











Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

G. Schmoller

herausgegeben

von

Otto Hintze.

Zweiundzwanzigster Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

G. Schmoller

herausgegeben

von

Otto Hintze.

Zweiundzwanzigster Band, erste Hälfte.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.



Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Die Städte Alt- und Neustadt Brandenburg und ihre Landschaft zur Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Ein Beitrag zur politischen, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Mark.

Von

Johannes Gebauer.

I. Die Städte Brandenburg in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege.

Der dreißigjährige Krieg hat überall in unserem Vaterland, besonders den Städten furchtbare Wunden geschlagen. Jedoch man würde fehlgehen, wollte man ihren Niedergang, wie er am augenfälligsten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in die Erscheinung tritt, allein auf Rechnung dieser Katastrophe setzen. Er hebt vielmehr bedeutend früher an, und das Zeitalter der Reformation mit all seinem Aufschwung auf sittlich-religiösem Gebiet eröffnet im übrigen schon diese Epoche des Abwelkens städtischer Größe. Mehr oder minder deutliche Merkmale hierfür werden sich in allen Städten aufweisen lassen; der Versuch, sie für die beiden Havelstadtgemeinden Brandenburg in Kürze festzustellen, mag als Einleitung unserem Aufsatz dienen, der ihre Geschichte während des großen Krieges behandeln soll.

Der Träger der alten städtischen Selbständigkeit war auch in Brandenburg der Rat gewesen[1]), und an seiner Spitze vier Bürgermeister, von denen je zwei die Jahresgeschäfte führten. Eine Fülle der wichtigsten

1) S. Isaakfohn, Gesch. d. preuß. Beamtentums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (Berlin 1874) S. 175 ff.

Befugnisse vereinigte sich in seiner Hand, und daß er in beiden Städten bisher durch allen Wechsel das Recht oder die Observanz der freien Ratswahl ohne nachfolgende Bestätigung des Landesherrn gerettet hatte, erhöhte das Ansehen der Brandenburger Räte ganz besonders. Auch die Landesherrschaft schützte und stützte die Autorität der im Rate maßgebenden „Geschlechter“, half ihnen z. B. gern[1]), die „Bürgersprache“ auszurotten, wo die Gemeinde meist scharfe Kritik an der Verwaltung zu üben pflegte. Indessen weder Rat noch Herrschaft konnten hindern, daß während des 15. Jahrhunderts dem Geschlechterregiment durch die emporblühenden Zünfte Eintrag geschah. Überall schoben sich diese als Machtfaktor ein, und vornehmlich die angesehensten unter ihnen, die „Viergewerke“, zu denen in der Brandenburger Altstadt Tuchmacher, Schneider, Bäcker und Schuster, in der Neustadt Tuchmacher, Bäcker, Schuster und Knochenhauer rechneten. Immerhin kam ihr Einfluß in Fragen der Verwaltung bei den märkischen Städten insgesamt nur wenig zur Geltung, während sie die städtische Wirtschaftspolitik vielfach und stark beeinflußten.

Am frühesten geschah dies, wie es scheint, in der ganzen Mark, in den gewerbfleißigen Doppelstädten Brandenburg, wo wir die Viergewerke schon um 1450 treffen[2]). Sie bildeten die Bürgerschaftsvertretung jener Tage und standen neben dem Rat, zumeist wahrscheinlich auch gegen ihn. Allein um die Wende des Jahrhunderts kommt in der Neustadt ein neuer Bürgerausschuß auf, der die verbotene Bürgersprache gewissermaßen ersetzen soll: die „Vierzig gekorenen Männer“[3]), an deren Stelle kurz danach die „Zweiunddreißiger“ traten[4]). Die Hälfte dieser Männer gehörte den Viergewerken an, während die andere aus der sonstigen Bürgerschaft, aber nicht von ihr, sondern vom Rate gewählt wurde. Viel länger hielt sich die ausschließliche Vertretung durch die Hauptgewerke in der Altstadt; erst 1572 wurde hier die den Zweiunddreißigern entsprechende Einrichtung durch Schaffung eines Zwanzigerkollegs getroffen.

Indessen beschränkte diese Bürgervertretung den Rat noch weniger als die Innungen es taten, da ihre Stimme immer nur begutachten durfte und jener sich über Einwände hinwegzusetzen liebte; des gewöhnlichen, nicht in den Zünften organisierten Bürgers Stimme wog mithin sehr leicht.

1) v. Maurer, Gesch. d. Städteverfassungen in Deutschland (Erlangen 1869 u. 71, 4. Bd.) IV, 268.

2) Heffter, Gesch. d. Stadt Brandenburg (Brandenburg 1840) S. 266.

3) Riedel, Cod. Dipl. Br. I, 9 (1490).

4) Ebenda I, 255 f. (1502).

Außerhalb des an den Grundbesitz gebundenen Bürgerrechts, stehen vollends die „Einwohner“, „inhabitatores“, oder wie sie in Brandenburg gemeinhin hießen, die „Budenleute“ [1]). Sie wohnen in den von wohlhabenden Bürgern zumeist in Seitengassen erbauten „Buden“ zur Miete, ohne selbst über unbewegliches Eigentum zu verfügen: Leute, die entweder nicht die Mittel zum Erwerb des Bürgerrechts besaßen, es gelegentlich auch wohl nicht erwerben wollten, oder ein „unehrliches“ Gewerbe betrieben, wozu man nicht nur Scharfrichter und Abdecker, sondern in der Hauptsache auch Leineweber und Bader zählte. Man schützt die „Budenleute“ — Schutzverwandte werden sie deshalb später auch geradezu genannt — mißt ihnen aber dafür auch ein starkes Pflichtmaß zu: Nacht- und Tagwachen und Arbeiten für Instandhaltung der städtischen Mauern liegen ihnen genau so wie den übrigen Bürgern ob und man belastet sie, während die Hausstellenbesitzer von ihrem Hause den Pfundschoß, Vorschoß u. dgl. bezahlen, mit einem besonderen „Budengeld“. In ähnlicher Stellung wie die „Budenleute“ befanden sich in Brandenburg auch die „Vorstädter“. In der Altstadt werden sie als „Kiezer“, denen man ihre wendische Abkunft noch immer nicht verziehen hat [2]), außerhalb der Bürgerrolle aufgeführt, und in der Neustadt beaufsichtigt die vor dem Steintore belegene kleine Vorstadt ein besonderer Ratsdiener, der „Klöterpot“ [3]), oder wie er öfters töricht verhochdeutscht heißt, der „Klattertöpfer“.

Ein beträchtlicher Teil der Budenleute bestand in beiden Städten zweifelsohne aus Handwerksgesellen; und nimmt man bei diesen hinzu, daß sie allein schon infolge ihres ewigen Wechsels ein besonders schwieriges Bevölkerungselement waren, so liegt auf der Hand, daß nur hohe Weisheit und Gerechtigkeit ein so verwickeltes Gemeinwesen glücklich leiten konnte.

Und hieran gerade, an Weisheit und Billigkeit, gebrach es leider den führenden Geschlechtern.

Schon die engherzige Beschränkung der Ratsfähigkeit auf einen

1) So unterscheidet auch die unten (s. S. 11) angeführte Polizeiordnung von 1604 in Brandenburg: 1) Ratspersonen, Assessoren des Schöppenstuhls und alte, vornehme Geschlechter. 2) Ober-(Vier-)Gewerke. 3) Gemeine Bürger und Handwerker. 4) Budenleute, Tagelöhner, Knechte und Mägde.

2) Über die geringere Berechtigung der Kiezer vgl. B. Guttmann, Die Germanisierung der Wenden in der Mark (Forsch. zur brandenb.-preuß. Gesch. IX, SS. 498 f. u. 502).

3) 1641 heißt es: in eines . . . Rates Schäferei und Meierei Klöterpot“ (Kirchenbuch zu Wust 1609 ff.).

kleinen Kreis von Familien, wie sie das Mittelalter durchgeführt hatte, war kein Segen, da sie die Vetternwirtschaft zu einem Hauptübel der städtischen Verwaltung werden ließ; und auch in Brandenburg wollen die Klagen über solch Cliquenwesen kein Ende finden, obwohl die beiden Magistrate, wenn über deren Berechtigung behördliche Erhebungen angestellt wurden, anscheinend regelmäßig aus Cölln ein Vertrauensvotum erlangten [1]). Zwar fand alljährlich — der Zeitpunkt verschiebt sich innerhalb der Monate Januar bis April — die sogenannte Ratsversatzung statt, wo die Ämter wechselten, die bisherigen aktiven Bürgermeister in die Inaktivität und die inaktiven in die Aktivität als „Regenten“ traten, auch die einzelnen Ratsgeschäfte neu verteilt wurden [2]): aber diese Verschiebung erfolgte nur eben in dem bestehenden Rate selbst, und allein Todesfall oder durch besondere Umstände veranlaßtes Ausscheiden eines Ratsmannen brachte neues Blut in das Kollegium. So mußte selbst eine tadellose Verwaltung des Rates Mißtrauen zwischen Regierenden und Regierten emporwachsen lassen [3]), dem auch die jährliche Rechenschaftsablage des alten Rates vor dem neuen und in Gegenwart des Bürgerausschusses nach Lage der Verhältnisse nicht genügend vorbeugen konnte.

1) Bedenklich freilich steht es um einen Prozeß gegen den Altstädter Bürgermeister Valentin Schwartze i. J. 1588, der wegen Unzucht mit eines anderen Eheweib zu 1000 Goldgulden verurteilt wurde, wobei der Rat, der „durch die Finger mit ihm gesehen“, dazu noch 500 Taler zu zahlen hatte. Es waren damals Schmähzettel an das Rathaus und andere Häuser geschlagen, worin Schwartze als „verlogener Schelm“ u. dergl. bezeichnet wurde (21, 10a).

2) In der Neustadt lassen sich folgende Ratsdeputationen und -ämter nachweisen: 1568 ff. ein „Kellerherr“ für den Stadtkeller, 1548 ein „Bauherr“, regelmäßig ein „Ziegelherr“ für den Ziegelofen und ein „Mühlenherr“ für die städtischen Mühlen. Zweifellos gab es auch wie in der Altstadt einen „Schafherren“ für die Schäfereien. Der Rat der Neustadt bestand aus den beiden regierenden Bürgermeistern und 8 Ratsverwandten, wozu (1570) 2 Kämmerer — der zweite auch wohl Vizekämmerer genannt — gehörten; außerdem hatte die Neustadt 2 Stadtschreiber. Die Altstadt — 1558 mit ebenfalls 2 regierenden Bürgermeistern und 8 Ratsverwandten — begnügt sich damals mit einem Stadtschreiber, der seinen Sitz in der „Stadtschreiberei“, dem später sog. „Ordonnanzhause“, hatte; später besaß auch sie 2 Stadtschreiber.

3) Vgl. Brandenburger Ratsarchiv (R.A.) Cod. N 5; die Klagen der Bürger von 1571 Cod. G 3 über die durch Hans Nickel angezettelte Unruhe „wegen der Haushaltung, Regierung und sonsten“; den Rezeß vom 9. X. 1596 zwischen Rat und Gemeinden beider Städte, über die Gravamina der Neustadt von 1598 bei Zimmermann, Versuch einer histor. Entwicklung der märk. Städteverfassung (Berlin 1837 u. f.) III, 54 usw.

So behauptete sich also die Ratsautorität weit weniger durch das Vertrauen der Gemeinde als dank der hinter ihr stehenden Staatsgewalt. Was aber war da natürlicher, als daß der Staat, der damals ja überall der bisherigen ständischen Bevormundung gegenüber sein eigenes Recht zur Geltung brachte, die Zwangslage der städtischen Magistrate ausnutzte und sie zu Zugeständnissen nötigte. Schon Joachim I. hatte durch die Polizeiverordnung von 1515[1]) den Kampf gegen die Freiheit und Selbstverwaltung seiner Städte begonnen. Und wenn die Landesherrschaft die Kommunen durch gelegentliche Verleihung neuer wirtschaftlicher Vorrechte bei guter Laune für ihre finanziellen Anliegen zu erhalten suchte — z. B. wurde der Altstadt 1541 und der Neustadt zwei Jahre danach von Joachim II. ihr altes Zollprivileg noch durch die freie Ausfuhr des selbsterzeugten Weines erweitert[2]), und der Neustadt 1562 gleich ein Doppelpaar von neuen Märkten zugestanden[3]) — so zog sie andererseits das Netz um ihre politische Bewegungsfreiheit nach Kräften enger zusammen.

Eine wichtige Staffel zum Erfolge wurde dabei für den Staat das Streben der städtischen Räte nach Bargehalt, das teils aus der aufkommenden Geldwirtschaft erklärlich wird, teils daraus, daß die Würde ihrer immer stärker eingeschränkten Amtsgewalt nicht mehr die Bürde aufwog. Und da sie bei der mißtrauischen und unzufriedenen Bürgerschaft schwerlich zum Ziele gekommen wären und eine Bitte an diese ihnen auch wider die Ehre lief, so suchten die Magistrate die landesherrliche Bewilligung des Gehaltes nach. Das erste Beispiel solcher Art bietet in der Mark wohl die Altstadt Brandenburg. Denn schon 1594 setzt hier Joachim II. Barentschädigungen für die Ratsmitglieder fest: je 21 Schock 10 Silbergroschen und 8 Neupfennige den Bürgermeistern, 5 Schock 10 Sg. und 8 N.-Pfg. den beiden Kämmerern, 4 Schock 8 Sg. 8 N.-Pfg. den sonstigen vier Ratspersonen[4]); dazu traten gewisse Lieferungen an Butter und Käse aus der städtischen Meierei. Als sollte jedoch dem Magistrat die bedenkliche Seite dieser Gehaltsanweisung von Staates Gnaden sofort vor Augen geführt werden, erfolgte schon einige Jahre danach ein kräftiger Vorstoß des Kurfürsten gegen die Spitzen der altstädtischen Verwaltung: die regierenden Bürgermeister hatten bei der Fuhrwerksgestellung für landesherrliche Bedürfnisse Schwierigkeiten

1) v. Maurer IV, 255 ff.; Mylius, Corp. Constitut. March. Nachlese 1 ff.
2) Riedel I, 280 f. und 295 f.
3) Heffter 332.
4) Das Schock Groschen sollte zu 32 Sg. berechnet werden.

gemacht und mußten jetzt auf Joachims II. Geheiß aus Amt und Rat verwiesen werden [1]). Die Jahre unmittelbar vor dem dreißigjährigen Kriege bieten weitere Belege für die wachsende Abhängigkeit des altstädtischen Rates von der Herrschaft; hält er es doch 1618 gar für nötig, erst bei der Regierung nachzuforschen, ob er seine Vorwerke verpachten dürfe, weil der Eigenbetrieb nicht recht rentiere [2]). Die Antwort aus Berlin, daß man danach nicht erst zu fragen brauche, hätte sich ein städtischer Rat des 15. Jahrhunderts wahrlich nicht geholt; aber jetzt besaß man wenig Stolz mehr auf das alte Recht der Selbstverwaltung. Vielleicht indes — und das würde den Magistrat in allerdings noch üblerem Lichte erscheinen lassen — war diese Anfrage nur wohlberechnete Schmeichelei gewesen, weil unmittelbar darauf ein neues Gesuch um Gehaltsaufbesserung aus der Altstadt an die Regierung erfolgte [3]). Der Kurfürst entsprach der Bitte, wenngleich nicht in dem vom Rate vorgeschlagenen Umfang; aber die städtische Selbständigkeit mußte sich diesen äußeren Erfolg der leitenden Beamten doch wieder als Verlust in Rechnung stellen.

In der Neustadt scheint man es sorgsamer vermieden zu haben, dem Markgrafen Einmischungsgelegenheit zu bieten: vor allem für das Verlangen nach barem Gehalt finden sich noch keine Belege. Jedoch auch hier mußte man die Hilfe der Regierung schließlich anrufen, weil die Gemeindefinanzen in schlimmste Verwirrung geraten waren. Und in dem nämlichen Jahre, wo der Altstädter Rat zum zweiten Male um Gehaltsverbesserung betteln ging, trifft die Schwesterstadt ein ungemein schwerer Schlag: man forderte in Cölln den Nachweis, daß ihre bisher geübte freie Ratswahl zu Recht bestehe. Die Altstadt, in derselben Weise angegangen, vermochte sich auf ein altes und erst 1603 von neuem bestätigtes Privileg zu berufen [4]) und scheint mit ihrem Anspruch deshalb durchgedrungen zu sein; aber die Neustädter konnten nur Observanz und die regelmäßige Bestätigung ihrer alten Gerechtigkeiten geltend machen. Indes die Zeit, wo solche Gründe bei der Staatsgewalt gegolten hatten, war dahin, und am meisten den Städten gegenüber. So sprach denn

1) Mittwochs nach Purificat. Mariae 1557: es handelte sich um die Bürgermeister Gregorius Vester und Augustin Krüger, über die es heißt: „wollet derselben hinfürder keinen bei Euch zu Rathauß furdren."

2) Rotherſches Kopialbuch II, 28 (R.A.).

3) Geh. Staats-Archiv Berlin (St.A.) 21, 10a (Altstadt Brandenburg) 19. IX. 1619.

4) Rotherſches Kopialbuch II unter 1603.

5) St.A. 21, 10a.

eine kurfürstliche Verordnung vom 20. März 1619 kurzweg die Kassation der angemaßten freien Ratswahl aus. Die Bestätigung von Gewohnheiten, hieß es darin sehr bezeichnend, könne nichts besagen, weil sie der Landesherr ja ändern könne; am allerwenigsten sei es eine gute, vielmehr eine böse Gewohnheit, „wenn der Vater den Sohn, der Bruder den Bruder, der Vetter den Vettern, der Oheimb den Oheimb und Schwagern zu Regenten installiert". In Zukunft hatte der Rat nach jeder Versatzung die landesherrliche Bestätigung einzuholen. So war der stolzeste Anspruch der alten Gemeinde und die festeste Säule selbstherrlicher Verwaltung jäh zusammengebrochen.

Die fortschreitende Einbuße an politischer Freiheit und Kraft war jedoch das Schicksal nicht nur Brandenburgs, sondern ganz allgemein der deutschen und der märkischen Städte — und hierin erst liegt die für alle Zukunft entscheidende Bedeutung dieser Erscheinung. Man erkennt das — ohne hier auf Einzelheiten einzugehen — vor allem auch aus dem schwindenden Einfluß unserer Städte im politischen Leben des Staates und an sozialer Geltung. Auf den Landtagen drückte sie der Adel ganz beiseite und wußte ihnen einen wachsenden Anteil an staatlichen Lasten aufzubürden; kraft kurfürstlichen Richterspruchs trugen die Städte seit 1594 von allen Kreis- und Türkensteuern nicht mehr wie ehedem die Hälfte, sondern zwei Drittel, und obwohl diese Quotisierung ewige Klagen über Unerschwinglichkeit und immer lauteren Groll der Bürgerschaften im Gefolge hatte, ließ man es dabei bewenden[1]). Und eine sehr vernehmliche Sprache führt auch eine in den Städten Brandenburg früher nie gehörte, jetzt aber häufig wiederkehrende Klage, daß sich der Landadel allerlei erlaube, Unfug treibe auf Straßen und in Schenken, selbst in den städtischen Weinbergen zu jagen sich erdreiste[2]). Unter ihren Gravamina bei Joachim Friedrichs Thronbesteigung hebt die Neustadt Brandenburg hervor, daß früher dem Bürger der Zutritt zum Fürsten offen gestanden hätte, er sich jetzt aber allzeit an die Räte wenden müsse[3]), und es gehört in das gleiche Kapitel politisch-sozialer Zurücksetzung der Städte, wenn der neue Herr nun nicht mehr selbst in den Kreisvororten zur Huldigung erschien — noch 1571 treffen wir

1) Urkunden und Aktenstücke (Veröffentlich. aus Preuß. Staatsarchiven X), Ständische Verhandlungen, Einleitung XVI ff.

2) So in Altstädt. Gravaminibus von 1598 (s. u.); Beschwerde märk. Edelleute an den Rat von 1605 (s. Tschirch im Jahresbericht d. histor. Vereins zu Brandenburg 1905, S. 92 f.); wiederholte Klagen der Neustadt 1615 (Rep. 21, 10a).

3) Zimmermann III, 44.

Johann Georg deswegen in Brandenburg —, sondern den Untertaneneid durch seine Stellvertreter forderte.

Allein hätte diese allseitige Zurückdrängung der Städte im politischen Leben wohl gedacht werden können, wenn sie noch wie ehemals die verläßlichen Stützen des staatlichen Wohlstandes gewesen wären? Ihre Einbuße an politischer Wertschätzung war vielmehr nur die natürliche Folge ihres starken wirtschaftlichen Niederganges. Er hebt bereits im 15. Jahrhundert an, kann aber nach Ausweis der Tatsache, daß gerade dieses Jahrhundert und der Anfang des folgenden in den Städten noch prachtvolle Kirchen und Rathäuser erstehen läßt, deren Wohlstand noch nicht so erschüttert haben, wie man bisweilen angenommen hat [1]). Für Brandenburg im besonderen wird der Salzhandel mit Lüneburg, wofür die Doppelkommune wertvolle Privilegien besaß [2]), eine ergiebige Einnahmequelle gewesen sein.

Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts aber verschlimmerte die Lage wesentlich und bedeutete für Deutschlands Handel und Gewerbe, mithin für seine Stadtwirtschaft, eine Kette schwerer Unglücksfälle. In Oberdeutschland litt man hart unter dem Erlöschen der spanisch-deutschen Personalunion und damit der überseeischen Zusammenhänge, der Nordwesten strich die Segel vor der glücklicheren Handelslage der Niederlande und Englands und ihrem frisch erwachten Eifer, in der Ostsee aber wurde die einst allmächtige Hansa durch die wirtschaftliche Mißgunst des aufstrebenden Schwedenreiches in die übelsten Verhältnisse gedrängt [3]). Diese Verluste des Seehandels bekam man auch im Binnenlande alsbald zu spüren, besonders weil die sich schärfer ausbildenden Territorien den Durchgangsverkehr durch hohe Zölle belasteten. In der Mark nicht zuletzt meinten die Fürsten genug zu tun, wenn sie durch Verleihung neuer Marktprivilegien den erlahmenden Handel ermunterten [4]), und vernichteten doch ihr Werk selbst durch die Steigerung der Abgaben, die in der damaligen Krisis auch hier geradezu ein Verhängnis werden mußte [5]). Nur eine Stadt in Deutschland gewann in jener Zeit an wirtschaftlicher Kraft: Hamburg, dessen englische Be-

1) So scheint mir F. Priebatsch, Der märkische Handel im Ausgange des Mittelalters (Schriften des Vereins f. d. Gesch. Berlins Heft 36, 1—54) den unbestrittenen Rückgang doch zu hoch anzuschlagen.

2) Priebatsch 44 f.

3) Lamprecht, Deutsche Geschichte V, 480—486.

4) Priebatsch 42 f.

5) Lamprecht V, 490.

ziehungen sich fester knüpften[1]). Sicherlich hat nun die Mark und damit das hierfür vor allem am günstigsten gelegene Brandenburg aus dieser Verbindung Hamburgs Nutzen gezogen, wie denn Getreide wenigstens dorthin schon immer stark verfrachtet war. Indes der Schaden wog den Vorteil des wachsenden Passivhandels mehr als auf, da über das Elbemporium englische Erzeugnisse und besonders englische Tuche nach Deutschland hineinfluteten, und namentlich der überhandnehmende Hausierhandel — „Hamburger“ oder „Schotten“ hießen seine verhaßten Vertreter bezeichnenderweise im Lande — das inländische Gewerbe schwer belästigte[2]). Und gerade Brandenburg war ein Mittelpunkt der märkischen Tuchindustrie, ja neben Breslau, Frankfurt a. O. und dem posenschen Fraustadt geradezu ein Vorort der ostdeutschen Hauptzünfte[3]). In der Altstadt zählt man noch 1623 hundert Meister[4]), und in der Neustadt, wo die Tuchmacher schon früh der Wollenwebergasse ihren Namen gaben, rechneten sich 1571 ebenfalls ihrer Hundert zur Zunft[5]). Wie sehr das Gewerbe aus allen Teilen Deutschlands tüchtige Gesellen nach Brandenburg zog, beweisen zahlreiche Mitteilungen über deren Heimat[6]).

Aber die Konkurrenz zwischen „brandenburgischem“ und „lundischem“ Tuch — die Tuche aus Sachsen spielen daneben nur eine geringe Rolle — wurde immer erbitterter. Die uns erhaltenen Erbschichtungen auf den Dörfern des Brandenburger Domkapitels[7]) zeigen, wie im Ge-

1) S. besonders R. Ehrenberg, Hamburger Handel und Handelspolitik im 16. Jahrh., „Aus Hamburgs Vergangenheit“, herausgegeben von K. Koppmann (Hamburg u. Leipzig 1885).

2) Über die „Schotten“ s. H. Riemann, Die Schotten in Pommern im 16. u. 17. Jahrh. u. ihr Kampf mit den Zünften. Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde III (1866) S. 597—613.

3) Schmoller, Das brand.-preuß. Innungswesen von 1640—1806 (Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Geschichte I, 57—109); S. 72. Vgl. auch Ehrenberg über die Aufnahme der englischen merchants adventurers in Hamburg 1567. „Die nächste Folge war ein intensiver Rückgang der deutschen Tuchweberei, welche schon seit Beginn des Jahrhunderts unter der englischen Konkurrenz schwer gelitten hatte und jetzt durch sie von der Hamburger Einfallspforte aus bald gänzlich überwältigt wurde“ (S. 308).

4) So auf der Widmungstafel der Innungsmeister für die Kanzel in der altstädtischen Gotthardtkirche.

5) R.A. Cod. N 5.

6) Gerichtsprotokolle des 16. und folg. Jahrhunderte im Amtsgericht zu Brandenburg.

7) Domkapitelsarchiv Br. (D.A.) noch unregistriert: eingesehen sind die Protokolle etwa von 1560—1600: frühere fehlen fast ganz.

brauch der bäuerlichen Bevölkerung das lundische Tuch dem brandenburgischen gleichkommt, und die immer wiederkehrenden Beschwerden der Tuchmacher und Gewandschneider — der Tuchkaufleute — über Verletzung ihrer Privilegien durch die „Hamburger" reden die nämliche Sprache[1]). Erklären doch die Brandenburger Meister schon 1571[2]), daß sie ihr Gewerbe allein jetzt nicht mehr nähre.

Und während der Handel gegen diese Verhältnisse mühsam rang, führte die Staatsregierung, in dem heut gewiß als richtig anerkannten Bestreben, an die Stelle der zahlreichen kleinen städtischen Wirtschaftseinheiten ein großes märkisches Wirtschaftsgebiet zu setzen, schwere Schläge gegen die alten Handelsprivilegien, die sie selbst vor wenigen Jahrzehnten doch noch gekräftigt hatte. Die Altstädter Zollfreiheit wurde 1598 dahin eingeschränkt, daß nur noch die Hausbesitzer, und auch sie allein für eigenen Bedarf, an den kurfürstlichen Zollstellen ihrer Mautfreiheit genießen sollten, und bald danach scheint die Altstadt auch das ihr erst unlängst verliehene Niederlagsrecht[3]) eingebüßt zu haben; umsonst suchte sie es später wieder zurückzuerlangen. Auch das wichtige Privileg, das die umliegenden Orte bis auf drei Meilen im Umkreis ihr Bier in Brandenburg zu kaufen zwang[4]) und so dem ansehnlichen Brandenburger Braugewerbe festes Rückgrat lieh, erfuhr wachsende Mißachtung, indem der Landadel — seine wirtschaftlichen Vorrechte wurden von der Herrschaft andererseits nicht minder bekämpft —[5]) auf seinen Gütern selbst zu brauen und seine Dorfkrüge zu versorgen begann[6]).

Indes nicht fremde Schuld allein und äußere Einflüsse ließen die wirtschaftliche Kraft der Städte schwinden. Auch in ihrem eigenen Schoß erwuchsen ihnen Feinde. Groß war immer die gegenseitige Eifersucht gewesen, die es selten zu Einverständnis kommen ließ; in den Städten

1) S. z. B. 1609 Beschwerde der Biergewerke und der 32er an den Kurf. St.A. 21, 11a; die Altstadt 1598 (21, 10a).

2) S. vorige S. Anm. 5.

3) Im J. 1564, Hefftersches Kopialienbuch im R.A. Nr. 149; s. auch Zimmermann III, 162 und zur Sache unter 1639 im Rep. 21, 10a.

4) S. Zimmermann III, 186.

5) Nach M. Haß, Das Brandenb. Zollwesen im 16. Jahrh. (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft 23, S. 1443—99) beseitigte z. B. Johann Georg das erst 1534 reversierte adlige Privileg des freien Exports für ihr Korn, Wein usw.

6) S. den Anm. 1 erwähnten Rezeß vom 9. X. 1596, desgleichen eine Beschwerde der Neustadt vom 19. VI. 1605 (Rep. 21, 11a) u. a. m.

Brandenburg z. B. merkt man die Stärke dieses Neides an der lächerlichen Art, wie man sich die Märkte niemals gönnt. Vor allem aber trugen die Zünfte — sie gaben ja, wie bemerkt, in städtischen Wirtschaftsangelegenheiten den Ton an — ein reichliches Maß zum Niedergange der Kommunen bei. Durch Beschränkung in der Zahl der Meister und durch steigende Belästigung der Fremden auf den Märkten suchten sie die Konkurrenz zu bannen, und spielten überall in engherzigster Weise den eigenen Vorteil wider den Nutzen der Gesamtheit aus. Dagegen nahmen bei Meistern und Gesellen Gildefeste und Quartale stets üppigeren Charakter an[1]), der „blaue Montag" wurde zur Regel und die Faulheit legte sich als lähmender Alb auf alle Gewerbekreise. Schon lange vor dem großen Kriege äußert sich in den beiden Brandenburg der wirtschaftliche Rückgang deshalb auch in der hohen Zahl von Konkursen: man bleibt mit seinen Steuern dahinten und der Rat muß am Ende den Besitz versteigern. Eine Neustädter Beschwerde von 1581 beleuchtet die Lage beinahe noch greller durch die Feststellung, daß neben zahlreichen Mietsbuden — so dreizehn des Matthias Hüfner und zehn des Simon Plumcke —, auch nicht ganz wenige Bürgerhäuser völlig eingefallen seien[2]) Auch die Verwüstungen durch die Pest, die um 1600 furchtbare Opfer im Lande heischte, haben schweren Anteil an diesem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang. Denn welch' entsetzlicher Kraftausfall verbirgt sich hinter den nackten Zahlen, die damals für die Städte Brandenburg überliefert werden. Es starben hier nämlich in den Pestjahren[3]):

1) Schmoller, S. 67. Für Brandenburg im besonderen ist wichtig Joachim Friederichs „Polizey vnd Ordnung, wie es mit Kost, Tracht, Kleidungen vnd etzlichen andren Sachen hinfüro in vnser Alten- vnd New Stadt Brandenburg sal gehalten werden". Gedruckt Frankfurt 1604. (Gymnas.-Bibliothek zu Brand.) In früheren Fällen hatte der Rat selbst solche Ordnungen gegeben und sie wohl nur bestätigen lassen, was z. B. in Cölln 1580 auch nicht einmal geschieht.

2) Wie stark der Niedergang schon die Städte insgesamt ergriffen hatte, zeigt eine Besichtigung der mittel- und uckermärkischen Städte, die, im kurfürstlichen Auftrag 1587 durch den Bürgermeister Andreas Dittenreich der Altstadt Brandenburg und den Bürgermeister Georg Otto zu Cölln vorgenommen, das Vorhandensein von „über 1000 wüsten, verfallenen und ledigen Häusern" in jenen Orten feststellte. Schriften d. Vereins f. d. Gesch. d. Stadt Berlin I. 1, Chronik der Cöllner Stadtschreiber von 1542—1605, S. 36.

3) Für die Neustadt s. Jahresb. d. hist. Verein z. Brand. 1894: Hasselbacher-Tschirch: Tauf- usw. Register der neust. St. Katharinenkirche, für die Altstadt liegt ein Auszug des Totenbuches von 1577—1635 in einem Foliobande der Gotthardtkirchbücherei vor, während die Kirchenbücher der Altstadt leider fehlen.

In der Neustadt:

1566	. . . . .	2300 Personen
1577	. . . . .	1379 "
1598	. . . . .	1809 "
1612	. . . . .	913 "

In der Altstadt:

1577	. . . . .	887 Personen
1598	. . . . .	1178 "
1607	. . . . .	364 "

Schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts drückt sich der schlechtere Geschäftsgang in Brandenburg auch in den städtischen Finanzen aus; immerhin hatten 1555 die beiden Städte zusammen erst gegen 12 000 Taler Schulden, während Stendal z. B. bereits 17 000 und die beiden Städte Salzwedel gar 22 000 Taler aufgenommen hatten[1]. Bis 1580, so berichtete man später aus der Neustadt[2], blieben die Verhältnisse dennoch erträglich, obschon die neustädtische Schuldenlast auf 72 000 Taler angewachsen war. Damals aber schädigte ein schwerer Sturm Rathaus, Tortürme und Mauern derart, daß man in die Türme allein 8000 Taler verbaute; der Wiederaufbau des 1582 eingestürzten Katharinenkirchturms erheischte Anleihen in Höhe von 7800 Talern, 1595 brachte Rückstau der Elbe Hochwasser, so daß an 2000 Gulden bei Herstellung der zerrissenen Brücken und Dämme draufgingen[3]. Und nun vor allem die unglückselige Quotenverteilung von 1594! jetzt begann der Rat selbst „etliche 100 und 1000 Gulden schuldig zu werden", offenbar also die staatlichen Schösse nicht mehr dem Anschlag entsprechend nach Cölln abzuführen. Man versuchte dies und jenes Abhilfsmittel, zog z. B. 1615 die Budenleute nachdrücklicher zu den Steuern heran[4]; indes schon 1609 hatte die Neustadt der Regierung ihren Bankrott als unabwendbar angekündigt und Untersuchung ihrer Finanzlage durch landesherrliche Kommissare erbeten. Und daß auch der „Städtekasten", die gemeinsame Kasse der märkischen Kommunen für die wichtigsten dem Staate in ihnen zufließenden Gefälle sich schon 1615 vor dem Zusammenbruch sah, zeigt die Allgemeinheit dieses Finanzelends in den Städten.

1) R.A. Cod. G 2.

2) Dez. 1645. Relationen und Resolutionen (Publik. aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven) III, 599 f.

3) Etatsaufstellungen von 1580 an u. a. im Rep. 21, 11a.

4) Hefftersches Kopiar Nr. 190.

Man hätte in Brandenburg, wenn man einmal beim Beichten war, jenem beschämenden Zugeständnisse von 1609 noch ein weiteres hinzufügen können, das für die freie Bürgerschaft vielleicht noch demütigender war: auch der Krone edler Waffentüchtigkeit hatten die Brandenburger in den letztvergangenen Jahrzehnten nicht ohne schweres eigenes Verschulden sich entäußert.

In den Tagen der Minckwitzschen Fehde hatten die beiden Städte 300 wohlgerüstete Streiter zu Fuß, 18 Reiter und 3 bespannte Rüstwagen aussenden können [1]), wovon ein Drittel die Altstadt und zwei Drittel die Neustadt stellte [2]). Noch immer lag die Verteidigung der Vaterstadt [3]) den Bürgern ob und die Wehrpflicht haftete am Grundstück. Aber mehrere Menschenalter des Friedens und dazu das Vordringen des Söldnerwesens hatten seitdem die militärische Kraft der Mark verfallen lassen. Und wenn die „Lehnspferde", die von Prälaten, Ritterschaft und den Besitzern früherer Ritterhufen gestellte Kavallerie, schon von recht fragwürdigem Werte war, so galt dies in noch höherem Maße von dem städtischen Aufgebot zu Fuß, dem sogenannten „Landvolk". Freilich bestimmte das Gesetz, daß jeder Bürger sich mit Rüstung und Waffen versehen müsse, und der Rat wie der in den „Hauptstädten" der einzelnen Bezirke oder „Sprachen" [4]) angesessene Musterer hatte hierüber zu wachen. Ja, Kurfürst Johann Georg hatte erst 1572 eingeschärft, daß jeder Brauhausinhaber — und zu den Brauhäusern gehörten im allgemeinen alle größeren Häuser — bei Besitzwechsel einen Harnisch als Inventar zurückzulassen habe [5]). Jedoch die öffentliche Musterung bot regelmäßig ein halb trauriges, halb lächerliches Bild. Denn man unterließ in ruhigen Zeiten die kriegerischen Exerzitien, und wenn hierin, wie 1610, ein Besserungsversuch gemacht wurde [6]), so blieb er wieder in seinen Anfängen stecken. Wer sich

---

1) v. Bardeleben, Einiges über das Kriegswesen der Alt- u. Neust. Br. z. Z. Kurf. Joh. Georgs (Jahresb. des hist. Ver. zu Brdg. a. H. 1906 S. 2 f.) und Riedel, Die brandenburgische Lehnsmiliz (Märkische Forschungen I, 365 bis 396) 384 u. 389 ff., der kleine Abweichungen von dieser Aufstellung bietet.

2) Dieses Verhältnis von 1 : 2 wird allgemein und auch bei den Steueranschlägen innegehalten.

3) Nach auswärts kommandierte man die Bürger nur in sehr dringenden Fällen.

4) Auch Brandenburg war Vorort einer Sprache, zu der z. B. auch Rathenow, Nauen, Potsdam gehörten.

5) Neust. Gerichtsprot. 1572 Freitag post omn. Sanct. (S. 191).

6) Fr. Meinecke, Reformpläne f. d. brand. Wehrverfassung zu Anfang des 17. Jahrh. (Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. I, 425 ff.) S. 450.

unter den Bürgern trotzdem noch Vorliebe für das Waffengeschäft bewahrte, trat wohl den Schützengilden bei, für deren jeweiligen König der Rat in beiden Städten Steuerfreiheit zugestand [1]).

Aber gerade die Räte versäumten im übrigen selber zu sehr ihre Pflichten für die städtische Wehrhaftigkeit, um den Eifer nicht auch bei den Bürgern erkalten zu lassen. Denn der Räte Schuld war es hauptsächlich, wenn in der Neustadt bei der großen Musterung von 1610 anstatt von zwölf nur drei und dazu „schlecht staffierte" städtische Lehnspferde erschienen und auch die Altstadt von ihren sechs nur eben die Hälfte aufführte [2]). Sie, die Magistrate, traf die Verantwortung, daß man mit Geschütz und Munition schlecht versorgt war und im Ernstfall stets die Hilfe des Kurfürsten erbitten mußte; und dabei läßt sich doch ein eigener Büchsenmeister und ebenso die Existenz eines Salpetersieders in Brandenburg feststellen. Vornehmlich die Räte verurteilt auch die Klage über lässige Bestellung der Torwachen, zu denen die Bürger, vom „Wachsetzer" berufen, der Reihe nach verpflichtet waren. Der Rat ließ es endlich geschehen, daß die Verteidigungswerke der Stadt verfielen. In der Altstadt erklärte 1626 der besichtigende Offizier, sie sei „kein Platz für Gewalt", und eine neustädtische Eingabe aus dem November 1620 berichtet, daß infolge des „Erdbebens" von 1580 außer „dem eingefallenen Stücke der Stadtmauer fast um die halbe Stadt alles ruinam" drohe.

Man könnte endlich für das geistige und kulturelle Leben in Brandenburg [3]), das mit der Reformation sich erst frischer zu regen begonnen hatte, nachzuweisen versuchen, daß eine gewisse Verkümmerung auch hier Platz greift; aber der Rahmen einer Einleitung hat sich beinahe schon über Gebühr gedehnt und deshalb muß darauf verzichtet werden. Kein Zweifel jedenfalls, daß der mittelalterliche Bau der Städte Brandenburg vom Wurme schon stark angefressen war, als der Sturm des

1) So heißt es in dem Altst. Schoßregister 1567/68 (Cod. A 29): „ist frei wegen seines Vogelschießens, da er königt geworden"; die Neustadt hatte 1559 das gleiche Recht gewährt (Heffter 144), es aber 1573 wegen Gildeschulden vorläufig wieder aufgehoben (ebenda 153).

2) Meinecke a. a. O.; Droysen, Gesch. d. preuß. Politik II, 2 gegen Schluß gibt fälschlich als Gesamtzahl Br.s 3. an.

3) Auf manchen Gebieten findet indessen doch ein gewisser Fortschritt statt; so sei erwähnt, daß (St.A. 21, 11 a) die Neustadt während der Pest 1611 für die Infizierten außerhalb der Stadt ein Lazaret erbaut, was gewiß in hygienischer Beziehung einen erheblichen Fortschritt bedeutet; es bestand als Pestilenzhaus noch Ende des 17. Jahrh. (s. a. Kämmereirechnung 1686).

dreißigjährigen Krieges an seinen Grundfesten rüttelte, und wenn er darüber nun vollends in Trümmer fiel, so trug das Geschlecht von 1630 und 1640 nicht die alleinige Schuld.

II. Brandenburg bis zum Mansfeldischen Einfall.

Der in Böhmen 1618 ausgebrochene Brand hat die Mark bekanntlich erst im Jahre 1626 ergriffen, indes der bis dahin äußerlich herrschende Friede war nichtsdestoweniger schon eine Zeit gefahrvoller Unruhe. Bereits das erste Kriegsjahr warf deutliche Schatten auf das Land. Kurfürst Johann Sigismund, als eifriger Calvinist der böhmischen Sache zugetan, bezwang freilich seine Neigung, den Glaubensgenossen Hilfe zu bringen, weil das seinen lutherischen Untertanen gründlich zuwider gewesen wäre; aber das Verbot, ohne obrigkeitliche Genehmigung fremde Kriegsbestallung anzunehmen [1]), und der ihm folgende Befehl, sich zu einer Musterung bereit zu halten, kündigten den Ernst der Lage auch den Märkern an. Im nächsten Jahr, als die Kriegslohe auf fast alle Länder der österreichischen Herrschaft übersprang, rüstete das benachbarte Kursachsen stark, während die märkischen Stände die Kosten für Vorbereitungen noch glaubten sparen zu können. Wohl aber zogen, der kurfürstlichen Weisung ungeachtet, viele kriegslustige Männer in die Ferne und nahmen Dienste bei den kämpfenden Parteien, vorab den Böhmen. In Brandenburg dagegen focht man, nicht minder wütend, eigene unblutige Kämpfe aus, indem sich die extremen Lutheraner und die Anhänger des reformiert gesinnten Superintendenten Garcaeus in die Haare gerieten und von diesem unwürdigen Gezänk in ernstester Zeit nun Jahre hindurch nicht wieder lassen wollten [2]).

Gegen Ende 1619 schloß Johann Sigismund die Augen und Georg Wilhelm begann seine für das Land so unselige Regierung. Der junge Herr, ein Schwager des neugewählten Böhmenkönigs Pfalzgrafen Friedrich, hing mit noch größerer Vorliebe als sein Vater dem Gedanken einer Hilfsaktion zugunsten der Böhmen nach [3]); allein dergleichen Versuche verboten sich jetzt schon aus dem Grunde, daß das wohlgewappnete

1) P. Schwartz, Die Neumark während des 30jähr. Krieges (I. Landsberg a. W. 1899, II. Landsberg a. W. 1902) I, 2.

2) Vgl. O. Tschirch, Tägliche Aufzeichnungen des Pfarrherrn Joachim Garcaeus (Jahresbericht d. hist. Vereins zu Br. a. H. 1894) Einl. 28 ff. (später abgekürzt Garcaeus).

3) Cosmar, Graf Adam v. Schwarzenberg (Berl. 1828) 407.

Sachsen nunmehr zum Kaiser überging. Immerhin konnten auch die märkischen Stände sich der Notwendigkeit von Defensivrüstungen nicht mehr verschließen, da überdies in Polen herumlungernde Beutegänger, die sog. „Kosacken", die Ostbezirke der Mark in steter Sorge hielten. So wurden 1000 Söldner zu Fuß und 300 Reiter auf etliche Monate bewilligt, wobei Prälaten und Adel die Reiter, die Städte aber das Fußvolk werben und bezahlen wollten. Daneben hatten auch Landvolk und Lehnspferde sich bereit zu halten.

Indes auch diese geringe Wehrverfassung kam nur unter erheblichen Schwierigkeiten zustande. Mit der eigenen Bewaffnung ging es wohl noch leidlich gut: aus der Altstadt Brandenburg hören wir, daß der Rat von dem Suhler Fabrikanten oder Händler Nikolaus Junge 100 Musketen zu je 3½ Taler für sich und 50 im Auftrage der Nauener bezog [1]). Um so schlimmer aber stand es um die Aufbringung der für die Söldnerwerbung geforderten Geldmittel. Der Aufruhr, wozu es hierüber in Stendal kam, wird zwar eine Einzelerscheinung gewesen sein; aber allerorten liefen die „Defensionsgelder" doch so schlecht ein, daß die Geheimen Räte in Berlin besonders die Magistrate fortgesetzt vermahnen und den säumigen Strafe und Zwangsbeitreibung androhen mußten. Ein Schreiben des Altstädter Rates vom 17. Juni 1620 [2]) schildert der Regierung dieses Elend in brennenden Farben: mühsam habe man von der Bürgerschaft das Geld für den ersten der bewilligten Rüstungsmonate erhalten, höre nun aber nur „tägliches und stündliches Heulen und Winseln, Seufzen und Wehklagen" von ihr. Der arme Rat ruft deshalb selber die Regierung auf, den Leuten ins Gewissen zu reden und ihnen die Folgen weiteren Widerstandes vorzustellen. Wie wenig aber alle Vermahnungen halfen, zeigt eine spätere Abrechnung, wonach die Bürger mit ihrer Steuer größtenteils im Rückstand blieben und der Magistrat daher zur Deckung erledigte Schuldverschreibungen neu begeben mußte.

Mittlerweile bekamen die Brandenburger auch schon einen kleinen Vorgeschmack von der schlimmsten Plage, die dieses Zeitalter mit sich bringen sollte, der Soldatenwillkür und -verwilderung. Der englische Oberst Andreas Grey führte den Böhmen etliche tausend Köpfe meist waffenlosen Gesindels zu, das vielfach schottischen und englischen Gefäng-

1) R.A. Cod. A 102 (Rechnungen aus den Jahren 1620 ff. enthaltend, besonders 1620—23, unter dem 18. VIII. 1620); für das Einschießen jeder Büchse zahlte man außerdem noch 4 Sgr.

2) St.A. 24 B 7 fasc. I.

nissen entstammte. Die brandenburgische Regierung gestattete, nicht eben klug und ihrer Neutralität entsprechend, den Durchzug, so daß ein „hartes, ungütiges und bedräuliches Schreiben" des neuen Kaisers Ferdinands II. und dazu natürlich dessen tiefe Mißstimmung die Quittung des Wiener Hofes bildete. Auch Werbungen durfte der Oberst insgeheim vornehmen und 500 Märker sollen ihm gefolgt sein [1]), um auf dem Weißen Berge fast ausnahmslos den Tod zu finden. Der Zug, der von der Prignitz her durch das Havelland in die Lausitz ging, war, obwohl von kurfürstlichen Kommissaren begleitet und unterstützt, durch gröbste Ausschreitungen gekennzeichnet; mehrfach bot man daher die Bauern wider diese Banden auf, im Havelland und im Ruppinschen Kreise auch die Ritterschaft [2]). Ein Teil des Gelichters, angeblich 1400 Mann, nahmen am Dienstag in den Pfingsten ihren Weg auch an Brandenburg vorbei, das ihnen vermutlich, wie es danach Beelitz tat [3]), auch Brot und Bier zu spenden hatte. Wochenlang zogen sich diese Durchmärsche hin, und alles atmete auf, als die seltsamen Gäste endlich die Landesgrenze hinter sich gelassen hatten.

Hätten nun solche Erfahrungen nicht auch die verstocktesten Märker von der Notwendigkeit einer gewissen kriegerischen Bereitschaft überzeugen sollen? Aber dies Erlebnis so wenig wie die nicht sonderlich vertrauenerweckende Haltung Johann Georgs von Sachsen — von ihm hieß es bald, er gedenke als Kreisoberster eine jüngst vom obersächsischen Kreise beschlossene, dann aber von Berlin verweigerte Kreissteuer mit Gewalt beizutreiben, bald, er wolle in des Kaisers Auftrag den Kurfürsten für die Unterstützung der Böhmen züchtigen [4]) — öffneten den kurzsichtigen Märkern die Augen. Nur unter lebhaftem Widerstand, zumal der Städte, wurde im September und dann wieder im November 1620 eine je zweimonatliche Verlängerung der Defension bewilligt.

Inzwischen brach mit der Prager Schlacht das Pfalzgrafen-Königtum zusammen. Und bald fanden sich, von der gedankenlosen Bevölkerung mit schadenfroher Feindschaft betrachtet, zahlreiche böhmische Flüchtlinge in der Mark ein. Auch Brandenburg sah nacheinander die vornehmsten Opfer des Zusammenbruchs von Prag. Nachdem schon am 16. Januar König Friedrichs erster Staatsmann, Fürst Christian von Anhalt, durch

1) S. Buchholtz, Versuch einer Gesch. der Churmark Brandenburg III, 584 f. (Berlin 1767).

2) Cosmar (s. o.) Anhang Stück XII: „Die Engländer vor Berlin."

3) Sebald, Breviarium historicum (Wittenberg 1655) S. 256.

4) Cosmar 153.

die Stadt gereist war[1]), erschien am Nachmittag des 25. der unglückliche Monarch selbst, von Tremmen kommend, mit 146 Pferden auf der Burg[2]). Das Kapitel, altem Brauche gemäß verpflichtet, dem Landesherrn, seinen Räten und Gästen Verpflegung und Unterkunft zu gewähren, herbergte ihn; doch fuhr der König bereits in der Frühe des folgenden Tages weiter nach Tangermünde. Fünf Wochen später, am letzten Februar und den beiden ersten Märztagen, begegnet uns auch Königin Elisabeth von Böhmen, unlängst auf märkischem Boden eines Knaben genesen, in der Burg zu Brandenburg; ihr stattliches Geleit von 184 Pferden ließ freilich nicht erkennen, daß die stolze Tochter Englands heimatlos geworden war[3]).

Die märkischen Stände, und voran die Kommunen, zogen nun aus dem Siege des Kaisers den hochwillkommenen Schluß, der Defension fortan entraten zu können. Und so halfen auf dem Januarlandtage 1621 nichts die Vorstellungen der kurfürstlichen Räte, daß man ihnen das Unglück des Vaterlandes zuschreiben werde, nichts ihre fast flehentlichen Bitten, zum Schutze wenigstens der nach Süden vorgeschobenen Festung Peitz 500 Geworbene zu Fuß und 100 Reiter beizubehalten: die Truppenentlassung wurde für den 14. Februar endgültig beschlossen, und nur eine Handvoll Leute blieb im Dienst, um die Landesfestungen Spandau, Küstrin, Peitz und Driesen zu verteidigen[4]).

Unverkennbar geht durch die ganze ständische Politik jener Zeiten eine erbärmliche Scheu vor Opfern an das große Ganze; und wenn die harte Schule der Kriegsleiden mit ihren unermeßlichen Forderungen der Armeen und ihrer Mißachtung jedes ständischen Bewilligungsrechtes diese Selbstsucht gründlich ausfegte, so ist das für die Gesundung des Staates kaum hoch genug anzuschlagen. Allein die starrköpfige Ablehnung einer weiteren Defension begreift sich wenigstens einigermaßen auch daraus, daß während der letztvergangenen Jahre das Finanzwesen vor allem der Städte noch in weit größere Zerrüttung geraten war, als wir sie schon vor dem Kriege kennen lernten. Das lag ander unseligen Münzverschlechterung,

1) Garcaeus S. 61.

2) Nach den Korn- und Geldregistern des Brand. Domkapitels von 1620 bis 21 (D.A).

3) Ebenda. (Garcaeus schweigt über die Anwesenheit der Königin.)

4) Rezeß v. 19. I. 1621. Rep. 24 B 7 fasc. 2. Die Truppen wurden freilich tatsächlich, weil man ihnen früher nicht ihre Soldrückstände hatte bezahlen können, erst am 12./22. Juni 1621 entlassen (s. Jany, Urkundliche Beiträge u. Forsch. zur Gesch. d. preuß. Heeres, herausgegeben vom Großen Generalstab I, S. 46).

die ebendiesen Jahren als der „Kipper- und Wipper"-Zeit zu traurigem Ruhm verholfen hat.

Bereits zu Ende des 16. Jahrhunderts schlich sich im Reiche große Unsicherheit der Währungsverhältnisse ein, die namentlich darin bestand, daß unter Beibehalt des harten Reichstalers seine groben Teilmünzen geringeren Feingehalt erhielten. In normalen Zeiten würde man derartige Stücke einziehen; aber in verhängnisvoller Verkennung dieser Notwendigkeit gab man ihnen damals vielmehr einen bestimmten niedrigeren Kurs und forderte hiermit zu weiterer Münzverschlechterung geradezu heraus. Diese Entwicklung vollzog sich anfangs langsam, nahm jedoch ein rasendes Tempo an, als der böhmische Krieg allerorten Rüstungen hervorrief. Denn da bei dem Fehlen von Banken und Kreditanstalten die Bedürfnisse der Parteien nur mit barem gutem Gelde zu decken waren, so erfuhren die Münzen reinen Gepräges plötzlich einen gewaltigen Wertzuwachs und wurden deswegen bald durch von Ort zu Ort ziehende Händler mit hohem Aufgeld angekauft. Als Ersatz aber strömten Sorten von schlechtestem Schrot und Korn ins Land. Ein ungeheurer Mangel an Edelmetall war für viele Territorien die Folge, und da in der Mark die staatliche Finanzwirtschaft der ständischen und städtischen an Jämmerlichkeit nichts nachgab und zudem gerade hier seit Jahrzehnten die Scheidemünzen alle besseren Sorten überwogen[1]), so erlebte man es schon 1620, daß die kurfürstliche Berliner Münze die Prägung guten Geldes einstellte[2]). Und hiermit blieb das Feld dann vollends den „Schreckenbergern", „Dütchen" usw., obwohl die landesherrlichen Kassen sie ablehnten. Die edle Zunft der gewerbsmäßigen Münzverfälscher aber, die „Kipper und Wipper", trieb ihr Handwerk jetzt mit solcher Frechheit, daß der gute Groschen schließlich auf dem Wasser schwamm und das Kupfer alter Braupfannen mit Weinstein, Zinn oder höchstens einem kleinen Silberhäutchen umkleidet als Silbergroschen fröhliche Auferstehung feierte. Der Herbst und Winter 1621 war überall die schlimmste Zeit. Im Juni 1621 hatte der Altstädter Rat den Reichstaler noch auf 5¼ Taler „Münze" angesetzt, im Oktober gilt er bei ihm 6, im November 6¼, im Dezember aber volle 7 geringe Taler[3]); und das Domkapitel nahm von den Erben seines bisherigen Dechanten von Königs-

1) Rob. Wuttke, Zur Kipper- und Wipperzeit in Kursachsen (Neues Archiv f. sächs. Gesch. XV, 119—156) S. 132.

2) Urkunden und Aktenstücke X, Stänb. Verhandl. 2, herausgegeben von S. Isaacsohn, Einl. S. 22.

3) Altst. Rechnungsbuch (s. o.).

marck sogar schon im Oktober den Reichstaler nur zu sieben anderen an[1][2]. Auch in Gehaltszulagen der Beamten äußert sich damals beim Kapitel die herrschende Geldnot. Während man aber den privaten Münzverbrechern eifrig nachspürte, sie nach Berlin einlieferte und dafür gern die Hälfte ihres Schandgeldes als Lohn einstrich, erlaubte der Kurfürst den ehemals mit Münzrecht ausgestatteten größeren Städten selbst „zur Erleichterung der schweren und großen Confusion" solch schlechte Münzen — kupferne Pfennige, von denen 16 auf den Groschen gehen sollten[3] — auszuprägen.

Auch die beiden Städte Brandenburg haben 1621 derartige „Kipperpfennige" geschlagen, von denen etliche, mit den Stadtwappen geschmückt, noch heute Zeugnis über diese seltsame Falschmünzerei ablegen[4]. Die altstädtischen Akten erzählen, daß der Rat mit dem Caspar Otto und Gabriel Lindemann, offenbar zwei Kupferschmieden, regelrechte Lieferverträge auf gewipptes Geld abschloß. Er zahlt dem Otto für das Pfund „geschlagen und abgescheuret" Kupfer zwanzig und auch wohl zweiundzwanzig Silbergroschen, für das Pfund „verzinntes" Kupfer aber einen Taler. Sogar der Kessel wird dem Schmied für seine neue Industrie geliefert. Wenn trotzdem nach Ausweis der Akten wenig mehr als ein Zentner Kupfer in Münze umgewandelt worden ist, so lag das offenbar daran, daß man nun endlich einsah, auf welch grundfalschem Wege man sich befand. Beraten hatte man seit langem mehr als genug, nun tat man den ersten Schritt zur Besserung mit der Bestimmung, daß alle eingeführten Schreckenberger, Schillinge und Silbergroschen ohne Kurs sein sollten. Jedoch die Verwirrung wurde in diesem vorgeschrittenen Stadium der Münzverderbnis hierdurch zunächst nur schlimmer. Die Inhaber solcher fremden Münzen — und in Brandenburg hatte man deren besonders aus Anhalt massenhaft bekommen — bedrohte Verlust ihres Gutes, und weil gleichzeitig der mißtrauisch gewordene Bauer sein Korn nur gegen sicheres Geld verkaufen wollte, so stieg namentlich in den Städten die Not noch weiter an. Die nächsten Monate bis hin zum Sommer, wo man wieder anerkannte kurfürstliche

1) Domkapitul. Geldrechnungen 1621/22 (D.A.).

2) Die Höhe wie in anderen Gegenden des Reiches, wo der harte Taler das 10—12fache seines altes Wertes galt, können wir also für Brandenburg nicht feststellen.

3) Locke!, Marchia illustrata (Handschrift der Kgl. Bibl. zu Berlin (fol. 17/18) 620.

4) Bahrfeld, Die brand. Städtemünzen aus der Kipper- und Wipperzeit (Neuendorf 1882).

Münze in die Hände bekam, sind daher auch in der Mark durch schwere städtische Unruhen bezeichnet, und auch Brandenburg hatte seinen Münztumult.

Schon im Herbst hatte hier anläßlich des oben erwähnten Münzediktes tiefe Erregung Platz gegriffen. Denn kaum hatte der Neustädter Rat die neue Verfügung den Zweiunddreißigern mitgeteilt und bestimmungsmäßig in den Kirchen verlesen lassen, als er auf Drängen des Bürgerausschusses sich auch sofort mit einer Gegenvorstellung an die Regierung wenden mußte. Die Antwort aus Cölln befriedigte indes in keiner Weise, und deshalb nahmen die Viergewerke höchst eigenmächtig die Sache selbst in die Hand, riefen die Bürger durch Trommelschlag zusammen und pflogen auch mit den Zunftgenossen von Berlin, Spandau, Rathenow und Ruppin Rats, was in der Münzsache wegen der Korn-, Salz- und Wollteuerung geschehen müsse. Die Regierung erteilte ihnen einen scharfen Verweis; und die Gewerke waren sich wohl bewußt geworden, welch gefährlichen Ausbruch der Volksleidenschaft ihr selbstherrliches Vorgehen leicht hervorrufen konnte. Sie erklärten jedenfalls den geheimen Räten ihr Bedauern und versicherten, nur das Beste gewollt zu haben [1]).

Doch die Krisis verschärfte sich weiter; die Lebensmittel standen im März 1622 so hoch, daß man 1 Taler für 2 Metzen Weizenmehl bezahlen mußte [2]), Handwerker und Kaufleute gaben Waren nur noch gegen Tausch oder auf Kredit und wiesen „Münze" ohne weiteres zurück. Das Gerücht, die ständische „Neue Biergeldkasse" werde die leichten Sorten nicht mehr nehmen, mag die Erbitterung gesteigert haben: dann lehnte der Rat gewiß bald gleichfalls solch Geld für seine Kassen ab. Schließlich werden auch Nachrichten aus Magdeburg, wo es im Februar der Münze wegen zu wüsten Tumulten kam [3]), unmittelbar erhitzend gewirkt haben. Am Sonntag Reminiscere, dem 17./27. März, brach in der Neustadt der Aufruhr los [4]). Die Grobschmiedegesellen waren die Anstifter. Bereits in den Fastnachtstagen hatten sie sich im Hause des Schmiedemeisters Merten Schmidt, der selbst nebst seinen Söhnen und Gesellen eifrig von ihrer Partei war, zusammengetan. Man warf sich jetzt zunächst auf das Haus des der Wipperei verdächtigen Johann Imckenforth, stürmte dann aber auch die Häuser des Johann Möller und des Ratsherrn Jeremias Zieritz,

1) Eingabe vom 15./25. Nov. 1621 (Rep. 21, 10a).

2) Garcaeus 64.

3) Opel, Deutsche Finanznot beim Beginn des 30jähr. Krieges (Hist. Zeitschrift XVI, 213—268) S. 249 f.

4) Über die Münzunruhen vgl. besonders die Akten Rep. 21, 11a; auch ein Aktenstück im R.A. (Aa II, 10) bezieht sich auf diese Vorkommnisse.

die beide anscheinend die Gewandschneiderei betrieben[1]). Der Hause wuchs durch Zulauf anderer Handwerksgesellen, auch eine „leider recht große" Zahl von Budenleuten machte mit ihnen gemeinschaftliche Sache und stempelte damit den ganzen Putsch zu einer Aktion der Nichtbesitzenden gegen das „Kapital". In sinnloser Wut zerschlug man alles, was man nicht rauben konnte und durchstach selbst die unaufgeschnittenen Tuchballen, um sie wenigstens unbrauchbar zu machen. Inzwischen hatte der Rat Sturm läuten und auf den Gassen die Lärmtrommel rühren lassen. Die Bürger traten an und drängten gegen den Haufen, wurden aber auch jetzt des Aufruhrs nur mit Mühe Herr. Die Nacht über hielten dann 100 und am folgenden Tage gar 150 bewaffnete Bürger Wache[2]); auch schien es dem Rate nötig, die Viergewerke aufs neue zu vereidigen[3]). Der Schaden war beträchtlich und wurde von den Heimgesuchten auf 30 000 Taler angegeben, und da die Plünderer ihre Beute wohl verwahrt und größtenteils vergraben hatten, so erhielten jene auch nur wenig von ihrem Verlust zurück. Etliche von den Rädelsführern und sonstige Beteiligte waren ergriffen und festgesetzt; sie wollten selbstverständlich beinahe ausnahmslos nur zufällig oder aus Neugier auf das Trommeln hin in das Getümmel geraten sein. Nach langwierigem Prozeß wurde schließlich eine Anzahl von Personen, unter ihnen auch vier Bürger, öffentlich mit Ruten ausgestrichen[4]), während der Hauptschuldige, jener Merten Schmidt, zum Tode verurteilt, indes entflohen war[5]). Über die unruhigen Handwerksgesellen aber verhängte der Rat insofern eine strengere Aufsicht, als ihnen nachdrücklich geboten ward, fortan ihren rechten Namen und Heimatsort anzugeben.

Der märkischen Münzverwirrung im einzelnen weiter nachzugehen, ist nicht der Ort; erwähnt sei nur das Wesentliche. Da seit dem Sommer der Kurfürst wieder landesherrliche Münze schlug, so stand das weitere Jahr 1622 unter dem Zeichen der Einwechslung der bisher kursfähigen geringeren Sorten gegen dieses neue, fortan maßgebende Geld. Des öfteren schickt daher der Altstädter Rat — aus der Neustadt fehlen noch immer die Magistratsakten — die „untauglichen" Münzen seiner Kassen

1) Seidene und wollene Waren waren in der Mark so ungeheuer in die Höhe gegangen, daß die Regierung plötzlich selbst den „Hamburgern" und „Schotten" freien Eintritt ins Land bewilligte, um den Preis zu drücken (Opel, Deutsche Finanznot 236). Daher die Wut gerade gegen die Tuchkaufleute!

2) Zimmermann III, 131.

3) Garcaeus 65 zum 1. IV. 22.

4) Ebenda 67.

5) S. ebenda die Anmerkung 1 von Tschirch auf S. 65.

zum Eintausch nach Berlin, bis schließlich der regierende Bürgermeister Weitzke am 30. Dezember einen kurfürstlichen Befehl bekanntgibt, wonach in Zukunft auch auf dem Rathaus keine leichte Münze mehr anzunehmen sei; und unter den durch Edikt Georg Wilhelms vom 1. Januar 1623 kassierten Geldsorten werden ausdrücklich auch die „Städtegroschen" genannt[1]) — das endgültige Todesurteil also für die letzten Brandenburger Prägungen. Die Reichsmünzverfassung galt fortan wieder im Kurfürstentum[2]). Äußerlich war damit die schlimmste Zeit des Münzjammers zum Abschluß gekommen; aber daß sie in unheimlichster Weise nachwirkte, und daß die materielle Verelendung unseres Volkes während des großen Krieges stark auf Rechnung dieser Kipperjahre zu setzen ist, steht außer Zweifel. Zahllose wohlhabende Existenzen waren dadurch, daß sie von ihren Schuldnern das geliehene Geld in geringer und später gar für ungültig erklärter Münze hatten annehmen müssen, an den Bettelstab geraten, und die städtischen, kirchlichen, ständischen und staatlichen Verbände erlitten nicht minder unwiederbringliche Einbußen; die Neustadt Brandenburg versicherte 1650, daß der Hauptgrund für ihre Verschuldung darin zu suchen sei, daß die Bürger in der Kipper- und Wipperzeit ihre Retardatschösse in dem dann plötzlich abgesetzten leichten Gelde abgetragen hätten. Das ist gewiß eine Übertreibung, aber der Schaden der städtischen Kassen war zweifelsohne sehr beträchtlich. Und ebenso rangen die Finanzinstitute der Stände verzweifelt um ihr Dasein. Als die beiden Oberstände auch 1623 eine Änderung der Quotenverteilung von 1594 verweigerten, erklärten der „Städtekasten" und die von den Landständen gemeinsam verwaltete „Neue Biergeld-Kasse" noch vor Ablauf des Jahres ihren ja längst drohenden Bankerott[3]). Und nun kam es so weit, daß die Gesamtheit der Städte beim Kurfürsten Untersuchung und Regelung ihres „Kastens" erflehen mußte.

Die Neustadt Brandenburg hatte für ihre eigenen Finanzen diese Gnade landesherrlicher Dazwischenkunft schon zu Beginn der Münzverwirrung wieder erbeten; denn aus der Prüfung, um die sie 1609 angehalten, war am Ende nichts geworden, sei es, weil sie durch den Ausbruch einer Pest[4]) verhindert wurde, wie der Rat behauptete, sei es, weil es die Herren ihrer Bitte wieder reute — und dieser Auffassung

1) „Münzedict" usw. (Berlin, Georg Runge 1623) auf der Gymnas.-Bibl. zu Brandenburg; vgl. auch Locke l 621.

2) Opel 260.

3) Urkunden und Aktenstücke X, Einl. 27.

4) Es wird sich um die Pest der Jahre 1611—13 handeln (s. Jahresber. d. hist. V. Br. 1894 S. 105).

neigten die Geheimen Räte zu. Jetzt aber, im Frühjahr 1621, hatten die Defensionsforderungen und das Elend der Wipperzeit die städtische Finanzlage so unerträglich gemacht, daß auf Ersuchen des Rates der Kanzler Dr. Friedrich Pruckmann und der Geheime Rat Fritze im Juli [1]) wirklich zu ihrer Untersuchung in Brandenburg erschienen. Die Stadtverwaltung hatte hierfür anscheinend schon vorher eine umfängliche Darlegung ihres Etats in den vier Jahrzehnten seit 1580 ausgearbeitet [2]) — ein für die Geschichte Brandenburgs ganz unschätzbares Denkmal, aus dem hier leider nur das Hauptsächliche mitgeteilt werden kann. Danach hatte die Neustadt in dem genannten Zeitabschnitt rund 964 000 Gulden eingenommen und etwa 900 000 Gulden ausgegeben, zu deren Deckung aber insgesamt 274 000 Gulden an Anleihen unter die Einnahme gestellt. Teilweise waren diese Schulden wieder abgetragen, aber doch blieb 1621 die drückende Summe von 162 000 Gulden zu verzinsen. Und eine Viertelmillion hatte seit 1580 allein die Verzinsung verschlungen, während ausgeliehene Ratskapitalien währenddessen nur 108 000 Gulden Zins getragen. Da überdies von obiger Gesamteinnahme der Gemeinde 194 000 Gulden als staatliche Steuern nach Berlin weiter abgegeben waren, so konnte sich die Stadt für eigene Zwecke nur 720 000 Gulden berechnen, was einer durchschnittlichen Jahreseinnahme von 17 800 Gulden gleichkam. Nun aber zahlte die Neustadt abzüglich ihres Zinseingangs von etwa 2600 Gulden selbst Zinsen in Höhe von 5500 Gulden, so daß beinahe ein Drittel der jährlichen Einnahme an städtische Gläubiger abgeführt werden mußte. Der Rat wird mit seiner Versicherung, er brauche zur Herstellung des Gleichgewichts im Stadthaushalt eine Mehreinnahme von 3000 Talern, mithin recht gehabt haben. Über die Mittel zu ihrer Beschaffung ist damals und in den nächsten Monaten viel hin und her verhandelt worden: der Magistrat schlug Erhöhung der Schöffe und bäuerlichen Pächte in seinen Dörfern, Einführung der Hofedienste für die Budenleute, Errichtung eines Vorwerks im Ratsdorfe Päwesin u. a. vor; allein am letzten Ende blieb die Reform im Sumpfe stecken, wahrscheinlich wegen der gedrückten materiellen Lage in Brandenburg selbst, vielleicht aber auch, wie Pruckmann später behauptete, weil der Rat mit seinen Vorschlägen in Berlin nicht durchgedrungen und deshalb von dem ganzen Plane wieder abgegangen war.

In der Tat aber gehörte zähe Energie und starker Mut dazu, um

1) Darauf also bezieht sich die Bemerkung bei Garcaeus S. 63 zum 7. Juli.

2) Im St.A. 21, 11a und Revisionsrezeß vom 11. IX. 1621 (ebenda).

unter Verhältnissen, die sich auch von außen her beinahe mit jedem Tag bedrohlicher gestalteten, ernstliche Reformen anzugreifen; wollte doch das beängstigende Gespenst des Krieges nicht verschwinden.

Zunächst freilich, als die brandenburgischen Stände weitere Defension ablehnten, schienen sie mit ihrem bequemen Friedensoptimismus recht zu behalten. Im Februar und März 1621 zogen wohl ein paar hundert in Schlesien abgedankte Reiter des Winterkönigs durch das Land — sie berührten am 10. März auch Brandenburg; gardende Soldaten machten die Straßen noch unsicherer, als sie nun bereits seit Jahren waren; auch das Auftauchen zahlreicher aus den Landen der Wenzelskrone vertriebener evangelischer Pfarrer und Schulmeister bewies, daß man einem großen Brandherde nicht eben allzuferne sei: jedoch das Waffengetümmel selbst zog sich mehr ins südliche Deutschland. Aber gerade indem der Kaiser den Pfalzgrafen auch in seinen Stammlanden zu bekämpfen anfing, warf er die unselige Kriegsfackel erneut ins Reich, an der sich nun das gewaltige Feuer entzünden sollte. Denn jetzt erst fand die pfalzgräfliche Sache ihre entschlossensten Verteidiger: den Markgrafen von Durlach, den Halberstädter Bischof Christian von Braunschweig und Graf Ernst von Mansfeld.

Auch viele Märker strömten deren Fahnen zu, besonders als im Frühling 1623 Mansfeld und Christian beinahe öffentlich im Brandenburgischen ihre Werbetrommel rührten: drei für den Mansfelder geworbene Regimenter, deren eines dem Hans Georg von Arnim-Boytzenburg gehörte, trifft man im Februar und März im Havelland, in der Altmark und Prignitz [1]). Das war selbstverständlich nur unter weitester Duldung der Berliner Regierung möglich, und diese zeigte denn damals auch, stark verstimmt über die gesetzlose Einziehung der Pfälzer Kur durch Kaiser Ferdinand, wieder Neigung zu unmittelbarem Eingreifen in den Krieg. Georg Wilhelm suchte persönliche Verständigung hierüber mit dem sächsischen Nachbar; aber an dessen Tatenscheu litt sein guter Wille Schiffbruch. Da der Halberstädter indes von Niedersachsen her die Neutralität des Kreises gefährdete, so beschloß im Mai der obersächsische Kreistag doch eine Defension [2]). Auch die Mark mußte nun ihren Anteil werben: 1386 Mann zu Fuß und 452 Reiter [3]), und diese Maßregel wurde zugleich durch eine Musterung der Miliz ergänzt, weil auch wieder ein Kosackeneinfall zu fürchten stand [4]).

---

1) Irmer, Hans Georg v. Arnim (Leipzig 1894) S. 36.

2) Opel, Der niedersächsisch-dänische Krieg I, 431 ff.

3) Jany 47.

4) Schon im Januar 1621 bei Abdankung der Defensioner war bestimmt, daß auch das Landvolk auf Gebot nach außerhalb zu ziehen hätte.

In den Städten Brandenburg fand diese Musterung am 23. Juli (2. August) statt. Allein schon vorher hatte der Musterer „exercitia bellica“ gehalten und auch der Rat in der Altstadt seinen Waffenbestand um 50 Musketen erhöht, die er diesmal von einem Schmalkaldener Lieferanten Hans Weiser bezog; selbst seinen Büchsenmacher läßt der sorgliche Rat bei einem Hauskauf nun sein Kaufgeld in Musketen entrichten [1]).

Wir besitzen eine Aufstellung über die Wehrhaftigkeit der Altstädter, wie sie sich bei einer am Donnerstag nach Misericordias (1./11. Mai) 1623 vorgenommenen Musterung — anscheinend also einer vom Rate festgesetzten Art von Vormusterung — darstellte. Hiernach befanden sich in der Stadt 372 Bürger und vor ihr 63 Kiezer [2]). Unter den Bürgern wurden 95 Pikeniere, 155 Musketiere, 32 „Schützen, so lange Röhr haben“ und 81 Hellebartenträger gezählt; 4 waren nur im Besitz von „Schlachtschwertern“ und 5 von „Bandärten“. Irgendwie bewaffnet waren demnach alle Bürger. Die Kiezer dagegen erschienen als Spießbürger im wahren Wortsinn: nur 2 nannten eines der altmodischen und ziemlich unbrauchbaren langen „Röhre“ ihr eigen, alle anderen mit Ausnahme von zwei völlig waffenlosen nur Spieße und Ärte [3]) [4]). In bezug auf Bewaffnung werden die Altstädter trotzdem bei der großen Sommerbesichtigung nicht schlecht bestanden haben, da z. B. aus neumärkischen Städten Klagen über völliges Fehlen von Musketen laut werden [5]). Und indem die Gemeinde kürzlich in einem Rechtsstreit mit den Schulzen der drei altstädtischen Dörfer Radewege, Brielow und Neuendorf ein obsiegendes Urteil dahin erstritten hatte, daß diese ein brauchbares Lehnspferd zu stellen hätten [6]), so werden diesmal auch wohl, anders als bei jener Musterung von 1610, die vorgeschriebenen sechs altstädtischen Lehnspferde zur Stelle gewesen sein.

Mittlerweile aber verzog sich die Gefahr in Ost und West; die „Kosacken“ wagten keinen Einfall in das gesicherte Land, und der

1) Altst. Rechnungsbuch.

2) Die im Jahresb. des hist. V. zu Br. 1894 S. 109 von Tschirch mitgeteilte Tabelle nennt für 1625: 370 Bürger, die Kiezer werden nicht erwähnt, wodurch sich die dort angestellte Bevölkerungsberechnung als zu niedrig erweisen dürfte.

3) Es werden erwähnt 41 Knubelspieße, 6 Hellebarten, 2 Federspieße und 10 Bandärte.

4) Bericht des Altst. Rates an die Geh. Räte vom 7. VI. 23, St.A. 24 B 3 fasc. 9.

5) Schwartz 33.

6) Rothersches Kopialbuch II zu 1622.

Halberstädter, bei Stadtlohn von Tilly aufs Haupt geschlagen, suchte Zuflucht in Holland. Daher beschloß der obersächsische Kreis im November Entlassung seiner Geworbenen, und auch in der Mark, wo die Stände die Kosten längst schon wieder sparen zu können meinten, blieben die kleinen Festungsbesatzungen und die kurfürstliche „Leibgwardi zu Fuß" alles, was man an Söldnern ins neue Jahr hinübernahm [1]).

Nichtsdestoweniger gestalteten sich die Verhältnisse nur noch schwieriger und unklarer. Um dem „Städtekasten" aufzuhelfen und gleichzeitig alte Schulden an Dänemark zu tilgen, wurde das Neue Biergeld um das Doppelte erhöht und damit ein wichtiges märkisches Ausfuhrgewerbe schwer getroffen. Dann erzielten die eindringlichen Vorstellungen der Städte zwar einen ermäßigten Steuersatz, aber die Last blieb um so härter und drückender [2]), als man mit den Defensionsgeldern noch immer weit im Rückstande war [3]). Schlechte Ernte und nachfolgende Teuerung, Überschwemmung und eine Ruhrepidemie, die die Totenziffer in der Neustadt um mehr als 150 % gegenüber dem Durchschnitt und in der Altstadt gar auf weit über das Doppelte [4]) anschwellen läßt, auch in der kleinen Domgemeinde vom 31. Juli bis 26. September vierzig Personen dahinrafft [5]), suchten überdies die Städte heim: kurz, trotz des noch bewahrten äußeren Friedens waltete 1624 ein unglücklicher Stern über Brandenburg.

Und auch der politische Himmel verdüsterte sich wieder. Eine große Koalition des habsburgfeindlichen Europa war im Entstehen und Georg Wilhelm hätte in Erwartung solch mächtigen Rückhalts seiner Abneigung gegen Habsburg gern die Zügel schießen lassen. Er allein verharrte noch im Widerstande gegen die vom Kaiser verfügte Übertragung der pfälzischen Kur an Bayern, und bekämpfte auch am heftigsten auf einem obersächsischen Kreistage eine österreichische Subsidienforderung gegen Holland [6]). Als im Januar 1624 sich kaiserliche Werber in Brandenburg meldeten, wurden ihnen seitens der Cöllner Regierung alle Schwierigkeiten in den Weg gelegt [7]). Am Wiener Hofe kannte man natürlich dieses unfreundliche Spiel des Brandenburgers

1) Jany 49.
2) Urkunden u. Aktenstücke, Einl. 28.
3) Die Neustadt an die Regierung 20. II. 24.
4) Vgl. o. S. 11 Anm. 3.
5) Totenbuch der Domgemeinde im Dompfarrarchiv zu Brandenburg.
6) Opel II, 65 ff.
7) Rep. 24 E 2 Verbote fremder Werbungen.

sehr genau, und ein Versuch des Kaisers, dem Brandenburger und Havelberger Domkapitel auf Grund der sogenannten Preces primariae einen katholischen Stiftsherrn aufzudrängen, sollte vermutlich eine deutliche Drohung gegen den unbedachten Kurfürsten sein [1]); mochte dieser die Einführung des von dem ängstlichen Brandenburger Kapitel schon angenommenen Prälaten auch verbieten, da das Stift ja landsässig war, so hatte ihm Ferdinand doch eine Lehre dahin erteilt, daß für katholisch-kirchliche Invasion auch in der Mark ein Boden sei [2]), und nicht nur in Süd- und Westdeutschland, wo sie dank den Siegen der ligistischen Waffen bereits in vollem Gange war.

Zu Anfang 1625 wählte der von Tilly bedrohte niedersächsische Kreis den Dänenkönig Christian IV. zum Leiter seiner Defension, während gleichzeitig auch Österreich durch den Herzog von Friedland gewaltige Rüstungen begann. Da nun das Erzstift Magdeburg zu Niedersachsen rechnete und sein Administrator Christian Wilhelm, ein Vetter des Kurfürsten Georg Wilhelm, unter des Kaisers Gegnern der eifrigsten einer war, so ließen sich in den magdeburgischen Grenzlanden der Mark von Anfang an Zusammenstöße der Parteien erwarten. Dennoch reizte der Brandenburger den Kaiser, indem er anfänglich mit dem Dänen in freundschaftlichste Verbindungen trat und sich erst allmählich zu friedlichen Zusicherungen nach Wien bequemte: aber das Allernotwendigste, Verteidigungsmaßnahmen zum Neutralitätsschutz, unterließ man in der Mark. Auf einem Landtag im Juli 1625 beliebten die Herren Stände trotz inständigster Bitten der Geheimen Räte die kostenlose unbewaffnete Neutralität, da man sich ja in kaiserlicher Devotion befände; wieder sollte die Miliz bereit gehalten werden, in den Städten dazu die entbehrlichen Tore verschüttet und verrammelt, an den Grenzen Gräben und wo nötig Schanzen aufgeworfen werden [3]) — eine gewissenlosere Albernheit war kaum zu denken.

Aber noch vor Jahresschluß — Wallenstein war nun wirklich schon ins Magdeburgische gerückt und sprach es über Tafel aus, er wolle im

1) Gebauer, Das evangel. Hochstift Brand. u. d. Restitutionspläne Kaiser Ferdinands II. (Jahresb. hist. V. Br. 1898) S. 42—44.

2) Wie ängstlich man in der Mark übrigens in dieser Hinsicht schon war, zeigt Sebalds Erzählung (Brev. hist. 271), daß damals nach Beelitz ein Spion gekommen sei und auf kaiserlichen Befehl nach ehemaligen Klöstern Umschau gehalten habe: man gab ihm wegen „Kais. Majestät hohem Namen" auch Verpflegung und Fuhrwerk. Offenbar reiste bereits ein geriebener Hochstapler auf die Restitutionsangst hin im Reiche herum.

3) Schwartz 40.

nächsten Frühling in die Mark[1]) — mußten die sparsamen Stände dennoch in die Aufstellung von Berufssoldaten willigen; aber mit 400 Mann meinten sie auch jetzt der kläglichen Miliz ein ausreichendes militärisches Rückgrat zu geben. Tatsächlich gelang es den Märkern, bei Golzow eine Grenzverletzung zu vereiteln: zersprengte Truppen des Administrators wurden hier den nachfolgenden Kaiserlichen wieder in die Arme getrieben; daß aber Kroaten am 27. Dezember das Städtchen Trebbin überraschten und plünderten, mußten sie geschehen lassen. Rings um Brandenburg lohte also bereits der Brand.

Auch in die Doppelstadt hinein waren mittlerweile seine ersten Funken gefallen. Am 25. November erschien der kaiserliche Hauptmann Leonhard Spitz, um im Auftrage des Obersten Grafen Heinrich Schlick in Brandenburg Werbepatente anzuschlagen[2]). Der Rat berichtete darüber nach Berlin, und obwohl die Regierung hätte geltend machen können, daß sie auch dänische Werber zurückgewiesen, hielt sie für klüger, ein Auge zuzudrücken. Der Hauptmann blieb also in Brandenburg und warb.

So kam das Jahr 1626 heran, das in Brandenburgs Geschichte immer als eines der traurigsten wird verzeichnet werden müssen. Im Anfang hatte man noch Muße zu törichten Demonstrationen. Nachdem nämlich schon am 12. Januar auf den Gassen der Altstadt allerlei Unfug getrieben war, rottete sich am nächsten Morgen beim Wassertor ein wachsender Haufe zusammen, zog gegen Mittag johlend vors Rathaus, drohte das Gebäude zu stürmen, schlug und schoß selbst auf die Ratsdiener ein und schrie, man wolle es ebenso machen wie in Stettin, wo der Pöbel unlängst den Marktmeister zum Fenster herausgeworfen hatte; sie, die Bürger, hätten die neuerliche Defensionssteuer noch nicht bewilligt. Das Schlimmste war, daß die Böttcher-, Tuchmacher- und Schneiderinnung und auch einige von den „Zwanzigern" hinter dem Putsch standen, unzweifelhaft weil der Rat ihnen bei der Veranlagung zu jener Steuer zu eigenmächtig vorgegangen war. Das Ergebnis des Krawalles bildeten natürlich Vernehmungen in Berlin und dann empfindliche Strafen[3]).

Und schon kreuzten sich in Brandenburg die Lärmnachrichten aus Nord und Süd. Wallenstein brach über die Dessauer Brücke vor und

1) Opel II, 324.

2) Rep. 24 E 5 fasc. 13. Kaiserl. Werbungen 1625. Der Rat beider Städte an den Kurf. 15./25. XI. 25.

3) R.A. II, 10, der Kurf. an die Altst. 25. I, 26, abgedruckt Jahresber. Brandenb. 1894 S. 96—100; vgl. auch das Altst. Rechnungsbuch.

trieb den Administrator bis in die Prignitz zurück. Abermals hörte man aus seinem Lager, daß die Kaiserlichen den Neutralität nur heuchelnden Brandenburger züchtigen wollten; denn wie „neutral" er sei, das beweise die Tatsache, daß vor kurzem erst wieder fünf Heerwagen mit Munition für Christian Wilhelm durch Brandenburg gegangen seien[1]. Und den Bürgermeister Johann Tornow, der diese Nachrichten angsterfüllt an die Regierung weiter meldet, peinigen böse Ahnungen, da sich bei Magdeburger-Fohrd ein Wärwolf zeige, der zunächst ein Jägergeschrei erhebe, um dann mit heller Stimme „foord, foord, foord!" zu wiederholen. Gleichzeitig sammelten sich in Brandenburg und Rathenow die ersten Flüchtlinge aus dem Stift und erhöhten durch die Schilderungen der ausgestandenen Ängste die Sorge in den Havelstädten. Schon auf die Kunde von Wallensteins erstem Vorstoß auf Burg hatten die Brandenburger bei der Regierung den Abbruch der Plauer Brücke und Versenkung der Pritzerber Fähre beantragt[2]; als dann die Plünderung des hart benachbarten Genthin erneuten Schrecken hervorrief, als man ein Wort aus dem kaiserlichen Lager umtrug: die Lutheraner und Kalvinisten wären schließlich ein Modell und die Mark werde darum gründlich ausgesogen, in 3—4 Tagen aber mit Brandenburg ein Anfang gemacht werden: da erhebt der Rat noch gellender seinen Jammer in der Residenz[3]. Bissig stellen die reformierten Geheimen Räte den im Streit mit Garcaeus so übermütigen Brandenburger Lutheranern gegenüber fest, wie töricht sie einstmals erklärt hätten: „lieber päpstlich als kalvinisch"; aber bei der völligen Wehrlosigkeit des Landes können sie sonst nur den leidigen Trost geben, daß der kaiserliche Feldherr nun höchstwahrscheinlich mit den Dänen härtere Arbeit als mit den Erzstiftischen finden werde. Bezeichnend ist dann ihr Rat, für den Fall der Wallensteinischen Forderung einer Besatzungsaufnahme mit der Antwort möglichst zu zögern und Botschaft nach Berlin zu schicken. Und von demselben Ohnmachtsgefühl sind die Weisungen erfüllt, die die Regierung den ansuchenden Magistraten über die Art der Neutralitätsbewahrung erteilt[4]: es darf jede der beiden Parteien werben, nur soll es der Däne weniger offen tun als der österreichische Kapitän, dem „wegen kaiser-

1) Verschiedene Berichte von Ende Januar und Anfang Februar 1626 im Rep. 24 b 5 b fasc. 5. Tatsächlich stand der Administrator sehr freundschaftlich zu der Mark, wie seine Bitte um Musketen an den Altst. Rat beweist, die dieser nur mit dem Bemerken ablehnt, man bedürfe ihrer selbst.

2) Die Räte an die Geh. Räte 6./16. II. 26 (24 b 5 b fasc. 5.)

3) Ebenda 10./20. II. 26.

4) Die Geh. Räte an die beiden Städte, 7./17. II. 26 (24 A fasc. 5).

licher Majestät" dabei der Trommelschlag verstattet wird. Kleine Abteilungen mag man durch die Stadt lassen, sofern man ihrer Herr werden kann und es sich nicht um Flüchtlinge handelt, auch Lebensmittel dürfen den an der Grenze liegenden Truppen verkauft werden! So sprach der armselige Neutrale, der ohne Weigern zugestehen muß, was man ihm andernfalls rundweg nimmt.

Die Fortschritte Wallensteins im Magdeburgischen hatten mittlerweile bei König Christian den Entschluß gezeitigt, nun seinerseits die Altmark zu besetzen; dem Kurfürsten gegenüber genügte die nackte Mitteilung, er müsse sie haben, damit der Feind sich ihrer nicht bemächtige. Zugleich erhielt Graf Mansfeld, jetzt in dänischen Diensten, Marschbefehl, und rückte den „Königlichen" parallel am rechten Elbufer ins Märkische ein. Von den Dänen hatte die brandenburgische unbewaffnete Neutralität also bereits eine schallende Ohrfeige erhalten.

Auf den 12. März hatte der geängstete Georg Wilhelm einen Landtag nach Berlin berufen, und nun endlich, wo die eine der Parteien schon im Lande stand, bewilligten die Stände eine leidlich angemessene Defension: 3000 Knechte und 500 Reiter. Schon aber mußte man sich auch zu starken Lieferungen an Mansfeld bereit erklären, den die Geheimen Räte v. Winterfeldt und v. Bellin in Havelberg vergebens beschworen hatten, die Mark zu räumen. Über Perleberg und Havelberg rückte der Graf auf Rathenow, das, von Cölln her ohne sichere Instruktion gelassen, am 7. März eine dänische Besatzung einnahm[1]). Aber wichtiger noch war für Mansfeld der Besitz des Havelpasses Brandenburg. Die Frage war nur, ob ihn jetzt nicht die Kaiserlichen durch schnellen Handstreich für sich belegen würden.

III. Von Mansfelds Einfall bis zum Erscheinen Gustav Adolfs.

In der neustädtischen Pfarrkirche hatte man am 8. März, wohl auf die Nachricht von Rathenows Besetzung, mit Litaneien für Rettung der Stadt begonnen[2]), als wirklich das Gerücht den Anmarsch der Kaiserlichen meldete. Die Nachricht war falsch, aber das verlängerte nur die Frist der folternden Ungewißheit. Endlich, am 11. März, vollendete sich das Verhängnis. In Mansfelds Auftrag erschien der Oberst Karpzov, ein Brandenburger Kind, zur Unterhandlung. Umsonst wandten sich die Räte, wie sie gewiesen, schleunigst um Auskunft nach Berlin; sie mußten,

1) Opel II, 433.
2) Garcaeus 73.

ehe Antwort kam, auf eigene Faust in die Aufnahme einer Besatzung willigen, deren Stärke übrigens nur wenige hundert Mann betragen sollte. Der lärmende Widerspruch der Bürger diesseits und jenseits der Havel, der den Grafen Mansfeld bei seinem Einrücken angeblich sogar zum Auffahren etlicher Geschütze veranlaßte[1]), konnte an dieser Lösung naturgemäß am wenigsten ändern und bezeugt nur ungewöhnlichen Leichtsinn und völliges Verkennen der eigenen Hilflosigkeit.

Aber einen bösen Herrn hatte man in dem Mansfelder freilich bekommen. Denn abgesehen davon, daß er wohl so viel Tausende in die Stadt quartierte, wie es Hunderte hatten sein sollen — andere Regimenter wurden weiter nach Süden und Osten bis gegen Trebbin verteilt[2]) —, so stand es auch um die Zucht in seinem Heere über die Maßen schlecht. Das lag gewiß zum großen Teil daran, daß der von den Ständen bewilligte Unterhalt, der beim Zöllner David Bulle in der Neustadt abgeliefert werden sollte, erst nach Wochen allmählich einkam, und inzwischen die Truppen in den besetzten Gebieten nahmen, was sie nötig, vielfach aber auch nicht nötig hatten. Allein der General selbst gab das schlechteste Beispiel. Denn er verlangte für seinen Stab alltäglich 300 Taler, und welch üppige Mahlzeiten man ihm bereiten mußte — sein eigentliches Quartier war abwechselnd in der Alt- und in der Neustadt — zeigen Rechnungen des Domkapitels, dessen Gast er damals öfters war[3]). Und mochte bei den Soldatenwirten sonst auch Schmalhans Koch und Küchenmeister sein, jetzt hieß es an Speisen und Zutaten nur das Beste und Üppigste geben und zu übelster Behandlung gute Miene machen[4]). Selbst an ärgeren Vergewaltigungen der Bevölkerung hat es nicht gefehlt, wie die von Garcaeus schon aus den frühesten Tagen der Okkupation berichtete Hinrichtung eines Soldaten erweist[5]). Zum Glück zog ein Teil von Mansfelds Truppen bald zu neuen Unternehmungen ab; doch wird der General die wichtigen Havelpässe nicht ohne starke Garnison gelassen haben[6]).

1) Graf Villermont, Ernest de Mansfeld (Brüssel 1866) II, 332; der Tag seines Einrückens war nach Garcaeus 73 erst der 15. März, nach anderen scheint die Besetzung schon am 12. erfolgt zu sein. Vielleicht erschien an diesem Tage noch nicht das Gros.

2) Sebald 276.

3) Geldrechnungen 1625/26 (D.A.).

4) Vgl. die Berichte bei Sebald u. Lockel a. a. O.

5) Garcaeus 74.

6) Nach Garcaeus 74 wäre Mansfeld am 23. III./2. IV. „mit der ganzen Armee" abgezogen, nach Opel II, 441 blieb eine Besatzung, deren Stärke mit 1200 Mann allerdings sehr hoch gegriffen scheint.

In den folgenden Wochen operierten die dänischen Truppen bald im Magdeburgischen und bald in Anhalt; als aber des Grafen entscheidender Angriff auf die Roßlauer Schanzen von Wallenstein zurückgeschlagen war, warfen sie sich wiederum nach Brandenburg hinein. Schon am Tage nach der Schlacht ist ein Ersuchen Mansfelds an den sächsischen Kommandanten in Wittenberg, zersprengte Abteilungen nach Brandenburg zu weisen, wo er „wieder einen Haufen zusammenbringen wolle", hierher datiert[1]). Politische Erwägungen vor allem verboten Wallenstein jedoch die Ausnutzung seines militärischen Erfolges: so sehr er gerade in dem Brandenburger den Feind des Kaisers sah[2]), mußte er ihn als einen Kurfürsten des Reiches zunächst noch schonen; und Mansfeld konnte daher auf märkischem Boden tatsächlich seine geschlagenen Truppen sammeln und durch Werbungen ergänzen. Doch ging er bald aus dem stark exponierten Brandenburg auf Havelberg zurück, nicht ohne daß sich seine Leute auf dem Rückmarsch durch Einäscherung des Städtchens Nauen ein letztes Schandmal im Havelland gesetzt hätten[3]).

Es war von Wichtigkeit, daß Georg Wilhelm nunmehr an seine westlichen Grenzlande brandenburgische Söldner zu legen vermochte, weil deren Befreiung vom Feinde sonst schwerlich von langer Dauer gewesen wäre. Anfang Mai konnte die im März bewilligte Truppenmacht gemustert werden, und Oberst Hildebrand von Kracht als Leiter der märkischen Defension mit ihrer Hilfe eine Besatzungskette ziehen, die sich in weitem Bogen von Wittstock über Zechlin, Ruppin, Zehdenick, Bötzow, Spandau und Fehrbellin bis Brandenburg, Plaue und Rathenow um den Mansfelder legte[4]), und ihm damit auch den von Wallenstein besorgten Durchbruch nach Schlesien zum mindesten erschweren mußte. Am 20. Mai trafen die ersten Geworbenen auch in Brandenburg ein, von dem Pfarrherrn Garcaeus in seinem Tagebuch mit einem hoff-

1) F. Tadra, Briefe Albrechts von Waldstein an Karl v. Harrach 1625 bis 1627 (Fontes Rer. Austriac. XLI. 1879, d. d. 16./26. IV. 26 an den kurf. Oberst Joh. Melchior von Schwalnbach S. 342/43).

2) Vgl. z. B. ebenda S. 329.

3) Nach einer Nachricht des Theatrum Europ. I, 1034 hätten sich nach der Roßlauer Schlacht 200 junge Bürger — vermutlich Brandenburger und andere Havelländer — zur Bekämpfung der Mansfelder durch Überfall auf einzelne Abteilungen zusammengetan. Dies würde den Abzug aus Brandenburg, aber auch die schweren Gewalttaten der Truppen noch verständlicher machen.

4) So war die Verteilung wenigstens Ende Juni; s. Jany 51. Im übrigen kommt besonders St.A. 24 A 5 für die Angaben in Frage.

nungsfreudigen „laus deo“ begrüßt. Ein Teil der Leute zog schon nächsten Tages weiter nach Rathenow, aber Brandenburg selbst blieb doch der Hauptstützpunkt der Defension in diesen Gegenden. Daher waren auch eine Reiterkompagnie von 96 Pferden sowie zwei Fähnlein Fußvolk — es werden uns später die Kompagnien von Redern und von Morß ausdrücklich genannt, wovon allerdings eine stärkere Abteilung nach Plaue detachiert war — in die beiden Städte gelegt. Überdies zeugt auch die dauernde Anwesenheit des Oberstleutnants Valentin von Redern — der Oberst Kracht befehligte an der oberen Havel in Zehdenick — von der militärisch wichtigen Rolle der Doppelstadt, die ja die Hauptpforte in das Havelland bildete.

Ein Brief Rederns vom 9. Juni spricht sich über die Brandenburger Verhältnisse im wesentlichen günstig aus[1]): es herrsche gute Ordnung und Soldaten wie Bürger seien zufrieden; nur Geldmangel hebt er als drückend hervor, weil die Einwohner sich seinem Vorschlag eines festen Verpflegungsgeldes nicht bequemen wollten. Daneben hört man, daß die Mansfelder auch jetzt noch das offene Land durchstreiften, und daß neugeworbenes und altgedientes Volk ihnen gruppenweise zuzog.

Von der steten Sorge gequält, daß Wallenstein der dauernden dänischen Verletzung ihrer Neutralität doch schließlich durch Einbruch in die Mark entgegentreten werde, hatte Georg Wilhelm bei König Christian bereits des öfteren auf Abführung seiner Truppen gedrungen. Jetzt endlich gab der Däne nach, da ja der Kurfürst nunmehr selbst Geworbene zum Grenzschutz zur Verfügung habe; er zog nach Westen ab, Mansfeld aber setzte — Anfang Juli — den geplanten Durchbruch nach Schlesien wirklich in Szene, schob die märkischen Besatzungen an der Oberhavel leicht beiseite und gewann mit dem Frankfurter Oderpaß auch die freie Straße nach Schlesien. Abermals schwebte man in gesteigerter Angst, daß die Kaiserlichen einrücken und dem Feinde den Marsch zu verlegen suchen würden; der dänische General von Fuchs, der als Seitendeckung des Mansfeldischen Marsches drei Reiterregimenter nach Fehrbellin geworfen hatte, versicherte schon Redern, er habe die bestimmtesten Nachrichten von Wallensteins dahinzielenden Absichten und bat demgemäß inständig um scharfe Sicherung der Päße[2]). Der Oberstleutnant aber sah bei der Unzulänglichkeit der dortigen Verteidigungswerke äußerst schwarz, sofern der Herzog von Friedland gegen seinen Brandenburger Posten mit Gewalt andrängen sollte; doch könne sich, schreibt er, der

1) An den Obersten v. Kracht, in 24 A 5.
2) Redern an Kracht Neust. Br. 28. VI./8. VII. 26. 24 b 5 fasc. 5.

Kurfürst darauf verlassen, daß „ich wohl thue wenns dazue kumbt wie ein Soldat“[1]). Indes zogen die drohenden Wolken an Brandenburg vorüber; Wallenstein erhielt allerdings freien Durchzug durch die Zauche, und seine Kroaten vollführten um Lehnin mehrere Tage lang die schwersten Greueltaten: aber die beiden Städte erreichte nur das Gerücht und nicht das Elend selbst.

Das lag vielleicht daran, daß Brandenburg in seinen Mauern einen stärkeren Schutz beherbergte, den Friedland mehr als die kleine Garnison zu fürchten hatte: es war die Pest. Im Gefolge der Mansfelder im Lande erschienen, war sie bald hier, bald dort aufgetreten. Am 21. Juni beginnt sie auch in der Altstadt sich zu regen, und man verfolgt ihr schnelles Umsichgreifen an den Gegenmaßnahmen des Rates[2]): am 24. Juni wird der erste Totengräber angenommen, zehn Tage darauf ein zweiter, am 7. Juli schon der dritte; auch Frauen bestellt man, um die Toten zu bekleiden und in Gemeinschaft mit dem Marktmeister den Kranken Lebensmittel zuzutragen. Mitte Juli springt die Seuche in die Neustadt über; eine Ruhrepidemie gesellt sich schnell dazu. Der Rektor Cutenius stirbt als eines der ersten Opfer, auch Redern muß bald ein Töchterchen begraben[3]); von den 700 Häusern der Stadt gelten gegen Ende August 100 als pestverseucht und in manchen davon liegen zwei oder mehr Personen „auf dem Rücken“[4]). Immerhin litt die Altstadt noch härter als die Schwestergemeinde, so daß diese für nötig hielt, die Wachen dorthin zu verstärken und sogar neue Tore zu errichten[5]); auch hatte die brandenburgische Garnison ihre altstädtischen Quartiere schon vor Tagen geräumt, als sie, am 23. August, aus der Neustadt abzog. Das freudige „laus deo“, womit Garcaeus, wie einst das Einrücken, so nun den Ausmarsch dieser Truppen begleitete, zeigt, daß man ihrer inzwischen doch recht überdrüssig geworden war.

Das Frohlocken der Neustädter über diese Befreiung war jedoch verfrüht, da alsbald 100 Mann von der Kompagnie des Kapitäns Friedrich von Damnitz aus Rathenow in die von Redern verlassenen

---

1) Von demselben Tage an den Kurfürsten (ebenda).

2) Altst. Rechnungsbuch (s. o.).

3) Totenbuch der neust. Pfarrkirche 1626.

4) Die Neust. Br. an den Kapitän Friedr. v. Damnitz in Rathenow 14./24. VIII. 26; Rep. 24 O 1 fasc. 7.

5) Daß derartige Maßnahmen tatsächlich manchmal ein erhebliches Überspringen der Pest von der einen in die andere Schwesterstadt verhindern konnten, zeigt die merkwürdige Tatsache, daß die Neustädter Pest vom Jahre 1612 in der Altstadt keinen wesentlichen Schaden tut.

Quartiere rückten. Die Offiziere selbst widersprachen dieser Verlegung — sie wollten bei anderen Vorfällen gern ihr Leben für den Kurfürsten einsetzen, aber nicht durch die abscheuliche Pest verderben [1]); allein man konnte den wichtigen Platz nicht ohne Truppen lassen, und zunächst wenigstens blieb die Besatzung [2]). Die Pest aber schwang noch das ganze Jahr hindurch die Geißel, und 576 Personen in der Altstadt sowie 950 in der Neustadt — ein Siebentel bezw. ein Achtel etwa der ansässigen Bevölkerung, mußte man zu Grabe tragen; eine Geburtenziffer von 75 Kindern gegenüber dem sonstigen Durchschnitt von rund 200 bezeichnet gleichzeitig nach der entgegengesetzten Richtung einen ungeheueren Tiefstand [3]).

Unter Schrecken ging so das Jahr zu Ende. Und schon der Beginn des neuen ließ erkennen, daß sich Mars diesmal als Tummelplatz die Marken selbst erküren werde: im Krossenschen nisteten sich in den ersten Januartagen kaiserliche Truppen ein, und aus der Altmark, die bereits im November Friedländische Regimenter hatte aufnehmen müssen, vernahm man, daß für den Einbruch ins Havelland und in die Prignitz nur das Ende der rauhen Witterung und der Elbüberschwemmung abgewartet würde. Christian IV. aber, der in Mecklenburg lag, machte eine weitere Verschonung der Mark ausdrücklich wieder davon abhängig, daß auch die Katholischen die brandenburgischen Lande räumten und der Kurfürst seine Grenzen verwahre. Diese letzte Bedingung jedoch war in demselben Augenblick, wo sie gestellt, schon unerfüllbar, weil Georg Wilhelm gerade die Mehrzahl seiner Söldner mit sich nach Preußen führte, um einem Einfall König Gustav Adolfs vorzubeugen. 900 Soldaten — neun Kompagnien zu je 100 Mann — sollten nun im Verein mit der Miliz die Mark verteidigen, ihre Festungen und ihre langgezogenen und fast überall leicht zugänglichen Grenzen sichern!

Lehnspferden und Landvolk fiel also der Grenzschutz beinahe ausschließlich zu, und auch Brandenburg mußte mit dieser Art von Verteidigung zufrieden sein. Man beorderte im März 1627 zur Unterstützung der Bürger aus den mittelmärkischen Städten Verstärkungen hierher; allein bei der ungeheueren Lässigkeit des Aufgebots kam dieser Zuzug erst nach Wochen an und erreichte teilweis seinen Bestimmungsort überhaupt nicht mehr. Einem neuerlichen Landtagsbeschluß zufolge wurden auch

1) v. Damnitz an den Kurf.: Rathenow 27. VIII. 26. Rep. 24 O 1 fasc. 7.

2) Während des Herbstes oder Winters scheint sie dann abgeführt zu sein.

3) Siehe die Zusammenstellung für Neustadt und Altstadt nach S. 11 Anm. 3.

in Brandenburg die Bürger wieder in den Waffen geübt, am 2. März auch eine Reitermusterung der Umgegend gehalten, und hin und her erschien der Kapitän Henning von Götze aus Rathenow, der auch die Brandenburger Defension zu leiten hatte; aber die beiden Städte in verteidigungsfähigen Stand zu setzen, machte auch er keinen Versuch.

Schon in den ersten Märztagen flog eine ernste Lärmnachricht durch das Havelland: unter dem Vorgeben, brandenburgische Reiter zu sein, hatte ein kaiserlicher Trupp in Rathenow Einlaß zu gewinnen gesucht. Eine Eigenmächtigkeit weniger Verwegener konnte das schwerlich sein, jedenfalls mußten die Leute über die Absichten im Feldlager Bescheid wissen. Deshalb wurden nun auch um Brandenburg alle Kähne und die Pritzerber Fähre ans rechte Havelufer gezogen und man gedachte sich in besondere „Verfassung" zu setzen, das hieß wohl auf Kreiskosten Söldner anzuwerben oder Bürger besser auszurüsten, wie das soeben auch Frankfurt getan hatte.

Der Altstädter Bürgermeister Georg Chuede machte der Berliner Regierung persönlich Mitteilung von diesen Plänen. Aber Pruckmann erwiderte ausweichend: wenn man sich lediglich verteidige, so möchte das der Kurfürst wohl nicht übel aufnehmen, der sonst die Instruktion zurückgelassen habe, die Kaiserlichen nicht als Feinde zu behandeln. Als aber der Brandenburger Rat um Unterstützung durch Söldner und Überlassung von Pulver und Blei anhielt, wurde beides abgelehnt. So wußte im Grunde niemand, die Regierenden so wenig wie die Regierten, was im Fall eines ernsten Vorstoßes der Kaiserlichen zu tun sei, und die ganze Grenzdefension schien deshalb nur Spiegelfechterei des Kurfürsten, bestimmt vor allem, den Dänen Sand in die Augen zu streuen und sie vom Einmarsch abzuhalten. So gelangte auch Chuede zu der Überzeugung, man werde sich besser ergeben, und verschloß sogar das altstädtische Rathaus, worin die Wehren der Bürger lagen, um einen Widerstandsversuch unmöglich zu machen, der im vergangenen Jahre ja beinahe Unheil angestiftet hätte [1]).

Und nun vollendete sich Brandenburgs Geschick. Der Vormarsch der Kaiserlichen, die jetzt bei Tangermünde die Elbe überschritten, richtete sich gerade gegen die Doppelstadt. Am 21. April erschien der Oberstleutnant v. Bodendieck vor dem kurfürstlichen Hause Plaue, das wie ein Sperrfort die Brandenburger Straße deckte, erstürmte es nach heftiger Gegenwehr und nahm den größten Teil der Besatzung, 40 Geworbene und 100 Bürger, darunter auch 50 Brandenburger, gefangen;

1) Zumeist nach Opel III, 226 f. und den von ihm im St.A. benutzten Akten.

der von Brandenburg her mit 40 Lehnspferden herbeigeeilte Kapitän Fritz von Rochow entzog sich eben noch dem gleichen Schicksal.

Am nächsten Morgen wandte sich Bodendieck auf Brandenburg und besetzte nach seiner Ankunft sofort den die Städte beherrschenden Marienberg. Auf sein Verlangen begab sich eine Altstädter Abordnung unter Chuede zu ihm hinaus, mit der der Oberstleutnant schnell einig wurde. Größere Schwierigkeiten machte die Neustadt, die auch ihre Bevollmächtigten gesandt hatte. Einigen von ihnen gestattete Bodendieck zu Besprechungen in die Stadt zurückzukehren, behielt aber andere als Geiseln zurück. Allein noch ehe sich die Neustädter entschlossen, rückten die Kaiserlichen durch die besetzte Altstadt vor und an der langen Brücke ward man handgemein; die Bürger versperrten das Tor und eröffneten aus einem Falkonet das Feuer. Der Widerstand war anfangs hartnäckig; Rochow mit den Lehnspferden hielt sich wacker und auch die Bürgermeister Zieritz und Freund feuerten, uneingedenk der Gefahr ihrer zurückgebliebenen Geiseln, die Bürger an — Bodendieck äußerte später, wenn ihm einer seiner Offiziere erschossen wäre, so würde er die Geiseln in tausend Stücke haben hauen lassen. Inzwischen hatten die Kaiserlichen, selbst wie es scheint ohne Geschütz, aus der Altstadt zwei Stücke herbeigeschafft, zertrümmerten mit einigen Schüssen das Tor und drangen ein. Hiermit hörte der Widerstand der Bürger auf „und lauft alles, was laufen kann, werfen Musketen und alles, was sie an Gewehr mit ihnen haben, von sich". Die Soldaten aber machten Eroberungsrecht geltend und plünderten an 200 und darunter vornehmlich die besseren Häuser, bis Bodendieck mit Mühe Einhalt tat. Dafür begehrte er von der Neustadt eine große, am nächsten Tage schließlich auf 2000 Taler herabgehandelte Abfindungssumme. Vier brandenburgischen Kapitänen, die mitsamt einem beträchtlichen Teile des Landvolkes und der Lehnspferde in Gefangenschaft geraten waren, wurde hohes Lösegeld auferlegt, namentlich Rochow, der zuerst aus dem Falkonet hatte feuern lassen und dann auch selbst mit der Pistole auf die andrängenden Soldaten geschossen hatte. Die Bürger mußten ein Paar Tage später ihre Waffen auf dem Rathause abliefern, das dann durch Posten bewacht wurde; später bewehrte man damit die Kompagnie des Hauptmanns Rothkirch.

1) Die Schilderung der Einnahme von Br. — zumeist nach einem Bericht der Geheimen Räte an den Kurfürsten vom 15./25. IV. u. in einem zweiten in 21, 11a/b — gibt eine in Einzelheiten von der Erzählung Opels III, 227 abweichende Darstellung. Vgl. auch Gebauer, Kurbrandenburg in der Krisis d. J. 1627 (Halle 1896) S. 51.

Das Domkapitel aber, dessen Propst v. Bredow samt dem Domherrn v. Görne längst recht bedenkliche Verbindungen mit Bodendieck unterhalten hatte, empfing für sich und seine Güter einen Schutzbrief. Von Brandenburg aus wurde dann auch Rathenow besetzt, während die Havelberger ihre Stadt den Kaiserlichen freiwillig ausantworteten. Die ganze Unterhavel war also in ihrer Hand, und vergeblich mühte sich eine Gesandtschaft der Geheimen Räte Bodendieck in Brandenburg zum Wiederabmarsch zu bestimmen.

Da nun hiermit aber auch für die Dänen jede Rücksicht auf die brandenburgische Neutralität entfiel, so brachen sie alsbald von Norden ein, bemächtigten sich der Prignitz, warfen die Katholischen aus Havelberg heraus, überschwemmten das ganze Havelland bis nach Bötzow und Friesack; der Bietznitzer Damm war ihr äußerster Posten gegen Brandenburg. Damit erhielten die beiden Havelplätze eine besondere militärische Bedeutung, weil sie nicht nur in vorderster Linie lagen, sondern auch ein Hauptpaß für die Truppenbewegungen der Kaiserlichen wurden. Die Regimenter, die in den nächsten Monaten teils an die Wiedergewinnung Havelbergs gesetzt, teils an die Oberhavel gezogen wurden, wo es abermals einen Durchbruch der Dänen nach Schlesien zu verhindern galt, haben größtenteils ihren Marsch über Brandenburg genommen. So entsprang der Entschluß der Kaiserlichen, dessen Sicherheit zu verstärken, der allgemeinen Lage, wenngleich das am 12. Mai die Stadt erregende Gerücht[1]) von König Christians Anzug seine Durchführung beschleunigt haben mag[2]). Bürger und Bauern wurden selbst aus der weiteren Umgegend zu den Arbeiten aufgeboten und teilweis mit Gewalt herbeigeschleppt[3]). Vor dem Luckenberger Tore, gegen Plaue hin, mußten die Kelterhäuser der Altstädter Schanzen weichen, am neustädtischen Mühlendamm wuchs ein Verteidigungswerk empor und auch an der „Ammeyen-Brücke" begann man schon zu schanzen. Da die Märker im allgemeinen den Dänen wohlgesinnter waren als den Kaiserlichen, so trat zur Unterbindung der Spionage eine bis zur Leibesbesichtigung gesteigerte Verkehrskontrolle an Toren und auf Landstraßen ein. Selbst der Dompropst, in dessen Haus die Offiziere aus- und einzugehen pflegten, konnte einen sichern Boten nach Berlin nur zu Kahn fortbringen lassen[4]).

1) Garcaeus 79.

2) Bodendiecks Befehl zur Anlage von Verschanzungen stammt aus Plaue 3./13. Mai, also vom nächsten Tage.

3) Sebald 283.

4) Der Domherr v. Ribbeck an die Geh. Räte 9./19. Mai.

Das amtliche Verhältnis zwischen Staatsregierung und kaiserlichen Truppen hatte sich mittlerweile klar gestaltet. Kurfürst Georg Wilhelm war — und nach Lage der Dinge durchaus mit Recht — völlig auf die Seite Österreichs übergetreten, hatte seinen Kommandanten in Plaue und Brandenburg ihren Widerstand gegen die Katholischen streng verwiesen, befahl die Dänen als Feinde zu behandeln und ersuchte bald selbst die kaiserlichen Generäle sie mit ihren Truppen herauszutreiben; auch politisch kroch er zu Kreuze und nahm jetzt zum Beweise dessen jenen 1624 zurückgewiesenen katholischen Domherrn in das Brandenburger Domkapitel auf [1]).

Das Land aber spürte wenig von der wiederhergestellten Eintracht seines Herrn mit Österreich, sondern fiel einem harten Säbelregiment anheim; und besonders schwer empfanden dessen Druck die kaiserlichen Garnisonen. Nach einer mit dem Herzog von Lüneburg als Oberbefehlshaber über die in die Mark gesandten kaiserlichen Truppen vereinbarten „Verpflegungsordinanz" sollten in Brandenburg, Plaue und Rathenow insgesamt 5600 Mann unterhalten werden. Deren Verpflegung — es handelte sich um monatlich 8079 Taler bar, 1100 Ochsen, 3338 Tonnen Bier, 166 Wispel Roggen, 89½ Wispel Hafer — waren ursprünglich dem ganzen Havellande auferlegt. Ehe indes die Einzelverteilung erledigt war, hatte der dänische Einbruch das Werk über den Haufen geworfen und dem Rest der Landschaft die gesamte Last aufgebürdet; naturgemäß blieb ein großer Teil der Lieferungen aus. Eine neue Regierungsverfügung zog dann zwar alle Kreise links der Oder zu Geld- und Naturalleistungen nach den Havelgarnisonen heran, aber was man schickte, war zumeist „dünnes und verhungertes" Vieh. Und die in ihren Gebührnissen gekürzten Soldaten banden sich an keine Ordinanz und wurden unverschämter als die Mansfelder je gewesen waren.

Einer der schlimmsten Erpresser zog in Brandenburg schon Mitte Mai in dem Obersten Hans von Götze ein, der, obschon ein Kind der Mark und Bruder des kurfürstlichen Geheimen Rates Sigismund von Götze, in erbarmungsloser Aussaugung seiner Volks- und Glaubensgenossen seinesgleichen suchen konnte. Er brachte, am 19. und 20. Mai, sieben Regimenter zu Fuß und Roß mit sich und quartierte sie alle in die beiden Städte ein, schrieb bei ihnen sofort eine außerordentliche persönliche Umlage von monatlich 600 Talern aus, nahm bald auch den Altstädtern die seit dem Dezember im Rathaus ruhenden Bürgerwehren und setzte

1) Gebauer, Das Hochstift Brand. usw. 44.

seiner Verwegenheit die Krone auf, indem er den Bürgermeister Chuede, weil Verpflegung und Quartiergeld unzureichend seien, in Arrest bringen, von einem Korporal und Musketieren in seinem Hause bewachen, beschimpfen und schließlich eine Stunde lang auf den „Esel" setzen ließ. Darf man sich wundern, daß diese Götzesche Tyrannei die Brandenburger in Haufen aus der Stadt vertrieb und ein Magistratsbericht vom Ausgang Juni für die Altstadt das Fehlen von 200 und für die Neustadt von 400 Bürgern feststellt[1])! Und drei Wochen später wird hinzugefügt, daß infolge der Soldatenpraxis, sie für alle Mängel und Versehen haftbar zu machen, selbst ein Teil der Bürgermeister, Richter und Ratsverwandten verschwunden sei[2]). Da nun die Abgaben der Geflohenen den Zurückgebliebenen zur Last fielen, so befahlen die Geheimen Räte bei Verlust der bürgerlichen Rechte umgehende Rückkehr und schärften zumal den Ratsmitgliedern — Pruckmann beruft sich auf des Herren Wort vom guten Hirten und vom Mietling — ihre gesteigerten Pflichten nachdrücklichst ein[3]).

Ebenso schlimm zum mindesten sah es auf dem platten Lande aus. Ein für die Kaiserlichen — im Juni etwa — aufgestelltes Ortschaftenverzeichnis der Gegend um Brandenburg, Ziesar und Treuenbriezen nennt von 97 Dörfern 50 schon nicht mehr leistungsfähig und eins in der Zauche wüst. Die Dänen wieder hatten in Pessin an einem Tage 34 Pferde vom Pfluge ausgespannt, einige Dörfer, wie Wagenitz und Haage, auch geplündert. Wütend erklärten wohl die Bauern denen, die ihnen Kontributionen für die Truppen anmeldeten: die könne man freilich ansagen, aber schützen könne man sie nicht; alles Vieh und fahrende Habe werde ihnen genommen und obendrein erhielten sie noch Prügel[4]).

Allein noch Ärgeres schien dem Kreise bevorzustehen, als im Juli Wallensteins Absicht, selbst die Dänen aus der Mark zu verjagen, bekannt wurde. Denn da das von diesen noch immer hartnäckig verteidigte Havelberg sein selbstverständliches Marschziel war, so erschien Brandenburg, obwohl Wallenstein seine Route nicht ausdrücklich bezeichnet hatte, als die gegebene märkische Hauptstation. Hierher und nach Rathenow sowie etlichen benachbarten Plätzen wurden deshalb schon jetzt die Lieferungen geleitet, die der Landtag schleunigst ausschrieb.

---

1) Bericht vom 17./27. VI. 27. So also ist der im Jahresb. d. hist. Ver. 1894 nach St.A. 21, 9b abgedruckte Bericht zu datieren.

2) An die Regierung 7./17. 27.

3) 13./23. VII. (in dem genannten Jahresbericht 101 ff.).

4) Verschiedene Berichte in 24 b 5, 6, fasc. 13.

Anfang August brach der Herzog aus Oberschlesien auf, sein Nahen den Märkern zunächst in den starken Transporten dänischer Gefangenen ankündigend, den Resten der ehemals von Mansfeld nach Schlesien geführten und eben von Wallenstein vernichteten Armee. Auch in Brandenburg trafen am 17. August ihrer etliche Tausende ein, mit ihnen jener Oberst Karpzov, dem das Schicksal nun eine trübere Rolle zugewiesen hatte als vor 1½ Jahren, wo er die Städte seinem General zu Füßen legen durfte [1]).

Kaum eine Woche später langte Friedland auf märkischem Boden, in Kottbus, an. Allein schon brauchte er Havelberg nicht mehr zu erobern: die Dänen hatten es soeben freiwillig verlassen. Das verursachte veränderte Marschdispositionen auch für die anrückende Armee. Brandenburg wurde hiernach gemieden; die Reiterei ging über Frankfurt auf Lauenburg, der Herzog selbst mit der Infanterie und Artillerie über Jüterbog, Golzow und Genthin nach Havelberg.

Man atmete in Brandenburg erleichtert auf, obschon Wallensteins Wunsch, den angehäuften Proviant nach Treuenbriezen und Golzow zu führen — Rathenow sollte ihn nach Genthin und Schollene schaffen — schwere Ungelegenheiten im Gefolge hatte. Als man die Truppen aber längst glücklich vorüber glaubte, fiel es plötzlich wie Heuschrecken ein: die Sandauer Schiffsbrücke hatte sich als für Artillerie zu schwach erwiesen und diese samt zahlreichem Fußvolk drängte nun zurück nach der Fehrbelliner Rhinbrücke [2]). Vom 29.—31. August durchzogen die Haufen Brandenburg, das wieder schwere Tage hatte; die Bürgermeister Tiefenbach und Tornow wanderten sogar in Haft. Am 2. September aber beging die Neustadt das Ende dieser Heimsuchung mit einem Dankfest [3]).

Die Städte scheinen damals auch ihre Besatzung verloren zu haben; nur von zwei Rittmeistern, Burgsdorff und Picht, heißt es am 1. September, sie wollten ihren Musterplatz in Brandenburg nehmen. Aber zu rechter Freude kam man nicht, da immer neue Truppenmärsche sich wie die Glieder einer endlosen Kette ineinanderschoben. Um Michaelis lag das Dohnaische Regiment hart vor den Toren im Dorfe Schmertzke, und es hieß Bier und Brot hinaussenden. Vollends aber waren die Tage verhältnismäßiger Ruhe gezählt, als Anfang November der Oberst von Fahrensbach etwa 1400 Mann in den Schwesterstädten „einlosierte". Fahrensbach, ein Livländer, der jüngst erst den schwedischen Dienst

1) Vgl. u. a. Garcaeus 83.
2) Gebauer, Kurbrandenburg 1627 S. 126.
3) Garcaeus 81.

mit dem kaiserlichen vertauscht, hatte schon seinen Zug von Schlesien durch die Mark — ein ganz ungeheuerlicher Marsch die Kreuz und Quere durch das Land [1]) — mit den gräßlichsten Schandtaten befleckt. Keine Autoritat des Staates imponierte seiner Frechheit, wie er denn den Geheimen Räten keck erwiderte: er achte die Kurfürsten des Reiches nicht höher als den Bürgermeister von Beeskow [2]). Sechs Tage, vom 5.—10. November, hauste dieser Unhold nun in Brandenburg. Als regelrechte Kontribution erpreßte er von der Neustadt allein fast 3600 Taler, während die Quartierwirte ihren Quartiergästen insgesamt noch 2200 Taler bar erlegen mußten und andere durch Raub und Verwüstung verschuldete Schäden sich auf 800 Taler bezifferten. Die Altstadt aber liquidierte für jene Tage an Quartier, Zehrung und abgedrungenen Geldern 3300 Taler, obschon hier 147 Bürger ortsabwesend waren [3]). Als endlich der Ausmarsch von statten gehen sollte, mußten, von früheren „Verehrungen" an Gewehren u. a. abgesehen, dem Oberstleutnant abermals 200 Taler geschenkt werden, weil er anders nicht aufbrechen zu wollen erklärte, und ebenso dem Oberstquartiermeister „für Beförderung des Abzugs" eine höhere Summe; auch die Bezahlung von Handwerkerrechnungen überließ der Oberstleutnant großmütig dem Rate [4]).

Jedoch behielt man nicht lange Zeit, um diesen Schindereien nachzudenken; denn als Wallenstein, aus Holstein heimkehrend, einer Anzahl seiner Regimenter für den Winter märkische Quartiere überwies — schon lagen ihm ja große Unternehmungen an der Ostsee im Sinne — da bekam auch das Havelland in dem Obersten Hebron und seinen Arkebusieren ganz besonders üble Gesellen. Mitte Dezember rückte das Regiment, zehn Kompagnien stark, ein. Hebron selbst legte sich mit vier Kompagnien nach Brandenburg [5]), erhob für sein verspätetes Erscheinen

---

1) Er zog: Sommerfeld, Kottbus, Krossen, Frankfurt, Beeskow, Treuenbriezen, Storkow, Berlin, Brandenburg.

2) v. Raumer, Wallensteins Auftreten in der Mark (Berliner Kalender 1844, S. 281). Vgl. auch Wallensteins treffende Äußerung über ihn: „Des Farensbach auch größter feindt ist sein maull." Bei Förster, Wallensteins Briefe I (Berlin 1828). Wallenstein an Arnim 28. VI. 28.

3) Von den Entflohenen, früher 200, hatte sich also ein Teil wieder eingefunden.

4) 24 b 19 fasc. 4. Durchmarsch usw. der Fahrensbachschen. Über das Ende dieses Gewaltmenschen berichtet v. Hurter: Wallensteins vier letzte Lebensjahre S. 63, daß er wegen geplanten Verrats von Ingolstadt 1633 hingerichtet sei, wobei ihn der Henker, da er sich gewaltsam widersetzte, zusammenhauen mußte.

5) Nach anderen Quellen nur drei Kompagnien, wovon zwei in die Altstadt und eine samt dem Stab in die Neustadt kamen.

sofort von den beiden Städten 1200 Taler, und hauste insgesamt so, daß die märkische Regierung, als sie bei Friedland wegen der Ungebühr der Obersten vorstellig wurde, über ihn und Fahrensbach Sonderbericht in Aussicht stellen mußte. Ohne weiteres nahm Hebron z. B. seinen Bruder, der eben mit 150 Mann aus dänischen Diensten kam, bei sich auf, hielt beim Regiment 750 Pferde über den Etat und leistete auch den besonderen Erpressertrick, daß er doppelten Stab einrichtete, den einen für sich selbst in Brandenburg, den anderen für seinen Oberstleutnant in Rathenow. Zu einem wirklichen Verpflegungsabkommen mit dem Kreise gelangte man wegen der maßlosen Forderungen Hebrons erst Ende Januar, wohl ganz nach seinem Wunsch, da er so ungebundener schalten konnte. Von den vertragsmäßig monatlich in bar an Hebron abzuführenden 7700 Talern sollten die Städte Brandenburg 3200 zahlen, und da das Regiment fast schon zwei Monate im Kreise lag, verlangte man sogleich den doppelten Betrag[1]).

Kurz danach indes, am 15. Februar, verließ Hebron, von Wallenstein für eine polnische Hilfsexpedition gegen Gustav Adolf ausersehen, das Havelland. Aber wieder konnte man sich nur wenige Tage erholen: schon Ende Februar begegnet uns das Haußmannsche Kavallerieregiment auf dem Durchmarsche in und bei den Städten, die diesmal aber, durch Erfahrung gewitzigt, rechtzeitig Verehrungen an die Offiziere gelangen ließen[2]) und so glimpflich davon kamen. Da traf die Kunde ein, daß sich demnächst vier Kompagnien vom Infanterieregiment Palandt auf längere Zeit ins Havelland einquartieren würden. Flehentlich baten die Brandenburger den Statthalter, Markgrafen Sigismund, um Abwendung der Gefahr, da sie Hebron in der Neustadt allein noch mehrere tausend Taler schuldeten[3]): man mußte dennoch zufrieden sein, daß Palandt schließlich nur eine Kompagnie von 180 Köpfen in die Städte legte. An Beschwerden über Ungebühr fehlte es gegen sie natürlich nicht, aber im allgemeinen erwiesen sich die Truppen, fast ausschließlich Wallonen, besser als ihr Ruf[4]). Ende Mai verließen sie Brandenburg.

1) 24 b 19 fasc. 3 u. a.

2) Haußmann z. B. mußte die Stadt ein Pferd für 265 Taler kaufen. Der Rat an die Regierung 19. II. / 1. III. 28. Rep. 24 11 a/b. Übrigens war am 15. Febr. auch das „ganze Holckische Volk" durch Brandenburg gezogen.

3) 5700 Taler war die Neustadt, 3600 Taler die Altstadt Hebron bei seinem Abzug schuldig und hatte dafür Schuldbriefe ausgestellt.

4) B. Seiffert, Zum 30jähr. Krieg (Progr. Krotoschin 1902; Aufzeichnungen eines Straußberger Stadtschreibers) S. 31, wonach die Palandtischen „böses Volk" gewesen seien.

Wir besitzen eine Kostenberechnung für die 13monatliche Dauer der kaiserlichen Einquartierung in der Neustadt vom 27. Mai 1628, also beim Abzug der Palandtischen. Hiernach hatte das erste Stadtviertel 25 610, das zweite 33 977, das dritte 27 714, das vierte 15 497 Taler an regelmäßigen und erzwungenen Verlusten aufzuweisen, insgesamt die Neustadt also 102 799 Taler [1]). Von den rund 700 Neustädter Häusern waren 219 infolge der Flucht ihrer Besitzer mit Zahlungen weit zurück, teils überhaupt verwüstet; und für die damit ausgefallenen Leistungen hatte der Rat selbst schon 7734 Taler vorschießen müssen und hierbei alle erdenklichen Hilfsquellen, sogar die bei ihm niedergelegten Mündelgelder, angegriffen [2]).

Das Schauspiel der Ausbeutung Brandenburgs ging indessen ohne Pause weiter; nur die Szene wechselte. Jener Friedrich von Damnitz, den wir vor zwei Jahren als brandenburgischen Kapitän in den Städten trafen, erschien nunmehr mit Wallensteinischen Werbepatenten und legte einen Werbe- und Musterplatz für 1000 Knechte an. Die Erinnerung an seine märkische Geburt verflüchtigte sich auch bei ihm sofort in der Reihe der friedländischen Offiziere. Er forderte von der Landschaft nicht nur das Laufgeld für seine Werbung und Mittel zum Ankauf der Gewehre, sondern auch den Unterhalt für die vollen 1000 Köpfe, die zunächst doch nur auf dem Papiere standen. Umsonst appellierte Markgraf Sigismund an sein Mitleid mit der geplagten Heimat, die nur noch einem „toten Körper" gliche. Damnitz geberdete sich als schlimmster Tyrann, indem er selbst die kurfürstlichen Kommissare gefangen nahm, den Brandenburger Rat auf den Esel zu setzen und zu prügeln drohte, ja sich schließlich selbst um die Vorwürfe des Feldmarschalls von Arnim als Wallensteinischen Oberbefehlshabers in den Marken wenig kümmerte [3]). Erst im Spätsommer 1628 wurde Brandenburg dieses Plagegeistes ledig.

Um die verschiedensten sonstigen Belästigungen kam die Stadt dessen ungeachtet nicht herum. Der Kampf um Stralsund ließ während der ganzen Feldzugsdauer Regimenter aus Mitteldeutschland heran- und zurückfluten, und mit Winterseinbruch blieb auch für die Mark der ungebetene Besuch wieder nicht aus. Denn Wallenstein schob zwar aus seinem neuen Herzogtum Mecklenburg die Regimenter möglichst ab, hielt sie jedoch zum großen Teil in Niederdeutschland fest, weil er trotz Stral-

1) Der kleine Unterschied bei der Summierung erklärt sich daraus, daß in obigen Angaben Groschen und Pfennige nicht aufgeführt sind.

2) Das Aktenstück in 24, 11 a/b.

3) Über „Damnitz's Musterplatz" 24 b 17 b fasc. 13.

sunds Tapferkeit auf den Gedanken einer nachdrücklichen spanisch-österreichischen Seepolitik nicht verzichten wollte, daneben auch die Anzeichen für ein Erwachen protestantischen Selbstgefühls und ständischer Widersetzlichkeit sich mehren sah[1]).

Im Havelland und Ruppinschen Kreise fand sich also das Regiment Alt-Altringer ein, während man jetzt zum ersten Male auch auf „Tribulanten" stößt, die sich fortan zu einer regelmäßigen Erscheinung besonders im Winterleben der Städte entwickelten. Die Eintreibung der den Regimentern und Offizieren durch Schuldschein verbürgten Forderungen war ihre Aufgabe, deren sie sich durch „Tribulieren" bei den vom Rat benannten Säumigen entledigten. Andererseits aber benutzte auch wohl der Magistrat in städtischen Steuerangelegenheiten diese Soldaten, um „die Bürger ernstlich anzusprechen", und bewilligte ihnen für den eigenartigen Liebesdienst Trinkgelder aus der Gemeindekasse[2]). Und noch ein paar andere Beispiele dafür, in welchem Maße jetzt die städtische Autorität der militärischen den Vorrang zuerkennen mußte! Ein einfacher Leutnant darf sich in der Neustadt unterstehen, wegen unterlassener Wochenabrechnung am Sonntag Okuli die Tore zu sperren und damit den Markt zu verhindern, und als Feldmarschall v. Arnim vom Neustädter Magistrat die Auslieferung eines Rittmeisters wegen Straßenraubs begehrte, getraut sich der Rat nicht auf das alte Privilegium de non evocando zu pochen, das noch kein Hohenzoller angetastet hatte.

Im März 1629 zog Alt-Altringer ab; während jedoch das durchmarschierende Regiment Merode auf den Nachbardörfern, wie z. B. in Päwesin, als „Heiden und Türken" hauste[3]), legte sich Neu-Altringer in die Quartiere des abgerufenen Schwesterregiments[4]). Es hieß, auf

1) Sehr offen spricht sich Wallenstein einmal über die Gründe für die Belegung Ostdeutschlands im Mai 1629 gegen Colalto aus (Die Regesten der Archive im Markgrafentum Mähren, herausgegeben von P. v. Chlumecky I, 16, Brünn 1855), d. d. Güstrow 29. V. 29: „Unter derer von Stralsundt pretext werden wir das Volck in Pomern vnd der Marck Brandenburg halten, mit welchen [den Stralsundern] man mal wird wegen acomodirung tractiren aber nie schließen. Denn wenn der schluß geschehen solte, so würde uns dieser guter pretext mangeln volck dieser orthen zu halten, vnd Ihr Mat. müssen bey dieser reforma [= Heeresreduktion] ein gutte anzahl volcks halten, denn sunsten wenn das nicht ist, so werden die widerwärtigen die arma ergreifen und auf solche weis wie ich ihnen gethan hab uns mit armis obruiren."

2) So im Altst. Rechnungsbuch.

3) Bericht des Rates vom 2./12. IV. 29.

4) 24 b 16 fasc. 7. Einquartierung des N.Altr. Regiments.

kurze Zeit; sie blieben indes bis gegen den Winter hin[1]). Daneben taten auch die üblichen Durchzüge wieder das Ihrige zur Ausbeutung des Landes: so kam das Regiment Piccolomini im August, sowie die verrufene Reiterei des Obersten Bernstein und Regiment Coloredo im Oktober durch Brandenburg und seine Nachbarschaft. Dem Pfarrer Hövel im benachbarten Dorfe Ketzür kostete der dreitägige Aufenthalt der Coloredoschen an Korn, Vieh und Hausgerät 500 Taler[2]). Für den Winter aber löste der Freiherr von Gramb mit seinem Regiment wieder Neu-Altringer im Havellande ab, und auch drei Kompagnien Piccolomini-Kürassiere nisteten sich für sechs Wochen ein.

So hallte kriegerisches Getümmel weiter durch die Mark, obschon der Dänenkönig bereits im Frühjahr seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht hatte und weit und breit kein Feind im Reiche stand. Aber Ferdinand II. hatte nun soeben durch das unsinnige und unselige Restitutionsedikt die längst erbitterten Protestanten zur Verzweiflung getrieben, so daß sie nach Wallensteins Worten auf Gustav Adolf warteten wie die Juden auf ihren Messias, und in solcher „desperanz" waren, „daß sie nicht allein, wenn Frankreich kompt, sondern da der Teufel selbst käme, sich ihm werden in die Hand werfen"[3]).

Im April 1629, unmittelbar nach Eingang des Edikts, hatte Pruckmann sämtliche Besitzer ehemaliger Kirchengüter aufgefordert, deren vor dem Passauer Vertrag erfolgte Säkularisation nachzuweisen, da diese ja nicht angetastet werden sollte. Auch die Städte Brandenburg hatten demnach ihre Archive durchforscht; man erfährt, daß um Johannis der Altstädter Pfarrer selbst nach Berlin reiste, um das Ergebnis der Erhebungen vorzulegen. Allein es sah hiermit in beiden Brandenburg gleich übel aus; festen Grund erhielt man nirgends, und am wenigsten hätte vollends das Bistum Brandenburg sich gegen ernstliche Angriffe zu wehren vermocht. Wilde Gerüchte über dergleichen Absichten liefen bereits um; der Papst, hieß es bald, habe schon Bischöfe für Brandenburg und Havelberg ernannt[4]). Und traf dies auch schwerlich zu, so

---

1) Auf 11 173 Taler beziffert die Neustadt ihren Verlust durch Neu-Altringer; für Alt-Altringer berechnete man 11 400 Taler. Aus der Altstadt besitzen wir vom 29. Nov. ein Verzeichnis (Rep. 21, 10 b), wonach einschließlich des Rates und einiger adligen Wittwen noch 184 Hausbesitzer, unter ihnen freilich 54 zu jeder Leistung unfähige, ortsanwesend waren.

2) Matrikel von 1630. Konsistorial-Archiv in Berlin Generalia 3.

3) Wallenstein an Colalto 11. X. 29 (bei Chlumecky a. a. O).

4) Gebauer, Kurbrandenburg u. d. Restitutionsedikt (Halle 1899) S. 42.

erteilte doch im geheimen der Kaiser dem Grafen Ernst von Krichingen die Anwartschaft auf die Brandenburger Stiftspropstei[1]). Im übrigen wollte er die beiden Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen schonen, bis die Restitution in den Landen der schwächeren protestantischen Stände durchgeführt sei; sie sollten also die Gnade des Polyphem erfahren, der den Odysseus bis zuletzt aufsparte.

So war das Land auf allen Seiten von Fährlichkeiten umstellt, als im März 1630 Georg Wilhelm nach dreijähriger Abwesenheit aus Preußen zurückkehrte. Auch hier, wo der schwedisch-polnische Streit jetzt für längere Zeit zur Ruhe gekommen war, hatte der Kurfürst ein gut Teil der Zeche bezahlen müssen. Aber was besagten diese Verluste gegenüber der furchtbaren Einbuße, die der märkische Wohlstand inzwischen erlitten, ganz zu geschweigen der unwürdigen Rolle, zu der sich ein Kurfürst des Reiches im eigenen Lande verurteilt sah! Schon hatte die Berliner Regierung zu so verzweifelten Mitteln gegriffen, wie es der 1629 auf Drängen der Stände zum erstenmal erfolgte Erlaß eines „Indultum moratorium“ bedeutete, wonach die Gläubiger bis auf weiteres des Anspruchs auf ihr ausgeliehenes Kapital verlustig gingen und nur auf Zinsen klagen durften. Das warf die ganze Rechts- und Wirtschaftsordnung um und war zugleich eine höchst zweischneidige Waffe; aber trotz schwerster Bedenken hat man im Laufe der nächsten Jahrzehnte diesen tiefen Eingriff des öfteren wiederholen müssen.

Auch während des Jahres 1630 blieben die katholischen Truppen Herren der Mark, und aus den auffallend dürftigen Nachrichten läßt sich soviel entnehmen, daß auch Brandenburg, wo überdies die Pest entsetzlich hauste[2]), für den Winter Einquartierung hatte: den Oberstwachtmeister Reinhold Wiederhold vom Regiment Virmond. Aber es lag doch wie ein Druck auf der österreichischen Partei, so daß sie in Brandenburg nicht wagte, dem von Kaiser und Papst jetzt tatsächlich in die Dompropstei eingewiesenen Grafen Krichingen[3]) zu wirklichem Besitz der Pfründe zu verhelfen. Denn Gustav Adolf hatte seinen längst geplanten deutschen Zug nunmehr ins Werk gesetzt, und der Kaiser selbst

1) Gebauer, Das Hochstift Brandenburg (s. o.) 49.

2) Sello, Eine Potsdamische Pfarrchronik aus der Zeit des großen Krieges (Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landesk. XX, 207 ff.). Danach starben 1630 Nauen, Beelitz usw. „wie auch die alte Stadt Brandenburg“ „fast ganz aus“, und in anderen Städten, z. B. in der Neustadt Br., erlagen der Seuche ebenfalls viele Menschen.

3) S. meinen Aufsatz a. a. O.

im gleichen Augenblick mit Wallensteins Entlassung seine kräftigste Stütze niedergebrochen.

Man wartete katholischerseits recht lange, ob nicht der „nordische Schneekönig" vor der Sonne des kaiserlichen Glücks von selbst vergehen werde. Erst zu Beginn 1631 machte Tilly als Oberbefehlshaber jetzt auch der österreichischen Truppen den Versuch, ihn mit Gewalt in die See zurückzuwerfen. Am 19. Februar traf der greise Feldherr in Brandenburg ein, zog hier auch Truppen von dem belagerten Magdeburg an sich, behandelte aber die Stadt mit Milde und strafte Ausschreitungen [1]. Als jedoch das kaiserlich-ligistische Heer, ohne den Schweden an der Oder Boden abgewonnen zu haben, im April durch die Mark gen Westen rückwärts flutete, gab es desto schlimmere Greuelszenen, und auch die Brandenburger Ratsdörfer Wust und Radewege wurden ein Raub der Flammen [2]. Empört befahl der Kurfürst, die Marodeure aufzugreifen und nötigenfalls niederzuschlagen [3]. Aber das Bündnisangebot seines schwedischen Schwagers lehnte er entschieden ab, teils weil die evangelischen Reichsstände in Leipzig eben über eine Neutralität zwischen Ferdinand und Gustav Adolf übereingekommen waren, teils da die Kaiserlichen noch weite märkische Landstriche beherrschten. Desto mehr befliß sich der König, die Protestanten durch den von ihnen leidenschaftlich erhofften Entsatz von Magdeburg zu gewinnen. Mit großer Kühnheit drang er an der Spree und Havel vor, so daß auch Wiederhold in Brandenburg den Abzug für geraten hielt [4]. Kurz darauf, am 14. Mai, erschienen die ersten Schweden, und bald folgten ganze Regimenter. Aber inmitten dieser Vorbereitungen zu seinem Entsatz fiel Magdeburg am 20. Mai. Der König erfuhr es am 22. in Potsdam, eilte schon nächsten Tages nach Brandenburg und traf alle der veränderten Lage entsprechenden Anordnungen. Die Havellinie wurde gesichert, Brandenburg und Rathenow erhielten stärkere oder schwächere Garnisonen, und um auch im Rücken gedeckt zu sein, zwang der König

1) Garcaeus 83.

2) Ebenda 84.

3) Sebald 614.

4) Die Angaben über den Termin widersprechen sich. Garcaeus nennt den 30. April / 10. Mai; nach einem Flugschriftsbericht muß man den 2./12. annehmen. Die Anwesenheit der Schweden am 4./14 bezeugt eine „Specification, was vor Ihr Königl. Maytt. in Schweden - Volck .. vorgeschossen vnd hergeben." R.A. fasc.: Brandenburg im dreißigjährigen Kriege. Über die gesamten Vorgänge vgl. meinen Aufsatz im Jahresb. d. hist. Vereins zu Br. 1901: „Gustav Adolf in Br."

in den folgenden Wochen den immer noch schwankenden Georg Wilhelm zu Bündnis und Subsidien. So war die schlimmste Gefahr glücklich beseitigt; für die Städte Brandenburg aber begann eine neue Periode in diesem an Wechselfällen überreichen Kriege: sie wurden für etliche Jahre ein militärischer Stützpunkt der Schweden.

IV. Die Zeit der brandenburgischen Bündnisse. (1631—1641.)

Gustav Adolf hat damals des öfteren in Brandenburg geweilt und mit ihm seine bekanntesten Heerführer: Baner, Horn, Bernhard von Weimar. Von hier aus ging er am 9. Juli[1]) nach Norden und eroberte die Unterhavel, hier erfolgten die Verhandlungen, die Kursachsen an die Seite Schwedens führten, von hier begann der König dann auch jenen Zug nach Süden, der ihm den glänzenden Sieg bei Breitenfeld bescherte. Daß aber die Städte zuvörderst starke Besatzungen behielten, bedingte die Tatsache, daß die Kaiserlichen hinter Magdeburgs Mauern immer noch eine bedrohliche Stellung innehatten, von wo aus einen Vorstoß in den Rücken der schwedischen Heere zu unternehmen sie vor allem eine gut gesicherte Havellinie hindern mußte. Auch Brandenburgs Los war deshalb Unruhe. Besonders die andauernden und massenhaften Durchmärsche in den Monaten Mai bis August hatten die beiden Städte arg erschöpft; und wenngleich Gustav Adolf und seine Oberführer nach Kräften Disziplin hielten, so waren schwere Bedrückungen und Gewalttaten doch nicht ausgeblieben. Denn „die deutsche Unordnung", wie Hermann Wrangel sie Oxenstierna gegenüber nannte[2]), hatte nun einmal die alte gute Zucht auch bei den Schweden vielfach untergraben. Dazu belästigte selbst der König und danach seine Generale die Brandenburger durch Zwang zu Schanzarbeiten, die nun vor dem Steintore, gegen Magdeburg hin also, aber auch auf dem Marienberg zur Ausführung kamen. Und endlich stellte sich die Pest ein, die, schon während der Tillyschen Einlagerung gelegentlich ein Opfer fordernd, im Hochsommer als furchtbar verheerende Seuche um sich griff. Das Neustädter Gymnasium mußte damals geschlossen und konnte erst im Mai des

1) A. Cronholm, Sveriges historia under Gustaf II Adolphs regering 6, II. (Stockholm 1872) S. 208.

2) „Die deutsche(!) unorder ist bey den leutten zu weitt eingerissen." Wr. an Ox. 13. II. 1629 in Axel Oxenstiernas skrifter och brefvexling II, 9, S. 143.

nächsten Jahres wieder eröffnet werden; in der kleinen Domgemeinde weist das Sterberegister dieses Jahres 90 Todesfälle auf, und so schwere Einbuße die Altstadt während der letzten Jahre schon erlitten hatte, stieg dennoch hier die Totenziffer wieder auf 226 Personen [1]).

Als der König mit der Armada am 30. August nach Sachsen aufbrach, war eine Besatzung von etlichen hundert Köpfen in Brandenburg zurückgeblieben. In dem Obersten Andreas Körting hatte oder erhielt sie einen wohlwollenden Kommandanten, der „dieser Stadt . . viel gefrommt und viel Unheils von derselben abwenden helfen [2])"; aber militärische Notwendigkeiten zwangen doch auch ihn, der Milde zu vergessen und durch Drohungen oder Exekution seinen Forderungen Nachdruck zu geben. Noch einmal lief Brandenburg jetzt Gefahr von den Kaiserlichen, als zu Anfang 1632 Graf Wolf von Mansfeld durch schnellen Marsch die Magdeburg blockierenden Schweden überraschte und vertrieb. Flüchtige schwedische Dragoner, an 500 Mann, mit ihnen unter anderen Oberst Taupadel, erschienen damals unangemeldet in den beiden Städten und verbreiteten die Kunde vom Nahen der Österreicher. Aber Mansfeld verwüstete nur Magdeburg, soweit noch etwas zu verwüsten war, und gab es dann auf; so hatte dieser Abzug denn auch eine weitere Verminderung der Brandenburger Besatzung zur glücklichen Folge, und die Doppelstadt wurde nur als Etappenstation gehalten.

Indes die letztjährige Einquartierungslast und die ununterbrochene Kontribution — denn die Mark mußte jetzt vertragsmäßig dauernd eine Summe zum Unterhalt des schwedischen Heeres leisten — hatte die wirtschaftliche Auflösung der beiden Kommunen abermals gefördert. Im April 1632 klagt der Rat der Altstadt dem Kurfürsten, daß nur noch vierzig Bürger anwesend seien und von diesen wieder nur die Hälfte „zur rechten Zeit das liebe tägliche Brot" hätten [3]). Auch das städtische Vorwerk am Quenzsee wird als wüst bezeichnet, so daß es der Rat an einen Bürger verpachtet, der dafür eine jährlich steigende Pacht entrichten will, zu Bestellung und Ernte aber die Dienste der Kiezer und Untertanen in Anspruch nehmen darf [4]). Und dabei war seit Beginn des Krieges in der Mark kein Jahr so ruhig verlaufen wie 1632, wo auch für Brandenburg nur gelegentliche Durchmärsche kleinerer schwedischer Truppenkörper außerordentliche Lasten mit sich brachten.

---

1) S. o.; das Neustädter Totenbuch fehlt seit 1626 für lange Jahre; für die Altstadt vgl. S. 6 Anm. 14.

2) RA. II, 10. „Brand. im 30j. Krieg."

3) 22. IV./3. V. 32 und ein zweites Schreiben aus derselben Zeit.

4) Altst. Rechnungsbuch.

Plötzlich gegen Schluß des Jahres verschärfte sich die Lage, als Wallenstein, jetzt wieder der Retter des Kaisers aus äußerster Gefahr, gegen Kursachsen vordrang und Leipzig einnahm. Große Aufregung bemächtigte sich der Mark. Denn wenn seit dem Frühjahr auch 4—5000 Geworbene in ihren Diensten standen, so kämpften diese doch zumeist in Schlesien, und gerade das Havelland war beinahe ganz auf den Schutz der schwedischen Besatzungen in Spandau und Brandenburg angewiesen. Am letzten Oktobertage trafen allerdings von Leipzig kommende Truppen in Brandenburg ein [1]), denen später weitere acht Kompagnien folgten: aber ohne den schwedischen Sieg bei Lützen hätte der Süden der Mark wahrscheinlich bald die Rache der Österreicher gespürt.

Mit dem Tode Gustav Adolfs war dieser Erfolg allerdings zu teuer erkauft und an Stelle der augenblicklichen eine langwierige Krisis getreten. Auch Kurfürst Georg Wilhelm, damals wieder in Preußen, kehrte angesichts solcher Gefahr schleunigst in sein Stammland zurück [2]). Während dessen wurde die Leiche des entseelten Helden der schwedischen Heimat zugeführt. Am späten Nachmittag des 11. Dezember erreichte der Zug die Neustadt Brandenburg, geleitet von 6 Kompagnien zu Roß und 200 Mann zu Fuß, samt dem 400 Pferde zählenden Hofstaat des Verblichenen. Man setzte die Leiche in der Pfarrkirche nieder, während Truppen und Begleitung in beiden Städten Quartiere bezogen. Denn der Hofmarschall, Bernolph von Kreilsheim, der Führer des Kondukts, hatte die Weisung, in Brandenburg die Ankunft der Königin oder deren nähere Befehle zu erwarten; er sprach indes dem Markgrafen Sigismund die Hoffnung aus, das militärische Geleit bis auf die Gardekompagnie von 60 Köpfen nächster Tage zurücksenden zu können [3]). Doch scheint dies unterblieben zu sein, und Königin Marie Eleonore, derzeit in Erfurt und überdies unpaß, verzögerte ihre Reise und nahm am Ende den Weg gar nicht über Brandenburg, sondern über Saarmund auf Spandau. Dorthin brach am Vormittag des 19. Dezembers auch der königliche Leichenzug auf.

Bekanntlich gelang es der klugen Politik des Kanzlers Axel Oxenstierna die Protestanten beim schwedischen Bündnis festzuhalten, und Georg Wilhelm ganz besonders ließ sich ganz in ihren Bann schlagen [4]).

---

1) Garcaeus 90.

2) 24 c 5 fasc. 15. Schriftwechsel über die Schlacht von Lützen usw.

3) v. Kreilsheim an Markgraf Sigismund, Brandenburg 1./11. XII. 32, ebenda.

4) Spannagel, Kurf. G. W. u. der schwed. Reichskanzler Axel Oxenstierna i. J. 1633 (Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. XI).

Durch neue Werbungen, wozu die märkischen Stände 200 000 Taler bewilligten, wurde die Freundschaft fest besiegelt. Auch der Krieg blieb einstweilen den brandenburgischen Landen fern, bis wieder im Herbste plötzliche Gefahr heraufzog. Denn in seiner Hoffnung, Kursachsen und Brandenburg zu besonderer Verständigung zu bringen, getäuscht, stürzte sich Wallenstein im Oktober auf die Lausitzen und warf dann seine Truppen an die Oder und gegen Berlin. Die Geworbenen befanden sich wiederum in Schlesien, das Aufgebot vermochte dem Feinde natürlich nicht zu wehren, und so wurde Frankfurt, Landsberg sogar genommen. Georg Wilhelm flüchtete aus seinen Residenzen und ging über Brandenburg nach Stendal, auch das fast allein verfügbare Infanterieregiment des Obersten Georg v. Volckmann zog sich aus Berlin nach Brandenburg. Diesen Platz zum mindesten wollte man halten; Lehnspferde und Landvolk wurde hineinkommandiert und auch Baner, der Oberstkommandierende der schwedischen Elbarmee, sandte das schwache Kavallerieregiment v. Sparenburg und verhieß die Abschickung von weiteren 1000 Reitern unter Oberstleutnant Wendel v. Bomsdorf. Aber Volckmann zweifelte einem nachdrücklichen Angriff gegenüber selbst an der Behauptung Brandenburgs, weil die Schanzwerke früherer Jahre nicht mehr im Stande seien[2]). Da nötigte das Nahen sächsisch-brandenburgischer Truppen von Schlesien her, mehr aber noch die Nachricht vom Vormarsch Bernhards von Weimar gegen Böhmen Friedland zum Rückzug. Immerhin mußte man nun den großen Nachteil in den Kauf nehmen, daß eigene und verbündete Truppen ihre Winterquartiere in der Mark bezogen, die ihnen zudem noch durch die österreichischen Odergarnisonen stark geschmälert wurden.

Während der kurzen Anwesenheit des Hofes ist die alte Kurstadt der Schauplatz wichtiger Beratungen gewesen. Wallenstein hielt den Plan auf Lösung der beiden evangelischen Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg aus dem schwedischen Bündnis aufrecht und hatte gerade jetzt inmitten seiner Erfolge einen neuen Versuch in dieser Richtung unternommen. Sein Mittelsmann Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg machte die besten Verheißungen für einen politisch und kirchlich günstigen Frieden, wenn die sächsischen und märkischen Truppen

1) Eine Liste aus dem November nennt als in der Altstadt allein einquartiert: 289 Pferde — davon 70 Prignitzer Lehnspferde — und 260 Mann Landvolk.

2) Volckmann an den Kurf. 22. X./1. XI. 33 (21, 9a, b); vgl. auch 24 c 7 fasc. 4 und Jany 66/67.

sich mit den kaiserlichen vereinigen würden, malte anderenfalls das Schreckgespenst einer Verbindung des Reichsoberhaupts mit Frankreich und Dänemark und dann für den Kurfürsten die Verjagung von Land und Leuten an die Wand. Allein man traute dem Friedländer jetzt so wenig wie früher, und fürchtete, er wolle den Evangelischen nur die Waffen aus der Hand winden; in seiner Resolution vom 16./26. Oktober lehnte Georg Wilhelm also die Wallensteinischen Anträge ab [1]), um unmittelbar darauf sogar seinen bisher immer wieder hinausgeschobenen Beitritt zu der erneuerten französisch-schwedischen Allianz zu erklären [2]).

Auch Brandenburg erhielt der Kriegslage entsprechend diesmal wieder Wintergäste: das Kavallerieregiment des Obersten v. Brossard [3]), wovon jedoch im Januar drei Kompagnien unter Rittmeister Piccardi nach Beelitz abgeschoben wurden [4]). Als dann im Frühjahr die Regimenter gegen die Oder abzogen und die Kaiserlichen dort verscheuchten, empfand man wieder die Tätigkeit österreichischer Heeresabteilungen in Wolffenbüttel als bedrohlich [5]).

Allein die schwedisch-brandenburgische Freundschaft fing inzwischen zu erkalten an. Denn es ward klar, daß Oxenstierna auf die Erwerbung Pommerns sinne, das doch demnächstiger Erbfall den Hohenzollern zubringen sollte. Als daher nach der Nördlinger Niederlage der Schweden die Verhandlungen über einen österreichisch-sächsischen Sonderfrieden wieder in Gang und schließlich in Prag zum Abschluß kamen, da nahm auch Georg Wilhelm gleich der großen Mehrzahl der evangelischen Stände diesen Frieden an, nicht zuletzt natürlich in der Hoffnung, nun durch den Kaiser das ihm von Schweden mißgönnte Pommern zu erhalten. Es war der unheilvollste Entschluß in seinem an Mißerfolg so reichen Leben, da er vertragsmäßig sich jetzt nicht allein von Schweden trennen, sondern es bekämpfen mußte. Denn jetzt erst, wo die Schweden als erklärte Reichsfeinde vereint mit den Franzosen ihre politischen Interessen nackt und ohne Scheu verfochten, erfuhr Brandenburg, dem schwedischen Machtkreis am nächsten gerückt wie es war, jene entsetzlichen Jahre, die durch des Jammers Übermaß dem Volk noch heut als „Schwedenzeit" in der Erinnerung leben.

---

1) Irmer, Die Verhandlungen Schwedens u. s. Verbündeten mit Wallenstein u. dem Kaiser von 1631—34 (Publik. aus den preuß. Staatsarchiven 46) Bd. III (Leipzig 1891) Einl. XIII f., Nr. 310. 312, 379, 430.

2) Struck, Johann Georg u. Oxenstierna (Stralsund 1899) S. 235.

3) Als Oberst „Peter de Prossard" in dem Taufregister Januar 1634 erscheinend.

4) Sebald 323.

5) Chemnitz, Königl. Schwedischer in Deutschland geführter Krieg II, 322.

Man hatte sich in der Mark während der letzten ruhigeren Jahre gerade ein wenig zu erholen angefangen. Die Städte selbst versicherten später in sehnsüchtigem Rückblick[1]), das Land sei 1635 in so erträglichem Stand gewesen, wie es ihn in 80 Jahren und mehr nicht wieder erreichen werde. Aber wenn dies Urteil insbesondere auch dem platten Lande gelten mag, wo reichliche Ernten und Sicherheit vor militärischen Erpressungen die Dinge leichter zum Besseren wandten, so haben doch auch die von Handel und Gewerbe lebenden Städte einigen Teil an der Aufwärtsbewegung gehabt. Von den beiden Brandenburg trifft dies am wenigsten für die Altstadt zu. In den Stürmen der jüngsten Jahre war die Plauer Havelbrücke abgebrannt und damit die alte Handelsstraße von Polen über Berlin und Altstadt Brandenburg nach Magdeburg ungangbar geworden[2]); die Kaufleute zogen vielmehr durch die Neustadt und Ziesar. So ergab denn eine Besichtigung der Altstadt im März 1633[3]) die trübe Tatsache, daß 165 Häuser völlig verfallen und 65 gar ohne Spur verschwunden waren, sowie daß außerhalb des Rats nur 35 Einwohner ihre bürgerlichen Lasten noch ertrugen. Gelegentlich einer Musterung werden uns diese Angaben aus dem Juli 1633 ergänzt: ortsanwesend sind neben dem Rate 86 „mittelmäßige" Bürger, 19 Witwen und 12 alte und gebrechliche Leute. Aber einen wesentlichen Fortschritt gegen den April 1632 bedeutet doch auch dies. Und wenn ein weiteres Verzeichnis vom Juni 1635[4]) als mit Einquartierung zu belasten 102 Bürger und 21 Kiezer nennt, so hat eine geringe Besserung immerhin angehalten; indes sind andererseits 257 Hausstellen — 27 mehr als 1633 — unbewohnt. Freilich war für die Gemeinde die ruhigste Zeit schon wieder dahin. Kleinere Abteilungen hatten dauernd in beiden Städten gelegen[5]), seit dem Winter[6]) aber zum mindesten waren sie Musterplatz der neuen Kompagnie des Oberstleutnants Moritz August von Rochow geworden, eines unwirschen Gesellen, dessen Name in der märkischen Geschichte nicht vom besten Klange ist und der sich in Brandenburg z. B. auch herausnahm,

1) Pr. u. Rel. II, Einl. 16.

2) Heffter 359.

3) „Andreas Wernickes Kommissorium" in 21, 10a.

4) 24 G 5 fasc. 2.

5) Wann die schwed. Garnison durch brand. ersetzt ist, muß dahingestellt bleiben; vielleicht räumten die Schweden Brandenburg auch wie Spandau im Mai 34 den Märkern ein.

6) Schon Mitte Februar erscheint Oberstleutnant v. Rochow als Pate in den Taufregistern der Pfarrkirche zu St. Katharinen.

einen Bürgermeister zu sich zu bestellen und ihn dann zu ohrfeigen[1]).

Aus der Neustadt haben wir entsprechende Daten leider nur aus dem August 1635, wo der Rochowsche Musterplatz bereits schlimme Arbeit getan: von 700 Bürgern sind nach des Rats Berichten noch 300 vorhanden, die anderen ruiniert und von ihren Häusern meist nichts mehr zu sehen. Aber das Taufregister der neustädtischen Pfarrkirche zeigt doch, daß die Stadt seit 1631 sich gehoben hatte, indem die Geburtenziffer von 75 in jenem Jahre auf 135, 112, 134 in den folgenden steigt. Und wenn der Magistrat 1634 die Mittel für Ankauf der Bücherei des verstorbenen Superintendenten Garcaeus fand, so zeugt auch dies davon, daß man vertrauender in die Zukunft blickte[2]).

Kaum begonnen, ward nun dieser wirtschaftliche Gesundungsprozeß der Mark durch die Verschreibung des brandenburgischen Interesses an Habsburg schon zunichte gemacht. Die naive Erwartung Kurfürst Johann Georgs von Sachsen, die Schweden würden sich durch Geld abfinden lassen und freiwillig den deutschen Boden verlassen, war bald getäuscht, und so ward er wie der Brandenburger genötigt, nun wirklich die Waffen gegen sie zu kehren. Im August und zu Anfang September lagerten sich Sachsen und Schweden an der Saale gegenüber. Dann aber warf sich sächsisches Volk in die Havelpässe, um Baners Durchbruch nach Pommern zu vereiteln. Gegen Brandenburg insonderheit wurde schon Mitte September ein Kavalleriekorps abgeordnet, zu dem bald auch Kaiserliche unter General Morzin[3]) und schließlich gegen Monatsausgang auch stärkere brandenburgische Reitergeschwader stießen[4]). Sie hausten Anfang Oktober barbarisch in des Domkapitels Dörfern[5]).

Zweifelsohne haben auch die beiden Städte damals schwer gelitten. Georg Wilhelm hatte der Altstadt freilich erst vor wenigen Wochen ihres verwüsteten Zustandes wegen eine Sauvegarde ausgestellt, wonach sie

1) Rochow wurde deshalb kriegsgerichtlich zur Kassation und hoher Geldstrafe verurteilt, vom Kurfürsten indes begnadigt.

2) Heffter 359 behauptet einen ähnlichen Ankauf auch für die Altstadt; nach Schott, Beiträge zur Gesch. der St. Gotthardtkirche (Brandenburg 1906) S. 74 liegen die Verhältnisse indessen erheblich anders.

3) Budczies, Der Feldzug der sächs. Armee 1635/36. Märkische Forschungen IV, 302–386, S. 315.

4) Rep. 12, 109a. Verhandlungen mit Sachsen (Gg. W. an Joh. Georg 18./28. IX. 35).

5) Beschwerde des Kapitels 25. IX./4. X. 35.

nur auf seinen ausdrücklichen Befehl und nur der Zahl der anwesenden Bürger entsprechend belegt werden sollte[1]: aber wer mochte sich jetzt danach richten, besonders da Johann Georg beim Einrücken seiner Truppen in die Mark gar nicht erst die vorherige Genehmigung seines brandenburgischen Vetters eingeholt hatte!

Indessen, da es nun Sicherung und Befreiung der märkischen Lande galt, so mußte sich der Sachse — jetzt vom Kaiser für den nordöstlichen Kriegsschauplatz zum Generalissimus ernannt, weil es dem Prager Frieden zufolge nur noch eine Kaiserliche und Reichsarmada gab — doch mit dem Brandenburger über die militärischen Maßnahmen verständigen. So haben am 4. Oktober und in den nächsten Tagen auf Burg Brandenburg wichtige Beratungen zwischen den beiden Kurfürsten selbst und ihren Ministern stattgefunden[2]. Schließlich kam ein Vertrag zustande, wonach Georg Wilhelm seine Kavallerie[3] bis auf etliche hundert Mann dem Sachsen zur Verfügung stellte, sowie in Rathenow und Havelberg je 500, in Brandenburg jedoch nur 30 Köpfe Besatzung aufnahm[4].

Der Herbstfeldzug 1635 erfüllte jedoch keineswegs die hohen Erwartungen der Feinde Schwedens. Johann Georg war kein Feldherr, und seine militärischen Berater, wie der Generalleutnant v. Baudissin und General Morzin, so gewissenlos, daß sie sich sogar in entscheidenden Augenblicken durch übermäßigen Genuß geistiger Getränke unbrauchbar machten. Fand doch Kurfürst Johann Georg, er selber bekanntlich ein Freund des Bieres, das ihm nicht selten die Herrschaft über seine Sinne raubte, die beiden Generale einmal in Templin „rasend voll unter der Bank liegen sonder Leben als Bestien“[5].

Mit solchen Herren bekam der geniale Baner leichtes Spiel. Anfangs durch Übermacht nordwärts gedrängt, bahnte er sich bald wieder den Weg in die Mark, zwang dann die Besatzungen von Bötzow und Fehrbellin zum Abzug[6] und nötigte Georg Wilhelm selbst Hals über Kopf die Residenzen zu verlassen. Die verächtliche Auffassung Oxen-

1) Rep. 24 Mb fasc. 9 d. d. 1./11. VIII. 35.

2) Rep. 12, 109a.

3) Die kurf. Streitmacht bestand infolge wiederholter Verabschiedungen nur noch aus 2 Rgt. z. Fuß und 2 Rgt. z. Roß (v. Mörner, Märk. Kriegsobersten des 17. Jahrh. (Berlin 1861) S. 155.

4) Rezeß v. 26. IX./5. X. 35 in Rep. 12, 109a; in Brdbg. wird aber vermutlich auch märk. Militär geblieben sein, wie es der Konventionsentwurf vorsah.

5) Irmer 332.

6) Pufendorf, De rebus Suecicis VII, 224.

stiernas, der Brandenburgs Feindschaft Baner gegenüber sogar als erwünscht bezeichnet hatte, weil sie Schwedens Anspruch auf Pommern stärke[1]), fand in diesem Ergebnis also eine traurige Rechtfertigung.

Das Gros der sächsischen Armee — dies kennzeichnet ja bereits allein den Mißerfolg des ganzen Zuges — hatte im Dezember wieder um Brandenburg gelegen; die Kunde von Georg Wilhelms Flucht aus Berlin scheuchte sie indes aus ihrer Ruhe auf und sie bezog nun zum Schutz der Hauptstadt Winterquartiere im Barnim. Der rastlose Baner aber brach im Januar 1636 aus seinen märkischen Quartieren auf, vereinigte seine Truppen bei Rathenow, zog ins Magdeburgische und ließ dann bis Dresden vorstürmend Kursachsen zum ersten Male die Untreue seines Fürsten furchtbar entgelten. Johann Georg mußte aus der Mark zurück; am 16. / 26. Januar langte er mit dem ganzen Heer bei Brandenburg an, wo die Schweden eben noch höchst verwegen märkische Exekutionssoldaten aufgehoben hatten[2]). Hof und Generalstab wurde in der Stadt, die Reiterei „nach Wittenberg", Fußvolk und Artillerie „jenseits der Stadt" untergebracht. Da aber die Artilleriepferde überangestrengt und außerdem auch viele Reiter und Knechte zurückgeblieben waren, so erfolgte der Abmarsch auf Belzig erst am 18. / 28. Januar[3]).

Vor der nahenden Übermacht wich Baner in den nächsten Wochen allmählich wieder an die Saale zurück, und sandte später zur Deckung seiner linken Flanke ein Geschwader von acht Regimentern zu Roß und ebensoviel Dragonerkompagnien unter General Axel Lillie an die Unterhavel. Rathenow und Brandenburg, denen der Anschlag vornehmlich galt, hatten kaum eine Handvoll Tribulierfoldaten in ihren Mauern. Am Sonntag Palmarum (10. April) erschienen die Schweden vor Brandenburg. Sie gaben sich für Reiter Morzins aus, dessen Korps sich unlängst von den Sachsen getrennt und nach Pommern gewandt hatte. Die List glückte; beide Städte fielen den Schweden in die Hände und wurden zunächst geplündert[4]). Dann blieb das Regiment des Obersten Jens von Hadersleben samt vier Dragonerkompagnien als Besatzung zurück[5]) und legte zwischen Annen- und Steintor starke Ver-

1) Prot. u. Rel. II Einl.

2) Nach der Musterrolle der A. M. von Rochowschen Kompapnie in 24 G 6 fasc. 1.

3) Budczies 363.

4) Hesfter 360 u. Heinsius: Annales (Handschrift im Dompfarrarchiv zu Brandenb.) unter 1636.

5) Über den Überfall vgl. Chemnitz II, 993 ff.: Theatr. Europ. III, 556; Pufendorf VIII, 245.

schanzungen an[1]. Während der folgenden Monate lag nun die untere Havellinie als Zankapfel zwischen beiden Parteien. In der Frühe des 16. Mai überfiel eine starke sächsische Kavallerieabteilung der Obersten Schönnickel und Hindersson die noch schlaftrunkenen Schweden in Rathenow und warf sie nach heftigem Kampfe hinaus. Als aber Oberst Jens von diesen Vorfällen erfuhr, nahm er den größten Teil der Brandenburger Garnison zusammen und brachte in der Nähe von Rathenow dem weiter marschierenden Gros schwere Verluste bei; danach eroberten andere Truppen Baners auch die Stadt zurück[2].

Das Havelland trug also weiter schwedische Ketten. Und auch Jens war nicht zurückhaltend in seinen Forderungen, verlangte z. B. von Beelitz alsbald 1000 Taler und 300 Wispel Korn[3], half später dem Bedenken der Ritterschaft, ihm als dem erklärten Landesfeind zu kontribuieren, mit Gewalttaten wie Einäscherung der Herrensitze zu Bredow, Fahrland und Wagenitz ab[4]. Aber von eben diesem Jens erfährt man doch auch aus Brandenburg einen Zug, der ihn als Menschen zeigt. Denn auf die Meldung, kaiserliche Offiziere hätten ihre Beute in den Dom geflüchtet, ließ er zwar die Kirche öffnen und alle Kästen untersuchen, aber die Sakristei versehrte er nicht und den Bürgern und Geistlichen stattete er ihre Habe unverkürzt zurück[5].

Der Frühsommerfeldzug hatte vornehmlich der Blockade und dem Schutz von Magdeburg gegolten, das seit 1632 ja in schwedischem Besitze war. Am 13. Juli aber fiel der Platz durch Akkord, und Baner zog nun ins Lüneburgische, um sich mit Feldmarschall Leslie zu vereinigen. In den Havelpässen blieben Besatzungen. So in Brandenburg 11 Kompagnien von etwa 1500 Mann unter Oberst Mortaigne, in Rathenow Dragoner unter Oberst Gustaf Gustafson, König Gustav Adolfs natürlichem Sohn[6]. Der Feind, 5000 Mann unter dem neuen sächsischen Generalleutnant v. Klitzing, warf sich sofort auf diese Stellungen, nahm Havelberg und die Werbener Schanze durch Kapitulation, dann — am 2. September — Rathenow unter Sturm, Gemetzel und Plünderung; Klitzing besaß hier sogar die Dreistigkeit, für die gelösten Kanonenschüsse der Stadt die Zahlung von 1000 Talern

---

1) Heffter a. a. O.

2) Chemnitz II, 999; Theatr. Europ. III, 583.

3) Sebald 339.

4) Rep. 24 c 9 fasc. 17. Die Bedrückung des Havell. Kreises durch die Schweden Juli 1636.

5) Heinsius „Annalen" a. a. O.

6) Chemnitz III, 28; Theatr. Europ. III, 615.

oder Auslieferung der Glocken anzusinnen. Vor Brandenburg erschien er erst nach längerer Pause am 21. September, zog nächsten Tags auch märkische Truppen, 500 Musketiere samt 6 Geschützen aus Frankfurt und Spandau an sich und bedrängte den Platz. Mortaigne hatte gleich bei Annäherung des Feindes die Altstadt und den Dom verlassen und sich auf die Neustadt beschränkt. Hier setzte er den Angriffen des Gegners standhafte Abwehr entgegen und fügte ihm namhafte Verluste bei. Doch akkordierte er nach etlichen Tagen, weil ihm das Pulver auszugehen begann, auf freien Abzug und marschierte nach Ruppin [1]. Trotzdem war Baner mit dieser Übergabe, die ihm das eigene Konzept zu verrücken drohte, gar nicht zufrieden, und auch die Stockholmer Regierung leitete später eine kriegsgerichtliche Untersuchung wider den Obersten ein [2]. Doch verlautet nichts von seiner Bestrafung, während freilich von der Havelberger und Rathenower Besatzung jeder zehnte Mann zum Galgen verurteilt und von je zehn Verurteilten einer, der sein Leben im Spiel mit den Kameraden verlor, tatsächlich hingerichtet wurde.

Wenige Wochen später zertrümmerte indes der Tag von Wittstock alle Hoffnungen der deutschen Verbündeten. Und gleich kühn in der Ausnützung wie beim Erringen des Sieges, drang Baner bis nach Thüringen und Meißen vor und nahm in Kursachsen selbst seine Winterlager. Damit fiel natürlich auch die Mark in die Hände der Schweden: Hermann Wrangel besetzte sogar die Residenzen, und in dem Winkel zwischen Havel, Spree und Oder bekam man seine Regimenter zu Gast.

Klitzing hatte während der Wittstocker Schlacht untätig und immer eines Befehls seines Kurfürsten gewärtig bei Brandenburg gestanden [3];

---

1) Die Nachrichten über diese Belagerung sind im einzelnen stark abweichend. Pufendorf VIII, 258b läßt Br. am 16. VIII. fallen, Lockel 691 nennt als Datum der Eroberung von Rathenow und Brandenburg den 28. VIII./7. IX. Die alte Ortsgeschichte von Fromme-Gottschling (Beschreib. d. Stadt Br., Halle 1727) bezeichnet als Befehlshaber der Belagernden den kais. General Gonzaga, Heffter 361 spricht von einer „dreifachen kaiserlichen Armee" und denkt also an ein Zusammenwirken von sächsischen, kaiserlichen und brandenburgischen Truppen, Lotichius (Rerum Germanic. II, 413) läßt Brandenburg 1636 überhaupt am Ende in den Händen der Schweden bleiben. Ich bin im wesentlichen der auf neueren Forschungsergebnissen fußenden Darstellung von Schmidt, Die Schlacht bei Wittstock (Halle 1872) S. 51 gefolgt.

2) Geijer, Gesch. Gust. Adolfs 306; Schmidt 52 u. 58, s. auch Chemnitz III, 32.

3) Nach v. d. Decken, Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg (Hannover 1834) III, 277 mit 5000, nach Pauli, Allg. prß. Staatsgeschichte (Halle 1764) IV, 604 mit 3500 Reitern.

nun mußte auch er zurück auf Magdeburg[1]), und Brandenburg nebst den übrigen Unterhavelplätzen bekam wieder schwedische Besatzung. Es half den beiden Städten nichts, daß die Pest in ihren Mauern wütete[2]); der Oberstleutnant Alexander Hay hielt in Baners Auftrag seinen Einzug, und mit der Weisung, den Platz für ein Jahr zu verproviantieren, ausgestattet, trat er alsbald sehr herrisch auf, beschlagnahmte für seine wie es scheint sechs Kompagnien das Havelland, die Zauche und den Teltow, und verlangte monatlich 3600 Taler[3]). Das Schlimmste dabei war, daß nicht Hay allein in diesen Kreisen die Forderung erhob, sondern, ungeachtet Oxenstiernas Verbot[4]), auch Wrangel. Und als schließlich noch Oberst Jens an der Spitze mehrerer Reiterregimenter in der Mittelmark erschien und mit scharfer Exekution seine Reste aus dem letzten Sommer eintrieb — man habe sie, wie Baner bissig bemerkt, durch „kurfl. Durchlaucht zu Br. feindliche Widersetzlichkeit" dermals nicht erlangen können — da kam das Havelland in dreifach schlimme Lage[5]). Dann wurde zwar Wrangel noch vor Ende des Jahres nach Pommern zurückgedrängt, aber den Westen der Mark behaupteten die Schweden; auch ein Überfall auf schwedische Abteilungen in Brandenburg veränderte hier die Lage auf höchstens einen Augenblick und hatte nur Verbitterung der Schweden und damit größere Leiden für die beiden Städte im Gefolge[6]). Denn Hay drohte nun von Brandenburg her der ganzen Landschaft mit Feuer und Schwert, schleppte den Zauchischen Kommissar Hans Albrecht von Schlabrendorff,

1) Schmidt 81.

2) Das Totenbuch des Domes (Dompfarrarchiv) zählt 34 Todesfälle an der Pest auf; nach dem 1741 (Wittenberg) von J. Chr. Eilers herausgegebenen Chronicon Beltizense S. 233 herrschte auch in Belzig 1636 schwere Pest und dauerte bis 1640.

3) Rep. 24 c 9 fasc. 21.

4) Oxenstiernas skrifter etc. II, 9, S. 328 f.

5) 24 c 9 fasc. 22.

6) Gegen wen der Überfall gerichtet war, läßt sich bei den starken Widersprüchen hierüber in unsern Quellen nicht sicher feststellen. Pufendorf IX, 275 nennt den Obersten Boy, Heffter 361 f. nach Fromme-Gottschling 132 einen Oberstleutnant Lange, nach den Akten ließe sich wohl auch an Hay denken, der damals im Februar in Spandau zu treffen ist: endlich könnte auch ein Überfall gegen den am 24. I./3. II. 37 in Brandenburg einrückenden Oberstleutnant Jörs v. Würtzburg vom Regiment des jüngeren Wrangel in Frage kommen (24 c 9 fasc. 28). Ebenso ist es einmal Augustus v. Rochow und ein andermal Konrad v. Burgsdorff, dem der von Spandau her durch märkische Truppen erfolgende Überfall zugeschrieben wird.

diesen und jenen vom Landadel, den Saarmunder Amtsschreiber und den Beelitzer Abgesandten gefangen nach Brandenburg oder Zerbst und ließ des Markgrafen Sigismund Verwendungen für den Kreis ohne Antwort. Und der gereizte Baner selbst, der jetzt bei Torgau in festem Lager stand, lehnte die von dem Markgrafen nachgesuchte Befreiung der Brandenburger nicht nur ab, sondern bedeutete seinen Bevollmächtigten auch, wenn anders er nicht den in die Residenzen geflüchtete Bauer und Edelmann bedächte, so würde er die Brandenburger Gewalttat an Berlin dermaßen rächen, daß davon nicht viel stehen bliebe und im Schlosse für die nächsten vier Jahre nicht wieder so schändliche und undankbare Beschlüsse gefaßt werden könnten [1]).

Hatz begegnet in Brandenburg 1637 bis Mitte April als Kommandant und bis Ende Mai sogar ein Rittmeister Joachim von Schlieben als eigens bestellter Exekutionsleiter für Oberst Jens. In den folgenden Wochen aber müssen die Schweden die Stadt verlassen haben, denn sie wird danach von ihnen erst wieder erobert. Am Vormittag des 9. Juli [2]) überfiel sie Oberst Karl Gustav Wrangel mit 800 Reitern, schlug die Feinde — 10 Kompagnien Dragoner unter Oberst Deberal und 300 Reiter unter Oberst Wins — machte von ihnen 300 „in der Fury" nieder und nahm 3 Oberstleutnants samt 300 Gemeinen gefangen.

Doch blieb auch dies ein Augenblickserfolg. Denn als Baner Mitte Juni, seine Stellung um Torgau preisgebend, an die Oder durchbrach, brachten die Verbündeten auch die Unterhavel wieder in ihre Gewalt, Brandenburg angeblich durch Akkord. Im August ist hier wieder eine märkische Besatzung festzustellen: Oberst Moritz August von Rochow und unter ihm Oberstleutnant Jobst Friedrich von Oppen und Major von Rochow liegen in der Stadt, tribulieren den Rat und peinigen die Bürger [4]). Damals vielleicht sind auch die Brandenburger

1) Resol. Baners nach dem Bericht des Gesandten v. Pfuel, Kölln 23. II. 1637. Rep. 24 c 9 fasc. 26.

2) Als Datum gibt den 30. VI./9. VII. das Th. Europ. III, 732, die Angabe bei Lockel 698 den 30. Mai/9. Juni; wahrscheinlich galt es dabei, als Baner seine Torgauer Stellung aufgab, durch eine kühne Diversion einen Teil der verbündeten Truppen von dessen Verfolgung abzuziehen.

3) Th. Europ. III, 736.

4) Rep. 24 m b fasc. 8. Für die Datierung siehe auch Wagener, Denkwürdigkeiten der Stadt Rathenow (Berlin 1803), wonach die Schweden diesen Platz vor Klitzing am 27. VII. geräumt hätten.

Vorstädte eingeäschert, um dem Feinde bei seiner Annäherung die Deckung zu entziehen [1]).

Mit besonderer Leidenschaft warf sich in diesem Jahr Georg Wilhelm in den Kampf gegen Schweden, und wenn es im vorigen Winter bisweilen geschienen hatte, als werde Brandenburg unter der Wucht der schwedischen Erfolge zusammenbrechend mit Stockholm wieder Frieden und Bündnis suchen, so erwiesen sich solche Erwartungen jetzt als trügerisch. Es war vor allem der im März 1637 erfolgende Tod Bogislavs XIV. von Pommern, der den Gegensatz zu Schweden neu entfachte, kaum eröffnete Verhandlungen kurz abbrechen [2]) und die Waffen aufs neue schärfen ließ. Vor Jahresfrist bereits hatte der Kurfürst allen Märkern — und es standen ihrer nicht wenige und manch angesehener Mann im jenseitigen Lager — den Austritt aus Schwedens Diensten befohlen: jetzt ward den Ungehorsamen der Hochverratsprozeß gemacht. Wir besitzen in dieser Sache Akten auch aus Brandenburg. Hiernach befanden sich 6 Altstädter und 29 Neustädter unter Königin Christines Fahnen. Einige waren schon mit Horn vor Jahren fortgezogen, andere Baner und Mortaigne gefolgt, die meisten aber fochten unter Hays Dragonern, sollten nach des Rats Versicherung jedoch fast alle mit Gewalt aus den Handwerksstätten gezogen und zur Fahnenflucht geneigt gewesen sein. Im Februar 1638 ist dann der kurfürstliche Fiskal Joachim Sannovius zu genauerer Feststellung des Sachverhalts in Brandenburg, und mit allen denkbaren Entschuldigungen suchen die Magistrate die Gütereinziehung des einstweilen beschlagnahmten Eigentums abzuwehren, die am schwersten freilich wohl die Stadt getroffen hätte. Dennoch scheint schließlich gegen zwei altstädtische Patriziersöhne, von Bardeleben und Döring, der Prozeß bis zur Konfiskation durchgeführt zu sein [3]).

Aber dieser Eifer gegen die schwedische Partei wäre töricht gewesen, wenn Georg Wilhelm nicht durch verstärkte Rüstungen wirksamere Waffen zu schaffen trachtete. Die erbärmliche sächsische Kriegführung — so schlecht wie sie gäbe es keine wieder, äußerte er noch vor Wittstock zu

---

1) Beiträge z. Gesch. Berlins während d. 30j. Krieges (= Schriften des Vereins f. d. Gesch. der Stadt B. VI (1872) S. 36. Einspruch des Rats von Berlin wider Abbrechung der Vorstädte vom Mai 1639. Die Städte Br. und Frankfurt, heißt es dort, seien trotz des Niederbrennens ihrer kostbaren Vorstädte „zu unterschiedenen mahlen" eingenommen worden.

2) Spannagel, Konrad v. Burgsdorff (= Quellen u. Untersuch. z. Gesch. d. Hauses Hohenzollern III, 3) Berlin 1903, S. 92.

3) Akten in 24 N a fasc. 11 und 12 und 24 N b fasc. 1.

seinem leitenden Staatsmann Grafen Schwarzenberg — hatte ihm diesen Entschluß schon vor Bogislavs Ableben eingegeben. Als dann aber die pommersche Erbschaft erledigt wurde, ward der Plan in immer weiterem Umfang Wirklichkeit: 25 000 Mann wollte der Kurfürst auf die Beine bringen, und der Kaiser begabte ihn für diese Unternehmung nicht nur mit der Charge eines Generalissimus, sondern sagte auch die Unterordnung Morzins unter sein Kommando und endlich Hilfsgelder zu[1]).

Im Frühjahr also und dann hauptsächlich im Sommer 1637, als Erfolge gegen Baner die Energie von neuem spornten, wurde mit Macht geworben. Die Stände, die im Vorjahr eine angemessene Truppenverstärkung mit der Begründung abgewiesen hatten, es würde dadurch der Schinderei nur mehr, aber niemandem geholfen werden, fragte man gar nicht erst; der „Kriegsrat“, die zum ersten Male 1631 errichtete oberste militärische Verwaltungsbehörde, verteilte und erhob vielmehr die Kontributionen. Zu ihren Kosten ward durch kurfürstlichen Befehl die doppelte Metze eingeführt, wonach von jedem zur Mühle geführten Scheffel Korn neben der allgemeinen dem Müller zustehenden Mahlmetze eine zweite „Kriegsmetze“ und von jedem Brauen Malz außer dem „Biergeld“ ein Scheffel Malz gegeben werden mußte[2])[3]).

Hätte diese erneute Belastung von Stadt und Land nur wenigstens ein tüchtiges Heer geschaffen! Aber nur tieferes Elend und zum Elend Schande trugen die Werbungen ein. Denn bei der im Lande herrschenden Teuerung strömten die Beschäftigungslosen zunächst zwar haufenweise zu den Werbeplätzen, dachten jedoch von Anfang an allein darauf, sich eine Weile lang durchfüttern zu lassen und dann zu desertieren[4]). Die Obersten und Offiziere aber bereicherten sich aufs schamloseste, Märker wiederum die schlimmsten Frevler an der Mark. Als im Juni 1638 endlich bei Eberswalde gemustert wurde, war kaum die Hälfte der bestimmten Truppen zur Stelle, obwohl man zahlreiche rasch

1) Die von O. Meinardus in den Prot. u. Rel. II, Einl. behauptete scharfe Unterscheidung einer Frühjahrswerbung und einer Spätsommerwerbung 1637, wo bei der ersten Gg. W. seine Truppen als brandenburgische, bei der zweiten als kaiserliche geworben, ist neuerdings besonders von Spannagel: Burgsdorff (Anlage), aber auch von Jany (s. o.) widerlegt worden: die Truppen sind beidesfalls als kaiserliche zu betrachten.

2) Mylius, Corpus Constitut. Marchicarum (1737 ff.) IV, 4 S. 75 ff. Erlaß vom 12. 22. August 1637.

3) Nach der Brauordnung von 1577 (Mylius IV, 3 zu 1577) umfaßt das Gebräu 36 Scheffel Malz; später rechnet man es auch zu 38 Scheffeln.

4) Für den Umfang der Desertionen selbst bei den besseren älteren Truppenteilen s. die Rochowsche Musterrolle in 24 G b fasc. 1.

herzugeschleppte Bauern, Küster, Hirten und dergleichen dem besichtigenden Landesherrn vorführte. Und dann trat in dem Heere dank der Vergeudung aller Mittel der schrecklichste Mangel ein, so daß die „Kerle" vor Hunger „wie die Fliegen umfielen und das Geschütz wegen der fehlenden Pferde nicht mehr vorwärts zu bringen war"[1]. Nur 700 Fußsoldaten und 400 Reiter waren — so behauptete wenigstens Schwarzenberg, der hier indes wie öfters aus Feindschaft gegen Burgsdorff[2] vermutlich übertreibt — ein Vierteljahr nach jener Musterung noch felddienstfähig, während sich 29 Regiments- und andere Stäbe mästen ließen[3].

Der Feldzug 1638 verlief dementsprechend, obschon Sachsen und kaiserliche Truppen unter Graf Gallas den Brandenburgern zugezogen waren. In Mecklenburg vermochte man sich trotz einzelner Erfolge nicht zu halten und weit zurück ging dann das aufgelöste Heer, Gallas zu Anfang 1639 am Ende bis nach Böhmen. So eilig war sein Marsch gewesen, daß die für ihn nach Brandenburg gesandten 15000 Pfund Brot gar nicht mehr rechtzeitig zur Stelle geschafft werden konnten[4]. Auch in die Städte Brandenburg kam im Oktober märkische Kavallerie unter Kapitän Grans. Schleunigst führte nun Schwarzenberg eine Reduktion der Truppen durch: zu Ende 1638 waren sie von 175 Kompagnien auf 70 mit 7 Stäben zurückgebracht[5].

Und wieder reihte sich ein neues Jahr voll Jammer an die lange Kette der früheren. Auch 1639 wurde im allgemeinen unglücklich gekämpft, unglücklicher beinahe denn je. Nicht nur die Hauptstadt fiel den Schweden eine Zeitlang in die Hände, sie eroberten Landsberg und die Festung Driesen im Osten, Gardelegen im Westen der Mark und hielten diese Plätze seitdem fest. Auch Brandenburgs, Rathenows und Havelbergs vermochten sie sich im Sommer in raschem Überfall zu bemächtigen[6]. Im Spätherbst rückte Axel Lillie, der eben Ruppin genommen, abermals ins Havelland, drang bis zum Fehrbelliner Passe vor, wandte sich dann aber, hier aufgehalten, gegen Havelberg; so fanden die Märker Zeit, Brandenburg und Rathenow stark zu besetzen

1) v. Mörner, Kriegsobersten 215.

2) Spannagel 100.

3) v. Mörner 219.

4) Rep. 24 b 18 b fasc. 8.

5) v. Mörner 225.

6) Nach Wagener, Rathenow (s. o.) wird R. am 5./15. August 39 früh von den Schweden überrumpelt; vgl. über Brandenburgs Eroberung Lotichius, Rer. German. II, 562 und Pauli 611.

und alles Getreide aus dem Havelland hierher und nach Spandau fortzuschaffen[1]). Aber tiefer noch als diese Gefahren hat sich den Brandenburgern die schreckliche Erinnerung an den Zug der ausgehungerten Gallasschen eingeprägt[2]), die, im Januar die Städte berührend, stinkendes Aas aus den Gräben und Schinderkuhlen holten und selbst tote Menschen verzehrten. Bei den Einwohnern bettelten sie um Almosen, blieben aber sonst auf den Misthaufen vor den Toren liegen und schrieen, man möchte ihnen etwas geben. Ein Weib in der Neustadt, die „Schleiferin", hatte es den Verhungerten durch ihre Fettigkeit angetan; sie wurde am Abend in einen wüsten Keller gelockt und entging nur durch ihr lautes Angstgeschrei dem kannibalischen Gelüste der Unseligen[3]). Überdies meldete sich wieder die Pest[4]), Hungertyphus raffte in weiten Gebieten die Bevölkerung hin, „pestilenzialische Hautkrankheit" gesellte sich vielfach dazu; eine unerhörte Mäuse- und Rattenplage erwies sich mächtiger als aller Fleiß des Landmanns: kurz, es schien, als hätten sich die höllischen Gewalten insgesamt zur Vernichtung der bejammernswerten Mark verbündet. Jetzt erreichte auch die Geburtenziffer in der Neustadt ihren absoluten Tiefstand: nur 65 junge Weltbürger erblickten in diesem schreckensvollen Jahre 1639 das erste Licht[5]).

Und wenn der brandenburgische Staat noch irgendwie eine Aussicht gehabt hätte, aus dieser Saat der Tränen einst eine Freudenernte sprießen zu sehen! Aber selbst Pommern schien ihm jetzt verloren zu gehen, da der Kaiser, von Baner in Mähren, Schlesien und Böhmen heimgesucht, nun mit den Schweden gern einen Sonderfrieden abgeschlossen und Pommern dabei geopfert hätte. Es war nicht seine Schuld, wenn sich der Plan zerschlug[6]). Trotzdem hielt der verblendete Georg Wilhelm an seinem engen Bündnis mit dem Habsburger fest, obschon der niedersächsische Kreis ihm das Beispiel der Neutralität zu Schweden gab, obschon die schwedischen Truppen auch wieder 1640 die Herren in der Mark spielten, im Havellande u. a. Rathenow nahmen und die Gegend plünderten, daß „weder Mensch noch Vieh zu finden"

1) Pufendorf XI, 366.

2) Heinsius „Annales" unter 1639. Nach Lockel 713 erfolgte der Durchmarsch durch Br. vom 3./13.—6./16. Januar, was mit den Akten 24 b 17 b fasc. 12 insofern stimmt, als Gallas dort Ende des Monats in Guben erscheint; s. auch Pohlmann, Gesch. von Tangermünde S. 319, der ihn dort am 1./11. I aufbrechen läßt.

3) Sebald 356.

4) Nach dem Dom-Totenbuch.

5) Hasselbachers Zusammenstellungen (s. o. S. 11 Anm. 3).

6) Droysen, Preuß. Politik III 1, S. 140 f.

war[1]). Den größten Teil seiner Reiter aber mußte der Kurfürst trotzdem nach Schlesien zu den Kaiserlichen schicken. Da endete im Dezember 1640 der Tod die unheilvolle Regierung Georg Wilhelms.

Es wird der Ort sein, hier, wo der Regierungsantritt des tatkräftigen großen Kurfürsten für die daniederliegende Mark die Morgendämmerung erneuter Erhebung heraufführt, ein Bild zu entwerfen von dem wirtschaftlichen Stand, den der Krieg in Brandenburg und seiner Nachbarschaft geschaffen hatte. Denn gerade bei der Frage nach den wirtschaftlichen Folgen des dreißigjährigen Krieges fehlt es der Wissenschaft noch stark an realen Unterlagen, wie sie nur genaue Einzelfeststellungen zu bieten vermögen.

Die letzten Jahre des Krieges, insonderheit die Feldzüge von 1638 und 1639, sind für die Mark im allgemeinen am verheerendsten gewesen. Denn so wenig das sächsisch-brandenburgische Heer militärisch geleistet hat, so unbarmherzig schwang es die Geißel wahnsinniger Verwüstung über dem Land, erbarmungsloser selbst als der Feind, der Schwede. Dennoch waren für das Havelland zweifellos die Jahre 1635—36 die schwereren, da die Kämpfe der nächsten Jahre ihren Schauplatz überwiegend doch im Norden und Osten der Mark hatten. Und so begreifen wir, daß 1638 das Havelland in einer amtlichen Denkschrift als einziger noch einigermaßen leistungsfähiger Kreis bezeichnet werden kann[2]). Es hatte diesen Vorzug gewiß in erster Linie dem großen Luch zu danken, das in seiner Ungangbarkeit den Heeren ein gefährlicher Boden, der Bevölkerung aber ein starker Schutz war. In diesen Morast, worin den Bauern jährlich eine Menge Vieh versank[3]), konnten sich plündernde Horden auch nur bei größter Vorsicht wagen, die schmalen Pfade ließen sich leicht sperren und unschwer fanden die Leute samt dem Vieh rettende Schlupfwinkel[4]). Im Jahre 1627 hatten sich Wallensteinische Marodeure wohl in dieses Sumpfgebiet hinein getraut, aber zahlreiche Leichen kündeten, wie die Bauern an den

1) Th. Europ. IV, 616.

2) Cosmar, Schwarzenberg 100.

3) Riedel, Die Urbarmachung des Havelländischen Luches (Märk. Forsch. I, 56 ff.).

4) So erzählt der Pfarrer von Riebede (D.A. I VI n 2, Pfarrbesetzungsakten von Riebede), daß er sich zu vielen Malen mit der Gemeinde ins Luch geflüchtet habe. — Auf der anderen Seite war ohne Zweifel für Br. das Luch ein Unglück, da nun die Armeen stets um dasselbe herumziehen, also die Städte berühren mußten. und da die einzige größere Straße durch das Luch von Fehrbellin und Nauen bei Br. ihren Anfang nahm.

verwegenen Bedrängern Rache nahmen[1]): und seitdem mochte das Luch Respekt genießen.

Wir besitzen aus der Brandenburger Umgegend für eine Reihe von Dörfern wertvolles Material in den Rechnungsbüchern des Domkapitels, dem etwa ein Dutzend Orte ganz oder teilweise zugehörten. Und sind diese Belege teilweise auch gerade für die dreißiger Jahre lückenhaft erhalten oder höchst wahrscheinlich mangelhaft geführt, so gewähren sie doch guten Einblick in den wirtschaftlichen Zustand des Landes, und die gewonnenen Ergebnisse werden als Durchschnitt für den havelländischen Kreis wohl gelten können.

Im Jahre 1630 gab es bei den Bauern der Kapitelsdörfer wohl Rückstände an den vorgeschriebenen Getreidelieferungen — so blieb Tremmen in diesem Jahre an Roggen von 46 Wispeln mit 29½ und von 27 Wispeln Gerste mit 14 zurück, das von den Mansfeldern verwüstete Nauen leistete statt 5½ Wispel Gerste nur 1½, und auch in Garlitz und Butzow sowie dem größtenteils niedergebrannten Barnewitz stand es schlimm: aber die Mehrzahl der Dörfer kam doch mit ihren Lieferungen an das Kapitel von Brandenburg noch leidlich auf, und vor allem war kein Hof unter etlichen Hundert, die den Domherrn Zinse zahlen mußten, wüste[2]). Der Dombesitz hatte also den ersten Abschnitt des Krieges gut überstanden, und daß dies vor allem das Werk des Propstes Heinrich von Bredow und seiner österreichischen Gesinnung war, beweist ein Beschluß des Kapitels aus dem Herbst 1628[3]), der Bredow in ausdrücklicher Anerkennung seiner Verdienste um des Stifts Bewahrung die lebenslängliche Alleinnutzung des „Gränert" zugestand. Schwer gewütet gerade auf dem Lande hatte dann aber die Pest der Jahre 1630 und 31. Man erkennt es daraus, daß im Jahre 1631 in den Kapitelsdörfern über vierzig neue Wirte angesetzt werden. Nun folgte die kurze Reihe guter Jahre bis 1635: nach Ausweis der kapitularischen Zinslisten halten sich die Bauern samt und sonders auf ihren Gütern, und auch die Lieferungsrückstände hören auf.

Wie anders ist das Bild indessen 1636[4]). In Tremmen sind

1) Gebauer, Kurbrandenburg 1627 S. 127.

2) Kornrechnungen des Kapitels 1629/30. (Das Rechnungsjahr läuft von Michaelis bis Michaelis.)

3) Protokolle der Kapitelssitzungen 1628 im D.A. (Mittwoch nach Galli).

4) Kornrechnungen von 1635/36 im D.-A. Die Verwüstung beginnt ja gerade um Michaelis 1635 durch den Einfall der Sächsischen. Die Register von 1636/37, in denen es heißt, die Dörfer seien „allenthalben von den Schweden ruinirt", zeigen etwa das gleiche Bild.

von 23 Höfen bereits 6 wüst, in Marzahne und Mützlitz von je 13 : 4, in Garlitz unter 22 : 8; Plötzin zählt bei 22 Hofstellen 6 wüste; Schmerzke unter 12 : 6. In Butzow hat gar von 10 Bauernhöfen nur einer den Sturm überdauert. Bei einer weiteren großen Anzahl von Bauern steht dazu der Vermerk: „hat nicht gesät", aus Mangel natürlich an Saatkorn, das die Truppen weggeführt hatten. Das gilt z. B. in Tremmen noch von 8 und in Marzahne von 7 Besitzern, so daß hier von 13 Bauern nur noch 2 und dort von 23 nur 9 ihr Feld haben bestellen können. In Barnewitz wieder sind zwar die Höfe allesamt besetzt, aber nicht einer ihrer Inhaber vermag, da die Gehöfte in Asche liegen, dem Kapitel auch nur einen Teil seiner Abgaben zu zahlen. Einzig die Dörfer Zachow, Damme und Buckow befinden sich noch in gutem Stande, ohne wüsten Hof und ohne beträchtliche Reste. Nach Möglichkeit läßt das Kapitel die wüsten Hufen gegen ermäßigten Zins von den Nachbarn bestellen, indes bei wachsendem Mangel an Arbeitskräften auch mit nur halbem Erfolg [1]).

Die nächsten Jahre brachten nur eine unerhebliche Verschlechterung der Lage, wie dies der Rechnungsabschluß des Kapitels von 1638/39 beweist. Plötzin hat nunmehr statt 6 wüsten Höfen deren 7, und ebenso Tremmen, wozu hier freilich noch 9 abgebrannte treten; in Garlitz ist die Zahl der Wüsten von 8 auf 10 gewachsen, das bis dahin unversehrte Zachow hat jetzt einen wüsten Hof, während in Butzow mittlerweile und zwar schon 1636/37 auch der letzte eingegangen ist. Barnewitz liegt bis auf einen Hof noch immer in Schutt, in Schmerzke, Marzahne und Mützlitz aber haben sich die Verhältnisse nur durch weiteres Anwachsen der Retardaten verschlimmert; Buckow und Damme, denen der Schutz des Luchs unmittelbar zugute kam, sind auch jetzt noch unberührt und selbst ohne Reste.

Schlechter als auf dem Lande sah es jedenfalls in Brandenburg aus.

Eine Besichtigung ergab in der Neustadt am 19. April 1638 noch 143 bewohnte Häuser, ein knappes Fünftel also des ehemaligen Bestandes [2]); wüste waren 241 und „ledig, unbewohnt" 345 Häuser. Im ersten Stadtviertel hatte sich die Zahl der bewohnten Stätten seit 1626 von 134 auf 38 vermindert, im zweiten von 223 auf 34, im dritten von 246 auf 41, im vierten von 126 auf 30! Zumal die Nebenstraßen glichen Trümmerhaufen, so daß der Rat z. B. 1640 in der Brüder- und Heidestraße auf einmal 5 wüste Stellen um 400 Taler

1) Schon im Sommer 1631 begegnen in dem Kapitelsgut Mötzow schwedische Soldaten als Aushilfe bei den Erntearbeiten. (Rechnungsbücher 1630/31).
2) Rep. 21, 11 a/b.

verkaufte. Freilich vermaß sich kein Bürger solches kostspieligen Kaufes, sondern der kurfürstliche Zoll- und Ziefeeinnehmer, der in seiner Amtseigenschaft kontributionsfrei war; ihm erlaubte seine Lage auch, von dem mittellosen Rat gegen mehrjährige Zinsbefreiung einen wüsten Kossätenhof in Klein-Kreutz zu übernehmen und wieder aufzubauen.

Verzweifelter aber kämpfte noch die Altstadt um die letzten Spuren ihres Wohlstandes. 1636 war wieder ein rechtes Sterbejahr gewesen und 1637 hatte die Pest an ihre Tore gepocht. Im Jahre 1638 aber gewahrt man, wie der Verkauf von wüsten Plätzen und Häusern, die „in Schössen ganz versessen", um ein Spottgeld vom Rate losgeschlagen werden, erschreckenden Umfang annimmt[1]). Im Herbst des nächsten Jahres zählt man 45 ortsanwesende Bürger, von denen anerkanntermaßen nur noch 13 kontributionsfähig waren. Den flehentlichen Bitten des Magistrates hatte der Statthalter Schwarzenberg im Sommer 1638 insofern nachgegeben, als er der Stadt gegen monatliche Zahlung von 300 Reichstalern an die Kriegskasse ihre sonstigen Pflichtabgaben einstweilen erließ. Indessen schon nach Jahresfrist war diese Vergünstigung fallen gelassen[2]), weil die übrigen Kreisstädte gegen solche Übertragung des altbrandenburgischen Anteils auf ihre Rechnung lebhaft protestierten; so mußte die Gemeinde nun wieder 1200 Taler monatlich aufbringen. Der Rat ward jedoch nicht müde weiter zu bitten; er hielt nun wenigstens um wirtschaftlche Privilegien an, wie Übertragung des neustädtischen Niederlagerechtes an die Altstadt, Errichtung einer Zollbude auf der Brücke zwischen beiden Städten, Verleihung eines neuen Jahrmarkts und Wiederherstellung ihres alten Krugvorrechts auf den Straßen nach Plaue und Rathenow hinaus[3]). Der Kurfürst, derzeit in Preußen, wies darauf Schwarzenberg zur Prüfung dieser Wünsche an; aber sie verhallten unerhört, gewiß, weil man die Bahn der gefährlichen Wirtschaftsprivilegierung einzelner Städte selbst in dieser Not nicht wieder beschreiten wollte. Und vielleicht am bezeichnendsten ist die Tatsache, daß die berühmte Saldernsche Schule in der Altstadt, die vor dem Kriege 400 Zöglinge gezählt, einer Eingabe des Rektor Conow an den Kurfürsten von 1640 zufolge deren nur noch 10 besaß, die kärglich als Kurrendaner ihr Leben fristeten[4]).

So elend schloß für Brandenburg das Regiment Georg Wilhelms ab.

1) Altst. Kontraktbuch (Amtsgericht zu Br.).
2) Befehl des Kurf. vom 10./20. VIII. 39.
3) Die Altstadt an den Kurf. 15./25. X. 39.
4) Tschirch, Geschichte der Salderischen Schule 79.

V. Brandenburg in den letzten Kriegsjahren.

Ein schlimmeres Erbe hat kein Hohenzoller angetreten als der zwanzigjährige Kurfürst Friedrich Wilhelm. Aber in dem Jüngling lebte ein anderer Geist als in dem schwachen Vater; und wenn auch zunächst bei manchem seiner Schritte eine gewisse Unsicherheit bemerkbar wird, so brachte er doch die feste Einsicht mit sich auf den Thron, daß es die väterliche Politik so schnell wie möglich zu verlassen galt.

Die ersten Monate seiner Regierung führten ihm diese Notwendigkeit noch einmal erschreckend vor Augen. Wie nur je zuvor wurde die Mark der Tummelplatz der schwedischen Feinde. An der Oder herrschten sie fast unbeschränkt und jetzt, im Januar 1641, brach auch Torsten Stalhandske — ein Muster übrigens eines Soldaten von Fortun, da er aus niederster Stellung zu den höchsten militärischen Würden aufgestiegen war[1]) — von der Lausitz her gegen Berlin vor und verlegte den Krieg oder vielmehr seine Verheerungszüge in den Teltow bis gegen das östliche Havelland[2]). Ergrimmt über den schwedischen Streifpartien durch brandenburgische Reiter zugefügten Schaden, drohte er, die Residenzen samt ihrem „im gantzen Deutschland berühmten" Schlosse dem Erdboden gleichzumachen. Schwarzenberg beorderte in Vollmacht des noch in Preußen weilenden Kurfürsten zum Schutz von Spandau und Berlin den größten Teil der Besatzungen von der Unterhavel heran; aber er mußte deshalb allerdings auch auf das Anerbieten Johann Georgs eingehen und sächsische Kavallerie in die Havelpässe aufnehmen. Auch Brandenburg, wo übrigens Oberst Volckmann mit seinem Fußvolk blieb, erhielt, zum Glück indes nur auf kurze Zeit, Verstärkung durch drei Dragonerkompagnien unter Oberstleutnant Florian Stritzky[3]).

Für diesmal ging die Gefahr bald vorüber, aber bedrohlicher kehrte sie im April zurück. Von Mecklenburg und Pommern her war Axel Lillie ins Havelland gerückt, hatte Havelberg, das Ländchen Rhinow, Nauen und am 28. III./7. IV. auch Rathenow besetzt[4]) und

1) v. Grimmelshausen, Der abenteuerliche Simplicissimus (Abdruck von 1669, Halle 1880) S. 48.

2) Prot. u. Rel. I, 128.

3) Urkunden u. Aktenstücke (Polit. Verhandl.) I, 410 und Berliner Vereinsschriften VI, 128 (Bericht Schw.s vom 25. I. 4. II. 41). Die Sachsen lagen anscheinend nur vom 4.—13. Febr. in Br.; am 14. ist schon wieder die ganze brandenb. Kavallerie unter Volckmanns Oberbefehl in den Städten.

4) Vgl. Meinardus, Schwarzenberg u. die brandenb. Kriegführung 1638 bis 1640 (Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. XII, 87—139) S. 102, sowie Rep. 26 c 11 a fasc. 17 u. Bär, Die Politik Pommerns während des 30jähr. Krieges (Publik. 64) S. 408 f.

bedrohte nun Brandenburg. Kleinere märkische Abteilungen vermochten das Land nicht zu halten, so daß aufs neue stärkere Kavallerie unter den Oberstleutnants Hartmann von Goldacker von der Leibgarde zu Roß und Markus Lütke nach Brandenburg geworfen wurden. Nun wagte wenigstens Lillie, obgleich zeitweis durch Stalhandskesche Truppen verstärkt und angeblich 4000 Mann zählend [1]), keinen Gewaltstreich gegen die Stadt, und weil die Bauern bei ihrer Flucht nach Brandenburg und Spandau das zurückgelassene Getreide vergraben hatten, litten die Schweden unter Nahrungsmangel [2]).

Da erreichte den General die Nachricht, daß der junge Kurfürst gütliche Einigung mit Schweden und Waffenruhe wünsche. Tatsächlich hatte Friedrich Wilhelm schon im Januar das Aufgreifen schwedischer Parteien untersagt, und wenn auch dieses Verbot zunächst nicht befolgt worden war, so hielt er doch jetzt strenger über dessen Durchführung. Lillie aber bequemte sich nun zwar nicht zu der ihm angesonnenen Räumung der Havelpässe, doch immerhin zu friedlichem Nebeneinanderleben mit den Märkern. Mit den havelländischen Ständen erfolgte sofort ein Kontributionsvergleich — je 100 Wispel Roggen und Hafer oder Gerste ohne das Geldtraktament beanspruchte Lillie [3]) — und jedenfalls taten die Schweden dem Kreise nicht mehr Schaden als die eigenen Truppen, die von Brandenburg aus die Dörfer der Landschaft unter sich verteilten und Kontributionen ausschrieben [4]).

Es scheint, als hätte Lillie auch den Versuch gemacht, die Brandenburger Garnison zum Übertritt in schwedische Dienste zu bestimmen [5]), da ihre Entlassung allerdings beschlossen war. Doch ehe ihm dies gelang, mußte er selbst zurück, weil Stalhandske seine eigenen Regimenter abberief und die kaiserliche Garnison zu Magdeburg ihm nun die Flanke bedrohte. Gegen Ende Juni und im Juli wurden Rathenow, Havelberg, bald auch die Werbener Schanze selbst von den Schweden ver-

1) Die Stärkeangaben für die schwedischen Truppen nachprüfend, kommt Meinardus (ebenda 108—112) zu dem Ergebnis, daß sie weit übertrieben sind und daß Lillie höchstens 3600, Stalhandske etwa 3500 Mann gehabt habe. Da nun L. in dem eroberten Ruppin und in den Havelplätzen doch Besatzungen hatte zurücklassen müssen, so wird er schwerlich 4000 Mann zur Verfügung gehabt haben.

2) Pufendorf XIII, 453, Th. Europ. IV, 616.

3) Bericht des Isaak Ludwig v. d. Gröben über Verhandlungen mit Lillie. Spandau 24. IV./4. V. 41 in 24 c 11a fasc. 17.

4) Prot. u. Rel. I. 212, 243, 248 usw.

5) Lockel 732.

lassen[1]). Der Rittmeister Perdi von der Kavallerieeskadron des Oberstleutnants Markus Lütke aus Brandenburg besetzte diese Plätze, die Schanzen von Werben, die gefährliche Stütze aller kriegführenden Parteien während des verflossenen Jahrzehnts, dem Erdboden gleichmachend.

Inzwischen hatte der Kurfürst, durch den Tod jetzt von dem mächtigen Einfluß des Grafen Schwarzenberg befreit, ehe er ihn hatte brechen müssen, wirklich alle Anstalten zu einer Verständigung mit Schweden als der einzigen Rettung seines Landes getroffen[2]). Im Juli 1641 kam ein Neutralitätsentwurf zustande, der die Schweden zwar im Besitz von Driesen, Frankfurt, Gardelegen, Krossen und Landsberg ließ, die Mark auch zum Unterhalt dieser Garnisonen verpflichtete, sie im übrigen aber von feindlicher Besatzung reinigte. Die Ratifikation der Vorschläge unterblieb nun freilich schwedischerseits und ist tatsächlich überhaupt niemals erfolgt; aber da jetzt die kaiserlichen Armeen wieder Fortschritte machten und auch König Christian IV. von Dänemark mit Einmischung drohte[3]), so wurden die Entwurfsbestimmungen doch zur faktischen Grundlage des ferneren Verhältnisses von Brandenburg und Schweden.

Den Bitten seiner märkischen Stände entsprechend hatte der neue Herr zugleich auch eine erhebliche Verminderung[4]) der Truppen eintreten lassen, deren Verpflegung angesichts der Tatsache, daß fast alle Kreise zu der hohen „schwedischen Kontribution" dauernd beitragen mußten, überdies bald eine Unmöglichkeit geworden wäre. Nach und nach wurden die Regimenter abgedankt, nicht ohne große Schwierigkeiten, weil ihnen teils beträchtliche Restforderungen zustanden, teils Obersten und sonstige Offiziere aufsässig wurden und mit der Begründung, sie seien in erster Linie auf den Kaiser verpflichtet, dem Kurfürsten am liebsten den Gehorsam aufgekündigt hätten. Bei der Eskadron Hartmanns von Goldacker, der nach Küstrin gebracht werden sollte, kam es zu offener Auflehnung. Der Führer entfloh, als ihn Volckmann in Brandenburg verhaften wollte, mit etlichen Reitern unter Drohungen

1) Prot. u. Rel. 287. Relat. v. 24. V./4. VI. 41. Nach Beckmann, Hist. Beschreibung der Churmark II, 5. Teil 2. Buch S. 211 erfolgte der Abzug aus Havelberg am 6. Juli.

2) Meinardus' Behauptung (S. 116), daß die brand. Truppen wohl imstande gewesen wären, der „desolaten" schwedischen Armee in der Mark die Spitze zu bieten, scheint mir trotz der versuchten Beweise nicht stichhaltig.

3) Droysen, Preuß. Pol. III, 1, S. 169 f.

4) So die gewöhnliche Annahme. Nach E. Brake, Die Reduktion des brand. Heeres im Sommer 1641 (Bonn 1898), würde es sich freilich mehr um Neuformierung handeln.

zu den Kaiserlichen, ein Teil seiner Reiter aber — ein besonders rohes, wenngleich militärisch brauchbares Volk, wo immer sie auftraten — marschierte von ihrem Standorte Brandenburg auf Spandau und konnten vom Statthalter Markgrafen Ernst [1]) nur mit Mühe zur Umkehr bewogen werden.

Eine der letzten Verabschiedungen betraf das Volckmannsche Regiment, das während der Kriegsvorfälle oft in den Städten Brandenburg zu treffen war. Noch bis weit in den Sommer hinein hört man von seinen Gewalttaten in der Neustadt, wo Volckmann den Leuten Pferde und Rinder nimmt, ihnen durch Anlage von Schanzen am Stadtgraben den Schiffsverkehr stört, einmal sogar den Rat und die 32er auf dem Rathaus zwei Tage und eine Nacht lang von Musketieren bewachen und inzwischen ihre Frauen durch 7, 8 und mehr Soldaten tribulieren läßt. In der Altstadt wiederum rissen die Goldackerschen und die Lütkeschen Reiter zahlreiche unbewohnte Häuser nieder und verfeuerten das Holz, ja die Soldatenweiber schleppten es auf dem Rücken und zu Karren zum Verkaufe nach der Neustadt [2]). Als Volckmann aber Ende März aus Berlin Befehl bekommen hatte, mit seinen sechs besten Kompagnien zu Roß dem fortgesetzten Vordringen der Schweden im Havellande Einhalt zu tun, da vermochte er nur 300 Mann herauszuführen, obwohl das Land diese Kompagnien zum mindesten auf 800 Mann verpflegte [3]).

Durch diese Abdankungen war das brandenburgische Fußvolk auf drei schwache Regimenter heruntergebracht — Alt-Burgsdorff, Trott und Ribbeck, die zur Besetzung der Festungen und wichtigsten Plätze gerade genügen mochten. Auch Brandenburg behielt deshalb nur eine kleine Garnison in der Kompagnie des Hauptmanns von Strantz vom Regiment Ribbeck, mußte aber auch hiervon noch detachieren: einen Fähnrich Johann Gerlach mit einer kleinen Abteilung nach Rathenow und einen Sergeanten nach Havelberg. Beinahe ganz, bis auf eine kurfürstliche Leibkompagnie unter Georg Ehrentreich v. Burgsdorff, verschwand die brandenburgische Reiterei; man hatte die Reiter indes nicht verabschiedet, sondern dem Kaiser nach Schlesien zugeschickt, um damit zugleich das Land von den gewissenlosesten Ausbeutern zu befreien wie Habsburg zu be-

1) Er war ein Sohn des vertriebenen Markgrafen Ernst von Jägerndorf. Zur Sache s. Volckmanns Berichte aus Brand. 17./27. VI. 41 in 24 c 11a fasc. 17 u. 20./30. VI in 24 AA fasc. 1.

2) Die Geh. Räte an Volckmann 11./21. V. 41.

3) U. u. A. I, Rel. v. 24. III. /3. IV. 41 und Berichte in 21, 11a.

schwichtigen, das die neue brandenburgische Neutralität naturgemäß mißtrauisch machte.

Freilich, gerade das erste Jahr des Waffenstillstandes zeigte dem jungen Kurfürsten, daß er damit seinen Marken die Ruhe noch keineswegs errungen hatte. Vielmehr erschienen jetzt neben den Schweden auch wieder Kaiserliche, und das Havelland besonders litt unter dem Hin- und Herfluten beider Parteien. Die Führerlosigkeit der Schweden nach Baners Tode hatte den katholischen Waffen große Vorteile verschafft: Stalhandske mußte 1641 bis in die Neumark zurück und bis weit nach Niedersachsen hinein die weiland Banersche Armee. Im Erzstift, hart an der märkischen Grenze, quartierten um die Jahreswende 1641/42 Österreicher und Bayern unter Erzherzog Leopold Wilhelm, ihm zur Seite in der furchtbar ausgesogenen Altmark der eben eingetroffene neue schwedische Obergeneral Linnard Torstenson.

Schon zu Beginn 1642 drängte der Habsburger gegen die Havel, teils um in Mecklenburg bessere Quartiere zu suchen, teils in der Hoffnung dadurch eine Verbindung Stalhandskes mit Torstenson zu verhindern. Auf Havelberg, Brandenburg und Rathenow war es dabei vor allem abgesehen.

Unsere Quellen, in den letzten Jahren bisweilen nicht immer klar und oft auch spärlich fließend, bieten für die folgenden Wochen wieder reicheres Material. Wir durchleben die Tage mit, die den Brandenburgern Angst bereiteten [1]).

Am 11. Februar hörte man zunächst, daß ein kaiserlicher Oberst in Havelberg Aufnahme von Truppen gefordert habe, und schon nächsten Tages liefen ähnliche Nachrichten aus Rathenow ein; zugleich hieß es, der Generalquartiermeister des Erzherzogs wolle demnächst auch Brandenburg besichtigen. Aber die Ereignisse selbst eilen den Boten fast voraus; am 13. langt ein kaiserlicher Leutnant mit 18 Pferden vor der Neustadt an und weist dem Rate seinen Zettel, wonach schon morgen drei Regimenter ihre Quartiere in den Städten nehmen sollten. Man verweigert ihm den Einlaß und die Aufnahme für die Truppen: sie müßten in die nächsten Dörfer ziehen, wohin man Bier und Brot zu schicken sich anheischig machte. Aber wie soll man sich gegen Gewalt verhalten? In Berlin, wo die Magistrate um Auskunft und um Zuschickung von Söldnern bitten, muß man doch wieder zur Ergebung raten, sowohl aus Mangel an verfügbaren Truppen, wie in der Erkenntnis, daß unbedingte Ablehnung von Quartier das Mißtrauen der

1) Es kommen vor allem in Betracht Rep. 24 b 21 fasc. 6, 10, 11 u. 13 für den kaiserlichen, 24 c 19a fasc. 6 für den schwedischen Durchmarsch.

Österreicher wieder rege machen und sie vielleicht zu Feindseligkeiten treiben könnte. Doch versuchen die Geheimen Räte, durch Sendung des Ludwig von der Gröben und Detlof von Döberitz beim Erzherzog Schonung für die Mark zu erlangen.

Die gefürchtete Ankunft der Regimenter in Brandenburg unterblieb zunächst, und auch eine neue Alarmnachricht, die ganze Armee samt dem Hauptquartier werde von Genthin dorthin verlegt werden, wurde durch den Erzherzog selbst desavouiert: er schickte die „kaiserliche Hauptarmee und kurbayerische Reichsarmee" bei Tangermünde über die Elbe, um sie im Havelland, in der Prignitz und den Nachbarkreisen sich erholen zu lassen [1]). Vielleicht wollte er damit den Kurfürsten für die schwedische Verständigung züchtigen — daß jener unlängst aus Brandenburg entwichene Goldacker, jetzt Oberst über zwei kaiserliche Regimenter, die Avantgarde befehligt und dabei gedroht hatte, alles „kahle zu machen", ließ ja Übles vermuten — aber für die Städte Brandenburg bedeutete die neue Truppenverteilung die Befreiung. Rings herum fielen die Regimenter ein, auch in die Zauche, den Teltow, und im Havelland bekamen u. a. Nauen, Fehrbellin, Rathenow Einquartierung; jedoch für Brandenburg sah des Erzherzogs Designation die unter den obwaltenden Umständen höchst erträgliche Aufgabe vor, den beiden Generalstäben der vereinigten Armeen als „Zubuße" zu dienen. So hörte man hier wohl aus den nächsten Ortschaften von Schandtaten der Bayern [2]), die unangemeldet in die Zauche rückten — Plaue, die adligen Güter Jeserig und Gollwitz gingen damals in Flammen auf, Lehnin ward furchtbar ausgeplündert und ganze Herden von Rindvieh und Schafen trieb man aus dem Lande: aber nur einzelne durchmarschierende Abteilungen kamen durch Brandenburg und ein paar Dutzend Reiter und Lehnspferde verhinderten im Norden der Stadt das Streifen der Parteien.

Erst in den letzten Februartagen trat man auch an Brandenburg mit wirklichen Forderungen heran, indem der kaiserliche Proviantkommissar Zacharias Wegener erschien und 124 Wispel Korn, etliche hundert Tonnen Bieres, dazu auch Hering, Stockfisch, frische Fische und Fleisch verlangte. Der Kommissar war höchst erstaunt über den Verfall der Stadt: Goldacker und Augustus von Rochow, auch er einer von den biederen Offizieren der alten kurbrandenburgischen Armee, die nun im kaiserlichen Solde standen — hätten versichert, die Kommune könne

1) Leopold Wilhelm an die Geh. Räte, Tangermünde 14. II. und Genthin 18. II. 42.

2) Pr. u. R. I, 464.

die gesamte Reichsarmada sechs Tage lang verpflegen. Ob freilich Wegener sich mit dem geringen Gegengebot der Stadt — 25 Wispel, 50 Tonnen Bier usw. zufrieden gegeben hat, muß fraglich bleiben [1]).

Zum Glück ging die kaiserlich-bayrische Einquartierung in der Mark bald vorüber; Anfang März stand Leopold Wilhelm, auf frühere Pläne verzichtend, schon wieder links der Elbe bei Barby. Doch unmittelbar danach erschienen nun die Schweden, bei denen Torstenson den Stalhandske an sich zu ziehen vermocht hatte, um von der Altmark vorstoßend den Krieg nach Schlesien zu tragen.

Schon Ende März tauchten in der Brandenburger Gegend die ersten schwedischen Requisitionsparteien auf, so daß Strantz die übliche Überführung der Kähne ans rechte Havelufer verfügte und das nicht minder übliche Hilfsgesuch nach Berlin absandte, die Neustadt sich aber entschloß, auf eigene Kosten 25 Söldner anzuwerben, die man später dem Landesherren überlassen wollte [3]).

Unmittelbar darauf lief in Berlin auch schon Torstensons Ersuchen ein, ihm für den Durchmarsch Lebensmittel nach Brandenburg zu liefern. Und während die Regierung die Befehle hierzu in das Havelland ausgehen ließ [4]) — Brandenburg-Neustadt selbst z. B. sollte 15 000 Pfund Brot und 25 Tonnen Bier, Spandau 10 000 Pfund und 10 Tonnen, Nauen 4000 Pfund und 10 Tonnen, jeder Rittersitz und jeder Müller vier Brote liefern [5]) — langte am 5. April der schwedische Generalproviantmeister Lossius persönlich in Brandenburg an. Die Lieferungen gingen jedoch ungewöhnlich schnell und vollständig ein, als ein Befehl Torstensons vom 7. April — „cito, cito, citissime durch Tagk und Nacht" steht auf der Ordre des Feldmarschalls — den gesamten Proviant nebst Fourage wieder nach Genthin dirigierte. Das war unmöglich durchzuführen, weil die sich sonst bei Feindesnähe mit ihrer fahrenden Habe wohl nach Brandenburg flüchtenden Bauern aus Angst zu Vorspann

1) Ein Schreiben der Neustadt v. 26. III./5. IV. (24 c 19a) an die Regierung spricht von 1200 Talern, die man für die Kaiserlichen habe aufbringen müssen.

2) Strantz an die Regierung 22. III./1. IX.

3) d. d. 24. III./3. IV.

4) d. d. 27. III./6. IV.

5) Aus dem Scheffel Mehl sollten 8 Brote gebacken werden. Da nach anderer Rechnung [v. Petersdorff, Beiträge zur Wirtschafts-, Steuer- usw. Gesch. der Mark im 30j. Kriege (Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. II) S. 20] auf den Scheffel 66 Pfund Brot gerechnet wurden, so hatten die Brote also ein Gewicht von ca. 8 Pfund, während ein „großes" Brot sonst wohl 10—12 Pfund wog.

gezwungen zu werden diesmal im Luche Zuflucht gesucht hatten. Markgraf Ernst ersuchte daher Lossius, selbst für den Abtransport aus Brandenburg zu sorgen, und zum Teil scheint dies geschehen zu sein. Der Marsch der Schweden ging also an den beiden Städten vorbei — am 10. April hat Torstenson sein Hauptquartier in Ziesar — was freilich nicht hinderte, daß die Neustadt 4500 Pfund Brot über ihren Anteil hinaus hatte schaffen müssen und schließlich sogar um Überlassung von Saatkorn aus den Spandauer Magazinen vorstellig wurde. Zu den ferneren gewaltigen Lieferungen an Torstenson, die man in Potsdam und Fürstenwalde aufstapelte, ist Brandenburg allem Anscheine nach nicht mehr herangezogen, und der Rest des Jahres verlief vollends friedlich.

Das Jahr 1643 ist insofern ein Markstein in unserer Geschichte, als es von jetzt ab mit dem Brandenburger Land ohne Rückschlag wieder aufwärts ging. Der Waffenstillstand, bisher noch eine flaue Abmachung und wenig nützlich für das Land, ward auf festere Grundlagen gestellt, und die Stände waren vernünftig genug, die Kosten für die schwedischen Garnisonen nunmehr rite zu bewilligen. Ein paar ausgezeichnete Ernten hintereinander halfen dem Landwirt, und nicht zuletzt spornte alle der brennende Eifer des jungen Friedrich Wilhelm. Im März 1643 kehrte er aus Preußen zurück, gerade zu einer Zeit, wo im Ständeausschuß der alte Quotenstreit zu heftigster Leidenschaft gediehen war. Schwarzenberg nämlich hatte vor etlichen Jahren den gedrückten Städten auch von der Kontribution zwei Drittel statt der früheren Hälfte aufgebürdet, und die Kommunen erhoben sich natürlich erbittert gegen einen Zustand, der bei den zwiefachen Forderungen für die schwedischen Garnisonen und die kurfürstliche Truppenmacht doppelt unerträglich war. Konnten sie der Regierung doch z. B. vorrechnen, daß die Altstadt Brandenburg dazu monatlich fast 300 Taler kontribuieren mußte, während die gesamte Zauchische Ritterschaft mit etwa 80 Dörfern von 1700 Hufen nebst den Städtchen Saarmund, Werder und Ziesar nur 200 Taler aufzubringen hatte; und die neustädtische Kontribution übertraf mit 506 Talern noch den Anteil der gesamten havelländischen Ritterschaft, der 173 Dörfer sowie die Stadtgemeinden Plaue, Pritzerbe, Friesack und Kremmen und die Flecken Ketzin und Fehrbellin zugeschlagen waren[1]). Unter diesen Umständen half es selbst wenig, wenn den Städten zur Erleichterung ihrer direkten Abgaben jüngst eine Auflage auf gewisse Waren zugestanden war, die Anfänge der später allgemeinen städtischen Akzise.

Allein die Quotenfrage, in der die Kommunen schließlich eine

1) Pr. u. R. II, 5 ff.

etwas günstigere Einteilung als früher errangen[1]), war nicht die einzige Quelle des Zerwürfnisses im Schoße der Landstände; Meinungsverschiedenheiten über eine neue Kreditordnung traten hinzu. Und da die Ritter hier gleichfalls das selbstsüchtige Bestreben zeigten, ihre finanziellen Pflichten auf Kosten ihrer alten zumeist doch städtischen Gläubiger zu verringern, so wurde auch dieser Kampf sehr heftig. Am Ende verfügte der Kurfürst doch wesentlich im Sinne der Städte. In einem dritten Punkte aber gab er — nicht zwar auf dem Landtage, aber vor Ablauf des Jahres 1643 — dem Drängen der Städte völlig nach: er schloß einstweilen die mittelmärkische Getreideausfuhr und sorgte so dafür, daß die vortrefflichen Ernten auch den Bürgerschaften wohlfeile Lebensbedingungen schufen[2]).

Auf dem Ausschußtage im Frühjahr war der Ritterschaft eine Untersuchung der ländlichen Verhältnisse versprochen worden, wonach für jeden Kreis etliche vom Adel ausgewählt werden sollten, um in Gemeinschaft mit einem Amtsschreiber oder dem Landreiter die Dörfer und Felder eines Bezirks zu besichtigen und den vorgefundenen Zustand aufzuzeichnen. Für Brandenburg, seine Umgebung und das Luch wurden Henning Kaspar von Bredow, Thomas v. d. Hage und der Spandauer Landreiter ernannt, während Melchior von Bardeleben, Albrecht von Knobloch nebst dem Fehrbelliner Amtsschreiber um Rathenow, im Ländchen Rhinow und Friesack sich der gleichen Arbeit unterziehen sollten. Leider kennen wir ihre Berichte nicht, besitzen aber eine ähnliche Aufstellung für die Brandenburger Domkapitelsgüter aus dem Sommer 1642, mithin gerade für den Augenblick, wo das Havelland zum letzten Male schwer gelitten hatte. Da zog eine Kapitelskommission von Ort zu Ort und nahm Protokoll über den Stand der Dörfer auf[3]).

Verglichen mit der Lage von 1638/39 ist hier abermals manches schlimmer geworden, woran vor allem Axel Lillies Aufenthalt im Frühjahr 1641 schuld sein dürfte. In Damme z. B., das 1639 noch in gutem Zustand war, zählt man 4 wüste Stellen, und in Mützlitz (1638/39: 4 Wüsten) finden sich von 13 leistungspflichtigen Besitzern neben dem Schulzen nur 2 Bauern und 1 Kossät. In Garlitz sind 13 Bauern und 5 Kossäten wüst, und allein der Schulze mit 6 Bauern und 8 Kossäten vorhanden; Barnewitz aber hat 1643 von den ehemals 12 Bauern nur 4 und von 24 Kossäten nur 6[4]). Jedoch ist in den

1) U. u. A. X, Einl. XLII f. (590/1000 zu 410/1000).
2) Rel. u. Ref. III, 315 ff.
3) Dingetagsbuch 1642 (D.A.).
4) Nachricht aus Heinsius „Annales“ vom Dezember 1643.

meisten übrigen Dörfern eine wesentliche Verschlechterung nicht festzustellen. Das kleine Saringen hat von 10 Höfen noch 9 im Gange, und Buckow ist dank seiner günstigen Lage auch jetzt vor aller Verwüstung bewahrt geblieben. Aber die gewaltige Höhe der Rückstände, die das Kapitel in seinen Dörfern zu fordern hat, zeugt überall von den Heimsuchungen des Krieges. Tremmen, leidlich verschont wie wir wissen, ist von 1630—41 doch 578 Wispel Korn schuldig geworden, Garlitz 310, Mützlitz — es sollte jährlich 18¾ Wispel liefern — 140 Wispel, mithin die Hälfte seiner Abgaben [1]).

Leider fehlen die besten Zeugen für den Bevölkerungsstand, die Kirchenbücher, aus den Tagen des großen Krieges für beinahe alle Ortschaften der Brandenburger Nachbarschaft. Nur für Neuendorf, Wust und Zachow [2]) sind sie in einem Zustande erhalten, der sie als statistische Quelle brauchbar macht. Aber da freilich führen ihre Angaben eine vernehmliche Sprache. In Wust sinkt die jährliche Taufziffer von 5,4 im Durchschnitt der Friedensjahre 1609—26, auf 3 im Abschnitt von 1627—35, und auf 2,4 für 1636—40. Im altstädtischen Ratsdorf Neuendorf weist das 1634 beginnende Taufregister für dies und das folgende Jahr die Gesamtziffer von 11 Geburten auf; von 1636 bis 1644, in den schlimmsten Jahren also, wurden nur 8 Kinder zur Taufe gebracht, während die Zahl von 1645—52 wiederum 16 beträgt; in Prozenten ausgedrückt waren demnach in den beiden Jahren 1634 und 1635 — die allerdings besonders günstig gewesen sein mögen — durchschnittlich 5,5, in der zweiten Periode noch nicht 0,9, in der dritten wieder 2,3 Kinder jährlich getauft. In der Parochie Zachow und Guten-Paaren ergibt sich folgendes Bild:

1) Für die neustädt. Ratsdörfer ergibt eine Zusammenstellung vom 7. III. 1650 einige Daten: danach waren Prützke und Klein-Kreutz größtenteils wüste und von den Päwesinschen Bauern — 9 Voll- und 2 Halbbauern — vier samt allen Pächten, Diensten, Zehnten u. dgl. „wegen Redimirung der Stadt" mit großem Schaden verkauft.

2) Ich bin hier Herrn Superintendenten Feller und Herrn Pastor Franck-Brandenburg sowie Herrn Pfarrer Reuscher-Zachow zu aufrichtigem Danke verpflichtet, daß sie mir die Einsicht in diese Kirchenbücher ermöglichten; das Kirchenbuch Klein-Kreutz, das nach der von Dr. Vorberg aufgestellten Übersicht Angaben seit 1639 enthält, ist in dem ersten Teil so schlecht erhalten, daß sich das mir von Herrn P. Gölling gütigst zur Verfügung gestellte Material hier nicht verwenden ließ. Übrigens sei bemerkt, daß der Umstand, daß das Neuendorfer Kirchenbuch von 1635—48 keinen Sterbefall verzeichnet, auch die Vollständigkeit der dortigen Angaben in einigen Zweifel stellt, obwohl die Taufregister gewiß sorgfältiger geführt sind, als die Eintragungen der Sterbefälle.

Jahresdurchschnitt

	a) der Geburten	b) der Trauungen
1637—44	4,5	1,0
1648—59	10,8	3,3
1660—69	12,9	2,4
1670—79	13,9	4,6

Versuchen wir auch der Frage nach den Verlusten des Landes an Vieh näher zu treten, so mangelt es leider hierüber an Angaben so gut wie ganz. Aus domkapitularischen Akten ersieht man immerhin Einzelnes. Danach muß das Kapitel 1643 für die alte Seelensdorfer Schäferei 100 Lammschafe ankaufen, einen neuen Schäfer annehmen und sein Haus herrichten[1]) — die Schafzucht war hier also eingegangen. Besseres Vergleichsmaterial erhält man aus Plötzin[2]). Hier besaß im Jahre 1624 ein Kossät, dem das Kapitel Haus und Hof auf 40 Taler berechnete, 3 Pferde, 3 Zuchochsen, 6 Haupt Rindvieh und 42 Schafe; 1631 aber besitzt ein zweiter Kossät, dessen Gut demselben Anschlag unterliegt, nur 2 Zugochsen, 7 Haupt Rindvieh, 1 Ferse, 24 Schafe und 2 Schweine — die Pferde sind also verschwunden. Aus dem gleichen Jahre liest man, daß ein Kossät mit einem Gut von 30 Schock nur über 2 Pferde — 2 weitere werden ausdrücklich als geraubt genannt —, 1 Ochsen, 7 junge und alte Kühe, 7 Schafe und 2 Schweine verfügte. Im Jahre 1634 — mithin in sonst guter Zeit — hat ein Vierhufner nur noch 4 Ochsen und 4 Kühe, und 1643 findet man auf einem zu 80 Taler eingeschätzten Hofe Pferde und Schafe gar nicht, wohl aber 5 Zugochsen, 2 Kühe, 2 Kälber und einige Schweine. Eine starke Schädigung des Viehstandes ist also unleugbar, indes hat sie am wenigsten unter Rindvieh und Schweinen aufgeräumt[3]), vielleicht weil diese für Beförderung auf der Landstraße kaum in Frage kamen. Daß die Pferde vor allem geraubt wurden, leuchtet dagegen ohne weiteres ein, und für die Verminderung des Bestandes an Schafen mag als Beleg auch eine Klage der Brandenburger Tuchmacher angeführt werden,

1) General-Kapitelsprotokoll Sept. 1643 (D.A.).

2) Eine Sammlung von Erbschaftsprotokollen des 17. Jahrh. aus Plötzin im D.A. Aus den Rechnungsbüchern der Plötziner Kirche (von 1567 an erhalten), aus denen mir der verstorbene P. Kistenmacher Auszüge machte, sei erwähnt, daß man mehrmals den „heilgen Mann" wegen Rückständen an die Kirchenkasse von seinem Kirchengut absetzte, daß aber der vierte, 1636 berufene, Bauer seine Pacht von 1637—46 schuldig blieb.

3) Eine Zusammenstellung der Viehverluste von 13 Dörfern um Saarmund 1646 zeigt dieselbe Erscheinung. (Rep. 24 c 19a 18.)

daß sie bei dem Verfall der Schafzucht nicht mehr die für ihr Gewerbe nötige Wolle auf dem Lande kaufen könnten. Insgesamt darf aus dem Gesagten der Schluß gezogen werden, daß in der Brandenburger Umgegend auf dem Land etwa die Hälfte aller wirtschaftlichen Werte und auch der Bevölkerung zugrunde gegangen war[1]), wodurch der Kreis jedenfalls mit Recht auch jetzt als gegenüber den anderen in erträglichem Stande gelten konnte[2]).

Wenn aber das Havelland sich so im wirtschaftlichen Kampfe der Dürftigkeit noch leidlich wehrte, so tat doch die stets erneute Sorge um Gut und Leben der sittlichen Qualität seiner Bevölkerung starken Eintrag. Man hört 1642 aus den Domdörfern, daß die stumpfsinnigen Bauern auf eingegangenen Höfen die Obstbäume niederhieben, rotzige Pferde auf die Gemeindeweide schickten und die Schweine gleichgültig in die Getreidefelder laufen ließen[3]). Und allgemein gilt wohl die Klage über die Faulheit und die Ansprüche, womit das Volk die herrschende Leutenot für sich auszubeuten suchte. Vor allem das junge Geschlecht stellte ungemessene Lohnforderungen und legte sich am liebsten auf den Pferde- und Viehhandel, der in diesen Räuberjahren zum einträglichen Gewerbe werden mußte. Darf es uns wundern, daß diese abgestumpfte Masse wieder Feinde aufkommen ließ, deren die Vorfahren doch fast Herr geworden waren: wenn Buschklepper, adligen Standes selbst, die Straßen beunruhigten[4]) und die Wölfe zeitweis so überhand nahmen, daß eine der Bestien im Sommer 1641 sogar in Potsdam einbrach und die Menschen angriff[5]), auch Hunde sich aus Hunger auf die Menschen warfen[6]). Versöhnlich wirkt nur ein einziger Zug im Bilde dieses bäuerlichen Elends: die Berichte der Ortspfarrer stimmen fast überall darin überein, daß die Religiosität ihrer Beichtkinder die alte geblieben sei, und oft rührend spricht aus den Rechnungen der Kirchenkassen die

1) So erklärt auch der Schmertzker Pfarrer in einer Eingabe an das Domkapitel v. 13. VI. 38 (D.A. Sect. I, Tit. VI, Litt. M, Nr. 1), daß er nur noch die Hälfte seines Einkommens habe.

2) Pr. u. R. II, 5 f. sagen dies auch wieder 1643.

3) Klagen des Tremmener Schulzen im Dingebuch 1642.

4) Pr. u. R. I, 400 vom Nov. 41.

5) Sebald 382 f. u. danach wohl G. Sello, Potsdam u. Sanssouci (Breslau 1888) S. 104. Bemerkt sei, daß nach domkapit. Akten 1530 noch eine Jagd auf „den Baren" stattfand und 1522 „die Wulfe" auf einem Vorwerk ein Füllen zerrissen, beidemal in den großen Waldungen nördl. Brandenb. bei Seelensdorf-Marzahne.

6) Das Chronicon Beltizense, herausg. von J. Ch. Eilers, erzählt dies um 1640 aus der Belziger Gegend.

Willigkeit und Opferfreudigkeit, die sich in Neubeschaffung oder -stiftung geraubter Geräte und Ausbesserung der beschädigten Kirchen- und Pfarrgebäude bekundet. Unzweifelhaft gebührt gerade diesem religiösen Moment ein hervorragendes Verdienst an der Wiedererhebung unseres Volkes. Daß mancher Geistliche jetzt ein Schankgeschäft im Nebenamt betrieb — der Nauener Pfarrer z. B. einen Branntwein- und ein Domvikar einen Bierschank — will nach unserer Auffassung freilich wenig seinen Erzieherpflichten entsprechen, erklärt sich aber aus der Not, und war darum gerade damals gar nichts Seltenes [1]).

Und werfen wir nun einen Blick auf die Zustände beider Städte Brandenburg in der Zeit, da Kurfürst Friedrich Wilhelm in der Mark erschien. Die herzzerreißendsten Klagen hatte in den letzten Jahren zumal die Altstadt wieder nicht gespart. Ein Hilfsgesuch vom November 1640 wird Georg Wilhelm nicht mehr unter den Lebenden getroffen haben, auf den jungen Herren jedoch mit seiner Versicherung, daß nun vom Rat nur noch die Bürgermeister Chuede und Orthelius zurückgeblieben seien, um demnächst auch aus „solchem Angst- und Hungerloch" zu weichen, seines Eindrucks nicht verfehlt haben. Als dann zu Anfang 1641 des Kurfürsten Entschluß zu Truppenreduktionen bekannt wurde, nutzte der Rat auch diese Gelegenheit zu einer Vorstellung. Denn es ließ sich annehmen, daß die zu verabschiedenden Truppenteile ihre Forderungen rücksichtslos eintreiben würden, und aus den letzten beiden Jahren hatten allein die Offiziere des Burgsdorffischen, Volckmannschen und Rochowschen Regiments 12 000 Taler an altstädtischen Resten anzufordern. In einer Supplik vom 23. Februar 1641 bat deshalb der Rat erneut um Befreiung von allen staatlichen Lasten, und fügte, wie es scheint, als Bekräftigung diesem Gesuch ein Schriftstück bei, das für die Brandenburger Wirtschaftsgeschichte wieder besonderes Interesse weckt.

Man erkennt daraus, wie ein Teil des Grund und Boden der Bürgerschaft aus den Händen geglitten ist: ein Oberwachtmeister Hans-Dietrich von Gersdorf hat z. B. zwei Hufen an sich gebracht und bestellt sie auf seine Kontributionsrückstände [2]), andere Hufen haben die Pfarrer

1) Vgl. v. Mühler, Gesch. d. evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenb. (Weimar 1846) S. 146, wo sich 1633 die Frankfurter Universität ausdrücklich dagegen erklärt, daß die Pfarrer „Schankwirtschaft, Korn- und Pferdehandel" betrieben.

2) Das bedeutete freilich wenig neben dem völlig verarmten Treuenbrietzen — nach Pischon, Urk. Gesch. d. kurm. Stadt Tr. (Treuenbr. 1871), hatte es 1638 nur 30 Bürgerstellen (S. 141) — wo den Offizieren 50 Hufen, 14 Häuser u. etliche Weinberge hatten überlassen werden müssen (Pr. u. R. Einl. 13).

offenbar für fehlende Besoldung angenommen. Die Gärten liegen zumeist wüst, von 65 Weinbergen — „Marienberge“ nennt man sie auch wohl kurz nach ihrer Lage — sind 15 ganz verödet, 17 andere von den alten Besitzern veräußert. „Wiesenwachs ist nicht vorhanden, commercia werden keine getrieben, die Handwerksleute sein weg, brauen nicht mehr, nur daß etliche sich wider Recht einnisteln.“ Man tat in der Stadt in Aufbringung der Steuern jetzt wirklich sein Bestes. Der Rat, die Viergewerke und ein Teil der Zwanziger vereinbarten ein Statut, daß jeder, der aus eigener Schuld drei Jahre mit seinen Zahlungen im Rückstand blieb, des Bürgerrechts und sämtlichen Grundbesitzes verlustig gehen sollte[1]). Aber die wesentlichste Hilfe kam nun doch vom Landesherren.

Friedrich Wilhelm scheint für die Altstadt Brandenburg, der, wie er betonte, er selbst den Namen verdanke, besonderes Interesse gehegt zu haben. Ein Erlaß vom 3./13. April 1641 befahl in Berücksichtigung ihrer Bitte Freiheit von jedweder Kontributionsanlage, Einquartierung fremder und kurfürstlicher Völker und allen Pressuren und Auflagen, mit Ausnahme der regelmäßigen staatlichen und städtischen Lasten. Insbesondere wurde auch den märkischen Offizieren jede Exekution so lange untersagt, bis sich die Stadt einigermaßen erholt und zu Teilzahlungen die Mittel habe[2]).

Wir sahen bereits, daß die Soldateska, über der das Schwert der Abdankung schwebte, dessen ungeachtet in der Altstadt weiter Unfug trieb, begreifen aber auch, wie ungelegen gerade in dieser Zeit dringenden Geldbedürfnisses den Geheimen Räten diese Begnadung der Gemeinde kam; denn deren sonstige Monatsrate von 1000 Talern und 12 Wispeln Korn hatten ja nun wieder die übrigen Kreisstädte zu übernehmen, von denen doch nach der Versicherung der Regierung nur Potsdam und Spandau in beträchtlich besserem Stande waren. Tatsächlich scheint auch zunächst der kurfürstliche Befehl mißachtet zu sein, da im August eine neue Anweisung des jungen Herrschers die Befreiung Alt-Brandenburgs einschärfen mußte.

Ohne solche landesherrliche Gnade — nur ward ihr im Mai 1643 ein neues Marktprivileg gewährt — mußte sich die Neustadt durch die schweren Jahre winden. Und da die Zahl ihrer Bürger 1643 doch wieder 300 betrug[3]), so befand sie sich ja auch in äußerlich glücklicherer Lage als die Schwesterstadt. Um uns zu zeigen, daß sie darum doch

1) Rothersches Kopialbuch II, 38; bestätigt 1643 durch den Kurfürsten.
2) Pr. u. R. I, 209.
3) Ebenda II, 5 ff., die Zahl der Altstädter Bürger wird auf 65 angegeben.

noch lange nicht auf Rosen ruhte, genügen freilich wenige Daten. An Kontributionen hatte die Gemeinde 1641 monatlich 1400—1800 Taler gezahlt und bei einer Revision von 1645 stellte sich ihre Verschuldung auf 196 000 Taler oder 268 000 Gulden, rund 100 000 Gulden also mehr als 1621. Die Zeitläufte in Betracht gezogen, hatte die Gemeinde mithin nicht etwa schlecht gewirtschaftet, und man gewahrt aus den Jahresrechnungen der städtischen Kasse die Anspannung aller finanziellen Kräfte. Von 1637 bis 1645 haben sich des Rates Einnahmen verdoppelt (2548 Taler und 5170 Taler). Aber da die Ausgaben in etwa gleichem Maße gestiegen sind (2866 bzw. 5297 Taler), so hat die Gemeinde eine Erleichterung hierdurch nicht gewonnen. Scharfe Gegensätze zwischen Rat und Gemeinde machten das Bild noch unerfreulicher: die Ratsherren nahmen auf Grund einer älteren kurfürstlichen Zusicherung Einquartierungsfreiheit in Anspruch, und die Bürger protestierten dagegen, behaupteten auch, daß bei Austeilung der Kontributionen nicht mit gleichem Maß gemessen werde. Die Regierung mußte entscheiden: der Rat behielt als billige Entschädigung für seine gesteigerten Pflichten und Sorgen sein früheres Privileg, für die Kontributionsverteilung aber sollte er nicht wie bisher die 32er, sondern die ganze Bürgerschaft anhören und auch in der Kassenverwaltung ihr den gleichen Einfluß zugestehen[3]). Nimmt man dazu, daß die Neustadt andauernd ihre Garnison behielt, sowie daß 1643 eine Pockenepidemie unter den Menschen und die Staupe unter dem Vieh aufräumte[4]), so mag man sich ungefähr ausmalen, wie erbärmlich die Lage auch in dieser Gemeinde war, die neben der Altstadt doch noch günstig zu stehen schien[5]).

Mittlerweile hatten sich zwischen den Brandenburgern und ihrem kurfürstlichen Herrn die ersten persönlichen Beziehungen geknüpft. Schon im März 1643, als der junge Herrscher sich von den mittelmärkischen

1) Ebenda II, 302.

2) Angespannt scheinen besonders die Bauern zu werden, da das Dorf Wust 1637 nur 5½ und 1645 fast 112 Taler, Päwesin 1637 278 und 1645 461 Taler aufbringt.

3) So entschieden nach langem Streit durch Rezeß vom 15.25. III. 44 (s. Pr. u. R. II unter diesem Datum); doch setzten sich die Streitigkeiten weiter fort.

4) Sebald 393.

5) Der Vollständigkeit wegen sei auch bemerkt, daß 1642 auf dem Dome folgendes festgestellt wurde: auf dem großen Kiez zählte man 18 besetzte und 4 wüste Stellen, auf dem kleinen aber, der im April 1636 bei der Einnahme Brandenburgs durch die Schweden angezündet war, neben 3 besetzten 14 wüste Höfe (Dingebuch 1642 s. o.).

Städten in Spandau huldigen ließ [1]), waren die 4 Brandenburger Bürgermeister zur Tafel gezogen und haben da vielleicht Gelegenheit gehabt, dem Fürsten selbst das Wohl der Städte zu befehlen; ein Vierteljahr später aber, am 31. Juli, erschien der Monarch selbst auf einer Reise in die westlichen Landesteile in ihren Mauern. Er hatte in Tremmen für den Mittag die Gastfreundschaft des Domkapitels genossen und war nun auch in Brandenburg auf der Burg sein Gast. Die Räte der beiden Städte hatten sich bei der Ankunft zur Begrüßung eingefunden, die Bürgerschaft stand unter Gewehr und löste ihre Musketen. Die Gemeinde Altstadt überreichte dem Kurfürsten sogleich auch ein Gesuch und bat ihn, nicht eher abzureisen, als bis er von ihrem jämmerlichen Zustand Kenntnis genommen hätte. Der Kurfürst hatte erst neulich wieder eine altstädtische Vorstellung um Kontributionsfreiheit abschlägig bescheiden müssen [2]), erfüllte die gegenwärtige Bitte aber und ritt, wie es in einem Berichte heißt, „durch die Altstadt, so über alle Maßen verwüstet, auf den Marienberg und folgends im Wiederkehren auch durch die Neustadt wieder auf den Thumb" [3]). Am nächsten Morgen verließ er dann Brandenburg wieder.

In langwierigen Unterhandlungen kam der Kurfürst während der folgenden Monate seinem Ziele, der Befreiung der Mark vom Drucke fremder Gewalthaber, ein Stück näher: wennschon nur gegen stattliche Erhöhung ihrer Kontribution, gaben die Schweden nun auch Frankfurt und Krossen auf. Allein gerade dieser Erfolg Friedrich Wilhelms, der ganz von selbst auch eine Vermehrung der märkischen Truppen nötig machte, zog diesem im Verein mit einer alten Sorge Österreichs, daß nämlich der Hohenzoller die Schwedenkönigin heimführen möchte, neue Bedrohungen durch die kaiserlichen Heere zu. Und da inzwischen Dänemark, eifersüchtig auf das wachsende Glück Torstensons, seine Waffen gegen den Nebenbuhler an der Ostsee erhob, so schien Habsburgs Armee der Mark wieder ein furchtbarer Feind werden zu können.

Bereits im Spätherbst 1643 beunruhigte der schwedisch-dänische Zwist die ganze Landschaft von der Quelle bis zur Mündung der Elbe. Torstenson war ungestüm aus Mähren vorgebrochen und hatte die Dänen in Holstein überrascht. Da nun aber mit einem Nachrücken der

1) 1621 hatte Georg Wilh. durch seine Räte in Brandenburg die Huldigung entgegengenommen.

2) Bescheid vom 8./19. VII. 43 in 21, 9a, b.

3) Pr. u. R. II, 174: das Datum in Heinsius' „Annales" (18./28. Juli) ist also irrig.

Österreicher gerechnet werden mußte, so stand eine Bedrohung gerade des Havellandes um so stärker zu besorgen, als ja Magdeburg noch immer deren Stützpunkt war. Man dachte hier also auf Defension, und da der Kurfürst, die für Rathenow erbetenen Söldner nicht abgeben konnte, beließ er wenigstens die Strantzsche Kompagnie in Brandenburg [1]).

Indessen brachte erst der Sommersanfang wirkliche Gefahr. Mitte Mai 1644 erfuhr man in Berlin, Graf Hatzfeld mit seiner Armee solle ins Magdeburgische ziehen, und erteilte darauf u. a. Strantz Befehl, in Magdeburg geheime Kundschaft einzuziehen. Die Nachricht traf zu; im Juni standen die Kaiserlichen im Erzstift und schickten Parteien bis in die Prignitz und nach Fehrbellin. Schnell wurden hierher und nach Bötzow Geworbene gelegt, während Städter, Bauern und Lehnspferde die übrigen Päsße besetzten. Eine Gesandtschaft an den österreichischen Generalissimus Grafen Gallas brachte üblen Bescheid zurück: der Graf verlangte, daß sich die Brandenburger mit ihm zur Vertreibung der Schweden aus der Mark verbänden, ihm selbst aber „ein paar gute Örter" als Rückhalt und ein Tüchtiges an Geld und Proviant auslieferten; denn einesteils sei doch der Staat, der an Schweden jährlich 120 000 Taler zahlen könne, nicht arm, und andererseits müsse der Kurfürst selbst sich durch seine Begünstigung des Feindes den jetzigen Marsch zuschreiben, bei dem man freilich gründlich Kehraus halten wolle [3]). Kurz danach folgten sehr kategorische Forderungen des kaiserlichen Generalkommissars Sigismund Heußner auf Geld, Lebensmittel und Magazine längs der Unterhavel, wovon man in Berlin nur Proviant im Marschgebiete zugestand.

Wochenlang schwebte so die Rache der Kaiserlichen drohend über dem Lande, und Altmark und Prignitz erfuhren wirklich klägliche Behandlung. Dann aber ward Gallas, kaum in Holstein angelangt, von dem vorrückenden Torstenson derart zugerichtet, daß er schleunigst über die Elbe und in das Erzstift zurückging. Wieder wurde so im Spätherbst 1644 das märkische Grenzland zum Kriegsschauplatz, und Heußner konnte Brandenburg, Rathenow und anderen Städten Proviantlieferungen nach Magdeburg zumuten: 100 000 Pfund Brot und 100 Tonnen Bier sollten die Brandenburger allein „für das erste Mal" aufbringen,

1) S. im St.A. Rep. 24 c 16a 10.

2) Rep. 21 N 66, Defension des Havell. Kreises (Jan. 44) u. Pr. u. R. II, 288.

3) Pr. u. R. II, 530 ff. Im St.A. besonders 24 b 21 fasc. 10, 11, 12

zu weiteren Verhandlungen aber Bevollmächtigte schicken: zu Wasser und zu Lande, „vff Schubkarren und den Rücken" seien vor allem die Lebensmittel zuzuschaffen[1]). Indes die Städte, gleichzeitig von Torstenson ermahnt den Feind ja nicht zu unterstützen und durch schwedische Truppenbewegungen auf Rathenow geschreckt, erklärten sich zu solchen Leistungen unfähig.

Das schwedische Glück gab dieser Weigerung recht. Zunächst wurde die von Magdeburg abziehende österreichische Kavallerie bei Jüterbog gefaßt und aufgerieben; dann mußte Gallas, der Heerverderber, mit dem Reste seiner halbverhungerten Truppen heimlich das Weite suchen[2]): nur mit 300 Musketieren und einer Reiterkompagnie entschlüpfte er, wie Strantz in Brandenburg erfahren haben wollte[3]), nach Wittenberg.

Es war das letztemal, daß die beiden Städte in den Bereich des großen Krieges gezogen waren, der sich fortan zumeist im südlichen Deutschland und den habsburgischen Erblanden austobte. Jedoch nur eben dem Sturmzentrum blieben sie entrückt, während der Wellenschlag des Aufruhrs noch weiter bald schwach, bald stärker zu spüren war. Nicht selten setzten schwedische Truppendurchmärsche[4]) Stadt und Land in Unruhe — sie trafen im Sommer 1646 Brandenburg und das Havelland sogar so häufig, daß der Kurfürst bei Axel Lillie Vorstellungen erhob[5]); und auch noch kurz vor Friedensschluß (September 1648), als Pfalzgraf Karl Gustav dem Prag belagernden General Königsmarck ein starkes Truppenkorps zu Hilfe führte[6]), litt die Brandenburger Gegend. Schlimmer waren die Belästigungen, die die langwierige Blockade Magdeburgs durch die Schweden mit sich brachte. Bald trieben Streifparteien vor den Toren Brandenburgs Vieh und Pferde fort und mißhandelten die Leute[7]), bald setzte eine mit den üblichen Drohungen verbrämte Proviantforderung die Bürger in Schrecken. Für die Neustadt — die Altstadt war bis auf vorübergehende Gelegenheiten besatzungsfrei — blieben daneben die „Insolentien" der Truppen eine unversiegbare Quelle von

1) Heußner an Brand., d. d. Magdeburg 17./27. XI. 44. Vor allem kommt Rep. 24 b 22 fasc. 13 in Frage.

2) Vgl. z. B. Huber, Geschichte Österreichs V, 566.

3) Rel. u. Ref. III, 40.

4) s. Rep. 24 c 19a fasc. 18 u. 19.

5) 24 c 19a fasc. 18.

6) Nach Pufendorf XX, 801 ging der Marsch von Havelberg auf Zerbst, muß also, wie auch das Neustädtische Manual 1647/48 (im R.A.) bestätigt, hart an Brand. vorbeigeführt haben.

7) Vgl. St.A. 24 c 23 fasc. 4, Räubereien der Schweden 1645/46.

Mißhelligkeiten, wie denn z. B. Strantz von durchreisenden Fuhrleuten eigenmächtig Abgaben erhob und erst von Cölln aus durch Androhung des Chargenverlusts zur Ruhe gebracht werden mußte[1]); seine Truppen aber zeigten sich so unbotmäßig, daß die Geheimen Räte einmal geradezu von „Rebellion und Mutination" in Brandenburg berichten[2]).

Auch das Exekutionsunwesen trieb fortgesetzt seine häßlichen Blüten, obwohl eine kurfürstliche Verordnung im November 1644 bestimmt hatte, daß von keinem Regiment mehr als 3—5 Leute unter einem Offizier tribulieren dürften und deren Unterhalt nach fester Taxe von den Forderungen abzuziehen sei[3]). Da beklagt sich z. B. der Neustädter Rat im August 1647, daß sich die Soldaten durch 1 oder 2 Kannen Bier bestimmen ließen, an einem Tage nur in 4 oder 5 Häusern die Exekution vorzunehmen; und die Altstadt stellt fest, daß ein Fourier nebst ein paar Musketieren von des Oberstwachtmeisters von Wedel Kompagnie schon über drei Jahre und andere Leute vom Regiment Alt-Burgsdorff seit mehr als einem halben Jahre bei ihr auf Exekution lägen, sich auch für ihre Verpflegung großenteils nichts abziehen ließen. Wie leichtfertig aber die Bürgerschaft selbst sich diese Belästigungen auf den Hals zog, erhellt daraus, daß sogar schwedische Regimenter und Garnisonen ihre Reste und Kontributionen vielfach mit Gewalt beitreiben mußten, weil der Rat sich dazu außerstande zeigte[4]).

In Summa aber ergaben diese letzten Jahre wie in der Mark überhaupt, so auch in Brandenburg doch ein Beharren und Fortschreiten in der Wiedergesundung. Für die mittelmärkischen Städte wies eine behördliche Besichtigung von 1645 eine nicht unbeträchtliche Zunahme der Bevölkerungsziffer auf: statt 3000 Bürger im Jahre 1643 waren es doch wieder an 4000[5]), immerhin eine geringe Zahl gegenüber dem alten Stand von wohl 10 000. Auch die Altstadt Brandenburg nahm dank der ihr widerfahrenen besonderen Pflege an diesem Aufschwung teil: 129 Bürger- und 23 Kiezerhäuser fanden sich da in wohnlichem

1) Rel. u. Ref. III, 142 f. u. 175 vom Juni u. Juli 45. Als Kommandant in Br. erscheint Str. bis 1646; dann wurde er, anscheinend samt seiner Kompagnie, durch Oberstleutnant Jobst Friedrich v. Oppen abgelöst, an dessen Stelle nach seinem Tode 1647 Otto v. Schlabrendorf trat, der seine Quartiere wieder zeitweis mit 30 Reitern des Rittmeisters v. d. Osten teilte.

2) Ebenda III, 40 vom 29. I./7. II. 45.

3) Rep. 24 Mb fasc. 4.

4) Rel. u. Ref. III, 40.

5) P. u. R. II, Einl. 123.

Zustand [1]. Für die Neustadt mögen wieder die Taufregister zeugen; war die Geburtsziffer in den schlimmsten Jahren von 1636—1642 auf 93 im Jahresdurchschnitt zurückgegangen, so hebt sie sich im Mittel der Jahre 1643—1648 doch auf 120 [2]. Dagegen wird man aus der Nachricht, daß sich die neustädtische Schule in hoher Blüte befunden habe, kaum einen Schluß ziehen dürfen, weil hier als Maßstab offenbar die ganz verfallene Schwesteranstalt jenseits der Havel galt [3]. Vorteil aber haben beide Städte dank ihrer Zollprivilegien sicherlich aus den guten Ernten der Jahre 1645, 47, 48 gezogen. Denn Hamburger Händler kauften damals überall für das von Revolutionskrieg und Teuerung heimgesuchte England Getreide, und selbst aus Sachsen verlud man es auf der Havel [4]. Das Archengeld an der Brandenburger Arche aber betrug allein von Reminiscere bis Trinitatis 1648 [5] schon 215 Taler, fast die gesamte Archeneinnahme von 1637 [6].

Und nun endlich erscholl das Wort Friede, das das jüngere Geschlecht nur noch vom Hörensagen kannte. Wohl wechselte mit Unterzeichnung der Verträge vom Oktober 1648 selbst die äußere Szene nicht mit einem Male: die Aufbringung der schwedischen „Satisfaktionsgelder" und der Unterhalt der bis zu ihrer Abtragung im Reich verteilten schwedischen Regimenter [7] erinnerte noch stark an die alte schlimme Zeit. Aber die Zukunft gehörte doch wieder dem Lande selbst, und diese Gewißheit trieb auch den Trägen an. Der Kurfürst selbst griff überall helfend ein, verlieh z. B. auch der Neustadt 1650 ein dreijähriges Indult auf Kapital und Zins, erhöhte ältere Einnahmetitel und fügte neue hinzu [8]. Und wie er selbst alle Fremden zur

1) So auch P. u. R. II, Einl. 140, wo als Gesamtzahl in der Altstadt 152 angegeben sind.

2) Die P. u. R. ebenda angeführte Behauptung Büschings, daß 1645 schon wieder 375 „Feuerstellen und Bürger" in der Neust. gewesen seien, scheint nicht zuverlässig, da doch (s. u. S. 91) erst wieder 330 Häuser bewohnt sind.

3) Rasmus, Beiträge z. Gesch. des Alt- u. Neust. Gymnasiums (Progr. Brandenb. 1897) S. 23.

4) Sebald 463.

5) Manual der Neustadt 1647/48.

6) 1645 bringt das ganze Jahr 461 Taler Archengeld.

7) Brand. selbst erhielt keine schwedische Garnison, wohl aber zeitweis Ziesar, Beelitz, Potsdam (Rep. 24 c 20 fasc. 8); in der Neustadt lagen brandenburg. Truppen; sie wie die Altstadt kontribuierte nur zum Unterhalt der Schweden und zur „Satisfaktion". Hierzu nahm die Neustadt das Geld gegen hohen Zins von Hamburger Kaufleuten (an den Kurf. s. d. 1650).

8) Neben 21, 11 a u. 11 b s. auch 21, 11 c—e.

Niederlassung in den Marken einlud und ihnen wüste Plätze und Bauholz samt mehrjährigen Freiheiten von allen Landespflichten bot, so verliehen auch die Stadtmagistrate besondere Freiheiten für den Aufbau wüster Plätze und Übernahme öder Häuser und erleichterten den Erwerb des Bürgerrechts. Wenn z. B. in der Altstadt Brandenburg nach 1624 ein Neubürger hierfür 15 Taler an den Rat entrichtet hatte[1]), so bezahlte man 1648 in der Neustadt, wo ehedem gewiß ein etwa gleicher Preis gegolten, nur noch 6 Taler 15 Sgr. und der Bürgersohn nur 15 Sgr.[2]) — Aber wie langsam verheilten dennoch die schweren Wunden, die der erbarmungsloseste aller Kriege geschlagen! In der Neustadt zählt man 1680 noch 297 ledige Plätze und 113 ledige und wüste Häuser; erst 330 Häuser — bei weitem nicht die Hälfte des Bestandes vor dem Kriege — sind bewohnt. Eine altstädtische Bürgerrolle von 1656 aber zählt neben dem Rat und zwei Dutzend erwerbsunfähigen Leuten oder Witwen nur 119 Bürger auf[3]), kaum mehr als 1645. Und da nach 1673—85 — mit erstgenanntem Jahre beginnen die Altstädter Kirchenbücher — der Durchschnitt der Sterbefälle nur 41 beträgt, während 1608—25, von den Pestjahren also abgesehen, durchschnittlich 99 Personen starben, so wird ein Menschenalter nach dem Kriege die Bevölkerung noch immer nicht der Hälfte der früheren gleich gekommen sein. Dann hat seit 1686 eine starke Kolonie französischer Hugenotten beiden Städten verhältnismäßig starken Zuwachs gebracht. Aber dennoch war die Volkszahl in den nun vereinigten Kommunen, die man bei Ausbruch des großen Kriegssturmes auf 11—13 000 Seelen anschlägt, selbst zu Beginn des 19. Jahrhunderts erst wieder auf 10 228 Köpfe gestiegen[4]).

Auch auf dem platten Lande ringt man sich, obschon schneller als in Brandenburg, doch nur aufs mühsamste empor. In Tremmen sind noch 1680 3 wüste Hufen, in Schmerzke 2 größere und 3 kleinere Höfe, in Plötzin 4 Bauerngüter wüst; Mützlitz hat 4 wüste Kossätenstellen, Butzow, Marzahne, Damme, Garlitz und Zachow je eine unbesetzte Bauernstelle; in Klein-Kreutz, wo 8 Bauernhöfe an das Kapitel Wiesen- und Wehrzins zu zahlen hatten, sind deren 4 eingegangen. Überdies zeigt die große Zahl der noch abgabenfreien

1) S. o. Altst. Rechnungsbuch bzw. Neustädter Manual 1647/48.
2) R.A. Cod. N 6a.
3) Rep. 21 10a.
4) Bratring, Statistisch-topogr. Beschreibung d. ges. Mark Brdg. (Berlin 1805) II, 72.

Güter, daß das Domkapitel erst vor kurzem neue Wirte dafür gefunden hatte. Und wie tiefgreifend der Wechsel in der Dorfbevölkerung war, lehrt uns die Tatsache, daß von den Familiennamen der 42 im Jahre 1680 in Tremmen befindlichen Besitzer nur 6 bereits 1625 in der Gemeinde vorkommen, während unter 27 in diesem letztgenannten Jahre festzustellenden Familiennamen 15 auch schon im Jahre 1570 anzutreffen waren; ein ungeheuerer Zufluß ortsfremden Bluts hat also nach dem Kriege in die Dörfer stattgefunden.

Wir führten in der Einleitung zu diesem Aufsatz den Gedanken aus, daß schon die Jahrzehnte vor dem dreißigjährigen Kriege für Brandenburg einen Niedergang bedeuteten. In Blut und Brand hat diese Abwärtsbewegung seitdem reißenden Fortgang genommen: der wirtschaftliche Wohlstand ist vollends dahin[1]), unschätzbare kulturelle Werte sind vernichtet, die militärische Zukunft gehört allein dem miles perpetuus. Am meisten aber haben die Städte den Anspruch auf ferneren politischen Einfluß verwirkt. Überall sieht man den Landesherrn jetzt den Ausschlag geben[2]). Großmütig spendet er 1672 der Neustadt Bauholz für ihren Rathausbau, gewährt 1685 in einem Schlußrezeß nun auch ihren Bürgermeistern und Ratsverwandten ein Gehalt[3]); aber dementsprechend fordert er auch. Er bestätigt den neuen Bürgerausschuß der 18er[4]), er „empfiehlt" 1667 den Neustädtern einen reformierten „Glaubensgenossen" zum Bürgermeister und erzwingt 1693 in jeder der beiden Städte seinem Kandidaten den Eintritt in das Ratskolleg; wieder ein andermal befiehlt er der Sattlerinnung die Aufnahme eines Mitgliedes trotz der entgegenstehenden und anerkannten Zunftbestimmungen, weil er an die Satzung nicht gebunden sei[5]). Auch das Altstädter Privileg der freien Ratswahl ist inzwischen gefallen, und 1680 erbitten die Ratsherren der Altstadt bereits „wohlhergebrachtem Gebrauche nach" die kurfürstliche Bestätigung zu ihrer Verfaßung[6]). Kurz, das mittelalterliche Brandenburg hat seine Rolle gründlich ausgespielt.

1) Es ist in dieser Beziehung höchst beachtenswert, daß heut in Br. kein Haus erhalten ist, das aus der Kriegszeit und der Zeit bis 1700 stammte; die Bauten waren eben so nüchtern und notdürftig, daß ihre Erhaltung sich nicht lohnte und man bald auf Ersatz dachte.

2) Die folgenden Angaben meist aus Rep. 21 11c—e.

3) Abschrift in der Bibliothek der Paulikirche zu Brand.

4) d. d. 3. III. 1663.

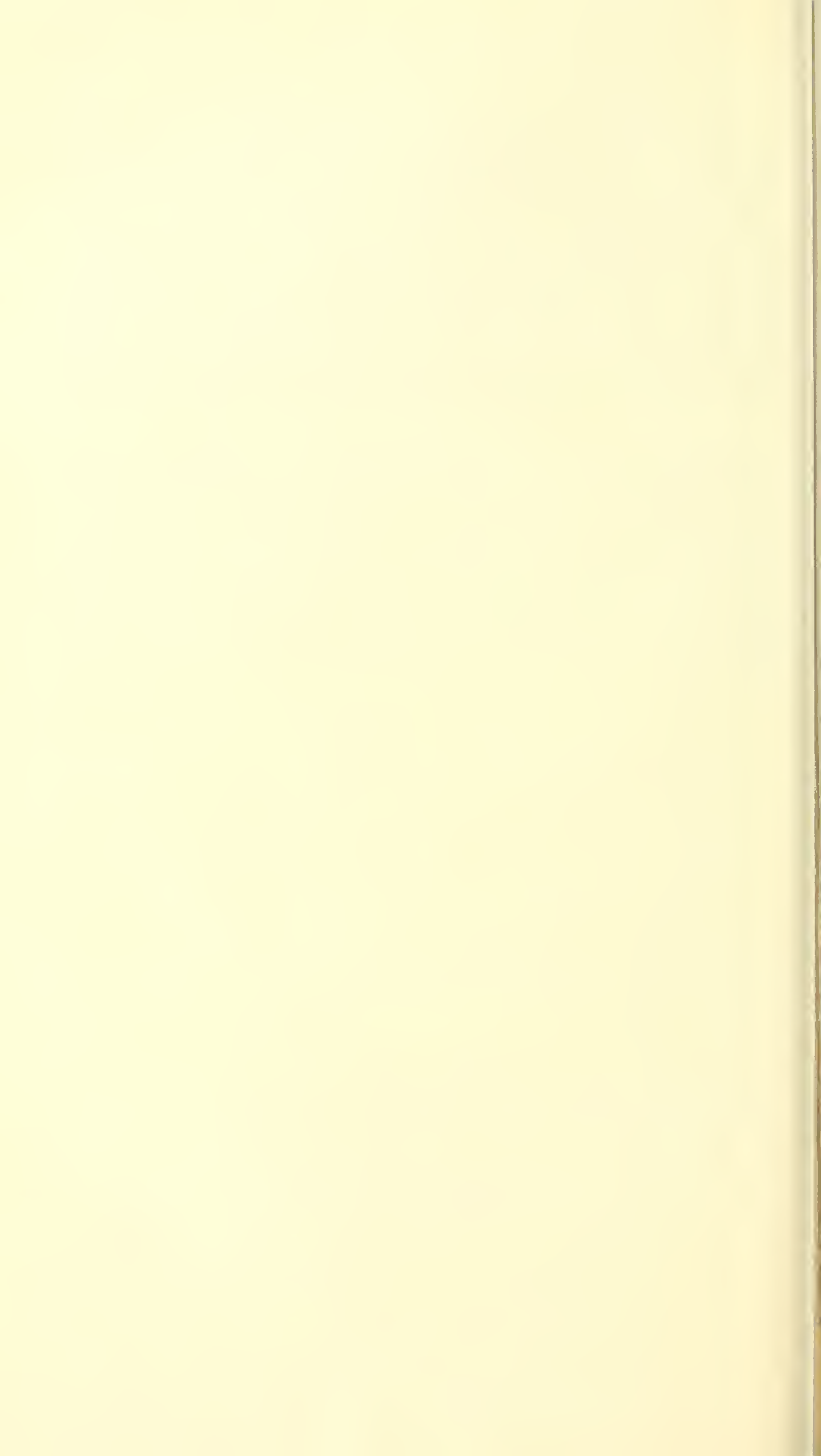
5) Verfügung vom 4. III. 1650.

6) 13. IV. 1680 (Rep. 21 9a).

Doch unter dem Schutt des zusammengebrochenen alten Lebens schlummern neue Keime und harren der Friedenszeit und eines Armes, mächtig genug, um ihnen Licht und Luft zu schaffen vor überlebten Traditionen, die bei allem Niedersturz der jungen Pflanze doch noch nicht das Wachstum gönnen. Dieser Frage aber, wie sich die Geschichte beider Städte unter den Nachwirkungen des großes Krieges gestaltete, näher nachzugehen, ist hier nicht der Ort; nicht in den Schluß der vorliegenden, sondern in die Einleitung einer künftigen Abhandlung wird sie gehören, die sich die Entwicklung Brandenburgs unter dem absoluten Hohenzollernregiment zum Vorwurf nehmen müßte [1]).

---

1) Eines sei schließlich ausdrücklich festgestellt: das in Br.s näherer und weiterer Umgebung durch den großen Krieg keine einzige Dorfstätte dauernder Verödung anheimgefallen ist; die wüsten Dörfer der Landschaft sind samt und sonders schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters öde geworden. Wie stark überhaupt öfters bei Schilderung der Kriegsverheerungen die Farben aufgetragen sind, zeigt u. a. die von Dudik, Die Schweden in Böhmen und Mähren 1640—50 (Wien 1879, S. 377), aus einer Hufenzusammenstellung im Wiener Kriegsarchiv geschöpfte Behauptung, daß in der Mark 5000 Dörfer zerstört worden seien. Und dabei besaß die Mark vor dem Kriege überhaupt nur etwa 2500 Dörfer!



II.

Handel und Handelsrecht von Königsberg in Preußen im 16.—18. Jahrhundert.

Von

Hugo Rachel.

Königsberg als Handelsstadt! — kein Zusammenklang, der ein stolzes Bild aus vergangenen Zeiten vor unserem inneren Auge erstehen, nichts was uns des Ruhmes von Lübeck und Danzig, von Augsburg und Nürnberg vergleichend gedenken ließe. Auch jene gewiß eine alte Stadt und eine Handelsstadt, und doch scheint sie fast ungeschichtlich, ihre Vergangenheit an wertvollem Inhalt arm. Königsberg, Jahrhunderte hindurch in kleine Verhältnisse gebannt durch das Übergewicht der größeren Nachbarin, Danzig, ist in einer Zeit emporgestiegen, als das deutsche Städtetum sich im Niedergang befand, die fürstlichen Gewalten erstarkt waren und ihre harte Hand auf die Städte legten. Königsberg ist nicht wie andere Städte im Kampf gegen seine Herrschaft, sondern von ihr gestützt hochgekommen, es hat nie seine wirtschaftliche Blüte auf politische Freiheit aufbauen zu müssen geglaubt. Ihm fehlt der goldene Glanz, der die Städte älterer Bildung umstrahlt, der Ruhm jenes Hochsinnes, der die eigene Stadt gegen die ganze Welt setzte. Die Eigenart seiner wirtschaftlichen Entwicklung liegt darin, daß die eigene Art zwar fehlt, daß sich aber hier entlehnte, zum Teil entartete städtische Wirtschaftsformen mit den noch unbehilflichen handelspolitischen Versuchen der territorialen Gewalt paaren[1]).

1) Über die Handelsverfassung von Königsberg und dem benachbarten Memel gibt es schon einige recht gute und gründliche, wenngleich fast nur referierende, nicht den Ursachen nachforschende Schriften. Der am Ende des 18. Jahrh. neuerwachte Niederlagsstreit zwischen den beiden Städten rief einige

Lange nachdem Livland und das nordwestliche Rußland von Riga und Reval, von Nowgorod und Polozk aus in den hansischen Handel einbezogen waren, wurde auch das unter ähnlichen wirtschaftlichen Bedingungen stehende Litauen dem Handel von Westen her erschlossen. Nachdem zwischen dem Orden und dem Großfürsten Witold 1398 ein Friedens- und Handelsvertrag geschlossen und durch Austiefung der Deime (seit 1395) der Njemen mit dem Pregel verbunden war, konnte von Danzig aus auf den Mündungsarmen der Weichsel, dem frischen Haff, Pregel, Deime, kurischem Haff, Gilge und Njemen bis Kauen (Kowno) geschifft werden[1]). Danzig war seitdem der Ausgangspunkt nicht nur für das polnische Weichselgebiet, sondern auch für das nordwestliche, von Njemen und Wilija durchströmte Litauen geworden. Nach hansischer Gewohnheit wurde in Kauen eine deutsche, vorwiegend Danziger Niederlassung gegründet, als Sammelpunkt des inneren Landverkehrs. Königsberg war lange nichts weiter als die bedeutendste Stadt an der preußisch-litauischen Wasserstraße, deren Bürger sich an diesem Handel beteiligten, ähnlich wie in späterer Zeit Tilsit. Die nach Danzig hinabgeführten Landesprodukte waren zunächst vorwiegend Holz,

vortreffliche Abhandlungen für und wider die Königsberger Ansprüche mit reichlichen Urkundensammlungen hervor:

(Hippel) Das Königsbergsche Stapelrecht. Eine Geschichts- und Rechtserzählung mit Urkunden. Berlin 1791.

(Schmalz) Darstellung des Niederlagerechts der Stadt Königsberg. Königsberg 1792.

(Heinr. Roerdansz) Sammlung einiger Denkwürdigkeiten von der Kgl. Preuß. Immediatstadt Memel. Königsberg 1792.

Namentlich die letztere Schrift eines Memeler Handelsherrn ist das Beste, was mir von älterer Literatur über städtische Handelsrechte zu Gesicht gekommen ist. Wie diese Gelegenheitserscheinungen, so gründet sich auch eine neuere, objektiv gehaltene, treffliche Abhandlung auf archivalische Nachforschungen aus den Königsberger Archiven: H. Meier, Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs in den Neuen Preuß. Provinzialblättern, III. Folge, Bd. IX. Endlich wäre noch neben R. Armstedt, Geschichte von Königsberg i. Pr. (Stuttg. 1899) die ausgezeichnete Geschichte der Kgl. Preuß. See- und Handelsstadt Memel von Joh. Sembritzki (Memel 1900) als mit Vorteil benutzt anzuführen. (Diese nur mit Verfassernamen zitiert: Meier, Sembritzki.) Vor allem aber habe ich mich auf das im Geh. Staatsarchiv zu Berlin und im Staatsarchiv zu Königsberg gesammelte Material gestützt. (Die Berliner Akten hier nur durch Angabe der Repositur und des Aktenstücks bezeichnet, z. B. R. 7 n. 52; die Königsberger, aus den Akten des Etatsministeriums, nur mit Kbg. 74a und derart.)

1) Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte (1858) S. 161—169.

und Waldwaren (Asche, Teer), Wachs, Talg, Leder und Pelzwaren, dann auch in steigendem Maße Getreide, Hanf, Flachs und deren Saaten. Im Austausch gegen diese ging vor allem Salz hinauf, ferner Fischwaren, Steine, Gewürze, Eisen und andere Metalle, Material- und Kramwaren. Die Fahrt auf dieser Wasserstraße mit den großen und flachen litauischen Kähnen, den Wittinen und Strusen, war beschwerlich, selbst nachdem der gefährlichste Teil, die kurze Strecke über das kurische Haff, durch die seit zwei Jahrhunderten geplante, aber erst 1613—16 hergestellte Kanalverbindung zwischen Gilge und Deime, den Neuen Graben, vermieden werden konnte. Denn mannigfache Untiefen, namentlich in der Gilge und später auch in jenem Kanal, konnten oft nur durch das zeitraubende und kostspielige Überladen in Leichterfahrzeuge überwunden werden.

Allerlei Umstände führten im 16. Jahrhundert eine starke Veränderung im preußisch-litauischen Handel herbei. Als seit 1510 das Pillauer Tief durchbrach an Stelle der bisherigen flachen Öffnung gegenüber Balga, gewann damit Königsberg, wie auch Elbing, eine weit bessere Seepforte, war nicht mehr auf den Danziger Hafen angewiesen und konnte das Salz nun selbst beziehen. Am Ende des Jahrhunderts (1593) liefen schon 655 Schiffe über Pillau ein, davon nur 25 Königsberger, 168 sonstige hanseatische Fahrzeuge, aber 458 ausländische, vor allem holländische [1]). Eine weitere wichtige Verschiebung trat durch die unter Sigismund I. seit 1528 einsetzende polnisch-litauische Zollpolitik ein, die nicht nur durch die außerordentliche Steigerung der Zollsätze, sondern noch mehr durch fremdenfeindliche Bestimmungen und gesteigerte Übergriffe der Zöllner und Pächter die Deutschen nötigte, die Fahrten nach Litauen fast ganz einzustellen [2]). Waren diese doch schon vorher mit argen Mißlichkeiten verknüpft infolge der Feindseligkeit der Landesbewohner, auch der Kaufleute von Kowno, Wilna und Grodno, und der Ausbeutungsgelüste der Fürsten, Grundbesitzer, Obrigkeiten und Beamten. Die Faktorei zu Kauen bestand 1540 nicht mehr [3]). Die Litauer fuhren nun selbst nach Westen, vollzogen aber den Austausch ihrer Waren noch immer nicht in dem näher gelegenen Königsberg, sondern fast nur in Danzig, wo sie viel mehr Käufer und Retourwaren vorfanden und vor allem bare Bezahlung und Vorschüsse er-

1) Meier S. 216.

2) K. Lengnich, Gesch. der Preuß. Lande kgl. Polnischen Anteils (Danzig 1722 ff.) Bd. I an vielen Orten.

3) Hirsch S. 285 ff.

halten konnten. Königsberg war und ist immer geldarm geblieben, Danzig behielt auch darin einen nie erreichten Vorsprung, daß überseeische Gewürze und feine Kramwaren, schlesische und andere deutsche Manufakturen nur hier ihren Markt hatten.

Auch die politische Spaltung des einstigen Ordenslandes, die Königsberg in eine von seiner Landesherrschaft unterstützte Gegnerstellung zu Danzig brachte, und selbst das feindselige Verhalten dieser Stadt im letzten Ordenskriege (1525), da sie das Pillauer und das Memeler Tief durch Versenken steinbeladener Gefäße unbrauchbar zu machen versuchte, haben darin nichts geändert. Die Städte Königsberg duldeten noch lange das Durchfahren der Litauer, allerdings nicht nur aus Schlaffheit, sondern auch weil in den öfters erneuerten polnisch-preußischen Verträgen den beiderseitigen Untertanen freier und unbeschränkter Handel und Verkehr ausdrücklich zugesichert war und man noch nicht dem entgegenzuhandeln wagte. Während man in Königsberg die Überseeischen nach Danziger Vorbild einem sehr strengen Fremdenrecht unterwarf, wandte man gegen den Durchfuhrhandel der westlichen Preußen, der Polen und Litauer lange Zeit nicht einmal das den Städten unzweifelhaft zustehende Stapelrecht an, wonach alle Durchgangswaren zum Ausladen und dreitägigen Markthalten verpflichtet werden konnten [1]). Erst als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der überseeische Verkehr in Königsberg zunahm, begannen die Städte [2]) mit allmählich sich steigernden Ansprüchen hervorzutreten.

Diese richteten sich zunächst nur gegen das Inland. Zum großen Erstaunen der übrigen Landstände traten die Städte Königsberg 1565 mit einem Privileg [3]) hervor, das sie sich vom alten Herzog Albrecht heimlich erwirkt hatten und das ihnen ein ausgesprochenes Handelsmonopol zusicherte, wenigstens für den nördlichen, den größeren und wichtigeren Teil des Herzogtums. Danach sollten alle zum Wiederverkauf erhandelten Waren nur nach Königsberg zu offenem Markt und

---

2) Die Königsberger Willkür von 1394, der Thorner Frieden von 1466, eine Verordnung des Hochmeisters Albrecht von 1519 bestätigen das Stapel- oder Niederlagsrecht. Offenbar war es ein Übereinkommen, daß Königsberg wie auch Danzig und Kauen gegenseitig nicht darauf bestanden.

3) Wenn von den Städten Königsberg in Hinsicht des Handels die Rede ist, sind ein für allemal Altstadt und Kneiphof gemeint, da die dritte, Löbenicht, kommerziell bedeutungslos war.

3) Gegeben zum Neuen Hause 2. Aug. 1565 (R. 7 n. 101 h). Diese und alle folgenden Urkunden sind abgedruckt in den oben erwähnten Königsberg-Memeler Niederlagsschriften.

redlichem Verkauf gebracht und in keiner der dortigen „Hinterstädte" aufgelegt, verhandelt und verführt werden; letzteren hätte demnach nur noch der Wochenmarktsverkehr mit den Landleuten freigestanden. Aus räumlichen Gründen mußte man damals wie auch später dulden, daß das Oberland, der durch Ermland vom übrigen Ostpreußen getrennte westliche Teil des Landes, mit den näher gelegenen ausländischen Städten Danzig und Elbing und daß auch das südliche Masuren über die Grenze Kauf und Verkauf trieb. Aber auch die übrigen Städte des Landes beriefen sich auf die Bestimmung der Friedensschlüsse von 1525 und 1529, daß niemand nach einer bestimmten Stadt oder Niederlage zu fahren gezwungen werden solle. Ihr und der Oberstände vereinter Widerspruch setzte es durch, daß das erschlichene Privileg kassiert wurde, für welches die Königsberger selbst keine weitere Grundlage anzugeben wußten, als daß sich ihre Niederlage aus der Natur der Sache und der Lage der Städte ergebe.

Königsberg gab sein Streben nach der Alleinherrschaft im ostpreußischen Handel damit nicht auf; aus einer Reihe sehr wechselnder Entscheidungen der Landesherren [1]) ist erkennbar, daß ein langer zäher Kampf um dies Ziel geführt wurde, vor allem wider die beiden einzigen Städte, bei denen von Handel die Rede sein konnte, Memel und Tilsit. Dieser Kampf aber richtete seine eigentliche Spitze nicht gegen diese, sondern gegen die Danziger, die, wenn auch nicht mehr nach Litauen, so doch mit Vorliebe nach Memel und Tilsit zum Aufkauf der preußisch-litauischen Landesprodukte fuhren. Da sie bei diesen Fahrten auf den Haffen und Strömen oder über Land keinen Zoll entrichteten — denn in Ostpreußen wurde nur an den Seepforten Königsberg-Pillau und Memel und an der Deime zu Labiau Zoll erhoben —, so hatte auch die Landesherrschaft ein Interesse daran, daß solche Waren nicht über Danzig, sondern über die ostpreußischen Häfen ausgeführt würden. So nur sind die merkwürdigen Einschränkungen zu verstehen, die auf Betreiben Königsbergs dem Memeler Handel auferlegt wurden. Nur Fremde sollten dort Handel treiben dürfen, die zur See ankamen und zur See wegfuhren, wodurch auch die Danziger dem Seezoll unterworfen werden sollten. Die Memeler dagegen sollten nach Danzig und andern Orten nicht über See ihre Waren verführen, sondern über den Labiauschen Zoll und über Königsberg, und hier Niederlage halten.

---

1) Die Reskripte vom 17. Okt. 1567 und 15. Sept. 1583 sind Memel leidlich günstig, während die vom 18. April 1580, 10. Mai 1619 und 7. April 1622 die unten genannten Einschränkungen in vollem Umfange enthalten.

Solcher Zwang sollte den Memelern Eigenhandel und Seeschiffahrt ebenso verleiden, wie die Verbote, große Schiffe zu bauen und Reederei damit zu treiben, für sich oder fremde Verleger Schiffe zu verfrachten und wegzusenden. Der Danziger bisheriger Handel wurde weiterhin getroffen durch die Bestimmungen, daß keine fremden Lieger — es waren hauptsächlich Danziger — sich da aufhalten, Waren aufkaufen und ausschiffen sollten und vor allem, daß mit Ballast einlaufende Schiffe da keine Fracht einnehmen durften, sondern nur solche, die Waren hinbrachten, und daß auch diese Rückfracht nur im Werte der Hinfracht erhalten sollten. Das hätte vollends den Handel dahin nahezu unmöglich gemacht, denn Memel wurde in noch weit höherem Maße wie Königsberg der Ausfuhrwaren wegen aufgesucht und war gar nicht in der Lage, eine beträchtliche Einfuhr unterzubringen. Den Königsbergern wurde sogar von den Oberräten erlaubt, einen Aufseher zur Beobachtung dieser drakonischen Bestimmungen nach Memel zu setzen (1621), eine Maßnahme, die nur kurze Zeit durchgeführt werden konnte und vom Kurfürsten selbst mißbilligt wurde.

Überhaupt ließ sich eine so unnatürliche Knebelung des Memeler Handels weder tatsächlich durchsetzen noch blieb sie formell in Kraft. Denn da Memel in den nachfolgenden kriegerischen Zeiten und dann für die dortige Festung und Garnison erhebliche Geldopfer bringen mußte, Königsberg aber politisch und finanziell Schwierigkeiten machte, so kamen die Landesherren schon bald von der einseitigen Begünstigung der letzteren Stadt ab. Georg Wilhelm entschied 1637, daß Memel die Handlung aufs bestmögliche vergönnt werden solle, und sein Nachfolger wies im Landtagsabschied von 1641 das Königsberger Gravamen über die noch immer betriebene Memelsche Handlung als unbegründet ab [1]). Ja er verlieh der mit Unterbringung und Verpflegung der Garnison schwer belasteten Stadt Memel 1657 ein förmliches Privileg, daß ihr neben Königsberg die freie uneingeschränkte Handlung und Schiffahrt nebst allem, was dazu gehört — Niederlage, Wage und Bracke — zustehen solle. Begründet wurde dies damit, daß die Natur ihres Hafens solches fordere, daß die Stadt stets die Freiheit des Handels gegen das Königsberger Niederlagsrecht eingewendet und, weil die deswegen erteilten Abschiede nicht zur Exekution gebracht, damit auch im Besitz geblieben sei. Obwohl Königsberg nie aufhörte, dagegen zu protestieren, und obwohl noch am Ende des 18. Jahrhunderts der Streit um Memels Handel und Niederlage auflebte, ist diese Stadt immer im Besitz des

1) R. 7 n. 101 i.

unbeschränkten Handels geblieben. Memel kam danach etwas in Aufnahme; der Zolldirektor Heidekampf berichtete März 1671, daß seit etlichen Jahren der dortige Handelsverkehr sich merklich gemehrt und täglich zunehme, während hiebevor nur wenig Schiffe jährlich angekommen seien [1]). Doch blieb der dortige Handel bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts noch recht bescheiden.

Nur dies setzte Königsberg auf die Dauer durch, daß gemäß dem Landtagsabschied von 1621 Danziger, Elbinger, Lübecker und andere „Nationen", die kein Bürgerrecht hätten, nicht nach Memel und anderen Städten reisen und Waren an sich schlagen durften [2]). Dies wurde fortan sowohl durch landesherrliche Organe wie durch Beauftragte der Städte Königsberg tätlich, durch Arrestationen und Konfiskationen, verwehrt. Ja wider allgemeinen Jahrmarktsbrauch wurden die Fremden vom Besuch der kleinstädtischen Jahrmärkte, von denen besonders die Tilsiter Ruf genossen, abgehalten, mit der Forderung, daß alle von auswärts kommenden Waren in Königsberg feilgeboten und verkauft werden müßten. Daß hiernach die westlichen Preußen nicht mehr besseren Rechts als andere Fremde galten und daß ihnen der Strom- und Landhandel nach Memel, Tilsit und Litauen verwehrt wurde, war wider die Verträge, aber es geschah mit Unterstützung der neuen brandenburgischen Herrschaft.

Schon hatten auch die Städte Königsberg begonnen, den von der anderen Seite kommenden Handelsstrom für sich abzufangen. Der Durchfahrt der Litauer legten sie seit dem Kriege Danzigs mit König Stephan mehr und mehr Hindernisse in den Weg [3]). Sie nötigten jene, aus ihren Wittinen in die Haffschiffe, die Schmacken oder Bordinge, umzuladen, dann auch die Waren aufs Land zu bringen, zu speichern und den Bürgern drei Tage feilzuhalten. Als das nicht genügte, um die Litauer auf die Weiterfahrt verzichten zu lassen, wurde seit 1632 sogar verlangt, daß die weitergehenden Waren nach dem dreitägigen Stapel noch zum Wägen und Messen auf die Wage und die Packhäuser geliefert würden, vorgeblich nur um danach den Nachzoll für Labiau zu erheben. Weil nämlich in Labiau eine Visitation der durchfahrenden litauischen Waren ohne gänzliches Ausladen nicht möglich gewesen wäre, so wurde deren Quantum und Zollbetrag nachträglich in Königsberg durch die städtischen Wäger und Scheffelmeister festgestellt. Dies Ver-

1) R. 7 n. 134.

2) R. 7 n. 101e.

3) Dies und das Folgende aus Akten über die Beschwerden, Verhandlungen und Schickungen der Danziger und Wilnaer 1632—36 im Danziger Stadtarchiv XXIV, 39 und Handschriften F 1, auch Kbg. 74a und 142d.

fahren war für die dortbleibenden Waren unbedenklich, für die weiterfahrenden Waren bedeutete es aber eine so schwere und kostspielige Plackerei, daß es in der Wirkung einem Verbot gleichkam. Es wurde auch von den Litauern wie den Danzigern nur als indirekte Nötigung, nicht weiterzuschiffen, aufgefaßt, um so mehr als gleichzeitig auch die letzteren zu alten und neuen Klagen Veranlassung hatten. Auch ihnen wurde das dreitägige Stapelhalten aufgedrungen und verwehrt, anderswo als in Königsberg oder Memel Waren zu kaufen und die von Memel übers Haff zu schiffen. Gegen solche, die Waren von Litauen oder Tilsit brachten, wurde wieder mit Arresten, Geldstrafen und Konfiskationen vorgegangen und ihnen weitaussehende Eide zugemutet.

So spielten sich nach der Darstellung der Danziger und Wilnaer Beschwerdeschriften die Dinge ab, höchst wahrscheinlich sind jedoch die Königsberger erst durch die monopolistischen Handelsbestrebungen der Danziger zu ihrem Vorgehen angereizt worden. Danzig hatte vom polnischen Reichstag 1628 das ausschließliche Recht, überseeische Tuche in die polnischen Lande einzuführen, erwirkt; dadurch verzog sich der ganze englische Handel, der bisher über Pillau nach der Niederlage der Engländer in Elbing gegangen war, nach Danzig, ein harter Schlag auch für die Zolleinnahmen des Kurfürsten. Ja auf dem Reichstage von 1629 sollte den Litauern die freie Handlung mit dem herzoglichen Preußen und die freie Ausfuhr über Kurland verwehrt und sie nur an Danzig gewiesen werden [1]). Erst als die Litauer jede Willigung verweigerten, ja sich von der Krone zu trennen drohten, mußte ihnen nachgegeben werden. Solche und andere Attentate Danzigs gegen den Handel anderer Städte und Lande haben die Königsberger zu Repressalien veranlaßt; sie gaben auch selbst an, dazu genötigt zu sein, weil Danzig ihnen Hinderungen bereite, die Ab- und Durchfuhr erkaufter Waren nicht gestatte und weil auch Wilna und Kowno ein Niederlagsrecht vorgäben und ihre Waren anhielten und arrestierten. Wenn die andern den Handel frei ließen, wollten sie auch nachgeben. Indessen äußerten sie auch offenherzig [2]): sie hätten bisher nur durch Konnivenz die Durchfuhr zugelassen, so lange sie noch nicht alles im Handel hätten unterbringen können, jetzt seien gottlob Mittel genug dazu vorhanden. Der

1) Lengnich V, S. 222.

2) Die Städte Kbg. an die Oberräte 2. Mai 1636 (R. 7 n. 101 h). Auf dem Landtag 1640 klagten sie, wie wenig ihr Niederlagsrecht geachtet werde, indem namentlich die Litauer ihr Korn in Schmacken umlüden und nach Danzig handelten (Urkunden u. Aktenstücke zur Gesch. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm XV, S. 279, 321).

steigende Zuspruch der Holländer hat sie wohl in den Stand gesetzt, die litauische Zufuhr ganz aufzunehmen.

Die Gegner Königsbergs haben weder durch Beschwerden und Schickungen noch durch Prozesse vor dem preußischen Hofgericht und dem königlichen Appellationshof etwas erreicht; der Kurfürst und die Oberräte unterstützten ihre Stadt eifrig, der König trat dem nicht entgegen, weil er am Seezoll beteiligt war. So mußten die Wilnaer froh sein, als die Räte von Königsberg sich endlich auf eine gütliche Vereinbarung mit ihnen einließen[1]), wonach sie ihre Waren drei Tage aufrichtigerweise zu freiem Verkauf stellen sollten und, was nicht verkauft, umladen und weiterführen dürften; das Wägen und Messen dieser Waren wurde ihnen zwar nicht erlassen, aber ihnen darin, wie auch wegen der Kosten und der Warenbracke einige Vergünstigungen zugestanden. Den Vergleich, der eigenmächtig ohne höhere Bewilligung abgeschlossen war, verwarf der Kurfürst, dann auch König Wladislaw IV. (1645); die Bürgerschaft von Königsberg war empört über ihre Räte, daß sie ohne ihr Vorwissen eine so schädliche Abmachung eingegangen seien.

Trotz aller Erschwerung fuhr noch immer ein großer Teil der Litauer nach Danzig, so groß war der Anreiz der nur dort zu gewärtigenden Barzahlung; sie hatten vielfach schon ihre Lieferungsverträge dahin abgeschlossen, wenn sie nach Königsberg kamen, und hielten nur zum Schein mit absichtlich hochgestellten Preisen die drei Tage feil. Erst als Kurfürst Friedrich Wilhelm seit 1651 von allen Waren, die über Pillau seewärts ausgeschifft werden konnten, aber auf dem Haff nach Danzig verführt wurden, einen sog. Stromzoll erheben ließ, mußten die Litauer die Weiterfahrt aufgeben. Natürlich rief dieses zweifellos den Verträgen zuwiderlaufende, wenn auch vom Kurfürsten als berechtigter Wehrzoll ausgegebene Stromgeld die größten Beschwerden hervor; zweimal mußte es auf Einsprache Polens abgeschafft werden, wurde aber seit Abstreifung der polnischen Oberhoheit dauernd erhoben.

Anscheinend haben die Danziger selbst diesen Weg gezeigt, denn 1646 erhoben sie von Königsberger Bürgern, die Waren bei ihnen übers Haff holten, einen ungebührlichen Zoll, vermutlich Repressalienzoll; der Kurfürst sandte deswegen Peter Bergmann nach Danzig[2]). In Königsberg behauptete ein gewisser Sigismund Bongartz, seit 1645 sich bei den indolenten Mitbürgern bemüht zu haben, daß den Wilnaern die Durchfahrt verboten werde, und auch zu dieser Maßregel den Anstoß gegeben zu haben[3]).

---

1) Transaktion, Warschau, 13. Febr. 1642 (R. 7 n. 101 h).

2) R. 7 n. 59 I.

3) Kbg. 74 a.

In der Tat hat der Kurfürst auf seine Veranlassung schon unterm 30. Mai 1650 an die Oberräte reskribiert: Wir werden glaubwürdig berichtet, daß bisher die Wilnaer Kaufleute ihre Waren durch unsere Ströme, sonderlich durch Königsberg zollfrei nach Danzig zu verführen sich anmaßen sollen, sonderlich daher, weil unsere Städte Königsberg mit den Wilnaern sollen einen Vergleich getroffen haben, wenn sie zu Königsberg ihre Waren drei Tage lang feil gehalten, daß sie dann von da nach Danzig frei fahren mögen. Da dies zum Nachteil unserer Zollintraden, die Königsberger Räte uns etwas zu vergeben auch nicht befugt, so sollt Ihr diesen Handel mit den Wilnaer Kaufleuten, soviel immer möglich und praktikabel, also dirigieren, daß sie keine Waren, so zur See durch unsern Port Pillau können ausgeschifft werden, ferner von und nach Danzig durchbringen mögen, auch keine, sie seien Wilnaer oder andere, so auf Danzig handeln, durchgestattet werden, sie haben denn vorher in unserer Lizentkammer dem Herkommen gemäß die Gebühr davon entrichtet ((R. 7 n. 197 a).

In Danzig beklagte man es als einen der empfindlichsten Schläge für den damals ohnehin durch verderbliche Kriege stark geschädigten Handel, daß durch die angemaßte Königsberger Niederlage und den rechtswidrigen Stromzoll die Zufuhr der schweren litauisch-russischen Waren dauernd verloren ging; es fehlte nicht an Vorwürfen, daß der Rat nicht weitsichtig oder entschieden genug gewesen sei, dies frevle Beginnen ernstlich zu hintertreiben[1]). Die schweren, für den Landtransport nicht geeigneten östlichen Waren, Hanf, Flachs, Hanf- und Leinsaat, Talg, Wachs, mußten die Danziger von nun an in Königsberg abholen, während die feinen russischen Waren, Pelzereien und Juchten, aber auch noch viel Getreide und Asche, mit Vorliebe von Insterburg oder Wehlau aus zu Lande über Bartenstein nach Danzig oder Elbing geführt wurden. Hinsichtlich jener Waren brauchte Königsberg nicht mehr nach Danzig als Konkurrentin zu sehen, sondern nur noch nach Riga, mit dem es sich auch in die Salzversorgung Litauens zu teilen hatte. Memel hatte Verkehr mit denselben Waren, doch nur mit Flachs und Leinsaat genug, um als Konkurrenz berücksichtigt zu werden.

So war in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Durchfahren von Handelswaren durch Königsberg tatsächlich unmöglich gemacht, ja es galt bald als strafbar und wurde von den Wettgerichten

1) Neben kleineren Bedenken sprechen sich vornehmlich drei größere Schriften, die Veränderungen des Danziger Handels betreffend, von 1660, 1670 und 1690, darüber aus (Danz. Stadtarchiv).

geahndet[1]). Was aus Rußland und Litauen nach Danzig wollte, mußte sich südwärts um Königsberg herumziehen, was bei der geringen Wegsamkeit des Landes vornehmlich im Winter, über das Eis der Wasserläufe und auf Schneebahnen geschah. Dieses „Durchschleifen" zum Schaden der Zölle und der Königsberger Niederlage war schwer zu verhindern, obwohl die Landesherrschaft hierin ein Interesse mit den Städten Königsberg hatte und mehrfach durch Edikte das Verführen von Waren aus den Ostländern und dem Herzogtum nach den westpreußisch-ermländischen Städten statt nach Königsberg untersagte[2]). Ja auch die großen polnischen Ochsenherden, die durch das Herzogtum nach Danzig getrieben wurden, mußten seit 1699 auf ausdrücklichen Befehl der Regierung trotz allen Einwendens durch die Amtshauptleute nach Königsberg gewiesen werden. Als der Hauptmann von Lyck eine Partie Ochsen auf das Lamentieren der Händler, daß sie schon in Danzig einen Kaufkontrakt abgeschlossen und lieber umkehren, als zu ihrem unersetzlichen Schaden nach Königsberg treiben wollten, durchgehen ließ, wurde es ihm von der Regierung verwiesen[3]).

Das Königsberger Streben nach Handelsmacht richtete sich nicht nur gegen den fremden Durchgangshandel, sondern überhaupt gegen alle selbständige Handelstätigkeit im Herzogtum. Es ist schon erwähnt, wie gefordert wurde, daß alle Handels- und Ausfuhrwaren nach Königsberg gebracht würden, wie dies aus zollfiskalischen Gründen unterstützt[4]) und wie darin nur Memel eine Ausnahmestellung eingeräumt wurde.

1) Einige Elbinger Bürger wurden wegen ihres Handels nach Wilna in Königsberg mit Arrest und hohen Strafen belegt, worauf Elbing einem Königsberger sechs Faß Pflaumen, die er auf dem Thorner Jahrmarkt erhandelt, beschlagnahmte (der Rat von Elbing an die Oberräte, 16. Juli 1653, Danz. Abt. 29, Nr. 171). In der Städte Erklärung vom 8. Aug. 1671 klagten die Tilsiter Fleischer, daß Königsberg ihnen nicht erlaube, ihr Vieh nach dreitägiger Niederlage weiterzutreiben (Urk. u. Akt. XVI, S. 707).

2) So kurf. Reskripte, Potsdam, 28. Dez. 1686 und 31. Juli 1687 (Kbg. 74 a).

3) 30. Aug. 1700. Auch 9. und 17. Sept. 1700, 1. Sept. 1703, 15. Okt. 1712 ergingen solche Befehle. Noch 30. August 1696 hatte die Regierung auf eine Anfrage des Hauptmanns von Rastenburg geantwortet, man könne die Polen nicht zwingen, ihr Vieh nach Königsberg, statt nach Danzig zu treiben, sondern es nur durch gütliche Überredung zu erreichen versuchen. (Kbg. 20 f.)

4) Unterm 9. Nov. 1632 wurde nach einem schon mehrfach gegebenen Befehl das Amt Balga — es betraf Leute von Heiligenbeil und Zinten — angewiesen, daß der Flachs des Landes nicht nach Elbing, sondern auf die geordnete Niederlage nach Königsberg gebracht und der Zoll nicht dafür entzogen

Auch die Memeler waren außerhalb ihrer Stadt nicht von den Rücksichten auf die Königsberger Niederlage entbunden. Die Königsberger Kaufleute und Krämer klagten seit 1681, daß jene und Landsassen die Leinsaat lose in Tilsit aufkauften und nach Memel führten, wo sie in Tonnen verpackt, mit dem Stadtzeichen gebrannt und als Memeler Saat fast 1/2 Rtlr. höher als die Königsberger verkauft werde[1]). Obwohl Tilsit den Königsbergern das beanspruchte Monopol, daß lose Leinsaat nur an sie verkauft werden dürfe, bestritt, verbot die Regierung den Memelern und den Bauern deren Aufkauf in und um Tilsit zum Weiterverkauf und ließ solche beschlagnahmen[2]).

Dahin gehören auch die zahllosen städtischen Beschwerden über den ihren Grundprivilegien zuwiderlaufenden Allgemeinbetrieb des Handels: den Vor- und Aufkauf der Landesprodukte und das übrige Kaufschlagen auf dem Lande und die Ausfuhr von Getreide, Wolle, Flachs usw. durch Landleute, ferner über das nur auf den öffentlichen Jahrmärkten zulässige Hausieren der Paudelkrämer, Schotten und Juden. Die stets erneuerten Proteste haben alle diese illegitimen Handelsbetriebe nicht gehindert, sie waren zu sehr im Interesse des Adels, des ganzen platten Landes und auch des größten Grundbesitzers, der Krone. Während die Landesherren immer wieder Edikte gegen das Hausieren erließen, haben sie sich aus den an eine Menge von Hausierern gegen jährliche Schutzgelder erteilten Schutzbriefen eine Einnahme verschafft. So waren die Hausieredikte doppelsinnig gemeint: von den Städten als Verbote des unzünftigen Kleinhandels, von den Landesherren als Polizeimandate gegen die ohne gelösten Schein umherstreichenden Drückeberger.

Es ist auch schon berührt, wie die Städte Königsberg gleichfalls mit obrigkeitlicher Unterstützung den Handel Fremder auf den übrigen ostpreußischen Jahrmärkten verwehrten. Die Landesherrschaft ließ selbst durch Officiales fisci solche Jahrmärkte und die dahin führenden Straßen auf Fremdenbesuch revidieren[3]). Wurde doch gar zwei Kaufleuten von Libau, die den Memeler Jahrmarkt besuchen wollten, mitgeteilt, daß sie zuvor ihre Waren nach dem weit über ihr

werden solle (Königsberg 74a). Der Kurfürst befahl sogar 30. Mai 1660, dem Bischof von Ermland vorzustellen, daß die zu Frauenburg aufgerichteten depositoria und Wage abgestellt würden. (Ebenda.)

1) Memeler Saat galt als besser wie die Tilsiter.

2) 9. Sept. 1683, 6. März 1868, auch 1684 und 1686 (Kbg. 20 f.). Aber noch 1717 wurde darüber geklagt.

3) Bedenken des Officialis fisci 30. Sept. 1679 (Kbg. 20 f.); Bericht der Königsb. Magistrate an den König 24. Juli 1704 (Kbg. 74 c).

Ziel hinausliegenden Königsberg bringen und feilbieten müßten[1]). Die Königsberger Kaufleute und Krämer beschwerten sich 8. Oktober 1681, daß wider den Befehl der Regierung vom 10. Sept. kein fiskalischer Bedienter auf dem Tilsiter Jahrmarkt war, und daß sie durch ihren Mandatar ihr Recht beobachten mußten, der auch einen Amsterdamer Kramer mit seinen Spitzen arrestierte. Der Magistrat von Tilsit widerstrebte diesem Einschreiten und berichtete (28. Okt.), auf dem letzten Memeler Jahrmarkt hätten Königsberger selbst von jenem Holländer gekauft und eingestanden, daß man bei ihm für 10 fl. bessere Spitzen bekäme als von den Königsberger Spitzenkramern zu 30 fl. Die Oberräte befahlen jedoch dem Magistrat (19. Febr. 1682), künftig solchen Eintrag in das Königsberger Recht zu verhindern[2]).

Den französischen Refugierten wurde die freie Handlung auf den Jahrmärkten ausdrücklich zugestanden[3]). Für die übrigen Fremden und die Juden blieb jedoch das Jahrmarktsverbot bestehen[4]).

Den Königsberger Kaufleuten und Krämern waren auch ihre eigenen Jahrmärkte, auf denen nach internationalem Recht den Fremden auch der Handel mit Fremden und im Kleinen frei gegeben werden mußte, nur eine unangenehme Durchbrechung ihres Monopols, die sie nach Möglichkeit einzuschränken suchten. Sie hatten darüber viele Streitigkeiten mit den Danzigern und Elbingern, mußten diesen aber nach Entscheidungen des Königs von Polen von 1619 und 1636 die Marktfreiheit auf dem großen Johannismarkt für 14 Tage, auf dem Martini- und dem Lichtmeßmarkt für je 6 Tage zugestehen[5]). Für die Einheimischen ohne Bürgerrecht aber wurde, das erreichten sie, die Jahrmarktsfreiheit auf den Johannismarkt beschränkt und ihnen die beiden anderen Märkte verboten[6]); auch sollte kein Handwerker, außer den Bortenwirkern, Kramwaren in Buden feilhalten dürfen.

---

1) Regierung an Magistrat von Memel 3. Aug. 1695 (Königsb. Stapelrecht S. 104).

2) Kgb. 74a. Vgl. Königsberger Klage vom Juli 1668, daß Danziger ihre Waren über Land zum Tilsiter Jahrmarkt führen (Urk. u. Akten XVI, S. 537).

3) Entscheidungen von 1687, 1699, 1701 (Kbg. 70a und 74a).

4) Kgl. Reskr. an die Reg. 30. Okt. 1707 (R. 7 n. 101h). Die Zünfte konfiszierten 1707 auf dem Insterburger Jahrmarkt zwei Danzigern ihre Kramwaren (Kbg. 74a). Die Regierung befahl 16. Sept. 1702 auf Vorstellung der Zünfte den Magistraten von Memel, Tilsit und Wehlau, fremden Kaufgesellen die Handlung mit fremden Waren auf ihren Jahrmärkten bei Strafe der Konfiskation nachdrücklich zu verwehren. (Ebenda.)

5) R. 7 n. 101e. 6) Kurf. Abschied vom 15. August 1642 (R. 7 n. 42).

Größere Gefahren aber drohten den städtischen Handelsrechten von den unmittelbar bei den Städten, aber außerhalb ihrer Mauern in großer Zahl wohnenden und nicht mit Bürgerrecht ausgestatteten Handeltreibenden. Bei den drei Städten Königsberg waren es nicht so sehr die unter Jurisdiktion der Magistrate stehenden Vorstädte (vordere und hintere Vorstadt, Haberberg, Laacke und Lastadie, Steindamm), als die auf landesherrlichem Boden entstandenen, dem oberburggräflichen Gericht untergeordneten Freiheiten (Schloßfreiheit, Tragheim, Roßgarten, Neue Sorge, Sackheim), die der städtischen Nahrung unaufhörlich und in steigendem Maße Eintrag taten. Zwar mußten die Landesherren, obwohl an deren Emporblühen interessiert, den unzweifelhaft berechtigten Forderungen der Städte immer wieder nachgeben und alles an Bürger- und Zunftrecht gebundene Kaufschlagen hier verbieten, doch ließen es die Behörden in der Ausführung dieser Bestimmungen ganz am guten Willen fehlen. Nach den kurfürstlichen Abschieden [1]) war den Freiheiten verboten aller Handel im Großen und mit Stückgütern, auf Wiederkauf und zur See hinaus; Kramerei, ellenweises Ausmessen und Höckerei, sowie der Verkauf von selbst oder im eigenen Verlag gearbeiteten Waren aber gestattet. Doch sollten die dortigen Kleinhändler die Kaufmanns- und Seewaren außerhalb Jahrmarkts nur von Bürgern beziehen — wobei diesen eingeschärft wurde, die Freiheiter nicht zu übersetzen und mit untüchtigen verlegenen Waren zu übervorteilen — und nur die von den Landleuten eingebrachten Produkte direkt kaufen dürfen. Alle Packkammern außerhalb der Ringmauern waren nach den Liegerordnungen verboten, die Zahl der auf den Freiheiten zuläßigen Krambuden war nach Vereinbarung mit dem Kurfürsten auf sechs beschränkt. Das alles ist niemals innegehalten worden, im Gegenteil wurden die Freiheiten der Sitz eines ausgedehnten, fast nur von Fremden betriebenen Kommissions- und Verlagshandels. Aber auch direkt wurde im Großen und Kleinen gehandelt, und es saßen hier Leute, an deren Geschäftsverkehr kein städtischer Kaufmann nur annähernd heranreichte. Nach der Aufnahme der Refugierten nahm dieser „Unfug“ noch zu.

Da sich das gewerbliche Leben auf den Freiheiten ohne Gewaltsamkeit nicht eindämmen ließ, zu deren Anwendung aber die Landesherren und ihre Organe wenig Lust zeigten, so wäre eine Vereinigung dieser Außenbezirke mit den Städten unter dem gleichen Recht die auch für letztere günstigste Lösung gewesen. An eine solche war aber bei der

1) So von 1618 6. Sept., 1641, 11. Mai 1655, 11. Juni 1681, 28. Dez. 1686 (Kbg. 74 a).

starren Denkungsweise der drei in sich ja noch ungeeinten Städte nicht zu denken, so lange ihre Autonomie im bürgerlichen und Handelsrecht nicht beseitigt war. Der Landesherrschaft aber lag, so lange sie nicht aller und jeder ständischen Macht- und Mitregierungsbestrebungen völlig Herr war, eine solche Verstärkung der Städte fern[1]). Anders lagen die Dinge bei der unbedeutenden Hafenstadt Memel. Die dortige kurfürstliche Freiheit „Ledergasse" wurde durch kurfürstliches Reskript vom 14./24. Mai 1692[2]) zur Stadt unter dem Namen „Friedrichstadt" mit der Befugnis zu freiem Handel erhoben, aber nur in der Handelsgerichtsbarkeit der Stadt mit ihren Wettartikeln angegliedert, im übrigen unter Amtsjurisdiktion belassen[3]).

Viel unbedeutender wie auf den Freiheiten blieb das Handelsleben in dem sonst günstig hierzu gelegenen Vorhafen Pillau; die dortigen Lizentbedienten und Kleinhändler nutzten die gute Gelegenheit aus, um Waren aufzukaufen und sowohl ins Land wie nach Danzig und Elbing zu verhandeln, wozu sie nicht berechtigt waren[4]). Irgendwelchen Umfang nahm das nicht an.

Den Städten Königsberg ist die Erringung ihrer immerhin ansehnlichen Handelsstellung nicht schwer geworden. Der Handelszug aus Litauen zur preußischen Küste war schon lange eine aus dem nordeuropäischen Wirtschaftsleben nicht auszuschaltende Notwendigkeit geworden, weil die Austauschwaren auf beiden Seiten unentbehrlich waren; es kam nur darauf an, den Faktor Danzig zu beseitigen. Dies hat Königsberg langsam, aber nicht ohne Geschick und kluge Mäßigung und vor allem ohne es sich das geringste Opfer kosten zu lassen, fertig gebracht. Auch der Landesherrschaft, ohne deren Unterstützung es nicht dahin gekommen wäre, haben die Städte dafür weder politisch noch finanziell irgend ein Zugeständnis zu machen brauchen; wußten sie doch nur zu gut, daß jene im eigenen Zollinteresse den Königsberger Handel zu fördern verpflichtet war.

Aber indem Königsberg sich zu einem der wichtigsten Plätze des baltischen Handels entwickelte, wurden seine Bürger keine Handels-

1) Erst Friedrich Wilhelm I. hat 1724 die drei Städte unter sich und mit den Freiheiten zu einer Stadt vereinigt.

2) R. 7 n. 127a.

3) Die Ledergasse soll schon 1639 vom Kurfürsten mit Bürger- und Handelsrecht beliehen worden sein, doch ist das anscheinend nicht praktisch geworden; 1663 und 1678 bat sie um völlige Vereinigung mit Memel (Sembritzki S. 110 f., 120 f.).

4) Einige Beispiele in Kbg. 109c.

herren nach Art der Danziger oder Hamburger. Ihre mit hausbackenem Verstand ängstlich rechnende, nichts ungewisses wagende Art reichte wohl dazu aus, mit zäher Beharrlichkeit langsam ein nicht allzu hochgestecktes Ziel zu erreichen, ließ sie aber nicht zu Trägern eines ferne Gebiete verbindenden Handels werden. Das war auch durchaus nicht ihre Absicht, sie sahen im Gegenteil die errungene Handelsbedeutung mit den Augen des Rentners an: die günstige Lage ihrer Stadt und der hier von beiden Seiten zusammentreffende Handel der Fremden sollte die Bürger ernähren. So haben die Königsberger Kaufleute, während die Bedeutung der Stadt stieg, ihre Tätigkeit nicht erweitert, sondern eingeschränkt; die geringe Seeschiffahrt, die Handelsfahrten nach Litauen, die sie im 16. Jahrhundert betrieben, haben sie im folgenden fast ganz eingestellt[1]). Allerdings wirkten darauf auch die äußeren Verhältnisse ein: das Emporkommen der Seemächte und die Kaperkriege mögen ihnen den ohnehin wenig bedeutenden Seehandel verleidet haben, der Handel nach Litauen aber wurde durch die polnische Zollpolitik geradezu abgeschnitten. Aber die Königsberger haben sich auch nicht auf die weniger riskante indirekte Handelsführung, das Kommissions- und Lieferungsgeschäft, verlegt, wie es ihre Konkurrenten, die Rigaer, unter ähnlichen Verhältnissen taten. Diese bereisten selbst oder durch Handlungsgehilfen das Landinnere weithin, um für die Zeit der offenen Schiffahrt sich durch Verträge und Vorschüsse bei den Produzenten selbst die Lieferungen von Landeswaren, von ganzen Ernten, zu sichern; sie standen nach der anderen Seite als Kommissionäre oder durch Korrespondenz mit holländischen und anderen Kaufhäusern in ständiger Verbindung, und bildeten so das tätige Mittelglied in dem langen Handelskurs zwischen Ost und West[2]). Das war die Handelsform, die sich herausgebildet hatte, seitdem die in die fremden Länder vorgeschobenen hansischen Kontore gefallen waren, und in der die Danziger, vielleicht zeitweise und in kleinem Umfange auch die Königsberger den litauischen Handel betrieben hatten.

Das war nun anders, die Königsberger im 17. Jahrhundert gaben sich kaum noch mit der Beschaffung der Waren ab, diese wurden viel-

1) Heidekampf meldete 5. März 1675, die zwei oder drei Schiffe, die im Besitze von Königsberger Kaufleuten seien, wären im vergangenen Herbst nach Frankreich gegangen, um Salz zu holen (R. 7 n. 195 b I). 1704 hatten die Königsberger kein Seeschiff mehr.

2) Selbst von dem kleinen Libau wird Sept. 1697 berichtet, die meisten Bürger hätten selbst Kommissionen, fast alle gute Korrespondenzen, einige auch eigene Schiffe (R. 7 n. 127 a).

mehr auf der einen Seite von den Kaufleuten von Wilna, Kowno, Grodno, Keidany, Tilsit usw. gebracht, auf der anderen von den englischen und holländischen „Liegern", die als Kommissionäre ihrer heimischen Firmen dauernd in Königsberg saßen, besorgt. Nur die Vermittlung zwischen diesen beiden Elementen hatten sich die Königsberger vorbehalten, durch deren Hände allein Kauf und Verkauf betrieben werden durfte. Diese konnten nun zwar ruhig zu Hause sitzen und den Strom der Schiffe und Waren von Ost und West auf sich zukommen lassen, mußten dafür aber teurer einkaufen, denn sie bezogen auf solche Art nicht aus erster, sondern aus zweiter Hand. Daß dieser Verkehr nicht versiegte, dafür sorgte die günstige Lage der Stadt; daß er sich aber bei weitem nicht in dem Maße fortentwickelte, wie es die gewaltig steigende Nachfrage nach den dortigen Ausfuhrwaren mit sich gebracht hätte, daß die Westländer ungünstige Konkurrenzhäfen, wie Libau, Heiligenaa und Archangel eröffneten an Stelle des bequem gelegenen Königsberg, das verschuldeten zum größten Teil die Königsberger selbst durch die übertriebene Ausbeutung ihrer privilegierten Stellung [1]).

Die Auffassung der Königsberger geht deutlich hervor aus ihrer ablehnenden Antwort auf den Vorschlag des Großen Kurfürsten, zur Vermeidung des holländischen Zwischenhandels eine ostindische Kompagnie zu errichten (1646) [2]): sie hätten Handel und Wandel genug mit den Waren, die aus Litauen und Rußland ihnen auf den Hals liefen, und wären nicht einmal vermögend genug, selbige sämtlich an sich zu bringen, so daß sie teilweise nach Danzig gingen. Die Königsberger Kaufleute waren in erster Linie Zunftbrüder, über die Sicherstellung der auskömmlichen „Nahrung" ging ihr Ehrgeiz nicht hinaus. Diese suchten sie nicht durch wirtschaftliche Regsamkeit, kühne Unternehmungen, fortschrittlichen Handelsbetrieb zu erreichen, sondern durch

1) Ist doch der Schiffsverkehr von 1623—29 erst wieder seit 1729 ungefähr erreicht worden! (Vgl. Schiffslisten, Meier S. 216.) Für den Anteil der Königsberger Kaufleute am Handel ist folgende Angabe bezeichnend: 1670 kamen für die Hauptwaren Getreide, Hanf, Flachs, Salz 44902 Rtlr. Zoll ein. Die Königsberger Kaufleute, 61 an Zahl, verzollten im ganzen nur 5345¼ Rtlr. bei ihrem Kaufhandel. Davon brachten 7: Joh. Gärtner, Joh. Jagemann, Joh. Billing, Konr. Strausberg, Gillis Pott, Hieronymus v. Stein, Barthel Michel, über die Hälfte, nämlich 2783 Rtlr. ein. Von sonstigen bedeutenderen Kaufleuten verzollte Lorenz Göbel 151¾, die beiden Droste, Christoph v. Mülheim, die beiden Pöpping, Martin v. Hövel, Reinh. Vasold, Wilh. Bielefeld nur geringe Beträge (R. 6 WW).

2) Hans. Gesch.Bl. 1890/91, S. 56.

die weniger mühevolle Wahrung und Ausdehnung ihrer Rechte und Privilegien gegen Mitbürger und Fremde, die Staatsgewalt und die Landesgenossen. Den in ihrem geschäftlichen Treiben ersparten Scharfsinn legten sie ganz auf die Lösung der Frage an, wie man mit möglichst geringer Mühe und Gefahr seinen Erwerb finden könne.

Dazu gehörte zunächst das „bürgerliche" Recht, daß Fremde nicht untereinander, sondern nur mit den zum Handel berechtigten Bürgern Kauf und Verkauf treiben durften. Das war neben dem Niederlagsrecht das Grundgesetz des Königsberger Handels, ohne solche „Freiheit", sagten sie, könne die bürgerliche Fassung und Nahrung keineswegs bestehen [1]). Vergebens versuchte sogar der preußische Adel in der Zeit seiner größten Macht, auf den Landtagen von 1605/6 und 1612, freie Handlung mit den Fremden und Ausschiffung des Getreides zu Königsberg zu erlangen. Dadurch, daß hiernach aller Handel durch die Hände der dazu berechtigten Bürger gehen mußte, sollte der Idealzustand erreicht werden, daß diese „von der Maß und Gewicht" leben konnten; es wurde heftig beklagt [2]), daß dies auf die Dauer doch nur einigen möglich war, während die anderen „aus Not ihre Güter zum öfteren schiffen und vieler Gefahr und Schaden gewärtig sein" mußten. Daneben verfolgten noch eine Reihe weiterer den Handelsbetrieb der Fremden einschränkender Bestimmungen den Zweck, die Preissetzung soweit möglich den Bürgern zu sichern und anderweitige Faktoren der Preisbildung auszuschließen.

Ein zweites war die zunftmäßige Abschließung der zum Handel berechtigten Bürger von den übrigen, auch dies ebenso wie das Fremdenrecht ein den älteren Stadtrechten durchaus gemeinsamer Brauch. Wie denn überhaupt die Königsberger Handelsrechte nichts Originelles aufweisen und offenbar ganz von Danzig übernommen sind. Was dem dortigen Handelsleben seinen besonderen Zug gibt, ist die mangelnde Eigentätigkeit der Kaufleute und ihr enger Geist. Wie man den Handel durch Privilegien einschnürt, das haben sie von Danzig gelernt, aber nicht wie man ihn durch Weitblick und Tüchtigkeit beherrscht, und ebensowenig, wann es an der Zeit ist, die Fesseln zu lösen und freiere Formen zuzulassen.

Auch die Abgrenzung eines Handelsstandes gegen die übrige Bürgerschaft hat sich nach Danziger Vorbild, aber in noch schrofferer Weise vollzogen. In beiden Städten war der Betrieb von Handel und Wandel

1) Die Königsb. Räte an den Kurf. 13. April 1615 (Kbg. 74 a).
2) Klagschrift der Zünfte 27. Okt. 1682 (R. 7 n. 196).

an die Erwerbung einer besonderen und höchsten Form des Bürgerrechts gebunden, aber nur in Königsberg hatten die Kaufleute zugleich mit den Mälzenbräuern vermocht, einen patrizischen Vorrang auch äußerlich festzustellen, indem sie die Bezeichnung der „Großbürger" für sich zu verfassungsmäßiger Geltung brachten[1]). Das war in Danzig am Widerstande der übrigen Bürgerschaft gescheitert; als es in Königsberg in der Wettordnung von 1666 zum ersten Male deutlich erschien, beschwerten sich zwar die Gewerke über solche Neuerung, da in der Stadtwillkür und in der Transaktion von 1620 nur von der Bürgerschaft allgemein geredet werde und unter solcher Distinktion ihnen zum Bedruck allerlei eingeführt werden könne[2]), doch erhielt sich Name nnd Sache. Nur wer das große Bürgerrecht „auf Handel und Wandel" und dazu die Mitgliedschaft bei einer der Kaufleute- und Mälzenbräuerzünfte gewonnen, durfte unbeschränkt Handel treiben und mit anderen Maskopei (Gesellschaft) halten[3]). Eine Menge von Streitigkeiten ergab sich aus dieser weitgezogenen und nicht klar abgegrenzten Handelsbefugnis nicht nur mit den kleinbürgerlichen Krämerzünften, sondern auch mit den Gewerken, denn die Großbürger wollten sogar den Handwerkern den freien Einkauf zu Hauses und Handwerks Notdurft und den beliebigen Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse verwehren und sie auch damit nur auf die einheimischen Kaufleute anzuweisen. Das gelang allerdings nicht, im Gegenteil suchten die verschiedensten Gewerke ihrerseits Einfuhr und Verhandlung fremder Waren ihrer Branche zu verhindern, und die Kaufleute mußten, um „die Freiheit der Kommercien zu mainteniren", viele schwere Prozesse mit ihnen führen[4]). Die Schneider wollten nicht zugeben, daß fremde „japonische" Röcke u. dgl., was sie doch nicht machen konnten, eingeführt und öffentlich verkauft wurden, die Drechsler und Seiler keine fremden Waren ihrer Hantierung einlassen, die Messerschmiede beanspruchten den alleinigen Messerhandel, die Schuster, Gerber und Korduanmacher wollten Ein- und Ausfuhr des Leders je nach ihren Bedürfnissen geleitet haben, die Böttcher wollten keine Leinsaat von Tilsit und Insterburg in Tonnen hereinlassen, sondern nur lose, damit sie selbst die Tonnen anfertigten, u. dgl. mehr.

1) Diese beiden Berufe unterschieden sich sonst auch als „Zünfte" von den übrigen „Gewerken".

2) Undatiertes Bedenken sämtlicher Gewerke wider die auf Veranlassung der Kaufleute und Mälzenbräuer neu revidierte Wettordnung v. 1666 (Kbg. 74 a).

3) Wettordnungen von 1666 (Kbg. 74a), 1715 (Grube II Nr. 59) und 1734 (R. 7 n. 42).

4) Beschwerde der Zünfte (o. D. 1680? R. 7 n. 196).

Die Kaufleute hatten auch alle Nebenformen und Einrichtungen des Handels in ihren Händen: die Wäger, Messer, Scheffelmeister, Heringshöher und Bracker waren „Lehnsleute" der Städte und ganz von den Kaufleuten abhängig, das Amt der Mäkler war ein Lehen für verarmte Kaufleute, und vor allem hatten sie den Kleinverkauf ganz für die Ihrigen vorbehalten, denn die Hökerei war gleichfalls ein Lehen für arme, alte und kranke Bürger und Bürgerwitwen. Sie verwahrten sich entschieden dagegen, daß daraus eine selbständige Zunft „für faule Handwerker" werde.

Die Zulassung zum Großbürgerrecht und damit zum Handel gelang meist nur den Söhnen und Schwiegersöhnen der Großbürger und Kaufgesellen, die in Maskopei mit den Herren standen; andere wurden allein schon durch die hohen Einkaufsgebühren abgehalten, Reformierte und Nichtdeutsche waren überhaupt ausgeschlossen. So ablehnend man gegen Außenstehende war, so leicht nahm man es mit der Aufnahme der Zünftlersöhne. Die Folge war, daß eine Menge junger, unerfahrener und unbemittelter Leute selbständig im Handel tätig waren; und diese waren es vornehmlich, die den Fremden Vorschub leisteten, um nur etwas zu verdienen, so daß die Fremden höhnisch erzählen konnten, die Bürger seien nur ihre Mäkler[1]). Ja viele standen geradezu im Solde der Lieger, um den verbotenen Handel zwischen Fremd und Fremd zu vermitteln und deren Güter durchzuschleifen.

Die Schrift eines englischen Liegers[2]) benennt unter den Schäden der Königsberger Handlung auch die Monopolia und die Polypolia der Bürger. Das Monopol der dortigen Kaufleute sei ein doppeltes: 1) gegen die anderen Bürger, die nicht aus der ersten Hand einkaufen; 2) gegen die Fremden, die nicht an Fremde verkaufen dürften. Unter den Polypolia versteht er, daß zu viele einerlei Handel trieben aus Mangel anderer nahrhafter Beschäftigungen, daher wegen ihrer Menge nicht gute Geschäfte machten, verarmten und keinen Kredit hätten. Die Bürger müßten ermuntert werden, sich selbst um den Einkauf der Waren in Litauen und Preußen zu bekümmern, durch Faktoren auf dem Lande aus der ersten Hand aufzukaufen, desgleichen selbst Handel über See nach Holland und England, möglichst auch Spanien und Portugal anzuknüpfen und auch hier die Zwischenhand auszuschalten. Wenn sie das nicht wollten, so müßten sie mindestens dem Handel mehr Freiheit geben, damit die Fremden mehr angelockt würden. Sehr vorteilhaft sei auch die Anlage von Manufakturen, besonders in Leinwand,

1) Bedenken von März 1665 (Kgb. 20a).
2) Große Schrift des John Scarlett an den Kurfürsten 1685.

da die Rohmaterialien zur Hand, Arbeitslöhne und Lebensmittel billig seien. Er hätte hinzufügen können, daß nicht nur für die Leinenindustrie, sondern auch für den Schiffbau und die Böttcherei hier ein höchst günstiges Feld war, daß aber die Königsberger fast alle Rohmaterialien, wie sie aus der Hand der litauischen und anderer Verkäufer gekommen waren, ohne jede Veränderung und Verarbeitung aus dem Lande ließen.

Der treffenden Beobachtung des Engländers sei noch eine fast gleichzeitige charakteristische Äußerung Raulés[1]) hinzugefügt: In Königsberg gäbe es nur Kaufleute, die mit ihren Privilegien den Litauern und Polen den Beutel zu schneuzen wüßten, nicht solche, die zur See etwas adventuriren möchten.

Das Zwiespältige im Königsberger Handelsleben lag darin, daß hier, wo ein Austausch in größten Formen seine Stätte hatte, noch an den für den kleinstädtischen Marktverkehr gültigen Regeln streng festgehalten werden wollte. Der zünftige Grundsatz war bestimmend, daß die auskömmliche „Nahrung" dem Erwerbe Maß und Richtung gebe und daß niemand auf Kosten des Zunftgenossen oder anderer Zünfte seinen Nahrungsspielraum erweitern dürfe. Der ehrbare Handelsmann durfte seine Waren nicht anbieten, sondern mußte warten, bis der Käufer zu ihm kam, durfte nicht Vor- und Aufkauf auf dem Lande treiben, den ankommenden Schiffen nicht über den Baum und den Landleuten und Wagen nicht über die vor den Toren gesetzten Zeichen entgegen fahren oder gehen und Käufe verabreden, bevor auch andere dazu Gelegenheit hatten, Mitbürgern nicht in den Kauf fallen oder sie gar überbieten. Ja den Markthandel außer in eigener Person noch durch Angestellte zu treiben, war — entsprechend der Gesellenbeschränkung beim Handwerk — nur in bestimmten Fällen erlaubt. Den so durch ihre eigenen Zunftgesetze aufs engste gebundenen Bürgern waren die dort verkehrenden fremden Kaufleute mit ihrer freien modernen Handelsführung an sich unendlich überlegen. Was jenen durch langes Herkommen geheiligt galt, das achteten sie für nichts, und so erschien ihr ungebundenes Treiben nicht nur höchst schädlich, sondern geradezu anstößig. Es sprach allen Sitten Hohn, wie die Fremden ohne Schranken jeder für sich dem Gewinn nachliefen, kauften und verkauften was und wie sie wollten, wie sie selbst oder ihre Angestellten mit Kramwaren im Lande umherfuhren, Diener und Faktoren in den kleinen Städten hielten, Reisende hinschickten und die dortigen Kaufleute

1) 1684. Hans. Gesch.Bl. 1890/91 S. 56.

von den Königsbergern abspenstig machten, nach allen Richtungen im In- und Auslande Beziehungen unterhielten und alle mühsam aufgerichteten Gesetze mit ihren Listen umgingen. Die Königsberger wollten nicht einsehen, daß für den Großhandel über See ihre Marktgesetze nicht anwendbar waren, daß die Holländer mit ihren Kauffahrteischiffen nicht wie der Landmann mit seinem Karren zu freiem Markt hinkommen und mit den Bürgern kaufschlagen konnten, sie waren empört, daß jene ihre Hin- und Rückfrachten meist schon durch ihre Kommissionäre bedungen und daß sie selbst das Zusehen dabei hatten. Strenge Fremdengesetze sollten nun verhindern, daß der zunftmäßig gebundene Bürger in Nachteil stand gegen den Gast, aber da sie weit schwieriger durchzuführen waren, wie die internen Zunftregeln, so blieb die Wirkung überall aus. Durch anderthalb Jahrhunderte (etwa 1580 bis 1734) zog sich der Kampf zwischen den Bürger-Kaufleuten und den ausländischen Händlern und Faktoren oder zwischen dem alten zünftlerischen und dem modernen, auf freier Konkurrenz beruhenden Handelsbetrieb.

Der seit den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts stark anwachsende Schiffsverkehr von Holland und England nach Ostpreußen brachte fremde Handeltreibende in großer Zahl ins Land. Zunächst waren es vornehmlich Kleinhändler, die mit Kramwaren hausierten, kurzweg „Schotten“ genannt, oder in den Kellern der Kneiphöfschen Langgasse („Kellerschotten“) Handel trieben oder von den Schiffen aus ihre Waren verhökerten. Ihre den Königsbergern sehr verdrießliche Tätigkeit war entweder ganz verboten oder doch durch Vorschriften stark eingeengt; so sollten sie nur den Sommer über sich da aufhalten und nicht eigenen Rauch und Feuer halten dürfen, sondern sich in dieser Zeit bei Bürgern einmieten und zur Kost gehen. Als dann auch ansehnlichere holländische und englische Kaufleute als Faktoren auswärtiger Firmen oder in eigenen Geschäften, aber nur zum Engroshandel, sich in den Städten Königsberg oder den Freiheiten niederließen, haben sie jene Vorschriften nicht auf sich bezogen, sondern blieben als „Lieger“ und „Rauchhalter“ dauernd da. Mit Ingrimm sahen die einheimischen Kaufleute, daß nicht sie selbst trotz aller Privilegien den Handel leiteten, sondern jene verhaßten und doch unentbehrlichen Fremden, daß der Umfang des Königsberger Handels, der ja auf der preußisch-litauischen Ausfuhr beruhte, durch die Nachfrage in den Westseeländern bestimmt wurde, daß die Fremden, die ihnen ohnehin an Gewandheit und Geschäftserfahrung weit überlegen waren, als Vertreter des Kapitals und des Überseehandels viel größere Gewinne erzielten als sie

selbst mit ihrem rein örtlichen Vermittlungsgeschäft. Und vor allem daß die von ihnen aufgerichteten Schranken ganz hinfällig waren und von den Fremden entweder offen umgangen wurden oder dadurch, daß die zahlreichen verarmten und verschuldeten Großbürger gegen Provision ihre Namen hergaben zu dem verbotenen Handel zwischen Fremden und anderen Durchstechereien. Viele Bürger konnten nur dadurch ihre müßige Existenz fristen, und auch die Ostländer verkauften lieber an die Fremden, die im Gegensatz zu den Königsbergern immer bar zahlten.

Wirklich bedroht und bei Seite gedrückt waren durch die Fremden nur die nicht sehr zahlreichen einheimischen Kaufleute, die aus eigenen Mitteln selbständig handelten. Sie haßten in jenen die skrupellosen Konkurrenten, die ihnen das Brot gleichsam aus dem Munde nähmen und „durch allerhand subtile und neu erfundene Manieren in der Handlung" ihnen alle Kraft entzögen. Ihr stets wiederholter Vorwurf, daß jene fast ohne Eigentum herkämen, sich in einigen Jahren bereicherten, ohne zu den bürgerlichen Lasten beizutragen, dann mit dem aus dem Lande gezogenen Gelde abzögen und Nachfolgern das Feld überließen — dieser Vorwurf entsprach vielleicht den vor Augen stehenden Tatsachen, übersah aber ganz, daß die sich angeblich vollsaugenden Eindringlinge Vertreter großer Kapitalien waren, die dem Königsberger Handel erst das Leben ermöglichten und ihn lebensfähig erhielten, und daß sie, da der Wert der Ausfuhr den der Einfuhrwaren weit überstieg, mehr Geld ins Land brachten als hinauszogen.

Eine Denkschrift vom Jahre 1665 [1]) bezeichnet das Verhältnis der einheimischen und fremden Kaufleute so: Es ist hier kein Geld und die Kaufleute wissen nicht anders zu Kapitalien zu gelangen, sondern nur mit den Geldern der Holländer zu handeln, daher denn der Holländer nicht nur seinen hereingebrachten, sondern auch allen ausgehenden Gütern den Preis selbst setzt, ja hier bei der Zufuhr des Herbstes und Winters den Einkauf und die Hand des hiesigen Bürgers, der ohne des Holländers Geld nichts einzukaufen vermag, dirigiert und Maß gibt, daß der Bürger wahrlich sein mancipium und nur sein Verkäufer sein muß, der sich mit dem, wessen voran der Holländer sich mit ihm vereinigt, allein zu vergnügen hat, und die freie Hand nicht behalten mag. Dann fehlt es auch vielen unter hiesigen Leuten an Wissenschaft in der Kaufmannschaft, und viele unerfahrene junge Leute verderben nur den Handel.

---

1) Bericht von Kalau und Heidekampf an den Kurf. 15. April 1665 (R. 7 n. 195 b I).

Den letztgenannten Übelstand erkennt auch eine gleichzeitige aus Bürgerkreisen herrührende Schrift an[1]), nur sieht sie, wie die ganze Bürgerschaft, die Ursache für diesen wie für alle Schäden darin, daß die Lieger noch zu wenig eingeschränkt seien und sich wider die Vorschriften dauernd in den Städten aufhielten. Wenn aber, so heißt es hier, die Holländer nicht mehr hier liegen dürfen, so würden die hiesigen Kaufleute ihre Kinder nach Holland senden, um sie dort fremde Sprachen, Korrespondenz und Handlung lernen zu lassen, die Commissiones und dadurch den Verdienst der Lieger an sich zu ziehen. Die Holländer würden dadurch gezwungen, ihre Güter an hiesige Kaufleute in Kommission zu senden, wie es hiebevor, ehe die Lieger gelitten worden, hier und in Danzig gewesen und wie es noch jetzt in Riga gehalten wird, wo die vornehmsten Kaufleute in Holland einige Jahre gelernt haben und starke Korrespondenzen über See und sonst haben.

Der Haß der Kaufleute drängte die Stadträte zu immer schärferen Bestimmungen, das Übergewicht der Fremden einzudämmen. Nach langen mannigfachen Streitigkeiten mit den Räten erreichten die Zünfte auf dem Gebiete der Fremdengesetzgebung 1666—69, daß die alten Bestimmungen durch neue ergänzt und verschärft und durch die Wett- und Liegerordnungen jener Zeit die vielleicht schroffste Form des Fremdenrechts festgesetzt wurde[2]).

Die Forderung, die Lieger ganz abzuschaffen und nicht mehr zu dulden, hatten die Räte schon 1639 als nicht möglich noch der Stadt zuträglich abgelehnt. Sie ist aber doch noch ernsthaft erhoben worden: ein sonst verständiges Gutachten aus Bürgerkreisen von 1665 meinte, man habe die Holländer und Schotten hier nicht nötig, sie sollten es so machen wie die Schweden und Dänen, die nur zu Kauf und Verkauf hierher und dann wieder zurückführen. Man begnügte sich indessen mit der Vorschrift, daß alle Lieger ihrer Handlung wegen nicht länger als von 1. Mai bis 1. Dezember verweilen, sich nach der Ankunft bei den Wetteherren melden und nur bei Bürgern zur Miete wohnen und in Kost leben sollten. Die auf den Freiheiten und in den Vorstädten wohnenden sollten nicht in den Städten Handlung treiben, außerhalb der Mauern keine Packkammern gehalten werden. Durch diese zeitlichen und örtlichen Einschränkungen wäre den Fremden jeder Handelsbetrieb

1) Aus einem am 20. März 1665 der Regierung eingegebenen Bedenken ohne Unterschrift (Kbg. 20a).

2) Die Transaktion zwischen Städten und Zünften vom Febr. 1620, die Wett- und Liegerordnungen von 1639, 1662, 1666, 1669 (Kbg. 74a).

mit langen Fristen, auf Lieferung und mit großen Mengen unmöglich gemacht worden.

Sie sollten ferner außerhalb der Jahrmärkte mit keinem Fremden oder Freiheiter Handlung pflegen, sondern nur mit Bürgern, auch an diese nur summenweise verkaufen, nicht im Kleinen. Sie sollten sich aller Strom- und Landkäufe enthalten, in Preußen, Litauen, Rußland keine Kontrakte mit Fremden schließen und Waren an sich bringen, keine Waren auf den Strömen nach Danzig, Elbing, Memel und Tilsit schicken, sondern nur alles seewärts ausführen. Aus einer Beschwerdeschrift der großbritannischen Kaufleute von 1693 geht übrigens hervor, daß ihnen bis dahin nur der Verkauf an Fremde tatsächlich verwehrt war und ihnen erst jetzt auch der Einkauf nur von Bürgern zur Pflicht gemacht werden sollte.

Das waren die alten Ordnungen, durch die aller Handelsbetrieb an die eingesessenen Kaufleute gebunden wurde; einige neuere Bestimmungen gingen noch weiter und richteten sich unmittelbar gegen das Wesen und Getriebe des überseeischen Großhandels. Die Lieger sollten nur mit eigenen, nicht mit Kommissionsgütern handeln — eine ganz unmögliche Forderung, die jener Existenz aufgehoben hätte, denn sie waren zum größten Teil gerade als Kommissionäre auswärtiger Häuser hier. Sogar die den Fremden nicht eben freundlichen Oberräte meinten dazu, das ließe sich nur durchführen, wenn die Königsberger Kaufleute sich in Holland und sonst bekannt und handelskundig machten, Korrespondenz und Kredit gewännen, und ihnen Kommissionen sicher anvertraut werden könnten. Wenn ein Fremder von einem Bürger Waren gekauft, sollte er sie nicht an einen Bürger wieder verkaufen, sondern seewärts ausschicken, was er an Bürger verkauft, nicht wieder zurückkaufen. Was er in der Zeit seines Hierseins nicht verkauft, sollte er zur See zurückführen oder einem Bürger in Kommission geben; Hering sollte vor Schließung des Wassers verkauft werden und Salz sogar nicht über vier Wochen in den Schiffen gehalten, das unverkaufte nicht aufgeschüttet werden, damit bei diesem Hauptartikel des dortigen Handels der Preis nicht hochgetrieben werden konnte. Alle diese Anordnungen suchten die nach zünftlerischer Auffassung so verwerfliche Spekulation im Handel, die Benutzung von Zeit und Umständen zu vereiteln, den Preis in der Hand der Bürger zu halten.

Da vor allem das Verbot des Handels Fremder mit Fremden durch Bürger als Mittelspersonen fortwährend umgangen wurde, ward den Bürgern untersagt, an Fremde etwas zu verkaufen, das nicht ihr wirkliches Eigentum sei, oder einem Fremden zum Besten oder mit

fremdem Gelde von andern als von Bürgern etwas zu kaufen oder mit Fremden Maskopei zu treiben. Auswärtige Faktoreiwaren sollten Bürger nicht verführen, sondern nur an Bürger verkaufen. Der Übertreter sollte ein Drittel des Wertes der Waren als Strafe entrichten; auch soll sich niemand weigern dürfen, sich deswegen mit einem Eid zu reinigen. Diesen in Danzig, Riga u. a. O. üblichen Kommissionseid wagte man jedoch in Königsberg nicht pflichtmäßig einzuführen[1]); da nun auf andere Weise den mit Scheinkäufen getriebenen Unterschleifen nicht beizukommen war, so blühten diese weiter mit dem Erfolge, daß die Fremden mit ihrem gutenteils verbotenen Handel die großen Umsatzgewinne einsteckten und ein Teil der Großbürger nur von den kleinen unerlaubten Provisionsverdiensten lebte. Da jene noch den Vorteil hatten, daß sie von bürgerlichen Lasten, Schöffen, Ämtern und Diensten, wie Wacht- und Walldienst, frei waren, so kam es dahin, daß Bürgersöhne, die sich verheirateten und nun Bürgerrecht gewinnen konnten, es vorzogen, sich als Fremde zu halten[2]).

Auch die übrigen Fremdengesetze blieben unwirksam und hatten nur eine Bedeutung als Rechtswahrung für alle Fälle und als Schreckmittel. Die holländischen Lieger wiesen darauf hin[3]), welch großer Schaden es für die Städte selbst sei, wenn sie die fünf Wintermonate nicht dableiben dürften. Ihre Prinzipale würden lieber den Handel hier aufgeben, als die Schuldner ohne Gewähr zurücklassen, die Bürger hätten dann kein Geld, und die Polen würden sich, wenn nicht bar bezahlt werde, nach anderen Städten wenden. Auch würde schon bei nahendem Herbst niemand mehr Waren bestellen. Der Handel zwischen fremden Ländern könne ohne Faktoren und Vertrauensleute nicht getrieben werden. Die Bürger aber seien meist der ebenteuerlichen ausländischen Commercien unkundig, da sie sich wenig um correspondence mit fremden Kaufleuten und gar selten einige bestallte Faktorei an sich zu bringen bekümmerten, vielmehr sich mit ihrem einheimischen, vor Augen sehenden profitlichen Handel vergnügen ließen[4]). Die Bürgerschaft,

1) Der Kommissionseid ist, wie 1665 erwähnt wurde, einem Holländer, Martin van Heuvel, als er Bürger wurde, aufgenötigt worden, wohl ein vereinzelter, durch Mißtrauen gebotener Fall. Durch eine „Verahmung" vom 8. Sept. 1684 beschlossen die Städte, ihn dem Bürgereid zu inserieren (Kbg. 76a). 1691/92 hat der Kurfürst sich auf Drängen der Zünfte mit seiner Einführung einverstanden erklärt, er sollte auch auf Fremde und auf Bürger, die mit geliehenem Geld handelten, ausgedehnt werden.

2) Bericht der Räte, Anfang 1681 (R. 7 n. 108).

3) 1671 (Kbg. 74a).

4) Die großbritannischen Kaufleute 1681 (R. 7 n. 108).

die, wie die Räte klagten, ihnen täglich vorrückte, daß die Fremden mit mehr Vorteil Handel trieben als die vornehmsten Eingesessenen, übersah, daß jene auch das größere Risiko hatten. Zumal da sie durch Vorschüsse, lange Stundungen und unbezahlte Schulden noch allerlei Verluste hatten und durch zeitweiliges Geltendmachen der gegen sie erlassenen Bestimmungen, durch Beschlagnahmung von Waren und Verurteilungen der Wettgerichte Hemmungen und Schäden erlitten.

Denn das war das übelste für sie, daß die Gegenparten zugleich ihre Richter waren. Daher kam in diesem Konflikt unvereinbarer Gegensätze vieles auf die Haltung der oberen Instanz, des Landesherrn und seiner Räte, an. Diese aber war in solchen zweifellos schwierigen und dabei hochbedeutsamen wirtschaftlichen Streitfragen naturgemäß unsicher und schwankend, weil unparteiischen fachmännischen Rates entbehrend. Daher sind ihre Entscheidungen so oft zu allgemein und unverbindlich gefaßt, oder mußten, wenn sie bestimmter getroffen wurden, manche Änderung öfters in das Gegenteil, erleiden.

Kurfürst Friedrich Wilhelm hat in der Fremdenfrage nur in einer Hinsicht eine bestimmte Stellung eingenommen, allerdings auch nach der Richtung, in welcher der bestmögliche Ausweg lag. Wenn die dauernd dort ansässigen Fremden das Bürgerrecht, und zwar das große auf Handel und Wandel, erwarben, so war die Frage gelöst. Dies erstrebten vor allem die Schotten, die sich am eifrigsten um das Bürgerrecht bemühten und große Summen dafür boten; ihre Nationalität aber und ihre reformierte Religion machte das nach städtischem Recht unmöglich. Der Kurfürst nahm gerade wegen der ihm unleidlichen Bestimmung gegen die Reformierten — Katholiken waren aufnahmefähig — mit großem Eifer für sie Partei. Nachdem er in der Angelegenheit des Schotten Denis 1645 hatte vollständig zurückweichen müssen [1]), hat er während des nordischen Krieges zwei Schotten, Ramsay und Ritchie, das Bürgerrecht einfach verliehen [2]); die Städte erkannten es jahrelang

1) Vgl. Meier S. 285 f. Der Schotte verzichtete schließlich 22. Nov. 1645 auf sein vom Kurfürst erlangtes, vom König bestätigtes Privileg, zog aus der Stadt nach den Freiheiten und verpflichtete sich, allen Handel zu unterlassen und sich auf den Tuchhandel und Gewandschnitt zu beschränken, aber auch nicht mit feinen Tüchern zu handeln. Zugestanden wurde ihm, auf den Jahrmärkten auch von den Fremden zu kaufen und allgemein an Einwohner und Fremde in und außer den Städten stück- und ellenweise zu verkaufen (R. 7 n. 108).

2) Kf. Patent v. 16. Febr. 1656 (ebenda). Durch Reskript v. 12. Okt. 1657 stellte der Kurf. die Reformierten den Lutherischen in Gewinnung des Bürgerrechts gleich (Kbg. 74 a).

nicht an und hinderten jene durch Arreste und Strafen an der freien Ausübung des Handels, bis sie endlich (1668) nachgaben und auch zugestanden, daß das Bekenntnis kein Hindernis sein solle. Aber noch lange nachher klagten sie, daß alle anderen Kaufleute durch das Bürgerrecht von Ramsay und Ritchie gedrückt würden, indem diese zwar gute und ehrbare Leute seien, aber den Handel mit ihren in diesen Ländern zerstreuten Landsleuten allein trieben und ihnen das Zusehen ließen [1]).

Ein anderer Schotte, Johann Krehl, klagte seit 1676, nachdem er schon 16 Jahre auf der Burgfreiheit einen bedeutenden Handel getrieben, als der ärgste Durchschleifer den Zünften schon übel bekannt, daß die Städte ihn fortgesetzt durch Warenarreste, Geldstrafen und Plackereien im Handel hinderten und ihm das Bürgerrecht verweigerten, so daß er wegen Unterbindung seiner Nahrung den Ort werde verlassen müssen. Der Kurfürst gab sich alle Mühe, ihm, wenn nicht das Bürgerrecht, wenigstens unter der Hand die Erlaubnis zu freierem Handelsbetrieb zu erwirken, da er auf Konservation des Handels und daraus erwachsender Zollintraden bedacht sein müsse, die Städte aber schlugen alles ab. Da der Kurfürst ihnen 1663 hatte versichern müssen, niemals mehr eigenmächtig das Bürgerrecht zu verleihen, so konnte er endlich nur auf einem listigen Umweg dem Krehl helfen, indem er 1683 seinem erst 16jährigen Sohne, der dort geboren war, die Volljährigkeit und Fähigkeit zu aller bürgerlichen Hantierung zuerkannte, worauf der Vater unter dessen Namen die Handlung trieb und nun dabei geschützt wurde [2]).

Im übrigen hatte der Kurfürst lange Zeit selbst so viele Schwierig-

---

1) Reg. an Kurf. 11./1. Jan. 1678 (R. 7 n. 108).

2) Reskripte an die Regierung 11. Juni 1683 und 15. März 1684 (Kbg. 74a). Hier und in R. 7 n. 108 auch die übrigen Nachrichten über diese Angelegenheit. 1692 gelang es nach vielen Mühen, dem Andreas Marschall gegen eine Assekuration de non praejudicando das Bürgerrecht zu verschaffen; dem William Gray, für den der englische Hof darum gebeten, wurde es jedoch trotz der Verwendung des Kurfürsten abgeschlagen und ihm von den Städten, wie seinerzeit dem Denis, nur freigegeben, eine Packkammer in Lakenwaren zu halten. 1663 hatte ein Niclas Moriseau das Bürgerrecht erhalten, der aber 1678—80 durch kurf. Edikte dabei geschützt werden mußte. Einem Isaac Vos von der Burgfreiheit wurde es 1668 noch wegen reformierter Religion verweigert (R. 7 n. 108). In „Neue Preußische Provinzial-Blätter" Seite 229 sind einige seit 1662 unter den Kneiphöfer Kaufleuten vorkommende niederländische Namen angeführt: Ewerdt, Hindrich und George van Dühren (1662, 1666, 1684), van der Höwe und Heinrich von Bergen (1664), Vincent Coppens (1669), Wilhelm de Smit (1685).

keiten mit den Städten, daß er sich mit der Fremdenfrage nicht näher befaßte; so hat er im Abschied vom 11. Mai 1655 lediglich die bisherigen einschränkenden Bestimmungen gegen sie bestätigt. Als er jedoch in den 60 er Jahren in die innerstädtischen Wirren eingreifen und die ihm zur Bestätigung vorgelegten neuen Ordnungen prüfen mußte, hat er die verschiedenen Meinungen, auch die der Fremden selbst, darüber eingeholt, und endlich die Genehmigung der eingereichten Wett- und Liegerordnung verweigert, da sie durch ihre zu genaue Einschränkung der Dommercien dem Laufe des Handels in vielem schädlich seien[1]. Da die Städte zu einer Milderung der Bestimmungen, die erst nach langen mühseligen Verhandlungen zwischen Räten, Zünften und Gewerken vereinbart waren, sich nicht bewegen ließen, so blieb die Ordnung ohne landesherrliche Bestätigung, obwohl auch die Regierung wiederholt riet, durch Nachgeben die Städte zu Landtagswilligungen gefügig zu machen, zumal da diese besser als die Lieger wüßten, was zum Aufnehmen des Handels und zum allgemeinen Besten gereiche[2].

Die Aufenthaltsbeschränkung der Lieger auf die Zeit von 1. Mai bis 1. Dezember hat der Kurfürst anfänglich bestätigt, dann aber aufgehoben durch die Entscheidung, daß die häuslich seßhaft gewordenen Fremden dauernd verbleiben könnten, die jährlich ab- und zufahrenden aber nur vom ersten bis zum letzten Schiff[3]. Dies war wohl nur eine Anerkennung des zur Regel Gewordenen, wonach die Engroshändler, wie es die Natur ihres Handels erforderte, beständig blieben, die sogenannten „Kellerschotten" im Kneiphof, die aber meist Holländer waren, für den Winter die Keller schlossen. Daß die Lieger nur als Fremde ohne Unterschleif und Beeinträchtigung der Bürger Handel treiben durften, wurde zu deren Beruhigung hinzugefügt. Es blieb auch des Kurfürsten aufrichtige Absicht, zu verhüten, daß der Gewinn allein den Fremden in die Hände gespielt und den Untertanen, die von ihrer Hantierung schwere onera abtragen mußten, durch Listen und Durchschleife die Nahrung entzogen werde[4]. Er hat nachmals ausdrücklich den Fremden den Handel pfund- und ellenweise untersagt und auf den Freiheiten und Vorstädten allen Handel aus erster Hand, im Großen

1) Schriftwechsel 1668—1671 (Kgb. 74 a). Die persönliche Anwesenheit des Kurfürsten in Königsberg 1668—69 hat ihm zweifellos einen Einblick in die dortigen Handelsverhältnisse gewährt.

2) Erst 1715 kam eine landesherrlich konfirmierte Wett- und Liegerordnung zustande, die alle vorherigen Bestimmungen zusammenfaßte und erweiterte.

3) Reskripte v. 18. Dez. 1668 und v. 15. Aug. 1669 (Kbg. 74 a).

4) Potsd. 21. Juni 1680 (Kbg. 74 a).

und unter Fremden, sowie die Errichtung von Krambuden und Packkammern verboten [1]). Daneben aber betonte er [2]), daß die fremden Lieger ohne merklichen Nachteil des Handels und eigenen Schaden der Stadt nicht gänzlich zu vertreiben seien, denn es sei „aus der Erfahrung bekannt, daß die Commercien allemal an den Orten am meisten floriren, wo dergleichen fremde Kaufleute in großer Anzahl sich befinden, indem der Ab- und Zuzug der Waren aus einem Land ins andere durch dergleichen Leute am allermeisten befordert und faciliret wird, wie sonst durch die Eingeborenen nicht so wohl und füglich geschehen kann". Daher könne er auch deren Handlung nicht dergestalt einschränken und onerieren lassen, „daß sie von selbst sich von da hinweg zu begeben und den Königsberger Handel zu des ganzen Landes höchstem Verderb und Ruin anderswohin zu transferiren Anlaß nehmen möchten".

Als die Militärlasten stiegen, wuchs die Versuchung, auch die reichen Fremden heranzuziehen; schon 1674 wurden die englischen Kaufleute mit Einquartierung, die damals den Städten Königsberg aufgenötigt wurde, belegt, aber auf ihre Drohung, wegzuziehen, alsbald davon befreit [3]). Im Kriege mit Schweden wurden mit Einwilligung des Kurfürsten alle Lieger zu den sehr hohen außerordentlichen Kopfschössen herangezogen (seit 1677); die Holländer wurden auf Einschreiten der Generalstaaten damit verschont, von den Engländern und Schotten aber die Schösse und eine von den Städte ihnen auferlegte Rauchfangsteuer gewaltsam eingetrieben und ihr Handel dadurch so geschwächt, daß der von ihnen entrichtete Zoll auf den vierten Teil zurückging. Nach dem Frieden erwirkten sie, bei den städtischen Gegenklagen nicht ohne Mühe, kurfürstliche Entscheidungen [4]), daß ihre Nationen mit keinen unbilligen Dingen gedrückt noch zur Ungebühr graviert und in Mietung und Bewohnung der ihnen anständigen Häuser nicht behindert werden sollten. Als 1683 einige englische und schottische Reformierten ihr Vaterland wegen Religionsverfolgung verließen, gestattete der Kurfürst ihnen und allen in solcher Lage befindlichen, sich in Königsberg und auf den Frei-

1) 11. Juni 1681 und 28. Dez. 1686 (ebenda).

2) Kf. Entscheidung an die Deputation der Städte Kbg., Pots. 28. Dez. 1686 (ebenda). Ähnlich ein Reskript an die Reg. 28. März 1681 (R. 7 n. 108), obwohl selbst Heidekampf und die Regierung (15. Mai 1682) eine Beschränkung des Aufenthalts der Lieger auf eine gewisse Zeit für gut erachteten, weil sie sonst den Einheimischen zu sehr überlegen seien (Kbb. 74 a).

3) Verfügung der Reg. 21. Mai 1674 (Kbg. 74 a).

4) Patente von 3. Februar und 10. April 1682. Letzteres wurde 1. März 1701 und 1. März 1715 bestätigt (R. 7 n. 108).

heiten mit ihren Familien, Schiffen und Mitteln niederzulassen und ihrem Gewerbe der Seeschiffahrt nachzugehen, wobei sie alle Rechte und Freiheiten der hier schon lebenden Engländer genießen sollten.

Es schien in den Jahren seit 1680, als wenn die Fremden und die von ihnen vertretene freie Richtung in Handel und Wandel in Königsberg das Übergewicht erlangen sollte. Die Holländer Raulé und Wybrant von Workum wurden die einflußreichsten Ratgeber in Kommerziensachen, der holländische Schiffbau, das Kommerzienkollegium waren Veranstaltungen, die dem städtischen Zunftgeist durchaus widerstrebten. Nach dem berühmten Potsdamer Edikt vom 29. August 1685 mußte den refugierten Franzosen das Bürgerrecht und was dazu gehörte unentgeltlich verliehen werden. Paul la Fargue war der erste, der auf diese Art ohne weiteres Großbürger im Kneiphof wurde, Louis Chedhomme und Matthieu Vernezobre folgten[1]), 1688 Pierre Pinet.

Aber dieser neuen Entwicklung folgte unter der neuen Regierung, wie in so mancher Hinsicht, zunächst eine Reaktion, die in dem Bestreben, Eingriffe der vorangegangenen Ära in alte Gerechtsame wieder gutzumachen, den Untertanen wieder den gütigen Landesvater zu zeigen, doch zu leichtherzig über die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte hinwegschritt. Auch die Städte Königsberg durften die mildere Hand spüren und erreichten bei der großen Reform des preußischen Zoll- und Handelswesens 1690—92 manches nach ihren Wünschen. So wurde nun auch für die Lieger die Anordnung erneuert[2]), von Dezember bis Anfang Mai Königsberg zu verlassen; die Regierung und eine Untersuchungskommission hatten sich dafür ausgesprochen, da jene durch bares Geld allen Vorteil an sich zögen, den öffentlichen Lasten wenig beitrügen und den Bürgern zumal im Winter beim Einkauf des Getreides Schaden täten. Die Königsberger Räte befahlen nun gegen Ende Herbst

1) März und Juni 1686 (Kgb. 74a). In einigen Fällen machten die Städte Schwierigkeiten: dem Pierre Persode arrestierten sie aus nicht ersichtlichen Gründen seine Waren, bis ihnen unter ungnädigstem Mißfallen und bei Androhung scharfer Strafe jede Beeinträchtigung der Refugierten verboten wurde. (Kf. Rskr. an die Oberräte, Potsd. 12. März 1688. R. 7 n. 108.) Als Pierre Pellet das altstädtische Großbürgerrecht erworben (1697), aber mit kurfürstlicher Erlaubnis noch ferner auf den Freiheiten wohnen blieb, schritten die Städte gleichfalls gegen seinen Handel, der einem Bewohner der Freiheiten verboten sei, ein; es mußte ihnen Recht gegeben und dem Pellet aufgetragen werden, entweder in die Städte zu ziehen oder auf Ausübung des Bürgerrechts zu verzichten. (Kgl. Rskr. v. 3. Febr. 1701, nachher noch mehrfach bestätigt. Ebenda.)

2) Kurf. Resolution, Kölln 12./22. März 1692 (Kbg. 20a).

1692 allen Fremden, den mit Gründen und Familien seßhaften wie den bei Bürgern eingemieteten ledigen Gesellen, bei 100 Rtlr. Strafe und drohender Exekution ungesäumt sich zu entfernen, obwohl sie noch große Schulden bei Bürgern ausstehen, ansehnliche Warenvorräte auf Lager und noch einige Schiffe, die der Ladung harrten, in Pillau liegen hatten. Die Fremden leisteten dem keine Folge, ja die großbritannischen Kaufleute verlangten [1]) gemäß den englisch-brandenburgischen Kommerzientraktaten einen unlimitierten Handel auch mit Fremden [2]), die Zulassung zum Bürgerrecht und überhaupt dieselben Freiheiten, deren die kurfürstlichen Untertanen in England genossen. Der König von England unterstützte ihr Suchen, doch ist über den Fortgang der Sache nichts bekannt [3]).

Zweifellos sind sie ebenso beschieden worden, wie der gleichfalls ausgewiesene niederländische Kaufmann Paul Sievers, daß es nämlich niemals die Meinung des Kurfürsten gewesen sei, Leute, die so lange in Königsberg ihr Hauswesen, auch Weib und Kind hätten, unter solche Verordnung zu beziehen, sondern nur ledige Leute ohne festes Domizil und Familie [4]). Nach dieser Erklärung war also der frühere Brauch wieder hergestellt, ja formell anerkannt.

Später machte man unter jener an Experimenten reichen Regierung den entgegengesetzten Versuch, den Konflikt zwischen Bürger- und Fremdenhandel in Königsberg zu lösen. In der Zeit seit 1680 hat sich ein natürlicher Ausgleich zwischen den beiden so schroff geschiedenen Elementen der dortigen Handelswelt immerhin angebahnt: einerseits waren Schotten und Franzosen in die Bürgerschaft eingetreten und hatten angesehene Kaufmannshäuser gegründet, auf der anderen Seite hatten sich einzelne Eingesessene über das Niveau der Zunftgenossen erhoben, und in kaufmännischer Erfahrung und Regsamkeit den Fremden nachzueifern versucht.

1) Jan. 1693 (Kbg. 74a).

2) Das forderten 1708 auch die Generalstaaten für die holländischen Kaufleute.

3) Den Oberräten wurde 12./22. Juli 1693 befohlen, die Städte zu vernehmen und ihr Gutachten einzusenden (Kbg. 74a). Die Städte hatten gleichzeitig vom Kurfürsten die Genehmigung erwirkt, vom Nachlaß verstorbener Fremder ein Viertel einzubehalten, gemäß einem alten, bisher wohl nicht angewendeten Brauche. Noch im vorhergehenden Jahre hatte es der Kurfürst an die Voraussetzung geknüpft, daß der Abschoß auch in England gefordert werde, aber ehe die Engländer den Gegenbeweis erbracht, der Vorstellung der Magistrate nachgegeben. Es erregte böses Blut, zumal da dies Jus albinagii selbst in Frankreich gegen Kaufleute im Interesse des Handels nicht angewendet wurde.

4) Kurf. Reskr. an die Oberräte, Oranienburg 25. Okt. 1693 (Kbg. 76a).

Es war ein guter Gedanke, dieser Entwicklung, die den besten Keim zur Lösung jener unglückseligen Spaltung und Zwietracht im Handelsleben Königsbergs in sich trug, Vorschub zu leisten. Ob es dafür noch zu früh war oder ob sich bei entschiedener Verfolgung des Planes mehr hätte erreichen lassen, ist schwer zu sagen, jedenfalls blieb der Versuch nur eine Episode.

Unterm 2. Dezember 1706[1]) wurde der preußischen Regierung der Entschluß des Königs mitgeteilt, jeden Fremden, welcher christlichen Konfession und welcher Nationalität er auch angehöre, zum großen Königsberger Bürgerrecht gegen Erlegung von 100 Rtlr. (zwei Drittel an die Stadt, ein Drittel an die Kaufmannschaft) und unter Befreiung von allen sonstigen damit verbundenen Beschwerden zu admittieren. Auf die Gegenvorstellungen der Magistrate und der Regierung blieb der König bei der vorigen Verordnung, schränkte sie aber erheblich ein[2]). Jeder Fremde solle des Bürgerrechts fähig sein, wenn er wenigstens 15 000 Rtlr. im Vermögen habe und diese zuvor in Immobilien anlege, auch solle er sich ein Schiffpart von wenigstens 1000 polnischen Gulden an einem zu Königsberg erbauten Schiff erwerben und endlich nicht wieder wegziehen, wenn es aber nicht zu umgehen, ein Viertel seines Vermögens seiner bisherigen Stadt zurücklassen. Das Aufnehmen und der beständige Zuwachs der dortigen Kommerzien und Seefahrt durch die Vielheit der Negotianten wurde als die alleinige Richtschnur dieses Schrittes angegeben. Anscheinend zeigten sich aber sogar die Fremden nicht geneigt, auf solche Bedingungen einzugehen. Nach mehr wie zwei Jahren wurden sie nochmals ermuntert[3]): wenn sie sich entschließen wollten, beständig im Lande zu bleiben, sei der König bereit, sie zum dortigen Bürgerrecht und ganz freier Handlung zu admittieren, doch sollten sie die bürgerlichen Lasten auf sich nehmen, sich mit immobilibus ansässig machen und den üblichen Abschoß beim Wegzug zahlen.

Gleichzeitig wurde befohlen, den Kopfschoß, den die Regierung zur Entlastung der Bürgerschaft auch auf die Lieger gelegt, nicht von ihnen abzufordern und sie durch solche wider bisherige Observanz und den Gebrauch der übrigen Ostseestädte eingeführte Neuerungen nicht zu vertreiben.

Die Städte Königsberg stellten nun vor[4]): Unzuläſſige Nationen wollten sie gleichsam mit einer Flut überschwemmen und wegspülen.

---

1) R. 7 n. 108.

2) Kgl. Rskr. 3. Jan. 1707. (Hofkammer Preußen 25, 8.)

3) Rskr. 5. März 1709 (ebenda).

4) 15. April 1709 (ebenda).

Dabei hätten jene es gar nicht nötig, das Bürgerrecht hier zu affektieren, weil sie mit ihren Kommissionsbedienungen und anderen einem Fremden zugelassenen Verkehrungen ihr reichliches Auskommen hätten und mit den Bürgern in Gewinn und Vorteil überall gleichständen, von bürgerlichen Beschwerden aber wenig oder gar nicht betroffen würden. Wenn sie zum Bürgerrecht gelangten und so die bisher gebundene Hand frei gebrauchen möchten, würden sie alles an sich zu reißen und den Bürgern allen Saft zu entziehen Gelegenheit haben. Ein offenbares schädliches Monopolium wäre die Folge, indem der meiste und importanteste Handel von wenigen Fremden geführt werden würde. Die Regierung war der gleichen Meinung[1]: die Fremden würden, durch auswärtige mächtige Hilfsmittel sekundiert, das Kommerzium hier gleichsam zwingen, auf die vornehmsten Waren einen Preis nach ihrem eigenen Gutdünken setzen und der Bürger totales Verderben nach sich ziehen.

Eine offenbar von der Hofkammer, der Anregerin des Planes, ausgehende Schrift führte dagegen an[2]: Amsterdam und Hamburg sind durch Gewährung freien Handels reich und groß geworden, Lübeck und Königsberg, die es den Fremden nicht verstatten wollen, in Abnahme geraten. Wo Handel und Wandel erst in Aufnahme gebracht werden soll, muß man ein illimitiertes Kommerzium gestatten, es kann für Fremde auf gewisse Maße eingeschränkt werden nur an Orten, wo die Handlung schon floriert. Die Befürchtungen, daß die Fremden allen Handel an sich ziehen, die Preise steigern, die Städte nachher wieder verlassen würden, wurden als wenig begründet hingestellt.

Indessen blieb diese Sache ebenso stecken wie die gleichzeitigen Bemühungen, den Fremden das Aufschütten ihres unverkauft gebliebenen Salzes frei zu geben und damit eine höchst empfindliche Einschränkung des wichtigen Salzhandels zu beseitigen.

Neben der allgemeinen, die rechtliche Stellung der Fremden und ihres Handels betreffenden Frage trat im besonderen der Streit um die Art des Salzhandels in den Vordergrund. Das Salz war die weitaus wichtigste Einfuhrware für Königsberg und geradezu der Träger seines ganzes Handels, denn man konnte hier mit vollem Rechte sagen: ohne Salz keine Litauer. Dies zu ihrer Verfügung und Preissetzung zu halten war daher eine der vornehmsten Sorgen der Königsberger. Aller Spekulationshandel war ihnen verhaßt, die Spekulation mit Salz aber hielten sie für ihren Ruin.

1) 18. April 1709 (ebenda).
2) Ohne Datum (ebenda).

Schon 1618 beschwerte sich der staatische Gesandte, daß einige Königsberger Kaufleute seit einigen Jahren die Holländer zwingen wollten, das Salz in drei Tagen zu verkaufen und es nicht auf Speicher aufzuschütten, um bessere Kaufgelegenheit abzuwarten. Das Aufschütten des Salzes blieb jedoch verwehrt, es sollte innerhalb 4, dann 2—3 Wochen aus den Schiffen verkauft oder wieder seewärts zurückgeschifft werden [1]). Natürlich war ein Verkauf ohne Gewinn immer noch besser, als durch unverkauft zurückgeführtes Salz den Laderaum für die Rückfrachten zu verkürzen. Die Absicht der Königsberger, dadurch einen Verkauf um jeden von ihnen gebotenen Preis zu erzwingen, wurde allerdings in der Regel hintergangen, entweder durch Durchstecherei, indem es scheinbar an Bürger verkauft uud von diesen gespeichert wurde, oder einfach, indem die Salzschiffer nach der Danziger Reede fuhren und von da aus die Preise bedangen oder das Salz dort verkauften oder aufspeicherten. Dieses Salz konnte unter Umständen im Winter, wenn in Königsberg Mangel eintrat, stromwärts doch dahinkommen, dann natürlich erheblich teurer, außerdem verlor der Kurfürst dabei an Zolleinkünften, die Städte an Speicherzinsen. Ja vielfach wandten sich die Preußen und Litauer im Winter gleich nach Danzig, wo immer Salz zu haben war, während es in Königsberg oft knapp und teuer wurde. Die Maßregel des Speicherverbots konnte eben nur dann eine rechte Wirkung haben, wenn sie auch in Danzig durchgeführt wurde — in Riga bestand sie. Danzig hat 1678 wirklich einen Versuch dazu gemacht und verboten, Salz und Hering länger als 14 Tage auf Verkauf zu halten, nahm es aber auf Drohen der Holländer bald zurück [2]).

Bei den vielen Erwägungen über diese Frage wurde andauernd die Rücksicht auf die Versorgung der Städte und des Landes mit dem Interesse der Königsberger Kaufleute verwechselt. Letztere redeten immer von der zu befürchtenden Preissteigerung des Salzes, das traf für sie selbst zu, sobald sie nicht mehr einseitig Herren des Preises waren, für den Allgemeinverkehr aber mußte das Salz bei freigegebener Verkehrung wohlfeiler werden.

Kurfürst Friedrich Wilhelm war auf diese Angelegenheit aufmerksam geworden, als die neugegründete französische Compagnie du Nord im Herbst 1669 vorstellen ließ, daß sie gern nach Königsberg handeln

1) Die Transaktion von 1620 verbot das Auflegen auch der andern großen überseeischen Waaren, die Liegerordnung von 1639 aber spricht wieder nur vom Salze. Nach der Willkür von 1394 war das Aufschütten des Salzes gestattet, und nur verboten, es nachher unter halben Lasten zu verkaufen.

2) Danzig Stadt, Foliohandschr. F 2.

wolle, wenn nicht jener üble Brauch sie abschreckte, der sie der willkürlichen Preissetzung der Bürger unterwerfe und der freien Verfügung über die Rückfracht beraube. Der Kurfürst und die Regierung gaben im Januar 1670 die Aufschüttung zum Versuch auf drei Jahre frei[1]), doch solle das Salz nicht über Jahr und Tag liegen bleiben, nur lastweise, nicht im kleinen, und nur an Bürger verkauft werden. Da die Städte entschieden auf dem Verbot bestanden, der Kurfürst aber erst zusehen wollte, ob ihnen ein erweislicher Schaden dabei erwachse, so scheiterten an dieser Differenz die Verhandlungen über die Wettordnung von 1669. Der Streit darüber blieb jedoch theoretisch, der Wille des Kurfürsten kam nicht zur Ausführung, und schon 1671 verlautete nichts mehr davon.

Nach 20 Jahren wurde der Versuch erneuert und in der gleichen Absicht, festzustellen, ob es dem Lande schädlich sei, das Aufschütten auf ein Jahr gestattet[2]). Die Städte rührten sich gewaltig dagegen, weigerten sich monatelang es zuzulassen, und bei Hofe wollte man auch nach einem Jahre erkannt haben, daß die Fremden, wenn sie diese Freiheit länger behalten sollten, das Salz auf Teuerung treiben würden. Die Erlaubnis wurde also wieder aufgehoben[3]), zumal da den Fremden und den Bürgern ja freistehe, das Salz auf gewisse Termine, wie bisher allewege geschehen, also auch weiter zu verkaufen, was in effectu so gut oder besser als eine Aufschüttung sei.

Der Effekt lehrte ein anderes, nämlich daß der vorher blühende Salzhandel sich stark nach Danzig zog. Auf Anregung der für die Freiheit der Kommerzien eifrig bemühten Hofkammer wurde gleichzeitig mit der Verleihung des Bürgerrechts an Fremde diesen die Aufschüttung des Salzes ohne Einschränkung freigegeben[4]), eine merkwürdige Verkoppelung von Vergünstigungen, die einander im Wege standen. Den dringenden Vorstellungen der Städte und der Regierung kam man in Berlin soweit entgegen, daß das Aufschütten nur gestattet wurde, wenn mehr Salz nach Königsberg komme, als der Abzug nach Litauen und ins Land erfordere. Die Regierung und die Städte legten das nachher so aus[5]), daß das Aufschütten nur statthaft sei, wenn

1) Kf. Rskr. v. 7. Jan. und Regierungsverordg. v. 28. Jan. 1670 (R. 7 n. 6 und Kbg. 74a).

2) Kf. Resolution v. 31. März 1691 (Kbg. 20a).

3) Desgl. v. 12. März 1692 (Kbg. 20a).

4) Kf. Rskr. an die Reg. 2. Sept. 1705 (Kbg. 74a). Das Folgende meist aus Hofkammer Preußen 25, 8.

5) Verordnung der Reg. 30. Aug., Patent der Magistrate 26. Sept., Beschwerde der Fremden, Dezember 1707 (diese R. 7 n. 6).

überflüssiger Vorrat vorhanden, und verboten es bei hoher Geldstrafe, so lange der Abzug landeinwärts noch dauere oder so lange sich ein Käufer finde. Das kam einem vollständigen Verbote gleich. Nichtsdestoweniger schilderten die Städte die Erfahrungen des Jahres 1707 dahin[1]), daß zwar viel größere Partien Salz hergekommen, aber so sparsam wie niemals zum Verkauf gesetzt, vielmehr auf Teuerung gehalten, an die Bürger auch nur auf Zeit mit hohen Interessen (12—16 Prozent) verkauft worden seien. Der Preis sei von Johanni bis Weihnachten von 78 auf 120 Gulden gesteigert worden, denn die Fremden hielten das Salz bis zu gutem Schlittenwege und trieben es dann nach Belieben hoch, so daß die Nachbarn nach Danzig, Elbing und Braunsberg sich gewendet, und letztere beiden Orte weit mehr Getreide und Aschwaren als Königsberg ausgeschifft hätten. Bei Hofe war man in großer Verlegenheit, was tun, weil auf der einen Seite die Generalstaaten drängten und man auf der andern bei völliger Freigabe des Salzaufschüttens doch Mißbrauch zum Schaden des Gemeinwohls fürchtete. Die Hofkammer hat es dann immer wieder durchgesetzt, daß gegen die Einwendungen und tatsächlichen Hinderungen der von der Regierung unterstützten Städte die Erlaubnis zum Aufschütten mehrmals erneuert wurde. Es wurde nach ihrer Meinung dahin erkannt, daß ein freies Commercium der Fremden dem Staatsinteresse und der Städte Aufnehmen zuträglich sei, zumal sich dann mehr Verkäufer einfinden, folglich auch der Preis des Salzes u. a. Waren wohlfeiler werden müsse, und nicht so leicht, als wenn solche Handlung durch wenig Personen, wie jetzt geschehe, getrieben werde, ein monopolium zu besorgen stehe[2]).

Trotz alledem hat es bei dem übeln Willen der preußischen Behörden an der Ausführung gefehlt, die Fremden baten wieder um freie Aufschüttung, die Städte und die Regierung stellten sie in Gegenberichten[3]) als der Stadt und dem ganzen Lande höchst gefährlich hin, da sie auf ein höchst schädliches Monopol und immerwährende Teuerung der Untertanen abziele. Der Bescheid, der darauf nach langer Zeit von Kölln erging, lautete nun wieder ganz anders[4]). Nach gründlicher Untersuchung finde man in der Sache so viele pro und contra, daß man noch keine finale Resolution fassen könne. Indessen finde man die

---

1) Bericht v. 6. Febr. 1708.

2) Reskripte vom 31. Okt. 1708, 2. April und 19. Juni 1709. In dem letzten wurde befohlen, dieser Sache halber ferner nicht zu behelligen.

3) 9. und 11. März 1711.

4) Kgl. Rskr. an die Reg., Kölln 24. Febr. 1712. (Ausf. Auf Kgl. Spec. Bef. Dohna, Ilgen, Printzen, Bartholdi, Kameke. Kbg. 74a.)

Ursachen für Nichtverstattung gar relevant und werde hierin und in allem andern die eigenen lasttragenden Untertanen jedesmal billig mehr favorisieren als die Fremden. Doch müßten auch die Magistrate aus eigenem Interesse die fremden Kaufleute mit allem douceur traktieren und sie nicht durch zu hartes Traktement und Beschränkungen zum Wegehen bringen. Das beste Mittel wäre, wenn man die fremden Kaufleute veranlaßte, das Bürgerrecht anzunehmen, sich seßhaft zu machen und bürgerliche Lasten mitzutragen. Die dagegen erhobenen Vorstellungen der Regierung seien nicht derart, daß dies Vorhaben ganz zu abandonnieren wäre. So war am Ende dieser Regierung trotz mancher Anläufe alles beim alten geblieben, in Stellung und Handel der Fremden hatte sich gegen die letzten Jahre Friedrich Wilhelms nichts geändert, die so lange hin und her verhandelten Fragen schleppten sich ungelöst auch in die folgende Regierung hinüber.

Memel[1]), das für sich mit Mühe das Recht freien Handels gegen Königsberg durchgesetzt, war deshalb kein Hort des Freihandels geworden, sondern vertrat noch schroffere Grundsätze wie die größere Nebenbuhlerin, wollte noch rücksichtsloser den eigenen Bürgern allen Handel und Verdienst zuschanzen. Daß die Stadt immer wieder Mandate gegen die Märkte im Flecken Heidekrug erwirkte[2]), ist weniger charakteristisch, als daß sie gar die Lieger in Libau abgeschafft haben wollte (1595) oder den Einwohnern des litauischen Städtchens Krottingen Kauf und Verkauf nur in Memel zu vollziehen befahl[3]), da zu freier Handlung nur die an schiffbaren Flüssen liegenden litauischen Städte befugt seien (1622), oder daß sie den kurländischen Schustern den Besuch ihrer Jahrmärkte verbot, nur weil die einheimischen auf deren Konkurrenz neidisch waren[4]). Die Fremden wurden hier noch schlechter behandelt wie in Königsberg, ihnen wiederholt befohlen, bei geschlossener Schiffahrt die Stadt zu verlassen; da dies nicht zu erreichen war, wollte man, daß abreisende Fremde ihre unverkauft gebliebenen Waren nicht einem Lieger, sondern einem Bürger kommittierten, damit diesen der Verdienst bleibe. Wer die Memeler Kaufleute kannte, mußte mit Recht befürchten, in solchem Falle bei der Rückkehr weder Ware noch

1) Nach den Akten in R. 7 n. 127a, nach Roerdansz und Sembritzki.

2) So 1578, 1580, 1606/7, 1663.

3) Dreitägiges Feilhalten der Durchgangswaren schrieb die 1667 bestätigte Wettordnung vor.

4) Die Regierung verbot 21. Juli 1697 solche Sperrung des Handels ernstlich (R. 7 n. 127a).

Zahlung vorzufinden [1]). Und doch war auch hier aller Handel und Wohlfahrt von den Fremden abhängig, denn die Masse der einheimischen Kaufleute war ohne Erfahrung und Handelskenntnis, ohne Kapital, ohne Korrespondenzen und Kommissionen, nur wenige bemittelte machten eine Ausnahme; denn auch hier drangen viel zu viele, zu junge und unerprobte in die Zunft ein und wollten sich deren Privilegien zu gut kommen lassen [2]). Die Bürger hatten hier noch mehr Freiheit als in Königsberg und konnten noch ungescheuter ihre übeln Praktiken treiben. So kam es, daß hier der Handel nicht gedeihen wollte, ja zeitweise abnahm, obwohl die Stadt große Zufuhr aus Szamaiten und bessere Hafengelegenheit als Riga, Reval und Libau hatte [3]).

Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte, als litauische Magnaten 1663 den holländischen Juden Moses Jakobson de Jonge veranlassen wollten, den vorlängst eingegangenen Hafen zu Heiligenaa nördlich Memel wieder einzurichten, diesen bewogen, sich in Memel niederzulassen, ihn in seinen besonderen Schutz genommen, vom Leibzoll befreit und unter die Jurisdiktion des dortigen Amtshauptmanns gestellt. Der Jude sollte die Hauptwaren, Saat, Hanf, Flachs, nur von Bürgern kaufen, Salz nur an solche verkaufen, sonst aber mit Wolle, Tuch, Spezereien u. a. freien Handel treiben, Märkte besuchen und Speicher benutzen dürfen [4]). Der Jude Moses und später auch sein Sohn Jakob haben den Memeler Handel, der nicht recht gedeihen wollte, vornehmlich gestützt, ohne sie wäre er auf ein Minimum geschwunden [5]). Sie allein in Memel trieben vermöge ihrer zahlreichen Kommissionen von außerhalb einen nennenswerten Handel; sie brachten 1694—1696 dem Zoll 5498$^2/_3$ [6]), alle übrigen Memeler Kaufleute zusammen nur 3056$^3/_4$ Rtlr. ein. Sie verschafften dadurch der Mehrzahl der kleinen Handelsbürger die Lebensmöglichkeit, und die einsichtigeren Kaufleute mußten selbst zugestehen,

---

1) Bericht des Memeler Lizenteinnehmers 12. März 1676 u. a. (ebenda).

2) Kommissarischer Bericht vom Sept. 1697 (R. 7 n. 127a). Die Zunft zählte über 120 (vor 1679 nur 60—70), wovon 42 so gut wie nichts zu handeln hatten und nur 10 etwas begütert waren.

3) Abnahme des Handels wegen der übeln Handelsgebarung wird 1676, 1680, 1697 festgestellt (R. 7 n. 127a, n. 134).

4) Der Schutzbrief von 1664 wurde 26. Juni 1674, 20. Nov. 1682 und endlich noch 19. Juni 1697 bis 1710 erneuert. Er kostete 200 Rtlr. (R. 7 n. 127a, Roerdansz S. 122 ff.).

5) Daher beklagten sich über ihn auch die Königsberger Kaufleute 1670, daß er den ganzen Handel an sich ziehe (U. A. XVI, S. 636).

6) Von 1670 bis Juni 1697, das Jahr 1674 nicht gerechnet, also in 26$^1/_2$ Jahren, zahlten sie an Zoll 50924$^1/_2$ Rtlr. (R. 7 n. 127a.)

daß sie im Handel viel billiger seien als manche Christen[1]). Trotzdem herrschte ein grimmiger Haß gegen sie, und gerade die Masse der kleinen Bürger war am unduldsamsten. Denn jene waren nicht nur Fremde, sondern auch Juden, denen eigentlich aller Handel, ja der dauernde Aufenthalt in einer Stadt Preußens verboten war. Was sie ihnen vorwerfen konnten, waren Vergehen nur im zünftlerischen Sinne, keine unlauteren Handlungen: daß sie Waren aufschütteten, um hohe Preise zu erzielen, den Bürgern die Preise stellten, sie beim Handel bitten ließen und dergleichen. Aber Magistrat und Wettgericht machten, durch die Bürgerschaft aufgehetzt, den Juden durch beständige Strafen und Verbote das Leben sauer, ja 1697 kam es sogar zu einem förmlichen Aufruhr der Bürger gegen sie. Nachdem eine Untersuchung durch den Gouverneur Graf Dönhoff und den Advocatus fisci Lau die völlige Schuldlosigkeit der Juden festgestellt, wurden auf kurfürstlichen Befehl die Zusammenkünfte der Kaufmannszunft bis auf weiteres verboten, vier Rädelsführer des Tumults mit Festung, der Magistrat mit einem Verweis bestraft[2]).

Nicht lange danach haben die Jakobsons dennoch falliert, und die Memeler sorgten dafür, daß auf lange Jahre kein „Hofjude" mehr nach Memel kam[3]).

---

1) Berichte Heidekampfs von 1670 und 1674, der Untersuchungskommission von 1697 u. a. Akten (R. 7 n. 127a).

2) Kurf. Reskript an Graf Dönhoff, 6. Nov. 1697 (ebenda). Die Strafen wurden nachher aufgehoben.

3) Roerdansz S. 77.

III.

Die preußische Münzpolitik im 18. Jahrhundert[1]).

Von

Friedrich Frhr. v. Schrötter.

Ich möchte mir erlauben, Ihnen kurz die Grundzüge vorzutragen, nach denen die preußische Münzpolitik im 18. Jahrhundert geleitet worden ist. Ich unterscheide dabei drei Perioden: die erste bis zur Mitte des Jahrhunderts reichende ist eine abwartende, passive; die zweite Periode nenne ich die merkantilistische, sie ist die der größten Aktivität, in sie fällt die Gründung des preußischen Münzsystems, sie endet mit dem Jahre 1786. Die dritte ist die freihändlerische Münzperiode.

Ich nannte die erste Periode eine abwartende, passive deshalb, weil ebenso wie die anderen deutschen Länder auch Preußen auf das Zustandekommen der deutschen Münzeinheit durch die Verhandlungen am Reichstage zu Regensburg wartete. Die Versuche, zu einem lebensfähigen Reichsmünzwesen zu gelangen, reichen bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurück; man erlangte zwar hie und da etwas, besonders in den Rezessen zu Zinna und Leipzig; dem letzteren zufolge sollte der Taler nicht mehr 1/9, sondern nur noch 1/12 Mark Feinsilber enthalten, indessen war auch dieser Fuß auf die Dauer nicht durchführbar. Die Goldprägung war ganz unbedeutend.

Die Ursachen des Mißlingens waren in erster Linie politische: die Ohnmacht der Zentralgewalt, die heilsamen Beschlüssen keine Geltung verschaffen konnte, die politische Zersplitterung. Wo ein Stand gesetzmäßige Münzen prägte, da war das vergebliche Mühe, vergeblicher Kostenaufwand, denn sogleich wanderten diese Münzen in die Tiegel der

---

1) Vortrag, gehalten beim Internationalen Kongreß für historische Wissenschaften zu Berlin, 8. August 1908.

Nachbarn, wo sie mit Gewinn in mehr und schlechtere umgewandelt wurden. Keineswegs handelten so nur die kleineren Territorien: auch Österreich, Brandenburg, Sachsen, Bayern haben zeitweise große Massen schlechten Kleingeldes zur Truppenbezahlung geprägt.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts traten dazu andere Übelstände. In allen Ländern Europas geriet damals die Münzprägung ins Stocken, in Deutschland hörte seit dem Jahre 1720 die Kurantprägung fast ganz auf, in den Niederlanden, in Frankreich wurde sie sehr schwach. Stellenweise, wie in Frankreich, wurde das durch Münzverschlechterung maskiert. Diese Verlegenheiten rührten besonders von der Veränderung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber her. Im Jahrzehnt 1701—1710 war es 1 : 15,27, fünfzig Jahre später erhielt man für eine Goldeinheit nur $14^{9}/_{10}$ Silbereinheiten. Da man aber bei dem früheren Ausmünzungsverhältnis beharrte, floß das Silber dahin, wo es höher im Preise stand, nach Indien und Ostasien. Die Akten jener Zeit sind voll von Klagen über die überseeischen Kompagnien, die das Silber hinwegschleppten. In den Harzer Silbergruben kauften Agenten die feinen Gulden, nachdem sie aus den Münzstätten zu Zellerfeld und Clausthal gekommen waren, den Bergleuten sofort ab. Dafür kam Gold ins Land, aber das wollte keiner. In England gewöhnte man sich daran, auf dem Kontinent noch keineswegs.

Die berühmtesten Geldtheoretiker und -praktiker jener Zeit behaupteten auf das bestimmteste, Silber und nur Silber sei Wertmesser, Gold ebenso wie Blei nur Ware; Silbergeld war die Valuta bei den Weltbanken von Amsterdam und Hamburg. Da nun aber infolge der vermehrten brasilianischen Goldgewinnung Gold nach Europa strömte, das Silber aber zu verschwinden schien, suchten die Regierungen dieses festzuhalten, indem sie entweder den Nennwert des Silbergeldes erhöhten oder dessen Münzfuß verbilligten.

Als im Jahre 1740 Maria Theresia und Friedrich II. zur Regierung kamen, war der Geldzustand in Deutschland der, daß sehr viel schlechtes deutsches Kleingeld, als Handelsmünzen aber französische Louisdor (Pistolen) und holländische Dukaten umliefen. Eine solche Herrschaft fremder Valuta in unserem Lande war aber darum so schlimm, weil wir keine Kontrolle über deren Qualität hatten. Das Ausland konnte die begehrten Sorten bis zu einem gewissen Grade verschlechtern, ohne daß die deutschen Kaufleute deren Verkehrswert herabzusetzen in der Lage waren, denn sie waren auf dieses Geld angewiesen, weil die eigenen Regierungen ihnen kein taugliches verschafften. Es kam so weit, daß in der holländischen Münzstätte zu Dordrecht die Besteller von

Dukaten gefragt wurden, für welche Gegenden dies Geld gewünscht würde, ob für Deutschland oder für Polen oder für die Ukräne; danach wurde dann die Qualität eingerichtet.

Diese üble Lage hatte schon Friedrich Wilhelm I. von Preußen erkannt, aber nicht selbständig Abhülfe schaffen können, weil er wie erwähnt das Resultat der Reichstagsverhandlungen abwarten mußte und wollte. Als diese aber durch die im Jahre 1740 beginnenden Kriege abgebrochen wurden, verzweifelte ganz Deutschland vollends an dem Zustandekommen der deutschen Reichsmünzeinheit. Friedrich II. behalf sich im ersten Jahrzehnt seiner Regierung mit dem Schlagen von Kleingeld, griff dann aber die so nötige Münzreform mit großer Energie an. Damit beginnt die zweite Periode der preußischen Münzpolitik.

Am klarsten erkannte die Gebrechen des deutschen Münzwesens der braunschweigische Handels- und Münzkommissar Grauman, der viel in Holland und Hamburg verkehrt hatte. Er führte in Braunschweig ein richtigeres Wertverhältnis, er führte statt der teueren Reichsdukaten die damals längst zur Weltmünze gewordenen Pistolen ein, er machte auf die Hauptmisere des deutschen Münzwesens, die übermäßige Scheidegeldprägung, aufmerksam. Dies alles erklärte und verteidigte er in einer Broschüre, die im Jahre 1749 erschien und das ungeheuerste Aufsehen erregte: sie wurde sogleich auf dem Landtage zu Dresden vorgelesen, sie rief eine Flut von Schriften für und gegen hervor. So richtig aber auch Graumans Neuerungen waren, von dem kleinen Braunschweig aus konnte er nur wenig erreichen. Bedeutender wurde sein Einfluß, als er in den preußischen Dienst trat.

König Friedrich war nicht der Ansicht jener Geldpolitiker, daß Goldgeld nur Ware sei, er hielt es vielmehr für ebenso gutes, ja für noch brauchbareres Geld wie Silbermünze. Da nun Gold leichter als Silber zu bekommen war, wollte er jährlich einige Millionen Taler in Gold und für den Binnenverkehr genügende Mengen billiger Scheidemünzen prägen. Aber für dieses System, das wir heute Goldwährung nennen, fand er bei seinen Beamten gar keine Zustimmung: der Minister von Viereck, der Leiter des Münzdepartements, versagte sich ihm dabei vollkommen. Da wandte er sich denn an Grauman und machte ihn Anfang des Jahres 1750 zu seinem Generalmünzdirektor.

Grauman machte dem Könige besonders folgende Versprechen. Zuerst wollte er einen durchführbaren Münzfuß für Goldgeld und Silberkurant aufstellen und die fremden Münzen entbehrlich machen. Er erreichte das. Er wollte weiter den Wechselkurs für Preußen so günstig gestalten, daß man billig Edelmetall kaufen und einen hohen

Münzgewinn erzielen werde. Sein Gedankengang war der folgende: Preußen hat durch seine Produkte, besonders die schlesischen, die Handelsbalance für sich, es muß die Rimessen dafür direkt, nicht mehr indirekt durch die Holländer, einziehen. Indem es diese Rimessen in tadellose Münzen umprägt, werden diese die unzuverlässigen holländischen Dukaten verdrängen, sie werden überall beliebt werden und im Werte steigen, d. h. der preußische Wechselkurs wird steigen. Man wird also mit ihnen billiger Edelmetall kaufen können als andere Völker es mit ihren weniger begehrten Münzen vermögen und darum eben einen großen Schlagschatz gewinnen.

Der König war vorsichtiger, traute nicht ganz dem Optimismus Graumans, sah aber doch ebenso wie dieser in den Münzstätten Fabriken, die eine Ware herstellten. War diese Ware gut, so war auf guten Absatz, also auch auf Fabrikationsgewinn zu hoffen, warf die Fabrik keinen Gewinn ab, oder arbeitete gar mit Verlust, so mußte sie eingehen. Diesen merkantilistischen Grundgedanken hat Friedrich sein Leben lang in der Münzpolitik festgehalten. In der ersten Zeit widersprach ihm niemand, denn keiner dachte anders; als Friedrich alt war, wagte ihm niemand zu widersprechen.

Dieser Irrtum, in der Münze vor allem eine Ware zu sehen, nicht das dem Lande auch mit Verlust zu beschaffende unentbehrliche Tausch- und Wertbewahrungsmittel, ließ Graumans Plan, Preußen zum Münzmeister der Welt zu machen, entstehen. Aber nicht die Münze schafft den Handel. Nicht haben, wie Grauman immer sagte, die Holländer mit ihren Dukaten den Ostseehandel erobert, sondern weil sie ihn seit dem Fall der Hansa und besonders seit dem Dreißigjährigen Kriege gewannen, hatten sie dafür eine große Münze nötig, und diese war ihr Taler, dann ihr Dukat. Und wenn wirklich die preußischen Pistolen durch ihre Güte die holländischen Dukaten zu verdrängen anfingen, so würden die Holländer doch gewiß deren Technik auch schnell verbessert haben.

Da nun der preußische Handel noch lange nicht mit dem der Seemächte zu konkurrieren imstande war, vermochte er auch nicht die preußischen Pistolen zum Weltgelde zu machen. Da diese nicht den erhofften Absatz fanden, stieg auch der preußische Wechselkurs nicht, also konnte Grauman auch nicht den versprochenen Schlagschatz abliefern. Im Gegenteil, da sein 14-Talerfuß geringer war als der noch immer offizielle Leipziger 12-Talerfuß, so sank der preußische Wechselkurs zunächst. So mußte denn eine nach der andern der acht Münzstätten, die Grauman eingerichtet hatte, eingehen oder im Betriebe beschränkt

werden: im Jahre 1755 waren nur die beiden zu Königsberg und Breslau durch Herstellung von Geld für Polen in Blüte.

Daß das große Ziel, die Gewinnung des Welthandels durch eine Münzreform, nicht zu erreichen war, wurde also bald klar, aber der Gewinn, den diese Reform brachte, war doch sowohl für Preußen wie auch für Deutschland ein kaum genug zu schätzender: es war die wichtigste deutsche Münzreform seit Einführung des Talers, also seit 2½ Jahrhunderten. Denn nach so vielen mißlungenen Versuchen wurde endlich wieder eine prägbare Münze geschaffen, bei der Zahl- und Rechnungswert übereinstimmten: der 1/14 Mark Feinsilber haltende Taler. Der Graumansche Fuß hat 1½ Jahrhunderte, zuletzt als allgemeiner deutscher, bestanden. Diese Errungenschaft wäre freilich ohne das politische Erstarken Preußens nie möglich gewesen, sie war vielmehr eine wenn auch notwendige Begleiterscheinung der wachsenden Größe dieses Staats.

Aber noch zwei Fehler des Graumanschen Systems mußten beseitigt werden. Der König und sein Generalmünzdirektor trauten dem Staate die Macht zu, das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen fixieren zu können, sie hielten für durchführbar, was wir heute nationalen Bimetallismus nennen. Wenn bis dahin in Deutschland das Goldgeld zu hoch tarifiert war, so setzte Grauman es zu tief. Er sah nämlich, daß immer leicht Gold, aber schwer Silber zu kaufen war und hielt ja Silbermünzen für das eigentliche Geld, er glaubte Gold wohl stets leicht bekommen zu können. Indem er nun aus einer Mark Feingold 38 18/29 Friedrichsdor, oder 193 1/10 Rtlr., aus einer Mark Feinsilber 14 Rtlr. prägte, veränderte er das Wertverhältnis auf 1 : 13,79 und blieb damit hinter dem des Weltmarktes um 6 % zurück. Die Folge war, daß alles habhafte Geld, nachdem es in Friedrichsdor umgeprägt war, Preußen verließ. Dies war aber das Gegenteil von dem, was der König wünschte, und gab seinem Vertrauen zu Grauman den ersten Stoß. Im Jahre 1764 bewog dann der Minister v. Schlabrendorff den König, dem Friedrichsdor im Verkehr ein Aufgeld von 5 % zu geben. Hierdurch wurde zwar das Wertverhältnis korrigiert, aber eine doppelte Rechnung nach Talern und Talern Gold geschaffen. Da viele Abgaben in Gold gezahlt werden mußten, hatten die Untertanen sich hierzu Friedrichsdor zu kaufen, die immer teurer wurden, während die Steuer sie nur zu 5 Rtlr. annahm. Fünf Taler Gold waren also entweder ein Friedrichsdor oder — im Jahre 1764 — 5 Rtlr. 8 Gr. in Silberkurant.

Der zweite Fehler war, daß Grauman den Münzgewinn dadurch

zu heben suchte, daß er die 1/8-, 1/6-, 1/12-Talerstücke nach einem geringeren Fuß ausbrachte, wodurch mehrere Währungen nebeneinander, Ungewißheit und Zweifel entstanden, denn Scheidemünzen waren diese Sorten nicht. Auch dieser Irrtum wurde im Jahre 1764 beseitigt: alle Silbermünzen vom Taler bis zum Zweigroschenstück sind seitdem nach 14-Talerfuß, seit 1770 auch einzeln justiert und gerändelt worden.

Um auch einen Blick auf das Geld des Siebenjährigen Krieges zu werfen, wegen dessen Friedrich so oft getadelt worden ist, so ist zunächst festzustellen, daß die Verschlechterung der Münzen preußischen Gepräges nicht Tadel, sondern Anerkennung verdient; denn es war die einzige Art, in jener kreditlosen Zeit die Mittel für den Krieg und also für die Existenz des Staates sicherzustellen. Die Prägung großer Massen minderwertiger Münzen mit fremdem Stempel ist dagegen schwerer zu verteidigen; aber sie geschah, als Preußen für das schlechte Geld nicht mehr aufnahmefähig war und man daher Münzen mit solchem Gepräge herstellen mußte, das auch in andern Staaten galt: man mußte diese auch in solcher Weise in Kontribution setzen. Übrigens haben fast alle deutschen Staaten die Ephraimiten nachgeprägt.

Ich kann endlich nicht unerwähnt lassen, daß der Graumansche Münzfuß der Anstoß zur Einführung des 20-Guldenfußes in Österreich war, des bekannten Konventionsfußes. Er war etwas reicher als der preußische 21-Guldenfuß, wurde seit dem Siebenjährigen Kriege von den meisten deutschen Staaten, auch von Polen angenommen, aber außer Österreich wenig befolgt, denn die andern waren dazu wirtschaftlich zu schwach, sie schlugen fast nur Kleingeld; besonders im Westen und Südwesten herrschten weiter französische, niederländische und in zunehmender Weise preußische Münzen.

Die zweite Regierungshälfte Friedrichs ist im Münzwesen eine sehr ruhige. Nachdem das schlechte Kriegsgeld mit großer Energie beseitigt worden war, womit man im Jahre 1770 fertig wurde, ging die Münzprägung einen stetigen Gang: es wurden genügende Mengen von Silberkurant und auch erkleckliche Quantitäten Goldgeld gemünzt, die Scheidemünzausgabe in vernünftigen Grenzen gehalten. Dabei gelang es dem Könige, einen großen Schlagschatz zu gewinnen, indem er bedeutende Massen von Scheidemünze schlug, die teils nach Polen geschafft, teils für einen Krieg im Tresor deponiert wurden.

Aber im letzten Jahrzehnt der Regierung flossen doch nicht unbeträchtliche Mengen davon aus Polen in das Ursprungsland zurück, so daß nach Friedrichs Tode nicht mit Unrecht über zu viel Scheidemünze geklagt wurde. Viel schlimmer aber war, daß der maßgebende Mann

im Münzwesen seit 1786, der Geheimrat, dann Minister von Struensee, obgleich er von der Schädlichkeit zu starker Scheidemünzprägung überzeugt war, dieser Theorie schnurstracks zuwiderhandelte, nach Ausgabe der im Tresor deponierten Scheidemünzen seit 1793 erst aus Geldmangel im Kriege, dann nach dem Frieden von Basel ohne dringende Not enorme Massen davon anfertigen ließ, die zum größten Teil in den Verkehr gelangten. Die Folgen sind Ihnen bekannt: nach dem Frieden von Tilsit mußte der Staat diese Massen erst auf 1/2, dann auf 4/7 ihres Nennwertes herabsetzen und dadurch ungeheure Verluste über die Bevölkerung verhängen.

Aber der bedeutendste deutsche Geldtheoretiker jener Zeit war Struensee ohne Zweifel. War Grauman Merkantilist, so war Struensee Freihändler. Gewiß mit Recht hat man gesagt, Struensee sei keineswegs Freihändler, sondern ein zu praktischer, staatsmännischer Kopf gewesen, als daß er einer Theorie zuliebe sein Handeln eingerichtet hätte. Eben darum aber war er im Geldwesen ausgesprochener Freihändler, wenn man seine Ansichten mit denen der Merkantilisten Friedrich der Große und Grauman vergleicht. Man macht sich heute nur schwer eine Vorstellung von der Gebundenheit des Geldwesens und Edelmetallhandels vor Struensee. Der damals mächtig emporblühende Handel Preußens konnte diese Fesseln nicht weiter tragen. So war denn die Befreiung des Edelmetallhandels, die Struensee mit dem Gesetz vom Februar 1787 durchsetzte, eine notwendige Tat.

Struensee erkannte, daß ein Land trotz passiver Handelsbalanz prosperieren konnte. Auch die spekulative Edelmetallausfuhr wollte er freilassen, denn niemand gebe sich damit ab, wenn er Verlust davon habe. Sie diene vielmehr dazu, das richtige Wertverhältnis herzustellen. Der größte Fehler sei es immer gewesen, dieses gesetzlich fixieren zu wollen; endlich schaffe ein Edelmetallausfuhrverbot niemals Edelmetall ins Land. Daß der freie Edelmetallhandel das Wertverhältnis reguliere, erklärte Struensee folgendermaßen. Steht ein Edelmetall, z. B. Gold, bei uns zu tief im Werte, so wird es ausgeführt, und zwar so lange, bis es bei uns seltener und teuerer wird, bis sein Wert bei uns den des Weltmarktes erreicht. Dann hört die Ausfuhr auf und der freie Edelmetallhandel schafft das Gold bald zurück.

War der in diesem Raisonnement enthaltene Optimismus auch etwas übertrieben, so hatte Struensee doch in der Hauptsache recht. Das Gold stieg bis zum Ende des Jahrhunderts fortwährend, infolgedessen begannen die Friedrichsdor öfter auszuwandern, dann aber stieg schnell ihr Agio und dies brachte sie bald zurück.

Struensee hat für den freien Edelmetallhandel bis zu seinem Tode (1804) gekämpft. Zwar hat die Gegenpartei, an ihrer Spitze die Bank unter dem Minister Schulenburg, noch einmal einen Sieg durch ein radikales Goldausfuhrverbot im Jahre 1798 davongetragen, aber dieser Sieg war nur ein scheinbarer, denn der König war im Herzen ganz gegen das Verbot, und es wurden so viele Ausnahmen zugelassen, daß es fast wirkungslos blieb.

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß die preußischen Staatsmänner der neunziger Jahre sich über den Begriff der einfachen und doppelten Währung klar wurden. Wahrscheinlich nach englischem Vorgange sprachen Struensee, der Geheimrat Wlömer und der Minister v. Hardenberg von einfachem und doppeltem Fuß. Sie wünschten den einfachen, d. h. die reine Silberwährung, die damals nur noch in Ost-, Westpreußen und Pommern bestand, wieder allgemein zu machen; indessen standen sie davon ab, weil nicht genug Silber dazu vorhanden war, also Gold weiter als Aushilfsmünze benutzt werden mußte. An die Möglichkeit einer Goldwährung aber dachte damals in Preußen noch kein Mensch.

IV.

Hessen und Preußen im Frühjahr 1787.

Von

Theodor Hartwig.

Landgraf Wilhelm IX. von Hessen-Kassel hatte am 17. Februar 1787 die Grafschaft Schaumburg-Lippe ohne vorhergegangene Ankündigung und ohne Vorwissen seiner Minister als eröffnetes hessisches Lehen mit etwa 3000 Mann okkupiert, weil er den Sohn des vier Tage zuvor verstorbenen Grafen Philipp Ernst aus der Linie Alverdissen des Hauses Lippe als Enkel der nicht ebenbürtigen Gräfin Philippine Elisabeth geb. von Friesenhausen, nicht für sukzessionsfähig hielt, obgleich die Reichsgerichte schon wiederholt das Erbfolgerecht der Linie Alverdissen anerkannt und ein gewalttätiges Vorgehen gegen diese Erkenntnisse unter Strafe gestellt hatten. In den nächstfolgenden Tagen ließ er sich trotz des von der Mutter und Vormünderin des zweijährigen Erbgrafen Georg Wilhelm eingelegten Protestes von den Militär- und Zivilbehörden sowie von Stadt und Land als rechtmäßigem Landesherrn huldigen.

Wenn Wilhelm IX. sich der Hoffnung hingab, daß die von ihm aus eigenster Initiative in aller Stille angeordnete Okkupation der Grafschaft Schaumburg-Lippe ihm zum dauernden Besitze des Landes verhelfen werde, so stützte sich diese Hoffnung neben den Aussichten, die ihm eine von Anfang an geplante Verhandlung mit der ihm nahe verwandten Fürstin-Witwe Juliane, einer geborenen Prinzessin von Hessen-Philippsthal, für ein gütliches Abkommen eröffneten, vornehmlich auf die Unterstützung, die er für diese Verhandlungen von dem König von Preußen auf Grund der vielfachen nahen politischen und persönlichen Beziehungen erhoffte, die von alters her die Fürstenhäuser Hessen-Kassel und Hohenzollern verbanden.

Es kann meine Aufgabe hier nicht sein, eine Geschichte dieser Beziehungen im einzelnen zu geben[1]), aber erinnern möchte ich doch an einige Höhepunkte in ihnen, zunächst daran, daß eine Verschwägerung beider Fürstenhäuser schon vor der Erhebung der Zollerschen Burgrafen auf den Fürstenstuhl der Kurmark und auch später wiederholt stattgefunden hat, die enge politische Verbindungen im Gefolge hatte, und daran, daß seit dem Jahre 1457 beide Häuser durch mehrfach erneute Erbeinigung verknüpft waren. Ein besonderes Maß von Innigkeit gewannen die Verhältnisse bekanntlich zu Anfang des 17. Jahrhunderts durch den Übertritt des Landgrafen Moritz und Johann Sigismunds zum reformierten Bekenntnis, wie sich dies auch in ihrer gemeinsamen Kirchenpolitik offensichtlich zeigte. Wie aber der große Kurfürst, der Bruder der Landgräfin Hedwig Sophie, über Hessen-Kassel dachte, das beweist seine in dem „Entwurf zur Erwerbung Schlesiens" niedergelegte Empfehlung eines Bündnisses mit den hessischen Fürsten, „die allezeit tapfere Consilia geführet und auch noch wackere Leute haben"[2]), eine Empfehlung, die bei dem Nachfolger des Großen Kurfürsten schon in seinem ersten Regierungsjahre Beherzigung und in der „immerwährenden zwischen beyden Erbverbrüderten Häußern den 27 Julii 1688 zum Besten des gemeinen Wesens aufgerichten Bündnüß"[3]) ihren wirksamen Ausdruck fand. Erneuert und durch Garantie der inzwischen von beiden Staaten gemachten territorialen Erwerbungen ergänzt wurde jene Allianz durch den am 23. März 1743 abgeschlossenen Separatvertrag, der nicht nur „in Reichs- Crayß- und außwärtigen Sachen gantz genaue und vertrauliche Communication und wo immer möglich gemeine Mesures und Conclusa"[4]) verabredete, sondern auch bestimmte, daß beide Teile gegen einen Angriff „auff den Nothfall Sich mit aller Ihrer Macht einander assistiren und vor einen Mann stehen sollen und wollen".

Wie dann bald darauf im dritten schlesischen Kriege Hessen und Preußen gleichsam Schulter an Schulter kämpften und anderseits Friedrich der Große durch sein persönliches Dazwischentreten unmittelbar

1) Die politischen Beziehungen zwischen den Fürsten von Brandenburg und Hessen-Kassel bis zum Anfange des 30j. Krieges behandelt Dr. G. Wachenfeld im Hersfelder Gymnasialprogramm von 1884.

2) Abgedruckt in L. v. Ranke. S. Werke 26, S. 521.

3) Worte aus dem Eingang des Vertrags vom 23. III. 1743. Über „die Erb-Defensivallianz von 1788 vgl. J. G. Droysen, Geschichte der preuß. Politik 4. Tl., 1. Abt., S. 30.

4) Der Vertrag zuerst abgedruckt in Th. Hartwig, Der Übertritt des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel zum Katholizismus. Kassel 1870, S. 225 ff.

vor Ausbruch dieses Kampfes sich Hessens Bundestreue sicherte, aber auch dieses Land vor den Anschlägen der katholischen Propaganda schützte, mag hier nur zur Charakteristik der Beziehungen zwischen den beiden Staaten und ihren Fürsten erwähnt werden. Die Freundschaft der Herrscher entsprach bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts der Bundesgenossenschaft ihrer Staaten. Wiederholt hat Friedrich der Große seine innige Freundschaft für Wilhelm VIII. in starken Worten auch gegen Fernerstehende bezeugt [1]), und sein Nachfolger, der mit Wilhelm IX während des bayrischen Erbfolgekrieges im Feldlager näher bekannt geworden war, versicherte diesen mehrfach seiner besonderen Freundschaft. Das Schreiben, in welchem er ihm unter dem 17. August 1786 von dem Ableben Friedrichs II. Kenntnis gab, schließt mit „der aufrichtigsten Versicherung", daß „Ich es mir jederzeit eine meiner angelegentlichsten und angenehmsten Geschäfte seyn lassen werde, das mit Eurer Durchlaucht so glücklich obwaltende freundschaftlich gute Vernehmen zu erhalten und auf immer zu befestigen, auch bey allen sich darbietenden Gelegenheiten Denenselben thätige Beweise von der aufrichtigsten Freundschaft zu geben" [2]).

In diesen Versicherungen durfte der Landgraf mehr als leere Worte kurialer Konvenienz erblicken. Hatte er doch auch das Seine getan, um sich den Berliner Hof geneigt zu machen. Denn der erste Akt seiner Regierung nach außen hin war die am 30. November erfolgte Erklärung seines Beitritts zu dem am 23. Juli 1785 „unter den Auspicien Friedrichs des Großen" zwischen den drei Kurfürsten von Brandenburg, Sachsen und Hannover vereinbarten Fürstenbunde gewesen. Am 30. Januar des folgenden Jahres „accedirte" er sodann „auf das feierlichste und vollständigste" dem auf den bayrischen Ländertausch bezüglichen geheimen Artikel und, was in Berlin bei der damaligen militärischen Bedeutung der hessischen Landgrafschaft besonders angenehm berühren mußte, am 20. Februar auch dem „geheimsten Artikel", in welchem für den Angriffsfall die gegenseitige Hilfeleistung bestimmt wurde. Die bei dieser Akzession von dem Landgrafen abgegebene Beteuerung, daß er „selbigen Artikel erfüllen werde", wurde freilich von ihm unter Zustimmung seiner Minister durch den in Berlin gewiß minder willkommenen Zusatz eingeschränkt, daß er dem angegriffenen Teil mit einer solchen Anzahl Truppen, als er sodann näher zu be-

1) Bezzenberger, Die weltgeschichtlichen Momente in der Geschichte Hessens. S. 42.

2) Marburger Archiv. Preußen 1575—1787.

stimmen sich vorbehalte, kräftigen Beistand und thätige Hilfe leisten werde"[1]).

Mit dieser Entscheidung ging der Landgraf aber weit hinaus über das Maß von Entgegenkommen, das sein Vater in dieser Sache für die Wünsche des Berliner Hofes bewiesen hatte. Unter dem beherrschenden Einflusse des die Richtung der Kasseler Politik damals bestimmenden Ministers von Schlieffen, des ersten Vertreters der Triasidee in Deutschland, hatte Landgraf Friedrich gegenüber den preußischen Unionsbestrebungen anfänglich eine Einigung der Mittel- und Kleinstaaten zu einer neutralen Mittelgruppe zwischen den beiden deutschen Großmächten herbeizuführen gesucht und zunächst mit Hannover und Braunschweig über Gründung eines Dreifürstenbundes verhandelt[2]). Als dieser Versuch unter dem Druck der politischen Gesamtlage aber mißlang, ließ er kurz vor seinem Tode, um sein Land nicht zu isolieren, zugleich auch in der Hoffnung, durch den Anschluß an den Fürstenbund die heiß begehrte Kurwürde zu gewinnen, seine Geneigtheit, dem Hauptvertrage vom 23. Juli beizutreten, in Hannover erklären[3]). Von einer Verpflichtung auf die Geheimartikel war dabei nicht die Rede. Sie war bei dem damaligen Stand der Dinge von dem alten Landgrafen auch kaum zu erwarten.

Wenn sein Sohn sich bald nachher nach anfänglichem Zögern[4]) auch zu diesem Schritte entschloß und so eine weitere Annäherung an die drei ihm persönlich und durch die überlieferte Politik seines Hauses nahe stehenden Fürsten vollzog, so war außer den wiederholten dringlichen Aufforderungen der drei Kabinette und der Rücksicht auf die gesamte politische Lage sicher für ihn auch die Hoffnung maßgebend, sich durch seinen Beitritt zu sämtlichen Festsetzungen des Bundes einen Anspruch

1) L. v. Ranke, Die deutschen Mächte und der Fürstenbund (s. Werke 31 u. 32, S. 183), irrt mit der Angabe, daß Wilhelm IX. dem geheimsten Artikel nicht beigetreten sei, wie die im Marburger Archiv befindliche preußische „Acceptationsurkunde" vom 3. März 1786 beweist.

2) Vgl. Chr. W. v. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit, III, S. 56 ff., 94 ff. M. E. von Schlieffen, Betreffnisse und Erlebungen, I, S. 221 ff. Adolf Schmidt, Preußens deutsche Politik, S. 34 f.

3) Marb. Archiv, Verhandl. wegen des Beitritts. Schr. an den hessischen Minister von Wittorf in Hannover vom 17. X. 1785.

4) Am 30. November lehnte das hessische Ministerium im Auftrage des Landgrafen in einem Schreiben an das hannoversche Ministerium die Annahme der geheimen Artikel ab, aber schon am 27. Dezember wurde in einer Resolution die Geneigtheit zur Annahme ausgesprochen.

auf „die Erkenntlichkeit" [1]) seiner Verbündeten bei der Verfolgung seiner Sonderpolitik zu sichern. Von Anfang an hatte diese die Erwerbung des Kurhutes für Hessen-Kassel im Auge, und dieser Gesichtspunkt fand bei den Erwägungen über den Beitritt zu den geheimen Artikeln nachweisbare Berücksichtigung. Ob daneben auch schon damals dem Landgrafen der Wunsch, sich die Unterstützung des Fürstenbundes für seine Ansprüche auf den Lippischen Anteil der Grafschaft Schaumburg zu verschaffen, die voraussichtlich demnächst durchzusetzen waren, durch die Seele lief? — Die Akten enthalten keine Spur einer solchen Motivierung jenes Entschlusses. Allein aus diesem Schweigen ist kein Beweis gegen die Bejahung obiger Frage abzuleiten. Denn wir wissen ja, daß der Landgraf seine Absichten auf Bückeburg bis zum Moment ihrer Ausführung vor seinen Ministern streng geheim hielt, und wissen ferner, daß er schon im Herbste des Jahres, in dem er sich zu den geheimen Artikeln des Bundesvertrags bekannte, drei Monate vor dem Ableben des Grafen Philipp Ernst umfassende geheime Bestimmungen für die Besitzergreifung der erledigten Grafschaft traf [2]). Die Vermutung liegt also nahe genug, daß er dieses von ihm frühzeitig geplante Unternehmen, das bald nachher den Angelpunkt seiner ganzen Politik bilden sollte, schon bei seinem Beitritt zur Union in Rechnung stellte. Es mag auch dazu bemerkt werden, daß, als der Anschlag zur Ausführung kam, man auf der Gegenseite teilweise fest daran glaubte, daß der hessische Fürst durch einen geheimen Artikel des Bundesvertrags zu seinem unerwarteten rechtswidrigen Vorgehen ermutigt worden sei [3]). Wie die Sache nun auch sich verhalten mag, so viel steht außer Zweifel, daß Wilhelm seine Zugehörigkeit zum Fürstenbunde als einen Hoffnungsanker bei seinem gewagten Unternehmen betrachtete und besonders auf die Unterstützung des preußischen Hofes zählte. Er sollte bald gewahr werden, wie brüchig gerade dieser Anker war, und das durch seine Schuld.

Zwei Tage nach dem Tode Philipp Ernsts sandte der Landgraf den Geheimen Rat und deutschen Ordenskomtur Fr. Wilhelm von Veltheim nach Berlin, damit er dort für die Absichten seines Herrn Stimmung mache. Es war eine sehr schwere, ja unter den gegebenen Verhältnissen geradezu unlösbare Aufgabe, vor die der Vertrauensmann

1) Auch von den hessischen Ministern wurde zur Empfehlung des Beitritts auf die davon zu erwartende Erkenntlichkeit der Verbündeten hingewiesen.

2) Vgl. Schlieffen a. a. O. S. 235.

3) Marburger Archiv, Schaumburger Akten Vol. X. Berichte des hess. Gesandten Geheimr. v. d. Malsburg aus Bückeburg. 1.—14. März.

seines Fürsten gestellt wurde. Er hat das selbst je länger je mehr bitter empfunden. Denn an gutem Willen, die Aufgabe zu lösen, hat es ihm ebensowenig gefehlt wie an Geschicklichkeit in der Behandlung der Menschen. Er war von Geburt kein Hesse, sondern stammte aus der Harbkeschen Linie des alten braunschweigischen Adelsgeschlechtes derer von Veltheim. In hessische Dienste trat er 1763 als Kornett, wurde zehn Jahre später als Kammerjunker in den Hofdienst übernommen und stieg nun rasch von Stufe zu Stufe. Kurz nach seiner Ankunft in Berlin wurde er zum Oberschenk und im Jahre 1788 zum Hofmarschall ernannt — ein deutlicher Beweis, daß der Landgraf ihm das Mißlingen der Berliner Mission nicht zur Last legte —, 1794 wurde er Oberhofmarschall und Minister.

Veltheims zahlreiche Berichte[1]) aus Berlin sind nicht nur die Hauptquelle für die Geschichte seiner Sendung, sondern sie eröffnen auch interessante Einblicke in die damalige Politik des Berliner Kabinetts und werfen nebenher auch einige helle Streiflichter auf Charakter und gegenseitige Beziehungen der maßgebenden Persönlichkeiten. Die Berichte tragen teils einen amtlichen, teils einen privaten Charakter. Die ersteren sind an den Landgrafen gerichtet und sind in dem Ausdruck pessimistischer Stimmung des Verfassers reservierter gehalten. Weit offener tritt diese dagegen in den Privatbriefen hervor, in denen Veltheim, besonders in den Schreiben an den ihm befreundeten Kabinettssekretär Regierungsrat Kunckel naturgemäß offener mit seiner Ansicht herausgeht.

Am 20. Februar traf Veltheim in Berlin ein, überreichte am 22. seine „Credenzialien" und ein vom 14. datiertes Handschreiben seines Fürsten an den König, in welchem Friedrich Wilhelm unter Hinweis auf eine beigegebene kurze Darlegung der hessischen Rechtsansprüche auf Besitznahme der erledigten Grafschaft gebeten wird, den Landgrafen „in seinen teuersten Interessen zu unterstützen". In dem erwähnten Promemoria war Bezug genommen auf die durch unstandesgemäße Ehe des Grafen Friedrich Ernst mit dem Fräulein von Friesenhausen verloren gegangene Sukzessionsfähigkeit der Alverdissenschen Linie des Lippeschen Grafenhauses und auf die „Lehnsbefugsahme" des Landgrafen. Außerdem wurde behauptet, daß der nach dem Aussterben der Bückeburger Linie (1777) zur Regierung gelangte Sohn Friedrich Ernsts, der kürzlich verstorbene Graf Philipp Ernst, nie von Landgraf Friedrich anerkannt worden sei, eine Behauptung, die freilich angesichts der Philipp Ernst vorbehaltlos er-

1) Marb. Arch. Schaumb. Acta Vol. II.

teilten Belehnung und der Bestätigung des Ehevertrags mit der Prinzessin Juliane von Hessen-Philippsthal sehr gewagt war. Die Aufnahme, welche Veltheim am 22. Februar bei seinem Empfang von den Kabinettsministern, den Grafen von Finckenstein und Hertzberg, fand, mußte seine Hoffnung auf volle Unterstützung des hessischen Verfahrens, wenn er diese Hoffnung überhaupt gehegt hatte, stark herabstimmen. In seinem Schreiben an den Landgrafen (24. Februar) berichtet Veltheim von dieser Konferenz nur, daß Graf von Hertzberg „einige Zweifel wegen des Satzes, daß auch in Gräflichen Häusern eine nicht ebenbürtige Ehe die Kinder von der Sukzession im Lehen ausschließe“, geäußert und eine Nota über den Gegenstand der Sendung verlangt habe, sowie daß von den Ministern auf den Rechtsweg verwiesen worden sei. Ganz anders aber lautet der private Herzenserguß, den Veltheim an Kunckel am 27. Februar über seine Empfangseindrücke richtet. „Sie stellen sich nicht vor, bester Freund,“ schreibt er, „wie groß die erste Sensation war, die unser Schritt hier gemacht hat. Man sprach von Brechung des Landfriedens und war würklich etwas heftig.“ Kunckel möge nur dahin wirken, daß die Truppen zurückgezogen würden. Dabei rühmt er aber die wohlwollende Gesinnung der Minister, die wie der König „herzlich wünschen Ser^{mo} nützlich zu seyn und unsere zu *erweisende Praetensionen* nach besten Kräften zu unterstützen. Man will aber nicht in Verlegenheit gegen Kayser und Reich dadurch kommen. Man fürchtet, daß der Wiener Hof Gelegenheit nehmen möge, nachtheilige Consequenzen gegen den Fürstenbund zu verbreiten.“

In diesem Stimmungsberichte sind bereits die Hauptmomente ersichtlich, welche auch in den späteren Berichten über die Verhandlungen mit den preußischen Staatslenkern und in deren eigenen Kundgebungen hervortreten, einerseits die Erklärung der Bereitwilligkeit seitens des Berliner Kabinetts, den berechtigten und erfüllbaren Wünschen des Landgrafen entgegenzukommen, anderseits die motivierte Beteuerung der Unmöglichkeit, den hessischen Standpunkt in der Bückeburger Frage über die Rechtsgrenze hinaus zu vertreten. Alle nachherigen Äußerungen bringen sozusagen nur Variationen zu diesem Leitmotiv mit einigen Einlagen.

Auch in der Audienz bei dem König, über die Veltheim an den Landgrafen berichtet, gelangte diese Grundstimmung zu einem wenn auch kurzen Ausdruck. Friedrich Wilhelm sprach unter warmen Versicherungen seiner Freundschaft für den Landgrafen seine große Freude darüber aus, daß dieser der Einladung zur militärischen Revue folgen

wolle, bemerkte aber im weiteren Verlauf des Gesprächs hinsichtlich des Vorgehens des Landgrafen gegen Bückeburg, er hätte gewünscht, daß der Landgraf lieber einen freundschaftlichen Vergleich als den Weg der Gewalt versucht hätte.

Weit deutlicher und schärfer als diese vorläufige Bemerkung kennzeichnet die in der vorliegenden Sache von dem Begehren des Landgrafen stark differierenden Anschauungen des Königs das von ihm unter dem 26. Februar an Wilhelm IX. erlassene und wohl von Hertzberg entworfene Kabinettsschreiben, das geradezu als das Programm der königlichen Regierung betrachtet werden darf [1]).

Nach einer höflichen Eingangswendung bezüglich der Sendung des Geheimen Rats von Veltheim sagt der König, er habe „ungern und wider alle Erwartung vernommen", daß der Landgraf gut gefunden habe, den Lippeschen Anteil der Grafschaft Schaumburg als ein dem fürstlichen Hause eröffnetes Lehen in Besitz nehmen zu lassen und den jungen minderjährigen Grafen zu entsetzen, weil er ihn für nicht sukzessionsfähig halte und sich weder durch die reichsgerichtlichen Urteile noch durch die Anerkennung der Gräflich Lippeschen Sukzession seitens seiner Vorfahren für gebunden halte. Der Landgraf dürfe versichert sein, daß er, der König, ihm als einem nahen Freunde und Bundesverwandten jeden rechtmäßigen Vorteil und Länderzuwachs gerne gönnen und sich darüber freuen würde, aber er wolle ihm nach seiner freundschaftlichen und gerechten Gesinnung nicht verschweigen, daß er den gegenwärtigen Fall dazu gar nicht geeignet finde. Denn wenn er auch seine Meinung über die Frage, ob die Heirat eines Grafen mit einer Person aus niederem Adel für ungleich zu halten sei, nicht anführen wolle, so sei dieser Streit doch für den Grafen von Lippe-Alverdissen gegen das Haus Hessen-Kassel durch ein 1753 ergangenes Urteil entschieden und dem niederrheinisch-westfälischen Kreisdirektorium die Manutenenz-Kommission darüber aufgetragen worden. Die Vorfahren Sr. Durchl. hätten selbst durch die von ihnen geschehene Beleihung den beiden vorigen Grafen den Besitz ihrer Grafschaft bestätigt und der Landgraf könne dies nicht wohl widerrufen, da er schuldig sei, die rechtlichen Handlungen seiner Vorfahren aufrecht zu halten und zu erfüllen. Sollte er aber glauben, davon abgehen zu dürfen, so könnte dies nicht durch eigenmächtige und gewaltsame, sondern durch rechtliche und konstitutionsmäßige Mittel geschehen. Er möge selbst ermessen, was für einen Vorwurf er nicht allein

1) Marb. Arch. Schaumb. Akten Vol. II. Korrespondenz zwischen dem Landgrafen und dem König von Preußen.

sich, sondern auch dem ganzen deutschen Fürstenbunde, der zur Aufrecht-erhaltung der Ruhe und des Besitzstandes eines jeden Mitgliedes des deutschen Reiches geschlossen worden, zuziehen würde, wenn er ein so unerhörtes Beispiel geben wollte, einen jungen unmündigen Grafen und Mitstand des Reichs wider ergangene Rechtssprüche und wider die Anerkenntnisse und Beleihungen seiner Vorfahren ohne den Weg Rechtens aus dem Besitzstande seines altväterlichen Erblandes zu setzen. Es würden bald scharfe Reichsmandate gegen den Fürsten ergehen und der König sich in der größten Verlegenheit, aber doch in rechtlicher Zwangslage befinden, mit den anderen Kreisdirektoren diese Mandate zu vollstrecken und den jungen Erbgrafen wieder in Besitz seines Landes zu setzen. Er ersuche und ermahne also den Landgrafen so inständig wie freundschaftlich, allen solchen unangenehmen Verfügungen zuvorzukommen, indem er seine Truppen aus der Grafschaft Lippe-Bückeburg zurückziehe und alles wieder in den vorigen Stand setze. Gefalle es aber Sr. Dchl. sich mit der Gräfin-Witwe und Vormünderin in gütliche Verhandlung sowohl über die Hauptsache als den Vorfall und über die Forderungen, die lippescherseits daraus gemacht werden möchten, zu treten, so sei der König bereit und willig, seine Vermittelung aufs schleunigste anzuwenden, und habe zu dem Ende bereits seinen Kreis-Direktorialrat von Dohm zu Köln instruiert, sich da, wo es nötig, einzufinden. Diese Vergleichshandlung aber würde den Abzug der Truppen nicht aufhalten, sondern dieser vorhergehen und ohne Anstand erfolgen müssen. Das von Finckenstein und Hertzberg mitunterzeichnete Schreiben schließt dann mit dem Ausdruck zuversichtlicher Erwartung, daß der Landgraf sich den wohlgemeinten Bitten des Königs nicht versagen werde, deren Erfüllung diesem zum neuen Beweggrund dienen werde, bei dieser und jeder anderen Gelegenheit dem Adressaten seine wahre Freundschaft und Hochachtung zu bezeigen.

Es wäre ein Glück für den Landgrafen gewesen, wenn er sich bei Zeiten entschlossen hätte, den in jeder Beziehung berechtigten Vorstellungen seines königliches Freundes Folge zu geben, und wenn er unter einem annehmbaren Vorwande seine Truppen schleunigst aus der okkupierten Grafschaft zurückgezogen hätte. Er würde sich dadurch erhebliche Opfer an Geld und ein großes politisches Fiasko erspart haben. Allein für ihn, wie er nun einmal war, lag ein solcher rechtzeitiger Rückzug damals noch außerhalb der denkbaren Möglichkeit. Er hoffte, baldigst durch gesteigertes Angebot die Fürstin Juliane zu einem Abkommen zu bewegen, das ihn in dauernden Besitz des Gegenstands seiner Wünsche bringen würde. Er glaubte demnächst mit einer vollendeten

Tatsache aufwarten zu können und zögerte deshalb lange mit einer Antwort auf das Schreiben vom 26. Februar. Vielleicht mochte ihm auch die Antwort ziemlich schwer erscheinen. Er wollte auf die neue Erwerbung, die er als festen Besitz in sein Gewinnkonto eingetragen hatte, nicht verzichten und doch auch mit dem Berliner Hofe, der schon die Verzögerung der Antwort, wie von dort berichtet wurde, übel vermerkte, vor der Zeit nicht brechen. Welchen Stoß aber seine Freundschaft für den König durch dessen Absage erlitten hatte und wohin seine Gedanken damals gingen, das verrät ein vertrauliches Handschreiben von ihm an Veltheim vom 5. März. Es heißt darin: „Der Brief, den ich soeben vom König erhalten habe, hat mich stark befremdet. Ich ersehe darin nichts von der wahren Anhänglichkeit und Freundschaft, die er mir feierlich versprochen hatte. Nie werde ich auf die Idee, meine Truppen zurück zu ziehen, eingehen. Sie ist gegen meine Ehre. Ich erwartete zum wenigsten, daß, wenn der König nichts für mich tun wollte, er sich doch nicht direkt gegen meine Interessen erklären würde, aber man soll nicht auf die Großen zählen ..... Ich erfahre, daß der Graf von Trautmannsdorff im Begriff steht hierher zu kommen. Vielleicht hat er schon Wind von der Art, wie man in Berlin sich zur Sache gestellt hat. Ich überlasse es Ihnen, sich das Übrige zu denken. Der Brief ist lediglich für Sie bestimmt und dient zu Ihrer Information, wenn Sie ein Wort, und zwar nur in Ihrem Namen, fallen lassen wollen über die Ankunft des Kaiserlichen Gesandten und die Folgen, die sich daraus entwickeln können."

Gewiß, die Verstimmung des Landgrafen über den Bescheid aus Berlin ist leicht begreiflich; denn die Antwort des Königs stand in grellem Gegensatz zu dem, was Wilhelm von ihr verhofft hatte. Freilich entsprangen seine Hoffnungen einem merkwürdigen Mangel an politischem Verständnis, den er ja auch in späteren Krisen zu seinem großen Schaden an den Tag legen sollte.

Der König von Preußen konnte nach Lage der Dinge zu dem Verfahren seines Bundesgenossen nicht Ja und Amen sagen. Verschiedene Momente zum Teil sachlicher, zum Teil auch persönlicher Art wirkten zusammen, um ihn zu raschem und entschiedenem Widerspruch gegen ein Unternehmen, das er als einen Bruch des Landfriedens und Vergewaltigung eines Reichsstandes ansah, zu bestimmen. Vor allem war es die Rücksicht auf den Fürstenbund und die Zugehörigkeit des Landgrafen zu dieser Union, die den König in seine Opposition hineintrieb. Seltsame Ironie der Tatsachen über die Illusionen des Landgrafen! Gerade seine Mitgliedschaft in diesem Bunde, die er bei seinem Vor=

gehen als einen Hauptfaktor in Rechnung stellte, wurde zu einem Stein des Anstoßes auf seinem Wege. Und das war nicht zu verwundern. Der Bundesvertrag sollte nicht bloß zur „konstitutionsmäßigen Erhaltung des deutschen Reichssystems" dienen, sondern die Gründer hatten ihr Absehen auch darauf gerichtet, daß, wie Artikel 8 besagt, „die sämmtlichen Stände des Reichs bey dem Besitz ihrer Lande und Leute gegen widerrechtliche eigenmächtige Ansprüche und jede willkürliche aufgedrungene Zumuthungen durchaus gesichert seyen, nicht weniger bey ihren Haus- Familien- und Successions-Verfassungen gänzlich unbeschwert und ungekränkt gelassen werden sollen" [1]).

Daß mit solchen Festsetzungen die gegen frühere reichsgerichtliche Entscheidungen in allen Formen der Huldigung erfolgte feierliche Besitznahme eines Reichslandes durch ein Mitglied des Bundes sich nicht vereinbaren ließ, liegt auf der Hand. Die ganze Tendenz des Bundes würde daher in sehr mißliche Beleuchtung gerückt worden sein, wenn seine Gründer und Leiter einen Akt, der nach allgemeiner Auffassung eine grobe Rechtswidrigkeit in sich schloß, hätten ruhig mit ansehen oder gar unterstützen wollen. Dazu kam, daß Friedrich Wilhelm, wenn er auch von seinem Oheim bei der Bundesgründung nicht zu Rate gezogen worden war, doch von Anfang an ihm seine ungeteilten Sympathien zugewandt und dieses Erbstück der Friderizianischen Politik als festen Bestandteil seines Regierungsprogramms akzeptiert hatte. Hatte der König doch schon vor Errichtung der Union sie im Einverständnis mit Hertzberg und mit mehreren Fürsten deutscher Kleinstaaten, namentlich mit Karl August von Weimar, anzubahnen versucht, so daß ihn Hertzberg sogar einmal in einer Festrede den Urheber des Gedankens des Fürstenbundes genannt hat [2]). Er selbst hatte dann noch kurz vor Abschluß des Bundes, um alle Zweifel über seine Stellung zu dieser Vereinigung zu beseitigen, das feierliche Versprechen gegeben, „nach seiner Thronbesteigung das deutsche Reich gegen alle Anfälle auf seine Freiheit und Verfassung zu schützen".

Wenn schon aus diesen Gründen die auf prinzipieller Beurteilung und persönlicher Stimmung beruhende Haltung des Königs gegenüber jeder Friedensstörung durch ein Mitglied der Union unschwer verständlich ist, so wurde er doch darin noch mehr durch anderweite Erwägungen bestärkt, zumeist durch politische Rücksichten. Man weiß ja, wie sehr die

---

1) Nach dem Abdruck des Traktats bei Dohm a. a. O. Beil. k, S. 185 ff.
2) Vgl. M. Duncker, Friedrich Wilhelm und Graf Hertzberg. Hist. Ztschr. Band 37, S. 5.

Politik im Reich damals von dem Gegensatz der beiden deutschen Vormächte beherrscht wurde und wie hochgespannt dieser noch immer war. Friedrich der Große hatte in seinen letzten Lebensjahren die von Kaunitz inaugurierte und von Joseph mit eigenem heißen Bemühen erfolgreich betriebene Einkreisung Preußens in Europa bitter empfunden. Mit trüben Blicken schaute er in die Zukunft. Schon 1782 prophezeite er seinem Nachfolger, daß unter einem schlaffen Regiment es binnen dreißig Jahren um Preußen und Brandenburg geschehen sein werde[1]). Speziell von dem Kaiser, den er in einem Kabinettschreiben als einen von einem bösen Dämon Besessenen bezeichnet[2]), erwartete er für seinen Staat alles Schlimme. Die Errichtung des Fürstenbundes sah er in Ermangelung von etwas Besserem nur als einen Notbehelf an, um gegen die weitgreifenden Vergrößerungspläne Josephs im Reiche eine, wenn auch schwache, Schutzwehr zu bilden. Daß sie ihren Zweck zunächst erfüllte, ist bekannt, aber in Berlin war man auch unter dem Nachfolger Friedrichs fest überzeugt, daß die Wiener Hofburg di e Ausführung ihrer Pläne wohl aufgeschoben, aber nicht aufgehoben habe. Unsere Akten lassen keinen Zweifel darüber, daß in den Berechnungen des Berliner Kabinetts die Besorgnisse vor Wien einen festen ausschlaggebenden Faktor bildeten, und daß man deshalb jede Schädigung des Bundes ängstlich zu verhüten suchte. Und als nun starke Äußerungen des Kaisers über den Bückeburger Vorfall in Berlin gemeldet wurden, welche die Tendenzen des Bundes für das Geschehene verantwortlich machten und die Absicht erkennen ließen, die Sache zur Verdächtigung der preußischen Politik auszunutzen, da machte man sich schlüssig, auch öffentlich die Gewaltsamkeit des Landgrafen zu mißbilligen.

Noch anderes wirkte in derselben Richtung. Das Hilfegesuch der Fürstin Juliane vom 22. Februar machte auf das Herz des Königs einen starken Eindruck. Sein allezeit lebendiges königliches und ritterliches Ehrgefühl sprach in ihm laut dafür, der verwitweten Fürstin und ihrem unmündigen Sohne in ihrer Bedrängnis die angerufene Protektion nicht zu versagen, zumal jenes Gesuch in den Berichten der preußischen Regierung zu Minden lebhaft befürwortet wurde. Ebensowenig konnten die Vorstellungen der gegen den Landgrafen scharf Partei nehmenden verbündeten hannöverschen Regierung[3]) und die Mahnungen des Mitdirektors

1) R. Koser, Die preuß. Politik von 1786—1806. Deutsche Monatschrift für das ges. Leben der Gegenwart. Jan. 1907. S. 453.

2) Ranke a. a. O. S. 152.

3) Marb. Arch. Sch. Akt. Vol. II. Berichte des hess. Gesandten v. Steuben aus Hannover vom 28. II. bis 23. III.

im niederrheinisch-westfälischen Kreise, des Kölner Erzbischofs, die sich auf das dem Kreisdirektorium seinerzeit zugegangene kaiserliche Manutenenzmandat vom 9. Mai 1754 beriefen und ein rasches Einschreiten des Direktoriums gegen den Bruch des Landfriedensgesetzes von 1548 verlangten, nicht eindruckslos auf den König bleiben.

Alle diese Erwägungen, Rücksichten und Einflüsse wirkten zusammen, um eine entschiedene Frontstellung des Berliner Kabinetts in dem ausgebrochenen Konflikt wenigstens gegen die den Frieden gefährdende gewaltsame Besitzergreifung der Grafschaft Lippe-Schaumburg von vornherein in die Wege zu leiten. Diese Haltung wurde noch verschärft durch die Antwort des Landgrafen vom 11. März auf das königliche Schreiben vom 26. Februar, in der Wilhelm sein Vorgehen mit recht schwachen Gründen zu rechtfertigen suchte. Er wies darin hin auf das „Reichs- und Landeskundige Benehmen" des verstorbenen Grafen, auf dessen „Hang zum Prozessiren und unwirtschaftliches Zuwerkegehen", auf Belastung der Grafschaft mit Schulden, die ohne lehnsherrlichen Konsens gemacht seien, wodurch der Kontrahent sich eines „offenbaren Lehnsfehlers theilhaftig gemacht habe"; er machte ferner geltend, daß er nicht an „die unter den vorigen Regierungen seines Hauses geschehenen Nachgebungen" gebunden sei, da keinerlei Genehmigung von ihm vorliege und er bei seinem Regierungsantritt die Belehnung nicht erteilt habe, daß außerdem die in dem königlichen Erlaß berührte reichsgerichtliche Entscheidung vom Jahre 1753 nur die Fortlassung der Klausel „lehnsfähige Erben" aus dem Lehnsbriefe von 1749 verfügt, aber „keineswegs den erst lange hernach eingetretenen Successionsfall zum Gegenstand gehabt habe". Schließlich hob der Landgraf noch die der Fürstin und deren Sohn bereits bewilligten Abfindungen hervor, die so beträchtlich seien, daß der junge Graf weit mehr erhalte, als ihm von den Einkünften der besetzten Ämter nach Abzug der auf ihnen haftenden Lasten übrig bleiben würde. Von der Zurückziehung der Truppen aus der Grafschaft, die der König als Grundlage und Voraussetzung für seine angebotene Vermittelung verlangt hatte, war in dem Schreiben nicht die Rede.

Es erscheint mir hier ganz überflüssig, in eine eingehende Kritik dieser Darlegungen einzutreten. Denn sie sind unstreitig mehr Vorwände als Einwände und treffen, wie eben gesagt, den Kernpunkt der Sache, die Zurücknahme der Truppen, nicht. Nur folgendes sei zu ihnen bemerkt: 1) Die bei dem Regierungsantritt des Grafen Philipp Ernst auf der Grafschaft ruhenden Schulden (458 210 Rtlr.) waren unter seiner Regierung nur um 10 280 Taler, die ihm persönlich zugeschrieben waren, gewachsen. Von den Kammerschulden war nur für diejenigen nicht

der lehnsherrliche Konsens eingeholt worden, die zur Tilgung älterer Schulden gemacht waren (170 000 Rtlr.[1]). 2) Nach den überwiegenden Rechtsanschauungen damaliger Zeit konnte Landgraf Wilhelm als Erbe seiner Vorfahren nicht die von ihnen tatsächlich und formell[2]) erfolgte Anerkennung des Erbfolgerechts der Linie Alverdissen zurücknehmen. 3) Wenn schon durch das Urteil des Reichshofrats vom 12. Juli 1753 zunächst nur die gegen die Alverdissensche Sukzession gerichtete Klausel aus dem hessischen Lehnsbrief entfernt worden war, so war doch durch die nachherigen reichsgerichtlichen Erkenntnisse, besonders durch den von dem Reichskammergericht am 12. Februar 1773 gegen den Grafen von Detmold ergangenen Bescheid[3]) kein Zweifel darüber gelassen, daß die Reichsgerichte das Erbrecht der Alverdissenschen Linie in Bückeburg anerkannten. Selbst wenn aber auch die hessischen Rechtsansprüche auf den Besitz der Grafschaft begründet gewesen wären, so war ihre Geltendmachung doch nur auf dem durch das Erkenntnis des Reichshofrats zugestandenen Wege des Petitoriums berechtigt, dagegen die via facti, d. h. die Durchsetzung mit gewaffneter Hand, nicht bloß durch die allgemeinen Bestimmungen des Landfriedens und die des Westfälischen Friedens verpönt, sondern ausdrücklich noch durch das in dem Reichshofratsmandat vom 12. Juli 1753 ausgesprochene Verbot, „auch künftighin nicht via facti und eigenmächtig zu verfahren“ verwehrt[4]).

Man wird es nach dieser kurzen Ausführung, trotzdem in ihr auf die Rechtsfrage nicht näher eingegangen ist, verstehen, daß das Schreiben des hessischen Fürsten seine Sache in Berlin nicht fördern konnte und daß man dort auch in Berücksichtigung der allgemeinen politischen Lage nicht gewillt war, den Schild über das gewalttätige und den Frieden im Reiche gefährdende Unternehmen des Landgrafen zu halten.

Das Antwortschreiben des Königs vom 22. März brachte dem-

---

1) Etatsbericht der hess. Kommissare von Waitz und Fulda an den Landgrafen, Bückeburg den 21. Febr.

2) Durch den ohne Vorbehalt am 19. März 1778 vom Landgraf Friedrich II. für Graf Philipp Ernst und seine Mannsleibeserben ausgestellten Lehnsbrief und durch die von demselben Landgrafen am 15. Dez. erfolgte Bestätigung der Ehepakten Philipp Ernsts und Juliane von Hessen-Philippsthal.

3) Zuletzt abgedruckt in: Die Entscheidungsgründe des Reichskammergerichtsurteils vom 12. Febr. 1773, herausgeg. vom Sch.-Lipp. Ministerium. Münster 1903. S. 74 f.

4) J. St. Pütter, Auserlesene Rechtsfälle. Gött. 1791. 3. 4. S. 858 f.

gemäß dem Landgrafen im Rahmen von Freundschaftsversicherungen eine unverhüllte scharfe Absage auch gegen die bisher hessischerseits bei den Verhandlungen mit der Fürstin Juliane angestrebte Art des Abkommens auf Grund unbeschränkter Abtretung der Grafschaft. Der Hauptinhalt des Schreibens ist folgender: Da der Landgraf die vom König angebotene Vermittelung nur auf der Grundlage annehmen wolle, daß er in Besitz der Grafschaft gegen Abfindung der Gräflichen Familie trete, so könne sich der König auf Vermittelung eines solches Vergleichs nicht einlassen, weil nach seinem Erachten die Gräfin als Vormünderin ihres Sohnes und zum Nachteile eines anderen sukzessionsfähigen Erben nicht auf eine gänzliche Veräußerung der Grafschaft eingehen könne. Die eigenmächtige Besitznahme des Landes werde fast durchgehends im Reiche für einen Landfriedensbruch angesehen und dem westfälischen Kreisdirektorium, dem die Manutenenz der Reichshofratssentenz vom 9. Mai 1754 öffentlich aufgetragen sei, werde es zum beständigen Vorwurf gereichen, wenn man dergleichen Verfahren, wie das des Landgrafen, gestatten oder irgendwie begünstigen wolle. Ebenso würde der Fürstenbund, welchen der Landgraf mit eingegangen und dessen vornehmste Tendenz darauf gerichtet sei, „einen jeden auch nicht dazu gehörigen und zumal schwächeren Reichsstand bey seinen rechtlichen Besitzungen zu erhalten, in ganz Europa in den nicht ungegründeten Verdacht gerathen, daß man dabei nicht ächt patriotische Absichten habe, sondern nur dessen Mitglieder zu begünstigen suche". Unter diesen Umständen sei der König fest entschlossen, mit seinen Kreis-Kondirektoren „den reichsconstitutionsmäßigen Weg einzuschlagen". Er werde sich auch mit keiner anderen Vergleichsunterhandlung abgeben, wenn der Fürst sich nicht entschließe, seine Truppen aus der Grafschaft Bückeburg zurückzuziehen und alles wieder in den vorigen Stand zu setzen. Für diesen Fall glaube er, Sr. Durchl. anständige Vergleichsbedingungen zu verschaffen. Er „ersuche und ermahne Se. Durchl. nochmals als wahrer Freund und Bundesverwandter, seinen wohlgemeinten Rat anzunehmen und die gefährlichen Folgen, die aus dessen Nichtberücksichtigung für das Haus Hessen-Kassel erwachsen könnten und müßten, reiflich zu erwägen, vor allem aber bitte er, bis zur ausgemachten Sache keine wesentlichen Veränderungen in der Landesregierung der okkupierten Grafschaft vorzunehmen".

Diese ernsten Mahnungen hatten vorerst keine ersichtliche Wirkung. Sie steigerten nur das Gefühl der Verstimmung in der Seele des hessischen Fürsten gegen seinen königlichen Freund, das in einem Handschreiben an ihn vom 28. März sich entsprechend Luft

machte[1]). Alles lasse ihn einsehen, so schreibt er, daß der König nicht mehr das gleiche Wohlwollen für ihn hege. Seit vielen Jahren habe er auf des Königs Thronbesteigung seine Hoffnungen gesetzt, und nun, da die Pflicht ihm gebiete, das seinem Hause zugefügte große Unrecht wieder gutzumachen, fordere, während das ganze Reich und die Gerichte sich ruhig verhielten, nur der Monarch, von dem er den größten Beistand erwartet habe, ihn wiederholt auf, seine Truppen zurückzuziehen und sein Haus selbst um seine teuersten Rechte zu bringen.

Zum Beweise, wie wenig diese Angaben mit den Tatsachen in Einklang stehen, mag hier nur bemerkt werden, daß das hannoversche Ministerium schon am 20. Februar, der König von England in seiner Eigenschaft als Reichsfürst am 13. März Einsprache bei dem Landgrafen gegen seine Invasion erhoben hatte, daß ferner der Reichshofrat, der Kaiser und das Kreisdirektorium Ende März zum Einschreiten gegen Hessen fest entschlossen waren.

In seinem eigenhändigen Antwortschreiben vom 4. April erklärte Friedrich Wilhelm, es tue ihm sehr leid, daß der Landgraf sein unverändertes freundschaftliches Empfinden für ihn in dem Ersuchen, seine Truppen zurück zu ziehen, verkennen könnte. Er bitte ihn, sich nur für einen Moment in seine Lage zu versetzen und der Pflichten zu gedenken, die ihm seine Stellung als Kreisdirektor auferlege. Überdies habe die Prinzessin-Witwe bereits ihre Klage bei dem Wiener Hofe eingereicht, und er wisse bestimmt, daß demnächst ein Dekret des Reichshofrats, betreffend Räumung der Grafschaft, ergehen werde. Es hänge nur von Sr. Durchl. ab, den daraus sich ergebenden Folgen zuvorzukommen, indem er aus eigenem Antriebe seine Truppen zurückziehe, ein Entschluß, durch den er weder seiner Würde noch seinen Rechten, die er sich immer vorbehalten könne, etwas vergeben werde.

Noch ehe dieses Schreiben in Kassel einlief, hatte der Landgraf sich, so schwer es ihm auch wurde, doch dazu bequemt, einen halben Schritt zurück zu tun, und am 2. April den Befehl gegeben, den größten Teil der Okkupationstruppen in den althessischen Bezirk der Grafschaft zu verlegen. Am 5. April wurde diese Order ausgeführt. Nur das Regiment Loßberg mit etwas Artillerie blieb in der Stadt Bückeburg als Besatzung zurück.

Man wird wohl nicht fehlgehn mit der Vermutung, daß auf diesen

1) Das Schreiben wurde dem König von General von Schlieffen überreicht.

Beschluß außer anderem die neben der Korrespondenz der Fürsten herlaufenden mündlichen Verhandlungen in Berlin und Kassel mit eingewirkt haben.

Die Verhandlungen in Berlin wurden bis Ende März nur von Veltheim mit den beiden Kabinettsministern geführt und erstreckten sich 1) auf die Räumung der Grafschaft, 2) auf das Zustandekommen eines Vergleichs. Fast täglich fanden Besprechungen Veltheims namentlich mit Graf Hertzberg statt, durch dessen Hand damals der Leitungsdraht des auswärtigen Amtes lief: denn er besaß in jener Zeit noch das volle Vertrauen seines Herrn, zum Leidwesen seines Kollegen, des Grafen Finckenstein. Die Eifersucht und gegenseitige Abneigung beider Staatsmänner war älteren Datums und hatten sich schon bei Gründung des Fürstenbundes auch auswärtigen Diplomaten bemerklich gemacht [1]. Finckenstein, ein altes Kabinettstück aus der Zeit des großen Königs, lebte und webte in den Traditionen der Friderizianischen Epoche. Sein Einfluß war indes damals stark gesunken. Veltheim bemerkt von ihm in einem Berichte: Der Graf von Finckenstein ist im Grunde nur ein Aushängeschild. Die Friderizianische Politik und mit ihr sich selbst suchte er namentlich im Widerspruch mit den politischen Zielen seines ideenreicheren und betriebsameren Kollegen unter dem neuen Herrn zu behaupten. Auch in der hessischen Frage trat dieser Gegensatz zwischen beiden Ministern hervor. Hertzberg, obwohl auch er die hessische Invasion entschieden mißbilligte und ein gütliches Abkommen zwischen der Fürstin Juliane und ihrem Lehnsherrn auf der von diesem gewählten Basis für aussichtslos hielt, trat doch für eine versöhnliche Haltung Preußens in dem Konflikte ein und wünschte in den beiden Differenzpunkten nach Möglichkeit dem hessischen Fürsten entgegen zu kommen. Finckenstein dagegen sprach sich von Anfang an im Konseil für scharfe Maßnahmen aus und riet dazu, sogleich einige Regimenter gegen die Besatzungstruppen marschieren zu lassen. Veltheim war bestrebt, Hertzbergs gereizte Stimmung gegen seinen Kollegen auszunutzen [2]) und war von dessen guten Absichten für Hessen voll überzeugt. „Kommen wir zur Zufriedenheit aus diesem ganzen Handel," schreibt er an Kunckel (10. März), „so haben wir es diesem sehr rechtschaffenen Manne und

1) L. Häusser, Deutsche Geschichte I, S. 229 f.

2) v. Veltheim an den Landgrafen 13. März: Heureusement les Ministres sont partagés, et je tâche de tirer le mellieur parti possible de l'espèce de jalousie qui les divise. Le Cte de Finkenstein n'est au fond que pour la montre, le Cte de Hertzberg fait toutes les affaires, je ne désespère pas de gagner de petit à petit du terrain par son interposition.

sonst niemand zu danken." Dieser Überzeugung gibt er wiederholt in seinen Berichten Ausdruck. Erschwert, ja vereitelt wurde ihm der Erfolg seiner Bemühungen durch die Hartnäckigkeit seines Herrn, der sich anfangs weder in der Frage der Räumung noch in der des Vergleichs zu einem Zugeständnis verstehen wollte. Auch Hertzberg war durch diese Haltung des hessischen Fürsten verstimmt. Die Räumung des Landes, meinte er, müsse einem Vergleiche vorausgehen, weil dieser sonst als erzwungen erscheine. Für sein Verlangen konnte er sich auf zwei Schreiben der Fürstin-Witwe berufen [1]), in denen die Annahme der angebotenen Vermittelung des Königs an die Bedingung geknüpft wurde, daß die hessischen Truppen zuvor ihr Land räumten, und für diese Räumung die bewaffnete Intervention Preußens nachgesucht wurde. Veltheim hatte, wie früher bemerkt, schon anfangs und auch später wiederholt die Zurückziehung der Truppen dringend empfohlen und wußte sich in diesem Punkte ganz im Einverständnis mit Kunckel. Er hatte dann auf Anregung Hertzbergs geraten, „wenigstens die Zurückziehung zu versichern, um Zeit zu gewinnen", aber zuerst alles ohne Erfolg. Er hatte die schwere Aufgabe, den Standpunkt seines Fürsten auch gegen die eigene Überzeugung in Berlin zu vertreten und ließ es hierin durchaus nicht an Entschiedenheit fehlen. Ja er ging darin nach seiner Mitteilung bis an die Grenze des einem Diplomaten Erlaubten und erklärte, „daß Serenissimus lieber alles in Trümmer gehen lassen würde, als daß er die okkupierten Lande verlasse", eine Äußerung, die ihm ein besonderes Lob von seiten seines Herrn eintrug. In Berlin machte freilich sein barsches Auftreten keinen größeren Eindruck als der Hinweis auf die Zugehörigkeit seines Herrn zum Fürstenbunde und die Möglichkeit einer Änderung in der Parteistellung des Landgrafen. „Den Fürstenbund", schreibt Veltheim schon am 6. März, „habe ich beinahe gar nicht nennen dürfen, man antwortet mir gleich, daß ja ausdrücklich ein Artikel desselben besage, daß man aufs kräftigste den Schwächeren gegen die Angriffe des Stärkeren schützen wolle", und am Ende des Monats sagte man ihm gar, es wäre so ein großes Unglück nicht, wenn Serenissimus vom Fürstenbunde abginge [2]).

Veltheim mußte gewahr werden, daß sich die Berliner Politik immer mehr in dem Drängen auf Rücknahme der Truppen versteifte. Hertzberg hatte zuerst nur dringend eine Erklärung des Landgrafen, daß

1) Beide vom 4. März an den König und an Hertzberg. Bückeburger Hausarchiv, Hessische Okkupation 4, Vol. I.

2) von Veltheim an Kunckel, 31. März.

der Rückmarsch einiger Truppen angeordnet sei, empfohlen. Später, am 23. März, verlangte er mit dem König, daß alle Truppen zurückgezogen würden, gab dabei aber Veltheim „unter der Hand mit einigem Lächeln zu verstehen, daß man mit allem nicht sehr geschwind verfahren würde".

Die Steigerung in den Forderungen des Berliner Kabinetts war auch nach Veltheims Ansicht auf auswärtige Einflüsse zurückzuführen, insbesondere auf die Furcht vor der Hofburg, namentlich auf den Bericht über Äußerungen des Kaisers gegen den Grafen von Lippe-Biesterfeld. Joseph sollte nämlich diesem nach Hertzbergs Mitteilung gesagt haben, in dem Bückeburger Vorfall sehe man die Früchte des Fürstenbundes und der daraus entstandenen neuen Verfassung des deutschen Reichs. Die Besitzergreifung sei eine Begebenheit aus der Zeit des Faustrechts. Er wäre bereit seine Pflicht zu erfüllen, doch müsse er abwarten, ob die Kreisdirektoren die ihrige täten [1].

Die Kundgebungen in Wien gaben in Berlin den Ausschlag. Schon am 20. März wies der König den preußischen Direktorialgesandten in Köln, v. Dohm, an, die beiden Mitdirektoren zu einem nachdrücklichen Dehortatorium an den Landgrafen, das schon längst von dem Kölner Erzbischof, dem Bruder des Kaisers, angeregt war, aufzufordern. Die Nachricht von diesem Schritte des Königs [2] mag wohl vornehmlich den oben erwähnten Entschluß Wilhelms, den größten Teil seiner Truppen aus Bückeburg herauszuziehen, ausgelöst haben.

Gewiß haben zu dieser Maßnahme die Erklärungen des preußischen Gesandten in Mainz und Frankfurt, v. Böhmer, beigetragen, der auch bei dem hessischen Landgrafen beglaubigt war. Böhmer war in besonderem Auftrage des Königs in Kassel am 11. März eingetroffen, um den Landgrafen zu bewegen, sich durch schleunige Annahme der preußischen Mediation und Abführung der Truppen auf die beste Art aus der Affaire zu ziehen. Ende des Monats wurde er angewiesen, Kassel sofort zu verlassen, wenn nicht die Räumung der Grafschaft sogleich beschlossen werde. (Genaueres über seine Mission vermag ich für jetzt nicht anzugeben, da die in dem Marburger Aktenrepositorium verzeichneten

1) von Veltheim an Kunckel, den 23. u. 31. März.

2) Bericht Veltheims an Wilhelm IX., 24. März. Hertzberg, welcher Veltheim von dem Befehle des Königs an Dohm Mitteilung machte, entschuldigte die Order mit „der äußerst wiedrigen und empfindlichen Rede einer erhabenen Person, welche des Königs Majestät sehr unangenehm gewesen sey".

Spezialakten über diese Sendung auf dem Archiv sich nicht vorfinden.) Kunckel berichtet über diese Mission nur an Veltheim, daß Böhmer mit einzelnen Ministern vertrauliche Besprechungen gehabt habe. In der Hauptsache erreichte er jedenfalls so gut wie nichts. Denn, wie die Dinge sich inzwischen gestaltet hatten, konnte das Zugeständnis einer teilweisen Räumung der okkupierten Grafschaft dem Berliner Kabinett nicht mehr genügen. Die Ereignisse nahmen einen sehr raschen Verlauf. Die ziemlich eingerostete Maschine der Reichsverwaltung schien wie neu geölt, nachdem sie einmal in Gang gebracht war. Sie arbeitete mit einer geradezu verblüffenden Geschwindigkeit, wie man sie lange nicht erlebt hatte und niemals wieder erleben sollte. Am 31. März erging das erste Abmahnungsschreiben der Kreisdirektorialräte an den Landgrafen, in dem völlige Räumung der Grafschaft verlangt wurde. Die hessischerseits hiergegen erhobenen Einwendungen wurden für durchaus ungenügend erklärt, und schon am 12. April erfolgte ein dehortatorium arctius unter Androhung der Exekution nach Verlauf von 14 Tagen, wenn bis dahin die Grafschaft nicht wieder in dem Zustande vom 17. Februar der legitimen Regentin zurück gegeben sei [1]). Zu gleicher Zeit wurden die Befehle zur schleunigen Zusammenziehung eines kombinierten Korps von 14 000 Mann in Minden — 10 000 Preußen, je 2000 Mann der beiden anderen Kreisdirektorialstaaten — unter dem Oberbefehl des preußischen Generals von Gaudy erlassen. Dieses so ungewöhnlich rasche Vorgehen war die Folge des durch eine Eingabe des Bückeburger Agenten in Wien veranlaßten Einschreitens Kaiser Josephs, das sich auf ein Konklusum des Reichshofrats stützte. Am 2. April unterzeichnete der Kaiser einen in ungewohnt scharfer Tonart gehaltenen Erlaß an den Landgrafen, in welchem diesem sein „ungerechtes judicatwidriges und landfriedensbrüchiges Verfahren" vorgehalten und alles, was er „in dem Lippe-Schaumburgischen verfügt, als Reichsgesetzwidrig annullirt, cassirt und aufgehoben wurde" [2]). An demselben Tage richtete er an das westfälische Kreisdirektorium das Mandat zur Exekution und Manutenenz der dem Landgrafen erteilten Weisung. Vergebens versuchte der bedrohte Fürst der kaiserlichen Justiz durch ein Schreiben an Friedrich Wilhelm vom 4. April in den Arm zu fallen. Er wurde am 13. d. M. abschläglich beschieden und nochmals dringend ermahnt, im Interesse seines

1) Beide Dehortatorien sind abgedruckt in Reuß, Teutsche Staatskanzley, Ulm 1788, 21. Teil, S. 43 ff. u. 59 ff.

2) Abgedruckt bei Reuß a. a. O. S. 50 ff., neuerdings bei Anschütz, Der Fall Friesenhausen S. 198 f.

Landes auf einen Vergrößerungsplan zu verzichten, der in der Reichsverfassung unbesieglichen Widerstand finde[1]).

Im Hinblick auf die Gefahren, mit denen ein fortgesetzter hartnäckiger Widerstand das Land bedrohte, und im Vorgefühl der Kosten, die unzweifelhaft ihm aus einer Exekution erwachsen würden, entschloß sich in letzter Stunde der Landgraf nachzugeben. Die schon zur Post gesandten Depeschen nach Wien und Köln, die um einen Aufschub der Exekution ersuchten, wurden zurückbeordert und am 15. April dem General von Loßberg in Bückeburg der Befehl erteilt, den Rest der hessischen Truppen nach Rinteln zurückzuführen. Gern folgte der verdiente General diesem Befehle, der dem Kriege im Frieden ein Ende machte und ihn aus einer unhaltbaren Lage erlöste.

Am 16. April machte Wilhelm dem Könige Anzeige von der Order, die er auf das königliche Schreiben vom 13. „nach Abmaß des darin wiederhohlten Ansinnens“ gegeben habe. Auf diese Anzeige antwortete der König am 19.: Se. Durchl. hätten ihm keine größere Freude als mit dieser Nachricht bereiten können, — eine Versichernng, die ihm gewiß von Herzen kam; denn auch er wurde so aus schlimmer Verlegenhenheit befreit. Außerdem erklärte er aufs neue sich gern bereit, „einen für beyde Theile anständigen Vergleich“ zu vermitteln.

Freilich gingen die Ansichten beider Herrscher über einen „anständigen Vergleich“ ziemlich weit auseinander. Wilhelms Absehen war darauf gerichtet, sich möglichst bald in den Besitz des heißbegehrten Landes zu setzen. Da er dies nicht mit den Waffen seiner Soldaten hatte durchsetzen können, so suchte er das Ziel auf dem Wege direkter Verhandlung mit der verwandten Fürstin durch erhöhtes Angebot von Goldpistolen zu erreichen. Der König und seine Minister hielten dagegen diesen Weg nicht für gangbar, wenigstens nicht zum Ziele führend, und machten beiden Teilen gegenüber ihre Bedenken geltend. Sie hatten einen Mittelweg im Auge, der zuerst ein Privatweg Hertzbergs war, dann aber zum amtlichen gemacht wurde. Der dahingehende Vorschlag muß zunächst befremden; denn er zeugt nicht gerade von klarem Verständnis für das Erreichbare. Ja, er ist so seltsam, daß man ihn für nicht ernst gemeint halten und vermuten könnte, er sei nur gemacht, um dem Landgrafen den guten Willen zu bezeigen, wäre er nicht früher (6. März) der Fürstin-Witwe als ihrem hessischen Vetter (10. März) unterbreitet worden. Es wurde vorgeschlagen, daß der Landgraf „als

1) Nach Reuß Inhaltsangabe a. a. O. S. 29 f. Das Aktenstück findet sich im Marburger Archive nicht vor.

Lehnsherr und nächster Successor" einigen Anteil an der Vormundschaft des Erbgrafen und der Regierung des Landes erhalten solle. Der Plan war ein verfehltes Machwerk Hertzbergscher Phantasie. Die kluge Fürstin Juliane schlug ihn mit der treffenden Bemerkung zu Boden, daß niemand Vormund dessen werden könne, den er berauben, und Mitregent in einem Lande, das er für sich behalten wolle [1]). Auch der Landgraf wollte von dem Vorschlage, der ihm etwas später durch Veltheim mitgeteilt wurde [2]), vorerst nichts hören, weil er mehr verlangte. Außerdem hätte der Kaiser als Obervormund nie ein solches Abkommen bestätigt. Gleichwohl kam Hertzberg des öftern mündlich und schriftlich auf den Gedanken zurück und gewann selbst den König für ihn. Aber seine Bemühungen scheiterten an dem unüberwindlichen Widerspruch der Bückeburger Fürstin.

Man wird sich fragen müssen, wie war es möglich, daß ein so durchaus verkehrtes Projekt überhaupt zur Verhandlung kommen konnte. Die Antwort auf diese Frage gibt ein Schreiben Hertzbergs an den Mindener Kammerpräsidenten von Breitenbauch vom 6. März [3]), in dem diesem anheimgegeben wird, die Fürstin über „die particuliere Idee" Hertzbergs zu sondieren. Diese wird als „ein schickliches Auskunftsmittel" bezeichnet, damit der Landgraf die Truppen „einiger Maßen mit Ehren" zurückziehen könne. Es soll ihm dieser Schritt dadurch noch erleichtert werden, „daß ihm verstattet werde, an irgend einem Orte der Grafschaft einige Mannschaft stehen zu lassen, um wenigstens einen Schein Rechtens auf seiner Seite zu behalten".

Der letztgenannte Nebenvorschlag, der für Hertzbergs Stellung in der Sache bezeichnend ist, der aber von der Fürstin mit einem entschiedenen Nein beantwortet wurde, ist im weiteren Verlauf der Dinge auch von Preußen fallen gelassen worden.

In ein neues Stadium traten die Verhandlungen Hessens mit Preußen durch die Sendung des hessischen Ministers General von Schlieffen an den preußischen Hof. Der Landgraf entschloß sich dazu Ende März, da er auf dem seitherigen Wege nicht weiter gekommen war und auf Schlieffens diplomatische Geschicklichkeit und dessen langjährige vertraute Beziehungen zu den in Berlin einflußreichsten Persönlichkeiten große Hoffnungen für eine Verständigung setzte. In der Tat

1) Bückeburger Hausarchiv, Hessische Occupation 4, Vol. 1. Fürstin Juliane an v. Breitenbauch 11. u. 21. März.

2) v. Veltheim an Wilhelm IX. 10. März. Marb. Archiv.

3) Bückeb. Archiv 4, Vol. 1.

war Schliffen durch seine hervorragenden persönlichen Eigenschaften[1]) und durch seine Berliner Verbindungen wohl der geeignetste Unterhändler, den der Landgraf für die Förderung seiner Wünsche in Berlin finden konnte. Trotzdem war das Ergebnis der Mission, über die Schlieffen in seinen Memoiren ausführlich berichtet[2]), gleich Null. Er selbst wurde mit Auszeichnung behandelt, aber sein Vorschlag, dem Landgrafen den antichretischen (vorläufigen) Besitz der Grafschaft Schaumb.-Lippe gegen Übernahme der Landesschulden zuzuwenden, fand wenig Gehör. Von allen Seiten tönte ihm die Forderung entgegen, daß vor jedem Vergleich das besetzte Land völlig geräumt werden müsse. Zu einem solchen Zugeständnis aber war er nicht ermächtigt. Auch war die Zeit für seine Unterhandlung in Berlin (1.—8. April) die denkbar ungünstigste. Man stand dort unter dem frischen Eindruck der bösen Nachrichten aus Wien, und das erste Abmahnungsschreiben des Kreisdirektoriums war schon nach Kassel abgegangen, der Stein also schon im Rollen und nicht mehr aufzuhalten. Mit leeren Händen kehrte Schlieffen nach Kassel zurück. Veltheim blieb noch etwas über einen Monat zur Fortführung der Geschäfte in Berlin. Aber die Unterhandlung schleppte sich nur mühsam weiter. Man hätte denken sollen, daß die Verhandlungen, nachdem durch die völlige Räumung des Landes die von seiten Preußens formulierte Bedingung für seine Vermittelung eines Ausgleichs erfüllt war, ein schnelleres Tempo angenommen hätten. Allein dem war nicht so. Obgleich der Landgraf seine Anerbietungen an die Fürstin für ein Abkommen mit ihr wiederholt und zwar nicht unbeträchtlich erhöhte und dafür nur eine Zession der Grafschaft bis zur Mündigkeit des Erbgrafen verlangte, so wollte man sich doch in Berlin für einen

1) Glänzende Urteile über den merkwürdigen Mann fällen zwei klassische Zeugen, die ihn auf der Höhe seines Wirkens in Kassel während ihrer mehrjährigen Tätigkeit an dem Kollegium Karolinum genauer kennen zu lernen Gelegenheit hatten, Joh. v. Müller und Chr. Wilhelm v. Dohm. Müller schreibt über ihn in einem Kasseler Briefe an Peter Ochs zu Basel (1781) — Beitr. zur Gesch. Basels 8, S. 58 f. —: „J'ai trouvé ici un homme, qui égale tout ce que Rome et la Grèce ont eu de savants guerriers, qui sait aussi bien non seulement les auteurs, mais son Muratori, son Ekard, ses monumenta Boica, que moi, qui n'aime autre chose, qui à tout cela réunit infinement d'esprit, le vrai génie et une graude âme . . . . De plus en plus je suis enchanté de ses belles qualités: je n'ai jamais vu d'homme comme lui, bien que j'en connaisse un grand nombre, qui me sont très chers et que je respecte beaucoup.“ Noch ausführlicher Dohm, Denkwürdigkeiten III, S. 54 ff.

2) A. a. O. S. 233—240.

Ausgleich auf dieser Grundlage nicht engagieren; denn man hielt ihn und zwar, wie es mir scheint, mit Recht für aussichtslos. Das Eingreifen des Kaisers in den Bückeburger Handel hatte die Aussichten des Landgrafen zu einem Vergleich nach seinen Wünschen wesentlich gemindert. Nicht nur, daß dabei die kaiserliche Mißstimmung gegen den hessischen Fürsten sehr deutlich zum Ausdruck gekommen war, schlimmer war, daß von dem Kaiser die Einsetzung eines Mitvormundes für den Erbgrafen angeordnet wurde. Dadurch wurden der Fürstin-Mutter natürlich, selbst wenn sie sich auch zu einem Pakt nach dem Herzen des Landgrafen hätte willig finden lassen wollen, was namentlich bei dem von Hannover geübten Gegendruck sehr in Zweifel stand, die Hände gebunden. Man hielt sich deshalb in Berlin den Vergleichsverhandlungen gegenüber recht reserviert, verhehlte aber beiden Teilen nicht, daß ein Abkommen auf der bezeichneten Grundlage nur Gültigkeit haben könne, wenn es die Zustimmung des zu bestellenden Mitvormundes und des Kaisers finde. Von einer Mitvormundschaft des Landgrafen konnte ernstlich jetzt in Berlin kaum noch die Rede sein. Selbst Hertzberg glaubte nicht mehr an deren Möglichkeit, da die Regentin nichts davon wissen wollte und die erforderliche Bestätigung dieser Vormundschaft durch den Reichshofrat nicht zu erwarten stand [1]). Zu einer weiteren Vermittelung wußte man aber, wie der König dem Landgrafen am 13. Mai schrieb, keinen Rat, so lange die streitenden Teile sich nicht „über die quaestio an? vereinigt hätten". Zu einer solchen Vereinigung aber kam es nicht.

Bei dieser Sachlage erschien ein längeres Verweilen Veltheims in Berlin zwecklos. Am 24. Mai verließ er unter rühmlicher Anerkennung des Königs für seine — freilich erfolglose — diplomatische Betätigung den Schauplatz seines Wirkens.

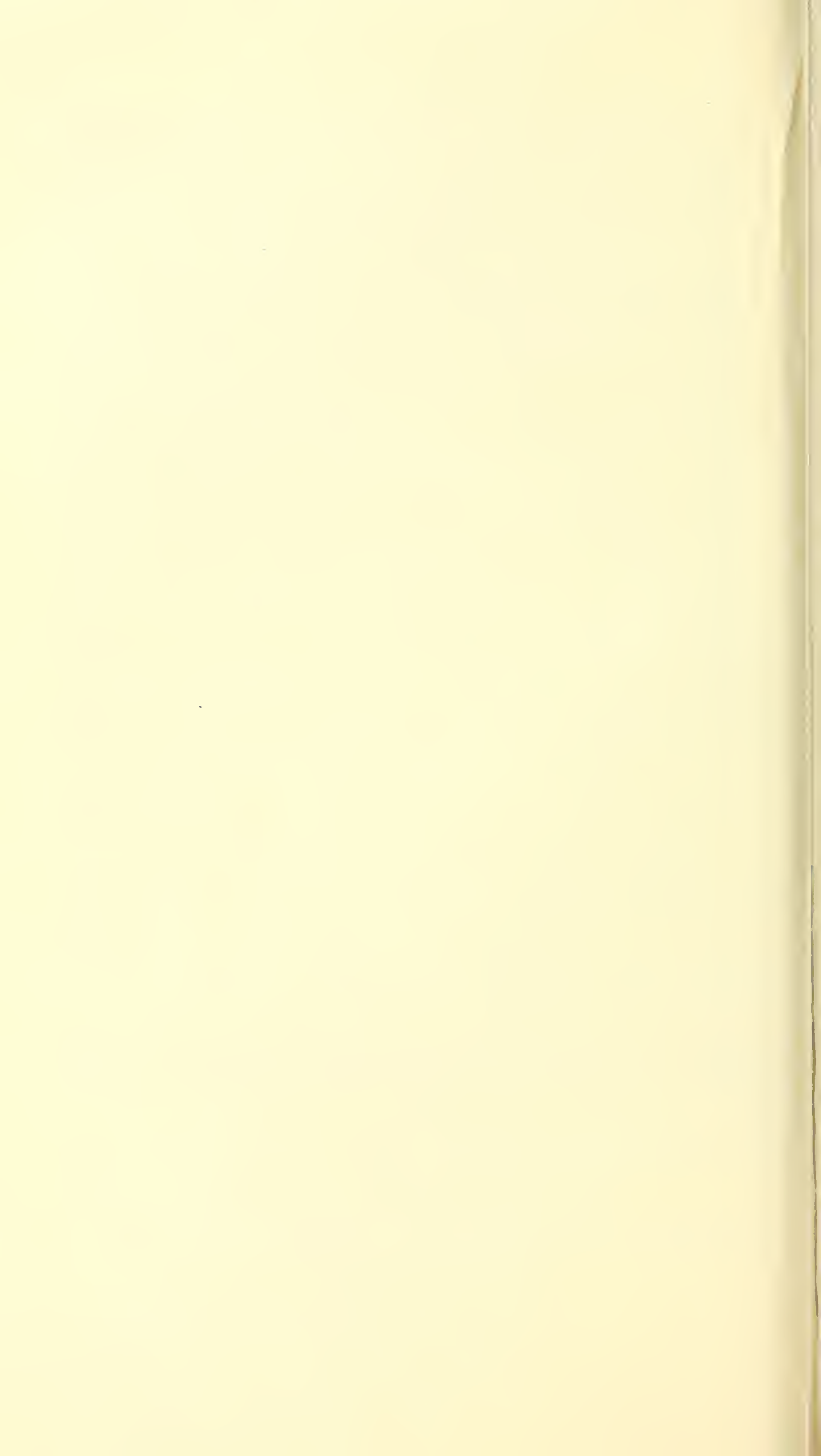
Der gute Wille, den der König in der Abschiedsaudienz und in dem erwähnten Schreiben an den Landgrafen für ihn und sein Haus noch einmal lebhaft beteuert hatte, zeigte einen greifbaren Niederschlag erst bei der Verhandlung über die von der Fürstin-Witwe zufolge des kaiserlichen Erlasses erhobenen Ansprüche auf Ersatz aller ihrem Lande aus der hessischen Okkupation erwachsenen Schäden und Kosten. Dank dem entschiedenen Eintreten der preußischen Regierung zugunsten des Landgrafen ermäßigte Juliane ihre Forderung von rund 124000 Rtlr. auf 55000 Rtlr.

Am Schlusse des Berichts über die Differenzen beider Kabinette in

1) v. Veltheim an Kunckel, 3. Mai.

der die öffentliche Meinung Deutschlands damals lebhaft beschäftigenden Frage, die sich glücklicherweise aber bald wieder ausglichen, nur noch eine kurze zusammenfassende Bemerkung: Man hat verschiedentlich hessischerseits der preußischen Staatsleitung mehr oder weniger den Vorwurf gemacht[1]), daß sie in der besprochenen Krisis ihre Bundespflichten gegen Hessen nicht voll erfüllt, insbesondere den Abschluß eines Vergleichs zwischen Wilhelm und Juliane in der Hauptfrage nicht zustande gebracht habe, wie ihr das möglich gewesen sei. Dieser Vorwurf erscheint mir bei sorgfältiger Erwägung aller in Betracht kommender Fragen des Rechts und politischer Zweckmäßigkeit nicht begründet. Der Landgraf durfte nicht erwarten und verlangen, daß der König in Unterstützung des gewalttätigen Vorgehens seines Verbündeten das ganze System, auf dem die preußische Politik in jenen Jahren beruhte, „durchlöchere", wie Hertzberg einmal sagte. Denn was wäre die Folge von einem energischen Eintreten Preußens für des Landgrafen Wünsche gewesen? Nicht nur der Fürstenbund wäre in Stücke gegangen, sondern das deutsche Reich in einen Konflikt hinein gestürzt worden von unabsehbarem Ausgang. Ein Vergleich aber, wie ihn der Landgraf erstrebte, war, wie gezeigt wurde, selbst wenn Juliane sich darauf eingelassen hätte, bei der Stimmung von Kaiser und Reich nicht durchführbar. Wie die Dinge lagen, war es ein Glück auch für Hessen, daß Friedrich Wilhelm die Aspirationen seines Bundesfreundes nicht ermutigte. Gewiß auch so ist der Reputation des hessischen Fürsten und seiner Kasse der Beutezug teuer zu stehen gekommen. Aber Wilhelm hatte sich seinen Mißerfolg allein zuzuschreiben, genauer gesagt, dem vollständigen Mangel an Voraussicht und Umsicht, mit dem er das Unternehmen ins Werk setzte und allen Warnungen zum Trotz weiterführte. Es zeigte sich auch bei dieser Gelegenheit, daß der Absolutismus für einen Fürsten, der die Rechte anderer nur mit dem Maßstabe der eigenen Wünsche mißt, eine böse Mitgift ist und ihn selbst wie Land und Leute gefährdet.

1) So schon Schlieffen a. a. O. S. 236 und neuerdings C. v. Stamford, Geschichte von Hessen, Kassel 1886, S. 420, und Ph. Losch, Der erste Lippische Erbfolgekrieg, Melsungen 1905, S. 38.



V.

Die Ordensverleihung an den Geheimen Rat Professor Schmalz 1815[1].

Von

Justus von Gruner.

Im Oktober des Jahres 1815 wurde dem preußischen Geheimen Rat Professor Schmalz von dem König Friedrich Wilhelm III. der rote Adlerorden III. Klasse verliehen. Diese Auszeichnung hat schon bei seinen Zeitgenossen aus dem Grunde ein berechtigtes Aufsehen erregt, weil sie sehr bald auf die Veröffentlichung einer von Schmalz verfaßten Schrift erfolgte, welche er im August geschrieben hatte und durch die die Patrioten aufs schwerste gekränkt wurden. Man nahm in den derzeitigen patriotischen Kreisen an, daß der König diese Auszeichnung dem Geheimen Rat eben wegen jenes Pamphletes verliehen habe. Zu dieser Annahme glaubte man sich um so mehr berechtigt, als auch gleichzeitig Schmalz von dem König von Württemberg einen Orden erhalten hatte, der zweifellos, da man von Verdiensten von Schmalz um Württemberg nichts wußte und auch heute noch nichts weiß, lediglich eine Belohnung des württembergischen Königs für die ihm von dem preußischen Geheimen Rat übersandte Schmähschrift sein konnte. Über diese war ein lebhafter literarischer Streit entbrannt, an dem sich Männer wie Niebuhr und Schleiermacher auf Seite der Gegner von Schmalz beteiligten. Erst durch eine königliche Verordnung vom 6. Januar 1816, die alle weiteren Streitschriften über das von Schmalz angeschlagene Thema der geheimen Verbindungen ein für alle Mal verbot, wurde zwar der Streit beendigt, aber nach wie

1) Vortrag gehalten in der Oktobersitzung 1908 der Historischen Gesellschaft zu Berlin.

vor blieb der Grund für die Verleihung des preußischen Ordens in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt.

Zwischen Baumgarten und Treitschke ist es seinerzeit „über diesen nichtswürdigen Vogel", wie Treitschke einmal sagt [1]), zu einem scharfen Streite gekommen, der aber leider zu keinem entscheidenden Resultate führte. Nur eine Feststellung gelang Treitschke bei dieser Gelegenheit, nämlich die, daß die Ordensakten aus jener Zeit bedauerlicherweise bei der Generalordenskommission nicht mehr vorhanden sind, weil sie bereits kassiert wären. Historische Bedeutung, sagt Treitschke mit vollem Recht [2]), könne die preußische Ordensverleihung doch nur dann haben, wenn Schmalz tatsächlich den erwähnten Orden wegen seiner Denuntiation erhalten hätte. „Ist dies erwiesen?" ruft er dann triumphierend aus und glaubt dadurch die ganze höchst fatale Angelegenheit ein für alle Mal erledigt zu haben. Das ist nun aber doch keineswegs der Fall. Ebenso wenig wie es Baumgarten gelungen ist zu beweisen, daß Schmalz den preußischen Orden für sein Pamphlet erhalten hat, ebenso wenig ist es Treitschke gelungen den Beweis des Gegenteils klar und deutlich zu führen. Aber nicht nur der Grund warum, sondern auch die Art und Weise wie die Ordensverleihung zustande gekommen ist, kann denn doch der Angelegenheit die historische Bedeutung geben. Diese wichtige Tatsache hat nun aber merkwürdiger Weise sowohl Baumgarten, als auch Treitschke völlig übersehen, und auch aus diesem Grunde hat der ganze Streit zwischen beiden über jene Angelegenheit zu keinem endgültigen Resultate führen können. Es soll nun im folgenden versucht werden, ob der Grund für die Verleihung des preußischen Ordens nicht doch noch festzustellen ist.

Da die Akten der Generalordenskommission über jene Zeit, wie schon oben erwähnt, nicht mehr vorhanden sind, wird es nötig sein, festzustellen, ob wir über die Art und Weise, wie die Verleihung zustande gekommen ist, auf irgend eine andere Weise unterrichtet sind. Da liegt uns nun im siebenten Bande seiner Denkwürdigkeiten und vermischten Schriften (pag. 246—247) über diese Angelegenheit eine sehr ausführliche Erzählung Varnhagens vor. Auch Pertz in seinem Leben Steins erwähnt das in Rede stehende Vorkommnis [3]). Was Klose in seiner Biographie Hardenbergs darüber sagt [4]), beruht zweifellos nur auf Mitteilungen von Varnhagen und ist deshalb als Quelle nicht zu benutzen.

1) Treitschke III, 5. S. 752.
2) Treitschke III, 5. S. 752.
3) Pertz, Stein V, S. 22.
4) Klose, Hardenberg S. 444.

Nun sagt Varnhagen in seiner eben erwähnten Erzählung klipp und klar, daß die Ordensverleihung an Schmalz vorschriftswidrig mit Umgehung des Staatskanzlers erfolgt sei. Pertz bestätigt diese Tatsache, offenbar aus einer anderen Quelle schöpfend, mit den folgenden Worten: „In Preußen ohne Hardenbergs Wissen, wahrscheinlich auf Wittgensteins Betrieb." Sowohl Varnhagens Darstellung, als auch diese Worte von Pertz — beiden ist bis heute noch nicht widersprochen — werfen doch auf diese Angelegenheit zum Mindesten ein höchst eigentümliches Licht. Es wird daher zunächst zu untersuchen sein, ob es wirklich richtig ist, daß die Verleihung des Ordens an Schmalz mit Umgehung des Staatskanzlers in der Tat stattgefunden hat.

Wenn Hardenberg darüber unterrichtet gewesen wäre, daß Schmalz nicht wegen seiner vor kurzem veröffentlichten Schmähschrift den Orden von Friedrich Wilhelm III. erhalten hätte, dann würde er ohne Zweifel irgend einem der ihm nahestehenden Patrioten die Gründe für die Verleihung mitgeteilt haben, damit sich die Erregung dieser Partei legte. Nun ist aber bis heute weder ein Brief Hardenbergs mit einer Äußerung darüber, noch auch ein Schreiben Gneisenaus, Niebuhrs oder eines ihrer Gesinnungsgenossen bekannt geworden, welches eine Mitteilung einer derartigen mündlich oder schriftlich gemachten Äußerung Hardenbergs enthielte. Es wäre nun doch ein im höchsten Grade merkwürdiger Zufall, wenn gerade alle diejenigen Briefe des Staatskanzlers und der Patrioten, welche eine solche Äußerung enthielten oder über eine solche berichteten, verloren gegangen sein sollten. Da man aber einen so auffallenden Zufall doch wirklich nicht gut annehmen kann, hat sich der Staatskanzler offenbar weder mündlich noch schriftlich über die Gründe der Ordensverleihung zu einem der ihm nahestehenden Patrioten geäußert. Daraus würde nun aber folgen, daß entweder der Staatskanzler über die Gründe der Verleihung überhaupt nicht unterrichtet war, oder aber daß er doch wußte, Schmalz habe den Orden wirklich seiner Schmähschrift wegen bekommen. Gegen diese letztere Annahme spricht jedoch die von Varnhagen mitgeteilte Äußerung Gruners klar und deutlich [1]). Es bleibt daher nur die eine einzige Annahme bestehen, daß der Staatskanzler in Wirklichkeit über die Gründe der Ordensverleihung an Schmalz nicht unterrichtet war und also auch bei derselben nicht mitgewirkt haben kann!

Nun hat ja allerdings Treitschke eine an Schmalz gerichtete Kabinettsorder vom 16. August 1814 aufgefunden [2]), in welcher Friedrich Wilhelm III.

1) Varnhagen, Denkwürdigkeiten und vermischte Schriften VII, S. 277.
2) Treitschke III, S. 752.

sich anerkennend über die Absicht von Schmalz ausgesprochen hat, daß er den Ertrag öffentlicher Vorlesungen für Invaliden, welche das eiserne Kreuz erhalten hätten, fortdauernd zu verwenden beabsichtige. Treitschke hat nun die folgende Behauptung aufgestellt. Die Ordensverleihung könne vielleicht eine Belohnung für diese Tätigkeit von Schmalz sein vielleicht aber wäre sie auch für andere amtliche Verdienste desselben erfolgt. So einleuchtend nun auch auf den ersten Blick diese Vermutungen Treitschkes erscheinen mögen, so wenig wird man ihnen doch bei näherer Überlegung zustimmen können. Wäre nämlich die Vermutung Treitschkes, Schmalz habe den Orden noch für seine bereits durch die Kabinettsorder anerkannte Tätigkeit erhalten, in der Tat richtig, so hätte denn doch absolut gar kein Grund vorgelegen, weshalb die Ordensverleihung nicht auf dem vorschriftsmäßigen Wege, d. h. mit anderen Worten durch die Vermittlung des Staatskanzlers erfolgte. Es wäre dann auch ferner gänzlich unverständlich, warum denn eigentlich Hardenberg den erzürnten Patrioten die Gründe für die Ordensverleihung nicht mitgeteilt haben sollte, um ihnen dadurch klar zu beweisen, daß für ihn kein Grund vorläge, sich gekränkt zu fühlen.

Möglicherweise, meint Treitschke, sei die Ordensverleihung die Anerkennung für andere amtliche Verdienste von Schmalz. Ernst Landsberg stellt in der in der Allgemeinen Deutschen Biographie mitgeteilten Biographie von Schmalz [1]) die Behauptung auf, Schmalz habe „um Preußen sattsam anderweitige Verdienste" gehabt, um die Verleihung des Ordens gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Merkwürdig genug aber gibt weder Treitschke noch Landsberg die Verdienste von Schmalz an, für welche er den Orden bekommen haben soll. Wohl aber meinen sowohl Treitschke wie Landsberg, daß der Augenblick der Verleihung des preußischen Ordens schlecht gewählt gewesen wäre. Nun fallen die uns bekannten Verdienste von Schmalz in die Zeit vor den Befreiungskriegen und es ist deshalb nicht gut möglich, daß er erst im Oktober 1815 dafür dekoriert sein sollte. Wäre aber dies dennoch der Fall gewesen, dann hätte gleichfalls kein vernünftiger Grund vorgelegen, weshalb die Ordensverleihung nicht auf dem vorschriftsmäßigen Wege durch den Staatskanzler erfolgt wäre und weswegen denn Hardenberg nicht durch die Mitteilung dieser einfachen Tatsachen die aufgebrachten Patrioten beruhigt haben sollte.

Aus alle dem geht nun klar und deutlich hervor, daß die Verleihung des Ordens an den Geheimen Rat zweifellos nur unter Umgehung des

1) Allgemeine Deutsche Biographie XXXI, S. 625.

Staatskanzlers vorschriftswidrig erfolgt sein kann. Es ergibt sich aber auch aus dem Gesagten ferner, daß sowohl Varnhagen als auch Pertz mit ihren darüber gemachten Angaben völlig Recht haben. Es wird sich nunmehr darum handeln, festzustellen, ob denn die Ordensverleihung tatsächlich als Belohnung für die Schmähschrift erfolgt sei.

Wenige Wochen später, als an Schmalz, wurde der gleiche Orden an zwei gänzlich unpolitische Männer, zwei Kollegen von Schmalz aus der Akademie der Wissenschaften verliehen. Infolge dessen hieß es nun im Publikum, so sagt Treitschke [1]), diese Verleihung sei deswegen erfolgt, um den wahren Grund der Schmalz verliehenen Auszeichnung zu verbergen. In der Tat spricht sich auch Niebuhr in seinem an Gneisenau gerichteten Briefe vom 18. Dezember 1815 genau so aus. Er schreibt nämlich [2]): „Um es" — nämlich die Ordensverleihung an Schmalz — „zu übertünchen, hat man jetzt lustig genug, zwei der allerargsten Philister aus der Akademie der Wissenschaft, Bode und Hermbstedt ebenfalls mit dem Bändchen geschmückt, als ob man damit andeuten wollte, bei Hofe sei nun einmal Geschmack gerade für diese Classe von Gelehrten erwacht und es solle daher niemand Schmalzens Dekoration andern Ursachen zuschreiben." In diesen Worten spricht doch Niebuhr offenbar nur seine eigene ganz persönliche Meinung aus, die er sicherlich auf Grund von guten und zuverlässigen Informationen, nicht aber aus Klatsch gewonnen hatte. Nun beweist aber die ganze Art und Weise, wie Niebuhr über diese beiden Kollegen von Schmalz in seinem Briefe schreibt, daß die beiden Akademiker zweifellos irgend welche hervorragende Verdienste nicht gehabt haben können, denn für wissenschaftliche Verdienste, das darf man bei der Beurteilung dieser Angelegenheit nicht vergessen, gab es zu jener Zeit noch keine Orden! Auch Treitschke hat sich über die Verdienste der beiden Gelehrten, für welche sie den Orden bekommen haben, keineswegs ausgelassen. Bedenkt man nun ferner, daß zu jener Zeit die Orden nur nach Verdienst verliehen wurden, so wird man sich doch wohl bei der völligen Verdienstlosigkeit der beiden Gelehrten um den preußischen Staat fragen müssen, welche Bedeutung denn die Dekorierung derselben gerade in jenem Momente gehabt haben könnte? Man wird dann wohl schwerlich eine andere annehmbare Erklärung dafür finden können, als gerade diejenige, welche Niebuhr in seinem eben angeführten Schreiben gibt.

---

1) Treitschke III, S. 752.
2) Pertz-Delbrück, Gneisenau V, S. 62.

Auf welche Weise war es möglich, daß die Verleihung des Ordens an Schmalz ohne die vorschriftsmäßige Mitwirkung Hardenbergs erfolgen konnte? Aus welchen Gründen konnte dies geschehen, und wer ein Interesse daran haben, daß Schmalz auf diese Weise den Orden erhielt? Das sind Fragen, die sich mit Naturnotwendigkeit nun aufdrängen und dringend Beantwortung erheischen. Pertz hat schon, wenn auch nur in sehr vorsichtiger Weise, den einzigen Mann namhaft gemacht, welcher die Verleihung des Ordens an Schmalz hinter dem Rücken des Fürsten Hardenberg bewirkt haben kann, indem er schreibt: „Wahrscheinlich auf Wittgensteins Betrieb." Was Pertz seinerzeit nur als wahrscheinlich zu bezeichnen wagte, dürfen wir heute, wo wir weit besser über den Charakter und die Machinationen des Fürsten Wittgenstein unterrichtet sind, als es Pertz damals war, als zweifellos der Wahrheit entsprechend behaupten. Nur ganz allein Wittgenstein kann es gewesen sein, der die Verleihung des Ordens an Schmalz als Belohnung für dessen Schmähschrift hinter dem Rücken Hardenbergs durchgesetzt hat. Mit der Ausführung dieser Intrigue eröffnete der Fürst Wittgenstein jenen langjährigen geheimen Kampf gegen den Fürsten Hardenberg, dem erst dessen Tod ein Ende machte, und über den wir auch heute noch nicht in allen seinen einzelnen Phasen genau unterrichtet sind.

Was in aller Welt bewog nun aber den Fürsten Wittgenstein, welcher zu jener Zeit Polizeiminister und dann später Minister des königlichen Hauses war, was bewog Wittgenstein eigentlich gegen Hardenberg zu intriguieren und Schmalz für seine Schmähschrift den Orden zu verschaffen? Erst durch Hardenberg war ja im Jahre 1812 Wittgenstein endlich in den Staatsdienst wieder hereingekommen. Hardenberg seinerseits hatte dadurch den Dank für die Bemühungen Wittgensteins abgetragen, durch welche Hardenberg selbst die Stellung erhalten hatte, welche er jetzt seit Jahren einnahm. Man sollte nun doch eigentlich annehmen, daß Wittgenstein seinerseits doch auch eine gewisse Dankbarkeit Hardenberg gegenüber empfunden habe. Das aber war keineswegs der Fall. Gleich seinem guten Freunde Metternich hatte Wittgenstein die Erhebung des preußischen Volkes zum Freiheitskampf gegen den französischen Imperator im Jahre 1813 nur mit höchstem Mißtrauen beobachtet. Er haßte genau wie Metternich die deutschen Jakobiner und Revolutionäre, wie Stein, Gneisenau, Gruner und alle ihre Gesinnungsgenossen aus vollster Seele. Jetzt fürchtete Wittgenstein, wie es auch Metternich bereits tat, geheime Verbindungen und demagogische Umtriebe. Er beargwöhnte gleich dem österreichischen Minister den preußischen Staatskanzler wegen seiner liberalen Gesinnungen. Die Ausführung des in der

königlichen Verordnung vom 22. Mai 1815 gegebenen Versprechens der Repräsentation des Volkes bekämpfte Wittgenstein noch weit entschiedener als es Metternich tat und tun konnte. Bei derartigen Anschauungen mußte deshalb Wittgenstein natürlicher Weise eine solche Schrift, wie es die von Schmalz war, für seine Pläne im höchsten Grade willkommen sein. Gelang es nun auch noch dem Fürsten Wittgenstein hinter dem Rücken Hardenbergs den König Friedrich Wilhelm III. dazu zu bewegen, Schmalz für seine Schmähschrift einen Orden zu geben, ohne daß Hardenberg ganz energisch dagegen auftrat, dann wußte Wittgenstein ganz genau, was er diesem seinem guten Freunde alles zu bieten wagen durfte. Hardenberg aber, arglos wie er nun einmal war, hielt trotz aller von Wittgenstein gegen ihn gesponnenen Intriguen, diesen immer für seinen besten treuesten Freund und vertraute ihm deshalb auch Zeit seines Lebens ganz unbedingt.

Nun darf man aber auch keineswegs einen Umstand vergessen, der für unsere Angelegenheit von großer Wichtigkeit ist. In dem preußischen Staate standen sich nämlich zwei Parteien gegenüber. In der Zeit der französischen Unterdrückung kann man sie als die Patriotenpartei und die Partei der Franzosenfreunde bezeichnen, während man sie nach dem ersten Pariser Frieden die liberale und reaktionäre oder österreichische Partei benennen kann. Es hatten indessen nur die Namen gewechselt, die Personen, welche diese Parteien bildeten, waren dieselben geblieben. Die „schlechte Partei", wie Stägemann einmal in einem Briefe die reaktionäre Partei nennt [1]), hatte niemals mit anderen Mitteln gearbeitet, als es Schmalz in seiner Schrift getan hat. Diese Partei, welcher der Fürst Wittgenstein als einer ihrer hervorragendsten Führer angehörte, konnte eben aus dem sehr einfachen Grunde nur ganz allein durch Verleumdungen ihre Gegner zu besiegen trachten, weil ihr jede andere Waffe zur Bekämpfung ihrer Feinde fehlte. Bereits im April 1815 hatte Gneisenau in zwei Briefen aus Aachen seinem Freunde Gruner mitgeteilt, daß und wie man gegen ihn, der in Düsseldorf als Generalgouverneur von Berg weilte, in Berlin zu intrigieren versucht hatte [2]). Ja man hatte es sogar gewagt, den General Gneisenau in den geheimen Polizeiberichten, wie diesem der Fürst Hardenberg während ihres Aufenthalts in Paris im Jahre 1815 selbst mitgeteilt hatte, als das Haupt des von der Regierung verbotenen Tugendbundes auszugeben [3]). Wenn nun ein

1) Briefe von Stägemann, Metternich, Heine und Bettina von Arnim S. 24.

2) Pertz-Delbrück IV, S. 487 und 492.

3) Pertz-Delbrück V, S. 607.

Mann wie Schmalz, bisher bekannt als Scharnhorsts Schwager und guter Patriot, mit solchen Anklagen gegen seine eigenen Parteigenossen vor die Öffentlichkeit trat und dadurch alle die Ansichten und Befürchtungen, welche die reaktionäre Partei hatte und hegte, in vollstem Maße bestätigte, mußte er doch auch sicherlich ganz genaue Kenntnis von dem haben, was er behauptete. Jedenfalls aber gehörte ihm doch für diese Tat, wenigstens nach Ansicht Wittgensteins und seiner Gesinnungsgenossen, zweifellos eine Belohnung. Daß eine solche allerdings nur hinter dem Rücken des Staatskanzlers erfolgen konnte, war ja ganz klar, denn dieser galt doch selbst dem Polizeiminister und seiner ganzen reaktionären Gesellschaft als ein höchst verdächtiger Liberaler.

Es ist nunmehr die Frage zu beantworten, ob denn der Fürst Wittgenstein tatsächlich in der Lage gewesen ist, den König Friedrich Wilhelm III. hinter dem Rücken Hardenbergs dazu zu bestimmen, daß er Schmalz als Belohnung für seine Schmähschrift den roten Adlerorden verlieh. Seitdem Wittgenstein, damals nur Oberkammerherr, im März 1810 entrüstet über den Plan der Abtretung von Schlesien, durch welche das Ministerium Altenstein=Dohna Preußen von Napoleon loszukaufen versuchen wollte, energisch gegen dies Ministerium aufgetreten war und dadurch dessen Sturz mit hatte herbeiführen helfen, seit jener Zeit besaß Wittgenstein, der schon früher nicht ganz einflußlos gewesen war, einen mächtigen geheimen Einfluß auf Friedrich Wilhelm, der ihm sein patriotisches Auftreten nie vergaß [1]). Dadurch und weil er das Ohr des Königs in solchem Maße besaß, wie es nicht einmal der Staatskanzler von sich rühmen konnte, war der Polizeiminister sehr wohl in der Lage, seine Ansichten und Wünsche bei dem Monarchen auch gegen den Wunsch und Willen des Staatskanzlers durchsetzen zu können. Es ist daher nicht nur sehr wahrscheinlich, sondern auch sogar ganz zweifellos, daß nur Wittgenstein es gewesen sein kann, der Schmalz den roten Adlerorden mit Umgehung von Hardenberg als Lohn für die Schmähschrift verschafft hat.

Am 18. Dezember 1815 schrieb Niebuhr an Gneisenau [2]), es wäre dem Fürsten Hardenberg mit einem Begleitschreiben eine Eingabe an Friedrich Wilhelm III. überreicht. In derselben würde um eine kommissarische Untersuchung über das Dasein der angeblichen geheimen Gesellschaften und die Echtheit der im politischen Journal von 1814 abgedruckten Statuten eines Deutschen Bundes so wie über die von Schmalz auf=

1) Treitschke I, 7. S. 352.
2) Pertz=Delbrück V, S. 63.

gestellte Behauptung gebeten, daß eine Menge Bundesmitglieder der Polizei bekannt wären. Das Begleitschreiben und die Eingabe wären mit 45 Unterschriften versehen, unter welchen sich viele bedeutende befänden. Gleichzeitig habe er, Niebuhr, noch allein für sich um die Untersuchung der von Schmalz gegen ihn gerichteten Schmähungen gebeten. Es ist durchaus unnütz, sich auszumalen, welche ganz anderen Wege die Geschichte Preußens, ja die von ganz Deutschland eingeschlagen haben würde, wenn diese erbetenen Untersuchungen die ganze ungeheure Verlogenheit von Metternich, Wittgenstein und Schmalz schon damals an den Tag gebracht hätten, denn die Eingabe wurde von der Regierung oder wohl richtiger vom Könige selbst abschlägig beschieden. Niebuhr berichtet darüber in seinem vom 13. Januar 1816 datierten und an Gneisenau gerichteten Brief folgendes [1]: „Schon mündlich sagte der Kanzler mir antwortlich auf unsere Eingabe, er finde eine Untersuchung bedenklich, weil sie den Parteigeist noch mehr aufregen würde — es gelang mir nicht, ihn zu überzeugen, daß nur die unparteiische Erkenntnis wahrer ernster Richter die Leidenschaft besänftigen könne, oder war es denn einer Rücksicht werth, daß die Ankläger noch viel grimmiger geschrieben haben würden, wenn das Resultat zu ihrer Beschämung ausfiel, wie es der Fall sein mußte? Diesen nämlichen Bescheid ertheilt uns nun der König, ferner wird gesagt, wer namentlich angegriffen sei, könne sich an die Gerichte wenden, wer es nicht sei, dem sei ja kein Leid widerfahren — eine Ansicht, die auch höchst schmerzlich und irrig ist."

Aus diesen Antworten geht nun ganz deutlich hervor, „wie sehr der König und der Staatskanzler von jenen arglistigen Lügnern betrogen" waren, wie Niebuhr sehr richtig in seinem oben erwähnten Brief an Gneisenau schreibt [2]. Nun hatte allerdings der Staatskanzler nicht nur Kenntnis von dem Plane einer geheimen Verbindung, sondern er hatte auch dessen Ausführung genehmigt. Indessen scheint doch während seines Pariser Aufenthaltes im Jahre 1815 Hardenberg die Reue über sein kühnes Vorgehen ergriffen zu haben, denn er äußerte noch dort Gneisenau gegenüber Besorgnisse wegen geheimer Verbindungen und wies diesen, als der General an der Existenz solcher zweifelte, an Gruner. Der aber, von jenem befragt, antwortete: „daß wohl Projekte geheimer Verbindungen im südlichen Deutschland, aber nicht in unseren Provinzen existiert hätten, und ich bestimmt wisse, daß davon nichts zu besorgen sey." Gneisenau

1) Pertz-Delbrück V, S. 70.
2) Pertz-Delbrück V, S. 70.

möge deshalb Hardenberg beruhigen [1]). Zweifellos hat der General diese ihm zuteil gewordene Antwort seinerzeit noch in Paris dem Staatskanzler mitgeteilt und dieser konnte daher darüber ganz sicher sein, daß wegen dieser Angelegenheit für ihn durchaus keine Veranlassung zu irgend welchen Besorgnissen vorläge. Wie aber kam dann Hardenberg dazu, die oben mitgeteilte merkwürdige Antwort an Niebuhr zu geben und sich von diesem davon nicht überzeugen zu lassen, daß nur eine unparteiisch durchgeführte Untersuchung und Rechtsprechung die aufgeregten Gemüter zur Ruhe bringen könnte? Nun kann man ja allerdings mit vollem Recht den Staatskanzler der Liederlichkeit, Leichtgläubigkeit, Unordentlichkeit und des Leichtsinnes beschuldigen, aber niemand wird ihm Dummheit vorwerfen können. Es ist deshalb völlig unbegreiflich, wie Hardenberg die eine so unglaubliche Dummheit verratende Antwort hat an Niebuhr geben können und sich von dessen durchaus richtigen Behauptung nicht hat überzeugen lassen. Offenbar hat dazu eine von anderer Seite kommende Beeinflussung, der er nicht zu widerstehen vermochte, bei dem Staatskanzler gewirkt.

Diese Beeinflussung hat aber nur durch zwei Personen erfolgen können, nämlich entweder durch den König Friedrich Wilhelm III. selbst oder durch den Polizeiminister Fürsten Wittgenstein. Wenn nun auch der König seiner hausbackenen Nüchternheit wegen dem hohen Gedankenfluge mancher seiner hervorragenden Untertanen nicht zu folgen vermochte, und infolge dessen diesen patriotischen Männern gegenüber immer ein gewisses unangenehmes Gefühl empfand, ja sogar ein gewisses Mißtrauen gegen sie hegte, so kann man doch keineswegs sagen, daß er dumm war. Wenn also Friedrich Wilhelm III. die erwähnte Antwort aus sich selbst gegeben hat, so wird er auch zweifellos seine triftigen Gründe dafür gehabt haben. Der Hauptgrund lag allerdings wohl in der Natur des Königs selbst. Die Aufregungen der Kriege, des Wiener Kongresses und der beiden Pariser Aufenthalte waren Friedrich Wilhelm III. im Grunde seines Herzens im höchsten Grade zuwider gewesen. Nun war endlich der europäische Friede auf Jahre hinaus völlig gesichert und es sollte jetzt im Staate alles in Ruhe und Frieden geordnet und regiert werden. Da kam nun der durch Schmalz hervorgerufene unglückliche Streit Friedrich Wilhelms III. im höchsten Grade ungelegen denn er drohte die innere Ruhe und den Frieden des Staates zu stören. Was Wunder, daß der

1) Justus von Gruner: „Justus Gruner und der Hoffmannsche Bund“ in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XIX, S. 500—502.

darüber erregte König zu dem ersten, wenn auch in diesem Fall nicht bestem Mittel griff und die Fortsetzung des Streites einfach untersagte. Daß dieser Wunsch nach Ruhe und Frieden, wenn nicht der einzige, so doch der Hauptgrund für die merkwürdige Antwort des Königs war, ergibt sich klar aus dieser selbst, aus der Verordnung vom 6. Januar 1816 und aus dem von Treitschke angeführten Brief Friedrich Wilhelms III. an Alexander I.[1])

Nun ist zwar damit der Grund für das Verbot der Fortsetzung des Streites, nicht aber für die Entheidnung inbetreff der erbetenen Untersuchungen gefunden. Zweifellos hat auch hierfür der Wunsch des Monarchen nach Ruhe und Frieden eine gewisse Rolle gespielt. Daß die erbetenen Untersuchungen wahrscheinlich manches an das Tageslicht gefördert haben würden, was sowohl der König als auch der Kanzler nicht vor die Öffentlichkeit gebracht haben wollten, mußte unter allen Umständen schon der andern Mächte wegen vermieden werden. Das mag denn wohl auch der Grund gewesen sein, den der Staatskanzler zwar dem König, nicht aber den Antragstellern für die abschlägige Antwort geben konnte, und auf den der Monarch bereitwilligst einging. Außer dem König und dem Staatskanzler aber hatte noch eine dritte hochgestellte Persönlichkeit ein sehr lebhaftes Interesse daran, daß diese Untersuchungen nicht gestattet würden. Diese Persönlichkeit war keine andere, als der Polizeiminister. Fürst Wittgenstein dürfte allerdings unter Anführung ganz anderer Gründe den König gebeten haben, die Bitte abzuschlagen und nur die namentlich angegriffenen Personen auf den Klageweg zu verweisen. Dabei wird der Polizeiminister die schlau auf die Natur des Königs berechnete Begründung gegeben haben, daß es ja jederzeit in der Hand des Monarchen liege, wenn überhaupt einer der namentlich Angegriffenen den Klageweg beschritt, diese Klage niederzuschlagen und dadurch Ruhe und Frieden wieder herzustellen. Auch dieser Vorschlag wird dem König eingeleuchtet und er wird ihn gebilligt haben. Wittgenstein aber hatte dadurch sowohl sich selbst als auch Schmalz davor gerettet, daß ihre Lügen an den Tag kamen.

Eine Tatsache ist bei der Beurteilung dieser ganzen Angelegenheit höchst merkwürdig, aber sie hat bisher wunderbar genug die ihr gebührende Beachtung nicht gefunden, weil, wie es scheint, Baumgarten, Landsberg und Treitschke sie unbegreiflicher Weise völlig übersehen haben! Als nämlich die Untersuchung gegen Jahn wegen des von ihm im Jahre 1810 mitbegründeten „Deutschen Bundes“ im Gange war, wurde auch der

1) Treitschke III, S. 754.

Professor Schmalz wegen seiner Broschüre über geheime staatsgefährliche Verbindungen vernommen. „Es war“, wie der Kammergerichtsrat E. T. W. Hofmann in seinem als Dezernent im Jahnschen Prozesse abgegebenen amtlichen Bericht vom 15. Februar 1820 schreibt[1]), „es war vorauszusetzen, daß ihm eine ganz besondere genaue Kenntniß der inneren Verhältnisse und Zwecke geheimer Verbindungen beiwohnen müsse.“ Diese ganz gerechtfertigte Erwartung werde nun aber ganz gewiß zur allgemeinen größten Überraschung auf das Grausamste enttäuscht. Schmalz erklärte nämlich bei seiner am 26. Dezember 1819 erfolgten gerichtlichen Vernehmung, von dem „Deutschen Bunde“ und Jahns Teilnahme an demselben oder an anderen geheimen Verbindungen wisse er nichts. Seine Kenntnis von der Existenz solcher Verbindungen beruhe nicht auf eigenem Wissen, sondern auf Mitteilung anderer[2]). Es gewinnt durch dieses Geständnis des Geheimen Rates die Sache denn doch ein ganz anderes Ansehen, und die Fragen, wie kam Schmalz dazu, auf Grund von Mitteilungen anderer seine Schrift zu verfassen, und wer waren eigentlich die Leute, welche ihm diese Mitteilungen gemacht haben, diese Fragen drängen sich unwillkürlich auf und heischen Beantwortung. Weder Baumgarten noch Treitschke haben den Versuch gemacht, den Grund für das Vorgehen von Schmalz zu finden, dagegen hat sich Landsberg darüber ausgesprochen. Nachdem er die Gründe aufgezählt hat, aus denen Schmalz seine Broschüre nicht geschrieben hat, sagt Landsberg[3]): „Vielmehr scheint das Motiv zu suchen in der leidigen Großmannssucht, in dem Wunsche von sich reden zu machen, als weitblickender, feinfühlender, mannigfache Beziehungen und Kenntnisse mannigfach verwertender Staat und Hofmann hervorzutreten, vielleicht auch die persönlich gute Meinung beim Könige zu bestärken.“ Das paßt ausgezeichnet zu dem, was Treitschke zur Beurteilung von Schmalz sagt[4]). Es läßt sich das Urteil Treitschkes kurz in die folgenden Worte zusammenfassen: Schmalz war ein tüchtiger und strebsamer Beamter, der es trefflich verstand, sein Licht nicht unter den Scheffel zu stellen, aber er war ein beschränkter harter Kopf. Die Triebfedern zu seinem Aufsehen erregenden Vorgehen werden also zweifellos Großmannssucht und Eitelkeit gewesen sein.

Suchen wir nun die zweite Frage zu beantworten, nämlich die, wer denn die Leute gewesen sein können, welche dem Geheimen Rat die Mitteilungen für seine Schrift gemacht haben? Schmalz hat in seinem

1) Pröhle-Jahn S. 337.
2) Pröhle S. 338.
3) Allgemeine Deutsche Biographie XXXI, S. 626.
4) Treitschke III, S. 752.

Verhör merkwürdiger Weise ihre Namen nicht angegeben und scheint auch garnicht danach gefragt worden zu sein. Der Grund, warum dies unterlassen ist, dürfte wohl der folgende sein. Es handelte sich bei seiner Vernehmung doch nur um den „Deutschen Bund" und deshalb scheint man nach den Namen der Gewährsmänner von Schmalz über andere geheime Verbindungen garnicht erst gefragt zu haben, obgleich für die weiteren Untersuchungen doch die Namen der Gewährsmänner von Schmalz nicht ohne Bedeutung hätten sein können. Der Kriegsrat von Cölln dagegen hat in seinem Verhör am 7. Dezember 1819 erklärt, seine Wissenschaft über den „Deutschen Bund" beruhe auf Äußerungen des derzeitigen Regierungsrats Janke und auf Mitteilungen des Staatsrats von Bülow[1]). Der Verdacht liegt nun sehr nahe, daß einer dieser beiden Beamten oder vielleicht gar beide es gewesen sind, welche an Schmalz die betreffenden Mitteilungen gemacht haben, auf Grund deren dieser dann seine Schrift verfaßt hat, weil irgendwelche andere Personen mit Ausnahme von Wittgenstein und vielleicht Lecoq hierfür garnicht in Betracht kommen können. Dieser Verdacht wird, wenigstens was Janke betrifft, noch dadurch erhöht, ja fast zur Gewißheit, daß wir davon unterrichtet sind, Janke habe bereits während des Wiener Kongresses sowohl den gerade nachher durch Schmalz heftig angegriffenen Arndt als auch Görres bei Hardenberg denunziert[2]). Daß Wittgenstein, der kluge Menschenkenner, persönlich solche Mitteilungen nicht an Schmalz gemacht hat, liegt auf der Hand, und ebenso dürfte Lecoq kaum so dumm gewesen sein dies zu tun. Dagegen konnte Wittgenstein sehr wohl auch in dieser Angelegenheit Janke und Bülow dazu benutzt haben, die betreffenden Mitteilungen an Schmalz machen und diesen zu einer Arbeit über die geheimen Verbindungen anspornen zu lassen. Diese Annahme gewinnt noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß Bülow zweifellos mit Vorwissen Wittgensteins, ja vielleicht sogar auf direkten Befehl desselben, Cölln bald nach Erscheinen der Schrift von Schmalz aufgefordert hat, eine Schrift über „geheime Verbindungen zur Befreiung Deutschlands von der französischen Tyrannei und Einigung desselben zu einem Staatskörper" zu verfassen. Zu diesem Zwecke hatte Bülow ihm eine eigenhändig geschriebene Skizze zugestellt und ihm, was Cölln in seinem Verhör nicht erwähnt hat, versprochen, wie Cölln an Wittgenstein schrieb, weitere Mitteilungen dafür zu machen[3]). Schmalz, ein beschränkter Kopf und sehr eitel, haßte

1) Pröhle S. 336.

2) Treitschke III, S. 115.

3) Königl. Hausarchiv Charlottenburg. Nachlaß des Fürsten Wittgenstein:

die Ideen der französischen Revolution. Was Wunder, daß er diesen Haß auch auf die deutschen Jakobiner und Revolutionäre ganz unwillkürlich übertrug. So nannte man ja schon bald nach dem Kriege der Jahre 1813/14, wie Gneisenau am 10. April 1815 aus Aachen an Gruner schreibt[1]), die Patrioten in den Kreisen der tonangebenden reaktionären Partei in Berlin. Diesem Hasse nun ließ Schmalz in seiner Schrift, die er auf Grund von Mitteilungen ihm glaubwürdig scheinender Beamten verfaßte, freien Lauf. Wittgenstein aber, der schlaue Fuchs, legte dem König die von ihm bestellte oder doch wenigstens angeregte Schrift entweder selbst vor, oder ließ sie vorlegen und beantragte für den Verfasser als Belohnung die Verleihung des roten Adlerordens.

Gruner aber hatte ganz recht prophezeit, als er über das Verfahren Hardenbergs in der Angelegenheit dieser Ordensverleihung noch in Paris zu seinem Freunde Varnhagen sagt[2]): „Geben Sie acht, er hat eine Schlappe hingenommen, nun wird man ihm eine nach der andern bieten und er wird eine nach der andern hinnehmen." Es ist für die Stellung des Fürsten Hardenberg im Anfang des Jahres 1815 im höchsten Grade charakteristisch, daß er in einem an Gruner gerichteten Brief vom 31. Januar 1816, in welchem er Gruner dessen Ernennung zum preußischen Gesandten bei der Schweizer Eidgenossenschaft mitteilt, die folgende Bitte ausspricht[3]): „Ich bitte aber nicht eher davon zu sprechen, als bis Sie die offizielle Ausfertigung erhalten werden." Offenbar ergeben sich aus dieser doch recht auffallenden Bitte zweierlei Befürchtungen Hardenbergs, nämlich erstens die, daß auch gegen diese Verwendung Gruners im preußischen Staatsdienste intriguiert werden könnte, falls sie früher bekannt würde, als bis sie unwiederruflich war, und zweitens die, daß er Hardenberg diesen Intriguen gegenüber möglicher Weise nicht im Stande sein würde, die Ernennung Gruners aufrecht zu erhalten.

„Akta des königl. Oberkammerherrn, Staats- und Polizeiministers Fürsten Wittgenstein betr. d. usw. Justus von Gruner."

1) Pertz-Delbrück IV, S. 492.

2) Varnhagen, Denkwürdigkeiten und vermischte Schriften VII, S. 247.

2) Nachlaß Gruners in meinem Besitz.

Kleine Mitteilungen.

Des Ministers von Heynitz mémoire sur ma gestion du 4e et 5e département.

Von Otto Steinecke.

Als der Minister v. Heynitz am 10. Februar 1784 die Leitung des 4. und 5. Departements niederlegte, verfaßte er eine Schrift, worin er seine Verwaltung rechtfertigte. Ein Exemplar derselben befindet sich im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin[1]). Es ist eine Druckschrift, Quartformat, 27 Seiten umfassend, mit dem Titel: Mémoire sur ma gestion du quatrième et cinquième département. A Berlin 1788. Die Ziffern und die Namen sind nicht ausgedruckt, sondern handschriftlich ergänzt. Außerdem sind von derselben Hand eine Reihe Korrekturen vorgenommen und eine Anzahl Bemerkungen hinzugefügt. Auf einem vorgehefteten Blatte steht die Notiz: „Denkschriften des Ministers v. Heynitz. Gedrucktes, aber nicht veröffentlichtes mémoire sur ma gestion . . . . Aus dem Nachlasse des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät."

Die lange Zeit gehegte Annahme, daß dies das einzige Exemplar des mémoire sur ma gestion sei, trifft, wie ich schon früher erwähnt habe[2]), nicht zu. In dem Heynitzschen Familienarchiv zu Dröschkau liegen — von einem unvollständigen Konzept abgesehen — noch zwei weitere Exemplare. Das eine ist völlig handschriftlich hergestellt, ist sehr sorgfältig geschrieben und mit blauer Seide geheftet. Einige Korrekturen hat Heynitz mit eigener Hand — anscheinend in späterer Zeit — vorgenommen. Es trägt auf dem Umschlage die Aufschrift: „J'ai l'honneur de mettre aux pieds de votre excellence l'ouvrage ci-joint qu'elle a daigné me confier. George. Berlin ce 9 juin 1784". George ist der Sekretär, der oft für Heynitz Schriftstücke angefertigt hat, vermutlich der Geh. Kanzlei-Sekretär Ludwig David George, der in der Geh. Kanzlei des Generaldirektoriums angestellt war[3]). Das andere Exemplar ist dieselbe Druckschrift des mémoire wie das im Geheimen Staatsarchiv aufbewahrte, nur mit weißem Papier durchschossen. Auch hier sind handschriftlich Namen und Ziffern hinzugefügt, Korrekturen

1) Rep. 92. Friedr. Wilh. III. B. VII a 1.
2) Allg. konser. Monatsschrift 1898. XI. S. 1162. Forschungen z. Brand. u. Preuß. Gesch. XV, 421.
3) Vgl. Adreßkalender von Berlin 1874. S. 140.

vorgenommen und Zusätze eingerückt. Die Korrekturen und die Zusätze rühren von Heynitz' eigener Hand her und decken sich mit denen, die das Berliner Exemplar aufweist, nur daß einige Zusätze und Veränderungen des Dröschkauer Exemplars das Berliner nicht bringt.

Es entsteht zunächst die Frage, wann Heynitz sein mémoire verfaßt hat und wann die einzelnen Ausfertigungen entstanden sind.

A. F. Riedel, der das mémoire selbst nicht in den Händen gehabt hat, behauptet, daß Heynitz seine Denkschrift 1798 verfaßt und Friedrich Wilhelm III. vorgelegt habe. W. Schulze weist diese Ansicht mit Recht zurück, betrachtet 1788 als das Entstehungsjahr und meint, daß Heynitz das mémoire in diesem Jahre Friedrich Wilhelm II. eingereicht habe, da ja diese Jahreszahl auf dem Titelblatt der Druckschrift angegeben sei [1]).

Beide Annahmen scheinen mir nicht zuzutreffen.

Denn als Heynitz am 20. Januar 1796 von der Verwaltung des Salzwesens entbunden wurde, überreichte er am 10. November 1796 Friedrich Wilhelm II. einen Rechenschaftsbericht [2]). Darin erwähnt er, als ihm das Akzise-, Fabriken- und Kommerzien-Departement nicht mehr anvertraut worden sei, habe er „nach Beendigung des Geschäfts“ dem damaligen Prinzen von Preußen, späteren Könige Friedrich Wilhelm II., ein mémoire über seine Verwaltung des Departements, über die dabei beobachteten Grundsätze und über den Erfolg eingehändigt. Mit dieser klaren und bestimmten Aussage deckt sich die Bemerkung auf dem Umschlage des Dröschkauer Exemplars, die genau den 9. Juni 1784 als den Tag bezeichnet, wo das mémoire fertig gestellt worden ist, und wahrscheinlich ist das in Dröschkau befindliche, von George handschriftlich hergestellte Exemplar des mémoire sur ma gestion dasjenige, das Heynitz Friedrich Wilhelm II. unterbreitet hat. Zu den äußern Zeugnissen für diese Annahme gesellen sich noch innere Gründe. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß es Heynitz drängte, sofort nach Aufgabe seines Amtes sein Verhalten zu rechtfertigen. Es leuchtet von vornherein viel mehr ein, daß Heynitz schon 1784 sein mémoire verfaßt hat, als daß er sich erst nach Jahren, etwa nach Friedrichs II. Tode, dazu veranlaßt gefühlt hätte. Daß er freilich sein mémoire Friedrich II. selbst überreicht habe, erscheint bei der Schärfe einzelner Wendungen ausgeschlossen. Anderseits führt die äußere Ausstattung des in Dröschkau liegenden Exemplars auf den Gedanken, daß es eine besondere Bestimmung gehabt habe. Somit kann denn wohl als feststehend betrachtet werden, daß Heynitz sein mémoire sur ma gestion du 4e et 5e département am 9. Juni 1784 fertig gestellt hat, daß er es bald nach der Ab-

---

1) Walther Schultze, Ein Angriff des Ministers v. Heinitz gegen die französische Regie in Preußen. Forschungen zur Brandenb. u. Preuß. Geschichte V, S. 191 ff. Schultze druckt S. 197—202 einen Teil des mémoire ab, nämlich Seite 5 Zeile 15—25, S. 6 Z. 27 bis S. 7 Z. 16, S. 10 Z. 11 bis S. 11 Z. 5, S. 13 Z. 5 bis S. 14 Z. 12, S. 20 Z. 29 bis S. 21 Z. 24 des Berliner Exemplars. In den vorangehenden Ausführungen S. 191—197 würdigt Schultze die Bedeutung dieser Heynitzschen Denkschrift.

2) Geh. Staatsarchiv Rep. 96, Nr. 224. II. Salzwesen.

fassung dem damaligen Prinzen, nachmaligem Könige Friedrich Wilhelm II., übergeben und daß das in Dröschkau aufbewahrte handschriftliche Exemplar Friedrich Wilhelm II. als Prinz von Preußen vorgelegen hat.

1788 hat dann Heynitz sein mémoire drucken, doch nicht veröffentlichen lassen. Je ein Exemplar dieser Druckschrift liegt, wie wir gesehen haben, in Berlin und in Dröschkau. Aus welchem Grunde er den Druck herbeigeführt hat, ist nicht ersichtlich. Daß er ihn für den König veranlaßt habe, erscheint deshalb etwas zweifelhaft, weil die Namen und die Zahlen nicht ausgedruckt sind. Hingegen ist augenscheinlich, daß die handschriftlichen Zusätze, die beide Exemplare haben, nicht schon 1788, sondern erst später hinzugefügt worden sind. Denn warum hätte sie Heynitz dann nicht sofort mit abdrucken lassen?

Da das in Berlin aufbewahrte Exemplar aus dem Nachlasse Friedrich Wilhelms III. stammt, muß Heynitz auch ihm sein mémoire sur ma gestion vorgelegt haben. Wahrscheinlich hat er bei dieser Gelegenheit die erwähnten Zusätze und Veränderungen an dem Druck von 1788 vorgenommen. Das Dröschkauer Druckexemplar können wir als Heynitz' Handexemplar betrachten. Darein hat er mit eigener Hand seine Bemerkungen eingeschrieben, die dann ein Schreiber mit einigen Weglassungen in das für Friedrich Wilhelm III. bestimmte Exemplar übertragen hat. Wann dies alles geschehen ist, läßt sich nicht feststellen. Einen Anhalt bietet vielleicht die Denkschrift, die Heynitz' als Mitglied der Immediatkommission der Finanzen am 10. Juli 1798 für Friedrich Wilhelm III. aufgesetzt und ihm überreicht hat[1]). Darin beruft er sich ausdrücklich auf sein mémoire sur ma gestion du 4e et 5e département und fügt auch die zum mémoire gehörigen Tabellen bei. Wahrscheinlich ist er auch bei den mündlichen Verhandlungen der Kommission darauf zurückgekommen. Es wäre nun nicht undenkbar, daß Heynitz aus Anlaß der damaligen wichtigen Beratungen dem Könige das gedruckte, durch seine Zusätze vervollständigte Exemplar seines mémoire eingehändigt hätte, sei es daß Friedrich Wilhelm III. durch Heynitz' Denkschrift vom 10. Juli 1798 angeregt es sich eingefordert hätte, sei es daß es von Heynitz der Kommission vorgelegt und durch eine Mittelsperson in die Hände des Herrschers gelangt wäre. Für diese Vermutung spricht der Umstand, daß das Aktenbündel, worin sich Heynitz' mémoire befindet, noch eine andere von Heynitz herrührende Denkschrift birgt, daß diese ebenfalls aus dem Nachlasse Friedrich Wilhelms III. stammt und daß sich Heynitz auch auf sie in seiner Eingabe vom 10. Juli 1798 bezieht. Es ist dies der Bericht, den er am 26. November 1797 über die westfälischen Verhältnisse erstattet hat. Es wäre nicht unmöglich, daß Friedrich Wilhelm III. gelegentlich der Verhandlungen der Immediatkommi sion der Finanzen durch das Lesen der Denkschrift vom 10. Juli 1798 oder durch einen seiner Vertrauten veranlaßt, sich das mémoire sur ma gestion und den Bericht vom 26. November 1797 hätte aushändigen lassen. Trifft diese Mutmaßung zu, so hätte 1798 Heynitz

1) Geh. Staatsarchiv Rep. 89, Nr. 22. A. Akten des Kabinetts Friedrich Wilhelms III. Vgl. W. Schultze a. a. O. S. 191.

die Veränderungen an seinem mémoire vorgenommen und Friedrich Wilhelm III. das im Geheimen Staatsarchiv aufbewahrte Exemplar überreicht.

Da wir nicht wissen, aus welcher Veranlassung der Druck vom Jahre 1788 entstanden ist, ist diese Ausgabe des mémoire weniger belangreich, und es kommen im wesentlichen nur zwei Redaktionen des mémoire in Betracht, die handschriftlich hergestellte, die Heynitz 1784 Friedrich Wilhelm II., und die handschriftlich veränderte Druckschrift, die er Friedrich Wilhelm III. vermutlich 1798 unterbreitet hat. Diese beiden Ausfertigungen stimmen, wie schon aus den obigen Darlegungen hervorgeht, nicht miteinander überein. Bereits der Druck vom Jahre 1788 weicht von der Handschrift vom Jahre 1784 ab. Durch die 1798 hinzugefügten Änderungen wird die Verschiedenheit noch beträchtlicher. Im ganzen zählen wir zirka 150 Varianten. Selbst der Wortlaut der an Friedrich II. gerichteten Eingaben ist in den beiden Redaktionen nicht gleich und beidemal nicht immer treu dem Original wiedergegeben.

Der Sinn der Denkschrift wird durch diese Korrekturen, die meistens zur größeren Deutlichkeit dienen sollen, im allgemeinen nicht beeinträchtigt. Jedoch ist auffallend, daß Heynitz in den späteren Redaktionen mehrfach schärfere Ausdrücke als in der vom Jahre 1784 gebraucht. Schultzes Hinweis[1]), daß Heynitz' Denkschrift keineswegs in eine Zeit fällt, wo die Leidenschaftlichkeit des Streites über die Regie längst beruhigt war, und daß dies bei ihrer Beurteilung sehr in Betracht kommen müsse, gewinnt dadurch, daß wir als Abfassungsjahr nicht wie Schultze 1788, sondern 1784 annehmen müssen, an Gewicht. Anderseits ist es für Heynitz' Charakter und für die Leidenschaftlichkeit des geführten Streites bezeichnend, daß Heynitz nach Jahren die einzelnen Wendungen seines mémoire nicht mildert, sondern verschärft.

Die folgenden Zeilen bringen die hauptsächlichsten Abweichungen zwischen den beiden Redaktionen. Zugrunde liegt die im Geh. Staatsarchiv aufbewahrte korrigierte Druckschrift des mémoire, die mit A bezeichnet ist, B gibt den Wortlaut der Handschrift vom Jahre 1784 wieder, C den der Originalbriefe. Die in [ ] Klammern eingeschlossenen Worte sind handschriftliche Zusätze.

A.	B.
S. 3, Z. 2: il m'a fallu commencer pour	il falloit commencer à
S. 3, Z. 3: abolir les emprunts	me défaire les emprunts
S. 3, Z. 7: successivement	—
S. 3, Z. 9: enfin les caisses qui renfermoient les fonds pour les	tout comme des fonts pour les
S. 3, Z. 22: les bilans des trois foires présentés à Sa Majesté étoient	les bilans présentés des foires étoient

1) A. a. O. S. 192.

S. 4, Z. 1: qu'on mettoit en ligne de compte les marchandises vendues ou non vendues passées	que les marchandises vendues ou non vendues passées . . . à l'autre entrées en comptes
S. 4, Z. 4: n'approchoit que de la somme de 3 millions pour les trois foires et qn'on cachoit de cette manière la décadence de ce commerce	n'approchoit pas à la somme de jusqu'à 3 millions pour les trois foires.
S. 4, Z. 26: ont gagné par la consommation, par la voiture etc.	ont gagné pour droits de magazins, de consommation, de voiture etc.
S. 6, Z. 7: et que l'on suivit le gout pour les draps plus fins	—
S. 6, Z. 14: Grothe, à qui il pouvoit confier	celui à qui il pouvoit confier
S. 7, Z. 8: au risque, que les . . . . ne leur eussent pas restitué sans chicane leurs débourses [sur les marchandises de rebus non vendues]	au risque si les . . . . leur auroient réstitués sans chicane les droits de leurs rentes
S. 7, Z. 34: même celui des aides et douanes, [pour savoir quels articles admettent une augmentation ou diminution] [Note. On verra que le no 3 et le no 6 diffère de plusieurs millions; l'un, je l'avois fait quelques années plus tôt et indiquoit les objets que je connaissoit mieux; l'autre, il me falloit suivre littéralement les extraits des aides et douanes. Toujours le Roi mettant au trésor deux millions et au delà annullement, je juge que par vrais aperçus qu'il se doit avoir fait faire et y comptent l'entrée d'argent étranger par les douanes, son calcul de gain national à 3 millions par an a été assez juste et le comparant avec celui de la Taxe, qui fait 798559 écus, en le quadruplant le produit en est 3194236 écus.]	—
S. 8, Z. 7: Le roi calcula certaine quantité d'arbres pour nourrir une autre quantité de vers à soie, qui devoient files une libre de soie.	—
S. 8, Z. 13: que les feuilles ne devoient pas être cueillies toutes les années dans notre climat, que les	—

arbres périssoient parce qu'on les taillait mal et qu'il nous manquoit de bons fileurs	
—	et 3200 écus pour un vaissaux à 100 lastes
S. 9, Z. 19: [dont le département s'occupoit]	—
S. 9, Z. 19: la gestion en étoit en partie défectueuse	la gestion en fut fautive
S. 10, Z. 8: d'une nouvelle société	de la nouvelle société danoise avec la Pologne
S. 10, Z. 25: ménager des voisins	ménager les Polonois
S. 10, Z. 27: d'autres voisins	des Russes et Autrichiens
S. 11, Z. 32: et qui encourageoient l'industrie nationale	—
S. 13, Z. 1: au lieu de le faire de vin, le fit[1]) de l'esprit tiré du bled melé vraisemblablement[2]) avec l'acide de nitre	qui en place de la faire de vin devoit se faire de l'esprit tiré du bled melé vraisemblablement avec l'acide de nitre
S. 13, Z. 5: je me crus obligé de rendre aussi compte du 4me département	je me croyois en devoir de rendre aussi compte au Roi du 4^{m} département
S. 13, Z. 6: [crainte d'offenser Launay]	—

A.	B.	C.
S. 13, Z. 12: [propres terms dont Il se servit]	—	—
S. 13, Z. 13: ne consiste proprement qu'à présenter tous les ans à Votre Majesté les extraits et comptes rendus, [sans y ajouter un mémoire raisonné.] Il ne me suis pas contente de cela et j'en ai fait une révision avec toute l'exactitude	ne consiste proprement qu'à revoir les extraits et comptes rendus. Je l'ai fait avec toute l'exactitude	ne consiste proprement qu'à revoir les extraits et comptes rendus. Je l'ai fait avec toute l'exaxtitude
S. 13, Z. 16: —	—	ceux de 1781/82 n'étant pas encore complets
S. 13, Z. 23: modifier	faire modifier	faire modifier
S. 13, Z. 28: zèle nécessaire	zèle	zèle
S. 13, Z. 29: [une] des plus importantes	très importante	très importante
S. 13, Z. 30: bonheur	bonheur	bonheur et salut

1) Handschriftlich.
2) Handschriftlich gestrichen.

A.	B.
S. 13, Z. 34: même [le nombre] des calculateurs avec la pointe ajoutée que Newton n'en avoit eu qu'un seul	—
S. 14, S. 4: [faisant presque le tiers des revenus de la monarchie]	—

A.	B.	C.
S. 14, Z. 9: bon, mais	mais	mais
S. 15, S. 10: par une suite	une suite	une suite
S. 15, Z. 11: à cause de la cherté	suite de la cherté	suite de la cherté
S. 15, Z. 20: [après la fin de la guerre navale]	—	—
S. 15, Z. 20: ayant baissé	ayant baissés	étant très bas
S. 15, Z. 29: transité [dans les pays voisins]	transité	transité
S. 16, Z. 5: plus avantageuse	avantageuse	avantageuse
S. 16, Z. 11: acquise des moyens à se procurer	acquise comment se procurer	faite comment se procurer
S. 16, Z. 15: parviendra au point de permettre	parviendra à un point de pouvoir permettre	parviendra à un point de pouvoir en permettre
S. 16, Z. 27: acquérir	atteindre	atteindre

A.	B.
S. 17, Z. 10: scrupuleuse [et chicaneuse] des douanes [et aides]	scrupuleuse des douanes
S. 17, Z. 11: rivales [Riga et Liebau]	rivales
S. 18, Z. 12: de luxe, de goût et de mode	de gout et de galanterie
S. 18, Z. 20: transplanter	placer . . pour les mettre dans des petites villes
S. 19, Z. 10: l'usage libre de certains articles étrangers à l'exception du lainage, des soieries et cotons	l'usage libre des marchandises étrangers
S. 19, S. 34: sur des passe-ports spéciaux avec un impôt modique	même avec quelque impôt
S. 20, Z. 13: [et il y a des calculs assez surs que toutes les provinces de la Westphalie versent pres de 1 330 000 écus dans les caisses générales]	—
S. 20, Z. 20: [les tourbières y ad-	

mettoient une amélioration pour qu'elle se procure son chauffage et qu'elle gagne dans sa culture à l'exemple de la province West-Friese et Groeningen]	
S. 20, Z. 21: mémoire annuel bien raisonné	mémoire raisonné
S. 21, Z. 3: des articles dont il falloit défendre l'entrée[1])	de ce qui y étoit défendu
S. 21, Z. 4: [contre elle]	—
S. 21, Z. 8: clarté et précision	clarté
S. 21, Z. 31: Fabriquen=Weitzen=Steuer uniquement	Fabriquen=Steuer
S. 22, Z. 1: se flattant de trouver un nouveau fonds de caisse qui lui avoit été caché	—
S. 23, Z. 24: je ne disconveniens pas que	je nie guères que

A.	B.	C.
S. 24, Z. 2: je suis obligé de m'annoncer	je suis obligé de m'annoncer	je suis vivement pénétré de me voir dans l'obligation de m'annoncer
S. 24, Z. 2: à la marge	dans la marge	dans la marge
S. 24, Z. 8: soupçonnât	soupçonneroit	soupçonneroit
S. 24, Z. 10: du lainage	de laineries	des laines fabriqués
S. 24, Z. 12: cela se rapproche	cela rapproche	cela approche
S. 24, Z. 15: comprend	comprend	s'étendoit
S. 24, Z. 17: non les laines seules	pas les laines seules	point du tout sur celles des laines seules

A.	B.
S. 24, Z. 27: victime et essuya des reproches peu	sacrifice et eut des reproches gueres
S. 25, Z. 5: lorsqu'il eut congédié	congédiant
S. 25, Z. 10: où il falloit obéir de proposer à la place	où il me fallut obéir en place de cela
S. 25, Z. 13: comme on ne cessoit de proposer l'établissement des fabriques	comme on ne proposoit que d'établir des fabriques
S. 25, S. 28: en soie, demi-soie, coton et gaze, les fabrications en acier	en soye et gaze, les fabricans en acier
S. 26, Z. 14: insista sur la restitution	insista de faire restitution
S. 26, Z. 16: comme cela s'est fait	preuve de ce qui s'est fait
S. 26, Z. 23: et autres	—

1) Handschriftlich. Gedruckt ist der Text von B.

S. 26, Z. 32: on viendroit au secours du commerce et de l'industrie nationale	on auroit secouru le commerce et l'industrie nationale
S. 27, Z. 2: certain degré	degré
S. 27, Z. 3: en tâchant de voir clair	à voir jour
S. 27, Z. 7: décadence	defaillance

In seinem Dröschkauer Handexemplar hat Heynitz auch einige Zahlen der Tabellen, namentlich der Tabelle 3, verändert, doch sind diese Korrekturen nicht in das Friedrich Wilhelm III. überreichte Exemplar übergegangen.

Marwitz: Von dem Zustande des Vermögens der Grundbesitzer des platten Landes der Mark Brandenburg und von dem Verhältnis der ihnen jetzt auferlegten Abgaben zu den ehemaligen. (November 1820.)[1]

Mitgeteilt von Friedrich Meusel.

Vorbemerkung. Der folgende Aufsatz aus Marwitz' Feder bedarf nur weniger Worte zur Einführung. Er ist im November 1820 geschrieben, wahrscheinlich lediglich zur privaten Orientierung des Autors; doch verrät er natürlich in jeder Zeile die feudale und grundherrliche Auffassung seines Verfassers. Sein Wert besteht darin, daß er uns in knappen Zügen, durch exakte Einzelangaben aus dem Rechnungsbuche des Marwitzschen Gutes Friedersdorf erläutert, ein ganz klares, zahlenmäßig belegtes Bild von der wirtschaftlichen Lage der Gutsbesitzer in der Mark um das Jahr 1820 gibt und den Wandel seit 1810 scharf hervorhebt, zugleich das Verhältnis der Lage der größeren Grundbesitzer zu der ihrer Bauern hell beleuchtet. Gewiß wird man sich vor zu starker Verallgemeinerung des hier entworfenen Bildes hüten müssen; doch liefert es den Beweis, daß die wirtschaftliche Belastung des bis auf die Reform fast steuerfreien, schon damals stark verschuldeten preußischen Grundadels durch die Hardenbergschen Reformen wahrlich nicht gering war und die neuen Steuern von vielen Gutsbesitzern nur mit äußerster Anspannung ihrer Kräfte aufgebracht werden konnten, so daß uns die Opposition des Adels gegen Hardenbergs Edikte 1810/11 auch unter diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkt — der freilich bei den Führern nicht den Ausschlag gab — verständlich wird.

Hören wir Marwitz selbst[2]):

„1. Alter Zustand des Landes.

Der Stand der Grundbesitzer des platten Landes der Mark Brandenburg bestand von Alters her aus dem Adel und seinen Dienstleuten.

1) Original: Friedersdorfer Archiv XIII B. 49: Aufsätze militärischen und politischen Inhalts. Über Marwitz vgl. meine Neuausgabe seiner Schriften: Friedrich August Ludwig von der Marwitz, ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege. Bd. I, Lebensbeschreibung. LVII und 736 S. Berlin 1908. E. S. Mittler & Sohn; Bd. II im Druck. — Man wird auch bei der Lektüre des folgenden Aufsatzes sehen, daß das Bild des einseitigen „Junkers" Marwitz durch das des „Altpreußen" ergänzt wird.

2) Die von ihm herrührenden Fußnoten sind durch ein (v. M.) kenntlich gemacht.

Der Grund und Boden gehörte jenem ausschließlich und war zum Teil gegen (so viel ich weiß allenthalben gemessene), Dienste an diese ausgegeben. Der Natur der Sache nach bestanden die Einkünfte beider größtenteils in Naturalien, da zu jener Zeit das Geld sich noch keine Herrschaft über den Grund und Boden erworben hatte. Das Vermögen selbst ging meistenteils ungeteilt auf den ältesten Sohn über, weil die Grundstücke sich nur selten teilen ließen und weil das Verhältnis des Geldes, als allgemeinen Ausgleichungsmittels zum Grund und Boden, sich noch nicht festgestellt hatte.

2. Veränderungen, durch die Einführung des römischen Rechts und durch die Macht des Geldes veranlaßt.

Den ersten Stoß bekam dieser Zustand durch die Einführung des römischen Rechts. Früher galt das sächsische Recht in der Mark Brandenburg und wenn dasselbe eben sowohl im Herkommen und in Gewohnheiten bestand wie in geschriebenen Gesetzen, so war daran wahrlich nichts verloren, vielmehr war es dem treuen Sinne jener Zeiten vollkommen gemäß. Statt nun zu warten, bis sich aus diesem deutschen Rechte im Laufe der Zeiten ein der Landesverfassung angemessenes und mit derselben fortschreitendes bürgerliches Recht würde gebildet haben, ergriff unsere Vorältern zur Zeit der hereinbrechenden Aufklärung die Ungeduld. Sie fanden es bequem, das schon ganz fertige niedergeschriebene römische Recht zu adoptiren und führten es auf dem Landtage von 1534 ein[1]). Die unseligen Folgen dieses Schrittes sind nicht zu berechnen. Dieses Recht, hervorgegangen aus der Zerrüttung des altrömischen Reichs, wo die Bürger einer Stadt die Welt beherrschten, — gegründet auf den Übergang dieser Aristokratie in die unbeschränkteste Tyrannei, — dieses Recht, dem der reine deutsche Unterschied eines produzierenden und eines gewerbetreibenden Standes ganz fremd war und welches nur kannte einen Befehlenden und eine große Masse von Gehorchenden gleichen Standes, — dieses wurde eingeführt in einem Lande, wo es einen durch Reichsverband und Verfassung limitierten Regenten, einen Adel, Städte und Landstände gab!

Da nun diesem Rechte zufolge alle Kinder eines Vaters gleiche Rechte bekamen und gleichen Teil an der Erbschaft nehmen mußten, so konnte es nicht fehlen, daß je länger je mehr darauf hingearbeitet wurde, den Wert des Bodens in Gelde zu ermitteln, um das Geldvermögen der Kinder bestimmen zu können, die vom Boden selbst, weil er nur selten teilbar war, nichts erben konnten. Es lag in der Natur der Sache, daß diese Kenntnis sich nur sehr langsam entwickeln konnte, und daß sie mit der zunehmenden Macht des Geldes über alle anderen Lebensverhältnisse gleichen Schritt hielt.

---

1) Vgl. Georg v. Below, Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland. München 1905. (Histor. Bibl. Bd. XIX.) Droysen, Gesch. der preuß. Politik II, 2, 2. Aufl. (1870), S. 36 ff. — In seiner Auffassung der Wirkung des römischen Rechts ist Marwitz von Adam Müller beeinflußt.

3. Erfolg dieser Veränderungen in Ansehung der Rittergüter[1]).

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts war aus den durch eine fortwährend gleiche Teilung des Vermögens entstandenen Ansprüchen an die Rittergüter schon eine ziemliche Verwirrung entstanden und der ordnungliebende König Friedrich Wilhelm I. führte im Jahre 1718 die Landbücher, jetzt Hypothekenbücher genannt, ein. Durch diese kamen die Geldansprüche an den Grund und Boden in eine leicht übersehbare Ordnung, die Herrschaft des Geldes über den Boden wurde festgestellt und der Ruin der alten grundbesitzenden Familien wurde unvermeidlich.

Selbst ihre Anhänglichkeit an König und Vaterland gereichte ihnen zum Verderben. Ein Bruder besaß das Gut; der Anteil der andern war im Landbuche eingetragen und mußte verzinset werden. Sie gingen alle in Staats-, meistens in Kriegsdienste, und verzehrten ihr Vermögen in demselben, welches sich durch Cedirung der Hypotheken, jetzt leicht an Geldbesitzer aus andern Ständen übertragen ließ. Im Staatsdienste reich zu werden, war damals noch nicht möglich.

Es leuchtet ein, daß, sobald eine solche geregelte Teilung durch mehrere Generationen hindurch fortgesetzt war, der eigentliche Besitzer nur noch einen sehr kleinen Teil seines Grundes und Bodens wirklich besaß; — der größere Teil war alienirt und es war eine ganz neue Klasse von Menschen entstanden, die von dem Ertrage des Bodens lebte, durch die Zinsen, welche sie zog, ohne ihn zu bearbeiten. Der Besitzer hingegen, welcher die Arbeit tun mußte, war mit einer ungeheuren Abgabe belastet an jene Faullenzer, welche, durch die Macht der Umstände entstanden, mit ihrem Lebensunterhalt an seinen Fleiß angewiesen waren.

Es ist daher eine ganz irrige Ansicht der Dinge, wenn man gewöhnlich den verschuldeten Gutsbesitzer wie einen Durchbringer betrachtet, und seine Gläubiger wie edelmütige Männer, die ihm in Zeiten der Not mit ihren Kapitalien zu Hilfe gekommen wären. Dies ist nur bei sehr wenigen der Fall. Die Hauptmasse der Schulden ist auf der vorhin beschriebenen Art durch die Gewalt der Umstände, durch die Einführung des römischen Rechts und durch die zunehmende Macht des Geldes entstanden.

Wie in den Städten durch gleiche Ursachen gleiche Wirkungen, nur anders modifiziert, hervorgebracht worden sind, und wie auch da Spekulanten das Übergewicht gewonnen haben über den fleißigen Bürger und Handwerker, ist hier nicht der Ort zu zeigen.

Nach dem siebenjährigen Kriege waren viele Familien ihrem Falle nah. Der große König war darauf bedacht, sie zu erhalten, aber natürlicherweise konnte dies nur dem Gange gemäß geschehen, den die Dinge einmal genommen hatten. Es zeigte sich, daß der Wert der Güter nicht allenthalben schon richtig ausgemittelt war. Die Taxen

1) Zur Kritik vgl. Friedrich Großmann, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrhundert. Schmollers Forsch. IX, 4. Leipzig 1890.

derselben und die Pfandbriefe wurden erfunden. Der richtige Blick des Königs wollte eine Amortisation mit ihnen verbinden, aber der vom Gelde regierte Geist der Zeit siegte, sie wurden ohne Amortisation gegründet und nun war ein noch schneller und leichter spekulierender Repräsentant des Grundbesitzes da, als bisher durch cedirte Hypotheken. Es war den Geldbesitzern ein leichtes, sich die sichersten Revenuen von fremdem Grund und Boden zu verschaffen, ohne die mindeste Arbeit daran zu wenden und ohne die mindeste Gefahr zu laufen, welche beide einzig und allein dem Besitzer überlassen blieben. So wurde auch das Pfandbriefssystem, zum Schutz der fleißigen Grundbesitzer erdacht, zu einer Wohltat und zu einem Geschenk für müßige Geldbesitzer.

Die ruhigen und glücklichen Zeiten, welche das Land vom siebenjährigen Kriege an bis 1806 genoß, verzögerten einzig und allein die Katastrophe.

4. Zustand der Bauern in derselben Zeit (16.—18. Jahrhundert)[1].

In einer weit sicherern Lage waren während dieser Zeit die Dienstleute des Adels, die Bauern.

Da ihre Grundstücke nicht ihr Eigentum waren, so konnte das römische Recht nicht auf sie angewendet werden. Es kam zu keiner Teilung. Der Edelmann, besorgt, die Dienste von dem ausgeliehenen Grundstück zu behalten, verlieh es immer im Ganzen. Die Dienstleute, denen kein Grundstück verliehen war, ernährten sich von ihrer Hände Arbeit. Nach und nach mischte sich die Landesregierung hinein und verordnete, daß nach dem Tode des Dienstmannes das verliehene Grundstück seinem Sohne nicht entzogen werden könne, doch solle die Herrschaft unter mehreren den tüchtigsten aussuchen. Da das Grundstück Eigentum der Herrschaft blieb, so waren die Brüder des Beliehenen nach wie vor auf ihrer Hände Arbeit angewiesen.

So wurden die Bauergüter gewissermaßen zu unverschuldbaren Familienfideikommissen. Der ganze Bauernstand wurde vom Gelde und von Vermögen ohne Arbeit fern gehalten, es entstand eine arbeitsame und tüchtige Menschenklasse, der Kern der Heere, durch welche Preußen groß geworden ist. Der Adel, mit welchem sie aufgewachsen und durch gleiche Beschäftigung verschwistert war, gab die Anführer.

5. Einführung beständiger Abgaben.

Wie nun beständige Abgaben an den Staat nötig wurden, leitete ein richtiger Instinkt deren Verteilung. Man nahm Geld, wo Geldverkehr war, und Naturalien da, wo mit Produkten verkehrt wurde.

Es gibt nämlich einen naturgemäßen Unterschied unter den Bewohnern

---

1) Zur Kritik vgl. L. Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg bis 1700. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. XI. C. J. Fuchs, Zur Geschichte der gutsbäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg (ebenda Bd. 25). Großmann a. a. O. Knapp, Bauernbefreiung Bd. I, Einleitung und Kapitel II, § 1. Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit (1891) S. 21 ff.

unseres Landes, so wie unter den Bewohnern aller auf jetzige Art polizierten Länder Europas, der im Altertum eben so wenig gefunden ward, wie noch jetzt in den unzivilisierten Gegenden der übrigen Weltteile. Es ist dieses der Unterschied zwischen Landmann und Städter. Der erste verkehrt mit der Natur; er hat den Trieb zu benutzen, was diese ihm bietet, die Kräfte des Individuums möglichst geltend zu machen. Sein Wesen ist: Streben nach Ausdehnung.

Der andere verkehrt mit den ihn umgebenden Menschen, er hat den Trieb zu benutzen, was ihre Fertigkeiten ihm darbieten — die Kräfte des ganzen menschlichen Geschlechts zu seinem Vorteil möglichst geltend zu machen. Sein Wesen ist: Streben nach Vereinigung.

Aus dieser in dem innersten Wesen der Bewohner des Landes gegründeten Verschiedenheit geht hervor: daß das Geld sich da vereinigt, wo die Menschen untereinander am meisten verkehren, wo in jedem Augenblick einer des andern und somit eines Ausgleichungsmittels bedarf, während die Naturprodukte am leichtesten da gefunden werden, wo sie sich erzeugen.

Es wurden also die Städte mit Akzise belegt, das Land zahlte nur die Grundsteuer oder Kontribution, seine Hauptabgabe aber bestand in der Verpflegung der Kavallerie. Diese ist zu Zeiten unbequem, niemals aber drückend gewesen. Nie hat man gehört, daß ein Bauerhof dadurch wäre aufgezehrt, oder in seiner Substanz zurückgebracht worden.

Der Adel war mit diesen Abgaben verschont. Er zahlte nur das Biergeld, das er zur Tilgung der landesherrlichen Schulden sich auferlegt hatte. Seine Hauptleistung an den Staat bestand in der Verpflichtung aufzusitzen und seinem Lehnsherren in den Krieg zu folgen. Man muß es unsern Vorfahren zum Ruhme nachsagen, daß sie sich die Einrichtung Friedrich Wilhelms I., diese Lehnspflicht in eine Geldabgabe zu verwandeln, nur höchst ungern und nach langem Widerstande haben gefallen lassen [1]).

Ebenso hatten sie früher nach Kräften gegen die Besteuerung ihrer Dienstleute gestritten. Sie wurden aber vom Landesherrn zurückgewiesen, auf ihre eigene Steuerfreiheit beschränkt und so der Anfang gemacht, sie von ihren Dienstleuten zu isolieren.

6. Neue Einrichtungen nach der französischen Okkupation.

Dieser Zustand dauerte bis nach der feindlichen Okkupation, welche die Folge des unglücklichen Krieges von 1806 war.

1) Natürlich ist dies Urteil durch Marwitz' feudale Auffassungsweise bedingt. Vgl. über die Einführung des Lehnpferdegelds: Carl Gottfried v. Thile, Nachricht von der Churmärckischen Contributions- und Schoß-Einrichtung, Oder: Land-Steuer-Verfassung des Churmarck-Brandenburgischen Ritterschaffts-Corporis, Nebst angehängtem Repertorio Von der Verfassung des alten und neuen Churmärckischen Lehn-Wesens und dazu gehörigen aus dem Roß-Dienste verwandelten Lehn-Pferde-Geldern. Berlin. O. J. [1740]. Der Anhang S. 375–443. Von neuerer Literatur Ranke, Zwölf Bücher preuß. Gesch. III/IV, S. 154 ff. und V. Löwe, Die Allodifikation der Lehen unter Friedrich Wilhelm I., Forsch. z. Brand.-Preuß. Gesch. XI (1898), S. 341—374. Über die Verhältnisse in der Mark Acta Borussica, Behördenorganisation II, 466—496.

Es war klar, daß neue Steuern aufgelegt werden mußten, aber unglücklich, daß diese auf Theorien und nicht wie die alten auf die Natur des Landes gegründet wurden.

Man suchte ein großes Heil darin, daß die Abgaben zwischen Stadt und Land gleich gestellt werden sollten, als ob diese ihrer Natur und ihrem Wesen nach gleich gewesen wären! — Alle Naturalleistungen wurden aufgehoben und dadurch die Administration um ein Großes verteuert, mithin um so größere Geldabgaben notwendig gemacht, die dem platten Lande um so schwerer fielen, weil es nicht mit Geld, sondern mit Produkten verkehrt und Geld nicht anders bekommen kann, als wenn es seine Produkte in die oft weit entlegene Stadt auf einen unsicheren Markt fährt, wo nur in Zeiten der höchsten Not der Verkäufer, sonst aber immer der Käufer dominiert.

Wer das Land kennt, der weiß, daß selbst bei wohlhabenden Landleuten man kein bares Geld vorrätig findet, selbst wenn sie Böden und Scheunen und Keller voll und die Ställe mit wohlgenährtem Vieh besetzt haben, während der ärmste Handwerker in der Stadt täglich Geld einnimmt und ausgibt. Das liegt in der Natur ihres Verkehrs. — Nun aber sollte der Landmann weder mit seinen Vorräten, noch mit seinem Zugvieh etwas leisten — er sollte durchaus Geld geben und hinwiederum wurde ihm Bezahlung aufgedrungen für Leistungen, die er gar nicht zu Geld anzuschlagen gewohnt war, wie Einquartierung und Vorspann.

Aber auch diese neuen Geldabgaben, welche der herrschenden Theorie zufolge auf das allergleichmäßigste verteilt werden sollten, trafen das Land aufs ungleichartigste, weil dieses nun einmal nicht so beschaffen war, wie die von Bewohnern großer Städte ausgeheckte Theorie voraussetzte.

7. Einfluß dieser Einrichtungen auf die Rittergüter[1].

Die Akzise wurde auf das Land ausgedehnt, Gewerbesteuern eingeführt, der der Landschaft gebührende Bier- und Blasenzins aufgehoben und ein weit höherer eingeführt, die Naturalverpflegung und der Vorspann abgeschafft usw.

Der Natur der Sache nach trafen diese Abgaben den Rittergutsbesitzer beinahe allein. Nur er und kein Bauer besaß Mühlen, Brennereien, Brauereien, nur er baute Tabak in solchen Quantitäten, daß er der Besteuerung unterlag usw. Hierdurch stiegen die Abgaben für ihn außer allem denkbaren Verhältnis[2].

---

1) Vgl. zum folgenden K. Mamroth, Geschichte der Preußischen Staats-Besteuerung 1806—1816, Leipzig 1890, S. 281 ff., 494 ff., 415 ff.; Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810 bis 1820, Berlin 1875; dazu Schmoller, Epochen der preuß. Finanzpolitik, in: Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgeschichte, 1898 (S. 198 ff.)

2) Vgl. C. G. v. Thile, Nachricht der Churmärckischen Contributions- und Schoß-Einrichtung oder Land-Steuer-Verfassung des Ritterschafts-Corporis. Neue und verbesserte Auflage, Halle und Leipzig 1768. Über die Steuerfreyheit des Adels S. 35 f., Bierziese S. 69, Schoß 85 ff., 560 ff., Contribution u. Kavallerie-Geld S. 92 ff., 345 ff. Von der Schoß-, Steuer-, Accise- und Ziese-, auch übrigen Contributions-freyheit der Ritterschaft, Geistlichen und derer, so mit ihnen paria Jura haben, S. 612 ff.

Folgendes ist die Übersicht dessen, was mein eigenes Gut an Abgaben gegeben hat:

	Seit Friedr. Wilhelms I. Regierung bis 1810 unverändert jährlich	Im Rechnungsjahre von Johanni 1819 bis dahin 1820
1. Contribution u. Kavallerie-Geld von einigen contribuablen Grundstücken	33 Th. 10 Sgr. 9 Pf.	33 Th. 10 Sgr. 9 Pf.
2. Lehnpferdegeld	30 „ — „ — „	30 „ — „ — „
3. Hufen- u. Giebel-Schoß [1]	4 „ 17 „ 9 „	4 „ 17 „ 9 „
4. Bischofszehend nach Lebus [1]	3 „ 22 „ 8 „	3 „ 22 „ 8 „
5. Bier- und Blasenzins der Landschaft	30 „ — „ — „	
6. Gewerbesteuer bei der Brauerei		9 „ 8 „ — „
7. Gewerbesteuer bei der Brennerei		16 „ — „ — „
8. Gewerbesteuer bei der Mühle		5 „ 8 „ — „
9. Accise bei der Brennerei		498 „ 14 „ 10 „
10. Accise bei der Brauerei		74 „ — „ — „
11. Accise beim Taback		226 „ 15 „ — „
12 Schlachtaccise in der Wirtschaft		21 „ 8 „ — „
13. Personensteuer, die auf dem Lande statt der Mahlaccise eingeführt ist, ist nicht gezahlt, weil der Besitzer in Militärdiensten und daher nicht auf dem Gute anwesend ist [2]. Sonst wäre auch diese noch hinzugekommen.		
Das Gut zahlte also Abgaben seit Friedrich Wilhelms des Ersten Regierung bis 1810 unverändert	102 Th. 3 Sgr. 2 Pf.	
und im Rechnungsjahr 1819/20		923 Th. 9 Sgr. — Pf.

Also mehr denn 9 mal so viel als sonst. Eigentlich müßte noch folgendes hinzugerechnet werden.

Bis zu diesem Jahre wurde auf dem Lande die Akzise der Brennerei vom Schrote [3]) erhoben, jetzt aber der Blasenzins [4]) eingeführt. Da dieser berechnet ist auf die möglichste Vollkommenheit der Fabrikation, so daß vorausgesetzt wird, daß in einem gegebenen Zeitraum so und soviel Branntwein durch die Blase erzeugt wird, so kann man mit einer nach alter Art und nicht auf solchen forcierten Betrieb eingerichteten Blase gar nicht brennen. Man läuft Gefahr mehr Akzise zu bezahlen, als der Branntwein wert ist, den man erzeugt. — Mithin wurde auch hier eine Umänderung der Brennerei notwendig, welche, da alle Arbeiten in Kupfer so sehr teuer sind,

1) Auch diese beiden Auflagen wurden offenbar von „einigen contribuablen Grundstücken" (d. h. zum Rittergut geschlagenen Bauernhufen) gezahlt; denn die Rittergüter waren frei vom Hufen- und Giebelschoß und vom Bischofszehend.

2) Marwitz wohnte als Generalmajor und Brigadekommandeur damals in Frankfurt a. O. Vgl. meine Ausgabe seiner Memoiren Bd. I, S. 616.

3) D. h. dem grob gemahlenen Getreide.

4) „Blasenzins heißt eine Form der Branntweinsteuer, welche nach dem Inhalte der Brennblase für jeden einzelnen Brennakt unter Annahme einer gewissen Brennzeit erhoben wird. Die technischen Schwächen des Blasenzinses haben dazu geführt, von diesem Besteuerungsmodus in der neueren Zeit abzusehen." Max v. Heckel im Wörterbuch der Volkswirtschaft (1898) I, 392.

kostete	616 Th. 22 Sgr. 2 Pf.
Da diese Umänderung erzwungen war und keinen andern Vorteil brachte als den, dem Staat den Eingang seiner Accise möglich zu machen, so muß sie um so mehr den Abgaben zugezählt werden, als jetzt schon wieder darauf gesonnen wird, statt des Blasenzinses eine Steuer auf den Maisch[1]) selbst zu legen, wodurch denn gedachte Veränderung unnütz wird und unterbleiben konnte, wenn man beliebte, die Maischsteuer früher zu erfinden.	
Da nun, wie vorher gezeigt, die Abgaben waren	923 Th. 9 Sgr. — Pf.
so sind eigentlich vom Gute gezahlt worden	1540 Th. 7 Sgr. 2 Pf.

welches à 5 pro cent die Zinsen giebt von einem Kapitalwert von 30805 Th. 23 Sgr. 4 Pf.[2])

Bei der zu Eingang dieses dargetanen notwendigen hohen Verschuldung der Rittergüter ist leicht zu ermessen, ob irgend ein Besitzer derselben solche Abgaben ertragen kann.

Zur Nachricht dient nur, daß der Besitzer selbiges für 100 000 Th. in brüderlicher Teilung hochverschuldet[3]) angenommen hat und daß er es im Durchschnitt der erlebten Krieges- und einiger Unglücksjahre auch nicht höher als zu diesem Werte hat nutzen können.

8. Beantwortung einiger Einwürfe der Theoretiker.

Vielleicht wird man einwenden, daß hier vielleicht ein gewaltiges Brennen, Brauen, Tabakbauen und Mahlen betrieben werde und also, wer den Vorteil davon ziehe, auch die Steuer tragen könne. Mit nichten.

a) In Hinsicht des Brennens und Brauens. Die Brennerei und Brauerei sind hier, wie genau bekannt ist, schon vor dem 30 jährigen Kriege betrieben worden und sind zur Erhaltung der Wirtschaft und des Viehes notwendig. Es werden jährlich etwa 12 000 Quart[4]) Branntwein und 200 Tonnen Bier erzeugt. Der Betrieb ist also einer der beschränktesten, der angetroffen wird.

Im Durchschnitt der Jahre von Johanni 1804 bis dahin 1811 hat die Brennerei jährlich Überschuß gehabt

	241 Th. — Sgr. — Pf.
und die Brauerei	120 „ 18 „ — „
Beide gewährten also eine Einnahme von	361 Th. 18 Sgr. — Pf.

Von da ab ist der Ertrag im Sinken gewesen, bis endlich im letzten Jahr 1819/20 die Brennerei ein

---

1) Maische ist geschrotenes und durch Wasser bei hoher Wärme behandeltes Malz.

2) Doch darf nicht übersehen werden, daß die Ausgabe für die Umänderung der Brennerei eine einmalige war, also nur die Zinsen des Kapitals der Jahresausgabe für 1819/20 zugerechnet werden dürften.

3) Die Höhe der Schulden des Gutes Friedersdorf (bei Küstrin) betrug bei der Übernahme 90 000, bei Marwitz' Tode (1837) 80 000 Taler; er übernahm es also eigentlich zum Werte von 10 000 Talern.

4) 1 Quart war in Preußen = 1,145 l.

Minus gehabt hat von	168 Th. 14 Sgr. 11 Pf.
und die Brauerei Ueberschuß	196 „ 12 „ 11 „ [1])
welcher letzterer jedoch nur durch die äußerst niedrigen Getreidepreise hervorgebracht ist.	
Also haben beide Zweige gemeinschaftlich nur Ertrag gegeben	27 „ 22 „ — „
und einen Verlust gegen sonst von	233 Th. 20 Sgr. — Pf.

Demnach hat der Staat von zweien Wirtschaftszweigen, die dem Besitzer nur 27 Th. 22 Sgr. reinen Ertrag gebracht haben, eine Akzise erhoben von 572 Th. 14 Sgr. 10 Pfg. und mit Hinzurechnung der Gewerbesteuern eine Abgabe von 593 Th. 22 Sgr. 10 Pfg.

Man sieht, daß nur die verbesserte Einrichtung es der Brennerei möglich gemacht hat, überhaupt zu bestehen. Bei ihrem alten Ertrage wäre sie ganz zu Grunde gegangen.

Übrigens sollte man glauben, daß eine so enorme Auflage dem Staate enorme Summen einbringen müsse. Mit nichten. Für den ganzen Staat ist die Bier=, Branntwein=, Wein= und Tabaksteuer auf 5 Millionen Taler angeschlagen.

Das in Rede stehende Gut hat nur, wie eben bewiesen, eine ganz kleine Brauerei und Brennerei und einen sehr beschränkten Tabaksbau, wie noch vorkommen wird, und hat gezahlt

für erstere beide	593 Th. 22 Sgr. 10 Pf.
für letzteren	226 „ 15 „ — „
	820 Th. 13 Sgr. 10 Pf.

Dieses Gut ist 2200 Morgen[2]) oder ungefähr $^1/_{10}$ Quadratmeile groß. Es verlegt ungefähr 200 Menschen mit Branntwein[3]). Da der preußische Staat 11 Millionen Menschen und unter diesen gewiß 10 Millionen [?] Branntwein= und Biertrinker und Tabakraucher hat, so müßte er von diesen 50000 mal so viel von diesen Steuern ziehen, als gedachtes Gut dazu beiträgt. Dies würde 39 Millionen 9 mal hundert und 50 Tausend Taler betragen [!].

Oder da der Staat beinahe 5000 Quadratmeilen hat, so zahlt dieses Gut, welches ebenfalls den 50000sten Teil der Oberfläche des preußischen Staats einnimmt, den 6097sten Teil seiner Einnahme von dieser Steuer, da ihm doch nur der 50000ste Teil derselben zufallen müßte. Da nun der Staat so viel nicht einnimmt und da diese Abgabe gedachtem Gute nicht vorzugsweise, sondern allenthalben gleichförmig aufgelegt ist, so frägt man billig: Wo bleibt das Geld? Es verschwindet in den hohen Erhebungskosten und kommt nicht ein durch

1) NB. Hier ist gegen das Rechnungsbuch der Holz= und Malz=Bestand abgerechnet, der nicht hierher gehört (v. M.).

2) Nach den neuesten Vermessungen inkl. Wege 2704 Morgen.

3) Hiermit sind nicht die Trinker allein, sondern die Population inkl. Weiber und Kinder gemeint, die mit Bier und Branntwein verlegt wird (v. M.).

den ungeheuren Betrug, der in den großen Brennereien getrieben wird, die jährlich mehrere Hunderttausende und wohl Millionen von Quarten Branntwein erzeugen, und durch die Einschwärzung unversteuerten Branntweins über die weitgedehnten nicht zu bewachenden Grenzen.

Mögen die Steuerbeamten noch so vigilant sein und täglich neue Pfiffe ersinnen, um genau den Ertrag einer Blase zu erforschen, der Fabrikant im Großen, der nichts anders tut, als Branntwein verfertigen, erfindet immer neue mechanische und chemische Hülfsmittel, um in immer kürzerer Zeit mehr Branntwein hervorzubringen, als er versteuert. Mögen die Grenzen noch so scharf bewacht werden, es wird immer unversteuerter Branntwein eingeschwärzt und in Holland z. B. bestehen schon öffentliche Assekurationen für den, der ertappt wird und verloren geht.

Hierdurch gehen nicht nur alle kleinen Brennereien zu Grunde, sondern die ganze Branntweinfabrikation wandert auch vom Lande in die Städte.

Die kleinen Brennereien, die in den Wirtschaften nur nebenher, zur Viehfutterung, betrieben werden, sind nicht von der Wichtigkeit, um weder die vollkommensten Gefäße für sie anzuschaffen, noch auch eine so unausgesetzte Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, wie die großen, und selbst die größte mit einer Wirtschaft verbundene Brennerei hat immer nur einen Aufseher, da der Besitzer auf dem Felde, im Holze usw. andere Geschäfte zu treiben hat und daher solchem einzelnen Zweig nur eine sehr geteilte Aufmerksamkeit schenken kann.

Der städtische Fabrikant hingegen tut nichts anders. Er steht den ganzen Tag und beobachtet die Gärung seiner Maischtienen und probiert und kostet an dem köstlichen Produkt seiner Blase. Er lernt also täglich und dringt immer tiefer ein in das schätzenswerte Geheimnis, den Spiritus auf dem kürzesten Wege und in der kürzesten Zeit aus dem rohen Stoffe zu ziehen.

Je tiefer er eindringt, je wohlfeiler kann er seinen Branntwein verkaufen, je mehr bekommt er Zuspruch, und wenn er nur den kleinstmöglichen Profit von seiner Fabrikation nimmt, so wird er dennoch reich durch die Menge, die er verarbeitet und in welcher der kleine Gewinn sich multipliziert. Bei demjenigen, der es im kleinen treibt, wiederholt sich, selbst wenn er die Sache eben so vollkommen betriebe, der kleine Gewinn nicht oft genug. Er kann daher nicht Preis halten und muß das Geschäft aufgeben.

Auf diese Weise verliert das Land einen nützlichen und seit Jahrhunderten ihm angehörenden Wirtschaftszweig und in den Städten wird sich die Fabrikation des Branntweins auch nach und nach in wenige ins Ungeheure gehende Fabriken konzentrieren.

Aber dieser Schaden wäre nur gering. Es entsteht ein weit größerer, den der Staat nicht übersehen sollte und bei dem es sich recht augenscheinlich zeigt, wie gefährlich es ist, in Steuern der bloßen Theorie zu folgen.

In der Tat, wem schiene nicht die Schlußfolge genügend:

Neue Steuern sind notwendig; lasset uns also ein Produkt besteuern, dessen Genuß sich ein jeder enthalten kann, und wo, wenn er es dennoch genießt, er im Voraus weiß, daß es ihm die Steuer kostet!? Da ist der Branntwein, ein schädliches Getränk! Den wollen wir fassen! — Wird nachher weniger getrunken, so haben wir nebenher die größten Verdienste um die Moralität des Volks! Aber wie allenthalben, so muß auch hier der bis jetzt beschränkte Verkehr mit diesem Produkt freigegeben werden, damit, wer einmal saufen will, auch das Beste saufen kann, was nur zu haben ist!

Was geschah? Eine ungeheure Menge neuer Brennereien entstanden. Alle Chemiker warfen sich in dieses Fach. Die Fabrikation ward immer leichter. Je mehr man besteuerte, je mehr suchten jene noch über die Steuer hinauszukommen. Eine unmäßige Einschwärzung über die weitgedehnten Grenzen kam hinzu, und so erfolgte gerade das Gegenteil von dem, was man erwartet hatte. Der Branntwein ward immer wohlfeiler und immer stärker. Schon gilt er nur halb so viel als bei Einführung der Steuer[1]. — Hierdurch wird die Sauflust ins Unmäßige gesteigert und das ganze Geschlecht vergiftet.

Wer daran zweifelt, der betrachte nur die arbeitende Klasse und vergleiche die gesunden und starken Mädchen, die keinen Branntwein trinken, mit den kleinen blassen Knechten und Tagelöhnern, die ihn von ihrem 12. Jahre an täglich Quartweise verschlingen!

Es ist gar nicht abzusehen, wo das immer fortschreitende Übel eine Grenze finden soll[2].

b) Im Hinblick des Tabakbaues. Der Tabak wird auf dem in Rede stehenden Gute nur auf 28 Morgen gebaut. Diese haben, wie gezeigt, 226 Th. 15 Sgr., d. i. pro Morgen 8 Th. 2 Sgr. 3 Pf. Steuer gezahlt. Der Ertrag eines Morgens im Durchschnitt der Jahre und der Früchte, die er wechselnd zu tragen im Stande ist, kann in hiesiger Gegend nicht über 3 Th. angenommen werden, mithin ist bei diesem Objekt der Boden höher besteuert, als er im Durchschnitt der Jahre tragen kann. Denn auch bei dieser Steuer hat die Theorie fehl geschossen. Sie wollte den Konsumenten treffen:

„Niemand ist gezwungen, Tabak zu rauchen oder zu schnupfen. Wer es dennoch tut, mag die Steuer zahlen!"

Hat die Steuer den Konsumenten getroffen? Mit nichten. Vor Einführung der Steuer galt der Zentner Landtabak 7 bis 8 Taler. Nach derselben zwischen $4^1/_2$ und $5^1/_2$ Th. Davon geht ab 1 Th. Steuer pro Zentner, die der Verkäufer entrichtet; es bleiben ihm also $3^1/_2$ bis

1) Durch Hardenbergs Consumtions-Steuer-Edikt vom 28. Oktober 1810. Vgl. Gesetzsammlung 1810 S. 36, 58 f. Erhöht wurde die Ergänzungs-Accise durch Kabinettsordres vom 23. Juni 1814 und 8. August 1816.

2) Vgl. hierzu Marwitz' Memoiren (1908) S. 602 f., 683 und besonders seinen Aufsatz: Von den Ursachen der überhand nehmenden Verbrechen (1836) in der 1. Ausg. seiner Schriften (Aus dem Nachlasse F. A. L.s v. d. M.) Bd. II, S. 406, 424 ff.

$4^1/_2$ Th. pro Zentner, mithin gerade die Hälfte von dem, was dieser Bau ihm früher einbrachte und der Produzent hat nicht nur eine Steuer von 20 Prozent allein getragen, sondern noch obenein Verlust gehabt [1]). Aber auch dies ist nur scheinbar. Die Produktionskosten, die beim Tabak, wegen der vielen Handarbeit, hoch sind, gehen unverändert vom niedrigen Preise wie vom hohen ab. Der eigentliche Gewinn sinkt also bis ins Unbedeutende.

Überhaupt ist nichts falscher als der Glaube der theoretischen Steuererfinder, wenn sie vermeinen, mit ihren Steuern den Konsumenten zu treffen. — Bei Dingen, die im Laden verkauft werden, mag es bisweilen sein. Bei allem, was auf dem Markt verkauft wird, treffen sie jedesmal den Produzenten.

Sie sagen: Verkaufe um so viel teurer, als Du besteuert bist! Das steht aber nicht in seiner Macht. Auf dem Markt dominieren die Käufer. Was sie heut nicht bekommen, das finden sie morgen. Ob ein großer Bäcker, ein großer Brauer oder Brenner, ein großer Schlächter, ein großer Tabaksfabrikant sein Getreide, sein Vieh, seinen Tabak heute oder morgen oder über 8 Tage kauft, das ist ihm ganz gleichgültig. Er lebt und kauft nicht von einem Tage zum andern. Da stehen sie denn ganz ruhig und in Gesellschaft und lassen den Bauer warten. Hat der eine ein Gebot getan, was dieser nicht angenommen, so kommt ein zweiter, der bietet weniger, ein dritter noch weniger und so fort. — Was soll der Bauer tun, der mehrere Tagereisen weit hergekommen ist, auf den zu Hause andere Geschäfte warten, der mit seinen Pferden in wenigen Tagen den Ertrag seiner Fuhre in der Stadt verzehren würde, wenn er bliebe und der kein Lokal hat, wo sein Produkt, ohne zu verderben, aufbewahrt werden könnte? Er muß verkaufen.

So haben auf einem wohlbesetzten Markt die Käufer allemal das Übergewicht. — Wenn Mangel entsteht, gewinnen es die Verkäufer, am meisten durch die Angst und Eile, die sich der Käufer bemächtigt. Wirklicher Mangel hat indessen in unserem Lande noch nie stattgefunden. Indessen wird er auch kommen, wenn erst alle Theorien in die Wirklichkeit eingeführt sein werden, — wie ich zu zeigen mir noch vorbehalte.

c) In Hinsicht der Mühlen. Die Mühle betreffend, so mahlt sie jährlich ungefähr 100 Wispel, gewinnt also an Mahlmetzen 180 Scheffel oder nach jetzigen Preisen 150 Th.; sie zahlt also auch, mit 5 Th. 8 Sgr. Gewerbesteuer, $3^1/_2$ Prozent ihres Ertrages.

9. Resultate aus dem Vorhergehenden.

Vereinigt man alles Gesagte, so wird man einsehen, wie hoch die Besitzer der Rittergüter durch die doppelten Abgaben:

1. an die in Ruhe zehrenden Inhaber der durch die Zeit und Rechtsverhältnisse notwendig entstandenen Hypotheken;

und 2. an den Staat

---

1) Marwitz übersieht, daß dieses Sinken der Preise nicht durch die neuen Steuern, sondern durch die Wirtschaftskrisis nach den Befreiungskriegen herbeigeführt wurde.

belastet sind. Man sollte meinen, es könne ihnen ein mehreres nicht abgefordert werden, aber mit nichten: Es ist soeben noch eine Klassensteuer eingeführt worden[1]) und alle Theoretiker erschöpfen sich in Dissertationen, daß eine Grundsteuer notwendig und gerecht sei. Wer aber weiß, daß alles größere Grundeigentum in der Provinz im Durchschnitt über die Hälfte des Werts verschuldet ist und dabei die jetzigen Abgaben betrachtet, der wird einsehen, daß neue aufzulegen unmöglich ist, wenn man die Eigentümer nicht zu Grunde richten will; denn bei vielen wird nach Abzug der Zinsen und der Steuern nichts übrig bleiben.

Ein echter Theoretiker wird hierauf erwidern: „Daran sei gar nichts gelegen, andere, die mehr Vermögen hätten, würden die Güter kaufen und die Abgaben leisten; die jetzigen Besitzer könnten eben so gut als Tagelöhner dienen." Es ist indessen doch zu hoffen, daß es ihnen nicht gelingen werde, diese Höhe reiner Grundsätze allgemein geltend zu machen.

Sollen und müssen noch mehr Abgaben gezahlt werden, so wird kein Mittel übrig bleiben, als endlich einmal auch die Klasse zu treffen, zu welcher jene reinen Theoretiker beinahe sämtlich gehören, nämlich die der faulen Geldbesitzer[2]).

Durch welche Abgaben wird denn ein solcher müßiger Zinsenverzehrer oder ein solcher Wucherer mit Staatspapieren, der durch bloße Spekulation auf der Finanzminister täglich wiederkehrende Verlegenheit in einem Tage mehr gewinnt, als zehn fleißige Arbeiter in einem Jahre, getroffen, wenn es ihm nicht gefällig ist, Aufwand zu machen und dadurch der Akzise in die Hände zu fallen? Durch keine. Braucht also der Staat Geld, so wäre es doch wahrlich am kürzesten und gerechtesten, es da zu nehmen, wo es ist — während man die Produkte da nähme, wo sie sind.

10. Einfluß der neuen Veränderungen auf den Bauer.

Wenden wir uns nun zum Zustand des Bauern bei den neuen Abgabenverhältnissen.

Diese haben in dem nämlichen oben zum Beispiel gebrauchten Orte 1500 Morgen Acker, von gleicher Güte wie die Herrschaft, und haben davon gezahlt:

1) Ursprünglich war eine Klassensteuer zur Verpflegung der französischen Truppen erhoben (Edikt vom 6. Dezember 1811), aber schon am 24. Mai 1812 aufgehoben worden. Die anderweitige Einführung einer Klassensteuer fand durch Gesetz vom 30. Mai 1820 statt (Gesetzsammlung 1820 S. 140 ff.); vgl. auch die Kabinettsordre vom 7. August 1820, ebenda S. 133). Dieterici a. a. O. S. 227 ff.

2) Über Marwitz' Beurteilung der „faulen Geldbesitzer" (Bankiers, Rentiers usw.) vgl. seine Memoiren (1908) S. 594 f., 612 f., 634 ff.

	Seit Fr. Wilhelms I. Regierung bis 1810 unverändert jährlich	Zahlten 1819/20
1. Contribution u. Cavallerie-Geld	266 Th. 18 Sgr. 1 Pf.	266 Th. 18 Sgr. 1 Pf.
2. Doppelt Metzkorngeld	3 „ 6 „ — „	3 „ 6 „ — „
3. Hufen- und Giebelschoß . . .	4 „ 17 „ 9 „	4 „ 17 „ 9 „
4. Zuschuß zur Cavallerie-Verpflegung. Diese läßt sich nicht berechnen, da sie in natura geschah. Aber in den letzten Jahren wurde sie in Entreprise gegeben und kostete Zuschuß gegen die Normalsätze im Durchschnitt der drei Jahre 1800 bis 1803	155 „ 21 „ — „	— „ — „ — „
5. Vorspann. Läßt sich gar nicht berechnen[1]).		
6. Schlachtaccise, soll jetzt gezahlt werden, wird aber von keinem Bauern gegeben, da diese wenig Fleisch consumieren. Die Schweine, die sie im Winter einschlachten, werden des Nachts heimlich umgebracht und des Morgens ist das Fleisch bei Seite gebracht. — Der Steuer-Einnehmer ist ein Bauer aus demselben oder einem benachbarten Dorfe, der die Sache nicht recherchiert. Höchstens wird einmal ein Schwein oder Kalb versteuert, welches zu einer Hochzeit oder Kindtaufe gebraucht wird — also	— „ — „ — „	— „ — „ — „
7. Personensteuer, 60 Personen à 12 Sgr.	— „ — „ — „	30 „ — „ — „
Die Gemeine zahlte also von Friedrich Wilhelms I. Regierung bis 1810	430 Th. 14 Sgr. 10 Pf.	
Und jetzt		304 Th. 17 Sgr. 10 Pf.[2])

Hiernach ist sie bedeutend erleichtert und geradezu die Abgaben der einen Klasse abgenommen und der andern aufgelegt.

11. Vergleichung zwischen dem Rittergutsbesitzer und dem Bauer.

Vergleicht man die Gemeine mit der Herrschaft in Hinsicht ihrer Grundstücke, die von gleicher Ertragsfähigkeit sind und deren Flächen-

1) Dürfte aber nicht einfach bei Seite gelassen werden!

2) Spätere Anmerkung:

Seit 1821 zahlen die 19 Bauern
Classensteuer jährlich . . . 135 Th. — Sgr. — Pf.
und die Taglöhner, die sonst gar nichts gaben . . . . 102 „ 12 „ — „
= 237 Th. 12 Sgr. — Pf. (v. M.)

[Also insgesamt 542 Th. 5 Sgr. 10 Pf.]

inhalt vorhin angegeben ist, so findet sich, da die Herrschaft mit 2200 Morgen gegen 1500, die die Bauern innehaben, beinahe um die Hälfte mehr besitzt als diese, daß sie, wenn die Bauern, wie jetzt geschieht,

bezahlen	304 Th.	17 Sgr.	10 Pf.
bezahlen müßte . . .	457 „	2 „	9 „
da sie aber zahlt . .	923 „	9 „	— „

so ist sie mehr als doppelt so hoch besteuert und die ersehnte gleichmäßige Verteilung der Staatslasten nicht erreicht.

Man wird vielleicht einwenden, daß die Bauern noch die Dienste oder deren Aequivalent an die Herrschaft zu leisten haben. Aber woher sind diese entstanden? Es ist der Preis, um welchen sie ihre Grundstücke überhaupt besitzen, die Bedingung ihres Eigentumsrechts an dieselben. Ganz in demselben Verhältnis stehet der Besitzer des Rittergutes zu seinen hypothekarischen Gläubigern. Er konnte das Gut nicht anders in den immer wiederkehrenden gleichen Teilungen erwerben, als indem er sich gefallen ließ, daß so und so viel Hypotheken darauf eingetragen wurden. Ebenso konnte der Bauer sein Gut nicht anders erwerben, als indem er die darauf haftenden Dienste übernahm.

Nun ist als Grundsatz aufgestellt, daß der Bauer seine Dienste ablöset und sein Gut zu vollem freiem Eigentum erwirbt, wenn er seinem ehemaligen Dienstherren, der ihm das Ganze verliehen, ein Dritteil zurückgibt. Er stehet also in gleichem Verhältnis mit dem Besitzer eines Rittergutes, welches zum dritten Teil verschuldet ist. Daß die meisten weit höher verschuldet sind und also den Besitzern ihrer Hypotheken weit mehr abgeben, als der Bauer seinem Herrn, ist bekannt und hierbei nur der Unterschied zu beachten, daß der Bauer durch die Abgabe des dritten Teiles seines Grundes und Bodens, auch alle darauf zu verwendende Mühe, Arbeit, Gefahren und Risiko mit abgibt, der verschuldete Rittergutsbesitzer sie aber behält und treffe ihn was da wolle, die Abgabe an die müßigen Mitbesitzer ewig zahlen muß. — Was würde man sagen, wenn jemand den Vorschlag machte: daß durch Abgabe des dritten Teiles des Grundes und Bodens alle Hypotheken der Rittergüter getilgt sein sollten? Sie würden es fürwahr alle sehr zufrieden sein, wenn sie statt dieser unveränderlichen Geldabgabe den adäquaten Teil des Grundstückes selbst den Gläubigern übergeben dürften.

Hieraus ergibt sich, daß die Bauern durch ihre Dienste noch bei weitem nicht in den Zustand versetzt sind, in welchen die Rittergutsbesitzer durch die fortwährenden gleichen Vermögensteilungen notwendig haben geraten müssen.

12. Unabwendbares Unheil für den Bauernstand und für den Staat.

Hiernach sollte man glauben, daß die Bauern durch die neuen Einrichtungen in einen beneidenswerten Zustand versetzt worden sind. Mit nichten. So wie die Neuerer einmal die Büchse der Pandora geöffnet hatten, so strömte auch allerlei Unheil heraus, welches sich in naher Zukunft jedem Auge zeigen wird.

Mit der Aufhebung der Naturalleistungen erfolgte auch, wie schon erwähnt, die Verleihung der bisher dienstbaren Grundstücke zum freien

Eigentum. Man drückte die Augen zu über das offenbare Unrecht, dem eigentlichen Besitzer sein Eigentum (welches er dem Bauer nur bedingungsweise zum Nießbrauch gegeben hatte) zu nehmen und es diesem zu geben, blos weil man an diese Idee des freien Eigentums ein besonderes Heil für den ganzen Bauernstand knüpfte.

Man vergaß aber, daß gerade dadurch die Eigenschaft verschwand, die bisher den Bauernstand in seiner Eigentümlichkeit, Arbeitsamkeit und Sicherheit erhalten hatte, die Bauergüter hören jetzt auf, ein unverschuldbares Familienfideikommiß zu sein. Sie fallen den Bestimmungen des römischen Rechts (im Landrechte festgehalten) und der Macht des Geldes anheim, welche beide bisher keine Gewalt über sie hatten, und eilen daher demselben Abgrunde zu, in welchem die Rittergüter schon lange seufzen [1]).

Schon wird jedes Erbe gleich geteilt; schon sind die Hypothekenbücher eingeführt; schon werden Schulden auf die Bauerngüter eingetragen; schon bemeistert sich in den wohlhabenden Gegenden die Sucht des Kaufens und Verkaufens auch des Bauernstandes; schon reisen die Justizbedienten umher und ernten reiche Sportuln von den Kaufs- und Verkaufs- und Erbgeschäften eines Standes, der ihnen bisher beinahe gar nichts einbrachte! [2]) Es kann gar nicht fehlen, daß in wenigen Generationen sich eine müßige Klasse von Mitbesitzern der Bauergüter bilden wird, so wie sie jetzt bei den Rittergütern und städtischen Grundstücken existiert. Statt daß bisher wenigstens dieses Eigentum fest und sicher war, wird es jetzt auch wandelbar gemacht. Statt daß bis jetzt der Bauer nur für sich arbeitete und gewiß war, dasselbe Grundstück auf seine Nachkommen zu bringen (denn schon seit länger denn 100 Jahren konnte es ihm weder genommen, noch konnten die Dienste erhöht werden), wird er bald für hypothekarische Gläubiger arbeiten und wie die Rittergutsbesitzer voraussehen können, daß bei der nächsten Teilung nicht so viel übrig bleiben wird, daß eines seiner Kinder das Gut wird behalten können.

„Daran ist gar nichts gelegen", schreien die Theoretiker, „dann nehmen die Gläubiger das Gut in Besitz und bewirtschaften es besser, weil sie mehr Vermögen haben, die Industrie steigt usw."

Als ob zu einem guten Landmann denn weiter nichts als Vermögen und Industrie gehörte! Ja die gehören für einen guten Spekulanten mit Geld, oder mit Staatspapieren! Der gute Landmann lebt der Natur nahe, fleißig und mäßig und so viel wie möglich fern vom Gelde. Die Theorie der Landwirtschaft läßt sich von Spekulanten erlernen, aber nicht die richtige Ausübung; das Hineinbringen der sogenannten Industrie in selbige hat mehr Wirte von Haus und Hof gebracht, als reich gemacht. Die Kenntnis der Natur und das Leben in ihr pflanzt sich nur fort vom Vater auf den Sohn und wird nicht mit hinübergebracht aus der Stadt und vom Wechslertische her.

---

1) Vgl. die Beurteilung des Oktoberedikts durch Scharnweber, die Knapp, Forsch. z. Brand.-Preuß. Gesch. I, 249 mitgeteilt hat.
2) Vgl. Marwitz' Memoiren Bd. I, S. 603, 676.

Wie verschieden ist nicht schon seiner ganzen Natur und seiner Konstitution nach der Landmann und der Städter! Sie verhalten sich zu einander wie:

Gesundheit und Krankheit
Stärke und Schwäche
ruhiger Fleiß und unruhige Tätigkeit
schlichte Vernunft und scharfer Verstand
Erwarten von der Zeit und Treiben auf den Augenblick
Faulheit und Liederlichkeit
Indolenz und Gottlosigkeit

und so weiter durch alle mögliche Kategorien im Guten wie im Schlimmen. Aber leider herrscht die Tendenz, den Landmann dem Städter ähnlich zu machen, wie es denn da nicht fehlen kann, wo neue Einrichtungen nur von solchen erdacht werden, die nichts kennen als nur große Städte und wenn diese Einrichtungen dann auf das platte Land übertragen werden.

Ein Lobpreiser dieser Einrichtungen sagt in einem neuerlich erschienenen Buche [1]:

> „Nachdem alles dieses gefallen war, so konnte jeder sich umrühren und bewegen, wie er solches seinem Vorteile angemessen fand" usw.

als ob der Staat blos durch Rühren und Bewegen bestehe und als ob er nicht vielmehr einer gewissen Stabilität bedürfe, die gerade bei der Natur auf dem Lande zu Hause ist, wie die Beweglichkeit in den Städten und als ob in dem Jagen nach augenblicklichem Vorteil wie ein jeder sich ihn heute so und morgen anders denkt, das einzige Heil zu finden wäre?

Aber es trägt schon Früchte. Das Land fängt an sich zu bewegen, der alte Fleiß schwindet. Kein Bauer läßt mehr seine nachgeborenen Söhne Knecht oder Taglöhner werden. Er schickt sie in die Stadt und läßt sie ein Handwerk erlernen. — Nur in ganz wohlhabenden Gegenden kauft er ihnen ein kleines Grundstück oder teilt das seinige. Kein Bauer hat nach aufgehobenen Naturaldiensten Knecht oder Magd entfernt. Er läßt sie für sich arbeiten und statt, daß er sonst seinen eigenen Acker bestellte, während jene den Hofedienst verrichteten, sieht er jetzt ihrer Arbeit müßig zu. Statt daß sonst im Sommer um 3 Uhr morgens alles munter war, wird es jetzt kaum um 6 Uhr lebendig [2]).

Es ist klar, daß mit der verminderten Arbeitsamkeit auch die alte Gesundheit und Kraft dahinschwindet und dies wird namentlich einen sehr nachteiligen Einfluß auf die Komposition unserer Armee haben.

Wer je Rekruten ausgehoben hat, der weiß, daß in einem alten Bauerndorfe jeder Bauersohn und Knecht zum Soldaten tauglich war und daß es hier nie schwierig wurde, die auf die Seelenzahl fallende Anzahl Rekruten zu finden, wogegen in einer Stadt oder in einer Kolonie mit kleinen Grundstücken sich jedesmal eine ganze Schar von

---

1) [J. F. Benzenberg], Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. Leipzig, Brockhaus, 1821, S. 97. Marwitz' Zitat ist nicht ganz wortgetreu.

2) Vgl. Marwitz' Memoiren (ed. Meusel) S. 602 f.

Schwächlichen präsentierte, deren jeder mit einem besonderen Leibesfehler behaftet war.

Da nun jetzt, wer nur irgend kann, ebenso in die Städte drängt, wie dort jeder Handwerker sich verpflichtet glaubt, seinen Sohn zur Schreiberei und zum Staatsdienst zu erziehen, so ist gar nicht abzusehen, wo dieses Drängen der unteren Stände nach oben endigen soll und unbegreiflich, wie man darauf hat verfallen können, es durch Gesetze zu befördern [1]).

Ferner zeigt die Erfahrung, daß in den Städten eine große Anzahl Menschen verarmt. Allenthalben ist dort Klage über Nahrungslosigkeit, wie auf dem Lande über Mangel an Arbeitern. In den Städten sind überall Bettler und Landstreicher. Wer aber hat je in der ganzen Provinz einen einzigen bettelnden Bauer gesehen? Ich weiß, daß z. B. in Berlin viele hundert Kinder (vielleicht gar tausend) gar nicht in die Schule gehen und ihre Jugend in Gottlosigkeiten auf der Straße zubringen, blos deswegen, weil die Eltern zu arm sind, das Schulgeld zu bezahlen und die Stadt zu arm, um so viel Freischulen zu halten. Wo ist nun das ärmste Dorf in der ganzen Provinz, wo etwas ähnliches stattfände? Kommt nicht da jedes Kind in die Schule, bis es vom Prediger eingesegnet wird?

Und doch dauert das Wandern in die Städte fort, durch das Blendwerk unterstützt einiger hochmütigen Handwerksburschen, die bei der nachlässigsten Arbeit dreimal mehr verdienen, als ein fleißiger Taglöhner, und die ihrem Meister Gesetze vorschreiben. Aus der Stadt auf das Land wandert beinahe niemand. Es ist auch nicht möglich. Die Stadtbewohner sind schon zu verzärtelt, sie halten die schwere Feldarbeit nicht aus. Sie sind schon zu sehr an täglichen Geldverkehr gewöhnt und verstehen nicht, sich mit bloßen Produkten aus einem Jahr in das andere hinein einzurichten.

Wie soll es denn werden, wenn die Hypotheken auf die Bauergüter, die jetzt kreiert werden, dem natürlichen Laufe der Dinge gemäß, dem Zuge des Geldes werden gefolgt und der Städter Eigentum sein? Wenn dann das Grundstück verfällt und des Städters Eigentum wird, wird dann mit einem Male unsere bisherige tüchtige und genügsame Bauernrasse wieder erstehen? Wenn die städtische Liederlichkeit und Körperschwäche sich erst dem ganzen Lande mitgeteilt haben wird, wo werden dann die Armeen herkommen, wie wir sie im siebenjährigen Kriege und 1813 hatten und die wir doch gewiß einmal wieder gebrauchen werden? Man wird Scharen haben, die die Lazarette füllen. Zum Kriege aber braucht man nicht blos tapfere, sondern vorzüglich gesunde Soldaten, die die Strapatzen aushalten.

Endlich setzen die Theoretiker einen großen Wert auf die vermehrte Teilung des Eigentums, die auch unausbleiblich erfolgen wird. Sie stellen die Niederlande und die Rhein-Gegend als Muster auf und preisen den Flor der dortigen Gewächse und den Segen, daß so viele Menschen dort Eigentum haben, und keiner mehr, als er bequem über-

1) Vgl. Marwitz a. a. O. I, 602, 627.

sehen und auf das vortrefflichste bebauen könne! Die Toren! Sie übersehen eine unausbleibliche Folge, die sie als Städter doch am wenigsten übersehen sollten. In jenen gepriesenen Gegenden ist bei aller Vortrefflichkeit des Bodens und des aufs höchste getriebenen Anbaues, Mangel nach jeder schlechten und Hungersnot nach jeder fehlgeschlagenen Ernte. Im Winter 1816 zu 17 verhungerten in Brüssel die Leute auf der Straße; hunderte schlugen sich um einen Bissen Brot, und dort ist die gepriesene Campine[1]) vor der Tür, Flandern ganz nahe. Am Rhein konnte alle Sorgfalt der Regierung den bittersten Mangel nicht abwenden.

In der Nacht vom 30. zum 31. Mai 1818 erfror im ganzen Oderbruche, der Kornkammer von Berlin, und in großen Strichen des Havellandes und der Uckermark, der Roggen in der Blüte, so daß gar nichts geerntet wurde. Wo ist in einer Stadt Mangel bemerkt worden? Ja man hat es gar nicht einmal erfahren, keine Zeitung hat davon geredet.

So groß ist der Unterschied des Ueberschusses, den größere Wirtschaften gegen zu kleine gewähren.

Aber lasset nur das Landvolk in die Städte ziehen, zerschlaget und verhypothecirt nur die Wirtschaften, administrirt sie nachher mit Justizpersonen und wirtschaftet mit Schwächlingen, die Ihr aus den Städten mitbringen werdet; teilt sie in so kleine Teile wie möglich, damit ein Jeder, wenn es sein kann, ein Eigentum habe, und Ihr werdet, ehe denn ein halbes Jahrhundert vergeht, auch die Hungersnot kennen lernen!

Geschrieben im November 1820. v. M."

Mit Erstaunen wird man sehen, in wie vielem sich Marwitz' Gedanken mit denen unserer heutigen Agrarier berühren; man darf ihn in der Tat als den Vorläufer und Vorkämpfer des agrarischen Flügels der heutigen konservativen Partei in Preußen bezeichnen.

1) Landschaft im n.ö. Belgien, zwischen Antwerpen und der Maas.

Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit.

Eine Denkschrift der Königlichen Ansiedlungskommission[1]).

Von August Skalweit.

Diese Denkschrift wurde zur Vorbereitung der Enteignungsvorlage von der Ansiedlungskommission herausgegeben. Sie erschien auch im Buchhandel und war — was selten eine offizielle Publikation erlebt — in kurzer Zeit vergriffen. Allein hieraus läßt sich schon schließen, daß die Denkschrift zur Erfüllung ihres Zweckes wohl geeignet gewesen sein muß. Die Lektüre des Buches kann diese Meinung nur bestärken, und wer die Unüberzeugbarkeit des praktischen Politikers nicht kennte, würde glauben können, daß die Denkschrift auf die Annahme der Regierungsvorlage mit eingewirkt haben müßte. Scheinbar kühl und sachlich trägt sie zusammen, was für die Fortsetzung der Ansiedlung spricht, führt alle die Gründe auf, welche es zur Staatspflicht machen, standhaft zu bleiben und das begonnene Werk zu vollenden. Ohne es auszusprechen, leitet sie den Leser auf den schmalen Pfad, der unter dem Druck der Verhältnisse allein noch gangbar ist. Ungekünstelt und einfach und darum geschickt ist die Anlage der Denkschrift: erst eine historische Einleitung, dann die Schilderung der Tätigkeit der Ansiedlungskommission und zum Schluß die Wirkungen der Siedlungstätigkeit. Die historische Einleitung ist nur dürftig ausgefallen. Auf Friedrich Wilhelms Kolonisationswerk in Litauen, das interessante Parallelen geboten hätte, wurde nicht eingegangen; von der friderizianischen Kolonisation konnte aber bei unserer geringen Kenntnis davon nur wenig gesagt werden. Immerhin war es verdienstvoll und gewiß auch wirkungsvoll, daß es überhaupt geschah und gezeigt wurde: nicht **wir**, die wir ansiedeln, schaffen etwas Außergewöhnliches — denn das tat ja in viel großartigerer Weise schon Friedrich der Große —, nein, unsere Väter und Großväter, die das Werk der großen Preußenkönige nicht fortführten, sie waren es, die Tradition und Pflicht des preußischen Staates vergaßen. Die Folge dieser Unterbrechung in der Kolonisationstätigkeit[2]) war, daß die Be-

1) Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit. Tätigkeit und Aufgaben neupreußischer Kolonisation in Westpreußen und Posen. Denkschrift der Königlichen Ansiedlungskommission. 41 Anlagen, zahlreiche graphische Darstellungen, Tabellen und Karten. W. Moesers Buchdruckerei. Berlin 1907. 308 S. Gr. 4. Preis: 8,50 Mark.

2) Es sind nicht hundert Jahre, wie die Denkschrift meint, sondern nur achtzig, da auch die Nachfolger Friedrichs des Großen bis zum Jahre 1806 die Kolonisationstätigkeit fortführten, wenn auch nicht in gleicher Großartigkeit.

siedlungstechnik nicht fortgebildet wurde und in der preußischen Verwaltung die Überlieferung verloren ging. Man mußte daher 1886 von vorne anfangen, und daraus erklären sich manche Fehlgriffe. Nach einigem Umhertappen wurde folgende Lehre gezogen:

„In sich geschlossene leistungsfähige Landgemeinden mit Kirche und Schule am Orte, mit Gemeindevermögen ausgestattet und zu kräftigen Genossenschaften organisiert, — sind die Grundform moderner ländlicher Siedlungsweise. Die spannfähige Bauernstelle, die durch den Besitzer und seine Familie ohne ständige fremde Arbeitskraft bewirtschaftet wird, bildet das Rückgrat der gesunden Ansiedlergemeinde."

Wie schon Friedrich Wilhelm I. bei seiner litauischen Kolonisation, trotzdem er die technisch-wirtschaftlichen Vorzüge des Hofsystems kannte, durch Gründung ganz kleiner Dörfer die Vorteile der Hof- und Dorfsiedlungsweise zu vereinigen suchte, so ist auch die Ansiedlungskommission, durch eigene praktische Erfahrung geleitet, zu einem in seiner Wirkung gleichen Verfahren übergegangen. Auf den alten Gutshof pflegt sie die öffentlichen Gebäude zu legen, die Kirche, Schule, Gemeindehaus, Dorfkrug usw., sowie Handwerker- und Arbeiterstellen. Dadurch wird ein Dorfkern gebildet. Die Bauernhöfe aber werden als Reihendorf an die Hauptverkehrsstraße der früheren Gutsmark hinausgeschoben und nach Möglichkeit so angeordnet, daß der Hof innerhalb des eigenen Grundstückes liegt. Der alte Gedanke des Bauernkönigs, eine Zwischenform von Hof- und Dorfsystem anzuwenden, hat sich also auch heute als richtig erwiesen.

Und wie Friedrich Wilhelm I. legt auch die Ansiedlungskommission den Schwerpunkt auf die Gründung von 10—20 ha großen Vollbauernstellen, spannfähigen Höfen, welche die praktische Mitarbeit des Wirtes erfordern, von fremder Arbeitskraft aber unabhängig sind. An das Vollbauerngut gliedert man auf der einen Seite Großbauerngüter (20 bis 120 ha), auf der andern kleinbäuerliche (5—10 ha) und Arbeiter- und Handwerkerstellen (bis 5 ha) an. Sie alle haben sich aber nicht so gut bewährt wie die Vollbauernstellen, ebenso hat man auch mit der Erhaltung von Restgütern keine guten Erfahrungen gemacht. Ein anschauliches Bild der ausgelegten Stellen, das uns zugleich zeigt, welche überragende Rolle die Höfe von 10—20 ha spielen, vermag folgende Tabelle zu geben:

0—1 ha	=	570	Stellen mit	334 ha	=	0,15	% der Gesamtfläche
1—2 „	=	610	„ „	862 „	=	0,39	„ „ „
2—3 „	=	548	„ „	1 364 „	=	0,62	„ „ „
3—5 „	=	643	„ „	2 582 „	=	1,18	„ „ „
5—10 „	=	2416	„ „	19 016 „	=	8,73	„ „ „
10—20 „	=	**8087**	„ „	**119 657** „	=	**54,91**	„ „ „
20—25 „	=	1305	„ „	28 931 „	=	13,29	„ „ „
25—50 „	=	894	„ „	28 348 „	=	13,01	„ „ „
50—120 „	=	124	„ „	8 555 „	=	3,92	„ „ „
über 120 „	=	32	„ „	8 232 „	=	3,78	„ „ „

Der Nationalität nach erweisen sich unter den Ansiedlern die West- und Süddeutschen als die besten. Die deutschen Rückwanderer aus Rußland, die an Zahl 1/5 aller Ansiedler ausmachen, geben Anlaß zu vielen Klagen. Freilich kann man an diese armen, in der Kultur zurückgebliebenen Menschen keine großen Ansprüche machen, aber sie darum zurückzuweisen, würde überaus kurzsichtig sein, und jeder wird der Ansiedlungskommission zustimmen, wenn sie sich bemüht, diese Leute zu erziehen, und sich von der Erwägung leiten läßt, „daß das, was die Väter noch schuldig bleiben, die Söhne sicherlich leisten werden". Das gleicht der Auffassung Friedrichs des Großen, der unter ähnlichen Verhältnissen dürftige Ansiedlungssuchende nicht zurückwies: „Weil sie einmal da sein," sagte er, „muß man sie behalten und sie brauchen, wozu es möglich ist, allenfalls ist es mehr um ihre Kinder als um sie zu tun."

Von den 11 957 Ansiedlerfamilien sind bis auf 493 (= 4,12 %) alle evangelisch. Es zeigt sich eben, daß die Katholiken zu leicht der Polonisierungsgefahr erliegen, auch ein alter Erfahrungssatz Friedrich Wilhelms I., der aus gleichem Grunde in Ostpreußen darnach trachtete, die an der polnischen Grenze sässigen Katholiken zu verpflanzen und durch Evangelische zu ersetzen.

Schon jetzt, nachdem erst zwei Jahrzehnte verflossen — für Kolonisationen ist das natürlich nur eine kurze Zeit —, zeigen sich in sozialpolitischer wie wirtschaftlicher Hinsicht günstige Wirkungen. Wenn auch heute noch in den drei Ansiedlungsbezirken Marienwerder, Posen und Danzig der Großgrundbesitz größer ist als der Durchschnitt in den anderen östlichen Provinzen, so hat doch die Aufteilung vieler großer Güter und die Gründung so zahlreicher Bauernstellen die soziale Verfassung der Ansiedlungsgebiete günstig beeinflußt. Ohne die Parzellierung wäre der Arbeitermangel noch größer geworden; in den letzten Jahren scheint auch die Seßhaftmachung von Landarbeitern zu glücken, weil man nun endlich in den russischen Rückwanderern anspruchslose Kolonisten bekommen hat. Offensichtlich ist eine Hebung der Landeskultur wahrzunehmen: die Ernteerträge sind um mehr als die Hälfte gestiegen, der Viehbestand von Pferden, Rindern und Schweinen hat sich verdoppelt, verdreifacht und verzehnfacht. Der Verkehr ist stark gewachsen. Die Bevölkerung hat sich vermehrt und ihr Wohlstand noch schneller. „Die Steuerkraft verdoppelt sich durch die Besiedlung; mit dem Älterwerden der Gemeinden dauert das schnelle Wachstum des Wohlstandes an; schon heute leisten die Ansiedlungen 3/4 bis 1 Million an direkten Abgaben mehr als die frühern Güter."

Großen Nachdruck legt die Denkschrift darauf, auch die günstige Wirkung der Ansiedlung auf die Städte zu erweisen. Mit Leichtigkeit gelingt es ihr, zu zeigen, daß die berühmte Hypothese der Ansiedlungsgegner, wonach durch die Kolonisation die Polen nur vom Lande in die Städte gedrängt und diese allmählich polonisiert würden, in dieser Allgemeinheit wenigstens eben weiter nichts ist als eine Hypothese. Gerade das Gegenteil ist richtig. Seit der Ansiedlung hat die städtische Bevölkerung in den drei Regierungsbezirken sich um 33,08 % vermehrt;

scheidet man die Städte, in deren Nähe angesiedelt worden, von solchen, wo das nicht der Fall ist, dann haben die ersteren um 47,40 %, die letzteren aber nur um 8,47 % zugenommen, und während in den letzteren die Polonisierung unaufhaltsam fortschreitet, gewinnt in den ersteren das Deutschtum ständig an Boden. Nur in solchen Landstädten, welche eine bäuerliche Umgebung haben, kann sich eben ein kräftiges Wirtschaftsleben entwickeln. —

Alles das ist erfreulich. Jedoch die Schattenseite dieser sonst so glücklichen Entwicklung liegt in einer enormen Steigerung der Bodenpreise, eine Steigerung, die nicht mehr der durch verbesserte Produktions- und Absatzverhältnisse hervorgerufenen Wertzunahme entspricht, sondern weit über das natürliche Maß hinausgeht. Schuld daran war nicht allein die große Nachfrage der Ansiedlungskommission, sondern auch die von polnischer Seite ausgehende Gegenbewegung[1]. Es kam zu einem regelrechten Wettkampf um den Grund und Boden. In den ersten Jahren bis 1888 kaufte die Ansiedlungskommission fast ausschließlich von Polen. Freilich hatte man damals noch keinen festen Ansiedlungsplan, vielmehr richtete sich der Ankauf nach dem zufälligen polnischen Angebot. Als man dann aber planmäßiger und mit der Absicht vorging, geschlossene Massenansiedlungen auf ertragreicherem Boden zu gründen, da mußte auch zur Erwerbung deutschen Besitzes geschritten werden. Gleichwohl überwog noch 1897 der Kauf aus polnischer Hand. Das war aber auch das letzte Jahr, wo das der Fall war. Seitdem wurde in stetig zunehmendem Umfange deutscher Grundbesitz gekauft. Bald war es auch nicht mehr möglich, an den für richtig gehaltenen Kaufprinzipien festzuhalten. Eine wilde Bodenspekulation setzte ein. Die Sorge, deutschen Grund und Boden in polnische Hände übergehen zu lassen, zwang zu Käufen, welche die Kommission ohne diesen Druck nicht gemacht haben würde. Immer höher wurden die Preise getrieben, bis dann schließlich die Schwierigkeit des Bodenerwerbs die Fortführung des ganzen Werkes in Frage stellte und zur Beantragung der Enteignungsvorlage zwang. Nach schweren Kämpfen ist es nunmehr gelungen, die Fortsetzung der begonnenen Arbeit zu sichern.

Es ist der verheißungsvolle Anfang einer neuen Periode in der preußischen Kolonialgeschichte, von dem die Denkschrift berichtet. Der Anfang, sage ich, weil das Werk noch lange nicht vollbracht ist. Und auch wenn das geschehen sein sollte, wird der preußische Staat nicht aufhören dürfen, zu kolonisieren. Innere Kolonisation ist ein Ausdruck jenes Expansionsbedürfnisses, das jeden kraftvollen Staat beherrschen muß, und das in diesem Falle nach innen gerichtet ist. Es wird gewiß auch kein Zufall sein, daß der preußische Staat gleichzeitig mit seinem Erstarken zur Großmacht seine ersten unvergänglich großen Kolonisationswerke schuf. Freilich ist die Arbeit heute schwerer geworden: zu den

1) Vgl. darüber vor allem das Buch von Ludwig Bernhard, Das polnische Gemeinwesen im preußischen Staate. Die Polenfrage. Leipzig 1907. Duncker & Humblot.

wirtschaftlichen sind politische Schwierigkeiten und nationale Gegensätze hinzugekommen. Dafür sind aber auch auf der anderen Seite unsere Kräfte gewachsen. Die Ungeduldigen aber, die an den Erfolg der neuen preußischen Kolonisation nicht zu glauben vermögen, seien an ein Wort erinnert, das ein Mitarbeiter Friedrich Wilhelms I. diesem ersten großen und auch ungeduldigsten preußischen Kolonisator zurief, als auch der nach fast zwanzigjähriger Tätigkeit an seinem Werke verzweifeln wollte: „Eine Kolonie," sagte er, „gleicht einem anzulegenden Garten, welcher nicht in den ersten Jahren den intendierten Abnutz abwirft, sondern nur erst sodann, wann die dahin gebrachten Bäume und Pflanzen vollkommene Wurzel gefasset, alsdann sie erst ihre Zweige von sich breiten und die Früchte dem Eigentümer darreichen können [1])."

1) Bericht (des spätern Ministers) v. Blumenthal 12. Oktober 1735. Skalweit, Ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Litauens. Leipzig 1906. S. 285.)

Neue Briefe Schleiermachers und Niebuhrs an Georg Reimer und Schleiermachers an E. M. Arndt.

Mitgeteilt von E. Müsebeck.

Kurz vor Weihnachten des Jahres 1826 erhielt E. M. Arndt die Kabinettsordre von den Ministerien des Kultus sowie des Innern und der Polizei zugesandt, die das Verfahren gegen ihn abschloß; sie datierte vom 16. September und verfügte, „daß dem Professor Arndt zu Bonn die Wiedereröffnung seines Lehrfachs als Professor der neueren Geschichte nicht gestattet werde; indeß will Ich geschehen lassen, daß ihm sein Gehalt, so lange er zur Unzufriedenheit mit seinem Benehmen nicht Veranlassung giebt, fortgezahlt werde. Sie haben ihm dafür eine anderweite den Verhältnissen angemessene literarische Thätigkeit außerhalb Bonn anzuweisen" [1]). Der schwergeprüfte Mann äußerte darauf zunächst nur die eine Bitte, ihm die beschlagnahmten und weggenommenen Briefe wieder zurückzugeben. Die Antwort lautete verneinend; auf eine Randbemerkung von Kamptz hin wurde ihm mitgeteilt, daß diese Papiere mit Ausnahme des Manuskriptes über die Geschichte Schwedens wegen Beurteilung der Verhältnisse bei den Akten bleiben müßten.

Die Angelegenheit kam von neuem zur Sprache im Jahre 1836. Am 1. November wandte sich Graf Karl v. Voß, der Vertraute des Kronprinzen, an den Minister des Innern Gustav v. Rochow, gemäß der am vorigen Tage gepflogenen mündlichen Rücksprache ihm mitzuteilen, wo die in Beschlag genommenen Papiere Arndts sich befänden; „da des Kronprinzen Königliche Hoheit wegen der Rückgabe derselben Sich zu verwenden beabsichtigen und an dieser Sache selbst lebhaftes Interesse nehmen, so würden Ew. Excellenz mich durch Beschleunigung dieser Auskunft sehr verbinden". Der Minister erwiderte bereits am 4. d. M., daß diese Papiere in der Geheimen Registratur seines Ministeriums aufbewahrt seien; er übersandte ihm zugleich vertraulich den fünften Band der Untersuchungsakten, machte ihn auf die seinerzeit ausschlaggebende Relation Tzschoppes vom Jahre 1826 aufmerksam und wies darauf hin, daß Arndt die in dem Manuskripte: Übersicht der Zeitgeschichte von

1) Geheimes Staatsarchiv Rep. 77 [Ministerium des Innern und der Polizei], XXI Spec. Litt. A. No. 1 adh. I vol. V, betr. die Untersuchung gegen E. M. Arndt wegen tätiger Teilnahme an demagogischen Umtrieben und sträflichen Verbindungen. Das Schreiben der Ministerien an Arndt datiert vom 24. November, es wurde abgesandt am 6. Dezember. — Diesem Aktenstück sind auch die folgenden Angaben entnommen.

1792—1809 vorherrschende Idee, indirekt durch Verminderung der Anhänglichkeit an die bestehenden Dynastien und der Achtung für die Persönlichkeit der höchsten Gewalthaber für einen anderen Zustand der Dinge zu wirken, nicht in Abrede gestellt habe. v. Voß sandte das Aktenstück am 7. Dezember zurück. Trotz dieser schweren Beschuldigung Arndts brachte der Einfluß des Kronprinzen, der offenbar durch Moritz August v. Bethmann-Hollweg, damals Professor der Jurisprudenz in Bonn, zu dem ganzen Vorgehen veranlaßt war, es so weit, daß das Ministerium des Innern und der Polizei an den Oberpräsidenten v. Bodelschwingh eine Verfügung dahin verfaßte, ihm wenigstens einen Teil seiner Papiere zurückzuerstatten; der Beweggrund, der 1827 zur Ablehnung seines Gesuches geführt habe, finde gegenwärtig keine Anwendung mehr; da das Gesuch von anderer Seite angeregt sei, so habe der Minister dessen Zulässigkeit in Erwägung gezogen, und er sei zu dem Entschluß gekommen, daß es im allgemeinen keinen Bedenken unterliege, Arndt die zurückbehaltenen Papiere wieder auszuhändigen, ausgenommen die, „deren Inhalt in irgend einer Beziehung ihrem Gegenstande oder ihrer Fassung nach für straffällig zu erachten ist". Der Oberpräsident erhielt den Auftrag, ihm dies auseinanderzusetzen und ihn zu fragen, ob er damit einverstanden sei, daß solche Schriftstücke, deren Aushändigung nicht erfolgen könne, die aber gleichwohl nicht aufbewahrt zu werden brauchten, bei Rückgabe der übrigen Papiere in seiner Gegenwart vernichtet würden.

Nach einem Schreiben des Ministeriums des Innern an das Kultusministerium vom 11. August 1840 wurde diese Verfügung jedoch nicht abgesandt. Der Verfasser des Konzeptes war Tzschoppe; wohl ein sicheres Zeichen, daß es ihm und Kamptz, dem alten Gegner Arndts, noch einmal gelungen war, die höchst bedenkliche Staatsgefährlichkeit dieser Papiere in ein helles Licht zu setzen. Es bedurfte erst des Regierungsantritts Friedrich Wilhelm IV., um die Angelegenheit von neuem in Fluß zu bringen. Am 2. Juli 1840 wurde das Verbot für Arndt, Vorlesungen zu halten, aufgehoben, und schon am 19. wandte er sich mit einer neuen Eingabe an das Ministerium und bat um Rückgabe der Briefe, „damit er vor seinem nicht mehr fernen Lebensende bei dem Ordnen seiner Angelegenheiten Veraltetes und Unnützes von jenen Papieren vertilgen und das ihm Werthe, besonders die darunter befindlichen Briefe von den allerwürdigsten und achtbarsten Personen seinen Kindern und Enkeln als ein Erbteil der Ehren zum Gedächtnis hinterlassen könne". Der nunmehrige König nahm sich der Sache von neuem an und erließ von Sanssouci aus am 10. Oktober die eigenhändige Verfügung an den Minister des Innern v. Rochow: „Die früher leider! weggenommenen Briefe des Prof. Arndt müssen ihm sogleich zurückgestellt werden. Ich hatte Befehl gegeben darüber Kamptz anzuweisen, glaube aber, daß er jetzt nichts mehr mit zu thun hat, sondern daß Sie und Mühler darüber disponiren müssen. Ich bitte um 1 paar [unleserl.] Worte mit der Anzeige, wo sie liegen, und w e m die Rückgabe zusteht, die i m m e d i a t e r f o l g e n m u ß." Am 29. Oktober erhielt Rochow, nachdem der König die Faszikel eingesehen und trotzdem keinen Grund gefunden hatte, „dem Professor Arndt seine darin enthaltenen

Papiere vorzuenthalten", vom Zivilkabinett den endgültigen Auftrag zur Aushändigung. Am folgenden Tage wurden sie an v. Rehues, den Regierungs-Bevollmächtigten an der Universität Bonn, abgesandt, damit er endlich die Übergabe erledige.

Allein die Arndtschen Akten konnten immer noch nicht geschlossen werden. Bei der Auslieferung der 30 Faszikel gab er die Erklärung ab, daß nicht 30, sondern 32 Pakete mit Beschlag belegt seien, daß die Nummern IV und XXIV fehlten. Rehfues übermittelte am 20. November dem Minister v. Rochow seine Bitte, ihm auch diese zurückzugeben, sowie alle von seiner Hand bei den Akten befindlichen Papiere, d. h. Briefe an Freunde und Bekannte. Der König begünstigte wiederum die Forderung und befahl, nach dem Verbleib zu forschen, namentlich nach den Schleiermacherschen Briefen, an denen Arndt vorzüglich gelegen war. Einzelne Stücke konnte v. Rochow am 29. März 1841 an Rehfues abgehen lassen; zugleich teilte er ihm mit, daß die Schleiermacherschen Briefe am 13. Juli 1823 sämtlich dem damaligen Kultusminister v. Altenstein zugestellt, von diesem aber nicht zurückgereicht seien, wahrscheinlich habe dieser sie vernichtet; doch würden ihm von den im Besitz des Ministeriums des Innern befindlichen Abschriften folgender Briefe Schleiermachers neue Abschriften übersandt werden: vom 14. März 1818, 28. April, 17. Mai, 28. Juni, 27. September 1819. Das letzte Protokoll über die Rückgabe der einst mit Beschlag belegten Papiere Arndts datiert vom 18. Juni 1841, nachdem der Minister erklärt hatte, daß ein Brief Schleiermachers an Arndt vom 9. Dezember 1817 auch nicht in Abschrift unter den Akten zu ermitteln sei.

Von dreien dieser Briefe haben sich die Originale wiedergefunden: 14. März 1818, 28. April 1819, 17. Mai 1819. Sie waren in der Tat Altenstein übergeben worden; allein er hatte sie nicht vernichtet, sondern sie mit anderen Akten betreffend Schleiermacher sekretiert; sie wurden im Kultusministerium aufbewahrt, bis sie 1877 von Falk an das Geheime Staatsarchiv abgegeben wurden. Aus diesem Aktenfaszikel stammen die hier veröffentlichten Schleiermacher-Briefe [1]).

Es enthält folgende Schriftstücke:

1. Auszug aus dem in der Bundes-Zentral-Kommission zu Mainz erstatteten Vortrage über das Berliner politische Treiben. Ohne Datum.
2. Brief Schleiermachers an Arndt, Berlin, 27. Januar 1819. Original.
3. Brief Schleiermachers an Arndt, Berlin, 28. April 1819. Or.
4. Brief Schleiermachers an Arndt, Berlin, 17. Mai 1818. Or.
5. Brief Schleiermachers an Arndt, Berlin, 14. März 1818. Or.
6. Brief Schleiermachers an Reimer, ohne Datum. Or.
7. Brief Schleiermachers an Reimer, ohne Datum. Or.

1) Jetzt nach der Entsiegelung wieder eingeordnet in: Geh. Staatsarchiv Rep. 76 B, Schuckmann Nr. 55.

8. Brief Schleiermachers an Reimer, Berlin, 14. November 1813. Or.
9. Brief Schleiermachers an Arndt, Berlin, 28. Juni 1819, beglaubigte Abschrift.
10. Aus einem Briefe Schleiermachers an Arndt, Berlin, 20. Juni 1820, unbeglaubigt.
11. Bericht des königlichen Polizeipräsidiums betr. die Vernehmung Professor Schleiermachers, Berlin, 29. Januar 1823.
12. Auszug aus einem Briefe des Studiosus Bernhard Lindenberg an seinen Vater, den Hauptmann a. D. Lindenberg zu Breslau, ohne Datum, unbeglaubigt.
13. Acta betr. den Vollzug einer gegen den Professor Schleiermacher im Jahre 1813 allerhöchst angeordneten Rüge. 1813.

Diese 13 Nummern bildeten die Anlagen zu einem Originalberichte der Minister v. Altenstein und v. Schuckmann an den König aus dem Jahre 1823. Er geht von der Anlage I aus und vertritt die Anschauung, daß die dort angeführten Tatsachen genügen würden, um Schleiermacher „nach Anleitung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. April vorigen Jahres, das Verfahren bei Amts-Einsetzungen der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten betreffend, zu behandeln." Allein die Anlagen II—X veranlaßten die Minister, von diesem Verfahren Abstand zu nehmen und die Angelegenheit wegen der in den Briefen enthaltenen Äußerungen über den König, die er bei der Vernehmung nach Anlage XI nicht in Abrede gestellt hatte, diesem selbst zur Entscheidung zu unterbreiten, um so mehr als aus den Schreiben an Arndt und der Anlage XII eine Begünstigung des Turnwesens und Teilnahme an burschenschaftlichen Festen bewiesen werde. Schleiermacher habe also die ihm laut Anlage XIII im Jahre 1813 erteilte Verwarnung, sich bei Vermeidung der Entlassung vom Dienst jeder ferneren Teilnahme an politischen Gegenständen zu enthalten, nicht befolgt, sondern behördliche Maßnahmen herabgesetzt und die Opposition offen begünstigt.

Beide Minister sind daher „des pflichtmäßigen Dafürhaltens, daß der Doctor Schleiermacher in seinen Ämtern als öffentlicher Lehrer und Geistlicher nicht belassen werden kann und rechtfertigen solches durch Nachstehendes:

1. Es hat eine Behörde, wie die Bundestags-Commission zu Mainz, ihn beschuldigt, daß er zu denjenigen gehöre, welche an den politischen Umtrieben durch ihre Gesinnungen Theil genommen haben. Wenn auch eine solche Beschuldigung, wie es hier der Fall ist, noch nicht hinreichend begründet geäußert wird, so muß sie doch immer von höchst nachtheiligem Einfluß auf die Wirksamkeit eines Geistlichen und öffentlichen Lehrers sein, wenn er sich nicht vollständig rechtfertigen kann. Es gereicht ihm zum Vorwurf, wenn er solche auch nur entfernt durch sein Benehmen veranlaßt hat.

2. Auch außerdem hat sich die öffentliche Meinung, wenn auch keine vollständige Begründung beigebracht werden konnte, wenigstens

theilweise nachtheilig über seine politische Tendenz im Lehramte und auf der Kanzel, sowie über seine äußere Haltung und Würde gegen junge Leute, gegen ihn erklärt. Es ist schlimm, wenn ein Geistlicher oder öffentlicher Lehrer hierzu auch nur entfernte Veranlassung giebt, und selbst in sehr bewegten Zeiten, wo Partheien herrschen und die öffentliche Meinung oft irre geleitet wird, bildet sich eine solche Ansicht über einen Geistlichen und öffentlichen Lehrer wohl nie ohne sein Verschulden.

3. Dieses alles aber erhält durch die aufgefundenen Briefe ein besonderes Gewicht, indem solche nicht nur höchststräfliche Äußerungen gegen Eure Königliche Majestät, sondern auch einzelne Data über die nachtheiligen Ansichten des p. Schleiermachers enthalten, da aus dem Ganzen eine Bitterkeit des Gemüts und ein Geist der Widersetzlichkeit hervorgeht, welches beide bei einem Geistlichen und öffentlichen Lehrer doppelt verwerflich ist und nach allem dem, was über dessen Ansicht und Tendenz anderweit vorliegt, nicht als bloßer Ausbruch einer augenblicklichen und unglücklichen Laune betrachtet werden kann und hinwiederum dieser Ansicht und Tendenz einen bedenklichen Charakter giebt.

Wenn wir auch zugeben, daß der Professor Schleiermacher über das Ganze nicht gehört ist, so hat doch seine Vernehmung über den Hauptgegenstand, die vorgefundenen Briefe, stattgefunden und seine Rechtfertigung erscheint nicht als zureichend. Wir mißkennen nicht, daß das, was ihm zur Last liegt, sich größtenteils aus älteren Zeiten herschreibt und daß die erste Veranlassung zu seiner Einmischung in politische Gegenstände sogar in eine Zeit fällt, wo es zum Verdienst gereichte, Theilnahme an dem Schicksale des Staates zu bethätigen, und wir wollen auch zugeben, daß der p. Schleiermacher uneigennützige Opfer gebracht hat und daß er erbittert worden sein mag, als solches später nicht so anerkannt wurde, wie er es wünschte, und wir wollen auch anerkennen, daß es schwer fällt, eine einmal genommene politische Richtung zu verlassen, sich nach längerem Eingreifen in solche Angelegenheiten zurückzuziehen und unterzuordnen und alle früher geknüpften Verbindungen ganz zu lösen. Es entschuldigt dieses alles aber nur einigermaßen, daß er in eine mißliche Lage gekommen ist und Verdacht erregt hat, allein es rechtfertigt ihn solches nicht und am allerwenigsten das so lange fortgesetzte Beharren in derselben. Es war seine Pflicht, zumal bei einer großen Stärke des Charakters, vorzüglichen Gaben und Talenten und bei seiner ganzen ausgezeichneten Stellung und Wirksamkeit, mit hergestellter Ordnung der Dinge und bei dem Verschwinden aller Besorgnisse einer Gefahr von Außen, mit Ernst in die Schranken seiner Verhältnisse zurückzutreten, sich an die Regierung anzuschließen und sich solcher mit Vertrauen hinzugeben, um ihre Zwecke zu befördern. Nichts vermag die Bitterkeit zu rechtfertigen, welche sich seiner so weit bemeistert hat, daß er sich auch nur gegen den Freund in solchen unehrerbietigen Äußerungen über Eure Königliche Majestät und über die getroffenen Anordnungen Allerhöchstdero Regierung aussprechen konnte. Es ist nicht bloß von Ahndungen früherer

Verschuldigungen die Rede, sondern von dem, was sich von einem solchen Geistlichen und öffentlichen Lehrer mit Sicherheit erwarten läßt.

Eure Königliche Majestät verlangen eine Bürgschaft für die Wirksamkeit öffentlicher Lehrer und Geistlichen unter allen Umständen und Verhältnissen und deren unbedingteste Hingebung und Anhänglichkeit. Wir können diese Bürgschaft in Beziehung auf den Professor Schleiermacher nicht übernehmen. Wenn wir auch zugestehen wollen, daß die jetzt im Allgemeinen sehr veränderte Tendenz derer, die sich früher politischen Gegenständen hingegeben haben, auch bei ihm das Bedenkliche der Richtung verändert hat, daß in der neuesten Zeit von ihm kein Anstoß gegeben worden ist und daß sich daher die öffentliche Meinung über ihn mehr zu seinen Gunsten festgestellt hat, daß er sich bemüht hat, öffentlich seine früheren Ansichten und entgegengesetzte Gesinnungen auszusprechen; auch daß er Verzeihung zugleich mit der Versicherung der treuesten Hingebung an Eurer Königlichen Majestät Allerhöchste Person und den Staat in seiner Rechtfertigung über den Inhalt der Briefe nachgesucht hat, so ist doch sein ganzes Benehmen nicht entschieden genug, um seine gänzliche Sinnesänderung zu verbürgen und frühere üble Eindrücke ganz zu verlöschen, und wir können nicht annehmen, daß dadurch alles, was ihm zur Last liegt, ausgetilgt und daß bei einem Manne von seinen ausgezeichneten Talenten und von seiner Gewandtheit das, was er jetzt äußert und treibt, wirklich das Werk geänderter Gesinnungen und eigener Überzeugung sei, so daß mithin auf ihn unter veränderten Umständen und Verhältnissen mit voller Sicherheit gerechnet werden kann.

Eurer Königlichen Majestät unterwerfen wir hiernach ehrfurchtsvollst, ob Allerhöchstdieselben

den Doctor Schleiermacher ohne weiteres vorhergehendes Verfahren seines Amtes als Geistlicher der Dreifaltigkeitskirche und als Professor der hiesigen Universität zu entlassen geruhen wollen?"

Wer das Konzept verfaßt hat, läßt sich nicht an der Hand der Akten des Geheimen Staatsarchivs feststellen; die genaue, eingehende Prüfung aller Einzelheiten und die Erwägung aller Bedenken erinnern stark an die Schreibweise Altensteins; allein das scharfe Vorgehen stimmt doch zu wenig mit dem sonstigen vorsichtigen Verhalten des Ministers überein, um ihn auf Grund jener Indizien als den Verfasser oder gar den geistigen Urheber zu bezeichnen. Das Tagesdatum des Berichtes blieb unausgefüllt; auch die Rechtfertigungsschrift Schleiermachers an den König gewährt keine Handhabe zur näheren Datierung, da sie selbst gleichfalls undatiert ist[1]). Die Absendung unterblieb. Die Eingabe als solche ist ein wichtiges Zeugnis dafür, daß die Absetzung Schleiermachers schon vor dem Ausbruch des Agendenstreites ernsthaft erwogen wurde. Wer es verhindert hat, daß sie in die Hände des Königs gelangte, läßt sich nicht feststellen. Nach einem eigenhändigen Vermerk Altensteins auf dem Aktenumschlag wurde in der Ministerialkonferenz

1) Veröffentlicht von W. Dilthey, Aus Schleiermachers Leben. In Briefen, Bd. 4, Berlin 1863, S. 435 ff.

entschieden, daß es nicht ratsam sei, den Bericht so abgehen zu lassen; das weitere solle einer nochmaligen Entscheidung vorbehalten bleiben. Und auf einem zweiten Umschlag steht gleichfalls von seiner Hand am 3. Mai 1829 geschrieben: „Im Bureau zu asserviren und nach 4 Wochen wiedervorzulegen. Im Fall einer Nachfrage nach der Sache bey mir anzufragen, was zu thun sey." Die Untersuchung wurde nicht zu Ende geführt, Altenstein behielt den Bericht nebst Anlagen in seinen Händen, und die Briefe an Arndt und Reimer gelangten nicht an sie, als die übrigen bei ihnen in Beschlag genommenen Papiere wieder zurückgegeben wurden. —

Noch einige Bemerkungen zu den einzelnen Schreiben.

Die als Anlage VI—VIII dienenden Briefe sind bisher unveröffentlicht; die beiden ersten undatierten an Reimer stammen aus dem Jahre 1806. Nr. 7 ist das frühere. Anhaltspunkte zur Datierung gewähren die Erwähnung des Rufes nach Bremen und der Arbeit an einer theologisch kritischen Schrift über den ersten Brief an den Timotheus. Von der Aufforderung nach Bremen zu kommen spricht Schleiermacher zum erstenmal am 14. November gegenüber Henriette Herz, von der Untersuchung über den Timotheusbrief in dem Schreiben an Gaß vom 30. November[1]). In diese Tage, zwischen dem 14. und 30. November 1806, wird daher auch der erste Brief an Reimer zu setzen sein, der die Fortsetzung zu der Korrespondenz vom 25. Oktober und 4. November bildet. Nur wenig später ist der zweite anzusetzen. Bereits am 12. Dezember spricht Schleiermacher dem Freunde seine Genugtuung darüber aus, daß er die theologische Schrift in seinen Verlag übernehmen will. Ähnliche Gedanken wie am Anfange dieses Schreibens enthält der Brief an E. v. Willich vom 1. Dezember 1806; da er aber die Rügener Korrespondenz vom 30. November erhalten hat, wird jenes etwa in den Tagen vom 6.—8. Dezember abgefaßt sein. Beide Stücke füllen also die Lücke in den bisher bekannten Briefen Schleiermachers an Reimer vom 4. November bis zum 12. Dezember 1806 und bilden in ihren politischen Teilen eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis von seiner zuversichtlichen Stimmung und seinem starken Mute in den schweren Wochen, die sein Vaterland im November und Dezember 1806 durchzukämpfen hatte. In diesen ernsten Worten erkannte 1822 die Zentral-Untersuchungskommission in Mainz die ersten Spuren der demagogischen Bewegungen, deren Zusammenhang sie aufdecken sollte[2]). Das dritte Schreiben vom 14. November 1813 gibt die Auffassung Schleiermachers von den Ereignissen des Jahres und ihrer Wirkung wieder. Heftig spricht sich in ihm auch der Unmut aus über die Maßregelung, die ihm

---

1) An Henriette Herz, ebendaselbst, Bd. II, 2. Aufl., Berlin 1860, S. 74 f. an Gaß, 20. November in W. Gaß, Fr. Schleiermachers Briefwechsel mit J. Chr. Gaß, Berlin 1852, S. 56 ff.

2) Die beiden Briefe bei Dilthey a. a. O. II, S. 71 f. und 82; vgl. dazu über Schleiermachers Stimmung in dieser Zeit Joh. Bauer, Schleiermacher als patriotischer Prediger, Gießen 1908, S. 34 ff. — So der Bericht vom 1. Mai 1822 an den Bundestag, vgl. L. Fr. Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen, Frankfurt a./M. 1860, S. 58 f.

widerfahren war und die Hardenberg noch einmal aufgegriffen zu haben scheint. Dilthey veröffentlichte über diese Angelegenheit bereits einige Aktenstücke[1]). Der Artikel im Preußischen Korrespondenten war am 14. Juli erschienen. Bereits am 17. erfolgte aus Charlottenburg die Kabinettsordre an den Geheimen Staatsrat v. Schuckmann, die ihm den Befehl gab, Schleiermacher „in Meinem Namen sein Benehmen ernstlich zu verweisen und ihm zu bedeuten, daß eine Wiederholung desselben aufs Nachdrücklichste und mit unfehlbarem Verlust seiner Dienststelle wird geahndet werden". Am 19. fand die Verhandlung vor Schuckmann statt, und noch am gleichen Tage teilte er dem Fürsten Wittgenstein mit, daß er ihn hinfort in seinen Amtsverhältnissen als Prediger und Professor so viel als möglich beobachten werde. — Die ausführliche Rechtfertigung Schleiermachers, die Dilthey nach der Niederschrift von Henriette Herz veröffentlicht hat, befindet sich in der Originalhandschrift bei den Akten; sie wurde am 27. Juli an Schuckmann übersandt, der sie am 30. ad acta legte, „da der Befehl Sr. Majestät durch das Protokoll erledigt ist". —

Die drei Briefe an Arndt vom 14. März 1818, 28. April und 17. Mai 1819 sind bereits von Dilthey nach Abschriften veröffentlicht worden[2]); aber in dem ersten ist der Passus über den König und seine Haltung in den politischen Fragen offenbar schon in der Abschrift unterdrückt, die Arndt 1841 vom Ministerium zur Verfügung gestellt wurde, und in den Abschriften der beiden anderen Briefe finden sich einzelne Lesefehler, so daß es geraten schien, sie nach den Originalen noch einmal zu publizieren. Auf den vierten Brief vom 27. Januar 1819 bezieht sich die schöne Rechtfertigung an den König, die Dilthey wiedergegeben hat[3]). Die scharfen Äußerungen, zu denen sich Schleiermacher dem ihm so eng befreundeten Arndt gegenüber wiederholt hinreißen ließ, finden ihre Erklärung einmal in der Erregung, die alle diese Kreise 1819 beherrschte, als eine rücksichtslose Reaktion auch äußerlich einsetzte, dann in der persönlichen Eigenart Schleiermachers, dessen Satire niemand schonte. Hier brach sie mit aller Schärfe hervor, als er sah, wie eine Partei ihre Macht und die Verhältnisse dazu mißbrauchte, um die geistige Bewegung im Volke zu brechen, wie sie, um eine Wendung des Briefschreibers nach einer Predigt des Bischofs Eylert am Ordensfeste zu gebrauchen, der Revolution tüchtig auf die Finger klopfen wollte, wenn sie am Montag ausbräche, und sie am Dienstag abend mit der Laterne suchen wollte, wenn sie im Lauf des Tages noch nicht kommen sollte. Es ist im Grunde die gleiche Gesinnung, der ein wenig später, am 18. August 1819, von Kassel aus Jakob Grimm Görres gegenüber Ausdruck gibt, wenn er schreibt: — — — „In diesen Tagen politischer Thorheit und Anstöße arbeitet sichs gut über etwas ganz leichtem, mechanischem, und ich lese auch im Winter nicht gern feine Handschriften. Was sagen Sie zu den schimpflichen Berliner Geschichten? Ich kann

1) a. a. O. IV, S. 413—429.
2) a. a. O. Bd. II, S. 335 ff., 357 f., 359 ff.
3) a. a. O. Bd. IV, S. 437 ff.

mirs im voraus denken, nur werden Sie's kräftiger und stärker aussprechen; solche Großheiten der Kampzianer müssen wir erleben und die gescheidten und guten Leute zu Berlin lassen das unter ihren Augen geschehen. Die Sache kann gute, aber auch übele Folgen haben, wenn die Verschwörungswitterer durch die Masse ihrer Dummheit den Bravergesinnten das Land verleiden und dem edleren Element die Luft verderben. Hoffentlich aber stürzen sie sich selbst [1])."

a) Schleiermacher an Reimer, s. d., Halle, 14.—30. November 1806.

Lieber Freund, laß uns so lange bis alles entschieden ist dem Gange der Weltbegebenheiten ruhig zusehen, vor allen Dingen aber nicht Deutschland aufgeben. Es ist der Kern von Europa und sein wahres Wesen kann unmöglich vernichtet werden. Alles politische aber was bis jetzt bestand war im Großen und im Ganzen angesehn ein unhaltbares Ding, ein leerer Schein, die Trennung des Einzelnen vom Staat und der Gebildeten von der Masse viel zu groß als daß Staat und Masse hätten etwas sein können. Dieser Schein muß verschwinden und nur auf seinen Trümmern kann die Wahrheit sich erheben. Eine allgemeine Regeneration ist nothwendig und wird sich aus diesen Begebenheiten entwickeln. Wie? das kann man jetzt noch nicht sehen: aber wir wollen dabei sein, und mit angreifen, sobald der Gang der Dinge uns aufruft oder mit sich fortreißt. Keiner aber, und am wenigsten diejenigen, welche in das Leben der Wissenschaft auf irgend eine Weise verflochten sind, soll daran denken, Deutschland zu verlassen.

Ich habe wieder eine Anfrage nach Bremen unter nicht ganz so guten Bedingungen: aber ich würde gleich gehn, wenn ich wüßte Halle bliebe zerstört, so wie ich gewiß bleibe, wenn sich irgend eine Hofnung entwickelt, daß Halle eine preußische Universität bleibt. Ich bitte daher die Bremer, die Sache noch einige Wochen offen zu lassen, und würde sehr wünschen, zu erfahren, wie Massows Unterhandlungen gehn. Wenn auch nur dekretirt wird, daß die Universität zu Ostern wieder in Thätigkeit gesetzt werden soll, so bleibe ich gewiß. Was Du durch Nolte oder sonst erfahren kannst, schreibe mir doch bald und fleißig.

Schwetschke [1]) hat über mein Erwarten deine Anweisung g a n z honorirt [in Münze das versteht sich, denn anderes sieht man hier gar nichts. Courant ist verschwunden, und der Ld'or gilt 6 Thlr. 4—6 Groschen]. Wenn Dich nur nicht die Rückzahlung in Verlegenheit setzt.

Künftige Woche noch denke ich das Manuscript des Kratylos mit Einleitung und Anmerkungen an Heindorf [2]) zur Durchsicht abzuschicken. Finden dann die kritischen Freunde keine bedeutenden Veränderungen nöthig, so ist es gleich zu Deiner Disposition, denn dies ist der erste Dialog des nächsten Bandes Für das nächstfolgende, den Sofisten, brauche ich noch Papiere von Heindorf,

1) Geh. Staatsarchiv Rep. 77 XXII Litt. G. 8 adh. betr. Papiere des Professors Görres 1805—1819.
2) K. A. Schwetschke, Buchhändler in Halle.
3) Ludwig Friedrich Heindorf, klassischer Philologe am köllnischen Gymnasium zu Berlin.

um die ich ihn gemahnt habe. Frage ihn doch, ob er meinen Brief erhalten, und treibe ihn auch etwas.

Neben dem Platon arbeite ich an einer theologisch kritischen Schrift über den 1. Brief an den Timotheus: sie soll meine eigentliche theologische Laufbahn eröffnen: indeß da ich leider nicht sehe, wann sie jetzt erscheinen kann, so wende ich bei weitem die meiste Zeit an den Plato.

Von Gaß glücklicher Ankunft in Stettin habe ich heute endlich auch Nachricht erhalten. Er hat einen Rock hier gelassen und sagt, ich sollte ihn Dir zur weitern Spedition übermachen. Soll ich ihn denn mit der Post schicken, oder weißt Du eine andere Gelegenheit? — Grüße Metger, und sage, ich schriebe ihm nächstens. Auch bei Spalding [1]) laß Dich, wenn Du kannst, erkundigen, ob er einen etwas frei geschriebenen Brief ohne Schaden erhalten hat.

b) Schleiermacher an Reimer, s. d., Halle, 6.—8. December 1806.

Lieber Freund, letzthin war ich gar grausam gedrängt; vielleicht gewinne ich jetzt mehr Zeit, aber ich will doch lieber gleich mit etwas anfangen, was ich am leichtesten vergessen könnte, nemlich den Kratylos betreffend. Wenn Heindorf und Spalding viele Erinnerungen haben und ihn mir erst zurückschicken, so käme ich wol ferner noch einmal darauf zu reden; aber das möchte ich doch lieber nicht hoffen, denn ich habe mich lange genug damit gequält. Leider bin ich wieder sehr in das klein Schreiben hineingekommen und werde dem Sezer Noth genug machen, ich will mich aber gewiß nächstens bessern: wenn ich an meinem alten Schreibtisch gesessen hätte, wäre es nicht geschehen. Nun ist leider, ich weiß noch nicht wie, ein Unglück geschehen, daß ein Paar Blätter eingeölt sind; ich wollt die transparenten Stellen noch einmal auf besondere Zettel abschreiben, das habe ich aber leider vergessen. Du mußt nun beurteilen, ob es nöthig ist. Dann habe ich bei den etymologischen Spielen an einigen Stellen unterstrichen, habe es aber hernach nicht durchgeführt. Da wo es etwas schwer ist die Ableitung zusammenzusuchen, könnte es wol zur Bequemlichkeit des Lesers gereichen, aber ich weiß doch nicht, ob wir dieß nicht lieber der Gleichförmigkeit des Ganzen aufopfern und den Leser sich auch etwas mühen lassen. Antik ist das unterstreichen ja so nicht. Fasse doch darüber einen Entschluß. Zu den Anmerkungen giebt es vielleicht noch ein Paar Zusäze; aber mit denen hat es ja ohnedies Zeit. Das nächste Gespräch kann ich Dir nun in diesem Jahre nicht mehr liefern, wenn ich nicht Heindorfs Collectaneen sehr bald bekomme; daß ich unterdeß aber weiter arbeite, versteht sich, und im Februar hoffe ich mit dem zweiten Bande des zweiten Theiles, der aber nur 4 Gespräche fassen wird, fertig zu sein, wenn wir hier ruhig bleiben, und sonst nichts in den Weg kommt. Nächstdem möchte ich Dich fragen, ob wol irgend daran zu denken ist daß Du jetzt noch etwas anderes unternähmest? Es ist nur eine Kleinigkeit von 10 bis 12 Bogen höchstens, nemlich die theologische Untersuchung, derer ich schon einmal gegen Dich erwähnt habe, wo ich nicht irre, und die ich als ein kritisches Sendschreiben herausgeben möchte. Ich habe sie nun einmal unter den Händen und mache nebenbei die ersten Arbeiten dazu, und da würde es mir

1) Metger ist nicht festzustellen. Georg Ludwig Spalding, Sohn des Propstes zu Berlin, Professor am Gymnasium zum Grauen Kloster.

viel Zeit sparen, wenn ich sie gleich fertig machte. Nur bitte ich Dich recht ernstlich, thue mir nichts darin zu Gefallen, was Deiner Lage nicht angemessen ist, denn Jeder muß jetzt die Mittel der äußern Existenz aufs genaueste berechnen, und das Aussäen des Geldes in die Zukunft hat wol jetzt einen ganz andern Maßstab. Ich erwarte auch eigentlich nicht, daß Du dich darauf einläßt und schreibe nur, um doch gefragt zu haben.

Das gemeinschaftliche Unglück des nördlichen Deutschlands, denn es ist ja mit der preußischen Monarchie in Ein Schicksal verwickelt, ist doch eigentlich darin gegründet, daß die Nation als solche nur in die wissenschaftliche und religiöse Organisation eingegangen ist, in die politische aber gar nicht, sondern der Einzelne oder vielmehr die Familie sich möglichst vom Staate getrennt gehalten hat, und auch der Staat nichts weiter sein wollte als eine Maschine. Aller Mangel an Talenten und alle Fehler der Administration hätten sonst eine so gänzliche Zerrüttung und Überlieferung in die Hände des Feindes nicht zur Folge haben können. Meine Ansicht ist nun die, daß, wenn die dermalige Krisis sich mit einem schlechten Palliativmittel endiget, Deutschland noch mehrere Generationen hindurch mit demselben Übel wird zu kämpfen haben. Siegt der Feind so gänzlich, daß er auch Rußland und England zu einem Frieden nötiget, der seine Übermacht befestiget, so wird er auch in Deutschland den wissenschaftlichen und religiösen Druck beginnen, und dann wird die Nation aufstehn und sich also auch einen Staat bilden. Soll er aber in seine Grenzen zurückgewiesen werden, so kann es ebenfalls nur geschehn, wenn die Fürsten die Nation in Bewegung setzen, was nach einer glücklichen Action sehr thunlich ist, und dann wird auf diesem Wege die alte Ordnung der Dinge von selbst verschwinden. Darum fürchte ich nichts so sehr als das Palliativ. Wenn Rußland und Östreich die ganze Verräterei in dem Aufruf an die Polen fühlen und vereinigt auftreten, so sind noch Kräfte genug vorhanden und werden schnell wachsen. Wenn sie aber auch dies verschmerzen, dann ist freilich nur aus dem höchsten Elende etwas Gutes zu hoffen. Wie wenig im südlichen Deutschland die Deutschheit untergegangen ist und wie ungern es sich dem Joche beugt, sieht man unter andern aus der Art, wie die Fürsten des rheinischen Bundes (den infamen Würtemberger ausgenommen) die Dankfeste für den Sieg bei Jena ausgeschrieben haben.

Vor einigen Tagen habe ich von Dir eine Sendung (die Studien in den Sternen) mit einem Briefe vom 11. Octob. bekommen; die waren in Dessau wahrscheinlich, wo man sehr unordentlich gewesen ist, verlegt worden. Ich sehe daraus, daß Du damals des Großvaters Tod erwartetest; wie steht es doch nun mit ihm? Womöglich überlebt er doch auch noch dieses Elend. Kletschke[1]) hätte freilich ein Vierteljahr früher sterben sollen; indeß wird man die Stelle jetzt gewiß offen lassen, und so kann doch Gaß noch in der Folge Vortheil davon ziehen. Und sollte Halle für immer zerstört sein, so wünschte ich dann mal sein College zu werden. — Gehalt bekommen wir fast gewiß nicht, wie die Sachen jetzt stehn: laß Dir aber für uns nicht bange sein; wir haben noch fast bis Ende Januar zu leben, wenn wir in unserm eingeführten Gange bleiben können, und bis dahin wird sich schon wieder etwas finden.

Gar zu gern wäre ich auf einige Tage bei Euch, und wenn ich einen Reise-

1) Kletschke war Garnisonprediger in Potsdam, vgl. Schleiermacher an Gaß a. a. O., s. d 1806, S. 50 ff.

gefährten zu Fuß finde, wenn wir Frost haben, so thue ich es vielleicht. Grüße alles was zu Deinem Hause gehört recht herzlich von uns allen.

Eben schreibt mir Jette, es ginge keine Post nach Stralsund. Ich glaube aber kaum, daß es gegründet ist, da ich vorigen Posttag einen Brief von dort her bekommen, der vom 30. November war und ausdrücklich versicherte, die Post ginge. Indeß halte ich doch für besser die geschriebenen Briefe Dir jetzt zuzuschicken. Besorge sie, wenn sie zu besorgen sind, auf's schleunigste. Adressire aber, An Frau Pastorin von Willich geb. von Mühlenfels, die Briefe an Frauen werden doch weniger aufgebrochen, und nichts von Regiment darauf. Geht es nicht, so behalte sie bei Dir, damit nicht ein günstiger Augenblick verloren geht.

c) Schleiermacher an Reimer, Berlin, 14. November 1813.

Es ist ein kleines Geschäft was mich veranlaßt Dir zu schreiben lieber Freund. Der Professor Schulze vom Berlinischen Gymnasium ist mit der Übersetzung des Apollonius von den Kegelschnitten beschäftigt, und wünscht das erste Buch als Probe drucken zu lassen. Auf Honorar will er, eben weil es nur eine Probe ist, Verzicht thun. Das Manuscript wird nach seiner Schätzung etwa 7 Bogen betragen, allein es gehören dazu an 120 mathematische Figuren, welche er glaubt auf 7—8 Tafeln in Quarto bringen zu können. Die Sache glaube ich versteht der Mann; willst Du aber erst das Urtheil eines Sachverständigen einholen, so würde ich Dir dazu Tralles[1]) vorschlagen; das Manuscript liegt bei mir. Gieb mir indeß, wenn Du kannst, bald eine Resolution.

Das wäre nun abgethan, lieber Freund, und jetzt möchte ich wol noch sonst ein Weilchen mit Dir plaudern, wenn ich nur rechte Freudigkeit dazu hätte. Allein so vortrefflich die Sachen auch gehn, so muß man, um sich recht und ganz daran zu freuen, sich zugleich freuen können, daß dabei so unendlich viel dummes Zeug gemacht wird, und daß sie doch auch nicht gar zu gut gehe. Mein Gott wie viel mehr hätte geschehen können mit diesem ungeheuren Aufwand von Kräften! und wieviel scheitert nicht noch immer an der schlechten Führung von mancher Seite! In die Ferne darf man das Auge aber auch nicht wenden, denn daß jetzt kein Zustand gebaut wird, der dieser Anstrengungen würdig wäre, und Schuz auf die Dauer gewährt, das ist wol klar. Darum wäre wol nachgerade zu wünschen, daß die Nationalkräfte etwas geschont würden, da man nicht weiß, ob sie nicht in 10 Jahren auf ähnliche oder auf ganz verschiedene Art wieder in höchsten Anspruch genommen werden. Man scheint sich aber überall in der größtmöglichen Verschwendung zu gefallen.

Daß Gruner endlich frei und hier durchgegangen ist, weißt Du gewiß; es war sehr amüsant ihn von seinen Fatis reden zu hören. — Niebuhr ist auch wieder hier; ich habe ihn erst ein mal nemlich in der Griechheit vorgestern gesehen. Es war seine erste und einzige Frage an mich, ob ich Nachrichten von Dir hätte. Es scheint, Du hast nicht recht vergnügt an Eichhorn geschrieben: nun verdenken kann ich es Dir nicht, und ich wünsche Dir schon lange von Herzen, daß Du endlich von diesem Posten mögest abgelöst werden.

---

[1]) Johann Georg Tralles, Mathematiker, 1804 von der Akademie nach Berlin berufen.

In meinem Hause ist im ganzen alles wohl; auch ich bin es seit acht Tagen mehr als vorher: indeß kann ich mir nicht abläugnen, daß ich in diesem Jahre wenigstens zehn Jahr älter geworden bin. Es sind mir auch wieder neue Chikanen gemacht worden vom Staatskanzler über die Lecoq'sche Geschichte, so daß ich nun auch fest entschlossen bin, sobald sich nur ein leidliches anderes Unterkommen darbietet zu gehen, auch schon hie und da Einleitungen dazu gemacht habe. Ich sehe auch keine andere Art ab, wie ich Zeit gewinnen könnte, um wenigstens die wichtigsten Arbeiten, die ich noch vor habe, ans Licht zu fördern.

Um Eckart hast Du gewiß recht tief getrauert, so wie ich um Mauderode: aber ich beneide oder vielmehr preise glücklich jeden, der sein Leben in diesem Kampfe läßt. Grüße Heinrich, wenn er glüklich bei Dir ist.

d) Schleiermacher an Arndt, Berlin, 14. März 1818.

Du sollst schönen Dank haben, lieber Bruder, daß Du uns den Freund Heidel[1]) zugeschickt hast; das ist ein Ehrenmann der uns recht lieb geworden ist, und ich glaube auch, daß ihm ganz wohl bei uns gewesen ist, wiewol wir ihn nicht so oft gesehen haben als wir gewünscht hätten. Von dem dortigen Zustand der Dinge haben auch seine Äußerungen mir ein klareres Bild gegeben als man anderwärts her bekommt; denn in den Reden eines solchen Mannes kann man gar leicht unterscheiden, was die allgemeine Stimme ist. Des Staatskanzlers langer Aufenthalt gefällt mir hier aus der Ferne gar nicht. Er ist zu lange da um nichts zu thun, und doch hört man bis jetzt wenig. Indeß gestehe ich Dir gern, ich fürchte mich weniger vor dem Nichtsthun so ungünstig es auch wirken muß als davor, daß ein ständisches Wesen in der Eile höchst pfuscherisch zusammengestoppelt wird. Wir haben mit einander über diesen Gegenstand nicht viel gesprochen meines Wissens; aber wir sind Provinzialstände, die lange vor einer allgemeinen repräsentativen Versammlung hergehen etwas sehr bedenkliches, nemlich für einen Staat in der Lage und von der Zusammensezung des unsrigen. Denn je selbständiger die einzelnen Provinzen sich fühlen ohne auf eine starke Weise an den Mittelpunkt gebunden zu sein, um desto leichter und leichtsinniger werden sie bei der ersten Krisis an eine andere Herrschaft übergehn. Nur wenn Provinzialstände mit einer allgemeinen Repräsentation innig verbunden sind, erreichen sie den Zweck, die Eigenthümlichkeit und das unmittelbare Lebensgefühl in den Provinzen zu erhalten, ohne daß der Verband mit dem Ganzen dadurch leidet. Von Eichhorn habe ich zwar vor einigen Wochen ein kleines ziemlich beruhigendes Briefchen erhalten, der Staatskanzler gewinne Vertrauen, es geschehe auch was den Umständen nach geschehen könne und dergleichen. Ich glaube das alles gern; aber die Leute werden nicht begreifen, warum denn den Umständen nach nicht mehr geschehen könne, und werden bald sagen, daß er nur verspricht und nicht hält.

Görres Adresse ist ein recht erfreuliches und kräftiges Wort; einiger burschikoser Ausdrücke hätte er sich eben so gut enthalten können. Außer dem akademischen Sprechzimmer habe ich leider wenig Leute in dieser Zeit gesehen und kann nicht einmal sagen, wie der Eindruck im Ganzen gewesen ist. Der

1) Heidel, ein rheinischer Ingenieur.

König soll verdrießlich darüber sein und das würde ich glauben, wenn ich es auch nicht gehört hätte. Seine Persönlichkeit wird immer ein ungeheures Hinderniß sein die allgemeinen Angelegenheiten vorwärts zu bringen; nie wird sich der Mann in ein freiöffentliches Wesen finden lernen, und wie ihm schon die Universität hier zu viel ist, wie sollte er je eine frei redende Versammlung in seiner Nähe dulden. Ich glaube, muß es endlich einmal so weit kommen, so begiebt er sich während der Sitzungen an einen seiner Lieblingsörter Paris oder Petersburg.

Neulich hat Beyme die alte Bekanntschaft wieder angeknüpft und mich zu sich geladen, und ich glaubte ein Wunder Gottes zu hören, als auch der mir sagte, er sei überzeugt es werde keine Generation vergehen, so würden alle europäische Regierungen Parlamente an ihrer Seite haben.

Mich hat es getrieben, daß ich mich in eine theologische Fehde verwickeln mußte, indem ich die hohlen Anmaßungen des Dresdener Papstes nicht vertragen konnte; er hat eben so wieder geantwortet und ich habe heute meine Duplik in die Drukkerei geschickt. Ich hoffe nun ist es vorbei; ich wüßte wenigstens nicht wie er es anfangen müßte, wenn ich nöthig finden sollte ihm noch einmal zu antworten. Ich verschone Dich mit den Sachen, weil sie Dich doch nicht genug interessieren können, und ich die Ammonschen nicht einmal hier habe, um sie Dir mitzuschicken.

Wie herzlich wir uns über eure guten Hofnungen gefreut haben, darüber brauche ich wol nichts zu sagen. Ja wohl fehlt ohne die Kinder immer das volle Lebensbewußtsein, und ein gewisses Gefühl von Unsegen muß auch die reinste Liebe erkälten. Wie unersezlich die Kinder das Gemüt erfrischen, das erfahre ich täglich, und auch schon an der kleinen Hildegard, mit der ich mir mehr zu thun mache als mit den andern in diesem Alter geschehen konnte. Deine Frau scheint ja auch der natürlichen Entwickelung ihres Zustandes ohne Bangigkeit entgegen zu sehen, und das ist mir besonders erfreulich und von guter Vorbedeutung. Aus Pommern habe ich nun gestern gute Nachrichten gehabt. Unser alter Vater in Garz hat sich ganz wieder erholt und will im Fest wieder predigen, ja ich habe schon wieder einige selbst geschriebene Zeilen von ihm. Die Kathen ist auch wieder leidend gewesen an ihrem gewöhnlichen Übel, und meint, sie wird noch lange mediciniren müssen.

Putbus hat nun auch 5 Jahr bei Reimer gemiethet zu unserer großen Freude; so ist uns im Sommer der Garten am wenigsten verkümmert. Nun Gott befohlen.

e) Schleiermacher an Arndt, Berlin, 28. April 1819.

Nun, lieber Bruder, wie steht es denn? Wohl dem der ein Haus zu bauen hat und gute Hofnung für seine Frau, und ein junges Kindlein von Universität zu pflegen, denn der hat weniger Zeit sich von den Tollheiten der Welt afficiren zu lassen, als wer wie ich in einem ganz ruhigen und gewöhnlichen Lebensgang fortschreitet. Der letzte Gegenstand unserer Unterhaltung liegt so weit hinter uns daß kaum mehr davon zu reden ist. Doch kann ich Dir nur sagen, daß Dein Brief an Hardenberg mir große Freude gemacht hat, und noch mehr daß Eichhorn mich versicherte, dieser Ton käme auch wirklich an bei dem Manne und er könne ihn vertragen. Seitdem ist nun Kozebue todt,

und gewiß was der alte Sünder auch verbrochen hat, es kann keine Hölle für ihn geben, wenn er weiß, welchen Lärm sein Tod auf dieser armen deutschen Erde macht: denn seligeres Futter giebt es nicht für seine Eitelkeit. Noch hat ja die Furcht nicht ganz aufgehört, daß er noch alle Universitäten mit sich in die Grube ziehen werde. Selbst ganz honette Leute lassen sich thörichtes Zeug vorschwazen und einreden. Gneisenau zum Beispiel hat mich und Reimer seit dieser Zeit gar nicht gesehn und zu Hüser gesagt, „das wäre doch nun die Folge von dem wie die Jugend gelehrt werde, und ein ordentlicher Mann dürfe damit keine Gemeinschaft haben". Eine ernstere Frage aber, lieber Freund, ist der auch durch Kozebues Tod veranlaßte, man kann wohl sagen vorläufige Untergang des Turnwesens; und es scheint mir etwas sehr wichtiges, daß ein verständiger Plan gemacht werde, um das was mir die Hauptsache dabei ist, nämlich die frohe Verbrüderung der ganzen Jugend auf eine andere Weise durch Privatverbindungen mehrerer mit Söhnen begabter Familienväter, die dann andere Jugend an sich ziehen könnten, fortzusezen. Leider habe ich nur keine Zeit so ernsthaft an diese Sache zu denken als ich möchte und auch nicht das Geschick, dergleichen in Gang zu bringen, und ich möchte darin ganz vorzüglich auf Dich sehen, und ich wünsche, daß Du uns dazu Anschlag geben und Deine hiesigen Freunde privatim in Bewegung sezen mögest. — Unsern guten Plehwe [1]) hat auch ein schlimmer Rückschlag getroffen. Sein Herzog hat ihm einen Fallstrick gelegt und er ist hineingegangen, und hat sich in einem Verhör so unbefangen über ihn selbst geäußert, daß er nun 4 Wochen Arrest hat und als aggregirter Hauptmann nach Posen versezt ist. Der herrliche Junge ist dabei so fromm und weich, daß es eine wahre Freude ist. Gott wird ja alles segnen und gute Früchte tragen lassen, wenn er uns auch einiges Ungewitter nicht ersparen kann.

Ein Ungewitter scheint auch wirklich noch über den Universitäten zu hängen, indes hoffe ich zu Gott etwas wesentliches soll ihnen nicht widerfahren. Heilsam aber könnte es wohl sein, wenn die inländischen in eine nicht officielle Verbindung träten, um in wichtigen Fällen gemeinsame Maßregeln zu treffen. Schwierig ist es leider sehr.

Gebt uns doch bald wieder Nachricht von eurem Ergehn. Unser Ehrenfried hat mit Theodor Willich eine Ferienreise nach Rügen gemacht zu aller Tanten und seiner eigenen großen Freude.

Grüße Deine Frau herzlich. Mit Nees [2]) bekommt sie ausführlichere Briefe. Das große Pack, was dieser einmal auf sich genommen hat, konnte Münchow ohnehin nicht mitnehmen.

Wie geht es denn zu, daß Helvetius nicht kommt? Grüße ihn und Frizens herzlich. Dein treuer Bruder.

f) Schleiermacher an Arndt, Berlin, 17. Mai 1819.

Wo ich nicht ganz irre, sind zwei Brieflein von mir unterwegens, das eine mit Münchow, das andere mit Focke [3]), aber ich kann doch unmöglich den lieben

1) Rudolph v. Plehwe, Leutnant im zweiten Garderegiment, gehörte zu dem Reimerschen Kreise in Berlin.
2) Christian Gottfried Daniel Nees v. Esenbeck, der Bonner Botaniker.
3) Münchow, Mathematiker zu Bonn; Focke war nicht festzustellen.

Nees, an dem wir beide, Jette und ich, wahre Freude gehabt haben, reisen lassen, ohne Dich, lieber Bruder, wenigstens zu grüßen. Sonst bin ich eben gar nicht aufgelegt zum Schreiben, sondern recht maulfaul. Überall von Thorheiten umgeben, was soll man machen? von ihnen reden lohnt nicht, und von ihnen schweigen, wenn man einmal redet, geht gar nicht. Und das ist dann das Elend, daß sie das unmittelbare Leben entsetzlich verkümmern und austroknen. Es freut mich aus Nannes Brief zu sehen, daß ihr dort schon rasch vorgeschritten seid, das Turnwesen privatim wieder einzurichten. Ich laborire auch schon lange an dem Gedanken, aber er will sich mir noch nicht so gestalten, daß auch das recht wieder hineinkomme, was mir dabei das wichtigste ist, nemlich die allgemeine Kameradschaft der Jugend, und ich wollte, Du unterrichtetest mich in einem müßigen Augenblick etwas genauer darüber, wie es dort gemacht und was besonders in dieser letzten Hinsicht geschehen ist. Die Sache ist hier freilich viel schwieriger als dort. Ich habe schon einmal mit Eiselen (denn Jahn ist weniger mein Mann) darüber gesprochen, der meint aber man solle noch warten, bis der letzte Plan auch seine Entscheidung vom Könige habe. Einen nämlich, der nach allem was ich davon gehört recht vernünftig gewesen sein soll, hat der Herr gänzlich verworfen und unserm Altenstein gesagt, er nehme die Sache viel zu wichtig, wenn er glaube, daß irgend etwas dadurch erreicht werden könne. Sie sei höchstens zu dulden aber der Staat könne, da sie in gar keine Staatszwecke eingreife, auch nichts dafür thun. Vor allen Dingen aber dürfe von Turnfesten, Turnfahrten und Turnliedern gar nicht die Rede sein. Nach dieser traurigen Äußerung ist nun, um die Sache nur zu Ende zu bringen, und doch etwas zu retten, ein neuer Plan gemacht, dessen Inhalt mir nicht bekannt ist: aber auch der liegt schon lange vor ohne zur Entscheidung zu kommen. Der Herr hat unterdeß wichtigere Dinge zu thun nemlich uns armen Berlinern die Fenster einschießen zu lassen. — Mir ist nun jenes Warten gar nicht recht gelegen, denn wenn ein ganzer Sommer so hinginge, so wäre schon viel verloren, und die Schwimmschule gewährt doch nur einen schwachen Ersaz. Es ist mir schon betrübt zu sehen, mit welcher Leichtigkeit die Knaben den Verlust des Turnplazes ertragen. Anfangs zwar wollten Göschens Otto und Ehrenfried den König zur Rede stellen und waren wirklich schon bis auf die Rampe gekommen, wo die Schildwacht sie zurückwies, nun aber haben sie sich gefunden, als wäre nichts.

Über Universitätssachen scheint auch noch gebrütet zu werden, aber Nees wird wohl mehr davon wissen als ich, denn er hat den Minister häufig gesehn und der vermeidet mich ganz. Ich hoffe zu Gott, daß sie nichts ganz verderbliches in dieser Hinsicht schmieden werden. Von eurem Bonn hatten wir geglaubt, es würde sich nach der freiwilligen Sperre von Jena plötzlicher heben als nun doch der Fall ist: indeß hat auch dies sein Gutes, und wenn vor der Hand nur so viel von jeder Sorte da sind, daß alle Lehrer in Thätigkeit sein können.

Nees wird euch erzählen, wie er alles im Hause gefunden, und auch daß eben die Fischer wieder bei uns eingezogen ist. — Deiner Frau sage doch, was sie über Steffens in ihrem und Deinem Namen geschrieben, dagegen wüßte ich wirklich nicht viel einzuwenden. Auch sein Büchlein über Kozebues Ermordung ist nur aus der Einbildung geflossen, daß über alles muß geschrieben werden und namentlich von ihm, und Unbesonnenheiten sind auch wieder mit

unterlaufen. Nanne hat auch gern wissen wollen, wenn wir kommen. Aber ich kann es leider noch nicht genau sagen; es kommt darauf an, wenn ich im Stande sein werde, meine Collegia zu schließen: mein Bestreben wird aber sein Mitte August abzureisen. Nees habe ich auch mit meinem Gelüst bekannt gemacht eine Reise nach Trier und durch die Pfalz zurück zu Fuß zu machen und er meint es wäre dabei mehr auf ihn zu rechnen als auf Dich. Mir liegt es aber sehr am Herzen dieses Stück Deutschland bei dieser Gelegenheit, wenn auch nur im Fluge kennen zu lernen, — nämlich in dem Fluge, den man zu Fuß machen kann.

Nun Gott befohlen, lieber Bruder, und eine glückliche Stunde für Nanne.

P.S. Reimer ist in Leipzig und Tieck ist unterdeß hier, dessen Bruder aus Italien schon länger hier ist.

II.

Im Jahre 1876 veröffentlichte Heinrich v. Treitschke im 38. Bande der „Preußischen Jahrbücher" Briefe von B. G. Niebuhr und G. A. Reimer aneinander. Beide waren an dem gleichen Tage, am 27. August 1776, geboren, und der publizistische Vorkämpfer des neuen deutschen Reiches wollte mit der Publikation der Briefe in seinen Zeitgenossen die Erinnerung an jene großen Jahre wachrufen, die in der Schöpfung starker Persönlichkeiten schier unergründlich zu sein schien.

Hier kann noch eine kleine Nachlese zu dieser Korrespondenz geboten werden. Die drei Briefe liegen im Geheimen Staatsarchiv Rep. 77, XXII Litt.R. No. 8 adhib.: Papiere erheblichen Inhalts des Buchhändlers Reimer 1814/20, die, 1819 beschlagnahmt, Beilagen zu den Acta der königlichen Ministerial-Untersuchungs-Kommission gegen ihn bildeten und ähnlich wie jene Briefe Schleiermachers an Reimer und Arndt später nicht zurückgegeben wurden. Der umfangreiche Band enthält zahlreiche Abschriften von Briefen, namentlich Arndts, viele Originalschreiben des großen Berliner Freundeskreises, dessen Mittelpunkt „Vater Reimer" bildete, sowie eigenhändige Entwürfe von seiner Hand.

Der erste Brief, Berlin, den 29. Januar 1814, geht an Reimer, der bei der Landwehr als Hauptmann stand; er verdient besonderes Interesse durch die Nachrichten über die Redaktion des Preußischen Korrespondenten, die nach einem Briefe der Frau Reimer an ihren Gatten vom 12. März an der Historiker Rühs übernahm[1]); er schließt sich an das Schreiben Niebuhrs vom 14. November 1813 an.

Zu den Briefen vom 14. April und 29. November, die Treitschke veröffentlicht hat, treten hier die beiden vom 11. Januar und 14. August. Wie schwer es Niebuhr wurde, sich in dem politischen Treiben Roms zurechtzufinden, beweist auch ein Brief Varnhagens an Reimer, Karlsruhe, den 3. Februar 1818, worin es heißt: — — — „Niebuhrs

1) Der Brief befindet sich in demselben Aktenstück, d. d. 12. März 1814: — — „Den Correspondenten also wird Rühs von heut an besorgen. Du wirst ihm wohl bald einmal schreiben und ich dächte ihm auch zureden, daß er das Gehalt dafür annehmen möchte."

Stellung in Rom soll, nach einstimmigen mehrseitigen Nachrichten, die ich von dort habe, eine höchst sonderbare und sein Wirken ganz vereitelt sein, woran zwar zum Theil seine ungewandte Persönlichkeit, zum Theil aber auch, wie man sagt, die unerfreuliche, durch einschmeichelnde Beweglichkeit und eitle Ergebenheit an Consalvi, den Gesandten verdunkelnde Nähe Bartholdys, besonders aber der Mangel an Ansicht und Grundsätzen in Berlin Schuld ist. Bartholdy, der ohne öffentlichen Charakter in Rom lebt, wird allgemein für eine Art Kundschafter gehalten, den Preußen zwar für sich selber zu bezahlen meine, im Grunde aber nur für Consalvi bezahle[1].)". Bartholdy scheint danach diplomatisch eine nicht ganz einwandfreie Rolle gespielt zu haben, und auch seine Bemühungen für die deutschen Künstler in Rom, die Treitschke so hoch anschlägt[2]), erscheinen in dem Briefe Niebuhrs in einem zweifelhaften Lichte. Um so wohltuender berührt dessen mannhaftes Eintreten für Cornelius. Ein vierter Brief, d. d. Genzano, den 26. September 1818, enthält in ein paar Zeilen nur Familiennachrichten, die ohne öffentliches Interesse sind.

a) Niebuhr an Reimer.

Berlin, den 29. Januar 1814.

Mein bester Reimer!

Ich sende Dir hiebey zwey Empfehlungsbriefe nach Amsterdam, welche Du, wenn Dir die Umstände nicht erlauben sollten, einen Abstecher dorthin zu machen, mit der Post abschicken kannst, wenn Du in den Niederlanden angekommen seyn wirst. Nur wirst Du in Acht nehmen müssen, Deine Addresse mitzusenden, damit man die Empfehlungen nach Brabant nachsenden könne. Ich lege sie offen bey, damit Du sie lesest.

Deine Frau wird Dir geschrieben haben, wie widerwärtig es fortdauernd mit dem Correspondenten ergangen ist. Delbrück hat, auf eine nicht sehr löbliche Art, seine Zusage gebrochen — worüber ich nicht mehr schreiben will, Du kennst ihn genug um alles zu errathen. Nun hatte ich Woltmann überredet, und das wäre gewiß sehr gut gegangen: da bekommt der ein Blutspeyen, und ich muß jetzt selbst eintreten. Ich will es aber freylich auch lieber selbst betreiben, bis Woltmann hinreichend genesen ist, als zusehen daß Arnim diese Gelegenheit seine Feder laufen zu lassen noch länger so schändlich misbrauche. Es kommt mir wie eine Sünde vor sie ihm zu gewähren. Seine Flachheit und Kernlosigkeit erkennt man in jeder seiner belletristischen Schriften: aber so viel Dünkel und Effronterie, und die Anmaßung, bey einer gränzenlosen Unwissenheit vornehm auszusprechen hätte ich nicht bey ihm vermuthet.

Glück auf den Weg, bester Reimer! Wenn die Hauptschlacht glücklich ausgefallen ist, kommt Ihr wahrscheinlich nach dem Fest. Diese Hauptschlacht muß schon Statt gefunden haben. Ich kann nicht ohne Grauen daran denken, daß

---

1) Ebenfalls unter den Papieren des Buchhändlers Reimer.
2) Deutsche Geschichte, Bd. II, 4. Auflage, S. 52.

so wenige Preußen Theil an ihr genommen haben können. Doch scheint das Leben ganz von Napoleon gewichen zu seyn. Wie mag Dir über Dein armes Pommern zu Muthe seyn! Lebe wohl, bester Freund, Gott segne und behüte Dich. Meine Frau grüßt Dich herzlich. Denke manchmal an mich.

Wenn Du nach Düsseldorf kommen solltest, so sieh doch zu, daß Du Gruner in Bewegung sezst uns Mittheilungen zu machen.

Ich habe Dir keine Briefe an vornehme Personagen in Holland senden wollen, da Dir mit einem Diner nicht sondern gedient zu seyn pflegt.

Dein treuer Niebuhr.

b) Niebuhr an Reimer.

Rom, den 11. Januar 1817.

Es ist nun bald ein halbes Jahr verflossen, seitdem wir uns getrennt, lieber Reimer, und seitdem habe ich wenigstens nichts von Dir gehört: nicht einmal ob Dir ein Knabe oder ein Mädchen gebohren worden: geschweige denn wie es Euch sonst geht. Auch waren beynahe vier Monate seit meiner Abreise vergangen, als ich überhaupt den ersten Brief aus Berlin erhielt. Ich hoffe es geht Euch wohl: aber ich möchte es gern von Dir selber hören, und etwas umständlich: überhaupt werde ich es Dir danken, wenn Du mir etwas erzählend schreibst, und andere Freunde ermunterst es zu thun: man erfährt hier so ganz und gar nichts, daß man der Heimat fremd und angst und beklommen wird.

Von uns wirst Du durch Savigny gehört haben, daß es uns hier nicht erfreulich ist. In einem Gefängnis könnte es nicht schlimmer seyn. Ich lebe hier mit dem allergrößten Widerwillen, und bin zu allem unfähig: nicht vom vorgefaßten Widerwillen kommt es, daß es mir hier so unbeschreiblich misfällt, wie wohl die glauben werden, die in der besten Absicht mir dies Schicksal bereitet, und damit meinem geistigen Leben und Wirken das Garaus gemacht haben: sondern weil es hier wahrlich ein abscheuliches Leben ist misfällt es mir so: und davon ist wohl das der stärkste Beweis, daß auch meine Frau und selbst Brandis diesen Aufenthalt verabscheuen. Indessen habe ich kein Recht zu klagen: ich bin ja so lange, und so sehr intensiv, wenn auch manchmal mit Schmerz, glücklich gewesen. Hier in der Bibliothek habe ich Fragmente von Ciceronianischen Reden gefunden, und lasse sie hier drucken, weil ich sie schuldigermaßen, und um zugleich die Erlaubniß zu weiteren Nachforschungen zu erbitten, dem Pabste dedicire. Es wird ein kleines Heftchen. Ich sende eine Anzahl Exemplare mit Frachtfuhr über Augsburg an Dich ab: sey so gut den Banquier J. G. Süßkind daselbst zu benachrichtigen, an wen zu Leipzig er den Ballen schicken soll, damit es von dort distribuirt werde. Es werden vielleicht, die zu Geschenken bestimmten eingerechnet, an achthundert Exemplare an Dich abgehen: sind die zu viel für den Debit in Deutschland, so kannst Du gern ein Paar Hundert nach den Niederlanden und England schicken lassen. Vorläufig um einen Nachdruck zu hindern, wäre es vielleicht nicht übel, wenn Du bekannt machtest, daß ich in der Vaticana einen Theil dessen was an den Ciceronianischen Reden pro M. Fonteio und pro C. Rabirio perduellionis reo fehle, entdeckt habe, und dies mit Zusätzen aus der Handschrift zum Fragment aus dem 91. Buch des Livius, und Fragmenten von Seneca, herausgäbe: daß die

Exemplare dieser Originalausgabe an Dich kämen, sobald der Druck vollendet seyn würde, und daß Du vorläufig darauf Bestellungen annähmest. Dadurch wird sich doch wohl der Nachdruck verhüten lassen.

Meine Frau erwartet ihre Niederkunft am Ende März. Sie leidet sehr: es ist ein Glück, daß sie über ihre Verlassenheit in dieser wilden Fremde den Muth nicht verliert. Cornelius' Frau, die, obwohl eine Welsche, brav und ihres vortrefflichen Mannes nicht unwerth ist, wird ihr hoffentlich Hülfe leisten. Meine Gesundheit taugt gar nichts, und wenn der Sommer ins Land kommt wird es wohl mit mir aus seyn.

Es macht mich bitter, daß meine Abwesenheit so viele Angriffe gegen mich hervorruft. Die Schlegelsche Recension habe ich noch nicht gesehen: ihr Inhalt läßt sich ahnden, und es wird wohl nöthig seyn darauf zu antworten. Grüße Deine liebe treue Frau, und Dein ganzes Haus und alle Freunde. Ich rechne darauf, daß Ihr meine Grabstätte nicht vergessen habt. Daß die Dreyfaltigkeits-kirche sich die Substitution einer andern nicht gefallen lassen will, ist für mich ein sehr schlimmer Streich. Zu einer andern Zeit, als ich nicht gewöhnt war nur Bitteres zu erfahren, hätte es mich noch mehr gekränkt. — Meine Frau und Brandis grüßen herzlich. Dein Niebuhr.

c) Niebuhr an Reimer.

Frascati, den 14. August 1817.

Daß ich Dir so lange nicht geschrieben habe, liebster Reimer, will ich nicht entschuldigen, noch weniger vor mir selbst rechtfertigen. Dein erster Brief, den ich noch im Winter erhielt, that mir weh, und ich mochte nicht antworten wie ich zu sehr gestimmt war um es ganz zu unterdrücken. Der zweite lud durch seine Herzlichkeit und Freundlichkeit um so mehr dazu ein: ich hätte es gern gleich gethan, war aber in einem Wust von Unruhe und Störungen unter äußerlichen Unbequemlichkeiten, daß es unterblieb. Darauf trat schon früh die doch ganz unerträgliche Hitze ein, und mit ihr zwar anfänglich kein vermehrtes Kränkeln für mich, aber desto mehr Sorgen für Frau und Kind, da Gretchen sich nicht nur von der schweren Niederkunft und falscher Behandlung in den Wochen gar nicht erholen konnte, sondern ihre alten Übel, die Leberschmerzen, viel bösartiger wurden, und das Kind von der Hitze herunterkam, und das Zahnen aus eben dem Grunde zu früh eintrat. Wir gingen hierher und gewannen durch die kühlere Luft sehr viel, aber ich kam an mit völlig zerstörter Verdauung, woraus nach einer Erkältung, ein hartnäckiges und unordentliches Fieber entstand, welches mich ganz herunterbrachte, und zu einem Faulfieber zu werden drohte, der-gleichen rund um uns her grassirt. Kaum davon befreyt, brachte Schrecken und Angst für das Kind, welches plötzlich mit einer Ruhr befallen ward, die hier bey Kindern in den Hundstagen freilich nicht ganz selten, aber doch immer ge-fährlich ist, mich wieder gänzlich herunter. Was dies für ein Clima ist, wie es aufreibt, und wie man in der Hize nur vegetiren kann, davon hat der es nicht erfahren keinen Begriff. Ich bin jezt wieder recht wohl, wenn ich gar nichts thue, die Feder aber zittert in meiner Hand.

Über Cornelius und seine Verpflichtungen gegen Dich hätte ich Dir freilich viel früher schreiben sollen. Ich schwieg, weil ich die Unmöglichkeit sah, worin er sich befand Dir gerecht zu werden, und Zeuge von dem Gram war, den er

darüber in sich trug. Ich konnte nicht zu einer bestimmten Erklärung mit ihm gelangen, ehe wir recht genau bekannt waren: niemand kann sich darüber besser in meine Lage denken als Du, wenn Du Dir denselben Fall sezest. Es würde Dir fast unmöglich fallen, einen edeln Mann und glänzenden Künstler, der durch die Schuld des Zeitalters zum Theil, und zum Theil des Schicksals in herbe Noth gerathen ist, und in die allerdrückendste dem Manne, der sich von Allen am edelsten gegen ihn gezeigt hat, schuldig zu seyn ohne abzusehen wie er es abtragen könne, — es würde Dir fast unmöglich fallen einem solchen Manne den niederschlagendsten Kummer welchen er unaufhörlich mit sich umherträgt, zur Sprache zu bringen. Wir wurden allmählich so bekannt, daß es geschehen konnte, — ich bat ihn darauf Dir selber zu schreiben, und das hat er, obgleich etwas spät, gethan. Ich habe weder seinen Brief noch Deine Antwort gelesen: jetzt aber will ich Dir schreiben wie er mir Euer Geldverhältniß angegeben hat. Du habest ihm 80 Louisd'or für ein Ölgemählde und 36 für zwey Zeichnungen zu den Nibelungen gezahlt. — Das Ölgemählde war ziemlich weit vorgerückt, ganz untermahlt, aber es befriedigt ihn gar nicht, und ist auch seiner nicht würdig. Er sagte schon diesen Winter, er müsse es liegen lassen, müsse Dir ein ganz anderes machen, und fände es überhaupt zu wenig gelungen um es auszuführen. Von den beyden Zeichnungen war gar nichts vorhanden, dagegen das Titelblatt größtentheils fertig, und dies übertrifft allerdings, wie Du schon gehört hast, alle übrigen Blätter. Wie es um viel reicher und arbeitsvoller ist, so vertraue er, daß Du es ihm zu einem höheren Preise anrechnen werdest. — Ohnezweifel ist seine Angabe von Eurer Rechnung richtig: sie könnte nur durch Irrthum und Vergeßlichkeit von seiner Seite falsch seyn. Nun muß ich Dich mit seiner Lage bekannt machen. Er ist verheirathet, hat zwey Kinder, und ist von einer sehr zarten Gesundheit. Er hat nie so viel gewinnen können, als er bey der spärlichsten Haushaltung gebraucht: dies, rechnet er, wären ungefähr 600 Scudi, oder circa 870 Rthlr. Pr. Courant, und bey der erschrecklichen Theurung, welche diesen Winter hier zu Rom geherrscht hat, wo die foglietta Öl 26 bajocchi (9 gute Groschen) und das kleine römische Pfund, von 23 Loth Berliner Gewicht, Kalbfleisch 3 Paul oder 10 gute Groschen 6 Pfennig kostete, wonach Du Dir, die wohlfeile Wohnung ausgenommen, alles übrige im Verhältniß denken kannst — lebt eine Familie dafür höchst dürftig. Dadurch ist er denn nun auf den gewöhnlichen unglücklichen Weg gerathen Bestellungen anzunehmen, und die Bezahlung zu verbrauchen, während er bey einer andern, ebenfalls im Voraus bezahlten Arbeit beschäftigt war. Im Frühling des abgewichenen Jahrs vereinigten er, Overbeck und Wilhelm Schadow sich mit dem Juden und Hofrath Bartholdy (von dem im Zerbino geschrieben steht: da unser allergnädigster König mich zum Hofrath gemacht hat, so hat er auch verboten, so weit seine Staaten sich erstrecken, mich für einen Narren zu halten) ihm ein Zimmer in Fresco auszumahlen. Bey dem Abschluß waren die Künstler, voll Begierde sich in der Arbeit zu üben, und ohne zu bedenken, mit wem sie zu thun hatten, ganz wie die Kinder. Cornelius erhielt für das erste Gemälde, welches ihn, mit dem Carton, vom April bis zum November beschäftigte, 150 Scudi: die andern noch weniger. Der Herr Hofrath sind ein äußerst großer und vornehmer Herr, und waren mit der Arbeit sehr zufrieden: dieselben versprachen also Cornelius, in Rücksicht seiner bedrängten Umstände, eine Gratification von 30 Scudi, und für das zweyte, welches, mit dem Carton, unserm Freund die ganze Zeit von

Neujahr bis Ende Juli weggenommen, 75. Nun hat es sich zum größten Glück gefügt, daß ich ihm seinen Carton an das Departement des Unterrichts für 200 Scudi verkauft habe. Der Herr Hofrath haben aber auch ihre Zusage wegen der 30 Scudi zurückgenommen, und Cornelius 48 Scudi, die er von ihm erhalten, ganz auf die 75 abgerechnet, „es sey ihm leid, daß er sein Gesuch (so steht es buchstäblich geschrieben) nicht bewilligen könne." Dieser Halunke gilt nun bey Hardenberg, und wohl überhaupt in Berlin, für einen edeln Beförderer der Künste!

Mit 248 Scudi konnte Cornelius, da er überdies mit Frau und Kindern krank geworden, nicht 7½ Monat auskommen, und es war unabsehliche Noth, wenn ich ihm nicht mit 100 Scudi half, und alles was in meinem Vermögen stand, aufbot um ihm fortwährend zu helfen, wie auch geschehen wird. Er selbst sagte sich, stärker als irgend einer es über das Herz bringen könnte ihm zu sagen, daß er nun seine Schuld gegen Dich tilgen müsse, aber wie war dazu Rath! Ich kann ihn bedeutend unterstützen, aber nicht allein unterhalten. Ein Marchese Massini hatte jene prächtigen Frescogemälde gesehen, und ihm angetragen ein Zimmer in seiner Villa zu mahlen. Dazu wählte Cornelius einen Cyclus aus Dante's drey Gedichten. Die vorläufige Verabredung war überdies schon getroffen, ehe wir genau genug bekannt waren, daß ich ihm ohne Kränkung zureden konnte, und zu einer Zeit, wo ich noch gar nicht absehen konnte, ob und wie viel ich für unsere Künstler zu thun im stande seyn würde: unsere ganze Einrichtung stand bevor, und ihre Kosten ließen sich nicht bestimmen, zudem war ich so kränklich, daß ich den Sommer kaum zu erleben erwartete, und Gretchen überzeugt war, daß ich ihn wenigstens nicht ausleben würde, so daß ich kummervoll darauf dachte, etwas zur Rückreise für sie beyzulegen.

Cornelius war inzwischen gebunden, und wie ich an Kräften zunahm, und auch sah, daß ich, wenn ich mir selber alles durchaus versagte für ihn und andere (denn er ist lange nicht der einzige dem ich, anstatt des Staats, helfen muß) etwas erkleckliches thun könne, war meine einzige Hoffnung, ihm Muße zu verschaffen, damit er Dir gerecht werde und sein Gewissen erleichtere, auf das Gelingen des an General Gneisenau übersandten Plans für unsre deutschen Künstler, und auf den Erfolg eines darüber an Hardenberg gerichteten Briefs gegründet, der so geschrieben war, daß er einen Stein hätte rühren können, und worin ich um eine Pension von 300 Scudi für C. demütig supplicierte. Ich war entschlossen ihm andere 300 zu geben, und damit hätte er für ein Jahr die nöthige Muße gehabt. Ich schmeichelte mir mit der Hoffnung, Antwort zu erhalten, bin aber keiner gewürdigt worden — ohnezweifel haben Se. Durchlaucht alles dem Herrn Bartholdy als ein Mittel gnädig aufzutreten überlassen. Daß Gen. Gn. mir keine Sylbe geantwortet, daß Savigny, der von diesem Briefe Kenntniß gehabt, keine Sylbe darüber schreibt, wundert mich viel mehr. So hielt ich Cornelius immer hin, bis auch am verfloßenen Montage die Post nichts brachte. Nun konnte ich nichts weiter einreden, daß er von hier, wo er seine Gesundheit herstellt, nach Rom zurückging und mit dem Marchese abschloß. Er erhält 1000 Scudi für die Ausmahlung des Zimmers, und die Cartons zu seiner Disposition.

Diese Nachricht kann Dir, liebster Reimer, nicht anders als unangenehm seyn: wenn Du mir aber Vorwürfe machen solltest, als hätte ich Dein mir anvertrautes Interesse verabsäumt, so wärst Du wahrlich ungerecht. Vielleicht wirst

Du auch einräumen, daß ich alles mögliche thue, wenn Du das weitere vernimmst. Ich habe von ihm gefordert, und sein Wort erhalten, daß er das Titelblatt herausnehme und hier vollende. An die beyden andern Blätter ist aber, rein herausgesprochen, innerhalb drittehalb bis drey Jahren nicht zu denken. Das Titelblatt wird hoffentlich in sechs Wochen vollendet seyn; und da wir uns täglich sehen, will ich ihn schon dabey festhalten. Damit er es könne, gebe ich ihm jetzt monatlich 50 Scudi, und fahre damit fort, bis der erste Termin der Zahlung des Marchese fällig wird. Woher es kommen soll, da ich einen andern Verlassenen ganz unterhalten muß, und rechts und links helfen, weiß ich selbst kaum, aber es wird sich wohl finden. — Das Ölgemälde, vollendet wie es angefangen ist, wünsche Dir nicht einmal, wenn er es auch fertig machen könnte. Um Dir aber nun zu Deinem Gelde zu helfen habe ich sein Wort genommen, daß die Cartons (die Eintheilung steht noch nicht ganz fest, wahrscheinlich ein Deckengemälde, acht große und zehn kleine Stücke) an Dich kommen sollen, damit Du sie so vortheilhaft wie möglichst verkaufst, und Deine Forderung daraus löſest. Es steht dann immer in Deiner Macht, ob Du ihm einen ähnlichen Auftrag geben willst oder nicht. Sein angeborener Beruf sind aber große Werke in Fresco: wollte Gott, daß ihm dazu die Gelegenheit im Vaterlande würde! Seine Meisterschaft wird er hier beym Massini noch ganz anders als in den bisherigen Werken bewähren. Sein zweites Gemälde steht unendlich über dem ersten, — und er ist und bleibt das Haupt unsrer neuen deutschen Schule. — Ich muß ja glauben, daß mein Plan der ewigen Vervielfältigung schülerhafter Maler durch stümpernde Akademieen, durch Cabinets- und Departementsgunst, intensive Vollendung der Meister, und schon bewährten, wenigstens tüchtigen Leuten, (wenn sie auch nicht vom allerersten Range sind) durch große Werke: — bey diesen die Bildung von ächten Schülern, und die zweckmäßige Anwendung des untergeordneten, beschränkten Talents unter dem höheren, wie es in Italien in der ächten Zeit der Kunst geschah, — ich muß aus Savignys Stillschweigen schließen, daß dieser Plan zu Berlin keinen Beifall gefunden hat. Ist einige Möglichkeit ihn, wäre es auch Anfangs nur nach einem sehr beschränkten Maßstabe, auszuführen, so empfehle ich ihn Deinem Eifer, liebster Reimer, den Niemand bewährt hat wie Du es für Corn. gethan. Wir senden übrigens diesen Plan auch nach andern deutschen Orten, und irgendwo wird man sich wohl die Ehre erwerben, ihn anzunehmen. Ebenso empfehle ich Dir aber die Betreibung einer Pension für Cornelius. Daß ich taube Ohren finde, ist kein Wunder: es giebt aber doch auch unter denen, die Zugang zu den Ohren der Machthaber haben einige Männer, die das Gute nicht hassen, und Gegenwärtigkeit vermag unermeßlich viel. Sollte Eichhorn nicht, mittelbar und unmittelbar, für die Sache thätig seyn können? Solltest Du nicht andere in Bewegung zu setzen vermögen? Es ist doch gräßlich, daß man das Mark des Staats den Schuften zu saugen überläßt, und für seltene Menschen kein dürftiges Gehalt übrig hat. Und wie müssen die neuen Provinzen empfinden, daß man für die nichts thut, welche sie uns zubringen! Wie würden sie es im Gegentheil empfinden, wenn man den durch ihre Vereinigung gewonnenen Mitbürgern mit Liebe und Ehre entgegenkäme! Wird man vielleicht sagen, wenn ich für ihn sorge, bedürfe ers nicht vom Staat? Erstlich kann ich ihn doch nur gegen absoluten Mangel schützen, und würde, wenn der Staat dies thäte, ihm Mittel zu einem reichlicheren Leben verschaffen: dann kann meine Unterstützung ihn nur insoweit erhalten, als er daneben Arbeiten hat, aber Pausen von Erholung bedarf gewiß

der große Künstler: — dann hängt ja alles, was ich thun kann, von der Dauer meines Lebens ab, und wenn ich auch jetzt gesunder bin, so ist doch zu hoffen und zu wünschen, daß ich darauf gehe (il n'y a que les morts qui ne reviennent pas), und ist es denn so entschieden, daß man in der Freude über so ein gutes Ereigniß sich derjenigen erinnern wird, die dadurch leiden? — Liebster Reimer, wo Du einen in Bewegung bringen kannst, daß er für diesen Zweck wirke, da laß es Dir angelegen seyn. — Von Brandis soll ich Dich vielmals grüßen. Er hat sehr gelitten, aber sich in der frischeren Luft der Höhe nun sehr erholt. Von unserm Marcus wirst Du wohl schon gehört haben, daß es ein bildschönes Kind ist, ungemein groß, stark und lebensvoll, so daß wir alle Ursache haben uns seiner Erhaltung so gewiß zu vertrösten, wie es vor Durchbruch der Zähne und in diesem kindermörderschen Clima überhaupt der Fall seyn kann. Seine heftige Freundlichkeit, und bei gewaltiger Lebendigkeit die große Leichtigkeit ihn zu regieren und zu beschwichtigen macht uns viele Freude. Ich wünsche und hoffe von Dir auch die besten Nachrichten von Euch Allen zu vernehmen. Was macht mein liebes Ännchen? Und wie geht es mit Karls Gesundheit? und mit Deiner Schwägerin? Grüße Deine liebe Frau und alle die Eurigen. Hast Du Dein Haus vermiethet? Meine Grabstätte empfehle ich Eurer Treue und der Beherzigung der Wichtigkeit, die ich auf Erhaltung ihrer Pflanzungen lege. Ihr wißt, daß Ihr mir keinen größeren Liebesdienst erzeigen könnt. Leb wohl! Dein treuer Freund Niebuhr.



Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie d. W. zu Berlin.

Ausgegeben am 4. Februar 1909.

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen.

Bericht der HH. von Schmoller und Koser.

Im Frühjahr 1908 wurde der 32. Band unserer Sammlung (März bis Oktober 1772) ausgegeben, aus dessen Inhalt bereits im vorigen Berichte Mitteilungen gemacht wurden. Der 33. Band ist im Manuskript druckfertig hergestellt und fast zur Hälfte auch gedruckt, so daß die Veröffentlichung für den nächsten Sommer in Aussicht gestellt werden kann.

Im vergangenen Herbst hat Herr Dr. Volz für die Zwecke unserer Publikation während eines längeren Aufenthalts zu Wien im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv die früher von ihm bis zum Jahre 1778 bewirkte Durchsicht der österreichischen Gesandtschaftsberichte vom preußischen Hofe nunmehr bis zum Ausgang der Regierung Friedrichs II. vollendet und zugleich die vor Ausbruch und während des Bayrischen Erbfolgekrieges zwischen Preußen und Österreich geführten Verhandlungen erforscht. Die Direktion des genannten Archivs hat auch in diesem Falle wie oft zuvor die von der Kommission veranlaßten Arbeiten mit dem größten Entgegenkommen gefördert.

Acta Borussica.

Bericht der HH. von Schmoller und Koser.

Es wurden im Jahre 1908 vier Bände ausgegeben: 1. Band IX der Behördenorganisation (August 1750 bis Dezember 1753) von Dr. Hintze; 2. und 3. Band IV, 1 und 2 derselben Reihe (1723—1729) von Dr. Stolze; 4. Das preußische Münzwesen, münzgeschichtlicher Teil II (1740—1755) von Dr. Freiherrn von Schrötter. Die Fortsetzungen hierzu sind: Band X bis zu Bogen 24, Band V, 1 ganz bis auf das Register gedruckt; das Manuskript der Münzgeschichte des Siebenjährigen Krieges ist druckfertig, kommt dieser Tage in die

Druckerei. Ebenso ist die Bearbeitung der Getreide- und Magazinverwaltung (1740—1756) von Dr. Skalweit der Kommission übergeben, und der Druck wird in einigen Monaten, sofern die Druckerei es leisten kann, beginnen können. Auch Dr. Rachel hat den größten Teil seines ersten Bandes, der die Zoll-Akzise- und Handelsverfassung bis 1713 behandelt, der Kommission eingereicht. Dr. Haß hat, wie bisher, emsig an der Bearbeitung der Behördenorganisation vom Siebenjährigen Kriege an fortgefahren. Mit der Münzgeschichte des Siebenjährigen Krieges und der Getreidehandelspolitik von 1740—1756 gelangen so hoffentlich auch in diesem oder zu Anfang des nächsten Jahres zwei besonders wichtige Teile unserer Publikation zur Ausgabe, neben der Behördenorganisation Band X und Band V, 1.

Neue Erscheinungen.

I. Zeitschriftenschau.

1. Oktober 1908 bis 31. März 1909.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1908.

S. 250—258, 280—287: J. Lazarus, Die Berliner Presse. Beiträge zu einer Geschichte des Berliner Zeitungswesens. [Fortsetzung und Schluß.]

S. 258—261: Ernst Frensdorff, Der Bruch des Prinzen Heinrich von Preußen, Bruders Friedrichs des Großen, mit seiner Gemahlin. Eine Episode aus dem Rheinsberger Hofleben. [Prinz Heinrich glaubte den Lästerzungen, daß sein Adjutant, Graf Kalckreuth, nicht dem Fräulein von Merian, sondern seiner eigenen Gemahlin, zu später Stunde Besuche abstatte. Das Zerwürfnis zwischen den Ehegatten war, trotzdem eine Untersuchung die Unschuld der Prinzessin ergab, nicht wieder beizulegen.]

S. 261—263: Walter Schwarz, Von einer alten Berlinerin. [Der Tante Lewi.]

S. 263—264, 289—292: Ernst Frensdorff, Verein der Freunde mit dem Hut. [Der seit 1845 unter diesem, seit 1846 unter dem Namen Geselliger Verein der Freimütigen bestand.]

S. 278—279: Eine türkische Gesandtschaft am Hofe des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen im Februar 1791.

S. 280: Fr. Franz Abesser, Die Reise des Prinzen Wilhelm von Preußen (späteren Kaisers Wilhelm des Großen) durch Mecklenburg im März 1848.

S. 310—312: Fedor von Rauch, Graf Rochus Querini zu Lynar. [1524 geboren, seit 1580 als „Rath und General-Obrister der Artillerie, Munitions-, Zeug- und Baumeister" in kurbrandenburgischen Diensten.]

S. 312—314: Hermann Granier, Die Namensschreibung des Feldmarschalls Grafen Yorck v. Wartenburg. [Yorck.]

S. 314—323: Emil v. Siefart, Das älteste Berliner Bank- und Handlungshaus „Splitgerber und Daum", jetzt „Gebrüder Schickler" (Gertraudtenstraße 16/17.) [Mit Wiedergabe von Porträts der Begründer usw.]

S. 323: Georg Conrad, Die Inschrift an der alten Königl. Bibliothek

zu Berlin. Eine Erinnerung [an eine Postkarte Walter Robert-Tornows].

S. 327—328: Das Bildnis des Berliner Hofmalers Gebauer.

Altpreußische Monatsschrift. N. F. Band 45. Der Provinzialblätter 111. Band. Königsberg in Pr. 1908.

S. 505—605: Konrad Hoffmann, Aus dem Kriegstagebuch des Grafen Ernst Wilhelm v. Kanitz 1813—1815. [Kanitz machte die Feldzüge von 1813 und 14 als Freiwilliger im ostpreußischen Küraissierregiment, von 1815 als Rittmeister wohl in einem Kavallerielandwehrregiment mit. Nach seinem sehr ausführlichen Tagebuch, aus dem nur gelegentlich Teile in extenso wiedergegeben werden, wird der ganze Feldzug (Schlachten bei Großgörschen, Kulm, Dresden, Liebertwolkwitz usw.) geschildert, in lebensvollster Weise.]

— N. F. Band 46. Der Provinzialblätter 112. Band. Königsberg in Pr. 1909.

S. 1—48: Fritz Ausländer, Friedrich Wilhelms I. Verhältnis zu Österreich, vornehmlich im Jahre 1732. Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Politik. [Der Aufsatz behandelt nur das Jahr 1732. Aus einer Kritik der Akten und sonstigen Urkunden sucht der Verfasser zu einer von Ranke, Droysen usw. abweichenden Auffassung der Priorter Zusammenkunft und der Begegnung mit dem Kaiser in Prag zu gelangen. Schluß folgt.]

S. 58—82: Paul Tschackert, Herzog Albrecht von Preußen als angeblich bedeutender geistlicher Liederdichter der Reformationszeit. [Eine Kritik von Spittas darauf bezüglicher Arbeit, die deren Resultate als die lustigsten Hypothesen hinstellt.]

S. 83—114: Erich Zurkalowski, Neue Beiträge zur Geschichte der Stadt Memel. [Eine Abwehr gegen Sembritzki hinsichtlich 1. der Bedeutung der Stadt Memel im 15. Jahrhundert und ihrer Entwicklung im 16. Jahrhundert; Z. erweist demgegenüber von neuem, daß Memel erst im 16. Jahrhundert ein Handelsort von einiger Bedeutung ward; 2. hinsichtlich der Lage der ältesten Kirchen Memels und des Alters der litauischen Landkirche.]

Mitteilungen der Literarischen Gesellschaft Masovia. Hrsg. von K. Ed. Schmidt. 14. Heft (14. Jahrgang). Lötzen 1909.

S. 1—139: Gustav Sommerfeldt, Der Konflikt des Freiherrn Jonas Kasimir zu Eulenburg mit den preußischen Ständen vom Mai 1656, und Eulenburgs Berichte über die Gesandtschaftsreise zum Zaren Alexei nach Riga. [Das Diarium von der Legation wird wörtlich mitgeteilt S. 46—107, ebenso einige andere Aktenstücke, die teilweise Berichtigungen, teilweise Ergänzungen der Breysigschen Publikation darstellen.]

S. 140—151: Volz, Der Plan einer Zusammenkunft Friedrichs des Großen und Josephs II. bei Torgau 1766. [Nach dem Bericht des Grafen von

Lehndorff, der auf eine Erzählung des Prinzen Heinrich zurückgeht. Die Tagebuchstelle wird mitgeteilt.]

S. 152—193: Ernst Machholz, Masuren im Evangelischen Gemeindeblatt. Ein Beitrag zur Altpreußischen Bibliographie für die Zeit vom 1. Oktober 1845 bis zum 31. Dezember 1907.

S. 194—202: Gustav Sommerfeldt, Aus dem Güterleben des 16. und 17. Jahrhunderts.

S. 203—208: Derselbe, Zu Lucanus' Leben und Schriften.

S. 209—325: Karl Eduard Schmidt, Nachträge zu dreißig Jahre am Hofe Friedrichs des Großen. Aus den Tagebüchern des Reichsgrafen E. A. H. v. Lehndorff. [1758—1759.]

Oberländische Geschichtsblätter. Jahrbücher des Oberländischen Geschichtsvereins, begründet von Georg Konrad, hrsg. von Dr. Hugo Bonk. Heft X. Königsberg i. Pr. 1908.

S. 12—27: Chr. Krollmann, Die Schlacht bei Tannenberg.

S. 28—46: Gustav Sommerfeldt, Zur Geschichte der Quittainer Güter und einiger benachbarter Ortschaften des Kreises Preußisch-Holland.

S. 47—51: E. Schnippel, Napoleon in Osterode.

S. 52—60: Gustav Sommerfeldt, Aus Ernst von Wallenrodts Amtstätigkeit zu Osterode (1686—1702).

S. 61—67: Johannes Sembritzki, Nachrichten über das ehemalige Pomesanische Konsistorium. [Verzeichnis der Officialen, der Assessoren und der Notarii in der ganzen Zeit des Bestehens dieser Behörde von 1587—1751.]

Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins. Jahrgang VIII. Danzig 1909.

S. 12—15: M. B., Die Regimenter in Westpreußen zu friderizianischer Zeit.

Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. XXIII. Jahrgang. Posen 1908.

S. 177—216: Manfred Laubert, Standeserhöhungen und Ordensverleihungen in der Provinz Posen nach 1815. [Im Gegensatz zu seinem sonstigen Verhalten hat Friedrich Wilhelm III. in Posen eine Fülle wohlfeiler Gnadenbeweise gespendet, um dem sarmatischen Stolz zu schmeicheln und sich die ersten Familien des Landes zu verpflichten, wobei unter Radziwills Statthalterschaft mehr gute Beziehungen, unter Flottwells Oberpräsidententum politische Rücksichten mitsprachen, und im übrigen die Deutschen und die Vertreter bürgerlicher Gewerbe am schlechtesten bedacht wurden. Friedrich Wilhelm IV. hat das System solcher Auszeichnungen dann noch ausgedehnt, sogar Leute wie Dunin und Mosczczenski dekoriert.]

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. IX. Jahrgang. Posen 1908.

S. 185—194: K. Schottmüller, Brandenburgische Kämpfe und Unterhandlungen mit dem Posener Adel im schwedischen Kriege 1655—1657.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. 42. Band. Breslau 1908.

S. 1—31: Otto Meinardus, Ein brandenburgischer Einfall in Schlesien. [Zweimal 1654, unter Marwitz und Wolfersdorff, zugunsten der Evangelischen in dem zum Amt Lebus gehörigen „Halt" Großburg gegen die katholische Reduktion. „Einen starken Eindruck hat das kühne, selbstbewußte und überaus glückliche Auftreten Friedrich Wilhelms zweifellos gemacht."]

S. 187—219: Martin Feist, Festenberg in den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft.

S. 240—267: Heinrich Wendt, Breslau im Streit um die preußische Verfassungsfrage 1841. [Wie in Preußen, so wurde auch in Schlesien (von den Breslauer Stadtverordneten Klocke, Milde und Tschocke) bei dem Landtage der Antrag auf eine allgemeine Volksvertretung eingebracht. Obwohl nun der Antrag fiel und gar nicht zur amtlichen Kenntnis kam, ließ Friedrich Wilhelm IV. dennoch seine Ungnade Breslau fühlbar werden, indem er sich jede feierliche Einholung bei Gelegenheit seines Besuchs im September 1841 verbat. Erst infolge des Eingreifens des Oberpräsidenten Merckel und der Haltung des Breslauer Magistrats wurde der ganze Streitfall, der in allen seinen Phasen in der Leipziger Allgemeinen Zeitung zur Kenntnis ganz Deutschlands kam, aus der Welt geschafft und der König vermocht, einen Empfang seitens der Breslauer Bürgerschaft sich doch gefallen zu lassen.]

S. 295—303: Konrad Wutke, Über die Einladung schlesischer Vasallen zur Hochzeit des Prinzen von Preußen im Jahre 1765. [Die von Schlabrendorff außerordentlich ungeschickt eingeleitet war und infolgedessen so gut wie keine Folgen hatte.]

S. 304—314: Friedrich Wiencke, Über die ehemalige Regimentsschule des Leib-Kürassier-Regimentes Großer Kurfürst (Schlesisches Nr. 1). [Von 1720 ab, mit besonderer Berücksichtigung der Zeit seit 1780, in der ein neuer Aufschwung erfolgte.]

S. 315—322: Gustav Crone, Die Wirkungen des preußischen Merkantilismus in Schlesien. [Gegen Fechner, der „die Tatsache des Niedergangs im Ganzen nur an der Geschichte des Handels und speziell des Breslauer Handels erwies und ferner der folgerichtigen Entwicklung des Merkantilismus, der dieser in Österreich so gut wie in Preußen entgegenwuchs, nicht genügend Beachtung schenkte".]

Korrespondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens. Liegnitz 1908.

S. 1—31: Wotschke, Aus Herzog Albrechts von Preußen Briefwechsel mit Schlesien. [Mit 27 unbekannten Briefen als Beilagen.]

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft XXI. Landsberg a. W. 1908.

S. 1—213: Maximilian Schultze, Das zweite Neumärkische Landwehr-

Infanterie-Regiment. Seine Errichtung und seine Kriegstätigkeit 1813, 1814, 1815.

S. 243—250: O. Heinemann, Die Reetzer Klosterordnung von 1495 und 1510. [Abdruck nebst Würdigung ihres Inhalts.]

S. 251—265: Paul Schwartz, Aus den Ratsprotokollen der Stadt Königsberg [1728—1740.]

S. 267—270: Derselbe, Friedrich der Große und der Bau der Stadtkirche in Küstrin. [Die nach dem Bombardement schlecht aufgebaut war und 1780 neu gebaut werden mußte.]

S. 271—278: Derselbe, Aus den Zeitungsberichten der Neumärkischen Kammer in den Jahren 1804, 1805, 1806. [Getreide- und Lebensmittelpreise.]

Monatsblätter. Herausgeg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. 1908.

S. 145—150: M. W., Aus dem politischen Testament König Friedrichs II vom Jahre 1752. [Die Pommern betr. Stücke mitgeteilt.]

S. 180—185: M. W., Patriotische Handlungen der Stettiner während der Freiheitskriege 1813—1815. [Nach einer auf Verlangen der Stettiner Regierung 1817 vom Stettiner Magistrat gelieferten „Nachweisung der patriotischen Opfer".]

Baltische Studien. Hrsg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. N. F. Band XII. Stettin 1908.

S. 103—206: P. J. von Nießen, Der Ausgang der staatsrechtlichen Kämpfe zwischen Pommern und Brandenburg und die wirtschaftlichen Konflikte der Jahre 1560—1576. [Die Bestimmungen des Grimnitzer Vertrages und der Erbverbrüderung. Die Zeit Joachims II. und Johanns von Küstrin, Borwins XI. und Philipps I. Die erste Zeit größerer Verwicklung 1560—1571. Die Erneuerung der Verträge und die ersten Versuche zu ihrer Umgestaltung. Die Anfänge der „Gegenanwartung". Die Durchführung der Wiederanwartung bis zum Ausbruch des wirtschaftlichen Kampfes. Der zweite große Handelskrieg. Die Erneuerung der Erbverträge.]

Magdeburgische Geschichtsblätter. 43. Jahrgang. Magdeburg 1908.

S. 106—131: J. Maenß, Die Unternehmungen v. Kattes und Schills im Elbdepartement 1809. [Mit Benutzung Magdeburgischer Archivalien.]

S. 134—292: Willy Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg.

S. 335—402: G. Liebe, Das Landstreichertum und seine Bekämpfung im Herzogtum Magdeburg bis zur Errichtung des Zwangsarbeitshauses in Groß-Salza 1802. [„Alle Waffen, mit denen Jahrhunderte wechselnd den Kampf geführt, hatten versagt, und es war die Erkenntnis durchgedrungen von der alleinigen Wirksamkeit des Mittels, das heute zu weitgehender Ausbildung gelangt ist, der Zwangsarbeit", die dann in dem Arbeitshause zu Groß-Salza 1804 organisiert wurde.]

S. 410—425: Joh. Schultze, Eine studentische Schlittenfahrt zu Halle im

Jahre 1788, geschildert von dem damaligen stud. theol. Friedrich Gottlob Schultze.

S. 428—436: Friedrich Andreae, Aus den Aufzeichnungen des Johann August Konrad Siegfried, Kaufmann in Magdeburg [über die Jahre 1806—1814].

Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. Band XXIII. Halle a. S. 1908.

S. 273—330: Köster, Die Stadt Naumburg an der Saale im 7jährigen Kriege. Aufzeichnungen des damaligen Oberkämmerers Weinich, aus dem Städtischen Archiv veröffentlicht. [1761—1763.]

S. 357—386: H. Giese, Die Gefangenschaft meines Großvaters (des Senators Giese) während der Belagerung Wittenbergs im Jahre 1813. [Nach dessen Aufzeichnungen, die der Enkel veröffentlicht.]

Hansische Geschichtsblätter. Jahrgang 1908. Leipzig 1908.

S. 271—293: Hans Witte, Zur Erforschung der Germanisation unseres Ostens. [Vortrag.]

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Hrsg. von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 65. Band. Münster 1907.

S. 1—112: W. Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. [Schluß eines Aufsatzes, der sich durch die Bände 62—65 hinzieht.]

Mitteilungen für österreichische Geschichtsforschung. XXX. Band. Innsbruck 1909.

S. 120—135: Alfred Stern, König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und Fürst Metternich im Jahre 1842. [Während Metternich anfänglich alle Schritte des Königs freudig willkommen hieß, machten ihn die Ereignisse des Jahres 1841—1842 (die Veröffentlichung der Instruktion für die Zensoren hinsichtlich der Presse, die Entlassung Rochows und die Berufung der Provinziallandtagsausschüsse nach Berlin als „Elemente der Einheit") so stutzig, daß er die erste Gelegenheit zur persönlichen Warnung benutzte. Die bisher unbekannt gebliebenen eigenhändigen Aufzeichnungen Metternichs über seine Unterredung mit dem Könige in Koblenz aus dem September 1842 werden in extenso veröffentlicht.]

Historische Zeitschrift. 3. Folge. Band VI. (Der gesamten Reihe 102. Band.) München und Leipzig 1908—1909.

S. 87—94: Alfred Stern, Zwei österreichische Denkschriften über die preußische Verfassungsfrage aus dem Jahre 1844. [Denkschriften 1. des Hofkammerpräsidenten Freiherrn Karl v. Kübeck, 2. des deutschen Referenten in der Staatskanzlei Freiherrn Josef von Werner, die Metternich eingefordert hatte, um Friedrich Wilhelm IV. gegenüber, der ihm in Wien von seinen Plänen erzählt hatte, zur Grundlage einer Rückäußerung zu dienen.]

S. 304—324: Heinrich Ulmann, Zur Beurteilung des Kronprinzen von Schweden im Befreiungskriege 1813/14. [Im Gegensatz zu Friedrich, der für Bernadottes Verhalten strategische Erwägungen zu sehr in den Vordergrund stellte, betont Ulmann erneut die politischen Rücksichten, die er auf seine Stellung in Schweden zu nehmen hatte (vertragswidriges Verhalten Rußlands und Preußens hinsichtlich seiner norwegischen Politik), dann aber vor allem die geheimen Pläne bezüglich Frankreichs, wo er Napoleons Nachfolger zu werden hoffen konnte und hoffte, von Alexander dazu angestachelt. Indem Bernadotte es mit keiner Partei, weder mit Schweden, noch mit Frankreich und den Verbündeten verderben wollte, machte er sich schließlich alle abgeneigt.]

Historische Vierteljahrschrift. XI. Jahrgang. 1908. Leipzig 1908.

S. 484—516: Alfred Herrmann, Friedrich Wilhelm III. und sein Anteil an der Heeresreform — 1813. [Hermann will den Anteil des Königs an den Reformen so bestimmt wissen, daß er „für die von uns behandelte Zeit zweifellos eine minderbegabte Individualität der Hohenzollern", „an der Reformbewegung nach Maßgabe seiner Einsicht und Kraft und in treuer Erfüllung der von seiner Mittelmäßigkeit als recht erkannten Pflicht aktiv teilgenommen hat". Er sei nicht der geistige Mittelpunkt einer Bewegung gewesen, die einer Summe höchster Intelligenzen vielmehr ihren Ursprung danke.]

— XII. Jahrgang. 1909. Leipzig 1909.

S. 1—37: Fritz Curschmann, Über den Plan zu einem geschichtlichen Atlas der östlichen Provinzen des preußischen Staates. [Den Curschmann entwickelt. Ein eifriges Plaidoyer dafür, unter Hinweis auf die Vorarbeiten vergangener Zeiten.]

S. 38—76: Johannes Ziekursch, Friedrich von Cölln und der Tugendbund. [Eine Rettung des Verfassers resp. Herausgebers der Vertrauten Briefe und der Neuen Feuerbrände! Nach einer biographischen Einleitung und einem Überblick über Cöllns literarische Betätigung, die zwar vom Geiste der französischen Revolution infiziert, aber vom Interesse für den preußischen Staat diktiert gewesen sei, weist Ziekursch darauf hin, daß auch Cölln seine Kräfte daran setzte, gegen die Franzosen in Berlin und dann in Schlesien das Volk zu bewaffnen. In der Erbitterung darüber, daß die leitenden, jedem offenen Widerstand abholden friedliebenden Kreise ihm derlei verboten, verfaßte Cölln den ersten und bittersten Teil seiner Vertrauten Briefe (Ende 1806). Auch späterhin noch für die Befreiung seines Vaterlandes tätig, fand er in der Glogauer Kammer des Tugendbundes, die von Götzen darin bestärkt, aktivere Ziele als die Königsberger verfolgte, eine Reihe von Gesinnungsgenossen, die sich nun an den Vertrauten Briefen und den Neuen Feuerbränden beteiligten, die also eine Reihe von Verfassern haben (Jarriges, Erhardt, Benkowitz u. a. in Preußen, Vulpius in Weimar, Fischer in Würzburg, Geßner in Leipzig usw.). Als das Ziel

dieser Schriftstellerei wird festgestellt: da man von den Franzosen lernen müsse, so sei gut, die preußische Vergangenheit schwarz in schwarz zu malen und den tiers état gegen den Adel aufzurufen: Kampf gegen das alte Preußen und das alte Deutschland wie gegen die Franzosen — so lautete die Parole. Cölln wurde wegen seiner Kriegspläne Ende 1808 verhaftet, übrigens später von Hardenberg wieder verwandt, zuletzt in seinem eigenen Büreau. Ziekursch weist zum Schluß darauf hin, daß die Feuerbrände usw. zwar sehr viele Gegner, aber auch viele Verteidiger fanden (notabene nur nach Z.s Angaben, in außerpreußischen Landen), und daß sie den Liberalismus in Preußen entwickeln halfen.]

Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken. Hrsg. vom Königl. Preußischen Historischen Institut in Rom. Band XI. Rom 1908.

S. 319—359: Ph. Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. [Während die Kurie bis etwa 1670 dem Großen Kurfürsten gegenüber die Doktrin befolgte, daß ein Papst keinen Verkehr mit Häretikern haben dürfe, daß vielmehr die Protestanten stets und mit allen Mitteln zu bekämpfen seien, wandelte sich ihre Taktik seitdem völlig um, wobei der Wunsch wohl den Ausschlag gab, die Waffen aller christlichen Mächte gegen die Türken zu richten. Deshalb durfte zwischen Berlin und Warschau kein offener Gegensatz weiter bestehen. Aber während die Kurie bemüht war, die Neutralität und Gunst des Kurfürsten zu erhalten, mußte sie zugleich um der wie Hiltebrandt behauptet sehr ernstlichen Pläne des Großen Kurfürsten auf die polnische Krone und um der Aspirationen willen, die er in Litauen vertrat, im Geheimen gegen ihn einen diplomatischen Kampf führen. Das gute Verhältnis zwischen der Kurie und Berlin wurde erst wieder gestört, und dann ja für ein Jahrhundert, durch die Erhebung Preußens zum Königreich. Hiltebrandt weist in einer erneuten Behandlung der Frage, welche Stellung die Kurie zu den Plänen Friedrichs III. einnahm, nach, daß „von einem Feldzugsplan zur Bekehrung des Kurfürsten, wie ihn Lehmann und Ziekursch konstruierten, keine Rede sein kann, daß aber andererseits auch die These Friedensburgs (und Stettiners), die Kurie habe in dieser Frage ohne eigene Initiative auf den Antrieb einer fremden Macht gehandelt, sich nicht begründen läßt". Die Kurie verfolgte hier vielmehr die Taktik, die es aus der Geschichte der Errichtung der 9. Kur gelernt hatte, zu dem Ereignis, das zu hindern es nach der Lage der Welt nicht mehr fähig war, erst Stellung zu nehmen, wenn es Ereignis geworden, und dann den Vollbesitz der neuen Würde durch Agitation bei den katholischen Mächten zu vereiteln; in ausführlicher Darlegung wird diese These begründet, wobei der nahe Zusammenhang der spanischen und der preußischen Frage in der Politik der Kurie hervorgehoben wird.]

Historisches Jahrbuch. Im Auftrage der Görresgesellschaft usw. hrsgb. von Joseph Weiß. 29. Band. München 1908.

S. 810—883: Hans F. Helmolt, Die Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans an die Königin Sophie Dorothea von Preußen aus den Jahren 1716—1722. [Schluß. Nr. 48—93. 1719—22.]

— 30. Band. München 1909.

1—12: Hermann Meyer, Zur Vorgeschichte des ersten uns überlieferten Hausgesetzes der Hohenzollern. [Des 10. Oktober 1341 zu Burghausen abgeschlossenen Hausvertrages, der den Bruderzwist zwischen Johann dem Zweiten und Albrecht dem Schönen beilegte. Eine neu aufgefundene Urkunde zeigt, daß Albrecht der Schöne, der in jungen Jahren Ritter des deutschen Ordens geworden war, nach seinem Austritt sich weigerte, dem Verlangen seines ältesten Bruders zufolge den weltlichen Stand wiederaufzugeben, und daß dieser Weigerung ein Schiedsspruch (eben jene Urkunde) eine rechtliche Grundlage aus dem kanonischen Recht her gab, worauf Johann seinen Widerspruch fallen ließ und die Teilnahme des Bruders an der Regierung gestattete. Interessant dabei ist noch, daß zu diesem Schiedsspruch, der in Bologna gefällt wurde, nur solche Leute mitwirkten, die auf der Seite des Kaisers im Kampfe gegen die Kurie standen. Die Urkunde wird mitgeteilt.]

Preußische Jahrbücher. 134. Band. Berlin 1908.

S. 448—466: Hans Delbrück, Max Lehmanns Stein.

— 135. Band. Berlin 1909.

S. 77—81: Rudolf Müller, Zwei Briefe von Ernst Moritz Arndt. [1. d. Greifswald, 3. Mai 1811, an die Schriftstellerin Fanny Tarnow gerichtet, wie der Herausgeber erweist; 2. d. Bonn, 1. Christmonds 35 an Karl Reimer, der zeigt, daß Arndts Plan, eine Steinbiographie zu schreiben, an dem Widerstand der hannöverschen Tochter Steins der Gräfin Kielmannsegge, scheiterte.]

S. 213—253, 460—490: Felix Rachfahl, Windthorst und der Kulturkampf. [Ein Essay nicht etwa nur über die Tätigkeit Windthorsts in den 70er Jahren, sondern über die gesamte politische Tätigkeit dieses ersten Parlamentariers großen Stils im Deutschen Reiche, bis zu seinem Lebensende; der Essay erweitert sich dadurch zu einem Abriß der Geschichte der Zentrumspartei, deren Werden und Wachsen vorgeführt wird, während doch immer die Persönlichkeit des großen Politikers — als Staatsmann will ihn Rachfahl wegen seines kirchlichen Standpunktes und einer gewissen advokatenhaften Kurzsichtigkeit nicht gelten lassen — der Mittelpunkt bleibt. Nach einer kurzen biographischen Einleitung und einer Würdigung von Windthorsts trotz aller liberaler Allüren immer katholischen großdeutschen Politik in Hannover weist Rachfahl nach, daß sich der Welfe zwar von der Gründung der Zentrumspartei fernhielt, daß er ihr aber sofort beitrat, um mit ihr seine politischen Ziele — Herstellung des status quo ante 1871 hinsichtlich der Kirche in Preußen und Deutschland (Frei-

heit der Kirche vom Staate) — durchzusetzen. Wie das im einzelnen geschah, in dem eigentlichen Kulturkampf, dann in den Verhandlungen mit Bismarck, bei dem Kampfe um das Septennat und wieder nachdem die Kartellmehrheit abgewirtschaftet hatte, wird in ausführlicher und gegenüber der bisherigen Darstellung kritischer Weise verarbeitet.]

— 136. Band. Berlin 1909.

S. 56—73: Felix Rachfahl, Windthorst und der Kulturkampf [Schluß].

Verwaltungsarchiv. Hrsgb. von Schultzenstein und Keil. Band XVII. Berlin 1908.

S. 71—82: Johannes Niedner, Die Revision des preußischen Kirchenrechts in den Jahren 1826—1837. [In diesen Jahren sind „ganz umfassende Vorarbeiten zu einer Revision der im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Kirchenrechtskodifikation geleistet, die bis zu Entwürfen einer neuen Kirchenrechtskodifikation gediehen, die Gegenstand der Beratung gewesen sind". Diese fast ganz vergessenen Vorgänge stellt Niedner auf Grund der Akten des Geheimen Staatsarchivs dar.]

Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Hrsgb. vom Verein Herold in Berlin. XXXVI. Jahrgang. Berlin 1908.

S. 323—376: C. v. Bardeleben, Die Königlich Preußischen Genealogischen Kalender von 1724—1850.

Archiv für Kulturgeschichte. Band VI. Berlin 1908.

S. 477—479: Gustav Sommerfeldt, Aufforderungsschreiben zu einer auf dem Schlosse in Königsberg gefeierten Hochzeit 1592.

Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, hrsg. von Paul Hinneberg. 3. Jahrgang. Berlin 1909.

S. 253—270, 308—312: Georg Kaufmann, Der Streit um Stein und die Reform des preußischen Staates. [Gegen Ernst v. Meier.]

Der Deutsche Herold. Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Hrsgb. vom Verein Herold in Berlin. 40. Jahrgang 1909.

Nr. 2: Felix Hauptmann, Adelige Güter im bürgerlichen Besitz. [Nachweis, daß im Rheinlande während des 16. und 17. Jahrh. Bürgerliche an sich nicht befähigt waren, adelige Güter zu besitzen, daß ihnen diese Freiheit jedoch häufig vom Landesherrn erteilt wurde.]

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. 67. Jahrgang. Leipzig 1908.

Nr. 40: Gottl. Egelhaaf, Das Emporkommen Napoleons. [Referat über den 2. Bd. von Vandals L'Avènement de Bonaparte.]

Nr. 46 u. 48: E. Stutzer, Bismarck und Thiers als Unterhändler. [Gang der Verhandlungen im Herbst 1870 und im Februar 1871 nach deutschen und französischen Berichten.]

Nr. 51/52: Hans Jacobi, Weimar in den Tagen des Erfurter Fürstenkongresses 1808.

— 68. Jahrgang. 1909.

Nr. 1: G. Peiser, Ein Hochzeitsschwank Friedrichs des Großen. [„Der Modenarr, Le Singe de la Mode“, zu Keyserlingks Vermählungsfeier gedichtet.]

Nr. 9: E. Fitger, Otto Gildemeister, Ludwig Bamberger, Alexander Meyer.

Nr. 11/12: Friedrich Braumann, Kaiser Wilhelm I. als Schriftsteller.

Konservative Monatsschrift für Politik, Literatur und Kunst. 66. Jahrgang. Berlin 1908/1909.

Heft 2: Freiherr v. Sell, Der Sturz des Ministers Freiherr vom Stein.

Heft 3: Freiherr v. Sell, Erhebungspläne der preußischen Patrioten vor 100 Jahren.

Heft 5/6: A. Freybe, Züge deutscher Sitte und Gesinnung im deutschen Volksrecht alter Zeit.

Baltische Monatsschrift. Herausgeg. von Friedrich Bienemann. 50. Jahrgang. Riga 1908.

Heft 7/8: Der Estländer H. v. Dahl und der Jenaer Studentenauszug 1792. [Eigene Schilderung durch H. v. D., dem Führer des Auszuges.]

Heft 9/10: H. Lehbert, Die Wiedergeburt Preußens.

Westermanns Monatshefte. 52. Jahrgang. Braunschweig 1908/1909.

Heft 2/3: Karl Sell, Johann Gottlieb Fichte und seine Reden an die deutsche Nation vor hundert Jahren.

Deutsche Rundschau. Hrsgb. von Julius Rodenberg. 35. Jahrg. Berlin 1908/1909.

Heft 1: Heinrich v. Poschinger, Ihering über Bismarck. [Eine Aufzeichnung J.s über einen dreistündigen Besuch bei B. zur Übergabe des Göttinger Doktordiploms, 1885.]

Heft 4: Richard Fester, Schillers historische Schriften als Vorstudien des Dramatikers.

Richard M. Meyer, Historisch-Politische Satiren.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 33. Jahrgang. Stuttgart und Leipzig 1908.

Heft 10/12: Aufzeichnungen des Prinzen Friedrich Karl von Preußen über den dänischen Feldzug von 1864.

Heft 11: R. Koch, Eine Erinnerung an Fürst Bismarck. [Zusammenkunft mit Schurz im Hause Bismarcks, 1868.]

Kinkel im Gefängnisse zu Spandau. Aus Professor Ernst aus'm Weerths ungedruckten Lebenserinnerungen.

Deutsche Revue. 34. Jahrgang. 1909.

Heft 1/3: Aufzeichnungen des Prinzen Friedrich Karl von Preußen über den Feldzug von 1866.

Heft 1: Hermann Oncken, Aus den Briefen Rudolf von Bennigsens, XXXIV.

E. Krollmann, Drei neue Briefe von Ernst Moritz Arndt. [An den Burggrafen Helvetius und die Burggräfin Julie zu Dohna, geb. Scharnhorst. 1812, 1820, 1821.]

Heft 3: August Fournier, Wessenberg an Gentz. Österreichische Briefe von der Londoner Konferenz 1831 und 1832.

Sergei Goriaïnow, Die Großfürstin Katharina Alexejewna (Kaiserin Katharina II) und ihr geheimer Briefwechsel mit Sir Charles Hanbury Williams. [Seit 1755 englischer Gesandter am Hofe der Kaiserin Elisabeth.]

Velhagen und Klasings Monatshefte. XXXIII. Jahrgang. Bielefeld 1908/1909.

Heft 3: Fr. Meinecke, Fichte als nationaler Prophet.

M. Lehmann, Die preußische Städteordnung vom 19. Nov. 1808.

Heft 4: W. Hoof, Prinz August von Preußen und Frau Récamier.

Heft 5: Gust. Roloff, Oliver Cromwell.

Österreichische Rundschau. Wien und Leipzig 1909.

Heft 2: Erzherzog Johanns Feldzugserzählung 1809. [Auf Grund eigener Aufzeichnungen, die, von Alois Veltzé bearbeitet, demnächst in Buchform erscheinen werden.]

Heft 5: Kurt Breysig, Die Ursprünge der Geschichtsschreibung.

Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. Hrsgb. von P. Hinneberg 3. Jahrgang. Berlin 1909.

Nr. 5: A. van Gennep, Über den historischen Wert der Volkskunde.

Nr. 6/7: Otto Gierke, Die Steinsche Städteordnung. [Berliner Universitätsrede zu Kaisers Geburtstag.]

Nr. 9/10: Georg Kaufmann, Der Streit um Stein und die Reform des preußischen Staates. [Nimmt Stellung zu der Polemik zwischen Ernst v. Meier und Lehmann und bestätigt des letzteren Auffassung, „daß Stein zwar ein heftiger Gegner der Franzosen und ihrer Revolution war, daß er aber frei und groß genug dachte, um auch von diesem Gegner zu lernen".]

Revue des deux mondes. 78. Jahrgang. Paris 1908.

S. 108—138, 519—550: H. Moysett, La politique de la Prusse et les Polonais. [Betrachtungen über die preußische Ostmarkenpolitik vor allem auf Grund der großen Denkschrift der Ansiedlungskommission und der Verhandlungen des Herrenhauses über die Enteignungsvorlage.]

S. 800—831: Henry Welschinger, Bismarck et la formation de l'empire allemand à Versailles.

The Forthnightly Review. N. S. London 1909.

Heft DVII: W. R. Thayer, Cavour and Bismarck, Parallels and Contrasts.

Sonntagsbeilage zur Vossischen Zeitung. Berlin 1908.

Nr. 46: O. Herrmann, Bismarck und die Luxemburger Frage.

— 1909.

Nr. 2/3; Fichte und die Loge Royal York in Berlin.
Nr. 4: E. Stephani, Napoleon III. auf Wilhelmshöhe.
Nr. 5: Karl Witte, Der Marquis de Gabriac als Geschäftsträger in Berlin (Juli 1871 bis Januar 1872).
Nr. 12/13: Friedrich Meusel, General Ducrot in Straßburg und seine Berichte über Frankreichs, Preußens und Süddeutschlands Haltung 1866—1870. [Auf Grund von „La vie militaire du Général Ducrot d'après sa correspondence, publié par ses enfants, Paris 1895.]

Allgemeine Zeitung. München 1908.

Nr. 33: S. Körte, Ein Ehrengedenktag der preußischen Städte. Zum 19. Nov. 1908.
Th. Schiemann, Der Tod des Grafen Brandenburg. 1850. [Vgl. Sitzungsbericht des Ver. f. d. Gesch. der Mark Brandenburg vom 14. Okt. 1908.]
Nr. 34: Reicke, Freiherr Karl vom Stein.

Montagsblatt. Wissenschaftliche Wochenbeilage der Magdeburgischen Zeitung. Organ für Heimatkunde. Magdeburg 1908.

Nr. 40: H. Drees, Wernigerode im Siebenjährigen Kriege nach Joh. Friedr. Büchtings gleichzeitigen Tagebuchaufzeichnungen. [Ackerbürger und Branntweinbrenner zu W.]
Nr. 40, 41, 42: H. Krieg, Aus der Geschichte des Amtes Dreileben während des 30jährigen Krieges und nach dessen Abschluß bis zum Jahre 1670. [Auf Grund von Aktenmaterial und eines Amtserbbuches.]
Nr. 43: Friedrich Salau, Die Tangermünder Fähre vor 100 Jahren. [Nach Aufzeichnungen des Fährmeisters.]
R. Krieg, Die Kommende Grieffstedt.
Nr. 44/45: Bruno Baumgarten, Ernst Moritz Arndt und die Reformation.

— 1909.

Nr. 9, 10, 11: Joh. Schultze, Ein Kampf um die Bedewiese (Böthwiese) im Biederitzer Busch 1589—1604. [Rechtsstreit zwischen der Altstadt Magdeburg nnd dem Domkapitel um den Besitz dieser Wiese.]
Nr. 10—13: Richard Hamann, Der Magdeburger Dom.

Sonntagsbeilage der Nationalzeitung. Berlin 1908.

Nr. 40: E. M. Arnold, Das deutsche Zeitungswesen zur Zeit Napoleons.

Nr. 46/47: Reinhold Brosamler, Die auswärtige Politik des Königs Friedrich Wilhems I. [Der Aufsatz stützt sich im wesentlichen auf Droysen.]

Nr. 47: Julius Dieckmann, Staatsminister Freiherr von der Heidt. [Zusammenfassendes Referat über Bergengrüns Biographie Heydts.]

Nr. 50: 1870 vor Paris. [Aus den Erinnerungen des sächsischen Generalstabschefs.]

— 1909.

Nr. 2: G. Noska, Johanna Sebus. Zum 100. Geburtstage ihres Heldentodes (13. Januar).

Nr. 7: W. d'Ermite, Über Friedrichs des Großen letzte Revue.

Unterhaltungsbeilage zur Täglichen Rundschau. Berlin 1908.

Nr. 240: Nippold, Lothar Bucher als Kirchenpolitiker.

Nr. 282/283: Otto Tschirch, Das Ende der Franzosenzeit in Berlin. [Die Berliner Presse während der Franzosenzeit und die Tätigkeit des Herausgebers des „Telegraph", des gesinnungslosen Lange-Daveson.]

Nr. 284—286: Reinhold Koser, Die Anfänge der politischen Parteibildung in Preußen bis 1849. [Beruht in der Hauptsache auf des Verfassers Aufsatz „Zur Charakteristik des vereinigten Landtages von 1847". Beiträge zur brandenburg. und preußischen Gesch. hrsg. vom Ver. für Gesch. der Mark Brandenburg. Schmoller-Festschrift 1908.]

— 1909.

Nr. 20/21: J. Kniese, Friedrich der Große als Protestant.

Nr. 45: v. B., Feldmarschall Freiherr v. Manteuffel. Zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages.

Nr. 69, 70, 73: M. Wilczek, Bilder aus dem Offizierleben des 18. Jahrhunderts. [Nach dem Tagebuche des Husarenleutnants Frhr. von Wilczek; vor allem Erlebnisse im polnischen Feldzuge von 1794. Vgl. Jahrg. 1907, Nr. 516.]

Der Tag. Berlin 1908.

Nr. 366: Martin Spahn, Über den Geist und die Absicht der Steinschen Reform. [Wendet sich gegen Lehmann und gegen „die politische Agitation, Stein als Vater des Liberalismus hinzustellen".]

Militär-Wochenblatt. 93. Jahrgang. 1908.

Nr. 125, 135, 149, 150, 151, 154: Roessel, Vor 250 Jahren. [Betrifft vorwiegend den Anteil der brandenburgischen Truppen an dem schwedisch-dänischen Kriege des Jahres 1658.]

Nr. 126—128: Forts. von „Vor hundertfünfzig Jahren." [XIV. Hochkirch.]

Nr. 136: Ferrarius, Unsere Militär-Luftschiffahrt im Feldzuge 1870/71. [Mit Benutzung der Akten des Kriegsarchivs.]

Nr. 142/143: Die Lage der preuß. und der österr. Armee bei Ablauf des Waffenstillstandes am 27. Juli 1866.

Nr. 151—153: Janson, Neu aufgefundene Briefe Scharnhorsts [an Prof. Stützer].

Nr. 161: Übergang Blüchers über den Rhein bei Kaub am 1. Januar 1814.

— 94. Jahrgang 1909.

Nr. 4: Roessel, Nachtrag zu den oben angeführten Aufsätzen.

Nr. 11, 12: Forts. von „Vor hundertfünfzig Jahren". [XV. Die politische Lage während des Winters und Frühjahrs 1759. Operationsplan und Rüstungen Friedrichs.]

Nr. 37, 39: Forts. von Roessel, Vor 250 Jahren.

Beiheft zum Militär-Wochenblatt. 1908.

Heft 11/12: W. v. Hülsen, Yorck als Erzieher unseres Heeres.
Arnold, Schwedens Teilnahme am Siebenjährigen Kriege.

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Keim. 1908.

Heft 445 u. 447: O. Herrmann, F. Hoenig und die Schlacht bei Gravelotte. [Nimmt Hoenig gegen die Angriffe im Mil.-Wochenbl. in Schutz.]

— 1909.

Heft 448/49: Polmann, Die militärischen Anstrengungen Preußens unter Friedrich dem Großen und diejenigen des Deutschen Reiches.

Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde. Herausgeg. vom Großen Generalstabe. 5. Jahrgang. 1908.

4. Heft: Die Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika (Hottentottenkrieg).

— 1909.

1. Heft: Frhr. v. Freytag-Loringhoven, Theorie und Praxis bei König Friedrich, Napoleon und Moltke.

Journal des sciences militaires. 84e Année. 1908.

Forts. von Grouard, Critique stratégique de la guerre franco-allemande. [Schluß von „L'invasion".]

Le spectateur militaire. Recueil des sciences, d'art et d'histoire militaires. Tome 73. Paris 1908.

Nr. 437: Lamirault, Souvenirs de guerre. Un épisode de Gravelotte. [16. August 1870.]

Revue d'histoire, rédigée à l'État-Major de l'Armée. Xe Année. 32. vol. 1908.

S. 73—108, 238—261, 448—467: Forts. von Études tactiques sur la campagne de 1806. Auerstädt.

S. 109—156, 262—305, 468—514: Forts. von Les services de l'Arrière à la Grande Armée 1806/7.

S. 157—176, 330—362, 537—575: Forts. von La guerre de 1870/71. [Einschließung von Paris. Marsch der deutschen Armeen von Sedan nach Paris.]

Revue d'histoire. XIe Année. 33. vol. 1909.

S. 90—127, 296—323, 477—513: Forts. von Les services [s. oben].

S. 161—183, 340—377, 514—561: Forts. von La guerre de 1870/71 [s. oben].

II. Bücher.

A. Besprechungen.

Hohenzollern-Jahrbuch. Forschungen und Abbildungen zur Geschichte der Hohenzollern in Brandenburg-Preußen, hrsg. von Paul Seidel. 12. Jahrg. 1908. Giesecke & Devrient; Berlin, Leipzig.

Aus dem reichen Inhalt dieses Bandes heben wir als historisch interessant zunächst einen kurzen Aufsatz von Koser hervor, in dem die Herkunft des bekannten Wahlspruches erörtert wird, den der Große Kurfürst seinen beiden ältesten Prinzen zum Auswendiglernen diktierte und der heute das eine der Lessingschen Reliefs über dem Eosanderschen Portal des Schlosses schmückt: „Sic gesturus sum principatum, ut sciam rem populi esse, non meam privatam.“ Der Satz stammt aus der Vita Hadriani von Aelius Spartianus und ist dem Kurfürsten bekannt geworden durch ein Zitat in der lateinischen Rede, die sein Mündel, der Markgraf Christian Ernst zu Brandenburg und Kulmbach, beim Abschluß seiner Universitätsstudien zu Straßburg im Jahre 1659 gehalten hat: „De principatus bene regendi artibus.“ — Dr. Meusel veröffentlicht außer einigen inhaltlich unbedeutenden Kinderbriefen der beiden Prinzen, für die dieser Spruch bestimmt war, Karl Emil und Friedrich, an die Gemahlin ihres Erziehers Frhrn. v. Schwerin, den hochinteressanten, allerdings zum Teil schon bekannten Briefwechsel zwischen Ernst Moritz Arndt und König Friedrich Wilhelm IV. über die Frage der Annahme der Kaiserkrone aus dem März 1849 (der zweite Brief Arndts erscheint hier zum erstenmal, die beiden andern Briefe in verbesserter Gestalt). — Dr. Volz berichtet über ein prachtvolles Geschenk, das Friedrich d. Gr. im Jahre 1772 der Kaiserin Katharina von Rußland machte, ein großes Porzellanservice mit Darstellungen aus der Regierungsgeschichte der Kaiserin, und knüpft daran Erörterungen über die politischen Beziehungen der beiden Souveräne in diesem Zeitpunkt. Derselbe setzt ferner die begonnene Serie der biographischen Charakteristiken aus dem Kreise Friedrichs d. Gr. fort mit einem Artikel über die Frau v. Wreech, die Schloßherrin von Tamsel, der der Kronprinz während seines Küstriner Exils zarte Huldigungen widmete, in denen zugleich seine poetische Ader

zum erstenmal zu schlagen begann; und dann über Jordan, den bekannten literarischen Freund Friedrichs. — Der königliche Hausbibliothekar Dr. Krieger berichtet über die bisher so gut wie unbekannte Kindheits- und Erziehungsgeschichte des späteren Königs Friedrich Wilhelms II. an der Hand von Aufzeichnungen seiner Erzieher v. Borck und Beguelin aus den Jahren 1748—53 und eines Journals des Prinzen selbst aus der Zeit von 1750—51. Er tritt der schon von Berner bekämpften Auffassung entgegen, die damals am Hofe im Schwange war, als ob Friedrich d. Gr. die Erziehung seines Neffen irgendwie vernachlässigt hätte; für die ungnädige Entlassung der beiden Erzieher im Jahre 1764, die ihren Grund in der Unzufriedenheit des Königs mit dem Verhalten ihres Zöglings hatte, zieht er als Motiv unter anderem auch die nachteiligen Einwirkungen heran, die von dem oppositionslustigen Prinzen Heinrich auf den künftigen Thronfolger ausgeübt worden waren. — Archivrat Dr. Granier erläutert die in guten Abbildungen beigegebenen Stücke der autobiographischen Aquarellsammlung, die Kaiser Wilhelm I. auf eine Anregung von Louis Schneider hat herstellen lassen. — Dr. Regener, Assistent am physikalischen Institut der Berliner Universität, bespricht die Versuche Ottos v. Guericke, des Magdeburger Bürgermeisters, die zur Erfindung der Luftpumpe geführt haben, und insbesondere die Beziehungen des Erfinders zu dem Großen Kurfürsten, der sich für die „Magdeburger Halbkugeln" persönlich interessierte. — Der Direktor der Sammlungen des Zeughauses, G.-R. v. Ubisch, beschreibt zwei dort befindliche hohenzollernsche Harnische, die Turnierrüstung des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach-Baireuth von 1561 und den Feldharnisch des späteren Kurfürsten Johann Georg von 1545. — Ein neues, erst 1908 aufgefundenes Bild der Königin Luise von Macco aus dem Jahre 1800 bespricht ein Urgroßneffe des Malers unter Mitteilung von allerlei interessanten Details aus dessen Aufzeichnungen über seinen Aufenthalt am preußischen Hofe. Das Bild, das französische Schule (David) verrät, mutet uns etwas fremd an; es ist wegen einer sich daran knüpfenden unangenehmen Kritik in der Öffentlichkeit gewissermaßen nach Weimar verbannt worden, wo es in Vergessenheit geriet, verdient aber doch neben den vielen andern Darstellungen der Königin Beachtung. — Von kunstgeschichtlichem Interesse ist eine Abhandlung des Baurats Prof. Laske über eine Kanzel aus der ehemaligen Kapelle des Stadtschlosses zu Potsdam. — An der Spitze des Bandes steht eine mit vielen Abbildungen ausgestattete Plauderei des Königlichen Oberförsters Frhrn. Speck von Sternburg über Kaiser Wilhelm II. als Jäger. — Der Herausgeber des Jahrbuches, Prof. Seidel, hat selbst für diesen Band eine Reihe von Erörterungen über Kunst und Kunstgewerbe in den königlichen Schlössern beigesteuert; außerdem eine biographische Skizze über den vor kurzem verstorbenen Fritz Werner als preußischen Geschichtsmaler. Zum Schlusse kommt er noch einmal auf das schon im vorigen Bande besprochene Bild der Taufe Christi von Lucas Cranach im Königlichen Schloß zurück, das durch eine Anzahl von Porträtköpfen interessant ist, die noch nicht alle mit genügender Sicherheit bestimmt sind. Das Porträt des Markgrafen Johann von Küstrin und seiner Gemahlin, das im Vordergrunde steht, ist in farbiger

Reproduktion als Titelbild diesem Bande beigegeben worden; ein Ausschnitt zeigt die Köpfe der übrigen Personen in wünschenswerter Deutlichkeit. — Ein kurzes Huldigungswort aus Anlaß der Vermählung des Prinzen August Wilhelm mit einem Bilde des hohen jungen Ehepaares steht dem Bande voran. — Wir wollen zum Schluß auch nicht unterlassen, auf den warmen Nachruf hinzuweisen, den der Herausgeber am Schluß des Bandes dem verstorbenen Archivrat Dr. Erhardt, einem seiner treuesten Mitarbeiter, gewidmet hat. O. H.

Lohmeyer, Dr. **Karl**, Professor an der K. Albertus-Universität zu Königsberg: **Geschichte von Ost- und Westpreußen.** I. Bd. Dritte, verbesserte und erweiterte Auflage. Gotha 1909; Fr. A. Perthes A.-G. [Allg. Staatengeschichte, hrsg. von Karl Lamprecht, dritte Abteilung: Deutsche Landesgeschichte, hrsg. von Armin Tille, erstes Werk.] (380 S.; 6 Mk.)

Es ist ein alter Bekannter, etwas gewachsen und in neuem Gewande, den wir in diesem Bande begrüßen. Der größte Teil des Buches ist eine nicht sehr erheblich veränderte Neuauflage des jedem Kenner preußischer Geschichte wohlbekannten Werkes, das 1880 in erster, 1881 bereits in zweiter Auflage erschien und dessen Vorzüge wir hier nicht weiter zu rühmen brauchen. Es ist sehr erfreulich, daß die Arbeit an dem nützlichen Buche jetzt wieder aufgenommen worden ist und rüstig fortgeführt wird. Der um die preußische Provinzialgeschichte hochverdiente Verfasser wird freilich die Fortsetzung nicht selbst mehr schreiben; aber er hat in einem jüngeren Gelehrten, dem unsern Lesern auch schon als Kenner der preußischen Provinzialgeschichte hinreichend bekannten Herrn Dr. Krollmann, Archivar des Fürsten Dohna-Schlobitten, einen ebenbürtigen Mitarbeiter und Fortsetzer gefunden. Von dem vorliegenden Bande, der namentlich in bezug auf die Vorgeschichte neu bearbeitet und außerdem bis zum ersten Thorner Frieden fortgeführt worden ist, gehören Krollmann die beiden ersten Kapitel („Geschichtliches über die alten Preußen" — „Sitten und Gebräuche der alten Preußen") und das vorletzte über die Schlacht von Tannenberg, die er ja kurz vorher auch monographisch behandelt hat. Er zeigt darin gründliche, besonnene, vorurteilsfreie Forschung und dieselbe Gabe präziser, kurzer und doch lebendiger Darstellung, die Lohmeyers Werk auszeichnet. Das Buch ist durchweg auf den Stand der neuesten Forschung gebracht; überall bei der Lektüre hat man das angenehme Gefühl, einen Gewährsmann zu haben, der den gesamten Forschungsbetrieb und seine Resultate vollkommen kennt und beherrscht. Vielleicht hätte bei der Besprechung des Verhältnisses zwischen Dänen und Preußen darauf hingewiesen werden können, daß der Sturz der dänischen Macht, der mit der Schlacht von Bornhöved (1227) eintrat, und der für die Entwicklung der nordostdeutschen Kolonisationsländer von so fundamentaler Bedeutung geworden ist, auch in Preußen freie Bahn für die Eroberungen des Ordens und für eine machtvolle Staatsbildung an diesem Teil der Ostseeküste geschaffen hat. Aus den letzten neu hinzugefügten Kapiteln möchten wir namentlich die stark betonte An-

schauung hervorheben, daß der Abfall der Untertanen des Ordens nach der Niederlage bei Tannenberg nicht etwa darauf zurückzuführen ist, daß das Regiment des Ordens durch einen schroffen, den ständischen Elementen feindlichen Absolutismus oder sonstwie zu besonderer Unzufriedenheit Anlaß gegeben hätte — die Zustände im Ordenslande waren damals vielfach besser als in den deutschen Landen —, sondern daß hier zwei Ursachen zusammengewirkt haben: einmal die Furcht vor Polen, dessen politisch-militärische Überlegenheit die Schlacht von Tannenberg gezeigt hatte, und dann die Interesselosigkeit gegenüber dem Ordensregiment, das den Landeseingesessenen infolge des Mangels näherer Verbindungen mit den ehelosen, aus dem Reiche gekommenen Rittern je länger je mehr als eine Fremdherrschaft erschien. Daß die Niederlage bei Tannenberg nicht bloß auf Unglücksfällen oder Verrat, sondern auch auf wirklicher Überlegenheit Polens beruht, hatte Dr. Krollmann schon früher näher ausgeführt.

Es ist schade, daß auch in dieser neuen Auflage davon Abstand genommen worden ist, Quellennachweise und bibliographische Notizen hinzu zufügen. Gerade weil das Buch so gut quellenmäßig fundiert ist, macht sich der Wunsch danach geltend. Wenn im Text die Rede ist von dem Bericht des Angelsachsen Wulfstan oder des spanischen Juden Ibrahim-bin-Jacub oder von Peter von Dusburg und Nicolaus von Jeroschin — so wäre es doch nicht unangebracht, wenn der in Quellenkunde weniger bewanderte Leser, in einem Anhang etwa, darauf hingewiesen würde, was es mit diesen Gewährsmännern für eine Bewandnis hat und wo sie zu finden sind. Auch eine einfache Orientierungskarte wäre dringend wünschenswert. Das Buch würde dadurch für Studienzwecke sehr an Wert gewinnen, und eine etwaige Erhöhung des mäßigen Preises wäre am Ende zu ertragen. Vielleicht läßt sich das am Schluß des Werkes oder bei einer neuen Auflage nachholen. Ein Register wird hoffentlich dem Ganzen ebenfalls beigegeben werden. Der Fortsetzung des Buches, die vom Verlag in nahe Aussicht (1909—10) gestellt wird, sehen wir mit Interesse entgegen. Sie wird ein lange gefühltes Bedürfnis befriedigen.

O. H.

Martin Liebegott: Der Brandenburgische Landvogt bis zum 16. Jahrhundert. Halle a. S. 1906; Verlag von Max Niemeyer (179 S.).

In der Einleitung schildert Liebegott mit wenigen Strichen die Entstehung der Vogtei: Der Markgraf ernannte Vögte, um den von den Burgen oftmals weit abgelegenen Kolonistenansiedlungen äußeren Schutz und Rechtssicherheit zu schaffen, welche der Burggraf, der Vorsteher des Burgbezirkes (Burgwardes), nicht in vollem Maße gewähren konnte. Vögte und Burggrafen bestanden eine Zeit lang mit gleichartigen Funktionen neben einander, bis die Burggrafen aufhörten, Beamte der Landesverwaltung zu sein, und auch in den Burgbezirken Vögte an ihre Stelle traten.

Einige Grundgedanken der einleitenden Ausführungen entnimmt L. dem bekannten Werke von Kühns „Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg“. Bereits S. Rietschel, „Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofs-

städten während des Mittelalters", Leipzig 1905, S. 251 ff., stellte fest, daß Kühns zu einer richtigen Auffassung über die Entstehung der Vogteien nicht gelangt ist, weil er die verschiedenen Amtsbezirke des Burgwardes und der Burggrafschaft verwechselte. Ebensowenig konnte L. bei Kühns hinreichende Belehrung finden über die eigentümliche Bedeutung jenes wichtigen Umbildungsprozesses, der die Lehen in Ämter verwandelte, über die grundverschiedene rechtliche Stellung der im erblichen Besitz des Adels befindlichen Burggrafschaften und der neuen, von absetzbaren Ministerialen bzw. Rittern verwalteten Amtsbezirke. Gewiß entstand auch die märkische Vogteiverfassung (wenigstens im westlichen Teile des Landes) nach Beseitigung der erblichen Feudalgewalten, im Kampfe mit dem Lehnswesen.

Eine genauere Untersuchung über die Entstehung der märkischen Lokalverwaltung fehlt bisher. Und bei dem Mangel urkundlicher Quellenbelege, den L. mit Recht beklagt, könnte auch nur eine vergleichende Betrachtung der entsprechenden Entwicklung mehrerer deutscher Landschaften zu einigermaßen befriedigenden Ergebnissen führen. Solches Vergleichsmaterial wäre zu finden in den Monographieen von A. Körnicke, „Entstehung und Entwicklung der Bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts", Diss. 1902, von A. Peters, „Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim", in d. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, 1905, S. 215 ff., und vor allem in H. v. Voltelinis eindringender Untersuchung über „Die Entstehung der Landgerichte im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiete", im Archiv f. österreich. Gesch., Wien 1907, S. 1—40.

Die Vogteiverfassung ist keineswegs der Mark eigentümlich. Die märkischen Vögte versahen vielmehr die gleichen Funktionen wie die Kastellane in Schlesien, die Amtmänner oder Drosten am Rhein und in Niedersachsen, die baillis in Belgien usw. Eeine Zusammenfassung der Amtsbezirke zu einer höheren Verwaltungseinheit hat dagegen nur in einigen größeren deutschen Territorien stattgefunden. Daß die Einrichtung der Landvogteiverfassung aus dem Bedürfnis einer „Kontrolle über die Amtsausübung der Vögte", einer „Konzentration sämtlicher Machtmittel in einer Hand" hervorgegangen, ist eine naheliegende, schon mehrfach geäußerte Vermutung. Es bleibt ungewiß, ob der unmittelbare Anlaß zur Entstehung jener Amtsorganisation des 14. Jahrhunderts sich wird erkennen lassen. Gewiß aber hätte sich eine Untersuchung der Frage verlohnt, ob und inwieweit bei der neuen, von den Wittelsbachern eingeführten Institution das Vorbild anderer deutscher Landschaften maßgebend gewesen ist. Tatsache ist, daß die Landvogteiverwaltung um die Mitte des 14. Jahrhunderts, zur Zeit der bayrischen Markgrafen, zuerst in den Quellen erwähnt wird. Und ferner entsprach die märkische Organisation mit 30 bis 35 Vogteien und 5 Landvogteien fast genau der älteren Ämtereinteilung im bayrischen Herzogtum, das nach dem zwischen 1222 und 1228 verfaßten wittelsbachschen Saalbuche in 35 Ämter und, wie ein jüngeres Urbar (etwa von 1280) lehrt, in 4 Vitztumämter zerfiel; vgl. S. Riezler, Geschichte Baierns, 1880, Bd. II, 178, 179; E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Würzburg 1889, Bd. I, S. 275 ff., 322 ff. Die Vermutung scheint also nicht unbegründet, daß die bayrischen Markgrafen

mit Einführung der märkischen Landvogtei eine bayrische Verwaltungsinstitution nachbildeten. Auch sonst führten sie bekanntlich Einrichtungen ihrer Heimat im Norden ein. Sie stellten Bayern als Räte an. Bayrische Gepflogenheiten gingen in die märkische Kanzlei über.

Seit das Amt des Landvogtes einmal eingeführt war, hat es in verhältnismäßig sehr geringem Maße eine Entwicklung gehabt. L. konnte daher ohne erheblichen Schaden das urkundliche Material (bis ins 16. Jahrhundert hinein) zu einer systematischen Darstellung verarbeiten. Daß er hierbei absichtlich (vgl. S. 6, 7 Anm. 3) nur die 5 großen Landvogteien der Altmark, Priegnitz, Uckermark, Mittelmark, Neumark berücksichtigte, ist wohl zu rechtfertigen. Weniger zu billigen ist die Beschränkung auf die von Riedel und Raumer publizierten Urkunden und die allzu große Ausführlichkeit, mit der das benutzte Material mehrfach vor dem Leser ausgebreitet wird. So hätte z. B. statt der genauen Angaben über die Amtsdauer der Landvögte (S. 30 ff.) ein Hinweis auf die Tabelle (S. 12 ff.) genügt.

Eine Liste der Landvögte, deren Namen und Amtsdauer L. S. 12 ff. zusammenstellt, leitet zu den beiden Hauptteilen der Arbeit über. L. erörtert hier zunächst „Die allgemeine Stellung der Landvögte", und zwar die „Amtserlangung", die Amtsdauer, die in der Regel zehn Jahre nicht überschritt (Amtsanstellung auf Lebenszeit war höchst selten), den Amtssitz, das Amtseinkommen, endlich die Stellung zu den anderen Verwaltungsorganen, besonders zum Landesherrn und zu den Ständen, in einem zweiten Abschnitt die Funktionen der Landvögte als Justiz-, Polizei-, Finanz- und Militärbeamte. Die Ergebnisse dieses zweiten Teiles werden am Schluß der einzelnen Kapitel (S. 115 ff., 131 ff., 156 ff., 175 ff.) in Kürze zusammengefaßt. Bezeichnend für die eigenartige Gliederung der Mark in verschiedene ständische Bezirke ist die Existenz von Landvogteiständen, die sich ungefähr seit der Mitte des 14. Jahrhunderts urkundlich nachweisen lassen. Die Bestallung des Jahres 1497 machte dem neumärkischen Landvogte Bernd von Rohr zur Pflicht, im Jahre vier Landtage abzuhalten; in Friedenszeiten durfte er sich auf drei Landtage beschränken.

Von der Teilnahme der Landvogteistände an der allgemeinen Landesregierung (vgl. S. 80 ff.) macht sich Liebegott, wie mir scheint, ein falsches Bild. Und seine Behauptung, daß die Ausbildung der ständischen Verfassung bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts ihren Abschluß gefunden habe (S. 80), wird sich schwerlich aus den Quellen begründen lassen. H. Spangenberg.

Hans Goldschmidt: Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, hrsg. von G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke, H. 7.) Berlin und Leipzig 1908; Dr. Walther Rothschild (XX u. 209 S.).

Wenn die wichtigeren der weltlichen Territorien des alten Reichs für ihre Verfassungsgeschichte seit dem Mittelalter in ihrem steten Wachstum,

ihrer Selbstbehauptung ein starkes Interesse vor den geistlichen Gebieten voraus hatten, die lange in gleichförmigem Zustande blieben und dann vom Schauplatz weggefegt wurden, so ergreift die sich verbreiternde Forschung doch allmählich auch diese. H. Goldschmidt behandelt die Organisation der Zentralbehörden in Kurmainz, also einen wichtigen Teil, vom Domkapitel abgesehen den wichtigsten der Verfassung dieses ersten geistlichen Territoriums. Von dem soeben bezeichneten Stand der Forschung ausgehend, faßt er seinen Stoff unter dem Gesichtspunkte, ob die Art des Behördenwesens, wie sie hier aus dem Charakter des geistlichen Staates hervorgeht, für die geringere Lebensfähigkeit dieses Staates verantwortlich zu machen sei. Dies ist mehr eine Einkleidung, die allerdings eine Haupterscheinung passend hervorhebt: nach hoffnungsvollen Anläufen, zumal im 16. Jahrhundert, geht es in Mainz, was Amtszucht und planmäßige Fortbildung der Behörden betrifft, abwärts zu einer Zeit, in der sich die weltlichen Staaten erst recht zusammenraffen. Der tiefste Grund hiervon liegt nach Goldschmidt im geistlichen Wahlfürstentum, das der Triebfedern einer dynastischen Politik entbehrt.

Indessen die Verknüpfung des Inhalts mit diesem leitenden Gedanken ist überall etwas locker; das Bedeutendere der Leistung wird in den gewonnenen Tatsachen zu erblicken sein, und der Verf. hätte kaum zu befürchten brauchen, daß ihr Vortrag sich nicht von selbst rechtfertigte. Denn, mit Fleiß und Gründlichkeit aus den meist archivalischen Quellen hervorgezogen, mit Sorgfalt verarbeitet, bieten sie eine Bereicherung unserer gesicherten Kenntnis. Ein kollegialer Rat wird in Mainz durch den Hohenzollern Kurfürst Albrecht 1522 formiert, der „geordnete Rat", später „Hofrat" oder „Regierung". Sehr allmählich löst sich von ihm eine Hofkammer ab, die erst um 1625 als Kollegium fertig dasteht. Das Hofgericht war 1516 begründet, im Anschluß an die schrittweise Einrichtung des Reichskammergerichts. (Dagegen zeigt sich kein unmittelbarer Zusammenhang des Mainzer Gerichts mit der Neuordnung des brandenburgischen Kammergerichts von demselben Jahre.) Zwischen allen Behörden wurde eine ziemlich scharfe Trennung aufrechterhalten. Der nie gefundene Ausgleich zwischen den Tendenzen von Hofrat und Hofkammer erscheint, zumal der Hofrat die ganze Verwaltungsgerichtsbarkeit besaß, als ein Hauptmangel der späteren Zustände. Ein anderer ist der zeitweilige Bestand engerer oberster Behörden, eines Geheimen Rats, einer Geheimen Kabinets- oder später Staatskonferenz, ohne genügende Kompetenzabgrenzung. Jedoch mag hierzu bemerkt sein, daß man bei der systematischen Anlage des Buches anschauliche Einblicke in die Wirkung dieser Schäden nur selten gewinnt. — Dem Beamtentum im ganzen ist ein eigener Abschnitt gewidmet. Was über die ständisch-landschaftlichen Bildungen gesagt wird, ist von anregendem Interesse, zugleich aber für diesen Zusammenhang erschöpfend, da ihr Einfluß auf die Regierung im Bauernkriege zunichte wird. Das Domkapitel andererseits setzt seine Macht bei den Erzbischofswahlen ein und begnügt sich im übrigen mit einzelnen Stellen hohen Ranges in den Behörden. Daher zeigt die laufende Verwaltung das Bild eines ziemlich weltlichen Absolutismus.

Die Ergebnisse jedes Hauptabschnittes werden durch Vergleiche mit

anderen Territorien genauer charakterisiert. So sehr der Verf. darin eine ausgedehnte Literaturkenntnis aufzuweisen vermag, so müßte er doch nicht bei der bloßen Streifung eines schwierigen Gegenstandes den Kontroverston anschlagen, wie S. 184 bezüglich der Bedeutung des brandenburgischen Geheimen Rats.

Die Darstellung ist im einzelnen beinahe stets klar und faßlich. Erörterungen eines schon vorgekommenen Punktes hätten hin und wieder deutlicher, durch den Text selbst, auf die frühere Erwähnung bezogen werden können; die sehr zahlreichen Rückverweisungen tun hier schließlich nicht alles. Druckfehler finden sich nicht ganz wenige. Auf S. 201 ist eine verkehrte Rechnung angestellt: denn nach den mitgeteilten Zahlen betragen die Etatausgaben für Beamtengehälter 1784 nicht 36,8%, wie dasteht, sondern 27,2%. Damit fällt auch die Argumentation der Stelle dahin, denn es ist kein „steigendes Mißverhältnis" vorhanden, sondern ein fallendes Verhältnis, und gar kein so mißliches.

Aus dem neuen Material ergeben sich dem Verf. neue Züge für die Beurteilung einzelner Mainzer Kurfürsten. Er möchte Albrecht von Brandenburg höher stellen, dagegen Johann Philipp von Schönborn und den vorletzten Kurfürsten Friedrich Karl von Erthal niedriger als gewöhnlich geschieht. Auch gelangt er nebenher zu Folgerungen, die weiter hinausweisen. So findet er (S. 35, Anm. 5) in der großen Opferwilligkeit, womit Kurfürst Albrecht den Marschall Kaspar Lerch im Sommer 1522 weiter an seinen Dienst kettet, ein neues Anzeichen dafür, daß der Kurfürst die Pläne Sickingens gegen Trier begünstigt habe, an denen dieser Marschall nahe beteiligt war. Reinhold Petsch.

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Zweiter Teil. **Stände und Verwaltung von Cleve und Mark in der Zeit von 1666 bis 1697. Von Otto Hötzsch. Leipzig 1908; Duncker & Humblot (XXX u. 1061 S.).**

Nachdem die Kommission für die „Urkunden und Aktenstücke" vor vierzehn Jahren beim Hinausgehen des ersten Bandes der Publikationen zur inneren Politik (Geschichte der brandenburg. Finanzen I von K. Breysig 1895) den Plan für diese neue Reihe skizziert und auch das veränderte Publikationsverfahren, das dabei eintreten sollte, auseinandergesetzt hat, ist nunmehr der zweite Band erschienen; er setzt aber in der Hauptsache nicht jenen Band Breysigs fort, sondern gehört zu einem zweiten Teile dieser Publikationsreihe, dessen Anfang er macht. Über seine Stellung in dem ganzen Plane muß zunächst einiges zur Orientierung gesagt werden, zumal das Programm aus dem Kommissionsbericht von 1895 hier wieder eine kleine Abwandlung erfahren hat. Neben der Geschichte der Finanzen sollte noch die Bearbeitung der Landtagsverhandlungen der wichtigeren Territorien vervollständigt werden. Für Cleve und Mark bedeutete dies eine Anknüpfung an die Ausgabe der Akten durch A. v. Haeften, die dieser bis zum Jahre 1666 herabgeführt hat (Band 5 der ersten Reihe). Er glaubte wohl mit dem Stoffe zum Abschluß ge-

kommen zu sein, und er war es auch im Sinne seines Unternehmens. Denn der Kampf zwischen Kurfürst und Ständen als gleichstehenden Mächten war vorüber; sie hatten in den Rezessen von 1660 und 1661 Frieden geschlossen, und der endgültige Erbvergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg vom 9. September 1666 setzte das Siegel darauf, indem er den Ständen den möglichen staatsrechtlichen Anhalt am Auslande benahm. Von da an ist das Bild dieses, daß die Stände mit der kurfürstlichen Beamtenschaft an der inneren Politik zusammenwirken und nicht nur über die Steuererhebung absprechen, sondern alle möglichen anderen Maßnahmen durch das Mittel der Gravamina vor ihre Beratung ziehen, die nicht mehr ein so lästiges Hemmnis, aber dafür ein immer tätiger verwaltungsrechtlicher Apparat ist. Stände- und Verwaltungsakten gehen einander also auf große Strecken parallel. Sie zu sondern, wäre sehr unökonomisch gewesen; vielmehr erschien es dem neuen Herausgeber und der Kommission als das praktisch richtigste, beide in eine Publikation zusammenzuziehen. Damit ist hier der Plan betreffend Cleve und Mark wohl überhaupt abschließend ausgeführt. Für Ostpreußen waren die Ständeakten schon in der älteren Reihe erledigt, und ein Band über die Verwaltung, der in Arbeit ist, wird mit ihnen zusammen etwa das erreichen, was hier für Cleve geleistet ist. Dann wird der Teil „Geschichte der Finanzen" noch erstens die allgemein übergeordneten Hauptbehörden, zweitens aber und in spezielleren Sinne nur die mittleren Territorien umfassen, und auch hier werden, wie es für Hinterpommern in Aussicht steht, Einschränkungen zugunsten einer örtlich zusammenfassenden Behandlung gemacht werden.

Vorliegende Arbeit über Cleve-Mark wendet das Verfahren an, das für die jüngere Reihe der Veröffentlichungen im allgemeinen festgesetzt ist. Nur eine kleinere Auswahl der Aktenstücke wird durch Abdruck in ihrer eigenen Gestalt vorgelegt, das übrige in eine referierende Darstellung hineingearbeitet. Das Authentische hat hier keinen großen Nimbus, wo bei langhingezogenen und oft trockenen Geschäften immer die gleichen oder wenig verschobenen Tendenzen hervortreten und wo im provinziellen Umkreis auch nicht diese oder jene Persönlichkeit fordert, das Bild ihres Wirkens in allen Einzelheiten festzuhalten. Daß diese Akten ihrer Masse nach eine Mitteilung im Wortlaut „einfach nicht verdienen", ist ein bestimmender Gesichtspunkt für den Herausgeber gewesen; er hat deshalb seine Darstellung auf den vierfachen Raum ausgedehnt wie den Aktenabdruck. Das Material entnahm Hötzsch hauptsächlich aus den Staatsarchiven zu Berlin, Düsseldorf und Münster sowie aus einigen städtischen Archiven. Unter anderen neu erschlossenen Quellen, welche auch für seine Vorgänger auf diesem engen oder einem weiteren Gebiet nutzbar gewesen wären, hat er die von den Ständen von Cleve 1684 ausgelieferten Akten in Berlin gefunden, an deren Stelle Droysen und v. Haeften nur die Verzeichnisse oder einzelne Abschriften zur Verfügung hatten. — Dies Material ist in der langen Darstellung auf zwiefache Art untergebracht. Einmal ist aus der Geschichte der Behörden und den durchgehenden Erscheinungen der Steueraufbringung und des Ständewesens ein systematisch gegliederter Teil gebildet worden, sodann sind die Verhandlungen mit den

Ständen nach der zeitlichen Abfolge ausführlich erzählt. Die Anordnungsweise, das Systematische vorwegzunehmen, hat hier einen großen Vorzug wegen der Fülle des zweiten Teils an Einzelheiten, in die der Leser aus dem ersten schon mit einem Eindruck von den wichtigeren Enderfolgen eintritt. Um die im Original übergangene Masse der Akten zu reproduzieren, wechselt das ganz einfache Referat mit der auf Durchdringung beruhenden, rationalisierten Wiedergabe. Kaum irgendwo ist Objektivität so sehr die erste Forderung: der Verf. würde sich aber selbst schärfsten Proben gewachsen zeigen, sein historisches Urteil ist von ganz reifer Durchbildung. — Die 96 Nummern „Akten" am Schlusse sind ausgewählt nach denselben Gründen wie in dem vorhergehenden Bande von Breysig. Leider teilen sie einen Mangel mit denen bei Breysig; dieser ist, daß in den mitgeteilten Zahlen manche Rechenexempel nicht stimmen: in Nr. 4 ist die Differenz bei „Cranenburg" (letzte Spalte) um 20 zu klein, Nr. 5 die Summe unter „Cleve" (1. Zahlenspalte) um 2 zu hoch, Nr. 7 die Summe um 150 zu hoch. Wenn solche Editionen ausgeführte Rechnungen bringen, so muß man doch eine Handhabe über ihre Zuverlässigkeit besitzen; wenn sie also schon aus der Vorlage stammen, so müssen Fehler angemerkt werden, wie ja auch S. 920 geschehen ist.

Der zufällig überlieferte Bestand des Materials, der mit einer bestimmten Vollständigkeit in dem Darstellungsteil wiedererscheinen sollte, hatte natürlich einige Disproportionen, die nachfühlbar sind. Dazu kommt die schon genannte Ungleichartigkeit der Bestandteile. Dies alles stößt sich nun eigentlich nicht in der Darstellung, sondern das Mittel, wodurch das vermieden ist, führt in einen neuen Nachteil. Man bemerkt beim Verf. eine gewisse leichte Hand, womit er das meiste in recht glücklichen Fluß bringt; aber er geht in der Zwanglosigkeit über die erlaubte Grenze durch allzukühne Inversionen, achtlose Anknüpfungen u. dgl. Der Satz (S. 247): Bei Aufnahme unter die Stände „hatte der Aspirant den Eid des Stillschweigens und auf die Union zu leisten" steht nicht ganz vereinzelt!

Mit der überaus detaillierten Kunde, die dies Werk jetzt gewährt, lassen sich die bisher zu gewinnenden summarischen Ansichten dieses Gebietes gewaltig bereichern. Die Hauptlinien werden nicht eben verschoben; man befindet sich hier gar nicht auf einem Boden der Überraschungen. Es ist eine Periode der unmerklichen Verwachsung eines lose angeschlossenen Außenlandes mit dem Staat. Zuständliches macht ihren wesentlichen historischen Inhalt aus, der vielleicht in Hauptmomenten noch vorgeführt werden darf. — Die Einwohnerzahl von Cleve-Mark wird von einem hohen Beamten 1685 auf 100 000 geschätzt: das ist ganz oberflächlich, um einen neuen Steuerplan in runden Zahlen auszurechnen; Schlüsse aus späteren Angaben (beigebracht S. 322) führen wohl auf eine etwas größere Bevölkerung. Diese brachte um dieselbe Zeit über 200 000 Taler Steuern auf. Die Zusammenstellung über das wirtschaftliche Leben (S. 324 ff.) hat nur von wenig Aufschwung zu melden; ganz langsam hoben sich die für die Gesamtwirtschaft noch unwesentlichen Industrien. Ob die agrarische Struktur, welche die ländlichen Klassen viel mehr als im Osten in getrennten Bahnen hielt, die Stände zu aufrichtigeren Vertretern des Gemeinwohls machte, ist schwer zu sagen; jedenfalls wahrten sie den Stand-

punkt, „Vormünder“, und zwar solidarische, des ganzen Volkes zu sein. — Unter den je zwei Corpora der beiden Landschaften nimmt die clevische Ritterschaft eine entschiedene Vormachtstellung ein. Oft kommt ihr sog. „Vorrahm“, ihr für die übrigen autoritatives Votum, zur Geltung. Den sehr häufigen Ständeberufungen wurde die Geldforderung bis ins einzelne vorgelegt; ihr Recht, sich darüber zu entscheiden, blieb anerkannt, wenn es auch bald durch die Vorstellung von der Pflicht ergänzt wurde, den landesherrlichen Wünschen zu genügen. Zum Unterschied davon bestand die Auffassung, daß sie über Gesetze usw. gehört werden mußten, ohne doch den fürstlichen Willen hindern zu können. Aber daraus ergab sich in Verbindung mit der Steuerdiskussion doch ein größerer Machtanspruch. Über eine allgemeine, landesherrliche Akzise wurden die Stände mehrmals mit dem Erfolge „gehört“, daß die Pläne immer sofort zurückgestellt wurden. Der Verf. erinnert für die Art, wie die Stände in der Diskussion durch solche ihre Stimmungen zu drücken wissen, an modernen Parlamentarismus. Er stimmt auch mit geringem Vorbehalt den rühmenden Äußerungen M. Lehmanns (Stein, Bd. 1) über die politische Gesundheit gerade dieser Stände zu. Aber zu welchem Schwergewicht am Staate machten sich die Stände doch jetzt noch durch den Abweis jeder gründlichen Steuerreform, der, wenn schließlich der Staat so oder so das seine nahm, die Verteilung des Wohlstandes schlimm beeinflußte! Was in der Landtagsgeschichte einige Wellen schlug, das war die 1684 erzwungene Auslieferung der ständischen Papiere über ihre älteren, zum Landesverrat gestempelten auswärtigen Beziehungen und der damit verbundene Verzicht auf ihre Union mit den Jülich-Bergischen. Die Anlässe waren äußerlich: zunächst die Anregung des Pfalzgrafen in Jülich-Berg und später ein bei Gelegenheit geweckter, recht wesenloser Verdacht des Kurfürsten auf unerlaubte Heimlichkeiten. Gelder des Landes kamen in die Hand der Stände nur durch das Recht, der Steuer kleine Summen beizusetzen und für sich zu erheben. Sie brauchten sie zu Besoldungen, Diäten und einer wenig erheblichen Schuldenverwaltung. Nach sehr wirren Streitigkeiten wurde ihnen die Verfügungsgewalt hierin weiter beschnitten.

Harmlos ging alles bei den Ständen zu, äußerlich still auch bei den Behörden. Die Regierung zeigte treuen monarchischen Eifer, wurde aber in Berlin mehr und mehr als etwas rückständig betrachtet. Das Kommissariat gewann den Vorsprung. Vor dessen Gründung und teilweise noch nachher lag eine eigenartige Macht in der Stellung Alexanders v. Spaen, der Kommandierender der Truppen im Lande und Oberhaupt der Regierung, letzteres unbedingt wenigstens nach dem Abgang des alten Statthalters Johann Moritz von Nassau war. Zwischen ihm und Berlin wurden die Steueretats und Assignationen geregelt, bis zur technischen Hilfe nach und nach mehrere kommissarische Beamte angestellt wurden und mit dem Eintritt des Oberkommissars Johann Albrecht v. Wilich-Bötzlar 1684 das Kommissariat für begründet gelten konnte. Dies Jahr nimmt Hötzsch dafür an, wie man schon vorher tat, während eine Instruktion erst von 1686 erhalten ist. Ein strenges Indigenat bestand für alle Behörden; doch zeigt Wilich, der vom Ständeführer auf diesen Posten trat, daß man jetzt ohne Widerspruch auf beiden Seiten stehen konnte. Neben ihm muß

sein Kollege Friedr. Wilh. v. Diest als fähiger und schneidiger Beamter genannt werden.

Wenig Energie zeigt die Amtskammer. In keinem andern der brandenburgischen Länder blieb der Kammerstaat so lange verwahrlost. Erst in den neunziger Jahren vollzog eine vom Hofe entsandte Kommission eine allerdings sehr durchgreifende „Redressierung". — Wie für die anderen Territorien, so wird auch hier beobachtet, daß erst in der letzten Friedensperiode des Großen Kurfürsten, bald nach 1680, ein schärfer zentralisierender Absolutismus einsetzt. Die Danckelmansche Zeit, welche dieselbe Richtung fortsetzt, ist mit aufgenommen worden, wie es der Plan schon gab. Hötzsch will in der Zeit des Großen Kurfürsten bei allem, was vom Hofe kommt, auch ohne sichere Belege ganz überwiegend die persönliche Urheberschaft des Herrschers erkennen; eine Einsicht, die sich auch dem Leser bei tieferem Eindringen mehr und mehr erschließt. Reinhold Petsch.

Richard Waddington: La guerre de sept ans. Histoire diplomatique et militaire. **Band IV. Torgau. Pacte de famille.** Vom Institut de France preisgekröntes Werk. Paris, Firmin-Didot & Cie. Ohne Jahr [1908]. X und 637 Seiten, 8°. Mit 2 Karten und 6 Schlachtplänen.

Richard Waddington führte sich als Historiker der Zeit Ludwigs XV. durch seine zuerst in der Revue historique (Band 58), dann auch (1896) gesondert unter dem Titel Louis XV et le Renversement des Alliances veröffentlichte Schrift über die Entstehung des Siebenjährigen Krieges vorteilhaft ein. Seitdem hat er ein großangelegtes Werk über den Siebenjährigen Krieg selbst zu schreiben unternommen, von dem ein erster Band (Les Debuts) 1899, ein zweiter (Crefeld et Zorndorf) und ein dritter (Minden, Kunersdorf, Quebec) 1904 erschienen sind. Jetzt legt er einen vierten Band vor, der sich mit den Ereignissen des Jahres 1760 und zum Teil auch mit denen des Jahres 1761 beschäftigt. Das Werk ist auf umfassenden Aktenstudien aufgebaut, die W. außer in Paris noch in London, Wien und Berlin (dort im Kriegsarchiv) vorgenommen hat. Der Verf. hat auch einzelne Schlachtfelder besucht. Die gedruckte Literatur scheint er nicht immer vollständig herangezogen zu haben. Seine Darstellung ist klar und von außerordentlicher Unparteilichkeit, aber nicht sehr tief. Sie ermüdet einigermaßen durch allzu reichliche Aktenauszüge. Wenn der Stoff mehr verarbeitet wäre, so hätte die Lesbarkeit des Buches gewonnen. Etwas stiefmütterlich sind die deutschen Namen behandelt. Es würde zu weit führen, ein Verzeichnis der Ungenauigkeiten, die dabei vorgekommen sind, zu geben. Wie es in der Natur der Sache liegt, erfahren wir keine wesentlichen neuen Tatsachen. W. ist sich dessen auch bewußt gewesen, als er sein Unternehmen begann. Es lag ihm aber daran, den großen Krieg vom französischen Gesichtspunkte aus zu betrachten, und man wird ihm zugestehen müssen, daß das sehr wohl berechtigt ist. Und in Einzelzügen kann unser Wissen noch immer sehr bereichert werden und wird es auch durch Waddingtons Forschungen.

Die militärischen Ereignisse werden bei dem Heere Friedrichs bis

zum Ende des Jahres 1760, bei dem Heere Herzog Ferdinands von Braunschweig bis zum Frühjahr 1761 erzählt. Bei der Schilderung der Begebenheiten, die zu der Katastrophe von Landeshut führten, wird die Tapferkeit Fouqués natürlich rühmend hervorgehoben, aber auch mit Recht der nutzlose buchstäbliche Gehorsam dieses friderizianischen Generals getadelt. Die Verluste Laudons bei Liegnitz werden, auch wohl mit Recht, von W. geringer als von Koser angegeben. Die Übergabe von Berlin hält W. für übereilt, weil die verbündeten Österreicher, Russen und Sachsen doch allzu uneinig gewesen wären. Die skandalöse Aufführung der Österreicher in der preußischen Hauptstadt wird gebührend hervorgehoben. Graniers Aufsatz „Die Russen und Österreicher in Berlin" im Hohenzollernjahrbuch 1898 ignoriert W. Recht oft erfährt der französische Vertreter im österreichischen Lager, Montazet, Tadel, der u. a. trotz seines vierjährigen Aufenthaltes unter den Österreichern noch nicht Deutsch verstand. Durchaus selbständig ist auch Waddingtons Beurteilung der Schlacht von Torgau, die nach seiner Ansicht ihren Namen mit Unrecht führt. Warum er sie aber bataille de Süzou nennen will (S. 145), ist uns schleierhaft geblieben. Sollte da ein Druckfehler für Süptitz vorliegen? Zieten schneidet bei Waddington besser ab, als es sonst bei neueren Forschern üblich ist, obwohl W. auch zugibt, daß der tapfere Husarengeneral die Situation durch Zaudern gefährdet habe. Der springende Punkt liegt für ihn bei Würdigung der Operationen am 3. November 1760 in den Zieten erteilten Befehlen, durchaus mit Recht. Es ist aber u. E. müßig, das Urteil von dem Wortlaut dieser Befehle abhängig zu machen, wie es bei W. geschieht, wenn sich diese Befehle anderweitig ergeben; und die Kosersche Untersuchung in „Forschungen" XIV, 272 verbreitet darüber in der Tat genügend Licht. Richtig ist, daß Friedrich, wie W. hervorhebt, Fehler gemacht hat; richtig ist auch, daß die Tüchtigkeit der Unterführer und die Tapferkeit der Soldaten ihm sehr genützt haben. Doch scheint es mir nicht angängig, darum diesen das Hauptverdienst an dem Siege zuzusprechen. Dieses Verdienst hat doch ohne Frage der Urheber des Umfassungsgedankens, der schließlich doch noch zur Ausführung kam, also Friedrich. Im übrigen tritt die Persönlichkeit des preußischen Königs in der ganzen Darstellung dieser Begebenheiten immer wieder um so erfrischender in die Erscheinung, je mehr die anderen Akteurs des Krieges zu Worte kommen. Wie sich versteht, wird die an Wechselfällen so reiche Kriegführung der Franzosen im westlichen Deutschland gegen die Truppen Ferdinands von Braunschweig ausführlich behandelt. Auch hierfür hat W. mancherlei neues Aktenmaterial ausgeschöpft, darunter private Korrespondenzen. Der Feldherr der Franzosen in dieser Zeit, der Herzog von Broglie, erhält im wesentlichen eine gute Note. Einige seiner Unterführer erfahren dagegen eine um so abfälligere Kritik. Recht wohlwollend wird der Erbprinz von Braunschweig behandelt. Besonders verhängnisvoll wurde für Herzog Ferdinands Operationen der Verlust Cassels, das er auch nicht durch eine Belagerung wieder in seinen Besitz zu bringen vermochte. Wie schon bei den früheren Bänden bleibt es auch diesmal zweifelhaft, ob W. das bändereiche Werk Westphalens, des verdienstvollen Sekretärs Herzog Ferdinands, bei seinen Forschungen

zu Rate gezogen hat. Mit besonderer Wärme schildert der Verfasser die letzten traurigen Phasen des Krieges in Kanada, wo er Gelegenheit hat, über ruhmvolle Kämpfe seiner Landsleute zu berichten. Sehr beachtenswert ist die Kritik der Ereignisse in Kanada S. 388 ff., weil sie aus französischer Feder kommt. Der Mangel an Truppen und an Kriegsmaterial hat Frankreich den Verlust dieser großen Kolonie eingetragen. Die Kriegführung verschlang hier ungeheure Summen. Allerdings wurde auch viel durch Unterschleife vergeudet. Während Frankreich noch im Jahre 1750 wenig mehr als 2 Millionen Livres für Kanada verbrauchte, kostete ihm dieses Land in 4¾ Jahren von 1756 an etwa 110 Millionen Livres. Nach W. trägt die Schuld an dem Verluste Kanadas „l'imbécillité de Louis XV" und seiner Räte; und im weiteren bezeichnet er neben dem König noch besonders die Pompadour und Bernis als die schuldigen Persönlichkeiten. Diese Feststellung ist nicht neu, es ist aber interessant, sie von französischer Seite mit der von W. beliebten Schärfe vollzogen zu sehen.

Mit großer Klarheit entwickelt W. im folgenden Einleitung und Verlauf der Sonderverhandlungen zwischen dem total erschöpften Frankreich und England. Die Persönlichkeiten Pitts und des Herzogs von Choiseul treten dabei in das hellste geschichtliche Licht, das lebhafte Temperament des Franzosen, seine Ungeduld und Flüchtigkeit, die Frankreich zuweilen in die schiefste Position bringt, die große Überlegenheit, der Stolz und die Unnachgiebigkeit Pitts, die für diesen aber doch verhängnisvoll und auch für England selbst schließlich nicht vorteilhaft war. Die Begleiterscheinungen bei den Verhandlungen zwischen den beiden namhaften Staatsmännern sind das überaus mißtrauische Verhalten der österreichischen Diplomaten und das zielbewußte und vertrauensvolle Benehmen Friedrichs. Auch die schwankende Rolle Maria Theresias, die sich recht weiblich und liebenswürdig gibt, fesselt. Nach W. trägt Pitt die Schuld an dem Scheitern der so ernst als möglich gemeinten Friedensunterhandlungen Choiseuls. Der Abbruch der Verhandlungen zog, wie bekannt, den Abschluß des sogenannten Familienvertrages zwischen den bourbonischen Höfen zu Paris und Madrid vom 15. August 1761 nach sich. Pitt hatte den Bogen überspannt. Sehr eingehend wird das Aufkommen des Erziehers des 1760 zur Herrschaft gelangten Königs Georg III., des Lord Bute, und die dadurch allmählich herbeigeführte Verdrängung des bis dahin allmächtigen Pitt geschildert. Über seinem Drängen auf Krieg gegen Spanien kam Pitt zu Fall. Sein Wesen und seine historische Rolle wird an verschiedenen Stellen zu würdigen gesucht (so S. 617 f). W. findet viel Schatten in seinem Bilde und meint, daß er oft überschätzt worden sei. Wenn er aber dabei bemerkt, daß Friedrich der Große bei jedem guten Deutschen bis auf den heutigen Tag der Gründer der deutschen Einheit geblieben sei (S. 618), so nimmt sich dies Urteil etwas befremdlich aus. Reiche Ausbeute geben dem Verfasser, wie erklärlich, für diese diplomatischen Dinge die unerschöpflichen Newcastle Papers. Ihnen entnommen ist u. a. eine Bemerkung des Herzogs von Bedford, in der mit prophetischem Blicke die Gefahr allzu großer kolonialer Neuerwerbungen in Amerika hervorgehoben und es als vorteilhafter bezeichnet wurde, wenn

die Franzosen Englands Nachbarn in Nordamerika blieben, weil dadurch mehr die Abhängigkeit der amerikanischen Kolonien vom Mutterlande gesichert bliebe (S. 520).

Fassen wir unser Urteil über Waddingtons Werk zusammen, so müssen wir es recht verdienstvoll nennen.

H. v. Petersdorff.

Theodor Bitterauf: Friedrich der Große. Sechs Vorträge. Mit 2 Bildnissen. Leipzig 1909; Teubner. (Aus Natur- und Geisteswelt Nr. 246. IV und 116 S.; geb. 1,25 Mk.)

Man könnte wohl sagen, daß die Literatur zurzeit mit Gesamtdarstellungen der Geschichte Friedrichs d. Gr. „gesättigt" sei. Trotzdem wird auch der Historiker von Fach das Erscheinen des vorliegenden, geschmackvoll ausgestatteten Bändchens mit Freude begrüßen. Es sind sechs Vorträge, die der Verfasser, Privatdozent an der Münchener Universität, im dortigen Volkshochschulverein gehalten hat. Ihr Wert liegt natürlich weniger in den mitgeteilten Tatsachen, die fast sämtlich bekannt sind, als in der geschickten Zusammenfassung und Beurteilung des Stoffs. Während die großen neueren Gesamtdarstellungen der Geschichte Friedrichs d. Gr., zumal Kosers standard work, in ihrer Mehrzahl vom Standpunkt eines stolzen preußischen Patriotismus geschrieben sind, sieht der geborene Nürnberger und Schüler Heigels in Friedrich vor allem den großen Menschen, den er mit den Augen des Deutschen und des Bayern betrachtet, den Retter bayerischer Selbständigkeit, der durch die Erhebung Preußens zur Großmacht die Vorbedingung zur Entstehung des Reiches schuf. Im übrigen schließt sich der Verfasser, um nur die meistumstrittenen Probleme zu nennen, in der Beurteilung der Konvention von Kleinschnellendorf der Auffassung Rankes, bei der Entstehung des Siebenjährigen Krieges der Kosers im Gegensatz zu Lehmann-Delbrück an; bei der ersten polnischen Teilung betont er mit Recht das entscheidende Eingreifen Friedrichs d. Gr., neben dem die vorbereitende Tätigkeit des Prinzen Heinrich freilich hätte erwähnt werden können. Am meisten Neues oder weniger Bekanntes wird der Norddeutsche den Abschnitten über das Kaisertum Karls VII., die Stimmung in Bayern während des Siebenjährigen Krieges — hier war der Verfasser durch seine Erstlingsarbeit: Die kurbayerische Politik im Siebenjährigen Kriege, 1901, vorbereitet — und den bayerischen Erbfolgekrieg entnehmen können. Daß sich hie und da Irrtümer im einzelnen eingeschlichen haben, ist bei einem so umfassenden Thema begreiflich: daß die Berliner Akademie unter Friedrich Wilhelm I. nicht zurückgegangen sei (S. 41), wird man Bitterauf keineswegs zugeben können; S. 48 finden sich unrichtige Angaben über die verschiedenen Redaktionen der Histoire de mon temps, deren erste der Verfasser nicht kennt; S. 90 spricht er von Leibeigenschaft der Bauern, statt von Erbuntertänigkeit; seinem Urteil über die Handelspolitik Friedrichs d. Gr. wird man schwerlich in allem zustimmen können, überhaupt hätten die Ergebnisse der Acta Borussica etwas eingehender berücksichtigt werden sollen: trotz solcher Einzelheiten wird das flüssig und anschaulich geschriebene Büchlein, das auch heute noch, zumal in Bayern

selbst eine Art von Mission erfüllen kann, im Ganzen als wohlgelungen bezeichnet werden dürfen.

Berlin-Friedenau.　　　Friedrich Meusel.

Ernst Berner und Gustav Berthold Volz: Aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges. Tagebuchblätter und Briefe der Prinzessin Heinrich und des Königlichen Hauses. Berlin 1908; Alexander Duncker. [Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern Bd. IX.] (XXXVIII u. 511 Seiten; Preis 16 Mark.)

Mit diesem IX. Bande haben die Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern ihren Abschluß gefunden; es ist zugleich die letzte Arbeit ihres Begründers, Ernst Berner. Er hat sie nicht mehr vollenden können. An seine Stelle ist der Herausgeber der Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen getreten: von Berner rührt die Gestaltung des urkundlichen Textes, von Volz Einleitung, Anmerkungen und Register her.

Den umfangreichsten Teil der Publikation bilden die Tagebücher der Prinzessin Heinrich aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges, von deren Vorhandensein man schon aus den Aufzeichnungen der Gräfin Voß wußte; als Ergänzung dazu hat Berner ihre Briefe an ihren Oheim, den Landgrafen Wilhelm VIII. von Hessen-Kassel, und die Briefe der Prinzen August Wilhelm und Ferdinand von Preußen an sie veröffentlicht. Der letzte Abschnitt — Auszüge aus den Briefen der Königin Elisabeth Christine an ihren Bruder Ferdinand — hängt nur lose mit dem übrigen zusammen: er bildet die Fortsetzung der von Hahnke in seiner Biographie der Königin veröffentlichten Briefe.

Die Prinzessin Heinrich war hübsch und lebhaften Geistes (nicht genug weiß die Gräfin Voß ihre Vorzüge zu rühmen), nach allem, was wir über sie wissen, wohl geeignet, einen Mann zu fesseln. Gleichwohl ist ihre Ehe nicht glücklicher gewesen als die der älteren Brüder ihres Gatten: im Jahre 1766 ist es zu einem völligen, nicht wieder geheilten Bruch gekommen. Begreiflich genug, daß sich mancherlei Klatsch daran geheftet hat. Volz hat mit großer Umsicht in seiner Einleitung alles zusammengestellt, was das Dunkel erhellen könnte: zu völliger Klarheit zu gelangen ist trotzdem nicht möglich. Das wenigstens zeigen die Tagebücher, daß die Entfremdung nicht plötzlich, auch nicht erst nach dem Siebenjährigen Kriege eingetreten ist. Als der Prinz im Januar 1759 auf vierzehn Tage nach Berlin kommt, meldet er sich gleich für den Abend seiner Ankunft bei seiner Schwester, der Prinzessin Amalie, an; mehrmals diniert er in diesen kurzen Tagen ohne seine Gattin bei ihr. Am Tage vor seiner Abreise schreibt sie in ihr Tagebuch: Je sais que le prince part demain, mais je n'ose le faire paraître; am folgenden Tage reist er ab, ohne Abschied zu nehmen (sans dire mot). Fast das Auffallendste dabei ist, daß die Prinzessin kein Wort des Tadels für dies Verhalten hat; aber selbst durch die trockene Nüchternheit, mit der sie diese Vorgänge registriert, fühlt man ihren Schmerz hindurch. Sie liebt es überhaupt nicht, ihr Tagebuch zum Niederschlag ihrer Stimmungen zu machen: sie notiert, wo sie diniert und

soupiert, mit wem sie ihr Spielchen gemacht und sich unterhalten hat; es ist lediglich der äußere Tageslauf, den sie festhält, nur selten fließt ein Urteil mit ein. Die wenigen Briefe an ihren Oheim mit ihrer charakteristischen Verbindung von hessischem Heimatsgefühl und Stolz auf das Haus Brandenburg, dem sie nun angehört und dessen Leid und Glück sie lebhaft mitempfindet, geben ein deutlicheres Bild ihres Wesens, als das „Journal" mit der ermüdenden Gleichförmigkeit seiner Eintragungen.

Der weitaus interessanteste Teil der Publikation sind die Briefe des Prinzen August Wilhelm, der der schönen Schwägerin seit ihrem Erscheinen am Berliner Hofe (1752) leidenschaftlich gehuldigt hat. Rückhaltlos spricht er sich zu ihr über alles aus, was ihn bewegt. Zumal für die Beurteilung seines Verhältnisses zum König sind sie eine sehr schätzbare Quelle; freilich nicht in dem Sinne, daß sie uns Neues von Bedeutung brächten; ihr Wert liegt vielmehr, wie Volz richtig hervorhebt, darin, „daß durch diese Briefe authentische Bestätigung erfährt, was bisher fast ausschließlich durch Mitteilung von dritter Seite, aus dem Kreise des Prinzen, über seine Anschauungen und Äußerungen bekannt war". Der Prinz hat in dem bekannten Konflikt besonders das geltend gemacht, daß er sich niemals um das Kommando einer Armee beworben (brigué) habe. Das mag, wörtlich genommen, richtig sein. Schon durch Henckel aber wußten wir, daß der Prinz unzufrieden war über seine Stellung in der Armee, „die in der eines Volontärs bestand und durchaus nicht für den präsumptiven Thronerben und einen Offizier paßte, der sich vorbereitet hatte, eine hohe militärische Stellung mit Ehren anzunehmen". Diese Briefe zeigen nun, daß er in der Tat von Beginn des Feldzugs an nach einem Kommando gestrebt hat: sie sind eine einzige fortgesetzte Klage über die unwürdige Rolle, die er zu spielen habe. Und welcher Art die Stellung war, die er für angemessen hielt, das zeigen die Worte, mit denen er der Prinzessin die Ernennung des Herzogs von Cumberland zum Befehlshaber der allierten Armee mitteilt: „Vous vous souviendrez que j'eus l'honneur de vous dire, que Mitchel me flattait du commandement de l'armée alliée, je n'espérais rien, mais je [ne] désespérais pas tout à fait. A présent la chose est décidée, le roi a tant sollicité que le roi d'Angleterre a accordé d'envoyer le duc de Cumberland qui est sur son départ. Quelle différence de situation que d'être le premier et de pouvoir se faire une réputation, montrer si l'on vaut quelque chose, ou d'être sans considération, méprisé, oublié, chagriné, enfin traité comme l'on ne traite personne!"

Die Briefe des Prinzen Ferdinand interessieren durch die reiche Fülle militärischen Details, das sie bringen; besonders hervorheben möchte ich den Brief vom 21. August 1757. Er bestätigt, was Henckel und Gaudi über die Vorstellungen berichten, die der Prinz Heinrich in Dittelsdorf dem König, der am 17. die Österreicher bei Zittau anzugreifen entschlossen war, gemacht hat.

Es war eine Nebenabsicht Berners bei der Edition des Tagebuchs, damit eine solide Grundlage für die Ausarbeitung einer Geschichte des Hofes, die er schreiben wollte, zu schaffen. Es ist im Sinne dieses Planes

gehandelt, wenn Volz es sich hat angelegen sein lassen, das Personenregister so zu gestalten, daß es uns ermöglicht, „uns in den Hofkreisen und in der Berliner Gesellschaft jener Zeit zurechtzufinden". Er hat von jeder der erwähnten Persönlichkeiten Vornamen und Beruf festgestellt. Bei der schon mehrfach gerügten Unbrauchbarkeit des Registers der Lehndorffschen Tagebücher ist die außerordentliche Sorgfalt, mit der er sich dieser mühsamen Aufgabe unterzogen hat, besonders dankbar zu begrüßen[1]).

Hermann von Caemmerer.

Westerburg, Hans: Preußen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. 48. Heft.] Stuttgart 1908; XIV und 193 S.

Als am 7. Mai 1802 das Kabinetsministerium Friedrich Wilhelm III. Wilhelm v. Humboldt zum Residenten in Rom empfahl, zu einem Posten, der für diesen Mann eigentlich zu unbedeutend sei, da äußerte es gleichsam zu seiner Rechtfertigung, daß Wilhelm Uhden, den jener zu ersetzen berufen war, die Stelle soeben erst aus einer gewissen Nullität herausgehoben habe. Humboldt war der erste, der eine umfangreiche Instruktion erhielt: weder für den Abt Chiofani, der bis 1798, zuletzt gemeinsam mit Uhden, den preußischen Staat in Rom vertrat, noch für diesen hatte sich eine solche als nötig erwiesen; so sehr waren Umfang und Bedeutung der in Rom zu erledigenden Geschäfte gewachsen. Wie das gekommen und inwieweit das richtig war, konnten wir bisher nur aus Graniers erstem Bande von Preußen und die katholische Kirche ersehen (Band VIII der ganzen Reihe); die vorliegende Arbeit füllt insofern eine Lücke aus, als sie auf Grund dieser Publikation und unter Heranziehung weiterer Akten die erste Darstellung der kirchenpolitischen Aktion gibt, die vor Humbolds Zeit lag; man kann sie also gewissermaßen als Erläuterung zu dessen Instruktion bezeichnen, mit der sie denn auch abschließt.

Die obere Grenze bildet die letzte Teilung Polens resp. die Petersburger Konvention vom 15./26. Januar 1797, wonach fortan kein polnischer Geistlicher des einen Teilungsstaates in dem anderen irgendwelche Rechte mehr ausüben sollte. Eine Neuordnung der Diözesanverhältnisse in den ehemals polnischen Provinzen war danach nötig, wobei einer gewissen

1) Daß selbst bei der größten Aufmerksamkeit gelegentlich ein Versehen vorkommt, ist unvermeidlich. Weil aber alle diejenigen, die sich am Hofe Friedrichs orientieren wollen, auf dieses Register zu verweisen sind, will ich die wenigen Irrtümer, die mir aufgefallen sind, notieren: Der S. 482 genannte Prinz Loos-Corswarem (so ist Name und Titel!) war Oberkämmerer, nicht Oberstkämmerer. Die Dreiteilung in Hofchargen, Oberhofchargen und Oberste Hofchargen ist erst durch Friedrich Wilhelm IV. eingeführt worden. — Die S. 422 erwähnte bonne Schacken ist zweifellos die bei Preuß I, 77 aufgeführte Hofdame der Königin (vgl. auch den bei E. v. Adlersfeld-Ballestrem, Elisabeth Christine S. 76 erwähnten Brief dieser Schack). — Unter den Berichtigungen vermißt man die Bemerkung, daß S. 300, 15 statt Marc Antoine zu lesen ist Marc Antonin.

Anteilnahme der Kurie natürlich nicht zu entraten war. Die Verhandlungen, die darüber gepflogen wurden, sind der eine Gegenstand von Westerburgs Arbeit. Die protestantische deutsche Großmacht, die soeben im Landrecht allgemeine Bestimmungen über das Verhältnis von Staat und Kirche fixiert hatte, wünschte ihnen entsprechend den Einfluß der Kurie möglichst zurückzudrängen und setzte sich mit ihr erst in Verbindung, nachdem sie durch die Neubildung der Bistümer Wigry, Warschau und Suprasl fertige Tatsachen geschaffen hatte, die einfach hingenommen werden mußten. Infolgedessen ließ die Anerkennung derselben durch Rom lange auf sich warten: sie fiel dann so aus, daß kein einziger Anspruch der Kirche preisgegeben, alle staatlichen Eingriffe in die Ordnung des kirchlichen Lebens a limine abgewiesen erschienen: nur in einer Defensivklausel konnte der Staat bei den Reskripten an die neuen Bischöfe seine Ansprüche wahren. — Wichtiger als diese Verhandlungen, deren Ausgang ja nicht fraglich sein konnte, waren andere, die den Zweck verfolgten, die Beziehungen zwischen Rom und den preußischen Katholiken auf ein Mindestmaß zurückzuführen. Der Staat konnte da von sich aus manches tun. Ende Januar oder Anfang Februar 1799 wurden Bestimmungen bezüglich des Verkehrs zwischen beiden Teilen veröffentlicht, die, namentlich auf die neuerworbenen Provinzen berechnet, eine Kontrolle desselben durch das Kabinetsministerium resp. durch Uhden ermöglichen sollten, damit nichts passiere, was einen Verstoß gegen das jus circa sacra bedeute — wobei man sich übrigens sehr wohl der schwierigen Abgrenzung der Interna und Externa im Katholizismus bewußt war. Aber dabei konnte es um so weniger sein Bewenden haben, als bei der Mannigfaltigkeit der kurialen Behörden die Kontrolle nicht so einfach war und, wie man schon sehr bald bemerkte, umgangen wurde. Der Weg der direkten Vereinbarung zwischen Rom und Berlin mußte als der eher zum Ziele führende erscheinen. Die Notlage, in der sich um die Jahrhundertwende die Kurie befand, eine Lage, wie sie sie ja schlimmer noch nie erlebt hatte, flößte augenscheinlich den preußischen Staatsmännern, namentlich Alvensleben, dessen Persönlichkeit neben Raumer unter den anderen (Schroetter, Voß, gelegentlich Hoym, und Massow) durchaus in den Vordergrund tritt, das Vertrauen ein, daß Rom eher zur Nachgiebigkeit geneigt sein werde. Aber man sah sich vollständig getäuscht. Pius VI., der ja sogar vor Joseph II. und trotz aller Bedrängnisse auch vor den französischen Gewalthabern nicht einen Schritt zurückwich, ließ sich auch von dem protestantischen Staate nichts Wesentliches abzwingen, obwohl auch er für die tolerante Gesinnung des Herrschers Worte der Anerkennung fand. Die josephinischen Pläne hinsichtlich der Stellung der Bischöfe (Frage der Erweiterung ihrer Fakultäten), hinsichtlich der Gestellung der exemten Klöster unter die Diözesangewalten resp. ihrer Säkularisierung, hinsichtlich der möglichst unbeschränkten Amtsdauer der Prosynodalrichter — alle diese Pläne wurden nur in unwesentlichen Beziehungen verwirklicht und dann auch nur unter dem Drucke der Verhältnisse, so daß für die Zukunft die Aspekten nicht allzu günstige waren. Nur der Abneigung gegen Nuntiaturen, Vikariate (und Kardinalate) gab die Kurie nach; man darf annehmen, daß nach dem Versprechen, den in Petersburg befindlichen Nuntius de Litta nicht mehr in die preußischen Kirchenangelegenheiten

eingreifen zu lassen, dieser tatsächlich sich jedes Übergriffes enthalten hat. Zugleich scheiterte auch der Versuch, den man daneben anstellte, die neuen Bischöfe selbst zur Übernahme weiterer Rechte zu veranlassen. Eine Neigung dazu, die Westerburg wohl zu Unrecht auf episkopalistische Velleitäten im Sinne der Emser Punktationen deutet, glaubte man in gewissen Schreiben aus den Reihen der Bischöfe nach Rom erkannt zu haben; eine solche läßt sich ja bei der Lage der Dinge in Rom und in Italien überhaupt sehr gut schon aus Rücksichten der Seelsorge begreifen. Jedenfalls sahen sich die preußischen Behörden von den Bischöfen im Stich gelassen, als sie ihnen ihre Kompetenzen zu erweitern gedachten. Wenn sich nicht ein liberalisierender Archidiakon im Warschauer Domkapitel gefunden hätte, Albitrandi, der den neuen Bischöfen nach einem staatlicherseits gereinigten („im Gegensatz zu der konkreten Plastik der früher gültigen Formel durch reichliche Abstrakta vergeistigten") Formular den Eid abgenommen hätte, so hätten sie ihre kirchlichen Funktionen nie antreten können, da der Eid, den sie nach dem Willen der Kurie ablegen sollten, für die staatlichen Behörden unannehmbar war. Übrigens bleibt zweifelhaft, ob der Staat damit ganz auf seine Rechnung kam: Albitrandi erregte sehr bald lebhaftes Mißtrauen bei den preußischen Behörden, was Westerburg nicht bemerkte (vgl. Granier Bd. IX, Nr. 687), und man zog bei der nächsten Bischofsvakanz vor, den neuen Bischof statt heimlich lieber offiziell nach dem alten Formular der Kurie vereidigen zu lassen. — Nach all diesen Fehlgriffen, die sich auch während der Papstvakanz nicht zu Erfolgen wandeln ließen, war verständlich, daß sich die preußischen Staatsmänner zu einem anderen Vorgehen entschlossen, sobald sie bemerkten, daß der neue Pontifex, Pius VII., sich ebenso unzugänglich erwies. Vorher aber versuchte Alvensleben noch, ein denkwürdiger Akt der preußischen Kirchenpolitik, Pius VII. zur Überlassung aller papalen Rechte an die preußischen Bischöfe dadurch zu bestimmen, daß er ihm, dem in drückender Not befindlichen eine größere Summe Geldes zum Entgelt anbot; es ist bemerkenswert, daß alle Provinzialminister zustimmten mit Ausnahme Hoyms, des gerade in letzter Zeit von bestimmter Seite soviel Gescholtenen! Die neue Phase der Kirchenpolitik ward in einer Konferenz vom 26. April 1801 nach allen Seiten hin überlegt. Man beschloß, das Ziel der Territorialisierung der katholischen Kirche weiter zu verfolgen, fortan aber ohne Debatte mit der Kurie. Im ganzen fanden die Minister dafür die Billigung des Königs; nur an einer wichtigen Stelle versagte er sie. So sehr er mit ihnen der Meinung war, daß die Untergrabung der exemten Stellung der Klöster Ziel der Politik sein müsse, so wollte er doch nichts davon wissen, daß die bischöfliche Kompetenz sofort über die Klöster ausgedehnt werde. Man wird zu überlegen haben, ob diese Haltung des Königs die abfällige Kritik verdient, die Westerburg für angezeigt hält. Westerburg ist überhaupt nur zu geneigt, dem Könige etwas anzuhängen, dort, wo er von seinem Verhalten in der Simultanfrage spricht (S. 139), zweifellos zu Unrecht; denn die Akten beweisen, daß Friedrich Wilhelm kein anderes Tempo einschlagen wollte als seine Minister, und wenn seine Mittel auch wohl nie oder selten zum Ziele geführt hätten, die Katholiken zur Einräumung ihrer Kirchen auch für den evangelischen

Gottesdienst zu veranlassen, so hatten jedenfalls die Minister keine anderen, sondern stimmten diesen voller Überzeugung von ihrem Nutzen zu.

Das ist im wesentlichen der Inhalt der vorliegenden Arbeit, die also, wenn man auf die Instruktion Humboldts sieht, eine gewisse Enttäuschung bereitet: Humboldts Tätigkeit sollte unter dem Zeichen der Defensive stehen, von irgendeiner Aggressive war nicht die Rede. Das Bild, das Westerburg uns zeichnet, ist nicht erfreulich, ganz gleich, ob man den Standpunkt des Verfassers einnimmt, der eine kräftige, rücksichtslose Aktion am liebsten gesehen hätte, oder ob man zu dem Optimismus der preußischen Staatsmänner und des preußischen Königs neigt, die die Entscheidung zwischen den beiden Weltgegensätzen der Zeit, d. h. der zunehmenden Aufklärung anheimstellten. Um so dankbarer dürfen wir sein, daß wir es besitzen. Ich möchte dem Verfasser nur das eine wünschen, daß er, wenn er noch einmal zur Feder greift, dem Stil und der Disposition ein größeres Maß von Liebe entgegenbringt; hätte er sich nicht allzu sehr an die Aktenfolge gehalten, dann würden ihm vielleicht auch die allgemeinen politischen Zusammenhänge etwas klarer geworden sein, die bei ihm nur als im großen und ganzen unnütze Floskel erscheinen und ohne deren intensive Berücksichtigung doch keine kirchenpolitische Aktion Rom gegenüber vollständig verständlich wird. Mir erscheint es sicher, daß die Neutralitätspolitik, die Neigung Alvenslebens zu einem Bündnis mit Frankreich und anderseits die Rücksicht auf die österreichischen und russischen Umtriebe in den polnischen Provinzen ebensosehr oder vielmehr in weit höherem Maße die kirchenpolitische Aktion bestimmten als die Rücksicht auf kirchenrechtliche Systematik, die nach Westerburgs Ansicht die einzelnen Staatsmänner beeinflußte. Dr. Stolze.

Bailleu, Paul: Königin Luise. Ein Lebensbild. Berlin, Leipzig 1908; Giesecke & Devrient (389 S.; geb. 10 Mk.).

Es gibt wenige Bücher in unserer historischen Literatur, die zugleich so menschlich interessant und so wissenschaftlich bedeutend sind wie diese vortreffliche Biographie der Königin Luise aus der Feder eines Autors, der als Essayist wie als Kenner der napoleonischen Geschichtsepoche längst in verdienter Anerkennung steht. Es ist ein Werk exakter Forschung und reifer Kunst. Das Persönliche dominiert durchaus, wie es in einer Biographie sein soll, ohne daß das Politische zu kurz kommt; freilich war dies Frauenleben, das nur mit den ethischen Höhepunkten der Politik sich berührt, in dieser Hinsicht ein besonders dankbarer Stoff.

Dem Verf. haben sich Quellen erschlossen, die bisher noch nicht benutzt worden sind, namentlich der Briefwechsel Luises mit ihren nächsten Angehörigen und die Sammlungen Kaiser Friedrichs III. zur Geschichte der Königin. Für den politischen Hintergrund sind z. T. die auf seinen eigenen Studien beruhenden Archivpublikationen von maßgebender Bedeutung; viel unveröffentlichte Forschung ist ergänzend hinzugetreten: man kann sagen, daß hier jeder Satz auf authentischen Quellen beruht.

Es ist nicht ein Panegyrikus, nicht das Werk eines Hofhistoriographen, was uns hier geboten wird. Die patriotische Grundstimmung und die

warme Sympathie für die Heldin des Buches verhindert den Verfasser nirgends, der historischen Wahrheit die Ehre zu geben. Das Bild der Königin hat dabei nur gewonnen, indem es uns menschlich näher gerückt wird. Von dem Bilde ihres Gemahls gilt das nicht in gleichem Maße. Zwar treten die anerkennenswerten Seiten seines Wesens, die persönliche Ehrenhaftigkeit und Sittenreinheit, die hausväterliche Einfachheit, die schlichte Gewissenhaftigkeit hier besonders stark hervor; aber auch die Mängel werden nicht vertuscht: die nüchterne Schwunglosigkeit, die mit Starrsinn gepaarte Enge des Horizonts, die Unentschlossenheit vor großen Entscheidungen und die politische Unzulänglichkeit überhaupt. Dabei ist aber das Urteil des Verfassers maßvoll und zurückhaltend: er charakterisiert gern durch die vielleicht etwas zu reichlich mitgeteilten Briefstellen oder sonstige Zeugnisse, die dem Moment der Lage entsprungen sind. Aller Überschwang in Haß und Liebe ist ihm fremd. Er gibt eine klare und anschauliche Erzählung, belebt durch die Meinungsäußerungen und die Gefühlsausbrüche der handelnden Personen selbst: eine eigenartige Mischung von epischem und dramatisch-lyrischem Stil.

Die Charakterentwicklung der Königin vermögen wir erst jetzt in schärferen Zügen zu erfassen: der starke Einschlag süddeutscher Art in ihrem Wesen, verstärkt noch durch den langen Aufenthalt an dem Darmstädter Hofe, gerade in den entscheidenden Jahren der Entwicklung, das Naturwüchsige, Naive, Sonnige ihres Naturells, die mangelhafte Schulbildung bei reichen Anlagen von Geist und Phantasie, die ausgelassene Heiterkeit ihres Temperaments, die Freude an rauschenden Festen, als sie in die Sphäre des Berliner Hofes versetzt ist, die unmäßige Tanzlust und sorglose Verachtung der Hofetikette, die der jungen Kronprinzessin im ersten Jahre ihrer Ehe nicht bloß die Rügen der Oberhofmeisterin, sondern einen Moment das entschiedene Mißfallen der maßgebenden Kreise des Hofes überhaupt zuzieht, wobei eigentlich nur ihr so ganz anders gearteter, aber mit herzlichem Vertrauen ihrer guten Art versicherter Gemahl sie verteidigt und für sie eintritt; dann die Krisis, in der, mit der Übersiedlung nach Potsdam, das anfangs etwas oberflächlich-konventionelle eheliche Verhältnis zwischen den beiden erst zu der rechten Innigkeit und Tiefe gedeiht, wo mit den Mutterfreuden und Muttersorgen zugleich erst die ganze Fülle dieser reichbegabten Frauenseele zu einer bedeutenden, in tiefer und einfacher Religiosität wurzelnden Persönlichkeit sich entfaltet, wo nun auch der — von dem Gatten nicht geteilte — Drang nach höherer Bildung erwacht, der Luisen unter der kundigen Leitung der trefflichen, neugewonnenen Freundin, Frau v. Berg, in die Geisteswelt der großen zeitgenössischen Dichter und Denker einführt und sie in Berührung bringt mit den auch politisch so wichtigen Kreisen der deutschen Bildung, die damals den in der Entstehung begriffenen Nationalgeist vornehmlich vertraten, und deren gesunde Empfindungen später allein durch sie das freilich schwer dafür empfängliche Ohr des Monarchen erreichen konnten —: das alles tritt in der einfach und ruhig erzählenden, aber die charakteristischen Züge klar und scharf herausarbeitenden Darstellung des Biographen in lebendiger Anschaulichkeit vor Auge und Geist des Lesers. Man kann sagen, daß Königin Luise in ihrer geistigen Eigenart schon die beiden

Kräfte in sich vereinigt, deren Verschmelzung uns heute als die Signatur ihrer Zeit erscheint: deutsche Bildung und preußisches Staatsgefühl: denn diese Königin ist zugleich durch und durch preußisch geworden, durchdrungen von dem heroischen Ethos des friderizianischen Staates, der freilich in ihren Tagen längst aufgehört hatte, eine Rolle als Großmacht zu spielen.

Ich möchte es als ein besonders wertvolles Resultat der politischen Forschungen des Verfassers bezeichnen, daß er die Abhängigkeit der preußischen Politik von dem jeweiligen Stande der russisch-französischen Beziehungen für die ganze hier vornehmlich in Betracht kommende Epoche von 1800—1810 zu eindringlicher Wahrnehmung gebracht hat. Mit diesem politischen Verhältnis zu Rußland verbindet sich nun in eigenartiger Weise die zarte und hochsinnige Schwärmerei der preußischen Königin für den Freund und Verbündeten ihres Gemahls, den russischen Kaiser Alexander I., in dem sie seit der ersten Begegnung zu Memel 1802 — „dem Erlebnis ihrer Frauenjahre", sagt der Verfasser — den Heros zu sehen glaubte, der die wankende Welt des alten monarchischen Europa gegen den Umsturz des revolutionären Emporkömmlings aufrechterhalten und zu neuem, frischem Leben verjüngen sollte — eine „Seelenfreundschaft" im Stil dieser „empfindsamen" Zeit, der das weibliche Bedürfnis nach Heldenverehrung einen wärmeren Akzent gab, die aber trotz aller Verdächtigungen durch höfische Medisance und durch die brutalen Schmähungen Napoleons durchaus „rein und edel" war, wie niemand besser wußte als der König selbst, der übrigens eine Zeitlang auch im Banne einer ähnlichen Gefühlsschwärmerei für die nach Schwerin verheiratete jugendliche Schwester Alexanders, die früh verstorbene „schöne Helena", sich befunden hatte. Die bekannte Szene an der Gruft Friedrichs des Großen, wo der Bund zwischen Preußen und Rußland zum Kampf gegen Napoleon geschlossen wurde, im November 1805, dann das Wiedersehen in Memel nach der Katastrophe, April 1807, mit den darauffolgenden Tagen von Kydullen und Bartenstein, sind die Höhepunkte dieses zugleich persönlichen und politischen Verhältnisses; die Begegnungen in Königsberg vor und nach dem Erfurter Kongreß, September und Oktober 1808, zeigen schon die aufsteigenden Zweifel an der Echtheit und Zuverlässigkeit des einst so verehrten Helden, gemischt mit einem schwesterlichen Bedürfnis, ihn gegen die Versuchungen durch den „Bösen" zu stärken und zu schützen; bis dann die Petersburger Reise Ende 1808 den Nimbus ganz zerstört und ein Gefühl schmerzlicher Enttäuschung zurückläßt.

Die Anwesenheit des Kaisers Alexander am preußischen Hofe im Jahre 1805 bezeichnet auch den Anfang des politischen Einflusses der Königin Luise. Die verwickelte Lage, in der sich Preußen damals befand, ist durch die Forschungen Bailleus erst ganz klar gestellt worden. Die Mobilmachung vom 7. September kehrte ihre Front eigentlich nicht gegen Frankreich, sondern gegen Rußland, das damals die Teilnahme Preußens an dem Koalitionskriege durch den Einmarsch russischer Truppen zu erzwingen vorhatte. Der vermittelnden Einwirkung des russischen Gesandten Alopeus war es zu danken, daß Alexander am 18. September von diesem Plane Abstand nahm. Erst der französische Neutralitätsbruch vom 3. Oktober hat die Lage verändert. Noch am 21. September hatte Preußen es

abgelehnt, den Durchmarsch russischer Truppen zu gestatten; am 13. Oktober wurde die Erlaubnis erteilt; am 23. Oktober kam Alexander nach Berlin. Das Zustandekommen des Potsdamer Vertrages ist zum Teil den Einwirkungen der Königin zuzuschreiben, während die unfruchtbare Neutralitäts- und Friedenspolitik des Königs damals am wirksamsten durch Köckritz unterstützt wurde, dessen Einfluß in dieser Hinsicht sich überhaupt noch stärker als der Lombards und des Kabinetsministeriums geltend gemacht hat. Dagegen hat die Königin gar keinen direkten Anteil an dem Ausbruch des Krieges 1806 gehabt. In diesen Krieg ist Preußen durch die Umstände, vor allem durch den Druck, den Napoleon auf seine Grenzen ausübte, hineingetrieben worden, ohne daß dabei für die Erwägung, ob es wolle oder nicht, viel freier Spielraum geblieben wäre. Die Anklagen Napoleons und seiner modernen Nachbeter sind in diesem Punkte gegenstandslos.

Von den beiden großen Staatsmännern, denen die Wiederaufrichtung des preußischen Staates nach dem Zusammenbruch von 1806 vornehmlich zu danken ist, hat Hardenberg der Königin Luise viel näher gestanden als Stein, dessen schroffe Rücksichtslosigkeit auch ihr zuweilen unbequem geworden ist. Den Konflikt Steins mit dem König wegen der Entlassung Beymes, in dem die Königin erfolgreich vermittelte, indem sie den Minister mit flehentlichen Bitten beschwor, nur noch ein paar Monate Geduld zu haben, setzt auch Bailleu wie Lehmann in den Anfang des Steinschen Ministeriums, ohne aber eine genauere Datierung zu versuchen. Von dem Briefe, den die Königin, im Einverständnis mit Stein, am 4. November an Napoleon schrieb mit der Bitte um Räumung des Landes durch die französischen Truppen, urteilt der Verfasser, man möchte wünschen, er sei lieber nicht geschrieben worden. Dieser Appell an die Großmut des Siegers ist ebenso vergeblich gewesen, wie die Bitte in der Unterredung von Tilsit und ein späterer Brief, der um Nachsicht in der Frage der Kriegsschuld bat, vom 17. Februar 1810. In die Pläne Steins im Sommer 1808, die sich auf eine Volkserhebung bezogen, ist auch die Königin wohl nicht ganz eingeweiht gewesen; aber sie hat damals mit ihm zusammengearbeitet an der Bildung eines Völkerbundes gegen die napoleonische Übermacht, indem sie durch einen Brief an die Kaiserin Maria Ludovica (25. Juli 1808) ein Einvernehmen mit Österreich anzubahnen suchte; für Österreich verwandte sich auch das bedeutsame Schreiben Luisens an den Kaiser Alexander im September 1808 vor der Zusammenkunft von Erfurt. Die Motive, die zu der Entlassung Steins geführt haben, erfahren eine noch schärfere Beleuchtung als bisher. Es ist richtig, daß zuletzt eine persönliche Entfremdung zwischen der Königin und Stein eingetreten war; aber der Widerspruch Steins gegen die von der Königin gewünschte Reise nach Petersburg spielt dabei nicht die Rolle, die man ihm nach dem Vorgange Steins beigemessen hat. Die Hauptsache war außer der entschiedenen Wendung in der Politik des Königs, die durch Alexanders Eröffnungen nach seiner Rückkehr von Erfurt herbeigeführt worden war (24. Oktober), eine Unterredung mit dem von Riga durch Königsberg durchreisenden Hardenberg (10. November), der die Notwendigkeit der Entlassung Steins nachdrücklich betonte; schon von diesem Moment

ab hat die Königin die Rückberufung Hardenbergs ins Auge gefaßt. Für den König aber waren schließlich die veränderten Beziehungen zu Frankreich entscheidend: das Verlangen der Franzosen nach Steins Entfernung, über das v. d. Goltz bei seiner Rückkehr von Erfurt keinen Zweifel ließ (18. November); ihr Entgegenkommen in der Frage der Räumung des Landes (23. November), das zu diesem Zugeständnis drängte; am 24. November erhielt Stein seine Entlassung.

Mit den Erhebungsplänen Steins und seiner Gesinnungsgenossen hängt auch die Absicht zusammen, falls der König sich diesen Plänen hartnäckig versage, seinen Bruder, den Prinzen Wilhelm, der in der Armee einen starken Anhang hatte, an die Spitze der Bewegung zu stellen. Dies Projekt, das einmal von Varnhagen angedeutet wird und noch in der Krisis des Jahres 1809 eine Rolle gespielt hat, liegt wohl zugrunde bei dem Briefe, den die Prinzessin Wilhelm am 14. September 1808 ihrem damals in Paris weilenden Gemahl schrieb, um ihn zu sofortiger Rückkehr zu veranlassen. Man wußte damals am Hofe noch nichts von dem am 8. September abgeschlossenen Vertrage. Die Königin ist natürlich in diese Pläne nicht eingeweiht gewesen; sie hat sich auch in der Krisis von 1809 sehr zurückhaltend benommen.

Um so bedeutender macht sich ihr Einfluß geltend in der Finanz- und Ministerkrisis im Frühjahr 1810, aus der schließlich Hardenberg als Staatskanzler hervorging. Über diese Vorgänge hat erst die Darstellung Baill volles Licht verbreitet. Wir sehen, wie die Königin seit der bekannten Unterredung mit Wittgenstein auf ihrem Geburtstagsfest am 10. März im Bunde mit diesem und im Gegensatz zu den ratlosen, pessimistisch gestimmten Ministern, die Schlesien preisgeben wollten, um Napoleon zu befriedigen, planmäßig darauf hinarbeitet, Hardenberg als den Retter in der Not wieder ans Ruder zu bringen; wie dann eine Zeitlang eine Art von Nebenregierung Hardenbergs eintritt, bis es endlich gelingt, Napoleons Zustimmung zu seiner Anstellung zu erlangen (27. Mai), worauf Anfang Juni seine Ernennung erfolgt. Wir müssen über die Einzelheiten auf die Darstellung selbst verweisen. Es war das Werk der Königin, die dabei des Rates und der Hilfe der Frau v. Berg sich bediente. Es war ihr letztes politisches Eingreifen, gleichsam ihr politisches Vermächtnis an ihren Gemahl, den König, den sie noch auf ihrem Totenbett auf Hardenberg als seinen besten Freund hingewiesen hat.

Bei der Bedeutung der äußeren Erscheinung Luises, deren Schönheit und Anmut alle Welt entzückte, wird man es dankbar begrüßen, daß Prof. Seidel, der Direktor des Hohenzollern-Museums und Herausgeber des Hohenzollern-Jahrbuches, einen Anhang über die zeitgenössischen Bildnisse der Königin hinzugefügt hat, und daß diese Bildnisse selbst und viele andere, die zur Zeitgeschichte gehören, im ganzen 28 Tafeln, in der bekannten trefflichen Ausführung des Verlags der Darstellung beigegeben sind. Überhaupt verdient die würdige, prachtvolle und gediegene Ausstattung des monumentalen Bandes alles Lob.

O. H.

Ziekursch, Dr. phil. Johannes, Privatdozent an der Universität Breslau: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins, am Beispiel der schlesischen Städte dargestellt. Jena 1908; Hermann Costenoble (225 S.; 6 Mk.).

Der Titel der Schrift entspricht nicht ganz dem wirklichen Inhalt; von der eigentlich friderizianischen Zeit ist darin wenig die Rede, sondern in der Hauptsache nur von den Wirtschafts- und Verwaltungszuständen der schlesischen Städte um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts. Ob man diese kurzweg als „das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung" bezeichnen darf, wird sich doch bezweifeln lassen; denn es kommt nicht bloß auf die Formen des Verwaltungssystems an, sondern auch auf den Geist, der darin regiert, und der war nach 1786 doch ein wesentlich anderer als vorher, wie denn z. B. der Verf. selbst die interessante Tatsache mitteilt (S. 81), daß die Revisionsreisen der Steuerräte nach dem Tode Friedrichs d. Gr. in Schlesien Jahre lang unterblieben seien, bis sie durch die neue Instruktion von 1792 wieder eingeschärft wurden. Indessen, was der Verf. in seinen vier Kapiteln uns bietet, ist, als eine Studie über die schlesischen Städte vor der Städteordnung und in den ersten Jahren ihrer Geltung, interessant und wertvoll. Er hat dabei neuere Arbeiten, wie die Landeskunde von Partsch und die Wirtschaftsgeschichte von Fechner, benutzen können; dazu kommt die gerade für Schlesien besonders reiche ältere, zeitgenössische topographisch-statistische Literatur, z. B. die Werke von Zimmermann und Sinapius, ferner eine große Zahl von freilich meist wenig wertvollen Städtechroniken; die Abschnitte über Verfassung und Verwaltung beruhen auf Studien im Breslauer Staatsarchiv und in städtischen Archiven. Auf Grund dieser Informationen schildert der Verf. in lebendiger, anschaulicher Weise, zuweilen auch in einer etwas burschikos-flotten Manier, die wirtschaftliche Lage der schlesischen Städte im Beginn des 19. Jahrhunderts, das Aussehen, die sozialen und politischen Verhältnisse ihrer Einwohner, die Verfassung und Verwaltung vor 1809 und endlich die Einführung der Städteordnung in Schlesien und ihre Wirkung in den ersten Jahren, um mit einem kurzen Ausblick auf die weitere Entwicklung im 19. Jahrhundert zu schließen. Natürlich ist er, da er seinen Standpunkt in der Reformzeit nimmt, gegen die älteren Zustände sehr kritisch gestimmt; vielleicht etwas zu sehr. Er übertrumpft noch die düstere Schilderung, die M. Lehmann vom alten Preußen gegeben hat. Man hat zuweilen den Eindruck, daß seine temperamentvolle Schreibweise zur Karikatur neigt, wenn es auch quellenmäßig bezeugte Tatsachen sind, die er zusammenstellt. Tendenzschriften wie das von dem berüchtigten Steuerrat von Cölln und seinen Gesinnungsgenossen verfaßte Werk über Schlesien (1806) wird man zwar nicht als Quelle ausschalten dürfen — darin hat der Verf. ganz recht, zumal der Verfasser wohl wirklich besser war als sein Ruf —, aber bei aller Vorsicht der Benutzung liegt doch die Gefahr nahe, daß die Tendenz auf den Benutzer abfärbt. Wie verschiedenartig sich, je nach Sinnesart und vorgefaßten Meinungen, das Urteil über Wert und Wirkung von Institutionen, über öffentliche Zustände und Meinungen in den Köpfen verschiedener

Beobachter gestaltet, davon legen ja späterhin die vom Verf. mitgeteilten amtlichen Berichte über die Wirkungen der Städteordnung ein sehr eindrucksvolles Zeugnis ab. Daß auch Zahlen nicht immer beweisen, zeigt z. B. der Verbrauch an Schreibpapier usw. unter der alten und der neuen Verwaltungsordnung. Auf S. 112, bei der Besprechung der alten bureaukratischen Verwaltung, hebt der Verf. als charakteristisch für dies Regime die Tatsache hervor, daß der Breslauer Magistrat am Ende des 18. Jahrhunderts an 2000 Taler jährlich dafür ausgegeben habe; aber auf S. 196 sehen wir, daß unter dem neuen Regime der Städteordnung bis 1830 hin die jährliche Ausgabe dafür doch auch 2600 Taler betrug! Freilich haben sich die schlesischen Städte überhaupt erst langsam an den neuen Geist der Selbstverwaltung gewöhnen müssen: sie waren bei der Einführung der Städteordnung großenteils noch nicht dafür reif. Das ist eins der interessantesten Ergebnisse in den Ausführungen des Verfassers. Sollte diese Tatsache aber nicht den Historiker gegen die unleugbaren Schwächen des bureaukratischen Verwaltungssystems etwas milder stimmen? Dies alte Verwaltungssystem, wie es Friedrich d. Gr. begründet hat, beruhte — wie der Verf. ganz richtig andeutet — auf den unerbittlichen Anforderungen des Militärstaats und der Eroberungspolitik; es diente in erster Linie der Macht des Staates, nicht der Wohlfahrt der Bürger. Das war eine harte historische Notwendigkeit, die auf Schlesien und insonderheit auf den schlesischen Städten schwerer gelastet hat als auf irgendeinem anderen Teile des preußischen Staates. Der Verf. verkennt sie nicht; aber bei seinen von unten auf gesehenen Schilderungen, die in der wirtschaftlich-sozialen Sphäre bleiben, ohne die politische zu berühren, tritt dieser Gesichtspunkt doch nicht stark genug hervor — freilich eine Gefahr, der bei dieser im wesentlichen auf Kleinmalerei abzielenden Studie schwer zu entgehen war.

Damit könnte diese Besprechung schließen, wenn nicht der Verf. durch den Titel seiner Schrift und durch sein Vorwort noch recht ausdrücklich die Kritik herausgefordert hätte. Er glaubt — wie er es schon früher getan — die schlesischen Zustände als typisch für den ganzen preußischen Staat betrachten zu können; und dieser Auffassung müssen wir in bezug auf die Stadtverwaltung ganz besonders nachdrücklich widersprechen. Der Verfasser beruft sich auf M. Lehmanns Wort: „Schlesien war Friedrichs Lieblingsprovinz: was er hier schuf, darf man als den Ausdruck seiner innersten Willensmeinung ansehen." Und er wendet sich gegen E. v. Meier mit der Bemerkung, daß dessen Behauptung, die meisten städtischen Magistrate hätten das Wahlrecht für die städtischen Beamten und für ihre eigenen Kollegen gehabt, für Schlesien nicht zutreffe. Dieser Punkt ist nun allerdings von großer Bedeutung und wird auch in der Darstellung selbst stark hervorgehoben. Es ist aber dem Verf. entgangen, daß hier ein fundamentaler Unterschied zwischen Schlesien und den übrigen Provinzen vorliegt. Es rächt sich hier, daß er, obwohl er seinen schlesischen Studien und Ergebnissen eine allgemeine Bedeutung vindiziert, sich um das außerschlesische Material gar nicht gekümmert hat. Sonst hätte ihm die Stelle des Politischen Testaments von 1752, an der Friedrich von der Stadtverwaltung handelt, nicht unbekannt bleiben können. Sie lautet (A. B. IX,

363): „Ich habe den Städten in den alten Provinzen die Freiheit gelassen ihre Magistrate zu wählen und habe mich nicht in diese Wahlen eingemischt, außer wenn sie Mißbrauch damit trieben und einzelne Bürgerfamilien zum Nachteil der übrigen Bürger alle Gewalt an sich zogen. In Schlesien habe ich ihnen das Wahlrecht genommen, aus Furcht, daß sie die Ratsstellen mit österreichisch gesinnten Leuten anfüllen möchten. Mit der Zeit, und wenn die gegenwärtige Generation erloschen ist, wird man Schlesien das Wahlrecht wiedergeben können, ohne irgendwelche Gefahr zu laufen." Diese letzten Worte zeigen übrigens — nebenbei bemerkt —, wie wenig das starre Festhalten an den einmal getroffenen Einrichtungen unter Hoym den eigentlichen Intentionen Friedrichs d. Gr. entsprochen hat. Vor allem aber ersieht man aus der Äußerung, daß Schlesien, die neueroberte und noch nicht völlig gesicherte Provinz, unter ein Ausnahmeregiment gestellt worden ist, das sich auch auf vielen anderen Gebieten, z. B. in dem Verbot der Abhaltung von Kreistagen, äußerte. Bei den Städten kommt noch hinzu, daß Schlesien einen ungewöhnlich starken Prozentsatz von Mediatstädten hat; der Verf. schätzt die Bevölkerung dieser kleinen, meist Grundherren oder geistlichen Stiftern gehörigen Städte auf 1/3 der ganzen städtischen Bevölkerung! Und gerade aus ihnen stammen die dunkelsten seiner Bilder. In keiner der übrigen Provinzen war das Verhältnis ähnlich. Auch die frühzeitige Durchbrechung der wirtschaftlichen Trennung von Stadt und Land, die Bedeutung und Ausdehnung der Vorstädte, die z. T. zur Fixation der Akzise zwang, die Industrie auf dem Lande, namentlich auch in den Händen des Adels und der Stifter, das relative Sinken der Städte gegenüber dem platten Lande — das alles sind Erscheinungen, die Schlesien eigentümlich sind. Die Zustände und die Verwaltung Schlesiens als Typus der friderizianischen Verwaltung überhaupt aufzustellen ist ungefähr dasselbe, als wenn man heute Elsaß-Lothringen als Musterbeispiel der Bismarckschen Verwaltung betrachten wollte. Daß freilich der Bürgerstand in den alten Provinzen wie in Schlesien in einem noch ziemlich unentwickelten Zustande sich befand, und daß er bei der Reformgesetzgebung bei weitem nicht die Rolle gespielt hat wie der dritte Stand in Frankreich bei der Revolution, wird ohne weiteres zuzugeben sein, aber der Verf. scheint geneigt, etwas zu weit gehende Schlüsse aus dieser Tatsache zu ziehen. O. H.

Preußen-Deutschlands Kriege von der Zeit Friedrichs des Großen bis auf die Gegenwart. Militärpolitische Geschichte in Einzeldarstellungen, hrsg. von von der Boeck, Generalleutnant z. D.

Band 4. Die Befreiungskriege 1813—1815. Auf Grund der neuesten Quellen bearbeitet von von Voß, Generalmajor z. D., mit 13 Porträts der Fürsten und bedeutendsten Heerführer, sowie einer kurzen Lebensbeschreibung derselben. Berlin, Verlag der Vossischen Buchhandlung; München, Literar.-artist. Anstalt Th. Riedel; Wien I, L. W. Seidel & Sohn, Hofbuchhandlung (Text 325 Seiten; Preis 10—12 Mark).

Das Werk will den Anforderungen solcher Leser entsprechen, denen das bei Mittler & Sohn erschienene neunbändige Quellenwerk über die Befreiungskriege zu umfangreich ist, denen anderseits aber eine so knapp gehaltene Skizze wie etwa der „Strategische Überblick“ des Referenten doch nicht genügt. Ich halte ein derartiges Werk für wohl berechtigt; es kommt nur darauf an, daß die Darstellung einen einheitlichen Standpunkt mit wirklichem Verständnis zu wählen und festzuhalten versteht. Das ist dem Herrn Verfasser gut gelungen. Er hat seine Grenzlinien mit Geschick gezogen, so daß man aus seinem Buche in der Tat ein klares Bild jenes gewaltigen, hin- und herwogenden Kampfes gewinnt, in dem der Welteroberer mit seiner eigenen Kriegskunst besiegt wurde. Der Schwerpunkt der Schilderung liegt auf den Operationen, und das rein taktische Element tritt mit vollem Rechte zurück oder kommt nur bei den Hauptschlachten zur Geltung, die nach Clausewitz ja der konzentrierte Krieg sind und daher eine eingehendere Behandlung auch in Werken dieser Art rechtfertigen.

„Irrtum verläßet uns nie“, so klagt der Dichter. Es kann daher nicht befremden, wenn auch hier einige Irrtümer zu vermerken sind, die zum Teil vielleicht Druckfehler sein können. — Schlesien hatte 1813 im ganzen nur 50 000 Mann Landwehr aufzubringen; die Zahl 93 000 auf S. 36 ist also ganz erheblich zu hoch gegriffen. — Auf S. 59 muß es V. Korps heißen statt X., und XI. statt VI. — Merseburg ist nicht durch Truppen der französischen Hauptarmee bzw. von Ney eingenommen worden, sondern durch Truppen des Vizekönigs (S. 72). — Bülow ließ an der Saale nicht 4000 Mann zurück, sondern nur 1400; außerdem 850 an seiner Elbbrücke (S. 75). — Die Disposition der Verbündeten für die Schlacht am 2. Mai verwies keineswegs sämtliche Truppen auf einen Übergang, sie verteilte sie nur sehr ungleich auf die beiden Übergänge Storkwitz und Pegau (S. 76). — Die bedeutendste der Attacken gegen Marmont ist nicht von russischer, sondern von preußischer Kavallerie geritten worden (S. 77). — Eine Unterstellung des VII. französischen Korps unter Soult konnte am 20. Mai gar nicht in Frage kommen, da das Korps am Abend dieses Tages erst bei Hoyerswerda, drei Meilen vom Schlachtfelde, anlangte (S. 89). — Schuler von Senden ging von Breslau aus nicht auf Glatz zurück, sondern auf Ohlau-Brieg (S. 94). — Boyen hatte keine Landwehr unter sich, sondern Rekonvaleszenten- und Marschbataillone und das Ausländerbataillon Reuß (S. 97). — Am Tage des Gefechts von Hoyerswerda sind Verstärkungen bei Oudinot nicht eingetroffen (S. 98). — Mellen liegt 4 km südwestlich von Zossen, nicht von Trebbin (S. 134). — In der auf S. 159 angegebenen Stärke der Armeeabteilung von Bennigsen sind die Miliztruppen nicht berücksichtigt, die im September noch zu ihr gehörten und später vor Dresden zurückblieben. —

Schließlich kann nicht wohl verschwiegen werden, daß der Bildschmuck des Werkes dem Zwecke nur wenig entspricht. Die Bilder von Napoleon und Scharnhorst sind die einzigen, die dem Leser wirklich sagen können, wie diese Männer aussahen.

v. Caemmerer, Generalleutnant z. D.

M. Laubert: Studien zur Geschichte der Provinz Posen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sonderveröffentlichungen der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen V. Posen 1908. In Kommission Oskar Eulitz' Verlag (VII u. 351 S.; 6 Mk.)

Dies Buch bietet vier Aufsätze dar, von denen die beiden ersten politischen Inhalts sind und die beiden anderen das geistige Leben (nämlich Theater, Presse und Zensur) behandeln. Es ist mit einer außerordentlichen Sorgfalt gearbeitet und einer Genauigkeit in den Einzelangaben, die doch manchmal, z. B. in den Personalien, über das Notwendige hinausgeht. Aber den Verfasser mochte dabei wohl der Gedanke leiten, daß die Veröffentlichung sehr wesentlich auch lokalgeschichtliche Zwecke verfolgt, für die solche Angaben eine andere Bedeutung haben als für die Provinzialgeschichte vom Standpunkt der Geschichte des preußischen Staates überhaupt. Für letztere sind nun die beiden ersten Aufsätze wertvolle Bausteine. Im ersten wird aus zahlreichen Berichten von Zeitgenossen und Augenzeugen ein Bild von der Lage und Stimmung der Provinz während der Freiheitskriege gegeben; am Schluß erhält man so eine recht deutliche Vorstellung, vor welche großen Aufgaben das alte preußische Beamtentum nach 1815 in der Provinz gestellt wurde. Von dem ersten Versuch, sie zu lösen, sprechen die Berichte des Majors v. Royer-Luehnes an Hardenberg über Posen und Polen 1816/17, die im zweiten Aufsatz verarbeitet sind. Der Major war dem Statthalter (Anton Radziwill) beigegeben, fühlte sich aber daneben als eine Art Privatagent Hardenbergs. Seine Berichte an ihn sind z. T. ohne Wissen Radziwills geschrieben, Royer sucht die Tätigkeit des Statthalters als unabhängiger und unvoreingenommener Beobachter zu verfolgen und schreibt als solcher seine Eindrücke nieder. So sind sie eine wertvolle Quelle zur Beurteilung Radziwills und Zerbonis, d. h. der ersten Phase der preußischen Polenpolitik im 19. Jahrhundert, und bestätigen in der Hauptsache das Urteil, das man bisher über diese fällte. Sie ordnen sich in interessanter Weise ein in die Dokumente, die uns erkennen lassen, in welcher Weise zu verschiedenen Zeiten das preußische Beamtentum mit dem polnischen Problem gerungen hat. Auch auf die Stimmungen und leitenden Persönlichkeiten im Königreich Polen fallen interessante, die Schiemannsche Darstellung (Kaiser Alexander I. usw., Kap. V) ergänzende Lichter. Mit der Methode, in der L. diese Quelle zur Geschichte der preußischen Polenpolitik ausgebeutet und für andere nutzbar gemacht hat, kann man sich nur einverstanden erklären. Der dritte Aufsatz schildert das Posener Theater von 1815—1847, der vierte Presse und Zensur in demselben Zeitraum. Der erstere hat in der Hauptsache nur lokalgeschichtliche Bedeutung, ohne übrigens im Detail stecken zu bleiben; trotz liebevollsten Eingehens in die Einzelheiten des Repertoires, der Theaterzettel usw. geht der Zusammenhang nicht verloren, der Verf. weiß das Thema auch sehr hübsch kulturgeschichtlich anzufassen. Nur: es ist auf dem Gebiete dieser Provinz doch zu sehr von sekundärer Bedeutung, als daß eine so ausgeführte Darstellung wirklich interessieren könnte. Wichtiger ist natürlich das Thema des letzten Aufsatzes. Auch dies wird mit großer Ausführlichkeit behandelt, aber da

kommen doch auch interessante Beobachtungen heraus: die Stellung des Staates zur Presse, die Entwicklung und die Kämpfe dieser Presse, in denen die religiösen Kämpfe den ersten Platz einnehmen, die Behandlung der Zensur vom geistlichen, katholischen Gesichtspunkte aus u. dgl. m. Laubert hat sich durch die in diesem Band zusammengestellten Arbeiten den lebhaften Dank aller an der Posener Provinzialgeschichte Interessierten verdient. Er möge uns deshalb die Bitte und Hoffnung nicht verübeln, daß wir in nicht zu ferner Zeit seine große Arbeit über die Flottwellsche Zeit erhalten mögen und daß er darüber vielleicht Arbeiten, wie die im vorliegenden Bande über das Theater, zurückstellen möge. Die Forderungen der Staatsgeschichte sind hier wichtiger als die Wünsche der Lokalhistorie, und für die Geschichte der preußischen Polenpolitik ist es wichtiger, das Walten der allgemeinen Verwaltungs- und wohlfahrtspolitischen Maximen und ihrer Träger in den einzelnen Vorgängen des nationalen und sozialen Lebens der Provinz aktenmäßig erkennen zu können, als zu wissen, was in ihren verschiedenen Zeiten auf dem Posener Theater aufgeführt wurde. Laubert hat aber durch seine bisherigen Arbeiten gezeigt, daß er uns über diese Periode das geben kann, was wir brauchen. Deshalb wird er die Hoffnung nicht als unbescheiden auffassen, daß wir es bald erhalten.

O. Hötzsch.

Veit Valentin: Frankfurt am Main und die Revolution von 1848—49. Stuttgart und Berlin 1908; J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. (554 S.; 10 Mk.).

Der Verf. hat den reizvollen Versuch unternommen, auf Grund eingehender, archivalischer Forschung im Stadtarchiv zu Frankfurt und fleißiger Durcharbeitung der gedruckten Quellen[1]) und der Literatur, namentlich auch der Zeitungen, Zeit- und Flugschriften und Karikaturen, die lokale Geschichte Frankfurts als eines der Hauptschauplätze der deutschen Revolution im Jahre 1848 und den Verlauf der allgemein-deutschen Bewegung jenes Jahres in ihrer Wechselwirkung zur Darstellung zu bringen.

In dem ersten, einleitenden Kapitel, das der Heidelberger philosophischen Fakultät als Dissertation vorgelegen hat, entwirft der Verf. ein anschauliches Bild von dem vorrevolutionären Frankfurt, seiner Verfassung und Verwaltung, den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und dem geistigen Leben sowie von den Umwandlungen, die in den dreißiger Jahren infolge der Julirevolution und des Vordringens des Liberalismus in den politischen Ideen und infolge des Beitritts zum Zollverein in den wirtschaftlichen Verhältnissen sich vollzogen haben. Zur Illustrierung der letzteren ist dem Kapitel eine Handwerkerstatistik beigegeben[2]).

1) Hinweisen möchte ich noch auf einige Auszüge aus Briefen des Parlamentsmitglieds Freiherrn Hermann v. Rotenhan in F. J. Frommann, Hermann Freiherr von Rotenhan. Jena 1882.

2) Über die Zuteilung einzelner Handwerke zu einer der drei Gruppen (untergehende — konstante oder mäßig fortschreitende — in lebendiger Fortentwicklung begriffene Handwerke) läßt sich allerdings streiten. Daß die Bender

Das zweite Kapitel behandelt den Beginn der Revolution, und zwar einmal die Anfänge der lokalen Frankfurter Bewegung und ihre Reformbestrebungen, sodann die der allgemein-deutschen Bewegung, das Frankfurter Vorparlament. Von besonderem Interesse sind in diesem Kapitel die Mitteilnngen aus den zahlreichen, in Frankfurt erschienenen revolutionären Flugschriften.

Das dritte Kapitel schildert Frankfurt als Sitz des Parlaments und der provisorischen Zentralgewalt — es ist eine anmutende Milieuzeichnung, aus der die wohlgelungenen Charakteristiken Heinrich v. Gagerns, Radowitz', Lichnowskys und Blums wirkungsvoll hervortreten. Die Umrisse der Parteien werden durch gut ausgewählte Mitteilungen aus den Erzeugnissen der Presse klar gezeichnet. Auf die Verhandlungen der Nationalversammlung selbst ist der Verf. leider gar nicht — auch nicht kurz — eingegangen.

Das vierte Kapitel betrachtet die Stadt als Mittelpunkt der südwestdeutschen politischen Bewegung und gibt eine eingehende Darstellung von den Ereignissen des 18. Septembers [1]).

Im fünften Kapitel — die Stadt als Staat — wird der Fortgang der städtischen Reformbewegung, die Tätigkeit des konstituierenden Frankfurter Stadtparlaments geschildert.

Das sechste Kapitel — das Ende der Revolution — stellt die Ausgänge der Nationalversammlung und der Frankfurter „Konstituante" dar.

Im letzten Kapitel endlich wird ein Überblick über die weitere Entwicklung Frankfurts von der Revolution bis zum Jahre 1866 gegeben.

Der Anhang enthält: Den Verfassungsentwurf der Frankfurter Konstituante, Verzeichnisse der 1848/49 in Frankfurt erschienenen Broschüren und Karikaturen, Belege über Quellen und Literatur sowie eine Tabelle über die Bevölkerungszahlen von Frankfurt. Auch ein Register ist dem Buche dankenswerterweise beigegeben [2]).

---

in die erste, die Bäcker in die dritte Gruppe verwiesen werden, obwohl die sämtlichen Zahlenangaben über Betriebe, Gesellen und Lehrlinge bei beiden genau übereinstimmen, ist wohl ein Lapsus; oder sollten jene Zahlen für die Bender falsch und nur durch ein Versehen beim Druck dahin geraten sein? Die Übereinstimmung von je 12 Zahlen wäre in der Tat ein merkwürdiger Zufall.

1) Sehr dankenswert wäre es gewesen, wenn diesem Kapitel eine Planskizze der Stadt beigegeben worden wäre.

2) Leider ist dieses — ebenso wie der Text — nicht frei von Druckfehlern: S. 7 Z. 15 v. o. ist zu streichen: auf die. — S. 9 Z. 21 v. o. lies: repräsentiert. — S. 10 Z. 9 v. o.: Nur in zwei. — S. 32 Z. 6 v. o.: des statt das. — S. 38 Z. 26 v. o.: Musen. — S. 66 Z. 9 v. o.: Weinwirtschaftsgerechtigkeit. — S. 80 Z. 23 v. o.: Deiner. — S. 89 Z. 13 v. o. ist zu streichen: sich. — S. 91 Z. 19 v. u. lies: den statt der. — S. 170 Z. 5 v. o.: Ronge. — S. 267 Z. 18 v. u.: ein statt im. — S. 289 Z. 16 v. u.: dem statt diesem. — S. 323 Z. 10 v. o.: Anzeichen. — S. 356 Z. 17 v. u.: entsprechen. — S. 362 Z. 8 v. o.: diesem Zwitter. — S. 395 Z. 17 v. o.: der statt des. — Z. 20: Wiederaufleben.
Im Register lies: Leiningen 231 (statt 281). — Rumpf 239 (statt 237).

Im ganzen bildet das gut und frisch geschriebene Buch eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis für die Geschichte der deutschen Revolution. Im einzelnen wird man freilich nicht überall der Auffassung V.s folgen können. So ist die Behauptung S. 120, daß zwischen der Vaterlands- und der Freiheitsidee ein innerer Gegensatz bestanden habe, gänzlich verkehrt. Von einem „unvergleichlichen Glanze" (S. 131) sollte man bei der deutschen Bewegung des Jahres 1848 nicht sprechen, deren politische Unreife doch auch der Verf. (S. 120) betont; und daß wir nun gar auf jene Periode „mit der Empfindung, selbst arm zu sein, und mit dem Gefühl wehmütiger Trauer blicken" sollen (S. 121), das vermag ich wirklich nicht einzusehen. Im Gegenteil — wenn auch das deutsche Volk „noch nicht so alt ist, sich dieser seiner Jünglingszeit zu schämen, so greisenhaft noch nicht, sie zu vergessen" (ebd.), so hat es andererseits doch auch keine Ursache, besonders stolz darauf zu sein. S. 190 wären wohl richtiger einander gegenüberzustellen: „die Sprache der Zeit der romantischen (statt der klassischen) Dichtkunst" und „die Gedanken, die die Zeit unserer realistischen (statt klassischen) Staatskunst zu Ende gedacht und gebracht hat".

Einige Flüchtigkeitsfehler würde man in einer neuen Auflage berichtigt wünschen. S. 10 Anm. 1 ist von „den drei freien Städten" — statt vier — die Rede, für die seit 1820 das Oberappellationsgericht zu Lübeck die oberste Instanz war. Der preußische Zolltarif ist bekanntlich von 1818, nicht vom Ende der zwanziger Jahre (S. 97). Blittersdorff war nicht kurhessischer, sondern badischer Bundestagsgesandter gewesen (S. 245). Daß durch den Waffenstillstand von Malmö Schleswig-Holstein den Dänen ausgeliefert worden sei (S. 310), kann man nicht sagen. Die standrechtliche Erschießung Robert Blums (S. 392) kann man nicht als Ermordung (S. 372) bezeichnen.

Mehrfach (S. 273, 494) fällt die Wortbildung Konservatismus — statt Konservativismus — auf. Man liest sie zwar häufig in Zeitungen, aber sie ist ebenso verkehrt als es die Bildung „Relatismus" oder „Positismus" wäre. Mit Anmerkungen über manche weniger bekannte Persönlichkeiten hätte der Verf. vielleicht etwas freigiebiger sein dürfen.

Trotz dieser kleinen Mängel aber erscheint das Buch im ganzen als eine durchaus anerkennenswerte Leistung und ist ihm eine Verbreitung auch in weiteren Kreisen zu wünschen. Ernst Salzer.

Alexander Bergengrün: Staatsminister August Freiherr von der Heydt. Leipzig 1908; Hirzel (VIII und 388 Seiten 8°; Preis 8 Mk.)

Der Verfasser der trefflichen Biographie David Hansemanns hat uns in seinem von der Heydt wieder ein ausgezeichnetes Lebensbild geschenkt, das aus dem Studium reichlichen handschriftlichen Materials erwachsen ist. Neben dem Nachlaß v. d. Heydts haben Bergengrün Elberfelder Akten, ferner Materialien des Geheimen Staatsarchivs, des Hausarchivs und auch einige Ministerialpapiere zur Verfügung gestanden. Freilich ist das Bild, das wir von v. d. Heydt empfangen, nicht so voll und lebendig wie das, welches wir von Hansemann erhalten haben. In das Innere

dieser nicht immer ganz einfach zu erklärenden Persönlichkeit bringen wir doch nicht überall hinreichend. Die Ursache dieses Mangels liegt wohl in der Spärlichkeit des Nachlasses. Hätten sich aber nicht vielleicht mehr Briefe v. d. Heydts an Freunde auftreiben lassen? Wir lernen einen im Kerne seines Wesens doch wohl grundkonservativen Vertreter des hochstehenden rheinischen Bürgertums kennen, dessen Familie sich stark mit sektiererischen Richtungen des Wuppertals berührte und durch diesen religiösen Einschlag früh in Beziehungen zu Friedrich Wilhelm IV. kam. Unter anderm war der Hofprediger Strauß mit einer Schwester v. d. Heydts verheiratet. v. d. Heydt selbst war ebenfalls eine fromme Natur, der etwas Altväterisches anhaftete. Das dem Buche beigegebene Bildnis scheint uns die biedere, bald schroffe, bald weiche Art des Mannes recht gut wiederzugeben. Bezeichnend für ihn ist es, daß er das in seiner Familie traditionelle Orgelspiel in allen Abschnitten seines Lebens mit besonderer Vorliebe gepflegt hat. Anfänglich ließ sich v. d. Heydt von der rheinischen liberalen Strömung tragen. Selbst erst mäßigend einwirkend, fühlte er sich doch auf dem Vereinigten Landtag bewogen, jene unkluge Politik des Drängens mitzumachen, von der er wußte, daß sie den König verstimmen würde. Bei Ausbruch der Revolution, ja schon vorher, erkannte er jedoch seinen Beruf, zügelnd und beruhigend zu wirken. Als Geschäftsmann von Tatkraft, Weitblick und Umsicht war er eine höchst wichtige Erwerbung des Ministeriums Brandenburg, dem er sofort das höchste Lob gezollt hatte. Seit seinem Eintritt ins Ministerium ist er stets konservative Bahnen gewandelt. Der scheinbare Bruch mit seiner Vergangenheit hat ihm eine Fülle von Bitternis sein ganzes Leben hindurch eingetragen. Als Handelsminister erwarb er sich vom Dezember 1848 bis März 1862 außerordentliche Verdienste. In der Darstellung dieser seiner ministeriellen Tätigkeit, namentlich in der Darlegung seiner geschickten Zollvereinspolitik, seiner weitausschauenden Eisenbahnverwaltung, die von vornherein die Verstaatlichung ins Auge faßte, seiner Vorbereitung der Stephanschen Organisationen im Postwesen, seiner von tiefem sozialpolitischem Verständnis geleiteten industriellen und bergbaulichen Politik beruht der Schwerpunkt des Bergengrünschen Buches. Daß v. d. Heydt sich immer bewegen ließ, im Amte zu bleiben, liegt, wie Bergengrün überzeugend dargetan hat, großenteils in seinen persönlichen Verhältnissen zu Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. begründet. Es kommt hinzu, daß er kein ausgesprochener Parteimann war. Er klebte durchaus nicht am Amte, wie man wohl gemeint hat. Mehrmals hat er schwere innere Kämpfe durchgemacht, ehe er sich, von den Königen gedrängt, zum Bleiben entschied. Merkwürdig ist es, daß er sich 1858 bemühte, Manteuffel zu halten. In dem Jahrzehnt, in dem v. d. Heydt Minister König Friedrich Wilhelms IV. war, hat er seine verdienstvollste Tätigkeit entwickelt. Man erkennt dabei zugleich auch wieder, daß das Regiment Friedrich Wilhelms IV. recht viel Vorzüge hatte. Die wirtschaftliche Kraft des Staates und der Bevölkerung ist damals ganz außerordentlich gesteigert und dadurch die Bewältigung der nachmaligen großen politischen Aufgaben wesentlich erleichtert worden. v. d. Heydt wurde bei seiner Verwaltung gefördert durch das verständnisvolle Eingehen des Königs auf seine Pläne. Er empfing auch wichtige

Anregungen von diesem. Eine Rettung vollzieht Bergengrün hinsichtlich des bekannten Briefes v. d. Heydts vom 21. März 1862, der seinem Rufe auch so erheblich geschadet hat. Es ist jetzt wohl nicht mehr zu bestreiten, daß der ehrliche v. d. Heydt in diesem Falle das Opfer einer verbrecherischen Indiskretion geworden ist. Bekannt ist das große Verdienst v. d. Heydts, vermöge seiner Geschäftsgewandtheit bei Ausbruch des Krieges 1866 die erforderlichen Geldmittel, die der bisherige Finanzminister v. Bodelschwingh nicht aufzubringen in der Lage war, beschafft zu haben. Bergengrün erörtert diese Dinge wie auch sonst die handelspolitischen und finanztechnischen Maßnahmen mit dem bei ihm bekannten eindringenden Verständnis. Allerdings bleiben trotz des beigebrachten Materials noch einige Lücken in unserer Kenntnis bestehen. Man weiß, daß v. d. Heydt seinen Wiedereintritt ins Ministerium von dem Indemnitätsgesuch abhängig gemacht hat. Von Anfang an war es ihm nicht zweifelhaft, daß in der budgetlosen Regierung Verfassungsbruch vorlag. Da ist es bemerkenswert, daß v. d. Heydt selbst sich oft über manche Bedenken hinwegsetzt, so in der Sache der Darlehnskassenscheine, die er selbst als verfassungswidrig anerkannte, so in manchen Eigenmächtigkeiten, so in der Rücksichtslosigkeit bei Behandlung von Personalangelegenheiten. Die Säuberung der Verwaltung von nicht reaktionären Elementen hat er etwas reichlich besorgt. Ein besonderes Verdienst erwarb er sich noch am Schluß seiner amtlichen Laufbahn durch das Eintreten für die Anlegung und Vermehrung des Staatsschatzes.

Mit Vergnügen begrüßen wir in der Biographie auch einige neue Mitteilungen, die zur Charakteristik Friedrich Wilhelms IV. und namentlich Wilhelms I. dienen. H. v. Petersdorff.

Felix Matter: Bismarck et son temps. Band 3. Triomphe, splendeur et déclin (1870—1898). (Bibliothèque d'histoire contemporaine.) Paris 1908, Félix Alcan. (658 Seiten 8°; 10 Frank.)[1])

Das ausgezeichnete Werk Matters über Bismarck ist nun zum Abschluß gebracht. Der Schlußband zeichnet sich vielleicht noch mehr wie die beiden ersten Bände durch eine im höchsten Grade umfassende und eindringende Quellenverwertung aus. Für manche Partien hat der Verfasser auch ungedrucktes Material benutzen können. Es ist nicht verwunderlich, daß er die These, Bismarck habe den Krieg von 1870 von langer Hand mit der hohenzollernschen Kandidatur angelegt, zu der er sich schon im zweiten Bande bekannte, weiter zu spinnen und näher zu begründen sucht Deutsche Forscher haben ihm ja darin schon vorgearbeitet. Seine Beweisführung scheint mir in keiner Weise schlüssig. Er hat sich zudem nicht genügend mit Rathlefs 1903 erschienenem Buch über die Entstehung des Krieges auseinandergesetzt, das er mit Rathlefs Essay im Bismarckjahrbuch über die Emser Depesche verwechselt (S. 2). Statt auf das wichtige Buch dieses baltischen Forschers stützt er sich lieber auf die schwache Schrift von

1) Vgl. Forschungen XVIII, 662—664 u. XIX, 292—293.

Walther Schultze über die Thronkandidatur Hohenzollern. Sonderbarerweise behauptet er, nach Ottokar Lorenz habe der König die Verhandlungen mit Benedetti geleitet pour en faire sortir la guerre. Dieses Mißverständnis ist wohl der unklaren Sprache von Ottokar Lorenz zuzuschreiben. M. kennt noch nicht die 3. Auflage von Abeken, die gerade für die Entstehungsgeschichte des Krieges wichtig ist. Für die Bestimmung der Teilnehmer an dem vielbesprochenen Familienrate ist das bei Diest, Leben eines Glücklichen (Berlin 1904), S. 546 mitgeteilte Rundschreiben Wilhelms I. die entscheidende Quelle, durch das festgestellt wird, daß Schleinitz und nicht Schweinitz, wie öfter angenommen wurde, dabei zugegen war. M. zeigt selbst nicht völlige Sicherheit in seiner Beweisführung bei Entwicklung der Entstehung des Krieges. Denn S. 8 räumt er ein, daß Bismarck möglicherweise vor dem Februar 1870 nicht erkannt habe, daß die Kandidatur zum Kriege führen müsse. Das stimmt nicht ganz zu der an sich ja recht geistreichen Bemerkung auf S. 1, Bismarck habe Bernhardi nach sokratischer Methode den Gedanken der Notwendigkeit des Krieges eingegeben. Es ist das Unglück so vieler Historiker, daß sie die großen Männer für weit dämonischer ansehen, als sich rechtfertigen läßt. Ungleich richtiger ist es dann, wenn M. betont, Bismarck habe bei der Emser Depesche mit Genialität den Augenblick wahrgenommen, und dazu bemerkt: Rares et brèves sont les heures où la volonté d'un seul peut agir sur l'avenir d'une nation. Diese Bemerkung erschüttert aber an sich schon die These etwas, daß Bismarck seit Jahren auf den Krieg hingearbeitet habe; welcher Geist konnte das Eintreten eines solchen Augenblicks, wie der es war, den Bismarck benutzte, im voraus berechnen? Gramonts Verhalten wird von M. gebührend verurteilt, und S. 115 wird auch bestätigt, daß das französische Ministerium den Krieg erzwungen habe. Auf Olliviers anfängliche Zurückhaltung wird verschiedentlich hingewiesen. Was M. über die Begegnung Bismarcks mit Gortschakoff im Juli 1870 sagt, beruht doch im wesentlichen auf Kombinationen. Während die meisten neueren deutschen Einzeluntersuchungen mit Fleiß benutzt werden, so Küntzels Kritik der Thiersschen Memoiren, Jacobs Schrift über Elsaß-Lothringen und W. Buschs Untersuchungen über die Kämpfe um Reichsverfassung und Kaisertum, ist eine so eindringende Arbeit wie die Buschs über die Bekämpfung von Paris übersehen worden. Infolgedessen würdigt M. dies Problem nicht genügend. Mit großer Klarheit und Anschaulichkeit vergegenwärtigt er dagegen die ungeheure diplomatische Arbeit Bismarcks im Herbst 1870. Einige Militärs, wie z. B. der General v. Blume, haben naiverweise behauptet, Bismarcks Betätigungsdrang habe damals nicht volle Befriedigung gefunden. Aus dem Werke des Franzosen Matter werden sie sich eines besseren belehren können. Der sagt geradezu und belegt es, jene Wochen gehörten zu denen im Leben Bismarcks, in denen er die größte Tätigkeit entfaltet habe. Beachtenswerte kritische Bemerkungen macht M. über die bekannten Schreiben Bismarcks an König Ludwig II. von Bayern. Der Hauptdifferenzpunkt von Bismarck ist für M. die Annexion Elsaß-Lothringens. Er spricht von einer elsaß-lothringischen Legende, die sich in Deutschland vor dem Kriege gebildet habe und die darin bestände, daß man meinte, jene Länder seien erst in der napoleo-

nischen Zeit französisch gesinnt geworden. Demgegenüber gräbt er ein Schreiben eines Herrn von Schmettau an Prinz Eugen im Jahre 1709 aus, in dem die gut französische Gesinnnung der Elsässer behauptet wird. Trotz dieses Zitats werden wir wohl daran festhalten dürfen, daß insbesondere das Elsaß seit frühester geschichtlicher Zeit in seinem Kern deutsch war und geblieben ist und daß sich gerade an jene Landschaft tausend schöne deutsche Erinnerungen knüpfen. Es ist vielleicht doch nicht ohne Absicht, daß M. Treitschkes Schrift „Was fordern wir von Frankreich?" ignoriert, in der jene unzähligen Fäden, die das Elsaß mit Deutschland verbinden, nachgewiesen wurden. M. wagt auch nicht in Abrede zu stellen, daß die Reichslande allmählich doch mit Deutschland verwachsen. Für Bismarck waren zudem, wie M. zugibt, nicht durchaus die nationalen Gesichtspunkte bei dem Erwerb durchschlagend, sondern großenteils doch die strategischen. Trotz alledem eifert M. gegen seine Einverleibung: „Ce fut une grande iniquité. L'Empire germanique s'est fait par une noble idée, l'unité nationale, et le premier effort de ces frères réunis fut d'arracher des Français à la France . . . Ce fut une grande faute . . . Ce fut un grand crime contre la civilisation." Er meint, Frankreich sei durch die Torheit seiner Regierung und die Geschicklichkeit seines Feindes dazu geführt worden, den Krieg zu erklären, und hätte die Schlacht verloren; es sei daher in der Ordnung gewesen, daß es die Zeche bezahlte, ja hoch bezahlte, mit Milliarden, Kolonien, Kriegsschiffen; ja man hätte sogar einen neutralen Staat schaffen können (anstatt der Reichslande). Aber daß Deutschland lieber mit einem blutigen Schnitte ein fleischliches Band getrennt habe, sei unverzeihlich. Dadurch sei der Gegensatz zwischen Frankreich und Deutschland unversöhnlich geworden. Dieser Gedanke ist die Grundmelodie des Matterschen dritten Bandes (vgl. S. 232, 343, 630). Wir lesen dies mit Interesse bei einem ausgezeichneten französischen Forscher, der wie wenige die neuere deutsche Geschichte ergründet und ein ganz außerordentliches Verständnis für deren inneres Wesen und für das Wesen des Schöpfers der deutschen Einheit bewiesen hat, erinnern uns dabei aber auch, daß unsere Westmark nicht nur altdeutsch, sondern außerdem durch unser gutes Schwert und durch die überlegene Disziplinierung der deutschen Nation wieder in unsere Hände gegeben und durch das Blut von Zehntausenden 1870/71 neu an das große Vaterland gekittet ist, sowie daß unser Rechtstitel bei dem Besitz von Elsaß-Lothringen ein ganz anderer ist als der Rechtstitel der französischen Könige, denen Straßburg und Metz durch Verrat zufiel.

Die Schilderung des Krieges 1870/71 füllt etwa zwei Fünftel des dritten Bandes. Man kann sie nicht ohne die größte Spannung lesen. Nicht so fesselnd sind naturgemäß die meisten der folgenden Partien. Aber auch sie wird man mit Genuß in sich aufnehmen. Man staunt über die Fülle der Literatur, die verarbeitet ist. Auch höchst entlegene Quellen sind herangezogen worden. Die deutsche Forschung wird mannigfachen Nutzen daraus ziehen. Auch Erich Marcks' Arbeiten sind jetzt mehr zu Rate gezogen. Leider werden die Ausführungen häufig nur allzu sehr auf Kombinationen aufgebaut. M. bemüht sich fortgesetzt, nachzuweisen, wie Bismarck sich mehr und mehr die Freundschaft Rußlands, getrieben von

seiner Animosität gegen Gortschakoff, verscherzt. Er operiert sehr stark mit der Behauptung, daß Bismarck durch den bekannten Artikel Constantin Rößlers in der Berliner „Post“ vom 8. April 1875 einen Krieg gegen Frankreich herbeizuführen gesucht habe, die doch aber wohl mehr begründet werden muß, ehe sie auch nur etwas Glaubwürdigkeit beanspruchen kann. Es wäre wünschenswert, daß diese Frage einmal von deutscher Seite unter Benutzung der amtlichen Akten klargelegt würde. Nachgerade wird es ungemütlich, daß wir über unsere neue deutsche Geschichte so wenig Bescheid wissen. Der Zweibund vom Oktober 1879 erscheint M. als ein Kardinalfehler Bismarcks, der Rußland veranlaßt habe, sich einen neuen Freund zu suchen. Ganz neu sind die Angaben über einen Rückversicherungsvertrag zwischen Rußland, Deutschland und Österreich vom 21. März 1884 (S. 517, 537). Gelegentlich der Enthüllung Bismarcks in den Hamburger Nachrichten vom 24. Oktober 1896 fiel das Schwanken in den Erörterungen darüber bei den Angaben über das Jahr des Rückversicherungsvertrages auf. Abwechselnd wurden die Jahre 1884 und 1887 genannt, und der Reichsanzeiger sprach von Unrichtigkeiten in Bismarcks Angaben. Vielleicht steckt hier der Fehler. Der Vertrag zwischen den drei Mächten vom 21. März 1884 stand nach Matter mit der Zusammenkunft der drei Kaiser in Skierniewice im September 1884 in enger Verbindung. Es ist nicht recht zu erkennen, ob Matter hier auch nur kombiniert oder glaubwürdigere Quellen hat. Er weiß auch ein genaues Datum für den Rückversicherungsvertrag von 1887 anzugeben, nämlich den 18. November. Unseres Wissens ist dieser Tag früher noch nicht genannt worden. Nach Matters Auffassung büßte Bismarck im Alter seine Kaltblütigkeit ein (538, 570). Beweise dafür wären seine Veröffentlichung des deutsch-österreichischen Vertrages, die seiner Politik schädlich gewesen wäre, seine aufreizenden Worte gegen Frankreich in seiner Rede vom 6. Februar 1888, „paroles abominables“. Jene berühmte Rede findet M. überhaupt brutal und ungeschickt. Alle diese Ausführungen haben ja mehr oder minder nur einen publizistischen Wert. Fundierter sind wieder die Angaben über den Sturz des Kanzlers. M. hat für diese Frage das bekannte Material sorgfältig gesammelt und gesichtet und noch einiges Neue gebracht. Natürlich enthält auch dieser Band mancherlei Fehler, die sich aus der geringeren Vertrautheit des Franzosen mit den deutschen Verhältnissen erklären. Sonderbare Versehen sind es, wenn Matter den Kronprinzen Friedrich Wilhelm zum Schwiegersohn des Großherzogs Friedrich von Baden macht (S. 185) und den Adjutanten Moltkes zu dessen Sohn stempelt (S. 612). Helldorff ist ihm fälschlicherweise ein Altkonservativer (S. 577), während dieser Parlamentarier gerade die deutsche konservative Partei gegründet hat; S. 407 heißt es Udo statt Otto Stolberg. Im allgemeinen zeigt M., daß er die deutsche Sprache sehr gut beherrscht. Um so mehr fällt dann ein irriges Zitat auf, wie: „Kühl bis an Herz hinein.“ Leider hat M. auch trübe Quellen, wie den Vielschreiber Hans Blum, zu sehr benutzt, wenn er ihm auch natürlich kritisch gegenübersteht. So schreibt er denn unsinniges Zeug nach, das Blum über Kleist-Retzow berichtet (S. 407). Mein Buch über den aufrichtigen und treuen Bekenner Kleist hat er noch nicht kennen gelernt. Caprivi beurteilt er nicht gerecht (Caprivi se

croyait grand homme . . . Caprivi rentrait dans l'obscurité qui lui était naturelle). Es wird noch eine dankenswerte Aufgabe sein, diese edle Natur einmal richtig historisch zu würdigen. Die Liste der Irrtümer Matters ließe sich leicht erweitern. Das hindert nicht, Matters Werk als eine ganz bedeutende Leistung zu bezeichnen, ebensowenig wie die Tatsache, daß wir in manchen wichtigen Punkten eine durchaus andere Auffassung haben als M. Die acht Jahre, die M. nach Ausweis seiner Datierung am Schluß des dritten Bandes an seinem „Bismarck" gearbeitet hat (1899 bis 1907), haben in der Tat eine schöne Frucht gezeitigt. Ein Register erhöht die Brauchbarkeit des Werkes. H. v. Petersdorff.

Hugo Preuß: Die Entwicklung des deutschen Städtewesens I. Band. Entwicklung der deutschen Städteverfassung. Leipzig 1906; Druck und Verlag von B. G. Teubner.

Der bereits durch sein eigenartiges „Städtisches Amtsrecht in Preußen" als eine Autorität auf dem Gebiete des Kommunalrechts wohlbekannte Verfasser hat sich in einem groß angelegten Werk die Darstellung des deutschen Städtewesens in entwicklungsgeschichtlichem Zusammenhange, seiner Organisation und seiner Funktionen, zum Ziel gesetzt. In dem mit einer Vorbemerkung vom März 1906 vorliegenden ersten Band behandelt er zunächst die Entwicklungsgeschichte der deutschen Städte*verfassung* von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, während der zweite Band die Entwicklung der städtischen Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik auf den wichtigsten Gebieten ihrer Funktionen darstellen und die daraus sich ergebenden Probleme für die weitere Entwicklung der städtischen Organisation erörtern soll. Da der Verfasser ein Thema anschlägt, welches über die engeren Kreise der juristischen Fachgenossen hinaus weit in den allgemeinen Schichten der Gebildeten einen starken Widerhall zu finden geeignet ist, hat er zweckgemäß auf die Belastung der Darstellung mit dem sonst üblichen Apparat von Quellennachweisen und literarischer Polemik Verzicht geleistet. Doch zeigt der Verfasser durch die ihm eigene Art der Stoffbehandlung auch dem strengsten Kritiker, daß er des sehr weitschichtigen Materials bis in alle Einzelheiten vollkommen Herr ist.

Die vorliegende Arbeit zählt unzweifelhaft zu den bedeutendsten literarischen Erscheinungen, welche in den letzten Jahren auf dem weiten Gebiete des öffentlichen Rechts erschienen. Nicht nur fließt der Form nach die Darstellung in mächtigen, gleichmäßig übersehbaren Wellen durch die Entwicklung der Jahrhunderte dahin. Packend wirkt auch der Sache nach die Darstellungsweise des Verfassers besonders deshalb, weil unter seinen Händen die Entwicklungsgeschichte deutscher Städteverfassung zu einem, auf der scharfen Gegenüberstellung von agrarischem Herrschaftsprinzip und urbanem Genossenschaftswesen basierenden Gesamtbild deutscher Verfassungsgeschichte überhaupt wird. Dabei gehören die stärksten Sympathien des Verfassers dem urbanen Genossenschaftsprinzip, während ihm für die Wirkungen des agrarischen Herrschaftsprinzips nur wenig Lichtseiten übrig bleiben. Bei dieser Einschätzung der politischen Geschehnisse

deutscher Verfassungsentwicklung hat unzweifelhaft der prinzipielle politische Standpunkt des Verfassers erheblich mitgesprochen, und es lohnt daher kaum für jemand, der den allgemeinen politischen Standpunkt des Verfassers nicht teilt, mit ihm über den absoluten Wert der beiden von ihm in schärfster Formulierung einander gegenübergestellten Prinzipien zu streiten. Während das vorliegende Werk für die politischen Gesinnungsgenossen des Verfassers den Wert einer weite Gesichtsfelder erschließenden Offenbarung haben wird, werden so manche politische Antipoden manche Ausführungen des Verfassers wohl nur mit einer gewissen Empörung lesen. So meint auch eine Besprechung des Preußschen Werks im Verwaltungsarchiv Bd. 15, S. 279 f. (von Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Friedrich Freund), namentlich von dem letzten Kapitel des Buchs, daß es „auf Stufe und Ton parteipolitischer Journalistik herabgleite", und schließt mit dem scharfen Wort: „Gerade, weil viel Schönes und Rühmenswertes in dem Preußschen Buche steht, muß die Kritik nachdrücklich den Versuch bekämpfen, einseitigen politischen Anschauungen Eingang in das Gebiet historischer und staatsrechtlicher Forschung zu gewähren". Auch für den Geschmack des Referenten erscheinen hin und wieder einzelne Redewendungen des Verfassers für eine Darstellung schon entfernter Geschehnisse wenig glücklich gewählt. Es heißt z. B. S. 273: „Die Wut des Adels schäumte hochauf; er erklärte die Aufhebung der Patrimonialgewalt für gleichbedeutend mit der Zerstörung der Heiligkeit des Eigentums, den Appell an das Volk für die offene Entfesselung der Revolution". Gerade ad hoc möchte es für die Gewinnung eines objektiv richtigeren Urteils sehr geeignet erscheinen, wenn etwa die schon in Kamptz' Jahrbüchern Bd. 41, S. 63a bis 69a abgedruckten Ausführungen eines „gutmeinenden Suarez" nachgelesen würden. Im übrigen müßte man, um sich in allen Einzelpunkten mit dem Verfasser, sei es zustimmend, sei es ablehnend, auseinanderzusetzen, selbst wohl ein gleich umfangreiches Buch schreiben. Daß Referent selbst trotz der starken Anregungen, die er von dem Preußschen Werk empfangen, in der allgemeinen Bewertung des Verlaufs deutscher Verfassungsentwicklung auf einem wesentlich abweichenden Standpunkt steht, ergibt bereits der Inhalt eines von ihm herrührenden Versuchs deutscher Verfassungsgeschichte (Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen 1905). An dieser Stelle sei nur noch aufmerksam gemacht, daß auch A. Heusler im Archiv für öffentliches Recht Bd. 22, S. 544 von dem Verfasser urteilt, er lege die Schuld an der Verkümmerung städtischen Wesens in allzureichem Maße auf die Schultern des fürstlichen Absolutismus: „Die Hauptschuld trifft doch die Städte und das Bürgertum selbst. Je mehr ich die städtische Entwicklung erwäge, desto mehr kommt es mir vor, daß schon mit dem Siege der Zünfte das politische Leben der Städte unheilbar untergraben war. So wenig wir die älteste Zunftverfassung für die Entwicklung des deutschen Handwerkes unterschätzen, so wenig können wir übersehen, daß schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts die politische Bedeutung und Leistungsfähigkeit der Städte rapid im Niedergang ist. Das Zunftregiment hat sich, von seltenen Ausnahmen abgesehen, immer als unfähig zu politischen Aktionen erwiesen, selbst der mit großen Prätentionen und hohen Hoff-

nungen auftretende schwäbische Städtebund hat sich in kleinlichen Lokalinteressen erschöpft und seine Kräfte zersplittert; wo sich diese Zunftbürgerschaften im freien Felde blicken ließen, sind sie geschlagen worden, und innerhalb ihrer Mauern, wo sie noch sicher waren, haben sie ihren Sinn mehr auf oligarchische Privilegierung, als auf Stärkung des Gemeinsinnes gerichtet. Sie waren zu der Zeit, als die Fürstenmacht mit ihnen abzurechnen begann, nicht mehr imstande, ein Prinzip zu vertreten, das für das Land und für die Fürsten selbst brauchbar war. Vollends der Dreißigjährige Krieg machte auch ihrem materiellen Wohlstand ein Ende, jetzt hatte jeder mit sich selbst genug zu tun, an öffentliche Interessen hatte man nicht Zeit zu denken, eine politische Apathie und Indolenz lagerte sich über die Städte. Wie hätten da die Fürsten auch beim besten Willen ihren Städten eine Selbstverwaltung geben können? Die Städte hätten sie ihnen nicht abgenommen, kam doch noch der Reform Steins der Zustand der Städte sehr schwer entgegen. Und die Reichsstädte, die nicht unter dem Drucke des absoluten Fürstentums standen, haben es trotzdem nicht zu einer freien Entwicklung städtischer Verfassung gebracht."

Aus den Partien der dem neunzehnten Jahrhundert gewidmeten Darstellung sei nur hervorgehoben, daß Verfasser bei der Beurteilung der Wirksamkeit Steins sich zu sehr den zwar geistreichen, aber zu wenig fundamentierten Hypothesen von Max Lehmann angeschlossen hat. Hier sind wir durch die jüngsten Publikationen von Ernst von Meier (vgl. insbesondere auch dessen Streitschrift: Der Minister von Stein, die französische Revolution und der preußische Adel, Leipzig 1908) nunmehr eines Besseren belehrt. Gerade eine gebührende Berücksichtigung der Resultate von Ernst von Meier dürfte dem Verfasser bei einer späteren Gelegenheit zu einer tiefgreifenden Umgestaltung dieser Partie seiner Arbeit Anlaß geben.

Äußerlich gliedert sich das Preußsche Buch nach einer Einleitung in fünf Kapitel: 1) Das Aufsteigen der deutschen Städte, 2) Blüte und Niedergang des Städtewesens, 3) das Städtewesen im absoluten Fürstenstaat, 4) die Wiedergeburt städtischer Selbstverwaltung, 5) die Entwicklung der Städteverfassung bis zur Gegenwart. Hubrich.

Mauer, Dr. Hermann: Das Landschaftliche Kreditwesen Preußens, agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Ein Beitrag zur Geschichte der Bodenkreditpolitik des preußischen Staates. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft XXII. Straßburg 1907; Karl J. Trübner (VIII und 206 S.).

Der Einfluß des Kreditwesens auf die Agrarverfassung und die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes ist bei tieferm Eindringen in die Agrargeschichte auf Schritt und Tritt wahrzunehmen. Man könnte von diesem Gesichtspunkte aus die Geschichte des Grundbesitzes von ihren ersten Anfängen an verfolgen. Gleichwohl hat diese Tatsache, wie man Mauer bestätigen muß, viel zu wenig Beachtung gefunden, und um so mehr wird man diese Arbeit begrüßen, in der auf Grund umfangreicher

Aktenstudien die Beziehungen zwischen dem Landschaftlichen Kreditwesen und der Grundbesitzverteilung dargelegt werden. Die Ergebnisse, zu denen die in jeder Beziehung wohl gelungene Arbeit kommt, übertreffen alle Erwartungen und müssen dazu ermutigen, in dieser Richtung weiter zu arbeiten.

Das wichtigste Ergebnis mag wohl das sein, daß die Landschaften auf den großen Grundbesitz eine erhaltende und fördernde, auf den kleinen und mittleren Grundbesitz aber eine stark zerstörende Wirkung ausgeübt haben. Vorteile und Nachteile halten sich also die Wage, ja wenn man bedenkt, wie nachteilig die weite Ausdehnung des Großgrundbesitzes im östlichen Deutschland vom wirtschaftlichen, sozialen, politischen und nationalen Standpunkte aus ist, und mit welch' schweren Opfern wir gerade heute gegen diesen Mißstand zu kämpfen haben, dann wird man vielleicht dazu geneigt sein, diesen unheilvollen Einfluß der Landschaften zu beklagen.

Zunächst freilich, und so lange ein energischer Staatsmann wie Friedrich der Große den Staat lenkte, bewährte sich die Gründung der Landschaften aufs beste. Ohne ihre Hilfe wäre nach den Schädigungen des Siebenjährigen Krieges der adlige Grundbesitz zum größten Teil zugrunde gegangen. Das wäre, so wie die Verhältnisse damals lagen, für den Staat ein großer Schaden gewesen. Der weitere Vorteil, der sich aus der Flüssigmachung bedeutender Kapitalien für die Landwirtschaft ergab, bestand darin, daß nun auch der private östliche Großgrundbesitz an dem landwirtschaftlichen Aufschwunge, der sich damals vollzog, erfolgreich sich beteiligen konnte. Das landschaftliche Taxwesen, das die Beleihung der Güter nach dem Ertragswerte bemaß, spornte zu Meliorationen an und zu rationeller Wirtschaftsweise. Und da Friedrich der Große durch seinen energischen Bauernschutz den Expansionsgelüsten des Adels entgegen zu wirken verstand, so zeigte sich die Wirksamkeit der Landschaften zunächst von ihrer besten Seite, und sie trug in hohem Grade zur Hebung der Landeskultur bei.

Sehr bald machten sich indes auch schädliche Wirkungen bemerkbar. Nicht allein daß sich mit dem kapitalistischen Geiste, der sich nun mehr und mehr unter dem Adel ausbreitete, eine starke Mobilisierung des Grundbesitzes vollzog und mit Gütern gehandelt wurde wie mit „Pferden“ oder „holländischen Tulpenzwiebeln“, es wurde auch durch das Kreditsystem eine Konzentration des Großgrundbesitzes bewirkt, die den Tendenzen friderizianischer Wirtschaftspolitik durchaus widersprach. Der landschaftliche Kredit erleichterte nämlich nicht nur den Ankauf von Gütern überhaupt, sondern auch ihre Vereinigung in einer Hand. Wer im Besitze eines unverschuldeten Gutes war, konnte lediglich mit Hilfe der landschaftlichen Beleihung andre Güter hinzukaufen. Auf diese Weise wurde der minder bemittelte Adel durch den reicheren ausgekauft und eine Latifundienbildung gefördert. Stimmen, die sich dagegen erhoben, vermochten nicht durchzudringen; die Landschaften hatten sich zu einer machtvollen adligen Standesorganisation entwickelt und besaßen am Hofe Friedrich Wilhelms II. und Friedrich Wilhelms III. unüberwindbaren Einfluß. Am schlimmsten litten in Ost- und Westpreußen die noch zahlreichen kölmischen Gutsbesitzer und Bauern. Sie waren als nichtadlig von der Kreditgewährung ausgeschlossen, und da sie als freie Eigentümer

auch nicht unter dem staatlichen Bauernschutze standen, der Auskaufung schutzlos ausgeliefert. Eine Verordnung, die 1792 die Vereinigung von kölmischen und adligen Gütern verbot, blieb unbeachtet. 1798 wurde in einer Eingabe der ostpreußischen Kölmer behauptet, daß es kein adliges Gut mehr gäbe, das sich nicht durch kölmische Grundstücke erweitert hätte.

Überhaupt stellte es sich je länger je mehr als Übelstand heraus, daß die Landschaften lediglich adlige Interessen vertraten und allen andern Grundbesitz von der Beleihung ausschlossen. Das zeigte sich in unheilvoller Weise, als auf Grund der Reformgesetzgebung die Bauern freie Bauern wurden und nun keinen Kredit finden konnten. Wenn Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große den Bauern grundsätzlich keine Krediterleichterung zugebilligt hatten, so war das unter den damaligen Verhältnissen ganz berechtigt. Der Bauer war noch nicht reif zur Kreditwirtschaft und konnte auch kein zwingendes Bedürfnis danach haben, so lange er sich in gutsherrlicher Abhängigkeit befand und von dem Gutsherrn geschützt und erhalten werden mußte. Das mußte nach ihrer Befreiung anders werden. Aber auch jetzt noch hielt die Regierung an dem Grundsatz fest, dem Bauern dürfte weder eine Erleichterung, noch Organisation des Kredits gewährt werden, weil er sonst nur zum Schuldenmachen verleitet würde. Nun war es ja zweifellos von der Regierung wohlwollend gemeint, wenn sie den eben erst mündig gewordenen Bauern vor Verschuldung bewahren wollte; allein das Mittel war ein verkehrtes. Denn man konnte dem Bauern wohl den billigen Landschaftskredit sperren, aber keineswegs verhindern, daß er sich nun vom Wucherer Geld lieh. Noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts kam es in Litauen vor, daß der Bauer um ein Darlehen von 100 Talern zu erhalten, allein 40 Taler Provision zahlen mußte, manchmal bekam er aber auch selbst zu den ungünstigsten Bedingungen keinen Kredit. Im Vergleich zu dem beleihbaren adligen Besitz sank der Wert der Bauerngüter, sie fielen rapide im Preise. In Ostpreußen wurden sie vielfach für den zehnten Teil des Wertes bezahlt. Und da sie sofort landschaftlich beleihbar wurden, sobald sie in die Hände des adligen Rittergutsbesitzers übergingen, so wurde auf ihre Auskaufung sozusagen eine Prämie gesetzt. Die Rittergüter, die schon durch die Landentschädigung bei den Regulierungen einen großen Zuwachs gewonnen hatten, vergrößerten sich noch durch freihändigen Kauf auf Kosten des Bauernstandes. Kein Wunder, daß die Landschaften mit dem Standpunkt der Regierung durchaus einverstanden waren und eifersüchtig darüber wachten, daß die Bauern von der Beleihung ausgeschlossen blieben. Das Herrentum des ostelbischen Adels steigerte sich bis zur Überspannung. Jener Ausspruch eines pommerschen Rittergutsbesitzers, daß ihm sein Hof zur Hölle würde, wenn er einen unabhängigen Bauern zum Nachbarn bekäme, mag charakteristisch sein. Die Verdrängung der kleinen Betriebe durch die großen nahm erst ab, als auch eine Besserung des bäuerlichen Kreditwesens eintrat. Aber erst unter dem Eindruck des Jahres 1848, und als die Landschaften sahen, daß die Bauern sich andernfalls ohne ihre Hilfe eigene Kreditinstitute gründen würden, dehnten sie zögernd auch auf die Bauern die Beleihung aus.

Ich habe diesen Gedanken des Mauerschen Buches, das außerdem noch andre interessante Angaben aus der Geschichte und Entwicklung der Landschaften macht, herausgeschält, nicht deshalb, weil er in Hinblick auf feudalistische Bestrebungen der Gegenwart aktuelles Interesse hat, sondern weil er unsrer Kenntnis über die Entstehung der ostelbischen Großgutswirtschaften eine neue Stütze gibt. Es wird gezeigt, wie auch die Landschaften, deren Wirksamkeit gewöhnlich mehr von ihrer günstigen Seite betrachtet wird, ebenfalls dazu beigetragen haben, die Grundbesitzverteilung des Ostens zu verschlechtern. Ich sage „beigetragen", weil natürlich auch Mauer, der ein Schüler G. F. Knapps ist, weiß, daß es dafür noch andre Ursachen gab. Es kam im Osten eben so vieles zusammen, was zur Entwurzelung des kleinen Besitzers führen mußte Wir wissen auch, daß diese Bewegung lange vor der Gründung der Landschaften, schon seit dem 16. Jahrhundert eingesetzt hat, doch können wir noch nicht mit Bestimmtheit sagen, zu welcher Zeit sich die Aufsaugung der kleinen Güter am intensivsten vollzog. Hans Plehn kommt in seinem wertvollen Aufsatze zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen[1]) zu dem Ergebnis, daß die moderne Großgutswirtschaft erst etwa seit 1763, seit Einführung der modernen landwirtschaftlichen Betriebsweise entstanden sei, und daß wahrscheinlich ein sehr großer Teil der ostpreußischen Gutswirtschaften sich von der Kolonisationszeit an bis zum 18. Jahrhundert in derselben Größe erhalten habe. Das wird sich zwar auf die andern östlichen Provinzen nicht ohne weiteres verallgemeinern lassen, doch regt auch Mauers Arbeit zu eingehenderer Untersuchung an, inwieweit die großen Güter ihre Entstehung erst der allerjüngsten Vergangenheit zu verdanken haben. Das zu wissen, wäre nicht nur von historischem Interesse, sondern würde auch von agrarpolitischer Bedeutung sein.

Friedenau. August Skalweit.

Delbrück-Festschrift. Gesammelte Aufsätze, Professor Hans Delbrück zu seinem 60. Geburtstage (11. Nov. 1908) dargebracht von Freunden und Schülern. Berlin 1908; Georg Stilke (387 S. gr. 4⁰).

Aus dieser Sammlung, die sehr verschiedene Gebiete berührt und unter deren Mitarbeitern auch Lasson, Harnack, F. J. Schmidt erscheinen, notieren wir hier nur die Aufsätze, welche für brandenburgisch-preußische Geschichte von Interesse sind.

Dr. v. Sommerfeld handelt S. 163—177 über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in der Mark Brandenburg während des Mittelalters und der Reformationszeit, z. T. im Anschluß an neuere Erscheinungen (v. Brünneck: Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden, 1 u. 2; Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreußen, 1902; Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts, 1904. — H. Gg. Schmidt: Die evangelische Kirche der Altmark, Halle 1908. — B. Hennig: Die Kirchenpolitik der älteren Hohen-

1) Im 17. und 18. Bande unsrer Forschungen.

zollern in der Mark Brandenburg, 1906). Im Mittelpunkt seiner beachtenswerten Ausführungen steht die Begründung und der Umfang des landesherrlichen Kirchenregiments, dessen eigentlichen Ursprung er erst in der Reformationszeit, nicht schon in dem Privileg von 1447 sehen will.

Prof. Dr. L. Mollwo macht unter dem Titel: „Ein fürstlicher Kapitalist im 16. Jahrhundert" interessante Mitteilungen über die Finanzoperationen des Markgrafen Hans von Küstrin, an dessen Lebensgeschichte er seit längerer Zeit arbeitet. Hans war u. a. auch Gläubiger seines Bruders, des Kurfürsten Joachim II., und der Verf. meint, daß sein Drängen wohl mit den Anstoß zu der Sanierung der kurfürstlichen Finanzen durch die Stände 1549 und 1550 gegeben habe. Nicht die gute Domänenwirtschaft allein hat ihm geholfen: außer der braunschweigischen Mitgift hat er auch verstanden, große Summen vom Johanniterorden sich zuwenden zu lassen; als kaiserlicher Rat empfing er eine Pension von 5000 Talern jährlich; auch mit Handelshäusern hat er in geschäftlicher Verbindung gestanden. Er hinterließ mehr als ½ Million Taler, während nach dem Tode Joachims II. sich noch eine Schuldenlast von 3½ Millionen herausstellte, obwohl die Stände während seiner Regierung schon 1½ Millionen übernommen hatten. (S. 181—196.)

Prof. Dr. Luckwaldt behandelt S. 232—255 die Vorgeschichte der Konvention von Reichenbach, wobei er namentlich die Bedeutung des englischen Einflusses am Hofe Friedrich Wilhelms II. nachweist, wie er durch den Gesandten Ewart ausgeübt wurde, der, erst im besten Einvernehmen mit Hertzberg, schließlich durch seine Einwirkung auf das Kabinet (Brief an Bischoffswerder) im Jahre 1789 den ersten für alles weitere bestimmenden Schlag gegen den „großen Plan" Hertzbergs geführt hat. (Vgl. dazu des Verfassers Aufsatz in dieser Zeitschrift Bd. XV.)

Prof. v. Ruville untersucht in einem Aufsatz über „Bismarck, Napoleon III. und Bayern im August 1866" die diplomatischen Vorgänge nach den Nikolsburger Friedenspräliminarien, wo Napoleon seine Kompensationsforderungen erhob, insbesondere die Verhandlungen mit Bayern, die zu dem Friedens- und Bündnisvertrage geführt haben, auf Grund des bisher publizierten Materials. Man begnügte sich preußischerseits Bayern gegenüber nicht mit einem geheimen Schutz- und Trutzbündnis, wie es mit Württemberg geschlossen wurde, sondern es kam zu einer persönlichen Verhandlung zwischen den beiden Monarchen, deren Ergebnis, wie der Verf. meint, ein beiderseitiges feierliches Versprechen war, das auf getreue, sinngemäße Erfüllung des Vertrages lautete. (S. 292—312.)

Der Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Prof. Wolfstieg, gibt — mit Rücksicht auf die einstige parlamentarische Tätigkeit des Jubilars — eine Darstellung von den Anfängen der freikonservativen Partei, deren Ursprung in den Sommer 1866 fällt, wo der realpolitische Bismarcksche Geist gegen die Vorurteile der alten konservativen Partei kräftig reagierte, und deren erste bedeutende parlamentarische Betätigung der Durchsetzung der Indemnitätsvorlage galt. Der Verf. charakterisiert die Haltung und die Bestrebungen dieser Partei, die in der Hauptsache immer eine „Partei von Offizieren ohne Soldaten" geblieben ist, nach den Reden der bedeutendsten Mitglieder in den ersten Jahren ihres Bestehens. (S. 313—336.) O. H.

C. v. Bardeleben: Die Königlich preußischen Genealogischen Kalender von 1724 bis 1850. (Sonderabdruck aus der Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, XXXVI. Jahrgang. Berlin 1908 (53 S.; Preis 2 Mk.).

Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß nach den verschiednen Arbeiten über das preußische Kalenderwesen, die in letzter Zeit erschienen sind, nun auch die genealogischen Kalender eine besondere Bearbeitung gefunden haben. Der Verf. war zu dieser Aufgabe in mehrfacher Hinsicht wie kaum ein andrer berufen und hat sie in einer Weise gelöst, daß er des Dankes der Genealogen wie der Historiker gewiß sein kann[1]). Er entwirft nicht nur ein anschauliches Bild von der allmählichen Ausbildung dieser Kalendergruppe nach der literarischen und buchhändlerischen Seite hin, sondern legt uns auch auf Grund mühevollster Nachforschungen ein soweit möglich vollständiges Verzeichnis sämtlicher erschienenen Jahrgänge vor, das um deswillen so besonders nützlich ist, weil es zugleich über den hauptsächlichsten Inhalt jedes einzelnen Kalenders Auskunft gibt. Historischen Quellenwert für die Zeitgeschichte haben allerdings nicht viele der Artikel, im allgemeinen nur die in den militärisch-genealogischen Kalendern enthaltenen Autobiographieen berühmter Heerführer. Um so mehr bietet der Inhalt kulturhistorisches Interesse, da er uns den Geschmack des Publikums, auf den er natürlich stets berechnet war, erkennen läßt. Die genealogischen Kalender waren sozusagen die Aristokraten unter den Kalendern, wie man das schon an ihrer Einkleidung in Sammet, Seide und Atlas sieht. Während den Bedürfnissen der mittleren und unteren Volksschichten die Post-, Schreib- und Haushaltungskalender dienten, wurden sie an den Höfen, vom Adel und den Offizieren gelesen; sie bringen daher neben der Genealogie vorzugsweise politische und historische Aufsätze — oft recht aktueller Natur —, dann aber auch leichteren Unterhaltungsstoff: wie namentlich Berichte über neue Erfindungen. Eine ähnliche Vielgestaltigkeit zeigt die Illustrierung, die Ausstattung mit Kupferstichen. Da findet man neben zahlreichen absonderlich anmutenden allegorischen Blättern Porträts von Staatsmännern und Generalen, Darstellungen aus der Geschichte, historische Kostümbilder und auch ins Genrehafte einschlagende Zeichnungen mit burlesken Knittelversen von teils beabsichtigter, teils unfreiwilliger Komik. Es sind, wie es das winzige Format dieser Büchlein mit sich brachte, durchweg Probstücke einer zierlichen Miniaturkunst. Ihr künstlerischer Wert ist freilich sehr verschieden; die in der vorliegenden Schrift reproduzierten gehören, wenn die Auswahl auch in stofflicher Hinsicht sehr zweckmäßig ist, zu den weniger hervorragenden. Am wertvollsten sind wohl neben den Chodowieckischen Kupfern die Bildnisse, die man dem Grabstichel Daniel Bergers verdankt.

M. Haß.

---

1) Auf S. 40 ist wohl „Johann Schopenhauer" in: Johanna Sch. zu korrigieren; es handelt sich offenbar um die als Romanschriftstellerin bekannte Mutter des Philosophen.

Günter Deßmann, Dr. rer. pol.: Geschichte der schlesischen Agrarverfassung. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Hrsg. von G. F. Knapp und W. Wittich. Heft XIX. Straßburg 1904; Karl J. Trübner (X und 261 S.; Preis 7 Mk.).

Die meisten der aus Knapps Schule stammenden zahlreichen agrarhistorischen Arbeiten zeichnen sich durch die Größe der behandelten Aufgabe aus. So auch wieder diese Arbeit, die nichts geringeres als die Geschichte der Agrarverfassung eines historisch nicht leicht erfaßbaren Landes wie Schlesien geben will. Frisch und resolut hat Deßmann seine schwere Aufgabe angefaßt, und wenn es ihm auch nicht gelungen ist, sein Thema zu erschöpfen, so hat er doch unsere Kenntnis gefördert und in manchen Punkten die Fragestellung vertieft. Es ist kein gelehrtes Buch (die Literatur- und Aktenkenntnis ist nicht umfangreich), aber ein flott geschriebenes Buch, das angenehm zu lesen ist und auch in dieser Hinsicht den Einfluß Knapps erkennen läßt.

Das Buch besteht aus zwei Teilen. In dem ersten, „Herr und Bauer" überschriebenen, steht die so viel erörterte Frage über die Entstehung der Gutsherrschaft im Vordergrunde des Interesses. Die Erklärung, die Deßmann dazu gibt, ist gewunden und nicht ganz klar. Die Ansicht, daß die Gutsherrschaft erst seit dem 15. und 16. Jahrhundert entstanden sei, läßt sich nun einmal nicht mehr für den ganzen Osten aufrecht erhalten. Fast die gesamte neuere Forschung, voran kein geringerer als August Meitzen, hat den Nachweis erbracht, daß die adlige Gutswirtschaft im östlichen Deutschland fast zugleich mit der Kolonisation entstanden ist. Wo aber größere Eigenbetriebe bestanden, da mußte es auch, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, und sei es auch nur über lassitische Slaven und Kossäten, ein Herrschaftsverhältnis gegeben haben. Darüber läßt sich nicht hinwegkommen; und im Prinzip wird daran nichts geändert, wenn man auch einräumt, daß die Gutsherrschaft sich zunächst nicht über die deutschen Kolonisten erstreckte, daß die Eigenbetriebe noch klein waren und für den Grundherrn die Bauern zunächst mehr als Zinszahler denn als Arbeitskräfte ein Interesse hatten. Das Wesentliche ist, daß es von vornherein größere Gutswirtschaften in den Händen von Herren gab; wie weit und wie schnell es diesen nun gelang, die unter ihrer Grundherrschaft stehenden nicht lassitischen Bauern ihrem Gutsbetriebe dienstbar zu machen, alles das war nur eine Frage von quantitativer Bedeutung. Deßmann bereitet das frühe Vorhandensein von herrschaftlichen Gutsbetrieben — „diese Missetäter", sagt er in seiner Not — sichtlichen Verdruß, da er auf das Dogma schwört, vor dem 15. Jahrhundert habe es keine Gutsherrschaften gegeben; er sucht sich aus diesem Dilemma zu retten, indem er behauptet, daß diese Gutsherrschaften nur kümmerliche Reste einer inferioren Betriebsweise gewesen seien, und daß nicht hieran, sondern an die Hufen, die sich der Herr in den zu deutschem Recht angesetzten Dörfern vorbehalten, die Ausbildung der eigentlichen Gutsherrschaften angeknüpft hätte. Welch' komplizierte Konstruktion!

Klarer und anschaulicher ist die nun folgende Schilderung von der

Erweiterung der Gutsherrschaft auf die deutschen Bauern. Für richtig halte ich auch Deßmanns Annahme, daß zunächst im 15. Jahrhundert der Gutsherr nicht mühsam Land zu seinem Eigenbetriebe suchte, sondern daß oft auch das Land den Herrn suchte. Damit ist gemeint, daß häufig die großen Verwüstungen der Kriege die Herren notgedrungen zwangen, verlassene Bauernhufen selber in Betrieb zu nehmen. Auch das leuchtet ein, wie die im Krieg geschädigten Bauern durch materielle Not dazu veranlaßt wurden, dem Grundherrn ihre Abgaben z. T. in Naturaldiensten zu erstatten, woraus dann leicht regelmäßige Fronden sich entwickeln konnten. Der Einfluß, den die Preisrevolutionen im 16. und 18. Jahrhundert und die damit verbundenen Umwälzungen in der landwirtschaftlichen Betriebsweise auf die Ausbildung der Gutsherrschaft hatten, ist von Deßmann zu wenig beachtet worden und hätte eine gründliche Untersuchung verdient.

Woher es kam, daß sich in Deutsch-Schlesien der Bauer widerstandsfähiger erwies als anderswo im Osten, dafür findet Deßmann keine neue Erklärung. Sollte der Grund nicht in dem reichen Dominialbesitz der Herzöge, Kirche und großen Standesherrschaften zu suchen sein? Die ganz großen Herren haben sich immer bauernfreundlicher als der kleine Adel erwiesen. Parallelen bieten dazu die königlichen Domänen und das Bistum Ermland, wo sich auch der Bauer besser erhalten hat.

Für das 18. Jahrhundert hat Deßmann eine reichere Ausbeute im Breslauer Staatsarchive gefunden. Wir erfahren mancherlei Neues. Die günstige Wirkung des friderizianischen Bauernschutzes erkennt er an, dagegen weist er nach, daß andere gute königliche Absichten an dem Widerstande des Adels und Beamtentums scheiterten. Dafür gibt er ein krasses Beispiel: Es war von Friedrich dem Großen die Erblichmachung der Bauernstellen anbefohlen worden, eine Reform, die vor allem für die polnischen Teile in Betracht kam, da im übrigen die große Masse der schlesischen Bevölkerung schon vorher die Erblichkeit an ihren Stellen besaß. Mit Energie wird von Schlabrendorff dies Werk eingeleitet, und wie es nach den landrätlichen Berichten den Anschein hat, auch mit bestem Erfolg. Sein Nachfolger Hoym setzt die Arbeit fort und kann 1775 mit Stolz melden, daß das große Werk vollendet sei. Allein zehn Jahre später ergibt eine Revision, daß sämtliche Berichte der Landräte Jahre hindurch gefälscht worden sind, und daß zwar in den Akten das Werk vollendet, in Wirklichkeit aber alles beim alten geblieben ist. Pro forma hat man wohl Kaufbriefe ausgestellt, aber sobald man sich sicher glaubt, sie wieder beseitigt. Ein neues Dekret wird erlassen: in sechs Wochen sollten alle Bauernstellen erblich gemacht sein; aber auch damit hat man keinen Erfolg. In drastischer Weise zeigt sich die häufig beobachtete Schwäche des absolutistischen Regimes. Auch Friedrich Wilhelms III. Versuche im Jahre 1798, die Erbuntertänigkeit aufzuheben, scheitern an ähnlichen Widerständen.

Die Darstellung der Reformgesetzgebung des 19. Jahrhunderts stützt sich vorwiegend auf Knapp und bringt nicht wesentlich Neues. Dagegen verdient das allergrößte Interesse der zweite Teil der Arbeit, „Adel, Kirche und Staat". Er verdankt seine Entstehung einer Anregung

Wittichs und sucht die für Schlesien eigentümliche Latifundienbildung zu erklären. Es ist eine sehr hübsche und instruktive Untersuchung, die eine Lücke in unserer Kenntnis auszufüllen vermag. Wir sehen, wie durch die Kolonisation der Herzog, der vorher der fast alleinige Grundherr des Landes war, einen großen Teil seines Grundbesitzes an Kirche und Adel verlor. Gleichwohl behielten die Piasten ein stattliches Kammergut. Das verringerte sich jedoch, als die piastischen Herzogtümer nach und nach an die Krone fielen. Denn mochten es die Luxemburger, Böhmen oder die Habsburger sein, alle brauchten sie Geld und erwarben es sich durch Veräußerung von Domänen, und zwar gaben sie sich in solchen Fällen nicht mit Kleinigkeiten ab, sondern verkauften in großen Komplexen: politische Gründe, die für einen kleinen Territorialfürsten die Ausbildung solcher großen Herrschaften bedenklich gemacht haben würden, kamen für den mächtigen Inhaber der deutschen Krone nicht in Betracht. Als Schlesien an Preußen fiel, hatte es daher nur noch wenige Domänen. Doch begann nun eine rückläufige Bewegung, indem Friedrich der Große eine Vergrößerung des Bestandes durch Neuankäufe einleitete. Durch die Einziehung des Kirchengutes, das etwa $^1/_3$ des ganzen Grundbesitzes ausmachte, hätte sich im Anfang des 19. Jahrhunderts die Gelegenheit zu einer gewaltigen Vermehrung der Domänen geboten. Indes finanzielle Nöte und die damalige liberale Wirtschaftspolitik veranlaßten zur Veräußerung: eine neue Zeit der Latifundienbildung begann, neue Herrschaften wurden gegründet, und die alten, die trotz aller Kriegsstürme noch kaufkräftig waren, vergrößerten sich. So kommt es, das Schlesien auch heute noch die domänenärmste von allen östlichen Provinzen ist.

Mit Einzelnachweisen für die Entstehung der Latifundien und einer tabellarischen Übersicht schließt das interessante Büchlein, das auf knappem Raume mancherlei Anregung und Belehrung bietet.

August Skalweit.

Friedrich Meinecke: Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates. München und Berlin 1908; R. Oldenbourg (VI u. 498 S.)

Dieses bedeutende Buch ist seiner Entstehung und Anlage nach auf eine zwiefache Wurzel zurückzuführen. Der eine starke Wurzelschaft wächst aus den reichverzweigten Studien zusammen, die der Biograph Boyens dem Zeitalter der deutschen Befreiung und den in ihm ruhenden geistigen Kräften seit langem gewidmet und vor kurzem in einer meisterhaften Monographie zusammengefaßt hat. Die andere Wurzel, mit der ersten in engstem Zusammenhange, führt unmittelbar in die Kontroversen, die sich vor einigen Jahren über das Problem der Stellung Friedrich Wilhelms IV. zur deutschen Frage in dem Revolutionsjahre erhoben, und, von dieser Zeitschrift ihren Ursprung nehmend, nach dem verdienstvollen Buche Rachfahls zu einem erregten Streit anwuchsen, der trotz des, wie üblich, verwirrenden und undeutlichen Ausgangs der Einzelgefechte, für die Gesamtauffassung preußisch-deutscher Geschichte ungemein fördernd gewesen ist. Man könnte sagen, die Idee dieses Buches liege an sich so sehr in der

Richtung aller Meineckeschen Studien, daß es aus ihnen mit einer gewissen Naturnotwendigkeit hervorgegangen sei. Dem ungeachtet halte ich die Konzeption dieses Buches schon an sich für ein außerordentliches Verdienst; die Art der Durchführung dieser Idee aber hält diesem Verdienst durchaus die Wage; sie war, so wie sie geschehen, wohl nur diesem einen deutschen Historiker möglich.

Die Vorzüge liegen zunächst in der Form. Es begegnet selten, daß die Feinheit der Gedankenverflechtung und die abgewogene Reife des Urteils einen völlig adäquaten Ausdruck in der Feinheit und Reife der Darstellungsmittel finden, daß die besondere Individualität des Forschers ohne Rest und harmonisch in der Individualität des Stilisten aufgeht. So ist die Lektüre ein ästhetischer Genuß — selbst da, wo der Zwang, verblaßten und verschwimmenden Gedankengängen nachzugehen, die äußerste Anpassungsfähigkeit des Autors erfordert und aus den Abstraktionen auch seines Gedankenspiels die ursprüngliche Blutfarbe und Wärme herauszieht. Dieselbe Feinheit kennzeichnet die Gesammtanlage, die immer von neuem monographisch gedachte Anläufe auf das Zentralproblem nimmt und doch in dem äußerlich Auseinanderstrebenden die Einheit der grundlegenden Gedanken mit vergeistigter Kunst behauptet. So daß es allerdings eine gewisse Berechtigung hat, eine Summe von Einzelforschungen zur Ideengeschichte einiger Jahrzehnte mit einigen Untersuchungen zur politischen Geschichte der Jahre 1848/9 unter einem scheinbar weit über seinen Gegenstand hinausreichenden Titel zu verbinden.

Denn in Wahrheit ist dieses Buch von dem allgemeinsten Gehalte. Nach zwei Richtungen hin, weit hinaus beide Male, dehnen sich seine Anregungen. Obwohl Meinecke sich auf den deutschen Nationalstaat beschränkt und auf jede Parallele aus fremden Entwicklungen mit Recht verzichtet, da jede doch wieder einen nur ihr allein eignenden individuellen Weg durchläuft, so bringt er doch bis in jene Tiefen des Problems vor, in denen die allen nationalen Entwicklungen gemeinsamen Grundlagen sichtbar werden: einem nachdenklichen Leser eröffnen sich immer von neuem Perspektiven in jene Kämpfe der Nationen um ihren Staat, die den Inhalt der neuesten Geschichte erfüllen. Wie erhellend wirkt gleich die einleitende Erörterung, die Scheidung von Kulturnationen, die vorzugsweise auf irgendwelchem gemeinsam erlebten Kulturbesitz beruhen, und von Staatsnationen, die vor allem auf gemeinsamer Geschichte und Verfassung beruhen; sodann von Kulturnationen und Staatsnationen älteren Gepräges, im Zustande eines mehr unpersönlichen, vegetativen Daseins, und solche jüngern Gepräges, in denen der bewußte Wille zur Nation erwacht und vor allem — hier machen Frankreich und die Ideen von 1789 Epoche — die politische Selbstbestimmung in Anspruch nimmt. So ergibt sich die Frage, auf welchen Wegen der Gedanke des modernen Nationalstaates entsteht: in Konsequenz und zugleich wieder in Ablösung einer Ära individualistischer Freiheitsregungen auf der einen und in steter Auseinandersetzung zwischen nationalen und universalen Tendenzen auf der anderen Seite. Unter diesen Prozessen liegt der deutsche uns am nächsten, er ist einer der kompliziertesten und lehrreichsten, aber er ist nur einer unter vielen. Heute mehr als je ist ein guter Teil der Weltgeschichte von gleichartigen, aber

immer wieder neuen Vorgängen erfüllt und erinnert alle Tage den Betrachter dieses wogenden Lebens an die Pracht der Verse Freiligraths: „Am Baum der Menschheit drängt sich Blüt' an Blüte, und jede Blüte ist ein Volk, ein Land." Nachdem die Einigung in Deutschland und Italien vollzogen ist, sehen wir bis zur Stunde in beiden Reichskörpern der österreichisch-ungarischen Monarchie Anziehen und Abstoßen von Kulturnationen und Staatsnationen in der stärksten und in ihrem Ende noch unabsehbaren Bewegung: wir sehen in dem ohnmächtigen Ringen des als Kulturnation noch nicht untergegangenen Polens eines der tragischsten Beispiele, in dem sich die ältere deutsche Entwicklung potenziert bis zur völligen Auflösung wiederholt hat; unsere Generation hat erlebt, wie das norwegische Volk sich unter der Führung großer Schriftsteller als Kulturnation von der dänischen Kulturnation löste und in Konsequenz dieser Entwicklung auch den letzten Schnitt vollzog, der die Verbindung mit der schwedischen Staatsnation löste, und sie erlebt es heute, wie die gleichen Probleme hinter den jüngsten Umwälzungen in Rußland und in der Türkei das wohlbekannte Haupt unheimlich emporheben, die Klammern und Formen der alten Staatsnation fast sprengend und voll von den Umrissen neuer Möglichkeiten; und wie ganz anders schließlich, ganz uneuropäisch, auch hierin eine neue Welt, stellen diese Fragen sich dar in der ungeheuren Völkermühle der nordamerikanischen Union, in der die Staatsnation, mit den dauerhaftesten Grundlagen und einer elastischen Aufnahmefähigkeit ohne gleichen ausgestattet, wieder mit dem umgekehrten Problem ringt, aus dem Zufluß aller Völker auch eine Kulturnation zu bilden und doch ihren eigentümlichen Geist dabei zu behaupten[1]).

Wenn Meinecke somit das Verständnis der Weltgeschichte überhaupt, ohne es zu wollen, recht eigentlich zu vertiefen imstande ist, so wirken die Anregungen seines Buches im besonderen innerhalb des deutschen Entwicklungsprozesses weit über die Periode hinaus, auf die seine Untersuchungen sich beschränken. Welche neuen Aufgaben und Fragestellungen ergeben sich, wenn man die hier vorgetragenen Ideen einmal nach rückwärts hin verfolgt, in die Periode der großen Kaiserpolitik, in die Tage des nationalen Humanismus und der deutschen Reformation, oder etwa der nationalen Gegenwehr gegen Ludwig XIV.: überall führen die Fäden in das zentrale Problem der deutschen Geschichte hinein. Und ebenso nach vorwärts, in das Verständnis unserer weder nach innen noch nach außen abgeschlossenen nationalen Entwicklung, in das politische Begreifen unserer Gegenwart werden wir vorwärts geleitet. Das ist überhaupt das Eigentümliche dieses Buches und der stärkste Beweis seines immanenten wissenschaftlichen Wertes, daß seine unausgesetzten eigenen und neuen Fragestellungen in jedem Falle etwas Zeugungskräftiges und Erleuchtendes haben, auch da, wo sie sich in allzu subtilen Gedankenspielen fortbewegen und den Leser einmal nicht zu der gleichen Antwort fortzureißen vermögen.

Das besondere Ziel Meineckes ist, die Entstehung des nationalstaatlichen Gedankens in Deutschland, die — gleich seiner Entstehung in

1) Vgl. Theodore Roosevelt, American Ideals (Works vol. 1), 1904.

Frankreich, nur unendlich verzweigter und langsamer — aus einer Spannung zwischen universalen und nationalen Idealen aufsteigt, zu verfolgen, insbesondere das wahre Verhältnis in der Beteiligung der universalen und nationalen Ideale an diesem Prozeß zu ermitteln, und zwar nicht etwa in der breiten Ebene der sog. öffentlichen Meinung, sondern auf den Höhenpunkten schöpferischen Denkens. Diese Anzeige versucht nicht die einzelnen Etappen, in denen sich „die Invasion der unpolitischen Ideen in das politische Leben" vollzieht, an der Hand von M.s Gedankengang zu wiederholen; eine knappe Herausarbeitung würde gerade die feinste Seite dieser Darlegungen zerstören, ihren Reichtum an Nuancen, das Fließende der Grenzen und Übergänge, das Ineinanderweben von Gedankenreihen entferntesten Ursprungs. Friedrich Karl von Moser mit seinem Büchlein „vom deutschen Nationalgeist" (1766) eröffnet den Reigen; wenn auch der Impuls friderizianischer Siege und das Vorbild der französischen Denker unverkennbar ist, so kommt in ihm vor allem der Reichspatriotismus der kleinen Stände des Südwestens zu Worte, wie auch der Freiherr vom Stein aus dieser untergehenden Welt ein lebendiges Stück von nationalem Gemeingefühl und politischem Unabhängigkeitssinn herübergenommen hat. Erst die französische Revolution gibt dann den entscheidenden Anstoß: in den ersten politischen Schriften Humboldts, den „Ideen über die Staatsverfassung, durch die neue französische Revolution veranlaßt" (1791) und den „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen des Staats zu bestimmen" (1792) werden zum ersten Male Gedanken über Nation und Staat ausgesprochen, in denen die Keime späterer Entwicklung erkennbar sind. Der stillen Epoche nach dem Baseler Frieden gehören Novalis und Friedrich Schlegels erste Schriften an; auch diesen Frühromantikern, die man zunächst überrascht ist in diesem Kreise zu finden, vermag die geschmeidige Interpretationsgabe M.s die Zunge zu lösen. Friedrich Schlegel mit seinen Vorlesungen von 1804/6 und 1810 leitet bereits zur politischen Romantik über. Die drei Kapitel über „Fichte und die Idee des deutschen Nationalstaates in den Jahren 1806 bis 1813", „Adam Müller in den Jahren 1808—13" und „Stein, Gneisenau und W. v. Humboldt in den Jahren 1812—1815" stellen den ersten Gipfelpunkt des ersten Teiles dar, zugleich die Periode, in der die reife Kunst dieser Geschichtschreibung am innerlichsten zuhause ist.

Von dem Jahre 1815 an verläßt M. von den beiden großen Hauptströmungen des nationalen und nationalstaatlichen Denkens, der liberalen und der romantisch-konservativen, die erstere und verfolgt nur noch die konservative Strömung. Aus der eindringenden Untersuchung Hallers und des Kreises Friedrich Wilhelms IV. ist die Parallele zwischen Stein und dem Preußenkönig hervorzuheben, die in der feinen Bemerkung gipfelt: „Die deutsche Bundesreformpolitik Friedrich Wilhems IV., soweit sie aus seinen eigensten Gedanken floß, [ist] ein spätes Nachspiel der großherzigen, aber Unmögliches begehrenden Nationalpolitik Steins und des Zeitalters der Befreiungskriege . . . . . . zugleich schon ein Vorspiel des Zeitalters Bismarcks, da sie bereits die Keime eines hegemonischen preußisch-deutschen Ehrgeizes enthielt." In dieser Doppelseitigkeit der Politik des Königs löst sich jetzt für M. jene Kontroverse des letzten Jahr-

zehntes auf; auch diejenigen, die auf einer ihm entgegengesetzten Seite standen und vor allem die zweite Hälfte des Gedankens herausarbeiteten, werden auch dessen erste Hälfte akzeptieren können, sofern der Nachdruck auf den Worten liegt: „soweit sie aus seinen eigensten Gedanken floß". Denn in entscheidenden Momenten der Revolutionsjahre führte ihn der stärkere Wille anderer und eigenes unklares Wollen über diese eigensten Gedanken weit hinaus. Dann erreicht die Darstellung in den „drei großen Staatsbefreiern" Hegel, Ranke und Bismarck den zweiten Gipfelpunkt. Sehr fein wird gezeigt, wie in der „zugleich empirischen, philosophischen und künstlerischen Anschauungsweise" Rankes auch dem universalen Element im Leben der großen Staaten seine Stelle angewiesen wird: „ihr Ursprung in den Tiefen der Nationalität und ihr Telos spielen ins Universale hinüber, aber ihr Leben selbst ist reines Ausleben nur ihrer selbst". Die Antithese: „Die Aktion der Staaten selbst wird nicht von universalen, sondern von egoistischen Motiven getrieben, aber universal soll der Spiegel der Betrachtung sein, der sie auffängt", läßt bereits die Parallele Ranke-Bismarck anklingen, deren Bedeutung zuerst Max Lenz erkannt hatte.

Man sieht, Ideengeschichte steht im Mittelpunkt dieses Buches. Nun steht Meinecke keineswegs auf einem ideologischen Standpunkt, sondern er betont, daß die Ideen aus zwei Hauptursachen entständen, „aus den inneren Tendenzen des geistigen Lebens einerseits, aus den großen Eindrücken und Bedürfnissen der Weltlage andrerseits" (S. 152), und er räumt unumwunden ein: „Alle derartigen Ideen sind ja abgeleitet aus einer irgendwelchen Wirklichkeit und sie müssen es sogar sein, sie müssen möglichst viel von solchem Lebensinhalt in sich haben, wenn sie ihrerseits wieder als geistige Macht auf die Wirklichkeit zurückwirken sollen" (S. 294). Seine Liebe aber und seine Anlage zieht diesen fein organisierten Geist mehr nach der Seite der philosophischen als der politischen Zusammenhänge; obwohl er auch den historischen Hintergrund immer durchscheinen läßt, dünkt es ihn wertvoller, den Ewigkeitsgehalt dieser Ideen zu bestimmen als ihre konkrete Bedingtheit zu ermitteln. Das hat gewiß eine innerliche Berechtigung: zumal in Deutschland hat man sich vielfach an eine nur allzu realistische Geschichtsbetrachtung gewöhnt, die sich an Bismarcks politischer Methode geschult hat und manchmal eine Ideenverachtung im Gefolge hat, wie sie nicht einmal in der Politik erlaubt ist. Allzuleicht nur werden Vorgänge der Vergangenheit, bei denen scheinbar dieselben Faktoren wie in unserer Gegenwart beteiligt sind, mit einem ihnen im Grunde fremden Gedankenvorrat ausgefüllt. Welch ein Gewinn dagegen, wenn man zunächst die Tiefen aufzuschließen versucht, aus denen alles Leben einer Periode quillt, und danach erst die Mannigfaltigkeit ihrer Lebensäußerungen zu begreifen unternimmt. Nur möchte ich unterscheiden zwischen denjenigen Ideen, die in sich ein Moment überdauernder Lebenskraft haben, weil sie in allgemeinen und bleibenden Zusammenhängen mit der historischen Wirklichkeit stehen, und solchen Ideen, die nicht mehr sind als blitzartige Reflexe vorüberhuschender politischer Situationen und darum auch in der geistigen Entwicklung keine Spuren hinterlassen. Meinecke findet Nuancen genug, um im Einzelfalle das

besondere Verhältnis zwischen Idee und Wirklichkeit zu bestimmen, er nimmt gewandt manche Einwände vorweg, die sich wohl erheben ließen, aber der Eindruck, der sich dem Leser mitteilt, ist manchmal allzusehr ein Ausblick von einem Olymp der Ideen, von dem aus gesehen das wirkliche Leben der Erde fast verschwimmt. Wenn ich also meinen individuellen Geschmack äußern darf, so würde ich diese irdischen Zusammenhänge einzeln gern kräftiger betont sehen. Sieht man doch selbst scheinbar so rationalistische und ungeschichtliche Ideen wie die Fr. Schlegels von der Weltrepublik, innerhalb deren die einzelnen Völker ein politisch selbstständiges und autonomes Dasein führen (im „Versuch über den Republikanismus" 1796), vielleicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Zeit, die damals und in den folgenden Jahren eine solche Kunstschöpfung nach der andern aus dem Boden wachsen sah: 1795 die batavische, 1797 die cisalpinische und die ligurische, 1798 die römische und die helvetische, 1799 die parthenopeische und 1800 die jonische Republik.

In dem zweiten Hauptteile seines Buches wendet Meinecke sich dem Problem der Stellung der preußischen Großmacht innerhalb und an der Spitze des deutschen Bundesstaats zu und erläutert es in mehreren Einzeluntersuchungen, die gewissermaßen als praktisch-politische Paradigmata zu jener weit ausholenden Ideenentwicklung erscheinen. Es ist ein weiteres Verdienst seiner Forschungen, zuerst auf eine Seite des Problems aufmerksam zu machen, die man bisher über dem nächstliegenden fast vernachlässigt hatte. Schon der geniale Blick Paul Pfizers hatte nämlich hinter dem uns geläufigen Satze von der Unmöglichkeit eines Bundesstaates mit zwei Großmächten die weitere Frage entdeckt, ob denn ein Bundesstaat mit e i n e r Großmacht denkbar sei. Preußen war „das Mittel und das Hindernis zugleich für die Aufgabe, die unpolitische deutsche Kulturnation zur deutschen Staatsnation zu erheben". Umgekehrt lautete für den preußischen Staat die Frage: „inwieweit konnte er die nationalen Bestandteile der neuen Ideen gebrauchen, um sich zum deutschen Nationalstaat zu entwickeln?" Denn die Durchführung der erbkaiserlichen Pläne hatte wenigstens nach der Idee ihrer Urheber zur Voraussetzung, daß die Staatspersönlichkeit Preußens sich bis zu einem gewissen Grade, womöglich gar bis in ihre provinziellen Bestandteile auflöste. M. weist nach, daß man diese Gedanken nicht nur theoretisch bis zu Ende dachte, sondern daß eine größere Gruppe von Politikern — die Brüder Gagern, Droysen und Dahlmann, Bunsen und Stockmar, Haym und Rümelin — sogar die Absicht hegten, sie praktisch durchzuführen; er untersucht besonders die zu dem Zwecke dieser Einwirkung unternommene Reise Gagerns nach Berlin im November 1848, und findet in der Oktroyierung der preußischen Verfassung vom 5. Dezember 1848 einen Gegenschlag gegen diese Frankfurter Gelüste: die bewußte Behauptung der Staatspersönlichkeit Preußens.

Unbedingt gelungen ist der Nachweis dieser theoretischen Formulierung und ihres Zusammenhanges mit den Wünschen Gagerns und seiner Freunde. Eine andere Frage scheint mir doch, welche Bedeutung die praktischen Versuche zur Durchführung dieser Politik gehabt haben.

Es ist natürlich, daß die gedankliche Herausarbeitung dieses einen Problems es in der Darstellung schärfer in den Mittelpunkt rückt, als es in einer gleichmäßigen Verarbeitung aller politischen Tendenzen der Zeit geschehen würde. Meinecke lebt hier in einer Entdeckerfreude auf Neuland, die ihm jeder nachfühlen wird. Trotzdem scheinen mir gewisse Einschränkungen nötig.

Zunächst teilten keineswegs alle Erbkaiserlichen die Überzeugung Gagerns. Küntzel[1]) hat bereits nachgewiesen, daß manche Preußen gar nicht daran dachten, bemerkenswerterweise gerade die führenden Rheinländer nicht, wie Camphausen, Beckerath, Mevissen — also gerade die Angehörigen einer Provinz, die an sich mehr als andere daran interessiert gewesen wäre, innerhalb des preußischen Staates ihre provinzielle Sonderart in Recht, Verwaltung und Wirtschaft zu behaupten und somit von einer Verwirklichung der Gagernschen Pläne zu profitieren. Mevissen schrieb schon am 8. Dezember über die vollzogene Oktroyierung: „der kühne Griff des Königs entspricht meinen Wünschen"; er hoffte, daß mit der Annahme der Verfassung seitens der Preußen „auch die Lösung des deutschen Verfassungswerkes definitiv angebahnt sei"[2]). Auch für Duncker hat Küntzel ähnliche Anschauungen wahrscheinlich gemacht. Die erbkaiserliche Partei war eben in sich nicht so einheitlich, wie man gemeiniglich annahm, sondern vereinigte in sich sehr verschiedene Schattierungen. Wohl gab es auch Preußen unter ihnen, deren Ideen denen Gagerns durchaus verwandt waren, wie Bunsen. Übrigens liegt für die von Meinecke (S. 353) offen gelassene Frage, wie König Friedrich Wilhelm IV. die Ideen Bunsens über das „Aufgehen Preußens in Deutschland" aufgenommen habe, Bunsens positive und wohl entscheidende Aussage vom Januar 1849 vor: „Kein einziger der dortigen [Berliner] Staatsmänner, außer Eichhorn, sah in der deutschen Sache eigentlich und wesentlich mehr als ein Mittel, Preußen als Schutzherrn an die Spitze Deutschlands zu stellen: daß die preußischen Kammern aufhören müßten, eine politische Stellung zu haben, wenn das deutsche Parlament verfassungsmäßig als Darstellung des Bundesstaates dastehen würde, erregte, als ich es den Ministern aussprach, großes Befremden. Weniger beim Könige: ihn sprach die in Brühl zuerst ihm vorgetragene Idee an, daß er dadurch der Berliner Kammer und eines preußischen Ministeriums quitt werden könne. Bei ihm stand nur Österreich im Wege[3]) und mittelalterliche Ideen von Schirmherrschaft usw."

Auf der anderen Seite gab es Preußen, die treu zu der erbkaiserlichen Partei hielten, aber mit der Gagernschen Idee sich um keinen Preis befreundet hätten. Wir dürfen die Liberalen der Berliner Nationalversammlung wohl alle dazu rechnen. Und in Leipzig schrieb der junge Gustav Freytag kurz vor der Kaiserwahl einen Artikel in den „Grenzboten": „Preußen und Deutschland, Betrachtungen eines Stockpreußen"[4]),

---

1) Deutsche Literaturzeitung 1908 Sp. 451 ff.
2) Hansen, Mevissen 2, 448.
3) Nippold, Bunsen 2, 492.
4) Ges. Werke 15, 77—89.

in dem er kühl erklärte: „Wir Preußen haben als Volk so viel Selbstgefühl und politische Einsicht, daß wir weder für unsern Fürsten die Erteilung eines altfränkischen Titels brauchen, noch die Ansicht hegen, daß aus einer Verbindung mit den anderen Bruderstämmen die nächsten und größten Vorteile uns zufallen werden.“ Sein schwarz-weißes Selbgefühl wollte die übrigen Mittelstaaten, selbst Bayern kaum, als Staaten anerkennen: „Preußen ist trotz seiner zerrissenen Grenzen, seiner unvollständigen Arrondierung in Wirklichkeit ein Staat, mit einer Vergangenheit, einem nationalen Bewußtsein, einer leitenden Idee. Sein Mangel ist gerade der, daß seine Idee größer ist, als sein gegenwärtiges Gebiet — so groß wie Deutschland.“ So klang sein Artikel in eine Fanfare aus: schlägt der Frankfurter Versuch fehl, dann wird Preußen im äußersten Falle seine Aufgabe allein durchführen, „mit Gewalt gegen Deutsche selbst und gegen ihre fremden Verbündeten, dann werden wir unsern Willen durchsetzen gegen alle Verbündeten, ja gegen ganz Europa.“ Also: verschmähen sie uns, „so bauen wir es allein und das neue Deutschland wird dann den Namen Preußen führen“. Dieser Erbkaiserliche ist bereit, alsbald in den Großpreußen umzuschlagen und die zweite der auch von Droysen schon vorausgesehenen Alternativen zu ergreifen.

Wenn schon nur eine Gruppe der Erbkaiserlichen die Ideen Gagerns teilte, dürfen wir auch bei dieser fragen, war auch für sie die Auflösung Preußens ein integrierender Bestandteil ihrer Politik oder nicht mehr als ein Werkstück, das man auch fallen lassen konnte. Man fand sich jedenfalls sehr bald darein es fallen zu lassen und beschied sich, auf einen allmählichen Umbildungsprozeß zu hoffen, der von selbst das gewünschte Resultat hervorbringen würde. Man wagte überhaupt nicht wider den Stachel zu löcken: am Morgen des 7. Dezember kam die Nachricht von der Oktroyierung der preußischen Verfassung nach Frankfurt und an demselben Tage faßte, wie Mevissen erzählt, eine bis tief in die Nacht dauernde Beratung des „Committee select“ bei Beckerath (dieses kleine Komitee ist der Gagernsche Kreis) den Beschluß, die preußische Verfassung als gültig anzuerkennen [1]). Auch Meinecke gibt zu, Gagern sei bei seiner Anwesenheit in Berlin mit seinem Vorhaben nicht zum Hiebe gelangt. Er hat anscheinend gar nicht gewagt, Unruh, dem Präsidenten der Berliner Nationalversammlung, seine Pläne zu enthüllen. Vielmehr riet er ihm, er möge die Nationalversammlung bestimmen, „sich einfach zu unterwerfen und dem Könige alles anheimzustellen“ — obwohl Unruh ihm die Wahrscheinlichkeit einer Oktroyierung in wenigen Tagen vorhersagte [2]). Sollte die scheinbar doktrinäre Forderung Gagerns überhaupt in erster Linie ein taktisches Mittel zur Gewinnung und Beruhigung der Widerstrebenden gewesen sein, Speck für die Mäuse, wie die Gegner höhnten? Sollte er selber nicht den ernstlichen Glauben an die Durchführbarkeit gehabt, sondern nur Opportunitätspolitik getrieben haben? Und wie weit gedachte man mit der Auflösung der Staatspersönlichkeit Preußens zu gehen? Wichtiger als die Frage der bloßen Existenz der preußischen Kammern

1) Hansen 2, 447 f.

2) Erinnerungen aus dem Leben von H. V. v. Unruh S. 111 f.

war wohl die viel weniger erörterte Frage ihrer Kompetenz und deren doppelter Einschränkung gegenüber dem Reiche und den einzelnen Provinzen: auch Bunsen sprach im Januar 1849 nur von einem Verzicht der Kammern auf ihre politische Stellung. Gedachte man schließlich aus dieser Auflösung Preußens weitere Folgerungen zu ziehen, etwa eine Auflösung Bayerns (das sonst in diesem Reiche eine ganz unverhältnismäßige Stellung gewonnen haben würde) in seine Provinzen, oder eine Zusammenlegung von kleinstaatlichen Gruppen wie der thüringischen? Auf der Linken war man zu dem einen wie dem andern Experiment bereit, ohne daß die Erbkaiserlichen demgegenüber wirklich Ernst gemacht hätten. Ich möchte an dieser Stelle die Erörterung nicht zu einem Abschluß führen, aber ich denke die einzelnen Fragezeichen genügen, um vor einer allzustarken Betonung der These M.'s zu warnen. Sie verliert ihren ausgezeichneten historischen Erkenntniswert dadurch nicht.

Bei dem Versuche, der Entstehung der oktroyierten preußischen Verfassung noch weiter nachzuspüren, glaubt M. in dem Interesse der katholischen Partei an dem Zustandekommen der Verfassung — wegen des Artikels 12! — wenigstens „einen einzelnen schwarzen Faden" aus dem „Gewebe der ministeriellen Politik" bloßlegen zu können (S. 404—413). Dieses Interesse zugegeben: eine entscheidende Mitwirkung des katholischen Justizministers Rintelen an der Übernahme dieses Artikels aus dem Waldeckschen Entwurfe ist aber ebenso wenig nachzuweisen wie sein maßgebender Anteil an der Oktroyierung überhaupt. Vor allen bei den Katholiken wird die entscheidende Rolle vielmehr dem Direktor der katholischen Abteilung im Kultusministerium, Matthias Aulicke, zugeschrieben (z. B. Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts [2. Aufl.], S. 166; O. Mejer, Zur Naturgeschichte des Zentrums [1882], S. 28; Majunke, Geschichte des Kulturkampfes [1886], S. 16). Fr. X. Kraus (Spectator, Allgem. Zeitung 1895, Nr. 175) behauptet zwar, daß dem Zusammenwirken der rheinischen Katholischen, wie Reichensperger mit Waldeck, dem (katholischen) Führer der Demokraten, „weit mehr als dem von Vering und Mejer vermuteten direkten Einflusse Geißels und Aulickes die Überführung der Formel der Frankfurter Grundrechte in die oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848 zu verdanken sei", doch wird damit die eigentliche Entscheidung in der ministeriellen Instanz nicht beruhigt. Schließlich führt eine Spur, die ich zunächst nicht weiter verfolgen kann, auf niemand anders als auf den König Friedrich Wilhelm IV. selbst. Der Bischof Diepenbrock (Reinkens S. 411) schreibt in einem Briefe vom Dezember 1848: „Daß der Kirche ihr Besitz gewährleistet sein soll, diesen wichtigen Zusatz hat der König eigenhändig in die Verfassung wieder eingeschrieben, die Ausschüsse hatten ihn im Entwurfe schon gestrichen und er wäre in der Verfassung nicht mehr durchzubringen gewesen." Auch der Bonner Kanonist Walter behauptet einen hervorragenden persönlichen Anteil des Königs an der Redaktion der Artikel 11 und 12 der oktroyierten Verfassung (Aus meinem Leben 137).

Die Wirkung der Übernahme des Artikels 12 in die preußische Verfassung war allerdings derart, daß man fast versucht ist, an eine rein politische Berechnung der Urheber zu denken. Auf der einen Seite hoffte

Mevissen nunmehr auch den Widerstand der Bayern in der Paulskirche gegen das preußische Erbkaisertum überwinden zu können: „Die Zugeständnisse zugunsten der katholischen Kirche in der preußischen Verfassung werden den bayrischen Partikularismus lähmen [1]).“ Auf der andern Seite urteilte ein preußischer Oberpräsident alsbald mit Hinblick auf die bevorstehenden preußischen Wahlen: „Wir sind der Meinung, daß man die Geistlichkeit in das Interesse ziehe . . . Die katholische Kirche hat durch die Verfassung so viel, ja alles erlangt, daß sie allein darauf bedacht sein sollte, das Erhaltene zu konservieren. Nach Äußerungen eifriger und aufgeklärter katholischer Geistlichen sieht man dies auch ein und verspricht sich im gemeinschaftlichen Handeln mit den Staatsbehörden und allen Konservativen, unangesehen ihre Konfession, auch für die Kirche entschiedene Vorteile [2]).“ Sollten diese Erwägungen nicht auch als Motiv der Oktroyierung für das preußische Ministerium von erheblicherer Bedeutung gewesen sein als die katholische Politik eines Ressortministers, von dessen Einfluß und von dessen Ansichten man nichts Rechtes weiß? Mir scheint sich dieser dünne schwarze Faden schon allzuschnell in einen schwarz-rot-goldenen und mehr noch in einen schwarz-weißen Faden zu verwandeln, als daß ich an seine Haltbarkeit glauben möchte.

Zu den gedankenreichen aphoristischen Bemerkungen des Schlußkapitels über die Fortentwicklung des preußisch-deutschen Problems möchte ich noch einiges hinzufügen. Wir sehen in der Periode von 1867—70, die sich auch darin scharf von der Zeit nach 1871 sondert, die gegensätzlichen Gedanken von 1848 noch einmal in voller Lebenskraft wieder auftauchen. So lange der Norddeutsche Bund bestand, war das Verhältnis der vier Fünftel des ganzen Bundesstaats umfassenden Großmacht Preußen zu den übrigen Bundesgliedern ja noch viel unerträglicher, als es in dem fertigen Kleindeutschland gewesen wäre. Die Gagernschen Ideen gewannen also, wenigstens so lange dieses Provisorium dauerte, noch einmal eine vorübergehend sogar noch verstärkte Berechtigung. So darf es nicht Wunder nehmen, daß man sie wieder hervorholte: es war der bayrische Liberale Marquardt Barth (1809—1885), der in den Jahren 1848/9 der Frankfurter Erbkaiserpartei und auch der Kaiserdeputation angehört hatte und später auf den Bänken der nationalliberalen Partei im Reichstage saß. Aus einem Briefe [3]), den er am 10. September 1866 an den Historiker Hermann Baumgarten schrieb, darf ich die folgenden Ausführungen hierhersetzen:

„Die freundliche Güte, womit Sie sich beeilt haben, mir Ihre Eindrücke aus Berlin zu schildern, fordert mich zum Danke auf, den ich Ihnen

1) Hansen 2, 449.

2) Oberpräsident Eichmann an Manteuffel 16. 12. 1848 (Poschinger, Denkwürdigkeiten des Ministers Otto Frh. v. Manteuffel 1, 69 f.). Der Bischof Melchior v. Diepenbrock entsprach diesen Erwartungen schon in seinem Hirtenbriefe vom 18. November (Sämtliche Hirtenbriefe, Münster 1853, S. 67/68), dazu Reinkens, Diepenbrock S. 397. 418.

3) Ich verdanke ihn der Güte von Frau Anna Kerler in Würzburg.

„am besten dadurch beweisen zu können glaube, daß ich mich sogleich an die „Beantwortung Ihrer Frage mache, ob nach meiner Ansicht Parlament und „preußischer Landtag nebeneinander existieren können. Ich muß diese „Frage absolut verneinen. Die Unmöglichkeit eines solchen Nebeneinander„seins tritt übrigens zwar jetzt nach den neuesten Annexionen noch greller „hervor, sie war aber doch auch schon früher vorhanden, und ich habe mir, „als man noch an die Durchführung der Reichsverfassung von 1849 dachte, „niemals ein Hehl daraus gemacht, daß entweder der preußische Landtag „den ganzen Bau alsbald wieder sprengen, oder wenn die Reichsverfassung „Bestand gewänne, diese zur Auflösung gedachten Landtages führen und „Provinziallandtage an seine Stelle setzen würde. Meines Erachtens hat „Preußen bei der ihm obliegenden Organisation nur zwei Wege: es muß „entweder den Landtag dem Parlamente opfern, oder es muß den Parla„mentsgedanken aufgeben und für die gemeinsamen Angelegenheiten einen „bloßen Appendix zu dem preußischen Landtag schaffen. Ein Organisator „wie Stein würde entschieden zu dem Ersteren greifen. Es würde da„durch eine Organisation geschaffen, in welcher jede Monstrosität wegfiele, „in der vielmehr die übrig gebliebenen Einzelstaaten, sowohl jene, welche „jetzt schon in den norddeutschen Bund gezogen sind, als die künftig noch „in denselben aufzunehmenden, neben den einzelnen unmittelbaren Pro„vinzen durch ihre Vertreter zur entsprechenden Geltung gelangen könnten. „Es wäre ferner damit die Autonomie dieser Provinzen gleich der der „Einzelstaaten für ihre besonderen Angelegenheiten fest begründet, und so „der Gefahr der Zentralisation, deren Nachteile mit der Größe des Staates „wachsen, von vornherein vorgebeugt. Das System wäre derart, daß es „auch dann noch beibehalten werden könnte, wenn schließlich noch so wenige „mit eigenen Fürsten versehene Glieder des neuen Reichs, oder gar keine „solchen mehr übrig bleiben sollten, und man hätte auch auf diesem Wege „die beste Gelegenheit, sich des unglückseligen Herrenhauses wieder zu ent„ledigen, das man sich in der Meinung, dadurch das Volkshaus zu zügeln, „als ein stetes Hindernis jedes, auch des von der Regierung gewollten „Fortschritts, und daher so unglücklich wie möglich eingerichtet hat. Allein — „eine derartige Organisation schneidet tief in das preußische Staatsrecht ein, „und erfordert Staatsmänner, die in ihrer Art noch seltener sind als die „Bismarcks und Moltkes. Und wie würden erst die kleinen Geister, die gegen„wärtig im preußischen Abgeordnetenhause ihren Mückentanz machen, gegen „ein solches Sichselbstaufgeben des Borussicismus sich sträuben! Das „Haus Hohenzollern freilich würde dabei am wenigsten verlieren, ihm „winkte die höhere Krone, doch fehlt wohl auch in diesen Kreisen für solche „Größe das Verständnis. Es bleibt also wohl nur der andere Weg, näm„lich, daß für diejenigen Angelegenheiten, welche den Bundesgenossen mit „Preußen gemeinsam sein sollen, das preußische Abgeordnetenhaus durch „Mitglieder aus den anderen Staaten verstärkt werde, die aber dann „wenigstens nach dem gleichen Wahlgesetze wie die preußischen gewählt „werden, und wobei eher weniger als mehr Einwohner, denn in Preußen, „auf einen Abgeordneten kommen müßten. Eine analoge Erweiterung des „Herrenhauses, wenn man sie will, läßt sich dann unschwer konstruieren. „Als vorzüglich will ich diese ganze Organisation nicht bezeichnen, aber als

„die einzig durchführbare, wenn man die erste nicht will, und doch auch „nicht von einer gemeinsamen Vertretung absehen zu dürfen glaubt. Ich „habe deshalb auch das Bismarcksche Parlament immer nur als ein für „die Herstellung der Bundesverfassung selbst ad hoc bestimmtes mir ge„dacht, nicht als einen bleibenden gesetzgebenden Körper. Als solcher „neben dem preußischen Landtag . . . . würde es ein trauriges Zeugnis „von der Unfähigkeit seiner Urheber auf dem Gebiete innerer Politik geben."

Ja, selbst nachdem Bismarck die Verfassung des norddeutschen Bundes geschaffen hatte, tauchten immer wieder bei den verfassungstheoretisch veranlagten Politikern, die an dem Nebeneinander des preußischen Abgeordnetenhauses und des norddeutschen Reichstages Anstoß nahmen, Pläne einer harmonischen unn zweckmäßigen Lösung auf. Ihre Träger sind außer den alten Motiven durch ein ganz neuartiges Motiv dazu veranlaßt: es sind Vertreter der annektierten Provinzen, die einerseits ihrem ehemaligen Heimatsstaat die Erhaltung seiner Sonderart und eine möglichst freie Bewegung im preußischen Staatsgefüge sichern wollen und anderseits in der möglichst ausgedehnten Kompetenz des Reichtages einen Ersatz für das Verlorene suchen. Charakteristisch dafür sind die Gedanken Friedrich Oetkers, des ehemaligen Führers der kurhessischen Opposition und Mitkämpfers des Nationalvereins, die damals den Altpreußen als ein unbegreiflicher Rückfall in kurhessisches Sondertum erscheinen mochten[1]. Oetker führte im Jahre 1867 aus: „Der Staat Preußen habe „seine Einheit und Selbständigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung zu „bewahren, so weit und so lange er nicht im deutschen Staate „aufgehe. Preußen habe sich aber aller unnötigen Zentrali„sation, der Auffaugung alles selbständigen Lebens in den Provinzen zu „enthalten und von der bureaukratischen Gleichmacherei und Vielregiererei „loszusagen, die Staatstätigkeit auf das Notwendige zu be„schränken, alles übrige der freien Verwaltung lebenskräftiger Pro„vinzial-, Kreis- und Gemeindeverbände zu überlassen. Entschieden „entgegenzutreten sei der Tendenz, die in den östlichen Provinzen unter „ganz verschiedenen Verhältnissen erwachsenen Einrichtungen auf die neuen „Landesteile zu übertragen . . . . . Dagegen in den neuen Landesteilen „seien die durch Geschichte, Sitte und Liebe der Beteiligten getragenen „Einrichtungen zu erhalten und der freien organischen Weiter„bildung zu überlassen." Die von mir gesperrten Stellen zeigen ein Fortleben der alten Gagernschen Ideen, allerdings in sehr abgeschwächter Gestalt. Oetker hatte aber darin schon, wie erzählt wird, den preußischen Liberalen Zugeständnisse gemacht. Seine eigensten Gedanken liefen noch weiter — sein Biograph selbst bezeichnet sie als utopisch — und erinnern unmittelbar an die Erwartungen, die die Gruppe Gagern im März 1849 an den natürlichen Gang der Entwicklung knüpfte: „Die ganze preußische Landesgesetzgebung müsse allmählich zugunsten der Bundes- und der Provinzialgesetzgebung aufhören, also der Landtag allmählich trocken gelegt werden." Noch bei der Frage der staatsrechtlichen Stellung Elsaß-Lothringens wiederholte er den Gedanken „durch allmähliche Trockenlegung

1) A. Pfaff, Zur Erinnerung an Friedrich Oetker (Gotha 1883) S. 175 f.

der bisherigen deutschen Landesverfassungen zugunsten der Reichsverfassung einer- und einer Reihe einander gleichstehender Provinzialverfassungen anderseits die Zukunft des Deutsches Reiches sicherzustellen und sie auf eine festere, harmonisch gegliederte Basis zu stellen [1])."

Oetker stand mit seinen Plänen nicht ganz allein, er versuchte sogar ein Parteiprogramm darauf zu gründen, und es ist bemerkenswert, daß sich in der natonalliberalen Partei in ihren Anfängen ähnliche Gegensätze zwischen preußisch-unitarischen und deutsch-unitarischen Elementen zeigten wie ehedem unter den Erbkaiserlichen. Aber im Grunde war die Durchführung solcher Pläne Bismarck gegenüber noch im höhern Grade Utopie als sie es einst Friedrich Wilhelm IV. gegenüber gewesen war. Auch mochte das Gefühl des Provisorischen gegenüber der Verfassung des Norddeutschen Bundes verhindern, daß noch einmal die entgegengesetzten Tendenzen mit voller programmatischer Schärfe aufeinanderprallten. Immerhin erreichten die Liberalen die Überweisung eines ausgesonderten Kreises von ständischer Berechtigung und Selbstverwaltung an die annektierten Provinzen. Aber schon diese Konzession der Regierung, die zugleich natürlich anderen Erwägungen entsprang, genügte, um den altpreußischen Partikularismus in Bewegung zu setzen: der Kampf um den hannöverschen Provinzialfonds, den Bismarck als ein Glied in dem Zusammenhange seiner nationalen Politik ansah, leitete seinen Bruch mit den Konservativen ein. Die neue Reichsgeschichte aber zeigt bis heute hin, daß auch auf der veränderten Grundlage die beiden politischen Gedankenreihen und Kräfte, deren früheste Auseinandersetzung Meinecke belauscht hat, noch immer im Ringen miteinander stehen.

Hermann Oncken.

Entgegnung.

In einem Aufsatze der Preußischen Jahrbücher (Bd. 125 [1906, Juli] S. 1 ff.), der die Schrift Friedrichs des Großen über die deutsche Literatur behandelt, verfolgte ich den Zweck, von der so unendlich oft nach ihrer literarhistorischen Seite untersuchten Schrift einmal den Blick auf ihre so wenig beachteten geschichtlichen und juristischen Partien zu lenken, zumal diese der Erklärung mannigfache Schwierigkeiten bereiteten. Zu ihnen gehören les lois de Minos. Meine Behauptung, die Bekanntschaft des Königs mit dieser Gesetzgebung — denn nur um diese handelte es sich, nicht um den Namen — sei bei Abfassung seiner Schrift noch neu gewesen, ist irrig. Das Wort aus einem Briefe von Georg Brandes an Heyne, das ich zitiere, Authors before they write, should read, hätte ich selbst besser beherzigen sollen. Professor E. von Moeller zeigt in dieser Zeitschrift Bd. XXI, zweite Hälfte [1908] S. 171, daß der König schon in der 1749 verfaßten Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger des lois (Œuvres IX, 13) die Gesetzgebung des Minos erwähnt. Insofern hat er ganz Recht, gegen mich zu polemisieren. Er geht aber über das

1) Pfaff S. 169.

Maß weit hinaus, und dagegen muß ich mich entschieden verwahren. Es entschuldigt ihn sein Eifer für Friedrich den Großen. Meine Kritik galt aber nicht dem König, sondern dem Schriftsteller, und nur einer seiner Schriften. Sie wirft den Rechtslehrern jener Zeit vor, daß sie, anstatt ihren Schülern das geltende und heimische Recht vorzutragen, sie mit so entlegenen Dingen wie den Gesetzen des Minos bemühten. In der rechtsgeschichtlichen Übersicht der zitierten Dissertation sagt der König, während er bei allen andern Gesetzgebern auf den Inhalt ihrer Schöpfungen eingeht, bei Erwähnung des Minos nichts über den Inhalt seiner Gesetze. In seiner Quelle, Rollins Histoire ancienne IV (1733) S. 389, traf er genug über das, was der französische Geschichtschreiber für den Inhalt der Gesetzgebung hielt, benutzte es aber nicht, weil er es für seinen Zweck nicht brauchbar oder nicht zuverlässig genug finden mochte. Als der König dreißig Jahre später seine Schrift über die deutsche Literatur schrieb, machte er sehr nachdrücklich von den Gesetzen des Minos Gebrauch. Es ist mir deshalb noch immer sehr wahrscheinlich, daß ihm das neue Drama Voltaires den Anlaß zu seiner Äußerung gab.

Göttingen. F. Frensdorff.

B. Eingesendete Bücher (soweit noch nicht besprochen).
Januar bis Juni 1909.

Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von Karl Zeumer. Band III, Heft 1: Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen. Von Kurt Perels. Verlag: Hermann Böhlaus Nachfolger. Weimar 1908. Preis: 5,40 Mk.

Wilhelm von Humboldt und die Humanitätsidee, von Eduard Spranger. Verlag von Reuther und Reichard. Berlin 1909. Preis: 8,50 Mk.

Preußen im Kampfe gegen die französische Revolution bis zur zweiten Teilung Polens, von Kurt Heidrich. Verlag: J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. Stuttgart-Berlin 1908.

Kaiserin Maria Theresia und Kurfürstin Maria Antonia von Sachsen. Briefwechsel 1747—1772, von Woldemar Lippert. Verlag von B. G. Teubner. Leipzig 1908. Preis: brosch. 32, geb. 36 Mk.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, hrsg. von Schmoller und Sering. Heft 134: Kehrl, Das Dorf Schlalach (Kreis Zauche-Belzig), seine Büdner und ihre landwirtschaftlichen Verhältnisse. Verlag: Duncker & Humblot. Leipzig 1908. Preis: 5 Mk. 154 S.

Deutsche Charakterköpfe, Denkmäler deutscher Persönlichkeiten aus ihren Schriften, begründet von Wilhelm Cappelle, Band IV: **Joachim Nettelbeck,** Bürger zu Kolberg. Eine Lebensbeschreibung, von ihm selbst herausgegeben. Aus der Hakenschen Ausgabe in Auswahl herausgegeben von Max Schmitt-Hartlieb, mit 15 Abbildungen im Text und 8 Tafeln. Verlag von B. G. Teubner. Leipzig-Berlin 1909. Preis: gebunden 2 Mk.

Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins für die Stadt und das Fürstentum **Liegnitz**. II. 1906—1908. 209 S.

Meyer, Kuno: Herford im Jahre 1650. (Sonderabdruck aus dem 22. Jahresbericht des Hist. Vereins f. d. Grafsch. Ravensberg zu Bielefeld.) Bielefeld 1908, Velhagen & Klasing.

Derselbe: Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Herfords unter den Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Friedrich II. Göttinger Diss. 1908.

Pauls, Dr. Theodor: Ältere Geschichte Ostfrieslands. [Abhandlung u. Vortrag zur Gesch. Ostfrieslands XI.] Aurich 1909, D. Friemann.

Luise Ulrike, die schwedische Schwester Friedrichs des Großen. Ungedruckte Briefe an Mitglieder des preußischen Königshauses, hrsg. von Fritz Arnheim. I. Band. 1729—1746. Gotha 1909, Fr. Andr. Perthes A.G. 9 Mk., geb. 11 Mk.

Behring, Wilhelm: Beiträge zur Geschichte der **Stadt Elbing**, II.: Zur Geschichte Elbings im Reiterkriege (1519—1521). [Beilage zum Programm des kgl. Gymnasiums zu Elbing.]

Moldaenke, Lic. Theodor, Oberlehrer am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin: **Christian Dreier** und der synkretische Streit im Herzogtum Preußen. [Schriften der Synodalkommission für ostpreußische Kirchengeschichte 6.] Königsberg i./Pr. 1909, Ferd. Beyers Buchhandlung. 2,50 Mk.

Die Schlacht bei Lobositz (1. Oktober 1756), von Franz Quandt. VIII und 124 Seiten, 1 Plan. Preis: brosch. 2,50 Mk. Verlag: Max Pfeiffers Buchhandlung. Charlottenburg 1909.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik 119. Band, zweiter Teil. Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Dritter Band. Königreich Preußen. Zweiter Teil. Die Stadt Posen unter preußischer Herrschaft. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Ostens von Moritz Jaffé. Verlag von Duncker & Humblot. Leipzig 1909. Preis: brosch. 10,20 Mk.

Sechs Jahre Chef der Reichskanzlei unter dem Fürsten Bismarck. Erinnerungen von Christoph von Tiedemann. Verlag von S. Hirzel in Leipzig 1907. Preis: brosch. 9 Mk., geb. in L. 10 Mk.

Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. In neun Bänden von Th. Lindner, Prof. an der Universität Halle. Sechster Band: Das neue europäische Staatensystem. Absolutismus und Merkantilismus. Die geistige Befreiung und die Aufklärung. Asien und Afrika. Verlag: J. G. Cotta. Stuttgart-Berlin 1909. Preis: 5,50 Mk.

Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau, 9. Heft: **Die Steinsche Städteordnung in Breslau.** Denkschrift der Stadt Breslau zur Jahrhundertfeier der Selbstverwaltung. Erster Teil: Darstellung. Verlag: E. Morgensterns Buchhandlung. Leipzig 1909. 10. Heft: Die Steinsche Städteordnung in Breslau. Denkschrift der Stadt Breslau zur Jahrhundertfeier der Selbstverwaltung. Zweiter Teil: Quellen. 1909. Preis für beide Bände: 8 Mk.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

G. Schmoller

herausgegeben

von

Otto Hintze.

Zweiundzwanzigster Band, zweite Hälfte.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.



Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

*

Satzfehlerberichtigung.

S. 133 Zeile 15 von unten lies Hutbefreiung statt Gutbefreiung.
S. 153 Zeile 8 von unten lies Grasschnittberechtigungen statt Grasschnitzberechtigungen.

I.

Die Einführung des Landratsamtes in Cleve-Mark.

Von

Adolf Schill.

Im Jahre 1753 wurde in den preußischen Provinzen Cleve und Mark das Landratsamt eingeführt, ungefähr gleichzeitig auch in der entgegengesetzten Ecke der Monarchie, im heutigen Ostpreußen[1]). Damit war dieses Amt, das in der Entwicklung Preußens zum Einheitsstaat eine so wichtige Rolle gespielt hat, in den beiden letzten Provinzen dieses Staates, die es bisher nicht gekannt hatten, in Wirksamkeit getreten. In Cleve und Mark, die ihrer historischen Zusammengehörigkeit, ihrer Lage und ihren gleichen politischen Zuständen entsprechend als eine administrative Einheit behandelt wurden, bedeutete diese Einrichtung das Schlußglied in einer langen Reihe von Maßnahmen und Verordnungen der Berliner Regierung, die darauf hinzielten, diese entlegenen Gebiete ihres alten territorialen Charakters zu entkleiden und den mittleren Kernlanden des Staates durch Einführung einer gleichartigen Verwaltung anzugliedern. Nach Bezwingung des Widerstandes der Landstände hatte schon der Große Kurfürst das Kommissariat, das neue Werkzeug der landesherrlichen Militär- und Steuerverwaltung, eingeführt, und diese Behörde hatte es verstanden, die alte territoriale Regierung von den wichtigsten Gebieten der Provinzialverwaltung zu verdrängen, sodaß diese nach ihrer Vereinigung mit dem Hofgericht im Jahre 1749 im wesentlichen nur noch die oberste Justizbehörde war[2]). Schon 1723 war, dem entsprechenden Vorgange in den anderen Provinzen folgend, in der Kriegs- und Domänenkammer eine Zentralstelle für die

1) Acta Borussica (A. B.) Bd. 9 Nr. 247.

2) A. B. Bd. 8 Nr. 148, S. 344 ff.

innere Verwaltung in dem ganzen Umfange, den der Polizeistaat dieser gegeben hatte, geschaffen worden.

Diese Umwandlungen in der Provinzialverwaltung zogen mit Notwendigkeit entsprechende in der Bezirksverwaltung nach sich. Hier nahmen von jeher die Drosten in Cleve, die Amtleute in der Grafschaft Mark die erste Stelle ein; sie repräsentierten in den „Ämtern" die gesamte Verwaltungshoheit. Als Organe der Verwaltung kamen nächst ihnen die Richter in Betracht, die bei der engen Verbindung von Gerichtsbarkeit und Polizei namentlich für die letztere, durch die Verhängung und Eintreibung der Brüchten (Polizeibußen), die wichtigsten Organe waren. Sie vereinigten zudem noch häufig mehrere Ämter in ihrer Person, sei es, daß sie zugleich die von den „Geerbten" gewählten Steuerempfänger waren, oder daß sie noch die Stellen von Schlütern (Rentmeistern) bekleideten und damit die Domänengefälle eines Bezirkes erhoben [1]).

Zwischen Drosten und Richtern herrschte vielfach eine starke Rivalität [2]), die durch die unsichere Kompetenzabgrenzung des territorialen Amtswesens begünstigt wurde. Die Drostenstellen waren dem einheimischen Adel vorbehalten. In ihren Trägern erhielt sich der ständische Partikularismus weiter, der im Grunde nur die alte clevische Regierung als rechtmäßige oberste Landesbehörde anerkennen mochte. Solche Beamte paßten aber nicht mehr in die neue zentralisierte Verwaltung und es war nun für die Kommissariatsbehörde der gegebene Weg, an ihrer Stelle die Richter mehr und mehr zu ihren alleinigen Bezirksorganen zu machen. Erreicht wurde dieses Ziel im Jahre 1724, als eine Königliche Verordnung die Drostenämter beseitigte [3]). Ihre Befugnisse gingen nun ganz auf die Richter über. Nur für das Marsch- und Einquartierungswesen finden sich später hier, wie in anderen Provinzen [4]), besondere Beamte, die Marschkommissarien [5]). Die städtische Verwaltung,

---

1) In den Landtagsrezessen von 1649 und 1660 (Scotti, Cleve-märkische Gesetze I, Nr. 204 u. 262) wurde die Aufhebung dieser letzteren, von den Ständen stets bekämpften „Cumulierungen" zugestanden, ohne daß diese aber, wie es scheint, in der Folge aufgehört hätten (vgl. A. B. VI, 2, S. 133 Nr. 51).

2) Vgl. Hötzsch, „Stände und Verwaltung von Cleve-Mark 1660—97" S. 173.

3) Scotti a. a. O. S. Nr. 974. Ihre Stellen wurden als Sinekuren für verdiente Offiziere weitergeführt.

4) z. B. in Magdeburg. (A. B. Bd. 2 Nr. 57.)

5) Vgl. unten S. 7. Über den Zeitpunkt der Einführung dieses Amtes konnte nichts ermittelt werden. 1749 wird das Einquartierungs- und Verpflegungswesen der Truppen noch zu den Geschäften der Richter gerechnet. (A. B. Bd. 8 S. 4.)

besonders auf dem Gebiete der Polizei, ging gleichfalls auf unmittelbare Kommissariatsbeamte, die Steuerräte über[1]).

Die „Ämter", in welchen seitdem die Richter Justiz und Verwaltung zugleich handhabten, waren aber nicht nur staatliche, sondern auch kommunale Bezirke. Diese Tatsache fand ihren besonderen Ausdruck in der Steuerverwaltung. Die Repartition der Steuern wurde alljährlich auf den „Amts"- oder „Erbentagen" im Beisein und unter Mitwirkung der „Geerbten" und ihrer Vertreter, der „Vorsteher" und „Deputierten" unter Leitung des Richters und eines dazu entsandten Rates der Kammer vorgenommen, wobei neben der staatlichen Kontribution noch die speziellen Bedürfnisse und Lasten des Amtes in Frage kamen. Es war dies die „Formation des Steueranschlags." Die Repartition auf die einzelnen Eingesessenen erfolgte dann durch die Ausrechnung des „Hebezettels", wobei ein einmal angenommener „Hundertzettel"[2]) zur Grundlage genommen wurde. Dieses Geschäft lag in den Händen des Gerichtsschreibers, während die Erhebung der Steuern dem Rezeptor oblag. Die Rezeptoren wurden von den Eingesessenen gewählt und der Kammer präsentiert. Es gab aber nicht etwa nur einen Rezeptor in jedem Amte. Die Ämter zerfielen nämlich in Kirchspiele, diese wieder umfaßten eine Anzahl von Bauerschaften. Es hatte nun mindestens jedes Kirchspiel, vielfach wohl schon die Bauerschaft einen eigenen Rezeptor, denn es gab deren in Cleve-Mark 107[3]).

Die Rechtspflege lag in diesen Landen nicht ausschließlich in den Händen der „königlichen" Richter. Es gab in beiden Provinzen eine große Anzahl von Bezirken, die von ihrem Amtsbereich eximiert waren. Es waren die „adeligen Jurisdiktionen" oder „Herrlichkeiten", die, teilweise schon aus älterer Zeit herstammend, hauptsächlich doch erst von dem Großen Kurfürsten geschaffen und an einheimische Adlige als Lehen verliehen worden waren[4]). Diese Verleihungen umfaßten die untere Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalsachen, die die Jurisdiktions-Inhaber also durch eigene Richter versehen ließen, und den Genuß der Brüchten (Polizeibußen) sowie der Dienstgelder, wie sie in den Ämtern die Eingesessenen an die Drosten und Richter zahlten. Die Jurisdiktions-Inhaber wußten aber mit der Zeit ihre Rechte zu erweitern, sie

1) A. B. Bd. 3 Nr. 81, S. 110.

2) So genannt, weil auf ihm verzeichnet war, wieviel ein jeder Kontribuent „ins Hundert" zu geben hatte.

3) A. B. Bd. 9 Nr. 285 Anm. 1.

4) Vgl. Hötzsch a. a. O. S. 177 ff.

machten sich in gewissem Umfange zu „Jurisdiktions-Herren“. Besonders als nach Abschaffung der Drosten ihren Jurisdiktionsrichtern ebenso wie den „Amtsrichtern“ in den Ämtern, die Führung der Kammergeschäfte kommissarisch übertragen wurde, konnte es ihnen nicht schwer fallen, auch auf die Verwaltung in ihren Bezirken Einfluß zu gewinnen, zumal da die Jurisdiktionen, weil auch in ihnen die Einrichtung der Erbentage bestand, besondere Steuerbezirke neben den Ämtern waren.

Die Amtsverwaltung der Richter mit ihrer eigentümlichen Doppelstellung war es nun, die den Angriffspunkt für die neueste Reformbestrebung der preußischen Regierung darbot, und zwar kam dieser Angriff von zwei Seiten, sowohl von der Justiz- wie von der Verwaltungszentrale.

I.

Als der Großkanzler von Cocceji auf seiner Reise, die er in Verfolgung seiner großen Justizreformpläne im Jahre 1749 durch alle Teile der Monarchie machte, um sich überall selbst von dem Zustand der Rechtspflege zu überzeugen, nach Cleve-Mark kam, da fand er diesen Zustand dort besonders besserungsbedürftig. Die dortigen Richter hatten, wie er dem König berichtete [1]), „keine Idee von denen Rechten“, einige überhaupt „gar keinen Menschenverstand“; sie reizten die Gerichtseingesessenen ständig zu Prozessen, die sie dann künstlich in die Länge zogen, um möglichst viel an Sporteln einnehmen zu können. Sie waren „Tyrannen, welche die Unterthanen aussogen.“ Da sie keine Beisitzer hatten, konnte niemand „auf ihre actiones achten“, denn die Gerichtsschreiber waren „armselige Menschen“, die ganz von der Gnade des Richters abhingen. Auch die Brüchten wurden von den Richtern allein erhoben, es gab keine Kontrolle dafür, ob die nachher von ihnen abgelegten Rechnungen stimmten.

Um diesen Übelständen von Grund aus abzuhelfen, plante Cocceji zunächst, diese untüchtigen Richter zu entlassen. Sodann sollte aber überhaupt die Einrichtung der Einzelrichter aufgehoben werden. An deren Stelle sollten durch Kombinierung der bisherigen Stellen kollegialische Behörden, „Landgerichte“ oder „Justizkollegien“ benannt, treten, und ein jedes von ihnen sollte mit einem gelehrten und erfahrenen Richter, zwei rechtsverständigen Assessoren und einem tüchtigen Gerichtsschreiber besetzt werden. „So gehen die Prozesse in der Ordnung, die Sachen werden collegialiter decidirt, die Executiones dependiren nicht von der

1) Vgl. A. B. Bd. 8 Nr. 149, S. 351 ff.

Caprice eines Richters. Das Collegium kann nicht perhorrescirt werden, die Brüchten werden in pleno dictiert und ins Brüchtenbuch eingetragen."

Dieser Justizreformplan griff nun, bei dem derzeitigen Stande der Verwaltung in Cleve-Mark, zugleich tief in die Interessen des Ressorts der allgemeinen Landesverwaltung, des Generaldirektoriums, ein. Wenn die bisherigen Richter entlassen und durch die Kombinierung ihrer Stellen zugleich ihre früheren Bezirke verändert wurden, so wurden damit auch der Verwaltung ihre Organe genommen.

Cocceji war nun der Ansicht, daß die Justizbehörden trotz der neuen Organisation die „Kammer-Agenda" nach wie vor wahrnehmen könnten, daß sogar die neue kollegialische Verfassung derselben auch diesen Geschäften nur zugute kommen würde [1]). Diesen Vorschlag aber wies das Generaldirektorium von vornherein ab. „Sollten die Kammersachen von den neuen kombinierten Gerichten nach wie vor mit traktieret werden," so schrieb es am 1. Juli 1749 an den Großkanzler, „so dürfte dadurch die Justizpflege mit der intendirten Abkürzung und Beschleunigung der Prozesse sehr behindert werden, da die Kammer-Agenda nach der Intention Sr. Maj. eine prompte Expedition erfordern und auch vielfältige Reisen dabei vorkommen. Daher müssen die Kammersachen völlig abgesondert und durch eigene, von der Kammer allein dependirende Beamte wahrgenommen werden" [2]).

Man hatte mit der bisherigen doppelten Abhängigkeit der Richter, nämlich von der Kammer und der Regierung zu Cleve zugleich, schlechte Erfahrungen gemacht. Das Generaldirektorium äußerte sich darüber folgendermaßen: „Die Cameralia und Polizeisachen auf dem Lande können ihrer Natur nach von ganzen Gerichten collegialiter nicht bestellet werden; und wenn die Kammer die geschickteste Personen aus solchen Gerichten darzu gebrauchen wollte, so würden selbige, wie es schon jetzt öfters geschiehet, mit Regierungsverrichtungen ihre Saumseligkeit entschuldigen." So würde denn auch in Zukunft die „bei denen pressantesten Militair- und Kammerverrichtungen erforderte Exactitude" nicht zu hoffen sein [3]). Diese Auslassung zeigt wieder die charakteristische Erscheinung des damaligen Staatslebens: die Eifersucht und Rivalität zwischen den einzelnen Ressorts, zumal der Justiz und der Verwaltung, und die Forderung einer scharfen Abgrenzung der beiderseitigen Kom-

1) Vgl. zum Folgenden: A. B. Bd. 8 S. 349 ff.

2) Düsseldorfer St.-A. Rep. Cleve-Märk. Stände (Rep. Cl.-M.St.) IV. B. Nr. 3.

3) Das Generaldirektorium an den König vom 21. Dezember 1752. R. 96, 418a.)

petenzbereiche. Das „Ressortreglement" von 1749 hatte hier, wie in den anderen Provinzen eine materielle Trennung zwischen Regierung und Kammer bezüglich ihrer Rechtsprechung herbeigeführt, die Verwaltung war, mit Ausnahme einiger damals minder wichtiger Zweige, in der Kammer konzentriert. Eine Trennung des Personals war für die Lokalinstanz bereits in den Städten, seit Einführung der Steuerräte, durchgeführt. Jetzt sollte diese auch auf dem platten Lande erfolgen.

Zu den schon angeführten Mißständen der richterlichen Verwaltung kam noch einer hinzu. Man konnte die als höchst nötig empfundene Aufsicht und Visitation der Steuerrezepturen den Richtern nicht übertragen, da diese teils selber Rezepturen hatten, teils, wie das Generaldirektorium berichtete, „mit denen mehresten Rezeptoren verwandt" waren [1]). Dieser „Nepotismus" [2]) und das leicht daraus entspringende Einverständnis beider Beamtenklassen ließ für die Lokalverwaltung vielfache Unregelmäßigkeiten, wenn nicht noch Schlimmeres, befürchten.

Alle diese Umstände wiesen darauf hin, die Richter durch ganz neue, bloß der Kammer verpflichtete Beamte zu ersetzen. Das Generaldirektorium teilte Cocceji mit, daß der König „aus höchst eigenem Mouvement" hier wie in seinen anderen Provinzen Landräte eingeführt wissen wollte [3]).

Friedrich II. hatte selbst auf verschiedenen Reisen im Clevischen wahrgenommen, wie die Verwaltungstätigkeit der Cleve-Märkischen Richter „die allergrößte Confusion in denen Kammer- und Steuersachen und andere Desordres verursachten" [4]). „Die Leichtfertigkeit derer dortigen Richter," so heißt es an anderer Stelle, „ist genugsam bekannt, als welche, wann es darauf ankommt, einen Bauer durch Prozesse zu schikanieren, zu enerviren und auszusaugen, vigilant genug sind, wann aber zu Sr. Kgl. Maj. Dienst und Schutz des Landes einige Rekruten von Bauersöhnen angeworben werden sollen, alsdann alles mögliche im Wege legen und sich gleichsam ein fait daraus machen, darunter conträr zu sein, den Unterthanen böse Impressiones beizubringen und die Leute lieber aus dem Lande gehen zu lassen, als solche in Sr. Kgl. Maj. Dienst zu wissen" [5]). Durch Kabinetsordre vom 28. Juni 1749 [6]) tat der König seinen Willen bezüglich der neuen Einrichtung kund und gab

1) Vgl. S. 5 Anm. 3.
2) Vgl. unten S. 9.
3) Vgl. S. 5 Anm. 2.
4) K.-O. an Cocceji vom 7. Jan. 1753. (R. 34 Nr. 85. a. 1.)
5) A. B. Bd. 6, 2 Nr. 470.
6) A. B. Bd. 8 Nr. 179, S. 446.

darin dem Manne, der zunächst berufen war, sie praktisch zu verwirklichen, dem dirigierenden Minister des dritten Departements des Generaldirektoriums, von Viereck, die allgemeine Richtschnur für sein Vorgehen: „was die im Clevischen zu bestellende Landräte anbetrifft, so werdet Ihr selbst erkennen, wie unumgänglich nötig es sei, daß bei Abschaffung der bisherigen dortigen Richter darauf gedacht und alles mit solchen auf den Fuß eingerichtet werde, wie es darunter in Meinen anderen Provinzien gefaßet ist." Die Centralisation der Verwaltung erforderte einen für den ganzen Staat möglichst gleichmäßigen Aufbau ihrer Formen. Dem König erschien die neue Einrichtung zunächst als ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Der Minister von Viereck erließ alsbald (1. Juli) eine entsprechende Verfügung an die clevische Kammer [1]). Die Kammer-Agenda, „wozu künftig bei näherer Einrichtung des Kontributionswesens noch mehrere kommen dürften", sollen einigen neuzubestellenden Landräten übertragen werden. Die Kammer soll daher Vorschläge machen, „wie die bisherige dortige Steuer-Ämter und Distrikte in Creyse zu verteilen." Falls die dortigen Marsch-Kommissarien die nötige Geschicklichkeit hätten, so sollten sie zu Landräten mit „employiert" werden. Die Kammer hatte schon vorher zusammen mit der clevischen Regierung auf Anweisung ihrer vorgesetzten Behörde eine Konferenz [2]) in Angelegenheit der Landräte und Landgerichte abgehalten und berichtete nun am 1. Mai 1749 über das Ergebnis der Verhandlungen. Von hieraus klang nun ein ganz neuer Ton in den Fortgang der bisher nur prinzipiell erwogenen Maßnahme hinein. Die Kammer sprach bezüglich dieser Reformen eine ganze Reihe von Zweifeln, Fragen und Befürchtungen allgemeiner und spezieller Art aus. Das „Systema politicum" der dortigen Provinzen, so war ihr Urteil über die schwebenden Fragen, werde dadurch fast gänzlich verändert, „und die Städte [3]) sowohl als die königlichen Aemter und deren Eingesessene von ihren wohl hergebrachten, vom König allergnädigst confirmierten Privilegien, Rechten und Gewohnheiten auf einmal entblößet." Sie bittet um Order, „wie wir uns in dieser importanten und weitaussehenden Affaire zu verhalten, auch ob und wie weit wir darin zu entrieren haben, damit wir deshalb außer aller Verantwortung bleiben mögen" [4]). Eine Hauptfrage der Kammer bezog sich darauf,

1) Rep. Cl.—M.St. a. a. O.

2) A. B. Bd. 8 S. 349 ff.

3) Die Städte wurden nur von der Einführung der Landgerichte betroffen. (Vgl. Generaldirektorium Cleve-Mark Tit. XIX Nr. 1 Bd. 1.)

4) Bericht vom 1. Mai 1749 (Rep Cl.—M.St. a. a. O.)

„ob und wie weit die neuzubestellende Landräte auch auf die adlige Jurisdiktionen würden extendirt werden können" [1]). Dieses Bedenken suchte man von Berlin aus zu zerstreuen, indem auf die Zustände im Magdeburgischen, Mindenschen und Halberstädtischen hingewiesen wurde. Die in den dortigen Provinzen „ebenmäßig mit der Jurisdiktion versehene von Adel" hätten niemals deswegen die geringste Schwierigkeit gemacht [2]). Die Kammer wollte es dagegen „dahingestellt bleiben lassen, ob die Gerichte in Magdeburg und Halberstadt mit den hiesigen Jurisdiktionen von einerlei Natur und Eigenschaft seien". Sie äußerte starke Zweifel, ob die Jurisdiktions-Inhaber, die sich schon über die angeblichen Übergriffe der Kammer so oft beschwert hätten, sich nun einem dieser noch untergeordneten Landrat, „er möge mit so großer Autorität und Rang versehen sein, wie er wolle", fügen würden [3]). Die beiden Land- oder Marschkommissarien können sie, da diese nicht die nötige Geschicklichkeit zur Landratsstelle besitzen, dazu nicht in Vorschlag bringen. Ihres „unmaßgeblichen Dafürhaltens" müssen die Landräte „entweder schon getriebene und des hiesigen Steuer- und Militärwesens kündige, oder doch von einem guten Begriff seiende Subjekta sein, die wenigstens eine generelle Idée vom Steuer- und Militärwesen haben" [4]). Die Kammer weist ferner auf die besonderen Schwierigkeiten des dortigen Steuerwesens hin, die aus den damit verbundenen komplizierten Rechnungen erwuchsen und durch die große Zahl von „Communitäten" sowie durch die zerstreute Lage der „pêle-mêle" mit den königlichen Domänen durcheinander liegenden Privatgrundstücke, an Stelle der im Osten vorhandenen geschlossenen Domänenämter und Dörfer, noch vermehrt würden. Sie hält daher die Beibehaltung einer größeren Anzahl von Gerichtsschreibern für diese rechnerischen Geschäfte für notwendig [5]). Indessen auch diese Schwierigkeiten wurden in Berlin nicht hoch eingeschätzt: „Soviel man aus denen Verrichtungen selbst urteilen kann, dürfte alles übrige wohl zu heben sein, und dürfte man denen Landräten insbesondere nebst ihren Assistenten die gehörige Ausrechnung der Hundertzettel, welche man derorten für einen Algèbre ausgeben will, so wohl als denen zum Teil sehr schlechten Gerichtsschreibern beibringen können" [6]). Allein die Bedenken der Kammer hatten doch in einem Punkte bei der oberen Be-

1) Reskr. vom 30. Sept. 1749 (ebenda).
2) Ebenda.
3) Bericht vom 20. Nov. 1749 (ebenda).
4) Bericht an das Generaldirektorium vom 5. Sept. 1749 (ebenda).
5) Bericht an das Generaldirektorium vom 20. Nov. 1749 (ebenda).
6) Vgl. A. B. Bd. 8 Nr. 199.

hörde Eindruck gemacht. Man war sich hier doch darüber klar geworden, daß die beabsichtigte Einrichtung nicht eine rein interne Angelegenheit der Bureaukratie war, sondern daß sie das Gesamtbild der dortigen Verwaltung wesentlich ändern und mit dem rechtlichen Herkommen jener Länder vielfach in Widerstreit geraten würde. „Daß bei der Bestellung der Landräte", so schrieb Viereck an Cocceji am 12. Juli 1749 [1]), „sich anfänglich allerlei Schwierigkeiten hervortun und insbesondere viele der Herren Clevener, welche insgemein alle neue Einrichtung bei dieser Provinz vor inapplicable ansehen, alles auch lieber in den Händen des Nepotismus und der Gerichtsschreiber gelassen wissen wollen, vielfältige Difficultäten hervorbringen möchten, daran ist wohl kein Zweifel". Er erbittet deshalb von Cocceji Vorschläge von einheimischen Adligen zu Landratsstellen, „damit die Stände dadurch bei den jetzigen Veränderungen so viel mehr bei gutem Mut und Willen erhalten werden".

Was der Minister hier erwartete, trat auch nach kurzer Zeit ein. Am 2. Dezember 1749 erging an Conceji ein Bittschreiben der adligen Stände von Cleve-Mark [2]), wo es folgendermaßen heißt: „Nachdem cleve-märkische Ritterbürtige Stände vernommen, daß einige Landräte in hiesigen beiden Provinzien angestellet werden dörfften, so hätten dieselbe zwarn gehoffet, ersuchen Ew. Exc. auch dienstergebenst, diese Sache dahin zu dirigieren, damit es hierunter bey dem alten verbleiben mögen; falß aber diese Anordnung von Sr. Kgl. Maj. dennoch allergn. gutgefunden werden möchte, so ersuchen Ew. Exc. dieselben inständigst, [daß Sie] durch Dero wol vermögende Vorstellung bey höchst Deroselben dahin behülflich zu seyn geruhen wollen, daß hierzu keine andere als Eingebohrene qualificirte Ritterbürtige befördert werden mögen, damit also diesergestalt derjenige Schaden, welchen sie einige Jahre her bey denen zufolge denen Landtagsrecessen ihnen privative competirenden und an verschiedene andere nicht Qualificirte conferirten Droste- und anderen Bedienungen erlitten, in etwa ersetzet werden möge; Sie getrösten sich umb demehr einer hochgeneigten Willfahrung in diesem, da in anderen königlichen Provinzien dergleichen Bedienungen von eingebohrenen Adlichen respiciret werden." Im November 1752 wenden sich die Stände wiederum an das Justizdepartement, das ja zugleich die Hoheitssachen wahrnahm [3]). Sie berufen sich auf den Rezeß vom Jahre 1660, der eine General-

1) Vgl. S. 8 Anm. 6.

2) Vom 2. Dez. 1749 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.).

3) Ebenda.

Konfirmation ihrer sämtlichen Privilegien darstellte [1]), „und dieserwegen haben auch deputierte Landstände nichts anderes vermuthen können, [als] es würde eine solche merckwürdige Veränderung in denen Landes-Constitutionen ihnen zuvor zu ihren etwahigen pflichtmäßigen erinnerungen communicieret seyn." Denselben Einwand erheben sie noch einmal, als die Einführung des Landratsamts bereits Tatsache geworden war [2]). Aber da nun die Landräte einmal eingeführt seien, so heißt es weiter, und man die wohltätige Absicht des Königs kenne, so hoffe man, daß die neue Einrichtung gedeihen möge. Es folgt aber eine nochmalige Bitte um Aufrechterhaltung ihrer Privilegien und darum, daß nur zum Landtag berechtigte Ritterbürtige zu Landräten angeordnet würden.

In diesen ständischen Gesuchen tritt in erster Linie ein starkes Mißtrauen gegen die ganze Einrichtung hervor, die in die rezeßmäßige Landesverfassung eine neue Änderung brachte; in der Landeskonstitution gab es keine Landräte. Doppeltes Mißtrauen mußte es erwecken, daß in dieser Angelegenheit, allen ständischen Rechtsansprüchen zuwider, die königlichen Behörden ganz unter sich verhandelt hatten, ohne die „pflichtmäßigen Erinnerungen" der Stände vorher anzuhören. Um nun, da das Ganze doch nicht mehr abzuwenden war, die Situation möglichst günstig zu gestalten, so stellte man wenigstens die Forderung des „Indigenats", die in diesem Falle besonders berechtigt und aussichtsreich schien, da, wie man wußte, in den anderen Provinzen das Landratsamt gleichfalls dem einheimischen Adel vorbehalten war. Schließlich brachte man das Landratsamt wegen der äußerlichen Ähnlichkeit der Amtsbefugnisse noch in eine ideelle Verbindung mit dem alten Drostenamt, das eine einträgliche Domäne des einheimischen Adels gebildet hatte [3]). Aus diesem Gesichtspunkt gesehen, konnte die neue Einrichtung für den Adel sogar noch vorteilhaft werden; abgesehen von der Einträglichkeit war noch die Hoffnung gegeben, etwas von dem verlorenen Einfluß auf die Verwaltung zurückzugewinnen. So mußten gleichzeitig Befürchtungen und Hoffnungen die Stände zu der Forderung führen, die Träger der neuen Ämter aus ihrer Mitte zu wählen.

Es war zunächst wenig Aussicht vorhanden, daß diese Forderung

1) Scotti a. a. O. Bd. 1, Nr. 262, S. 335.

2) Vom 24. Mai 1753 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.)

3) Diese Auffassung, die nur ein rein äußerlicher Vergleich rechtfertigt, hatte auch Cocceji, der am 19. Aug. 1749 (s. A. B. Bd. 8, Nr. 199) dem König meldet, „daß schon früher in Cleve Landräte unter dem Namen von Drosten gewesen seien, welche die meisten Cameralfunktionen in ihrem Distrikt wahrgenommen hätten".

der Stände erfüllt werden würde. Der König hatte sich zwar ganz zu Anfang dahin geäußert, daß an Stelle der Richter „einige derer dasigen Stände zu Landräten bestellet werden müssen[1]). Diese Anweisung entsprang aber offenbar nur der ersten flüchtigen Erinnerung an die Verhältnisse, „wie es darunter in Meinen anderen Provinzien gefasset ist." In einer Kabinetsordre vom selben Tage nämlich, die an den Minister von Viereck gerichtet ist[2]), spricht er den Wunsch aus, einen gewissen Stabsoffizier, „weil derselbe in Meinen Militärdiensten seiner Funktion nicht länger vorstehen kann," mit einer Landratsbedienung, wobei ein Gehalt von ungefähr 400 Rtlr. sei, zu versorgen. Es sei ihm nun der Gedanke gekommen, ob nicht gelegentlich der neuen Einführung des Landratsamtes in Cleve-Mark dieser Offizier mitversorgt werden könne. Diese Aussicht auf die Versorgung emeritierter Offiziere, die der Herrscher als seine vornehmste Pflicht gegen diese Pfeiler seines Militärstaates ansah[3]), scheint sogar zunächst das Hauptinteresse des Königs an der ganzen Einrichtung ausgemacht zu haben. Als das General-Direktorium, gelegentlich einer Stockung, die der Fortgang der Angelegenheit durch den Widerstand der Justizverwaltung erfuhr, eine definitive Ordre des Königs in dieser Angelegenheit herbeiführen wollte, nahm es besonders auf diesen Punkt Bezug und fragte zum Schlusse an, „ob wir ein Projekt zur Bestallung der Landräte, worzu auch einige Officiers employiret werden könnten, allerunterthänigst fertigen und einsenden sollen[4])?" Zwei Kabinetsordres des Königs aus der Zeit der letzten Entscheidung über die Besetzung der neuen Ämter schienen endlich seine Stellung in dieser Frage ganz deutlich zu zeigen. Ein v. Jürgas, der um Verleihung einer der dortigen Landratsstellen gebeten hatte, erhielt den Bescheid, es seien dergleichen Bedienungen „nur vor alte gute Officiers, die Sr. Maj. wohl und tüchtig gedienet haben[5])." Der Minister von Viereck aber, der einen clevischen Adligen vorgeschlagen hatte, bekam die Antwort: der König wisse aus Erfahrung, „daß mehrenteils die Clever zu Bedienungen, die Assiduité, Application und Einsicht erfordern, so schlecht disponiret seind, daß, wenn man dieselbe dazu setzet, es fast ebenso gut ist, als ob niemand dazu bestellet wäre[6])" Diese Charakteristik entsprach durchaus demjenigen Bilde des clevischen Adels, das der König ein Jahr

1) K.-O. an Cocceji vom 28. Juni 1749 (A. B. Bd. 8, Nr. 180).
2) Vom 28. Juni 1749 (A. B. Bd. 8, Nr. 179).
3) S. A. B. Bd. 9, Nr. 218, S. 382.
4) Ber. vom 21. Dez. 1752 (R. 96, 418 a).
5) Vom 23. Jan. 1753 (A. B. Bd. 9, Nr. 315).
6) Vom 24. März 1753 (ebenda Nr. 332).

früher in seinem „politischen Testament" gezeichnet hatte [1]). „Les Clévois," so sagt er darin, „sont des imbéciles, confus et engendrés dans l'ivresse de leurs pères, qui n'ont ni des talents, ni de l'acquis." Der Adel der Grafschaft Mark war in dieser Sammlung provinzieller Charaktertypen weit besser davon gekommen. Ihre etwas grobe Erziehung, hieß es von den Märkern, machte sie zwar nicht zu glänzenden Weltmännern, aber sie hätten dafür ein höheres Talent, nämlich das, sich dem Vaterlande nützlich zu machen.

Diesen grundsätzlichen Entscheidungen des Königs entsprach nun, wie sich zeigen wird, die erste Besetzung der neuen Landratsämter keineswegs [2]). Es befand sich unter ihren Trägern nur ein früherer Offizier, dagegen fünf Vertreter des einheimischen Adels von Cleve-Mark. Zu diesen gehörten auch die beiden Marsch-Kommissarien, dieselben, die von der clevischen Kammer doch als unfähig zu der Bekleidung eines solchen Amtes bezeichnet worden waren [3]). Das Auffallende an dieser Wahl erklärt sich indessen ganz einfach. Es waren offenbar finanzielle Rücksichten, die sie veranlaßt hatten. Das Generaldirektorium hatte sich in erster Linie aus dem Grunde nach ihrer Tauglichkeit für das Landratsamt erkundigt, um im zutreffenden Falle ihre „Tractamenter" zur Besoldung der neuen Beamten mitverwenden zu können [4]). Die Besoldungsfrage hatte sich nämlich als die einzige größere Schwierigkeit für die Verwirklichung des Planes herausgestellt.

Der König hatte gleich zu Anfang erklärt, „daß seine jetzigen Umstände nicht zuließen, daß er zur Salarirung der Landräte einigen Fonds anweisen könne". Es bleibe daher kein anderes „Expediens" übrig, als daß dieser aus den bisherigen Besoldungen der Richter genommen würde; dabei müsse aber noch soviel übrig bleiben, daß daraus noch den neuen Landgerichten „einiger Zuschub" geschehen könne. Hierüber sollte sich das Generaldirektorium mit Cocceji gütlich einigen [5]). Alsbald erhob sich aber zwischen beiden Ressorts ein hartnäckiger Streit über den Modus dieser Teilung. Die Differenz gipfelte in der Frage, ob man die bisherigen Einkünfte der Richter, je nachdem sie diese für Justiz- oder Verwaltungsgeschäfte bezogen hätten, von einander trennen könne und solle. Die Justizverwaltung behauptete, nichts von den bisherigen

1) S. A. B. Bd. 9, Nr. 218, S. 360/361.
2) Vgl. unten S. 14.
3) Vgl. oben S. 8.
4) S. oben S. 7 Anm. 1.
5) S. oben S. 11 Anm. 2.

stehenden Einkünften der Richter abgeben zu können, da die neuen Kollegien nach der geplanten starken Einschränkung der Sporteln hauptsächlich auf die Besoldung angewiesen sein würden [1]). Dem Könige lag doch auch die Sache der Justiz zu sehr am Herzen, und Cocceji mit seiner reformatorischen Energie imponierte ihm zu sehr, als daß dessen dringende Einwände bei ihm kein Gehör gefunden hätten. Wenn ihm anfangs noch die Einführung des Landratsamts als unumgänglich notwendig erschienen war, so hieß es später Cocceji gegenüber: „Es würde Mir also sehr angenehm sein, wann diese Meine Idee realisieret werden könnte [2])". Schließlich willigte er auch in einen Aufschub ein und genehmigte, „daß eine generale Sportelkasse errichtet werde, um zu sehen, wieviel nach Salarierung der darauf assignierten Gerichte für Bestellung der Landräte übrig bleibe [3])". Als nun aber Cocceji in der Zwischenzeit den Organisationsplan für seine neuen Landgerichte aufstellte und, als ob nichts geschehen wäre, diesen sämtliche Kameralfunktionen beließ [4]), wandte sich das Generaldirektorium in entschiedenem Tone an die höchste Person, erinnerte an die früheren Verordnungen und traf den für diese Stelle entscheidenden Punkt, indem es auf die Interessen der Militärverwaltung hinwies. Es betonte, wenn Coccejis Anordnung bestehen bliebe, „daß sodann die Contributions-March-Polizey und die übrigen vom Ressort der Kammer abhangende Sachen, wovon doch die Verpflegung der Armee und so viel ander wichtiges abhänget, in der größten Konfusion kommen dürfte [5])".

Nun traf endlich der König durch Kabinetsordre vom 7. Januar 1753 die Entscheidung dahin, daß die Justizkollegia bei den Fonds der Sportelkassen zu belassen seien, hingegen aber das, was früher die Richter aus den königlichen Kassen bezogen hätten, den Landräten zuzuschlagen sei [6]).

Damit war die einzige Schwierigkeit, die der Ausführung noch im Wege gestanden hatte, hinweg geräumt. Die Kammer hatte schon längst einen „ungefehrlichen" Plan entworfen, „wonach im Clevischen vier und im Märkischen auch vier Creyse zu formieren sein würden [7])". Schließlich

---

1) Cocceji an das Generaldirektorium vom 4. Juli 1749. (A. B. Bd. 8 S. 349 ff.)

2) Vom 15. Juli 1749 (ebenda Nr. 189).

3) Vom 25. August 1749 (ebenda Nr. 199).

4) Vom 9. November 1752 (A. B. Bd. 9, S. 500 ff.)

5) Vgl. oben S. 11 Anm. 4.

6) K.-O. vom 7. Januar 1753 (R. 34 Nr. 85 a. 1).

7) Ber. vom 5. Sept. 1749 (Rep: Cl.-M.St. a. a. O.).

ließ man im Clevischen einen Kreis fallen und legte damit der neuen Landratsverwaltung folgende Bezirkseinteilung zugrunde[1]): In der Provinz Cleve bildete man aus dem westrheinischen Teil den Clevischen Kreis, der 14 Ämter und 15 Jurisdiktionen in sich schloß; den ostrheinischen Teil zerlegte man in einen nördlichen, den Emmerichschen Kreis (6 Ämter, 9 Jurisdiktionen) und einen südlichen, den Weselschen Kreis (10 Ämter, 12 Jurisdiktionen). Die Provinz Mark[2]) zerfiel nordwärts der Ruhr in den Hammschen Kreis (5 Ämter, 4 Herrlichkeiten) und den Hördischen Kreis (3 Ämter, 12 Herrlichkeiten) südwärts dieses Flusses in den Altenaischen Kreis (2 Ämter, 8 Gerichte) und den Wetterschen Kreis (7 Ämter oder Gerichte). Das Territorium der Stadt Soest (Börde) blieb endlich, altem Herkommen entsprechend, offiziell abgesondert, gehörte aber tatsächlich zum Hammschen Kreise. Als Grundlage diente dieser Einteilung lediglich die gleichmäßige Einwohnerzahl[3]). Die Bildung des kleineren Emmerichschen Kreises war durch natürliche Verkehrshindernisse (Überschwemmungen) bedingt. Den Landräten wurden „Kreisschreiber" (Kalkulatoren) als ihre „unmittelbaren Subalternen" zugeteilt, die alles zu verrichten hatten, was der ihnen vorgesetzte Landrat ihnen in Amtsverrichtungen auftrug[4]). Am 6. Februar 1753[5]) machte ein Reskript des Generaldirektoriums der Kammer die Besetzung der neuen Landratsstellen bekannt. Danach erhielt in der Provinz Cleve den Weselschen Kreis der Landesdirektor v. Wylich zu Diersfort, den Clevischen Kreis der bisherige Auskultator bei der dortigen Kammer v. Motzfeldt, den Emmerichschen Kreis der bisherige Marsch-Kommissarius v. Goor. In der Provinz Mark wurde Landrat des Hammschen Kreises der Landesdirektor v. d. Recke, des Hördischen Kreises der bisherige Marsch-Kommissarius v. Grüter, des Wetterschen Kreises der „Capitain des Nettelhorstschen Regiments" v. Grollman, und endlich des Altenaischen Kreises ein v. Baerst.

Unter diesen ersten Landräten befand sich nur ein ausgedienter

1) Vgl. Leonhardi, Erdbeschr. d. preuß. Mon. Bd. 4, 1. Abt. S. 667 ff., 2. Abt. S. 768 ff.

2) In Mark deckten sich nicht, wie in Cleve, Gerichts- und Verwaltungsbezirke. Die „Gerichte" sind hier je nach ihrer Größe teils den Ämtern, teils den Kirchspielen gleichzusetzen. Die „Herrlichkeiten" sind nur zum Teil Jurisdiktionen im clevischen Sinne, zum anderen Teil sind sie königliche Bezirke.

3) Sie betrug nach der obigen Reihenfolge der Kreise: 21 044, 9182, 20 516, 20 618, 22 818, 15 428, 18 050. (Zählung vom Jahre 1787.)

4) S. A. B. Bd. 9 S. 606 Nr. 333.

5) Rep. Cl.-M.St. a. a. O.

Offizier; nämlich der v. Grollman. Außer ihm und dem v. Motzfeldt entstammten alle Landräte dem eingesessenen Adel[1]).

Es ist nicht ersichtlich, welche Umstände den König bewogen haben, mit der Genehmigung dieser Liste von seinem so gewichtig begründeten Standpunkt[2]) derartig abzugehen. Der Ausfall dieser Erstbesetzung erscheint wie ein Kompromiß zwischen den beiden Prinzipien des Königs und des Ministers v. Viereck, die doch im Grunde ganz unvereinbar miteinander waren.

Wenn der Letztere darauf hingewirkt hatte, daß die Landräte der eingesessenen Ritterschaft entnommen würden, so kann die Absicht, den zu erwartenden Widerstand dieser Körperschaft durch eine solche Maßnahme zu mildern oder ganz zu beseitigen, keinesfalls das Hauptmotiv für ihn hierzu gewesen sein. Die Berliner Regierung war längst der Notwendigkeit enthoben, auf die regelmäßig, besonders auf den alljährlichen Landtagen erhobenen Beschwerden der Landstände ernstere Rücksicht nehmen zu müssen. Auch sollten schon die Ereignisse der nächsten Folgezeit[3]) zeigen, daß man sich nicht scheute, den ständischen Widersetzlichkeiten mit den schärfsten Maßregeln entgegenzutreten. Der nächste und vornehmste Beweggrund für diese Stellungnahme des Ministers konnte vielmehr nur der sein, daß er das Landratsamt, welches in den alten Provinzen in seinen Wurzeln mit der ritterschaftlichen Selbstverwaltung der Kreise zusammenhing, in derselben Gestalt nun auch auf die westliche Provinz übertragen und es daher prinzipiell mit dem eingesessenen Adel in organische Verbindung bringen wollte.

Der Standpunkt des Königs war ein direkt entgegengesetzter. Er traute dem Clevischen Adel nicht die nötigen Talente und wohl auch nicht die nötige Staatsgesinnung zu, die zur Verwaltung eines solchen Amtes erforderlich waren; auch mochte er befürchten, daß bei der Fortdauer der Landtage in Cleve-Mark die Landräte zu sehr in die landständischen Interessen verflochten werden könnten. Er wollte in diese Ämter lieber alte Offiziere einsetzen, die auch von Adel, aber von auswärtigem, waren, und bei denen wenigstens die Staatsgesinnung nicht zweifelhaft sein konnte. Mit solchen ließ sich aber keine ritterschaftliche Selbstverwaltung organisieren; das Amt bekam dadurch vielmehr einen bureaukratischen Zug.

Bei einer, aus beiden in Betracht kommenden Elementen gemischten

---

1) Vgl. „Aufschwörung" der clevischen Ritterschaft Staatsarchiv Düsseldorf).

2) S. oben S. 11.

3) S. unten S. 18.

Besetzung nun, wie sie diese erste war, ließ sich die neue Einrichtung weder im Sinne der Selbstverwaltung, noch in dem der Bureaukratie zweckmäßig weiterführen. Wenn eine solche Zusammenstellung gleichwohl vorgenommen werden konnte, so läßt sich daraus ersehen, daß jene Frage noch nicht mit prinzipieller Schärfe zur Entscheidung gezogen wurde.

Diese Unsicherheit ließ bei der Erstbesetzung offenbar rein zufällige Umstände den Ausschlag geben. Es mag im Augenblick an geeigneten Offizieren gemangelt haben, dagegen werden, wie nach der Stellungnahme der Ritterschaft anzunehmen ist, von dieser Seite zahlreiche Bewerbungen eingelaufen sein, die dann die ministerielle Befürwortung erhielten. Daß auch finanzielle Erwägungen mitgesprochen haben, wurde schon erwähnt [1]).

Dieses ganze Verfahren erklärt sich leicht aus der Unfertigkeit der ganzen Einrichtung. Die zentralisierte Bureaukratie sollte jetzt in diesen Provinzen zum ersten Mal die Bezirksverwaltung durch eigene unmittelbare Beamte übernehmen. Es handelte sich dabei um ganz neue, bedeutend vergrößerte Bezirke. Hiervon wurde zunächst die tägliche Abwicklung der laufenden Geschäfte berührt, die einen viel größeren Umfang annehmen würden und neue Anordnungen planmäßiger Arbeitsteilung erfordern konnten. Außerdem aber würde die Verwaltung wahrscheinlich vor ganz neue umfangreiche Aufgaben wirtschaftlicher und organisatorischer Natur gestellt werden, weitaussehende Pläne, die über die Grenzen der alten Amtsverwaltung weit hinaus gingen. Hier blieben überall noch Fragen offen, die in der Instruktion der neuen Landräte [2]) nur theoretisch gelöst waren. Freilich hatte die Regierung ja auch angedeutet, daß sie die neue Einrichtung keineswegs als abgeschlossen betrachtete [3]).

II.

Es mußte für die Stellung der Ritterschaft zu dem neuen Amte von Bedeutung sein, daß die ersten Landräte nicht ausschließlich ihrer Korporation entnommen waren. Sie hatte in ihrer Gesamtheit nur ein Interesse an diesem Amt, wenn es nicht als ein rein königliches, sondern zugleich als ein ständisches erschien, was bei der gemischten Besetzung doch nur unvollkommen der Fall war.

Und so erfuhr denn auch ihre frühere Haltung schon gleich nach dem Amtsantritt der ersten Landräte eine merkliche Änderung. Bereits

1) S. oben S. 12.
2) S. A. B. Bd. 9, S. 581, Nr. 320.
3) S. oben S. 7.

auf dem cleve-märkischen Landtage von 1753[1]) entstand eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die neuen Landräte, soweit sie der eingesessenen Ritterschaft angehörten, noch das Recht hätten, am Landtage teilzunehmen; man einigte sich schließlich darauf, „daß, weilen jetzige Landräthe kein Votum et sessionem in denen Kgl. Collegiis hätten, auch durchgehends eben die Sachen respicierten, welche vormalen die Herren Dröste wahrgenommen gehabt, besagte Landräte nicht füglich von denen Landtagsversammlungen sollen abgehalten werden können". Deshalb sei auch dem aus dem Märkischen erschienenen Landrat Frhrn. v. Vaerst „dieserhalb nichts anzumuthen." Trotz dieser schließlich erzielten Einigung herrschte bei einem Teil der Anwesenden wohl schon die Empfindung vor, daß die neuen Landräte im Grunde mit den alten Drosten wenig gemein hätten. Die Berechtigung des ihrer Mitte entnommenen Landrats, nach Übernahme dieses königlichen Amtes noch als Mitglied der Corporation aufzutreten, konnte bereits jetzt angezweifelt werden. Eine solche Auffassung enthielt nichts mehr von der früheren Hoffnung, dem Ständetum für die ihm widerrechtlich vorenthaltenen „Bedienungen" in den Landratsämtern einen Ersatz zu schaffen. Auch das Mißtrauen gegenüber den neuen Ämtern war nicht beseitigt. Die Besetzung mit eingesessenen Edelleuten allein erschien nicht als eine ausreichende Garantie; man befürchtete, daß die dienstliche Ein- und Unterordnung des Amtes seinen Charakter mehr bestimmen würde, als die damit betraute Persönlichkeit selbst. In einer neuen Petition der Stände[2]) findet sich das Gesuch, daß es den Landräten erlaubt sein müsse, wenn etwas Präjudizierliches verfügt werden sollte, „solches und das wahre Beste des Landes nicht nur bei der Kammer, sondern auch Ew. Kgl. Maj. höchstselbst allerunterthänigst vorzustellen." Freilich wurde diese Stelle nachher aus der Petition gestrichen, nachdem der Direktor der märkischen Stände, v. Romberg, selbst neuernannter Landrat, versichert hatte, „daß die Landräte auf das wahre Wohl der Unterthanen mit instruieret und beeidet währen." Es sei bekannt, „daß das Interesse der Unterthanen mit Sr. Kgl. Maj. Interesse gar zu genau verbunden, und deshalb die größte Vermutung, wo nicht gar Gewißheit vorhanden, daß jenes sowohl, als dieses zum Augenmerk der kgl. Bedienten genommen werden solle"[3]). Auch hier also übte die Personalverbindung zwischen der

1) S. Rep. Cl.-M., Landstände IV, Prot.

2) Vom 7. März 1753 (Rep. Cl.-M. St. a. a. O.).

3) Ber. des märk. Ständesyndikus Elbers an den clevischen, Knops, vom 21. Mai 1753 (ebenda).

neuen Beamtenklasse und der Ritterschaft noch einmal eine beruhigende Wirkung aus. Inzwischen waren aber die nächsten Folgen der neuen Einrichtung gleich einem großen Teile des Adels sehr empfindlich bemerkbar geworden. Die clevische Kammer verfügte am 13. Juni 1753 [1]), daß die bisher von den Jurisdiktions-Gerichtsschreibern erhobenen Gebühren für die Einschreibung der Quanta in die Bücher der Kontribuenten nunmehr auf die Kreisschreiber zusammen mit diesem Geschäft übergehen sollten. Die adeligen Jurisdiktions-Inhaber, die die Durchführung dieser neuen Verordnung eines Teils als eine erhebliche pekuniäre Schädigung empfanden, da sie jetzt ihre Gerichtsschreiber für diesen Ausfall an deren Einkünften aus eigener Tasche entschädigen mußten, auf der anderen Seite aber als einen widerrechtlichen Eingriff der königlichen Beamten in die von ihnen beanspruchte Steuerverwaltung in ihren Bezirken, erhoben andauernde Beschwerden bei der Kammer [2]); und die Ständekorporation der Ritterschaft, die diese Beschwerden zu ihrer eigenen Angelegenheit machte, ließ durch ihren Korrespondenten in Berlin bei dem Minister von Viereck Vorstellungen machen. Dieser riet dringend ab, die Sache bis vor den König zu bringen, wozu die Stände entschlossen schienen. „Zum wenigsten", schrieb der Korrespondent [3]) über seine Audienz beim Minister, „wie ich aus dem Bezeigen und Anraten von Sr. Exc. wahrgenommen, so möchte ein solches fulmen darauf erfolgen, welches auf einmal die Grundvesten ihrer (der Stände) noch übrigen bisher beibehaltenen Gerechtsamen zu Boden schlagen möchte". Und das nächste Mal wurde der Minister noch deutlicher [4]): „da ohne dem die Nation schon in einem solchen schwarzen Register stünde, so könnte sehr leicht daraus erfolgen, daß Sr. Maj., um deren beständigen Beschwerden auf denen Landtagen einmal ein Ende zu machen, solche gar aufzuheben sich entschlössen, wie man denn dergleichen Beschwerden allhier sehr überdrüssig, und der König als Souverän in seinem Lande sich nichts vorschreiben oder seine Gewalt von denen Ständen einschränken lassen wollte" [5]).

1) Vgl. Scotti, Bd. 3, Nr. 1676, S. 1441.

2) S. z. B. Beschwerde des Frhn. v. Gartrop vom 21. April 1753 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.).

3) v. Owen an die Syndici vom 27. Oktober 1753 (ebenda).

4) Desgl. vom 20. Nov. 1753 (ebenda).

5) Es wurde damals wirklich in Verhandlungen des Königs mit dem Generaldirektorium und dem auswärtigen Departement erwogen, ob die clevemärkischen Landtage nicht aufgehoben oder doch eingeschränkt werden könnten, wie dies schon unter Friedrich Wilhelm I. zeitweise geschehen war (A. B. Bd. 1, S. 598 ff., Bd. 3, S. 371). Am 18. März 1754 erhielt die Kammer vom General-

So wurde die Einführung des Landratsamts mit ihren Folgen die Veranlassung zu einem Konflikt, der den ritterschaftlichen Ständen die „Grundfesten ihrer Gerechtsamen“ zu erschüttern drohte. Es war klar, daß dieses Ereignis die Stellung und Stimmung der Stände gegenüber diesem Amte nachhaltig beeinflussen mußte. Die ganze Einrichtung mußte nach den Ereignissen der letzten Zeit als eine Handhabe für die Regierung erscheinen, um adelige Privilegien und den sie überwachenden Schutz der ritterschaftlichen Stände unter dem Schein des Rechtes verletzen und mißachten zu können. Die Landräte waren nun in ihren Augen nur noch königliche Beamte, denen man nichts in den Weg legen wollte, die sich aber auf die Verwaltung der „Ämter“ beschränken und den Jurisdiktionsherren in ihren Bezirken freie Hand lassen sollten[1]. Der Adel hatte jetzt an diesen Ämtern kein Interesse mehr. Bei entstehenden Vakanzen liefen von dieser Seite kaum mehr Bewerbungen ein, so daß die Stellen zum größeren Teil mit Bürgerlichen und ausgedienten Offizieren besetzt wurden[2]. Adelige Landräte suchten ihre Dimission nach[3].

Es war aber noch ein anderer Umstand, der diese Entwicklung der Dinge veranlaßte. Die Stände[4] hatten die nicht unbegründete Aussicht, daß diese ganze Einrichtung wieder aufgehoben werden würde; sie setzten dabei ihre Hoffnung in den Nachfolger Viereck, den Minister v. Borcke.

Am 9. November 1753 war das dritte Departement des Generaldirektoriums an Stelle des verstorbenen v. Viereck dem Frhn. v. Borcke übertragen worden. Er war schon unter Friedrich Wilhelm I. Kammerpräsident von Cleve-Mark sowie den übrigen im Westfälischen gelegenen preußischen Staatsgebieten gewesen[5]. Die Hoffnung der Stände, daß er als Minister ihre Sache vertreten werde, gründete sich darauf, daß

---

direktorium den Bescheid, daß auf die königl. Resolution hin von nun an die dortigen Landtage zur Vermeidung von Exzessen und zur „Menage“ des Landes nur alle 3 Jahre abgehalten werden sollten (s. A. B. Bd. 9, S. 702 ff.).

1) Stänb. Eingabe v. 15. März 1754 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.).

2) Vgl. unten S. 21 Anm. 1.

3) Bericht der Kammer v. 28. Juni 1765 (Generaldirektorium Cleve, Tit. IX, Nr. 1, Bd. 1.

4) Unter den „Ständen“ wird hier, wie fernerhin, nur das Corpus der Ritterschaft verstanden, das in diesem Zusammenhang allein in Frage kommt.

5) 1738 in Ungnaden entlassen (unter der Anschuldigung der Verletzung seines Amtseides und der Bauernschinderei), ging er dann in hessen-kasselsche Dienste und wurde auf sein Gesuch von Friedrich II. sehr gnädig wieder in den Dienst genommen (A. B. Bd. 9, S. 689).

sie ihn als Mitglied ihrer Korporation betrachteten[1]). Zunächst hatte sich der Minister freilich ziemlich zurückhaltend gegenüber den nun an ihn gelangenden ständischen Beschwerden gezeigt. Er erklärte, er könne, „da er als Constatus mit dabei interessieret, diese Sache eben nicht so nachdrücklich treiben." Im übrigen sagte er zu, sich durch persönliches Studium der betreffenden Akten „von der wahren Beschaffenheit der Sache zu unterrichten[2])". Der Fortgang der Angelegenheit erlitt dann durch den hereinbrechenden Krieg eine siebenjährige Unterbrechung. Doch waren die Stände zu Ende dieser Zeit recht zuversichtlich gestimmt. Als sie durch ihren Korrespondenten aus Berlin die Nachricht erhielten, es sei Hoffnung vorhanden, daß man, nachdem kürzlich den Ravensbergischen Ständen das Recht der freien Landratswahl verliehen worden sei, für die dortigen Stände ein gleiches Privileg auswirken könne, da bekam jener vom ständischen Syndikus zur Antwort, daß seine „Herren Prinzipalen" eine ganz andere Meinung bezüglich der Ansetzung der Landräte hätten; sie wären vielmehr der Hoffnung, daß diese wieder abgeschafft und damit die Lage „auf den vorherigen Fuß" zurückgeführt werden würde[3]).

Diese Hoffnung der Stände war in der Tat nicht unbegründet. Der Minister v. Borcke hatte am 27. September 1763 ein Schreiben des Landrats v. Quadt erhalten, worin dieser um seine Entlassung aus dem Dienste bat. Als Grund für dieses Gesuch gab er an, daß es für einen Mann von Stand unmöglich sei, in dieser Provinz das Amt eines Landrats zu bekleiden. In den Provinzen des Ostens sei der Landratsposten in der Tat für den ersten Edelmann sehr geeignet. Dagegen verbiete hier die geringschätzige und despotische Behandlung, die den Landräten von der Kammer zuteil werde, d. h. von Leuten, die, wenn sie nicht den Titel eines Kriegsrats führten, jedem Bürgersmann gleichstehen würden, dieses Amt zu „ambitionniren", obwohl es zu seiner nutzbringenden Bekleidung der ersten Edelleute bedürfe, während er jetzt den Sohn eines Kirchendieners zum Kollegen hätte[4]).

Dieses persönliche Bekenntnis machte dem Minister klar, daß, wie

1) Er entstammte zwar dem pommerschen Adel, hatte sich aber wohl während seiner Amtstätigkeit in Cleve-Mark angekauft. Unter dieser Bedingung konnte damals bei dem starken Zusammenschmelzen der Ritterschaft, welcher, entgegen ihrer früheren Exklusivität, jetzt jeder Zuwachs willkommen sein mußte, leicht die Mitstandschaft erworben werden.

2) v. Owen an die Syndici 9. März 1754 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.).

3) Vom 24. Jan. 1764 (Rep. Cl.-M.St. IX, 20).

4) Generaldirektorium Cleve, Tit. IX, Nr. 1, Bd. 1.

die Dinge lagen, die beiden Begriffe „Adel“ und „Landratsamt“, die in den östlichen Provinzen fast untrennbar miteinander verbunden waren, sich hier geradezu gegenseitig ausschlossen. Und auch den Grund dieser gegensätzlichen Lage konnte er aus dem Schreiben entnehmen. Dort war dieses Amt ein würdiges Ziel des Ehrgeizes für den ersten Edelmann; hier verbot einem solchen die Selbstachtung, sich um ein Amt zu bewerben, das in keiner Weise die Ansprüche auf eine standesgemäße Stellung erfüllte. Der Minister erkannte jetzt deutlich den Irrtum, den man bisher begangen hatte, indem man den Adel in diesen Provinzen zu den Landratsämtern heranzog und der Meinung war, damit dieselbe vorteilhafte Kombination staatlicher und ständisch-adeliger Interessen hergestellt zu haben, wie in den alten Provinzen. Er sah, daß den beiden Institutionen hier und dort nur der Name gemeinsam war. Das aber stand bei ihm fest, daß das Landratsamt auch hier seinen Zweck nur dann erfüllen würde, wenn man es seiner ganzen eigentümlichen Natur nach in den Westen verpflanzen konnte. In einem „Promemoria“ brachte er seinen Kollegen vom Generaldirektorium diese seine Überzeugung zum Ausdruck, indem er eine klare Alternative stellte: „Ist es möglich, die Landräte hier in eine solche Aktivität, wie in den anderen Provinzen zu setzen und ihnen die nötige Autorität zu verschaffen, oder ist es besser, sie wieder eingehen zu lassen, da ein jedes Amt und Jurisdiktion sein Quantum der Kontribution zur Ober-Steuerkasse abliefern und sich dieserhalb mit derselben berechnen kann[1])?“

Für das tägliche Funktionieren der Verwaltungsmaschine bedurfte man also seiner Meinung nach der Landräte gar nicht. Wollte man aber, wie im Osten, die Verwaltung mit dem Geist selbsttätigen Interesses beleben, so mußte man versuchen, dieses Amt so umzugestalten, daß es wie dort ein Ziel adeligen Ehrgeizes sein würde. Es mußte umgestaltet werden in seiner sozialen und dienstlichen Stellung, um es zunächst für einen Edelmann überhaupt annehmbar zu machen, der nach wie vor in „Connexion“ mit seinen Standesgenossen bleiben wollte. Ein darüber hinausgehendes besonderes Interesse für dieses Amt konnte beim Adel nur dadurch erweckt werden, daß es ihm ermöglicht wurde, die der Korporation zugrunde liegenden gemeinsamen Bestrebungen, wie sie sich auf den Landtagen betätigten, in der Verwaltung des Landratsamtes zu öffentlicher Geltung zu bringen. Nur unter dieser Voraussetzung konnte aus dem Corpus der Ritterschaft der königliche Landrat hervorgehen. Der Staat mußte die nützliche Frucht dieses Amtes erst

1) Vom 16. Oktober 1763 (ebenda).

aus den Händen des Adels empfangen. Das war, soweit es auf den Minister v. Borcke ankam, die Aussicht für den Adel, und es war nicht weniger, als er irgend verlangen konnte. Das Amt sollte wieder eingehen, wenn es nicht auch hier eine „des ersten Edelmanns würdige" Stellung erhalten konnte.

Borcke riet im Generaldirektorium, die in dieser Frage erforderliche Untersuchung dem Geheimen Finanzrat v. Hagen aufzutragen, der gerade im Clevischen weilte, und gelegentlich des dortigen Landtages die beste Gelegenheit habe, sich sowohl mit den „Collegiis" als den Landständen darüber zu besprechen. An diesen erging nun auch der entscheidende Auftrag vom Generaldirektorium [1]). „S. M. hätten sonst den ganzen Dienst eines Landrats zum Soulagement und zur Distinktion der dazu geschickten ritterbürtigen und mit adeligen Gütern angesessenen Kreisgenossen vorbehalten." Woher komme nun die „Vilipendenz" des dortigen Adels gegenüber diesem Amte?

Am 22. Februar 1764 sandte v. Hagen seine „ohnmaßgeblichen Gedanken, die Verrichtungen der clevischen Landräte betreffend", als Resultat dieser Untersuchung ein [2]). Er hatte in Verbindung mit der clevischen Kammer festgestellt, welche Mängel und Nachteile für den Verwaltungsbetrieb die bisherige Landrats- und Kreisverfassung praktisch zu Tage gefördert hatte. Auf dienstliche Erwägungen gründete er nun unter anderem zwei Vorschläge zur Verbesserung dieser Einrichtung, die unter das Reformprogramm Borcke's fielen. Man müsse „in verschiednen Vorfallenheiten, und wo es in Ökonomie- und Polizeysachen darauf ankommt, daß man Leute von vorgefaßten, schädlichen alten Gebräuchen und Meinungen allmählich abzieht, ein vollkommenes und imponierendes Vertrauen erwecken". Man sollte deswegen zu Landräten nur im Kreis angesessene Edelleute bestellen. Zweitens regt er an, zweien der derzeitigen Landräte, je einem in jeder Provinz, unter Ernennung zu „Landesdirektoren" „votum et sessionem" in der Kammer zu geben, damit sie Gelegenheit hätten, sich beider Provinzen mit Nutzen anzunehmen und „sich auf die Affaires besser applizieren müßten". Hiermit waren die Forderungen Borckes erfüllt, die auf eine Veränderung der sozialen und dienstlichen Stellung dieses Amtes, als unerläßliche Vorbedingung für adelige Ambition, gingen.

Die Vorschläge Hagens wurden auch an höchster Stelle genehmigt,

---

1) Vom 22. Oktober 1763.

2) Vom 22. Februar 1764 (Generaldirektorium Cleve a. a. O.).

und bald darauf erging an die clevische Kammer eine Verfügung [1]), daß künftighin zu Landräten „keine andere Subjekta, als recht tüchtige und capable Leute von Adel" bestellt werden sollten, „alsmaßen sonsten mit anderen als dergleichen Subjectis und auf deren Dexterität man sich nicht gänzlich verlassen kann, Wir höchstselbsten bey Unsern guten und Landesväterlichen Einrichtungen, so Wir zum Besten des Landes machen, nicht aus der Stelle noch fortkommen können". Kurz darauf [2]) wurde bei einer entstehenden Vakanz das Verfahren grundsätzlich dahin festgelegt, daß in einem solchen Falle die Kammer den Ständen von der Ritterschaft [3]) aufzugeben habe, „zwei bis drei habile, ritterbürtige und in dortigem Kreise angesessene Subjecta zu dieser Landratsbedienung in Vorschlag zu bringen". Die Kammer soll dann mit Abgebung eines pflichtmäßigen Gutachtens zur weiteren Verfügung an das Generaldirektorium berichten. Ebenso werden die beiden Ernennungen zu Landesdirektoren und Mitgliedern der Kammer genehmigt, damit diese „von dem gantzen Zusammenhang der agendorum in den Provinzen mehr au fait gesetzet werden" [4]). Eine solche Stellung betrachtete man nun aber auch als ein würdiges Ziel adeligen Ehrgeizes, man sah sie sogar im Grunde als ein eigentlich recht unverdientes Geschenk für den Adel an. „Die Landräte müssen überhaupt einmal zeigen, daß sie sich des distinguirten Postens, wozu Adelige künftighin allein aus dortigen Provinzen genommen werden sollen, mehr verdienter machen, um auch nach der Intention Unserer höchsten Person alsdann in wichtigeren Posten gebraucht werden zu können" [5]).

In dieser Erwartung sah sich jedoch die Regierung zunächst enttäuscht. „Bei der wenigen Application derer mehresten dortigen Landräte, die ihr Gehalt ganz verkehrt als eine Pension ansehen wollen", so heißt es schon im Jahre 1769, müsse, wenn darin keine Besserung eintrete, eine Veränderung getroffen, „und die denen Ständen zugestandene, aber zum Nachteil des landesherrlichen und des Landesdienstes bisher nicht überall angeschlagene Wahl limitirt und tüchtigere und

1) Vom 9. Oktober 1764 (Generaldirektorium Cleve a. a. O. Bd. 2).

2) Vom 29. Jauuar 1765 (ebenda).

3) Die Landräte sollten hier also vor der ganzen Korporation der adeligen Landstände präsentiert werden, während in den östlichen Provinzen die einzelnen kreisständischen Körperschaften die Wählenden waren. Über diesen großen Unterschied vgl. unten S. 25 ff.

4) Vom 2. August 1746 (Generaldirektorium Cleve a. a. O. Bd. 1.)

5) Reskr. v. 23. Juli 1765 (ebenda).

betriebsamere Subjecta zu Landräten von hier aus angeordnet werden"[1]). Es war nicht zu erwarten, daß das Landratsamt, auch nach seiner veränderten Stellung, dem Adel als würdiges Ziel seines Ehrgeizes erscheinen konnte. Gegenüber der Aussicht auf die eigene Landratswahl hatte er sich, freilich in Erwartung der Abschaffung dieses Amtes, bereits gleichgültig und ablehnend gezeigt[2]). Sitz und Stimme in der Kammer aber war indirekt als unvereinbar mit der Teilnahme am Landtage bezeichnet worden[3]). Es kann daher nicht überraschen, wenn unter den seither von der Ritterschaft präsentierten Landräten[4]) höchstens die Hälfte dem einheimischen Adel angehörte. Im Clevischen begegnet man hier den Namen: v. Bylandt, v. Herteseld, v. Wittenhorst-Sonsfeld, v. Raesfeld. Daneben präsentieren die Stände aber den Salzinspektor und invaliden Leutnant v. Pomiana, den bisherigen Kreiseinnehmer v. Corbin, den früheren Kammerassessor v. Rodenberg, endlich gar einen Geheimen Kriegsrat der neumärkischen Kammer, v. Buggenhagen, der sich zu einer clevischen Landratsstelle gemeldet hatte. Im Jahre 1789 schlagen die Stände sogar den Bürgermeister der Stadt Emmerich, v. Rickers, mit vor[5]). Es ereignet sich, daß sie einen Posten dreizehn Monate lang unbesetzt und durch den Kreisschreiber interimistisch verwalten lassen, sie lassen sich bei der Präsentation oft beraten und stellen dann Kandidaten auf, die ihnen vorher als an höherer Stelle genehm bezeichnet worden sind.

Unter den märkischen Landräten finden sich vom eingesessenen Adel die Namen: v. Grüter, v. Hövel, v. Reck, v. Hausen; diesen aber treten gegenüber: v. Holtzbrinck, v. Reeden, v. Zastrow, v. Unzer, v. Ulmenstein[6]). Letztere sind wieder zum großen Teil ehemalige Offiziere, die auf höheren Wunsch präsentiert werden[7]). Daneben wird vielfach die Bedingung der Kreisansässigkeit von den Ständen vernachlässigt und

---

1) Vom 17. Jan. 1769 (Rep. Cl.-M. XI, a).

2) S. oben S. 20.

3) S. oben S. 17.

4) Wie und wo die Wahlen vorgenommen wurden, konnte nicht ermittelt werden. Es geschah dies aber wohl kaum auf den Landtagen, zumal dann vielfach längere Vakanzen erfolgen mußten. Vielmehr werden sie wie alle städtischen Angelegenheiten außerhalb des Land- und Deputationstages behandelt worden sein, indem der ständische Direktor mit dem Syndikus die Sache schriftlich aufsetzte und dann unter den Mitgliedern zirkulieren ließ, wobei jedes derselben sein Votum darunter verzeichnete.

5) S. Reskripte v. 12. Febr., 2. Juni, 1. Sept. 1789, 26. Juli 1796, 23. März 1799, 6. August 1801, 6. Juli 1804 (Rep. Cl.-M. XI, a).

6) Generaldirektorium Mark, Tit. CLXXV, Nr. 1a, Bd. 2.

7) Reskr. v. 10. Febr. 1769 (Generaldirektorium Cleve a. a. O. Bd. 2).

dann erst von der Regierung gefordert[1]). Diese zeigen überhaupt durch ihre ganze Haltung, daß sie das ihnen „receßmäßig competirende" Recht oft eher als eine lästige Pflicht betrachten.

Am bezeichnendsten aber für die Auffassung, die der Adel hier auch jetzt noch vom Landratsamte hatte, ist ein Gesuch, das der Landrat v. Quadt an die Kammer richtete[2]), derselbe, der das Landratsamt im Osten als der ersten Edelleute würdig bezeichnet hatte[3]). Das Gesuch ging dahin, ihm den Landsyndikus Camers als Landrat beizuordnen, so daß dieser ihm später nachfolgen solle. Das war natürlich garnicht im Sinne der Regierung. Der von den Ständen besoldete Syndikus hätte das Amt zu einem Annex der ständischen Korporation gemacht; die Regierung aber wollte hervorragende Mitglieder des Adels in diesem Amte für den Staatsdienst gewinnen und in Konnex mit der Kammerbehörde bringen. Dieser Fall kennzeichnet treffend, wie anders hier, als in den alten Provinzen, die Stellung des Adels zum Staate und seiner Verwaltung war.

Der große Unterschied lag darin, daß im einen Falle, im Osten, die Stände das höchste Interesse für dieses Bezirksamt hatten, während im Westen das gerade Gegenteil der Fall war. Der Unterschied war darin begründet, daß es dort „Kreisstände" gab, hier nur die gesamte Korporation der „Landstände".

In den östlichen Provinzen hatten die Stände längst aufgehört, sich als Landstände an der Verwaltung zu beteiligen[4]). Sie hatten sich zu einem kommunalen Sonderleben ganz in die Kreise zurückgezogen. Die Kreise waren hier ritterschaftliche Gebietskörperschaften, die durch das Zusammenwachsen der geschlossenen adligen Gutsherrschaften entstanden waren, nachdem sich die alten landesherrlichen Bezirke, die Vogteien (Ämter), durch diese fortschreitende Patrimonialisierung des Bodens immer mehr zersetzt hatten. Hier war der Adel ganz unter sich, er repräsentierte den Kreis, dessen Wohl und Wehe sein eigenes war. Die Organe seiner Selbstverwaltung waren der die Gesamtheit der adligen Gutsbesitzer vereinigende Kreistag und der von ihm gewählte Vorsteher, der Kreisdirektor. Indem der Landesherr diesen Vertrauensmann des Kreises mit der neuen Militär-, Steuer- und Polizeiverwaltung be-

1) S. z. B. Generaldirektorium Mark, Tit. V, Nr. 3.

2) Reskr. v. 20. Nov. 1764 (Rep. Cl.-M. XI, a).

3) S. oben S. 20.

4) Abgesehen von der kurmärkischen „Landschaft", dem großen Kreditwerk, das aber mit der neuen Steuerverwaltung nichts zu tun hatte.

auftragte, verbanden sich die Interessen der Staatsverwaltung mit denen der kreisständischen Selbstverwaltung. Beide Teile kamen dabei zu ihrem Recht. Die Ausführung der staatlichen Verordnungen und Befehle blieb im wesentlichen Aufgabe der Kreisstände kraft ihrer ländlichen Obrigkeitsstellung. Die Sicherheit vor staatlicher Einmischung und das mit der Standschaft verbundene Interesse kam wiederum der Durchführung der staatlichen Intentionen zugute.

Hier war für die Stände, eben weil sie Kreisstände waren, die eigene freie Landratswahl von der höchsten Wichtigkeit; handelte es sich doch dabei um das leitende Haupt ihrer Korporation und zugleich um denjenigen, in dessen Person der Staat mit seinen Anforderungen an sie herantrat. Auf der anderen Seite konnte es nicht schwerfallen, Bewerber für dieses Amt zu finden. Patriotismus und eigenes bodenständiges Interesse, die Ehre des ihm erwiesenen Vertrauens und die Würde des königlichen Amtes mußten jeden „Kreisgenossen" auf diese Stellung hinweisen, eine Stellung, in der er auch nicht in Gefahr kommen konnte, von der Kammer „despotisch" behandelt zu werden oder irgend einen seiner Standesansprüche aufgeben zu müssen.

Es war selbst dem Minister v. Borcke, der doch die politischen Grundlagen des Landratsamtes am klarsten erfaßt hatte, entgangen, daß diese Grundlagen in den westlichen Provinzen völlig fehlten; es sei denn, daß man eine solche Erkenntnis aus der von ihm gewählten Form der Fragestellung: ob eine Übertragung dieses Amtes hierhin möglich sei, ableiten wollte. Gerade seine Forderung, die Landräte mit der Ritterschaft und ihren Landtagsinteressen in Verbindung zu bringen, beleuchtet klar die Unmöglichkeit dieses Unternehmens. Der Adel beider Provinzen war organisiert nur in je einer Korporation, die die Mitglieder innerhalb der ganzen Provinz umfaßte, d. h. als ritterbürtige Landstände, die dann bei Gelegenheit, vor allem auf den Landtagen, sich zu einem Interessenverband für beide Provinzen zusammenschlossen. Sie stellten eine rein personelle Körperschaft dar. Hier gab es keine Gebietskörperschaften, in denen der Adel „unter sich" war. Die Ämter waren Verwaltungs- und zugleich Kommunalbezirke, die nach Ständen gemischt waren, und die Mitglieder des Adels nahmen hier höchstens als „Meistbeerbte" eine bevorzugte Stellung ein. Sie konnten als Landstände nur das Interesse des ganzen Landes vertreten. Dies taten sie denn auch auf den Landtagen, wenn gleich diese Vertretung längst nur noch eine scheinbare war, da ihre, bei den einzelnen Posten des Etats angebrachten Wünsche und Beschwerden keinen Einfluß auf den Gang der Verwaltung mehr ausübten, und der Landtag folglich nur noch eine „Formalität"

darstellte [1]). Gleichwohl beanspruchten sie noch eine Kontrolle über die ganze Verwaltung der Provinz im Hinblick auf das „wahre Beste des Landes [2])", und auch das Land sah in ihnen noch seine Vertreter, indem die von den Kommunen bei den Landtagen eingereichten Gesuche um Steuerremissionen an sie gerichtet waren.

Für eine Körperschaft mit solchen Zielen und Ansprüchen konnte es naturgemäß kein Interesse haben, einen Bezirksposten, wie das Landratsamt, mit einem der Ihrigen zu besetzen, der zufällig in diesem neugebildeten Bezirke angesessen war. Ein Adeliger, der sich in diesen Provinzen um eine Landratsstelle bewarb, mußte zuvor mit den Traditionen seines Standes völlig gebrochen haben und ganz auf die Seite des monarchischen Beamtentums übergetreten sein; es sei denn, daß er dieses Amt nur als eine Pfründe betrachtete und die Subalternen für sich arbeiten ließ, worüber denn auch die Regierung ständig zu klagen hatte [3]).

Die Möglichkeit, dem Landratsamte in diesen Provinzen die Interessen einer Adelskorporation dienstbar zu machen, war und blieb ausgeschlossen. Demnach konnte nur die andere Seite dieses Amtes hier zur Geltung gelangen. Das Landratsamt mußte ein bloßes Glied der bureaukratischen Staatsverwaltung werden, wofern es nicht gelang, die kommunalen Organisationen der Ämter hier für die neue Bezirksverwaltung zu verwerten.

III.

Die Einführung des Landratsamts in Cleve-Mark hatte, wie dargelegt wurde, eine Kombination der bisherigen Verwaltungsbezirke mit sich gebracht. Doch war diese zunächst noch nicht vollständig durchgeführt worden. Einstweilen stellte sich die neue Kreisverwaltung nur dar im Landrat als ihrer Spitze und im Kreisschreiber als Subalternbeamten, wozu als polizeiliches Exekutivorgan der Kreisausreuter trat. Landrat und Kreisschreiber ersetzten in den Ämtern und Jurisdiktionen, die der Kreis in sich aufgenommen hatte, die Richter und die Gerichtsschreiber, die in den Ämtern verschwunden, in den Jurisdiktionen auf ihre jurisdiktionellen Befugnisse beschränkt waren. Dagegen hatte sich ein Geschäftszweig den Bezirken der neuen Einteilung bisher noch nicht angepaßt; es war die Steuererhebung.

1) Das Generaldirektorium an den König v. 12. Dez. 1753 (Generaldirektorium Cleve, Tit. CXIII, Sekt. I, Nr. 4, Bd. 1.)

2) S. oben S. 17.

3) S. oben S. 23.

Es war bereits 1748, gelegentlich der erneuerten Instruktion für die cleve-märkische Kammer[1]), von Berlin aus angeregt worden, die Rezepturen der nahe bei einander liegenden Ämter und Kirchspiele miteinander zu kombinieren, und so höchstens 12 Erhebungsbezirke mit Obereinnehmern an der Spitze zu bilden. Man wollte durch diese Maßnahme einmal die Abrechnung mit der Obersteuerkasse vereinfachen, auf der anderen Seite aber auch den Eingesessenen ein Erhebliches an den Unterhaltungskosten dieser Beamten ersparen, da diese ihr Gehalt in Form von Prozenten zugleich mit den Steuern erhoben. Verwirklicht wurde dieser Plan in etwas veränderter Form erst 1764 im Zusammenhang mit der Revision der Kreisverwaltung. Man hatte jetzt seit deren Einführung neue größere Bezirke, die auch für das zu verändernde Receptturwesen die Grundlage geben konnten. Es erfolgte demgemäß die Einrichtung der „Kreisrezepturen[2])". Innerhalb der neuen Kreise wurden die darunter fallenden alten Rezepturbezirke derart kombiniert, daß im Clevischen nach der neuen Ordnung neun bestanden (nämlich im clevischen Kreise vier, im weselschen drei und im emmerichschen zwei), und im Märkischen die gleiche Anzahl festgesetzt wurde (wovon der hammsche Kreis drei, die von Hörde, Wetter und Altena je zwei umfaßten). Die „adeligen" Rezeptoren in den Jurisdiktionen wurden von dieser Kombination nicht berührt. Diese neuen Bezirke heißen nunmehr Kreis- oder Hauptrezepturen, die ihnen vorgesetzten Steuerempfänger führen den Namen Kreiseinnehmer. Es sollte nun aber mit dieser Änderung den Geerbten ihr hergebrachtes Wahlrecht nicht genommen werden, vielmehr sollte es künftig von ihnen in der Weise ausgeübt werden, daß je zwei Deputierte aus jedem zur Hauptrezeptur gezogenen Amte gemeinsam die Wahl vornähmen.

Gleichwohl liefen, bevor noch die neue Einrichtung vollzogen war, zahlreiche Bittgesuche von Ämtern und Kirchspielen ein, welche die Beibehaltung der Rezepturen „in loco" anstrebten, bis von Berlin aus verfügt wurde, „daß nicht die geringsten Einwürfe, sie mögen auch bestehen worinnen sie wollen, weiter angenommen werden[3])". Diese Willenskundgebung des Generaldirektoriums brachte indessen nur vorläufig den Abschluß der ganzen Angelegenheit. Die Gesuche um Herstellung des alten Zustandes nahmen ihren Fortgang, und schließlich,

1) Vgl. A. B. Bd. 7, S. 776.

2) Rep. Cl.-M.St. IX, 8 & 9: „Regl. zu besserer Wahrnehmung der Steuerrezepturen" v. Trin. 1764 (vgl. auch Scotti Bd. 3, Nr. 1822, S. 1553).

3) Reskr. v. 5. Mai 1764 (Rep. Cl.-M. XI a).

wenn auch erst nach geraumer Zeit, lenkte in der Tat die Berliner Regierung in die alten Bahnen zurück. In zahlreichen Fällen werden bei eintretenden Vakanzen der Kreisrezepturen die kombinierten Bezirke wieder voneinander getrennt und erhalten ihre besonderen Einnehmer zurück [1]).

Die clevische Kammer hatte der neuen Einrichtung von Anfang an keinen Vorteil für die Verwaltung zuerkannt, sondern sie im Grunde als ganz zwecklos bezeichnet. Schon in ihrem ersten Gutachten über das Projekt [2]) hatte sie betont, daß die darin angestrebte Beseitigung von siebzig Positionen in der Rechnung der Obersteuerkasse von geringem Nutzen sei. Gleichwohl nämlich werde das Kontingent eines jeden Amts und Gerichtes nach der Matrikel jährlich besonders ausgerechnet, auch in jedem Amte und Gerichte „zu Regulierung derer Special-Nothdurften und Neben-Schläge" ein besonderer Ausschlag gehalten und mithin nach wie vor eine besondere Rechnung geführt werden müssen. Also müsse auch der Kreisrezeptor jährlich mit der Obersteuerkasse über jedes Amt und Gericht eine „speziale Abrechnung" halten.

Man fand in diesen Provinzen eine alteingebürgerte Steuerverwaltung vor. Diese war hier dauernd auf bestimmte örtliche Bezirke, die Ämter und Jurisdiktionen, festgelegt, insofern dieselben die einzige vorhandene praktische Grundlage, den Berechnungsmaßstab für eine Besteuerung überhaupt bildeten; waren doch innerhalb dieser Bezirke die Quanta der Kirchspiele, Bauerschaften und endlich die der einzelnen Kontribuenten verhältnismäßig ein für allemal festgestellt. Die direkten Objekte der Besteuerung konnten demnach nur diese ganzen Bezirke sein. Eine solche Einrichtung bedingte naturgemäß, daß sich die gesamte Steuerverwaltung in allen ihren Geschäftszweigen, in der Verteilung, Erhebung und Abrechnung der Kontribution an diese Bezirke anschloß. Dazu kam nun, daß auch die in allen anderen Gebieten der Bezirksverwaltung erforderlichen Mittel zunächst als „Amtslasten" festgesetzt und dem Steuerausschlag als „Nebenschläge" angefügt wurden; worauf dann die weitere Repartition zusammen mit der der staatlichen Kontribution und nach dem gleichen Maßstab der Berechnung erfolgte.

Ihre organische und historische Grundlage aber hatte diese ganze Einrichtung darin, daß die genannten Bezirke eben zugleich Kommunalbezirke waren; daß sich die Kommunen durch ihre Vertreter auf den

1) S. u. a. Reskr. v. 13. März und 17. April 1787, desgl. v. 12. Dez. 1796 Rep. Cl.-M. XI a).

2) Vom 1. Oktober 1748 (Rep. Cl.-M St. a. a. O.).

Erbentagen an der Aufstellung des ganzen Etats und der darauf folgenden Repartition beteiligten und ihnen endlich auch, durch die ihnen zukommende Rezeptorenwahl, eine Mitwirkung bei der Steuererhebung zustand. So stellte die Institution der Erbentage eine eigenartige Verbindung staatlicher und kommunaler Steuerverwaltung dar.

Wie nun jedes Amt auch weiterhin einen besonderen Etat benötigte, so erforderte es auch seine eigene Verwaltung. Die Ämter (und Jurisdiktionen) bestanden also nicht nur als Kommunen, sondern auch als Bezirke der staatlichen Verwaltung innerhalb der neuen Kreise unverändert fort. Landrat und Kreisschreiber, sowie die Kreiseinnehmer, soweit die kombinierten Erhebungsbezirke nicht wieder aufgelöst worden sind [1]), mußten daher für jeden dieser Bezirke eine gesonderte Verwaltung führen. Wollten daher die neuen Kreisbehörden den ihnen zugewiesenen Platz im Verwaltungsleben wirklich ausfüllen und nicht bloß zu tatsächlich unwirksamen Mittelinstanzen zwischen der Kammer und den Ämtern herabsinken, so blieb ihnen nichts übrig, als mit ihrer Tätigkeit dort einzusetzen, wo Erfahrung und Tradition der in diesen Landen so verwickelten Geschäftsführung vorhanden war, und wo sich außerdem infolge althergebrachter Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten die nötigen Organe vorfanden, vermittelst deren allein die von oben erlassenen Verordnungen „en detail“ zweckmäßig zur Ausführung gebracht werden konnten: Die Landräte mußten direkt die Leitung der staatlich-kommunalen Bezirke, der einzelnen Ämter [2]) übernehmen.

Es ist leicht erklärlich und nicht allein aus der ungeeigneten Besetzung dieser Ämter herzuleiten [3]), daß die Landräte es hierin, besonders am Anfang, an vielem fehlen ließen. Es lag für sie nahe, den Unterbeamten, die besonders bei der Kleinarbeit des Kontributionswesens mit den Eingesessenen in ständigem Verkehr standen und sich dabei am ersten

1) Das Kassenwesen scheint nicht einheitlich geregelt gewesen zu sein. In den Kreisen, wo es Kreiseinnehmer gab, bestanden auch „Kreis-“ oder „Hauptreceptur-Kassen“. Nach einem Steuerausschlag des Amtes Duiffelt von 1792 (A. d. K., Fach 17, 11) flossen aber „zur Kreiskasse an den Herrn Kreiseinnehmer“ nur die Vorspannfixa für den Landrat und den Kreisschreiber, ferner des letzteren „Douceur“ und des Copiisten Gehalt. Dagegen floß die Kontribution gleich zur „Kriegskasse“. Die Kirchspiele zahlten ihren Anteil an letzterer an die „Amtskasse“.

2) Die Jurisdiktionen nahmen als Kommunal- und Steuerbezirke unter der landrätlichen Verwaltung die gleiche Entwicklung wie die Ämter und sind daher im folgenden unter diesen mit einzubegreifen.

3) S. oben S. 23.

die Sachkenntnis von Land und Leuten erwarben, auch die wichtigeren Geschäfte zu übertragen. So wurde denn bei der ersten Revision der Kreisverwaltung (1764)[1]) als ein Grundübel bezeichnet, daß die Landräte meistenteils ihren Kreisschreibern zu viel überlassen hätten; infolgedessen seien diese ihnen über den Kopf gewachsen und spielten „kleine Landesregenten über den mühseligen Bauern" [2]). Ferner wurde bemerkt, daß die Landräte sich vielfach vorstellten, „ihrem officio ein vollkommenes Genüge geleistet zu haben", wenn sie nach eingegangenem jährlichen Steueranschreiben die Ausschläge gehalten und die Steuerrechnungen abgenommen hätten. Im übrigen erließen sie die aus der Kammer ergangenen Verordnungen durch Zirkulare weiter an die Rezeptoren, in Wegebesserungs- und Anbausachen „recommendirten sie dem Receptori darunter das Beste", zögen von ihnen die Quartals- und jährlichen Nachrichten und Tabellen ein, und zögen durch weitschweifige Geschäftsführung Sachen in die Länge, die „durch eine kurze Untersuchung in loco" abgemacht werden könnten[3]). In den Verhandlungen zwischen Generaldirektorium und Kammer während der nächsten zwei Jahre, die eine „erneuerte Instruktion für die Landräte"[4]) mit sich brachten, wurde denn auch hauptsächlich mit darauf Bedacht genommen, jene Subalternen auf ihren Geschäftskreis zu beschränken. Die Landräte sollen den Rezeptoren, damit diese „in ihren Kassen-Sachen nicht ganz distrahiert und in Confusion gebracht werden", außer ihrem „Empfang" und was dazu gehöre, nichts weiter auftragen, als einige wenige genau umgrenzte Geschäfte[5]). Um das entstandene Übergewicht der Kreisschreiber über die Landräte zu beseitigen, wurde vom Generaldirektorium eine „Translocation" der ersteren angeordnet[6]).

Man begnügte sich aber nicht damit, auf indirekte Weise, durch diese Verbote und Einschränkungen für die Unterbeamten, die Landräte zu energischerer Tätigkeit zu zwingen. Es wurde bereits angeführt, daß auf den Vorschlag v. Hagens hin je ein Landrat in jeder Provinz als „Landesdirektor" Sitz und Stimme im Kammerkollegium erhielt[7]). Dieser Direktor sollte alsdann alle zwei oder drei Monate mit den übrigen

1) S. oben S. 22.

2) u. 3) Bericht v. Hagens vom 22. Febr. 1764 [vgl. oben S. 22] (Generaldirektorium Cleve, Tit. IX, Nr. 1, Bd. 1).

4) Vom 27. Sept. 1764 (ebenda).

5) Bericht der Kammer an das Generaldirektorium vom 15. Juni 1764 (ebenda).

6) Reskr. vom 14. August 1765 (ebenda).

7) Vgl. oben S. 23.

Landräten der Provinz zusammentreten und auf dieser Konferenz sollte gemeinschaftlich beraten werden, „was in einem oder anderem Kreise besonders anzumerken, zu redressiren und zu verbessern.“ Diese Einrichtung sollte eine „Aemulation zur Application vor den Dienst erwecken.“ Die Landräte, so hoffte man, würden sich dadurch „eine besondere Consideration sowohl von dem Cammer-Collegio als allen Einwohnern des Landes zuziehen“ [1]). Diese Neuerungen konnten, wenn sie richtig durchgeführt wurden, in der Tat eine große Bedeutung für eine selbständigere Handhabung der landrätlichen Verwaltung gewinnen. Indem ein, wenn auch nur in längeren Zeitabständen tagendes, Kollegium der Landräte in jeder Provinz formiert wurde, das in gegenseitigen freien Meinungsaustausch über die Angelegenheiten der den einzelnen anvertrauten Kreise trat, das die Ergebnisse dieser Beratungen zu gemeinsamen Anträgen zusammenfaßte, und das endlich in der Lage war, durch seine Vertreter, die Direktoren, der Kammer eigene Vorschläge zu unterbreiten, war den Landräten die Möglichkeit gegeben, sich als selbständige Vertreter ihrer Kreise und deren Interessen fühlen zu lernen [2]).

Das Generaldirektorium hatte für seine Forderung, das Landratsamt in Cleve-Mark einzuführen, außer anderen Gründen auch den angegeben, daß man die so nötige Aufsicht über die Rezeptoren den bisherigen Richtern nicht übertragen könne, da diese teils selber Rezepturen hatten, teils mit den Rezeptoren verwandt waren [3]). Es war dieser „Nepotismus“, der als eins der Grundübel der früheren Einrichtung empfunden worden war. Hinter dem engen Zusammenhang der Beamten mit den Eingesessenen argwöhnte man, und gewiß oft nicht mit Unrecht, „Intriguen“ und Bestechlichkeiten, die eine Schädigung des Staates an seinen Gefällen zugunsten der Kontribuenten bezweckten. Es war für die Stellung der Landräte zu den Kommunalbezirken, ihren Beamten und Vertretern, von einer gewissen Vorbedeutung, daß ihre Einführung diesen Zuständen ein Ende machen sollte.

Die enge Verbindung, in der die mit der Erhebung der staatlichen

---

1) S. oben S. 31 Anm. 2 u. 3.

2) Es findet sich nur ein Protokoll einer solchen Landratskonferenz, die am 17. Febr. 1765 die märkischen Landräte abhielten. Verhandelt wurde u. a. über eine Münzregulierung, Verbesserung des Salzes, Werbefreiheit im Interesse der Fabrikbevölkerung (die hier großenteils eine ländliche war). Die nächsten Konferenzen kamen durch angebliche Abhaltungen der meisten Landräte schon nicht mehr zustande, und von späteren Konferenzen ist nichts mehr bekannt (Generaldirektorium Cleve a. a. O.).

3) S. oben S. 6.

Steuern beauftragten Beamten mit den Eingesessenen infolge des den Geerbten zustehenden Wahlrechts standen, war für die ganze Steuerverwaltung zweifellos von großer Bedeutung. Steuerhinterziehungen, „Verdunkelungen" schatzbarer Gründe, Begünstigungen aller Art wurden hierdurch gefördert; für das Tempo der Erhebung waren die Wünsche und die Bequemlichkeit der Kontribuenten maßgebender, als die rechtzeitige Befriedigung der Obersteuerkasse. Vor allem aber hatte dieses, in den Betrieb der Staatsverwaltung eingreifende Vorrecht der Kommunen die Wirkung, daß letztere sich ein Mitbestimmungsrecht über die Höhe und die Verwendung derjenigen Summen beilegten, die für die speziellen Bedürfnisse des Amtes zu erheben waren. Es bestand vielfach noch die Anschauung, daß die Rezeptoren die von den Kommunen bestellten Organe zur Vereinnahmung dieser Summen wären [1]).

Das Steuerreglement von 1764 [2]) wies nun den Landräten ihre Rolle als Aufsichtsbehörden der Rezeptoren zu. Sie haben monatlich Visitationen der „in ihrem Kreise befindlichen Haupt-Recepturkassen" vorzunehmen und bei Vorfindung von Unrichtigkeiten der Kammer Mitteilung zu machen (§ 8). Der Rezeptor hat monatlich den Restantenzettel „dem ihm vorgesetzten Landrat" einzureichen, und dieser muß durch Zivilexekution „den Steuereinnehmer in Stand setzen, das monatliche Contributionsquantum an die Obersteuerkasse absenden zu können" (§ 6). Durch Verfügung vom 12. Dezember 1772 wurden für die Kontribuenten Quittungsbücher eingeführt [3]), in welchen ihnen der Rezeptor „die entrichteten Abgaben sogleich einschreiben soll". Der Landrat hat sich durch eine jährliche Revision der Quittungsbücher zu überzeugen, „daß mit denen Contribuenten richtig abgerechnet worden ist". Allein es tritt in diesen Erlassen bezüglich der Rezeptoren neben der Absicht der Kontrolle noch eine andere, mehr versteckte Tendenz zu Tage. In dem Reglement von 1764 wird (§ 3) bestimmt, daß hinfort die Rezeptoren als Gehalt nur ein Fixum, nämlich 3% der zu erhebenden Summe, zu beanspruchen haben. Über diese Bestimmung beschwerten sich bald darauf die Stände bei der Kammer [4]), nämlich darüber, „daß die Receptores auf feste Besoldungen gesetzt worden, da es doch der Geerbten, welche die Gehälter oder Recepturgelder aus dem Ihrigen bezahlen, ihre Sache ist, sich nach Maßgabe des Steuerreglements mit

1) Über die Rezeptoren als ursprünglich reine Selbstverwaltungsbeamte vgl. Hötzsch a. a. O. S. 230.

2) S. oben S. 28 Anm. 2.

3) Vgl. Scotti Bd. 3, Nr. 2068, S. 1995.

4) Vom 22. Dez. 1773 (Rep. Cl.-M.St. IX, 9).

ihnen deshalb zu vergleichen". Indem man die Geerbten daran hinderte, die Entschädigung für den Rezeptor nach eigenem Ermessen zu bestimmen, verlor diese den bisherigen Charakter einer freiwilligen Leistung, die den Rezeptor seinerseits vielfach zu dienstwidriger Nachsicht und Gefälligkeit bei der Steuereintreibung verpflichtet hatte; es war ein weiterer Schritt auf dem Wege, diesen zu einem reinen Staatsbeamten zu machen. Die in der Folgezeit zahlreich einlaufenden Gesuche von Amtsdeputierten [1], ihren Rezeptoren Zulagen gewähren zu dürfen, werden abgelehnt, da ihnen „keine Disposition über den Geldbeutel der Geerbten zustehe".

Das Wahlrecht der Geerbten hat man niemals abzuschaffen gewagt; man suchte es ihnen indessen möglichst zu verkürzen und zu verleiden. Die Kammer wird von Berlin aus getadelt, weil sie einen schon angesetzten Termin zur Rezeptorenwahl „auf die Instanz einiger angeblicher Deputierter hin" wieder aufgehoben habe. „Durch dergleichen Verzögerungen wird den klag- und schreibsüchtigen Eingesessenen der Ämter nur Gelegenheit zu Aufregung neuer Weitläuftigkeiten gegeben, und eine ganz einfache Sache verworren gemacht" [2]. Die Wahlen werden als ein „Tummelplatz der üblichen Intriguen" bezeichnet, die „den Samen von Zwistigkeiten, Denunciationen und Recriminationen ausstreuen" [3]. Weiterhin wurden dem Wahlrecht der Geerbten im Staatsinteresse dadurch Schranken gesetzt, daß die Bewerbung um das Rezeptorenamt von einer Prüfung der geschäftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht wurde, der sich der Bewerber vor der Kammer zu unterziehen hatte, um erst dann „durch den verfassungsmäßigen Weg einer ordentlichen Wahl" ein solches Amt zu erhalten [4]. Die Notwendigkeit einer solchen Prüfung wird damit begründet, daß der Rezeptor „in seinem Distrikte auf gewisse Art die erste Instanz in denen zum Cameral-Geschäftskreise gehörigen Sachen ausmacht". Diese Definition setzt voraus, daß die Rezeptoren nunmehr (1794) ganz als staatliche Beamte angesehen werden konnten. Während man früher, solange es sich noch darum handelte, sie aus der engen Verbindung mit den Kommunen zu lösen, ihren Geschäftskreis möglichst eingeschränkt hatte, konnte dieser nunmehr derartig ausgedehnt werden [5].

---

1) S. u. a. Reskr. v. 28. Jan. 1780 u. 26. Juni 1781 (Rep. Cl.-M. XI, a).

2) Reskr. v. 22. Febr. 1793 (ebenda).

3) Desgl. v. 12. Dez. 1796 (ebenda).

4) Regulativ des Generaldirektoriums v. 1. Juli 1794 (Scotti Bd. 4, Nr. 2508, S. 2406).

5) Die amtliche Kompetenz der Rezeptoren scheint jedoch nicht prinzipiell, sondern eher individuell von Fall zu Fall bestimmt worden zu sein. Nur zwei

Die „Verstaatlichung" der Rezeptoren hatte bezweckt, den, für das gleichmäßige und sichere Funktionieren der Steuerverwaltung als hinderlich empfundenen Einfluß der Kommunen auf dieselbe, der eben hauptsächlich auf ihrer engen Verbindung mit den Rezeptoren beruhte, zu beseitigen. Der regelmäßige Lauf der Steuerverwaltung setzte aber auch voraus, daß die Steuerfähigkeit der Kontribuenten sich dauernd auf derselben Höhe hielt, wenn nicht gesteigert wurde. Das hierauf abzielende staatliche Interesse mußte, nach dem Wege, den die Wohlfahrtspolitik bisher stets in diesem Falle eingeschlagen hatte, auch hier zu einer staatlichen Aufsicht der privaten Wirtschaftsführung hinleiten, wobei zunächst die der ganzen Kommunen in Betracht kam.

Dazu bot sich gerade damals eine günstige Gelegenheit. Die Ämter und Kirchspiele hatten während des siebenjährigen Krieges durchweg große Anleihen aufgenommen, machten aber seitdem geringe Anstalten, sich dieser Schulden zu entledigen. Hier griff nun die Regierung ein und bediente sich dabei der Landräte als treibender Kraft. In zahlreichen Reskripten von Hofe wird die Kammer alljährlich beauftragt, die Landräte auf diesen für die Wohlfahrt und „Oekonomie" der ihnen anvertrauten Ämter so wichtigen Gegenstand hinzuweisen. Sie sollen jährlich auf den Erbentagen Deputierte und Geerbte veranlassen und überreden, zur Tilgung dieser Schulden in den Steuerausschlag Summen mit anzusetzen, oder ihnen zu dem gleichen Zwecke den Verkauf entbehrlicher Gemeinheitsstücke „schmackhaft machen" [1]). In der Hoffnung, daß diese hierin „ihr und der Contribuenten eigenes Bestes" erkennen würden, sah man sich freilich vielfach enttäuscht und schritt so allmählich zu energischeren Maßregeln. Es wird verordnet [2]), daß jährlich in jedem Amte „die wenigen ausgenommen, wo eine offenbare Unvermögenheit eintritt", auf den Erbentagen eine angemessene Summe in den Steuerausschlag mit anzusetzen sei. Als die Ständedeputierten sich deswegen beim Generaldirektorium beschwerten, wurde ihnen erwidert, man könne die Tilgung der noch so beträchtlichen Schuldenlast nicht dem Gutfinden der Geerbten überlassen, „da letztere nur immer auf das Gegenwärtige und ihre Lebenszeit sehen, mithin es ihnen egal ist, wenn die Verzinsung der Kapitalien noch viele hundert Jahre dauert, womit aber dem Staate nicht gedient ist" [3]).

Jahre vorher nämlich wurde sie in einem Falle noch ganz in der anfänglichen engen Beschränkung ausgelegt (vgl. unten S. 36 Anm. 4).

1) Reskr. v. 12. Mai 1767 Rep. (Cl.-M. a. a. O.).

2) Desgl. v. 22. Febr. 1785 (ebenda).

3) Desgl. v. 16. Jan. 1787 (ebenda).

Aber auch von dem Eifer der Landräte bei diesem Geschäft war man vielfach nicht befriedigt. Sie scheinen sich oft auf den Standpunkt der Kommunalvertreter im Sinne einer selbständig geführten Schuldenverwaltung gestellt zu haben. Sie werden daher vielfach getadelt, daß sie so schlecht für die Ämter sorgen, und zur Verantwortung gezogen, weshalb sie deren Einkünfte nicht „nach der Verordnung" zur Schuldentilgung verwendet haben [1]). Auch gegen die Rezeptoren wurde bei solchen Anlässen vorgegangen. Es wird als „unnütz und schädlich" bezeichnet, daß ein nach dem Steuerausschlag sich ergebender Überschuß in den Händen des Rezeptors verbleibt; daher wird direkt von oben verfügt, welches Kapital davon abzulegen sei [2]). Großen Unwillen aber erregte es beim Generaldirektorium, als sich in einem Erbentagsprotokoll der „sonderbare" Satz fand, „daß der Landrat den Rendanten [3]) zu disponieren gesucht habe, das bemerkte Kapital abzulegen". „Dies setzt voraus, daß die Ablage oder Nichtablage der Passivorum gleichsam vom Gutfinden des Receptoris abhinge". Es käme vielmehr ausschließlich den Deputierten und Geerbten unter der Direktion des Landrats zu, hierüber einen Beschluß zu fassen. Das Amt des Rendanten beschränke sich auf die „Administration des Kassen-Wesens", während ihn „die Policey- und Finantz-Einrichtungen im Bezirk des Amtes oder der Herrlichkeit" nichts angingen [4]). „Wir sind nicht gemeinet", so wird die clevische Kammer von ihrer vorgesetzten Behörde beschieden, „die Befolgung der zum Besten der Aemter und der Contribuenten erteilten Vorschriften den wucherlichen Absichten der Steuerreceptoren und der Willkür der Landräte und Deputierten zu überlassen" [5]).

Gleichwohl konnte auf einem Erbentage der Jurisdiktion Hamminckeln im Jahre 1796 der direkte Antrag an die Kammer gestellt werden, „den Deputierten und Geerbten unter Direktion des Landrats das privative Schuldenwesen der Kommunität ganz allein zu überlassen" [6]). Die Kammer wurde vom Generaldirektorium dafür gelobt [7]), daß sie die Antragsteller dahin beschieden hätte, dieser Antrag sei „sehr unschicklich und mit Unwillen bemerkt worden." Die Kammer soll es dem Landrat v. Corbin zur Pflicht machen, nicht nur selbst auf die bessere Befolgung ihrer Verordnungen zu halten, „sondern auch den Deputierten und Geerbten den

1) Reskr. v. 22. Oktober 1776 (ebenda).
2) Desgl. v. 21. Januar 1782 (ebenda).
3) S. unten S. 37.
4) Reskr. v. 16. Oktober 1792 (ebenda).
5) Desgl. v. 27. Mai 1783 (ebnda).
6) u. 7 Reskr. v. 22. Nov. 1796 (ebenda).

irrigen Wahn zu benehmen, als wenn die Beratschlagungen auf den Erbentagen für sich allein schon entscheidend wären, und es der näheren Bestimmung durch Eure Marginalien nicht bedürfe." Man werde sich wegen pünktlicher Befolgung derselben künftig lediglich an den Landrat halten, wobei diesem jedoch unbenommen sei, in Fällen, wo er Gegengründe aufzustellen habe, solche in sofortigen besonderen Berichten an die Kammer zu schicken. Man könne und werde es nicht dulden, „daß dort soviele Dinge aus den Formen der Dienstverfassung heraustreten."

Die staatliche Leitung des kommunalen Schuldenwesens zog notwendig eine Aufsicht über die ganze Finanzwirtschaft der Gemeinwesen nach sich. Sie wurde vor allem über die Verwaltung der „Gemeinheiten", des kommunalen Grundbesitzes verhängt.

Im Jahre 1773 erging eine Verfügung der clevischen Kammer[1]), die bezweckte, „das Maniement der Gemeinheiten auf einen soliden Fuß einzurichten," nachdem man in Erfahrung gebracht habe, daß bei Berechnung der daraus fließenden Einkünfte große Unordnungen vorgegangen seien. Diese Rechnungen sollen daher in Zukunft, nachdem sie auf den Erbentagen ordentlich durchgegangen worden, zur Revision an die Kammer gesandt werden. Die bisherige Art der Rechnungsführung, nämlich durch die Bauermeister, soll abgeschafft werden, „da solche Leute selten lesen oder schreiben können." An ihrer Stelle soll der Landrat mit den Deputierten bei jedem Amt oder Jurisdiktion einen ordentlichen Rendanten ansetzen; in letzteren würde sich der Rezeptor am besten dazu schicken, in den „weitläufigen Kreisen aber, wo dieser mehrere Ämter respiciren müsse," solle jeden Orts ein besonderer Rendant bestellt werden. Nachdem so die Rechnungsführung über die kommunalen Vermögen unter die Kontrolle der Kammer gekommen war, wurde im Interesse einer guten Wirtschaft auch die Erhaltung dieser Vermögen und die Verwendung der daraus fließenden Einkünfte der staatlichen Aufsicht unterworfen und zunächst den Landräten übertragen. Die Veräußerung von Gemeinheitsstücken, die Aufnahme von Kapitalien, jede finanzielle Operation wurde von der behördlichen Genehmigung abhängig gemacht[2]). Als die Kammer Zweifel über so weitgehende staatliche Eingriffe äußerte, erhielt sie von der oberen Behörde den Bescheid, daß die Grundsätze der „allgemeinen Landespolizei" es dem Staate zur Pflicht machten, dafür zu sorgen,

1) Vom 24. Juni 1773 (A. d. K. Fach 73, 11).

2) S. u. a. Reskr. v. 3. März 1795 u. v. 18. Juli 1801 (Rep. Cl.-M. a. a. O.).

daß jedes Eigentum „auf die beste Weise und ohne Zerrüttung für die Nachkommenschaft“ benutzt werde [1]).

Die Gemeinwesen aber, die durch solche Verordnungen nicht nur aus der Teilnahme an den sie betreffenden staatlichen Verwaltungsgeschäften fast gänzlich verdrängt, sondern auch in ihrem eigensten Bereich wirtschaftlicher Selbstbestimmung derartig eingeschränkt wurden, mußten in den Landräten zu allernächst die Vertreter dieser stets gegenwärtigen und bevormundenden Gewalt erblicken und fühlen. Es kann nicht überraschen, daß sie unter dieser Leitung so wenig Eifer und guten Willen zeigten, die ihrer Mitwirkung und Unterstützung anvertrauten Aufgaben wirtschaftlicher Wohlfahrt durchzuführen. Andererseits wurden wieder die Landräte allein von ihrer vorgesetzten Behörde für diese Stockungen im Verwaltungsbetriebe verantwortlich gemacht und dadurch zu schroffem Auftreten genötigt. Wie infolgedessen im lokalen Verwaltungsleben vielfach die Rechtsanschauungen und Kompetenzansprüche auf beiden Seiten sich gegenüberstanden und ein gedeihliches Zusammenwirken erschweren mußten, das zeigte in voller Schärfe ein Vorfall aus dem Jahre 1797 [2]).

Der Landrat von Corbin meldete der Kammer am 15. Mai dieses Jahres die eigenmächtige Veräußerung eines Gemeinheitsgrundstückes von seiten der Herrlichkeit Meyderich. Die „Vergreifung“ an diesem Grundstück, die sich die Gemeinde habe zu schulden kommen lassen, sei „mit einer unmaßgeblichen Auftrachtsleistung [3]) des Jurisdiktionsgerichts und mit einseitigen Erklärungen der Deputierten, welche durch einen Umlauf erschlichen worden,“ unterstützt, und der Ertrag dieses Verkaufs sollte zum Bau einer neuen Schule verwendet werden. Die Kammer beschied ihn darauf (31. Mai), es sei sehr „befremdlich“, daß dieses Verkaufsgeschäft vor sich gegangen sei, ohne daß dem Landrat oder dem Kreiseinnehmer vorher davon Anzeige gemacht, und daß die Sache an unzuständiger Stelle, nämlich bei dem Jurisdiktionsgericht, angebracht worden sei; endlich, daß über die Kaufgelder ganz eigenmächtig disponiert worden sei. Der Verkauf werde daher als ganz „illegal“ aufgehoben. Auch habe der Landrat ganz recht, daß die Kosten zu einem Schulbau, wie in mehreren anderen Kirchspielen geschehen sei, durch besondere Beiträge der Hausväter aufgebracht werden müßten. Da nun der Verkauf

1) Reskr. v. 27. März 1801 (ebenda).

2) Vgl. zum folgenden: A. d. K. a. a. O.

3) „Auftracht“ (mnd. = „updracht“, vgl. Scotti I, Nr. 2) ist gerichtliche Eigentumsübertragung. (Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 1888, S. 449.)

eines entbehrlichen Gemeinheitsgrundstückes zum Zwecke der der Abtei Hamborn geschuldeten Prozeßkosten nötig sein werde, so werde ihm aufgetragen, „das deshalb Nötige, nach vorheriger reiflicher Überlegung mit den Deputierten und sämtlichen Interessenten, auf eine legale Art zu besorgen."

Der Landrat erließ darauf an die Gemeinde eine Verfügung (19. April), worin er den Eingesessenen eine exemplarische Bestrafung androhte, da sie „anstatt den Pflug zu führen, den Meister spielen wollten." Es könne ihnen auf keinen Fall gestattet werden, „auf die Verwaltung der öffentlichen Kommunitäts-Angelegenheiten zu dringen, indem die obrigkeitliche Personen und die qualifizierte Repräsentanten der Kommune dafür da sind." Sie würden mit ihren etwaigen Beschwerden jederzeit bei ihm, dem Landrat des Kreises, Gehör finden; auch könnten die Geerbten auf den jährlichen Erbentagen den Verhandlungen beiwohnen und „von der Rechtschaffenheit ihrer Vorgesetzten Zeugen sein." Anstatt daß sie sich die auf Kgl. Regulativverordnungen gegründeten obrigkeitlichen Verfügungen zu ihrer Einkehr und Richtschnur dienen ließen, suchten sie vielmehr diese „durch neue Ausschweifungen zu vereiteln." Er sähe sich daher in die Notwendigkeit versetzt. sie durch strenge Mittel zum Gehorsam zu bringen.

Der Landrat hielt nach der ihm erteilten Weisung den Verkaufstermin ab. Die Gemeinde schickte nachträglich an die Kammer einen Protest ein (26. April), den sie gleichzeitig dem Landrat und „durch Männer aus ihrer Mitte" dem Jurisdiktionsrichter sowie „ihren sämtlichen Amtsvorstehern" [1]) bekannt machte. „Wir konnten es nicht begreifen," so heißt es darin, „aus was für Gründen und in welcher Absicht der Landrat ohne unser Wissen und Willen unser Gemeindeeigentum auch nur durch bloßen Meyderichschen Kirchaufruf und ohne sonstige öffentliche Bekanntmachung, welche die Gesetze vorschreiben, zu verkaufen Befugnis habe." Dazu hätten, ohne ihre Bewilligung, weder ihr Landrat, noch ihr Richter oder ihre Amts-Schöffen die Macht. Was die Verwendung der Verkaufsgelder betreffe, so gehe die „öffentliche Sage", daß diese für den neuen Postweg und die Erstattung von Schulden bestimmt seien. Der Postweg gehe ihre Gemeinde nichts an, und wenn man ihnen nur ihre Schulden „en detail" bekannt machen würde, so seien sie bereit, solche nach ihrem Vermögen unter sich zu repartieren. „Aber wenn uns der genaue Etat der Gemeindeschulden geweigert wird

1) Offenbar = den Vorstehern der sämtlichen Ämter des Weselschen Kreises (zu welchem die Herrlichkeit Meyderich gehörte).

und wir nur bloß zu unserem Pflug als unruhige, widersetzliche Unterthanen von unserem neuen Landrat gewiesen werden, so bleibt uns nichts übrig, als wider Willen gegen denselben, zur Konservation unseres Eigentums, hiermit allerunterthänigst Klage zu erheben."

Die alte Kommunalverfassung war, wie dieses Beispiel zeigt, gegen Ende des Jahrhunderts in voller Auflösung begriffen. Der kgl. Landrat kennt nur noch „Unterthanen"; der Kreiseinnehmer, der den Bauerboten unter Strafandrohung verbietet, in Zukunft ohne sein Vorwissen und seine Bewilligung die Eingesessenen zusammenzurufen, ist kein Bevollmächtigter der Gemeinde mehr, sondern ganz ein Organ der Staatspolizei geworden; endlich besteht sogar offensichtlich zwischen den Eingesessenen einerseits und ihren Vertretern, den Vorstehern und Schöffen andererseits, keine volle Solidarität mehr.

Der Standpunkt der zwangsweise durchgeführten staatlichen Wohlfahrtspolizei war damit erreicht.

Mit den oben dargelegten Bestrebungen auf diesem Gebiete fällt nun noch eine weitere zeitlich zusammen, die sich von jenen aber dadurch unterscheidet, daß sie auf die freiwillige Mitwirkung der Einzelnen und der sie umfassenden Gemeinwesen rechnete. Das Gelingen dieser Unternehmung war daher an eine Voraussetzung geknüpft, die der Geheime Rat v. Hagen als Vorbedingung für eine erfolgreiche Wirksamkeit der ganzen landrätlichen Verwaltung hingestellt hatte: der Landrat müsse, „wo es darauf ankommt, daß man Leute von vorgefaßten schädlichen alten Gebräuchen und Meinungen allmählich abzieht, ein vollkommenes und imponierendes Vertrauen erwecken [1])". Das Unternehmen war die Einrichtung einer „Feuer-Sozietät" auf dem platten Lande.

Am 13. März 1767 erging eine königliche Verordnung, welche die Errichtung einer Feuer-Sozietät unter den Eingesessenen des platten Landes der Provinz Cleve zum Gegenstande hatte [2]). Die „Associierten" sollten ihre Gebäude in ein Generalkataster nach eigener Taxe eintragen lassen. Das aus einem ständischen Ausschuß gebildete Generaldirektorium dieser Sozietät sollte nach gemeldetem Brandschaden zusammen mit der clevischen Kammer die Repartition des in Frage kommenden Quantums „unter die Kreise und Communitäten" nach diesem Generalkataster vor-

1) S. oben S. 22.

2) Scotti Bd. 3, Nr. 1969, S. 1852. — Am 19. Febr. desselben Js. war eine gleiche Verordnung für die Provinz Mark ergangen (ebenda Nr. 1965, S. 1798), die jedoch den Beitritt obligatorisch machte; nur für die adeligen und sonstigen Inhaber der Rittersitze, sowie für die Kommunen bezüglich ihrer „publiquen" Gebäude sollte er freiwillig bleiben.

nehmen und es dem Verunglückten schließlich auszahlen. Den Landräten aber wurde, da sie von den ihnen anvertrauten Kreisen die beste „Connoissance" hätten, das „speziale Direktorium" dieser Sozietät in ihrem Kreise „und dazu gehörigen Ämtern" aufgetragen, unter Mitwirkung von je zwei mitassoziierten Deputierten jedes Amtes, die von den Geerbten besonders zu wählen waren. Der Landrat sollte in den Ämtern seines Kreises gemeinsam mit den betreffenden Deputierten das grundlegende Kataster anfertigen und nach ergangenem Ausschreiben die Subrepartition ebendort vornehmen. In den Jurisdiktionen traten an die Stelle des Landrats deren Inhaber. Diesen Direktoren stand endlich die Ermittelung etwaiger Mißbräuche, sowie die Schlichtung entstehender Streitigkeiten unter den Assoziierten zu. Als Unterrendanten der Sozietät wurden die Rezeptoren in Aussicht genommen, welche die erhobenen Beiträge an einen, von dem Generaldirektorium der Sozietät anzuordnenden Hauptrendanten zu befördern hatten. So sollten sich die Verwaltungsbehörden und das Land, repräsentiert durch die Korporation der Ritterschaft und die ländlichen Kommunalverbände, zu einer umfassenden Organisation zwecks Förderung wirtschaftlicher Wohlfahrt zusammenschließen. Die treibende Kraft bei diesem Unternehmen sollte aus dem neuen genossenschaftlichen Interesse der Landbevölkerung hervorgehen; ihm sollte die Geschäftskenntnis und der Überblick den Behörden fördernd und ausführend zur Seite treten. Dementsprechend wurde der Beitritt zu dieser Veranstaltung dem freien Ermessen eines jeden anheimgestellt, „obgleich nicht zu zweifeln, daß ein jeder den guten Endzweck einsehen und an dieser Societät teilnehmen werde".

Bei dieser Einrichtung sollten die Landräte nicht als königliche Beamte den Kommunen gegenübertreten und diesen von Staats wegen die Aufgaben ihrer Selbstverwaltung vorschreiben; sie sollten vielmehr rein als beauftragte Vertreter der Kommunen in Wirksamkeit treten, nachdem diese durch die geplante Einrichtung einen neuen Interessenzusammenhalt gewonnen hätten. Daher zeigt sich auch die bemerkenswerte Erscheinung, daß die Landräte in ihrer neuen Eigenschaft in den Jurisdiktionen sich nicht betätigen sollten. Allein nicht darin lag der große Unterschied dieser Veranstaltung wirtschaftlicher Wohlfahrt von den anderen, neben ihr getroffenen, daß sie auf die freie Selbstbestimmung der ländlichen Körperschaften gegründet werden sollte. Auch bei der Schuldenverwaltung hätte man, wie die anfängliche Haltung der Regierung zeigte, einer solchen weiteren Raum gelassen, wofern sich die Geerbten hierin nicht so lässig gezeigt hätten [1]). Das ganz Neue dieser Unter-

1) S. oben S. 35.

nehmung war vielmehr, daß sie nicht direkt den Zwecken der einzelnen Kommunen dienen und demgemäß nicht ausschließlich in ihren räumlichen Grenzen und mit ihren wirtschaftlichen Mitteln organisiert werden sollte. Vielmehr sollten sich diese Gemeinwesen innerhalb der einzelnen Kreise und, wenn möglich, der ganzen Provinz zum gemeinsamen Zwecke zusammenschließen. Die kommunalen Organisationen aber, in denen die natürliche Gliederung der ländlichen Bevölkerung zum Ausdruck kam, sollten als solche nur die praktische Handhabe zur Erreichung dieses Zweckes abgeben.

Einen derartigen Umfang hat die Sozietät in der Folge nicht anzunehmen vermocht. Die Bemühungen der Regierung mußten sich mehr und mehr darauf beschränken, innerhalb der Kreise solche Interessenverbände zu begründen, was jedoch auch nur sehr unvollständig erreicht worden ist [1]).

Eine „Kreissocietät“ konnte nur unter der Voraussetzung zustande kommen, daß der Landrat der gemeinsame Beauftragte sämtlicher Ämter seines Kreises wurde; seine Person allein konnte das Bindeglied für einen genossenschaftlichen Zusammenschluß innerhalb dieser willkürlich gebildeten Bezirke werden. Es ist bemerkenswert, daß man es gar nicht versucht hat, die Kommunen direkt durch ihre Vertreter miteinander in Verbindung zu bringen. Die Abneigung derselben, sich zu solchen Interessen- und Zweckverbänden zu vereinigen, hatte sich freilich gleich nach Einrichtung der Kreisrezepturen und der dadurch erforderten Wahlverbände gezeigt [2]). Sehr selten kommt es vor, daß sich einmal die Deputierten aller Kommunen eines Kreises in Verbindung setzen, und auch das geschieht nur, um gemeinsamen Petitionen größeren Nachdruck zu verleihen [3]). So litt denn die ganze Unternehmung von vornherein an dem Widerspruch, daß die einzelnen Gemeinwesen ihr Interesse und ihre

---

1) Im clevischen Kreise scheint die Sozietät bis zur französischen Okkupation 1795 gute Fortschritte gemacht zu haben. Im emmerichschen Kreise hatte der Landrat von Sonsfeld seit 1799 Erfolg; dagegen verhielten sich die Ämter des weselschen Kreises bis zuletzt ganz ablehnend (s. u. a. Rep. Cl.-M. a. a. O.: Reskr. v. 19. Nov. 1787 und v. 9. März 1800, sowie A. d. K. a. a. O.: Verhandlungen der Kammer mit den Landräten v. 1791—99).

2) S. oben S. 28.

3) Nur im clevischen Kreis scheint eine gewisse Interessengemeinschaft zwischen den einzelnen Ämtern bestanden zu haben (vgl. z. B. Reskr. v. 19. März 1791, wo die Deputierten sämtlicher Ämter um die Aufhebung der für den Getreidehandel beschwerlichen Zölle bitten). Diese geht wohl auf einen historischen Zusammenhang zurück, indem fast dieselben Ämter unter dem alten „Landdrostenamt Cleve“ zusammengefaßt waren (s. Cod. Wüsthaus, Mskr. A 36 b.

Mittel einer Anstalt widmen sollten, die sie außerhalb ihres Gebietes in keiner Weise überblicken konnten, so daß deren einziger Garant für sie der Landrat war. Es zeigte sich nun in den meisten Fällen, daß das Vertrauen zu diesem Führer nicht groß genug war, um jene natürlichen Bedenken zu überwinden. Das große Projekt der Regierung gab dagegen die ganz unbeabsichtigte Anregung, daß in großer Zahl „Private" Sozietäten entstanden. Die Eingesessenen behaupteten, ihre Rechnung weit besser darin zu finden, wenn jedes Amt für sich eine eigene Feuersozietät hätte. Jede Kommunität wollte „ohne Konkurrenz der übrigen ihren Abgebrannten selbst aufhelfen, ohne sich in eine weitläuftigere Verbindung einzulassen, welche sie selbst nicht umfassen könnte" [1]. Diese Privatgesellschaften gingen dann vielfach wieder ein, weil sie an die Leistungsfähigkeit der wenig zahlreichen Teilnehmer zu große Anforderungen stellten.

Da die Landräte bei ihren Bemühungen so wenig Erfolg hatten, so versuchte man es mit den Kreiseinnehmern, denselben, deren Verbindung mit den Eingesessenen man sonst auf alle Weise zu lösen bestrebt gewesen war. Diese sollten „das Zutrauen, welches sich jeder von ihnen bei den Eingesessenen zu erwerben wissen wird, auch dazu nutzen, ihnen die heilsame Teilnehmung an der Assekuranz gegen Feuerschaden zu empfehlen" [2].

Die Regierung hatte gehofft, durch das Ansehen von Männern der sozial und geistig führenden Klasse das niedere Volk für ihre Zwecke erziehen zu können. Sie mußte nun zu dem Mittel greifen, durch die vertrauliche Überredung der, den bäuerlichen Kreisen in jener Hinsicht nahestehenden Subalternbeamten ihre Absichten vielleicht zu verwirklichen.

Als entscheidendes Hindernis, die Kreissozietäten zustande zu bringen, empfand die clevische Kammer [3]) die Teilnahmlosigkeit, die der Adel auch in diesem Falle dem Bezirksleben gegenüber an den Tag legte. Diese Haltung erklärte sich nun hier zunächst nicht von selbst aus der Interessensphäre der korporativen Ritterschaft heraus. Sollte doch die

Düsseld. Staatsarch.). Dazu hatten noch die 4 Ämter Xanten, Winnenthal, Büderich und Wallach gehört, die auch innerhalb des weselschen Kreises eine gewisse Zusammengehörigkeit bewahrten; sie bildeten z. B. eine Kreisrezeptur und hatten zeitweise eine gemeinschaftliche Feuersozietät (siehe Reskript vom 1. April 1788).

1) Die Kammer an das Generaldirektorium v. 12. Febr. 1800 (A. d. K. a. a. O.).

2) Verfüg. der Kammer an den Landrat v. Raesfeld vom 5. August 1791 (ebenda).

3) Ber. d. Kammer v. 12. Febr. 1800 (ebenda).

neue Anstalt nach den anfänglichen Absichten der Regierung die ganze Provinz umfassen. Der Adel konnte sich demnach als landständische Korporation daran beteiligen, wie ja auch das „Generaldirektorium" einem Ausschusse derselben, mit dem ständischen Direktor an der Spitze, zugedacht war. Indessen war es für das Interesse des Adels schon bezeichnend, daß er bis zuletzt mit Hartnäckigkeit an dem Prinzip der freiwilligen Beteiligung festhielt. Die Stände der Kurmark waren bei der gleichen Gelegenheit „einer besseren Meinung" und hatten es für jeden Besitzer der, auf kontribuablen Gründen stehenden Gebäude zur Pflicht gemacht, sich an der Sozietät zu beteiligen[1]). Die clevischen Stände begründeten allerdings ihren Standpunkt damit[2]), daß ein „gehässiger Zwang" gerade die Vorurteile des gemeinen Mannes gegenüber dieser Einrichtung bestärken würde, auch versprachen sie, durch ihr „Beispiel und Ermunterung" nach Kräften dazu beizutragen, daß die Einrichtung zustande käme, ein Versprechen, das sie dann freilich in den seltensten Fällen erfüllten. Den Ausschlag für ihre Haltung gab doch der Umstand, daß die ganze Organisation von unten aus, in den ländlichen Kommunen, begonnen werden mußte, in welchen es doch keine ritterschaftlichen Einzelverbände gab, die sie hier hätten in die Hand nehmen können.

Wenn nun auch der Adel hier nicht, wie im Osten, die Bezirke allein repräsentierte, so konnte er doch, wenn er wollte, innerhalb der genossenschaftlichen Amtsverbände die oberste und führende Stellung einnehmen.

Die in der allgemeinen Abneigung gegen die Sozietäten zum Ausdruck kommenden Vorurteile wären, so urteilte die Kammer, dadurch überwiegend geworden, „weil die Besitzer der großen adeligen Güter keine Beispiele bis hierher haben geben wollen." Es möchten zwar unter den Geerbten verschiedene vorhanden sein, die den Nutzen der Veranstaltung einsähen und sich gerne daran beteiligen würden. Diese aber scheuten sich, vor den Deputierten und anwesenden Besitzern der Rittersitze auf den Erbentagen ihre Meinungen zu äußern, und so käme man in dieser Angelegenheit über unfruchtbare Protokolle nicht hinaus. Dazu hätten nun noch viele Eigner, vor allem gerade die Hauptgeerbten, die üble Angewohnheit, auf den Erbentagen nicht zu erscheinen; an ihrer Stelle kämen dann die Pächter, „die sich dann freilich weniger um die

---

1) Ebenda.
2) Vom 30. Nov. 1797 (ebenda).

Konservation der Gebäude bekümmern, als sie den Zuwachs der Pacht durch Übernehmung der Reallasten befürchten" [1]).

So waren es neben der ängstlichen Abgeschlossenheit der Kommunen nach außen hin auch Gründe des inneren genossenschaftlichen Zusammenhangs, welche eine Interessenorganisation der Kreise fast unmöglich machten. Diese Genossenschaften waren nicht solidarisch. Die nach Stand und Besitz obersten Schichten hatten keinen Gemeinsinn. Sie kamen teils als ritterschaftliche Landstände von vornherein außer Betracht, teils waren sie, vor allem wohl geistliche Korporationen und Stadtbürger, nicht selbst ansässig, sondern hatten ihre Pächter. Die Deputierten waren überwiegend gebildete Leute, meist in amtlicher Stellung, Prediger, Rentmeister, Prokuratoren, in den Jurisdiktionen regelmäßig auch die Richter, die naturgemäß einen gewissen Abstand bewahren mußten vor der Masse der eigentlichen Geerbten, der bäuerlichen Bevölkerung, welche unter sich durch die Interessen der nachbarlichen Alteingesessenheit verbunden war. Diese kleinen Kontribuenten, welche die geplante Wohlfahrtseinrichtung am nächsten anging, und deren Vorteil man dabei auch in erster Linie im Auge hatte, waren aber nicht gewohnt, selbständig zu handeln, sondern ließen sich von jenen oberen Klassen leiten. Die kommunalen Verbände des platten Landes zeigten so in ihren unteren Schichten Abhängigkeit und Unselbständigkeit, in den oberen Interesselosigkeit und Mangel an Gemeinsinn [2]). Sie waren nicht fähig, aus sich heraus große gemeinnützige Anstalten zu schaffen; es ging demnach nicht an, deren Zustandekommen dauernd von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. „Die Zwangseinführung bleibt das einzige Mittel, diesem Übel abzuhelfen", so berichtete die Kammer an das Generaldirektorium [3]). „Der große Hause" müsse öfters zu seinem Besten gezwungen werden. Das Generaldirektorium beschloß darauf [4]), auf die Einwände des, nur noch aus wenigen Personen bestehenden ritterschaftlichen Korpus, „durch dessen schädlichen Einfluß einer ganzen Provinz nun schon seit dreißig Jahren die Vorteile der allgemeinen Feuerversicherungsanstalt entzogen werden", nicht weiter zu achten. Die Kammer solle daher diese Sache zweckmäßig vorbereiten, „damit solche bei dereinstiger Wiedervereinigung der jenseit-rheinischen Provinzen ohne weiteren Aufenthalt zur Ausführung gebracht werden könne." Der große politische Umsturz trat dann auch hier hindernd dazwischen.

---

1) Siehe S. 43 Anm. 3.

2) Es muß dahingestellt bleiben, inwieweit erst die planmäßige staatliche Einschränkung der kommunalen Selbständigkeit diese Zustände herbeiführt hat.

3) Siehe S. 43 Anm. 3.

4) Reskr. v. 10. Juli 1800 (Rep. Cl.-M. a. a. O.).

IV.

Als die cleve-märkische Kammer anläßlich des Amtsantrittes der ersten Landräte am 15. März 1753 die Verfügung an sämtliche Jurisdiktionsrichter erließ[1]), ihre bisherigen kameralistischen Geschäfte an jene Beamten abzugeben, da lag diesem Erlasse die staatsrechtliche Auffassung zugrunde, daß die Jurisdiktionen ebensolche Kammerbezirke seien, wie die Ämter; daß sie überhaupt nur vorübergehend und zufällig als solche von den Ämtern abgetrennt bestanden hätten. Als nach Abschaffung der Drosten deren amtliche Befugnisse auf die Richter übertragen wurden, konnte diese Maßnahme auf die Jurisdiktionen nicht ausgedehnt werden, weil diese dem Amtsbereich der königlichen Richter entzogen waren; die Übertragung konnte daher in diesen nur auf die Jurisdiktionsrichter stattfinden. Demnach waren die Jurisdiktionen nur als eximierte Gerichtsbezirke während dieser intermistischen Personalgemeinschaft in den unteren Instanzen der Justiz- und Kammerverwaltung auch gesonderte Bezirke der letzteren geworden, und konnten, nachdem diese Personalgemeinschaft nunmehr wieder aufgehoben war, ohne weiteres zusammen mit den Ämtern der landrätlichen Kreisverwaltung unterstellt werden.

Diese Auffassung[2]) ließ aber einen bedeutungsvollen Umstand außer acht, nämlich daß die Jurisdiktionen tatsächlich schon vor jener Übertragung besondere Verwaltungsbezirke gewesen waren. Die ursprünglichen Jurisdiktionsverleihungen hatten sich zwar, der Bezeichnung entsprechend, nur auf die niedere Gerichtsbarkeit und deren finanzielle Erträge erstreckt, und die landesherrliche Oberhoheit in jeder Beziehung aufrecht erhalten[3]). Allein schon die unklare Kompetenzscheidung zwischen Drosten und Richtern[4]) legte in die Jurisdiktionen einen Keim, aus dem sie sich zu Bezirken entwickeln mußten, die auch von dem Amtsbereich der Drosten ausgenommen waren. Diese tatsächliche Entwicklung äußerte sich vor allem auf dem Gebiete der Steuerverwaltung. Schon 1687 waren die Jurisdiktionsinhaber gesetzlich anerkannte Vorsteher der Erbentage ihrer Bezirke und Vollzieher der landesherrlichen Steuerbefehle[5]). Ein indirektes, aber schlagendes Kennzeichen in dieser Richtung war besonders auch der Umstand, daß die Jurisdiktionen in der Steuermatrikel

1) Siehe Scotti Bd. 3, Nr. 1670, S. 1439.

2) Das Generaldirektorium an die cl.-m. Stände 16. Aug. 1774 (Rep. Cl.-M.St. IV B, Nr. 3).

3) S. oben S. 3.

4) Vgl. Hötzsch a. a. O. S. 173.

5) S. Scotti, Bd. 1, Nr. 399, S. 638.

gesondert aufgeführt wurden [1]). Schließlich betrachteten sich die Jurisdiktionsinhaber ganz als die Rechtsnachfolger der Drosten in ihren Bezirken [2]).

Während das zentralisierte Behördenwesen die Provinz fortschreitend dem Gesamtstaat angliederte, und dabei auch die Drosten beseitigte, blieb die, in letzteren besonders verkörperte Idee des territorialen Kleinstaates in den Jurisdiktions-Inhabern lebendig. Die Drosten waren in ihren Bezirken die Vertreter der alten Landesregierung gewesen, und hatten so die staatliche Hoheit in dem ganzen Umfang der daraus fließenden Rechte repräsentiert. Indem diese Stellen stets dem einheimischen Adel vorbehalten worden waren, wurde ihre Bekleidung von diesen nicht als ein staatlicher Amtsauftrag, sondern als ein mit gutem Fug zu beanspruchendes nutzbares Recht angesehen, wobei sowohl der Vorteil des pekuniären Ertrages in Betracht kam, als auch die darin liegende Bürgschaft, daß die Verwaltung im Einklang mit der ständisch-privilegierten „Landesverfassung" geführt werden würde [3]).

Dieser mit dem monarchischen Beamtenstaat unverträgliche Geist des Drostentums, den man eben zugleich mit der Abschaffung dieser Ämter beseitigen wollte, erhielt sich in den Jurisdiktionsherren weiter. Nur war hier die Verbindung zwischen Amt und Träger noch enger, wurde noch mehr als zu eigenem Recht bestehend angesehen, weil es sich um erbliche Belehnungen auf Grund einer ursprünglichen finanziellen Gegenleistung und dauernder jährlicher Lehnabgaben handelte.

Die Jurisdiktionsherren betrachteten sich also als Inhaber und Nutznießer der obrigkeitlichen Gewalt in ihren Bezirken. Sie genossen allein die Rechte dieser Stellung; die damit verbundenen Pflichten, die Führung der Verwaltungsgeschäfte, hatten sie ihren Richtern übertragen.

Wenn nun die Kammer die freigewordene Verwaltung der Drosten auch für die Jurisdiktionen, in denen jene doch keine Vollmachten mehr gehabt hatten, neu ordnete, so hob sie damit scheinbar zunächst die Exemtion derselben auf. In der Tat aber stärkte sie nur noch die Stellung der Jurisdiktionsherren, da sie diese Geschäfte auf deren an-

---

1) Vgl. Hötzsch a. a. O. S. 179

2) Vgl. dazu Vorstellung der Stände v. 5. Aug. 1772 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O). Die clevische Regierung begründete gelegentlich des späteren Rechtsstreits die völlige Exemtion der Jurisdiktionen von der Drostenverwaltung damit, daß den Drosten „ja nicht einmal die Receptur der Steuern hier zugestanden habe". Um so weniger hätten sie die „geringeren Branchen ihres Officii" in diesen Bezirken ausüben können.

3) Vgl. oben S. 10.

gestellte Beamte übertrug, und die einzelnen Verwaltungsschritte auf die Dauer unmöglich danach unterschieden werden konnten, ob sie im Auftrage der Kammer oder des Jurisdiktionsherren unternommen wurden. Als jetzt jene Übertragung rückgängig gemacht wurde, und dagegen auf die Landräte auch in den Jurisdiktionen überging, da bedeutete dieser Schritt noch keineswegs eine wirksame Änderung und Klärung des früheren Zustandes. Für die Jurisdiktionsherren bedeutete er zunächst nur den Verlust jenes tatsächlichen Einflußzuwachses, aber auch das erst, wenn es gelungen war, ihre Richter wirklich von den bisherigen Geschäften auszuschließen. Dazu konnte indessen ein solcher Erlaß allein nicht ausreichen. Ganz abgesehen von ihrer Eigenschaft als Jurisdiktionsbeamte, waren sie infolge der langen Verwaltung der Kammergeschäfte am besten in diese eingearbeitet; sie waren mit jenen eigentümlichen Verwaltungsorganismen, die hier, in kleinerem Maßstabe, dieselben waren, wie in den Ämtern, ebenso fest verwachsen, wie es dort die Richter gewesen waren. Dort war gleichsam durch einen äußeren gewaltsamen Eingriff für eine straffe Bezirksverwaltung von der Kammer aus freier Raum geschaffen worden; hier konnte nur durch ein allmähliches Eindringen, eine innere Überwindung tatsächlich fortwirkender Kräfte ein gleiches erreicht werden.

Eine weit bedeutungsvollere Maßnahme nach dieser Richtung, als es zunächst die Einführung des Landratsamts sein konnte, war schon vor geraumer Zeit getroffen worden. Seit dem Jahre 1736 [1]) war die oberste Leitung der Erbentage in den Jurisdiktionen dem zuständigen Departementsrat der Kammer übertragen worden, um Mißbräuche bei der Steuerverteilung zu beseitigen, die sich angeblich die Jurisdiktionsherren in ihrem und ihrer Bauern Interesse hatten zu Schulden kommen lassen. Damals hatte die Ritterschaft als Sachwalter der so Geschädigten in ihren Beschwerden den Grundsatz aufgestellt, daß in, nach Feudalrecht ausgegebenen Lehen „nichts vor Mißbrauch eigentlich zu rechnen sei, als was wider den deutlichen Einhalt der Lehenbriefe oder sonsten der gemeinen Rechte und der Landtagsrecessen anlaufen sollte“ [2]). Diese Einrichtung bedeutete den direktesten Vorstoß der Kammerverwaltung, der möglich war. Aber es handelte sich doch nur um eine alljährliche Kontrolle, von der die Verwaltung der Jurisdiktionen nicht dauernd beeinflußt werden konnte.

Auf dem Gebiete des Steuerwesens äußerten sich nun auch die

1) Siehe Scotti Bd. 2, S. 1160.
2) Undat. Vorstell. (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.).

ersten Wirkungen der Landratsverwaltung. Die Übertragung der Kontributionsgeschäfte auf die Kreisschreiber[1]) bedeutete zunächst mehr eine finanzielle Schädigung der Jurisdiktionsinhaber, die aber bei deren Amtsauffassung gerade schwer ins Gewicht fiel. Daß nun auch die Landräte in diesen Geschäften hier an die Stelle ihrer Richter traten, erweckte zwar anfänglich einen lauten Einspruch, wurde aber verhältnismäßig bald hingenommen. Auf diesem Gebiete war ihnen doch schon durch die Neuerung von 1736[2]) zu viel genommen worden. Wenn sich die Landräte in die Jurisdiktionsangelegenheiten, „außer in die ihnen zugelegten Steuersachen", nicht weiter mengen würden, so wollten sie dagegen nicht ermangeln, „das Nötige Landesreceßmäßige durch ihre darin bestellte Bediente verrichten zu lassen"[3]). Diese Konzession wurde dann später dahin erweitert, daß die Landräte das Kontributions-, Marsch- und Einquartierungswesen, wie in den Ämtern, so auch in den Jurisdiktionen wahrnehmen dürften[4]). Die Kammer wolle wohl in diesen Gegenständen durch die Landräte „eine gewisse Einförmigkeit und geschwindere Expedition" erzielen. In diesem Zugeständnis zeigte sich die Einsicht, daß es sich hier um Verwaltungszweige handele, die in der Hauptsache erst der neue Militärstaat geschaffen hatte, und auf die ihre Belehnungen ihnen keinen triftigen Anspruch geben konnten; bedurften sie doch auch eines streng disziplinierten und vereinfachten Verfahrens, das mit der alten Ämterorganisation, welche einer scharfen Kompetenzabgrenzung durchaus entbehrte, nicht vereinbar war.

Diese freiwillige Entäußerung erfolgte zugleich in der Absicht, andere wichtigere Rechte, die ihnen entrissen zu werden drohten, desto energischer verteidigen zu können. Die Landräte erließen die Verordnungen, welche die Kammer ihnen zur Publikation zusandte, an die Rezeptoren weiter, und diese veröffentlichten sie darauf, ohne den Jurisdiktionsherren davon Nachricht zu geben; „mithin erfähret derselbe dergleichen nicht eher, als ein jeder Bauer"[5]).

Wenn sich dieses Verfahren einbürgerte, so war die Stellung der Jurisdiktionsinhaber ihrer festesten Stütze beraubt. War doch die Verkündigung der landesherrlichen Edikte das Hauptkennzeichen einer, die umfassende Landeshoheit repräsentierenden Obrigkeitsstellung, wie jene sie

1) S. oben S. 18.
2) S. oben S. 48.
3) Vom 5. August 1772 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.).
4) Promemoria des Freiherrn v. Wylich vom 12. Januar 1790 (ebenda).
5) Vom 22. Dezember 1765 (ebenda).

als Nachfolger der Drosten beanspruchten. Den dringenden Vorstellungen in dieser Sache, die nun von allen Seiten bei der Kammer einliefen, gab diese endlich nach und verfügte an die Landräte, alle in ihr Ressort einschlagenden Verordnungen den Jurisdiktionsrichtern zur Publikation zuzustellen, „maaßen solches Eurerseits nur in denen königlichen Aemtern directe geschiehet" [1]). Gleichwohl wiederholen sich später diese Klagen: Alles ohne Unterschied würde an die Rezeptoren erlassen, die Jurisdiktionsherren erführen es nie, oder doch nicht eher, als jeder Eingesessene. Die Rezeptoren sähen sich dadurch als Befehlshaber an, „und arrogiren sich einer Autorität, die denenselben nicht kann gestattet werden" [2]).

Die Rezeptoren hatten in den Jurisdiktionen den gleichen Wandlungsprozeß durchgemacht, wie in den Ämtern [3]). Alle dahinzielenden Verordnungen hatten auch für sie gegolten, und mit der Beherrschung der Erbentage und der kommunalen Finanzwirtschaft durch die Landräte waren sie auch hier aus halben Selbstverwaltungsbeamten ganz zu solchen der Staatsverwaltung geworden. Damit aber war die Handhabe gegeben, um nun auch die Verwaltung der Jurisdiktionsinhaber und deren Richter vollends zu durchbrechen. Diese nämlich waren jetzt zwischen den Landräten und den Rezeptoren isoliert und konnten beim Instanzenzuge einfach übergangen werden. Die Rezeptoren aber nahmen sich ihrer neuen Pflichten mit desto größerem Eifer an, als sie dadurch über ihre früheren Vorgesetzten hinauswuchsen [4]).

Die zentralisierte Verwaltung des Einheitsstaates konnte die Verkündigung ihrer Verordnungen nicht Obrigkeiten überlassen, die sich noch als repräsentative Träger einer nicht mehr existierenden territorialen Landeshoheit fühlten.

Wenn dieses nun doch infolge jener Verordnung vorübergehend geschah, so konnte den Jurisdiktionsherren doch die Durchführung solcher Edikte in ihren Bezirken nicht überlassen werden. So empfanden sie die ihnen eingeräumte Befugnis denn auch bald als „eitle Ehre" und „leeren Vorzug". „Es ist sehr gleichgültig, wer die Publikation verrichten läßt, wenn ein Dritter einzig und allein auf die Beobachtung

---

1) Vom 27. Dezember 1765 (ebenda).

2) Vom 9. Januar 1790 (ebenda).

3) Siehe oben S. 32 ff.

4) Die Jurisdiktionsherren hatten zeitweise den Anspruch erhoben, die Receptoren ganz allein und unter Übergehung des Wahlrechtes der Geerbten anzusetzen (vgl. Scotti, Bd. 2, Nr. 1089, S. 1093).

der Verordnungen zu halten befugt ist". Sie würden dadurch „gleichsam zu Briefträgern" und zu Subalternen der Landräte gemacht [1]). Diese Klagen bezogen sich darauf, daß die Kammer den Landräten Recherchen gegen die Jurisdiktions-Eingesessenen auftrug, und „alle Contraventions- und Brüchtenschlichtungen in Polizeisachen mit Vorbeigehung derer Jurisdiktionsgerichte vor ihr forum ziehen will" [2]).

Auch in diesem Falle wurden von der Kammer Zugeständnisse gemacht, in einer Form freilich, die nötigenfalls auch einer direkten Polizeiaufsicht der Landräte freien Raum ließ. Alle in Kreisangelegenheiten von der Kammer ausgehenden Verordnungen sollen durch die Landräte den Jurisdiktionsherren bekannt gemacht, und sodann von diesen „ohne Verzug und in gehöriger Art" zur Ausführung gebracht werden [3]). Dieses Zugeständnis veranlaßte indessen nur neue Beschwerden der Jurisdiktionsherren über die Last, die man ihnen durch diese Zumutung einer „personellen Vigilirung und Exequirung der kgl. Verordnungen" auflade [4]). Die Kammer gab bereitwillig zu, daß diese Geschäfte durch „die dazu bestellte Bediente", nämlich die Rezeptoren, besorgt werden könnten [5]). Die Jurisdiktionsherren haben auch hier vor allem den finanziellen Nutzen im Auge. Sie beanspruchen die Polizeiverwaltung als einen „unzertrennlichen Teil" ihrer Jurisdiktionen, indem sie durch Entziehung derselben „das vorzüglichste Commodum der Jurisdiktionen verlieren und nur das Onus behalten würden [6]).

Sie versuchten also nicht, sich in der neuen Hierarchie der Ämter, die auch ihre Gebiete immer vollständiger in den Bereich ihrer Wirksamkeit einbezog, einen festen Platz zu sichern und für ihre Bezirke Landräte im kleinen zu werden, sondern richteten ihre Forderungen nur wenig vermindert auf die alte unbestimmte, aber umfassende Obrigkeitsstellung der Drosten. Sie ließen sich von den Eingesessenen abdrängen, die doch in ihrer kommunalen Bedrängnis bei ihrer angestammten Gerichtsobrigkeit den letzten Halt suchten [7]), während das Eingehen einer festen Interessenverbindung mit eben diesen ihnen vielleicht ein wirksames Gegengewicht gegen die vordringende Kammerverwaltung hätte bieten können.

1) Vom 5. August 1772 und 12. Januar 1790 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.).
2) Vom 5. Februar 1772 (ebenda).
3) Vom 25. Juni 1772 (ebenda).
4) Beschwerde des Frhn. v. Romberg v. 4. August 1772 (ebenda).
5) Vom 15. Aug. 1772 (ebenda).
6) Siehe oben S. 49 Anm. 4.
7) Siehe oben S. 38/39.

Sie mußten auf diesem Wege schließlich zu einer solchen Ohnmacht herabgedrückt werden, wie sie im Jahre 1805 ein märkischer Jurisdiktionsinhaber, der Freiherr v. Lilien, den kgl. Behörden gegenüber zu fühlen bekam.

Am 2. Mai 1805 beschwerte sich dieser beim Generaldirektorium über einen höchst rechtswidrigen behördlichen Eingriff in seine Gerechtsame[1]). Er sei „von jeher im Besitze gewesen," durch seinen Jurisdiktionsrichter alle zwei Jahre einen neuen Vorsteher für das Dorf Opherdicke anzustellen; die Rezeptur in Unna habe sich nun einfallen lassen, ohne weiteres selbst einen Vorsteher anzuordnen, und diese rechtswidrige Maßregel sei trotz der Schritte, die er bei den höheren Instanzen, dem Landrat und der Kammer, getan habe, nicht zurückgenommen worden. Man wolle ihn offenbar bei seinen Bauern „um alles Ansehen und Einfluß bringen und gleichsam zum Gespött machen." Es könne ihm in seiner Eigenschaft als Guts- und Gerichtsherren nicht gleichgültig sein, was für einer als Vorsteher ihm aufgedrungen würde, und ob sich dieser nicht bloß als „Parteigänger" vom Geist der Widersetzlichkeit leiten lasse. Die Kammer, zum Bericht über die Angelegenheit aufgefordert, sandte hierbei die Verantwortung des Landrats von Ulmenstein ein. Dieser führte darin aus, daß der von dem v. Lilien beanstandete Vorsteher sich in dieser Stellung bereits vorzüglich bewährt habe. So habe er in Militärsachen gute Dienste geleistet und durch seine Überredung die Eingesessenen dazu gebracht, freiwillig Domänenbaufuhren zu leisten. Die vorzüglichsten Agenda der Vorsteher dienten zur Ausführung aller in das Polizei- und Finanzfach einschlagenden Maßregeln, hingen also völlig und allein von der Polizeibehörde ab. Eine enge Abhängigkeit des Vorstehers vom Gutsherren, wie sie der v. Lilien anstrebe, halte er für sehr nachteilig, auch sei die Besetzung von solchen Stellen keineswegs „als ein Annexum oder Ausfluß der Gerichtsbarkeit" anzusehen. Der Vorsteher sei nichts weiter als ein Unterbeamter der Rezeptur und gehöre bloß zur Polizei. Schließlich sehe er nicht ein, warum man nötig habe, das Ansehen des v. Lilien aufrechtzuerhalten, „da er im Grunde im Dorfe Opherdicke nur auf die, seinem Stande gebührende Achtung Anspruch machen kann."

Die Beseitigung der von der Jurisdiktionsinhaberschaft ausgehenden adeligen Ansprüche auf die Ausübung staatlicher Befugnisse war eine historische Notwendigkeit. Diese politische Machtstellung einzelner Adeliger,

1) Siehe Generaldirektorium Mark Tit. IX, Nr. 1.

die sich zum größten Teil[1]) aus Kaufverträgen herleitete und in dem Genuß der darin verliehenen staatlichen Einkünfte ihre wesentlichste Befriedigung fand, zeigte noch ganz die Amtsauffassung des entarteten alten Lehnsstaates, die hier mit dem neuen monarchisch-souveränen Staat und seinem zentralisierten Beamtentum in einen letzten Konflikt geriet, in dem sie notwendig unterliegen mußte. Diese Herrschaftsansprüche hatten ferner deshalb keine innere Berechtigung, weil sie sich nicht auf eine reale Machtstellung, auf einen kompakten Besitz an Land und Leuten gründen konnten, ein Umstand, der sie so völlig verschieden machte von den adeligen Patrimonialherrschaften des Ostens. Die Folge war, daß hier auch das mit dem Besitz verbundene persönliche Interesse, das Gefühl der moralischen Verantwortlichkeit für das Wohl und Wehe des unterstellten Gebietes fehlte.

Nur unter diesen Voraussetzungen aber konnten sich gegenüber dem nivellierenden Polizeistaat noch persönliche Herrschaftspositionen behaupten; nur solche konnten sich anderseits auch einer so weitgehenden Gewalt von oben fügen, ohne an ihrer Autorität nach unten Schaden zu leiden. Eben daraus erklären sich auch die ganz unerfüllbaren Ansprüche der Jurisdiktionsherren. Sobald ihre Gebiete nicht mehr völlig immun blieben, waren sie auf die Dauer der bureaukratischen Macht gegenüber wehrlos, da sie dieser nicht eine eigene, auf gutsherrlich-patriarchalischer Besitz- und Einflußstellung begründete gegenüber stellen konnten.

Die Rolle, welche das Landratsamt und das infolge seiner Einführung so völlig umgestaltete Rezeptorenamt in dem staatlichen Vorgehen gegen die Jurisdiktionen gespielt hat, läßt wohl am klarsten die Bedeutung erkennen, welche jener ganzen Maßregel überhaupt für das Verwaltungsleben der beiden westlichen Provinzen zuzuerkennen ist. Diese Einrichtung kennzeichnete sich von Anfang an durch die bei der Vorbereitung wie bei der Ausführung an den Tag gelegte Außerachtlassung provinzieller Eigentümlichkeiten in den politischen und den sie begründenden sozial-wirtschaftlichen Zuständen als ein Produkt der mechanischen Staatsauffassung, die in einem geregelten und zweckmäßigen Zusammenwirken des Beamtenapparats, einer Maschine, die ihre ganze Triebkraft nur von einer Stelle empfing und sie dann durch ihre einzelnen Glieder hindurch fortpflanzte, die beste Gewähr für die Erfüllung des staatlichen Wohlfahrts- und Machtzweckes sah. So wurde auch hier das Landratsamt nur als ein neues Glied in den großen Mechanismus eingefügt,

---

1) Zum Teil waren sie auch nur „propter bene merita" verliehen worden (s. oben S. 48 Anm. 2).

wo es seine Impulse durchaus von den höheren Instanzen empfing. Die Bestimmung aber, die ihm so gegeben wurde, bestand darin, alte vorgefundene Formen staatlichen und öffentlich-genossenschaftlichen Lebens zu zerstören. Diese waren zum einen Teile zwar äußerlich mit dem Gesamtbilde der dortigen Verwaltung verwachsen, aber doch innerlich ohne Halt und Berechtigung gewesen und als überlebte Reste der ständisch-privilegierten Verfassung zusammen mit dieser dem Untergang geweiht.

Zum anderen Teile waren sie organisch erwachsen aus einer Verbindung staatlicher und kommunaler Interessen, doch war die Erhaltung ihres abgekehrten Sonderlebens mit der Verfolgung jenes großen Staatszweckes wenig vereinbar.

Die Stellung des Landratsamtes war demnach in diesen Provinzen eine direkt gegensätzliche im Vergleich zu der, die es in den Ländern seiner Entstehung einnahm. Während es dort eine Stütze adeliger Interessen war, wurde es hier deren größter Widersacher. Wenn es in jenen Provinzen ein Hort der Selbstverwaltung war, so wurde es hier nur ein neuer Posten der Bureaukratie, dessen Schaffung es dieser in der Folge sogar ermöglicht hatte, auch die untersten lokalen Obrigkeiten in direkte Abhängigkeit von sich zu bringen.

Und doch sollten jene so lange erhaltenen Überreste altdeutschen genossenschaftlichen Lebens nicht ohne jede Fortwirkung verschwinden. Sie wurden dem westfälischen Oberpräsidenten Frhrn. vom Stein noch ein anregendes Vorbild[1]), welches er neben anderen bei dem Wiederaufbau des zusammengebrochenen Staates vor Augen hatte, wenn er diesem in dem lebendigen Gemeinsinn und der selbstinteressierten Beteiligung seiner Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten eine neue Grundlage gab.

1) Vgl. Lehmann, Leben des Frhn. v. Stein, Bd. 1, S. 160; Bd. 2, S. 504.

II.

Der Preußische Correspondent von 1813/14 und der Anteil seiner Gründer Niebuhr und Schleiermacher.

Von

Hermann Dreyhaus.

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Literatur.

1. Aus Schleiermachers Leben in Briefen, hrsg. von Jonas und Dilthey, 4 Bde, Berlin 1860/63 (abgek. Schl. Br.).
2. M. Lehmann, Scharnhorst II, Leipzig 1887.
3. Steig, Achim von Arnim und die ihm nahe standen.
   I. Achim von Arnim und Clemens Brentano, Stuttgart 1894.
   III. Achim von Arnim und Jakob und Wilhelm Grimm, das. 1904.
4. F. Meinecke, Weltbürgertum und Natinalstaat, München 1908.
5. L. Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens III, Oldenburg 1906.
6. D. Hensler, Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr, 3 Bde, Hamburg 1838/39 (abgek. L.N.).
7. Marcus Niebuhr, Nachgelassene Schriften B. G. Niebuhrs nichtphilologischen Inhalts, Hamburg 1842 (abgek. N. S.).
8. B. G. Niebuhr, Geschichte des Zeitalters der Revolution, III., Hamburg 1845.
9. F. Eyssenhardt, B. G. Niebuhr, ein biograph. Versuch, Gotha 1886 (abgek. Eyss.)
10. Mitteilungen aus dem Literaturarchiv in Berlin, III, 1905.
11. H. Reimer, Georg Andreas Reimer, Berlin 1900.
12. H. v. Treitschke, Briefe von B. G. Niebuhr und G. A. Reimer. Preuß. Jahrb. 38. Tr.s Einleitung wieder abgedruckt in seinen biographischen Aufsätzen S. 331 ff.
13. K. Hugelmann, Niebuhrs Erklärung über sein Verhältnis zu Preußen und Dänemark, Histor. Zeitschr. 98.
14. G. Pertz, Das Leben des Feldmarschalls Grafen N. von Gneisenau, II. III., Berlin 1865/69.
15. E. M. Arndt, Nothgedrungener Bericht aus seinem Leben, Leipzig 1847.

16. Erinnerungen aus dem Leben des Kgl. General-Lieutenants Carl von Roeder, Berlin 1861.
17. F. Rühl, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens und Friedrich Wilhelm III., Bd. II, 1900.
18. Derselbe, Ergänzungen aus der Franzosenzeit.
19. K. Mendelssohn-Bartholdy, Briefe von Friedrich Gentz an Pilat, Leipzig 1868.
20. A. Buchholtz, Die Vossische Zeitung, Berlin 1904.
21. J. Bauer, Schleiermacher als patriotischer Prediger, Gießen 1908.
22. J. L. Jacobi, Schleiermachers Briefe an die Grafen Dohna. Halle 1887.
P. C. = Preußischer Correspondent.

Verzeichnis der aus dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin benutzten Akten.

1. Akta der geheimen Registratur des Staatskanzlers, betr. die Herausgabe einer Zeitung von dem Pächter der Realschulbuchhandlung Reimer. R 74 JX no. 11.
2. Akta der . . . . . betr. die Gesuche um Erlaubnis zur Herausgabe von Zeitungen, Flugschriften usw. R 74 JX no. 13.
3. Akta der . . . . . betr. die Bestimmungen im allgemeinen wegen der Zensur der Zeitungen usw. R 74 JX no. 5.
4. Akta der . . . . . betr. die Beschwerden über verschiedene in diesseitige Zeitungen und Flugschriften aufgenommene Artikel. R 74 JX no. 9.
5. Akta betr. die Zensur einzelner in die Zeitungen und Flugblätter aufgenommene anstößige Artikel. R 77 II. fol. 75.

I. Der Preußische Correspondent.

In jüngster Zeit hat Meinecke eingehende Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaats veröffentlicht. Er stützt sich in seinen Ausführungen hauptsächlich auf die Äußerungen der führenden Männer in der nationalen Bewegung. „Dort an der Quelle und nicht in der breiten Ebene der sogenannten öffentlichen Meinung, der kleinen politischen Tagesliteratur" [1]) sucht er das Material zu seinem Werk. Allein unter dieser „politischen Tagesliteratur" ragt doch eine Zeitung hervor, die, weil sie von ähnlich bedeutenden Männern redigiert wurde, auch ein hohes Interesse verdient. Dies ist der „Preußische Correspondent von 1813 14."

Schon Dilthey, vor allem aber M. Lehmann und Steig [2]) haben mancherlei Mitteilungen [3]) einerseits über seine Entstehung, andererseits

1) Meinecke, Weltbürgertum S. 18.
2) Vgl. Literaturverzeichnis Nr. 1—3.
3) Salomon, Gesch. des deutsch. Zeitungsw. III, 74—80, schöpft nur an der Oberfläche, daher unterlasse ich eine Auseinandersetzung mit ihm.

über eine bestimmte Zeit seines Erscheinens gemacht. Der Zweck der folgenden Betrachtung ist nun, dieser so interessanten Zeitung einmal eine zusammenhängende Darstellung zu widmen. Zugleichen sollen die Anteile der Gründer Niebuhr und Schleiermacher an dem Preußischen Correspondenten festgestellt und näher gewürdigt werden. — Der Preußische Correspondent ist nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten ins Leben getreten. In seiner Entstehungsgeschichte lassen sich zwei Phasen unterscheiden, über die die Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin genügenden Aufschluß geben. Einmal das vergebliche Mühen Niebuhrs und des Verlegers Georg Reimer[1]) im November und Dezember 1812, dann die endlich durch die Vermittlung Scharnhorsts erlangte Erlaubnis im März 1813.

Am 4. November 1812 bat der Inhaber der Realschulbuchhandlung zu Berlin Georg Reimer in einem Immediatgesuch[2]) Hardenberg um die Erlaubnis zur Herausgabe einer Zeitung vom 1. Januar 1813 ab. Er stützte sich auf ein Privileg, welches Friedrich II. am 23. Dezember 1750 seiner Buchhandlung erteilt hatte. Dieses besagte, daß „wöchentlich ein Zeitungsblatt von den merkwürdigsten Sachen aus dem Reiche der Natur, der Staaten und Wissenschaften" gedruckt und nach Gefallen verteilt werden könnte. Die früheren Inhaber der Realschulbuchhandlung hatten bisweilen von diesem Privileg Gebrauch gemacht. 1766 war es überdies noch einmal bestätigt worden. 1796 hatte der damalige Inhaber Felisch um seine Ausübung einen längeren Kampf mit der Regierung zu bestehen. Allein bald scheint das Unternehmen wieder ins Stocken geraten zu sein. Jedenfalls existierte 1812 seit geraumer Zeit in dem Verlag der Realschulbuchhandlung keine politische Zeitung mehr.

Doch als die kläglichen Reste der großen Armee aus Rußland heimkehrten, da hielt der geschäftskundige und hochherzige Georg Reimer den Augenblick für gekommen, durch eine neue Zeitung die Gemüter für die große Sache zu erregen. Wenn auch sein Privileg etwas dürftig war, so kam ihm ein anderer Umstand günstig zu statten: die allgemeine Gewerbefreiheit, die in dem Edikt Hardenbergs vom 2. November 1810 verkündet worden war. Daher konnte Reimer sich wohl zu seinem Schritt berechtigt fühlen. Aber wenn er auch die Privilegien der Vossischen und Spenerschen Zeitung als „ausschließliche, vererbliche und

1) Über diesen vgl. F. Jonas. A. D. B. 27, 709 ff. und die daselbst angef. Lit., außerdem die Schrift seines Sohnes Dr. Hermann Reimer, G. A. Reimer, Berlin 1900.

2) R 74 JX no. 11.

veräußerliche“ in Zweifel zog[1]), ja, selbst wenn er sich erbot, 6 % des Gesamtwertes der Berechtigungen als Ablösungsfonds an die Berechtigten zu zahlen, so sah der Geh. Staatsrat Küster, der unter Hardenberg die Angelegenheit bearbeitete, in dem am 24. November 1812 ausgefertigten Gutachten[2]) doch seine Hauptaufgabe darin, immer wieder die Privilegien der anderen Zeitungen und die Dürftigkeit des Reimerschen Privilegs als Ablehnungsgrund anzuführen. Relativ nebensächlich behandelt er die eigentliche Ursache, wenn er bemerkt, daß „von seiten des Departements der auswärtigen Angelegenheiten nie gewünscht werden könne, daß die Zahl der hier erscheinenden politischen Zeitungen sich vermehrte, da die Bewirkung eines überall unanstößigen und tadelfreien Gehalts schon bei zwei erscheinenden Blättern dieser Art bedeutend schwierig ist.“ Den Hinweis auf die allgemeine Gewerbefreiheit läßt Küster überhaupt nicht gelten. Dementsprechend ist natürlich auch der Bescheid[3]), den Reimer am 10. Dezember 1812 von Hardenberg auf sein Gesuch erhielt: da das Privileg nur mangelhaft ist, so begründet es keinen Anspruch auf eine viermal wöchtentlich zu erscheinende Zeitung, der Genehmigung eines „ganz neuen Instituts“ aber stehen erhebliche Bedenken entgegen.

Selbst die Bemühungen Niebuhrs, der, als die Antwort auf Reimers Gesuch sich so sehr in die Länge zog, am 29. November 1812 sich an den Geh. Staatsrat Bülow[4]) bittend wandte, fruchteten nicht viel. Schon vorher scheint man bei dem die Vermittlerrolle spielenden Bülow mehrfach angefragt zu haben. Wenn auch die in Betracht kommenden Schriftstücke nicht mehr vorhanden sind, so läßt sich doch wohl mit Grund vermuten, daß man den Begriff „Gewerbefreiheit“ einer eingehenden Erörterung unterzogen hat. Denn Niebuhr geht in seinem Schreiben gar nicht auf eine Diskussion über das Privilegium Reimers, das doch in dessen Gesuch den springenden Punkt bildete, näher ein; vielmehr kommt es ihm darauf an festzustellen: „einmal, ob die Unternehmung eine nützliche sey, zweytens aber, ob polizeiliche Gründe ihr entgegenstehen“[5])? Als Basis dieser beiden Erörterungen setzt er ausdrücklich das Prinzip der allgemeinen Gewerbefreiheit fest.

---

1) In derselben Weise argumentierte Hardenberg 1819 bei der Gründung der „Neuen Pr. Staatszeitung“. Vgl. Rühl, II, 304. Steig bemerkt hierzu (D. Lit.-Zeit. 1901, 2852): „Genau so, wie Adam Müller 1809 und Heinrich Kleist 1810.“

2) R 74 JX no. 11.

3) a. a. O.

4) Vgl. Caro, A. D. B. 3, 533.

5) R 74 JX no. 11.

Die Beantwortung dieser beiden Fragen charakterisiert in treffender Weise die damaligen Zeitungsverhältnisse. Deshalb gebe ich sie in ihren Hauptzügen wieder. „Zuerst läßt sich die, aus dem Monopol entstandene Unzulänglichkeit der beyden hiesigen Zeitungen zuverläßig nicht bestreiten. Sie werden ganz ohne Wahl und Zweckmäßigkeit zusammen geschrieben, weil man des Debits gewiß ist, wie schlecht auch die Zeitung geräth. Es ist immer anerkannt worden, daß keine Zeitungen weniger für das Land geschrieben sind als die unsrigen" . . .[1]) Diese Worte geben ein vernichtendes Urteil über die Berliner Zeitungen. Ganz besonders fallen sie deshalb noch ins Gewicht, weil sie Niebuhr der Begründer der kritischen Geschichtswissenschaft, ausspricht. Sie bilden einen merkwürdigen Gegensatz zu den Äußerungen des Staatsrats Küster, der in dem schon erwähnten Gutachten schreibt: „Auch dem Staate selbst, und abgesehen von politischen Rücksichten, liegt wesentlich daran, daß ein solches einmal in gutem Gange befindliches Organ öffentlicher Mittheilung aufrecht erhalten werde." Der Staat war also vollkommen mit seinen Zeitungsverhältnissen zufrieden, was kümmerte es ihn da, wenn seine Untertanen nicht die gleiche Ansicht hatten!

„In Hinsicht des zweyten Punktes kann ich folgendes bemerken", schreibt Niebuhr weiter, „zuerst daß ich meinen persönlichen Charakter politischer Besonnenheit und Unbefangenheit zum Unterpfand geben kann, daß die Censur leicht weniger Mühe als bey den schon bestehenden finden wird, . . . dann aber, daß die Censur ganz in demselben Verhältnisse zu der neuen Zeitung stehen wird wie zu den früheren: also entweder gar keine, oder diese eben so wohl geduldet werden muß. Die Veränderung der Tage der Publication erleichtert das Geschäft. Weil aber dabey allerdings eine neue Arbeit entsteht, so wird die Realschulbuchhandlung willig seyn, . . . bei Ertheilung der gnädigen Genehmigung . . . eine jährliche Remuneration von Zweyhundert Reichsthalern an die politische Censurbehörde zu entrichten."

Bei solchen Anerbietungen fragt man sich, hatte es denn überhaupt auch einen praktischen Zweck, eine neue Zeitung herauszugeben? Oder war etwa ein Zeitungsunternehmen damals, in der armen Zeit, so gewinnbringend, daß man schon im voraus über solch bedeutende Summen einer noch recht unsicheren Einnahme verfügen konnte? Wir werden später sehen, wie gerade die finanzielle Seite des nachmaligen Preußischen Correspondenten ein wirklich nicht erfreuliches Bild bietet.

---

1) a. a. O.

Muß man da nicht um so mehr den Opfersinn und den Wagemut eines Buchhändlers bewundern, dessen Geschäfte durch den fast ununterbrochenen Krieg nahezu vernichtet sind, und dem in der Tat noch keine Besserung der Verhältnisse winkt? Er soll selbst mit seinem Letzten mithelfen, das Feuer zu schüren, das sein Hab und Gut verzehren wird, und das ihm nur schwache Aussichten auf ein zukünftiges Glück eröffnet![1])

Der Versuch, zum Jahre 1813 eine neue Zeitung herausgeben zu können, war also auf der ganzen Linie gescheitert. Der Einfluß eines geheimen Staatsrats hatte nicht ausgereicht, um die Absicht edler Patrioten durchzusetzen. Es gehörten eine andere Persönlichkeit, und nicht zuletzt auch die Wucht der Ereignisse dazu, um den Staatskanzler für den Plan zu gewinnen.

Kein Geringerer als der gewaltige Organisator des preußischen Heeres mußte seinen bedeutenden Einfluß aufbieten, um eine Idee, die er mit ihm nahestehenden Freunden schon lange als einen Lieblingswunsch gehegt hatte, und deren Ausführung nach ihm „zu den nöthigsten Bedürfnissen dieses Augenblicks" gehörte, zu verwirklichen[2]).

Wieder müssen wir zunächst auf die Ereignisse der großen europäischen Politik hinweisen. Hatte man zu Ende des Jahres 1812 noch Zweifel an der gänzlichen Vernichtung der großen Armee gehabt, so war doch ihr Rückzug ein zu deutliches Zeichen gewesen; jetzt war es an der Zeit, das unglückliche Land von den Feinden zu befreien! — der Aufruf an das Volk war von Breslau ausgeklungen, der geniale Vorbote einer neuen Zeit, der große Prediger der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin hatte eine zündende Andacht daran geknüpft, mit neuer Sehnsucht, und diesmal mit neuem, unbeugsamem Willen unternahm der Kreis der Berliner Patrioten einen frischen, kraftvollen Anlauf, nicht nur um sich ein Organ zu schaffen, sondern auch dem Volke, den Edelsten und Besten eine Parole zu geben, die in dem heiligen Kampfe zum Siege führen mußte!

Am 9. März 1813 bat Scharnhorst in einem Briefe den Staatskanzler, durch ausdrückliche Autorisation den Prediger Schleiermacher zu der Herausgabe einer neuen Zeitung zu veranlassen[3]). Ob er wohl an eine sofortige Erfüllung seines Wunsches geglaubt hat? Fast möchte sein leicht hingeworfenes Schreiben und eine Äußerung in einem Briefe

1) Vgl. hierzu H. Reimer, besonders S. 13.

2) Scharnhorst an Schleiermacher. Schl. Br. IV, 191.

3) R 74 JX no. 13. Vgl. zu dem folgenden: M. Lehmann, Scharnhorst II, 563 f.

an Schleiermacher [1]) so klingen. Allein schon bald scheinen ihm Bedenken gekommen zu sein, die vielleicht noch durch einen Brief Niebuhrs, in dem dieser von dem vergeblichen Mühen des vergangenen Jahres berichtet hatte, verstärkt worden sind. Denn „die Schwierigkeiten", so schreibt Scharnhorst, „welche man wegen des Privilegiums früher gefunden hat, scheinen unter den jezzigen Verhältnissen nicht wohl mehr Statt zu finden, und ich ersuche daher Euer Exzellenz auf das Dringendste, dem Begehren dieses Mannes zu willfahren, ihn zu der Herausgabe einer neuen Zeitung zu autorisieren, und alle deshalb nötigen Verfügungen so schnell als möglich geneigtest zu treffen" [2]). Doch so schnell finden seine Bitten keinen Widerhall. So schreibt er am 18. März wieder [3]). Er weist darauf hin, daß die Zeitung „ein Bedürfnis des Augenblicks ist, und die Weigerung, den ausgezeichensten und wohlgesinntesten Männern die Erlaubniß zu diesem Geschäfte zu ertheilen, einen höchst nachtheiligen Einfluß auf das ausländische und inländische Publicum, und insonderheit auf die Bewohner der Residenz, äußern muß." Deutlicher konnte Scharnhorst dem Staatskanzler gegenüber nicht gut seine Absichten kundtun. Und diesmal lehnte Hardenberg nicht ab. Wenn er auch der Sache selbst nie Sympathien abgewonnen hat, so kamen doch in diesem Augenblick die Wünsche der Patrioten, die Scharnhorst vertrat, seinen eigenen entgegen. Es galt eben, alle Kräfte zum Befreiungskampf aufzubieten, und so erließ er denn endlich am 25. März 1813, kaum eine Woche vor dem Eröffnungstermin der Zeitung, die notwendigen Verfügungen. Die neue Zeitung, deren Titel übrigens in keinem der Gesuche vorkommt, sollte dem Ministerium der äußeren Angelegenheiten, dessen Chef Graf von Goltz war, in Zensurangelegenheiten unterstellt werden. Schleiermacher und Niebuhr wurden als voraussichtliche Redakteure zu ihrem Vorhaben autorisiert. Und an Scharnhorst schrieb Hardenberg, daß er den beiden letztgenannten Männern auf die „Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse" die Genehmigung zur Redaktion einer neuen Zeitung erteilt habe. So war endlich der Wunsch der Patrioten erfüllt worden. Man kann verstehen, wenn Niebuhr am 15. April 1813 an Arndt schreibt: „Es hat mir unsägliche Mühe und Verdruß gekostet, ehe die Erlaubnis dazu ertheilt ward: sie ist Herrn von Hardenberg zuletzt abgedrungen" [4]).

---

1) Schl. Br. IV, 191.
2) R 74 JX no. 13.
3) a. a. O.
4) Arndt, Nothgedr. Ber. II, 161.

Endlich konnte die jedenfalls schon seit geraumer Zeit vorbereitete Zeitung die Druckerpresse verlassen. Am 2. April 1813 erschien der Preußische Correspondent zum ersten Mal, eingeleitet durch Niebuhrs immer denkwürdigen Leitartikel „Die Freiheit der Rede und der Schrift ist uns wiedergegeben." Von den übrigen Berliner und Provinzialzeitungen unterschied er sich im Äußeren kaum, er war wie diese sehr einfach und schlicht. Aber wie vornehm ruhig war seine Ankündigung in der Spenerschen Zeitung vom 3. April 1813: „In unserem Verlage wird nach specieller Autorisation Sr. Exzellenz des Staatskanzlers Herrn Freiherrn von Hardenberg und von einem hohen Königlichen Militärgouvernement durch Mittheilung offizieller Nachrichten begünstigt eine neue politische Zeitung unter dem Titel

Preußischer Correspondent

erscheinen . . . Das Nähere über den Plan der Zeitung, was sie zu leisten bestimmt ist, und leisten wird, ist aus dem ausgegebenen Prospektus zu ersehen. Die Realschulbuchhandlung." Es wäre mir sehr interessant gewesen, wenn ich diesen gedruckten Prospektus hätte benutzen können, aber leider ist es mir nicht gelungen, ein Exemplar ausfindig zu machen[1]). Allein dieser Verlust mag verschmerzt werden, denn die Absichten und Pläne der Herausgeber sind in anderen Schriftstücken bequem zugänglich. Einmal machen die Anlagen zu den Gesuchen von Reimer und Niebuhr aus der ersten Periode der Verhandlungen recht detaillierte Angaben über den Zweck des Preußischen Correspondenten, und zum anderen äußert sich Niebuhr seinem Freunde C. von Röder gegenüber in einem Briefe vom 10. April 1813[2]) in sehr ausführlicher Weise über die Absichten des Preußischen Correspondenten.

„Mein Zweck ist", so schreibt Niebuhr[2]), „der Nation in der Art, wie das Volk in Gesprächen und einzelnen Scenen sich beschäftigt, die allerernsteste Richtung zu geben. — Die Überzeugung von der Nothwendigkeit eines Volkskrieges im äußersten Sinne des Wortes, täglich zu nähren, Liebe und Vertrauen zur Armee und die Überzeugung, daß es am allerbesten sei, in völlig regelmäßigem Dienst in den Reihen der alten Regimenter nicht abgesondert, wäre es auch in dem Jäger-Detachement zu fechten — zu erhöhen. — Auf die öffentliche Meinung

---

1) Auch im Nachlaß von Perthes, dem Niebuhr zwei Exemplare geschickt hatte (vgl. den Brief Niebuhrs an Perthes vom 30. März 1813, N. S. II, 103), ist nichts mehr zu finden, wie mir die Verwaltung des Hamburger Staatsarchivs freundlichst mitteilte.

2) Röder, S. 88.

zu Preußens Vortheil in der Fremde zu wirken, den Haß gegen die Franzosen zu nähren; endlich über die allgemeine Politik ein gesundes Urteil zu bewirken"[1]). Fassen wir diesen letzten Satz ins Auge, so erkennen wir aus ihm den fundamentalen Unterschied zwischen dem Preußischen Correspondenten und den bisherigen Zeitungen, denn „zum ersten Male", so bemerkt mit Recht M. Lehmann[2]), „erhob sich eine deutsche Zeitung über die Wiedergabe dessen, was andere ihr oder ihren Berichterstattern zu sagen befohlen hatten; zum ersten Male suchte eine deutsche Zeitung den Gedanken und Wünschen der Nation einen freien und selbstbewußten Ausdruck zu geben." Und dann, wie klingt das für jene Zeit so eigentümlich: „die Überzeugung von der Nothwendigkeit eines Volkskrieges täglich zu nähren!" Der Begriff „Volkskrieg" war doch auf dem Boden der Revolution entstanden, wenn auch Spanien 1808 das vorbildliche und immer genannte Beispiel gab. Auch in der berühmten Denkschrift von Clausewitz 1812[3]) klingt dieser Gedanke an, wenn der Verfasser sagt: „Eine Armee, die auf ihrem eigenen Grund und Boden für ihr höchstes ficht, kann und muß nicht wie ein Haufen Söldner betrachtet werden"[4]), . . . Ist aber dieses Heer nicht ein Volksheer, und der Krieg, den es führt, ein Volkskrieg? So bedienen sich beide Männer der Mittel, die aus der Revolution hervorgegangen sind, um damit ihrerseits wieder die Revolution zu bekämpfen[5]).

Schon allein auf Grund dieser Tendenzen verdiente es der Preußische Correspondent eingehend behandelt zu werden. Denn von diesen höheren Gesichtspunkten für eine Zeitung ist bei seinen Berliner Rivalen, der Vossischen und Spenerschen Zeitung, wie ich schon andeutete, nichts zu finden. In einem bunten Wirrwar werden in diesen Nachrichten, Bekanntmachungen und Annoncen geboten. Ob eine gemeldete Neuigkeit richtig ist oder nicht, das ist gleichgültig, wenn nur die 12 bis 16 Seiten gefüllt werden. Es kommt auch nicht darauf an, daß in einem Stücke sich die größten Widersprüche finden. Kritik- und gedankenlos wird alles aneinander gereiht.

Nicht viel besser als dieses althergebrachte „Paar" war der Zwillingsbruder des Preußischen Correspondenten, das von Kotzebue

1) a. a. O.
2) Lehmann, Scharnhorst II, 564.
3) Pertz, Gneisenau III, 625.
4) a. a. O. 646.
5) Die gleichen Beobachtungen macht gelegentlich der Untersuchung von Niebuhrs Preußens Recht gegen den sächsischen Hof, Meinecke, Weltbürgertum S. 208.

herausgegebene „Russisch-Deutsche Volksblatt“. Schon die hochtönende Reklame in den Hauptzeitungen (Spen.-Ztg. Nr. 40 und 42, Voss. Ztg. Nr. 41, Hamburger Corresp. Nr. 66) lassen Verdacht auf die Eitelkeit des Herausgebers fallen, wieviel mehr aber, wenn man gar die erste Nummer des Volksblatts liest. Es scheint fast, als hätte Kotzebue recht deutlich das Mißtrauen empfunden, das er verdiente. Das eine ist ja keineswegs zu bestreiten, Kotzebue ist ohne alle Frage ein bedeutend geschickterer und raffinierterer Geschäftsmann gewesen als Niebuhr und seine Nachfolger. Er verstand es durch interessante und mitunter pikante Einzelheiten dem Neuigkeitsbedürfnis und der Sensationslust der Menge Rechnung zu tragen. Deshalb hat sein Blatt auch eine recht hohe Auflage erlebt. Das Interesse der Leser war ein sehr reges. Kotzebue hatte sogar stets Überfluß an Stoff, alles Umstände, die man dem Preußischen Correspondenten nicht nachrühmen kann. Wenn aber trotzdem das Russisch-Deutsche Volksblatt nur von so kurzer Dauer war, so liegt es wohl zum wesentlichsten daran, daß dieser Ton der Straße, der in ihm herrschte, bei seinen Gönnern absolut keinen Beifall fand. In den Akten des Geh. Staatsarchivs befinden sich nicht wenige Schreiben, in denen sich sogar der Fürst Wittgenstein, der Anreger des Werks, scharf über das Blatt äußert. Wenn man hierzu noch die Rivalität der alten Zeitungen rechnet, so wird man es wohl erklärlich finden, daß man der „Kriegszeitung“ aus Anlaß des Waffenstillstandes ein schnelles Ende bereitete.

Immerhin war das Volksblatt für die Zeit seines Bestehens für Niebuhr ein Gegenstand lebhafter Sorge [1]). Besonders wegen seiner Beziehungen zur Armee. Allein trotz alledem fühlte dieser doch seine geistige Superiorität im vollsten Maße. Er wußte', und dies war vielleicht sein Fehler, daß sein Blatt nur von „Gutgesinnten“ [2]) gelesen wurde, die niemals einen Ton gebilligt hätten, der seine Vollkommenheit in der größtmöglichen Schmähung des Feindes sah. Wenn Niebuhr so mit einer gewissen souveränen Verachtung sich über seine Gegner stellte, so setzten ihm diese ein eisiges Schweigen entgegen. Es war genug, daß sie die Ankündigung seines Organs in ihrem sehr ausgedehnten Anzeigenteil aufnahmen, den neuen Zweig am Stamm der Berliner Zeitungen einmal kritisch zu würdigen, hielt man nicht der Mühe wert. Nach wenigen Tagen indessen erachtete man ihn doch für gut genug, um lebenspendende Säfte zur Erfrischung des morschen Baumes

1) Niebuhr an Gneisenau, Pertz, Gneisenau II, 712.
2) P. C. Nr. 7. 1813.

aus ihm zu ziehen. Die übrigen bekanntesten Zeitungen haben sich auch nicht im geringsten veranlaßt gesehen, von der Neugründung an der Spree Notiz zu nehmen.

Solange der Hamburgische Correspondent noch unabhängig bestand, druckte er nicht ganz selten Artikel aus dem Preußischen Correspondenten ab. Allein schon am 1. Juni wurde er infolge der Wiedereinnahme Hamburgs durch die Franzosen in das Journal du Département des Bouches de l'Elbe verwandelt. Französisch und deutsch standen nunmehr die Artikel nebeneinander, die Hauptquellen sind der Moniteur universel und das Journal de l'empire.

Eine Einsicht in den ersteren führt zu dem Resultat, daß diese vornehme französische Zeitung meist nur von Berliner Zeitungen im allgemeinen redet, wenn sie sich überhaupt dazu herabläßt, in ihre Spalten das Wort „Prusse" aufzunehmen. Es wäre in bezug auf die Verbreitung des Preußischen Correspondenten sehr bemerkenswert, wenn sein Name sich in dem Organ des ersten Bonaparte befände, aber vergeblich wird man die nicht uninteressanten Blätter durcheilen, der Preußische Correspondent scheint am Seinestrand kaum dem Namen nach bekannt gewesen zu sein.

Wohlwollender verhielt sich die Presse an der Donau dem neuen Kollegen in Berlin gegenüber, der „Österreichische Beobachter", den Gentz' Freund Pilat redigierte, benutzte nicht nur den Preußischen Correspondenten sehr häufig als Quelle, sondern er fand es auch in seinem Interesse mitzuteilen, daß „der königlich-preußische Geh. Staatsrath Niebuhr im 16. Stück seines Blattes seines Abreise nach Dresden anzeige" [1]).

In dieser Weise nahm man wohl äußerlich von dem Preußischen Correspondenten Notiz, aber eine nähere Beschäftigung damit hielt man nicht für nötig, solange der Konkurrent noch keine bedenkliche Ausdehnung annahm. Das hat aber der Preußische Correspondent nie getan.

Wir haben bisher die Genesis des Preußischen Correspondenten kennen gelernt, hier und dort konnten wir einen Blick auf das Milieu werfen, in dem sich das junge Leben bewegen sollte. Nunmehr können wir uns, unbeirrt durch die Umgebung einzig und allein der Sache selbst zuwenden.

Als Reimer am 4. November 1812 sein Gesuch an den Staatskanzler richtete, sagte er in der Anlage: „die Zeitung erscheint viermal wöchentlich, zweimal mit einem ganzen, zweimal mit einem halben

1) Öster. Beob. Nr. 130, 1813.

Bogen" [1]). Dieses viermalige Erscheinen in der Woche war für Berlin wieder eine Neuerung. Die alten Zeitungen sowohl als auch Kotzebues Volksblatt erschienen nur dreimal, und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, allerdings in weit größerem Umfange als der Preußische Correspondent. Im Preise hatten alle die gleiche Taxe von 22 Groschen pränum. oder 1 Thl. 2 Groschen postnum. pro Quartal, ausgenommen ist das Volksblatt, das 1 Thl. 4 Gr. kostete. Zudem erschien der Preußische Correspondent am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend. Auf diese Weise ergänzte er also die alten Zeitungen auf das Vorteilhafteste.

Nicht vorteilhaft zeichnete er sich in seinem Äußeren vor seinen Rivalen aus. Seinen Kopf zierte kein Emblem mit Königl. Privileg oder der Titel eines Kollegienrats, außer Datum und Nummer stand nur in schlichten Lettern zu Anfang „der Preußische Correspondent. Im Verlage der Realschulbuchhandlung." Weder ein Redakteur, noch ein Mitarbeiter waren angegeben. Zweifellos wird aber im Prospekt hierüber Auskunft gegeben worden sein, denn es entsprach nicht den Gepflogenheiten der damaligen Zeit, eine Zeitung herauszugeben, deren Ursprung so gut wie unbekannt war.

In diesem schmucklosen Kleide ging der Preußische Korrespondent am 2. April 1813 zum ersten Mal in die Welt. 1¾ Jahre, bis zum Schluß 1814 hat er den zahlreichen Stürmen getrotzt, die über ihn dahin brausten. Er war der Vertreter einer großen Idee, die in späteren Jahren noch einen sieghaften Lauf nehmen sollte.

„Es ist die Absicht", fährt Reimer fort [2]), „ihr (der Zeitung) in doppelter Hinsicht Werth und Interesse zu verschaffen

> Erstlich in Betreff einheitlicher Vorgänge: theils durch Kundmachung bewährter Nachrichten über die vielfachen Gegenstände, welche der Politik fremd, für das Inland Interesse haben, und zur Kenntnis des Publicums gebracht, der Aufmerksamkeit eine veränderte und nützliche Richtung geben können; theils, wo möglich durch Anzeigen aller wesentlichen Beförderungen, usw.,
>
> Zweitens in Hinsicht der Zeitgeschichte;
>
> a) durch zweckmäßige und vollständige Benutzung solcher auswärtigen Zeitungen, deren Circulation im Lande erlaubt ist, und deren Nachrichten, als mit dem politischen System des Staates übereinstimmend,

1) R 74 JX no. 11.
2) a. a. O.

unbedenklich wiederholt werden können. In welcher Hinsicht namentlich die französischen Zeitungen besser benutzt werden sollen, wie es bisher geschah.

b) durch Notizen, nach Wichtigkeit der Gegenstände, kürzer oder ausführlicher über die neu erlassenen Gesetze fremder Staaten, aus ihren offiziellen Bekanntmachungen mit Sorgfalt und Treue abgefaßt, ohne einige Anmerkungen.

Als Nebenartikel werden beabsichtigt:

Notizen über den Stand der Wechsel und Effektencourse auf den Handelsplätzen; vielleicht auch einige Handelsberichte.

Einzelne literarische Artikel.

Auszüge aus Reisebeschreibungen über die außereuropäischen Welttheile vorzüglich nach der in Genf erscheinenden bibliotheque britannique.

Nachrichten von merkwürdigen inländischen Criminalprozessen, wenn die Erlaubnis hierzu zu erlangen wäre.

Theaterartikel, Räthsel und dgl. würden ausgeschlossen bleiben."

Ich teile die Anlage des Reimerschen Gesuchs in ihrem vollen Umfang mit, einmal, weil sie das genaueste Programm für den Preußischen Correspondenten ist, wonach dieser später ausgeführt wurde. Zum andern, weil sie besonders charakteristisch für Niebuhr ist, denn dieser ist ohne Zweifel der leitende Kopf des ganzen Zeitungsprojektes gewesen. Die Gruppierung der einzelnen Stoffteile ist stilistisch wie inhaltlich kennzeichnend für ihn. Durch seine Redaktion hat er zur Genüge bewiesen, wie sehr er sich für Notizen über neu erlassene Gesetze fremder Staaten interessierte. Auch solche über den Stand der Wechsel- und Effektenkurse mußten den ehemaligen Assessor des dänisch-ostindischen Bureaus reizen, der ja auch später noch mehrmals in Finanzangelegenheiten seines neuen Vaterlandes sich betätigen konnte.

Mit diesem reichen Inhalt, den der Plan in Aussicht stellte, ging der Preußische Correspondent unter das Publikum. Er machte es allerdings dem Leser nicht leicht, sogleich auf den ersten Blick das Wichtigste von dem weniger Wichtigen zu scheiden. Vielmehr verlangte er von Anfang bis zu Ende genau gelesen zu werden. Denn in bezug auf die Technik der Anordnung erkennt man bald, daß ein wenig Geübter die Leitung inne hatte. Im Vergleich zu den beiden anderen Berliner Zeitungen, die doch schon eine bedeutende Erfahrung hätten haben müssen, sieht man sich allerdings veranlaßt, eine, wenn auch nur geringe Übersichtlichkeit im Preußischen Correspondenten anzuerkennen. Im allge-

meinen waren die einzelnen Artikel rubrik- und ziemlich formlos aneinander gereiht. Bisweilen, wenn der Redakteur die nötige Zeit gefunden hatte, läßt sich auch eine ordnende Hand erkennen. Dann ziert wohl ein inhaltreicher Leitartikel den Anfang, Nachrichten folgen, und zum Schluß noch ein Aufsatz über diese oder jene Frage. Die im Plan angegebenen Nachrichten finden sich in ziemlicher Reichhaltigkeit. Nur die literarischen Artikel sind anfangs gänzlich ausgeschlossen. Erst unter Arnim, dem Haupte der Berliner Romantiker, kommen sie recht in Blüte. Vom Oktober 1813 bis in den Sommer 1814 findet sich ein regelrechter Literarischer Anzeiger, in dem die verschiedensten Werke rezensiert werden. Dann bereichert Arnim noch den Preußischen Correspondenten, indem er sein Steckenpferd besonders pflegt, durch Anekdoten zur Zeitgeschichte, die nach seinem Abgange vom März 1814 ab in die Rubrik „Miscellen" übergehen.

Mit dem Wiedereintritt Niebuhrs in die Redaktion am 1. Februar 1814 vollzog sich eine einschneidende Reorganisation des Preußischen Correspondenten. Statt der bisherigen willkürlichen Anordnung der Artikel, führte Niebuhr eine scharfe Gliederung in drei Hauptteile ein: 1. Kriegsbegebenheiten. 2. Einzelne Länder (Preußen, Österreich, usw.). 3. Physische Zeitungen (Witterung, merkwürdige Krankenheilungen, Erfindungen, usw.). In dieser Weise wird zweifellos eine größere Übersicht geboten, die Zeitung macht auch einen entschieden besseren Eindruck, aber ich möchte wohl sagen, sie erinnert auch allzusehr an eine Schablone, auf die alles zugeschnitten werden muß.

Während vorher, in diesem anscheinend wirren Durcheinander, der aber doch durch den Gesichtspunkt: alles für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes! innerlich zu einem festen Ganzen verbunden war, die Zeitung in so hohem Maße dem Volke glich, ja es versinnbildlichte, in dessen Kampf auch sie mit ein Glied war, so empfindet man nun, die peinliche Ordnung ist eine erzwungene, sie ergab sich nicht aus sich selbst als Endglied einer Entwicklung! Und in den letzten Monden und Tagen des Preußischen Correspondenten ist sie nur eine Form, in die man alles Mögliche hineingießt, gleichviel, ob es paßt.

Die Zahl der Leser des Preußischen Correspondenten ist nicht allzu groß gewesen. Ja, es ist geradezu beschämend, wenn der Verleger Georg Reimer aus dem Lager von Schönemark bei Prenzlau am 14. Juli 1813 an sein Geschäft schreiben muß: „Geht der Correspondent nicht stärker ab, so laß nur 1250 Exemplare drucken. Quien[1])

1) Drucker des P. C.

wird wohl in dem Verhältnis auch den Preis vermindern"[1]). Diese Teilnahmlosigkeit ist wohl zum größten Teil auf die klägliche Redaktion Göschens zurückzuführen, wo ja der Preußische Correspondent keine „eigenthümlichen Aufsätze" enthalten durfte! So hatte Reimer geschäftlich durchaus einen Mißgriff getan, indem er den Verlag des Preußischen Correspondenten übernahm, aber trotzdem ließ er sich nicht bewegen, das Unternehmen als verfehlt aufzugeben. Immer wieder macht er neue Versuche zur Verbesserung des Werkes. Am 4. Dezember 1813 schreibt er aus dem Felde bei Biederitz an Niebuhr: „In Ansehung der Zeitung habe ich an Arnim geschrieben und gern Alles bewilligt, was zur Aufnahme derselben und schnelleren Herbeischaffung der Materialien dienen kann, wie Arnim mir bezeugen muß, daß ich von jeher die Ansicht gehabt habe, keinen Aufwand zu scheuen, um den Inhalt der Zeitung zu verbessern"[2]). Ein Ähnliches können wir in den Abschiedsworten Niebuhrs vom 19. Februar 1814 im Preußischen Correspondenten feststellen.

Wir sehen, von dieser Seite wird alles zur Förderung des Preußischen Correspondenten getan, und sicher würde er einen anderen Aufschwung genommen haben und auch für die großen Massen von Bedeutung geworden sein, wenn einmal die Zeiten ruhiger gewesen wären, zum andern, und dies ist wohl ein nicht wenig wiegender Grund, wenn die Regierung, d. h. Hardenberg, diesem Blatte nicht so abweisend gegenüber gestanden hätte[3]).

---

1) Ich verdanke diese noch nicht veröffentlichte Notiz Herrn Prof. Steig, Berlin. Vgl. auch Reimer an Rühs vom 11. Aug. 1813: „des . . . . Correspondenten, der jetzt sehr an der Schwindsucht leidet" (H. Reimer, a. a. O. 13). Frau Reimer gibt am 5. April 1814 folgende Zahlen über die Auflage des P. C. an: „Der Absatz des Correspondenten ist im vorigen Quartal ungefähr 800 gewesen und einzeln sind durch die Bank (?) wohl noch 250 verkauft, jetzt hat es aber sehr abgenommen mit den einzelnen, die Post hat auch erst halb so viel bestellt, aber es pflegt noch nach zu kommen, weil sie erst warten bis die Bestellungen eingehen." (Ungedr. Brief an G. Reimer, im Besitz des Herrn Archivrat Reimer in Coblenz.)

2) Mitteil. d. Lit. Arch. zu Berlin III, 112.

3) Wie ungünstig sich auch das Fernsein Georg Reimers von seinem Geschäft auf die Entwicklung des P. C. äußerte, mag folgende Briefstelle zeigen. Am 11. April 1814 schreibt Frau Reimer an ihren Gatten: „. . ., daß mich sehr die Lust anwandelte draußen zu wohnen, aber ich finde es doch nicht möglich zu machen, schon wegen der Zeitung (die noch nachlässiger von unsern Leuten betrieben würde, wenn wir nicht ein bischen darnach sähen), ..." (Aus einem ungedr. Brief, im Besitz von Herrn Archivrat Reimer, Coblenz).

Nach dieser Feststellung wird man fragen: Hat es denn überhaupt einen Zweck, sich heute noch mit einer Zeitung zu beschäftigen, die nur auf einen so geringen Kreis beschränkt war? Ich glaube, hier darf man wohl antworten: non multa sed multum! Es ist nicht allein die kleine Zahl der Leser, die Beachtung verdienen, — es waren doch die Besten des Staates, die in der Zeitung ihre Ideen wiederfanden — nein, vor allen Dingen sind diejenigen, die diesen Kreis führten, so markante Persönlichkeiten, daß es sich wohl lohnt, ihre Tätigkeit zu beobachten. Ich darf wohl ein Wort Treitschkes anführen, der in einem ähnlichen Falle sagt: „Hier eine lange Schar ungewöhnlicher Menschen, scharf ausgeprägte, eigensinnige Naturen, jeder eine Welt für sich selber, voll deutschen Trotzes und deutscher Tadelsucht, jeder eines Biographen würdig, zu selbständig und gedankenreich um kurzweg zu gehorchen, doch allesamt einig in dem glühenden Verlangen die Freiheit und Ehre ihres geschändeten Vaterlandes wieder aufzurichten [1]." Kann es eine schönere Gesamtcharakteristik derer geben, die den Preußischen Correspondenten geleitet haben? Paßt sie nicht sowohl für einen Niebuhr, Schleiermacher, als auch für Arnim, Arndt und Jahn?! —

Aus dem Verlauf des Bisherigen erkennen wir zur Genüge, daß Niebuhr sich am meisten für das Zustandekommen des Preußischen Correspondenten interessiert hat. Es war ein Mißverständnis Scharnhorsts, wenn dieser annahm, daß Niebuhr und Schleiermacher zu gleicher Zeit die Redaktion führen würden. Zweifellos scheint Scharnhorst zuerst von Schleiermacher und dann erst von Niebuhr zur Anfrage bei Hardenberg wegen des Preußischen Correspondenten angeregt worden zu sein, was aus den drei schon oben erwähnten Gesuchen Scharnhorsts und einem Briefe desselben an Schleiermacher [2]) hervorgeht. Hiernach sind also Niebuhr und Schleiermacher die Gründer des Preußischen Correspondenten. Daß ersterer das größere Interesse daran hatte, ist leicht erklärlich. Er war zurzeit ohne Beschäftigung. Und da es ihm schwer fiel, „müßig oder für etwas anderes als für die Befreiung beschäftigt zu sein" [3]), so hatte er schon versucht in der Landwehr eine Stellung zu erhalten. Am liebsten wäre er als Gemeiner mit ins Feld gezogen. Allein sein König war anderer Meinung über diesen Punkt. Er schickte den zarten, kränkelnden Gelehrten heim in seine Studierstube. Hier sollte er warten, bis ein seinen Fähigkeiten angemessener Auftrag vorhanden sei.

1) Treitschke, 19. Jahrh., I, 270.
2) Schl. Br. IV, 191.
3) L. N. I, 544.

Inzwischen war es nun, wie wir schilderten, den vereinten Kräften gelungen, den Preußischen Correspondenten von Hardenberg zu erlangen. Mit Freuden übernahm Niebuhr die Redaktion. Glücklich schrieb er am 9. April 1813 an seine Schwägerin, Frau Hensler: „Ich glaube allerdings, daß meine Zeitung so viel als mein Gewehr nützen kann[1].)"

Niebuhr führte die Redaktion vom 2.—28. April 1813. Dann wurde er nach Dresden berufen, wo er in der Diplomatie Verwendung finden sollte. Er hoffte, nur auf kurze Zeit die ihm so lieb gewordene Beschäftigung aufgeben zu müssen. Auch wollte er in der Ferne nicht ganz das frisch gepflanzte Reis vergessen. „Er wird", so sagt er in dem Abschiedsschreiben an das Publikum, „die Gelegenheit benutzen, daß er dem großen Schauplatz näher ist, um Nachrichten zu übersenden, und fortfahren Aufsätze mitzuteilen, welche, um während seiner Abwesenheit jede zufällige Verwechslung zu verhüten, mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens unterzeichnet seyn werden"[2]). So weit es möglich war, hat Niebuhr dieses Versprechen gehalten, doch allzuviel Muße wird ihm seine intensive politische Tätigkeit wohl nicht gewährt haben[3]).

Reimer war in großer Verlegenheit, wem er das Werk Niebuhrs übergeben sollte. Er dachte an E. M. Arndt[4]). Aber dieser erklärte mit resignierter Trauer: „Ich bin jetzt zu zerrissen, als daß ich etwas arbeiten könnte"[5]), und wenige Tage später ganz kategorisch: „die Redaktion kann ich nicht übernehmen, weil ich noch allerlei anderes zu thun habe, auch hier bei Stein nicht unnütz bin"[6]). Da Arndt also auf jeden Fall abgelehnt hatte, so sah man sich schließlich veranlaßt, die Redaktion einem jüngeren Juristen, dem Professor Göschen[7]) zu übertragen. Vom 28. April bis zum 24. Juni 1813 führte dieser den Preußischen Correspondenten. Glücklicherweise nur auf solch kurze Zeit. Denn unter ihm entbehrt die Zeitung jeglicher ausgesprochenen Farbe. Der Inhalt setzt

---

1) a. a. O.

2) P. C. Nr. 16, 1813.

3) Die ausführliche Würdigung der Tätigkeit Niebuhrs s. Abschn. II.

4) Über diesen vgl. Goedecke, Grundriß VII², 815, die von G. Freytag, A. D. B. 1, 546 verzeichnete Literatur; ferner Lehmann, Stein 3, 172 ff.; Müsebeck, E. M. Arndt und das kirchl.-relig. Leben seiner Zeit, Tüb. 1905; ders., E. M. Arndts Stellung zum friderizian. Preußen und zur franz. Revolution, Preuß. Jahrb. 117; Meinecke, Von Stein zu Bismarck, Deutsche Bücherei 93, 11 ff.

5) Arndt an Reimer, Nothgedr. Ber. II, 18.

6) a. a. O. 19.

7) Vgl. Steffenhagen, A. D. B. 9, 403. G. wurde bisweilen von dem Historiker Rühs vertreten (Schl. Br. II, 305).

sich zum größten Teil nur aus Zeitungsausschnitten zusammen, die kritik- und zusatzlos einfach abgedruckt werden. Höchst unangenehm empfand Reimer diese Schwäche, und er schreibt daher an Niebuhr, nicht ohne einen Ton des Vorwurfs durchklingen zu lassen, am 1. Juni 1813: „Geht die Besorgung auf dem bisherigen Wege und nach bisheriger Art fort, so ist das gänzliche Einschlafen der Zeitung mit dem Ablauf des Quartals unvermeidlich“ [1]). Zugleich bittet er ihn, entweder die Redaktion selbst wieder zu übernehmen, oder sie einem anderen zu übertragen, aber diesen auch mit angemessener Vollmacht zu versehen. Denn Niebuhr hatte bei seiner Abreise in bedauerlicher Einseitigkeit Göschen direkt verboten [2]), eigene Artikel für den Preußischen Correspondenten zu schreiben, oder Originalartikel aus englischen Blättern aufzunehmen. Vielmehr mußte der Redakteur erst abwarten, bis er jene in deutschen Zeitungen wiederfand. Als sich Niebuhr später bei Reimer über das mangelhafte Aussehen der Zeitung beklagte, konnte dieser nur mit Recht ihm seine eigenen Fehler vorhalten [3]). Doch der Preußische Correspondent überwand diese Krisis, die wohl seinen tiefsten Stand bedeutet, allmählich. Denn in der Persönlichkeit Schleiermachers erhielt er am 25. Juni 1813 einen Redakteur, der ihn wohl zu neuem Leben erwecken konnte. Zwar hören wir anfangs nur Klagen von ihm [4]). Noch am 24. Juli 1813 schreibt er an Reimer: „Mit dem Correspondenten, lieber Freund, geht es immer nur noch so. Unterstützung ist wenig“ [5]). Wie bitter klingen diese beiden Sätze. Allein konnte der Mann, der ja einer der Gründer des Unternehmens war, konnte der auch nur mit dem halben Eifer eines mittelmäßig begabten Gelehrten arbeiten? Und dann ein Mann wie Schleiermacher! Gar bald fühlt man den Hauch seiner Feuerseele. Was er früher in einsamer Stunde gefühlt und gedacht hatte, es kam jetzt zur Ausführung. Wenn er einst Alexander Dohna gegenüber den Wunsch äußerte, als Nebenbeschäftigung eine „Correspondenz führen, oder Redaktion von Nachrichten oder irgend etwas auf eine Organisation oder Administration

---

1) Preuß. Jahrb. 38, 176.

2) Mitteil. d. Lit. Arch. zu Berlin, III, 108.

3) a. a. O.

4) Ebenso von der Frau Reimer, die am 4. Juli 1813 ihrem Gatten schreibt: „Die Zeitung wird nun bei Quien gedruckt, mit den Abonnenten sieht es noch schlecht aus, wenigstens hier, denn die Post hat etwas mehr bestellt, aber hier sind viele abgegangen. Doch wird es gewiß noch besser besonders, wenn der Waffenstillstand bald zu Ende ist“. (Aus einem ungedr. Brief, im Besitz von Herrn Archivrat Reimer, Coblenz).

5) Schl. Br. II, 305.

der Provinzen sich beziehendes"[1]), so hatte er nun Gelegenheit, alle Wünsche zu verwirklichen. Allerdings scheint er im Mai noch wenig Lust gehabt zu haben, die Redaktion des Peußischen Correspondenten zu übernehmen, während Göschen im Felde stand und Rühs krank war[2]). Doch allmählich gewöhnte er sich, der Not gehorchend[3]), und auch wohl Reimer zu Liebe an die Tätigkeit, die ihm schließlich so sehr ans Herz wuchs, daß er in dem schon erwähnten Brief vom 24. Juli 1813[4]), wenn er auch anfangs klagt, Reimer zum Schluß bittet, einmal herzukommen, um alles zu einer definitiven Übernahme in Ordnung zu bringen[5]). Denn „theils habe ich", so schreibt er, „nach dieser Geschichte[6]) unmittelbar nicht abgehen wollen, theils fürchte ich, Göschen würde sich auch jetzt noch in dieselbe Beschränkung zurückbegeben wollen, und das könnte dem Blatt unmöglich gut thun. Also will ich es, wenn sich Niemand besseres findet, dies Vierteljahr noch fort machen, so gut ich kann, hernach, hoffe ich, wird andrer Rath werden"[7]).

Schleiermacher hatte die Leitung des Preußischen Correspondenten mit einem Appell unternommen an alle die, die früher die Zeitung unterstützt hatten, vor allem aber „an seine persönlichen Freunde in der Nähe des Kriegsschauplatzes und besonders bei den Armeen", damit diese ihn „mit brauchbaren, das heißt sicheren Nachrichten und dem Geiste dieses Blattes angemessenen Beiträgen zu Hülfe kommen[8])". Seine Tätigkeit, die so reich an Kämpfen mit der Zensur werden sollte, erstreckte sich bis zum Ende des III. Quartals 1813[9]).

In der Chronik des Preußischen Correspondenten, die infolge des so häufigen Wechsels der Redakteure eine recht mannigfaltige ist, folgt nunmehr

---

1) Schl. Br. an Dohna, S. 48.

2) Schl. Br. II, 286. Schl. an seine Frau vom 24. Mai 1813.

3) Schon am 12. Juni scheint Schl. entschlossen gewesen zu sein, die Redaktion zu übernehmen, vgl. Schl. an A. W. Schlegel, Schl. Br. III, 430.

4) Schl. Br. II, 305.

5) Ob bei dieser Gelegenheit ein zweiter Kontrakt zwischen Redaktion und Verlag geschlossen worden ist, läßt sich nicht sagen. Tatsache ist, daß zwischen Niebuhr und Reimer ein solcher bestanden hat. Vorhanden ist dieser indessen ebensowenig, wie sämtliche sich auf den P. C. beziehende Geschäftspapiere.

6) Schl. meint die „Verfolgung", die er wegen Artikels in Nr. 60 erfahren hat. Vgl. Abschn. IV.

7) Schl. Br. II, 306.

8) P. C. Nr. 48, 1813.

9) Ich unterlasse es auch hier, eine Kritik derselben zu geben und verweise auf Abschn. III.

der dritte der Großen, Achim von Arnim [1]). Er übernahm die Redaktion am 1. Oktober 1813 und führte sie bis zum 1. Februar 1814. Ganz geräuschlos, ohne Ankündigung an das Publikum setzte er Schleiermacher fort.

Schon 1806 hatte er mit Begeisterung an dem Gedanken, eine Zeitschrift „Preußen" zu gründen, gearbeitet, um hier mit einem Schlage seinen politischen Glauben darzulegen, „daß Deutschland schon seit dem bairischen Erbfolgekriege nur in Preußen und soweit es mit Preußen verbunden, noch vorhanden ist" [2]). Dementsprechend nahm er seine jetzige Tätigkeit auf. Da es ihm bisweilen an Stoff mangelte, forderte er, gleich seinen Vorgängern, seinen nicht geringen Freundeskreis zur Mitarbeit auf, stets aber auf die Engherzigkeit der Zensur hinweisend [3]).

Stoffmangel! Wie viel glücklicher war in dieser Beziehung Kotzebue! Er bediente sich des bequemsten Mittels seine Spalten zu füllen. Er lud gleich zu Anfang das Publikum ein, zweckmäßige Beiträge einzusenden, doch mit der Bedingung, „daß ihm (Kotzebue) frey stehe, sie auch in Ansehung des Styls ganz mit seinen eigenen Aufsätzen zu verschmelzen" [4]). Und welchen Erfolg hatte er damit! Nicht weniger als viermal sah er sich in kurzer Zeit veranlaßt, in schmeichelhafter Form für das rege Interesse zu danken. Damit nun nicht das, was der „Herr Herausgeber" „der Aufmerksamkeit des Publicums würdig hält" [5]), verloren gehe, so beschloß er, Ergänzungshefte zu dem Russ. Deutsch. Volksblatt zu liefern. Diese sind dann auch 10 an der Zahl erschienen, ohne sich aber im geringsten über das nicht gerade hohe Niveau der Hauptreihe zu erheben.

Wollte aber der Preußische Correspondent seinen ihm von den Gründern gesteckten Zielen nicht untreu werden, so konnte er nicht dasselbe Verfahren einschlagen, und schließlich alles das aufnehmen, was Krethi und Plethi einschickten. Daher ist es wohl verständlich, wenn die Redakteure nur unter ihren Gesinnungsgenossen um Mitarbeit baten. —

Im November 1813 war Niebuhr aus dem Hauptquartier nach Berlin zurückgekehrt. Arnim hoffte, daß dieser nun wieder die Redaktion übernehmen würde [6]). Allein Niebuhr war mit dem Preußischen Correspondenten nach

1) Über Arnims Anteil am P. C. vgl. die ausführl. Darlegungen bei Steig, Arnim, I, 323 ff., III, 274 ff.
2) Steig, I, 191.
3) Vgl. Steig, I, 326, III, 275, 276.
4) Russ. D. V. B. Nr. 1.
5) a. a. O. Nr. 10.
6) Steig, I, 324.

seinem Fortgange nicht recht zufrieden, so daß ihm eine Wiederanteilnahme an der Herausgabe des Blattes zur Zeit recht unsympathisch war. Denn die „Unregelmäßigkeit in der Behandlung“ und „der wenig gehaltene Ton des Ganzen“ [1]) während seiner Abwesenheit, waren seinem bisweilen überfeinen Gefühl ein Greuel. Wir sahen schon, daß er sich über Göschen bei Reimer beschwert hatte, allein am 14. November 1813 geht er in seinem Pessimismus so weit, daß er an Reimer schreibt: „Wir können es uns nicht verhehlen, die Zeitung ist zu Grunde gerichtet, und läßt sich nicht wieder in die Höhe bringen“ [2]). Hiernach ist es ziemlich verständlich, daß Niebuhr kein Verlangen trug, den Preußischen Correspondenten wieder zu übernehmen. Vielmehr plante er, ihn überhaupt fallen zu lassen und ein neues Journal im Verlag von Reimer zu gründen. Allein allmählich befreundete sich der Gekränkte mehr mit dem Gedanken, die alte Tätigkeit von neuem zu beginnen. Anfangs Dezember schien er willens zu sein, die Redaktion wieder in seine Hand zu nehmen. Wenn Reimer es am 24. November 1813 noch nicht recht gewagt hatte, Niebuhr zu überreden, diesen Entschluß, den er als den zweckmäßigsten für die Entwicklung des Blattes ansah, auch zur Tat werden zu lassen, obgleich er die „zu große Ängstlichkeit und Genauigkeit“ Niebuhrs fürchtete [3]), so scheint er doch am 4. Dezember 1813 überzeugt gewesen zu sein [4]), daß Niebuhr, nachdem er noch einmal ihm die weitgehendste Unterstützung in Aussicht gestellt hatte, den Preußischen Correspondenten wieder allein leiten und das geplante Journal aufgeben würde. Doch ging das Jahr zu Ende, wir finden wohl eine Entschuldigung Niebuhrs [5]) wegen der geringen Zahl seiner Aufsätze im Sommer, dann folgt eine Reihe von Beiträgen, aber Arnim blieb auf seinem Posten. Auch der erste Monat des neuen Jahres verlief so [6]). Endlich am 1. Februar 1814 übernahm Niebuhr wieder die Redaktion.

„Da ich mich noch immer nicht wieder zu meinen alten Studien (habe) stimmen können, und auch wohl die Zeit bis zum Frieden vergehen wird, ehe es damit wieder in den alten Gang kömmt, so habe ich keine Zeit zu verlieren geglaubt, indem ich mich entschloß, die Redaktion

---

1) Mitt. des Lit. Arch. zu Berlin, III, 107.

2) Preuß. Jahrb. 38, 178. Niebuhr klagt besonders über veraltete Nachrichten und den Mangel an engl. Zeitungen!

3) Mitt. des Lit. Arch. zu Berlin III, 107.

4) a. a. O. 112.

5) P. C. Nr. 137, 1813.

6) Die Zahl der Abonnenten vergrößerte sich zu der Zeit erheblich. Vgl. H. Reimer, a. a. O., S. 17.

der Zeitung wieder zu übernehmen," schreibt er am 5. Februar 1814 an seinen Vater[1]). Wenn er auch im weiteren Verlauf des Briefes wieder über seine Nachfolger in der Redaktion klagt, so ist doch der Ton des Ganzen hoffnungsfreudiger. Ja, er glaubt sogar, daß „es mit den Jahren ein sehr angenehmes Eigentum werden" könne[2]). So widmete er sich wieder mit Liebe und Eifer der alten Tätigkeit, „die lebhafte Teilnahme des Publikums belohnte ihn für den Aufwand an Zeit und Mühe[3])".

In einem Schreiben „An die Leser des Correspondenten", gibt Niebuhr einen Rückblick über das Vergangene, zugleich betont er erneut seine Absichten und Ziele für die Zukunft. Den veränderten Zeitumständen entprechend betont er: „Ich werde auf der anderen Seite Nachrichten aus dem Innern unseres Vaterlandes, nicht bloß solche, welche die fortdauernden unermüdeten und fröhlichen Anstrengungen betreffen, die Unabhängigkeit und Größe der Monarchie und die allgemeine Befreiung zu vollenden, sondern auch die friedlichen Begebenheiten und Entwicklungen im Innern sammeln und geben[4])". Mit einer Bitte an die hohen Behörden und Freunde um Nachrichten schließt das Schreiben.

Doch, ähnlich wie im April 1813, so konnte auch jetzt Niebuhr nicht lange seines Amtes walten. Schon am 21. Februar 1814 mußte er sich wieder verabschieden. Es war ihm der Auftrag zuteil geworden, in Holland mit einer englischen Kommission fernere Subsidiengeschäfte abzuschließen. Hiermit verließ Niebuhr eigentlich für immer den Preußischen Correspondenten. Zwar wird er noch im September 1814[5]) unter dem Verein von Männern erwähnt, die von da ab

1) Ungedruckter Brief aus dem Lit. Arch. zu Berlin.

2) Nicht ganz so zuversichtlich äußert sich Frau Reimer ihrem Gatten gegenüber in einem Brief vom 15. Februar 1814: „Die Zeitung hat sich, wie du finden wirst unter seiner [Niebuhrs] Redaktion sehr verbessert, der Absatz vermehrt sich auch, ich fürchte nur, daß es nicht lange währt. Denn er verlangt zu viel und ist zu empfindlich." „Sonderbar ist es doch," so fährt Frau Reimer fort, besonders wenn man das folgende mit dem oben zitierten Wort Niebuhrs vergleicht, „daß Niebuhr tut als wenn er weiter gar keinen Theil an dem Ertrag der Zeitung hätte, er sagte mir neulich daß er geglaubt hätte etwas an den Honoraren zu ersparen und es für fremde Zeitungen zu verwenden. Aber er müßte es nun wohl für die Pferde rechnen, die er nicht abschaffen könnte, da er soviel Wege deshalb thun müßte." (Ungedr. Brief im Besitz von Herrn Archivrat Reimer in Coblenz.)

3) L. N. I. 581.

4) P. C. Nr. 18, 1814.

5) a. a. O. Nr. 152, 1814.

die Redaktion gemeinschaftlich ausüben wollten. Aber es ist nichts von ihm erschienen [1]).

Damit ist im wesentlichen die äußere Geschichte des Preußischen Correspondenten gezeichnet. Als Niebuhr in dankenden Worten am 21. Februar 1814 von seinen Lesern Abschied nahm, nannte er nicht, wie zum ersten Male, seinen Nachfolger. „Die Zeitung wird auch bis zu meiner Rückkehr," so sagt er, „nach ihrem jetzigen Plan fortgeführt; und der Reichtum an Materialien, namentlich an fremden Blättern, welche die Verlagshandlung ohne Rücksicht auf Kosten anschafft, wird ihr Interesse unter der sorgfältigen und geschickten Redaktion, an die ich das Vergnügen habe, sie zu übergeben, nicht abnehmen lassen, sondern fortwährend erhöhen [2])". Also eine glänzende Perspektive für die Zukunft! Warum Niebuhr den Namen seines Nachfolgers, den er doch zweifellos gewußt hat, nicht nennt, ist nicht recht ersichtlich. Denn es war diesmal ein ziemlich bekannter Name, der als Empfehlung hätte wirken können, dem Niebuhr sein Werk anvertraute. Allein gleichviel, Karl Ludwig Woltmann, ein geschätzter Historiker, übernahm am 21. Februar 1814 die Redaktion des Preußischen Correspondenten [3]). Anscheinend nicht auf lange Zeit. Denn in seiner Selbstbiographie [4]) gedenkt er nicht einmal dieser Zeit in Berlin, geschweige denn seiner Redaktionstätigkeit. Diese mit genauen Daten festzulegen ist mir nicht gelungen [5]). Sicher ist nur, daß der schon mehrfach erwähnte Chr. Fr. Rühs im April 1814 die Redaktion inne hatte [6]). Diesem Manne, der in den meisten Äußerungen über den Preußischen Correspondenten überhaupt nicht erwähnt wird, ist wenigstens für das Jahr 1814 der größte

---

1) Vgl. S. 86 Anm.

2) P. C. Nr. 28, 1814.

3) Arnim an Brentano, Steig I, 334.

4) Abgedr. in Zeitgenossen, I. Reihe, Bd. I., Abt. 2. S. 125—176

5) W. scheint wenig den Erwartungen Niebuhr's entsprochen zu haben, denn schon am 26. Februar 1814 schreibt Frau Reimer an ihren Gatten: „Mit dem Correspondenten fürcht ich wird es wieder hapern, er kommt schon eine Stunde später als bei Niebuhr. Woltmann ist Redacteur und Spiker wird ihm dabei helfen. Rühs und Buttmann werden die fremden Zeitungen übersetzen!"

6) Rühl, Ergänz. S. 271. — Frau Reimer charakterisiert Rühs folgendermaßen: „Rühs giebt sich gewiß alle Mühe, aber emporkommen wird das Blatt bei ihm nicht, denn er kann sich um nichts bekümmern als daß es ihm nicht an Stoff fehlt. Den Drucker anzutreiben und sonst uns Vortheil zu verschaffen durch Extrablätter, dazu hat er keine Zeit und kein Genie." Als Beweis gibt Frau Reimer ein allerdings überzeugendes Beispiel von dem geringen Geschäftssinn des Berliner Historikers. (Aus einem Brief an ihren Gatten vom 5. April 1814, der sich, wie der unter 5) zitierte Brief, im Besitz des Herrn Archivrats Reimer in Coblenz befindet.)

Anteil am Preußischen Correspondenten zuzuschreiben. Denn noch im September 1814, als der schon erwähnte „Verein mehrerer Gelehrten" seine Tätigkeit ankündigt, wird Rühs neben Arndt, Jahn und Niebuhr genannt. Und wie ich glaube, hat er zunächst, später der Gymnasiallehrer Dr. Lange [1]), ein Freund Arndts, die eigentliche Arbeit geleistet.

Es ist nämlich zu bemerken, daß bei dem außerordentlich einfachen Redaktionsapparat des Preußischen Correspondenten der jeweilige Redakteur die ganze Zeitung selbst verfaßte,d. h. die ihm zugegangenen Nachrichten überarbeitete er in die ihm passende Form, ausgenommen sind natürlich die Artikel, die er unter genauer Quellenangabe aus einer anderen Zeitung übernahm. Bisweilen überwuchern aber die fremden Bestandteile im Preußischen Correspondenten die eigenen so sehr, daß der ursprüngliche Charakter fast verloren geht. Dies ist besonders der Fall in der Episode Göschen, vor allem aber in den letzten Monaten des Preußischen Correspondenten überhaupt. Man merkt den Nummern dieser Zeit unschwer an, daß sie die Nachzügler einer größeren Epoche sind. Mühsam schleppen sie sich dahin, in der Hauptsache Ausschnitte aus dem „Deutschen Beobachter", bis daß sie in dem „Tagesblatt der Geschichte" unter der direkten Leitung Arndts und Dr. Langes neu erstehen. —

Doch nicht nur diese wenigen, die die Redaktion des Preußischen Correspondenten führten, haben durch ihre Beiträge dem Blatte hohen Wert verliehen, auch eine Reihe bedeutender Gelehrter und Dichter haben in den Zeilen des Preußischen Correspondenten zum Kampf gegen die Bedrücker aufgerufen, oder durch allgemein bildende Aufsätze Interesse geweckt.

Da ist in erster Linie E. M. Arndt zu nennen. Ich habe ihn zwar schon unter den Redakteuren erwähnt, weil er sich selbst unter diese stellt. Aber er gehört ebensowenig dahin wie Jahn. Gewiß, er ist ein ganz tüchtiger Mitarbeiter gewesen, aber zu Redaktionsgeschäften hat der Rastlose nie Zeit gefunden. Es hält nicht schwer, seine Beiträge herauszufinden, da sie sämtlich, auch der kleinste, mit E. M. A. gezeichnet sind. Schon am 26. April 1813 übersandte Arndt dem Preußischen Correspondenten eine Reihe aufgefangener Briefe eines französischen Kriegszahlmeisters [2]), in welchen dieser sich über die Schwierigkeit des Aufbringens von Geld in den aufrührerischen Ländern beklagt. Hierbei deutet er geheime Beziehungen zu Berliner Banquiers an. Arndt sah in dieser Klausel den schändlichsten Verrat, und er tat das, was er später mit so scharfen Worten gegeißelt hat, er forderte zur Denunziation auf. „Man erwäge wohl, daß Still-

1) Vgl. Czygan, Voss. Zt. Sonnt. Beil., Nr. 6, 1908.
2) Vgl. Pertz, Gneisenau II, 706.

schweigen eine ebenfalls mit dem Tode zu ahndende Mitschuld ist" [1]). Die Vossische Zeitung sah sich hierauf veranlaßt, in einer schalkhaften Weise zur „Ehrenrettung der Berliner Banquiers" dagegen Stellung zu nehmen [2]). Dies ist übrigens das einzige Mal, daß eine Berliner Zeitung sich mit dem Preußischen Correspondenten befaßt.

Wenn diese Einführung Arndts nicht gerade vorteilhaft war, so rechtfertigt er doch im weiteren Verlauf die Meinung, die wir im allgemeinen von ihm haben. So ließ er am 19. Juni 1813 in Nr. 46 des Preußischen Correspondenten „Ein paar Worte zur Verständigung", das ist ein Fragment aus der Flugschrift „Über Volkshaß" einrücken. Am 19. Juli folgte der Weihegesang auf Scharnhorsts Tod, nachdem schon am 2. Juni „Der Freiheit Waffenschmied" aufgenommen war. In einem Briefe an Reimer hatte Arndt auch das Gedicht „Das Lied vom deutschen Vaterland" in Aussicht gestellt [3]). In dem Preußischen Correspondenten ist es aber nicht erschienen [4]). Niebuhr forderte Arndt mehrfach zur Mitarbeit auf [5]), aber abgesehen von diesen Beiträgen ist 1813 mit Sicherheit nichts nachzuweisen [6]). Erst 1814, als Arndt selbst teil an der Redaktion hatte, erschien sein Name wieder häufiger. So am 7. Oktober 1814 unter dem Aufsatz „Vorschläge zur Feier der Schlacht bei Leipzig", am 26. November „Über deutsche Volksstämme", am 30. November „Ein Wink über die klimatische Einteilung Deutschlands in Hinsicht des Katholizismus und Protestantismus." Dazu noch eine Reihe kleinerer Beiträge ohne besonderen Titel.

Ein anderer Sänger der Freiheitskriege, Max von Schenkendorf, mag an Arndt anschließend mit seinen beiden Gedichten „Lobgesang zum Weihnachtsfest 1813" (Nr. 184, 1813) und „Lied für preußische Krieger" (Nr. 160, 1814) hier genannt sein.

F. Leopold Graf zu Stolberg steuerte die Gedichte: „Die Gränze" (Nr. 26), „Der Morgen" (Nr. 42), „Napoleon" (Nr. 75), „Blücher" (Nr. 116) und „Das befreite Deutschland" (Nr. 186, sämtlich 1814)

---

1) P. C. Nr. 15, 1813.

2) Voss. Zt. Nr. 52, 1813.

3) Arndt, Nothg. Ber. II, 18.

4) Meisner und Geerds (Arndt, S. 90) sind der Meinung, daß es als Einzeldruck vielleicht als Beilage erschienen ist, weil ein solcher noch vorhanden ist und denselben Druck und das gleiche Papier wie der P. C. hat. — Das ist nicht unmöglich, aber das Gedicht „Auf Scharnhorsts Tod" ist z. B. im P. C. gedruckt und nebenbei war es bei Reimer als Einzeldruck zu haben!

5) Arndt, Nothg. Ber. II, 162.

6) Vgl. Anm. 1 S. 122.

bei. Ihm an die Seite stellten sich zwei nicht gerade bekannte poetische Naturen. Fr. S. oder F. F. S. (wahrscheinlich der junge Domprediger Friedrich Ferdinand Sack) besang[1]) die „Würde des Königs" (Nr. 98, 1813) und die „Preußische Monarchie" (Nr. 122, 1814), endlich Friderike Brun[2]) gab mit zwei Gedichten „Nemesis" (Nr. 114, 1814) und „Der Eichenkranz" (Nr. 115, 1814) ihren vaterländischen Gefühlen Ausdruck. Neben diesen fanden sich noch eine Reihe mehr oder minder bedeutende Poeten, die aber ihren Namen der Nachwelt vorzuenthalten wünschten.

In die Reihe der Rufer im Streit gehört auch „Unser Jahn", wie Schleiermacher am 25. September 1813 schreibt, „der gewiß einen großen Theil unserer Leser, sei es wegen seiner früheren Verdienste um unsere Jugend, oder wegen der späteren auch sehr ausgezeichneten um das Freicorps besonders interessiert." Es folgt dann ein Auszug aus einem Bericht Jahns über „die Verrichtungen des von ihm geführten 3ten Bataillons". Von da ab hört man über ein Jahr nichts mehr von dem Helden der Hasenhaide, erst, als auch er mit dem Titel Redakteur belegt ist, läßt er unter der Rubrik „Miscellen" einige kleinere Artikel erscheinen. So „Ueber Denktage" (Nr. 159), „Sprachbelustigung" (Nr. 161), „Wie groß ist Deutschland?" (Nr. 166) und „Schilder oder Inschriften" (Nr. 172, sämtlich 1814). Schon die Titel verraten den originellen Verfasser, dem entspricht auch der manchmal ins Bizarre gehende Inhalt.

Hier mag auch noch Friedrich Perthes genannt sein, der von Hamburg aus den Preußischen Correspondenten, als Freund Niebuhrs, mit Nachrichten versorgte. Hervorzuheben sind seine Aufsätze „Ueber die Hanseatische Legion" (Nr. 147, 1813) und „Das Schicksal Hamburgs" (Nr. 39, 40, 1814).

Naturgemäß ist die Zahl der Mitarbeiter in aktuellen Stoffen eine ziemlich bedeutende. Allein das Gebiet, das sich eigentlich mehr an den Gebildeten im allgemeinen wendet, braucht sich auch seines Daseins nicht zu schämen. Neben Niebuhr, der vor allem die in- und ausländischen nichtpolitischen Merkwürdigkeiten pflegte, ist es hauptsächlich der schon mehrfach genannte, zeitweilige Redakteur, Chr. Fr. Rühs, Professor der Geschichte an der Universität Berlin[3]). Seine Tätigkeit umfaßte ganz besonders Studien über die nordischen Reiche. So gab er in den Nr. 73 und 74, 1813 eine „Neue statistische Uebersicht von Schweden",

1) Vgl. Goedeke, Grundr. VII² S. 850.
2) Vgl. A. D. B. 3, 438.
3) Vgl. Pyl, A. D. B. 29, 624.

ferner in den Nr. 79—81, 1813 eine Erörterung „Ueber die Verbindung Norwegens mit Schweden". In der Nr. 115, 1813 rezensierte er in sehr eingehender Weise das Buch von C. N. Pelmöller, Geschichtliche Darstellung der Ereignisse, welche während der Blokade infolge der Verfügungen des französischen Gouvernements die Hamburger Bank betroffen haben". Außer diesen selbständigen Arbeiten hat er noch Schleiermacher von Greifswald und Stralsund aus reichlich mit Nachrichten unterstützt [1]).

Das Interesse für außereuropäische Erdteile suchte der Berliner Naturwissenschaftler und Forschungsreisende Professor Lichtenstein [2]) zu wecken und zu fördern. Er lieferte in den Nr. 39—41, 1813, „Beiträge zur Kenntnis der ehemalig holländischen Capkolonie". In Nr. 83, 1813, brachte er nach längerer Pause noch einige Nachträge.

Ein junger Gelehrter, Alexander Rennenkampf [3]), lieferte in den Nr. 134—136, 1813, bemerkenswerte Nachrichten über den Papst Pius VII.

Immer größer wurden die Kreise, die ein Interesse daran hatten, durch eigene Mitarbeit den Preußischen Correspondenten zu fördern. Nur eines vermissen wir, worauf auch Niebuhr fest gehofft hatte: Berichte und Bekanntmachungen seitens der Regierung. Wenn Niebuhr in seinem Dankesschreiben an Hardenberg meinte: „Ich hoffe, daß diese Zeitung es verdient von Ew. Excellenz zu offiziellen Bekanntmachungen in Hinsicht auf den Krieg gebraucht zu werden: und vertraue fest, daß bey Zusendungen an hiesige Zeitungen zum Zweck solcher Bekanntmachungen die meinige nicht übergegangen werden wird" [4]), so war dies ein bitterer Irrtum und eine mißliche Enttäuschung. Anscheinend niemals ist eine Bekanntmachung im Original an die Redaktion des Preußischen Correspondenten abgegangen. Wenn dieser überhaupt einmal eine bringt, so ist sie am Tage vorher immer schon in einer andern Zeitung erschienen. Was die Regierung, mit Ausnahme des Militärgouvernements, das von vornherein dem Preußischen Correspondenten wohlwollend gegenüberstand [5]), versagte, das gewährte in weitgehendstem Maße die Armee. An Scharnhorst hatte der Preußische Correspondent wohl einen fördernden Freund, allein um ihn zogen zu sehr die Fäden der großen Politik ihre Kreise. Zudem starb er auch bald. Hingegen

1) Vgl. Schl. Br. IV, 191 ff.
2) Vgl. Heß, A. D. B. 18, 556.
3) Vgl. Mutzenbecher, A. D. B. 28, 226.
4) R 74 IX no. 13.
5) R 77 II Fol. 75.

fand sich in der Blücherschen Armee ein Mann, der vollauf die Stelle des Gefallenen ersetzte: Gneisenau! Er lieferte „theils Artikel von größerem Umfange über die Lage der Dinge, Berichte über einzelne Begebenheiten, Briefe aus dem Hauptquartier, Mitteilung aufgefangener Briefe und Aktenstücke" [1]. Außer den Berichten aus der schlesischen Armee finden sich auch sehr viele Nachrichten und Briefe von dem Yorkschen Korps. Die Verfasser dieser einzelnen Schriftstücke festzustellen, wird wohl heute nicht mehr möglich sein. Ich habe zwar von mehreren die handschriftlichen Vorlagen gesehen, aber diese waren sämtlich von Schreibern geschrieben und entbehrten jeglicher Unterschrift oder irgendeiner Chiffer. Der stilistische Weg, der einzige hier mögliche, läßt auch nur ganz schwache Vermutungen aufkommen.

Blicken wir noch einmal rückwärts, so möchten wir wohlannehmen, daß die Zahl der Mitarbeiter am Preußischen Correspondenten eine recht beträchtliche gewesen ist. Aber bedenken wir, daß sich diese Zahl auf 1¾ Jahre verteilt, und daß diese Mitarbeiter gelegentlich nur einmal einen Beitrag sandten, so werden wir erklärlich finden, daß noch viel Raum des zwar kleinen Zeitungsblattes freigeblieben wäre. Da die Einkünfte der Zeitung alles andere, nur nicht glänzend waren, so war natürlich Reimer außer Stande, die einzelnen Artikel zu honorieren. Ja, die Finanzlage des Korrespondenten muß meist eine derartig schlechte gewesen sein, daß Niebuhr überhaupt an einem Vorteil zweifelte [2]. Was blieb da den Redakteuren anderes übrig, wenn ihnen Nachrichten ausblieben, als die Zeitungen der Hauptstadt und andere Blätter von Bedeutung zu benutzen? Es ist natürlich nicht gerade vorteilhaft, wenn diese Zeitungsabschnitte einfach kritiklos übernommen werden. Aber sie ganz zu entbehren, vermag auch keine Zeitung, denn, abgesehen von besonderen Korrespondenten [3]), sind die Zeitungen die natürlichsten und regelmäßigsten Vermittler von Nachrichten. Post und Telegraph existierten noch nicht in unserem Sinne.

Im allgemeinen war die Berichterstattung des Preußischen Correspondenten eine recht genaue und ziemlich schnelle. Die Siegesnachrichten

---

1) Pertz, Gneisenau, II, 570.

2) Vgl. Arndt, Nothg. Ber. II, 162, ferner Brief an seinen Vater vom 5. II, 1814 (aus dem Lit.-Arch., ungedr.): „Jetzt ist es noch nichts mit dem Ertrage". Vgl. auch Arnim an Brentano, Steig I, 326: „der [P. C.] bringt mir monatlich für unzähliges Laufen und Schmieren 30 Thaler ein."

3) Niebuhr empfindet den Mangel derselben beim P. C. sehr bitter, vgl. Niebuhr an Reimer, Preuß. Jahrb. 38, 179.

erschienen meist recht bald. Nur einmal, am 23. August 1813, muß Schleiermacher das Publikum auf Mitteilungen wegen der in der „Nähe vorfallenden Gefechte" vertrösten [1]), sonst konnte höchstens das Ausbleiben der Wiener Zeitungen den Preußischen Correspondenten etwas dürftig ausfallen lassen. Die übrigen Zeitungen, aus denen der Preußische Correspondent hauptsächlich schöpft, sind: Vossische, Spen.-Ztg. (Berlin), der Deutsche Beobachter, Österreich. Beobachter (Wien), der Correspondent von und für Schlesien, Königsberger, Petersburger Zeitung, später der „Rheinische Merkur". Neben diesen deutschen Zeitungen werden auch The Sun, The Times, Le Moniteur universel und Le Moniteur westphalien benutzt. —

Welches war nun das Urteil der Zeitgenossen über den Preußischen Correspondenten? — Mit ungeteilter Freude schreibt Wilhelm Grimm aus Kassel an Arnim am 28. Januar 1814 „deinen Correspondenten lese ich seit diesem Jahre mit Vergnügen, kannst du mir mit dem vorigen Jahrgang ... ein Geschenk machen . . .?" [2]). Ich glaube, diese schlichten Worte sprechen für sich selbst. Doch vielleicht ist dieses Urteil durch Gefühle der Freundschaft beeinflußt. Aber hören wir, was ein Feind sagt: „Der preußische Korrespondent ist kein obscures Blatt. Er wird in der Hauptstadt von angesehenen und geachteten Männern geschrieben, und in großer Ausdehnung gelesen und versandt. Man kann der Welt nicht verdenken, wenn sie die Stimmung der Nation, wenn sie die Ansichten des Ministerii selbst nach diesem Blatte beurtheilt!!" [3]). In ähnlicher Weise äußert sich auch das Militär-Gouvernement über den Preußischen Correspondenten, wenigstens noch, ehe der verhängnisvolle Schleiermachersche Artikel in Nr. 60, 1813 erschien [4]).

Weit bedeutsamer als diese doch nur als Laienansichten zu bezeichnenden Urteile scheint mir die Äußerung eines Mannes zu sein, den man wohl den größten Publizisten im Anfang des 19. Jahrhunderts nennt.

Friedrich Gentz schreibt am 14. Februar 1814 an seinen Freund Pilat, den Redakteur des Österr. Beobachters: „Lesen Sie, ich bitte sehr, mit Aufmerksamkeit die diesjährigen Blätter des Preußischen Correspondenten, und besonders die vortrefflichen Artikel, mit welchen Niebuhr ihn ausstattet . . . das ist der Geist, in welchem heute eine Zeitung

---

1) Über den von Bernadotte beeinflußten Schlachtbericht und das vorhergehende, vgl. Salomon, a. a. O. III, 78 f.

2) Steig III, 293.

3) Aus einem Gutachten des Geh. Staatsrats Hoffmann über den Schleiermacherschen Artikel. R 74 IX no. 9, vgl. Abschn. IV.

4) R 77 II Fol. 75.

verfaßt werden muß, die sich über das Gemeine erheben soll . . . Der preußische Correspondent ist jetzt schon bei weitem die erste deutsche Zeitung, und wird unter Niebuhrs Direktion bald alle englischen hinter sich zurücklassen"[1]. Leider hat sich diese letzte Prophezeiung nicht erfüllt. Die Zeitung ging einem sicheren Ende entgegen, als die lebendige Kraft sich zurückzog. Aber wie mannigfaltig auch das Schicksal des Preußischen Correspondenten gewesen sein mag, er ist ein Glied in der Geschichte der deutschen Bewegung gewesen, die in den Jahren 1870/71 nicht nur ihren Triumph, sondern auch einen Zielpunkt erreichte.

Wir haben den wechselnden Lauf des Preußischen Correspondenten während seiner kurzen Lebensdauer dargestellt, betrachten wir nun, wie seine Gründer ihre Anschauungen in ihm vertreten haben.

II. Der Anteil Niebuhrs[2].

Über den Anteil Niebuhrs am Preußischen Korrespondenten gaben bisher Aufschluß 1. die „Nachgelassenen Schriften nichtphilosophischen Inhalts" (= N. S.), die 1842 der Sohn Marcus Niebuhr herausgab mit dem Abdruck einer Reihe von Artikeln; 2. das Verzeichnis der Titel der nicht in den „Nachgelassenen Schriften" abgedruckten Originalartikel Niebuhrs (=V.) in dessen „Geschichte des Zeitalters der Revolution", Hamburg 1845, Bd. II am Schluß; 3. Fr. Eyssenhardt, B. G. Niebuhr, ein biogr. Versuch, Gotha 1886 (=Eyss.). Durch diese Arbeiten ist indessen die Liste der Niebuhrschen Beiträge im Preußischen Correspondenten noch nicht ganz vollständig geworden. Daher ist es wohl angebracht, hier einmal eine endgültige Aufstellung der Niebuhraufsätze zu geben. Schon aus dieser rein schematischen Aufzählung mag man erkennen, wie bedeutend der Anteil Niebuhrs am Preußischen Correspondent gewesen ist, selbst wenn er den größten Teil während seines Bestehens der Redaktion fernstand (s. Tab. S. 85).

Unter den Aufsätzen Niebuhrs im Preußischen Correspondenten verdient die Einleitung[3] ihrer hervorragenden Form und ihres bestechenden Inhalts wegen eine ganz besondere Beachtung. In ihrem Gedankengang erinnert sie

---

1) Mendelssohn-Bartholdy, I, 111.

2) Über Niebuhr vgl. Nissen, A. D. B. 23, 660 und Goedeke, Grundriß, VI², 333 und die dort angegeb. Lit.; ferner Rühl, Briefe u. Aktenst. z. Gesch. Preußens unt. Fr. Wilh. III., 3 B. und Ergänzungen (s. Reg. dort); Hist. Ztschr. 68, 292 ff.; Meinecke, Weltbürgertum und Nationalst. S. 202; Mitteilungen aus dem Lit.-Arch. in Berlin 1905; Nord und Süd, Bd. 105; Deutsche Revue 26, 233 ff.; Steig, Achim von Arnim und die ihm nahe standen, 2 B.; Ernst, Denkwürdigkeiten von H. und A. von Beguelin; Harnack, Geschichte der Akad. d. Wissensch. in Berlin (s. Reg. dort).

1813		Titel	Schon erwähnt bei
Nr.	Datum		
1	April 2	Einleitung	N. S. 315
1	„ 2	Vom Kriegsschauplatz	V.
2	„ 3	Frankreich	N. S. 336
2	„ 3	Anekdote des ostpr. Inf.=Reg.	N. S. 318
3	„ 5	Katholische Frage in Irland	N. S. 347-363
6	„ 10	„ „ „ „	„
9	„ 16	„ „ „ „	„
10	„ 17	„ „ „ „	„
20	Mai 5	„ „ „ „	„
33	„ 28	„ „ „ „	„
4	April 7	Ueber eine Sammlung im ostpr. Inf.=Reg.	N. S. 319
5	„ 9	Gefecht bei Lüneburg	N. S. 319
5	„ 9	Die Reformation in England	N. S. 367
6	„ 10	Französische Armee in Deutschland . .	— [1])
6	„ 10	Lübeck	V.
8	„ 14	Die Donischen Kosaken	N. S. 368
9	„ 16	„ „ „	„
8	„ 14	Moskau	V.
9	„ 16	Vandammes Mordthaten in Oldenburg	V.
11	„ 19	Hinrichtungen der Vaterlandsfreunde	N. S. 320. V.
11	„ 19	Engl. und Franz. Staatsschuld . . .	V.
11	„ 19	Franz. Finanzmittel um Deutschl. auszus.	Eyss. 77
12	„ 21	„ „ „ „ „	„
12	„ 21	Persien	V. — Eyss. 74
12	„ 21	Thorn	— [2])
12	„ 21	Nachr. aus Briefen v. d. Blüch. Armee	V.
13	„ 23	Ueber einen Bericht des Herz. v. Bassano	N. S. 341
14	„ 24	Ueber die Stärke der franz. Armee . .	N. S. 321
14	„ 24	England. Nordamerika	V.
16	„ 28	Cottbus, dessen Zurücknahme	V.
66	Juli 24	Aus einem Briefe aus Reichenbach . .	V.
68	„ 28	Ueber die britischen Finanzen	V. — Eyss. 97
71	Aug. 2	„ „ „ „	„
81	„ 20	„ „ „ „	„
84	„ 23	„ „ „ „	„
75	„ 9	Uebersicht der Bew. d. britt. Hauptarmee	V.
86	„ 28	Aus einem Schreiben aus Prag . . .	— [3])
94	Sept. 11	Schreiben a. Prag üb. d. Schl. b. Dresden	V.

1 und 2) Die Autorschaft Niebuhrs ist nicht zu bezweifeln, einmal, weil diese Artikel in die Zeit seiner Redaktion fallen und Niebuhr die Zeitung selbst schrieb, zum andern aus stilistischen und sachlichen Gründen.

3) Der Artikel ist im P. C. mit „N" unterzeichnet.

1813 Nr.	Datum	Titel	Schon erwähnt bei
137	Nov. 26	Sicilien	N. S. 372
141	Dez. 3	Napoleons Finanzdekret	V. — Eyss. 85
142	„ 4	Nachträge aus englischen Blättern I.	V.
143	„ 6	„ „ „ „ II.	V.
150	„ 18	Nachtr. aus älteren engl. Blättern . .	V.
151	„ 20	Nachrichten über Holland	V.
151	„ 20	Die Preußen	N. S. 324 Eyss. 88
152	„ 22	Ueber Eggers	V.
152	„ 22	Daß England an den Kosten ········ . .	N. S. 329
153	„ 24	Predigt von C. G. Röckner	N. S. 326
153	„ 24	Befreiung Niederlands	V.
155	„ 27	Niederland oder das Niederland? . . .	N. S. 381
156	„ 29	Rechte der Katholiken	N. S. 363
156	„ 29	Nordamerika	V.
157	„ 31	Journal de l'empire über Napoleon .	V.
1814			
10	Jan. 19	Anmerk. zu den Reden im Senat . .	N. S. 346
10	„ 19	Niebuhr kontra Varnhagen	N. S. 331 Eyss. 92
13	„ 24	Ueber die Berner Regierung	N. S. 382
13	„ 24	Die Unabhängigkeit des Deutschen . .	N. S. 331
16	„ 29	Fürst von Niederland	V.
18	Febr. 2	Kriegsbegebenheiten	V.
19	„ 4	„	N. S. 334
19	„ 4	Großbritannien	V. - N. S. 329
21	„ 7	Die Schweiz	V.
22	„ 9	Niederlande	V.
27	„ 18	Nachrichten über Frankreich	V.
28	„ 19	Die Schweiz	V.
86—88	Juni 4—7	Schreiben aus Amsterdam	—[1]

lebhaft an Kleists Einleitung zu den Abendblättern, an das tief empfundene Gebet des Zoroaster. Doch nicht wie dieser, in der abgeklärten Form

1) Dies ist der Artikel über die „niederländischen Finanzen", den Niebuhr in seiner „Erklärung über sein Verhältnis zu Preußen und zu Dänemark" erwähnt (Vgl. Hugelmann, hist. Ztschr., Bd. 98, 133). — Auf Grund dieser kategorischen Erklärung sind die von Eyssenhardt für Niebuhr in Anspruch genommenen vier Artikel: Literatur der Zeitgeschichte I (P. C. Nr. 75, 1814, Eyss. 118), dasselbe II (P. C. Nr. 104, 1814, Eyss. 121), Deutschland und Frankreich (beide P. C. Nr. 148, 1814, Eyss. 124 u. 128) schon von Hugelmann mit Recht als nicht von Niebuhr verfaßt abgelehnt.

des Dichters, redet Niebuhr, nein, einem Propheten vergleichbar, der seinem Volke eine Botschaft des Herrn bringt, Furcht und Zittern verbreitend. —

„Wir waren, nach unsern Vätern, in die Erschlaffung und feige Faulheit versunken gewesen, die seit dem dreissigjährigen Kriege Deutschland zu untergraben begonnen hatten. Gott mußte uns züchtigen, um uns zu heilen. Aber es ist ihm genug, was er an uns gethan: er erbarmt sich unser, weil wir uns von unseren Sünden bekehren" [1]). Wie bei einem alttestamentlichen Prediger klingen diese Worte, donnernd und dröhnend. — Wie mußten sie in dem seichten und aufgeklärten Berlin wirken! Rücksichtslos hält der Patriot dem Volke seine Sünden vor: Parteilichkeit, Mißbrauch der Schreib- und Denkfreiheit, Verzagtheit im Unglück! doch „das war heilsam, daß wir einsehen lernten, es bedürfe des Handelns." Und nun, „die Freiheit der Rede und der Schrift ist uns wiedergegeben, wie die des Handelns. Das Handeln leiten die Gesetze des Königs . . . . ., das Gefühl der Noth, das Beispiel erhabener Völker, der Anblick der Gerichte Gottes, erweckte auch in der ganzen Nation den Instinct der Rettung; er kam den Verordnungen des Königs entgegen; und die Gesetze des Monarchen waren wie einmüthig angenommene Beschlüsse einer Volksgemeinde." Allein „Wir müssen noch nicht genießen wollen; sondern nur siegen und unser Vaterland befreyen und seine Freyheit fest begründen . . . Von uns hängt es ab, daß die Macht des Vaterlands wachse, und wie sie wächset und sich begründet, nimmt die des Feindes ab." So enden denn die Worte des Predigers mit einem Appell an die Tatkraft, verstärkt durch die Glaubensgewißheit an den Sieg.

Dieser Eröffnungsartikel gibt der Niebuhrschen Tätigkeit und dem Preußischen Corespondenten überhaupt eine ehrfurchtgebietende Weihe. Er zeigt den heiligen Ernst und den hohen Wert der öffentlichen Meinung, zu deren Verständnis Niebuhr sein Volk erziehen wollte. Deshalb mag er auch hier die Betrachtung einleiten. Die anderen Niebuhrschen Beiträge lassen sich ihrem Inhalt nach in mehrere Gruppen zerlegen. Naturgemäß am zahlreichsten sind die Artikel, die den Krieg angehen. Unbedeutender an Zahl hingegen diejenigen, welche die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte betreffen. Aus der letzten Abteilung läßt sich wohl noch ein Abschnitt über Finanzen ausscheiden. Die sich auf den Krieg beziehenden Aufsätze erfordern noch eine weitere Gliederung in solche von mehr reflektierendem Charakter und solche, die lediglich über Zeitereignisse berichten.

---

1) P. C. Nr. 1, 1813, abgedr. N S. 306, teilw. Lehmann, Scharnhorst, II, 564, Salomon, III, 75.

Als wir den Unterschied zwischen dem Preußischen Correspondenten und den Berliner Zeitungen feststellten [1]), hoben wir hervor, daß der Preußische Correspondent als erste deutsche Zeitung es versuchte, „den Gedanken und Wünschen der Nation einen freien und selbstbewußten Ausdruck zu geben." Zur Erläuterung dieses Satzes mögen die folgenden Artikel von mehr reflektierendem Charakter dienen. Es kommen in dieser Beziehung ganz besonders in Betracht die Aufsätze: Vom Kriegsschauplatz (Nr. 1), Lübeck (Nr. 6), Hinrichtungen der Vaterlandsfreunde (Nr. 11), Über einen Bericht des Herzogs von Bassano (Nr. 13), Kottbus, dessen Zurücknahme (Nr. 16, sämtl. 1813) und die Unabhängigkeit des Deutschen (Nr. 13, 1814). Teilweise sind die Beiträge in den N. S. abgedruckt, aber gerade die wertvollsten, wie der erste und vorletzte, sind nicht aufgenommen [2]).

„Es giebt noch Einzelne welche den gegenwärtigen Krieg nicht anders betrachten als wie jene älteren Kriege der Regierungen, an denen die Nationen wohl zuweilen aus erhöhtem Gefühl für ihre Fürsten einen heftigeren Antheil nahmen, als nur den, wozu sie durch deren Gebote verpflichtet, und durch Nationaleitelkeit angefeuert waren; die aber doch nur eigentlich von der Centralmacht eines Staates gegen die eines andern geführt wurden. Bei einem solchen Zustande der Dinge waren allerdings auch die Abtretungen der Friedensschlüsse rechtlich unverletzbar, bis ein neuer Krieg, von dem man immer vorschützte, daß er nicht aus dem Verlangen den Verlust eines früheren Friedensschlusses zu ersetzen, sondern aus neuen Kränkungen, entstanden sey, das verlorene durch Zurückgabe wiederbrachte" [3]). So leitet Niebuhr den Artikel ein, in welchem er den Anspruch der Sachsen auf Kottbus, das nach seiner Befreiung durch eine Deputation an den König seine Freude über den Wiedereintritt in Preußen zum Ausdruck brachte. Er erkennt hier ganz deutlich den Unterschied zwischen den früheren sogenannten Kabinettskriegen und dem jetzigen, dem Volkskriege. Denn er fährt fort: „Die deutsche Nation aber, welche für die Herstellung der alten guten Zeit aufsteht, kann keine erzwungene Abtretung aus der Zeit ihrer unglückseligen Erniedrigung, keine Verfügung und Verschenkung Frankreichs anerkennen, welche die Kinder vom Vater, die Unterthanen von ihren alten Fürstenhäusern trennt. Denn nach nichts Anderem seufzen und sehnen sich die treuen Deutschen: sie wollen keine neue Schöpfungen: sie wollen —

1) S. oben S. 63.

2) Daß die soeben betrachtete „Einleitung" auch hierher gehört, wird ohne weiteres einleuchten!

3) P. C. Nr. 16, 1813.

jede abgerissene Landschaft, unter den Landesherrn der Väter, — alle Länder unter die Obergewalt des heiligen Reichs, und seines Oberhaupts zurückkehren, welche nie rechtmäßig aufgehört hat. Die Verbesserungen werden sich schon finden: eine solche Zeit kann nicht für ihr Bedürfniß blind seyn." Schroff stellt so Niebuhr die Auffassungen von einem Krieg von Vergangenheit und Gegenwart gegenüber. Ja, er spricht mit einer solchen Sicherheit von dem Unterschied derselben, als wenn dieser gang und gäbe wäre. Und wie räumt er mit der despotischen Fremdherrschaft auf: Deutsche sollen und dürfen nur von Deutschen regiert werden! Die nationale Begeisterung für den Krieg zu entfachen, das ist für Niebuhr ein Hauptzweck seines Blattes. Und daß er dabei in erster Linie für Preußen eintritt, ist vollkommen natürlich. Denn dieses zeigte sich eben am deutschesten!

Das Auge des ahnenden Historikers schien überhaupt wohl schon die Zukunft des Staates, dem er diente, wenn auch nur dunkel, zu erblicken. Denn klingt es nicht prophetengleich, wenn er von den Sachsen sagt, als sie den König von Preußen begrüßten: „Da fühlten sie es, daß die Herstellung ihres Glücks, ihrer Freyheit, von Ihm und Seinen Preußen ausgehen müsse. Das fühlen jetzt alle unverdorbenen Norddeutschen, sie fühlen es, daß für Deutschland eine neue Politik erwacht ist, daß nur Schlechtgesinnte das Andenken alter Mishelligkeiten wieder erwecken können. Allenthalben wird die gesunde Volksstimme sie zum Schweigen bringen", und mit höchster Begeisterung: „die Preußen welche wie ein Mann aufbrechen, nicht allein um die entrissenen Brüder wieder mit uns zu vereinigen; alle Staaten die uns beytreten, allenthalben der Befreyte, der wieder als Befreyer erscheint, alle werden nur Erretter sein, und als Erretter erkannt werden" [1]). Welche Siegeszuversicht, welcher Glaube an die Volkskraft liegt in diesen Worten! Mußte da nicht die Menge mitgerissen werden, und Vertrauen zu sich fassen? — Derselbe Geist, die gleiche Tendenz, die wir hier an zwei Beispielen des Näheren ausgeführt haben, ziehen durch die ganze Reihe der angegebenen Beiträge.

Die Proklamation des russischen Oberstleutnants von Benckendorff gibt Niebuhr Veranlassung, an der Geschichte von Lübeck, das Benckendorff eben verläßt, zu zeigen, was deutsche Bürgerkraft vermag [2]). Er weist auf die unheilvolle Tat der Bewohner Hamburgs und Lübecks hin, als diese 1804 ihre Befestigungswerke schleifen ließen, um nicht

1) P. C. Nr. 1, 1813.
2) P. C. Nr. 6, 1813.

bombardiert zu werden. „Da war der deutsche Geist auf seiner tiefsten Ebbe". Allein „der Deutsche von 1813 ist für den von 1804 nicht mehr verantwortlich". Zu jener Zeit war es ein allgemeines Fehlen Mit Freuden kann Niebuhr berichten, daß alles was an Frankreichs Herrschaft erinnerte, sogleich entfernt worden ist. „Das Zweckmäßige der dortigen neuen Einrichtungen ist undeutsch zweckmäßig".

Dieses patriotische Gefühl steigert sich zur Erhabenheit. Nachdem Niebuhr von den Hinrichtungen einer Reihe von Vaterlandsfreunden im Hannöverschen berichtet hat, schlägt er, ähnlich wie Gneisenau 1808 und 1811 [1]) — dem deutschen Adel vor, ihm eine Erneuerung wünschend, „daß jede Familie, deren Vater oder Sohn als Märtyrer umgekommen ist", von ihm „für reichsadelich und stiftsfähig erklärt werde" [2]). Vom Staate verlangt er Versorgung und Unterstützung der armen Hinterbliebenen. Er preist die Jugend, die allein mit dem wahren Nationalsinn erfüllt ist, der das von Frankreich ausgegangene Elend bitter empfindet. Und auf ein neues Moment in diesem Kriege hinweisend, sagt Niebuhr: „Noch nie war der Deutsche durch einen allgemeinen Nationalhaß vereinigt: bald werden die Franzosen für Kind und Kindeskind einen spanischen Nationalhaß eingepflanzt haben".

In dem Aufsatz „Ueber die Stärke der französischen Armee" [3]) kommt Niebuhr zu einem ähnlichen Schluß. Er warnt in beredten Worten, die Kraft des Feindes zu unterschätzen. Denn, wenn auch die große Armee unterging, so wird es den neu eingestellten Kohorten doch sicher nicht an Mut fehlen. Zwar mangele es dem Feinde an Offizieren und vor allem an Artillerie. Indessen rüstet Napoleon mit ungeheuren Mitteln. Niebuhr drückt die Hoffnung aus, daß auch Österreich bald mit Preußen zu Deutschlands Befreiung sich vereinigen möge. „Wir wollen nur das sagen", fährt er fort, auf die Achillesverse Napoleons weisend, „eine ganze Nation, Leben und Eigenthum verachtend, die kann er nicht aufbieten". Um wieviel besser gestellt ist aber in dieser Beziehung Deutschland! Denn „was ein Volkskrieg, von der heiligsten Liebe und dem heiligsten Haß entzündet, vermag, das haben die Franzosen in ihrem eigenen Lande, in der Vendee; das haben sie in Spanien, Portugall und Rußland erfahren".

Der „Rapport des Herzogs v. Bassano an den Kaiser Napoleon über die Kriegserklärung Seiner Majestät unseres Königs" veranlaßt

---

1) Vgl. Hist. Ztschr. 86, S. 97 und Pertz, Gneisenau, II, 140.
2) P. C. Nr. 11, 1813.
3) P. C. Nr. 14, 1813, N. S. 321.

Niebuhr, das Betragen Napoleons Preußen gegenüber in den letzten Jahren einer eingehenden Kritik zu unterziehen [1]).

Einleitend weist er darauf hin, wie die französischen Zeitungen jetzt, wo Preußen zum Kampfe sich rüste, dieses fast völlig ignoriere. „Wahrscheinlich wollte er (Napoleon) aber auch bei den Franzosen den Kunstgriff benutzen, durch Vertrauen betrogen zu scheinen". Um aber das wahre Gesicht des verhaßten Eindringlings zu zeigen, teilt Niebuhr den „Rapport" mit, um das Volk durch die darin enthaltenen Beschimpfungen zu noch wilderer Rache zu entflammen. Mit kaum verhaltenem Zorn erzählt der edle Patriot, wie in den Friedensausführungen von Tilsit die Werkzeuge Napoleons den Preußen die Provinz Neuschlesien raubten, Danzig zu Gunsten Polens vergrößerten, den König wegen des Schillschen Unternehmens verdächtigten, und weitere Greueltaten mehr. Mußte da nicht ein Volk, wenn es überhaupt noch ein Gefühl für Ehre hatte, sich in seinem tiefsten Innern getroffen sehen? Die angetane Schmach läßt wohl den Redakteur des Preußischen Correspondenten erbeben, aber zu Schmähungen gegen den Feind reißt sie ihn nicht fort. Immer edel und vornehm ist seine Sprache, wie die des ganzen Correspondenten überhaupt. — Eines bleibt indessen dem Patrioten zum Trost: „Sein König hat seine Krone nicht wie Jerome Napoleon, von dem französischen Kaiser zu Lehen, sondern von Gott, von seinen Vorfahren und der Treue seines Volkes, das durch den Thron zur preußischen Nation verbunden ist, und für ihn streitet, siegen oder sterben wird" [2]). König und Volk, beide sind eins, zwei gleichwertige Kräfte, die durch gemeinsame Ehre, gemeinsames Vaterland verbunden sind [3]).

An den Schluß dieser Betrachtung möchte ich einen Aufsatz setzen, der zeitlich von den bisher angeführten ziemlich weit entfernt liegt, der aber doch eng zu ihnen gehört.

„Der Deutsche ist stolz auf die Unabhängigkeit seiner Meinungen und seines Geschmacks", so schrieb Niebuhr in Nr. 13, 1814 am 24. Januar [4]). Es folgt nun nicht etwa ein Loblied auf diese Selbständigkeit, nein, in leicht geschürzten Aphorismen bemerkt er, daß wir trotz der Freiheit doch stets der Mode gehorchen. Mode war es auch zu glauben, daß die administrativen Formen des französischen Reiches vortrefflich und nachahmungswert seien, denn „durch sie würke der Wille der Re=

1) P. C. Nr. 13, 1813; N. S. 341 ff.

2) a. a. O.

3) Vgl. die „Einleitung" zum P. C. oben S. 87.

4) Abgedr. N. S. 331.

gierung ungeschwächt im ganzen Körper des Staates und gebiete über alle Kräfte der Nation". Allein Napoleon kam mehr durch die Gunst der Verhältnisse empor. Wenn etwas von Erfolg verheißendem Einfluß sein könne, so wären es nur die Anstrengungen, die „aus dem Willen und dem Triebe der Nationen hervorgehen, und gelingen dann ohne Leitung, wenn die Nation den Zweck so lebhaft wünscht wie die Regierung. Davon ist die Einrichtung unserer Landwehr das denkwürdigste Beyspiel".

Unter der Abteilung „Berichterstattung" kann ich natürlich nur die größeren Aufsätze einer Betrachtung unterziehen. Denn, wie ich schon erwähnte, schrieb der jeweilige Redakteur, also auch Niebuhr, die ganze Zeitung bis auf die angegebenen Ausnahmen selbst. Die Nachrichten, die Niebuhr brachte, sind meist recht reichhaltig. Es kam ihm auch nicht darauf an, ein Ereignis zweimal zu schildern. „Die Nation kann sich Kriegstaten nicht anschaulich genug vergegenwärtigen" [1]), war seine Meinung über diesen Punkt. Aus demselben Grund druckte er auch die Extrablätter, die der Preußische Correspondent bei besonderen Gelegenheiten herausgab, nochmals in der folgenden Nummer ab. Zum andern auch, damit die auswärtigen Abonnenten nicht zu kurz kämen, und schließlich noch deshalb, „um die regelmäßige Folge unserer Blätter zu einem vollständigen Archiv der Berichte über unsern Nationalkrieg zu machen" [2]).

Den Krieg seines Volkes also wollte Niebuhr schildern. Deshalb hören wir wenig von Verhandlungen, nur die Tätigkeit des Gegners im Senat enthüllt er seinen Lesern, ein Bild tiefster Verderbtheit! Wohl können wir auch den Verhandlungen der britischen Parlamente folgen, im Vaterland selbst hören wir nur von Krieg. Ein heiliger Haß erhebt die Rede, glühende Begeisterung fordert auf zur Tat. Und wenn Niebuhr aus der Ferne Berichte schickt, so zeigen diese Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung, natürlich stets von demselben Geiste erfüllt.

Die hierher gehörenden Artikel werden sich aus dem Verzeichnis schon nach ihrer Überschrift ergeben. An Zahl sind sie, ihrer Natur entsprechend, wohl am bedeutendsten. Sie auf ihren Quellenwert hin zu prüfen, möchte ich unterlassen. Denn entweder sind sie so allgemein gehalten, daß ein Versuch dazu zwecklos wäre, oder sie betreffen solch unbedeutende Einzelheiten, daß es heute nicht mehr der Mühe lohnt.

Den schon erwähnten Artikel „Vom Kriegsschauplatz" muß ich hier

1) P. C. Nr. 7, 1813.
2) a. a. O. Nr. 12, 1813.

noch einmal heranziehen. In ihm gibt Niebuhr eine aphoristisch gehaltene Schilderung der Lage. Mit einer nur aus der allgemeinen Begeisterung über die Befreiung verständlichen Stimmung rühmt er den Grafen Wittgenstein, woneben die preußischen Generale entschieden zu kurz kommen.

In der ersten Zeit des Preußischen Corrspondenten nahm der Kriegsschauplatz an der Niederelbe das öffentliche Interesse am meisten in Anspruch. Am 2. April 1813 war bei Lüneburg das Morandsche Korps von dem General Dörnberg vernichtet worden. Am 6. April gab der Preußische Correspondent durch Extrablätter die erste Nachricht davon. Am 9. druckte Niebuhr den offiziellen Bericht aus dem Hamburger Correspondenten ab. Als Ergänzung dazu gibt er einen Auszug aus einem Privatbrief wieder, nach welchem die Tat noch glänzender erscheint. Im Anschluß daran spricht er den Wunsch aus, Hannover baldmöglichst befreit zu sehen. Unter Hinweis auf die holländische Befreiung ruft er zu weiterem Kampf auf, zugleich aber fordert er ein Dankgebet an den Höchsten. Dieser ernst religiöse Zug durchzieht übrigens fast alle Aufsätze Niebuhrs [1]).

Mehr objektiv referierend ist der Artikel „Französische Armee in Deutschland (Nr. 6, 1813)," wo Niebuhr auf deren Unfertigkeit und Mangel an Kavallerie hinweist. In Nr. 9 berichtet er von den Greueltaten Vandammes. „Es ist notorisch, daß Vandamme sich mehrere (Emigrierten) vorführen ließ, und zum Vergnügen selbst erschoß."

Es war Niebuhrs Gewohnheit, wenn er Briefe aus der Armee erhielt, diese, wenn es die Zensur erlaubte, unverkürzt wiederzugeben. Allein in Nr. 12, 1813 scheint er einmal in der glücklichen Lage gewesen zu sein, davon so viele zu besitzen, daß er aus ihnen nur das wichtigste wiedergeben kann. Aus allen spricht eine freudige Siegesgewißheit, nur selten findet der Redakteur „Zeichen von Furcht und Mangel" derer, die schwach geworden. Doch „sie werden verschwinden bis auf das Andenken in der Masse freudiger Opfer, die von allen Seiten dargebracht werden dem Vaterlande, für das endlich die Morgenröthe der Freyheit angebrochen ist."

Mit diesen Hoffnung verheißenden Worten können wir ein Kapitel Niebuhrscher Berichterstattung schließen. Unter den in dieser Zeit zahlreichen Berichten aus der Armee bilden die Arbeiten Niebuhrs ausgleichend einen schönen Akkord.

Niebuhr beteiligt sich nunmehr nur noch aus der Ferne am Preußischen

1) Vgl. die beid. Art. in Nr. 1, dann Nr. 12, Nr. 153, 1813.

Corespondenten bis auf die kurze Zeit im Februar 1814, deren Betrachtung später erfolgen wird.

Aus Reichenbach bzw. Prag sandte er Berichte von dem spanischen Kriegsschauplatz. Er macht aus seinen Sympathien für die Engländer kein Hehl, wenn er sagt, „beide Nationen (spanische und deutsche) können es nie genug den Britten danken, welche jetzt im sechsten Jahr wahrlich ihre äußersten Kräfte aufbietend für anderer Völker Freiheit streiten“ [1]).

Noch mehr tritt dies in der „Uebersicht der Bewegungen der brittischen Hauptarmee in Spanien bis zur Schlacht von Vittoria“ [2]), in Erscheinung. Fast möchte man meinen, daß nur englische Generale den Feldzug geführt hätten, kein Hinweis auf den großen Anteil deutscher Truppen findet sich, ja die spanische Regierung ist sogar dem großen Briten nur ein Hindernis, das er erst durch geeignete Maßnahmen sich zu Willen machen muß. In Nr. 86 gibt Niebuhr eine Fortsetzung der Siegesberichte, indem er von der Niederlage des Marschalls Soult am Paß von Roncesvalles am 31. Juli 1813 meldet. Anschließend an diesen zusammenfassenden Artikel folgt ein ausführlicher Bericht über die letzten Ereignisse aus der Londoner Hofzeitung.

Sind die Berichte über die englische Armee ihrem Interesse entsprechend etwas allgemein gehalten, so sieht sich Niebuhr veranlaßt gegenüber der zwar unglücklichen Schlacht bei Dresden und den siegreichen Rückzugsgefechten bei Kulm und Nollendorf mit ziemlicher Ausführlichkeit zu berichten [3]). Er skizziert kurz den Aufmarsch der Truppen, um dann bei der Beschießung Dresdens länger zu verweilen. Ohne die Niederlage als solche erscheinen zu lassen, wendet er sich den glücklichen Gefechten zu. Bei den Verlusten des Feindes wird die Zahl nicht zu niedrig gegriffen. Mit innerem Behagen berichtet Niebuhr die Gefangennahme Vandammes. Als Finale spendet er seinen wackeren Preußen einige Worte des Lobs, die sich später in Nr. 151, 1813 in feierlich bewegter Hymne lösen [4]): „Von dem Ruhmwürdigen gerühmt zu werden ist Lohn. Die Preußen sind über ihre Thaten so stille wie der Liebende von seiner Leidenschaft: was die ganze Seele erfüllt, darüber verliert man sich in froher Beschauung, darüber kann man am wenigsten Worte machen. Es ist sogar lästig, wenn man andere Worte und Lob darüber machen hört . . . Möge das Muster der Armee die Nation vor aller

1) P. C. Nr. 66, 1813.
2) P. C. Nr. 75, 1813.
3) P. C. Nr. 94, 1813.
4) Abgedr. N. S. 324, Cyff. 88.

eiteln Ruhmwürdigkeit bewahren; auch wenn die Zeit der großen Thaten verflossen sein wird." Danach zieht Niebuhr einen Vergleich zwischen den Berlinern und Hamburgern in bezug auf die Leistungen beider in der Zeit der Not, der sehr zu ungunsten der letzteren ausfällt. Eben das Benehmen dieser zu Anfang des Feldzuges habe in England Mißtrauen gegen den Ernst Deutschlands erzeugt, dieses sei aber durch die Tapferkeit der Preußen bald gewichen und in zahlreiche Gefühle der Sympathie umgesetzt worden.

Es ist wohl angebracht, im Anschluß an diesen Artikel, der, wie bekannt, den Widerspruch Varnhagens hervorrief, auf die kleine Diskussion in Nr. 10, 1814 des Preußischen Correspondenten einzugehen [1]).

Varnhagen tritt in diesem Streit für die sicher nicht mit Recht etwas hintangesetzten Hamburger ein, indem er auf die außerordentliche Verschiedenheit der Verhältnisse in Berlin und Hamburg hinweist. Das ist ja ganz begründet. Aber wenn er dem Verfasser jenes Artikels Unwissenheit und Unverständnis vorwirft, so geht das doch über das Maß des Schicklichen hinaus, was besonders noch durch den Ton unverkennbarer Selbstüberhebung gesteigert wird. In seiner Erwiderung [2]) weist Niebuhr in sachlich ruhigem Tone darauf hin, daß die relativ viel größere Stellung an Mannschaft für Landwehr und Landsturm eben Berlin über Hamburg erhebe. Interessant ist es von Niebuhr hier eine Äußerung zu hören, die er sein Glaubensbekenntnis nennt. „Man kann sich durchaus nicht darüber wundern, daß das moralische Verhältnis zwischen einer handelnden isolirten Stadt und der Hauptstadt eines großen deutschen Staates so ist, wie es sich gezeigt hat . . . Männlichkeit besteht nur bei Bürgern eines Staats voll freien Lebens, der als Gesamtheit mit eigener Kraft sich behaupten kann!"

Mit diesem und dem zuletzt betrachteten Aufsatz über die englische Armee steht ein Artikel im Zusammenhang, der einen eigenartigen Zug in dem Charakter Niebuhrs beleuchtet.

Es handelt sich um die Frage: Sind die Opfer, die England gebracht hat, mehr ideellen Rücksichten entsprungen, oder war es nur ein merkantiles und selbsterhaltendes Interesse, das England zu solchen Ausgaben veranlaßt hat? [3]) Niebuhr neigt ganz entschieden zu der ersteren Ansicht, ja, er weist sogar mit Schärfe die Verdächtigungen letzterer Art ab.

1) Vgl. Cyss. 92 ff.
2) a. a. O.
3) P. C. Nr. 152, 1813, N. S. 329.

Es ist daher erklärlich, wenn aus den Armeeberichten eine solch ungewöhnliche Sympathie für das Britenreich spricht, und der soeben erwähnte Aufsatz deutlich die Absicht verrät, in England Anerkennung zu finden.

Zum Schluß dieses Kapitels kann ich Niebuhr noch einmal als Redakteur einführen. Es handelt sich um die wenigen Wochen im Februar 1814. In dem von ihm gänzlich reorganisierten Blatt verfaßte er am 2. Februar 1814 zum ersten Male die Rubrik „Kriegsbegebenheiten". Als Quelle diente ihm größtenteils die Frankfurter Zeitung. Hier herrscht nicht mehr der Schwung und das Pathos wie im Jahre vorher. Es ist die Gewißheit, daß nach vollbrachter Tat eine Überraschung ausgeschlossen ist. Die Pulse schlagen nicht mehr mit der Erregung spannendster Erwartung. Dies ist auch die Stimmung, die in den Kriegsbegebenheiten in Nr. 19, 1814[1]) herrscht. In beschaulicher Ruhe erörtert der reflektierende Gelehrte die Ereignisse der letzten 20 Jahre: „Müdigkeit und Ekel der Franzosen haben die sogenannte Republik ins Grab gebracht: sie werden auch die Revolution ganz beendigen." Den Beschluß der Niebuhrschen Berichterstattung bildet eine Schilderung der Versuche von französischen Generalen, in Belgien und bei den Basken neue Truppen auszuheben[2]). „Fortsetzung morgen," verspricht der Verfasser, doch statt dessen ein zweites Abschiedsschreiben an das Publikum. —

Im engen Zusammenhang mit den Kriegsberichten stehen die Aufsätze Niebuhrs das Finanzwesen anderer Staaten betreffend. Der edle Patriot ließ eben kein rechtliches Mittel unbenutzt, um sein Volk im Kampfe anzufeuern. Da die meisten der betreffenden Artikel entweder in den Nachgelassenen Schriften oder bei Eyssenhardt bereits nachgedruckt worden sind, so kann ich mich in meinen Ausführungen kurz fassen.

Eröffnet wird dieser Reigen durch eine Darstellung der französischen Finanzlage[3]). Nach einer abfälligen Kritik des von Frankreich mit dem Papst geschlossenen Konkordats, und vor allem des französischen Zeitungswesens, entrollt Niebuhr ein Bild der nicht gerade den Grundsätzen eines feinen Gewissens entsprechenden Manipulationen des Napoleonischen Finanzministers, um das sich jährlich vergrößernde Defizit zu tilgen. Als Erläuterung des nur wenigen verständlichen Budgets, läßt Niebuhr nach dem Altonaer Merkur die Reden des französischen Finanzministers

1) Abgedr. N. S. 334.
2) P. C. Nr. 27, 1814.
3) P. C. Nr. 2, 1815, N. S. 336.

Grafen Molé folgen. Zugleich betont er den Zweck dieses Artikels, einmal, um die Schändlichkeit des Napoleonischen Finanzsystems für das Volk zu zeigen, und zum andern, „daß die größten Opfer für die Freyheit unendlich viel weniger betragen als die Tribute, welche die entrichten müßten, denen die Freyheit zu kostbar schiene.“ Zur weiteren Begründung dieses Satzes schrieb Niebuhr in Nr. 11, 12 und 15, 1813 einen Artikel „Französische Finanzmittel um Deutschland auszusaugen“, zwar unter dem Titel „Eingesandt“, doch ist an Niebuhrs Autorschaft wohl nicht zu zweifeln[1]). In flammenden Worten schildert er das Hausen der französischen Commissairs in Feindesland. Daß sie öffentliche Kassen rauben, fällige und rückständige Einkünfte an sich nehmen, ist noch das wenigste. Allein das System, mit dem die unglücklichen Lande geradezu ausgeplündert werden, zeigt so recht das böse Prinzip des Eroberers. An Westfalen und Hannover illustriert Niebuhr, wie unter dem Begriff der Domänendotation[2]) alljährlich 7 Millionen + 15 264 165 Franks nach Frankreich gehen. Durch den Domänenverkauf in den eroberten Ländern erlangte der französische Staat infolge seiner Macht ungeheure Vorteile. So erlitt Bayern anstatt eines Gewinns beim Kauf noch einen Verlust von 6 Millionen Franks. Der Gipfel aber der französischen Maßnahmen wurde dadurch erreicht, daß man die Aktivforderungen des Besiegten rücksichtslos für sich einzog. In der bittersten Weise wurde dadurch auch preußisches Eigentum betroffen, indem der König von Sachsen auf Napoleons Drängen dieses einzog. Auch diesem Artikel sollte eine Fortsetzung folgen, allein sie ist nie erschienen.

Das am 2. Dezember 1813 in der Spenerschen Zeitung veröffentlichte Finanzdekret Napoleons über eine Erhöhung der Steuern kritisiert Niebuhr dahin, daß selbst diese ungeheueren Summen noch nicht die Bedürfnisse decken würden.

Hat Niebuhr so die Haltlosigkeit des französischen Finanzsystems recht augenfällig gezeigt, so gibt er andererseits, als Pendant zu diesem schattenreichen Bilde, eine ziemlich ausführliche, allerdings auch unvollendete Betrachtung „Ueber die brittischen Finanzen“[3]). Der Zweck seiner Entwicklung ist ein zweifacher: „einmal, wiefern die Finanzen der Geschichte angehören, und dann damit die, welche England vorwerfen, es zeige sich

---

1) Vgl. Cyss. 77. Artikel ist dort abgedruckt. Weiterer Beweis für Nieb. Autorsch. daselbst.

2) Hierüber Treitschke, Deutsche Gesch. I, 365.

3) P. C. Nr. 68, 71, 81, 84, 1813. Cyss. 97.

karg gegen das feste Land, überführt werden, daß, da es auch für den reichsten Staat Grenzen der Möglichkeit des Aufwandes giebt, wo er anfängt zerstörend zu werden, England eben jetzt einen so unglaublich großen macht, daß es darin ein anderes Maaß als seine Wünsche die gemeine Sache zu fördern anerkennen muß." In langer Linie beweist Niebuhr besonders den letzten Teil dieser Behauptung, in tönenden Worten immer wieder die zu überwindenden Schwierigkeiten und die enorme Opferwilligkeit der Engländer hervorhebend.

Den gleichen Zweck verfolgt der Artikel über englische Schatzkammerscheine in Nr. 14, 1813, wo der Kredit Englands als besonders glänzend hingestellt wird. Etwas gedämpft wird diese Begeisterung durch den Tadel der Unachtsamkeit, den Niebuhr in Nr. 19, 1814 [1]) dem eben noch so gerühmten Finanzminister Vansittard zu machen sich veranlaßt sieht. Dieser hatte zur Unzeit eine Anleihe geschlossen, die infolge der Siegesnachrichten von Leipzig wenige Tage später für die Regierung günstiger ausgefallen wäre.

In den Nummern 86—88, 1814 läßt Niebuhr von Amsterdam aus einen Artikel über die holländischen Finanzverhältnisse erscheinen. Hiermit schließt seine Tätigkeit am Preußischen Correspondenten für immer [2]).

Mit scharfer Abneigung gegen die Franzosen schildert Niebuhr die mißliche Finanzlage der Niederlande. Eingehend bespricht er die Geschichte des jetzigen Defizits, das der Fürst nur mit einer Zwangsanleihe glaubt decken zu können. Interessante Bemerkungen über die Mannigfaltigkeit der herrschenden Zinsfüße werden entwickelt. Ein hoffnungsfreudiger Ausblick auf den Spekulationssinn der Holländer endigt die reichhaltige Erörterung.

Auch unter den Aufsätzen allgemeiner Natur kommt ein bedeutender Anteil den Aufsätzen zu, die sich auf England und seine Geschichte beziehen. Vor allem wird der kirchlichen Seite dieses Landes ein reges Interesse entgegengebracht. Die zu diesem Punkt in Frage kommenden Artikel sind sämtlich in den „Nachgelassenen Schriften" veröffentlicht.

Der erste, betitelt „die englische Reformation" [3]) entspricht zwar nur wenig seiner Überschrift, indem Niebuhr, auf Anregung durch eine eben eingebrachte Bill, die Armut der englischen Vikare beklagt und den daraus resultierenden Separatismus als ein unzweifelhaftes Zeichen protestantischen Lebens hinstellt.

---

1) Abgedr. N. S. 329.

2) Siehe oben S. 76 u. 86.

3) P. C. Nr. 5, 1813, N. S. 367.

In dem sich durch 6 Nummern hinziehenden Aufsatz „Die katholische Frage in Irland“ [1]) hat Niebuhr die Gelegenheit benutzt, um in allen Farben „die Geschichte der immer wachsenden Vervollkommnung der brittischen Verfassung und Freyheit“ schillern zu lassen. Der so wechselreiche Verlauf der Bestrebungen zur Katholiken-Emanzipation in Großbritannien, der ja erst in dem berühmten Akte vom Frühjahr 1829 unter Wellington seinen Abschluß fand, gibt Veranlassung die glänzende Persönlichkeit des jüngeren Pitt in ein helles Licht zu setzen. Mit großer Schärfe tritt Niebuhr den in Deutschland herrschenden Meinungen entgegen, daß durch die Großbritannische Union die Freiheit verloren gegangen sei. „Der Hauptgewinn war, daß die Gleichstellung der Katholiken als Maxime beschlossen ward.“ Beides war Pitts Werk. Wenn auch eine Opposition sich gegen den großen Staatsmann siegreich erhob, so mußte doch die Idee als eine folgerichtige Notwendigkeit sich durchsetzen! — Der Schluß dieses Aufsatzes fehlt, und er ist auch nach einer Bemerkung des Sohnes von Niebuhr im Nachlaß nicht aufzufinden [2]).

Einen Stimmungsbericht von den Verhandlungen der Katholikenfrage gibt Niebuhr in dem Aufsatz „Rechte der Katholiken“ [3]). Diese Überschrift ist ebenfalls schlecht gewählt, denn nicht die Rechte der Katholiken werden diskutiert, sondern lediglich die des Sprechers im englischen Unterhause.

Die Nachrichten aus anderen Staaten, die Niebuhr liefert, sind so verschiedener Natur, daß sie sich nicht unter einen leitenden Gesichtspunkt bringen lassen. Meistens werden sie im Preußischen Correspondenten auch die Rolle der Lückenbüßer haben spielen müssen.

Um noch zunächst in einer englischen Sphäre zu verbleiben, gehe ich zu Nordamerika über. In Nr. 14, 1813 spricht Niebuhr ironisch über „Die Weisheit und Gerechtigkeit einer Repräsentation nach Kopfzahl.“ Nur ungern berichtet er in Nr. 156 1813 von den Erfolgen der Union gegen England auf den kanadischen Seen.

Nächst der englischen Staatenwelt sind es die Niederlande, die vor allem Niebuhrs Interesse erregt haben [4]). „Niederland oder das Niederland?“ [5]) fragt er in Nr. 153 1813. „Der Gebrauch unserer ächten alten Sprache, der Sprachgebrauch unserer niederdeutschen Brüder; die

1) P. C. Nr. 3, 6, 9, 10, 20, 23, 1813, N. S. 347 ff.

2) N. S. 363 Anm.

3) Abgedr. N. S. 381.

4) Vgl. auch Circularbriefe aus Holland N. S. 1—312, Denkschr. über die Eroberung Hollands, Hist. Zt. 95, 447.

Analogie; der würdigere Ausdruck; entscheidet also unzweifelhaft für Niederland schlechthin", ist die Antwort. — In Nr. 22, 1814 gibt er eine Schilderung der Reorganisationspläne Hollands, unter besonderem Hinweis auf die schlechte Honorierung der Geistlichen, die während der Franzosenzeit so gut wie gar keine Einkünfte gehabt hatten. Auch hier tritt Niebuhr für die Gleichberechtigung der Katholiken ein. —

Von der Mündung des Rheins zu seinen Quellen!

In erregten Worten beschwert sich der Historiker Roms über eine Anmaßung des Kantons Bern den neuen Kantonen gegenüber, obwohl diese schon auf der Tagsatzung zu Schwyz 1802 ohne Unterschied mitgestimmt hätten. Dabei wirft er einen lehrreichen Blick auf die Entwicklung der Schweizerverfassung aus der norditalischen Podesta: „denn die italienischen Usurpatoren des Mittelalters haben die alten Formen der ihnen gehorsamen Orte mit einer von ihnen ausgehenden Verwaltung vertauscht, wie die Tyrannen der griechischen Städte" [1]). — Als Ergänzung hierzu muß er mit Bedauern von dem oligarchischen [2]) Treiben der Kontrerevolutionspartei berichten. Die Ursache zu diesem der allgemeinen Befreiung höchst schädlichen Handeln liegt lediglich in dem Egoismus der Geschlechter, die andern nicht gönnen, was sie selbst besitzen [3]). Mit Schmerz empfindet Niebuhr diesen Mangel an höherem Blick.

Noch bedeutend traurigere und kleinlichere Verhältnisse muß er aber unter dem Titel „Sicilien" [4]) schildern. Er berichtet von den wilden Parteizwisten der Jahre 1810—1813, den vielfachen Kämpfen um den englischen Einfluß, und er kommt zu dem Schluß: „Hoffentlich wird der wilde Tumult ohne weitere Folgen beendigt werden, dann gehören diese Vorgänge zu den allerlehrreichsten der neuen Geschichte, indem sie in einem bisher noch nie gemachten Versuche zeigen, daß auch die englische Constitution auf einmal einer Nation gegeben, die bisher ungewohnt war, sich selbst zu verwalten, nicht gegen die Gefahren der Demagogie und des Jacobinismus schützt." —

Ein erfreulicheres Bild liefert uns Niebuhr in seinen Berichten über „die donischen Kosaken [5])". Mit unverhüllter Begeisterung spricht er von „diesen idealischen Gestalten", die „keine gemeinen Seelen enthalten

1) P. C. Nr. 13, 1814, N. S. 382.
2) P. C. Nr. 21, 1814.
3) P. C. Nr. 137, 1813, N. S. 372.
4) P. C. Nr. 28, 1814.
5) P. C. Nr. 8 u. 14, 1813, N. S. 368.

können". Als Illustration führt er einen Brief eines Kosaken an seinen Vater an.

Über Rußland hinweg gelangt Niebuhr nach Persien[1]), von dessen Kämpfen er erzählt. So interessant ja der Aufsatz an anderer Stelle sein würde, hier verwirrt die Fülle der Namen und die Fremdartigkeit des Stoffes. —

Nicht nur, was sein eigener Geist durchdrungen und sein Verstand erschaffen, gab Niebuhr seinen Lesern, sondern auch, wenn er anderswo eine Perle gefunden, hielt er es für wünschenswert, dem Publikum davon Kunde zu geben. Aus diesem Grunde veröffentlicht er eine von ihm verfaßte Rezension der Dankespredigt nach der Schlacht bei Leipzig, die der Prediger Röckner in Marienwerder gehalten hatte[2]). Beifällig bemerkt Niebuhr, daß dieser „laut und unumwunden die große Wahrheit bekannt hat unsere Errettung sey unmittelbar Gottes Werk." Dieses Thema wird in mannigfacher Weise variiert. In erhabener Sprache fließt der Redestrom dahin: „durch alles dieses ist Gott sichtbar erschienen. Es ist eine neue Offenbarung, und wehe denen, die nicht glauben!" —

Wie sehr Niebuhr auch die Gefahren fürchtete, die der Krieg seiner geliebten Wissenschaft brachte, erkennen wir an zwei Äußerungen.

Der Brand von Moskau ist für die gesamte zivilisierte Welt ein Ausdruck barbarischer Grausamkeit. Doch ehe die züngelnde Flamme ihren verheerenden Weg nahm, hatte schon eine rohe Soldateska griechische Pergamenthandschriften, dem Philologen so wertvoll, zum Feueranzünden benutzt. Was dem rauhen Polen heilig gewesen, das zerstörten Angehörige der grande nation. Mit tiefem Schmerz empfindet Niebuhr diesen Verlust[3]). Mit ähnlichen Gefühlen fürchtet er für das Haus des Kopernikus in Thorn[4]). „Aber Freyheit und Sieg sind das Köstlichste", und um ihretwillen müssen solche Opfer gebracht werden! —

III. Der Anteil Schleiermachers[5]).

War es verhältnismäßig recht leicht, die einzelnen Beiträge Niebuhrs im Preußischen Corrspondenten herauszufinden, so liegt die Frage: Was

1) P. C. Nr. 12, 1813, Eyss. 74.

2) P. C. Nr. 153, 1813, N. S. 326.

3) P. C. Nr. 8, 1813.

4) a a. O. Nr. 12, 1813.

5) Über Schleiermacher vgl. außer der von Dilthey, A. D. B. 31, 456 f., und von Kirn in der 3. Aufl. der Realencykl. f. prot. Theol. 17, 587 ff. verzeichneten Literatur, J. Bauer, Schleiermacher als patriot. Prediger, Gießen 1908; Lehmann, Scharnhorst 2, 171 f., 561; ders., Stein 2, 574; 3, 116.

ist Schleiermachers Eigentum? bedeutend schwieriger. Nicht nur fehlen sämtliche Angaben in Briefen oder anderen authentischen Schriftstücken gänzlich, sondern der Stil Schleiermachers ist auch, besonders in den kleineren Artikeln, so wenig individuell, daß es nicht absolut möglich ist, diesen oder jenen Aufsatz als von Schleiermacher herrührend zu bestimmen.

Nur zwei Artikel sind vorhanden, für die ich authentische Belege habe finden können. Im übrigen läßt sich nur nach den in den einzelnen Fällen gegebenen Umständen entscheiden. Im allgemeinen aber bin ich zur Feststellung der Schleiermacherschen Artikel folgendermaßen verfahren: 1. ging ich von dem Umstand aus, daß der Redakteur die Zeitung selbst abfaßte, 2. habe ich die Vossische und Spenersche Zeitung als Kontrolle herangezogen, 3. untersuchte ich die innere Möglichkeit der Artikel, 4. waren stilistische Gründe für mich maßgebend. Nach diesen Grundsätzen stelle ich folgende Tabelle der größeren Artikel Schleiermachers auf (siehe S. 103).

Wenn auch die Zeit von Schleiermachers Redaktionstätigkeit die Niebuhrs bei weitem übersteigt, so ist doch die Zahl der Beiträge ganz erheblich geringer. Solche von größerem Umfang und Bedeutung sind nur in kleiner Anzahl vorhanden. Schleiermacher suchte mehr durch Randbemerkungen oder kurzgefaßte Einleitungen zu fremden Artikeln zu wirken. Infolgedessen kann ich hier nicht wie bei Niebuhr verfahren, indem ich einzelne Gruppen von Beiträgen betrachte, vielmehr muß ich den Preußischen Correspondenten unter seiner Leitung im Ganzen nehmen, um seinen Anteil recht würdigen zu können

Die Schleiermachersche Periode ist durch die Depression, die der Waffenstillstand bei den Patrioten hervorrief, charakterisiert[1]. Die Aufgabe, die dem Redakteur zufiel, war eine ganz andere, als zu Beginn der Zeitung. Niebuhr konnte mit allen Mitteln zum Kampfe rufen, zur Zeit des Waffenstillstandes mußte die wilderregte Flut plötzlich wieder eingeebbt werden. Denn die hohe Diplomatie hielt jetzt eine wohlwollende Reserve für angebracht. Rücksichtslos unterdrückte daher die Zensur alle dieser Meinung widersprechenden Artikel.

Wie schwer wurde aber dadurch Schleiermachers innerste Meinung in Fesseln geschlagen. Doch der kühne Prediger konnte sich diesen Zwang nicht auferlegen, und so ist die Zeit seiner Tätigkeit ein einziger langer Kampf mit der Zensur. Manchen wertvollen Freund aus hohen Kreisen verlor er hierdurch, sogar das einzige Departement der Regierung, das dem Preußischen Correspondenten freundlich gegenüber stand, das Militär=

1) Schl. über den Waffenstillstand, vgl. Br. II, 297, 298, III, 430.

1813 Nr.	Datum	Titel
36	Juni 2	[1]) Bericht eines Augenzeugen üb. d. Gef. bei Halberstadt.
49	„ 25	Anmerk. zu dem Ueberfall auf das Lützower Corps.
52	„ 30	Ueber den Berliner Landsturm.
55	Juli 6	[2]) Ueber die Denkschrift eines Berliner Theologen.
56	„ 7	Leipzig.
57	„ 9	[3]) Scharnhorst.
57	„ 9	Landsturmübung in Berlin.
58	„ 10	Ueber das franz. Nachrichtenwesen.
60	„ 14	[4]) Ueber einen Friedenskongreß in Prag.
60	„ 14	Hinweis auf einen Nekrolog zu Scharnhorsts Tod.
61	„ 16	Ueber die Politik der dänischen Regierung (Rez.).
65	„ 23	Kritik eines Moniteurartikels.
67	„ 26	Spott über den Moniteur.
72	Aug. 4	Zum Geburtstag des Königs.
72	„ 4	Die Kosten des Krieges 1806/08.
77	„ 13	Verlängerung des Waffenstillstandes.
78	„ 14	Betrachtungen über den bevorstehenden Krieg.
79	„ 16	Ueber ein spanisches Regiment in Petersburg.
85	„ 27	Spanien.
86	„ 28	Kritik des österreichischen Manifests.

gouvernement, schien zu grollen[5]). Inwieweit dies unter dem Einfluß Hardenbergs geschah, mag dahingestellt bleiben.

Im Gegensatz zu dem Verfahren bei der Betrachtung der Niebuhrschen Beiträge möchte ich hier die Schleiermachersche Berichterstattung vorwegnehmen. Denn dieser Teil der Schleiermacherschen Artikel ist so objektiv und nüchtern, daß man kaum einen Hauch der großen Seele des Verfassers verspürt. Die Nachrichten werden ihrem Inhalt entsprechend zu einem größeren Aufsatz verbunden, ohne daß irgendwelche Kritik geübt wird. Die so entstandenen Artikel brauchen wohl nicht näher betrachtet zu werden. Einmal läßt sich allerdings Schleiermacher dazu herbei, in fast wissenschaftlich gründlicher Weise das gesamte, stets

1) Vgl. Schl. Br. II, 295.

2 u. 3) Schon erkannt von Bauer, Schleiermacher, S. 92. Daselbst ist zu berichtigen: statt „Ueber die Zeitung: Br . . . II, 281, 289, III, 430, II, 300" muß es heißen „II, 286, 295, III, 430, II, 304."

4) Vgl. Schl. Br. IV, 412 und unten S. 113 ff.

5) Schl. Br. II, 304 f. Schl. erhofft eine Besserung der Situation durch die Abreise Hardenbergs!

so gerühmte Nachrichtenwesen des Feindes ad absurdum zu führen [1]). Ironisch und ernst, entrüstet und großmütig weist er die Fehler im einzelnen nach, und nicht mit Ungeschick verteidigt er die Interessen seiner Tätigkeit. Handelt es sich nur um kleine Notizen, besonders wenn sie eine Schwäche des Feindes betreffen, oder auch den Waffenstillstand, so beeilt er sich, eine meist ironisch gehaltene Glosse hinzuzufügen.

Nach Abschluß des Waffenstillstands, als die Nachrichten aus dem Felde aufhörten zu fließen, gab der verräterische Überfall der Franzosen auf das Lützowsche Korps bei Kitzen Stoff zur Diskussion. In tiefster Entrüstung wendet sich Schleiermacher gegen diesen einzig dastehenden Fall [2]). Besonders schmerzlich empfindet er es, daß gerade Deutsche (Württemberger) sich zu diesem schändlichen Verrat haben brauchen lassen. Allein wie muß er empört klagen, als er später einsieht, daß dieser Angriff „ein politisches Ereigniß, nicht ein militärisches Criminalverbrechen" war [3]).

Nicht allein mit ernstem Zorn, auch mit den Waffen des leichten Spottes und der Ironie wendet sich Schleiermacher recht häufig gegen seinen Feind. Ohne Erläuterung überläßt er z. B. die lakonische Mitteilung, „In Leipzig soll jedes Gespräch über politische Gegenstände, jede Unterredung mit einem Gefangenen streng verboten sein" [4]), dem Fluch der Lächerlichkeit. Oder er fügt bei einer Mitteilung aus derselben Stadt, wonach alle Gewehre eingeliefert werden sollen, spöttisch die Bemerkung hinzu: „Quittung erhält man" [5]).

Ein andermal zieht Schleiermacher einen Vergleich zwischen der Leichenfeier des verstorbenen Marschalls Kutusoff und der eines französischen Marschalls. Dabei kommt er zu dem Schluß: „Wo es ein Volk giebt, oder wo eines gebildet werden soll, da muß auch der Tod wahrhaft geschichtlicher Personen als eine Volksbegebenheit angesehen werden. Man wird freilich nicht finden, daß in Frankreich soviel Aufhebens gemacht wird von dem Tode eines Marschalls. Allein welcher französische Marschall kann auch hoffen, eine geschichtliche Person zu werden? Auch die treuesten und ausgezeichnetsten schmücken ohne eigene Bedeutung nur den Triumphwagen des Einen, der auch alle Ehre allein verschlingt" [6]).

1) P. C. Nr. 58, 1813.
2) P. C. Nr. 49, 1813.
3) P. C. Nr. 53, 1813.
4) P. C. 1813, Nr. 56.
5) a. a. O.
6) a. a. O. Nr. 58.

Den ganzen Spott und die hohe Überlegenheit seiner Anschauung und der Macht Preußens über das französische Zeitungswesen und die Napoleonische Herrschaft drückt er in folgendem treffenden Satz aus: „Wenn man alles zusammenfaßt, was in unmittelbar oder mittelbar französischen Blättern auf halb offizielle Weise über die letzten Ereignisse und den Zustand der französischen Angelegenheiten in Deutschland verbreitet wird, und man dies alles dem Kaiser Napoleon zuschreiben wollte, so wäre es unmöglich, an die Fortdauer seines Genies zu glauben. Wir wollen also Lächerlichkeiten, die in den Magdeburger und Leipziger Zeitungen erzählt werden, von einem bewilligten Waffenstillstand, von Pest und Hungersnoth in Berlin, weshalb man lieber diese Stadt nicht besetzen wolle, lieber nicht auf seine Rechnung schreiben" [1]).

Mit diesem halb lustigen, halb ernsthaften Kleingewehrfeuer wirkte Schleiermacher sicher ebenso sehr, wie Niebuhr mit größeren Aufsätzen. Gröberes Geschütz aufzufahren durfte er nicht wagen, denn „während des Waffenstillstandes müsse der Federkrieg aufhören" [2]), war die Weisung der Regierung gewesen. Wenn Schleiermacher auf diese Weise die „öffentliche Meynung, welche", nach A. W. Schlegels Worten, „so kräftig angeregt war und sich im Ganzen so vortrefflich gezeigt hat" [3]), während dieses trügerischen Waffenstillstandes nicht einschlummern ließ, so verfolgte er den gleichen Zweck, indem er allgemeine Zeitbetrachtungen oder monographisch gehaltene Einzelberichte im Preußischen Correspondenten veröffentlichte.

Die Schleiermachersche Tätigkeit leidet, wie bemerkt, unter dem Druck des Waffenstillstandes. War der Gedanke an diesen schon schwer, wieviel mehr mußte der edle Patriot sich in allen Hoffnungen enttäuscht sehen, als sich Nachrichten von einem in Prag zu haltenden Friedenskongreß verbreiteten. Sein leidenschaftliches Gemüt bäumte sich mit aller Gewalt gegen diesen Gedanken. In dem so verhängnisvoll gewordenen Artikel in Nr. 60, 1813 machte er seinem Herzen Luft [4]). „Diese Gerüchte wollen einige unter uns mit übermäßiger Freude erfüllen, und Andere mit tiefer Betrübniß. Die Besten unter den ersten — und mit andern aus dieser Klasse als den Besten möchten wir gar nicht reden — sind unsre kurzathmigen Mitbürger, welche, nachdem sie einen recht guten Ansatz genommen, und die kleine Strecke bis hieher recht wacker mit den Stärkeren gleichen Schritt gehalten, nun von ihrer

1) a. a. O. Nr. 98.
2) Schl. Br. IV, 192.
3) a. a. O. III, 431.
4) Abgedr. Schl. Br. IV, 413.

schwächeren Natur genöthigt gern Erlaubniß haben möchten still zu stehen, um sich von ihrer Erschöpfung zu erholen". Schleiermacher warnt die Philister, sich nicht voreilig den Friedenshoffnungen hinzugeben, diejenigen aber, „die nach außen und innen hellsehenden, welche glauben, daß bei den bisherigen Resultaten des Krieges noch kein Friede zu erwarten ist, der Sicherheit gegen einen baldigen Krieg gäbe", die tröstet er, „daß ihre Ansicht nun nicht mehr das Antheil Weniger ist, sondern sich allgemein verbreitet, und daß sie gewiß bei den Friedensunterhandlungen eine Stimme hat". Wenn trotzdem noch ein Friede zustande käme, so sei dieser mehr als ein verlängerter Waffenstillstand zu betrachten.

Schleiermacher gibt hier unverhohlen die Anschauung der Kriegspartei wieder. Mit dieser sah er den Frühjahrsfeldzug nur als ein Vorspiel zu einem großen Entscheidungskampfe an, in welchem Deutschland mit einem Male von der Fremdherrschaft befreit würde. Daß er bei einer solchen Ansicht, die er vollkommen mit Gneisenau teilte[1]), wenig freundlich auf die Diplomatie zu sprechen ist, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung. Hierdurch wurde natürlich diese auf das schärfste herausgefordert. Wie sie reagierte, werden wir im nächsten Abschnitt sehen, wo wir diesen Artikel im Lichte der Zensur noch einmal zu würdigen haben.

Die Geschichte hat Schleiermacher in seinen Behauptungen recht gegeben. Wenn auch der Kongreß zu Prag kaum praktische Bedeutung gehabt hat, so ist er doch in den Zeitungen reichlich besprochen worden. So ließ das Journal de l'Empire, „dieser getreue, aber auch oft sehr unbeholfene Schildträger der französischen Regierung"[2]), es sich angelegen sein, die Kongreßteilnehmer einer Kritik zu unterziehen. Dabei verdächtigte es Rußland, weil dieses zwei Ausländer, den Grafen Nesselrode und den Baron Anstetten abgeordnet habe. Ironisch weist Schleiermacher diese Anmaßungen zurück, und er bittet das Blatt von der Seine, ähnliche Betrachtungen über den politischen Charakter des Grafen Narbonne, des französischen Abgesandten, einmal anzustellen.

Über den Kongreß selbst kursierten in Berlin die seltsamsten Gerüchte[3]). Der andere französische Gesandte, der Herzog von Vicenza, sollte um Verlängerung des Waffenstillstandes bis Ende September gebeten haben. Allein dies kann dem Patrioten nicht als möglich erscheinen.

1) Vgl. Pertz, Gneisenau II, 666.
2) P. C. 1813, Nr. 82.
3) a. a. O. Nr. 77.

Er sucht alle Gründe zusammen, um seine Hoffnung auf nahe Fortsetzung des Krieges hochzuhalten. Und er täuschte sich nicht.

Schon in der folgenden Nummer des Preußischen Correspondenten konnte er sich in einer längeren Betrachtung[1]) über den bevorstehenden Feldzug ergehen. Dieser Aufsatz ist wohl der bedeutendste Beitrag Schleiermachers im Preußischen Correspondenten. Nicht nur wegen seiner großzügigen politischen Auffassung, nein, auch in der Form und Sprache erhebt er sich weit über alle anderen. An seiner Echtheit kann kaum ein Zweifel bestehen. Denn er zeigt nicht nur eine nahe Verwandtschaft mit dem Artikel in Nr. 60, sondern er lehnt sich auch so eng an den Predigtton Schleiermachers an, daß man ihn fast für einen Teil einer verloren gegangenen Predigt halten könnte. Ich gebe ihn im Auszug wieder.

Aphoristisch schickt Schleiermacher einige ermutigende Nachrichten voraus. Dann fährt er fort: „Auch ohne bestimmte Vermuthungen machen zu können über die Art wie der Feldzug von beiden Seiten wieder anfangen wird, können wir, wenn nicht wenige Tage noch friedliche Nachrichten bringen, der Eröffnung desselben gewiß mit der größten Zuversicht entgegen sehen; nicht nur mit derselben Zuversicht auf die Gerechtigkeit der Sache und auf die Tapferkeit der Heere, welche uns schon in diesem Frühjahr beseelte, sondern mit einer von allen Seiten erhöhten. Die Sache ist, daß ich mich so ausdrücke, noch gerechter geworden durch die empörende Ungerechtigkeit und Tyrannei, welche von feindlicher Seite auf deutschem Boden überall ist ausgeübt worden, ... die Tapferkeit der Heere ist vor ganz Europa auf das glänzendste bewährt worden“. ....

Nun folgt eine Aufzählung der Fortschritte nach dem Waffenstillstand. Dann sagt der Prediger weiter: „Ja, wir dürfen hoffen, bald wird nicht mehr so bedenklich über das Schicksal des Herzens von Europa wie bisher gesagt werden dürfen: was auch sonst geschehen möge, Rußland hat sich selbst gerettet und sich auf lange Zeit des gefährlichsten Feindes entledigt; was auch sonst geschehen möge, England hat sich zu einer nie gekannten Höhe des Ruhmes erhoben; was auch sonst geschehen möge, Spanien wird frei seyn; was auch sonst geschehen möge, Schweden wird sich eine sichere Existenz befestigen; sondern auch dieses letzte was immer noch fehlte, wird mit der Hülfe Gottes hinzukommen, auch die deutschen Völker werden ihre Selbstständigkeit wieder gewinnen und ihr fester und dauerhafter Verein wird die Ruhe von

1) a. a. O. Nr. 78.

Europa und den Fortgang unserer Kultur völlig begründen . . . das Auftreten zweier französischer Feldherrn auf unserer Seite . . . wird es erleichtern den Nationalhaß, den viele Wohlmeinende nähren zu müssen glaubten, der aber doch immer nur ein lästiger Bundesgenosse ist, dessen man sich aufs baldigste muß zu entledigen suchen, diesen wieder fahren zu lassen, was wir mit Recht als gräuelvolles Verderben auch in der großen Masse unserer Feinde ansehen, nicht als ihre innerste Natur zu hassen, sondern nur als einen vorübergehenden Zustand zu bedauern . .

Vergesse jeder seiner besonderen Beschwerden, wie gegründet sie ihm auch erscheinen mögen, und laßt uns bedenken, wieviel wir billig rechnen müssen auf die glückliche Ungewohnheit ausserordentliche Lasten aufzulegen sowohl als zu tragen und wie alle gerechten Wünsche für unseren inneren Zustand nicht eher ihrer Erfüllung entgegenreifen können bis unser politisches Dasein von außen gesichert, manches zerrissene Band wieder geknüpft und die unentbehrliche befreundete Kraft abgerissene Provinzen mit der unsrigen wieder vereiniget ist." —

Eine hohe Siegeszuversicht spricht aus diesen Worten. Immer erhabener wird die Sprache, immer mehr schwillt der Strom der Rede, der Schluß gipfelt in dem Wunsche der Wiedervereinigung sämtlicher preußischen Provinzen! Doch nicht das allein, größer sind die Ziele dieses Völkerringens: „Wir dürfen es als ein sicheres Merkmal ansehen", sagt Schleiermacher, „daß in dem Rath der Vorsehung beschlossen ist die Anstrengungen der Fürsten und Völker zu segnen welche für das Recht und die Freiheit vaterländischer Gesetze, für die Fortdauer und Erneuerung natürlicher Völkervereine streiten" [1]). —

Unter den Aufsätzen mehr monographischer Natur zeichnen sich vor allem einige Berichte über den Berliner Landsturm aus. Bekanntlich war Schleiermacher einer der eifrigsten Förderer dieser Art Volksbewaffnung, es ist daher nur natürlich, wenn er sein Organ benutzt, um Aufklärungen über deren Einrichtungen und Tätigkeit zu geben. Mit Begeisterung vollzieht er diese Aufgabe. Genau gibt er die Zahl der Angehörigen an [2]). Auch versäumt er keine Gelegenheit, auf die Vorzüge des Landsturms hinzuweisen [3]). Ja, es ist ihm sogar einmal

---

1) Vgl. hierzu die prophetischen Worte Schleiermachers von 1806: „Es steht ein Kampf bevor, früher oder später, dessen Gegenstand unsere Gesinnung, unsere Religion, unsere Geistesbildung nicht weniger sein werden als unsere äußere Freiheit, ein Kampf, den die Könige mit ihren gedungenen Heeren nicht kämpfen können, sondern die Völker mit ihren Königen gemeinsam kämpfen werden" Bauer, a. a. O. S. 29).

2) P. C. 1813, Nr. 52.

3) P. C. 1813, Nr. 55, 56.

möglich, von einer kleinen Übung des Landsturms vor hohen militärischen Personen zu berichten. Mit Genugtuung erzählt Schleiermacher von der Tüchtigkeit und Fertigkeit der so geschätzten Truppe, und er schließt mit dem bezeichnenden Wunsch: „Erhalte uns Gott als die ersten Früchte dieses heiligen Krieges die großen Nationalinstitute der Landwehr und des Landsturms, auf welchen nach der weisen Absicht unseres Königs die Sicherheit und Unabhängigkeit des Volkes vornehmlich soll gegründet werden, und mögen wir uns alle beeifern das unsrige zu thun um sie zu einem fröhlichen Gedeihen zu bringen" [1]).

Als nachahmenswertes Vorbild konnte Schleiermacher einen jungen Theologen hinstellen, der als Offizier im Felde stand und seinem bei Großgörschen gefallenen Vorgesetzten, dem Hauptmann von Esebeck einen Nachruf in Gestalt einer kleinen Schrift gewidmet hatte. Schleiermacher hofft, daß dieser edle Geist recht viele Regimenter durchdringen werde, und er schließt mit den Worten: „die herrlichste Vereinigung sonst einander oft ausschließender Vorzüge, und eine Verdopplung nationaler Kraft und ächter Bürgerliebe muß hieraus hervorgehn" [2]).

War schon die edle Tat eines schlichten Theologen für den großen Prediger eine Veranlassung, dem Publikum davon Kunde zu geben, wieviel mehr mußte er sich gedrungen fühlen, als das Heldenleben seines von ihm so bewunderten Freundes Scharnhorst in Prag in ruhmvoller Tragik endete. Zwar erschien es Schleiermacher selbst zu hoch, eine des großen Mannes würdige Biographie zu schreiben, doch konnte er sich nicht enthalten, dem Geschiedenen etliche Abschiedsworte nachzurufen: „Was unser theurer König, . . . was die Armee und der Staat, was die Wissenschaft und Kunst des Krieges, ja was Deutschland an ihm verlieren, mögen Viele ahnden; aber selbst diejenigen, welche die Begebenheiten der letzten Jahre in der Nähe beobachtet haben, können es nur zum Theil wissen, denn anspruchslose Stille war der Charakter seines ganzen Lebens, den er auch in seiner größten und schönsten Wirksamkeit nicht verläugnete, und so sei es denn auch stille Trauer, in der wir sein Andenken heilig halten" [3]). Nach dem Bericht von den Beisetzungsfeierlichkeiten in Prag endet Schleiermacher mit dem Finale einer Grabespredigt: „Seine fromme Seele ruhe in Gott, und die Mühen seines Lebens lohnen den Erfolg, den er nicht mehr erlebte."

Einige Tage später brachte Schleiermacher einen trefflichen Nekrolog

1) a. a. O. Nr. 57.
2) a. a. O. Nr. 55.
3) P. C. Nr. 57, 1813.

zum Tode seines Freundes[1]), wahrscheinlich von der Hand des Clausewitz nahestehenden Professors Stützer[2]). In Nr. 60 weist er noch einmal nachdrücklich auf diesen hin, indem er einen Teil des von Freunden Scharnhorsts diesem gewidmeten Nachrufs zitiert, den er von Gneisenau erhalten hatte[3]).

Sind es Stunden der Trauer, die den großen Prediger zu tröstenden Worten anregen, so gibt ihm der Geburtstag seines Königs Gelegenheit, in erhebender Weise auf die Bedeutung dieses Festes die Aufmerksamkeit zu lenken. Es ist nicht die Lobrede eines faden Schmeichlers, nein, mit tiefem Ernst und doch mit solch brennender Liebe gedenkt Schleiermacher seines Landesherren. „Wol dem Volke, wo beide Theile die Heiligkeit dieses Bandes fühlen, und das Verhältniß zwischen dem Regenten und den Unterthanen als die Quelle und Bedingung aller Tugend und Ehre ansehn und also auch dessen Unverleztheit als den würdigsten Gegenstand aller Bestrebungen und aller Wünsche“[4]). Schleiermacher weist darauf hin, wie der König im vergangenen Jahre den großen Entschluß zur Befreiung gefaßt habe, möge ihm das kommende die ersehnte Erfüllung bringen. „Das fühlen wir und auch der König fühlt eben das, und freut sich eben so wie wir der Übereinstimmung zwischen seinen und seines Volkes Wünschen und Hoffnungen, indeß leider um uns her wir so häufig sehn Fürst und Volk nach entgegengesetzten Seiten zielen.“

IV. Das Verhältnis des Preußischen Correspondenten unter Niebuhrs und Schleiermachers Redaktion zur Zensur[5]).

Scharnhorsts Wunsch war es, daß die Herausgeber des P. C. ihre eigenen Zensoren geworden wären[6]). Auch Niebuhr hätte dies nicht unangenehm empfunden[7]). Aber Hardenberg verfügte, daß das Auswärtige Departement die Zensur übernehmen sollte. In diesem hatte zur Zeit der Geh. Legationsrat Rat Renfner[8]) die politische Zensur inne. Schon

1) a. a. O. Nr. 59.

2) Vgl. hierüber Schwartz, Clausewitz, II, 25, Pertz, a. a. O. III, 616.

3) Pertz, a. a. O. III, 32.

4) P. C. 1813, Nr. 72.

5) Über Zensur vgl. Kapps Aufsatz im Archiv für Gesch. des Buchhandels 6, 185 ff., besonders S. 187 ff., wo Äußerungen Hardenbergs vom Sept. 1815 abgedr. sind.

6) R 74 IX no. 13, Lehmann, a. a. O.

7) R 74 IX no. 11, s. oben S. 59.

8) Über diesen vgl. Denkwürdigkeiten von H. u. A. von Beguelin, S. 134 f. u. Czygan, Sonntagsbeil. z. Voss. Ztg. v. 20. Nov. 1907.

seit vielen Jahren versah er zur größten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten dies Amt.

Viel Sorgen scheint ihm indessen das neue Organ der Patrioten nicht gemacht zu haben. Denn die außerordentlich feinfühlende Natur Niebuhrs hütete sich im höchsten Maße, einen Zusammenstoß mit der Zensur zu provozieren. Allein so ganz ohne kleinere Zwischenfälle ist auch Niebuhr nicht davongekommen, denn in einem Brief an Gneisenau vom 26. April 1813 [1]) nimmt er auf ein Schreiben eines Herrn von Harthausen an G. Reimer Bezug, in welchem dieser im Namen Gneisenaus drohte, dem Preußischen Correspondenten alle Beiträge zu entziehen, wenn diese auch nur die mindeste Schwächung erfahren würden [1]). Es ist daher erklärlich, daß Niebuhr in Aufregung geriet, die noch dadurch verstärkt wurde, daß man — unbegreiflicher Weise — Kotzebue [2]) in Zukunft bedenken wolle. Niebuhr verteidigte sich, er hielt seine Machtlosigkeit vor. Schließlich bat er, bei weiteren Zuschriften zwei ausdrücklich von Hardenberg an die Zensur gerichtete Befehle zu beachten:

„1. nichts über Österreichs Beschlüsse zu sagen;

2. nichts von Englands uns verheißenen Waffenunterstützungen; indessen", fügt er zuversichtlich hinzu, „läßt sich die Censur alles so drehen daß man auch hier immer die Sache selbst sagen kann, wenn man sich nur wendet" [3]). Doch trotzdem wünscht Niebuhr zur Besserung der Verhältnisse einen Wechsel in der Zensurleitung, die zu befürworten er Gneisenau und Scharnhorst bittet [4]). Dieses Verlangen erfüllte sich bald. Schon am 30. April 1813 übernahm der Geh. Legationsrat August von Schultz [5]) den Posten eines politischen Zensors. Denn für Renfner, der nur die Aufsicht über Zeitschriften, Bücher usw. behielt, war angeblich die Arbeitslast zu groß geworden.

Anfangs zensierte Schultz, ohne irgendwelche Kritik hervorzurufen. Leider ist das vorliegende Aktenmaterial in bezug auf den Preußischen Correspondenten sehr mangelhaft. Auf dem Geh. Staatsarchiv ist über diese Zeit so gut wie nichts vorhanden. Sehr interessant wäre es, wenn die Zensurstreifen, die, mit dem Imprimatur versehen, wieder in die Redaktion zurückwanderten, noch vorhanden wären. Denn in diesem Falle könnte man das Wirken und Eingreifen der Zensur im einzelnen genau verfolgen.

1) Pertz, Gneisenau II, 712.
2) Dessen Blatt war anfangs zensurfrei.
3) Pertz, a. a. O. 713.
4) a. a. O.
5) Vgl. N. Nekrolog der Deutschen, V. 550.

Da Pertz aus dem Nachlaß Gneisenaus einige Berichte Scharnhorsts und Gneisenaus für den Preußischen Correspondent publiziert hat[1]), konnte ich diese mit den entsprechenden Aufsätzen im Preußischen Correspondenten vergleichen. Es ergaben sich dabei wohl Veränderungen im Preußischen Correspondenten, aber nur bei einem Falle, wo Scharnhorst über allzugroße Vorsicht klagt, möchte ich diese auf Kosten der Zensur setzen. Der in Betracht kommende Artikel findet sich im Preußischen Correspondenten vom 8. Mai 1813, also unter der Redaktion Göschen. Aus leicht erklärlichen Gründen scheint dieser sonst wenig Unannehmlichkeiten mit der Zensur gehabt zu haben.

Eine andere Wendung sollte das Verhältnis des Preußischen Correspondenten zu seiner Aufsichtsbehörde nehmen, als Schleiermacher die Redaktion übernahm[2]). Fast möchte es scheinen, als wenn er schon geahnt hätte, welch harter Strauß ihm noch in Aussicht stände, als er beim Redaktionsantritt an seine Gattin schrieb: „Viel Pein wartet dabei auf mich, ungewohnte Arbeit, bei der ich mich anfangs ungeschickt nehmen werde, Händel mit unserm Gouvernement und mit der albernen Censur"[3]). Ähnlich hatte er schon zwei Wochen vorher an Friedrich Schlegel geschrieben, wo er sogar von einer „prinzipienlosen albernen Censur"[4]) spricht. Doch trotz dieses unvermeidlichen Übels wagte sich Schleiermacher ans Werk.

Mit Schultz scheint er sich auch wohl leidlich verstanden zu haben. Denn dieser sah sich seinerseits veranlaßt, im Gegensatz zu dem Militärgouvernement, dem l'Estocq und Sack vorstanden, den Zeitungen etwas mehr Freiheit zu gewähren. Zwischen der eben genannten Behörde und dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, dem ja die Zensur der politischen Zeitungen unterstand, scheint eine heftige Rivalität bestanden zu haben. Denn fortgesetzt bekommt Schultz Vorwürfe von dem Militärgouvernement. Flehentlich wendet er sich daher an Hardenberg um Schutz, ohne aber Gehör zu finden.

Dagegen hatte das tolerante Verfahren des Zensors den Zeitungen gegenüber eine recht scharfe Kabinettsordre zur Folge, die der König aus dem Hauptquartier Neudorff bei Reichenbach am 11. Juni 1813 erließ, und in der er dem Militärgouvernement es zur Pflicht machte, „die Redakteurs der Berliner Zeitungen strenge zu controllieren, und

1) a. a. O. 715.

2) Vgl. H. Reimer, a. a. O. S. 10, und das Urteil Treitschkes über Nieb. und Schl. gelegentlich deren Stellung zur Schmalzschen Schrift: „Niebuhr und Schleiermacher wiesen den armseligen Ankläger zurück, jener mit tiefem Ernst, dieser mit schonungslosem Spott" (Dtsch. Gesch. II, 116).

3) Schl. Br. II, 304.

4) a. a. O. III, 430/31.

dafür Sorge zu tragen, daß alles, was kleinlichen Sinn verräth und wodurch die Wahrheit der Thatsachen entstellt oder verschleyert wird, entfernt werde [1])".

Schultz versuchte nun in seiner Not durch eine Vorschrift für die Redakteure [2]) etwas „mehr Planmäßigkeit, Angemessenheit, Ordnung und Uebereinstimmung" in deren Geschäft zu bringen [3]). Am 9. und 10. Juli 1813 ließ er diese zehn Artikel umfassende Denkschrift bei den drei Redakteuren der politischen Zeitungen Berlins zirkulieren.

Diese Schrift, die, wie Schultz sagt, „sich genau auf die mir von dem Herrn Staats- und Cabinets-Minister Grafen v. d. Goltz ... schriftlich und mündlich gegebenen Instruction" [4]) gründet, und die auch Hardenbergs Beifall fand [5]), enthält soviel einengende Bestimmungen, daß man unwillkürlich fragt, was bleibt danach noch für den Redakteur übrig? Allein die Leiter der Berliner Zeitungen kümmerten sich herzlich wenig um die Vorschrift; da brachte der Artikel Schleiermachers in Nr. 60, 1813 des Preußischen Correspondeten das schon lange drohende Gefäß zum Überlaufen.

Noch nicht acht Tage waren verflossen, daß Schleiermacher die Anweisung Schultz' unterschrieben hatte, als er am 14. Juli die oben erwähnte Betrachtung über den Waffenstillstand und die Möglichkeit eines Friedenskongresses veröffentlichte. Wie er sich darüber äußerte, wissen wir bereits.

Von allen Seiten richten sich nunmehr Angriffe gegen den bedauernswerten Zensor und den Verfasser des Artikels. Schon am 16. Juli schreiben der Polizeipräsident Le Coq, Renfner und v. Raumer einen Brief an Schultz [6]), in welchem sie ihr Mißfallen kundgeben und um den Namen des Verfassers bitten. Im übrigen solle aber der Artikel, damit er nicht noch bekannter werde, unbeanstandet bleiben und der Vergessenheit anheimfallen. Es wäre wirklich vornehm gedacht, auf diese Weise einen Kollegen oder Untergebenen zu warnen. Allein dieses Schreiben wanderte mit einem anderen an Hardenberg gerichteten noch am gleichen Tage in das Bureau des Staatskanzlers, um hier das Signal zu einem unheilvollen Sturm zu geben. Wenn auch die Absender Schultz als einen „gewiß mit den besten Grundsätzen beseelten und Ew. Excellenz

1) R 77 II Fol. 75.

2) R 74 IX no. 5 u. abgedr. in Schl. Br. IV, 416, im Auszug auch bei Buchholtz, d. Voss. Zeitg., 289.

3) R 74 IX no. 5.

4) a. a. O. 5) a. a. O.

6) R 74 IX no. 9.

Vertrauens würdigen Censor" hinstellten, so war des Allmächtigen Zorn doch zu sehr erregt worden. Nach allen Seiten schleuderte er seine Blitze. „Ew. Hochwohlgeboren fordere ich auf," so schreibt er an Schultz, „mir heute früh noch anzuzeigen, ob dieser Artikel Ihnen zur Censur vorgelegt worden, und wenn solches geschehen, wie Sie zu dem gegebenen Imprimatur sich haben veranlaßt und Ihrer Meinung nach berechtigt sein können" [1]). Das Polizeipräsidium ersucht Hardenberg, in der Reimerschen Buchhandlung sogleich das Manuskript und den Namen seines Verfassers einfordern zu lassen [2]).

Zu dem grollenden Kanzler gesellt sich das Militärgouvernement. „Allen Unzweckmäßigkeiten, welche wir in den hiesigen öffentlichen Blättern zum öfteren schon haben rügen müssen, setzen die in Nr. 60 und 61 des Preußischen Correspondenten über den verlängerten Waffenstillstand enthaltenen Äußerungen die Crone auf" [3]). Doch Schultz ließ sich durch diese beiden heftigen Angriffe nicht ins Wanken bringen. Nicht ohne Selbstbewußtsein erklärt er, indem er zugleich die Denkschrift für die Redakteure überreicht, Hardenberg gegenüber, daß er den von Schleiermacher herrührenden Artikel „Zur Erreichung eines großen, auf das Wohl des Staates gerichteten Zweckes, absichtlich habe durchgehen lassen" [4]), und daß er geglaubt habe, selbst seine „persönliche Verantwortlichkeit darüber augenblicklich daran setzen zu müssen." Diese Antwort führte, wie vorauszusehen war, zu seiner Absetzung.

Mit außergewöhnlicher Geschwindigkeit arbeitete in diesem Falle der Hardenbergsche Verwaltungsapparat. Am 17. Juli schreibt Hardenberg wieder an Schultz: „Ich sehe mich ungern in dem Falle Ihnen die höchste Mißbilligung S. Maj. des Königs über die Zulassung jenes Aufsatzes zu erkennen zu geben, und genöthigt Ihnen die Censur abzunehmen und Sie anzuweisen, solche Herrn Staats-Rath und Poliz.-Präsid. Le Coq abzugeben" [5]). An demselben Tage ging die gleiche Nachricht an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und Lecoq erhielt die Ordre, die Zensur der Zeitungen unter Hardenbergs unmittelbarer Aufsicht zu übernehmen [6]).

Dies war die Umwälzung, die der Schleiermachersche Artikel in der Zensurleitung hervorrief. Untersuchen wir nunmehr, durch welche Aus-

---

1) a. a. O.
2) a. a. O.
3) R 77 II Fol. 75.
4) R 74 IX no. 9.
5) R 74 IX no. 5.
6) a. a. O.

lassungen er der Regierung Ursache zu einem derartigen Einschreiten gab, und welches die Folgen für Schleiermacher waren.

Eine sehr willkommene Auskunft über den ersten Punkt bietet uns ein ziemlich umfangreiches Gutachten[1]) des Staatsrats und Professors Hoffmann[2]). Bezeichnend ist die Einleitung. „Es ist einer liberalen Regierung würdig," heißt es dort, „zu gestatten, daß Jeder sein Urtheil hierüber (über den Friedenskongreß) öffentlich äußern dürfe: und insofern ist gar nichts dagegen zu erinnern, daß der Herr Verfasser des vorstehenden Aufsatzes erklärt, er halte jetzt noch einen sicheren und wohlthätigen Frieden für unmöglich." Von dieser versöhnlichen Grundstimmung ausgehend, richtete Hoffmann seine bisweilen recht scharfen Angriffe gegen Schleiermacher. Zunächst wirft er ihm Befangenheit vor. Denn Hoffmann hält die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, „daß auch wohldenkende, unterrichtete und kräftige Männer wohl anderer Meinung sein könnten; und daß er daher nicht alle diejenigen, welche einen Versuch, jetzt Frieden zu stiften, für wohlthätig halten, entweder für Schwächlinge oder Nichtswürdige erklärt hätte." Gewiß gab es solche Männer, davon war Schleiermacher fest überzeugt, aber eben deshalb schrieb er seine Worte, um diesen „kurzathmigen" Mitbürgern zu sagen, daß es noch nicht genug sei mit dieser ersten Anstrengung. — Doch „wer darf ohne wirklich beleidigende Anmaßung behaupten, der König werde — falls er einen Bevollmächtigten zur Friedensunterhandlung absendet — denselben instruieren, aus der Absicht zu unterhandeln, daß der Friede noch nicht zeitgemäß sei?" Und weiter, wie konnte man raten, falls ein Friede geschlossen würde, diesen „nur nach den Principien eines Waffenstillstandes zu beurtheilen!" — Was wäre das anders, als die Rechtlichkeit des Königs, die selbst vom Feinde im höchsten Maße anerkannt wird, einfach in Zweifel zu ziehen! —

„Allein es scheint doch, als ob der Herr Verfaßer die Gränzen der Besorgniße, die man bei den liberalsten Ansichten einem Volksschriftsteller gestatten mag, überschritte, wenn er zum Troste seiner Parthei versichert —

die Ueberzeugung, daß jetzt kein sicherer und wohlthätiger Friede möglich sei, werde gewiß auch bei den Friedensunterhandlungen eine Stimme haben —"

„Was für Ansichten bei den etwaigen Friedensunterhandlungen zur Sprache kommen sollen, hängt nicht von den Meinungen einzelner Privat-

1) R 74 IX no. 9.

2) Über diesen vgl. Steig, H. v. Kleists Berliner Kämpfe, S. 54, 58, 59, 61.

personen, sondern von den Instructionen ab, welche die Bevollmächtigten von ihren Herren erhalten."

Nein, Schleiermacher war im Irrtum, selbst wenn er unter Überzeugung das verstand, was er mit diplomatischer Genauigkeit später „nichts als die ganze Welt weiß"[1]) und „wovon auch wohl einer oder der andere auf dem Congreß dieser Meinung sein werde," bezeichnete.

Wenn man die bisher betrachteten Äußerungen noch unter die Rubrik „unerlaubte Anmaßungen" bringen konnte, so war eine höhere Zensur über den Schluß des Schleiermacherschen Artikels unbedingt der Meinung, „daß nach deutlicher Bestimmung des Landrechts VIter Theil XX Titel 92 § dies Hochverrath sei." Zwar läßt die vornehme Denkart Hoffmanns nicht eine Nennung der Straftaten zu, dafür ist eine Polizei da. Aber was wäre anderes zu antworten, wenn Hoffmann entsetzt fragt: „Was soll das für eine ungeheure Kraftentwicklung sein, deren der preußische Staat zu einem würdigen Zustande, aus dem sich nahes Heil entwickeln dürfte, noch bedarf?" Und dann, „Wenn Deutschland sich nichts von einer Verfaßung soll versprechen können, die durch Unterhandlungen begründet wird, wenn auch nach einem fast wieder dreißigjährigen Kriege nicht Friedensunterhandlungen — wie 1648 — einen haltbaren Zustand herbeiführen sollten, sondern nur große entscheidende Ereignisse, wie der Krieg nur sie bringen kann: so muß man billig fragen, ob dann das große Trauerspiel, das seit 1789 vor unsern Augen in Frankreich aufgeführt worden ist, Sinnen und Herzen noch nicht genug erschüttert hat, um endlich Besonnenheit und Gefühl für Wahrheit und Recht wieder zu wecken?" — Jakobinismus! Das lähmende Wort, das wenige Jahre später für manchen vortrefflichen Patrioten so verhängnisvoll werden sollte! —

Um nun eventuell in diesen Zustand zu gelangen, hatte man bereits aus dem Staate mit nur 4¾ Millionen Menschen „so viel Männer unter den Waffen, als ohne Stillstand des Landbaues und der Gewerbe" überhaupt möglich waren, und dann sollte dies nur ein erster Anlauf sein, neue Anstrengungen sollten folgen, „gegen die alles was bis jetzt geschehen ist, nur ein geringer Anfang genannt werden kann". Wenn dieser Fall eintreten sollte, auf was konnte man anders raten, als auf „eine völlige Auflösung des socialen Zustandes, auf ein Schreckenssystem?!" Wer aber solches schrieb, was proklamierte der anderes als Zertrümmerung des Staates, und wie konnte man ein solches Verhalten nur bezeichnen?

1) Schl. Br. IV, 427.

Das sagte nicht der Staatsrat Hoffmann, das bedeutete am 19. Juli 1813 der Geh. Staatsrat Schuckmann dem Professor und Prediger Schleiermacher im peinlichen Verhör"[1]). „Es wurde ihm daher diese strafbare Aeußerung Namens Sr. Majestät auf das ernstlichste verwiesen und er gewarnt, sich dergleichen sowie überhaupt jeder unbefugten politischen Einmischung, die ihm als Geistlichen und Lehrer am wenigsten zustehe, künftig zu enthalten oder unfehlbar Entsetzung vom Dienst und außerdem fernerweite gesetzliche Ahndung zu gewärtigen"[2]). Nach dieser Äußerung möchte man wohl an der Liberalität des Staates zweifeln, allein, wäre es nicht bei der damaligen abhängigen Stellung der Presse ein stilles Einverständnis seitens der Regierung gewesen, wenn sie den Schleiermacherschen Aufsatz ohne Weiteres hätte passieren lassen? Und war dieser nicht ein Programm, woraus eventuell die fremden Mächte hätten Nutzen ziehen können? Direkt mögen sich ja die einzelnen Beamten durch persönliche Animosität gegen Schleiermacher zu solch scharfen Formulierungen haben hinreißen lassen, denn der Prediger der Dreifaltigkeitskirche war nicht sonderlich in jenen leitenden Kreisen beliebt[3]), indirekt hat man aber dort wohl deutlich die Gefahr empfunden, und deshalb mußte gegen Schleiermacher eingeschritten werden.

Da dieser durch das Verfahren sich tief gekränkt fühlte, so erbat er sich die Erlaubnis, eine genaue Auseinandersetzung seines Artikels geben zu dürfen. Ferner versprach er, „daß er mit doppelter Vorsicht in der Folge jede Veranlaßung vermeiden werde, wodurch Sr. Majestät Gelegenheit zur Unzufriedenheit gegeben werden könne"[4]).

In seiner Rechtfertigung[5]) schildert Schleiermacher einleitend die Veranlassung und den Zweck des Artikels genau wie in diesem selbst. Gegen den Vorwurf des Hochverrats verteidigt er sich wie folgt: „Von Preußen gilt also nur was in dem Satz enthalten ist, der sich mit dem Worte Dieser anfängt, also nur daß es, um zu einem neuen würdigen Zustande zu gelangen, noch einer ungeheuren Kraftentwickelung bedarf, wie sie nur unter kriegerischen Anstrengungen möglich ist. Der Sinn dieser Stelle kann nicht zweifelhaft sein. Was die Nation jezt leistet ist eine bisher nicht gekannte Entwickelung von Kräften zur Vertheidigung und Sicherung des Thrones. . . . Was in dem Satz enthalten ist, der

1) Schleiermachers Urteil über dieses s. Schl. Br. II, 306. Schl. an Reimer.
2) R 74 IX no. 9.
3) R 74 IX no. 9.
4) R 74 IX no. 9.
5) Abgedr. Schl. Br. IV, 422 ff. Vgl. auch die Anmerk. Diltheys dazu, a. a. O.

sich mit dem Fürworte jenes anfängt, ist nicht von Preußen sondern nur von Deutschland gesagt, nämlich es bedürfe, um den Grund zu einer künftigen Form desselben zu legen, entscheidender Ereignisse, welche nur der Krieg bringen kann. Das von Preußen zu sagen wäre strafbar gewesen. Preußen hat eine Form, und wenn diese noch nicht in allen Theilen gleich bestimmt und ausgebildet wäre, so hat es eine feste Regierung, welche in derselben, wie wir täglich sehen, Veränderung nach ihrer Weisheit machen kann, ohne daß es dazu äußerer Ereignisse bedürfte".

Nachdem Schleiermacher alle ihm gemachten Vorwürfe entkräftet und noch in eindringlichen Worten auf seinen vierfachen Beruf als Prediger, Universitätslehrer, Departementsmitglied und Akademiker hingewiesen hat, schließt er mit einem fast übermütigen Siegesbewußtsein: „Der ganze Artikel also und jeder einzelne Theil ist, seinem wahren Sinne nach, in vollkommner Uebereinstimmung mit dem was die Censurbehörde selbst den Redacteurs der öffentlichen Blätter zur Pflicht gemacht hat, nämlich auf einträchtiges Versammeln unter die Fahne der Regierung, auf williges und friedliches Fügen unter das was der König ordnen würde, hinzuwirken. Diese Absicht zeigt sich, ich darf es dreist sagen, in allen Blättern des Correspondenten; dieser Sinn, daß darf ich noch kühner behaupten, regiert mein ganzes öffentliches Leben". Dies klingt nicht mehr so demütig, wie die Aussagen im Protokoll vom 19. Juli, wenn auch nur 4—5 Tage verflossen sein mögen [1]. Die Sprache der gesamten Verteidigung ist überhaupt sicher und selbstbewußt, nicht ohne Ironie macht der Verfasser auf Fehler aufmerksam, die eigentlich hätten gerügt werden müssen. Mit spotthaftem Lächeln interpretiert er sich selbst, bisweilen nicht ohne Sophismen, dann schüttelt er die Geschichte einfach ab, weil sie zu „abgeschmackt ist, um sich darüber zu ärgern" [2].

Wenn die Zensurleitung gemeint hatte, nun ein für allemal mit Schleiermacher fertig zu sein, so sah sie sich höchst unangenehm enttäuscht. Schon am 23. Juli 1813 schreibt Schleiermacher an Rühs: „Die Londoner Artikel, welche Ausfälle auf Bonaparte enthalten, hat die Censur troz eines höchst vorsichtigen Einganges den ich dazu gemacht

---

1) Vgl. Schl. Br. IV, 192.

2) Schl. bringt in einem Brief an Reimer vom 24. Juli 1813 (Br. II, 305 f.) diesen Zusammenstoß mit der Zensur mit der Aufhebung des Landsturms in Verbindung: „Das ist Alles aus einem Stück, und sie nennen es einen entscheidenden Sieg über die Steinsche Partei." Offenbar also ein Zeichen der schon bei der Gründung des P. C. bekundeten Abneigung Hardenbergs.

hatte, gestrichen" [1]). Kaum war also das Pulver verraucht, da erhob sich auch schon wieder der kühne Redakteur. Und so ging es anscheinend weiter.

Kein Wunder, wenn da der Zensor, der unter Hardenbergs direkter Obhut stand, wenn Polizeipräsident Le Coq am 2. Oktober 1813, als das Maß zum Überlaufen voll war, schreibt: „Die Redaktion . . . hat unter Leitung des Professors Schleiermacher nicht aufgehört, sich durch Vorlegung vieler gegen den Werth der diesseitigen Verfassung, wie gegen das Ansehen der königlichen Regierung und deren Maasregeln anstößig gerichteten Aeußerungen vor andern auszuzeichnen" [2]). Schon am 2. August 1813 hatte er in einem Bericht an seinen Vorgesetzten bitter Klage geführt und dazu bemerkt, ob es nicht angebracht sei, „eine solcher gestalt redigirte Zeitung ganz aufhören zu lassen".

Denn das Streichen der anfechtbaren Stellen hatte Schleiermacher weder vorsichtiger noch mäßiger gemacht. Im Gegenteil, die Beziehungen zwischen Redakteur und Zensor spitzten sich immer mehr zu. Schließlich sah sich Le Coq sogar veranlaßt, am 25. September 1813 nochmals an Schleiermacher eine Kopie der Schultz'schen Vorschrift zur „besseren Erinnerung" zu senden. Er fügte dabei nicht ohne Gereiztheit hinzu, daß Schleiermacher so häufig „Beläge seiner Vergessenheit in Absicht dieser Anweisungen" gegeben hätte [3]), daß also ein besonderer Hinweis auf die Verfügung durchaus am Platze sei. Zugleich spricht er die Absicht aus, „daß die nur allein bei der Redaction des Correspondenten nothwendig gewordenen häufigen Berichtigungen, die dem Censor wie dem Redacteur gleich unangenehm und belästigend gewesen statt zu unbegründeten Klagen über Beschränkung der Preßfreiheit ehe zur Vorsicht und Anerkennung wohlbekannter verbindlicher Vorschriften die Veranlassung geben mögen" [4]).

Schleiermacher fühlte sich hierdurch tief gekränkt. Unverhohlen drückt er dieses Gefühl in seinem Antwortschreiben vom 1. Oktober 1813 aus. Er lehnt den Hinweis auf die Verfügung von Schultz rund ab, denn dieses sei nur eine Vorschrift für den Zensor, er fühlt die gehässige Beschuldigung, daß es ihm ein Vergnügen sei, etwas vorzulegen, das notwendig gestrichen werden müsse. Er sieht sich in seinen edelsten Absichten verkannt, ja beschimpft. Seine Ehre ist angegriffen. Da

1) Schl. Br. IV, 192.
2) R 74 IX no. 9.
3) Schl. Br. IV, 415.
4) a. a. O.

ruft er in tiefster Entrüstung: „Ich fordere Ew. Hochwohlgeboren auf, mir den Beweis der Thatsache zu liefern, daß ich nämlich Aeußerungen zum Druck präsentiert hätte, welche — wohl zu merken nach einer richtigen und verständigen Auslegung — als Verstoß gegen diese Vorschriften könnten angesehen werden“ [1]). Entschuldigend weist er darauf hin, daß, da er seine Mitarbeiter nicht honorieren könne, er auch nicht eine absolute Verfügung über die Artikel habe. Mit bitterer Ironie betrachtet er das Verhältnis von Redakteur und Zensor auf diesem Gebiet wie ein solches im Handel, bei dem es einmal üblich sei, vorzuschlagen und zu dingen. Und wie beißend klingt der Spott, wenn er die von Le Coq angeführte Gesetzesstelle persifliert und ergeben um eine andere Stelle bittet, „welche der Censurbehörde das Recht giebt, Verweise zu ertheilen und Drohungen zu erlassen“.

Hatte Schleiermacher sich wenigstens einige Tage gegönnt, um das ihm gesandte Schreiben zu beantworten, so stürzt Le Coq gleich nach Empfang der Antwort seine wild erregten Gedanken auf das Papier, um in kaum verhaltenem Grimm seinen allmächtigen Beschützer um Genugtuung zu bitten. Er weist die ihm von Schleiermacher gemachten Vorwürfe zurück. Allein trotzdem, wenn er auch einen Irrtum seinerseits als Zensor annehmen wolle, so habe er doch in der Eigenschaft als Polizeipräsident nicht nur das Recht, sondern geradezu die Verpflichtung, „von wiederholten Aeußerungen und Versuchen solcher Art, die ganz den Gegenständen der sicherheitspolizeilichen Beachtung angehören, auch ganz abgesehen von der Concurrenz der Censur, sofort officielle Kenntniß zu nehmen“ [3]). Auf Grund dieser Ansicht hat er sogar dem Fürsten Wittgenstein, als dem Chef des Departements der höheren und Sicherheitspolizei, Mitteilung von dem Treiben Schleiermachers gemacht. Da bisher alle Versuche, den widerspenstigen Prediger eines Besseren zu belehren, gescheitert sind, so glaubt Le Coq darauf dringen zu müssen, diesem „eine geschärfte Aufmerksamkeit und nachdrückliche Procedur der Regierung fühlbar zu machen“ [4]).

Hardenberg hatte es indeß nicht so eilig, die Schmerzen seines Günstlings zu lindern. Auch scheint die Zeit seine Auffassung etwas milder gestimmt zu haben. Denn es finden sich zwei Entwürfe [5]) im

---

1) R 74 IX no. 9, abgedr. Schl. Br. IV, 420 f., allerdings ohne Datum.
2) a. a. O.
3) R 74 IX no 9.
4) a. a. O.
5) a. a. O.

Konzept, die als Antwort an Schleiermacher dienen sollten. In dem vom 16. Oktober 1813, geschrieben in Comothau, ist der Einfluß des Le Coq'schen Schreibens unverkennbar stärker, als in dem aus Leipzig, den 22. Oktober 1813 datierten. In jenem unterstützt Hardenberg den Vorwurf Le Coq's, daß Schleiermacher mit Vorliebe zu tadelnde Berichte einreiche, in diesem geht er mit wenigen Worten über diesen Punkt hinweg, um sich dann — das ist beiden gemeinsam — mit aller Schärfe gegen den Ton des Schleiermacherschen Schreibens zu wenden. Zugleich stellt er die Berechtigung des Aufmerksammachens seitens Le Coq's auf die Schultzsche Verfügung fest. Die Ordre schließt wieder nur mit einem Verweis und Androhung schwerer Ahndung im Rückfalle. Also dasselbe Resultat wie bei dem Konflikt im Juli. Dies mag teilweise wohl dadurch beeinflußt sein, daß Schleiermacher am 1. Oktober 1813 die Redaktion niederlegte. Arnim trat an seine Stelle. Über dessen Kämpfe mit der Zensur gibt Steig, a. a. O. Aufschluß.

Die Ursache des letzten Einschreitens Le Coq's gegen Schleiermacher sind die beiden folgenden Artikel: 1. Eine Kritik des österreichischen Manifests gegen Frankreich in Nr. 86 des Preußischen Correspondenten. Wenn ich sage, dieser Artikel sei von Schleiermacher geschrieben, so gebe ich damit die Meinung des Zensors Le Coq wieder. Inhalt und Form sprechen zwar deutlich für Schleiermachers Verfasserschaft, aber doch nicht in dem Maße, wie bei den meisten, die wir in Abschnitt III betrachtet haben. Immerhin ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, und da hier an der Hand der noch erhaltenen Zensurstreifen das Eingreifen der Aufsichtsbehörde noch genau festgestellt werden kann, so mag seine Interpretation folgen.

Nachdem der Verfasser in wenigen Worten die Hauptpunkte des Manifests hervorgehoben hat, betont er dessen Leidenschaftslosigkeit. „Keine persönliche Leidenschaft . . . Eben so wenig findet sich jene Leidenschaft für die Wahrheit hier, durch welche Staatsschriften bisweilen in Bekenntnisse verwandelt werden.“ Das war zu viel. Lag hierin nicht ein Hinweis auf andere offizielle Erklärungen, die vielleicht wirklich Bekenntnisse geworden waren? Des Zensors Griffel strich, und es blieben nur die leeren Worte übrig: „Eben so wenig findet sich objectiv eine Leidenschaft für die Wahrheit hier.“

An zweiter Stelle wird „die reine Festhaltung des diplomatischen Standpunktes“ gerühmt. „Man kann sagen die Gesinnung welche sich hier ausspricht sei, wenn man will in einer Art von Gegensatz gegen die Königliche, die wahrhaft Kaiserliche“, fährt der Verfasser im Original fort. Diesen ohne allen Zweifel sich nur auf das Begriffliche beziehenden

Ausdruck übertrug Le Coq natürlich auf den König von Preußen, was fehlte da noch an einer Majestätsbeleidigung? — Diese beiden Punkte erscheinen dem Zensor der Anklage wert; Mahnungen an Österreich oder Indiskretionen aus den Geheimnissen der hohen Politik verfallen ohne weiteres dem Schicksal des Nichterscheinens.

Wenn Le Coq bei der Kritik dieses Artikels im großen und ganzen noch gnädig gewesen war, so zeigt sich eine am 20. September 1813 vorgelegte Rezension [1]) des Buches „der Feldzug von 1813 bis zum Waffenstillstande, Glatz 1813" [2]) dermaßen von dem Zensorstift Naudés, eines Gehülfen Le Coqs zerfetzt, daß es geradezu ein Wunder ist, daß Schleiermacher diese Trümmer, wenn auch erst in Nr. 103 noch hat drucken lassen.

Es erübrigt, auf den Inhalt des Artikels, der ja schon durch die Überschrift gekennzeichnet wird, hinzuweisen. Interessant sind nur die Erörterungen, die der Rezensent daran knüpft.

Auf dem Zensurstreifen heißt es: „die englische Regierung hat den Vortheil vor allen übrigen voraus durch Darlegung ihrer Motive im Parlament, ihre Überzeugung rasch zu verbreiten. Da dies bei andern Mächten nicht möglich ist, so müssen Druckschriften den Mangel ersetzen." Ironisch kritisiert er nun: „die krankhafte Wachsamkeit über alles was durch Druck der Welt mitgetheilt werden soll", indem er auf die Einsicht erfahrener Staatsmänner in bezug auf die Zensur und die aufklärende und erzieherische Wirkung der Presse hinweist [3]).

Daß eine solche Ansicht über das Zeitungswesen und die Zensur Le Coq nicht dulden konnte, lag auf der Hand, ein langer Strich löschte die Zeilen für die Nachwelt aus. Genau so ging es einer Stelle, wo der Rezensent in Übereinstimmung mit dem Verfasser die Langsamkeit Preußens und Österreichs bei den Rüstungen tadelte. —

Nach der Schilderung dieser fortwährenden Kämpfe mit der Zensur ist es verständlich, daß Schleiermacher nicht traurig war, das dornenvolle Amt an Arnim übergeben zu können [4]). Ähnlich erging es Woltmann [5]), der sehr bald erklärte, „daß es mit dieser Censur ein zu verdrießliches Geschäft sei" [6]).

1) Vermutlich ist sie von Arndt. Vgl. Czygan, Voss. Zt. Sonnt. Beil. Nr. 67, 1908 und R 74 IX no. 13.

2) von Clausewitz, s. dess. ges. Werke VII, 251.

3) R 74 IX no. 9.

4) Vgl. H. Reimer, a. a. O. S. 15.

5) Vgl. oben S. 77.

6) H. Reimer, a. a. O. S. 18. Die Zeit und Ortsangaben dort berichtigen sich wohl nach S. 76 oben.

Nach diesen Erörterungen, besonders nach der Behandlung der Niebuhrschen Artikel, muß es interessieren, in einigen Schlußworten einen Vergleich zwischen den politischen Ansichten Niebuhrs im Preußischen Correspondenten und denen seiner späteren publizistischen Tätigkeit anzustellen.

Es wird vor allem anderen deutlich geworden sein, daß Niebuhr sehr energisch für die Forderungen seines deutschen Vaterlandes, und unter diesen für die Preußens eingetreten ist. Ohne Mühe findet man diesen Gedanken in der Schrift „Preußens Recht gegen den sächsischen Hof" wieder. Folgende Beispiele mögen dies erläutern. Bei Betrachtung des Artikels „Vom Kriegsschauplatz" [1]) wiesen wir darauf hin, welchen großen Segen Preußen im Deutschen Reich gestiftet hat und noch bringen wird. Unverkennbar tritt uns diese Anschauung wieder entgegen, wenn wir in der Flugschrift die Gegenüberstellung Preußens und Sachsens auf Grund der verflossenen Geschichte lesen [2]). Ferner erinnern wir uns, wie Niebuhr die Tapferkeit seiner Preußen in tiefempfundenem Worten preist, und wie er wünscht, daß diese auch in England die nötige Anerkennung findet [3]). Danach werden wir verstehen, wenn er später sagt: „Wir thun diese Fragen nicht, daß wir verkennten, was andre edle deutsche Heere gethan haben: aber ohne Preußen wären sie nie aufgetreten" [4]). Merkwürdigerweise folgt nun an beiden Stellen ein Hinweis auf die Tapferkeit der Russen.

Außer diesen angeführten finden wir in der Flugschrift noch andere verwandte Gedanken.

Niebuhr hatte in der Polemik gegen Varnhagen die Bedeutung und den Vorzug größerer Staaten hervorgehoben [5]). Demgegenüber das klassische Wort in Preußens Recht: „Denn ein Staat kann nur heißen, was in sich Selbständigkeit hat" [6]). Den so bekannten Satz: „Die Gemeinschaft der Nationalität ist höher als die Staatsverhältnisse, welche die verschiedenen Völker eines Stammes vereinigen oder trennen" [7]), finden wir seinem Inhalt nach unschwer in dem Artikel über Kottbus in Nr. 16, 1813 des Preußischen Correspondenten [8]). —

Fast in allen Artikeln Niebuhrs kehrte der Gedanke des engen

---

1) P. C. Nr. 1, 1813, s. oben S. 89.
2) S. 64 f.
3) P. C. Nr. 151, 1813, oben S. 94.
4) S. 94.
5) P. C. Nr. 10, 1814, oben S. 95.
6) S. 28.
7) S. 18.
8) S. oben S. 88 f.

Zusammenhangs zwischen König und Volk wieder[1]). Es wundert uns daher nicht, wenn es in der Schrift über „Geheime Verbindungen" gleichsam als Bekräftigung heißt: „und es sey ein für allemal gesagt, wenn in irgendeinem Lande die Worte Volk und Nation unzertrennlich von dem Gedanken an die Monarchie und an den König begleitet sind, so ist es bei uns"[2]).

Man wird aus diesen Beispielen erkennen, wie eng der Zusammenhang zwischen der Publizistik Niebuhrs im Preußischen Correspondenten und den beiden genannten Schriften ist. Indem ich diese Gegenüberstellung mache, kehre ich zu meinem Ausgangspunkt zurück. Meinecke hat in seinen Untersuchungen der Flugschrift „Preußens Recht gegen den sächsischen Hof" eine nähere Betrachtung gewidmet. Hebe ich noch einmal das rege Interesse Niebuhrs für Preußen innerhalb Deutschlands hervor, so läßt sich wohl sagen, daß schon auf Grund des Preußischen Correspondenten Niebuhr als ein Vorläufer Droysens und Treitschkes angesehen werden kann[3]). Weiter treffen die Aussagen, die Meinecke in bezug auf Niebuhrs Stellung zum Nationalstaatsgedanken über die Flugschrift macht, auch schon beim Preußischen Correspondenten zu[4]).

Noch ein anderer Punkt, der die Anschauungen Niebuhrs mit denen Treitschkes verbindet, darf wohl hier erwähnt werden, auf den Meinecke nicht aufmerksam macht.

In dem oben (S. 62) mitgeteilten Brief an Roeder hatte Niebuhr hervorgehoben, daß es seine Absicht sei, in dem Preußischen Correspondenten die Überzeugung zu nähren, „daß es am allerbesten sei, in völlig regelmäßigem Dienst in den Reihen der alten Regimenter, nicht abgesondert, wäre es auch in dem Jägerdetachement zu fechten." Er stellt also die reguläre Armee allein in den Mittelpunkt des gemeinsamen Kampfes. Dieses hier so scharf formulierte Programm konnte Niebuhr natürlich nicht in gleicher Weise wegen der allgemein herrschenden Begeisterung im Preußischen Correspondenten durchführen. Aber immerhin, wenn man die Berichterstattung des Preußischen Correspondenten unter seiner Redaktion überblickt, wird man nicht verkennen können, daß durch die zahlreichen Mitteilungen und Briefe von den Offizieren der Linie deren Interessen und Leistungen weit mehr vertreten und gewürdigt sind, als die der populären Freikorps, wenn auch deren Tüchtigkeit nicht herabgesetzt wird. So erkannte Niebuhr schon damals, wo der Gedanke „Das

1) z. B. Nr. 1, 16, 13, 1813.
2) S. 19.
3) Meinecke, a. a. O. S. 205.
4) a. a. O. S. 203, vgl. auch die hier und dort angeführten Zitate.

Volk in Waffen" fast überall zur Überschätzung der nicht in bestimmter Dienstzeit ausgebildeten Kämpfer verführte, den Satz, den Treitschke später mit Nachdruck betonte: „Der Kern unseres Heeres lag nach wie vor in der Linie, der auch alle Führer angehörten, und es konnte nicht anders sein" [1]).

Das Gemeinsame dieser beiden Anschauungen brauche ich nicht mehr hervorzuheben.

Nur in einem Punkte gehen die Anschauungen Niebuhrs und Treitschkes erheblich auseinander. Wir hatten des öfteren Gelegenheit, auf Niebuhrs außerordentliche Englandfreundschaft hinzuweisen. Der Historiker Roms ließ nur die edelsten Motive bei der Parteinahme des Britenreiches für die deutsche Sprache gelten [2]). Anders der Verfasser der Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert. Nur ein Satz aus der Charakteristik der englischen Pläne 1813 sei hier hervorgehoben: „Da sein (Münsters) alter Lieblingsplan, Preußen als eine Macht dritten Ranges auf die Lande zwischen Elbe und Weichsel zu beschränken, durch die Macht der Ereignisse vereitelt und damit das Welfenkönigreich Austrasien leider unmöglich geworden war, so sollte der preußische Staat zum Mindesten die englischen Subsidien theuer bezahlen, er sollte nicht nur mit seinem guten Schwerte Hannover für die Welfen zurückerobern, sondern dies Land, das selbst nach seiner Befreiung nicht das mindeste für den deutschen Krieg geleistet hat, auch noch durch altpreußische Provinzen vergrößern" [3]).

Diese Differenz erklärt sich gleich, wenn man die Zeiten betrachtet, in denen Niebuhr und Treitschke lebten. Jener stand unter dem Einfluß der Freiheitskriege, wo es eine geradezu notwendige Meinung war, Englands und Preußens Interessen nebeneinander zu nennen [4]). Dieser, ein

---

1) Treitschke, Politik, II, 400, vgl. auch hist. pol. Auff. I, 792, Deutsche Gesch. I, 586 ff., II, 224. — Dieses Urteil bedeutet natürlich nicht eine Ablehnung der Leistungen der Freikorps, wie der Lützower, gegen die K. Koberstein, Preuß. Bilderbuch, scharf polemisiert. Mit Recht bemerkt der Rezensent (jedenfalls M. Lehmann): „Er (Koberstein) würde die den Lützowern zugewandte Neigung der Nation besser verstanden haben, wenn er einmal die preußischen Freibataillone des 18. Jahrhunderts mit dem Freikorps von 1813 verglichen hätte" (Hist. Zeitschr. 60, 116).

2) Vgl. oben S. 94.

3) D. G. I, 443.

4) Vgl. Marcks, Deutschland und England in d. gr. europ. Krisen s. d. Reform. (Stuttg. 1900), S. 25. — Interessant ist es, wie unsere Klassiker das Verhältnis Englands zu den Deutschen auffaßten. Am 9. März 1814 schreibt Goethe an Knebel: „Die Bezüge auf die englische Nation treten nun auch wieder ein, und die guten Deutschen bemerken nicht, mit welcher Klemme

begeisterter Vorkämpfer Preußens und des neuen Deutschlands, sah diese Verbindung nicht mehr. Vielmehr erkannte er immer mehr die Gefahren, die seinem eben erstandenen Vaterland aus dem stets weiter um sich greifenden englischen Imperialismus erwuchsen. —

---

sie von dieser Seite bedroht sind. Dem französischen Stolz kann man beykommen, weil er mit Eitelkeit verbrüdert ist, dem englischen Hochmuth aber nicht, weil er, kaufmännisch, auf der Würde des Goldes ruht" (W. A. IV, 24, 191. Vgl. auch Varrentrapp, hist. Ztschr. 89, 496). Die Schillersche Ansicht: „Zwo gewaltige Nationen ringen um der Welt alleinigen Besitz" (d. Antritt d. neuen Jahrh.), hebt schon Hintze, die Seeherrschaft Englands, S. 30 (= Neue Zeit- und Streitfragen, IV. Jahrg. 9. Heft), hervor.

III.

Bäuerliche Wirtschaftsverhältnisse in einem neumärkischen Dorfe (Land Sternberg) vor der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der erste dortige Regulierungsversuch.

Eine wirtschaftsgeschichtliche Skizze[1]).

Von

Christoph Freiherr Senfft von Pilsach.

Das Dorf, dessen bäuerlicher Bevölkerung die nachfolgende Untersuchung gewidmet ist, heißt Sandow. Es liegt etwa drei Meilen südlich von Frankfurt in dem zur Neumark gehörigen Kreise West-Sternberg und zwar im Tale des Pleiske-Flüßchens an der Südwestecke der zum

1) Auf Grund der Akten des Gutsarchivs Sandow und der Generalkommission zu Frankfurt a./O. sowie der im folgenden aufgezählten gedruckten Quellen- und Literaturwerke:

Die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Reg.-Bez. Frankfurt a./O., Berlin 1869. — Topographisch-Statistische Übersicht des Reg.-Bez. Frankfurt a./O., Berlin 1820. — Desgleichen Frankfurt a./O. 1844. — Technische Instruktion für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im Frankfurter Reg.-Bez. Frankfurt a./O. 1842. — Sammlung der Königlich-Preußischen Gesetze und Verordnungen, welche die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffen, Königsberg 1825. — Mylius, Corp. Const. March. V. — Fidicin, Das Landbuch Kaiser Carls IV. — Braunagel: Zwei Dörfer der badischen Rheinebene. In: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgeg. von Gustav Schmoller und Max Sering, Bd. 16, Heft 1. — Dyhrenfurt, Gertrud: Ein schlesisches Dorf und Rittergut, ebenda Bd. 25, Heft 2. — Großmann, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrhundert. Ebenda, Bd. 9, Heft 4. — Bruchmüller, W.: Die Folgen der Reformation und des 30jährigen Krieges für die

Sternberger-Horst gehörigen Hochfläche von Zielenzig 35 m über dem Meeresspiegel [1]).

Die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens der Sandower Flur ist sehr gering. Der Sand ist die verbreitetste Bodenart. Weizen wird dementsprechend garnicht, Klee äußerst selten angebaut. Der umfangreiche Gutswald, der den Ort umgibt, besteht überwiegend aus Kiefern. Kiefernwald gibt der Landschaft auch in weiterem Umkreise ihr Gepräge. Bis zum gewissen Grade fruchtbarer Boden befindet sich hin und wieder im Pleiske-Tal und an einigen anmoorigen Stellen, die vermutlich als ausgetrocknete Seen zu betrachten sind. Solche Flächen, wo Kohl und in trockenen Jahren die Kartoffel gut gedeiht, sind als „Grabeland" viel begehrt. Ferner sind einige etwa 7 km entfernt im Oderbruche gelegene Landparzellen, die schon seit ältester Zeit zu Sandow gehören, sehr fruchtbares Land, das früher als Wiese, jetzt als Acker genutzt wird.

Nach den Ergebnissen der Grundsteuerveranlagung (1862—65), welche den Eigentumsbestand nach der Regulierung aufweist, betrug der Gesamtflächeninhalt des Ackerlandes im Gemeindebezirke 946 Morgen mit einem durchschnittlichen Reinertrage von 16 Silbergroschen für den Morgen, also im Durchschnitt Ackerland mehr sechster wie fünfter Klasse

---

ländlichen Verfassungen und die Lage des Bauernstandes besonders in Brandenburg und Pommern. Crossen a./O. 1897. — Fuchs: Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg. Zeitschrift der Savigny-Stiftung], germanistische Abt. Bd. 12, Heft 2. — Dönniges, Die Landkulturgesetzgebung Preußens, Berlin 1842. — Lette und v. Rönne: Die Landeskulturgesetzgebung des Preuß. Staats, Berlin 1853. — Koch: Die Agrargesetze des Preuß. Staats nebst Ergänzungen und Erläuterungen, Breslau 1838. — Knapp, G. F.: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter, Leipzig 1887. — Korn, L.: Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg von der Zeit der deutschen Kolonisation bis zur Regierung des Königs Friedrich I. (1700), Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 11, S. 11. — Koppe, Dr. J. G.: Mitteilungen über die Geschichte des Ackerbaues in Norddeutschland im 18. u. 19. Jahrhundert. — van Nießen: Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung, Landsberg a./W. 1905. — von Raumer: Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337, Berlin 1837. — Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832. — Schimmelpfennig: Die preußischen direkten Steuern. Darstellung der Grundsteuer-Verfassungen, Berlin 1842. — Scholtz: Das Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, Berlin 1834. — Sohnrey, Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Berlin 1891. — Wohlbrück: Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus, Berlin 1829. — Zache, E.: Die Landschaften der Provinz Brandenburg, Stuttgart 1905.

1) Vgl. Zache, Die Landschaften der Provinz Brandenburg S. 127 f.

des Klassifikationsdistrikts „Höhe". Die Wiesen betrugen damals zusammen 92 Morgen, von denen 49 Morgen auf das Oderbruch, der Rest auf Sandower Flur entfielen. Sie sind mit einem durchschnittlichen Reinertrag von 60 Silbergroschen für den Morgen veranlagt. Der Wald des Gemeindebezirks ist rund 1400 Morgen groß. Er enthält Waldboden, bei welchem die achte Klasse mit einem Reinertrage von einem Silbergroschen pro Morgen die bei weitem häufigste ist.

Die Pleiske — eine alte Landesgrenze zwischen Sternberg und Crossen — welche früher zum Flößen benutzt wurde, kommt heute als Verkehrsstraße nicht mehr in Betracht. In älter Zeit lag das Städtlein, dessen Obrigkeit auch ein Recht zur Zollerhebung besaß, an dem Wege von Frankfurt nach Züllichau, eine Verbindung, die heutigen Tages nicht mehr über Sandow geht. Die Chaussee Ziebingen-Reppen, die jetzt durch das Dorf führt, ist im Jahre 1885 erbaut.

Die deutsche Kolonisation des Landes Sternberg, das seit alter Zeit mit dem Bistum Lebus westlich der Oder verbunden war, hat im 13. Jahrhundert eingesetzt[1]). Die deutschen Ansiedler stammten vermutlich aus der Gegend von Magdeburg, wo sich mit einer Reihe anderer Ortsnamen des Sternberger Kreises auch die Namen von Sandow und seinem Nachbarorte Bergen — früher Bargow — wiederfinden[2]).

In näherer und weiterer Umgebung von Sandow, insbesondere bei dem heutigen Vorwerk Sierzig, 2 km vom Dorfe entfernt, befindet man sich, wie die dort gefundenen Urnen beweisen, auf uraltem Siedlungsboden, der schon viele Jahrhunderte vor der Kolonisation eine Stätte menschlicher Niederlassungen war.

Das Vorwerk Sierzig wird zum ersten Male in einem Lehnbrief erwähnt, den Markgraf Ludwig der Ältere aus dem Hause Wittelsbach im Jahre 1336 vom Erzbischofe Otto über seine erzstiftisch Magdeburgischen Lehen erhielt[3]). Als nachgewiesen gilt Sierzig neuerdings bis zum Jahre 1245. Sierzig scheint damals kein ganz kleiner unbedeutender Ort gewesen zu sein. Es besaß am Ende des 14. Jahrhunderts eine Kirche, von der heute keine Spuren mehr vorhanden sind, als es dem Städtlein Sandow an einer solchen noch fehlte. Möglich ist, daß die feuchte Pleiskeniederung bei Sandow der Siedelung große

1) v. Nießen, Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung, S. 141.

2) Ebenda S. 19.

3) Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus, S. 33.

Schwierigkeiten entgegensetzte, welche bei dem nicht im Pleisketal belegenen Sierzig nicht bestanden. Heute wohnen in Sierzig nur noch wenige herrschaftliche Beamte und Leute.

Die erste Nachricht von Sandow, das vermutlich einem Pleiskeübergang seine Entstehung verdankt, ist aus dem Jahre 1350, als Markgraf Ludwig der Römer Sandow dem Johanniter-Orden übereignete. Daß dieser Ort damals ein Städtchen oder ein Flecken war, geht aus einer Urkunde vom Jahre 1351 hervor. Ebenso wird Sandow im Landbuche Kaiser Carls IV. aus dem Jahre 1375 [1]) unter den munitiones et oppida erwähnt. Es heißt dort:

alia pars transoderana versus orientem que territorium Sterneberg appelatur has habet munitiones et opida . . .

Sandow Jo. dictus Sak miles habet a domino in pheudum.

An die Stelle des Ordens war also der Landesherr als Lehnsherr getreten. 1486 erhielt jedoch der Orden vom Kurfürsten Johann sein Eigentum an Sandow mit allen Zubehörungen bestätigt. Bis zum Jahre 1582 blieb dann der Orden Lehnsherr. In diesem Jahre kam zwischen dem Kurfürsten Johann Georg und dem Heermeister des Johanniterordens zu Sonnenburg ein Tausch zustande, in welchem das Eigentum der Sandowschen Güter dem Kurfürsten gegen das Eigentum an dem benachbarten Ziebingen abgetreten wurde. Von da ab blieb der Landesherr bis zur Allodifikation der Lehen Obereigentümer des Orts, während die Familien der Besitzer oftmals gewechselt haben.

Bäuerliche Wirtschaftsverhältnisse in Sandow vor der Regulierung.

Die älteste Hufenzahl des Ortes ist unbekannt [2]). Im Jahre 1572 [3]) wohnten 14 Hüfner (Bauern) und 16 Gärtner oder Kossäthen im Städtlein Sandow, außerdem allerlei Handwerker, unter denen 5 Töpfer genannt werden.

Die Zahl der Hüfner hat sich danach zu Zeiten stark verringert. Es war dies aber nur vorübergehend der Fall. Im Jahre 1662 [4]) waren 12 Bauern vorhanden und ebensoviel noch in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts. Ein in den Kriegszeiten der Jahre 1806 und

1) In dem älteren Landbuche von Markgraf Ludwig dem Älteren aus dem Jahre 1337 ist das Land Sternberg nicht mit aufgeführt.

2) Wohlbrück Bd. I, S. 408.

3) Erbregister vom Jahre 1572, s. Anl.

4) Kreiskataster von 1662.

1807 wüst gewordener Bauernhof wurde 1810 von seinem Besitzer an die Gutsherrschaft zurückgegeben und zum Gute geschlagen, so daß bei dem ersten Regulierungsversuch noch 11 Bauern vorhanden waren. Nachweisbar seit der Zeit nach dem 30jährigen Kriege besaßen die Bauern regelmäßig zwei Bauerhufen alten Maßes[1]).

Die Anzahl der Kossäthen war nach diesem Kriege von 16 auf 2 gesunken, stieg dann aber wieder für die Dauer bis auf 14. Diese Zahl weist das Kreiskataster von 1774 nach, welches jeden Kossäthen im Besitze einer Kossäthenhufe aufführt. Zur Zeit des Beginns der Stein-Hardenbergschen Agrarreform waren von diesen 14 Kossäthen noch 11 vorhanden.

Später ging noch eine Laßbauernahrung in den Besitz des Gutes über, so daß in dem im Jahre 1863 bestätigten Rezeß zehn Bauer- und elf Kossäthenstellen aufgeführt sind.

Für die Eigentumsverhältnisse der älteren Zeit liegt für Sandow ein Hinweis aus dem Jahre 1586 vor. Es heißt dort in einem Vergleiche zwischen der Gemeinde und dem Gutsherrn:

> „Die Schulden anlangend soll ein jeder schuldig sein, dem von Winterfeld zwischen Dato und kommenden Pfingsten zu bezahlen. Im Falle es nicht geschiehet, soll einem jeden freistehen, sein Gut zu verkaufen und dasselbe mit einer tüchtigen Persohn wiederumb zu besetzen".

Da hier von Gütern die Rede ist, kann es sich doch wohl nur um die der Hüfner oder Gärtner handeln, denn die Bezeichnung Gut ist für den naturgemäß geringfügigen Besitz der Handwerks- und Hausleute nicht wahrscheinlich. Gibt man dies zu, so wird, da man fremdes Eigentum nicht verkaufen kann, aus der Verkaufsbefugnis auf ein Eigentumsrecht zurückzuschließen sein. Es scheint sich also für Sandow zu bestätigen, was hinsichtlich der märkischen Bauern vor dem 30jährigen Kriege angenommen wird, daß sie richtiges Eigentum an ihren Gütern besessen haben[2]).

Die in der wiedergegebenen Stelle ausgesprochene Pflicht zur Wiederbesetzung war eine gesetzliche Beschränkung des bäuerlichen Eigentums, die etwa seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts Rechtens war[3]).

---

1) Desgleichen von 1662 und 1774. Über den Begriff der Hufe vgl. Knapp, Die Bauenbefreiung u. der Ursprung der Landarbeiter, Bd. I, S. 9.

2) Großmann, Über die grundherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse der Mark Brandenburg S. 13. Übereinstimmend die Landesordnung für Sternberg, Mylius V, S. 55.

3) Großmann a. a. O. S. 15 ff. Knapp, der hier der Kornschen Dar-

Immerhin muß man aus der oben angeführten Stelle auf ein Eigentumsverhältnis schließen, das trotz mancher Einschränkungen wesentlich verschieden war von dem späteren lassitischen Besitz der Höfe, welche der Bauer in dem für ihn günstigsten Falle zwar verlassen, aber niemals veräußern konnte.

Ob sich die angeführte Stelle auch auf die Güter der Kossäthen beziehen wollte und ob man also auch für diese ein Eigentumsrecht an ihren Höfen annehmen soll, erscheint zweifelhaft.

In einem Erbregister vom Jahre 1572 (Anlage S. 168) findet sich am Ende des Abschnitts „Was die Gärtner von Sandow zinsen" folgender eigentümliche Vermerk:

„So ist auch noch ein Kossäthenhaus erbauet, darinnen ich einen Fischer habe, will ich ihn mit einem Kossäthen besetzen, stehet mir frey".

Hier scheint mit ziemlicher Deutlichkeit auf ein lassitisches Besitzverhältnis über das Kossäthenhaus und dementsprechend wohl auch Gut angespielt zu sein. Erstens: Zum Gute, also nicht zur Gemeinde, gehört ein Kossäthenhaus. Andernfalls hätte der Satz an dieser Stelle keinen Sinn. Zweitens: Der Grundherr kann die Nahrung nach seinem Belieben besetzen. Die Grundzüge des Lassitenverhältnisses scheinen vorhanden.

So dürfte die letztere Stelle geeignet sein, als Beleg für die Richtigkeit der Riedelschen Ansicht über die Entstehung der Laßgüter zu dienen. Riedel[1]) nimmt an, daß das lassitische Verhältnis darin seinen Ursprung habe, daß zur Zeit der Kolonisation die Slaven als Lassiten auf ihren Höfen belassen wurden, während Großmann für die ältere Zeit durchweg wirkliche Eigentumsrechte aller bäuerlichen Besitzer an ihren Stellen für erwiesen erachtet und das lassitische Verhältnis auf den Einfluß des 30jährigen Krieges zurückführt.

Für Sandow kann man nach dem Gesagten annehmen, daß vor dem Kriege wahrscheinlich die Hüfner eigentümliche, die Kossäthen lassitische Besitzer ihrer Nahrungen gewesen sind.

Die Kossäthen-Nahrungen waren von jeher kleiner als die der Hüfner. Auch aus diesem Grunde wird man in den ersteren vielleicht die ursprünglich slavischen Höfe zu erblicken haben[2]).

---

stellung folgt, erwähnt gerade die Veräußerungsbefugnis nicht und scheint kein Eigentum anzunehmen.

1) Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. II, S. 280.

2) Vgl. Fuchs, Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg S. 30. Knapp I, S. 35, abweichend Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg S. 8/9.

Nachweisbar für das 18. Jahrhundert und vermutlich schon seit der Zeit des 30jährigen Krieges bildete das Laßverhältnis für alle bäuerlichen Besitzer in Sandow — Bauern wie Kossäthen — die Regel.

Von den zwölf Bauern, welche, wie erwähnt, im Anfange des 19. Jahrhunderts in Sandow ihre Nahrung besaßen, waren vier ebenso wie die Freileute des Orts eigentümliche Besitzer ihrer Grundstücke. Diese Eigentumsrechte aber hatten mit den früheren nichts mehr zu tun. Sie stammten sämtlichst von Schenkungen der Gutsherrschaft. Die älteste Wirtschaft — Torsäule Nemack — führte ihr Eigentum zurück auf eine Schenkung vom 24. Februar 1683[1]. Das Eigentum einer zweiten — Torsäule Losensky — war rund 100 Jahre jünger. Es stammte aus dem Jahre 1785. Die beiden letzten waren 1801 vom Gute abgezweigt.

Die Kossäthen waren bis in die 20er Jahre ohne Ausnahme Lassiten. In dieser Zeit wurden vier von ihnen ohne Ablösung ihrer Dienste zu Eigentümern gemacht. Die andern erhielten ihr Eigentum zugleich mit der Dienstablösung und Gemeinheitsteilung um die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Die Maßnahmen der Agrarreform berührten obige Eigentumsbauern, abgesehen von der Aufhebung der Erbuntertänigkeit bezüglich der Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, bezüglich der Gemeinheitsteilung, Zusammenlegung und Gutbefreiung und der Aufhebung von Brennholz-, Kien- und Streuberechtigungen, hingegen nicht bezüglich der Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, d. h. der Ablösung des Obereigentums der Gutsherrschaft[2].

Auch solches bäuerliche Eigentum war im 18. Jahrhundert eigentlich nach jeder Richtung eingeengt, und zwar nicht nur durch die dem Gute zu leistenden Dienste, wo die Sandower Eigentums- und Laßbauern genau die gleichen Pflichten hatten, sondern vor allem durch die sich aus dem Untertanenverhältnis ergebenden Beschränkungen persönlicher Natur. Letztere umfaßte in Sandow Eigentümer und Lassiten, Bauern, Kossäthen, Haus- und Freileute in durchaus gleicher Weise.

Als Unterschied von den Lassiten blieb für die Eigentumsbauern bis zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit wohl nur die freie Vererblichkeit ihrer Höfe bestehen. Doch war nach dem Allgemeinen Landrecht bei dem Eigentumsübergang auch solcher Höfe ein Konsens der Gutsherrschaft

1) Die Nahrung wurde 1876 parzelliert und verkauft.
2) Vgl. Einleitung zum Rezeß oon Sandow.

gebräuchlich[1]). Ob in Sandow Fälle vorgekommen sind, wo solcher verweigert wurde, muß dahingestellt bleiben.

Die andern Bauern und die elf Kossäthen waren Besitzer sogenannter Laßhöfe, als deren Eigentümerin oder Obereigentümerin sich die Gutsherrschaft betrachtete[2]). Zweifelhaft war bei diesem Rechtsverhältnisse die Frage nach dem Besetzungsrecht über die Stellen, welche vom Provinzialrecht nicht bestimmt geregelt war. Das Allgemeine Landrecht kannte den Ausdruck Laßhof überhaupt nicht. Auch verband man mit diesem Worte nicht überall den gleichen Begriff. Die Jurisprudenz definierte schließlich den Laßhof als ein erbliches Gut, dessen Eigentum jedoch der Gutsherrschaft gehöre und das Kammergericht sowie das Justizministerium waren dieser Auffassung beigetreten[3]).

Die Besetzung der Sandower Laßhöfe ging vielfach im Wege des Altenteilsvertrages vor sich, wobei der Bauer den übernehmenden Erben bestimmte und die Herrschaft ihre Zustimmung dazu gab. So heißt es in einem bäuerlichen Annehmungsbriefe aus dem Jahre 1774:

„Nachdem der hiesige Bauer Martin Kibsch Altershalber seiner Nahrung nicht mehr vorzustehen imstande ist und daher derselbe resolvieret, solche seinem Sohne Gottfried Kibsch zu übergeben, die gnädige Herrschaft auch darin konsentieret“ usw.

Und ferner findet sich z. B. in einem Gutsjournale folgende Notiz:

„Francke: Hans, Bauer 1776. 1. Juli bittet, daß der Hof dem Sohn übergeben werden möchte.“

Starb ein lassitischer Besitzer, so blieb bei der Erbteilung nach seinem Tode der Laßhof nebst der Hofwehr, d. h. einem bestimmten Inventar außer Ansatz.

In einem Erbteilungsprotokoll vom Jahre 1777 steht dementsprechend unter dem Titel: „Immobilien“ der Vermerk: „Nichts, weil das Bauergut nicht erblich[4]) ist“, und in einem Erbteilungsprotokoll vom Jahre 1787 heißt es unter Titel I: An Immobilien: Die Bauernahrung gehöret der Herrschaft.

Dagegen gehörte zur Erbmasse außer dem etwaigen baren Gelde das Haus- und Wirtschaftsgerät, Kleidungsstücke, Betten und vor allem

---

1) A.L.R. Teil II, Tit. 7, § 246.

2) Über die ursprüngliche Auffassung des lassitischen Verhältnisses vgl. Knapp I, S. 61, ferner Bruchmüller, Die Folgen der Reformation und des 30jährigen Krieges S. 29.

3) Reskript des Just.-Ministeriums vom 9. Februar 1802. Neues Archiv Bd. 4, S. 60.

4) Das soll heißen nicht eigentümlich; vgl. Großmann a. a. O. S. 92.

das „Vieh über die Hofwehr", so daß also dem Laßbauer sehr wohl die Möglichkeit verblieb, durch gute Wirtschaft die Lage seiner Erben zu verbessern.

Der Wert des überzähligen Viehbestandes betrug in einem Falle gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts (für zwei Stiere, eine Färse, eine Kuh und ein Schwein) 25 Taler, in einem andern (für zwei Ochsen, eine Kuh, ein Fohlen und vier Schweine) 38 Taler.

Während also oftmals die Wirtschaften von Vater auf Sohn übergingen, kamen auch Fälle anderweitiger Besetzung vor.

In einem Protokoll vom Jahre 1812 gelegentlich der Übergabe eines Bauernhofes an einen gewissen Schmollack findet sich ausgesprochen, daß der Gutsherr den Christian Franke, von dessen Vater der Hof herrührte, nicht zum Untertanen annehmen wolle. Der Grund zu dieser Übergehung soll darin gelegen haben, daß der Sohn Franke sich einen Fuß gebrochen hatte. Ferner wurden in einem Falle die drei Töchter eines verstorbenen Bauern, in einem anderen der minderjährige Sohn eines solchen übergangen und es ging der Hof beide Male durch Heirat der Witwe auf deren zweiten Mann und in dem ersteren Falle danach auf dessen Sohn über. Aus dem Werte der Nahrung erhielten die Übergangenen nichts.

Daß aber auch unter anderen Verhältnissen ein Wechsel in der Person des bäuerlichen Besitzers eintreten konnte, geht aus Folgendem hervor:

Ein lassitischer Bauer war durch Blindheit zur Fortführung der Wirtschaft untauglich geworden. Die Herrschaft berief darauf einen Fremden, der keinen Anspruch auf die Nahrung hatte, und der Erblindete wurde, weil sein Schwiegervater noch das Ausgedinge der Nahrung innehatte, durch die Armenkasse des Orts verpflegt. Seine Töchter erbten nichts aus der Nahrung.

Daß einem Bauern sonst wegen schlechter Wirtschaftsführung die Nahrung gekündigt sei, ist nicht nachzuweisen, jedoch keineswegs unwahrscheinlich. Für ein zu demselben Besitz gehöriges Nebengut findet sich folgende Notiz in einem Gutsjournal:

Franke: Martin gew. Kossäth, schlechte Wirtschaft 1773 . . . abgesagt.

In wie verschiedene Hände eine Bauernahrung bei dieser Sachlage gelangte, zeigte folgende Notiz des Sandow-Bergenschen Gerichtsbuches:

Actum Sandow d. 22. September 1752.

Acto ist Hans Klewe als Untertan und Bauer in Sandow vereidet und auf den Bauerhof gesetzt worden, welchen Hans Klewe, George Klewe,

Michel Dunst, Andreas Nickisch, Merten Welack, Hans Klewe besessen haben.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Gutsherrschaft sich jedenfalls nicht für verpflichtet hielt, die Nahrungen in der Familie des Besitzers zu belassen; doch wurden für gewöhnlich taugliche Kinder fremden Leuten vorgezogen. Fälle, in denen die Wirtschaft dem Besitzer bei Lebzeiten gekündigt wurde, sind bei den Bauern jedenfalls nicht häufig vorgekommen. Es lag somit ein nicht erbliches Laßverhältnis vor, wie es seitens der Regulierungsedikte für die Neumark auch als Regel angenommen wurde. Für eine milde Handhabung des Besetzungsrechts spricht jedoch, daß von den sieben Laßbauern des Jahres 1818 fünf die Nahrung im Besitz hatten, auf der schon der Vater und in drei Fällen schon der Großvater gesessen hatte. Die beiden anderen waren der Mann der Tochter und der Mann der Witwe ihres Vorbesitzers.

Über die Besitzverhältnisse der Kossäthen liegen keine so genauen Nachrichten vor. Sie werden schwerlich anders als die Bauern behandelt worden sein.

Realschulden waren für die Laßhöfe ausgeschlossen, sie besaßen kein Blatt im Hypothenbuche.

Zur Eintragung von dinglichen Lasten bedurften die vier Eigentumsbauern bis zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit im Jahre 1807 der gutsherrlichen Zustimmung [1]).

Zur Charakteristik der Realverschuldung in den letzten Jahrzehnten vor der Dienstablösung mögen folgende Angaben des Hypothekenbuchs von Sandow dienen:

1. Wirtschaft.

Wertanschlag 1785:	70	Taler	20 Groschen [2]).	
" 1809:	152	"	— "	
1) 1823:	43	Taler	Erbteilungsgelder	
2) 1825:	50	"	Darlehn, gelöscht 1829	
3) 1829:	60	"	" " 1853	
4) 1829:	46	"	Erbteilungsgelder, gelöscht 1842 und 1853	
5) 1829:	12	"	Gerichtskosten	
6) 1831:	100	"	Darlehn, gelöscht 1853	
7) 1835:	50	"	" " 1853	

1) Lette und v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des Preußischen Staates S. 44.

2) Dieser Wert wurde schon bei der letzten Erbteilung vorher, deren Jahr unbekannt, zugrunde gelegt.

2. Wirtschaft.

Wertanschlag 1831: 200 Taler bei Übernahme eines Ausgedinges

1) Eine familienrechtliche Belastung, bestehend aus Ausgedinge und Ausstattung. Bei letzterer sind u. a. aufgeführt:
   Verschiedene Betten à 10 Taler
   1 Ehrenkleid zu . . . 6 „
   zwei blaue Tuchröcke à 10 „
2) 1857: 100 Taler Darlehn, gelöscht 1862.

3. Wirtschaft.

Wertanschlag 1834: 200 Taler
1822: 56 „ Erbteilungsgelder

4. Wirtschaft.

Wertanschlag 1833: 175 Taler
1833: 50 Taler Darlehn.

Soweit man aus den Angaben des Hypothekenbuchs schließen kann, lag also bei einem der vier Eigentumsbauern (1. Wirtschaft) bis zum Jahre 1853 eine Überschuldung vor, während die drei andern im allgemeinen eine normale Verschuldung von ein Drittel bis ein Viertel des Nahrungswertes aufweisen.

Für die vier Kossäthen, welche Ende der zwanziger Jahre das Eigentum ihrer Höfe erworben hatten, bestanden gesetzliche Verschuldungsbeschränkungen. Grundsätzlich sollte eine Hypothekenverschuldung nicht über ein Viertel des Wertes der Nahrung gehen[1]). Später konnte zunächst nur in besonderen Fällen[2]), dann ziemlich allgemein[3]) diese Grenze mit höherer Genehmigung überschritten werden, bis endlich im Jahre 1844[4]) jede Verschuldungsbeschränkung fortfiel.

Der Stand der Verschuldung war folgender:

1. Wirtschaft.

Wertanschlag bei der Eigentumsverleihung 1827: 182 Taler

1) 1827: 10 Taler Darlehn
2) 1831: 30 „ „ , gelöscht 1833
3) Ein Ausgedinge im Jahreswert von 11 Talern
4) 1833: 55 Taler Eingebrachtes, gelöscht 1837 gegen Übertragung des Miteigentums
5) 1837: 25 Taler Darlehn, gelöscht 1846
6) 1839: 7 „ „ „ 1846
7) 1846: 75 „ „ „ 1869

1) § 29 des Regulierungsedikts.

2) K.O. v. 23. II. 1823, G.S.S. 33.

3) K.O. v. 17. III. 1825, abgedr. bei Koch, Die Agrargesetze des Preuß. Staats S. 29.

4) Verordnung v. 29. XII. 1843. G.S. 1844, S. 17.

2. Wirtschaft.

Wertanschlag bei der Eigentumsverleihung 1827: 178 Taler
Kaufpreis bei Verkauf (außerhalb der Familie):

	1841:	224 Taler	
1)	1831:	53 „	Darlehn, gelöscht 1833
2)	1832:	100 „	„ „ 1841
3)	1833:	9 „	Gerichtsschulden, gelöscht 1844
4)	1841:	150 „	Darlehn, gelöscht 1857

3. Wirtschaft.

Wertanschlag bei der Eigentumsverleihung 1827: 187 Taler

1)	1832:	20 Taler	Darlehn, gelöscht 1869
2)	1841:	150 „	„[1] „ 1857

4. Wirtchaft.

Wertanschlag bei der Eigentumsverleihung 1827: 194 Taler

1)	1831:	20 Taler	Darlehn, gelöscht 1839
2)	1831:	5 „	„
3)	Ein Ausgedinge		
4)	1835:	25 Taler	Muttererbe, gelöscht 1841
5)	1842:	10 „	„
6)	1843:	125 „	Darlehn, gelöscht 1848 und 1888
7)	1853:	60 „	„ „ 1860
8)	1860:	102 „	„

Bei der ersten und vierten Wirtschaft muß die Verschuldung als erheblich bezeichnet werden. Interessant ist bei der ersteren das Anwachsen des Darlehensbetrages nach der Aufhebung der Verschuldungsbeschränkung im Jahre 1844, in deren Erwartung wohl auch der Posten 6) bei der vierten Wirtschaft zur Eintragung gekommen sein mag.

Der Zinssatz betrug in der Regel für jede Stelle 5, nur im Ausnahmefalle 4 %.

Dem Obereigentum der Gutsherrschaft an den Laßnahrungen entsprach ihre Verpflichtung sämtliche Baumaterialien für die Gebäude zu liefern und solche Arbeiten, welche von Handwerkern zu leisten waren, zu bezahlen. Die kleinen Reparaturen hatten die Laßbesitzer selbst zu besorgen, insbesondere wurde die Unterhaltung der Strohdächer von ihnen gefordert. Bei vorkommenden Bränden, wie z. B. im Jahre 1798, wo fast der ganze Ort mit Kirche und Pfarre abbrannte und von sieben Laßbauerstellen allein sechs neu aufgebaut werden mußten, zog das Gut die Versicherungssummen ein und trug die Kosten der Neubauten.

---

1) Diese Wirtschaft war mit der vorherstehenden vereinigt, die Posten sind jedenfalls identisch.

Die Feuerkassenbeiträge zahlten die Laßbesitzer aus eigenen Mitteln[1]). Sie betrugen z. B. im Jahre 1827 für eine Kossäthenstelle, die mit 150 Talern versichert war, 22 Groschen und 6 Pfg.

Zum Ersatz von Schaden an den Hofwehrstücken ließ sich die Gutsverwaltung nur schwer bewegen, um nicht die Fahrlässigkeit einzelner Wirte zu begünstigen. Sogar als in den Tagen der französischen Invasion im Jahre 1806 von einem Bauern auf der Landstraße zwei Pferde im Stich gelassen waren, erhielt er diese nicht ohne weiteres ersetzt, sondern lediglich ein zinsfreies Darlehn, um neue Pferde anzuschaffen.

Den auf die geschilderte Art besessenen Nahrungen konnten die bäuerlichen Besitzer schon seit der Zeit der Kolonisation niemals ihre ungeteilte Arbeitskraft zuwenden. Denn von dieser Zeit her waren sie stets zu Diensten verpflichtet, die nicht ihrer Nahrung zugute kamen[2]). Man nimmt an, daß in den ersten Zeiten nach der Kolonisation nur geringfügige Dienstverpflichtungen der bäuerlichen Besitzer bestanden haben, daß sich diese dann vom Ende des 14. Jahrhunderts aus einer größeren Reihe von Gründen vermehrten und daß endlich der 30jährige Krieg gleichsam den Schlußstein[3]) auf diese dem Bauernstand sehr ungünstige Entwicklung setzt.

Aus dem ersten Zeitabschnitt ist für Sandow keine hierher gehörige Urkunde mehr vorhanden. Die älteste Nachricht über die Dienste der Bewohner des Städtleins stammt aus einem Erbregister am Schlusse eines Kaufvertrages über das Gut aus dem Jahre 1572[4]), also rund 50 Jahre vor Beginn des großen Krieges, zu welcher Zeit der Gutsherr das Ober- und Niedergericht im Städtlein besaß. Das Register unterscheidet Hüfner und Gärtner. Hüfner bedeutet soviel wie Bauern. Gärtner war nicht nur in Schlesien, sondern auch in der Mark der Name der Kossäthen. Das Register beschreibt zunächst den Zins, sodann die von altersher getanen Dienste.

Unter dem Zins der 14 Hüfner wird aufgeführt:

1. Für jeden von ihnen ein barer Geldzins von 12 bis zu 48 Groschen,

2. die Lieferung einer bestimmten, bei den einzelnen verschieden großen und zwischen 2 und 8 schwankenden Anzahl von Hühnern, und

3. die Ableistung einer bestimmten Anzahl von Tagen zum Pflügen.

---

1) Abweichend Großmann a. a. O. S. 91.
2) Über die Entwicklung der Dienste vgl. Korn a. a. O.
3) Bruchmüller a. a. O. S. 37. Vgl. Wohlbrück a. a. O. I, S. 275.
4) Siehe die Anlage.

Es waren dies durchschnittlich nur 4[1]. Die Unterschiede des Zinses bei den einzelnen Bauern sind nicht sehr erheblich. Ein besonders bevorzugter, vermutlich der Schulze[2]) steht an letzter Stelle. Die Zinsleistung des Krügers, d. h. des Gastwirts[3]), ist eine besonders hohe. Er hat außer zehn Hühnern drei Taler Zins zu entrichten und dient 18 Tage mit Pferd und Wagen, 16 Tage stellt er eine Person „mit der Handarbeit".

Der Zins der 16 Gärtner war wesentlich geringer. Er bestand lediglich in einer für die einzelnen verschieden großen Barabgabe von durchschnittlich 6—16 Groschen und der Leistung von 3—8 Hühnern[4]).

Die Anzahl der seit Altersher begründeten Dienste der Bauern und Kossäthen war schon zu jener Zeit nicht unerheblich. Ein sehr bedeutender Teil der Wirtschaftsarbeit des Gutes bei Bauten, im Felde und im Walde wurde offenbar von ihnen geleistet. Zwischen den Hüfnern und Gärtnern war die Arbeit so geteilt, daß die seit Alters Pferde besitzenden Hüfner vorwiegend die Spann-, aber auch Handdienste[5]), letztere nur Handdienste verrichteten. Das Gut, das vermutlich ohne den Wald zwölf Ritterhufen umfaßte, besaß auch eigenes Gesinde, nämlich einen Vogt, drei Knechte, einen Hirten und zwei Mägde.

Neben den Diensten der Hüfner und Gärtner wie z. B. dem Säen, Schneiden und Fahren des Getreides, den Baufuhren, dem Fällen und Fahren jeglichen Bauholzes und dem Hofedienst standen auch andere Dienste, die weniger der Gutswirtschaft als der Haushaltung des Junkers dienen sollten. So heißt es:

„Item es sind die Hüfner schuldig nach der Zeche auf die lange und weite Reise den Junker oder seinen Diener zu seiner Notdurft und wann man's ihnen ansaget zu führen (fahren) die lange Zeche auf drei Meilen die kurze Zeche zwei oder eine Meile, davor gibt man ihnen nichts".

Und ferner:

---

1) Vgl. die viertägige Dienstpflicht in den Lebusischen Stiftsdörfern am Ende des 14. Jahrhunderts. Wohlbrück I, S. 273.

2) Ein Lehnschulze ist für Sandow nicht nachgewiesen. Ebenda S. 213.

3) Ebenda S. 297 ff.

4) Der Zins der Töpfer bestand in Hühnern bezw. an Stelle eines Huhns in der Leistung eines Silbergroschens und in einer bestimmten Anzahl ihrer Erzeugnisse. Auch mußten sie eine bestimmte Reihe von Tagen umsonst arbeiten helfen, ferner alle Arbeit an den Öfen des Gutes umsonst leisten.

5) Vgl. Großmann a. a. O. S. 42.

„Item Es muß ein jeder Paur ein Stück Garn spinnen, laut der Landesordnung".

„Item Es müssen die Hüfner und Kossäthen, so oft man sie heißt, auf Schwein, Rehe, Hasen und Fuchs-Jagd gehen, so oft man Jagen geht, und muß jeder Hüfner einen Jagdhund halten oder einen Rödden (Rüden) zu Schweinen, was man darunter haben will, man gibt ihnen davor nichts."

Wie schon aus dem Angeführten ersichtlich, wurden manche Dienste — und es ist entschieden die Mehrzahl — umsonst geleistet. Für die schwere Erntearbeit — Arbeit im Ost — erhielten die Verpflichteten indessen eine Vergütung, nämlich vom Korn die zehnte Mandel, den damals allgemein üblichen Satz[1]), beim Hafer- oder Heumähen des Tags nicht mehr als 4 Mariengroschen[2]) und freies Essen. Auch einige andere Dienste wurden noch vergütet. So erhielten die Leute beim Fischen ein Gericht Fische, beim Mähen einer bestimmten entfernt gelegenen Wiese eine Tonne Bier und so fort. Barer Lohn wird außer der Erntearbeit nur noch in wenigen Fällen genannt, so beim Holzspalten, beim Schwemmen (Flössen) und beim Kleyben oder Staken. Letztere Arbeit wurde mit einem Groschen Tagelohn und Essen vergütet.

Auffallend berührt in dem Register der fast ständig wiederkehrende Schluß „davor giebet man ihnen nichts", der gut auf eine Stimmung schließen läßt, die vortrefflich in das unerfreuliche Bild hineinpaßt, welches die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Deutschland für jene Zeit darbieten.

Besonders interessant ist, daß in der Erntearbeit schon damals bei den Hüfnern und Gärtnern aus jedem Hause zwei Personen verpflichtet waren und ferner, daß die ganze Gemeinde des Städtleins samt den Handwerkern eine nicht näher bestimmte Arbeitspflicht umsonst zu leisten hatte.

Wie auch vielfach anderwärts[3]) kam es in Sandow im 16. Jahrhundert, und zwar im Jahre 1586 zwischen Gemeinde und Gutsherrn zum Streit über die zu leistenden Dienste. Zur Beilegung der mancherlei Streitigkeiten verordnete die Kurfürstlich Brandenburgische Regierung deputierte Kommissarien, welche aus dem Hauptmann im Lande Sternberg, dem Bürgermeister der Stadt Reppen und einem benachbarten Gutsherrn sich zusammensetzten.

---

1) Mylius, C. C. M. V, 1, S. 51.
2) 36 Mariengroschen waren gleich einem Taler.
3) Vgl. Großmann a. a. O. S. 15.

Unter deren Leitung kam damals ein Vergleich zustande, welcher die Dienste der Gemeinde in einigen Punkten erleichterte. So wurden die Fuhren für das zu verkaufende Bauholz nicht mehr gefordert, ferner wurde die Gutsherrschaft für schuldig erachtet, den Leuten beim Waschen der Schafe „um den halben Mittag ein Stück Käsen Brodt, des Mittags eine Mahlzeit, zur Vesperzeit wiederumb ein Stück Käsen Brodt und auf den Abend eine Mahlzeit zu geben." Der Entgelt wurde auf 1 Pfg. für das Waschen von je 6 Schafen festgesetzt. Auch wurde die erwähnte Pflicht der Hüfner zum Halten der Jagdhunde in eine feste auf Martini jeden Jahres abzuführende Kornabgabe verwandelt.

Im Laufe der Zeiten haben die bäuerlichen Dienste dann im einzelnen zwar mancherlei Wandlung erfahren, sie änderten sich in den Hauptpunkten aber wohl nur wenig. Im Jahre 1681, wo unter den Pflichtigen nur 7 Bauern und 7 Kossäthen genannt werden, betrug der bare Zins — damals Silberzins genannt — bei 3 Bauern und 2 Kossäthen je 1 Taler, die übrigen zinsten weniger, während die Freileute, bei denen sich die Folgen des großen Krieges vermutlich weniger fühlbar machten, sämtlich 1 Taler, viele von ihnen auch darüber zu zinsen hatten. Für die abgelöste Pflicht der Hundehaltung zinsten die Bauern damals 1 Scheffel Korn, daneben wird noch der Hühnerzins genannt, der sich zwischen 3—10 Stück Hühner für jeden Bauern und Kossäthen belief und von ihnen auch durchweg in natura entrichtet wurde, während die Freileute ihn vielfach in Geld mit 2 Groschen pro Huhn abgelöst hatten. Die Zahlen der Hofdiensttage für diese Zeit sind leider nicht erhalten.

Später und zwar nachweisbar vom Jahre 1752 ab muß sich die wirtschaftliche Lage der Bauern untereinander und ebenso die der Kossäthen bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen haben, denn die Dienste beider Klassen sind und bleiben von nun ab unter sich die gleichen, dergestalt, daß jeder Bauer ebensoviel zu zinsen hatte wie die übrigen Bauern und ebenso die Kossäthen. Höchstwahrscheinlich hat damals auf der Sandower Flur eine Separation zwischen Herrschaft, Bauern und Kossäthen stattgefunden, welche deren Wirtschaften untereinander ausglich. Separationen kamen in jener Zeit häufig vor, verursacht durch das Fortschreiten der Gutswirtschaften zu einer rationelleren Landwirtschaft[1]). Die unten näher beschriebene Lage der bäuerlichen Felder spricht durchaus hierfür und im Gedächtnis der Bevölkerung war die Erinnerung an eine solche Separation im Jahre 1818 noch vorhanden.

1) Knapp a. a. O. I, S. 59.

Vom Jahre 1760 ab bis zur Dienstablösung um die Mitte des 19. Jahrhunderts hatte jeder Bauer mit Ausnahme des bessergestellten Schulzen alljährlich 1 Taler, den sogenannten Grundzins in bar, 1 Scheffel Roggen in natura, 8 Pfund Ebereschen oder 6 Groschen, 1 Gans oder 4 Groschen und 6 Hühner oder 2 Groschen pro Stück zu zinsen, 1 Stück Flachs zu spinnen, 2 Tage die Woche mithin 104 Tage im Jahre mit Gespann Hofedienst zu tun, ferner im Jahre 39 Tage, aber pro Woche nicht mehr wie 1 Tag, wenn die Herrschaft baute, Baudienste mit Gespann zu leisten, endlich eine entfernt gelegene Erbwiese im Ziebingenschen Busch zu mähen und das Heu einzufahren. Alle Dienste wurden unentgeltlich geleistet mit Ausnahme des Garnspinnens, der Schafwäsche, der Wiesenarbeit und weniger anderer.

Die Kossäthen zinsten in dem gleichen Zeitraum jeder 11 Groschen 4 Pfg. in bar, 6 Hühner in natura, 2 Flachsen Garn und dienten mit der Hand jeder 114 Tage im Jahr, nämlich für gewöhnlich 2 Tage in der Woche, die 6 Wochen von Johannis bis Michaelis jedoch 4 Tage, außerdem nach Bedürfnis jährlich 39 Bautage. Das Spinnen wurde ihnen ebenso wie den Bauern mit 1 Groschen 3 Pfg. pro Stück Garn vergütet, während die übrigen Dienste auch von ihnen meist unentgeltlich geleistet wurden.

Dazu kamen für Bauern und Kossäthen noch Jagd- und ferner sogenannte Bolldienste, letztere für die Bullenhaltung.

Über einen Zwangsgesindedienst der Bauernkinder, wie er bis zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit vielfach bestand, ist aus den Quellen nichts zu entnehmen.

Zur allgemeinen Charakteristik der Gutsdienste sei noch bemerkt, daß sie im Interesse der bäuerlichen Wirtschaft schon von alter Zeit her vom Berechtigten nicht rechnungsmäßig aufgesammelt werden durften. Vielmehr wurden die Verpflichteten von der Naturalleistung frei, wenn sie innerhalb der bestimmten Zeit zur Ableistung der Dienste nicht aufgefordert waren. Doch hatten sie dann zu Zeiten anscheinend als Ersatz ein Dienstgeld zu entrichten. Ferner mußten die Dienste Tags zuvor angesagt werden, was so vor sich ging, daß der Vogt von Haus zu Haus ging und so den Pflichtigen die Aufforderung überbrachte.

Ob sich die bäuerlichen Dienste seit der Zeit des Erbregisters bis in das 19. Jahrhundert hinein vermehrt oder vermindert haben, ist nicht zu entscheiden, da die Angaben des Erbregisters zu allgemein gehalten sind und die Kenntnis von Umfang und Art der Gutswirtschaft in jenen Zeiten sehr gering ist. Vermutlich werden sie ungefähr die gleichen geblieben sein. Ein gewisser Fortschritt ist jedoch gegenüber den An-

gaben des Erbregisters darin zu erblicken, daß die Dienste in der späteren Zeit fest nach Tagen normiert, also von einer etwaigen Vergrößerung des Gutes oder Änderung seiner Wirtschaftsart unabhängig waren.

Über die Güte der Arbeitsleistungen der Dienstpflichtigen liegt ein Ausspruch des Gutsherrn aus dem Jahre 1819 vor, dahingehend, daß die Kossäthen besser arbeiteten als wie Tagelöhner. Dies ist sehr erstaunlich, da man im allgemeinen eine größere und bessere Arbeitsleistung für die letzteren annahm, sodaß bei der amtlichen Abschätzung bäuerlicher Dienste der Wert der letzteren zu dem Wert der Tagelöhnerarbeit wie 2 zu 3 geschätzt wurde[1]).

Darüber, daß im allgemeinen nichts Unbilliges von seiten des Guts verlangt wurde, spricht die Tatsache, daß mit Ausnahme des schon erwähnten Streits im Jahre 1586 sich bis in die Zeiten der Reform keine Spur von Streitigkeiten zwischen Gut und Gemeinde in den Akten vorfindet. Da die Gutsherrschaft bekanntlich die Steuern ihrer Untertanen zu vertreten hatte, lag es ja auch in ihrem eigensten Interesse, diese in leistungsfähigem Zustande zu erhalten. So findet sich naturgemäß, z. B. für das Kriegsjahr 1806 Nachricht von erlassenen Zinsleistungen. Vielfach wurden auch nur Frauendienste gefordert, wo satzungsgemäß Männerdienste zu leisten waren.

Für die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts kann mit einiger Bestimmtheit behauptet werden, daß die Dienste von den Pflichtigen nicht als sehr drückend empfunden wurden. Man kann dies mittelbar aus der eben erwähnten Angabe über die Güte der Kossäthendienste schließen, da übertriebene Anforderungen auf die Dauer schlechte Leistungen zur Folge haben, ferner aus den Aussagen von alten Leuten über jene Zeit, endlich auch aus der Haltung der Bauern bei dem unten geschilderten ersten Regulierungsversuche. Denn während die Dienstpflichtigen in dieser Zeit anderwärts oft gewaltig auf möglichst schnelle Regulierung drangen und ihre Dienste möglichst bald los werden wollten[2]), ist für Sandow eher das Gegenteil, und zwar sowohl bei den Bauern wie bei den Kossäthen festzustellen.

Anderseits soll nicht verkannt werden, daß zu Zeiten auch hier ein harter Gewaltdruck auf den Dienstpflichtigen gelastet haben mag, wie dies an so vielen Orten der Fall war[3]). Dies wird man wohl nicht

1) Technische Instruktion für die Auseinandersetzungsangelegenheiten im Frankfurter Reg.-Bez. S. 260, 261.

2) Knapp II, S. 348.

3) Ebenda I, S. 76 ff. Vgl. auch G. Dyhrenfurth S. 48.

mit Unrecht aus folgendem Vorgange aus den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts schließen dürfen, der noch heute im Gedächtnis der Gemeinde lebt.

An einem Sonn- oder sogar kirchlichen Festtage hatte der das Gut verwaltende Forstinspektor — ein Gutsherr wohnte zu jener Zeit nicht am Orte — bei einem Ritt durch den Wald während der Kirchzeit die Wahrnehmung gemacht, daß die Kienzapfen platzten und demnach Vorkehrungen zur Gewinnung des Kiefernsamens getroffen werden mußten. Er soll darauf sogleich vor die Kirchtür geritten sein und seinen Befehl zur Aufnahme dieser Arbeit in die Kirche hineingerufen haben, worauf die ganze dort versammelte Gemeinde sofort das Gotteshaus verließ, um die befohlene Arbeit vorzunehmen, sodaß der Gottesdienst ein vorzeitiges Ende fand.

Die einzelnen Wirtschaften der Bauern waren zwischen 100 und 140, die der Kossäten mit Ausnahme von zwei größeren Wirtschaften zwischen 60 und 100 Morgen groß.

Sämtliche Ländereien der Bauern und Kossäten mit Ausnahme einiger Gärten unterlagen der herrschaftlichen Hütungsbefugnis, die jedoch verschiedenen nach Art und Zeit fest bestimmten Einschränkungen unterlag, wie es die Einhaltung einer ordentlichen Wirtschaft bei den bäuerlichen Besitzern erforderte. So durfte z. B. das bäuerliche Brachfeld von der herrschaftlichen Hammelherde erst dann behütet werden, wenn die Gemeinde den Anfang mit der Erbsen- und Wickenernte gemacht hatte.

Der größere Teil der Äcker der Bauern lag in drei Feldern von dem herrschaftlichen Acker abgetrennt. Nur der Pfarracker lag im Gemenge mit den Bauern. Außer diesem in drei regelmäßigen Feldern belegenem Acker besaß noch ein jeder Bauer 13 sogenannte Kaveln, die aus schlechtem Sandboden bestanden, selten oder gar nicht beackert wurden und zum Teil mit Holz bestanden waren. Diese Kaveln lagen zerstreut umher, abseits vom herrschaftlichen Acker, aber im Gemenge mit den Äckern der Kossäten und Freileute. Die Entfernung der meisten Ackerstücke vom Dorfe betrug 2—3 km.

Außer diesen Äckern besaß die Mehrzahl der bäuerlichen Besitzer noch etwas Grabeland oder einen Kohlgarten, beides meist in näherer Umgebung des Dorfes.

Bei den hier folgenden Zahlen sind die erwähnten Bauernkaveln in den bewachsenen Acker mit eingerechnet. Es besaßen von den Bauern ein jeder:

42	Morgen	raumen,	dazu	56	Morgen	bewachsenen	Acker,	L.[1]
65	"	"	"	50	"	"	"	L.
42	"	"	"	53	"	"	"	L.
56	"	"	"	59	"	"	"	L.
50	"	"	"	57	"	"	"	L.
57	"	"	"	73	"	"	"	L.
45	"	"	"	79	"	"	"	E.
48	"	"	"	52	"	"	"	E.
50	"	"	"	68	"	"	"	E.
58	"	"	"	55	"	"	"	E.

Ferner von den Kossäten ein jeder:

41	Morgen	raumen,	dazu	27	Morgen	bewachsenen	Acker,	L.
46	"	"	"	13	"	"	"	L.
27	"	"	"	33	"	"	"	L.
32	"	"	"	24	"	"	"	L.
57	"	"	"	41	"	"	"	L.
57	"	"	"	97	"	"	"	L.
48	"	"	"	95	"	"	"	L.
25	"	"	"	44	"	"	"	E.
46	"	"	"	24	"	"	"	E.
30	"	"	"	54	"	"	"	E.
43	"	"	"	16	"	"	"	E.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß der Unterschied an raumem Acker zwischen Bauern und Kossäten nicht sehr bedeutend, im Durchschnitt 10 Morgen groß war und daß die Bauern verhältnismäßig erheblich mehr bewachsenen Acker besaßen als die Kossäten.

Von 10 Bauern besaßen 8, darunter 5 Laßbauern mehr bewachsenen als raumen Acker. Die 6 Laßbauern besaßen zusammen 36 Morgen, jeder einzelne also im Durchschnitt 6 Morgen mehr bewachsenen als raumen Acker.

Dagegen besaßen von 11 Kossäten 6 mehr raumen als bewachsenen Acker. Das Verhältnis des gesamten raumen Baueracker zum gesamten raumen Kossätenacker war 5:4. Mit dieser Maßgabe wird man vielfach, wo im folgenden von Bauernnahrungen die Rede ist, die Angaben auch für die Kossäthen gelten lassen können und umgekehrt. Von letzteren wurde 1819 behauptet, daß sie nicht ärmer als die Bauern wären, was im Hinblick auf die obigen Zahlen begreiflich erscheint.

1) Der preußische Morgen enthält 180, 1 Hektar 704,990 Quadratruten. Letztere sind hier der Übersicht halber fortgelassen. L. bedeutet Laßhof, E. Eigentum. Die 8 Eigentumswirtschaften stehen hier und später in derselben Reihenfolge wie oben auf S. 136—138.

Die beste Ackerklasse bei einer Sandower Bauernnahrung war Gerstland 2. Klasse[1]), die oft gar nicht, zuweilen mit einigen Morgen vertreten war. Demnächst waren etwa einige 20 Morgen Haferland im Durchschnitt zur Hälfte 1. und zur Hälfte 2. Klasse vorhanden. Das Roggenland wurde in 3-, 6-, 9- und 12jähriges eingeteilt. Diese Bezeichnung stammte daher, daß man in Gegenden mit wenig Weideland auf dem besseren Roggenland in jedem 3., auf dem geringeren in jedem 6., 9. oder 12. Jahre Roggen baute, während in der Zwischenzeit das Land als Sommerweide benutzt wurde[2]). In Sandow wurde jedoch des wenigen kulturfähigen Ackers wegen auch solches Land regelmäßig mitbestellt. Von den beiden ersten Klassen Roggenland werden im Durchschnitt zusammen 12, von der dritten etwa 20 Morgen vorhanden gewesen sein.

Auf den Kulturzustand des raumen Ackers ist zu schließen aus der Tatsache, daß bei verschiedenen Kossätennahrungen mit einem sechsjährigen Düngungszustande gerechnet wurde.

Der raume Acker wurde nun in einer Art von verbessertem Dreifeldersystem bewirtschaftet. Bei den Bauern konnten also etwa 15 Morgen mit Winterroggen und ebensoviel mit Sommergetreide bestellt werden. Als letzteres werden nur Gerste und Hafer, kein Sommerroggen aufgeführt. Gegen 7 Morgen — die Hälfte des Brachlandes wurden mit Erbsen und Wicken bestellt. In den Kohlgarten wurde insbesondere Leinsamen und Bohnen gepflanzt.

Luzerne, Lupine und Seradella werden gelegentlich der Abschätzung zweier Bauernnahrungen im Jahre 1818 nicht erwähnt, ebensowenig die Kartoffel. Letztere findet sich aufgeführt im Wertsanschlage einer Kossätennahrung vom Jahre 1827. In den beiden ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts spielte diese heute so überaus wichtige Frucht allem Anscheine nach für die bäuerlichen Wirte[3]) keine bedeutende Rolle, was auch daraus hervorgeht, daß sie in der Nachweisung der Martini-Marktpreise des Getreides zu Zielenzig, welche der Generalkommission zu Soldin mitgeteilt wurden, zum ersten Male für das Jahr 1826 aufgeführt wird.

---

1) Über die Klassifikation des Bodens siehe technische Instruktion S. 6.

2) Koppe, Mitteilungen über die Geschichte des Ackerbaues in Norddeutschland im 18. und 19. Jahrhundert, S. 7.

3) In den Wirtschaftsbüchern des Gutes finden sich die „Tartoffeln" zuerst 1775.

Zur Bearbeitung des Ackers an den dienstfreien Tagen standen den Bauern zwei, auch drei Pferde und drei bis vier Ochsen, den Kossäten drei bis vier Ochsen zur Verfügung.

Zur Winterung wurde das Gerstland und das Haferland 1. Klasse dreimal, das übrige Land nur zweimal gepflügt und darauf das Gerst- und Haferland zweimal, das Roggenland einmal geeggt. Zur Sommerung wurde das Gerstland, je nachdem es Gerste oder Hafer tragen sollte, drei- oder zweimal, das Haferland zwei- oder einmal gepflügt und beides zwei- und zum Teil nur einmal geeggt. Für die Bestellung des Brachlandes rechnete man ein einmaliges Pflügen und Eggen.

Ausgesät wurden bei einer Bauernahrung: 11 Scheffel[1]) Roggen, 7 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Erbsen und Wicken und 9 Metzen Gerste. Auf den Morgen wurden 10 Scheffel Kartoffeln gelegt.

Als Erträge wurden gerechnet pro Morgen: Vom dreijährigen Roggenland 3, vom sechs- und neunjährigen 2 Mandeln, vom Haferlande 4 auch 5 Mandeln Roggen oder 4 Mandeln Hafer, vom Gerstlande 2. Klasse 4 Mandeln Hafer oder 6 Mandeln Roggen. Für eine Kossätennahrung findet sich aus dem Jahre 1827 folgender Anschlag: Aussaat Roggen: 6 Scheffel zum 4. Korn = 24 Scheffel.

Ebenso rechnete man beim Hafer und bei den Erbsen auf das vierte, hin und wieder auch nur dritte Korn, bei den Kartoffeln auf die achte Frucht.

Der Wiesenbesitz der Bauern lag etwa 7 km entfernt im Balkow-Ziebinger Oderbruche. Die Kossätenwiesen dagegen lagen auf Sandower Flur, waren aber von schlechterer Beschaffenheit als die der Bauern.

Die Größe des Wiesenbesitzes jedes einzelnen Besitzers war folgende:

1. Der Bauern:

Im Bruche:				Auf Sandower Flur:				
4	Morgen	102	Qu.-Ruten	—	Morgen	174	Qu.-Ruten	L.
3	„	66	„	2	„	65	„	L.
6	„	65	„	—	„	166	„	L.
4	„	127	„	—	„	166	„	L.
4	„	151	„	—	„	7	„	L.
5	„	67	„	1	„	135	„	L.
9	„	103	„	—	„	—	„	E.
8	„	39	„	1	„	53	„	E
3	„	147	„	—	„	—	„	E.
4	„	120	„	—	„	13	„	E.

1) Der Scheffel zu 16 Metzen à 3,435 Liter gleich 54,96 Liter.

2. Der Kossäten:

Im Bruche:				Auf Sandower Flur:				
—	Morgen	—	Qu.-Ruten	6	Morgen	176	Qu.-Ruten	L.
—	"	—	"	3	"	111	"	L.
—	"	147	"	1	"	72	"	L.
—	"	—	"	4	"	16	"	L.
—	"	—	"	5	"	101	"	L.
—	"	—	"	9	"	3	"	L.
—	"	—	"	3	"	14	"	L.
1	"	159	"	—	"	127	"	E.
—	"	—	"	2	"	72	"	E.
—	"	—	"	5	"	163	"	E.
—	"	—	"	4	"	121	"	E.

Auf diesen Wiesen waren die Bauern nur zu einem einmaligen Heuschnitt berechtigt, auch stand ihnen die Hütung darauf nicht zu.

Der Ertrag der Wiesen wurde von den Bauern für gute Jahre auf 6—10 Fuder [1]) angegeben. Auf reichlich fünf Morgen rechnete man bei einmaligem Schnitt annähernd 70 Zentner.

Der Viehbestand der Bauern betrug für jeden im Durchschnitt 2—3 Pferde und 1 Fohlen, 3—4 Ochsen, 1—2 Kühe, 2—4 Stück Jungvieh, 4—6 Schweine, 2—4 alte Gänse und der Zuwachs von Schweinen und Gänsen. Die Kossäten besaßen 3—4 Ochsen, 2 Kühe, 2—3 Stück Jungvieh, 2—3 Schweine und 2—3 Gänse, letztere beide ohne Zuwachs. Von dem Vieh gehörten die Ochsen und vielfach auch die Pferde zur Hofwehr.

Eine feste Bestimmung über die Anzahl des zu haltenden Großviehs bestand für die bäuerlichen Besitzer anscheinend nicht. Sie erübrigte sich jedenfalls angesichts der geringen Wiesenerträge, die das Durchwintern eines größeren Viehstands unmöglich machten. Schafhaltung wird bei keinem Untertanen erwähnt. Sie stand allein der Herrschaft zu.

Bauern und Kossäten besaßen ebenso wie die Gutsherrschaft, die Pfarrer, der Küster, die Frei- und Hausleute bestimmte Hutungs-Gerechtigkeiten. Diese erstreckten sich sowohl auf die bäuerliche Feldmark als auch auf die herrschaftliche Forst. Im Hofedienst hatte außerdem das Zugvieh der Untertanen bei der Herrschaft freie Weide.

So mag das Vieh im Sommer vorwiegend im Freien sein Futter gefunden haben. Zur Verstärkung der Winterfutters waren mancherlei Grasschnittsgerechtigkeiten in der Gutsforst vorhanden, so z. B. auf den

1) Ladung eines zweispännigen Wagens.

Inseln der Pleiske. Zum Einstreuen des Viehs wurde nach Bedarf Streu aus dem Walde geholt.

Die Nutzung der geringen Holzung, welche zu den Nahrungen der Laßbauern gehörte, stand unter der Aufsicht des Gutes. Ein Verkauf oder ein Verschwelen des Holzes wurde ihnen nur ausnahmsweise gestattet. Doch wird solche Holzung eine regelmäßige Nutzung an Brennholz abgeworfen haben. Zur Gewinnung des letzteren waren alle bäuerlichen Besitzer berechtigt, sich an zwei bestimmten Tagen der Woche das Raff- und Leseholz aus dem Gutswalde zu holen, ebenso den zum Anmachen des Feuers erforderlichen Kien, letzteren innerhalb vier Wochen im Herbst.

Als Anhalt für die Preise, welche die in Sandow geernteten Früchte beim Verkauf in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erzielen konnten, seien die Durchschnittsmarktpreise von Zielenzig aus den Jahren 1812—1826 wiedergegeben, wie sie sich nach der Berechnung des § 73 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 [1]) ergaben. Danach kostete ein Scheffel Roggen 1 Taler, 12 Silbergroschen, 4 Pfg., ein Scheffel Hafer 20 Silbergroschen, $3^1/_4$ Pfg. und endlich ein Scheffel Erbsen 1 Taler, 21 Silbergroschen, 11 Pfg. Der Preis für die Kartoffeln belief sich im Jahre 1826 pro Scheffel auf 12 Silbergroschen 8 Pfg.

Die Preise für das Vieh finden sich gelegentlich einer Abschätzung aus dieser Zeit in der Umrechnung auf Scheffel Roggen wiedergegeben. Eine Kuh wurde auf 3, ein Stück Jungvieh auf 1, ein Schwein auf 0,375 und eine Gans auf 0,125 Scheffel Roggen geschätzt. Eine Kuh kostete demnach etwas über drei Taler. Der Preis von drei Talern findet sich auch in einer Pfandbrieftaxe des Gutes vom Jahre 1781. Angesichts solcher sehr niedrig erscheinenden Preise ist indessen einmal der höhere Wert des Geldes und zum andern die geringe Qualität des Rindviehs in jener Zeit in Betracht zu ziehen.

Erwähnt man noch, daß die bäuerlichen Besitzer wie die übrige Gemeinde zum Fischen und Krebsen in der Pleiske bis zur Deckung ihres Hausbedarfs berechtigt waren, so werden weitere als die angeführten Einnahmequellen kaum vorhanden gewesen sein. Für Fuhren, an welche man insbesondere bei den Bauern denken könnte, blieb angesichts der Hofdienste wohl nicht viel Zeit übrig.

Anzunehmen ist, daß die Kleinviehhaltung nichts oder nur wenig zum Verkaufe brachte, sondern durch Zins und eigene Lebenshaltung

1) Gesetzsammlung S. 53.

aufgebraucht wurde. Ebenso wird Heu wohl niemals eine Quelle barer Geldeinnahme gewesen sein, eher schon das Stroh, welches ja als Einstreumittel durch Waldstreu ersetzt werden konnte. In der Hauptsache wird der Bargewinn, welcher zur Deckung der Abgaben unbedingt erzielt werden mußte, aus Verkauf von Großvieh und Korn, insbesondere der Winterfrucht, dem Roggen erzielt worden sein.

Gemahlen wurde das Getreide gegen eine Mahlmetze und ein bestimmtes Mahl- oder Sicht-Geld, wovon die Kossäten die Hälfte weniger bezahlten als die Bauern auf der Sandower Mühle. Dort waren die bäuerlichen Besitzer wie alle Untertanen des Gutes bis zur gesetzlichen Aufhebung des Mühlenzwangs vom Jahre 1810[1]) Zwangsmahlgäste und die Bauern hatten deren Mühlsteine außer ihrem Hofedienst unentgeltlich anzufahren.

Ob der Verkauf des Kornes schon damals durch Vermittlung des Müllers oder an ihn erfolgte, ist nicht festzustellen. Die Absatzverhältnisse, insbesondere für das Vieh müssen nicht ungünstig gewesen sein, da Sandow von Altersher Fleckengerechtigkeit[2]) besaß. Infolgedessen konnten dort Handwerker in beliebiger Anzahl wohnen, während den übrigen Landgemeinden des Kreises in der Zeit der Herrschaft des Merkantilsystems durch ein Kreishandwerkerkataster bestimmt vorgeschrieben war, wieviel Handwerker sich an jedem Orte ansetzen durften. Die Marktgerechtigkeit ging später an das benachbarte Ziebingen über. Die Einwohnerzahlen des Städtleins für die hier interessierende Zeit lauten wie folgt:

1786[3])	472	
1820[4])	597	83 Wohngebäude
1844	752	94 „

Mit den angeführten Durchschnittspreisen ergibt sich für eine Wirtschaft mit rund 25 Morgen raumen Ackers ein Ertrag vom Ackerbau von über 10 Talern und von der Viehnutzung von 16 Talern, insgesamt mit 2 Talern vom Gartenland, 4 Talern aus der Holzung und 8 Talern für die Wohnung ein Ertragswert von einigen 40 Talern im Jahre. Für eine größere Bauernahrung wird man also immerhin mit 50—60 Talern Rohertrag, vielleicht auch darüber haben rechnen können, d. h. ohne deß

1) Gesetzsammlung 1810 S. 95, Nr. 10.

2) Mylius, C. C. M. V, 2, S. 728.

3) Aus einem alten Wirtschaftsbuche.

4) Topographisch-Statistische Übersicht des Reg.-Bez. Frankfurt a./O. von 1820 und 1844.

für die Dienste an das Gut und die übrigen Lasten und Abgaben ein Abzug gemacht wäre.

Wegen der Schuldenzinsen der eigentümlichen Besitzer kann auf die oben gemachten Angaben verwiesen werden.

Von staatlichen Abgaben hatte jeder Bauer 8 Taler 12 Groschen, jeder Kossät 3 Taler 15 Groschen Kontribution und Furagegeld zu entrichten. Die Zahlungen erfolgten in monatlichen Raten. An die Pfarre lieferte jeder Bauer zwei Scheffel Roggen, zwei Roggengarben und drei Ostereier, desgleichen an die Schule einen Scheffel Roggen und zwei Ostereier, die Kossäten entsprechend weniger. Die Herrschaft Frauendorf erhielt von jedem Bauer ohne jede Gegenleistung ihrerseits alljährlich zu Lichtmeß (2. Februar) einen sogenannten Bischofszehnt von 4 Silbergroschen und 7 Pfg., ferner die Herrschaft Ziebingen verschiedene Zinshühner, beides Abgaben aus ältester Zeit herstammend.

An Kommunallasten werden genannt der Brücken-, Wege- und Straßenbau, Spesengelder (für die Kossäten 1 Groschen 3 Pfg.) und Armengeld. Letzteres betrug für die Bauern 14, für die Kossäten 5 Groschen. Dazu kamen noch Einquartierungs- und Vorspannlasten.

Dem Schmied entrichteten die Bauern als Entgeld für seine Verpflichtung zu Schmiedearbeiten eine Getreideabgabe, bestehend aus Roggen, Gerste und sogenannten Schleifgarben, die zu Martini jeden Jahres fällig war. Von jedem Kossäten erhielt der Küster jährlich für das Stellen der Turmuhr 5 Groschen und der Nachtwächter 3 Groschen 9 Pfg.

Für die Höhe der Feuerkassenbeiträge ist oben [1]) ein Anhalt gegeben.

Wie hoch die Lasten und Abgaben insgesamt zu berechnen waren, ist für die Bauern nicht festgestellt. Bei den Kossäten verhielten sich im Jahre 1827 die Lasten und Abgaben zu den Gutsdiensten wie 1,2 zu 2. Lasten, Abgaben und Dienste zusammen nahmen rund drei Viertel des Wirtschaftsertrages in Anspruch. Der durchschnittliche, nach allen Abzügen übrigbleibende Reinertrag einer Kossätennahrung wurde auf 8—9 Taler geschätzt. Die Lasten und Abgaben beliefen sich auf 12 Taler. Die Dienste wurden auf rund 20 Taler berechnet, wobei ein durchschnittlicher Tagelohn von 6 Silbergroschen 3 Pfg. und das oben erwähnte [2]) Verhältnis von Untertanendiensten zu Tagelöhnerarbeit in Ansatz gebracht wurde.

---

1) Siehe S. 139.
2) Siehe S. 144.

Der Kapitalwert einiger Nahrungen ist oben angegeben. Der Berechnung lag meist eine 5%ige Verzinsung des Reinertrages zugrunde.

Überblickt man die in den Umrissen dargestellte Wirtschaftslage, so ist folgendes zu sagen:

Auffallend ist neben der großen Menge bewachsenen Ackers vor allem die geringe Ausdehnung und ungünstige Lage der Wiesen. Das Normalverhältnis der Wiesen zum Acker wie 1 : 3 [1]) ist auch nicht annähernd erreicht.

Ein Ernähren des Viehs im Stalle und ein dadurch zu erzielender höherer Ertrag war bei dieser Sachlage schwer herbeizuführen. Die ganze Wirtschaftslage wies darauf hin, das Vieh während der guten Jahreszeit möglichst lange auf der Hutung zu ernähren, die bei der geringen Fruchtbarkeit des Bodens als sehr minderwertige Weide bezeichnet werden muß. Das wenige gewonnene Heu reichte jedenfalls oft nicht zum Durchwintern des Viehs aus, was einen Zustand herbeiführte, der für bäuerlichen Grundbesitz auf armen Böden charakteristisch ist. Es mußte nämlich im Winter neben dem Heu viel Stroh verfuttert und letzteres wiederum durch Waldstreu ersetzt werden. Dieser Ersatz gibt bekanntlich schlechten Dung und es ist deshalb eine solche Wirtschaftsart auch im Interesse des Ackers als ein keineswegs günstig wirkender Notbehelf zu charakterisieren. Im berechtigten Interesse des Gutes und seiner Forst lag naturgemäß die Ablösung der Weide- und der Streugerechtigkeit, welche aber beide, wie dargelegt, zu den wirtschaftlichen Grundlagen der bäuerlichen Besitzungen gehörten.

Angesichts dieser Sachlage hätte bei der Regulierung und Gemeinheitsteilung folgendes beachtet werden müssen:

Das Ackerland der bäuerlichen Besitzer und insbesondere der Bauern mußte verkleinert werden, um ihm verhältnismäßig mehr Dung zukommen zu lassen. Den Wiesenbesitz aber durfte man unter keinen Umständen verringern. Die Weide-, Grasschnitz- und Streuberechtigungen endlich durften weder in Kapital noch durch Abtretung von Waldparzellen abgelöst werden. Für sie konnte ein entsprechendes Äquivalent nur in Wiesen oder in wiesenartigem Land geboten werden, welches letzteres zum Anbau von Futtergewächsen hätte dienen müssen.

Nach diesen Grundsätzen konnte man die beiden Vorbedingungen guter Wirtschaft herstellen: Ein reichlich ernährtes Vieh im Stalle mit erheblichem Mistgewinn und ein kräftig gedüngter Acker mit dementsprechend

---

1) Braunagel, Zwei Dörfer der badischen Rheinebene in den Schmoller und Seringschen Forschungen S. 24.

höheren Erträgen. Auf diesen Grundlagen konnte dann ohne die kulturschädlichen Weide- und Streugerechtigkeiten erfolgreich weiter gewirtschaftet werden.

Der erste Regulierungsversuch in Sandow.

Kennzeichnend für die gebundene Lage der Sandower bäuerlichen Besitzer im 18. Jahrhundert ist die Tatsache, daß sie ebenso wie die Haus- und Freileute einen Eid zu leisten hatten, den sogenannten Untertaneneid, der bei einem Wechsel der Herrschaft gelegentlich der Übergabe des Gutes im Beisein eines höheren Staatsbeamten neu beschworen wurde. In dem Eide wurde dem König und der gnädigen Erb- und Grundherrschaft Treue und Gehorsam gelobt und von den Bauern und Kossäten ferner versprochen, „sich auch vom hiesigen herrschaftlichen Gute, ohne Vorwissen und Bewilligung der gnädigen Herrschaft nicht wegzubegeben [1]), die obliegenden Dienste nach der vorgeschriebenen Ordnung gehörig und willig zu verrichten, die Prästanda richtig abzuführen, die Hofwehr treulich in acht zu nehmen, Schulzen und Gerichten sich nicht zu widersetzen oder im Dorfe in der Gemeine Aufwiegeleien anzustiften". Das Recht der Gutsherrschaft, solche Eide schwören zu lassen, wurde zugleich mit der Erbuntertänigkeit durch das Emanzipationsedikt aufgehoben, welches mannigfachen Rechten der Herrschaft ein schnelles Ende bereitete [2]).

Während nun aber der auf die persönliche Befreiung der Untertanen gerichtete Wille des Gesetzes von unmittelbarer Wirkung war, ließen die praktischen Folgen der ersten auf die Befreiung des Grundeigentums gerichteten Reformgesetze in Sandow längere Jahre auf sich warten. Der im § 5 des Regulierungsedikts [3]) geäußerte Wunsch des Königs, die Auseinandersetzung zwischen den Gutsherren und ihren bisherigen Untertanen möge vom Tage des Edikts ab, binnen zweier Jahre durch gütliche Vereinigung erfolgen, ging nicht in Erfüllung. Gemäß Artikel 9 der heute so viel angegriffenen [4]) Deklaration des Regulierungsedikts

---

1) Sämtliche Untertanen durften nur dann außerhalb Sandows dienen oder sich verheiraten, wenn sie von der Gutsherrschaft einen Erlaubnisschein erhalten hatten. Für letztere wurde ein Loskaufsgeld entrichtet, das 3 bis 5 Taler betrug.

2) Lette und v. Rönne a. a. O S. 45.

3) Edikt, die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 14. Sept. 1811. G.S. S. 281.

4) So z. B. Sohnrey, Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, nennt sie „Die böse Deklaration", S. 234.

vom Jahre 1816[1]) trat eine Auseinandersetzung von Amts wegen nicht ein und von den dienstpflichtigen Bauern und Kossäten wurde kein Antrag auf Regulierung gestellt[2]).

Der Anstoß, eine Neuordnung der Verhältnisse in Angriff zu nehmen, war wirtschaftlicher Natur. Das Gut Sandow sollte zu Johannis 1819 neu verpachtet werden und die Pachtlustigen wollten nicht kontrahieren, bevor nicht über die Dienstauseinandersetzung entschieden sei. Aus diesem Grunde versuchte der Gutsherr eine gütliche Auseinandersetzung, indem er den Bauern Verleihung des Eigentums und Erlaß ihrer Dienste gegen Abtretung entlegenen Landes vorschlug, wobei den Bauern über ²/₃ ihrer Grundstücke verbleiben sollte. Da diese Verhandlungen indessen kein Resultat zeitigten, weil sich die Bauern lediglich zu einem Geldzins verstehen wollten, der nach Ansicht des Gutsbesitzers ebenso geringfügig als unsicher war, beantragte er unter dem 10. November 1817 bei der Generalkommission für die Neumark in Soldin, die Auseinandersetzung mit den Bauern und zwar nur mit diesen, nicht mit den Kossäten, deren Verhältnisse andere seien, von Amts wegen ins Werk zu setzen.

Schon am 13. November erhielt der in dem 2 Meilen entfernten Reppen stationierte königliche Ökonomiekommissarius und Amtmann[3]) den Auftrag, die Regulierung mit Rücksicht auf den nah bevorstehenden Winter unverzüglich einzuleiten. Aber gleich bei dem ersten, schon am 28. November in Sandow abgehaltenen Termine, an welchem der Gutsherr und die Bauern persönlich teilnahmen und zu welchem die Bauern die Fuhre für den Kommissar zu stellen hatten, zeigte sich die Schwierigkeit der Aufgabe.

Wie oben erwähnt, waren 4 Bauernstellen eigentümlicher Besitz ihrer Inhaber und eine Stelle war im Jahre 1810 vom Gute eingezogen. Die übrigen 7 Bauernnahrungen nahm der Gutsherr als eigentümlich für sich in Anspruch und erklärte, deren Besitzer seien nur Nutznießer ihrer Nahrungen, von denen der 2. Abschnitt des Regulierungsedikts handele. Er verlange daher, wie schon in den Vorverhandlungen, die sofortige Abtretung von einem Drittel der Ländereien. Sollten die Bauern dies weiter verweigern, so würde er von seinem Rechte aus § 37 des Edikts Gebrauch machen und nicht ein Drittel, sondern die Hälfte der Nahrungen verlangen.

---

1) Deklaration des Edikts v. 14. Sept. 1811 wegen Regulierung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29. Mai 1816. G.S. S. 154/

2) Über die allgemeine Lage vgl. Knapp a. a. O. S. 348 f.

3) Über dessen Qualifikation vgl. § 57 f. der Verordnung v. 20. Juni 1817. G.S. S. 161.

Die Bauern dagegen hielten sich für erbliche Besitzer, denen gemäß § 10 des Edikts höchstens ein Drittel, niemals die Hälfte der Ländereien entzogen werden könne. Letztere seien indessen so schlecht und unbedeutend, daß sie sich nicht zur Abtretung eines Drittels entschließen könnten. Sie erwarteten daher auf Rente gesetzt zu werden.

Die rechtliche Lage war nun die, daß bei erblichen Besitzungen die Entschädigung regelmäßig in einem Drittel der Ländereien gewährt werden mußte[1]). Indessen war eine Vergütung in Kapital, Geld- oder Körnerrente gleichfalls zulässig. Bestand der Gutsherr auf Landentschädigung und die Verpflichteten verweigerten solche, so entschied die Generalkommission. War dagegen der Hof nicht erblich, so hatte der Gutsherr ein unbedingtes Recht auf Entschädigung in Land und zwar stand ihm ein Anspruch auf die Hälfte der Besitzung zu. Für Höfe über 50 Morgen Mittelboden hielt das Edikt eine Entschädigung in Land für angemessen. Bei kleineren Gütern gab es einem Körnerzins den Vorzug.

Diese Grundsätze erlitten jedoch eine Ausnahme. Blieb nämlich der Hof nach Abzug eines Drittels oder der Hälfte nicht groß genug, um eine ordentliche Ackerwirtschaft zuzulassen, d. h. um für ein Gespann von 2 Zugochsen hinlängliche Arbeit zu gewähren, so war die Gutsherrschaft bei erblichen wie nicht erblichen Gütern verpflichtet, ihre Entschädigung in Rente zu nehmen[2]).

Als Minimum dessen, was ein Ackerwirt nach der Landabtretung behalten mußte, wurden später von der landwirtschaftlichen Abteilung der Königlichen Regierung zu Frankfurt für die Neumark 27 Morgen Mittelboden gleich Gerstland 2. Klasse angenommen. Dieses Minimum ergab sich aus folgender Berechnung.

Man ging von der Voraussetzung aus, daß erfahrungsgemäß soviel Gespann in der Wirtschaft nachhaltig gebraucht werde, um die Frühjahrsbestellung in 24 Arbeitstagen zu bewirken. Auf 2 tüchtige Ochsen wurde eine durchschnittliche Arbeitsleistung von 3/4 Morgen gerechnet. Danach hätte der zu bestellende Acker 3/4mal 24 = 18 Morgen groß sein dürfen. Da aber nicht ein einmaliges, sondern ein zweimaliges Bearbeiten des Ackers vorgesehen wurde, ergab sich die Hälfte der zuletzt gefundenen Zahl mit 9 Morgen und weil im Sinne der Dreifelderwirtschaft nur ein Drittel des Ackers in jedem Frühjahr bestellt wurde, nämlich das Sömmerungsdrittel, so war bei einem in jedem Frühjahr

1) § 12 des Edikts.

2) Ebenda und Art. 47 der Deklaration.

zu bestellenden Acker von 9 Morgen für die Gesamtackerfläche eine Größe von 27 Morgen einzusetzen[1]).

Am 28. und 29. November und vom 3. bis 5. Dezember verhandelte nun der Kommissar zwischen Gutsherrn und den 7 Laßbauern. Deren Verhältnisse wurden ziemlich eingehend von dem Kommissar zu Protokoll genommen, ebenso die streitigen Erklärungen beider Parteien. Da sich die Erblichkeit oder Nichterblichkeit des bäuerlichen Besitzes, ferner über dessen Ausdehnung und endlich auch über die Leistungen an die Pfarre und die Schule keine Einigung erzielen ließ, so erhielt der Ökonomiekommissar von der Soldiner Generalkommission, welche er ständig auf dem Laufenden zu erhalten hatte, am 6. Februar 1818 den Auftrag, noch ein letztes Mal die gütliche Beilegung[2]) der Streitigkeiten zu versuchen und falls solche nicht glücken sollte, sämtliche streitigen Gegenstände auszusondern und das darüber aufgenommene Protokoll mit den bisherigen Verhandlungen dem in Crossen — etwa 3 Meilen von Sandow entfernt — stationierten Justizkommissarius[3]) zu übersenden. Dieser erhielt den Auftrag, zunächst auch seinerseits möglichst auf gütliche Ausgleichung der Sache zu wirken, demnächst aber die Instruktion der Streitsache zu führen und die instruierten Akten seinerzeit der Generalkommission einzusenden. Letztere machte gleichfalls ihren Einfluß im Sinne einer Einigung geltend, indem sie unter dem 6. Februar den Bauern die Abtretung eines Dritteils der Ländereien anempfahl und die Stellungnahme des Dominiums als eine sehr liberale anerkannte. Doch lautete die Antwort der Bauern vom 25. Februar ablehnend.

So beraumte der Kommissar noch einmal einen Vergleichstermin an. Am 10. März wurden die verschiedenen Viehhaltungsberechtigungen der ganzen Gemeinde aufgenommen und an den drei folgenden Tagen die in den bisherigen Regulierungsverhandlungen streitig gebliebenen Punkte zur gesetzlichen Instruktion erörtert. Hierbei waren wieder der Gutsherr und die 7 Bauern persönlich erschienen; letztere waren zwar rechtzeitig vom Kommissarius aufgefordert worden, sich einen gesetzlich zuläßigen Beistand zu erwählen und ihn zur Wahrnehmung ihrer Rechte zur Verhandlung mitzubringen, hatten aber diese Weisung nicht beachtet. Ebenso wie in den Vorverhandlungen gaben sie ihre Erklärungen stets einmütig ab und verweigerten regelmäßig die Unterschrift, sodaß oftmals der Pfarrer als Verhandlungszeuge hinzugezogen wurde.

---

1) Technische Instruktion S. 231.

2) Vgl. § 41, Ziff. der Verordnung vom 20. Juni 1817.

3) Über dessen Qualifikation vgl. § 61 ebenda.

Von den sieben streitig gebliebenen Punkten wurden jetzt nur zwei weniger wichtige behoben. In den beiden wichtigsten Fragen, betr. die Erblichkeit oder Nichterblichkeit des Besitzes und die Entschädigung des Gutsherrn in Land oder Rente blieben die Bauern fest auf ihrem Standpunkte bestehen. Der Kommissar machte darauf, um der Lösung der zweiten Frage näher zu kommen, den Bauern den Vorschlag, zwei Nahrungen anzugeben, welche den Maßstab zu der Beurteilung der übrigen Bauernahrungen abgeben könnten, ob nach Abtretung von einem Drittel oder der Hälfte noch hinreichende Arbeit für ein Gespann Ochsen verbleiben würde. Die Bauern erklärten, alle Stellen seien so ziemlich gleich und beantragten die Nahrungen der Laßbauern Kiebsch und Schroeter abzuschätzen. Der Kommissar fürchtete wohl, daß besondere Ursachen vorlägen, gerade diese beiden Wirtschaften als Maßstab zu nehmen und ersuchte deshalb den Gutsherrn um einen Vorschlag. Letzterer beantragte, auch die von ihm besessene wüste Bauernahrung[1]) zu berücksichtigen, deren ihm genau bekannte Grundstücke den übrigen gleich seien. So einigte man sich denn auf eine Abschätzung dieser wüsten und der Kiebsch'schen Wirtschaft[2]), so daß wenigstens in der Entschädigungsfrage die Angelegenheit gefördert war, während außer der Frage nach dem Besitzesrecht insbesondere die Ausdehnung der bäuerlichen Hütungsbefugnisse in der herrschaftlichen Forst und die Beitragspflichten zum Bau der Pfarr- und Schulgebäude streitig blieben.

Entsprechend dem oben erwähnten Ersuchen der Generalkommission mußte also der Ökonomiekommissar nunmehr den Justizkommissar zur weiteren Bearbeitung der Sache heranziehen. Am 18. März übersandte er dem letzteren die Vorgänge und das gesammelte Material mit der Bitte, den nächsten Termin so anzusetzen, daß er teilnehmen könne. Die Angelegenheit wurde dann in der Weise fortgeführt, daß der Justizkommissar die juristischen Grundlagen festlegte, während dem bisherigen Leiter die Beschaffung der tatächlichen Unterlagen verblieb. Die Oberleitung der Sache scheint indessen auf den Juristen übergegangen zu sein. Letzterer sammelte an zwei Verhandlungstagen einiges Material zur Frage der Erblichkeit des Bauernbesitzes, während der Ökonomiekommissar die vereinbarte Abschätzung der beiden Bauernwirtschaften in die Wege leitete.

Zum Vermessen der Grundstücke wurde ein königlicher Wegebau-

1) Ein Besetzungszwang bestand nicht mehr. Vgl. § 53 des Landeskulturedikts und Art. 76 der Deklaration von 1816.

2) Letztere ist oben S. 146 und 148 an erster Stelle angeführt.

inspektor und Geometer aus einem benachbarten Dorfe hinzugezogen. Als Boniteur hatten der Gutsherr und die Bauern je einen benachbarten Amtmann — der eine war Ökonomiekommissar, der andere Gutspächter — erwählt, von denen der erstere sich bei seinen Angaben auf seinen Amtseid berief, der letztere rite vereidigt wurde. Es wurden nun die beiden Bauernahrungen von den drei genannten Personen in Anwesenheit des geschäftsführenden Ökonomiekommissars, des Gutsherrn, des Schulzen und des Gerichtsmanns an fünf Tagen eingehend geschätzt und vermessen. Ein Tag von diesen entfiel auf die Wiesen im Bruch. Jedes einzelne Ackerstück wurde nach Ruten aufgemessen und als Gerstland oder Haferland erster und zweiter Klasse oder drei-, sechs- oder neunjähriges Roggenland oder verwachsenes oder endlich unbrauchbares Land bezeichnet. Die Resultate dieser in täglichen Protokollen niedergelegten Arbeit stellte dann der Geometer zu einem Vermessungs- und Bonitierungsregister zusammen, auf Grund dessen der Ökonomiekommissar ein Gutachten ausarbeitete, daß dem Justizkommissar am 9. Juli des Jahres zugehen konnte.

Die Ermittelung der schwierigen Frage, ob die beiden Nahrungen nach Abzug eines Dritteils oder der Hälfte noch volle Beschäftigung für 2 Ochsen abgeben würden, geschah auf folgende Weise:

Zunächst wurden die Zahlen der einzelnen Ackerklassen beider Wirtschaften summiert und durch zwei geteilt, um zu Durchschnittszahlen zu gelangen. Letztere wurden dann im Sinne der Dreifelderwirtschaft durch drei geteilt. An der Hand dieser Zahlen wurden zunächst die Aussaaten einer Durchschnittsnahrung berechnet, wobei eine Bepflanzung der Hälfte des Brachlandes mit Brachfrüchten angenommen wurde. Der 12jährige bewachsene und der unbrauchbare Acker blieben außer Ansatz. Sodann wurde der durchschnittliche Ertrag des Ackers und der Wiesen berechnet. Weiter wurde festgestellt, wie groß der in jedem Jahre zu pflügende und zu eggende Raum im ganzen war, indem die ein-, zwei- oder dreimal zu pflügenden oder zu eggenden Flächen mit 1, 2 oder 3 vervielfacht zusammengerechnet wurden. Dabei ergab sich eine Fläche von 54 Morgen, 32 Quadratruten einmalig zu pflügen und von 42 Morgen $50^1/_{12}$ Quadratruten einmalig zu eggen.

An der Hand dieser Unterlagen konnte die Schlußberechnung vor sich gehen, welche die Zahl der Arbeitstage von 3 Ochsen in dieser Wirtschaft ermitteln wollte. Angenommen wurde, daß 3 Ochsen ohne zu wechseln täglich $^3/_4$ Morgen pflügen und täglich 3 Morgen eggen könnten. Angesichts der genannten Arbeitsflächen von 54 Morgen 32 Quadratruten und 42 Morgen $50^1/_{12}$ Quadratruten ergab dies

bereits eine Beschäftigung der Ochsen für 72 und 14½ Tage, zusammen 86½ Tage.

Auf gleiche Weise wurden die für die Wirtschaft als nötig anzunehmenden Getreide-, Heu-, Dung- und Wirtschaftsfuhren in Arbeitstage des Ochsengespanns umgerechnet, deren Summe sich schließlich auf 183½ Arbeitstage belief.

Da nun lediglich die 8 Monate vom 1. März bis 1. November in Betracht gezogen und von diesem noch die Sonn- und Festtage abgezogen wurden, so kamen als Soll grundsätzlich 200 Arbeitstage in Betracht.

Diese Zahl war nun zwar nicht voll erreicht, es fehlten 16½ Tag, die aber auf Behinderung durch Witterung verrechnet wurden. So schien der Nachweis erbracht, daß bislang 3 Zugochsen gerade hinreichend Arbeit bei der Bestellung der Nahrungen gehabt hatten. Folgerichtig mußte, wenn man von der Nahrung ein Drittel fortnahm, für 2 Ochsen dasselbe der Fall sein, während nach Abtretung der Hälfte keine hinreichende Beschäftigung für 2 Ochsen übrig blieb.

Das Gutachten ging dementsprechend dahin, daß die Bauern bei Abtretung eines Drittels ihrer Nahrung noch hinreichend viel Grundstücke behielten, um 2 Zugochsen zu beschäftigen, daß dies hingegen bei der Abtretung der Hälfte nicht mehr der Fall sein würde. Der Justizkommissar setzte nun sogleich einen Termin zur Kenntnisgabe des Gutachtens an, der am 29. September abgehalten wurde.

Der Verfasser des Gutachtens war persönlich erschienen und erläuterte es den Parteien. Die Bauern erkannten die Grundlagen des Gutachtens, insbesondere auch die angenommene Höhe der Aussaat als richtig an, bestritten aber sowohl das Resultat als auch die berechnete Höhe des Ertrages. Da sie sich außerstande erklärten, die Kosten für ein neues Gutachten aufzubringen, so stellten sie die Entscheidung der Generalkommission anheim, nach wie vor auf ihrem Standpunkte beharrend unter keinen Umständen etwas von ihrem Lande abzutreten.

Die Entscheidung der Generalkommission über die beiden Streitpunkte fiel erst im April des nächsten Jahres.

Was die Art des Besitzes anlangt, so entschied die Generalkommission [1]), wie das im Zweifel gewöhnlich geschah, zugunsten der Bauern, indem sie mangels einer klaren provinzialrechtlichen Vorschrift auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts [2]) zurückgriff, wo für zweifelhafte

1) Vgl. Großmann a. a. O. 97.
2) Teil I, Tit. 21, 4. Abschn., § 634.

Fälle zugunsten der Erblichkeit entschieden war. Die vom rein juristischen Standpunkt aus wohl anfechtbare Resolution zeigt die bauernfreundliche Richtung der Behörde klar ausgesprochen.

In der Entschädigungsfrage, ob Land oder Rente, fiel dagegen die Entscheidung entsprechend dem Gutachten des Kommissars gegen die Bauern aus, nämlich im Sinne einer Landentschädigung von dem dritten Teil der Grundstücke, wovon die Hofstücke und Gärten gesetzlich ausgenommen waren.

Am 10. Juni wurden beide Resolutionen den Parteien verkündet. Die Bauern erklärten der Kosten wegen von einer Berufung absehen zu wollen, und da auch seitens des Gutes keine Rechtsmitttel eingelegt wurden, so beschritten beide die Rechtskraft. Zulässig war die Appellation an das endgültig entscheidende Revisionskollegium, und zwar innerhalb 10 Tagen. Letzteres war für Brandenburg in Berlin gebildet [1]).

Im Verkündungstermine stellte der Justizkommissar den Bauern vor, daß, wenn sie die genannte Frist verstreichen ließen, die Auseinandersetzung nunmehr vor sich gehen würde. Aber diese Hoffnung erwies sich als trügerisch. Das mit so vielen Schwierigkeiten verbundene Verfahren nahm vielmehr eine überraschende Wendung.

Nachdem die beiden erwähnten Resolutionen rechtskräftig geworden waren, übertrug die Generalkommission die weitere Führung der Sache einem anderen in Frankfurt wohnenden Ökonomiekommissar, der vom 16. bis 19. September 1819 an Ort und Stelle weiter verhandelte.

Während der Gutsherr hierbei des näheren entwickelte, wie die Regulierung vor sich gehen sollte, und seine durchaus weitherzigen Vorschläge sogleich den Beifall des Kommissars fanden, erklärten die Bauern von neuem sich auf eine Landentschädigung nicht einlassen zu können. Alle weitläufigen Belehrungen seitens des Kommissars und seine Erklärungen der betreffenden Gesetzesstellen blieben fruchtlos und veranlaßten die Bauern lediglich zu dem Entschluß, sich endlich einen Beistand heranziehen zu wollen und sich im übrigen eine Bedenkzeit von 4 Wochen auszubitten. Der Kommissar verfehlte auch nicht den Bauern noch klar zu machen, daß es schließlich Zwangsmittel gäbe, um ein rechtskräftiges Erkenntnis auszuführen, aber auch diese Drohung nutzte nichts. Inzwischen verzögerte sich der Gang der Sache dadurch, daß nicht gleich ein Kondukteur zur Vermessung der noch aufzumessenden 5 Bauernwirtschaften herbeizuschaffen war. Wiederum stand der einer Fortführung der Verhandlungen so hinderliche Winter vor der Tür und

1) §§ 174 ff. und 190 der Verordnung von 1817.

das zweite Jahr ging zu Ende, seitdem der Gutsherr auf Dienstablösung provoziert hatte. Im Hinblick auf den geringen Erfolg der aufgewandten Mühen und Kosten und auf die entfernte Möglichkeit, einen Erfolg zu erzielen, es sei denn durch äußerste Gewalt, mag dem Gutsherrn zuerst der Gedanke gekommen sein, daß die Lösung der Frage auf einem anderen Wege, nämlich durch einen Vergleich versucht werden müsse. Ferner kamen folgende Erwägungen in Betracht:

Zunächst erschien es zweifelhaft, ob in Anbetracht der Tatsache, daß viele bäuerliche Grundstücke, wie oben[1]) erwähnt, im Gemenge mit den Kossäten und Freileuten lagen, sich eine befriedigende Lösung der Landabtretungsfrage erreichen ließ, wenn nicht alle Landeigentümer der Gemeinde — 22 an der Zahl — sich eine umfassendere Umtauschung ihrer Grundstücke und Ausgleichung ihrer Gerechtsame gefallen ließen, als an der Hand des Edikts durchzusetzen möglich war. Dem Edikt zufolge brauchten sich nur solche Eigentümer gegen Entschädigung einen Umtausch ihrer Äcker gefallen zu lassen, deren Grundstücke die Überlassung eines ganzen Feldes oder zusammenhängender Randteile mehrerer Felder an eine Partei hinderten[2]). Aber auch nur diese Eigentümer zu einer Vertauschung von Grundstücken zu nötigen, schien nach Lage der Sache eine nicht zu verteidigende Härte, da sie angesichts der bereits erwarteten Gemeinheitsteilungsordnung sehr leicht in die Lage kommen konnten, sich auf die Provokation einzelner hin einer neuen, kostspieligen Umtauschung unterwerfen zu müssen. Von einem mehrmaligen Grundstückstausch aber versprach man sich mit Recht nichts Gutes.

Weiter kam bei der Regulierung auch die bäuerliche Hutungs- und Waldgerechtsame zur Ausgleichung[3]). Im Falle einer Landentschädigung hatte der Gutsherr das Recht, die regulierten Untertanen von $^1/_3$ der bisher behüteten Reviere auszuschließen oder eine besondere Weidefläche für sie festsetzen zu lassen. Es leuchtet wohl ohne weiteres ein, daß beide Maßnahmen sich nur dann erfolgreich durchführen ließen, wenn solche Regelung allgemeine Gültigkeit hatte und nicht auf das Vieh der 7 Laßbauern beschränkt blieb.

Ferner erschien die leidige Kostenfrage als ein Hindernis, die Regulierung weiter fortzuführen. Natürlich würden die Kosten des Umtausches der Grundstücke am billigsten geworden sein, wenn möglichst viele Teilnehmer für dies Geschäft vorhanden waren.

---

1) Siehe S. 145.
2) § 67 des Edikts.
3) §§ 6 und 13 ebenda.

Endlich wurde noch ein Gesichtspunkt erwähnt, der vielen Reformvorschlägen gemacht wird: Man meinte, die Dienstaufhebung noch hinausschieben zu sollen, weil die Vorteile derselben den Bauern erst dann zugute kämen, wenn sie gebildet genug seien, um die ersparte Zeit im wirklichen Interesse ihres nunmehrigen Eigentums zu verwenden.

Aus solchen Erwägungen heraus verfaßte der Gutsherr eine Punktation, die von den 7 Bauern bereitwilligst angenommen wurde. Aus der großen Reihe von Verhandlungsprotokollen gehört dies zu den ganz wenigen, das von den 7 Bauern — von jedem mit einem Kreuz unterzeichnet wurde. Die Grundzüge der Punktation waren folgende:

Der Gutsherr überließ den Bauern ihre Grundstücke zu völlig freiem Eigentum schenkungsweise ohne irgendwelches Kaufgeld. Als Entgelt für die Überlassung des Eigentums übernahmen die Bauern die Bau- und Unterhaltungslasten ihrer Wirtschaften. Im übrigen blieben die Verhältnisse im wesentlichen die alten. Die Dienste sollten nach wie vor geleistet werden. Nur von den Baudiensten erließ der Gutsherr einem jeden jährlich 19 Tage. Bis Johanni 1832 — also auf 12 Jahre — sollte eine Ablösung der Dienste ausgeschlossen sein und erst nach diesem Zeitpunkte es beiden Teilen freistehen, auf Ablösung der Dienste nach den für Eigentümer geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzutragen.

Dem Ökonomiekommissar wurde dieser Vergleich bei dem nächsten von ihm anberaumten Termine vorgelegt. Trotz mehrfacher Erinnerungen des Kommissars gegen diese Lösung der Frage blieben der Gutsherr wie die Bauern fest bei ihrem Vorschlage bestehen. Am 26. Januar 1820 wurde die Punktation der Generalkommission eingereicht. Letztere entschied unter dem 16. Februar, daß der Punktation die Genehmigung zu versagen sei.

In seinem Begleitbericht hatte schon der Kommissar darauf hingewiesen, daß die Absicht des Gesetzgebers nur zur Hälfte erreicht werde, indem die bäuerlichen Wirte zwar Eigentümer, aber von ihren Diensten nicht befreit würden. Die Baupflichtigkeit des Gutsherrn werde gegen ein geringes Äquivalent — in der Hauptsache das freie Eigentum — eingetauscht.

Dieser Auffassung trat die Generalkommission vollständig bei. Sie hielt die vorläufige Beibehaltung der Dienste mit den gesetzlichen Bestimmungen[1]) für unvereinbar und ein mit solchen Diensten belastetes Eigentum für kulturschädlich.

1) Vgl. § 16 des Edikts v. 11. Sept. 1811, Art. 38 der Deklaration von 1816, § 43 der Verordnung v. 20. Juni 1817.

So mußte denn auf dem alten Wege weiter fortgeschritten werden. Doch zog sich nun trotz wiederholter Mahnungen der Generalkommission die Sache von neuem in die Länge, einerseits, weil ein qualifizierter Landmesser nicht zu haben war, des ferneren, infolge längerer Abwesenheit des Gutsherrn, endlich, weil nun schon zum zweiten Male ein Wechsel in der Person des Ökonomiekommissars eintrat.

Man vergegenwärtige sich, welche Aufgaben den neuen Kommissar erwarteten. Zunächst war schlimmstenfalls mit Zwang der Widerstand der Bauern, in die Landabtretung zu willigen, zu überwinden. Die Vermessung der bäuerlichen Grundstücke mußte beendet und sodann von einem Revisor nachgeprüft werden. Ein Kondukteur hatte die Berechnungen über die Entschädigung aufzustellen. Dann mußte über die Lage der Entschädigungsländereien, über die Leistung der Hilfs- und Hilfsbaudienste, die Bestellung der Hofwehrsaaten, die Rückgewährung der Hofwehr, die Verteilung der mancherlei Abgaben und Lasten, über das Schäferei-Hütungsrecht der Herrschaft, die Einschränkung der Waldweide infolge der Landabtretung und noch verschiedene andere Punkte von geringerer Bedeutung, endlich über Zeit und Art der Ausführung mit den Parteien verhandelt und Beschluß gefaßt werden — gewiß keine leichte Arbeit für den mit der Sache betrauten Ökonomiekommissionsgehilfen, einen gewesenen Offizier, der anscheinend eine ganze Reihe verschiedener Regulierungsgeschäfte zugleich zu führen hatte.

Die gesetzlichen Grundlagen des Verfahrens hatten mit dem 7. Juni 1821 eine Änderung erfahren, da die von diesem Tage stammende Ablösungsordnung[1]) den vier Eigentumsbauern und dem Gute, beiden Parteien gegen den Willen des andern Teils[2]) die Möglichkeit gewährte, auf Ablösung der Dienste anzutragen. Indessen wurde weder von diesem Rechte Gebrauch gemacht, noch ging bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Gemeinheitsteilung auf Grund der Gemeinheitsteilungsordnung[3]) ein. So mochte sich schließlich auch die Generalkommission dem Gedanken nicht mehr verschließen, daß nach Lage der Verhältnisse die Zeit für das Reformwerk noch nicht gekommen war.

Gelegentlich des ersten Verhandlungstermines, den der neue Kommissar anberaumt hatte, erklärten die sieben Bauern, daß bei den gegenwärtigen nahrungslosen Zeiten die Kosten[4]) zu drückend für sie würden.

---

1) G.S. S. 77.
2) §§ 6 und 7 a. a. O.
3) G.S. 1811 S. 53.
4) Reglement v. 20. Juni 1817 G.S. S. 197. Die Kosten stellten sich z. B.

Später werde das nicht mehr der Fall sein, wenn das Regulierungsgeschäft mit der Dienstablösung der vier Eigentumsbauern zugleich zur Verhandlung komme. Beides solle aber am besten so lange ausgesetzt werden, bis eine totale Separation der Feldmark vor sich ginge.

Das Gut, dessen Verwaltung inzwischen in andere Hände übergegangen war, trat diesem Antrage bei, da ein Interesse für die nur teilweise Auseinandersetzung mit den Untertanen nicht vorhanden sei.

So wurde das Verfahren denn geschlossen[1]), das in der Hauptsache an der Zähigkeit gescheitert war, mit welcher die Bauern ihren Grundbesitz verteidigt hatten.

Zur Beurteilung ihrer Stellungnahme wird man sagen müssen, daß diese zwar überaus begreiflich, aber wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen war. Mannigfache Erwägungen machen das Auftreten der Bauern im Verlaufe der Sache durchaus verständlich.

Was zunächst die Eigentumsverleihung anlangt, so mußte diese Gabe von den Bauern gering eingeschätzt werden, da sie sich, zunächst ohne es zu sein, für erbliche Besitzer hielten. In Anbetracht dessen, daß die Mehrzahl von ihnen den Hof vom Vater übernommen hatten, glaubten sie jedenfalls bestimmt, daß auch eines ihrer Kinder, wenn tüchtig, dereinst den Hof übernehmen würde. Später wurden sie durch die Entscheidung der Generalkommission für erbliche Besitzer der Laßhöfe erklärt. Hierdurch waren sie in ein dem Eigentum sehr ähnliches Verhältnis zu ihren Höfen gekommen, nachdem das frühere Recht des Gutsherrn, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die väterliche Stelle in der Erbschaft annehmen könne, seit dem Emanzipationsedikt aufgehoben war[2]).

Ferner war es eine für die Bauern gewiß schwer verständliche Zumutung, daß sie gerade in dem Augenblick in die Abtretung von Land willigen sollten, als ihre Kräfte durch die Dienstablösung erheblich vermehrt und nun gerade für die Bauernwirtschaft frei wurden. Weiter muß man sich vor Augen halten, daß die Bauern von der Möglichkeit höherer Erträge durch intensivere Wirtschaft kaum eine Ahnung haben konnten. Endlich muß man außer der Liebe jedes Bauern zu seiner Scholle ihre große Unbildung in Betracht ziehen, die in den Verhandlungen so oft zutage trat. War doch — im Gegensatze zu den Verhandlungen aus den vierziger Jahren — nicht ein einziger imstande

für einen dreitägigen Termin auf 24 Taler 5 Groschen, sodaß die Bauern, welche die Hälfte zu tragen hatten, dafür über 12 Taler entrichten mußten.

1) Das zweite, endgültige Verfahren begann anfang der 40er Jahre.

2) Lette und v. Rönne a. a. O. S. 45.

auch nur seinen Namen zu schreiben. Das schwer verständliche Gutachten des Ökonomiekommissars so zu begreifen, um unter Umständen Einwendungen dagegen geltend zu machen, wird schwerlich einer in der Lage gewesen sein.

Der Standpunkt des Gutsherrn und sein auf Landabtretung gerichtetes Verlangen muß für das Gut wie für die Bauern als berechtigt anerkannt werden.

In ersterer Beziehung ist nicht zu verkennen, daß die Verleihung des Eigentums an die lassitischen Bauern ein Schritt von großer Bedeutung für das Gut war, so daß deshalb eine Entschädigung in Land vom Standpunkt des Gutes aus berechtigt und billig war. Aber auch darin wird man ihm beipflichten müssen, daß die Landabtretung für die Bauern wirtschaftlich das richtigste war. Es geht dies aus den oben [1]) mitgeteilten Zahlen, über deren raumen und bewachsenen Acker deutlich hervor. Freilich hätten die Wiesen der Bauern von der Teilung ausgeschlossen bleiben müssen. Dieser Gesichtspunkt wird in den Verhandlungen nicht erwähnt.

Die Armut der Bauern ist vom Gutsherrn in den Verhandlungen mehrfach anerkannt und auch von ihm des öfteren darauf hingewiesen, daß er den Vorteil der Bauern gewahrt wissen wolle, daß er die Landabtretung für die Bauern als eine Wohltat ansehe und daß er ein Aufkaufen der bäuerlichen Stellen nicht beabsichtige. Wenn man aus den Darstellungen der Agrarreform meist den Eindruck gewinnt, daß der Großgrundbesitz jener Zeit, froh des gesetzlichen Bauernschutzes ledig zu sein, sich unverzüglich an das Ankaufen und Einziehen von Bauerstellen machte, so ist es erfreulich, aus dem hier geschilderten Verfahren zu ersehen, daß es davon jedenfalls auch Ausnahmen gegeben hat.

Betrachtet man das Verfahren vom Standpunkte der Behörde, deren sorgfältiges und genaues Arbeiten sehr anzuerkennen ist, so wird man zugeben, daß für diese hier Aufgaben vorlagen, wie sie schwieriger kaum gedacht werden können, wobei man auch die großen Entfernungen und die fehlenden Verkehrsmittel jener Zeit zu berücksichtigen hat. Auch kam wohl erschwerend in Betracht, daß die Regulierungen nur auf Antrag erfolgten, so daß die zu bewältigende Arbeit im voraus nicht zu übersehen war. Dies erklärt vielleicht den häufigen Wechsel in der Person des leitenden Beamten.

Ob es von der Generalkommission richtig war, dem Vergleich des

1) Siehe S. 146.

Gutsherrn mit den Bauern aus den angeführten Gründen die Genehmigung zu versagen, kann dahingestellt bleiben.

Die Eigentumsverleihung an die vier Kossäten in den zwanziger Jahren fand gleichfalls im Wege eines Vergleichs statt, worin die Kossäten die Baulast ihrer Gebäude übernahmen und dafür das Eigentum und von 39 Baudiensttagen 23 geschenkt erhielten, während die Verhältnisse im übrigen in der Hauptsache die alten blieben und bis Johanni 1831 auch bleiben sollten. Auch dieser dem obigen ganz ähnliche Vergleich wurde von der Generalkommission zunächst beanstandet, dann aber auf ministerielle Anweisung hin genehmigt.

Bei der Punktation mit den Bauern wurde von der Generalkommission die Unterhaltungslast der Gebäude, welche die Bauern übernehmen wollten, als zu schwere Belastung des bäuerlichen Eigentums und deren Aufgabe als zu große Erleichterung der Gutslasten aufgefaßt; indessen waren die Gebäude ja erst vor kurzem neu erbaut [1]). Aber auch abgesehen davon scheint der Vergleich kein unbilliger gewesen zu sein und für den Gedanken des Gutsherrn, das Reformwerk in zwei zeitlich getrennte Teile zu zerlegen, deren erster in der Eigentumsverleihung mit Beibehaltung der meisten Dienste bestand, sprach Verschiedenes, so die schnelle Bereitwilligkeit der bis dahin ganz unzugänglichen Bauern und, abgesehen von den Interessen des Guts, auch die Tatsache, daß das Interimistikum des Jahres 1812, welches vermutlich von dem bauernfreundlichen Scharnweber herstammte [2]), einen ähnlichen Weg einschlagen wollte.

Auch vom Standpunkte der Gegenwart wird man sagen können, daß ein Hinausschieben des Reformwerks den Bauern nur zum Vorteil gereichen konnte, nachdem sie durch die Eigentumsverleihung in eine Lage versetzt waren, die sie allmählich zur Selbständigkeit heranzubilden geeignet war. Eine gewisse wirtschaftliche Bildung und Selbständigkeit der Bauern war aber sicher die beste Gewähr, daß bei der Dienstablösung und Neuordnung der Wirtschaftsverhältnisse das wirtschaftlich Richtige getroffen wurde. Freilich hätten gerade für diese Zeit des Überganges die gesetzlichen Bestimmungen über Bauernschutz in Kraft bleiben müssen.

Was endlich die gesetzlichen Grundlagen des Verfahrens anlangt, so ist bereits erwähnt, daß die verschiedenartige Behandlung der Eigentums- und der Laßbauern dem hier dargestellten Regulierungsversuche

---

1) Vgl. oben S. 138.
2) Knapp a. a. O. II, S. 287.

sehr hinderlich war, weil die Dienste der ersteren vor Erlaß der Ablösungsordnung nicht oder doch nur schwer abgelöst werden konnten, während bei einer gemeinsamen Regulierung, Dienstablösung und Gemeinheitsteilung möglichst vieler Besitzer sich das Verfahren hätte praktischer und billiger gestalten lassen.

Daß die Kosten eine so ausschlaggebende Rolle spielten, bleibt zu bedauern. Eine kostenfreie Regulierung war zwar nicht ausgeschlossen, aber freilich nur für solche Parteien zulässig, welche durch Nachgiebigkeit oder billige Anerbietungen die Auseinandersetzung erleichterten[1]).

Als eine Lücke in den sonst so überaus eingehenden agrarpolitischen Maßnahmen jener Zeit wird man es bezeichnen können, daß für die Bauern die Möglichkeit bestand, ohne rechtskundigen Vertreter an dem Verfahren teilzunehmen. Angesichts der überaus schwierigen und für die zukünftige Entwicklung hochbedeutsamen Aufgabe hätte den doch meist sehr ungebildeten Bauern, welche im vorliegenden Falle sogar des Schreibens gänzlich unfähig waren und wohl aus der begreiflichen Sorge vor den Kosten sich keinen Anwalt genommen hatten, von Amts wegen ein Beistand zur Wahrnehmung ihrer Interessen an die Seite gestellt werden müssen.

Anlage.

Auszug aus: Erb-Register

alles Einkommens Diensten und Gerechtigkeiten des Guts Sandow samt dem zugehörigen Vorwerk Bargow wie ich Bastian von Löben solches unter meinen Petschaft meiner gnädigen Fürstin und Frauen neben meiner Kauf-Verschreibung übergeben am Tage Johannis Baptistae Anno 1572.

Sandow'sche Acta Nr. 11. 1572.

Was die Hüfner von Sandow zinsen:

30	Groschen	Melcher Wintzler	2	Hühner	4	Tage	pflüget	er
36	"	Tobias Winzieke	5	"	4	"	"	"
36	"	Lorentz Heupiusman	2	"	8	"	"	"
48	"	Lorentz Herckin	3	"	8	"	"	"
30	"	Matheus Winnick	8	"	4	"	"	"
48	"	Thomas Goliz	3	"	4	"	"	"
30	"	Albrecht Wulkin	5	"	4	"	"	"
48	"	Mewes Nemak	8	"	4	"	"	"

---

1) Vgl. Verfügung der Ostpreußischen Generalkommission v. 4. Juni 1817, Sammlung der Gesetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse S. 308.

36 Groschen	Frentzel Schneider	6 Hühner	4 Tage pflüget er	
36 „	George Göritz	6 „	4 „ „ „	
42 „	Paulus Baryn	3 „	8 „ „ „	
30 „	Martin Kube	2 „	4 „ „ „	
12 „	Hans Schwirz	4 „		
3 Taler	Antonius der Krüger	10 „	Zins, 18 Tage dienet er mit Pferd und Wagen	

16 Tage 1 Person mit der Handarbeit.

Was die Gärtner von Sandow zinsen:

23 Groschen	Groß Kube	6 Hühner
12 „	Albrecht Wirben	5 „
16 „	Franz Kanigel	6 „
15 „	Hans Steinke	4 „
12 „	Tobias Krüger	3 „
15 „	Hans Schlesiger	8 „
30 „	Brosse Hürfner?	3 „
45 „	Lorentz Hausmann	6 „
6 „	Paul Huricke	6 „
12 „	Simon Koberstein	6 „
16 „	Bartel Geschwicke	5 „
12 „	Martin Königk	5 „
6 „	Kleine Albrecht	6 „
16 „	Paul Grebir	5 „
12 „	Lorentz Grebir	3 „
16 „	Georg Klamke[1])	6 „

So ist auch noch ein Kossäthenhaus erbaut, darinnen ich einen Fischer habe, will ich ihn mit einem Kossäthen besetzen, stehet mir frey.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Folget Was die Hüfner und Gärtner zu Sandow und Bargow für Dienste von Altershero getan und zu tun schuldig.

Die Hüfner sind schuldig im Jahre nicht mehr als 4 Tage zu pflügen, darunter sind ihrer drei, die pflügen jeder im Jahr 8 Tage, davor gibt man ihnen nichts.

Item die Hüfner sind schuldig den Mist aus dem Schafstalle zu führen, davor gibt man ihnen nichts.

Es führen aber nur allein die von Bargow Mist und nicht die von Sandow.

Item die Hüfner sind schuldig alle das Bauholz zu fällen und an das Wasser zu führen, es werde verbauet oder verkauft, dafür wird des Jahres so oft als es geschieht, daß sie solch Holz sämtlich fällen, eine Tonne Bier gegeben.

Die Kossäthen, wenn sie solch Holz nach Frankfurt schwemmen bei ihrer eigenen Kost, wird ihnen auf ihre Reise eine Tonne Bier gegeben oder 30 Mariengroschen dafür.

1) Von den Namen des Registers ist heute nur noch der Name Krüger im Dorfe vertreten, vgl. betr. Remak oben S. 133.

Item sie sind auch schuldig alle Blöcke zur Schneidemühle zu fällen und zu flecken, davon ist man ihnen wiederum als von 2 Schock eine Tonne Bier zu geben schuldig.

Item es sind die Hüfner schuldig von Sandow und Bargow all das Feuerholz zu holen, so oft mans ihnen ansagen lässe, davor kriegen sie nichts.

Item es sind die Hüfner schuldig nach der Zeche auf die lange und weite Reise den Junkern oder seinen Diener zu seiner Notdurft und wann mans ihnen ansaget zu führen, die lange Zeche auf 3 Meilen, die kurze Zeche auf 2 oder 1 Meile, davor gibt man ihnen nichts.

Item die Hüfner und Kossäthen sind schuldig mit dem Garn oder Klippen zu ziehen, davor gibt man ihnen ein Gericht Fisch oder wie von Alters.

Item sie sind schuldig allerlei Fuhren zu den Gebäuden zu tun auf ihre Unkosten.

Item sie sind schuldig die neuen Gebäude zu richten, davor gibt man ihnen nichts.

Item sie sind schuldig alle die Teiche zu fischen.

Da sie aber kleiben oder ander Tagelohn Arbeit tun, so gibt man ihnen darüber einen Mariengroschen Lohn.

Item sie sind schuldig das Getreide zu verführen, was ich verkaufe.

Item die Gärtner schneiden um die zehnte Mandel im Ost, da man aber was mähen will lassen, es sei Hafer oder Heu, davor gibt man ihnen des Tags nicht mehr als 4 Mariengroschen und speiset sie darüber und kein Bier.

Item die Hüfner sind schuldig ein jeder 6 Schock Getreide einzuführen.

Item sie sind schuldig im Sommer auf der Heide nach Zeche zu wachen, daß vom Feuer kein Schade widerfähret.

Item ein jeder Kossäth ist schuldig ein Stück Laub für die Schafe zu hauen und die Hüfner führen sie ein, dafür gibt man ihnen nichts.

Item die Hüfner sind schuldig, wenn man Teiche baut, das Holz zu dem und andern was nötig zu führen. Stoßen die Pfähle umsonst.

Item da Teiche ausreißen wollen, so müssen die Hüfner und Kossäthen alle helfen arbeiten, was man sie heißt mit Wagen und Handarbeit, davor gibt man ihnen nichts.

Item das Heu, das auf den sandischen Wiesen gemacht wird, müssen die Hüfner einführen.

Was auf den sandischen Wiesen vor Heu gemacht wird, die im Zibischen Busch liegen, führen die Hüfner auch ein, davor gibt man ihnen nichts.

Item die Kossäthen mähen solche Wiesen und samlens, davor gibt man ihnen eine Tonne Bier.

Item die Kossäthen sind schuldig umsonst die Latten zu spalten.

Item wann die Kossäthen kleiben oder staken, so gibt man ihnen einen Groschen des Tags zu Lohn neben Essen.

Item, wenn die Kossäthen Zäune machen, so gibt man ihnen Essen allein und kein Geld. Die Hüfner führen alles, was man zu den Zäunen bedarf, umsonst.

Item die Hüfner von Sandow und Bargow müssen mir all das Korn umsonst säen.

Item die Kossäthen müssen allen Mist umsonst breiten.

Item, wenn die Kossäthen auf 3 Meilen oder darunter laufen, so gibt

man ihnen ein Stück Käse und Brot. Die Bargischen dienen den Sandischen gleich.

Item, wenn sie die Krug-Wiesen mähen, samlen und einführen, davor gibt man ihnen 2 Fäßlein Bier und einem jeden ein Stück Käse und Brot.

Item, wenn sie die Bargische Wiese abmähen um Taglohn und samlens, so führens die Hüfner umsonst. Die Hüfner und Gärtner von Sandow dienen im Ost aus jedem Hause zwo Personen, davor gibt man eine Tonne Bier vom schneiden und nicht vom binden.

Item die Bargischen Hüfner und Kossäthen schneiden im Augst 3 Tage und aus jedem Haus 2 Personen für schneiden und binden gibt man ihnen eine Tonne Bier.

Item wann sie thielen verbinden und nach Frankfurt schwemmen, davor gibt man ihnen von einem jeden Schock 5 Mariengroschen und nicht mehr.

Item, es muß ein Jeder Paur ein Stück Garn spinnen laut der Landesordnung.

Item, es müssen die Hüfner und Kossäthen so oft man sie heißt, auf Schwein, Rehe, Hasen und Fuchsjagd gehen, so oft man jagen will und muß jeder Hüfner einen Jagdhund halten oder einen Röbden zu den Schneiden, was man darunter haben will, man gibt ihnen dafür nichts.

Item, es müssen die Kossäthen alle das Kraut und Rüben abbringen, die Hüfner führens ein, wie von Alters.

Item, es müssen mir die Kossäthen alle das Kraut und Rüben abbringen die Hüfner führens ein wie vor Alters.

Item es müssen mir die Kossäthen ein jeder ezliche Stangen Holz spalten, soviel ich dessen haben will und gebe jedem vor jeder Stangen Holz drei Mariengroschen und die Hüfner müssen mirs ans Wasser führen und die Kossäthen müssen mirs aufs Wasser ferner nach Frankfurt zum Verkaufen schwemmen, davor gebe ich ihnen wie bräuchlich.

Item, wenn ein Hüfner oder Kossäth eine Stange Holz vor sich selber spaltet und zum Markt schwemmt, so muß er mir vor jeder Stange Holz 3 Mariengroschen geben.

Item, was mir ein Kossäth über 2 Meilen läuft, davor gebe ich ihm nicht mehr als von jeder Meil 1 Mariengroschen. Drey Meyl lauft er umsonst, und wann er kommt, so gibt man ihm ein Stück Käse und Brot.

Und ist solch Gut, was gegen Sandow und Bargow gehöret, in einem Revier nicht viel weniger als 4 Meil Wegs begriffen samt den Heiden und Vorwerkern, darin denn noch viel Wiesewachs und Acker zu machen ist, wie solches zu besichtigen stehet.

Es dient mir jeder Hüfner im Jahre 4 Tage zu Hofe heurechen, 2 Tage von dem Bullen, danach noch 2 Tage für das, was sie mir nicht säen dürfen.

Die Gärtner und Freysleute dienen mir jeder einen Tag zu Hofe vor den Bollen, solches tun die Hüfner und Gärtner auf ihre Unkost, davor gebe ich ihnen nichts.

(L. S.)



IV.

Zur Entstehung der Gutsherrschaft in Brandenburg.

Von

Albrecht Ernst.

Die vorliegende Arbeit soll zwei Fragen behandeln: erstens, in wessen Hand sich ursprünglich der Zensus befand, wer demnach die Grundherrschaft zur Zeit der Kolonisation besaß und diese vollzog, Markgraf oder Vasallen, und zweitens, wie sich die Grundbesitzverhältnisse zwischen dem Landbuch von 1375 und dem Schoßregister von 1450 gestalteten.

Wegen des Mangels an Quellen für die ältere Zeit und die erste Frage und weil beide Gegenstände doch in einem gewissen Zusammenhange stehen, schien es angemessen, die zweite Frage vorher zu behandeln und so vom Bekannteren zum Unbekannteren fortzuschreiten [1]).

I.

Das Landbuch und die Schoßregister.

Nach der heute herrschenden Meinung, die noch kürzlich von Spangenberg nachdrücklich vertreten wurde, hat sich in der Zeit zwischen dem Landbuch und dem ersten Schoßregister eine Besitzvereinigung voll-

---

1) Die römischen Ziffern bedeuten die Bände des 1. Hauptteils von Riedels Codex, der 3. ist mit C bezeichnet.

SB. ist der Supplementband von Riedel.

LB. ist das Landbuch Karls IV. von 1375 und SchR. ist Schoßregister.

Die den besprochenen Dörfern in Klammern beigesetzten Seitenzahlen beziehen sich auf Fidicins Ausgabe des Landbuchs (Berlin 1856) und auf die daselbst als Anhang abgedruckten Schoßregister.

zogen, der zufolge 1450 meist nur ein Besitzer in jedem Dorfe vorhanden ist, während das Landbuch gewöhnlich mehrere angibt. Diese Ansicht soll zunächst geprüft werden und zwar vornehmlich an den ritterlichen Dörfern, die im Landbuch und in einem Schoßregister genannt werden. Die für diese Frage wichtigste Gruppe von Dörfern ist die, wo das Landbuch tatsächlich mehrere Besitzer nennt, während die Schoßregister nur einen angeben. Mit dieser Gruppe wird die nun folgende Untersuchung begonnen.

Bei Lichterfelde-Teltow (23, 264) nennt das SchR. von 1450 nur die Britz. Im Jahre 1472 aber wird Sigmund Rathenow, Bürger in Berlin, belehnt mit 4 Wispel, 19 Scheffel Korn, ebensoviel Hafer, 1 Schock 9 Groschen, mit dem halben Gericht mit $^1/_2$ Schock und dem Kirchlehen mit 1 Schock Erträgnis [1]). Die Rathenow haben das aber nicht alles erst nach 1450 erworben, denn ein Mann gleichen Namens verpfändet 1431 $3^1/_2$ Stück Geldes und $^1/_6$ vom Gericht [2]), und 1438 wird die Familie zugleich mit Nicolaus Rostock zu gesamter Hand mit 10 Stück Geldes auf dem Kruge, dem Kirchlehen, Gericht u. a. belehnt [3]). Im LB. ist außer dem Besitz der Britz (Pacht und Zins von 30 Hufen), welche auch den Lehndienst leisten, u. a. erwähnt, daß Rudolf v. Wilmersdorf Pacht und Zins von 3 Hufen hat und Hans v. Hake die Bede von allen Hufen. Jener Besitz ist wohl identisch mit dem Erbe Friedrichs v. Wilmersdorf von 1 Schock 5 Gr., das zum Jahre 1428 [4]) angegeben wird, und die „Bede auf allen Hufen“ ist 1463 im Besitz des Bürgers Bergholz aus Berlin [5]), ohne in den SchRR. erwähnt zu werden.

Im Dorf Schöneberg-Teltow (50, 265) hat 1375 Johann Ryke, Bürger in Köln, 12 Hufen „sub aratro“, 1451 wird Georg v. Waldenfels mit 2 Hufen daselbst belehnt, „als die denn Bernd Ryke vorezciten inn gehabt“ [6]). Das SchR. nennt nur die Falkenrehde, die im Lehnverzeichnis von 1441/45 im Besitz von 35 Stück und Gericht erscheinen [7]), die sie offenbar von Parys haben; diese kommen schon im LB. mit reichem Besitz vor und haben 1416 $34^1/_2$ Stück und das Gericht im Dorfe [8]). Da sich nun dieser Besitz nicht wesentlich vermehrt hat und die 12 Hufen Rykes dieselben geblieben sind, so hat sich wohl auch der Besitz der Rathenow erhalten, die 1438 noch über $1^1/_2$ Stück haben [9]) und deren einer im LB. mit Pacht, Zins und Bede von 2 Hufen

1) SB. 329 fg. 2) XI, 330. 3) XI, 343. 4) XI, 324. 5) SB. 317. 6) X, 23. 7) C I, 249. 8) C I, 65. 9) XI, 343.

erwähnt wird. Wesentliches hat sich nicht verändert, denn der Besitz der Parys (später Falkenrehde) überwog schon 1375 sehr bedeutend.

Eines der in diesem Zusammenhange interessantesten Dörfer ist Dannenberg-Barnim (83, 269). Im Jahre 1441 werden die Brüder Pfuhl mit dem Dorf belehnt, mit Gericht, Kirchlehen usw. „nichts ausgenommen, denn allein 13½ Husen, die ... die Sparre ... haben" [1]). Nach den SchRR. haben die Sparre das Dorf zu Lehen. Man könnte nun vermuten, daß sie es von den Pfuhl vor 1450 erworben haben. Allein dem ist nicht so; denn 1472 werden die Pfuhl wieder belehnt und zwar ebenso wie im Jahre 1441 mit Ausnahme der 14 Hufen, die die Sparre haben [2]).

Demzufolge scheint es nicht als zu viel gewagt, auch für das Dorf Garzin-Barnim (78, 297) ähnliches anzunehmen. Hier haben zur Zeit des LB. die Wulkow 24 Hufen „ad curiam" und das Dorf gehört ihnen „mit allen Rechten", mit Ausnahme von wenigstens 14 Hufen. 1413 wird ein Krummensee mit 22 Hufen, „mit allen Rechten", samt einer Schäferei belehnt [3]) oder mit dem Drittel des Dorfes (das 72 Hufen hat) [4]). Das SchR. 1480 gibt die Krummensee als Besitzer an. Doch werden sie wohl nicht die einzigen sein, so wenig wie sie es 1413 und die Wulkow 1450 es waren, die das SchR. 1450 als Besitzer nennt.

Zum Dorf Butzow-Havelland (73, 323) nennt das LB. mehrere Besitzer mit je einigen Hufen, darunter auch Brösigke mit 8 Hufen. In den SchR. heißt es dazu „hat Lantin von myn hern", wie gewöhnlich [5]). Im Jahre 1458 werden die Kleist belehnt mit 1½ Stück von einem Hofe und dem achten Teil des Gerichtes [6]). Das Kloster Marienberge erwirbt 1518 (resp. das Domkapitel 1520) [7]) das Dorf mit Diensten und sonst allen Gnaden, wie es Andreas Bernwald, Bürger zu Brandenburg, besessen hatte [8]); dabei wird dem Domkapitel gestattet, „Güter, Zins und Pächte, so die Brosefen und Klesten in demselben Dorfe zu Lehen haben, zu sich zu kaufen" [9]). Dieser Besitz hatte sich also die ganze Zeit hindurch erhalten. Er war im Verhältnis zur Größe des ganzen Dorfes (25 Hufen) wohl bedeutend genug, um genannt zu werden, wenn die Verfasser der SchRR. auch nur im Ent-

---

1) XI, 351. 2) XI, 404. 3) C I, 62. 4) C I, 63. 5) IX, 133 fg. 6) XI, 388. 7) VIII, 485.

8) IX, 269. 1472 werden Landin und Bernwald als Besitzer der Pächte von 14 Hufen, des Straßenrechtes, Kirchenlehens usw. genannt; Fidicin, Territorien der Mark Brandenburg III 1, 12.

9) VIII, 485.

ferntesten Vollständigkeit angestrebt hätten. Es scheint aber auch hiermit noch nicht alles Gut genannt zu sein, denn 1552 verfügt der Kurfürst noch über einen Hof [1]).

Die Größe des Dorfes entscheidet nichts für die Zahl der Besitzer. Eiche-Havelland (14, 319) mit 8 Hufen gehört zur Zeit des LB. Dircke, der es vor 6 Jahren kaufte und ad curiam hatte. Das SchR. von 1450 nennt Klaus v. d. Gröben als Besitzer (die späteren scheinen nichts zu ändern). Klaus und Kaspar v. d. Gröben werden 1433 u. a. mit $4^1/_2$ Stücken und dem halben oberen Gericht belehnt [2]). Die andere Hälfte und 3 Stück 18 Gr. besaßen 1441/45 die Schonow [3]). Dieselben werden 1486 schlechthin mit dem halben Dorf mit allen Rechten, „nichts davon ausgenommen", belehnt [4]).

Glasow-Teltow (45, 267) besaß nach den SchRR. 1450 und 1480 Milow. Mit dem Nachlaß Milows, darunter mit seinen Gütern in Glasow, werden die Schlabrendorf 1484 belehnt [5]). Kuno und Hans Wilmersdorf besitzen 1472 das halbe Dorf und es ist anzunehmen, daß Milows Besitz nie größer war als der Rest, vielleicht nur abzüglich der 2 Stück, mit denen Kunow Spil 1412 belehnt wird [6]).

Auch zu Dalwitz-Teltow (46, 266) wird in allen SchRR. nur Wilmersdorf als Besitzer angegeben, 1450 mit 6 Freihufen. Mit diesen wird Friedrich v. Wilmersdorf als Erbe Kunos v. Wilmersdorf 1428 belehnt [7]). Im Jahre darauf wird das Dorf mit Gericht und allem Zubehör dem Hans v. Otterstedt und dem Friedrich v. Wilmersdorf geliehen, wie es Konrad v. Schlieben bisher besessen und ihnen um 300 fl. rh. verkauft hatte. 1472 werden die Wilmersdorf u. a. mit Dalwitz belehnt und am selben Tage zusammen mit den Brüdern von Otterstedt [8]). Nach allem was wir über die Beschaffenheit der Quellen wissen, wird aber auch der Besitz der Falkenhagen von 1412, nämlich 15 Stück, „das sie zu Hof haben zu Berbes und Dalewitz, und das oberste (Gericht) in beiden Dörfern mit allen Rechten" [9]), fortbestanden haben, desgleichen die 5 Hufen die Friedrich Nabel 1430 besaß [10]). Dazu kommt noch der Zins von $^1/_2$ Wispel Roggen, ebensoviel Hafer und 6 Gr., samt einer wüsten Hufe, mit denen die Zeuschel 1450 belehnt werden [11]).

In derselben Urkunde erhalten die Zeuschel eine lange Reihe von Renten von 11 Höfen in Groß-Kienitz-Teltow (52, 262), die wohl das

1) IX, 312. 2) XI, 164. 3) C I, 247. 4) XI, 188. 5) XI, 428 fg. 6) C I, 51. 7) XI, 324. 8) XI, 405 fg. 9) C I, 51. 10) SB. 276.

11) XI, 375. Diese Rente erwähnt auch schon Fidicin, Territorien I_1, 78.

ganze Dorf umfassen dürften, verliehen, sogar auf Kersten Milows Hofe 9 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Gerste und 9 Scheffel Hafer. Diese Rente geht auf die Quast über, die 1482 damit belehnt werden[1]). Von ihnen kauft sie 1494 Georg Flans[2]). Nach dem SchR. 1450 haben die Milow das Dorf mit 4 Freihufen. (Von einem Milow hat schon zur Zeit des LB. Tyle Glasow eine bedeutende Rente, eine Milow hatte 1½ Stück und 10 Schilling auf dem Kruge.) Kuno Spill ferner besaß 1412 2 Stück[3]), sowie Friedrich Spill im LB. (2 frusta). Auch dieser Besitz kann sich erhalten haben.

Zu Stolpe=Barnim (63, 280) nennen die SchRR. Hoppenrode als Besitzer. Peter Hoppenrode wird auch 1443 mit dem weitaus größten Teil des Dorfes belehnt (mit insgesamt 33 Hufen), wobei zu bemerken ist, daß noch Hartwig Hoppenrode auf einem Hofe mit 4 Hufen sitzt[4]). Daneben haben die 12 Hufen und das Drittel am Gericht usw., mit denen die Hake 1435 belehnt werden[5]), noch Platz. Völlig vereinigt kann sich der Besitz noch lange nicht haben, denn 1536 werden die Pfuhl mit einem Hof und 6 Hufen belehnt[6]).

Schönfließ=Barnim (68, 280) sollen nach den SchRR. die Krummensee besessen haben. Sie werden 1415 oder 1416 mit dem halben Dorf belehnt[7]). Darunter braucht kein größerer Anteil verstanden zu sein, als in der Urkunde des Hans v. Krummensee vom Jahre 1535 über den Verkauf seines vom Vater ererbten Gutes genannt wird[8]). Allerdings werden die Krummensee 1472 mit dem Dorfe belehnt, aber mit der Einschränkung: „an die Hoppenrode haben etliche zins dor in"[9]). Deren damaliger Besitz ist wohl identisch mit den 3 Höfen, und zwar 9 Hufen, mit denen die Familie 1443 belehnt wird[10]).

Abgesehen von den genannten Dörfern, bei denen wir auch noch 1450 mehrere Besitzer annehmen müssen, gibt es noch viele andere, bei denen die Wahrscheinlichkeit für den gleichen Zustand und nichts dagegen spricht, ihn anzunehmen, zumal da an den besprochenen Beispielen gezeigt wurde, daß das Schweigen der SchRR. nichts besagt. Hierher gehören folgende Dörfer: Britz, Jühnsdorf, Klein=Kienitz, Deutsch=

1) XI, 424 fg. u. 374.

2) XI, 444; 1652 erwirbt dieselbe Rente der Graf v. Lenow und später kommt sie an die Schlabrendorf. S. Fidicin, Territorien I1, 95.

3) C I, 51. 4) XI, 336. 5) XI, 339.

6) XII, 515; vgl. Fidicin I2, 113.

7) C I, 66. 8) XII, 195. 9) XII, 54.

10) XI, 357. Über die spätere Entwicklung des Besitzes von Schönfließ vgl. Fidicin I2, 106 fg. Das Dorf zerfiel bis etwa 1650 in 3 Teile.

Wusterhausen im Teltow, Buch[1]), Ahrensfelde, Freudenberg, Schwanebeck, Klobicke im Barnim, Dalgow, Dyrotz, Etzin, Schorin (Marquardt), Lünow, Karpzow, Seegefeld, Döberitz und Berge im Havellande.

Auf den tatsächlich einheitlichen Besitz darf man aber auch dann nicht ohne weiteres schließen, wenn ein Dorf von einer Familie besessen wird; denn die Mitglieder derselben können einige Stücke getrennt besitzen, deren Umfang sehr gering sein kann. So besaßen in Buchow-Havelland (95, 318) nach Angabe des SchR. von 1480 Otto Hake, Heyne Hake und Busse Hake je 5 Hufen. Bleiben noch 5 Hufen, da der Pfarrer 2 und das ganze Dorf 22 hat. Ähnlich hat in Zestow-Havelland (102, 322) Kuno Bröfigke 6½ freie Hufen und Tile Bröfigke 6 Hufen nach dem SchR. von 1450. Ebenso haben 1450 in Wilmersdorf-Teltow (57, 271) Wolf Wilmersdorf 10, Henning (Wilmersdorf) 6, Arnt (Wilm.) 10 Hufen, ferner Otte Schere 8 Hufen und Henning (Schere) 4 freie. Das sind recht kleine Besitzstücke, und es scheint mir mitunter wenig auszumachen, ob die Besitzer gleiche oder verschiedene Namen tragen.

Wir kommen damit zur Besprechung einer anderen großen Gruppe von Dörfern, die für die Frage etwaiger Wandlungen der Besitzverteilung von erheblicher Bedeutung ist. Das sind die Orte, zu denen auch die SchR. eine Mehrzahl von Besitzern angeben. Von den Dörfern, die im LB. und in den SchRR. genannt werden, sind es außer den vorgenannten folgende: Schönfeld, Rudow, Giesensdorf, Kiekebusch, Groß-Zieten, Selchow, Waltersdorf, Brusendorf, Blankenfelde und Schenkendorf im Teltow, Heiligensee, Buchholz, Mühlenbeck, Batzlow, Tempelfelde, Havelberg, Sydow, Leuenburg und Schönfeld im Barnim, Falkenrehde, Bornstedt, Buschow, Premnitz, Groß-Glienicke, Ribbeck, Gortz, Lietzow, Uetz, Golm, Föhrde, Selbelang, Sotzker, Kotzen, Priort, Paretz, Rennhausen, Bagow, Retzow, Stechow, Wernitz, Bornim und Hoppenrode im Havelland, Göttin, Plessow und Zauchwitz in der Zauche. Die Mehrzahl nennt nur zwei Besitzer, manche aber noch mehr. So „hat" das Dorf Buschow (105, 326) Knoblauch, aber Klesow hat 6, Wilmersdorf 3½ Hufen und im SchR. 1480 folgt noch Siversdorf mit einer halben freien Hufe. Knoblauch scheint nur einen kleinen Bruchteil dieses Dorfes besessen zu haben, wie die Verkaufsurkunde von

---

[1]) Vgl. Fidicin I2, 51: „obgleich das SchR. von 1450 die Röbel als die einzigen Inhaber des Dorfes nennt, besaßen sie doch nur, wie ein Lehnbrief vom Jahre 1483 sich ausdrückt, 7 Teile am Dorfe".

1429 [1]) und die Belehnung von 1496 [2]) vermuten lassen; keinesfalls hatte er mehr als die Hälfte, denn das ganze Dorf zählte nur 18 Hufen. Sotzker (94, 318) weist sogar 5 Besitzer auf. Bußkow soll es „gehören". Die Bardeleben haben 10, die Stechow 5½, Kuno Huncken 5, Klaus Broseke 5, Bußkow 5½ Hufen, worin sich sein Besitz erschöpft, denn der Pfarrer hat 1 Hufe, das ganze Dorf 32 Hufen und es bleibt kein Rest [3]). Priort (15, 317) haben nach SchR. 1480 die Priort, nämlich Klaus Priort 7, Andreas Priort 5, Peter Priort 9 Hufen, Torban 1. Rennhausen (109, 320) hat Lindow vom Bischof von Brandenburg. Eckehard v. Retzow hat 4, Meseberg 4, Matthäus Dammacker 10 freie Hufen. Retzow haben 1450 die Retzow, Spill und Seln; und zwar Seln 6, Spill 6 Hufen und Retzow 10 freie. 1480 haben Retzow 8, Königsmark 4, Herman Silen 3 und Achim „Zylen" 3 Hufen. Bei Selchow (41, 259) endlich nennen die SchRR. Lipe, Strobandt und Hoppenrode als Besitzer, und in Bornim (96, 319) haben nebst Ludwig v. d. Gröben mit 11 Hufen, Brandt 4 und Falkenrehde 15 frei.

Aber auch in diesen Fällen, wo mehrere Besitzer genannt werden, ist in den SchRR. Vollständigkeit wohl ebenso wenig beabsichtigt wie erreicht. In Wilmersdorf z. B. sind außer den oben genannten Hufen noch 3 besetzte, der Pfarrer hat 2, das ganze Dorf 52 Hufen. Bleibt sonach ein Rest von 9 Hufen unbestimmt. In dem Angefälle der Güter Ludwig Wartenbergs an Hans von Waldow [4]) kommen auch 4 Stück und 6½ Gr. in Wilmersdorf vor, was vielleicht ein Teil des Restes ist.

Brusendorf-Teltow (12, 263) haben Otterstedt und Wilmersdorf, sowie Dalwitz, nur gaben es dort die SchRR. nicht an. Doch hat Hans Barfuß 1412 4 Stück Geldes daselbst [5]) und nach dem Lehnregister von 1441—45 hat dieselben Henning Strobandt von ihm zu Lehen [6]). Der Besitz wird sich wohl gehalten haben.

Blankenfelde-Teltow (49, 264) besitzen nach SchR. 1450 die Lipe und die Röbel. Klaus von Lipe hat 10 Hufen frei, die Röbel haben 13½, Milow hat 6½ Hufen. Tylo Hersperg besitzt im Jahre 1416 8½ Hufen, die er von Benedikt Hoppenrode gekauft hat [7]), 1443 besitzt Peter Hoppenrode 3 Höfe mit 17 Hufen (davon 8 Butenmalshufen, d. h. solche, die außerhalb der ursprünglichen Feldmark lagen). Im mehrfach genannten Angefälle v. Waldows von 1441 findet sich auch

1) VII, 361. 2) VII, 379.

3) Vgl. Fidicin III 2, 46. Auf seine Erklärung dieser Erscheinung hier und anderwärts ist noch zurückzukommen. Vgl. unten S. 186.

4) XII, 101. 5) C I, 51. 6) C I, 249. 7) C I, 68.

das Dorf Blankenfelde mit Gericht, Kirchlehen und mit 20 Stücken Geldes. Dieser Anteil ist vielleicht identisch mit dem der Röbel im SchR. 1450. Der Hoppenrodesche Besitz bestand offenbar nebenher. Im Visitationsprotokoll von 1541 erscheinen Jorg Flans, die Schlabrendorf und Christof v. d. Lipe als Patrone[1]). Der erstgenannte ist also hinzugekommen und dürfte wohl auch sonst noch etwas in Blankenfelde besessen haben. Zur Zeit des LB. hatten die Lipe das Patronat allein und waren überhaupt die einzigen Berechtigten im Dorfe, und erst nachher trat die Zerteilung ein, was keineswegs selten war.

Ein besonders interessantes Dorf ist Markee-Havelland (99, 324). Dort waren u. a. Sefeld und Hake zum Lehndienst verpflichtet. Ihre Güter werden nicht genannt, sie haben aber gewiß einiges besessen. Das SchR. 1450 nennt Bredow, Broseke und Ribbeke als Besitzer. Die Tappert, Bürger von Nauen und Frankfurt, werden 1472 mit 4 Hufen belehnt, „die etwan der Seefeld gewesen sind" [2]). Die Hake verkaufen 1546 den Bredow 11 Hufen[3]). Dieser Besitz ist sicher sehr alt. Götzke werden 1433 mit 5 Hufen belehnt[4]) und 1472 Leute gleichen Namens mit 2½ Wispeln[5]). Da hat sich wohl auch derselbe Besitz zum Teil erhalten. Wichart v. Bellin, der im SchR. von 1480 als Besitzer des Dorfes genannt wird oder ein Vorfahr von ihm, hat schon 1450 2½ Stück auf einem Hof daselbst[6]). Die ansehnlichen Zinse, die im Jahre 1482 die Spill von 9 Höfen beziehen, wovon 3 als 4 Hufen umfassend angegeben werden, und die 3 Hufen, die diese Familie mit allen Rechten besitzt, können auch nicht mit einem sonst genannten Besitz identifiziert werden. Die Familie Spill scheint sogar den größten Teil des Dorfes besessen zu haben, wird aber in keinem SchR. genannt. Von H. v. Rochows Hof, der 1492 erwähnt wird, mindestens 6 Wispel Roggen trug[7]) und wohl identisch ist mit dem Hof und 5 Hufen von 1528[8]), dürfte dasselbe gelten. Vielleicht bilden diese Freihufen mit den zweien des Spandauers Michel zusammen den Hof mit 7 Hufen, den zur Zeit des LB. „Claus Dives" besessen hat. Bleibt sonach noch ein Hof von 4 Hufen, den Jetzke aus Frankfurt 1546 an die v. Bredow verkaufen[9]), die damals in Markee, wie man sieht, einen großen Besitz bildeten.

Schenkendorf-Teltow (47, 270) haben Heinrich Schlabrendorf und die v. Berne nach den SchoßRR., 1478 wird Klaus Pfuhl mit einem Hof mit 4 Hufen belehnt[10]), der ihn 1495 an Bötzel verkauft[11]).

1) XII, 35. 2) VII, 373. 3) VII, 180. 4) X, 507. 5) IX, 210. 6) VII, 96. 7) X, 165. 8) X, 171. 9) VII, 181. 10) XIII, 397. 11) XIII, 436.

In Ribbeck-Havelland (100, 322) haben Peter Ribbeck 7, Königsmark 4 Hufen. Die Bredow besaßen 1460 26 Scheffel Roggen und 26 Scheffel Gerste [1]).

In Kotzen-Havelland (107, 320) haben 1450 Stechow 10, Retzow 4 Hufen und nach SchR. 1480 H. Stechow 7, D. Stechow 2. Dazwischen liegt die Belehnung der Lochow von 1472 mit 2 Höfen und 3 Hufen [2]). Stechow-Havelland (107, 320) hat nach SchR. 1450 Klaus Stechow. Klaus Eckert hat 9 Hufen. 1455 schenken Bredow 2 Hufen, die vorher Otto Trebbow besessen hatte, dem heiligen Geiststift in Friesack [3]).

Wir kommen nun zu den Dörfern, wo an Stelle mehrerer Besitzer des LB. ein einzelner zur Zeit der SchRR. getreten sein kann, wo die Quellen nicht oder nicht deutlich gegen die Annahme sprechen. Die Arnim werden z. B. 1486 mit dem Dorf Weesow-Barnim (80, 292) belehnt, „mit aller Gerechtigkeit, nichts ausgenommen" [4]). Einer so nachdrücklichen Betonung wird man glauben können. Allerdings wurden die Arnim schon 1441 mit Weesow belehnt, „mit allen Rechten, geachtet auf 30 Schock Geldes" [5]). Das SchR. von 1450 zwar, das eher zu niedrigeren Angaben neigen dürfte, gibt die Rentensumme des Dorfes auf 49 Stück an, was offenbar weit mehr war als 30 Schock [6]). Aber der Besitz kann ja nachher noch gewachsen sein. Mit Grünthal-Barnim (84, 292) werden 1486 die Arnim belehnt „mit allen Rechten, nichts ausgenommen" [7]), und 1498 ebenso [8]). Das SchR. 1480 nennt allerdings die Holzendorf als Besitzer des Dorfes, während es 1470 der Gattin eines Arnim zu Leibgeding verliehen wird [9]), was sich aber zusammenreimen läßt.

Ebenso wird Fredersdorf-Barnim (66, 284) 1536 an die Pfuhl verliehen „mit aller Nutzung, Gnaden und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen" [10]). 1476 werden die Ihlow mit Ihlow belehnt „mit allen Gnaden, Freiheiten und Gerechtigkeiten", Gericht, Patronat und allem anderen Zubehör, was aber vielleicht doch nicht ausschließt, daß die Eichendorf die 2 Hufen, mit denen sie 1412 [11]) und 1448 [12]) belehnt wurden, auch fernerhin besaßen. Immerhin erlauben die Ausdrücke „mit

---

1) VII, 161. 2) VII, 373. 3) VII, 56. 4) XIII, 414. 5) XII, 212.

6) Denn Ende des 15. Jahrh. wurden Stück und Schock gleichgesetzt, und um 1450 waren sie wohl nicht zu sehr verschieden. Vgl. Fidicin im LB. S. 340 und die Urkunde in Anm. 8.

7) XIII, 416. 8) XIII, 442. 9) XI, 402. 10) XII, 515. 11) C I, 50. 12) XI, 365.

allen Gnaden" oder „mit allem Rechte" die Vermutung einheitlichen Besitzes, wie z. B. für Lichterfelde-Barnim (80, 294) von 1473 [1]).

Mitunter scheinen die Quellen für eine absichtliche Besitzvereinigung zu sprechen; z. B. für Roskow-Havelland (102, 321), das nach den SchRR. die Bredow besitzen, die im Jahre 1538 2 Höfe vom Kloster Spandau durch Tausch erwerben. Auch in Pessin-Havelland (99, 325) scheint der Besitz der Knoblauch, der schon zur Zeit des LB. bestand, zielbewußt auf das ganze Dorf ausgedehnt worden zu sein. Denn Sigmund Knoblauch wird 1416 mit 83 Stücken daselbst belehnt, die er teils geerbt, teils gekauft hat [2]). In Reichenberg-Barnim (75, 300) erwerben die Barfuß erst 1482—83 19 Hufen, das halbe Gericht usw. vom Kloster Chorin [3]), und hernach, im Jahre 1484, die Güter der Eichendorf [4]), die 1448 noch mit dem Dorfe belehnt worden waren [5]) (im Jahre 1412 mit 53 Hufen) [6]). Ebenso kann es sich in Reichenow-Barnim (78, 297) ereignet haben, daß die Barfuß, die 1412 nur 28 Hufen besaßen [7]) und in deren Besitzteilung von 1485 das Dorf Reichenow schlechthin genannt wird [8]), in der Zwischenzeit alles zusammengekauft haben. Das Gleiche kann für Stahnsdorf-Teltow (46, 268) zutreffen, das den Hake gehörte, mit Ausnahme allerdings des halben Wispels Hafer, mit dem die Schlabrendorf 1497 belehnt werden [9]). Gleiches kann für Orte gelten, von denen wir gar keine oder nur zu wenig urkundliche Nachrichten haben: etwa Rangsdorf im Teltow, Falkenhagen, Knobloch, Möthlow im Havelland, Rüdnitz, Trampe, Prötzel, Hohen- und Nieder-Predikow und Hohenstein im Barnim. Jedenfalls ist diese Möglichkeit für eine ganze Anzahl von Dörfern nicht ausgeschlossen und es fragt sich nun weiterhin, ob wir darin etwas Besonderes zu sehen und weitgehende Schlüsse daraus zu ziehen haben.

Deshalb ist nun eine andere Gruppe von Dörfern zu betrachten, für die uns schon das LB. einen Besitzer resp. eine besitzende Familie angibt. Darunter befinden sich der Kürze wegen auch solche Dörfer, deren Besitz wenigstens fast ganz in einer Familie sich befindet. Von dieser Gruppe seien zunächst die aufgezählt, bei denen wir die Fortdauer des wesentlich einheitlichen Besitzes annehmen können: Groß-Beeren, Geltow, Schulzendorf, Siethen, Wendisch-Stahnsdorf, Thyrow, Waß-

---

1) XIII, 396.

2) C I, 68; bei diesem Dorfe ist die starke Teilung unter Familenmitgliedern interessant. Es gab 1669 sogar 8 Rittersitze, 1800 bestanden noch 6; Fidicin III₁, 43.

3) XIII, 296 fg. 4) XI, 427. 5) XI, 365. 6) C I, 50. 7) C I, 54. 8) XI, 430. 9) XI, 449.

mannsdorf, Groß-Beuthen, Dietrichsdorf, Arnsdorf, Görsdorf, Jüthendorf, Gröben, Bohnsdorf im Teltow, Dahlwitz, Löhme, Boldersdorf, wo vielleicht später eine Zerteilung eintrat, Bliesdorf, Eiche, Krummensee, Marzahn, Neuendorf, Neuenhof, Petershagen, Rosenthal, Tasdorf, Zühlsdorf, Brunow, Frankenfelde, Danewitz, Garzan, Hegermühle, Kunersdorf, Prenden, Pritzhagen, Ranft, Schöpfurth, Schulzendorf, Sommerfeld, Tornow im Barnim, Klein-Paaren, Landin, Bamme, Barnewitz und Groß-Bähnitz im Havellande.

Aber die Einheitlichkeit des Besitzes zur Zeit des LB. gestattet keinen Schluß auf den späteren Zustand. Schildow-Barnim (73, 277) haben zur Zeit des LB. fast ganz die Hoppenrode. Nach SchR. 1450 ebenso. 1455 wird aber Hans Brakow, Bürger in Berlin, mit 2 Teilen des Gerichtes, Kirchlehens und Dienstes nebst aufgezählten Zinsen von genannten Höfen belehnt, wie es die Kremer vormals besessen hatten[1]), wohl schon vor 1450. Seinen Anteil erwirbt 1476 das Kloster Lehnin[2]), das auch im SchR. 1480 als Besitzer des Dorfes erscheint. In Nieder-Schönhausen-Barnim (64, 278) nennt das LB. nur einen Besitzer, das SchR. von 1450 Hans v. Waldow. In dessen Angefälle von Wartenberg werden 7 Stück Geldes mit dem oberen Gericht genannt[3]), und 1477 werden die Waldow mit Zinsen belehnt, die schwerlich mehr ausmachen[4]), desgleichen im Jahre 1500[5]). Außer dem Besitz der Waldow und den „Klosterhufen" (SchR. 1451) muß es noch andere Anteile gegeben haben. Grunow-Barnim (76, 300) hat mit 40 Stück Trebus 1333 gekauft und davon 7 Stück einem Altar in Straußberg geschenkt[6]). Nach dem LB. besitzt der Altar 11 Hufen, von denen Trebus die Bede hat. Das übrige hat von diesem Barfuß gekauft, der nach SchR. 1450 das Dorf besitzt. Das SchR. von 1480 nennt auch die 11 Hufen des Altars, aber diese können wohl nicht identisch sein mit den 2 Höfen und 11 Hufen, mit denen die Röbel 1483 belehnt werden, und die vor ihnen die Trebus besessen hatten[7]). Hier stimmt vielleicht auch die Angabe des LB. nicht.

Sputendorf-Teltow (55, 264) hat nach dem L.B. Schenk v. Sydow. Von diesem hatte allerdings schon vorher Hans Lüten Bede und Dienst gekauft. Das SchR. 1450 nennt Stroband. Die Hake werden aber sowohl vorher (1435)[8]) als auch nachher (1475)[9]) mit dem halben Dorf belehnt. Dazu kommt noch 1497 in der Belehnung der Schlabrendorf mit dem Erbe Milows eine Rente von 12 Scheffel Gerste,

1) SB. 307. 2) X, 341 fg. 3) XII, 101. 4) XVIII, 88. 5) XVIII, 93. 6) XII, 71. 7) XII, 114. 8) XI, 339. 9) XI, 416.

12 Scheffel Hafer, 1 Schock und 2 Groschen[1]), und 1466 werden die Wins mit einer geringen Rente von 27 Hufen belehnt, die wohl die alte Bede bedeutet, die Lüten nach Angabe des LB. von Sydow erworben hatte.

Bevor wir nun über die eigentümliche Ausdrucksweise der SchRR. urteilen, müssen wir jene noch näher betrachten, und zwar bei einer Gruppe von Dörfern, als deren Besitzer besonders 1450 der Markgraf genannt wird, mit der stehenden Formel: „ist myns hern". Unter diesen sind nur wenige, wo ein wirklich einheitlicher Besitz des Markgrafen um 1450 nicht als ausgeschlossen erscheint. So Klein-Schönebeck-Barnim (64, 277) das 1455 Schulbolt gehört[2]), ebenso nach dem SchR. 1480, und etwa noch Seeberg-Barnim (72, 277), das nach SchR. 1480 dem Jakob Wins gehört. Bei Blankenfelde (49, 264), das 1480 Thomas Wins hat, scheint es schon als sehr zweifelhaft wegen des Leibgedinges der Hoppenrode von 1444 (3 Höfe mit 9 Hufen)[3]) und des Besitzes derselben von 5 Stück nach dem gleichzeitigen Lehnregister[4]). Bei Karow-Barnim (71, 283), wo ebenfalls nur das SchR. von 1450 den Markgrafen als Besitzer nennt, während 1454 die Glienicken belehnt werden[5]), ist es wohl sicher, daß diese sowie die Röbel, die 1483[6]) und im LB. als Besitzer eines Teiles erscheinen, auch 1450 etliches besaßen. Wahrscheinlich bestand auch Waldows Besitz[7]) fort. Rotzis-Teltow (47, 263) wird 1480 nicht genannt. Dort hatten die Wilmersdorf 1428 5 Stück weniger 6 Groschen[8]) und 1472 3 Höfe mit 10 Hufen (das ganze Dorf hat 40 Hufen)[9]). 1454 wird der Küchenmeister Ulrich Zeuschel mit 11 Hufen des verstorbenen Tyle Glasow belehnt[10]), und zur Zeit des LB. besaß auch ein Tyle Glasow 11 Hufen. Ferner wird Bartholomäus Berghol; 1472 mit Renten belehnt[11]), die sich fast genau mit dem Besitz Blankenfeldes im LB. decken, wenn man die sechste seiner dort angegebenen Hufen mit allen Abgaben rechnet und die Bede hinzunimmt, die sich in dem Dorfe allgemein mit den anderen Abgaben vereinigt hat (wie eine einfache Nachrechnung ergibt).

Wartenberg-Barnim (70, 285) hat nach den SchRR. 1450 und 1480 der Markgraf. Dieser belehnt aber Balthasar Boytin 1488 mit

1) XI, 449.

2) Fidicin I 2, 104. Es ist aber möglich, daß das Dorf schon 1450 zu demselben Besitz wie Dahlwitz (nämlich Schulbolts) gehörte, wie dies nachher der Fall war; vgl. Fidicin I 2, 54.

3) SB. 291. 4) C I, 249. 5) Fidicin I 2, 74. 6) XII, 114. 7) XII, 101. 8) XI, 324. 9) XI, 405. 10) XI, 385. 11) SB. 329.

16½ Stück[1]), die Stroband erhalten 1440 das Angefälle des halben Gerichts und Kirchlehens[2]). Waldow erhält 1441 9 Stück weniger 5 Groschen[3]), 1449 die Gattin des Thomas Wins eine Rente als Leibgeding[4]) u. a. m.

Auch in Mehrow-Barnim (64, 276) nennen die SchRR. von 1450 und 1480 den Markgrafen als Besitzer. Die Rathenows werden 1438 mit 24 Stück, Kirchlehen, Dienst und Gericht belehnt[5]) (nach SchR. 1450 ist der Rentenertrag auch 24 Stück), Heidekens Gattin erhält 1449 Renten als Leibgeding[6]), 1472 werden die Hobeck mit dem halben Dorf belehnt, mit dem halben Gericht und Kirchlehen[7]), im selben Jahre Klaus Wins mit Renten von 45 Hufen (das Dorf hat 52), die von vielen wohl allen Ertrag ausmachen, mit dem halben Gericht und Kirchlehen[8]). Von Lichtenrade-Teltow (50, 265) berichten die SchRR. dasselbe und 1473 wird Bartholomäus Schum mit dem Dorf belehnt und zwar mit so hohen Getreiderenten[9]), daß man die Angabe wird buchstäblich nehmen können.

Bei einer Anzahl von Dörfern dieser Gruppe geben die SchRR. noch andere Besitzer an, auch hier selbstverständlich nicht erschöpfend, was aber der Kürze wegen nicht belegt werden soll. Diese Dörfer sind: Wilmersdorf, Seefeld, Malsdorf, Blankenburg, Schönhausen, Malchow und Eggersdorf im Barnim. Zu dieser Gruppe sind noch andere zu stellen, wie etwa Falkenberg-Barnim (69, 279), wo es im SchR. 1450 heißt: „ist myns hern und der stat Berlin", oder Heinersdorf-Teltow (54, 260): „ist myns hern unde ist auch altargut". In diesem Dorf besonders stimmt die Angabe der SchRR. gar nicht.

Weil nun bei den Dörfern dieser Gruppe der geteilte Besitzstand überall angenommen, nirgends unwahrscheinlich gemacht werden kann, liegt der Gedanke nahe, daß die Schreiber der SchRR., vornehmlich die des Registers von 1450, in dem Bestreben, nur einen Besitzer als den Besitzer schlechthin zu bezeichnen, sich nicht entscheiden konnten und eine Verlegenheitsphrase gebrauchten, um die Gleichmäßigkeit der Aufzeichnungen nicht zu stören. Vielleicht liegt der Grund auch in mangelhafter Information. Diese Vermutung wird unterstützt durch die völlig nichtssagende Phrase bei Markow-Havelland: „gat zcu lehne von myn hern". Es gab natürlich auch hier eine ganze Reihe von Besitzern.

---

1) XI, 366. 2) XI, 346. 3) XII, 101. 4) SB. 297. 5) XI, 343. 6) SB. 295 fg.

7) XI, 408; vgl. Fidicin I 2, 87, der eine gleiche Belehnung für das Jahr 1467 anführt.

8) SB. 335 fg. 9) SB. 339.

Es wäre zwar nicht ausgeschlossen, daß die Nennung nur eines Besitzers in einer Tatsache ihren Grund fände, die mit dem Zwecke der Register zusammenhinge. Schon der Bedevertrag von 1281 bestimmte, daß die Vasallen, die ihre Güter sigillatim et sparsim besäßen, die Bede „in loco“ entrichten sollten, welche Stelle ich dahin interpretieren möchte, daß die Grundherren an Ort und Stelle die Steuer zu entrichten hatten, was ein notwendiges Erfordernis für geordnete Steuererhebung war. Es ist nicht anzunehmen, daß man bei der neuen Steuer von diesem Grundsatz abgewichen sei, und ebensowenig, daß die Grundherren auf das wichtige Recht verzichtet hätten, die Steuererhebung ohne obrigkeitliche Eingriffe selbst zu besorgen. Bei Streubesitz war es notwendig, jemand anderen mit der Steuererhebung zu betrauen, weil der Grundherr nicht überall zugleich sein konnte, und nichts lag näher, als einen angesessenen Standesgenossen dafür zu bestimmen. Dann hätten die Steuererheber in jedem Dorfe nur mit einem Besitzer zu tun gehabt und man könnte sich denken, daß hierdurch die Register beeinflußt worden seien.

Fidicin scheint im Lauf der Arbeit an den „Territorien“ zur Meinung gekommen zu sein, daß es eine von dem tatsächlichen Besitz der Einkünfte aus einem Dorfe noch unterschiedliche Gutsherrschaft gegeben habe und daß diese in den SchRR. gemeint sei. So nennt er zu Sotzker-Havelland (vgl. oben S. 179) die Besitzer, zuletzt Hans Bußkow, „welcher im SchR. von 1450 auch als eigentliche Gutsherrschaft (Gerichtsobrigkeit) bezeichnet wird“ [1]). Besonders mit dem Besitze der Gerichtsbarkeit scheint er diese Gutsherrschaft zusammenzubringen. In Premnitz-Havelland (101, 327) werde Landin deshalb als Besitzer des Dorfes bezeichnet, weil er das „Obergericht“ hatte, das auf ihn von Bamme übergegangen sei, der es 1375 besaß [2]), und daß die Knoblauch in Pessin-Havelland (99, 325) alleinige Gutsherren gewesen seien, begründet Fidicin mit deren vollständigem Besitz der Gerichtsbarkeit [3]).

Allein von einer derartigen Gutsherrschaft wissen wir nichts. Nur Lehnsherrlichkeit kommt mitunter vor. Als solche möchte ich das dominium der Nonnen von Seehausen über das Dorf Drense-Uckermark auffassen [4]), und hierher gehört auch die Reihe von Dörfern unter der

1) Territorien III 2, 46.

2) Territorien III 1, 45.

3) a. a. O. S. 43.

4) Zu diesem Dorfe heißt es im LB. (169) nach Aufzählung verschiedener Besitzteile: Residuum habent Sanctimoniales de Zehusen quarum dominium est. — Auch bei Lichtenberg-Barnim (65) werden mehrere Besitzer aufgezählt und am

Überschrift „Bona Wy. et Wy. de Rochow" im Dorfregister der Zauche, Nr. 69—87. Bei der Mehrzahl derselben sind noch andere Besitzer genannt. Daß die Gerichtsbarkeit hier nichts entscheidet, folgt daraus, daß die Rochow sie nicht überall besitzen. Bei Gollwitz z. B. heißt es: Tota villa est Retzow predictorum ab illis de Rochow in pheudum. Das Gericht wird nicht ausgenommen. Zu Kemnitz ferner wird bemerkt: Supremum iudicium et servicium curruum habet Meus Postamp, emit ab Rochow . . . Bei den SchRR. der Zauche aber, wo ebenfalls die Dörfer Wichards v. Rochow zusammengestellt werden (als Teil II), finden sich nur bis Wildenbruch (Nr. 8) die Worte: „hat Wichert v. Rochow". Das stimmt bei diesem Dorfe hinsichtlich des tatsächlichen Besitzes der Abgaben gar nicht, und vielleicht deshalb hat der Schreiber von da an diese Formel weggelassen; die folgenden Angaben beginnen gleich mit „uff der feltmark seyn x huben". Hier hat also die Lehnsherrlichkeit die Nennung des Besitzers nicht bewirkt. Daß dies auch sonst nicht der Fall war (und daß somit überhaupt keine konsequente Begründung für die Besitzangaben der SchRR. gefunden werden kann), folgt schon aus der willkürlichen Verwendung der Formel: „ist myns hern", die eigentlich zu jedem Dorfe passen würde, ausgenommen bei den Dörfern, die einem Bistum gehören. Aber gerade die Lehnsherrlichkeit des Bistums Brandenburg über seine Dörfer im Teltow ist in den SchRR. nicht vermerkt, sondern es wird wie auch sonst gesagt, daß der Besitz vom Markgrafen zu Lehen gehe [1]). Fidicin, der diese Dörfer aufzählt [2]), ist das trotzdem entgangen, sonst würde er die Natur der Angaben der SchRR. noch deutlicher erkannt und die falsche Auffassung verhindert haben.

Es ist aber andererseits festzustellen, daß Fidicin die SchRR. wiederholt korrigiert hat. So sagt er schon im ersten Bande der Territorien zu Steglitz-Teltow, daß die Wendung: „ist myns hern", den Besitz des Markgrafen nicht bedeuten könne [3]). Er ist auf die Renten Zeuschels in Dahlwitz und Groß-Kienitz-Teltow aufmerksam geworden [4]) und hat bei Buch-Barnim (69, 283) darauf hingewiesen, daß die Röbel

---

Schlusse heißt es: Villam habet Zabel Rutenik jure hereditario ab antiquo, wobei mir das jus hereditarium den Gegensatz zu jus pheodale zu bedeuten scheint.

1) Es sind die Dörfer des SchR. von Teltow Nr. 5, 15, 36, 40, 48, 55 und 57.

2) Territorien I 1, X.

3) a. a. O. S. 134.

4) a. a. O. S. 78 u. 95.

1487 nur 7 Teile besitzen, was er auch für früher annimmt, „obgleich das SchR. 1450 sie als die einzigen Inhaber des Dorfes nennt" [1]). Er nimmt an, daß der Honow-Krewitzsche Anteil an Waltersdorf-Teltow nicht untergegangen ist, obwohl das SchR. 1480 nur die Lipe nennt [2]).

Bei der Abfassung des dritten Bandes der Territorien, der drei Jahre später erschien, hat er den „Riedel" weit mehr herangezogen und darin häufiger Besitzanteile gefunden, die die SchRR. verschweigen. Er half sich nun mit der eben besprochenen Annahme, zog keinen allgemeinen Schluß auf die Natur der Quelle und nahm ihre Angaben für voll, wo ihnen nichts zu widersprechen schien [3]). Nach Fidicin aber hat meines Wissens niemand mehr die SchRR. genau geprüft und mit Urkunden verglichen, und so setzte sich das naheliegende Mißverständnis fest [4]).

Daß nun Spangenberg die irrtümliche Auffassung nicht korrigiert hat, möchte ich ihm nicht vorwerfen. Denn für wissenschaftliche Vorteile darf der Einzelne nicht verantwortlich gemacht werden. Aber vom rein historiographischen Standpunkt aus ist seine Darstellung nicht einwandfrei zu nennen. Um nämlich dem Leser die angenommene Umwälzung deutlich zu machen, vergleicht er die Angaben des LB. über Bukow-Teltow mit denen des SchR. von 1450 [5]). Nun ist aber die Beschreibung Bukows die längste im Teltow und wird im Barnim nur durch Wiesenthal und Wilmersdorf (ersteres ist in den SchRR. nicht genannt), im Havelland durch Dyrotz und Wustermark übertroffen. Mit drei anderen Dörfern, auf die Spangenberg verweist, steht es ähnlich: Dalwitz, Rotzis und Schöneberg im Teltow. Wir wissen aber, daß es erstens eine Menge Dörfer gab, zu denen das LB. nur einen Besitzer nennt, ferner eine ganze Anzahl, wo die SchRR. mehrere angeben, und die Mehrzahl der Dörfer ist zur Zeit des LB. nur unter wenigen Be-

1) a. a. O. S. 51. Vgl. oben S. 178.

2) a. a. O. S. 104.

3) Vgl. z. B. in Territorien III 1 die Dörfer Semlin, Stechow, Staatz und in Band III 2 Grünfeld und Etzin im Havelland. Im ersten Bande sind solche Fälle unkritischer Berufung auf die SchRR. viel häufiger. Für die Angabe: „ist myns hern", vgl. I 2, 41, 45 u. 46.

4) Für die spätere Entwicklung muß man natürlich noch immer Fidicin heranziehen, weil die in Betracht kommenden Quellen nicht publiziert sind. In vielen Dörfern bestanden bis ins 18. Jahrh. ja bis in jüngste Zeit mehrere Besitzanteile, manchmal wurde der Besitz erst im 16. oder 17. Jahrh. geteilt. Von irgend einer einheitlichen Entwicklung ist auch später keine Spur zu finden.

5) Hof- und Zentralverwaltung S. 450 fg.

sitzern geteilt und wird auch nur ganz kurz beschrieben. Spangenberg hat also durch einseitige Darstellung den übernommenen Fehler noch vergrößert. Übrigens hat schon Fidicin zu Bukow bemerkt, daß es von etwas mangelhafter Aufnahme zeuge, wenn das SchR. von 1450 die Britz als alleinige Besitzer nenne, da seit 1444 die Schum im Besitze eines Teiles gewesen seien, die ja auch im SchR. 1480 allein angegeben werden[1]). Ferner erhält 1451 die Gattin des Küchenmeisters Zeuschel zu Leibgeding 2 Höfe[2]), und der Besitz Zeuschels, 5 freie Höfe, werden vom Markgrafen, nachdem sie angefallen sind, den Quast verpfändet, von denen Georg Flans sie löst, wie die Urkunde von 1491 berichtet[3]). Wie dieses Beispiel und noch andere zeigen — das sei nur kurz angedeutet — gab es Gelegenheit genug, den Besitz zu vereinigen, wenn die Besitzer es gewünscht hätten oder wenn dies gar in der Absicht des Markgrafen gelegen hätte, wie Spangenberg annehmen wollte.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß das Bild der Besitzverhältnisse, wie es sich aus dem bei Riedel gedruckten Material gewinnen läßt, gewiß noch lange nicht der Wirklichkeit und auch nicht der Überlieferung entspricht, denn im Riedel ist nur ein geringer Teil des brandenburgischen Registers wiedergegeben, dem übrigens mit Ausnahme von 6 Stücken alle hier zitierten Urkunden entnommen sind. Eine erweiterte Kenntnis des Materials würde natürlich eine genauere Beschreibung der Besitzverhältnisse ermöglichen, dürfte aber wohl an dem Gesamtergebnis der Untersuchung wenig ändern können.

Ferner ist noch auf eine Analogie zu der vorliegenden Quellenkritik hinzuweisen. Van Nießen hat nämlich bemerkt, daß das Landbuch von 1337 häufig nicht alle Hufen angibt, und eine Anzahl Dörfer aufgezählt, bei denen er dies vermutet. Hierin hat er C. J. Fuchs berichtigt, der in seinem Vergleich zwischen Alt-, Mittel- und Neumark die Unvollständigkeit der Angabe des Landbuchs von 1337 übersehen hat.

II.

Kolonisation und Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse vor dem Landbuch Karls IV.

Die zweite Frage betrifft die Kolonisation und den Zensus. Ist der letztere, wie Korn annahm[4]), nebst allen anderen Abgaben noch

1) Territorien I 1, 73.

2) XI, 381. 3) XI, 444 fg.

4) Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg. Zeitschr. f. Rechtsgesch. XI, S. 7.

nach der Kolonisation landesherrlich gewesen, so muß der Markgraf die Kolonisation vollzogen haben. Es handelt sich darum, zu erwägen und womöglich zu entscheiden, ob der Markgraf den Vasallen das noch unbesiedelte Land verliehen oder erst nach Begründung der deutschen Dörfer die Grundherrschaft über dieselben abgetreten hat.

Für die erstere Möglichkeit hatte sich Meitzen ausgesprochen: „die Kolonisation der Slavenländer fand überwiegend in der Form der Verleihung der gesamten Flur an einen Grundherrn statt, der seinerseits Ansiedler ansetzte, dabei aber nach dem Zeugnis der Landbücher Karls IV. aus dem 14. Jahrhundert häufig sehr große Flächen in eigener Wirtschaft zurückbehielt“ [1]).

Ausdrücklich gegen Korn gewendet hat sich dann Großmann in den einleitenden Seiten seiner Arbeit über die spätere Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Er unterscheidet aber nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit zwischen den spezifisch landesherrlichen Rechten und dem grundherrlichen Zensus. Er hält es für denkbar, aber unwahrscheinlich, „daß der Markgraf, wenn er einem Ritter Land zur Besiedlung übergab, sich über die anzusetzenden Bauern alle Hoheitsrechte (Gericht, Dienst, Bede) vorbehielt, daß er die Steuern für sich erhob und durch seine Boten einheben ließ, daß er die Gerichtsbarkeit selbst übte oder einen Vogt mit ihrer Verwaltung beauftragte, daß er die Dienste der Bauern nur zum Bau der Wege, Festungen, Brücken . . . in Anspruch nahm“ [2]). Daß aber die Bede ein ursprünglich landesherrliches Recht war, ist über jeden Zweifel erhaben. Mit dem Dienst steht es ebenso, mit dem Gericht ähnlich. Großmann meint ferner Korn gegenüber betonen zu müssen, daß es im Mittelalter eine Scheidung von öffentlichen und privaten Rechten in unserem Sinne nicht gegeben hat, und spricht damit nicht zur Sache. Gewiß konnte der Landesherr „die Hoheitsrechte veräußern, verschenken und verpfänden“, aber er hatte sie doch vorher faktisch besessen. Mit der Bemerkung, daß der Markgraf den Rittern das Recht verlieh, „die Bede als Einnahmequelle neben dem Zins sich anzueignen“, hat Großmann den wesentlichen Punkt kaum gestreift. Er stellt schließlich die Frage, warum nicht auch der kleine Grundbesitzer dieselbe Immunität erhalten haben sollte wie das Bistum Brandenburg 1198, und meint, daß dies auch noch *nachträglich* durch Veräußerung geschehen konnte, nicht nur hin-

1) Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. I, S. 365.

2) a. a. O. Schmollers Forschungen Bd. IX, H. 4, S. 4.

sichtlich der Gerichtsbarkeit, sondern auch des Zinses, wie das Landbuch von 1375 beweise. Aber darauf kommt es eben allein an, was die Ritter ursprünglich besaßen und was sie nachträglich erhielten, und dafür beweist das LB. selbstverständlich nichts.

Hinsichtlich der Entstehung der großen Güter schließt sich Großmann an Meitzen an [1]; aber er tut des Guten zu viel und nimmt an, daß die Bauern die Rittergüter von Anfang an bestellt hätten [2]. Wenn dies aber zur Zeit der Bedeverträge auch der Fall gewesen sein sollte, wie Großmann meint, so würde das noch immer nichts für den ursprünglichen Zustand beweisen.

Das eigentlich vorliegende Problem hat Großmann nur sehr mittelbar berührt, und daß seine Ansicht abgelehnt worden ist, kann nicht wundernehmen. Über die Frage, ob die Ritter kolonisiert haben oder nicht, ist damit aber noch nichts entschieden.

Autoren, die die ostdeutsche Kolonisation im allgemeinen behandelt haben, wie Heinrich Ernst [3]) und Kötzschke [4]), sind durch den Vergleich mit anderen Ländern zu der Ansicht gekommen, auch in Brandenburg müsse die Kolonisation teilweise durch Ritter vollzogen worden sein. Von den Älteren hat G. W. v. Raumer behauptet, daß die eroberten Gebiete sofort an Edelleute verliehen worden seien [5]). Neuerdings hat Spangenberg dieser Ansicht für die Mittelmark zugestimmt und die ausschließliche Kolonisation durch Markgrafen und Stifter nur für die Altmark angenommen [6]). Auch Knapps Meinung ist hierzu zu zählen, denn er nimmt an, daß der Bauer schon von Anfang an einen kleinen Grundherrn hatte, dem das Land zur Kolonisation verliehen worden sei [7]).

Doch ist die Ansicht Korns eher als die herrschende zu betrachten. Von den älteren Autoren bezeichnet schon Riedel den Zensus als die Haupteinnahme des Markgrafen [8]), hält es aber für möglich, daß die Ritter „bestimmte Einkünfte außer ihrem Landgute" „ursprünglich erhalten hätten" [9]). Daß der Markgraf ohne Ritter koloni-

1) a. a. O. S. 7. 2) a. a. O. S. 8.

3) Die Kolonisation von Ostdeutschland. Progr. Langenberg im Rheinl. 1888 S. 26.

4) Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters S. 35.

5) Über die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg S. 61.

6) Hof- und Zentralverwaltung S. 237 fg.

7) Die Bauernbefreiung I, 35 fg.

8) Die Mark Brandenburg II, 165.

9) a. a. O. S. 168.

sierte, scheint auch Wendt anzunehmen[1]). Darum sind die Gründe zu prüfen, mit denen diese Ansicht gestützt worden ist.

Zunächst ist zu erwähnen, daß Meitzen seine Ansicht im sechsten Bande des genannten Werkes wesentlich modifiziert hat. Einmal sagt er geradezu, daß der Markgraf Landesherr und zugleich Grundherr war[2]). Er nimmt zwar an, daß der Markgraf gleich nach Besitznahme des Landes Ritter angesiedelt habe, um ihnen zu ermöglichen, sich den Lebensunterhalt selbst zu beschaffen. Die einheimische Bevölkerung habe dazu dienen müssen. Ein Recht hätten die Ritter aber nur an wenigen Hufen gehabt. Diese seien dann ausgesondert worden und ihr ausschließlicher Besitz geblieben, als deutsche Bauerndörfer angesetzt wurden. Die Kolonisation sei durch markgräfliche Schulzen durchgeführt worden[3]), deren Ausmessung sich die Ritter dann zu fügen gehabt hätten, auch wenn sie erst nach Jahrzehnten erfolgt sei[4]). Durch diesen letzten Satz macht Meitzen zwei viel spätere Urkunden, die er als Belege anführt (eine aus Lebus von 1306 und eine aus Ermland von 1361), erst beweiskräftig[5]).

Meitzen läßt es dahingestellt, wie vielen Rittern es schon unter Albrecht dem Bären gelang, Gericht und Hufenzins und damit „eine Curie mit einer großen Anzahl von Höfen und Gerichtsbarkeit über den Schulzen zu erwerben". Zur Zeit der Bedeverträge „haben die meisten Bauern statt des markgräflichen Schulzen einen dominus über sich"[6]). Dies sei eine Folge des „schwierigen Verhältnisses", in das die Schulzen zu den Dienstmannen gerieten, die allmählich grundherrliche Rechte erwarben. In den daraus entstehenden Reibungen seien die Schulzen erlegen. Daraus erklärt Meitzen, daß sich solche nur in einer Minderzahl der Dörfer finden[7]).

Diese Ansicht Meitzens erscheint mir doch äußerst gezwungen. Daß die Markgrafen besonders zur Zeit der Erwerbung der Mittelmark, als

1) Germanisierung II, 32. Progr. Liegnitz 1889.

2) Der Boden des preußischen Staates VI, 114.

3) a. a. O. 112 fg. 4) a. a. O. 115. 5) a. a. O. 116. 6) a. a. O. 120.

7) Dies ist wichtig für seine Theorie, denn man könnte geltend machen, daß das Fehlen des Schulzen auf die Kolonisation durch einen ritterlichen Grundherrn schließen lasse. So hat H. Ernst für Mecklenburg die Kolonisation durch Ritter angenommen, wo die Schulzen fehlen, und umgekehrt, was er mit der heutigen Verteilung von Domanium und Ritterland zusammenbringt (Die Kolonisation Mecklenburgs im 12. und 14. Jahrh. S. 108). — Daß aber das Vorhandensein eines Schulzen nicht ohne weiteres auf landesherrliche Kolonisation deutet, hat schon Großmann gegen Bornhak bemerkt, weil sich auch Ritter eines Schulzen bedienen konnten (a. a. O. 7).

Eile not tat, als man schleunigst das Land in einen militärisch haltbaren Zustand versetzen mußte, große Landstücke an Ritter vergaben, um deren Dienste es ihnen damals hauptsächlich zu tun sein mußte, ist sehr plausibel. Aber das ganze Weitere, die Beschränkung des ritterlichen Besitzes, der Gegensatz zwischen Rittern und Schulzen, ist in den lockeren Rahmen der spärlichen Quellen hineinkonstruiert. Es macht den Eindruck, als wenn Meitzen seine erste Äußerung über den Gegenstand nachträglich mit der herrschenden Meinung hätte in Einklang bringen wollen.

Eine weitere Begründung hat v. Sommerfeld gegeben. Er geht davon aus, daß das gesamte Areal der Marken als Eigentum der Reichsgewalt betrachtet wurde. „Daß dies auch in der Altmark so gewesen sei, beweist der Umstand, daß der Vertreter der Reichsgewalt hier einen allgemeinen Grundzins erhebt, der gelegentlich als Markrecht, jus marchiae, justitia, quae spectat ad marchiam bezeichnet wird" [1]. An einer anderen Stelle setzt er ausdrücklich den späteren Zensus dem Markrecht gleich [2]. Würde das stimmen, so wäre es wahrscheinlich gemacht, daß der Zensus in seiner späteren Form zuerst im Besitz des Markgrafen gewesen sei. Deshalb müssen die Belege für diese Ansicht geprüft werden. In der ersten zitierten Urkunde für das Stift Stendal heißt es: „In villa etiam Garlip jus marchiae, quod communi vocabulo marcrecht noncupatur, prememorate ita indissolubiliter annectimus ecclesiae . . . [3]) Dieses Marktrecht ist aber offenbar etwas ganz anderes als der spätere Zensus. Wir erfahren nämlich von der Befreiung desselben Dorfes auch aus einer anderen Urkunde, von 1207, in der Graf Siegfried v. Osterburg eine Schenkung seines Vaters Albrecht an dasselbe Stift bestätigt: „videlicet ut villa Rokinze ab omni jure et ab omni onere sicut villa Garlip sit exempta, quod vel ego vel successores mei ab aliis villis consueverunt exigere . . .", und dann folgt die nähere Erklärung: „expressius hanc villam R. scilicet ab eo, quod grafkorn et grafding et albergaria dicitur . . . absolutam recognosco" [4]. Es versteht sich wohl von selbst, daß das Stift, wenn es sich Dörfer ausdrücklich so befreien läßt wie Garlip, in der Befreiungsurkunde dieses Dorfes dieselbe Exemption mit den entsprechenden Ausdrücken genannt haben wollte. Man wird des-

1) Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte S. 44; hier wird auf Urkunden, Schröders Rechtsgeschichte und auf Waitz verwiesen.

2) a. a. O. 61.

3) V, 21, aus dem Jahre 1188.

4) V, 29. Eine ganz ähnliche Befreiungsurkunde wird 1225 in bezug auf „Rokinze et Slavtitz" ausgestellt, V, 32 fg.

halb annehmen müssen, daß das Markrecht mit dem „Grafkorn“ und „Grafding“ verwandt und jedenfalls eine öffentliche Abgabe ist. Noch deutlicher geht das aus den beiden nächsten Urkunden hervor, auf die v. Sommerfeld verweist. König Heinrich verleiht 1190 dem Domstift Stendal redditus 20 librarum, pertinentes ad marchiam in Brandenburg unter der Bedingung, daß das Stift die Rente von ihrem Inhaber (d. h. vom Markgrafen) erwerbe [1]). Markgraf Otto aber verleiht im selben Jahre dem Stift die 20 Pfund Rente von seinem Lehen (feodum), quod ad nostram pertinet jurisdictionem et communi vocabulo margrecht nuncupatur [2]). Die Abgabe gehörte also zum Gericht und wohl deshalb drückt sich v. Sommerfeld unsicher aus. Der Grundzins, der eine Eigentümlichkeit der Marken bilde, „trägt nicht eigentlich einen öffentlich-rechtlichen Charakter, sondern beruht auf dem gewissermaßen privaten Besitztitel des Königs am gesamten Areal des unterworfenen Slavenlandes“ [3]). Hier gibt es aber keinerlei Vermittlung. Entweder eine Abgabe ist öffentlich, dann kann sie nicht grundherrlich sein; oder sie ist grundherrlich, dann hat sie mit dem Gericht nichts zu tun.

Der Ausdruck „justitia, quae spectat ad marchiam“, den v. Sommerfeld für das Markrecht anführt, kommt in den von ihm genannten Urkunden nicht vor, sondern nur in einer Schenkung des Markgrafen Otto von 1184 für das Kloster Arendsee. Er übergibt diesem ein deutsches, mehrere slavische Dörfer und eine Wiese, cum Bruckwerk et petitionibus et expeditionibus, cum advocatia et cum justitia, que spectat ad marchiam [4]). Es scheint mir nicht ganz sicher, daß der Ausdruck hier wirklich das Markrecht bedeutet, denn in der Bestätigung dieser Schenkung von 1208 fehlt [5]) er und es heißt statt dessen: omnia quae vulgo vocantur recht et unrecht. Wenn aber in der Schenkung von 1184 doch das Markrecht gemeint war, so würde die Urkunde von 1208 nur beweisen, daß es obsolet geworden war (wie das bei einer alten Gerichtsangabe sehr wohl vorkommen konnte), denn wenn es mit dem Zensus identisch wäre, so müßte er resp. das Markrecht genannt sein, da die Aufzählung offenbar Vollständigkeit erstrebt.

v. Sommerfeld hat sich auch auf Waitz berufen und diese Stütze ist deshalb auch zu prüfen. Waitz stellt das Markrecht mit dem Markdienst und dem Marchfutter in Österreich zusammen [6]). Darin kann man beistimmen mit dem Vorbehalt, daß diese Abgaben ebensowenig der grundherrlichen Stellung des Königs resp. Markgrafen entsprangen

1) V, 24 fg. 2) V, 25 fg. 3) a. a. O. 61 fg. 4) XVII, 1 fg. 5) XVII, 2 fg.
6) Deutsche Verfassungsgeschichte VIII, 391 fg.

und daß diese Abgaben mit den Landteidingspfennigen auf einer Stufe stehen. Von den Beispielen, die Waitz anführt, läßt eine Urkunde gar keinen Zweifel aufkommen, daß es sich um eine öffentliche Abgabe handelt. Diepolt, Markgraf v. Vohburg, gestattet 1135 zugunsten des Klosters Reichenbach seinen Ministerialen, jenem Güter zu schenken, und schenkt ihm selbst die Vogtei. Am Schlusse heißt es: Quaelibet jura marchiae nostre remisimus in omnibus possessionibus, quas idem locus in presenti possidet vel oblatione fidelium deinceps possidere potuerit[1]). Diese Schlußformel bedeutet aber nichts wesentlich Neues, sondern bezieht sich auf den Inhalt der übertragenen Vogtrechte. Außerdem liegt Vohburg mitten in altbayrischem Gebiet und eine Beziehung zum Markland ist nicht ersichtlich. In einer anderen Urkunde, die Waitz anführt, um die Existenz eines besonderen allgemeinen Grundzinses in den Marken zu erweisen, schenkt König Heinrich IV. einem Dienstmann einen Wald (es folgt eine Grenzbestimmung und die Pertinenzformel) et cum omni debito, quod incolae illius marchiae ad Napurg de toto praedio ejusdem Otnandi in p r e f a t a m a r c h i a hactenus soliti erant persolvere[2]). Von einer Markgrafschaft ist aber in der Urkunde gar nicht die Rede; marchia bedeutet hier offenbar die Grenze, die vorher beschrieben wird, resp. das von ihr eingeschlossene Land, und debitum irgend eine Abgabe, die die Bewohner jenes Gutes vor der Schenkung gezahlt hatten. Aber auch wenn das Gut in einer Markgrafschaft gelegen hätte, so würde das Beispiel noch immer nichts beweisen, denn es wird doch nur gesagt, daß von dem Gute die Einwohner an den König etwas nicht mehr zu zahlen brauchten, was sie ihm früher schuldig waren. Das ist aber bei einer Schenkung königlichen Gutes weiter nichts besonderes.

Es bleibt nun noch die Kritik eines Argumentes übrig, die uns zur Entwicklung der Grundbesitzerverhältnisse vor dem Landbuch von 1375 führt. Van Nießen hat für die Neumark angenommen, daß die „Dörfer mit mehreren Lehen ursprünglich durch den Markgrafen loziert sind"[3]). Diese Ansicht ist natürlich von allgemeiner Bedeutung, denn das LB. von 1375 zeigt noch viel häufiger mehrere Ritter in einem

1) Mon. boica XXVII, 10 fg. Um öffentlich-rechtliche, mit der Gerichtsbarkeit zusammenhängende Abgaben handelt es sich auch in anderen Urkunden, die Waitz anführt, um einen allgemeinen Grundzins in der Hand des Königs für die frühere Zeit zu beweisen.

2) Mon. boica XXIX, 1, 148.

3) Zur Entstehung des Großgrundbesitzes und der Gutsherrschaft in der Neumark S. 16. Progr. Stettin 1903.

Dorfe. Es liegt ihr die Vorstellung zugrunde, daß wir im 14. Jahrhundert entweder ursprüngliche Besitzverhältnisse vor uns haben [1]) oder doch solche, die die ursprünglich ähnliche Lage durch die Entwicklung erschließen lassen, die die Besitzverhältnisse genommen haben. Gerade weil man früher annahm, daß sich zwischen der Zeit des Landbuchs und der des ersten Schoßregisters eine Besitzvereinigung vollzogen habe, lag es nahe, für die vorhergehende Zeit wenn auch nicht dieselbe Entwicklung wie nachher, so doch einen im wesentlichen beharrenden Zustand anzunehmen und vorauszusetzen, daß von Anfang an mehrere Ritter in einem Dorfe angesessen gewesen seien, wo das Landbuch von 1375 es angibt. Viele Angaben der Dorfregister zeigen aber, daß dies nicht der Fall war, und weisen darauf hin, daß die starke Besitzverteilung überhaupt erst die Folge einer jüngeren Entwicklung war [2]), was zunächst einige Beispiele aus dem Barnim zeigen sollen.

Zu Hohen-Schönhausen (63) heißt es z. B.: Pactum habet Jacob Rathenow . . . videlicet 3 choros siliginis, quos uxor Dobler habet pro dotalicio et emit ab istis de Rochow. Ronnebom habet precariam ab illis de Rochow. Wichart v. Rochow hat auch noch Gericht und Dienst, 27 Scheffel Pacht und den Zins von 16 Hufen. Zu Rosenthal (69) heißt es: dominus Nicolaus Bernowke cum fratribus suis habet 4 frusta ab illis de Krummensee, welche das meiste besitzen. Bei Biesdorf (70, 280) werden 4 (bürgerliche) Besitzer mit erheblichen Rechten und 2 bedeutende Leibrenten genannt. Hernach heißt es: hii omnes habent bona predicta de Henningo de Groben, der auch den größten Teil des Gerichtes hat (der Besitz hat sich wohl zerteilt erhalten, denn im SchR. 1450 heißt es: „ist myns hern"). Zu Karow (47) werden 9 Besitzer genannt. Am Schlusse heißt es: de servicio vasallionatus dicunt, quod Johannes de Groben vendidit ad predicta bona libera. Dem widerspricht nicht der vorhergehende Satz: Predicti omnes habent a marchione, denn das bezieht sich auf das Lehnverhältnis, wie der darauf folgende Satz zeigt: precariam et supremum judicium habent B. et T. dicti Kare a Johanne de Groben in pheudum. Zu Steinfurth (83) heißt es: Lutolt Wedener habet quartam partem de tota villa, emit a Reynken Brunkow hoc anno, et Reynken Brunkow habet alias partes tocius ville ab antiquo. Zu Trampe (86) hat Otto Falkenberg Pacht, Zins und Bede von 20 Hufen, die Hälfte vom Ge-

1) Das bezeugt z. B. Meitzen a. a. O. I, 365, vgl. oben S. 190.

2) Auch Spangenberg nimmt übrigens an, daß die Besitzverteilung, wie sie das LB. zeigt, erst im 14. Jahrh. entstanden sei; a. a. O. 449.

richte und Dienst von Wulkow gekauft, der mit Ausnahme von 7 Hufen (von 54 Hufen des Dorfes) den Rest besitzt. In Schönfeld (85) ist ein großer Besitz der Wulkow in Brüche gegangen, wenn sich derselbe auch niemals auf alle 104 Hufen dieses Dorfes erstreckt haben mag. Zu Bölkendorf (Boldekendorf, 82) heißt es: Walmow habent 18 mansos ad duas curias, emerunt hoc anno ab illo de Alm . . . Jan von Oderberch habet 2 mansos ad curiam; . . . emit a Alm; sunt 4 anni. Die Alm haben noch 8 Hufen. Hier sind die Angaben über den Ritterdienst von besonderem Interesse. Von J. v. Oderberg mit 2 Hufen heißt es: tenetur ad servitium vasallionatus. Janke Steger habet 3 mansos ad curiam, habet servicium vasallionatus de uno manso. Alm hatte den Ritterdienst über 4 Hufen von Alters her, nämlich von denen, die er an Walmow verkauft hatte. Von den eigenen 8 Hufen der Alm aber heißt es: tenentur ad tertiam partem servitii vasallionatus. Dadurch bekommt das ganze erst einen Sinn. Es hat hier offenbar nicht mehr als ein Ritterdienst bestanden. Die Ritterdienste, die von einer resp. 2 Hufen zu leisten waren, bildeten nur die Ergänzung zu dem Dienst, den die Alm zwar immer noch zu leisten hatten[1]), aber nicht ganz aus eigenen Mitteln, weil sie die Hufen, die der Leistung zur Grundlage dienten, teilweise verkauft hatten, ohne aber die Last von ihnen lösen zu können. So steht es gewiß auch mit dem Dienst, den die Alm auf 4 Hufen hatten, von den 18, die sie verkauft hatten. Dieser Dienst war auch kein selbstständiger Ritterdienst, der ihnen geleistet wurde, sondern nur eine Unterstützungspflicht der Käufer, gegenüber den ursprünglich allein Verpflichteten und auch einzig Besitzenden. Bei dem Dorfe Karow war der Ausgangspunkt höchst wahrscheinlich derselbe.

Bei Wilmersdorf-Teltow (57) findet sich zum Besitz Rudolfs v. Wilmersdorf ($7^1/_2$ Hufen) und Heisos v. Wilmersdorf (3 Hufen) die Angabe: habent $^1/_2$ quartale servitii vasallionatus ut dicunt. Sonst wird vom Ritterdienst nichts gesagt, aber man muß die Verteilung mindestens eines Ritterdienstes auf mehrere Besitzer annehmen. Eine Mehrzahl der Dienste folgt daraus nicht.

In Prötzel-Barnim (77) ferner ist Wydener mit einem Besitz von 15 Hufen, Kuno und Hans Czachow mit je $7^1/_2$ Hufen zum Ritterdienst verhalten. Zum Schluß heißt es: Czachow habent ab antiquo

1) Es dürfte sich dabei allerdings nicht um eine persönliche Dienstleistung, sondern nur noch um die Lehnssteuer handeln, die statt jener erhoben werden konnte.

sed Wydener emit partem suam a dictis Sezachow. Offenbar war auch in diesem Dorfe ursprünglich nur ein Besitzer resp. eine besitzende Familie und demnach wohl nur eine Dienstverpflichtung.

Im Dorfregister der Altmark heißt es zu Holzhausen (205): Henricus de Ronstede habet 2 mansos, quos colit per se et inhabitat liberos; item Wichardus de Rochow habet 2 mansos, quos inhabitat et colit per se; tenentur ad servicium dextrarii. Hier hat ebenfalls eine Teilung von Dienst und Gut stattgefunden, denn weniger als 4 Hufen konnten sicher nie zu einem ganzen Dienst verpflichten. In Berkow=Altmark (206) hat Berkow $2^1/_2$ Hufen, Kentze $3^1/_2$, Rochow 8, Steinberghe 2 und Wultzik 2 Hufen. Dazu heißt es: hi vasalli tenentur ad servicium dextrarii, was jeden Kommentar überflüssig macht. Ebenso steht es in Wolleurade (215) und Hohenwulsch (216) in der Altmark. Zu ersterem sind 5, zu letzterem 4 Vasallen genannt und zu diesen 4 heißt es: per se colunt et inhabitant.

Ausnahmen kommen vor. So sind z. B. in Markee=Havelland (99) Brunning v. Hakelberg zu einem halben, Jan und Tyle Selchow zusammen auch zu einem halben Ritterdienst verpflichtet. Da nun auch Klaus Dives, Seefeld und Haken zum Dienst verhalten sind, so hat gewiß von Anfang an mehr als einer bestanden. Das ist aber, wie gesagt, eine Ausnahme[1]). In der Regel dürfen wir annehmen, daß die Mehrheit der Dienstverpflichtungen einer ursprünglich einzigen entspricht und daß die Mehrzahl von Rittergütern in einem Dorfe eine Folge von Teilungen ist. Daß das Verlangen nach solchen Teilungen des Familiengutes und nach Vermehrung der Rittersitze unter dem Adel herrschte, beweist uns das Privileg Herzog Wratislaws von Pommern für die Länder Lebus, Frankfurt und Müncheberg von 1319: „Ouch were enich ridder oder knechte, de sinen sone oder sinen vedder van sik setten wolde, de mach owk also vel hoven breven", als ihm genehm ist[2]). Diese Neugründung von Rittergütern war ja auch anderwärts und in späterer Zeit ein Hauptgrund für die Verminderung der Bauernstellen. Damit stimmt sehr wohl zusammen, daß sich häufig Besitzer mit demselben Namen in einem Dorfe finden. Auch für die spätere Zeit sind solche Teilungen in den besitzenden Familien anzunehmen (vgl. oben S. 178, 179 und 183, Buchow, Blankenfelde und Schildow).

---

1) Dazu gehört auch Schwanebeck=Havelland (98), wo ein Rittersitz mit $1^1/_3$ und einer mit $^2/_3$ Ritterpferden belastet ist (Fidicin III_1, 51), und vielleicht auch Sotzker=Havelland (94).

2) XX, 132.

Diese haben auch offenbar den Anfang der vollständigen Zersplitterung des Besitzes gebildet, der dann eintrat, wenn ein Teil der Familie sein Gut an Fremde verkaufte. Die Grundbesitzverteilung des Landbuchs, die den ursprünglichen Zwecken der Ansiedlung der Ritter keineswegs mehr entsprach, erklärt sich zwanglos mit Hilfe der genannten Anhaltspunkte. Dazu stimmen auch die Sätze des Bedevertrages von 1281, die sich auf die Grundbesitzverteilung beziehen [1]). Der dominus bonorum, der den Bedezins zu entrichten hat und der in seiner Abwesenheit durch den Schulzen vertreten wird, ist offenbar der Grundherr des Dorfes. Erst darnach kommt eine Bestimmung für den Streubesitz: Item ubi dicti vasalli nostri tenuerint sigillatim et sparsim bona eorum, licite nobis assignabunt dictum censum recipiendum de bonis eorum in integris frustis sitis alias in loco. Die vorhergehenden Bestimmungen für den dominus bonorum ließen es im Zweifel, wie und wo die Besitzer mehrerer kleiner und an verschiedenen Orten gelegener Güter den Bedezins zu entrichten hatten. Die Bedeutung dieser Bestimmung wurde schon oben besprochen (S. 186). Für die Beurteilung der Grundbesitzverteilung ist sie wertvoll, weil sie nur als ein Anhängsel an die Bestimmungen über die Bedezahlung erscheint. Sie trug einem Besitzzustand Rechnung, der zwar schon häufig vorkam, aber doch durchaus nicht überwog.

Man muß also annehmen, daß unmittelbar nach der Kolonisation in einem Dorfe in der Regel nur ein Ritterdienst (oder keiner) bestanden hat. Daran knüpft sich folgerichtig die weitere Annahme, daß damals in den betreffenden Dörfern nur je ein Ritter begütert war. Mehrere Ritter mit einem Dorfe zu belehnen, hätte für den Markgrafen nur Sinn gehabt, wenn er auch mehrere Dienste dadurch erlangt hätte. Nach der Kolonisation und dem vollen Ausbau des Landes war auch sein Wert resp. Ertrag so gestiegen, daß mehrere Ritter in einem Dorfe leben und von ihrem Gute wohl auch Dienste leisten konnten. Unter dieser Voraussetzung (der bereits vollzogenen Kolonisation) wäre es aber für den Markgrafen höchst unvorteilhaft gewesen, jedes Dorf nur als Grundlage eines Ritterdienstes zu verwerten. Folglich zwingen gerade die Nachrichten über Rittersitze und Dienstverpflichtung zur Annahme der Verleihung des Landes an Ritter zur Zeit des um ein Mehrfaches geringeren Wertes, den es vor der Kolonisation hatte.

Man wird sich demnach insoweit an Meitzens Ansicht anschließen müssen, als er meint, daß den Rittern die eben erworbenen und von

1) C I, 11.

wenigen Slaven bewohnten Länder in großen Abschnitten, mindestens dorfweise, zur Beschaffung ihres Lebensunterhaltes angewiesen worden sind; wir werden aber tatsächliche Belehnung annehmen, die Meitzen ja ursprünglich auch vorausgesetzt hat. Dazu stimmt dann auch die Urkunde von 1196 über die Lehnsauftragung der markgräflichen Güter an Magdeburg, die in ducatu transalbino gelegen und teils verlehnt, teils frei sind (predia tam infeudata quam libera)[1]. Die verliehenen Güter können damals keine einzelnen Ritterhufen, sondern m. E. nur ganze Slavendörfer gewesen sein. Die Belehnten waren also offenbar die markgräflichen Vasallen. Selbstverständlich haben die Markgrafen große Gebiete selbst kolonisiert und sodann als Domanium besessen, die predia libera. Das waren aber nicht solche Dörfer, in denen sie mehrere Ritter ansetzten, sondern die, wo eben keine Ritter saßen, und auf denen demnach auch später keine Ritterdienste ruhten, was natürlich nicht ausschließt, daß das Landbuch mehrere Besitzer vermerkt. Allerdings scheinen die Angaben des Landbuchs über die Ritterdienste nicht ganz verläßlich und konsequent zu sein. Aber es ließe sich vielleicht doch daraus der Umfang des Besitzes der Markgrafen und ihrer Kolonisation annähernd bestimmen. Für eine ausgedehnte Kolonisation durch Ritter spricht aber neben dem positiven Moment noch ein negatives: der völlige Mangel an Gründen für die gegenteilige Ansicht, die nach allem, was wir über andere ostdeutsche Länder wissen, von vornherein die unwahrscheinlichere ist. Vor allen Dingen fehlt es an allen Anzeichen, daß dem Markgrafen der Zensus auch außerhalb seines Domaniums zugestanden habe. Wäre dem so gewesen, so müßte er ähnlich wie die Hoheitsrechte in den Besitz der Grundherren übergegangen sein, wo wir ihn später finden. Nun ist dieser Vorgang bei der Bede, dem Gericht und dem Wagendienst in zahlreichen Fällen durch Urkunden bezeugt, und es ist anzunehmen, daß sich wenigstens einzelne Fälle von spezifischen Zensusübertragungen finden müßten, wenn dieser ein allgemeines Recht des Markgrafen gewesen wäre. Allein davon findet sich keine Spur.

1) C I, 2 fg.

V.

Über das Aktenwesen und den Kanzleistil im alten Preußen.

Von

Martin Haß.

Über das Urkunden- und Kanzleiwesen des Mittelalters sind wir bekanntlich aufs eingehendste und vortrefflichste unterrichtet. Die Forschungen auf diesem Gebiet blicken bereits auf eine mehr als zweihundertjährige Geschichte zurück und haben sich seit ihrer Wiederbelebung durch Sickel und Ficker in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts zu einer selbständigen und selbstbewußten Wissenschaft ausgebildet, die, gestützt auf alte Traditionen und mehr noch angeregt durch neuerwachte Bedürfnisse der historischen Wissenschaft, heute eifriger den je in den meisten europäischen Kulturländern gefördert wird. Aber an der Schwelle der Neuzeit, da wo die Urkunde im eigentlichen Sinne des Worts ihre Bedeutung zu verlieren beginnt oder größtenteils schon verloren hat, macht die Diplomatik im allgemeinen Halt. Und so kennen wir denn wohl die feinen Unterschiede in den Ausfertigungen der päpstlichen Kanzlei, die einzelnen Stadien in der Entstehung eines Karolingerdiploms, die Formalien der Notariatsurkunden; wir vermögen die Entwicklung kleiner kalligraphischer Zeichen, wie des Chrismons, des Monogramms, ja des Vollziehungsstrichs zu verfolgen; aber in dem Umkreis des modernen Aktenwesens sind bisher kaum einmal die wichtigsten Erscheinungsformen weder vom diplomatischen noch vom verwaltungsgeschichtlichen Standpunkt aus untersucht. Die historische Aktenkunde ist ein weites, schier unübersehbares Feld, das fast noch in seiner ganzen Ausdehnung wüst liegt und nur erst von ein paar Hauptwegen durchzogen ist. Es gibt zwar aus dem 18. Jahrhundert einige lehrbuch-

artige Darstellungen des Kanzleistils, des Kanzleizeremoniells oder der „Staatsgrammatik", wie man auch wohl sagte; die bekannten, so ungemein produktiven Staatsrechtslehrer der Zeit, die Lünig, Pütter und Moser, nahmen sich in ihrer Betriebsamkeit auch dieser Materien an, und der letztere unterhielt sogar kurze Zeit in Hanau eine besondre „Staats- und Kanzlei-Akademie", in der namentlich junge Kavaliere und Standespersonen „zu der europäischen, besonders der deutschen Staatsklugheit" und „zu allen Arten von Staats- und Kanzlei-Aufsätzen" angeleitet werden sollten. Demgemäß befassen sich die Bücher, die aus solchen Bemühungen hervorgegangen sind, vorzugsweise nur mit dem völkerrechtlich vereinbarten Verkehr der Staaten untereinander, und andrerseits sind sie ebenso wie die durch den Druck verbreiteten sogenannten Titulaturbücher ausschließlich für die Praxis bestimmt: sie wollen lehren, was „anständige" und „unanständige Schreibweise" sei; auf die Entstehung und Entwicklung der Objekte gehen sie jedoch so gut wie gar nicht ein; sie können uns daher ebensowenig genügen wie etwa dem Erforscher des merowingischen Urkundenwesens die „Formulae Marculfi" und die „Formulae Bignonianae".

Nun spielen freilich die Formalien in den Schriftsätzen der modernen Behörden bei weitem nicht mehr die Rolle wie in den mittelalterlichen Urkunden. Seit etwa dem Beginn des 15. Jahrhunderts nimmt die Regelhaftigkeit sowohl in den Urkunden wie vor allem in den Korrespondenzen der Fürsten merklich ab, so daß die im 16. Jahrhundert allenthalben entstehenden fürstlichen Behörden sich von Anfang an in größerer Freiheit bewegen konnten, und auch vor der Tücke arglistiger Fälscher brauchen wir uns bei unserm Gang durch die Registraturen kaum zu fürchten. Gleichwohl scheint es mir nicht überflüssig, vielmehr nützlich, ja notwendig, die Akten, deren inhaltlicher Ausbeutung wir zum guten Teil unsre Kenntnis der neueren Geschichte verdanken, nun auch einmal nach der formalen Seite hin zu untersuchen. Einmal dürfte es schon für den Diplomatiker von Interesse sein, zu sehen, in welchem Maße sich die vom Mittelalter her bekannten Formeln wie die „Salutatio" und die „Corroboratio" auch in den neueren Jahrhunderten lebenskräftig erwiesen haben. Vor allen Dingen aber ist für die sachliche Verwertung der Akten die Kenntnis wenigstens ihrer wichtigsten inneren und äußeren Merkmale unerläßlich; oft genug hat die Verkennung des formalen Charakters eines Schriftstücks oder einer bestimmten Art von Schriftstücken zu nicht unerheblichen Mißverständnissen und falschen Auffassungen von der Urheberschaft und Tragweite einer Regierungsmaßnahme geführt. Insbesondre pflegen diese Formalitäten dem An-

fänger, wenn er zum erstenmal ein Archiv betritt, große Schwierigkeiten zu bereiten: er steht den zahlreichen Siglen und Chiffern, denen er begegnet, wehrlos gegenüber und muß in der Regel erst ein erkleckliches Lehrgeld an Zeitaufwand zahlen, ehe er mit den mannigfachen Kanzleigebräuchen vertraut wird. Auch fehlt es diesen nicht an Beziehungen zu dem inneren Wesen der Verwaltung; ihre allmähliche Ausbildung gibt ein Spiegelbild des verwaltungsgeschichtlichen Prozesses, sie sind oft kennzeichnend für Geist und System der Verwaltung, namentlich auch für das Verhältnis zwischen Regierung und Regierten.

Wenn ich es von diesen Gesichtspunkten aus unternehme, eine Darstellung des Aktenwesens und des Kanzeistils in Brandenburg-Preußen vornehmlich für die Zeit von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an zu bieten, so bezwecke ich damit in erster Linie, die Forschung auf ein bisher vernachlässigtes Gebiet aufmerksam zu machen und zu weiterer Beschäftigung mit dem Gegenstande anzuregen. Es kann mir bei diesem ersten Versuch nicht beikommen, nun gleich den ganzen Stoff in systematischer Vollständigkeit behandeln zu wollen; vielmehr beschränke ich mich darauf, einerseits die Hauptphasen der Entwicklung aufzuzeigen, andrerseits einige besonders wichtige Kanzleigebräuche nach Ursprung und Bedeutung näher zu untersuchen. Ich habe mich dabei auch von den Bedürfnissen der gegenwärtigen wissenschaftlichen Praxis leiten lassen und im Hinblick auf die jetzt so eifrig betriebne Editionstätigkeit auch eine feste Terminologie zu gewinnen gesucht. Daß bei den nachstehenden Darlegungen der Nachdruck auf den Schriftwechsel der inneren Verwaltung entfällt und der diplomatische daneben nur wenig Berücksichtigung findet, erklärt sich nicht nur aus der besonderen Richtung meiner Studien; es rechtfertigt sich auch dadurch, daß die Formen des politischen Verkehrs weniger etwas den einzelnen Staaten Eigentümliches, als vielmehr etwas allgemein Europäisches waren und sie außerdem in den erwähnten gleichzeitigen Handbüchern bereits mehrfach beschrieben worden sind. Inwiefern die Kanzleigebräuche auch sonst und im inneren Schriftverkehr auf internationaler Übereinstimmung beruhten, inwiefern sie speziell Gemeingut der Kanzleien der deutschen Territorien waren, das ist die Frage, auf die alle aktenkundlichen Forschungen in erster Linie werden hinzielen müssen; in dem vorstehenden Versuch aber konnte sie bei dem Mangel an Vorarbeiten nur für einzelne Punkte und auch für diese nicht mit voller Sicherheit beantwortet werden.

I.

Die Entwicklung der Kanzleigebräuche in Brandenburg-Preußen bedeutet keineswegs durchweg ein organisches Fortschreiten; sie hält wohl im großen ganzen Schritt mit der allgemeinen Kulturentwicklung und mit der wachsenden Intensivierung der Verwaltung; häufig sind es aber mehr singuläre Momente, mitunter auch wohl gar Zufälligkeiten, die eine Umwandlung herbeiführen. Vielleicht die stärkste Einwirkung haben, wie sich das auch bei der Behördengeschichte beobachten läßt, die Persönlichkeiten der verschiednen Monarchen und somit die Thronwechsel ausgeübt. Vor allem mußte sich das geltend machen in der Art der Geschäftserledigung an der Zentrale der Regierung, auf die ich hier zunächst eingehen möchte.

Schon im Mittelalter hatte, namentlich seit die früher allgemein bestehende Sitte der Urkundenausfertigung durch den Empfänger abgekommen war, die Zahl der am Hof auszufertigenden Dokumente und Schreiben einen solchen Umfang angenommen, daß der Kurfürst bei weitem nicht alles in eigner Person vollziehen konnte. Die Besiegelung, durch die zunächst allein die rechtskräftige Vollziehung der Urkunden erfolgte, mußte in vielen Fällen den Beamten überlassen werden, so daß den Ausfertigungen nicht anzusehen war, ob sie mit oder ohne persönliche Beteiligung des Fürsten vollzogen waren, und dies auch heute für den Forscher nicht erkennbar ist. Um diese Unklarheit zu beheben und ein unterscheidendes Merkmal zu gewinnen, führte man zwar später für die vom Kurfürsten selbst vollzognen Schriftstücke den Gebrauch des sogenannten „Daumsecrets" statt des großen Siegels ein; bald aber entartete dies Verfahren genau so wie das ältere, indem auch das Daumsekret den Räten zur Besiegelung in die Hände gegeben wurde. Hierin wurde nun mit dem Regierungsantritt Joachims I. und zwar endgiltig Wandel geschaffen: damals trat als Vollziehungszeichen an Stelle des Siegels, das jedoch als Accedens blieb, die eigenhändige Unterschrift des Herrschers, wie sie nach dem Vorgange Maximilians I. allmählich in Deutschland üblich zu werden begann. Sie ist seitdem ununterbrochen beibehalten worden, nur daß Johann Georg und Joachim Friedrich nicht mit ihrem Namen, sondern lediglich mit der Formel „manu propria ss." zeichneten, was zuweilen auch noch Johann Sigismund und Georg Wilhelm taten. Wie verhielt es sich aber seitdem mit den dem Kurfürsten zur Vollziehung nicht vorgelegten Schriftstücken? Und waren — eine noch wichtigere Frage — die Räte berechtigt, auf eigne Hand, ohne Wissen des Fürsten, Ausfertigungen

unter dessen Namen ergehen zu lassen? Im Mittelalter und noch im 15. Jahrhundert wurde daran festgehalten, daß keine Urkunde ausgefertigt werden durfte, zu der nicht der Kurfürst selbst den Beurkundungsbefehl erteilt hatte, wenn auch dessen Übermittlung an die Kanzlei meist nicht durch ihn, sondern einen seiner Beamten als sogen. „Relator" erfolgte. Nur im Falle längerer Abwesenheit des Kurfürsten von der Mark wurde von dieser Regel abgewichen, sei es daß die sonst übliche Form der Ausfertigung ohne jede Änderung beibehalten blieb, sei es daß ein entsprechender Vermerk im Eschatokoll auf den Ausnahmefall hinwies. Schreiben an auswärtige Fürsten und Regierungen, überhaupt politische Noten, wurden auch in späterer Zeit stets vom Herrscher eigenhändig gezeichnet; dagegen erging innerhalb Landes schon im 16. Jahrhundert manches, was der Kurfürst selbst weder unmittelbar veranlaßt noch gezeichnet hatte; es genügte dann meist das Siegel. Einen großen Teil der Lehnsurkunden jedoch und vielleicht auch gewisse andre Schriftstücke unterzeichnete im Namen des Fürsten der Kanzler. Joachim Friedrich erhob es dann bald nach seinem Regierungsantritt (6. Febr. 1598) mit Vorwissen der Stände, ja vielleicht auf ihre Veranlassung, zur Regel, daß künftig alle unter seinem Namen ergehenden „Befehle" in Justiz- und anderen Sachen, und zwar sowohl die in der Berliner Kanzlei wie bei der neumärkischen Regierung ausgefertigten, soweit sie — muß man hinzufügen — nicht von ihm selbst vollzogen wurden, vom jedesmaligen Kanzler oder dessen Stellvertreter gezeichnet und von dem konzipierenden Sekretär gegengezeichnet würden. Der Zweck der Maßregel war natürlich, eine äußere Form der Verantwortlichkeit zu schaffen; zugleich aber bestätigte die Verfügung auch einer nicht am Orte der Residenz wirkenden Behörde, der neumärkischen Regierung, das offenbar schon früher von ihr ausgeübte Recht, nomine des Kurfürsten zu reskribieren. Als sich dann im Verlauf des 17. Jahrhunderts der brandenburgische Staat weiter in der Richtung auf den zusammengesetzten Territorialstaat entwickelte, eine neue Provinz nach der andern hinzutrat, wurden auch die betreffenden andern Landesregierungen, wenn auch vielleicht nicht alle, mit diesem Recht ausgestattet. Freilich faßte man es zunächst nur als ein Recht in absentia des Kurfürsten auf. Daraus erklärt sich auch die auf den ersten Blick merkwürdig anmutende Tatsache, daß diese Befugnis gerade bei der Regierung für das Kernland, beim Geheimen Rat, der sich obendrein allmählich zur Zentralbehörde für den Gesamtstaat entwickelte, am engsten begrenzt war. So lange der Kurfürst — was ja die Regel bildete — in der Residenz anwesend war, unterzeichnete er eben das

meiste selbst. Nach Bestimmungen aus den ersten Regierungsjahren des Großen Kurfürsten durften die Geheimen Räte nur im Vertretungsfalle, während der Abwesenheit des Kurfürsten oder seines Statthalters, unter ihrer Unterschrift im Namen des Kurfürsten expedieren, und auch das nur innerhalb Landes, während Schreiben nach dem Ausland, soweit nicht die Wichtigkeit der Angelegenheit Aufschub bis zur Rückkehr des Kurfürsten erheischte, im Namen des Geheimen Rats auszufertigen waren. Bei der Einholung der landesherrlichen Unterschrift war es erforderlich, daß neben dem Mundum auch ein von einem der Geheimen Räte aufgesetztes oder doch wenigstens gezeichnetes Konzept mit vorgelegt wurde.

So scheint es im allgemeinen bis zum Tode des Großen Kurfürsten geblieben zu sein. Der Regierungsantritt Friedrichs III. aber führte wie kaum ein andrer Thronwechsel Veränderungen in der Organisation der Zentralverwaltung und der Art der Geschäftserledigung herbei; und auch in der Folgezeit ist gerade die Regierung des ersten Königs für die Ausbildung fester äußerer Formen im Schriftverkehr von besonders großer Bedeutung geworden. Das Bedürfnis nach einer Regelung dieser Dinge macht sich ja bei schwachen Regenten naturgemäß am stärksten geltend. Der Große Kurfürst hatte noch die Summe der Geschäfte in seiner Hand vereinigt: er hatte häufig in eigner Person den Sitzungen des Geheimen Rats präsidiert oder in Beratungen mit einigen besonders vertrauten Räten seine Entschlüsse gefaßt. Diesem Regierungssystem war ein Mann wie Friedrich III. nicht gewachsen, ebenso wenig wie später Friedrich Wilhelm II. dem seines großen Vorgängers. Nicht arbeitskräftig und arbeitslustig genug, empfand er es als notwendig, die Geschäfte an der Zentrale durch eine einheitliche Leitung straffer zusammenzufassen, und stellte daher bald nach seinem Regierungsantritt Eberhard von Danckelman als Premierminister — wiewohl zunächst ohne einen diese Stellung kennzeichnenden Titel — an die Spitze der gesamten Verwaltung und speziell des Geheimen Rats. Während diese Behörde so einerseits teilweise ihre Selbständigkeit einbüßte, wurde andrerseits gleichsam zum Ersatz dafür ihre Autorität dadurch erhöht, daß ihr nunmehr gestattet wurde, ihre Befehle an die Provinzial- und sonstigen Behörden im Namen des Kurfürsten ergehen zu lassen. Danckelmans Stellung erforderte es nun, daß ihm auch die Verteilung aller bei Hofe eingehenden Sachen übertragen wurde, während der Große Kurfürst sie noch selbst vorgenommen und dementsprechend seinen Nachfolger im Politischen Testament von 1667 instruiert hatte. Aber wohl noch wichtiger war eine weitere Neuerung: die Einführung der Kontrasignatur. Kein Reskript, bestimmte der Kurfürst, sollte Giltigkeit

haben, das nicht von Danckelman gegengezeichnet wäre. Droysen sagt von dieser Einrichtung, sie sei „eben auch nicht brandenburgisch" gewesen, und es liegt gewiß etwas Wahres in diesem Urteil, ja ich möchte in der Tat annehmen, daß der Gebrauch der Kontrasignatur in Brandenburg-Preußen später als in andern Staaten Eingang gefunden hat; aber andrerseits darf man auch nicht vergessen, daß es sich dabei um eine allgemein auftretende Erscheinung handelt, die überdies bereits im mittelalterlichen Urkundenwesen, in dem Rekognitionsvermerk des den Beurkundungsbefehl übermittelnden Beamten, in gewißem Maße vorbereitet war. Der Sinn der Kontrasignatur, deren Entwicklung in Preußen ich hier gleich weiter verfolgen möchte, ist ganz allgemein gesprochen Verantwortlichkeit, und zwar konnte damals natürlich nur von Verantwortlichkeit dem Monarchen gegenüber die Rede sein. In den modernen konstitutionell oder parlamentarisch regierten Staaten ist bekanntlich die Bedeutung der Kontrasignatur eine wesentlich andre, ungleich umfassendere; sie ist heute vor allem das äußere Zeichen der verfassungsmäßigen Minister-Verantwortlichkeit der Volksvertretung gegenüber. Aber man weiß, daß diese Verantwortlichkeit in Preußen vielfach, namentlich in der Reaktionszeit, trotz dem Bestehen der Verfassung im altpreußischen Sinne, als vorzugsweise oder gar ausschließlich dem König gegenüber bestehend aufgefaßt worden ist; und eben die Kontrasignatur scheint mir hier den Zusammenhang mit der Vergangenheit besonders deutlich zu veranschaulichen.

Wie nun speziell im Moment der Entstehung der Kontrasignatur die Verantwortlichkeit gemeint war, ersieht man aus der damals gegebenen Begründung, daß bisher viele sich widersprechende Befehle ergangen seien, „zu denen sich denn niemand bekennen will". Es wird sich dabei nicht zum wenigsten um die sogenannten erschlichnen Reskripte, die „rescripta sub- et obreptitia" gehandelt haben. Diese pflegten durch Supplikationen prozessierender Parteien veranlaßt zu werden und, da sie über den Kopf der ordentlichen Gerichte hinweg und meist ohne genauere Kenntnis des Sachverhalts ergingen, sehr störend in den Gang der ordentlichen Rechtsprechung einzugreifen. Um diesem Mißbrauch gegenüber die Einheitlichkeit der Regierung zu wahren, gab es kaum ein andres Mittel als das gewählte. Danckelman — der beiläufig bemerkt auch den Ruhm hat, der Urheber des berühmten preußischen Devotionsstriches zu sein — hat nun tatsächlich, wie schon ein Blick in die Myliussche Ediktensammlung lehrt, die neun Jahre bis zu seinem Sturz (1697) schlechterdings alle vom Kurfürsten vollzogenen Schriftstücke, Urkunden und Patente sowohl wie die Reskripte der auswärtigen

und inneren Korrespondenz, allein gegengezeichnet. Bei der ungeheuren Menge der am Hof ausgefertigten Expeditionen stellt das schon rein physisch eine enorme Arbeitsleistung dar, und bedenkt man, was sonst noch an bedeutenderen und schwierigeren Geschäften auf Danckelmans Schultern ruhte, so könnten einem Zweifel darüber aufsteigen, ob der beabsichtigte Zweck einer sachlichen Prüfung aller ausgehenden Schreiben wirklich erreicht worden ist. Nach seinem Abgang ist denn auch niemals mehr einem Minister allein dies Geschäft übertragen worden. Als damals der Kurfürst den Versuch machte, wieder in höherem Grade selbst zu regieren und zu diesem Zweck eine Art Kabinettsministerium bildete, einen kleinen Kreis bevorzugter Ratgeber, in Gemeinschaft mit denen er die wichtigsten Angelegenheiten zu erledigen gedachte, ergaben sich daraus feste Dezernate für die Zentralverwaltung; seitdem entsprach die Besorgung der Kontrasignatur jeweils dieser Departements-Verteilung an der Spitze der Regierung. Zunächst lag sie also den drei zum Kabinettsministerium gehörigen Persönlichkeiten ob: dem bekannten Günstling des Kurfürsten, Oberkämmerer Grafen Kolb von Wartenberg, dem Oberkriegspräsidenten Generalfeldmarschall Grafen von Barfus und dem Wirklichen Geheimen Rat Paul von Fuchs, von denen bemerkenswerterweise nur der letztgenannte dem Geheimen Rat angehörte. Wartenberg hatte namentlich die auswärtigen Schreiben, die Kammer-, Jagd-, Schatull-, Hofstaats- und Hofrentei-Sachen sowie bestimmte Assignationen und Bestallungen; Barfus die Militär-, Steuer-, Manufaktur-, Kommerzien- und Städte-Sachen, die ja alle im engsten Zusammenhang miteinander standen; Fuchs die Justiz-, Konsistorial-, Lehen-, Privilegien- und Gnaden-Sachen zu kontrasignieren. Dieses Arrangement hat sich im allgemeinen auch dann behauptet, als das ihm zugrunde liegende System der Zentralverwaltung dadurch modifiziert wurde, daß in Kolb von Wartenberg wiederum ein Premierminister erstand: Die Kontrasignatur blieb auf einige wenige Würdenträger beschränkt; nur wurden um die Wende des Jahrhunderts noch der Obermarschall Graf Wittgenstein, den Wartenberg unheilvollerweise an die Spitze der Domänenverwaltung gestellt hatte, und neben dem Feldmarschall auch der Generalkriegskommissar hinzugezogen. Fuchs erhielt nach seinem Tode (1704) für die Kontrasignatur keinen Nachfolger aus dem Geheimen Rat. Allerdings begegnet vereinzelt in Schriftstücken aus den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts auch die Gegenzeichnung von Geheimen Räten; doch wird noch im Jahre 1708 ausdrücklich festgesetzt, daß sie außer den Inhabern der eben genannten vier Hofchargen niemandem zustehen solle.

Nach dem Sturz Wartenbergs und des sogenannten Dreigrafen-Ministeriums wurde für die wenigen Jahre, in denen Friedrich I. noch regierte, wieder der Geheime Rat Sitz und Mittelpunkt der Zentralverwaltung. Natürlich mußte dieser neue Wechsel auch auf die Regelung der Kontrasignatur zurückwirken, und die Rückwirkung erfolgte so prompt wie nur möglich: bereits einige Zeit vor seiner förmlichen Entlassung wird Wartenberg die Befugnis zur Kontrasignatur abgesprochen, wie er gleichzeitig auch die Siegel an Ilgen abgeben mußte, und die Wahrnehmung der Gegenzeichnung (unterm 27. Dezember 1710) ausschießlich den Wirklichen Geheimen Räten, d. h. den wirklichen Mitgliedern des Geheimen Rats, übertragen; und zwar sollte jeweils derjenige zeichnen, der das Konzept der betreffenden Expedition angegeben und revidiert hätte. Dieser Modus entsprach auch insofern der bestehenden Verwaltungsorganisation, als die meisten Geheimen Räte zugleich Leiter bestimmter Ressorts oder Chefs von höheren Behörden waren, und formell haben offenbar auch in der Folgezeit alle Geheimen Etatsräte das Recht der Gegenzeichnung behalten. Als dann aber unter Friedrich Wilhelm I. die Bedeutung des Geheimen Etatsrats allmählich immer weiter sank, und an seine Stelle für die drei Hauptzweige der Verwaltung: das Auswärtige, die Kameralverwaltung und die Justiz besondre selbständige Zentralbehörden traten, ging die Kontrasignatur von selbst an die Chefs dieser drei großen Behörden: des Kabinettsministeriums, des Generaldirektoriums und des Justizdepartements, über. Da nun aber die Leitung der Ministerien kollegialisch organisiert war, je mehreren Ministern, deren Verantwortlichkeit solidarisch war, zustand, so wurde jetzt auch die Kontrasignatur sozusagen kollegialisiert: während früher in jedem Falle immer nur e i n Beamter gegengezeichnet hatte, finden wir seit der Begründung jener Behörden in den entsprechenden Verwaltungsressorts meist je mehrere Ministernamen in den Unterschriften; ja im Jahre 1724 wird sogar den Kammern befohlen, unter die gedruckten Patente selbst dann die Namen aller fünf Minister des Generaldirektoriums als Gegenzeichnung zu setzen, wenn im Original der eine oder andre Name fehle. Allem Anschein nach wurden zur Kontrasignatur meist sämtliche anwesenden Minister eines Ressorts, beim Generaldirektorium aber — wenigstens für die Munda — z. T. nur der rangälteste in Gemeinschaft mit dem Departements-Minister zugezogen. Beim Justizdepartement tritt diese Kollegialisierung ziemlich genau gleichzeitig mit der festeren Organisierung dieses Departements im Jahre 1738 ein. Der eigentümlichen Stellung des Großkanzlers im Verbande des Justizdepartements entsprach es, daß

er bald allein, bald in Gemeinschaft mit den übrigen, ihm ja nicht untergeordneten Justizministern gegenzeichnete. Indessen durfte dieser Modus nicht gemißbraucht werden. Während Coccejis Amtszeit als Großkanzler kam es vor, daß seine Kollegen sich weigerten, Expeditionen in Angelegenheiten, deren Erledigung ihm persönlich vom König übertragen worden war, mit zu unterzeichnen, namentlich „wann einige distinguierte Personen (Fürstlichkeiten) dabei interessieret". Cocceji wußte dagegen (es ist allerdings möglich, daß es sich dabei mehr um die Unterzeichnung der Ministerial-Reskripte handelte) eine Kabinettsordre vom König zu erwirken, zu der dann sein Widersacher Arnim, gegen den sie in erster Linie gerichtet war, mit der ihm eignen Ironie bemerkte: „Gottlob! Welcher Sr. K. Maj. gerechtes Hertz zu dieser Resolution geleitet." Besonders wichtige und in mehrere Ressorts einschlagende Verordnungen pflegten von sämtlichen Ministern gegengezeichnet zu werden. Zu unterbleiben hatte die Kontrasignatur nur bei Expeditionen an „Officiers bei der Armee von Consideration" sowie bei Reskripten, die der König an eine der höchsten Zentralbehörden oder mehrere zugleich richtete, was allerdings äußerst selten vorkam, da der König seine Weisungen gewöhnlich durch Kabinettsordres erteilte. — Im 19. Jahrhundert gehen, um das noch kurz hinzuzufügen, seit der Bildung der modernen, bureaumäßig organisierten Fachministerien, seit der Gründung des Staatsministeriums und der Reaktivierung des Staatsrats, singuläre und kollegialische Kontrasignatur nebeneinander her, je nach dem von welcher Stelle die betreffende Verordnung beraten und beantragt ist; verfassungsrechtlich genügt ja die Gegenzeichnung eines Ministers.

Eine ungleich wichtigere, ja vielleicht die wichtigste Frage der formellen Geschäftserledigung am Zentrum der Verwaltung überhaupt war die, welche Sachen dem Monarchen selbst zur Entscheidung und demgemäß auch zur Unterschrift vorgelegt, welche von den Zentralbehörden selbständig abgemacht werden sollten. Es ist eine Frage, die mit der Ausdehnung des Verwaltungsbetriebes schließlich überall brennend wurde und feste Regelung verlangte. Am Berliner Hof gab es generelle Bestimmungen über diesen Punkt auch unter dem Großen Kurfürsten offenbar noch nicht. Die Entscheidung wird, soweit sich nicht schon eine Observanz herausgebildet hatte, wohl meist von Fall zu Fall getroffen worden sein, seit 1688 gewiß durch Danckelman nach seinem persönlichen Gutdünken. Erst nach seinem Sturz und vielleicht im Zusammenhang mit den damals entstandnen Neubildungen in der Zentralverwaltung wurden für die Aussonderung der sogen. „Unterschriftssachen" in dem großen Kanzleireglement vom 2./12. Dezember 1699

feste Normen vorgeschrieben, und zwar wurden dabei bezeichnenderweise nur negativ diejenigen „geringfügigen und wenig oder gar nichts importierenden Dinge" aufgezählt, mit denen der Kurfürst „vergeblich nicht fatiguiret" werden wollte; es waren rund ein Dutzend solcher Ausfertigungen: einen großen Teil von ihnen bildeten die gewöhnlichen Verfügungen in Rechts- und Prozeßsachen, wie gerichtliche Zitationen und Bescheide über Zulassung von Prozeßformalitäten; auch lediglich frühere Entscheidungen bestätigende Reskripte, einfache Kommunikatorien und dergleichen sollten nicht mehr zur allerhöchsten Vollziehung eingereicht werden. Von neuem und eingehender regelte die Frage ein besondres Reglement vom 18. September 1708. Im allgemeinen blieb die Teilung dieselbe, nur daß noch einige weitere, unwichtige Akte den Behörden zur Erledigung zufielen. Dagegen wurde nun aber auch positiv angegeben, welche Expeditionen dem König vorzulegen seien; es sind das im ganzen 19 Arten, die in der Hauptsache vier Gruppen bilden: 1. „Alles, was den statum politicum und S. M. Angelegenheiten mit fremden Puissanceen innerhalb und außerhalb des Reiches anlangt", 2. die wichtigsten Finanzsachen: Etats, Anweisungen zu größeren Geldzahlungen aus den kgl. Kassen, Pachtkontrakte, Remissionen und Schenkungen, 3. endgiltige unmittelbare königliche Entscheidungen und Machtsprüche in Justizsachen sowie die Bestätigungen „aller Leibes- und Lebensstrafen", und 4. alle Urkunden im engeren Sinne, als da sind: Privilegien, Gnadensachen, Dokumente über Standeserhöhungen und andre Personenstandsveränderungen, Bestallungen usw.

Für die äußere Kenntlichmachung der Unterscheidung war von besondrer Wichtigkeit, daß für die von den Ministerien allein zu vollziehenden Expeditionen der Zusatz des Vermerks „Auf Seiner Majestät allergnädigsten Specialbefehl" vorgeschrieben wurde. Diese Formel, die vielfach, zumal in den Konzepten, auch in lateinischer Übersetzung: „ad mandatum speciale regis" oder kürzer „ad mandatum" (französisch: „par ordre exprès du roi") begegnet und übrigens in Preußen vereinzelt schon früher auftaucht, stellte offenbar eine Reminiscenz an den fast gleichlautenden Rekognitionsvermerk der mittelalterlichen Urkunden dar, scheint aber nur in der kaiserlichen Kanzlei ununterbrochen fortbestanden („ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis") und von dort her wie so mancher andre Kanzleigebrauch auch in die andern Staaten Eingang gefunden zu haben. So herrschte beispielsweise in Hannover seit Erlaß des Regierungs-Reglements von 1714 ein ganz ähnlicher Usus wie in Preußen: dort hatte sich der König zur Unterschrift nur die Privilegien und die allerdings damals

ziemlich umfassenden Gnadensachen, ferner bestimmte Obligationen und Bestallungspatente reserviert; die übrigen im Namen des Königs ergehenden Ausfertigungen unterzeichneten die Minister mit dem Zusatz „Kraft Königl. Specialvollmacht (Specialbefehls)" oder „ad mandatum speciale (proprium)". Es gab außerdem noch eine weitere, weniger offizielle Form der Expedition, bei der der Zusatz „ad mandatum" genügte; von diesen Reskripten waren nun aber noch — und das stellt einen erheblichen Unterschied gegen die preußischen Usancen dar — die eigentlichen Ministerial-Reskripte zu unterscheiden, die unter der Firma der Ministerien, nicht der des Königs, abgefaßt wurden. Der Ausdruck „Auf Specialbefehl" hat häufig in der Literatur zu der mißverständlichen Auffassung geführt, als ob er eine jedesmalige spezielle Entscheidung des Königs voraussetze. Der Irrtum ist freilich begreiflich genug; denn nach dem, was eben über die Entstehung der Formel gesagt wurde, liegt die Sache tatsächlich so, daß sie genau das Gegenteil von dem bedeutet, was der Wortlaut erwarten läßt: daß sie nämlich nicht auf einen speziellen, sondern vielmehr einen generellen, ein für allemal gültigen Befehl des Monarchen hinweist. In Preußen hat dieser seltsame Vermerk das ganze ancien régime hindurch den gesamten schriftlichen Betrieb bei den Ministerialbehörden beherrscht; er findet sich unter allen Verfügungen der Ministerien und ist neben den Unterschriften zugleich das einzige, was diese sogen. „Rescripte auf Specialbefehl" in der äußeren Form von den Königlichen Reskripten im engeren Sinne, den sogen. „Hofes-Rescripten", unterscheidet.

Für die Aussonderung der „Unterschriftssachen" konnten die Bestimmungen von 1708, so detailliert sie waren, auf die Länge der Zeit doch nicht genügen. Auch die weitgehendste Kasuistik hätte ja hier nicht jeden Zweifel beseitigen können; in vielen Fällen mußte lediglich der Grad der Wichtigkeit das Kriterium abgeben, und in diesem Sinne waren auch die betreffenden Anordnungen in den großen Behörden-Instruktionen, namentlich denen für das Generaldirektorium, ziemlich allgemein dahin gefaßt, daß nur solche Fragen vor den König gebracht werden sollten, die aus den Vorschriften der Instruktion nicht hinreichend zu beantworten wären. In Wirklichkeit gestalteten sich die Dinge allerdings doch noch etwas anders: das so scharf ausgebildete System der königlichen Selbstregierung brachte es mit sich, daß schlechterdings alle irgendwie erheblichen, über den gewöhnlichen Gang der Verwaltung hinausgehenden Entscheidungen vom König selbst getroffen wurden, wenn dann auch häufig die betreffende Expedition formell vom Ministerium allein ausging; daß, wie es Friedrich der Große im Politischen

Testament von 1752 ausdrückt, den Ministern im Grunde nur „bagatelles“ zu erledigen blieben. Schon hieraus ergibt sich: die königliche Unterschrift war keine bloße Formalität, sie bedeutete in der Regel wirklich eine sachliche Billigung. Wie oft stößt man nicht in den Akten auf Ausfertigungen, die unvollzogen aus dem Kabinett zurückgekommen sind, wohl gar mit einem ärgerlichen Federstrich unbarmherzig durchstrichen oder einem entsprechenden, grob zurechtweisenden Marginal versehen! Und die Prüfung war zuweilen nicht nur eine sachliche, sondern konnte sich auch auf das Exterieur erstrecken: selbst geringfügige Inkorrektheiten hatten manchmal „das Unglück, bei der Unterschrift attendiret zu werden“. So konnten falsche Kurialien, das Fehlen des schwarzen Randes während einer Trauerzeit, unbequeme Faltung des Papiers oder die Spuren der Sandstreubüchse Äußerungen des königlichen Unwillens hervorrufen, so daß Eichel die Minister auf solche Kleinigkeiten aufmerksam machen mußte. Friedrich I., der ja auf Formen und Etikette besonders wachsam hielt, ließ sogar einmal monieren, daß ein Aktenblatt, wie er an dem Posthörnchen-Wasserzeichen bemerkt hatte, umgekehrt genommen war — ein Staatsverbrechen, um dessentwillen dem schuldigen Kanzlisten für den Wiederholungsfall Kassation angedroht wurde. — Freilich, alle die zum Teil recht langatmigen Schriftsätze von Anfang bis zu Ende durchzulesen, wäre selbst für den arbeitsamsten Regenten ein aussichtsloses Bemühen gewesen; im Hinblick darauf war nun aber eine Einrichtung getroffen worden, die in recht zweckmäßiger Weise einen Ersatz für die vollständige Lektüre bot: es mußte auf jedes Subscribendum „eine deutliche und nerveuse Rubrique“ gesetzt werden und zwar auf die letzte Seite des Aktenstücks, dicht neben die Stelle, an die die königliche Unterschrift zu stehen kam, so daß eine denkbar rasche Orientierung möglich war und der König bei der Unterzeichnung nicht einmal umzuschlagen brauchte. Auch Friedrich der Große bediente sich dieser Rubriken und war stets sehr ungehalten, wenn sie ihm unbekannte Ausdrücke enthielten oder mit zuviel „juristischem Latein bespickt“ waren, das für ihn, wie er einmal sagt, „lauter Arabisch“ sei.

Wie nützlich solche Mittel immerhin sein mochten: je mehr die Geschäfte mit dem Anwachsen der Verwaltungsarbeit und der Ausdehnung des Staatsgebiets sich mehrten, um so geringer mußte für den Fürsten die Möglichkeit werden, jedesmal in eine sachliche Prüfung zu „entriren“. Namentlich Friedrich der Große hat es empfunden und auch oft ausgesprochen, daß er sich in gewissen Angelegenheiten ja doch lediglich auf die Anträge und Gutachten der Minister „reposieren“ müßte. Er hat denn aber auch als ein Feind leerer Formalitäten die Konsequenz daraus

gezogen und wiederholt Angelegenheiten von geringerer Bedeutung den Ministerien zur Ausfertigung „auf Specialbefehl“ übertragen. So überließ er Cocceji 1753 die Vollziehung der Advokaten-Patente, da er, wie er begründend sagt, das Vertrauen habe und „völlig versichert“ sei, daß er „keine andre als recht tüchtige und gewissenhafte Subjecta zu den Advocatenstande admittiren“ werde. Kurz nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges bestimmte er das gleiche auch für die Bestallungen aller geringeren städtischen Beamten, der Bürgermeister und Syndici in kleineren Städten, der Stadtschreiber, Stadtgerichts-Advokaten, Aktuarien, Sekretarien und Kanzleibedienten. Auch „simple Communicatoria“ unterschrieb der König, wie er wiederholt Eichel gegenüber äußerte, nur ungern. Daß umgekehrt Expeditionen, die früher „auf Specialbefehl“ ergangen waren, später wieder zur königlichen Vollziehung eingefordert wurden, ist meines Wissens nur selten vorgekommen; die einzigen, bei denen sich diese Umwandlung beobachten läßt, sind die Schreiben, genauer gesagt die Reskripte an die brandenburgischen und preußischen Markgrafen und Prinzen, für die die Änderung am Tage der Thronbesteigung Friedrichs des Großen verfügt wurde. In späterer Zeit, während der letzten Jahrzehnte des alten Staates, sind die bestehenden Vorschriften, wie z. B. auch die letzte große Instruktion für das Generaldirektorium von 1786 beweist, nicht mehr in irgendwie erheblicher Weise geändert worden.

Dagegen haben wir nun noch einer andern, für die Eigenart der preußischen Verwaltung hervorragend charakteristischen Erscheinung auf dem Gebiete des Aktenwesens zu gedenken: der Kabinettsordre. Sie ist allen, die sich einmal mit Quellenforschungen zur preußischen Geschichte beschäftigt haben, wohlbekannt und vertraut wie keine andre Aktenart und pflegt denn auch immer gleich in ihrer Eigenschaft erkannt zu werden. Entstanden ist sie — das zeigt schon ihr Name an — mit der autokratischen Regierungsweise aus dem Kabinett, wie sie Friedrich Wilhelm I. begründete. Zwar ganz so alt wie das Kabinett selbst scheint sie nicht zu sein; denn aus den ersten Regierungsjahren des Königs haben sich bisher so gut wie gar keine Expeditionen dieser Art nachweisen lassen; dann aber ist die Kabinettsordre sehr bald das vornehmste Instrument der königlichen Selbstregierung geworden und auch geblieben — ein Instrument, so scharf und handlich, so frei von all dem überflüssigen Beiwerk, wie es in den sonstigen Expeditionen mitgeschleppt wurde, daß man es sich zweckentsprechender gar nicht denken kann. Zwar, wie wir sehen werden, keine völlige Neuschöpfung, stellt sie doch wohl etwas spezifisch Preußisches dar, und sie hat sich so

gut bewährt, daß sie sich auch über die Zeit des Absolutismus hinaus bis auf den heutigen Tag behaupten konnte.

II.

Mit der Kabinettsordre ist nun aber auch die Entwicklung der Aktenformen bei den preußischen Kanzleien zum Abschluß gelangt; weitere Bereicherungen hat das preußische Aktenwesen nicht mehr erfahren. Und so möchte ich denn, an diesem Punkt angelangt, dazu übergehen, die verschiednen Arten von Schriftsätzen, wie sie im 18. Jahrhundert bei den preußischen Behörden entstanden, namentlich im Hinblick auf die Klassifizierung und auf die Terminologie, etwas näher ins Auge zu fassen. Man wird da im ganzen nach Inhalt und Form etwa vier große Gruppen unterscheiden können: Die älteste, in ihrer Bedeutung seit Ausgang des Mittelalters aber sehr gesunkne Gruppe bilden die eigentlichen Urkunden, die Dokumente oder Instrumente, wie sie auch genannt wurden, sei es nun daß sie staatsrechtlicher Natur sind, sei es daß sie lehn- oder privatrechtliche Berechtigungen oder Ansprüche begründen; zu ihnen sind zu rechnen alle Privilegien und Gnadensachen, wie Gewerksprivilegien, Lehnbriefe und andre Konfirmationen lehnrechtlichen Charakters, auch die den Ständen erteilten Reverse, ferner — man verzeihe die lange Aufzählung — die Beurkundungen des Personenstandes, wie Diplome über Standeserhöhungen, Legitimationen, Ehedispense, „Veniae aetatis“ usw., schließlich auch Pässe aller Art und „Salvus conductus“. 2. In der Form am nächsten stehen den Urkunden die Edikte und Patente (auch Mandate, Publicanda, Gesetze oder Verordnungen genannt), das sind die nach bestimmtem Verfahren zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Anordnungen des Landesherrn oder seiner Behörden. Dazu kommt 3. der Schriftwechsel mit den auswärtigen Staaten, die diplomatische Korrespondenz, und 4. der schriftliche Verkehr der Behörden untereinander und mit dem Publikum, die sogenannte „inländische Geschäfts-Correspondenz“.

Die erste Gruppe können wir hier beiseite lassen; die Urkunden veranschaulichen zwar in ihren Formen am besten den Zusammenhang mit dem Mittelalter — so hat sich beispielsweise bei einzelnen, besonders feierlichen der Gebrauch des Pergaments und des anhängenden Siegels bis ins 19. Jahrhundert, ja bis zur Gegenwart erhalten — sachlich aber und für die historische Wissenschaft hat das „würd'ge Pergamen“ nur noch geringfügige Bedeutung neben dem schlichten Aktenpapier. Auch auf die Formalien des diplomatischen Verkehrs gehe ich, wie ich bereits im Eingang dieser Erörterungen bemerkte,

hier nicht näher ein, da es dabei nötig sein würde, weiter auszuholen und an das Zeremoniell des völkerrechtlichen Verkehrs überhaupt anzuknüpfen. Aber die wichtigste unterscheidende Klassifizierung auf diesem Gebiet ist auch für das Verständnis der Formen der Verwaltungs-Korrespondenz von fundamentaler Bedeutung: ich meine den in den Kanzleien wohl aller europäischen Staaten maßgebenden Unterschied zwischen Handschreiben und Kanzleischreiben, wie er ja bei den Forschern, im allgemeinen bekannt ist. Das Handschreiben, von dem wieder als besondre Spezies das eigenhändige Handschreiben zu trennen ist, hat die Fassung eines Briefes; es spricht also in der ersten Person Singularis, beginnt mit einer entsprechenden Anrede des Empfängers und schließt mit einer Höflichkeitsformel, die in die eigenhändige Namensunterschrift des Fürsten einmündet. Die Kanzleischreiben — ich nenne hier nur die wichtigsten unterscheidenden Merkmale — werden nicht im fürstlichen Kabinett, sondern, wie schon ihr Name besagt, in der Kanzlei des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgefertigt und demgemäß auch stets kontrasigniert, was bei den Handschreiben nur selten geschieht und jedenfalls nicht notwendig ist. Im Gegensatz zu diesen lassen sie den Fürsten, mit dessen vollem Titel sie beginnen, im Pluralis majestaticus reden, bedienen sich einer feierlichen, der eben genannten „Intitulatio“ unmittelbar folgenden Eingangs- und Grußformel („Salutatio“) und zeigen ein unter Wiederholung der Anrede vorgebrachtes Schluß-„Compliment“, das den Text abschließt, ohne eine Verbindung mit der Unterschrift herzustellen. Mit ihren Behörden und Untertanen verkehrten in Brandenburg-Preußen die Fürsten zunächst ausschließlich durch Kanzleischreiben, durch die kurfürstlichen bezw. königlichen Reskripte. Das ändert sich erst mit der Einführung der Kabinettsordre; diese ist eben im Grunde nichts andres als das Handschreiben, übertragen auf das Gebiet der inneren, der Zivil- wie Militär-Verwaltung. Allerdings ergehen Kabinettsordres in dieser Fassung nur an Einzelpersonen, seien es nun Beamte oder Private; sind sie an kollegialische Behörden oder an Körperschaften gerichtet, so werden sie nicht im Brief-, sondern im sogenannten Dekret- oder Resolutionsstil abgefaßt. Dieser Resolutionsstil stellt die denkbar kürzeste und prompteste Schreibweise dar; er kennzeichnet sich dadurch, daß er jeglicher Floskeln, auch einer Anrede entbehrt und Absender wie Empfänger in der dritten Person auftreten läßt, also etwa so: „Seine königliche Majestät lassen dem p. NN. auf seine Anfrage zur Resolution erteilen usw.“ Dieses Stils bedienten sich übrigens — um das hier gleich zu erwähnen — in weitem Umfange auch die Behörden im Verkehr mit dem Publikum und den prozessierenden

Parteien, nur daß dabei zuweilen eine noch primitivere Form: „Dem p. NN. wird . . . hiermit zur Resolution erteilt usw." gewählt wurde; und auch für Edikte fand sie mitunter Verwendung. Für die Eigenart der Kabinettsordres charakteristisch ist auch ihr Format: das für ihren Zweck zu schwerfällige Folioformat der sonstigen Akten wurde nur für die im Dekretstil abgefaßten und auch für diese nur bis etwa zum Siebenjährigen Kriege beibehalten; im übrigen und also seit ungefähr 1756 durchgehends bediente man sich kleiner Quartbogen, die auch mit ihrem dünnen und feinen Papier dem in jener Zeit üblichen Briefpapier glichen.

Der Schriftwechsel der Behörden untereinander bestimmte sich nach einem Kriterium, das ebenso wie die Unterscheidung zwischen Kanzlei- und Handschreiben allgemein im 17. und 18. Jahrhundert den Kurialstil beherrschte und zum Teil noch heute in Kraft ist. Dies Kriterium liegt in dem Rangverhältnis, in dem Behörden und Beamte zueinander stehen, ferner in dem System der Ressorteinteilung und des Instanzenzuges, wie es in jeder einigermaßen entwickelten Verwaltungsorganisation herrscht. An die untergebne, nachgeordnete Behörde wird von der vorgesetzten: verfügt, befohlen, mit dem terminus technicus: „rescribiert", von der untergebnen Stelle an die übergeordnete: berichtet, „referiert"; gleichgestellte Instanzen drittens ersuchen, „requirieren" sich gegenseitig. Es ergehen demnach von oben nach unten ausschließlich Befehle, Verfügungen, Reskripte (lat. „rescripta clementissima" — so genannt, weil formell alle vom Landesherrn ausgingen), von unten nach oben ausschließlich Berichte („relationes humillimae"), auf gleicher Linie ausschließlich „Anschreiben" oder „Requisitorialien" (lat. „litterae requisitoriales"). Um dies durch einige Beispiele zu erläutern, so regelte sich in Preußen der Schriftwechsel zwischen dem Generaldirektorium und den Kriegs- und Domänenkammern, ebenso andrerseits zwischen den Kammern und den Land- und Steuerräten stets durch Reskripte und Berichte; dagegen verkehrten die drei Ministerien sowie die Kammern und Regierungen untereinander regelmäßig durch Anschreiben. Die Kanzleigebräuche waren in dieser Hinsicht, da ja das 18. Jahrhundert in Rang- und zeremoniellen Fragen äußerst empfindlich war, sehr genau festgelegt. So hielt die im Jahre 1782 gegründete kurmärkische Kammer-Justizdeputation ängstlich darauf, daß die aus dem Justizdepartement an sie ergehenden Verfügungen nur vom Großkanzler, nicht aber auch den übrigen Justizministern unterzeichnet wurden, da reglementsmäßig nur jener dazu berechtigt war, Reskripte an sie zu erlassen. Ebenso nahm sie auch von der Ober-Revisionsdeputation keine Reskripte; an die

Revisionsurteile mußten ihr vielmehr mittels Anschreiben übersandt werden. Auch Anomalien in der Rangstellung der Behörden wurden sorgfältig berücksichtigt: es war beispielsweise ein streng beobachteter Brauch, daß das Kammergericht und die neumärkische Regierung als Landesjustizkollegien höheren Ansehns die zur Revision gediehenen Akten dem Obertribunal, das sonst den Provinzialgerichtshöfen vorgesetzt war, nicht mittels Berichts, sondern mittels Anschreibens einreichten und dementsprechend vom Tribunal auch nur Anschreiben und keine Reskripte empfingen. Ebenso pflegten sich Unklarheiten in der Stellung einzelner Behörden zueinander in den Formen der amtlichen Korrespondenz zu markieren; so wurde die Bestimmung, daß die pommersche Kammer mit dem Oberhauptmann von Lauenburg-Bütow nicht „per modum rescripti", sondern „per modum requisitionis" verkehren sollte, zunächst durch eine andre Verfügung, die die Unterordnung des Oberhauptmanns unter die Kammer festsetzte, unwirksam gemacht, dann aber wieder erneuert.

Ursprünglich und nach ganz korrekter Auffassung war die Anwendung des „Rescript-Stils" nur innerhalb eines und desselben Ressorts statthaft: Das Generaldirektorium hätte z. B. nicht an eine Regierung, das Justizdepartement nicht an eine Kammer reskribieren dürfen. Hatte eine höhere Behörde ein Anliegen an eine im Rang unter ihr stehende eines andern Ressorts, so durfte sie sich überhaupt nicht an diese direkt wenden, sondern hatte einen Umweg zu beschreiten: sie mußte die jener Stelle vorgesetzte Instanz requirieren, die dann ihrerseits die Anfrage weitergab und hernach auch die Antwort übermittelte. Es sollte auf diese Weise unliebsamen Ressortübergriffen vorgebeugt und außerdem dafür gesorgt werden, daß die Behörden über alles, was in ihrem Geschäftsbereich vorging, orientiert wären. Auf die Dauer freilich ließ sich ein Modus, der den amtlichen Verkehr und damit die behördliche Tätigkeit derartig aufhielt und erschwerte, nicht aufrecht erhalten; das Bedürfnis der Praxis zwang vielfach dazu, sich über ihn hinwegzusetzen, und schließlich ist er wenigstens in einem bestimmten Umkreis auch ausdrücklich und offiziell abgeschafft worden: durch ein von den Ministern des Justizdepartements und des Generaldirektoriums gemeinschaftlich erlaßnes Reskript vom 6. Oktober 1788 wurde den Kammern und Kammerjustizdeputationen in anbetracht dessen, daß sie „einen Teil der unmittelbaren landesherrlichen Jurisdiktion, wenn auch nur quoad certas causas zu verwalten" hätten, gestattet, an die in ihrem Bezirk gelegenen Untergerichte Verfügungen im Reskriptstil ergehen zu lassen, und zwar nicht bloß in Justizsachen, da es unschicklich gewesen wäre, an ein und die selbe Behörde bald im Reskript- bald im Requisitionsstil zu

schreiben; dementsprechend wurden nun auch die lokalen Kameralbeamten angewiesen, Reskripte vom Kammergericht anzunehmen. Daran hielt man jedoch fest, daß, wenn es sich nicht um Justizangelegenheiten handelte, jedesmal gleichzeitig die vorgesetzte Behörde des andern Ressorts benachrichtigt werden mußte. Die neuostpreußischen Provinzialkollegien erhielten im Ressortreglement vom 3. März 1797 die Befugnis zum Reskribieren über die Ressortgrenzen hinaus noch allgemeiner und ohne jede Einschränkung.

Daß auch die Reskripte ebenso wie die Kabinettsordres zum Teil, wenn auch nicht in denselben Fällen, im Dekret- oder Resolutionsstil abgefaßt waren, wurde bereits oben erwähnt.

III.

Für die äußere Fassung der Schriftsätze der inneren Verwaltung war es maßgebend, daß bis zum Untergang des alten Staates die Fiktion aufrecht erhalten wurde, als ob alle Edikte und Verfügungen der Zentral- und Provinzialbehörden — und nicht allein die vom Monarchen selbst gezeichneten — von diesem selbst ausgingen, alle an jene Behörden gerichteten Berichte ihm selbst vorgelegt würden. Die Urteilsfällung im Namen des Königs hat sich ja bei uns bis auf den heutigen Tag erhalten; wie sehr man aber irren würde, sie auch für das 18. Jahrhundert schon als bloße Formalität zu betrachten, mag man daraus ersehen, daß Friedrich der Große seiner Entrüstung über das Urteil des Kammergerichts im Müller Arnoldschen Prozeß bei der Audienz der Kammergerichtsräte nicht schärfer Ausdruck zu geben wußte, als daß er, erregt mit dem Handrücken auf die Sentenz schlagend, ausrief: „Meinen Namen cruel gemißbraucht, cruel gemißbraucht!“ Aber auch sonst war das Prinzip mit einer Konsequenz durchgeführt, die etwas Großartiges hatte: nicht nur der arme Delinquent, auch der Handwerker und Unternehmer, dem ein Gewerksprivileg Existenz und „Nahrung“ gewährte, der Bauer, dem ein Ehedispens gestattete, die begüterte Witwe seines verstorbnen Bruders zu heiraten, der Kaufmann, dem für einen Warentransport Zollfreiheit gewährt wurde: sie alle hörten den König reden, und seine Stimme vernahmen auch die Untertanen aus den Patenten und Verordnungen, die Sonntags von der Kanzel verlesen oder im Wirtshaus angeschlagen wurden. Gewiß handelte es sich dabei in erster Linie um die Konservierung eines Brauchs, der ursprünglich und in kleineren Verhältnissen der Wirklichkeit durchaus entsprochen hatte; aber eben die Tatsache dieser konsequenten Konservierung berechtigt uns, ihn zu den charakteristischen Begleiterscheinungen der absolu-

tistischen Regierungsweise in Preußen zu rechnen. Er wurzelte aber nicht nur tief in dem ganzen Verwaltungsorganismus; selbst noch im 18. Jahrhundert wurde mit Bewußtsein auf seine weitere Ausgestaltung hingearbeitet. In den während des 17. Jahrhunderts erworbnen Provinzen hatten, wie schon erwähnt, die obersten Landeskollegien, d. h. die Regierungen, wohl von Anfang an das Recht gehabt, mit oder ohne entsprechenden Zusatz im Namen des Landesherren zu expedieren; so verfügte die hinterpommersche Regierung von jeher unter der landesherrlichen Firma, wobei die Subskription eingeleitet wurde mit der Wendung „Von Ihro Kgl. Majestät in Preußen zu Dero hinterpommerschen und Camminschen Regierung verordnete Statthalter, Kanzler und Regierungsräthe". Im Jahre 1714 wird dann noch ausdrücklich allen Regierungen zur Pflicht gemacht, ihre sämtlichen Verordnungen nicht in ihrem eignen, sondern stets im Namen des Königs abzufassen. Die Amtskammern und die gegen Ende des 17. Jahrhunderts gebildeten Kommissariate besaßen diese Befugnis bei dem von den Regierungen zunächst noch behaupteten Vorrang offenbar nicht; die Auffassung war eben die, daß die Regierungen allein die volle Stellvertretung des Landesherren hätten. Allmählich aber erhoben sich bekanntlich die neuen Provinzialbehörden aus dem Verhältnis der Subordination in das der Koordination, der Gleichberechtigung mit den Regierungen, und als dann die Amtskammern und Kommissariate zu Kriegs- und Domänenkammern verschmolzen wurden, erhielten diese gleich das Recht der Expedition im Namen des Königs. Ausgeschlossen blieben davon anfänglich nur die beiden ostpreußischen Kameralbehörden. Der Grund dafür ist zweifellos in dem erhöhten Ansehen zu suchen, das die ostpreußische Regierung (das Etatsministerium), ohne den Kammern vorgesetzt zu sein, noch immer genoß. Als jedoch durch die Coccejische Justizreform auch den andern provinziellen Gerichtshöfen die Führung des königlichen Titels gestattet wurde, konnte man diese Erlaubnis logischer Weise auch den Kammern nicht länger versagen. Die Königsberger erhielt sie denn auch durch Kabinettsordre vom 7. Juni 1753; der littauischen aber schlug der König ein dahingehendes Gesuch mit der in diesem Falle etwas überraschenden Begründung: „nein, Das Gumbinen Sche Colegium ist nicht So in ordenung" rundweg ab. Auch eine Erneuerung der Bitte zwanzig Jahre später hatte zunächst keinen Erfolg; erst im Jahre 1779 erwirkte der Minister von Gaudi der Kammer vom König die langentbehrte Erlaubnis, und zwar, wie er ausdrücklich hervorhob, zur Belohnung „ihres bisher bezeigten rühmlichen Diensteifers". Diese Einrichtung der durchgängigen Anwendung des königlichen Titels

hatte auch einen ganz bestimmten rationellen Zweck: sie sollte die „Distinktion" der Kollegien erhöhen, ihre Autorität gegenüber den Untergebenen sowohl wie dem Publikum stärken und zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Subordination beitragen. Insbesondre sollte der Zwang zur Anrede unter dem königlichen Titel „mutwillige Parteien und Supplicanten" innerhalb der Grenzen der Höflichkeit und Ehrerbietung halten, die Behörden vor „dreister und ungebührlicher Schreibart" schützen; und daß in der Tat solche Formalitäten geeignet sind, bei Kontroverserörterungen den Ton der Korrespondenz auf dem erwünschten Niveau zu halten, wird jeder aus seiner privaten Erfahrung bestätigen können. Wie sehr die Behörden selbst von dieser Wirkung des Kanzleistils überzeugt waren, das kommt nicht nur in den eben erwähnten Gesuchen der litauischen Kammer sehr deutlich zum Ausdruck, wir werden dafür gleich noch andre, stärkere Beweise anzuführen haben.

Für die Form und den Wortlaut der Reskripte und Berichte ergaben sich aus diesem Stil freilich seltsame Konsequenzen: Die verschiednen Arten von Reskripten unterschieden sich voneinander wenigstens durch die Unterschrift, die ministeriellen waren außerdem durch den Zusatz „Auf Spezialbefehl" gekennzeichnet; dagegen stimmten die an Behörden gehenden Berichte äußerlich genau mit den immediat beim König eingereichten überein, so daß man heute den Unterschied höchstens aus dem sachlichen Zusammenhang, aus der archivalischen Überlieferung und etwa dem Präsentatum erschließen kann. Eine Ausnahme bilden nur die Immediatberichte der Ministerien und Minister, die aller Kurialien, selbst einer Anrede und einer Devotionsformel am Schluß entbehren.

Zu weit größeren Inkonveniencen, ja geradezu zu seltsamen Widersinnigkeiten führte aber der Mangel an einer wörtlichen Unterscheidung zwischen dem König einerseits und den Behörden andrerseits. Aus dem Wortlaut der Schriftstücke ergab sich — so merkwürdig es erscheinen mag — tatsächlich, daß der König dem König untergeordnet erschien, sich selbst Anträge unterbreitete, Befehle erteilte, bei revisorischen Urteilen und überhaupt bei endgültigen Entscheidungen sich selbst desavouierte. Es konnte vorkommen, daß Friedrich Wilhelm als Kammer eine Verfügung ergehen ließ, die Friedrich Wilhelm als Generaldirektorium tadelte, und daß dann Friedrich Wilhelm als König, wenn die Sache an ihn gelangte, womöglich noch eine andre Entscheidung fällte. Kam nun eine Behörde, während sie im Namen des Königs schrieb, in die Lage, diesen persönlich zu nennen, so mußte sie, um sich deutlich zu machen, wohl oder übel den lächerlichen Ausdruck „Unsre Allerhöchste Person" anwenden. So konnte beispielsweise die Antwort auf einen Bericht lauten:

„Wir Friedrich Wilhelm usw. usw. finden Eure Anträge sehr zweckmäßig, indessen können wir darüber nicht beschließen, bis darüber an Unser General-Directorium berichtet sein und dieses nach vorhergegangener Communication an Unser Justiz-Departement die Befehle Unsrer Höchsten Person eingeholt haben wird". Ein andres noch komischer wirkendes Musterbeispiel — vielleicht handelt es sich um eine damals allgemein bekannte Bureau-Anekdote — führt einmal Hardenberg an: Bei Gelegenheit einer Revue hatte der gutherzige Friedrich Wilhelm II., um dem Lande die Vorspannlast zu erleichtern, verboten, für seinen Wagen auf den Reisen Reserve-Vorspannpferde mitzuführen. Da die betr. Kammer das jedoch für unvermeidlich hielt, zumal der König sehr schnell zu fahren pflegte, andrerseits die Umgehung des Verbots aber cachiert werden mußte, so schrieb sie in der Verfügung, die sie in der Sache ergehen ließ, vor: „Sollte Unsre Allerhöchste Person zum Wagen hinaussehen und fragen, was das für Pferde sind, so hat der Vorspanner zu antworten, es sind rückreisende Vorspannpferde, damit Wir nicht unwillig werden."

Inwieweit diese Eigentümlichkeit des Kanzleistils auch in den Kanzleien der andern Staaten herrschte, dürfte schwer zu sagen sein; nur einzelne Angaben über diesen Punkt werden wir später machen können. Etwas besser schon läßt sich die Frage beantworten hinsichtlich der Kurialien im einzelnen, auf die ich nunmehr eingehen möchte; hier sehen wir Gebräuche, die ungeachtet mancher Variationen wenigstens in Deutschland offenbar allgemein beobachtet wurden. Die Kanzleiformeln, wie sie uns aus dem Mittelalter bekannt sind, finden wir außer in den Urkunden am stärksten konserviert in den Edikten und Patenten, die ja einer gewissen Feierlichkeit nicht entbehren konnten. Sie zeigen in der Regel hinter der „Intitulatio", dem Namen und Titel des Königs, nicht nur die „Salutatio", die gewöhnlich „Unsern Gruß zuvor" lautet, sondern auch die „Promulgatio"; deren kürzeste Form ist: „Thun kund und fügen hiermit zu wissen"; zuweilen werden dann noch die Personen, an die sich die betr. Verfügung richtet, die verschiednen Beamtenkategorien und Körperschaften, aufgezählt, und auch sonst begegnen mancherlei Variationen in der wörtlichen Fassung. Den Schluß des Kontextes bildet die sogenannte „Corroboratio", die allerdings schon seit dem Ende des Mittelalters zu einer kurzen, mit den Worten „Des zu Urkund usw." eingeleiteten Bemerkung über die eigenhändige Unterzeichnung und Besiegelung zusammengeschrumpft war. In den Gesetzesausfertigungen haben sich die Promulgatio und die Corroboratio bis auf den heutigen Tag erhalten. In ähnlich feierlicher Form und unter

derselben Adresse an die Allgemeinheit wurden im 18. Jahrhundert auch die Bestallungen der Beamten ausgestellt; daraus erklärt sich zugleich, daß auch für sie — was auf den ersten Blick seltsam anmutet — die Bezeichnung „Patent" üblich war.

Auch in den Reskripten wird der Kontext gewöhnlich durch die Salutatio eingeleitet. Sind sie an Einzelpersonen, Beamte oder Private gerichtet, so geht der Salutatio noch eine Anrede des Empfängers mit seinem Titel voran; den Beschluß bildet regelmäßig eine andre Grußformel, deren kürzeste Fassung lautet: „Sind Euch mit Gnaden gewogen." Diese Formeln waren nun aber keineswegs in allen Reskripten gleichmäßig dieselben, sie wurden vielmehr je nach der Person des Adressaten, seiner gesellschaftlichen und amtlichen Stellung sorgfältig differenziert. So wenig es sich der Mühe verlohnen würde, diese „Titulaturen", wie man sie nannte, im einzelnen näher zu betrachten, so sind sie mit ihrer Abstufung aus dem eben genannten Grunde doch von erheblichem kultur- und sozialgeschichtlichen Interesse: sie zeigen uns für das 18. Jahrhundert vor allem, wie allmählich für die soziale Wertung der Persönlichkeit neben dem Geburtsstande und an seiner Statt mehr und mehr die Berufsstellung maßgebend wird. Auch sind die örtlichen, genauer gesagt landschaftlichen Unterschiede, wie sie allein schon innerhalb des preußischen Staates hierin zunächst herrschten, vielfach bezeichnend für die Entwicklung der Formen des gesellschaftlichen Verkehrs, insbesondere, wenn man so sagen darf, für die Ausbildung der behördlichen Höflichkeit. Eine besonders wichtige Rolle spielten natürlich die Titulaturen in der Korrespondenz mit auswärtigen Fürsten und Staaten. Hier wurde von jeher auf strenge Beobachtung des Zeremoniells gehalten. Von Kurfürst Albrecht Achilles hören wir, daß er sich auf seine Kenntnis der Titulaturen viel zugute tat und seine Kanzlei in dieser Hinsicht vollkommen zu kontrollieren verstand. Anfangs hat sich die Kenntnis der Kurialien wohl durch mündliche Tradition vererbt; später wurde es üblich, eingehende Verzeichnisse der im Verkehr mit den verschiednen Adressaten anzuwendenden Formeln, sogenannte Titulaturbücher, anzulegen. In Brandenburg hören wir von einem solchen Handbuch zum erstenmal gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Kurze Zeit vor Ablauf seines ersten Regierungsjahres (1598) befahl Kurfürst Joachim Friedrich seinem Geheimen Kammersekretär Theuring, nach dem „alten Stilus", wie er seit Joachim I. gehalten worden, ein Titulaturbuch anzufertigen und es ihm zuzusenden, damit er nötigenfalls selbst Korrekturen darin vornehmen könne. Bei den Kanzleiakten des Geheimen Rats haben sich solche Bücher erst aus dem 18. Jahrhundert erhalten; es war damals bereits Sitte geworden

war, daß sich die Sekretäre jeder für sich ein derartiges Verzeichnis anlegten, das dann wohl an den Nachfolger vererbt und von diesem entsprechend den Veränderungen in der politischen Welt durch Nachträge und Zusätze auf dem laufenden gehalten wurde. Hier fand man für alle nur ersinnlichen Fälle sichere Auskunft; für sämtliche in Betracht kommende Adressaten, die zum bequemen Nachschlagen alphabetisch angeordnet erscheinen, sind da alle Kurialien: Titel, Ingreß, Inscriptio, Anrede im Kontext und Schlußkourtoisie, mit liebevoller Genauigkeit angegeben.

Was die Formalien der inländischen Geschäftskorrespondenz bei den Behörden der verschiednen Provinzen anbetrifft, so sind sie einheitlich für den Bereich des ganzen Staatsgebietes erst im Jahre 1764 geregelt worden. Die Veranlassung gab ein Spezialfall: ein adliger Rittergutsbesitzer in der Neumark hatte sich darüber beschwert, daß er in einem Reskript der Regierung mit „Du" angeredet worden war. Das Justizdepartement veranstaltete daraufhin bei sämtlichen Landesjustizkollegien eine umfassende Recherche über die bei ihnen gebräuchlichen Titulaturen und besonders über die Anwendung des Wortes „Du" in den Reskripten. Die zahlreichen Berichte, die daraufhin eingingen, bieten ein Bild von geradezu verwirrender Mannigfaltigkeit, das zugleich bezeichnend ist für die Heterogenität des damaligen preußischen Staatswesens: in jeder Provinz fast herrschten andre, im einzelnen voneinander abweichende Usaneen. Zum Teil hielt man sich in diesen Dingen mehr an das Muster der benachbarten fremden Staaten, als an das der andern preußischen Provinzen; so war bei der Quedlinburger Stiftshauptmannei der kursächsische „Stilus curiae" maßgebend, und auf die Kanzleigebräuche der Cleve-Märkischen Regierung hatte die Nachbarschaft Hollands sowohl wie der rheinischen geistlichen Fürstentümer eingewirkt. Fast alle Landesjustizkollegien reskribierten im Namen des Königs, im eignen Namen verfügte wohl nur die eben genannte Stiftshauptmannei; die meisten bedienten sich in gewissem Umfang dabei des Resolutionsstils, ausschließlich angewandt wurde er nur in Halberstadt und Tecklenburg-Lingen. Von den einzelnen Kanzleiformeln zeigte verhältnismäßig die meiste Übereinstimmung die den Kontext abschließende Grußformel. Die Salutatio im Eingang war hier und da schon abgekommen oder nie üblich gewesen. Die größten Abweichungen machen sich in den Titulaturen bemerkbar; besonders trifft das auch auf die „Du"-Anrede zu; doch läßt sich, glaube ich, über sie eine allgemeinere Beobachtung machen: der Umfang ihrer Anwendung bestimmt sich in auffallender Weise nach dem Gegensatz zwischen West- und Ostdeutschland. Im Westen war sie schon fast ganz abgekommen; in Cleve-Mark bediente man sich ihrer

überhaupt nicht, zumal es im Holländischen nur die eine Anrede „gy“ gibt; in Ostfriesland und Mörs wurde sie nur angewandt in Ediktal-, Ehescheidungs-, Desertions- und andern Zitationen gegenüber „entwichnen Debitoren, echappirten Delinquenten und Verbrechern vom geringsten Stande“. In diesen Gegenden älterer Kultur galt also das „Du“ bereits als etwas Entehrendes. Auch in Schlesien, das ja in vieler Beziehung eine Sonderstellung einnahm, war es nicht gebräuchlich, und ebenso war es in den Übergangsgebieten zwischen Westen und Osten, in Magdeburg, Halberstadt und Quedlinburg, bereits seit geraumer Zeit abgekommen. In den eigentlichen ostelbischen Gegenden aber finden wir noch einen ziemlich ausgiebigen Gebrauch des „Du“. In Pommern und den Marken erhielten nicht nur Bürger und Bauern „ohne Charakter“, „Kaufleute, Krämer pp.“, sondern in der Regel auch die durch keinen Titel ausgezeichneten adligen Vasallen diese Anrede; ja im äußersten Osten, in Ostpreußen, war sie sogar das gewöhnliche; das Vorrecht, im Plural angeredet zu werden, genossen hier nur die Etatsminister und die wenigen ihnen gleichstehenden Beamten, ferner die Grafen und — die Geistlichen, die sich ja auch sonst der Rangvorzüge der katholischen Prälaten früherer Zeiten erfreuten. Indessen charakteristisch sind diese lokalen Unterschiede im Gebrauch des „Du“ doch nur für den Grad der Konservierung dieser Anredeform; denn in älterer Zeit war sie in Deutschland ziemlich allgemein verbreitet gewesen. Ihr Ursprung ist zweifellos im Lehnsverhältnis zu suchen, sie war die Form, in der der Lehnsherr mit seinen Vasallen verkehrte. Dazu stimmt auch, daß die Behörden sie nur verwandten, soweit sie im Namen des Fürsten expedierten. Nach Angaben des bekannten Staatsrechtslehrers Pütter war sie in manchen Kanzleien noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts üblich; der Kaiser bediente sich ihrer damals noch gegenüber den Grafen und allen sozial unter diesen stehenden Personen.

Auf Grund dieser aus den Provinzen eingegangnen Berichte ließ nun das Justizdepartement von einem der erfahrensten Subalternen der Geheimen Kanzlei ein einheitliches Formular für sämtliche Provinzen, mit Ausnahme von Quedlinburg und Geldern, die bei ihren Sondergebräuchen gelassen wurden, ausarbeiten; nachdem dieser Entwurf die Billigung auch des Kabinettsministeriums gefunden, wurde er unterm 20. Juni 1764 als „Formular, nach welchem der Kanzlei-Styl sowohl bei der königl. preuß. Geheimen Etats-Kanzlei zu Berlin, als bei den Kanzleien sämtlicher königl. Regierungen und Landes-Collegiorum, an alle königliche Vasallen, Bediente und Unterthanen künftighin eingerichtet werden soll“, publiziert. Bald darauf ist dies Formular dann auch vom

Generaldirektorium den Kammern vorgeschrieben worden, so daß nun also wirklich fast alle Behörden nach ein und dem selben Modus zu verfahren hatten. Die wichtigste Neuerung, die das Formular brachte, bestand darin, daß die „Du“-Anrede gänzlich beseitigt wurde; nicht einmal „Juden und Bauern“ gegenüber sollte sie mehr statthaft sein. Im übrigen liegt das Verdienst des Formulars wesentlich in der weitgehenden Vereinfachung der Kurialien. Es teilt für die Abstufung der Formeln des „Eingangs“ (der Salutatio), der Anrede im Kontext und der Schlußcourtoisie sämtliche Adressaten in drei große Gruppen ein, wobei das maßgebende noch der Geburtsstand ist, während die berufliche Stellung erst in den Unterabteilungen zur Geltung gelangt. Die erste, kleinste Gruppe bilden die Fürstlichkeiten; sie genossen vor andern Sterblichen das doppelte Vorrecht, daß sie mit „Ewr. Liebden“ angeredet wurden, und in den an sie gerichteten Schreiben statt des sonst üblichen „befehlen“ das Wort „gesinnen“ gebraucht werden mußte. Allen andern Adressaten gegenüber war jetzt die Anrede gleichmäßig „Ihr“ und „Euch“. Die Unterscheidung wurde zum Ausdruck gebracht lediglich durch die Salutatio im Eingang und durch die Schlußcourtoisie. Sehr mannigfach gestaltete sich die Differenzierung der erstgenannten Formel bei der zweiten Gruppe, zu der die Personen gräflichen, freiherrlichen und adligen Standes sowie die Domherren zusammengefaßt waren, während hier die Schlußcourtoisie nur in zwei Fassungen: „Sind Euch in Gnaden und geneigtem Willen wohl beigethan“ und: „Sind Euch mit Gnaden gewogen“ variierte. Die letztere Fassung galt auch durchgehends für alle Empfänger der dritten, die Beamten und Untertanen bürgerlichen Standes enthaltenden Gruppe; ebenso war die „Begrüßung“ für diese ganze Gruppe die gleiche: „Unsern gnädigen Gruß zuvor“. Die Eingangstitulatur endete bei allen mit der Anrede „Lieber Getreuer“, die nur bei Damen und Frauen durch das weniger vertraulich klingende „Liebe Besondre“ ersetzt wurde; lediglich in der dieser allgemeinen vorangestellten speziellen Anrede markierte sich die Unterscheidung; da hieß es je nach dem entweder „Hochgelahrter (Ehrenvester) Rath“ oder: „Würdiger und Hochgelahrter“ oder „Wohlgelahrter und Andächtiger“ oder „Hochgelahrte, Ehrbare, Weise“ oder auch nur: „Ehrenveste“, „Veste“ oder „Würdige“.

Diese Formen des Kanzleistils haben sich in der Hauptsache bis zum Untergang des alten Staates erhalten; doch sind nach und nach einige nicht unerhebliche Vereinfachungen erfolgt. Die erste, von der die Akten Zeugnis geben, scheint sich nur auf Westpreußen erstreckt zu haben, wo man als in einer neuen Provinz am ehesten solche Neuerungen vornehmen konnte. In der Instruktion, die der dortigen

Regierung unterm 30. Mai 1774 für die Handhabung des Kanzleistils erteilt wurde, ist vor allem die Bestimmung bemerkenswert, daß in den Verfügungen an die untergebnen Behörden sowohl wie an die dem Gerichtszwang der Regierung unterworfnen Personen und die bei ihr prozessierenden Parteien im Eingang und Schluß die Kurialien fortfallen sollten, so daß also die betreffenden Expeditionen unmittelbar mit dem Kontext zu beginnen hatten und auf dessen Schluß gleich die Bezeichnung der Behörde und die Namensunterschriften folgen mußten.

Viel nutzlose Schreiberei verursachte in den feierlicheren Ausfertigungen, den Edikten und Dokumenten, die vollständige Anführung des Königlichen Titels im Eingang. Friedrich der Große verfügte daher, überzeugt von der Überflüssigkeit dieser Gepflogenheit, durch Kabinettsordre vom 21. Oktober 1779, daß künftig „nur kurz und simpel weg gesetzt werden solle: Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen usw. usw.", „alle die andern Historien" aber weggelassen werden sollten. Über die Auslegung dieser Anordnung war man sich zunächst bei den obersten Zentralbehörden nicht recht klar; man kam schließlich dahin überein, in den für die Öffentlichkeit bestimmten Edikten mit Rücksicht auf das Ausland den vollständigen Titel doch beizubehalten, da der Titel von den Reichslanden das Recht auf Sitz und Stimme im Reichstage begründe, andre, wie der von Oranien, auf Traktaten beruhten, und einige, wie der von Mecklenburg, auch ein wirkliches Mithuldigungs- und Sukzessionsrecht in sich schlössen. In den Reskripten war die abgekürzte Form von jeher üblich gewesen.

So nützlich derlei Vereinfachungen waren, griffen sie doch dem altpreußischen Kanzleistil nicht ans Herz, und so hat sich vor allem sein Hauptstück, der umfassende Gebrauch des titulus regis, bis 1806 unverändert erhalten. Er hatte der wachsenden Ausdehnung der Verwaltungsarbeit und der Modernisierung der Lebensformen, wie sie insbesondre gegen Ende des 18. Jahrhunderts eingetreten waren, nicht genügend Rechnung getragen und stellte schließlich etwas durchaus Überlebtes dar. Die Empfindung hierfür, von der wir freilich nicht wissen können, wie weit sie damals schon im Publikum und den Beamtenkreisen verbreitet war, hat denn auch um die Wende des Jahrhunderts, in einer Zeit als man auch sonst allerhand Ansätze zu Reformen im Gebiet der Verwaltung machte, zu dem Versuch geführt, den Kanzleistil durch Beschränkung des Gebrauchs des königlichen Titels einer gründlichen Umgestaltung zu unterziehen. Und ist das Projekt auch nicht zur Ausführung gelangt, so lohnt es sich doch, auf die Angelegenheit, über die die einschlägigen Akten bereits gedruckt vorliegen, kurz zurückzukommen, da ihre

Behandlung nicht bloß für die Beurteilung des Kanzleistils selbst, sondern auch für die ganze innerpolitische Situation der Zeit und für das Verhalten der maßgebenden Persönlichkeiten gegenüber Reformfragen von großem Interesse ist. Der Vorschlag zu der Reform ging vom König selbst aus, der dabei von Beyme beraten, wenn nicht gar angeregt war. Auf eine äußere Veranlassung hin — ein Berliner Formschneider hatte beantragt, ihm ein Privileg zur Herstellung eines den königlichen Titel enthaltenden Holzschnitt-Formulars zu erteilen — eröffnete der König dem Geheimen Staatsrat in einer Kabinettsordre vom 18. März 1800, daß ihm schon längst Zweifel darüber aufgestiegen seien, „ob die fernere Beibehaltung der königlichen Titulatur bei sämtlichen Landes-Collegien nicht mehr schädlich als nützlich, und es also gerathen sei, den Gebrauch des königlichen Titels bloß auf die Ausfertigungen der unmittelbaren obersten Behörden des Landes einzuschränken". Vollkommnen Beifall fand diese Anregung bei Hardenberg, der ja damals schon längst, wie er in der Verwaltung von Ansbach und Bayreuth gezeigt hatte, von fortschrittlichen Ideen erfüllt war. Er betonte, daß die üblichen Floskeln zu dem Sprachgebrauch und den Sitten der Gegenwart gar nicht mehr paßten und der durchgängige Gebrauch des königlichen Titels zu allerhand widersinnigen Verkehrtheiten führe, wofür er die von uns schon vorher angeführten Beispiele nannte; es sei nicht einzusehen, warum man „die barbarische Schreibart ungebildeter Zeiten beibehalten solle, während man doch sonst hinsichtlich andrer staatlicher Gebräuche fortgeschritten sei". Auch darauf wies er hin, daß in den meisten deutschen Staaten, namentlich in Hannover, und auch in andern Ländern, wie Dänemark und auch wohl Österreich, die geplante Umwandlung schon längst vollzogen sei und dort die Behörden in ihrem eignen Namen expedierten, daß ferner im Militär auch in Preußen der Kanzleistil nicht bestünde und doch Subordination herrsche.

Aber mit dieser Auffassung stand Hardenberg unter seinen Ministerkollegen völlig allein. Außer ihm erhob der ganze Staatsrat einmütig Protest gegen den Reformplan. Die Minister nahmen den Kampf für den Kanzleistil mit einer Überzeugungstreue auf, die geradezu erhebend wirken würde, wenn sie einer größeren Sache gälte. In ausführlichen, feierlich stilisierten Immediateingaben bieten sie ihre ganze Beredsamkeit auf, ja sie versteigen sich dabei bis in die Höhen staatstheoretischer und politisch-ethischer Erörterungen. Was sie von der Reform an schädlichen Wirkungen befürchteten, ist in erster Linie eine Verminderung der Autorität der Behörden; und die Art, in der sie diese Besorgnis aussprechen, zeugt nicht gerade von Selbstsicher-

heit und Vertrauen in die eigne Kraft. Fiele der königliche Titel fort, meinen sie, so würde man sich des „Ungestüms und der Unbescheidenheit unruhiger und mutwilliger Parteien und Consulenten" nicht mehr zu erwehren vermögen; der Briefstil würde „der Höflichkeit bis zum Spott, der Unhöflichkeit bis zur frechen Beleidigung das Feld öffnen". Selbst der Subordination der Beamten könne man dann nicht mehr sicher sein, und das alles um so mehr, als „der Geist der Zeit mit manchen schädlichen Würkungen drohe und ein beträchtlicher Teil der mit der Zeit in Ämter kommenden Generation ein ungewöhnlich starkes Maß von Selbstgefälligkeit, Eigendünkel, Anmaßungssucht und viele Keime zur Insubordination mitbringe". Aber nicht bloß „ein Palladium gegen den mutwilligen und ränkevollen Ungehorsam" ist ihnen der königliche Titel, er ist ihnen, wie sie sagen, geradezu das, was dem Soldaten die Fahnen sind; er gilt ihnen schlechthin als das Wahrzeichen der monarchischen Regierungsweise. Und hatte diese hohe Einschätzung, wie wir vorher zu zeigen suchten, auch ihren berechtigten Kern, so übertrieben die Minister doch ins Groteske, wenn sie es allen Ernstes aussprachen, die Preisgabe des alten Kanzleistils könnte als eine Konzession an die neuen demokratischen Ideen aufgefaßt werden und deren Vertretern „Anlaß zu sträflichen Hoffnungen" geben. Die Verfügung im eignen Namen würde zur Folge haben, daß tausend Magistrate, Ämter und andre Unterbediente in amtlichen Sachen niemals den König selbst hören würden, sie könnte zudem den Behörden „den falschen, schädlichen und strafbaren Wahn einer von der Allerhöchsten Würde nicht ausfließenden Autorität" geben, während doch „nach den Grundsätzen der Monarchie" alle Autorität vom König ausgehe. „Die Lehre, welche da, wo sie nicht frech zerstören kann, im Finstern schleicht, . . . die Lehre, daß jede monarchische Regierungsform unrechtmäßig und Usurpation sei, könnte sich dann an solche Denkungsart anknüpfen." Hardenberg legte darauf nochmals in einem eigenhändigen Separatvotum, das allerdings nicht an den König mitabgesandt wurde, seinen Standpunkt dar; in klaren, nüchternen, von praktischem Sinn zeugenden Ausführungen entwickelte er im einzelnen, wie er sich die Umwandlung denke: nur diejenigen Edikte, Privilegien usw., die auf ausdrückliche königliche Genehmigung zurückgingen, sollten weiter nomine regis, alle Expeditionen der Behörden aber in deren eignen Namen ausgefertigt und im Resolutionsstil, in der dritten Person, abgefaßt werden. Auf die ängstlichen und langatmigen Tiraden seiner Kollegen, unter denen der Tonangebende wohl Schulenburg-Kehnert war, antwortete er nur mit der einen stolz-zuversichtlichen Äußerung: daß es einer kraftvollen Regierung wie der preußischen doch niemals an

Mitteln fehlen werde, sich Gehorsam zu verschaffen. Aber um nachhaltigen Widerstand zu leisten, dazu war ihm die Sache nicht wichtig genug; indem er seine Auffassung dahin formulierte, daß er die Reform wohl für nützlich, aber nicht für notwendig halte, konnte er nachgeben. Auch der König erklärte, durch die Gegenvorstellungen der Minister nicht überzeugt worden zu sein und ihre Bedenken nicht im geringsten zu teilen; gleichwohl wich er, wie er es in dieser Zeit auch bei andern Reformversuchen und ähnlichen Gelegenheiten zu tun pflegte, doch vor dem fast einmütigen Widerstand seiner Ratgeber zurück, weil er nichts gegen die „herrschende Meinung" tun wollte.

So war also das Projekt als Ganzes an dem entschiednen Konservativismus der Bureaukratie gescheitert; aber ganz fruchtlos blieben die Anregung des Königs und die sich anschließenden Erörterungen doch nicht: Durch ein Zirkular vom 9. Juni 1800, dem schon ein Reskript vom 23. Mai vorangegangen war, und das dann auch für Schlesien Geltung erlangte, wurden wenigstens die veraltetsten und störendsten Eigentümlichkeiten des Kanzleistils beseitigt: Die Ausfertigung im Namen des Königs wurde bei den Urteilen auf die letztinstanzlichen beschränkt, der Ausdruck „Allerhöchste Person" durch die Bezeichnung „Immediatverfügung" umschrieben, in den Bescheiden der Behörden sollten die Floskeln „alleruntertänigst", „allerhöchst" und „allergnädigst" nicht mehr gebraucht und — eine sehr wesentliche Vereinfachung — in den Berichten an die Zentralbehörden alle Eingangs- und Schlußkurialien, die Anrede an den König wie die Devotionsformel, fortgelassen werden.

Das System des altpreußischen Kanzleistils als solches ist aber erst mit der Umwandlung des ganzen Staatswesens durch die Stein-Hardenbergsche Reform gefallen. Die berühmte Verordnung vom 27. Oktober 1810, die so vieles Überlebte und Veraltete beiseite schaffte, hat auch dem Kanzleistil das wohlverdiente Grab gegraben; die Worte aber, mit denen dort seine Aufhebung ausgesprochen wird, zeigen in deutlichen Anklängen, daß der König und Hardenberg damals mit Bewußtsein an den vor einem Jahrzehnt gescheiterten Reformversuch anknüpften.

Seitdem findet nun, wie es Hardenberg schon längst gewollt hatte, die selbständige Verordnungsgewalt der Behörden auch in der äußeren Fassung ihrer Verfügungen den entsprechenden Ausdruck. Im Namen des Monarchen ergehen nunmehr nur noch diejenigen Ausfertigungen, die wirklich seiner Genehmigung bedürfen und von ihm eigenhändig unterzeichnet werden. Unter diesen besitzen natürlich bei weitem die

größte Bedeutung die für die Öffentlichkeit bestimmten Verordnungen, Gesetze und Verfügungen allgemeinen Charakters, und auf deren Klassifizierung und formale Gestaltung in der Folgezeit bis zur Gegenwart möchte ich zum Schluß wenigstens mit ein paar Worten noch eingehen. Man hat da vor allem zu unterscheiden zwischen der Zeit vor und der nach der Revolution von 1848, oder, wie es für einige Momente richtiger wäre zu sagen, vor und nach dem Erlaß der Verfassung. In der früheren, absolutistischen Periode kennt man noch nicht den Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung. Alle vom König erlaßnen Anordnungen besaßen rechtlich die gleiche gesetzliche Kraft genau wie in der Zeit vor 1806; die Abweichungen ergaben sich lediglich aus der Art des Ursprungs und aus der äußeren Fassung der Verordnungen; hiernach pflegte man diejenigen, die vorher im Staatsrat beraten worden waren, „Gesetze"; diejenigen, die auf Beratung im Staatsministerium ergingen, „Verordnungen" im engeren Sinne zu nennen, während die aus eigner Entschließung des Königs oder auf den Bericht einzelner Minister erlaßnen die Form von Kabinettsordres erhielten. Diese erscheinen jetzt ebenfalls in vereinfachter Form: auch der wenigen Kurialien, die sie im 18. Jahrhundert besessen, sind sie nun entkleidet. Dagegen weisen die Gesetze und Verordnungen ihrem feierlichen Charakter entsprechend noch die Intitulatio, die Promulgatio und die Corroboratio, freilich in kürzester Fassung, auf. Mit dem Übergang zum Konstitutionalismus wird maßgebend der allbekannte Gegensatz zwischen den unter Zustimmung des Parlaments ergehenden „Gesetzen" und den „Königlichen Verordnungen", die der König selbständig teils zur Ausführung der Gesetze, teils vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Volksvertretung erläßt. An die Stelle der Kabinettsordre tritt, soweit es sich um Regierungsmaßnahmen handelt, unmittelbar nach der Märzrevolution der „Allerhöchste Erlaß"; er ist im Gegensatz zu der Verordnung stets an die Adresse eines oder mehrerer Minister gerichtet und unterscheidet sich von der Kabinettsordre der vorigen Periode nur durch die verfassungsmäßige Kontrasignatur der als Empfänger genannten Minister und eben durch seinen Namen, mit dem damals die zu sehr nach Absolutismus schmeckende Bezeichnung „Cabinets-Ordre" vertauscht wurde. Die Gesetze und Verordnungen, die in der formalen Fassung übereinstimmen, haben, wenn auch nicht gleich nach 1848, so doch bald die Promulgatio älterer Observanz eingebüßt, weil ihr Wortlaut mit dem erforderlichen Hinweis auf die Zustimmung des Parlaments nicht gut in Einklang zu bringen war. Bis auf den heutigen Tag erhalten haben sich nur die unentbehrliche Intitulatio im Eingang und die Corro-

boratio am Schluß; das sind die letzten, durch ihr Alter ehrwürdigen Überreste, die die Kontinuität in der Geschichte des Kanzleistils über die Jahrhunderte hinweg veranschaulichen.

Anhang

I. Literatur- und Quellennachweise

Da die vorstehenden Erörterungen zum guten Teil die Ergebnisse mannigfacher Beobachtungen an archivalischen Materialien darstellen, würde es zu weit geführt haben, alle Einzelheiten fortlaufend durch Quellennachweise zu belegen; ich glaubte es daher vorziehen zu müssen, die wichtigsten bibliographischen und Quellennachweise in einer zusammenhängenden Übersicht mitzuteilen.

Über die ältere Literatur des Kanzleiwesens und „Kanzlei-Ceremoniells" unterrichtet ein sehr reichhaltiges bibliographisches Verzeichnis in Pütters Anleitung zur juristischen Praxis, I. Teil nebst „Zugaben", 6. Aufl., Göttingen 1802; dort auch eine Aufzählung der einschlägigen Schriften Mosers. Außer Pütters Buch nenne ich als besonders gut orientierend noch das Lehrbuch eines österreichischen Beamten: Chr. Aug. Edl. Herr v. Beck, Versuch einer Staatspraxis oder Canzeleyübung, aus der Politik, dem Staats- und Völkerrechte, 2. Aufl., Wien 1778. — Es gibt aus dieser Zeit auch viele gedruckte „Titulatur- und Adreßbücher", von denen ich auch die preußischen Ursprungs wegen ihrer ausschließlich praktischen Bestimmung nicht einzeln aufführen will.

Die wissenschaftliche Erforschung des neueren Aktenwesens steht, wie schon oben bemerkt, wenigstens bei uns in Deutschland, noch ganz und gar in den Anfängen. Die vorhandne diplomatische Literatur gibt zwar auch für die Erkennung der Formalien der modernen Schriftsätze manchen wertvollen Fingerzeig, hat aber in der Hauptsache doch andre Zwecke im Auge. Das 16. Jahrhundert ist von diesen Forschungen bisher um so mehr ausgeschlossen gewesen, als selbst hinsichtlich der letzten Jahrhunderte des Mittelalters unsere Kenntnis des Kanzleiwesens noch recht breite Lücken aufweist. Auch die Arbeiten von Wilh. Bauer (s. namentlich seinen Aufsatz über „das Register- und Conceptwesen in der Reichskanzlei Maximilians I. bis 1502", i. d. Mitt. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. Bd. 26, S. 247—279) reichen nicht in die Zeit der Vorherrschaft der Akten hinein. Den ersten energischen Versuch, die modernen Kanzleigebräuche und Aktenformen durch systematische Untersuchung zu erfassen, hat, soweit ich sehe, Fr. Küch gemacht in der Einleitung zu seinem Inventar des Politischen Archivs Philipps des Großmütigen von Hessen (Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven Bd. 78, Leipz. 1904), S. XXIX ff. Sehr verdienstlich ist besonders die von ihm aufgestellte Terminologie der verschiednen Expeditionsphasen (wie ich es nennen möchte) eines Aktenstücks. Sie berücksichtigt wohl alle nur ersinnlichen Möglichkeiten des Geschäftsbetriebes; für die durchgehende Verwendung in den modernen Akten-Editionen ist sie jedoch vielleicht etwas zu subtil. (Ähnlich urteilt G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg II, S. XII.)

Was nun speziell die Entwicklung der Kanzleigebräuche in Brandenburg-Preußen anbetrifft, so sind wir da für das Mittelalter fast ausschließlich auf das bekannte nützliche Buch von L. Lewinski, Die brandenb. Kanzlei u. d. Urkundenwesen während d. Regierg. d. beiden ersten hohenzoll. Markgrafen, Straßburg 1893, angewiesen; eine erwünschte Ergänzung dazu bildet der Aufsatz von F. Priebatsch, D. brandenb. Kanzlei im Mittelalter (Archival. Zeitschr. Neue Folge B. IX, S. 1—27). Doch sind darin gerade die für die spätere Entwicklung besonders wichtigen Punkte, wie z. B. die Frage nach der Bedeutung der sogen. Relatoren-Vermerke, noch nicht genügend aufgeklärt. Über die im Eingange unserer Ausführungen besonders hervorgehobnen Momente findet man teilweise schon mehr in dem Aufsatze von Riedel, Über den Gebrauch der Siegel i. d. Mark Brandenb., bes. bei landesherrl. Ausfertigungen (Märk. Forsch. II, 46—71); seine Feststellungen bedürfen indes wohl noch der näheren Nachprüfung. Hoffentlich werden die in Aussicht stehenden Untersuchungen von H. Bier, von denen bisher erst ein vielversprechendes Bruchstück vorliegt (D. Urkundenwesen u. d. Kanzlei d. Markgr. v. Brandenb. a. d. Hause Wittelsbach, I. Teil, Einl. u. Kap. I, Berl. Diss. 1907), auch über die oben von uns berührten Fragen neues Licht breiten.

Aber verhältnismäßig noch unsicherer ist der Boden, auf dem ich mich bewege, soweit das 16. Jahrhundert und die erste Hälfte des 17. in Betracht kommt. Die Schwierigkeit liegt hier hauptsächlich darin, daß das Berliner Geh. Staatsarchiv wohl Unmassen von Konzepten, dagegen Ausfertigungen der eignen Kanzlei erklärlicherweise nur vereinzelt und jedenfalls nicht — worauf es im vorliegenden Falle gerade ankäme — in fortlaufenden Serien besitzt. Auch sind uns aus dieser Zeit fast gar keine Verfügungen in Kanzleisachen überliefert, wenn überhaupt welche ergangen sind.

Ganz anders liegen die Dinge für das ausgehende 17. und das 18. Jahrhundert. Hier haben die großen Aktenpublikationen bereits Veranlassung gegeben, wenigstens die wichtigsten Probleme des Kanzlei- und Expeditionswesens ins Auge zu fassen. Vor allem hat die Eigenart der für das 18. Jahrhundert so bedeutungsvollen Kabinettsordre in einem kurzen, aber außerordentlich lehrreichen Aufsatz von Max Lehmann, Der Ursprung des preuß. Kabinetts (Hist. Zeitschr. 63, S. 266—26) eine treffliche Würdigung und Kennzeichnung erfahren; vgl. dazu noch Gustav Lehmann, Beihefte z. Militär-Wochenblatt 1891, S. 1931 und Hintze i. d. Acta Borussica, Beh.-Org. VI. I, S. 66, nebst der Bemerkung i. d. Zusätzen u. Berichtigungen am Schluß des Bandes. — Das wesentliche des „Rescriptstils" und der Geschäftsteilung zwischen König und Behörden erörterten Koser in seinem Aufsatz über das Auswärtige Departement (Bd. 2 dieser Zeitschr., S. 190 ff., 194 ff.; vgl. auch Einl. zum I. Bande der Polit. Korrespondenz Friedrichs d. Gr., S. XIV) und namentlich Hintze, letzterer mit besondrer Rücksicht auf den Geschäftsgang der inneren Verwaltung (s. Histor. und polit. Aufsätze Bd. I, S. 106 u. 109; Schmoller-Festschr. d. märk. Geschichtsver. S. 407, A. 1). H. hat auch bereits Ursprung und Bedeutung der Kontrasignatur und der Ausfertigung „auf Spezialbefehl" klargestellt; was ich oben über diese Dinge sage, ist lediglich die nähere Ausführung seiner diesbezüglichen Bemerkungen. Beiläufig berührt werden diese Punkte auch in den bekannten Hauptwerken über preuß. Verwaltungsgeschichte, z. B. Stölzels „Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung", E. v. Meiers „Reform der Verwaltungs-Organisation" usw. Einzelne wichtige und sonst nicht erreichbare Angaben finden

sich bei Cosmar und Klaproth, Der brandenb. u. preuß. Geh. Staatsrat, Berlin 1805. Über die Anwendung des Reskriptstils s. auch die Bemerkungen im Anhang zum Staatshandbuch von 1796 (S. 21, 26 u. 36) u. ebenso im Jg. 1801. — Den Vergleich mit Hannover ermöglichten mir in sehr erwünschter Weise die einschlägigen Mitteilungen in E. v. Meiers Hannoverscher Verfassungs- u. Verwaltungsgesch. Bd. I, S. 163 f.

Dies alles bot aber nur wenig im Verhältnis zu dem, was aus den Akten zu entnehmen war: Ich konnte mich da einerseits auf die mehrjährigen Erfahrungen und Beobachtungen stützen, die ich bei meinen archivalischen Forschungen vornehmlich zur Fortführung der Serie „Behörden-Organisation" der Acta Borussica zu machen Gelegenheit hatte; anderseits erschloß sich mir ein umfassendes und ergiebiges Material für die Feststellung der Kanzleigebräuche des 18. Jahrhunderts in den Kanzleiakten des Geh. Staatsrats, die sich im Berliner Geh. Staatsarchiv Rep. 9. L. 12 befinden[1]. Diese soweit das 18. Jahrh. in Frage steht offenbar sehr gut erhaltne Aktenserie gibt über alle wesentlichen Wandlungen im Kanzleiwesen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts ziemlich befriedigende Auskunft. Die wichtigsten der dort vereinigten Verfügungen sind gedruckt in der Myliusschen Ediktensammlung und in größerem Umfang in den Acta Borussica, Behörden-Organis. Bd. I—IV u. VI—X. (Die erste wichtige Verordnung von 1598 — s. oben S. 205 — nur bei Holtze, Gesch. des Kammergerichts II, S. 333). Die bei weitem interessantesten Stücke aus diesen Akten, sozusagen die Glanznummern, stellen die Korrespondenzen über die geplante Reform des Kanzleistils aus dem Jahre 1800 dar; sie sind bereits vor einiger Zeit von H. Granier im 15. Bande dieser Zeitschrift (S. 168 ff.) publiziert und mit sachkundigem Verständnis erläutert worden.

Für die weitere Entwicklung im 19. Jahrh., über die ich nur einige kurze Andeutungen machen konnte, kam mir sehr zustatten der über Gesetze und Verordnungen handelnde Abschnitt in dem bekannten Lehrbuch d. preuß. Staatsrechts von L. v. Rönne, dessen neuste Auflage leider hinsichtlich der historischen Erörterungen völlig auf dem veralteten Standpunkt gelassen worden ist, so daß z. B. der auf fundamentalem Mißverständnis beruhende Passus über die Ausfertigung „Auf Spezialbefehl" stehen geblieben ist. Im übrigen habe ich mich auch hier an die Objekte selbst gehalten, wie sie in der „Gesetzsammlung", freilich auf bestimmte Arten beschränkt, vorliegen.

II. Exkurse und Beilagen

1. Über die Entstehung eines Aktenstücks

Ein Aktenstück aus dem 18. Jahrhundert und speziell aus dessen zweiter Hälfte, also aus der Zeit der vollen Entfaltung des Bureaubetriebs bei den Behörden, bietet sowohl im Konzept wie in der Aus-

---

1) Den Herren Beamten des Geh. Staatsarchivs spreche ich für die außerordentliche Bereitwilligkeit und Liebenswürdigkeit, mit der sie mich auch bei diesen Studien unterstützt haben, meinen verbindlichsten Dank aus.

fertigung oft einen etwas bunten, verwirrenden Anblick dar: es zeigt in seinem Äußeren manche merkwürdig anmutende Einrichtung; vor allem fallen einem verschiedne kurze Vermerke und Siglen auf, deren Zweck und Bedeutung nicht auf den ersten Blick erkennbar ist. Will man all das verstehen — und es ist häufig die Vorbedingung für das sachliche Verständnis —, so muß man sich unbedingt darüber klar sein, wie ein Aktenstück in jener Zeit zustande kam. Wer den Geschäftsbetrieb der modernen Behörden kennt, dem wird es verhältnismäßig leicht gelingen, sich diese Frage zu beantworten; aber nicht jedem steht diese Kenntnis zur Verfügung, und insbesondre dem angehenden Historiker fehlt sie in den meisten Fällen. Manchen Erscheinungen gegenüber versagt aber auch sie. Ich möchte daher versuchen, hier wenigstens die Hauptphasen in der Genesis eines Aktenstücks zu veranschaulichen. Bei mündlicher Erörterung würde man wohl vorziehen, von der Erläuterung eines bestimmten Falles, also gewissermaßen von einer „Demonstration am Lebenden", auszugehen; hier scheint es mir zweckmäßiger zu sein, sozusagen den Normalverlauf darzustellen, wie er sich bei einer größeren kollegialischen Behörde im alten Preußen, etwa dem Generaldirektorium, einer Kammer oder einer Regierung, gestaltete. Ich stütze mich dabei einerseits auf praktische Beobachtungen, anderseits auf eine Reihe von Kanzleireglements aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, die den Dienstbetrieb mit fast pedantischer Genauigkeit bis ins kleinste Detail hinein regeln[1]).

Bei der durchgehend herrschenden kollegialischen Verfassung der preußischen Behörden lag der Keim eines Aktenstücks regelmäßig in dem B e s c h l u ß (c o n c l u s u m), der im Plenum auf den Vortrag des Referenten

1) Von Wichtigkeit sind namentlich zwei Reglements für die Geh. Etatskanzlei: das „Renovirte Reglement f. d. Geh. Kanzlei u. d. Geh. Archiv" vom 4. April 1750 (Acta Borussica, Beh.-Org. VIII, S. 693 ff.) u. die „Erneuerte Geh. Kanzlei- u. Sportel-Ordnung" v. 24. Nov. 1755 (a. a. O. X, S. 364 ff.). An Kanzlei-Reglements für die Kammern nenne ich folgende: Instruktion f. d. pommersche Kammer v. 20. Jan. 1742 (a. a. O. VI. 2, S. 350 ff.); Kanzlei-Reglement f. d. Mindensche Kammer v. 17. Sept. 1748 (a. a. O. VIII, S. 82—105); desgl. f. d. Königsberger Kammer v. 24. Nov. 1752 (IX, S. 465—484); desgl. f. die Glogauer Kammer v. 16. Juni 1756, besonders ausführlich (X, S. 511—549). Einschlägige Bestimmungen enthalten auch die große Instruktion für das Generaldirektorium von 1748 und die gleichzeitig erlaßnen Instruktionen für die Kammern, besonders die für die kurmärkische, die für die preußische und die für die Mindensche und Halberstädtische Kammer (alle gedruckt in Bd. VIII der Acta Borussica, vgl. z. B. S. 585 f., 664 f., 694 f., 755). Für die schlesischen Kammern kommen noch in Betracht die Vorschriften Münchows und Schlabrendorffs vom 11. März 1751 bezw. 6. Febr. 1756 (a. a. O. IX, S. 124 f. u. X, S. 411 ff.). Andre, mehr auf einzelne Punkte bezügliche Verfügungen in Kanzleisachen findet man nach den Registern zu den Acta Borussica unter den Stichworten „Kanzleiwesen" und „Expeditionen". Ich nenne besonders nur noch das Reglement wegen Beschleunigung der Expeditionen bei allen kgl. Kanzleien v. 2. Nov. 1716 (Acta Borussica, Beh.-Organ. II, S. 449 f.).

gefaßt wurde, sei es nun daß es sich um die Eröffnung eines neuen Schriftwechsels oder um die Beantwortung einer Verfügung oder Eingabe handelte, die dem Referenten, nachdem sie der „Journalist“ ins Journal eingetragen und der Chef des Kollegiums sie präsentiert hatte, von dem letzteren „zugeschrieben“ worden war. Den Niederschlag des Konklusums bildet das erste Stadium in der Entstehung des Aktenstücks: es ist die „Angabe“, die „Anweisung“, das „Decret(um)“, ein ganz kurzer, von allen Kurialien und Weitläufigkeiten des Stils absehender Entwurf zu dem zu erlassenden Schreiben. Das Dekret wird vom Referenten eigenhändig mit seiner vollen Namensunterschrift und unter Beifügung des Datums aufgesetzt, und zwar, wenn ein Schreiben zu beantworten ist, auf dessen Rand, soweit dazu Raum vorhanden war [1]), sonst auf einem besondern Blatt. Die Angabe ist meist in indirekter Rede abgefaßt und beginnt dann vielfach mit einer formelhaften lateinischen Wendung wie: „Scribatur, Rescribatur, Referatur (wenn es sich um einen Bericht handelt), Detur resolutio, Communicetur, Notificetur“ und ähnlich.

Ist das Dekret, wie es bei manchen Behörden Vorschrift war, auch vom Korreferenten gezeichnet, so wandert es in die Kanzlei. Hier wird es — und das ist das zweite Stadium, das der „Extensio“ — zum Konzept [2]) ausgearbeitet, oder wie der terminus technicus lautet: „extendiert“ (ausgedehnt). Die Abfassung des Konzepts war überall Sache der Sekretäre und erforderte ein gewisses Maß von stilistischer Gewandtheit nicht nur, sondern auch wirklicher Geschäftskenntnis. Dies Konzipieren wird vielfach auch als „Expedieren“ bezeichnet, wie denn auch die Sekretäre bei einigen Behörden dementsprechend den Titel „expedierende Sekretäre“ führten. Indessen ist der Ausdruck „Expeditio“, um das gleich hier zu bemerken, nicht eindeutig; er scheint promiscue sowohl für die Anfertigung des Konzepts wie die Herstellung der Reinschrift, dann aber auch für diese beiden Akte zugleich angewandt worden zu sein; jedenfalls aber bezeichnet er nicht, wie man nach heutigem Sprachgebrauch anzunehmen geneigt wäre, die Besorgung an den Adressaten und zur Post. — Das Konzept wird auf etwas minderwertigerem, in der Regel grauem, Papier geschrieben, eine Unterscheidung, die auch dem Forscher von heute bei schneller Durchsicht der Akten zu statten kommt. Der Text muß auf die rechte Seite eines gebrochnen Bogens gesetzt werden, während auf die im allgemeinen freizulassende linke Seite oben das Datum, das mit dem des Dekrets in jedem Fall übereinzustimmen hat, ferner der Name des Sekretärs (wenn das vorgeschrieben war) und das „Rubrum“, der Betreff zu stehen kommt. In dieser Form gelangt

1) Andernfalls wurde ein apartes Blatt genommen und dann auf dem zu beantwortenden Schreiben vermerkt: „Die Angabe findet sich besonders.“

2) Im 16. Jahrhundert begegnet für Konzept häufig auch die Bezeichnung „Copei“; gemeint ist in solchen Fällen wohl die Abschrift eines Konzepts. Vgl. auch F. Küch, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen (Leipzig 1904), Bd. I, Einl. S. XXXI.

das Konzept zur „Revision“; diese wird zunächst vom Referenten und vom Korreferenten, darauf von dem bezw. den Direktoren, wenn solche bei der Behörde vorhanden, und zuletzt vom Chef (Präsidenten) vorgenommen. Die beiden Erstgenannten setzen ihren Namen in der Regel unten links in die Ecke, Direktoren und Chef dagegen unter den Text. Damit erst ist das zweite Stadium abgeschlossen.

Das Aktenstück geht nun wieder in die Kanzlei zurück und erlebt hier sein drittes Stadium: die Ausfertigung oder Mundierung. Das Mundum zu schreiben, die „revidierten Concepte zu originalisieren“, ist Sache der Kanzlisten. Sie haben die Konzepte „accurat, sauber und reinlich“ abzuschreiben; ihre Verrichtung geht nur insofern über das rein Mechanische hinaus, als sie darauf zu achten haben, daß allemal die richtigen Kurialien und Titulaturen verwendet werden. Besonders eingeschärft wurde ihnen auch immer, keine andern als wirklich revidierte Konzepte zu mundieren, und bei der Mundierung ohne expressen Befehl der Revidenten keine Änderungen am Konzept vorzunehmen. Auf das Konzept hat der mundierende Kanzlist seinen Namen oder seine Namenschiffre zu setzen; außerdem muß er sowohl auf dem Konzept wie auf dem Mundum notieren, was für die Expedition etwa an Kanzlei-, Kopial- und Stempelgebühren zu entrichten ist und ob die Beförderung mit der Post „ex officio“ zu erfolgen habe[1]). Im Laufe des 18. Jahrhunderts wird es üblich, auf dem Mundum in der linken unteren Ecke der ersten Seite den Namen des Referenten (Dezernenten), auf der letzten Seite rechts unten den des Kanzlisten, der die Ausfertigung geschrieben[2]), zu nennen. In den Kammerkanzleireglements wird auch immer eingeschärft, bei Berichten auf dem letzten Bogen oder einem besondern Zettel die Namen derjenigen Mitglieder, die nicht mit unterschrieben haben, unter Angabe des Grundes ihrer Abwesenheit zu notieren — eine Anordnung, die jedoch nicht überall durchgehend beobachtet worden zu sein scheint[3]). Die Kanzlisten hatten auch für die Beifügung der eventuell nötigen Beilagen zu sorgen, deren Kopierung indessen die Kopisten ausführten[4]). War die Expedition so weit fertig und auch das Kouvert mit der Adresse ausgeschrieben, so wurde es sämtlichen Membra collegii und zwar wieder zuerst dem Dezernenten zur Unterschrift vorgelegt.

Mit der Unterzeichnung ist der Vorgang der Entstehung des Aktenstücks abgeschlossen. Dieses wird nunmehr kouvertiert, versiegelt und

1) Die Kanzleibeamten mußten oft ermahnt werden, die Portofreiheit der „herrschaftlichen Sachen“ nicht durch Beifügung privater Briefschaften zu mißbrauchen.

2) Dieser letztere Brauch hat sich bekanntlich bis auf den heutigen Tag erhalten.

3) Sie mußte häufig von neuem eingeschärft werden.

4) Die Kopisten bezogen gewöhnlich kein Gehalt, sondern waren auf die Kopialgebühren angewiesen; sie kamen daher oft in Versuchung, ihren Verdienst durch „übermäßiges Ausdehnen der Wörter und Zeilen“ künstlich zu steigern. Die Behörden nahmen stets besonders darauf Bedacht, die Parteien vor derartiger „Uebersetzung“ zu schützen.

schließlich entweder „extradirt", d. h. zur Post abgegeben, oder aber „insinuirt", d. h. dem Empfänger direkt eingehändigt. Die Insinuation[1]) erfolgte zum Teil durch die Boten der Behörden; viele Private holten sich aber auch selbst die an sie gerichteten Bescheide ab; im Berliner Generaldirektorium saß der mit der Extradition beauftragte Kanzlist unmittelbar an der Eingangstür zur Kanzleistube, um das Publikum gleich dort abzufertigen. War ein Schriftstück gebührenpflichtig, so mußten zuvor die Gebühren entrichtet werden.

Der chronologische Verlauf des ganzen Prozesses ist in der Regel aus dem Konzept ersichtlich: die Sekretäre waren nämlich verpflichtet, stets „auf die Concepte zu notiren, welchen Tag ihnen eine Sache zugekommen, wann sie selbige expediret und zur Revision gesandt, wann nachgehends das revidirte Concept zur Kanzelei gegeben, das Original davon zur Contrasignatur und Unterschrift geschicket, von denselben zurückerhalten und wann, auch an wem es extradiret oder fortgesandt worden". Das war notwendig, damit der Präsident sehen konnte, ob eine Sache zu lange „trainiret" und aufgehalten worden wäre. Gewöhnlich — und wenn es sich nicht gerade um eine eilige, als solche durch ein „Cito" oder „Citissime" bezeichnete Sache handelte — dauerte es mehrere Tage, wohl gar auch eine Woche, ehe das Schriftstück sämtliche Stadien durchlaufen hatte. Nichtsdestoweniger erhielt die Ausfertigung immer dasselbe Datum wie das Dekret; in Anbetracht dessen wurde nicht nur auf das Konzept, sondern auch auf das Mundum vielfach zugleich das Datum des Abgangs gesetzt. Aus demselben Grunde hat auch das sogenannte „Präsentatum", der Vermerk des Empfängers über das Datum des Eingangs eines Schreibens, zuweilen große Bedeutung. Bei Beantwortung einer Verfügung pflegt die untergebne Behörde neben deren Datum auch das ihres Einlaufs zu nennen, um nicht in den Verdacht zu kommen, daß sie die Erledigung der Angelegenheit ungebührlich verschleppt hätte. — Daß das Präsentatum auch bei historischen Forschungen, namentlich bei der Verwertung diplomatischer Noten und Berichte, unter Umständen aufmerksame Beachtung erheischt, ist hinlänglich bekannt.

Da man im 18. Jahrhundert auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses, des „Secretums", großen Nachdruck legte, mußten bei dem vielen Hin- und Hertragen der Expeditionen mancherlei Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Die Akten gingen, ehe sie erledigt waren, durch eine ganze Anzahl Hände, von einem Zimmer ins andre über die Korridore; wie leicht konnten da einmal die amtlichen Schriftsätze von den Blicken unberufener Augen getroffen werden! Die Akten mußten daher stets „wohl verschlossen und verwahret, und zwar die kleine

1) Bei sehr wichtigen Angelegenheiten, namentlich bei Staatsaktionen, konnte der Akt der Insinuation eine erhebliche, wohl gar juristische Bedeutung gewinnen. So wurden z. B. die von der Reichsgerichtsbarkeit eximierenden Appellations-Privilegien erst mit der Insinuation bei den Reichsgerichten rechtskräftig. Vgl. K. Perels, Die allgem. Appellations-Privilegien für Brandenb.-Preußen (Weimar 1908), S. 14 ff.

Paquete, so viel als nur immer möglich, umgeschlagen und eingebogen, die größere aber mit Bindfaden sowohl in der Mitte als in der Länge um beide Ecken herumb zugemachet und derselbe fest zu- und angezogen und hernachmals mit Lack wohl verwahret und versiegelt werden, damit so wenig unterwegs als wann sie auf dem Kanzleitische liegen, dieselbe von einander gebogen und deren Inhalt oder die auf den Concepten befindliche Rubriquen entdecket oder das Paquet durch untreue Hände insoweit geöffnet werden könne, um etwas herauszuziehen". Wenn diese Vorsicht und Ängstlichkeit nicht bloß den eigentlich politischen Akten gegenüber obwaltete, so erklärt sich das zum guten Teil auch daraus, daß die meisten altpreußischen Behörden zugleich Gerichtshöfe waren und infolgedessen sich oft viele Parteien, Prokuratoren, Juden und Lakaien in den Amtslokalen aufhielten und überall herumschnüffelten, um vorzeitig etwas über die Behandlung und den vermutlichen Ausgang ihrer Prozeßangelegenheiten zu erfahren.

2. Aus dem Kanzlei-Reglement vom 2./12. Dezember 1699

Das erste große Reglement für die Geheime Etatskanzlei vom 2./12. Dezember 1699 bildet, worauf bereits Hintze in Bd. VI. 1 der Acta Borussica, Beh.-Org., S. 146 A. 1 hinweist, eine außerordentlich wichtige Quelle für die Geschichte der Kanzleibehörden sowohl wie der Kanzleigebräuche. Es ist bisher leider noch nicht veröffentlicht worden. Ich teile daher im folgenden wenigstens diejenigen Stellen mit, die sich auf die Aussonderung der Unterschriftssachen und die Regelung der Kontrasignatur beziehen (vgl. oben S. 208 und 210 f.). Das Geh. Staatsarchiv besitzt in Rep. 9. L. 12 mehrere Originaldrucke des Reglements (in 4°). Besonderes Interesse beansprucht unter diesen dasjenige Exemplar, das Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1713 offenbar bald nach seinem Regierungsantritt durchgesehen und mit eigenhändigen, zum Teil abändernden Korrekturen versehen hat. Dies Exemplar lege ich hier zugrunde, indem ich die Marginalien des Königs in litterierten Anmerkungen mitteile.

[§] 22.

Bei der Unterschrift der unter Sr. Churf. Durchl. hohen Namen ausgefertigten Sachen wird billig dieser Delectus und Vorsichtigkeit zu gebrauchen sein, damit an einer Seite S. Ch. D. mit der Subscription geringfügiger und wenig oder gar nichts importirender Dinge vergeblich nicht fatiguiret, das übrige aber, so von Wichtigkeit ist und von Sr. Ch. D. nothwendig vollzogen werden muß, so viel müglich in die Enge zusammengebracht, auch Ihr von dem Inhalt dessen, was Sie eigenhändig unterschreiben sollen, vollkommene Information und Nachricht gegeben werde [a]).

Nach diesen Principiis wird unnöthig sein, daß S. Ch. D. mit Dero eigenen hohen Hand hinfüro folgende Sachen unterschreiben, als [b]):

a) guht. b) guht.

1. Wenn von einer Sache Bericht und Gutachten erfodert oder dieselbe an jemand zur Untersuchung remittiret wird[a]).

2. Wenn nur per generalia rescribiret wird, daß behörige Justiz in einer Sache administriret oder der Supplicant klaglos gestellet werden solle, zumalen solches die von Sr. Ch. D. eigenhändig vollzogene Bestallung eines jeden zu dergleichen Dingen verordneten Bedienten ohnedem mit sich bringet[b]).

3. Wenn S. Ch. D. rescribiren lassen, daß es bei einer vorhin ergangenen und von Ihr bereits eigenhändig vollzogenen Verordnung verbleiben und dieselbe vollstrecket werden soll[b]).

4. Wenn es auf eine formalitatem processus, die entweder admittiret oder verworfen wird, ankommt[b]).

5. Wenn eine etwa ergangene und von Sr. Ch. D. allbereit eigenhändig unterschriebene Verordnung an jemand zur Nachricht und umb sich darnach zu achten communiciret wird[b]).

6. Wenn jemand in causis privatis und wobei S. Ch. D. directe nicht interessiret, vor den Geheimbt-Justizrath und andere Collegia citiret wird[b]).

7. Alle Reisepässe, item die Pässe auf Vorspann, so bezahlet werden sollen, weilen die übrige, so ohne Entgelt gegeben werden, billig von Sr. Ch. D. Selbst vollzogen werden müssen[b]).

8. Wenn Edicta und Patente in Sr. Ch. D. Landen publiciret werden sollen, so ist zwar nöthig, daß ein Exemplar von Sr. Ch. D. eigenhändig vollzogen werde, die übrige aber werden nachgedrucket und nur mit Sr. Ch. D. Insiegel, die dabei in die Provincien abgehende Rescripta aber von denen Geheimbten Räthen vollzogen[b]).

9. Ist auch nicht nöthig, daß, wenn Acta zum Spruch Rechtens an Collegia Jurisconsultorum verschicket werden, das bei [!] abgehende Rescript von Sr. Chr. D. eigenhändig unterzeichnet werde[b]). Auch

10. Nicht, wenn Circular-Rescripta an die Churfürstliche Regimenter, Gouverneurs in denen Festungen[c]), an die sämbtliche Regierungen, Kammern, Ober-Forstmeister, Commissarien etc. ergehen, sondern S. Ch. D. vollziehen alsdenn nur das Concept, nach welchem die Originalia von solchen Circularschreiben ausgefertiget und gleich allen obigen Rescriptis von denen sämbtlichen Wirklichen Herren Geheimbten Räthen oder auch in militaribus von dem Ober-Kriegespräsidenten[1]) unterschrieben werden.

11. In Staatssachen pfleget Sr. Ch. D. die Mühe des Unterschreibens merklich vermehret zu werden, weil in denen an die bei frembden Höfen subsistirende Ministros abgehenden Depechen die Materien separiret und so männige Materie, so männiges Re- oder Postscriptum[2]) gemacht, von selbigen auch ein

a) Die Ministres.

b) An allen diesen Stellen vermerkte der König am Rande: „guht".

c) Die Militaire ich.

1) Damals Graf v. Barfus, s. u.

2) Von Poststkripten wurde damals und auch im 18. Jahrhundert ein sehr ausgiebiger Gebrauch gemacht; sie wurden gewöhnlich mit dem Wörtchen „Auch" und der Wiederholung der Anrede des Adressaten eingeleitet; z. B.: „P.S. Auch Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Herr!" . . . [folgt der Text]; die Schluß-

jedes à part von Sr. Ch. D. unterzeichnet werden muß. Hierin nun soll hinkünftig dieses Expediens gebrauchet werden, daß zwar, wie bisher, also auch ferner von jeder Materie ein absonderliches Re- oder Postscriptum gemachet werde und also ein jedes Concept suo loco à part registriret und reponiret werden könne, bei der Mundirung aber sollen alle solche Re- und Postscripta in einer Suite hinter einander hergeschrieben werden, damit S. Ch. D. dieselbe insgesammt mit einer einzigen Unterschrift vollenziehen können; welches jedennoch nicht hindern soll, daß die Churfürstliche Ministri, an welche solche Re- und Postscripta abgehen, darauf nicht allemal auch in separaten Re- und Postscriptis antworten und referiren [a]).

12. Alle Assignationes, die auf Holz und Baumaterialien, imgleichen auf die Hofstatt-, Chatoul-, General-Krieges- und alle andern Kassen, sie haben Namen, wie sie wollen, zu geben sind, sollen hinfüro nicht mehr e[i]nzeln auf jede Post absonderlich ertheilet, sondern von demjenigen, was in einem, zwei oder drei Monaten auf dergleichen Assignationes abzufolgen und zu zahlen, accurate Specificationes verfertiget und dieselbe solchergestalt Sr. Ch. D. zu Dero gnädigsten Unterschrift vorgeleget werden. Welches zweierlei Nutzen haben wird, einmal, damit S. Ch. D. mit so vielen Particulier-Unterschriften nicht fatiguiret werden, und dann, damit höchstgedachte S. Ch. D. auch desto besser sehen können, was das Détail der Assignationen, die Sie solchergestalt ertheilen, in der Summe ausmache und wie weit die Assignationes und Ausgaben des einen Monats gegen den andern steigen oder fallen [b]).

13. Alldieweilen auch S. Ch. D. aus sonderbarer gnädigsten Begierde, die jedesmal vorgefallene Expeditiones zu beschleunigen, die Mühe nicht scheuen, den meisten Theil derer Ihr zur Unterschrift unterthänigst präsentirten Sachen allein und ohne Beiwesen eines Secretarii oder andern Bedienten, der Ihro von dem Inhalt eines jeden Stückes gehorsambste Information geben und Ihro dadurch die Fatigue, alle solche Sachen Selbst durchzusehen, ersparen könnte, zu vollziehen, als soll es hinfüro hierunter folgendergestalt gehalten werden, daß nämlich ein jeder Secretarius, wenn er ein Concept gemacht hat, die Contenta desselben per generalia und so kurz als immer müglich oben bei dem Anfang des Concepts, allwo die Rubrik ohnedem durch die Registratores notiret zu werden pfleget, beschreibe, welches alsdenn derjenige Kanzeliste, welcher solch Concept mundiret, ganz unten auf die letzte Seite des Originals, woselbst S. Ch. D. Sich unterschreiben, setzen soll, damit solches höchsterwähnter Sr. Ch. D. bei der Vollziehung sofort in die Augen falle und Sie also ohne weitere Mühe sofort bei Unterschreibung Dero hohen Namens, was Sie eigentlich unterzeichnen, wissen mögen [c]).[1])

14. Wann auch Sr. Ch. D. einige Sachen zur Unterschrift gebracht werden, so sollen diejenige Secretarien, denen solches oblieget, allemal diejenige

formel lautet in der Regel: „Datum ut in litteris", oder: „Die Wir beharren ut in litteris."

a) guht. b) guht recht. c) ja.

1) Diese Bestimmung wurde, da sie nicht hinreichend Beachtung fand, durch Verordnung v. 25. Juli 1710 (Konz. gez. Ilgen, u. Ausf. vollz. v. Kg., Rep. 9. L. 12) erneuert.

Stücke, so pressant sein und keinen Verzug leiden, von denen übrigen, die etwas mehrere Zeit haben können, separiren und eine jede Art in ein absonderliches Involucrum[1]) legen, damit höchstgedachte S. Ch. D. bei Ihren übrigen vielen und überhäuften Regierungsgeschäften jedesmal zuvorderst zu den pressantesten Dingen greifen und die übrigen nach Dero gnädigstem Gefallen und Bequemlichkeit unterzeichnen können[a]).

— — — — — — — — — —

[§] 24.

Was nun Inhalts dieser Verordnung von Sr. Ch. D. eigenhändig vollzogen werden muß, das hat obgemelter Secretarius von demjenigen, was von den Geheimbten Räthen oder in militaribus von dem Ober-Kriegespräsidenten zu unterschreiben ist, zu separiren, denselben es zuerst zur Contrasignatur und nachgehends bei Sr. Ch. D. Selbst, das übrige aber bei gedachten Dero Ministris zur Unterschrift zu befordern, auch dahin zu sehen, daß gedachte Contrasignaturen jedesmal von denjenigen Ministris, denen S. Ch. D. dieselbe anvertrauet, verrichtet werden[b]); wobei denn jetzt Höchsterwähnter Sr. Ch. D. Intention ist, daß

1. Dem Ober-Kämmerern Grafen von Wartenberg alle und jede Kammer-, Jagd-, Chatoul-, Hofstaat- und Hofrenteisachen, auch die auf die Post- und Salzkassen gehörende Assignationes, ingleichen die Bestallungen der zu solchen Negotiis verordneten Bedienten, wie auch die Judengeleitsbriefe[c]),

2. Dem Ober-Kriegspräsidenten Grafen von Barfues alle Militär-, Steuer-, Contributions- und Accisesachen, die Patente der dazu gehörenden Officierer und Bedienten, die Assignationes auf die General-, auch andere Militär-[d]), Landes- und Legationskassen, nicht weniger alles, was die Patrimonia Civitatum, die Confirmationes der Magistratsglieder und sonst den statum publicum, wie auch die Nahrung, Manufacturen und Commercien der Städte betrifft,

3. Sr. Ch. D. Wirklich Geheimbtem Rath, dem von Fuchs, aber alle Staats-, Regierungs-, Consistorial-, Lehen-, Justiz- und übrige Privilegien- und Gnadensachen zur Contrasignatur gebracht werden sollen[e]).

3. Die Unterzeichnung der Lehnsurkunden

In der Bearbeitung der Lehnssachen besaß die Kanzlei schon im 16. Jahrhundert und namentlich seit der Bildung einer besondern Lehns-

1) Hülle, Aktendeckel.

a) ja b) guht

c) unterschreibe ich und der Kamer President Kameke contrasignieret. (Das Marginal steht zwar neben einer der vorhergehenden Zeilen, scheint sich aber auf den ganzen Abschnitt 1 zu beziehen.) Vgl. auch Cosmar und Klaproth, Der Geh. Staatsrath S. 228.

d) ich; worauf sich dieses Marginal bezieht ist nicht recht ersichtlich, vielleicht nur auf die militärischen Kassenanweisungen.

e) herr von Ilgen

kanzlei im Jahre 1558 weitgehende Selbständigkeit [1]). Bei der Bedeutung, die die Lehnsangelegenheiten damals noch hatten, vor allem soweit es sich um Einziehung erledigter Lehen handelte, wäre es von Interesse festzustellen, in welchem Umfange die Entscheidungen persönlich vom Kurfürsten getroffen wurden. Zum Teil würde das aus der Form der Unterzeichnung zu erschließen sein. Ich habe darüber nur soviel feststellen können, daß wenigstens seit Beginn des 17. Jahrhunderts ein großer Teil der Lehnsurkunden, z. B. gewöhnliche Konsense, nicht vom Kurfürsten selbst, sondern vom Kanzler gezeichnet und vom Lehnssekretär gegengezeichnet wurden. So blieb es offenbar das ganze 17. Jahrhundert hindurch; nur daß seit dem Erlöschen des Kanzleramts an Stelle dieses Beamten der jeweilige Chef des Lehnsdepartements trat [2]). Zu Beginn des 18. Jahrhunderts scheinen überhaupt alle Lehnsbriefe und Konsense, die in der Lehnskanzlei ausgefertigt wurden, lediglich diese Subskription erhalten zu haben. Daneben wurden aber wohl die Dokumente über diejenigen Verleihungen, die besondre Gnadenakte darstellten, in der Geheimen Kanzlei oder in der kurfürstlichen Kammer expediert und vom Landesherrn selbst vollzogen [3]). Im Jahre 1704 wird nun jedoch der Entwicklung, die den Monarchen von der unmittelbaren Mitwirkung bei der Erledigung der Lehnssachen ganz auszuschließen drohte, mit einem kräftigen Ruck Einhalt getan: ein Reskript vom 15. Januar 1704 [4]) ordnet an, und zwar ganz allgemein, daß künftig auch die in der Lehnskanzlei ausgefertigten Urkunden dem König zur Vollziehung vorgelegt werden sollen. Ob die Anordnung in dieser allgemeinen Fassung jemals befolgt worden ist, wird man bezweifeln dürfen. Jedenfalls hat sie sich auf die Länge der Zeit nicht durchführen lassen; auf Vorstellung der Lehnskanzlei wurde drei Jahre später [5]) in ähnlicher Weise wie das in jener Zeit auch für die sonstigen Regierungsangelegenheiten geschah [6]), eine genaue Sonderung zwischen den dem König vorzulegenden und den von der Lehnskanzlei allein zu besorgenden Lehnssachen vorgenommen: dabei blieb der Lehnskanzlei die Ausfertigung derjenigen Lehnbriefe und Konfirmationen, die sie nach den

1) Vgl. Holtze, Zur Gesch. der kurmärkischen Lehnskanzlei, in dieser Zeitschrift Bd. 6.

2) Man sieht das z. B. aus den Abdrücken von Lehnsurkunden im II. Bde. von S. Passow, Ein märkischer Rittersitz (Hohensinow). Eberswalde 1907, S. 38 ff.

3) Das Kanzleireglement von 1699 sagt über die Behandlung der Lehnssachen nichts direktes; doch ist dort von der Kontrasignatur der Lehnssachen die Rede (bis zum Jahre 1704, wo er starb, hatte sie Paul v. Fuchs, dann Graf Wartenberg, obwohl Chef des Lehnsdepartements nicht er, sondern Printzen wurde, s. Acta Borussica, Beh.-Org. I, S. 27); im übrigen schließe ich das oben gesagte aus dem Wortlaut der Verordnung von 1704.

4) Gedr. Mylius, C. C. M. VI. 2, Nr. 23, Sp. 47 f.

5) Gedr. Mylius a. a. O. Nr. 41, Sp. 79 f.

6) S. oben S. 211.

bestehenden Bestimmungen und nach der Observanz schon früher ohne besondern Befehl und „Spezialvortrag“ hatte expedieren dürfen. Dagegen sollten „alle neue Begnadigungen, die zum ersten Mal ertheilte Lehnbriefe, alle Consense, welche auf Güter, die auf den Fall und nur auf vier Augen stehen, ertheilet werden, ingleichen diejenige, deren Summe über 20 000 Rthl. austrägt und welche länger als auf 20 Jahr ertheilet werden müssen,“ stets zur eigenhändigen Unterschrift des Königs eingeschickt, von der Kanzlei aber, im Falle ihr das überlassen wurde, erst dann vollzogen werden, wenn sie dazu durch eine „schriftliche eigenhändige Verordnung“ des Königs ermächtigt worden wäre. Das war eine bis auf den zuletzt angeführen Punkt reinliche und unzweideutige Scheidung; sie hatte auch den Vorzug der Zweckmäßigkeit, da sie diejenigen Fälle, die irgendwie das allgemeine staatliche Interesse berühren konnten, der Entscheidung des Königs vorbehielt[1]).

4. Über die Siegelung der amtlichen Schriftstücke[2])

Die große Zeit des Siegels war das Mittelalter. Als zu Beginn des 16. Jahrhunderts an seiner Statt die eigenhändige Unterschrift des Landesherren das eigentliche Vollziehungszeichen wurde[3]), verlor es sofort seine ursprüngliche Bedeutung; aber unentbehrlich blieb es einstweilen trotzdem, namentlich bei den Urkunden durfte es nicht fehlen — auch im 18. Jahrhundert noch nicht. Die anhängenden Siegel kamen allerdings auch bei ihnen allmählich fast ganz aus dem Gebrauch: Für die Lehnbriefe verwandte man sie noch bei den „Herrenfällen“ von 1786

---

1) In dem wichtigen Reglement über die Unterschriftssachen vom 18. Sept. 1708 (Mylius a. a. O. Nr. 43, Sp. 81 ff., vgl. oben S. 211) wird hinsichtlich der Lehnssachen lediglich auf diese Verfügung von 1707 verwiesen.

2) Vgl. für das folgende den schon oben erwähnten, verdienstlichen, wenn auch nicht ganz von Irtümern freien Aufsatz von Riedel, Über den Gebrauch der Siegel in der Mark Brandenburg usw., Märkische Forschungen II, 46 ff.: eine eingehende Beschreibung der Siegel der brandenb.-preuß. Herrscher von 1415 bis 1806 gibt auf Grund einer reichhaltigen Sammlung von Siegeltypen M. Klinkenborg in den Jahrgängen 1904 und 1905 des Hohenzollern-Jahrbuchs. Die Frage der Verwendung der verschiednen Siegel würde eine besondre Untersuchung erheischen. Mir kommt es bei den obigen Bemerkungen nur auf die Feststellung einiger Hauptpunkte an. Wollte man näher auf den Gegenstand eingehen, so müßte man sich vor allem eine genaue Kenntnis der von den einzelnen Behörden gebrauchten Siegel zu verschaffen wissen; eine hierauf gerichtete Untersuchung, für die übrigens das Geheime Staatsarchiv auch, abgesehen von den Objekten selbst, ergiebiges Material besitzt, würde sich zwar nicht vom sphragistischen, aber vielleicht vom verwaltungsgeschichtlichen Standpunkt aus lohnen. Einige einschlägige Bemerkungen über Siegel der älteren Behörden des 16. Jahrhunderts sowie der Ministerien s. schon bei Klinkenborg a. a. O. Jahrg. 1904, S. 67 A. 1 u. Jahrg. 1905, S. 104 u. 107.

und 1797; bei der Ausfertigung besonders wichtiger Staats- und Hausverträge scheinen sie in Preußen noch heute Verwendung zu finden. Im übrigen wurde das Siegel allgemein nur aufgedruckt. In dieser Form erhielt sich die Sitte der Siegelung auch in der amtlichen Korrespondenz. Es muß betont werden, daß noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch bei fast jeder Expedition die Siegelung unbedingtes Erfordernis war. Wo es sich nicht um Urkunden handelte, hatte sie allerdings einen ganz anderen Zweck bekommen: sie diente jetzt in der Regel als Verschluß. Bei den Reskripten wurde also das Siegel meist nicht unter den Text, sondern auf die Rückseite des gefalteten Bogens gesetzt. In den Akten aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts begegnen allerdings noch häufig Reskripte, und zwar nicht bloß königliche, sondern auch solche „auf Spezialbefehl", die das Siegel unter dem Text unmittelbar über der Unterschrift tragen; vielleicht verfuhr man derart bei denjenigen Expeditionen, die nicht einzeln für sich, sondern mit andern Skripturen zusammen in einer besonderen Umhüllung versandt wurden. Unverschlossen durfte jedenfalls keine Verfügung und keine Resolution an eine Partei insinuiert werden; als die Berliner Geheime Kanzlei gegen Ende des 18. Jahrhunderts von dieser Bestimmung abzugehen Neigung zeigte, wurde ihr die Unterlassung der Siegelung vom Kabinettsministerium als „ein grober Mißbrauch" entschieden verwiesen[1]).

Natürlich wurde zu den Reskripten von jeher ein kleineres Siegel verwendet als zu den feierlichen Dokumenten, wie Staatsverträgen, Landtagsrezessen und dergleichen[2]). Ein besonderes Siegel existierte schon im 17. Jahrhundert für die sogenannten Gnadensachen: das Gnadensiegel; in Verwahrung hatte es gewöhnlich die erste Vertrauensperson am Hofe, wenn auch der Titel „Großsiegelbewahrer" in Preußen nicht bestand: So wurde es Ende 1664 dem Oberpräsidenten von Schwerin, im Jahre 1704 dem Günstling Grafen Kolb von Wartenberg übergeben, der andre Siegel offenbar schon früher erhalten hatte[3]). Dabei erging zugleich die Bestimmung, daß die Gnadensachen in seiner Gegenwart unter Aufsicht des Requetenmeisters von einem Kanzleidiener gesiegelt werden sollten, worauf das Gnadensiegel ihm jedesmal gleich wieder einzuhändigen war.

Die einzige Expedition, die für gewöhnlich nicht untersiegelt wurde, und sich auch dadurch als etwas eigenartiges darstellte, war die

1) Verfügung vom 9. Juni 1795 (Rep. 9. L. 12): ihr Urheber war wieder der Minister von Alvensleben.

2) Vgl. Cosmar u. Klaproth, Der Geh. Staatsrat, S. 208; die betr. Angaben sind aber insofern ungenau, als sie nur zwischen je einem größeren und kleineren Siegel unterscheiden.

3) Reskript vom 1. Sept. 1704 (Konz. gez. Ilgen, Rep. 9. L. 12). — Bei seinem Sturz wurden ihm kurz vor seiner definitiven Entlassung, gleichzeitig mit der Entziehung der Kontrasignatur die Siegel abgefordert. Vgl. Droysen, Gesch. der preuß. Politik IV. 1, S. 361.

Kabinettsordre[1]). Es entsprach ihrem Briefcharakter, daß sie innen kein Siegel erhielt, und nur das graue Kuvert, in das sie, doppelt gefaltet, eingelegt wurde, mit einem Siegel (dem „kleinen Wappensiegel") verschlossen wurde. Freilich begegnen hin und wieder doch innen gesiegelte Kabinettsordres. Es handelt sich dann aber immer um Ausnahmen, die stets als solche erkennbar sind. Ein Fall, der offenbar äußerst selten vorkam, war der, daß eine Kabinettsordre als sogenannte „offene Ordre", zum Vorzeigen, abgefaßt wurde[2]); dann kam das Siegel, das sonst als Verschluß diente, auf die Ordre selbst unmittelbar unter den Text neben die königliche Unterschrift. Als Ersatz für diese diente das innen aufgedrückte Siegel — für das dann bemerkenswerterweise ein andrer Siegeltyp, das „kleine Pavillon-Siegel", gewählt wurde — wenn der König durch Krankheit verhindert war, eigenhändig zu unterzeichnen. Friedrich den Großen brachte das leidige Chiragra, an dem er in seinen späteren Jahren zeitweise laborierte, zuweilen in diese Lage. Die Kabinettsordres wurden in solchen Fällen in seiner Gegenwart besiegelt und mit einem Zusatz versehen, der die Anomalie in der Art der Vollziehung erklärte. Mehrere derartige Ordres sind uns z. B. aus dem Oktober 1775 überliefert[3]). Das gleiche Auskunftsmittel wählte auch Friedrich Wilhelm III. im Januar 1798, als er an den Masern erkrankt war und die mit dieser Krankheit vielfach verknüpfte Affektion der Augen ihm das Lesen und Schreiben verbot[4]).

5. Verwendung gedruckter Formulare für Konzepte

Mit demselben Recht, mit dem man gegenwärtig den Gebrauch von Telephon und Schreibmaschine als Gradmesser für die Fortschrittlichkeit des behördlichen Geschäftsbetriebes betrachtet, kann man für die früheren Jahrhunderte als entsprechenden Maßstab die Nutzbarmachung der Druckerpresse für amtliche Zwecke ansehen. Man bediente sich des Druckes naturgemäß zuerst für Patente, aber früh auch schon für Ausschreiben, die mit gleichem Text an eine größere Zahl von Adressen ergingen[5]). In Brandenburg scheint das bereits gegen Ende

1) Vgl. für das Folgende Hintze, Acta Borussica VI. 1, S. 66 und Klinkenborg, Hohenzollern-Jahrbuch 1905, S. 105 f.

2) Ein Beispiel einer solchen Ordre teilt Klinkenborg a. a. O. in Faksimile mit.

3) Vgl. Cosmar u. Klaproth, Der Geh. Staatsrat, S. 245 (wo indessen die Kabinettsordres mit den Reskripten verwechselt sind); ferner Acta Borussica, Seidenindustrie Bd. II, S. 127 A. 1 u. Klinkenborg a. a. O. S. 106 (mit Abdruck des Zusatzes in französischer Sprache); wie der Zusatz bei einer deutsch geschriebenen Kabinettsordre zu lauten pflegte, ersieht man z. B. aus dem Abdruck bei Preuß, Friedrich der Große, Urkundenbuch Bd. IV, S. 159.

4) S. Cosmar u. Klaproth, a. a. O.

5) Vgl. G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg Bd. I, S. 35 A. 67 und: Territorium und Stadt, S. 236 A. 1.

des 15. Jahrhunderts geschehen zu sein[1]). Doch ist mir aus so früher Zeit kein Originaldruck in den Akten begegnet. Soviel ist jedoch sicher, daß die brandenburgische Kanzlei schon geraume Zeit, bevor sich in Berlin selbst ein Buchdrucker niederließ (1540), gedruckte Schriftsätze versandte. Später wurde es ganz allgemein üblich, die für die Öffentlichkeit bestimmten Edikte und Verordnungen drucken zu lassen. Außerdem wurden im 18. Jahrhundert für einige besonders häufig wiederkehrende Expeditionen, wie z. B. Vorspannpässe, gedruckte Formularverwandt. In ausgedehnterem Maße bedienten sich solcher Formulare namentlich die Kassenbehörden für Quittungen und dergl.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ging man aber auch dazu über, für Konzepte Vordrucke zu verwenden. Bei der Geheimen Etatskanzlei scheint man sich diese Erleichterung zuerst im Jahre 1772 aus Anlaß der Erwerbung Westpreußens verschafft zu haben; damals genehmigte der Großkanzler v. Fürst, daß die Konzepte zu den Bestallungen der Justizbürgemeister, Stadtsekretarien und ähnlicher Bedienten gedruckt würden. Später wurden für diese, als ihr Tenor Änderungen erfuhr, neue Formulare gedruckt; dabei dehnte man den neuen Brauch auch auf die Ratsbestallungen aus, bei denen er sich dann aber, weil sie seltner vorkamen, als zu kostspielig erwies. Ebenso mußten die gegen Ende des Jahrhunderts beim Kriminaldepartement eingeführten Formulare zu den Konfirmations-Reskripten, d. h. den Begleitschreiben zu den Urteilsbestätigungen, bald wieder abgeschafft werden, da die betr. Expeditionen doch zu große Verschiedenheiten aufwiesen. Besonders ausgedehnt scheint also der Gebrauch gedruckter Konzepte bei der Geheimen Kanzlei damals noch nicht gewesen zu sein. Eine wesentliche Erweiterung dieser Einrichtung erfolgte erst im Jahre 1801[2]). Die Anregung dazu gab der Kabinettsminister v. Alvensleben, der überhaupt für die Äußerlichkeiten des Dienstbetriebes ein besonderes Verständnis besessen zu haben scheint[3]). Er veranlaßte die Expedienten der Geheimen Kanzlei, die Frage gemeinschaftlich zu erörtern und ihm dann entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Beamten der Kanzlei kamen zu dem Ergebnis, daß von „currenten" Expeditionen sowohl des Kabinettsministeriums als auch des Justizdepartements keine sich so oft in derselben Fassung wiederhole, daß sich die Anfertigung von Formularen lohnen würde. Dagegen nannten sie eine Reihe von Urkunden, die vom Kabinettsministerium „angegeben" wurden, und einige Bestallungen aus dem Ressort des Justizdepartements, deren Konzepte gedruckt vorrätig zu halten sich empfehlen würde. Sie beschränkten sich dabei in der Hauptsache auf die-

1) Vgl. F. Priebatsch in der Archivalischen Zeitschrift, N. F. Bd. IX, S. 23.

2) Der Schriftwechsel darüber, dem ich auch die vorangeschickten Bemerkungen über Konzeptformulare entnehme, befindet sich im G.St.-A. Rep. 9. L. 12.

3) So rührt von ihm auch die Idee der Herausgabe eines Staatshandbuchs her. Vgl. Forschungen Bd. 20, S. 318. Er hat auch einmal den bemerkenswerten Vorschlag gemacht, im amtlichen Schriftverkehr die Antiquaschrift einzuführen. Akten darüber a. a. O.

jenigen Expeditionen, deren wörtliche Fassung für das ganze Staatsgebiet die gleiche war, so daß man von jedem Formular eine große Zahl, mehrere Buch, würde drucken lassen können. Diesen Anträgen entsprechend sind dann für folgende Expeditionen Konzeptformulare angefertigt worden: für Grafen- und Freiherrndiplome und Adelsbriefe (einschließlich der zugehörigen Notifikatorien), für schlesische Inkolatsdiplome, Legitimationspatente und Concessiones veniae aetatis sowie für die Bestallungen nachstehender Beamten: Räte, Assessoren cum voto illimitato, Justizkommissarien, Notarii publici, Kreisjustizräte und Assessoren-Aktuarien bei Kreisjustizkommissionen, Justizbürgermeister, Stadtrichter, Stadtsekretarien u. a. städtischer Beamten sowie der Konsuln und Handelsagenten. Auf Anordnung des Kabinettsministeriums wurden in den Formularen, um den Kanzlisten die Arbeit zu erleichtern, die Kurialien vollständig ausgedruckt und in den Notifikations-Zirkularien die Kollegien, an die sie zu schicken waren, einzeln aufgeführt. Die Formulare wurden auf gebrochnen Bogen in handschriftlichen Lettern gedruckt, so daß sie bei flüchtiger Betrachtung wie besonders schön geschriebene Konzepte aussehen. Den Druck besorgte der Oberhofbuchdrucker Decker, der auch das Staatshandbuch verlegte.

III. Musterbeispiele

Nach dem Vorgange der oben erwähnten Lehrbücher des Kanzleistils aus dem 18. Jahrhundert biete ich nachstehend eine Sammlung von Musterbeispielen der wichtigsten Arten amtlicher Aktenstücke. Bloße Hinweise auf vorhandne Drucke würden deswegen nicht genügt haben, weil in den meisten Aktenpublikationen, namentlich auch den Acta Borussica, die Kurialien mit Recht fortgelassen werden. Es wäre nun vielleicht am lehrreichsten gewesen, wenn ich jedes einzelne Stück vollständig in extenso abgedruckt hätte. Da das aber zu viel Raum in Anspruch genommen haben würde, beschränke ich mich darauf, die unterscheidenden Kurialien und Kanzleiformeln (mit den Anschlüssen an den Kontext) wiederzugeben, wobei sie auch schärfer hervortreten als bei vollständigem Abdruck. Für einige Spezies bringe ich mehrere Beispiele aus verschiednen Zeiten, um zugleich, soweit möglich, Fortbestehen oder Weiterentwicklung zu veranschaulichen. Daß Vollständigkeit in der Vergegenwärtigung der Typen nicht erstrebt ist, versteht sich wohl von selbst; alle die zahlreichen Varianten in den Kurialien festzustellen, würde zu weit führen. Mit diplomatischer Genauigkeit wiedergegeben sind nur diejenigen Stücke, deren Abdruck unmittelbar auf die Originalausfertigung zurückgeht.

1. Kabinettsordres

A. Im Resolutions- oder Dekretstil

a) Kabinettsordre ans Generaldirektorium

„Nachdem Se. Königliche Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr,

in Erfahrung bracht, — — — — — —, so befehlen Sie dem General p. Directorio hierdurch in Gnaden, — — — — — —.

Potsdam, d. 25. Augusti 1732.

Ordre an das Gen. p. Directorium F Wilhelm"

— — — [*folgt ein Rubrum.*]

b) Kabinettsordre an die Kurmärkische Kammer

„Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, lassen Dero Chur-Märkischen Cammer hierdurch zu erkennen geben, — — — — — —.

Potsdam, den 17ten Junii 1783.

An die Chur-Märkische Cammer Fch"

B. Im Briefstil

a) Kabinettsordre an den Etatsminister v. Katt

„Mein lieber würcklicher Geheimer Etats-Ministre v. Katt! Da Ich das in Abschrift hierbei gefügte Gesuch — — — — — — das nöthige weiter zu verfügen. Ich bin Euer wohl affectionirter König.

Potsdam, den 26ten July 1755. Fch"

[*Adresse.*]

b) Kabinettsordre an den Oberpräsidenten Domhardt

„Vester Rath, besonders lieber Getreuer! Ich bin es wohl zufrieden — — — — — — und was darauf einkommen wird, anzeigen. Ich bin Euer gnädiger König.

Mockerau, den 10. Junius 1773. Fch"

[*Adresse.*]

c) Kabinettsordre an den Staatsminister Frh. v. Schrötter und den Kanzler Frh. v. Schrötter

„Mein lieber Staats-Minister Freiherr v. Schrötter und Mein lieber Kanzler Freiherr v. Schrötter! Ich habe der Sache gemäß gefunden, — — — — — — auszuarbeiten und Mir einzusenden. Ich bin Euer wohlaffectionirter König

Memel, den 9. Oct. 1807. Friedrich Wilhelm"

[*Adresse.*]

C. Neue Form der Kabinettsordre im 19. Jahrhundert

Allerhöchste Kabinettsordre an den Kriegsminister v. Boyen

„Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß — — — — — —.

Berlin, den 28sten August 1814.

An Friedrich Wilhelm"

den Kriegsminister Generalmajor von Boyen.

2. Reskripte

A. Königliche Reskripte (Hofes-Reskripte)

Kgl. Reskript an den Wirkl. Geh. Etatsrat v. Ilgen

„Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst p.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vester Rath, lieber Getreuer! Nachdem Wir — — — — — — — —. Und Wir bleiben euch danebst mit Gnaden beygethan, gegeben zu Berlin den 18. Martij 1723. F Wilhelm[1])
An den — — — [*Adresse und Rubrum*]. FW v Grumbkow Krautt"

B. Ministerial-Reskripte („auf Spezialbefehl")

a) Reskript des Geheimen Etatsrats ans Kammergericht

„Von GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, &c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Wir haben — — — — — — Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 5ten Septembr. 1726.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Grumbkow v. Creutz v. Katsch. v. Fuchs

An das hiesige Hoff- und Cammer-Gericht,
in Sachen der Voßischen Geschwistere contra
Annen Wesenbergs und den Magistrat zu
Brandenburg."

b) Zirkularreskript des Generaldirektoriums an sämtliche Kammern und Akzisedeputationen seines Departements sowie sämtliche Akzise- und Zolldirektionen

„Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preußen &c. &c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Ihr seyd zwar mittelst Reskripts vom — — — — — —.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 5. August 1806.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Voss. v. Angern. v. Dietherdt

[*Links unten Adresse.*]

c) Im Resolutionsstil: Reskript des Geh. Etatsraths an die sämtlichen Königlichen Postämter

„Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen &c. Unser Allergnädigster Herr, vernommen, — — — — — —; Als befehlen höchstgedachte Se. Königl. Maj. Dero sämbtlichen Post-Aembtern hierdurch in Gnaden, — — — — — —.

Signatum Berlin, den 25. April. 1730.

Auf Seiner Königlichen — — — — — [*wie oben*].
F.W. v. Grumbkow E.B. v. Creutz F. v. Görne
A.O. v. Viereck F.M. v. Viebahn.

Ordre[2]) an die gesambte Königliche Post-Aembter."

---

1) Seit der ernstlichen Erkrankung des Königs im Herbst 1734 hat vielfach der Kronprinz vertretungsweise an Stelle des Königs unterzeichnet; darüber wird Bd. V der Acta Borussica, Beh.-Organis., nach Rep. 9. L. 12 das nötige bringen.

2) Diese Bezeichnung für ein Reskript begegnet häufig; es empfiehlt sich jedoch zur Vermeidung von Mißverständnissen bei Zitaten an dem Terminus „Rescript" durchgehend festzuhalten.

C. Reskripte der Provinzialbehörden

Reskript der kurmärkischen Kammer an Direktor und Landräte der Altmark

„Friedrich Wilhelm, König . . . . . .

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste Räthe, Liebe Getreue! Wir haben — — — — — —.

Seynd Euch in Gnaden gewogen.

Geben Berlin, den 7. April. 1729.

Königl. Preuß. Churmärkische Krieges= und Domainen-Kammer.

v. Happe Hünecke Gause Limmer v. Görne

An Director und Land=Räthe der Alten=Marck."

3. Berichte

A. Immediatberichte

a) Immediatbericht des Großkanzlers v. Jariges

[*Oben links:*] „Zur allergnädigsten Resolution

Ewr. Königl. Majestät haben mir declariret, daß Höchstdieselbe — — — — — —. Es dependiret demnach solches alles von Ewr. Majestät allergnädigster Resolution.

[*Unten links:*] | [*Devotionsstrich*]

Berlin, den 1. Nov. 1755. v. Jariges"

b) Immediatbericht desselben

„Allerunterthänigster Bericht

Ewr. Königl. Majestät haben mir gestern befohlen — — — — — —.

Berlin, den 30ten April 1756. |

[*Nach dem siebenjährigen Kriege unten links folgende Adresse:* v. Jariges"

„An Se. Königl. Maytt. Meinen Allergnädigsten Herrn."]

c) Immediatbericht des Breslauer Oberamts=Regierungs=präsidenten Frh. v. Münchhausen

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König

Allergnädigster König und Herr!

[*Oben links Rubrum.*]

Es hat Dero in Schlesien dirigirender Ministre v. Schlabrendorff — — — — — — zu suchen sei.

Ich bin

Ew. Königl. Maytt.

[*Dies eigenhändig*] { allerunterthänigster pflichtschuldigster v. Münchhausen"

Breßlau, den 27. Febr. 1757.

[*Andre Form des Schlusses:* „Ich ersterbe in devotester Treue Ewr. Königl. Majestät allerunterthänigster und treugehorsamster"]

B. Berichte an Zentralbehörden[1])

a) Bericht der kurmärkischen Kammer ans Generaldirektorium[2])

„Berlin den 4ten Octbr. 1764.

[*Oben links Rubrum.*] Ewr. Königl. Majestät haben uns bei Gelegenheit — — — — — — jetzo von ihnen liquidiret werden.

Berlin, den 4ten Octbr. 1764

v. d. Horst Schmettau Görne"

b) Bericht der neumärkischen Kammer ans Generadirektorium

„Cüstrin den 29ten Martij 1756'

den 3ten April. abg[egangen]

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,'

Allergnädigster König und Herr!

Als auf die bei Ewr. Königl. Majestät Höchster Person von dem — — — — — — So haben wir nicht ermangeln sollen, Ewr. Königl. Majestät dieselbe allergehorsamst zu übermachen, die wir ersterben

Ewr. Königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

v. Rotenbourg v. Birckholtz Flesch F.W. v. Schöning v. Werner

v. Wedel Pappritz C. v. Elbech

R[eferent] v. Birckholtz Schellbach[3])"

c) Bericht der Mindenschen Kammer ans Generaldirektorium

„Minden am 17ten Aprl. 1757

Allerdurchlauchtigster . . . . . . [*wie oben bei* b]

[*Rubrum*] Da viele von denen vornehmsten bei der Regierung — — — — — — dependiren werden.

Die wir in tiefster Erniedrigung beharren

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer

Parsenow Schütz Rappard Richter Bärensprung Lüder"

4. Anschreiben

a) Anschreiben des Großkanzlers v. Jariges ans Generaldirektorium

„Bey Einem Hochlöblichen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio wird auf mein Anschreiben vom 25ten huj. — — — — — —

1) Näheres über die äußere Einrichtung der Berichte findet man in den Kanzleireglements der Kammern und ähnlichen Vorschriften. Vgl. z. B. Acta Borussica, Beh.-Org. VIII, S. 101; IX, S. 449 u. 477.

2) Die kurmärkische Kammer wendet auffallenderweise immer diese abgekürzte Form ohne Kurialien an, es ist nicht recht ersichtlich aus welchem Grunde.

3) Name des Sekretärs.

Ihren Excellenzien dienstlich anheimstellend, was für Reflexion Sie zu seiner Zeit darauf zu machen geruhen wollen. Berlin, den 29ten Aprilis 1757

An v. Jariges

das General p. Directorium"

b) Anschreiben des Kabinettsministeriums (auswärtigen Departements) ans Generaldirektorium

„Aus Eines Hochlöbl. General= . . . . . . Directorii geehrtesten Anschreiben vom 17ten dieses haben Wir ersehen, — — — — — — — pflichten wir Ihren Excellenzien darunter bei, daß — — — — — — zu approbiren sei.

Berlin, den 21ten Martii 1757.

H. G. v. Podewils Finckenstein [1])

An

das Königl. Hochlöbl. General . . . . . . Directorium."

5. Schreiben (Briefe)

a) Schreiben des Kabinettssekretärs Engel an einen Etatsminister (Creutz?)

„Hochwohlgeborner Herr

Insonders Höchstgeehrtester Herr Geheimer Etats Ministre

Es haben — — — — — — und mit gehorsamstem Respect verharren

Hochwohlgebohrner . . . . . . [*wie vorher*] Etats Ministre

Euer Excellence

Potsdam, d. 29ten Martij 1724. M. L. Engel"

b) Schreiben des schlesischen Generalfiskals Gloxin an den Kabinettssekretär Geh. Kriegsrat Eichel

„Hochwohlgeborner Herr,

Hochgebietender Herr Geheimter Cabinetsrath

Gnädiger Herr.

Euer Hochwohlgebornen [!] werden in keinen Ungnaden vermerken, — — — — — —. Ich empfehle mich übrigens zu beharrlicher Gnade und verharre mit dem schuldigsten Respect

Ew. Hochwohlgebornen

unterthäniger Diener

Gloxin"

6. Edikte und Patente

a) Steuer= und Akziseordnung für die Städte der Kurmark (Druck)

„WJr Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Marggraff zu Brandenburg / — — — — — — [*folgt der vollständige Titel*] Uhrkunden und bekennen hiermit für jedermänniglichen / insonderheit denen es zuwissen vonnöhten: Nachdem — — — — — —.

---

1) In den Anschreiben des Generaldirektoriums pflegt den Namensunterschriften noch die Bezeichnung der Behörde „Kgl. Preuß. General= . . . . . . Directorium" voranzugehen.

Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription und aufgedrucktem Insiegel / So geschehen und gegeben zu Potstamb / den 27ften Maji Anno 1680.
Friderich Wilhelm" (L. S.)

b) Patent betr. Anpflanzung von Obstbäumen in der Kurmark

„WIr Friderich der Dritte / von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg . . . . . . [*folgt der vollständige Titel*] Entbieten allen Unseren Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Land-Voigten / Verwesern / Haupt- und Ampt-Leuten / Bürgermeistern und Räthen in den Städten und Flecken / wie auch allen Unsern Unterthanen Unserer Chur- und Marck Brandenburg / diß- und jenseit der Oder und Elbe / Unsere Gnade und Gruß; Und geben ihnen samt und sonders / vermittelst dieses offenen Patents / in Gnaden zu vernehmen: Was gestalt — — — — — —. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. So geschehen Cölln an der Spree / den 19. Martii 1691.
Friderich (L. S.)
Eberhard von Danckelman"

c) Im Resolutionsstil: Edikt wegen Bestrafung der Einbrecher

„Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, — — — — — — Als setzen, ordnen und wollen Allerhöchstdieselben, daß — — — — — —.
Signatum Berlin, den 28ten Septembris 1750.
(L. S.) Friderich
S. v. Cocceji"

d) Publikandum wegen Bestrafung der Münzverbrechen

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen, — — — — — —.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem größern Königlichen Insiegel.
Gegeben Charlottenburg, den 20sten September 1806.
(L. S.) Friedrich Wilhelm
v. Voß v. Goldbeck v. Angern v. Dietherdt v. Stein"

7. Aus der Gegenwart

a) Form der Gesetze: Gesetz betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1908

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt: — — — —
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gegeben Syrakus, den 1. April 1908.
(L. S.) Wilhelm
F. v. Bülow v. Bethmann Hollweg v. Tirpitz Frh. v. Rheinbaben
Delbrück Beseler Breitenbach v. Arnim v. Moltke Holle Sydow"

b) Form der kgl. Verordnungen: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt: — — — — — — — — — — —.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 17. Juni 1908.

(L. S.) Wilhelm

Fürst v. Bülow v. Bethmann Hollweg v. Tirpitz Frh. v. Rheinbaben
v. Einem Delbrück Beseler Breitenbach v. Arnim v. Moltke
Holle Sydow"

c) Form der kgl. Erlasse[1]): Allerhöchster Erlaß betr. die Verwaltungsordnung für die kgl. preuß. Zollbehörden

„Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. bestimme Ich, daß — — — — — —.
Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen[2]).

Berlin, den 15. Januar 1908. Wilhelm

An den Finanzminister. Frh. v. Rheinbaben"

Nachtrag

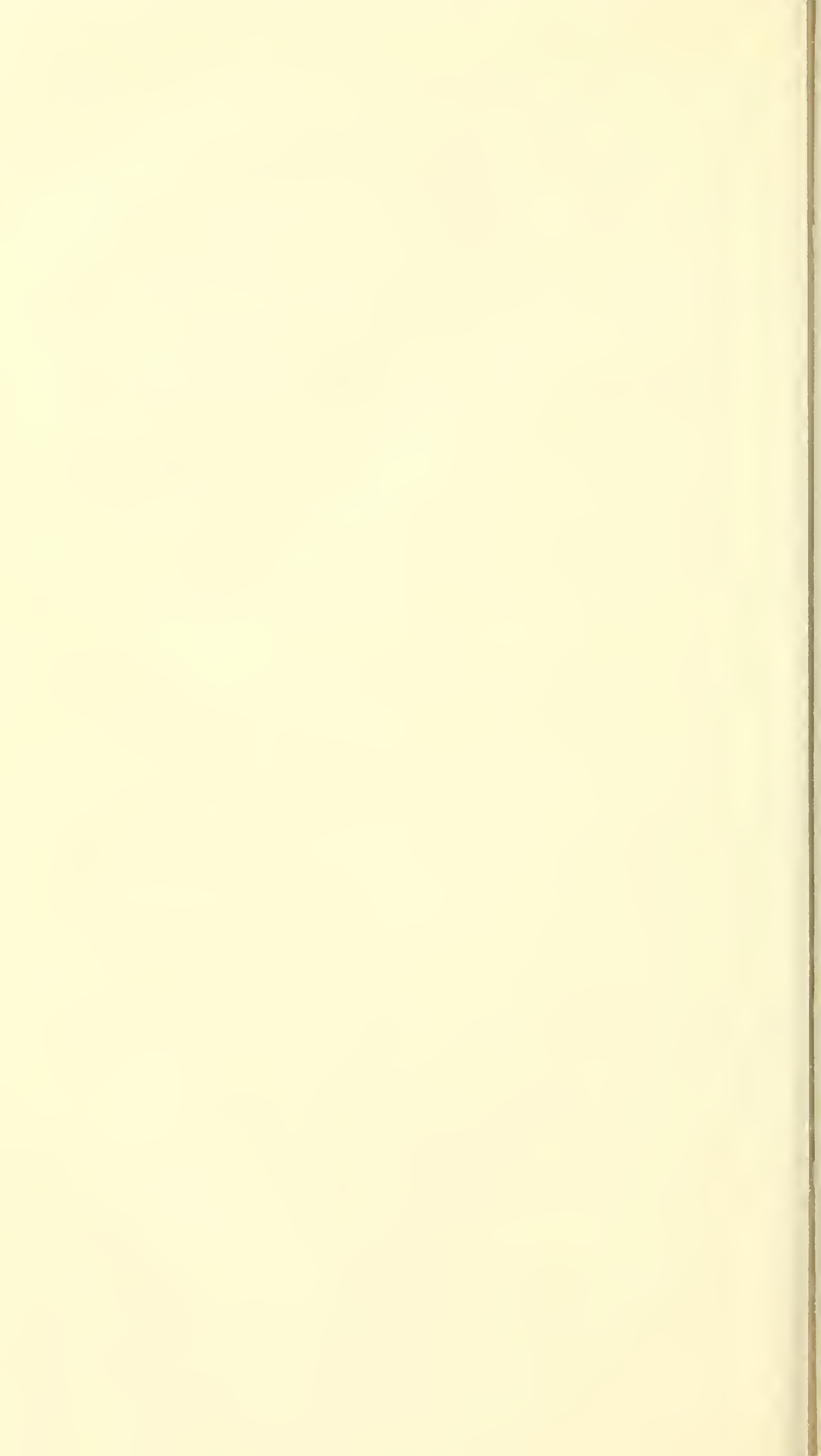
(zu S. 205: Vollziehung der kurfürstlichen Reskripte)

Erst während der Drucklegung des vorstehenden Aufsatzes fiel mir eine Serie von Ausfertigungen kürfürstlicher Reskripte aus dem 16. und 17. Jahrhundert in die Hände. Im allgemeinen bestätigte sie mir, was ich oben vermutungsweise über die Form der Vollziehung der Reskripte bemerkt habe: in der Tat wurden während des 16. Jahrhunderts alle minder wichtigen Reskripte ohne jede Unterschrift gelassen und nur mit einem kleinen Verschlußsiegel versehen. Zuweilen unterzeichnete allerdings schon vor 1598 der Kanzler oder — auffallenderweise — auch der „Relator", der sonst nur in den Kopialbüchern genannt zu werden pflegt.

---

1) In den letzten Jahrgängen der „Gesetzsammlung" ist die so klare Unterscheidung zwischen Verordnungen und Erlassen leider nicht durchgehends festgehalten worden.

2) Dieser Passus fehlt zuweilen auch bei den in der Gesetzsammlung publizierten Erlassen.



Kleine Mitteilungen

Der älteste Berliner Adreßkalender

Von Martin Haß

Bei bibliographischen Forschungen hat man, statt für seine trockne und entsagungsvolle Arbeit erwünschten Lohn zu finden, oft ärgerliches Pech: Man wandert mit „heißem Bemühn" von einer Bücherei zur andern, man durchstöbert Bibliotheks- und Antiquariatskataloge, man setzt die neue, rasch beliebt gewordne Auskunftsstelle der preußischen Bibliotheken in Bewegung, ja man macht sich am Ende wohl gar durch vieles Fragen bei den sonst so hilfsbereiten Bibliothekaren unbeliebt; und — gelangt doch zu keinem befriedigenden Ergebnis: die minder wichtigen Bücher sind einem in wer weiß wie vielen Exemplaren durch die Hände gegangen; die aber, auf die es am meisten ankam, haben sich hartnäckig verborgen gehalten. Hat man dann müd' und überdrüssig seine Sammlung abgeschlossen, dann passiert es wohl, daß man hinterher durch Zufall findet, was systematisches Suchen nicht zutage brachte. So ist es auch mir bei meinen Nachforschungen über die preußischen Adreßkalender, deren Ergebnisse ich im 20. Bande dieser Zeitschrift vorlegen durfte, in einem besonders wichtigen Punkte ergangen. Ich hatte in Übereinstimmung mit dem verstorbnen Archivrat Erhardt, der gleichzeitig im Jahrgang 1907 des Hohenzollern-Jahrbuchs über das brandenburgisch-preußische Kalenderwesen handelte, angenommen, daß die eigentliche Serie der Berliner Adreßkalender erst mit dem Jahre 1706 beginne, da uns für die beiden vorhergehenden Jahre nur je ein ähnliches Taschenbuch mit andrem Titel und ohne Kalendarium vorgelegen hatte. Das für 1704 trug den Titel „Das jetztlebende Königlich Preußische und Chur-Fürstliche Brandenburgische HAUS vorstellend 2c.", das für 1705, in französischer Sprache, nannte sich: „ALMANACH ASTRONOMIQUE HISTORIQUE ET ECONOMIQUE etc." (genauer siehe Forschungen Bd. 20, S. 326 f.). Allerdings hatten wir aus den Akten schon als wahrscheinlich entnehmen können, daß das Exemplar des Jahrgangs 1704, das uns begegnet war, der von dem Buchhändler Rüdiger unrechtmäßigerweise veranstaltete Nachdruck des von der Sozietät der Wissenschaften herausgegebnen Büchleins, der Almanach für 1705 eine Übersetzung des nächsten Jahrganges sei. Aber wir hatten geglaubt,

diese Nachbildungen entsprächen genau den Urbildern und der erste uns bekannt gewordne Adreßkalender von 1706 stelle gegenüber den beiden früheren Jahrgängen etwas Neues dar.

Nun habe ich kürzlich endlich ein Exemplar der so lange vergeblich gesuchten echten Ausgabe des ältesten Jahrganges 1704 gefunden und zwar bei einem Besuch des neuen, so trefflich und stilvoll eingerichteten Märkischen Museums. Dort ist es in einer der Vitrinen, die eine artige Auswahl von Almanachen und Taschenbüchern enthält, als „das älteste Berliner Adreßbuch" ausgestellt; und diese Eigenschaft des Büchleins mag es neben seiner Seltenheit rechtfertigen, wenn ich es den Lesern dieser Zeitschrift mit ein Paar Worten vorstelle, obschon ich die Spalten der „Forschungen" schon ausgiebig genug mit Erörterungen über die Adreßkalender gefüllt habe.

Es stellt sich gleich heraus: schon dieser Jahrgang ist ein wirklicher Adreßkalender und also der älteste seines Zeichens. Er gleicht, wie man bereits auf den ersten Blick sieht, entgegen meiner früheren Annahme, völlig den späteren Jahrgängen, deren Serie mithin nicht erst mit dem Jahre 1706 beginnt. Derselbe Titel bis auf den Buchstaben (s. a. a. O. S. 327), dasselbe Format, dieselbe Ausstattung, nur daß im Jahrgang 1704 der Druck durch fetten Satz der Namen übersichtlicher gestaltet ist. Auch im Inhalt und dessen Anordnung stimmt die älteste Ausgabe genau mit der von 1706 überein; ich habe den Inhalt der letzteren in dem oben genannten Aufsatz des näheren angegeben (S. 156 f.), brauche daher nur kurz zu bemerken, daß auch der Jahrgang 1704 schon ein Kalendarium mit den dazu gehörigen Notizen enthält, seinem Hauptbestandteil nach in die drei Abteilungen: „Der Königliche Hof", „Collegia und Aemter" und „Kriegesstaat" zerfällt und am Schluß Angaben über die Versammlungs- und Audienztage der Behörden, eine Liste der Postkurse sowie ein Verzeichnis der preußischen Gesandten an den auswärtigen Höfen bringt. Eingeleitet wird das Büchlein durch einen längeren „Vorbericht", der über Zweck und Absicht der Veröffentlichung Auskunft gibt. „Diejenigen — heißt es darin — denen die weitberühmte Königliche Haupt- und Residentz-Stadt Berlin bekant, wissen, wie weit dieselbe umfangen, wie weitläufftig der Königliche Hoff, wie mancherley die daselbst befindliche Collegia, Expeditiones und Instantien, wie viel derer, so dazu bestellet, und wie schwer es nicht nur Fremden, so aus denen offt weit entlegenen Königlichen Provintzien ihrer Geschäffte halber hieher kommen, sondern auch selbst den Einheimischen falle, sich in alles recht zu finden, und derer Bedienten, bei welchen sie zu verrichten haben, ihre Chargen, Praedicata und Wohnungen zu erfahren. In solchem Betracht hoffet man, es werde durch gegenwärtige, soviel möglich kurze und nach der wenigen Zeit, so dieses Mal dazu übrig gewesen, richtige Anweisung dem Publico ein nicht unangenehmer Dienst geschehen . . .". Es folgen dann einige Angaben über den Inhalt und die Anordnung sowohl der einzelnen Abschnitte wie der Mitglieder der Behörden, wobei, wie damals bei Büchern dieser Art üblich, vorsichtshalber betont wird, daß was die Anordnung der Namen anbetreffe, „einigem Menschen damit an seinem gebührenden Ort etwas

zu benehmen, die Meinung eben so wenig sey, als dieses zu bloßer Adresse dienendes Werck an ihm selbst eines solchen fähig ist". Aus den weiteren Bemerkungen ist zu entnehmen, daß, wenn der Kalender gut aufgenommen werden würde, beabsichtigt sei, ihn nicht nur jährlich fortzusetzen, sondern ihn auch „auff andere Provintzien zu erstrecken", Absichten, von denen die letztere erst im Jahre 1731 verwirklicht worden ist. (Vgl. Bd. 20, S. 167 ff.) — Der Preis des nützlichen Büchleins war auf nur 4 Groschen bemessen (vgl. a. a. O. 149 u. 181).

Vergleicht man nun den Kalender in dieser von der Akademie auf Grund ihres Kalendermonopols veranstalteten Ausgabe mit dem Raubdruck Rüdigers, so ergibt sich, daß der als skrupellos bekannte Verleger in der Tat schamlos gestohlen hat: das ganze eigentliche Adreßbuch nebst den Anhängen am Schluß hat er Wort für Wort nachgedruckt. Aber er hat sich doch nicht damit begnügt, dem Ding bloß mit einem veränderten Titel ein andres Mäntelchen umzuhängen; vielmehr hat er, wie man jetzt sieht, — während er einerseits das Kalendarium fortließ — andrerseits das Buch nicht unerheblich bereichert, indem er im Eingang eine historische Einleitung, die Namen der Mitglieder des Herrscherhauses sowie allerhand staatskundliche Nachrichten, im Hauptteil einige Angaben über die wichtigsten Zivil- und Militärbehörden in den Provinzen und am Schluß einen Abschnitt über das neugegründete Oberappellationsgericht hinzufügte. Natürlich war sein Verfahren darum nicht weniger unrechtmäßig; und daß er ohne Strafe davonkam, hatte er, wie ich seinerzeit gezeigt habe, nur seiner hohen Protektion bei Hofe zu verdanken.

Für das Jahr 1705 sind wir auch jetzt noch auf den oben genannten französischen „Almanach" angewiesen, der sich inhaltlich ganz an die Rüdigersche Ausgabe anschließt; nach den Vorreden zu den Adreßkalendern von 1704 und 1706 kann man aber wohl annehmen, daß auch im Jahre 1705 von der Akademie ein wirklicher Adreßkalender herausgegeben worden ist. Vielleicht findet sich auch von diesem Jahrgang noch einmal irgendwo ein Exemplar.

Notizen zum Kalender des Bistums Havelberg.

Von Willy Hoppe.

In der Bibliothek des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg kam mir vor einiger Zeit ein Buch in die Hände, das schon äußerlich ein hohes Alter verriet. Es war zwischen zwei Holzdeckel gebunden, die mit gepreßtem braunen Leder überzogen waren und zusammen mit dem zum Teil vergoldeten Schnitt ein recht stattliches Aussehen schufen. Der unpaginierte Band in einfachem Schwarzdruck stammt aus dem Jahre 1511 und enthält ein Havelberger Brevier. Das den Anfang bildende Kalendarium ist von Grotefend in seiner Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit [1]) nicht benutzt worden. Ihm standen neben Notizen aus dem Kloster Wanzka bei Neustrelitz — dem Anfang des 15. Jahrhunderts angehörig und zwar für die Monate Februar, März, August, September — ein Brevier aus der Mainzer Stadtbibliothek von zirka 1480 und ein solches aus der Rostocker Universitätsbibliothek vom Jahre 1518 zu Gebote, die beide übereinstimmten. Da das oben erwähnte Brevier manche Abweichungen sowie Ergänzungen bietet, dürften die folgenden Zeilen gerechtfertigt sein.

Das Buch ist veranlaßt worden durch Bischof Johann IV. von Havelberg (1501—1520). Aus dem mittelmärkischen, im Teltow begüterten Geschlecht der Schlaberndorfs entsprossen, ist er eine der bemerkenswerteren Gestalten unter den Leitern seines Bistums, „halb Ritter, halb Mönch", dem Landesherrn Joachim I. als Berater willkommen, aber über dem Hofdienst nicht die bischöflichen Geschäfte vergessend [2]). So läßt er den liber divinorum officiorum sammeln, aufschreiben und prüfen, bestätigt ihn und befiehlt seine Beachtung in einer Urkunde, die von einer am Dienstag, den 20. Mai 1511 gehaltenen Synode zu Wittstock datiert ist. [3]) Mit Recht trägt deshalb das Titelblatt des Breviarius Havelbergensis das mit dem Wappen des Bistums kombinierte Wappen der Schlaberndorfs, gekrönt von der Inful

1) Bd. 2, Abteilung 1: Kalender der Diözesen Deutschlands, der Schweiz und Skandinaviens (Hannover 1892), S. 72—75.

2) Siehe über ihn Riedel in seinem Codex diplomaticus Brandenburgensis A 2 S. 420—422.

3) Gedruckt bei Georg Friedrich Küster, Bibliotheca historica Brandenburgica usw. (Breslau 1743), S. 128 f. und im Exzerpt bei Riedel a. a. O. A 3 S. 263 Nr. XXIII, beide mit kleinen Fehlern.

und überragt vom Bischofsstab, gehalten von einem Engel in faltigem Gewande.

Dem Titelblatt folgt der erwähnte Kalender, der mit jenem und einer davor befindlichen, jedoch herausgeschnittenen Seite die Bogenlage a ausmacht. Daran schließen sich $10^1/_2$ Bogen, wieder mit a beginnend und bis k reichend, der letzte halbe Bogen kk bezeichnet. Sie enthalten das eigentliche Brevier, eine Fülle schätzbarer, noch nicht genügend verwerteter Nachrichten über das Havelberger Kirchenwesen, eingeleitet durch jene Wittstocker Urkunde. Den Schluß von etwas über 4 Bogen (l—p, letzterer nur 6 Seiten) bildet eine Sammlung von Synodalstatuten, Statuta Sinodalia in diocesi Havelbergensi, wiederum mit einigen Worten der Einleitung durch Bischof Johann versehen[1]). Am Ende des Buches, auf der vorletzten Seite, wird der Druckort und der Drucker angegeben: Impressum Magdeburgk per Jacobum Winter Anno domini Millesimo quingentesimo undecimo. Die letzte Seite füllt das teilweise mit Wasserfarben ausgetuschte Bild des Heiligen der Erzdiözese, des obendrein durch eine Überschrift kenntlich gemachten Sanctus Mauritius. —

Der Wert des Buches für die Aufstellung des Havelberger Kalenders, dem wir hier unsere Aufmerksamkeit zuwenden, ist vornehmlich der, daß wir über die Festgrade hier und da genauere Angaben erhalten, als sie Grotefend an genannter Stelle geben konnte. Dadurch lassen sich bestimmtere Schlüsse auf die Höhe der Verehrung machen, die die Heiligen der betreffenden Tage in der Havelberger Diözese genossen. Das wird vor allem ermöglicht durch die auf dem zweiten Bogen a S. 16 und Bogen b S. 1 f. geschehene Zusammenstellung der nach den Graden geordneten Feste, sowie durch die Aufzeichnung der *festa compulsationum trium lectionum* auf Bogen n S. 8 f. Es ergibt sich auch, daß die von Grotefend getrennt aufgeführten Festgrade *semisummum* und *secundum* als ein und derselbe anzusehen sind. Bei Nennung der Hauptfeste auf Bogen a S. 16 werden nämlich unterschieden die *summa festa*, dann die *semisumma vel secunda festa* und endlich die *tertia festa*. Die Reichhaltigkeit der Havelberger Festgrade bleibt noch immer erstaunlich groß; außer den eben bezeichneten sind es die *festa IX lectionum solemnium* und *minorum* (bei Grotefend als *novem majus* und *minus* aufgeführt), die *festa compulsationum trium lectionum*, *festa trium lectionum* und endlich die *antiphona*.

Im folgenden stehen an erster Stelle die Angaben Grotefends, an zweiter die unseres Kalenders. In der dritten Spalte finden sich Notizen aus der erwähnten Zusammenstellung der Feste nach Graden bezw. der *festa compulsationum trium lectionum*. Die Abkürzungen sind zumeist die von Grotefend gebrauchten.

---

1) Auch diese Urkunde findet sich bei Küster a. a. O. S. 129 f., der weiterhin eine Übersicht der Statuten gibt. Sie sind bei Riedel a. a. O. A 3 S. 233 ff. veröffentlicht, leider nicht immer genau. Ebenda S. 217 ff., in den „Bemerkungen über die kirchlichen Verhältnisse der Prignitz in der katholischen Zeit“ sind die Statuten zum Teil als Quelle benutzt.

Januar.		
18. Prisce v. *III.* Cathedra Petri Rome. *An.*	*III* fehlt.	Prisce v. *III.*
23. Emerentiane v. Macharii m. *III.*	Macharii m. fehlt.	Macharii fehlt.
28. 8a Agnetis. *Comp.*	Schiebt nach Agnetis ein: Clavis XL.	
29. Constancii ep. m. *IX. semisu.*	*IX. secundum.*	
Februar.		
1. Brigide v. *III.*	Statt *III. suffra(gium).* [1]	
4. Ignacii ep. m. *III. comp.*	Nur *compulsatio* statt *III. comp.*	*III.*
7. Amandi et Vedasti *III.*	Fügt hinzu: Veris initium.	
12. Zotici, Erenei, Jacincti m. *Comp.*	Dasselbe.	Sotici et Erenei *III.*
18. Simeonis ep. m. *Comp.*	Statt *comp.* *III.*	*Comp. III.*
22. Cathedra Petri *IX. maj. Capitulum.*	*Capitulum* fehlt.	
24. Mathie ap. *IX. tert.*	Dasselbe.	Nur *tert.*
26. Alexandri ep. et cf. *IX.*	Fügt hinzu: de martiribus.	*IX. solemn.*
März.		
5. Rochi cf. laici *IX. maj.*	Dasselbe. [2]	Fehlt unter *IX. solemn.*
7. Thome de Aquino *IX. maj.*		Fehlt unter *IX. solemn.*
8. Perpetue et Felicitatis m. *Comp.*	Dasselbe.	Unter *III.* verzeichnet.
14. Otilie v. *IX. maj.*	Dasselbe.	Unter *comp. III.* verzeichnet.
19. Adalberti m. et pont. *Comp.*	Fügt georgio hinzu.	
21. Benedicti abb. *IX. maj.*	Fügt hinzu: Equinoctium.	Nicht unter *IX. solemn.*, sondern unter *III.* verzeichnet.
23. Gerontii m. pont. *Comp.*	Fügt hinzu: a sancto Andrea.	
27. Resurrectio domini.	Fügt hinzu: *summum.*	Als *summum festum* bebezeichnet.

1) Dieser Festgrad, der *antiphona* entsprechend (siehe Grotefend a. a. O. Bd. 1, Hannover 1891, S. 60 Sp. 2) wird nur hier genannt.

2) Denn das konfuse Rochi cf. *IX. ma.* Laice cf. des Kalenders bedeutet natürlich nichts anderes als die Grotefendsche Angabe.

April.		
15. Nichts.	Eingerückt: Clavis rogationum.	
18. Eleutherii et Ancie m. *III.*	Fügt hinzu: *l(ectionum) comp.*	Unter *III.* genannt.
29. Nichts.	Eingerückt: Clavis penthecoste.	
Mai.		
1. Philippi et Jacobi. Walpurgis *IX. tert.*	Dasselbe.	Philippi et Jacobi unter *tert.* genannt.
3. Inventio crucis. Alexandri et soc. m. *Sec.*	*IX. d. secundum.*	Inventio crucis unter *sec.* genannt.
5. Ascensio domini. *Su.* Godehardi ep. *III.*	Setzt *Su.* hinter *III.*	Ascensionis unter *Su.*, Godehardi unter *III.* genannt.
Juni.		
12. Basilidis, Cyrini, Naboris, Nazarii et Celsi m. *III.*	Die zwei letzten Heiligen fehlen.	Die letzten drei fehlen unter *III.*
22. Ermolai m. et soc. ejus *IX. maj.* Decem milium m.	Decem milium m. fehlt.	
23. Vigilia.	Fehlt.	
28. Leonis pp. cf. *An.* Vigilia.	Vigilia fehlt.	
29. Petri et Pauli ap. *Semisu.*	Statt *semisu. summum.*	Unter *summum* genannt.
30. Commemoratio Pauli ap.	Dasselbe.	Führt den Tag unter *IX. solemn.* auf.
Juli.		
2. Visitatio Marie v. *Su.* Processi et Martiniani m. *transfertur.*	Verzeichnet nur den ersten Festtag, zum 3. Juli: Processi Martiniani.	Führt Processi et Martiniani m. unter *III.* auf.
4. Translatio Martini. Udalrici cf.	Translatio sancti Martini et Udalrici.[1]	Als *III.* bezeichnet.
9. 8[a] visitationis Marie. Briccii ep. cf. *IX. maj.*	Dasselbe.	Octava visitationis Marie *IX. maj.* Briccii ep. cf. *III.*
15. Divisio apostolorum. *Maj.*	Divisio XI apostolorum. *IX. maj.*	
22. Marie Magdalene. Florentii et soc. ejus *III.*	Dasselbe.	Marie Magdalene. *Tert.*

1) Auch in Brandenburg wird der Tag als der der translatio Udalrici gefeiert. Vgl. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg Bd. 26 (1891), S. 199. Doch siehe Grotefend a. a. O. Bd. 2, Abt. 1, S. 16 Sp. 2.

24. Cristine v. m. *III.* Vigilia.	Vigilia fehlt.	
27. Anne matris Marie *IX. maj.*[1]	Dasselbe.	S. Anne. *Su.*
29. Felicis, Simplicii, Fausti, Beatricis m.	Dasselbe.	Simplicii et Faustini unter *III.* erwähnt.
August.		
1. Ad vincula Petri. Septem Machabeorum m. *An.*	Ad vincula Petri. *IX l(ectiones) maiores.*	Ad vincula Petri. *IX. solemn.* Septem Machabeorum *III.*
9. Romani m. *An.* Vigilia.	Vigilia fehlt.	
10. Laurentii m. *Semisu.*	Laurenti m. *Summum.*	Ebenfalls als *summum* bezeichnet.
11. Tiburtii m. *An.*	Dasselbe.	Als *III.* bezeichnet.
14. Eusebii cf. *An.* Vigilia.	Vigilia fehlt.	Unter *III.* erwähnt.
15. Assumtio Marie v.	Fügt hinzu: *Summum.*	Ebenfalls unter *Su.* genannt.
16. Arnulphi ep. cf. Dedicatio eccl. Havelberg.[2],	Fehlt.	Dedicatio ecclesie. *Su.* Arnolphi. *III.*
18. Agapiti m.	Dasselbe.	Als *III.* genannt.
19. Magni m. *III.*	*III.* fehlt.	Magni m. unter *III.* genannt.
22. 8a assumtionis Marie. Timothei et Symphoriani m. *IX. maj.*	Dasselbe.	Führt 8a assumtionis Marie als *IX. solemn.*, Timothei et Simphoriani als *III* auf.
23. Thimothei et Apollinaris m. Vigilia.	Vigilia fehlt.	Führt das Fest unter *III.* auf.
26. Secundi m. et soc. *IX. min.*	Dasselbe.	Fehlt.
28. Augustini ep. cf. Hermetis m. *IX.*		Augustini. *Semisu.* Hermetis fehlt unter den *festa IX lectionum.*
29. Decollatio Johannis bapt. *IX. maj. Sec.*	Rückt *Sec.* zum 28. August.	Decollatio als *IX. maj.* bezeichnet.
31. Justi et Clementis cf. *III.*	*III.* fehlt.	Nennt den Tag unter *III.*
September.		
3. Antonini m.	Anthonij m.	Antoni m. *III.*
9. Gorgonii m.	Dasselbe.	*III.*

1) Die benachbarten Diözesen Magdeburg und Brandenburg widmen den 26. Juli der heiligen Anna.
2) Aus den oben erwähnten Notizen des Klosters Wanzka.

11. Proti et Jacincti m.	Dasselbe.	*III.*
15. 8a Marie. Nicomedis m. *IX. maj.*	Dasselbe.	8a nativitatis Marie. *IX. solemn.* Nicomedis m. *III.*
16. Eufemie v. Lucii et Geminiani m.	Fügt hinzu: *III.*, doch fälschlich Eufemij.	Nennt den Tag (auch hier wieder Euphemij) unter *III.*
20. Vigilia.	Fehlt.	
Oktober.		
4. Francisci cf. *IX. sec.*	Dasselbe.	Unter *semisu.* aufgeführt.
7. Marci pp. cf. Sergii et Bachi', Marcelli, Apuleji m. *III.*	Die beiden letzten fehlen.	Gergij et Bachi *III.*
10. Gereonis, Victoris et soc. m. *IX. maj.*	*IX. min.*	Jereonis cum sociis. *IX. min.*
16. Galli et Lulli cf. *IX. maj.*	Dasselbe.	Sowohl unter *IX. maj.*, als auch *comp. III.* aufgeführt.
21. Undecim milium m. *IX. tert.*	Dasselbe.	Nur unter *tert.* genannt.
22. Severi ep. cf. *IX. maj.*	Dasselbe.	Unter *IX. maj.* und *III.* genannt.
23. Severini ep. cf. *IX. maj.*	Dasselbe.	Unter *IX. maj.* und *IX. min.* genannt.
27. Vigilia.	Fehlt.	
30. Eusebii m. Vigilia.	Vigilia fehlt, hinzugefügt: *III.*	Unter *III.* aufgeführt.
31. Quintini m. Vigilia.	Vigilia fehlt.	
November.		
1. Omnium sanctorum. Cesarii m. *Su.*	Cesarii m. fehlt.	
2. Omnium animarum. *IX. maj.*	Dasselbe.	Als *semisu.* genannt.
3. Valentini m. Eustachii et soc. m. *IX. maj.*	Dasselbe.	Bezeichnet genauer Eustachii als *IX. maj.* und Valentini als *III.*
8. Quatuor coronatorum m. 8a omnium sanctorum *IX. maj.*	Dasselbe.	Gibt genauer m. 8a omnium sanctorum unter *IX. maj.*, Quatuor coronatorum unter *III.* an.
25. Katherine v. *IX. Sec.*	Dasselbe.	Unter *semisu.* aufgezählt.
29. Chrysanthi et Darie *III.* Vigilia.	Vigilia fehlt.	
Dezember.		
1. Sabini et Latini. Exuperantii m. *An.*	Exuperantii fehlt.	Sabini et Latini m. *III.*

11. Damasi pp. *An.*	Dasselbe.	Nennt den Tag unter *III.*
13. Lucie v. m. *IX.*	*IX. maj.*	*IX. min.*
17. Ignacii m. *An.*	Dasselbe.	*III.*
24. Vigilia.	Fehlt.	
29. Thome ep. et m. *An.*[1]	*An.* fehlt.	Unter *III.* erwähnt.
30. Sabini et Exuperantii m. *An.*	Dasselbe.	Unter *III.* genannt.
31. Silvestri pp. et cf. *An.*	Dasselbe.	Silvestri episcopi als *III.* bezeichnet.

1) Es sei mir gestattet, auf einen störenden Druckfehler in Grotefends Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 2. Aufl., Hannover und Leipzig 1905, aufmerksam zu machen. Auf S. 78 Sp. 1 muß es bei dem Thomastage des 21. Dezember statt Thome ep(iscopi) heißen: Thome ap(ostoli).

Aus Kurbrandenburgs Beziehungen zu Rußland im Jahre 1656: Der Rigaer Staatsvertrag vom 4. Oktober 1656.

Mitgeteilt von Gustav Sommerfeldt.

Nachdem F. Hirsch in zwei ausführlichen Programmen (Berlin 1885 und 1886), A. von Hedenström in seiner Erlanger Dissertation (Marburg 1896) und G. V. Forsten in einer Abhandlung (Journal des russischen Unterrichtsministeriums Juniheft 1900) die zwischen Brandenburg und Rußland in den Jahren 1655 bis 1660 stattgefundenen diplomatischen Verhandlungen und Vertragsabschlüsse zum Gegenstande eingehender historischer Darstellung gemacht haben, ist neuerdings von mir das Material über die besonders wichtige Gesandtschaftsreise des Freiherrn Jonas Kasimir zu Eulenburg zum Zaren Alexei ins Feldlager vor Riga einer Nachprüfung unterzogen und in nicht unwesentlichen Punkten ergänzt worden [1]. Insbesondere stellte es sich hierbei als zweckmäßig heraus, das vom 12. Oktober 1656 wohl datierende Eulenburgsche „Gesandtschaftsdiarium", das Erdmannsdörffer (1884) nur in einem Auszug bekannt gemacht hatte, dem ganzen Wortlaut nach auf Grund der mehrfachen davon existierenden Exemplare mitzuteilen [2].

Eine speziellere Benutzung der vervollständigenden Literatur, die neuerdings bei intensiverer Heranziehung der auswärtigen und einheimischen Archive über den Gegenstand sich ergeben hat, insbesondere des instruktiven Werkes des Grafen A. von Schlippenbach über die Hohenzollerische Souveränität (Berlin 1900), und A. Waddingtons trefflicher Biographie des großen Kurfürsten (Band I: Paris 1905), konnten, um das Interesse an den im Diarium geschilderten Vorgängen zu erhöhen, wertvolle Dienste tun. Obgleich das Diarium nun den Verlauf der Verhandlungen beim Abschluß des Vertrages vom 4. Oktober 1656 aufs ausführlichste erzählt (siehe besonders Seite 93 bis 103), scheint es nicht unwesentlich, auch die Bestimmungen des Vertrages selbst, auf den später bei den Verhandlungen über die staatsrechtliche Lage Kurbrandenburgs gegenüber den Grenznachbarn oft noch zurückgegriffen wurde, in den Einzelheiten kennen zu lernen, zumal der Abdruck bei L. v. Orlich, Geschichte des preußischen Staates im

---

1) G. Sommerfeldt in „Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masovia" 14, 1909, S. 11 ff. und 15, S. 200 ff.
2) a. a. O. S. 46—107.

17. Jahrhundert, Bd. III, Berlin 1839, Seite 365—371, ein mangelhafter, und zu zahlreichen Mißdeutungen Anlaß gebender ist, auch nicht nach dem von Fabian Kalau entworfenen, bei den kurbrandenburgischen Akten zurückgebliebenen Originalkonzept ausgeführt wurde, sondern nach einer heute nicht mehr existierenden, stark depravierten Abschrift, die aus der von dem Gesandtschaftssekretär Abraham Hintz (a. a. O. Seite 44) nach dem Konzept Kalaus hergestellten Niederschrift abgeleitet war. Der Vertrag befindet sich — ohne besondere Nummer — hinter den 16 Beilagen des Reisediariums, von der Hand Kalaus im Folianten des Königlichen Staatsarchivs zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv E VI, 28, 13, Blatt 175—180, von der Hand Hintz' im Aktenfaszikel des Königl. Geheimen Staatsarchivs zu Berlin Rep. 94, IV H 6, Nr. 2a, Blatt 152—156. Die Ungenauigkeiten und Auslassungen des v. Orlichschen Abdrucks in der nachstehenden Wiedergabe im einzelnen anzumerken, schien nicht erforderlich.

„Von Gottes Gnaden von dem großen Herren Tzaaren und Großfürsten Alexei Michailowitz toto titulo[1]), dem durchlauchtigsten Churfürsten und Fürsten Friderich Wilhelm, Marggraffen, toto titulo[2]). Im abgewichenen 164. Jahr[3]) den 29. Augusti hast gesandt zu Uns großen Herren Tzaaren[4]) und zu Unser Tzaarischen Mayestät Du, durchlauchtigster Churfürst, Deinen Gesandten, Geheimbden Kriegs- und Landrath, Cammerherren, den Getreuen Freyherren von Eulenburg, Jonas Casimir, mit Deinen Brieffen zu begrüßen, daß Wier großer Herr und Tzaarische Mayestät wolten begnadigen und befehlen Deinen Gesandten, vor Uns großen Herrn und Tzaarische Mayestät zu kommen und Unsere Tzaarische klare Augen zu sehen, und Deinen Brieff von ihm zu empfangen und auszuhören. Und Wier großer Herr Tzaar, Unsere Tzaarische Mayestät, haben Deinen Gesandten begnadiget, Unserer Tzaarischen Mayestät klare Augen zu sehen, und Deinen Brieff von ihm zu empfangen, auch denselben übersetzen zu lassen anbefohlen, und gnedig gehöret. Und darnach haben Wier Deinen Gesandten bey Unser Tzaarischen Mayestät näheſten Bojaren, dem Niesogrodtschen Stadthaltern Semen Lukianowitz Stresnew[5]), und bey Unserm Rath und Cantzler Lariwon Lapuchin[6]) eine Conferentz zu halten befohlen. Und in solcher, mit Unser Tzaarischen Mayestät näheſtem Bojaren, Cantzlern und Rath angestellter Conferentz hat Dein Gesandter geredet, daß vordeme ein ewig Verbündnüß zwischen Unser Tzaarischen Mayestät Vorfahren löblichster Gedächtnüß, dem großen Herrn Tzaaren und Großfürsten Basilei Iwanowitz, aller Reußen Selbsterhaltern, und dem hievor

1) In Hintz's Reinschrift Blatt 152 mit Herzählung der Titel. Siehe die Titel auch in der Eulenburgschen Reversurkunde vom 22. September (alten Stils) bei F. Martens, Recueil des traités V, S. 7—13 (nach dem Original des Kaiserl. Hauptarchivs zu Moskau).

2) Hintz Blatt 152 vervollständigt. Die Titel des Kurfürsten in der Weise, wie bei Martens V, S. 8 angegeben ist.

3) Das ist 7164 von Erschaffung der Welt.

4) Es wechselt in dem Konzept die Schreibweise Tzaar und Tzar.

5) Hintz: Stresznew, was dem Konzept nicht entspricht.

6) Hintz: Lopuchin.

gewesenen Albrechten, Deutschen Ordens Hoëmeistern, Marggraffen zu Brandenburg, gemachet hat, auch Unsers Vorfahren löblichsten Andenckens, des großen Herrn Tzaaren und Großfürsten Basilei Iwanowitz, aller Reußen Selbsterhalteren, Briefes eine Abcopey übergeben unter seiner, des Legati, Handt vom Jahr 7025. Und selbe Copey aus dem rechten Original lautet also:

,Es hat begnadiget der große Herr und Großfürst Basilei Iwanowitz, aller Reußen Selbsterhalter, mit seinem Tzaarischen Brief Albrechten, Deutschen Ordens Hoëmeistern, Marggraffen zu Brandenburg, darauf weil er, Albrecht, zu dem großen Herrn seinen Gesandten geschicket hat und bitten lassen, er wollte ihn begnadigen und schützen, und der große Herr ihn, Albrechten, und sein Land in seinen Schutz nehmen wieder seinen Feind, den Polnischen König Sigismundum. Und unser Vorfahr löblichster Gedächtniß, der große Herr Tzaar und Großfürst Basilei Iwanowitz, aller Reußen Selbsterhalter, hat den Albrechten, Deutschen Ordens Hoëmeistern, begnadiget, vor ihn, den Albrechten, und vor sein Land zu stehen, ihn und sein Land zu schützen, und ihm zu helffen wieder solchen seinen Feind, den König von Pohlen Sigismundum, soweit ihme, dem großen Herren, Gott helffen wird. Und wenn der große Herr Tzaar und Großfürst Basilei Iwanowitz, aller Reußen Selbsterhalter, selbst zu Pferde sitzen und wieder seinen Feind, den König von Pohlen, gehen, oder wenn er seine Fürsten und Woywoden mit seiner Macht wieder sein — des Königs von Pohlen — Land schicken und dem Albrechten, Deutschen Ordens Hoëmeistern, andeuten wird, so soll er mit den seinigen und mit aller seiner Macht wieder des großen Herrn Feind, den König von Pohlen, und seine Lande, welche er einhaben würde, gleichfals gehen, und er, Albrecht, in des großen Herrn Action mit eintreten wieder seinen Feind, den König von Pohlen, und mit des großen Herrn Fürsten und Woywoden vor einen Mann stehen.

Waß denn auch vor eine Sache der Albrecht, Deutschen Ordens Hoëmeister, mit des großen Herrn Feinde, dem König vom Pohlen Sigismundo haben, und wieder ihne selbst, mit den seinigen und mit seiner gantzen Macht, gehen und zu dem großen Herrn schicken, und ihn begrüßen und bitten wird, alßdann will der große Herr Tzaar und Großfürst Basilei Iwanowitz, aller Reußen Selbsterhalter, wieder seinen Feind, den König von Pohlen, Sigismundum, ihme dem Albrechten und seinem Lande helffen und schützen, so viel ihme, dem großen Herrn, Gott helffen wird.

Und hingegen soll er, Albrecht, wieder unsers großen Herrn Feind, den König in Pohlen, fest und hart stehen und wieder denselben, unsers großen Herrn Feind, vor einen Mann sein. Und wenn der große Herr Tzaar und Großfürst Basilei Iwanowitz, aller Reußen Selbsterhalter, seine Gesandten an seinen Bruder Maximilian, erwehleten Römischen Keyser und höchsten König, auch an andere Herren, durch sein, des Albrechten, Land senden wird, oder auch zu ihm, dem großen Herrn, von seinem Bruder Maximilian, dem Römischen Keyser, seine Gesandten, auch von anderen Herren, zu ihm, dem großen Herrn, durch sein Land schicken würden, soll ihnen zu Wasser und zu Lande ohne alle Verhindernüß und Schaden freyer Weg ohne Uffhalten verstattet sein. Ebenermaaßen soll auch zu dem Albrechten, des großen Herrn Gesandten, zu kommen und wegzuziehen, zu Wasser und zu Lande ein freyer Weg ohne alle Uffenthalt verstattet sein. Und auch des großen Herrn Gästen, oder Kauffleuten, und

welche Albrecht, des Deutschen Ordens Hoëmeister, zum großen Herrn schicken wird, soll denselben durch des großen Herrn Herrschafft und Länder zu Land und Wasser freye reine Straße, und ohne einige Anhaltung, zum großen Herrn zu kommen und wieder wegzuziehen, frey und unverhindert sein, auch seinen Gästen oder Kauffleuten. Zu mehrer Bekräfftigung hat der große Herr Tzaar und Großfürst Basilei Iwanowitz, aller Reußen Selbsterhalter, an den Verbündnißbrieff, welchen der große Herr dem Albrecht, Deutschen Ordens Hoëmeister, gegeben hat, sein Tzaarisches Siegel hengen lassen, und seinen Bojaren das Creutz zu küssen befohlen, nemblichen dem Bojaren, Fürsten Demetri Wolodimirowitz und dem Bojaren Gregori Fedrowitzen, und seinem Schatzmeister Jurgu Demetrowitzen.'

Uber daß hat Dein Gesandter in der Conferentz beybracht, vor Unser Tzaarischen Mayestät näheſtem Bojaren und Stadthaltern zu Niesogrodt, Semen Lukianowitz Stresnew, und Unserm Rath und Cantzler Lariwon Lapuchin[1]), daß zwischen Uns großen Herren und dem Könige und der Cron Schweden ein Krieg entstanden, und Du jetzo mit dem König in Schweden in einem Vergleich begrieffen, Du aber wieder Unß großen Herrn mit dem Schwedischen König gleichwoll nicht zusammenzustehen[2]), auch nicht mit Volck, nicht mit Geldt, nicht mit Geschütz, nicht mit Pulver, nicht mit einiger Munition, nicht mit Proviand, nicht[3]) mit einigem Kriegsvorrath jetzo und ins künfftige nicht mit einigerley Dinge wieder Uns ihme zu Hulffe zu kommen gemeinet, also auch nicht dem König von Pohlen oder sonst einigen andern benachtbarten[4]) Herren, mit welchen irgend einiger Ursachen halben, da Gott vor sey, Uns großen Herrn eine Feindschafft und Krieg entstehen möchte, und Du, Churfürst, Deine Kinder und Nachkommen, welche künftig volgen oder kommen werden, und die nach ihnen wesende Churfürsten, sollen sich nimmer in die Sache mischen, und kegen Uns großen Herrn, Unsern Sohn, Unser Mayestäten christgleubigen Printzen und Großfürsten Alexei Alexeiowitzen, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes[5]), und Unsern Nachvolgern, welche Uns großen Herren Gott künfftig noch geben möchte, und nach ihnen kommenden großen Herren und Tzaaren in der Museaue[6]), nicht stehen, auch nicht gegen Unser Herrschafften und Länder Unser, des großen Herrn, Feinden mit Volck, mit Geldt, mit Geschütz, mit Pulver, mit keinerley Gewehr, mit keinem Proviand[7]), mit keinerley Kriegsvorrath, keinem, womit es sey, helffen, auch mit keinen Unsern, des großen Herrn, Feinden, keine böse Verstandnüß[8]) machen, auch nicht bedencken, sondern in allem das beste suchen, ohne alle arge List, und daran seyn[9]), daß alles fest und unverbrüchlich gehalten werde, von nun an bis

1) Hintz: Lopuchin.

2) Korr. aus: vor einen Mann zu stehen.

3) Über durchstrichenem „oder".

4) Hintz's Kopie im Faszikel R. 94, IV H 6, Nr. 2a, Blatt 154 hat „benachbarten".

5) „Selbsterhaltern" von Kalau durchstrichen.

6) Hintz: Moscaw.

7) Hintz: Proviant.

8) Hintz: Verständnüß.

9) Kalau (infolge Schreibfehlers): sey.

in Ewigkeit. — Dein Gesandter hat in der Conferentz Deinen Vollmachtsbrieff unter Deiner Hand und Siegel übergeben, und in selbem Brieffe ist geschrieben, daß er vor Unser Tzaarischen Mayestät erscheinen; und wovon er in Deinem Namen reden und schlüßen würde, und was er wirdt gehandelt und geschlossen haben, das wollestu krafft solches Vollmachtbriefes bey Deinem Churfürstlichen Wortte[1]) und Glauben uffs beste und feste halten. Noch hat in der Conferentz vor Unser Tzaarischen Mayestät nähesten Bojaren und Niesogrodtschen Stadthaltern Semen Lukianowitz Stresnew, und Unserm Rath und Cantzler Lariwon Lapuchin[2]) Dein Gesandter vorbracht, daß über dem allen, was gehandelt und beschlossen[3]) worden, vor Dich, Churfürsten, Deine Erben und Nachvolger[4]), welche künfftig sein werden, und vor die nachkommende Churfürsten und ihre Seelen', vermöge Deines gegebenen Vollmachtbrieffes Dein Gesandter Jonas Casimir uff dem heiligen Evangelio zu schweren befehlichet[5]), damit solches alles fest und unverbrüchlichen gehalten werden solle. Hingegen wollen Wier großer Herr, Unsere Tzaarische Mayestät, vor Uns und vor Unsere Tzaarische Nachkommen und nach ihnen wesenden großen Herren Tzaaren in der Muscau[6]), und haben beliebet ebenmeßig[7]) Dier, Deinen Landen und Unterthanen keinerley Wiederwertigkeit, keinen Schaden Dier zu Nachtheil zufügen zu lassen, es sey, von wem es wolle. So auch in Deinem Lande ein Feind sein, oder feindlich einfallen wirdt, solchem keinerley Hülffen, keinen Zuschub zu leisten, auch nicht mit unßerm Kriegsvolck. Sondern Wier großer Herr selbsten wollen Uns zu allem gutten erweisen, auch die Commercia uff beiden Seiten frey und ungehindert sein lassen. Und Wier großer Herr Tzaar und Großfürst Alexei Michailowitz, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes Selbsterhalter, Unser Tzaarische Mayestät, haben Dich, Durchlauchtigsten Churfürsten, begünstiget[8]), indeme Wier Deine gutte Zuneigung gegen Uns gesehen, und daß Du Unßere Tzaarische Freundschafft Dier angenehm sein lässest. Haben auch jeniges, waß in jetziger Handelung Deines Gesandten Jonas Casimiri mit Unsern nähesten Bojaren und Niesogrodtschen Stadthaltern, Semen Lukianowitz Stresnew, und Unserm Rath und Cantzlern Lariwon Lapuchin gepflogen, verhandelt, mit diesem Unserm Tzaarischen Brieff bekräfftiget, nemblichen daß von Unsers großen Herrn Tzaarischen Mayestät seiten Deinem Lande und Leuten keinerley Gefehrde, Uberziehen noch Schade von Unserm Kriegsvolck wiederfahren solle. Gleichfals so in Deinem Lande einiger Feind sein oder feindliche Einfälle thun wirdt, so wollen Wier großer Herr und Unßer Sohn, Tzaarischer Mayestät christgleubiger Printz und Großfürst Alexei Alexeiowitz, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes, und Unser Tzaarische Nachfolger, und[9]) nach ihm kommende große Herren

1) Hintz: Deinen Churfürstlichen Worten.
2) Hintz: Lopuchin.
3) Korr. ausgeschlossen; Hintz: geschlossen.
4) Hintz: Nachfolger.
5) Hintz: befehliget.
6) Hintz: Moscaw.
7) Hintz: ebenmäßig.
8) Von Kalau überschrieben statt begnadiget.
9) Hintz: auch.

und Tzaaren in der Muscau, keinen Euerer Feinde mit Volck, mit Schatz, Geschütz, mit Pulver, mit einigerley Gewehr, mit Proviand [1]), mit Kriegesvorrath nicht zu Hülffe kommen, sondern in allem wollen Wier großer Herr, Unser Tzaarische Mayestät, mit Dir Churfürsten, Deinen Landen und Leuten in allem einig halten und alles guttes, Liebe und Freundschafft Dir erweisen und leisten, fest und unverbrüchlich. Belieben auch den Handel uff beiden Seiten frey und unverhindert im Schwang gehen zu lassen. Und von Deiner Seiten vor Dich, Churfürsten [2]), vor Deine Erben und Nachfolger, die nach ihnen kommen werden, und die nach ihnen wesenden Churfürsten, hat vor Unsern näheſten Bojaren und Niesogrodtschen Stadthaltern Semen Lukianowitz Stresnew, und vor Unserm Rath und Cantzler Lariwon Lapuchin in Euere Seele uber das heilige Evangelium Dein Gesandter Jonas Casimir geschworen darauf, daß, da Wier großer Herr jetzo mit dem König Carol Gustaff und der Cron Schweden gegen seine Unbilligkeiten einen Krieg führen, und Du mit dem König in Schweden jetzo einig bist, Du, Churfürst, und Deine Erben, Nachfolger, die da kunfftig sein werden, und nach ihnen kommende Churfursten, gegen Uns großen Herren, Unser Tzaarische Mayestät, auch Unsern christgleubigen Printzen und Großfursten Alexei Alexeiowitz, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes, und Tzaarische Nachfolger, welche Uns, großen Herren, kunfftig Gott geben wirdt, und nach ihnen kommenden großen Herren Tzaaren in der Muscau, gleichwol nicht stehen [3]), dem Schwedischen König und der Cron Schweden nicht mit Volck, nicht mit Schatz, nicht mit einigem Gewehr, nicht mit Proviand, nicht mit einigerley Kriegsvorrath jetzo und kunfftig helffen wollest [4]). Also auch nicht dem König von Pohlen und anderen benachbarten Herren, auch ihren Ländern, mit welchen ins künfftige Wier großer Herr wegen einigerley Ursachen, davor Gott sey, in Feindseligkeit und Krieg gerathen würden, wieder Uns großen Herren, Unser Tzaarischen Mayestät christgleubigen Printzen und Großfürsten, Alexei Alexeiowitz, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes, und Unsere Tzaarische Nachfolger, welche uns in's kunfftig Gott geben wirdt, und nach ihnen kommenden großen Herren Tzaaren in der Muscau, nicht sein, auch wieder Unser Tzaarischen Majestät Herrschafften und Lender solchen Unsern Feinden nicht mit Volck, Geld, Geschütz, Pulver, mit keinerley Gewehr, nicht mit Proviand, mit keinerley Kriegesvorrath, keinem einigen, wer es sey, in keinerley Weise helffen, auch mit keinen Unser Tzaarischen Mayestät Feinden keine böse Verständnüß, auch nicht Böses wieder Uns fürhaben oder in Sinn nehmen, sondern in allem das beste suchen, ohne alle Arglist. Das alles soll vest und unverbrüchlich gehalten werden von nun an bis in Ewigkeit. Und Wier großer Herr Tzaar und Großfurst Alexei Michailowitz, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes Selbsterhalter, haben umb mehrer Versicherung und Glaubens willen diesen Unsern Tzaarischen Brieff Uns gefallen lassen zu unterschreiben, mit Unser Tzaarischen Mayestät selbsterhaltender Hand, auch Unser Tzaarisch Siegel anzuhengen befohlen, welches Dein Gesandter Jonas Casimir

1) Hintz: Proviant.
2) Hintz: Churfürst.
3) Korr. aus: underſtehen wollest.
4) Korr. aus: zu Hulffe kommen wollest.

an Dich zu überbringen. So geschrieben in Unsers großen Herren Tzaar und und Großfürstens Alexei Michailowitz, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes Selbsterhaltern, Lager vor Riga, im Jahr nach Erschaffung der Welt, 7165, den 24. (korr. aus 23.) Tag Septembris. — Die Unterschrifft eigener Hand[1]): Von Gottes Gnaden Wier großer Herr Tzaar und Großfürst Alexei Michailowitz, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes Selbsterhalter, und anderer vieler Herrschafften und Länder ostlichen, westlich und nordlich[2]) Otzisch[3]), Deditz[4]), Nachvolger[5]), Herr und Beherrscher."

1) Hintz: Die Unterschrifft, Tzaarischer Mayestät eigener Handt.
2) Hintz: westlichen und nördlichen.
3) Hintz: Otzitz.
4) Hintz: Deditsch.
5) Hintz: Nachfolger.

Die Entlassung des Plusmachers Eckhart

Von August Skalweit

Es gibt kaum ein Buch über Friedrich Wilhelm I., das nicht den Plusmacher Eckhart erwähnte. Er gilt sozusagen als die Personifikation einer bis auf die Spitze getriebenen Fiskalität. Und je weniger man eigentlich weiß, was er gewollt und getan hat, um so mehr hat in dieser anekdotenreichen Zeit sich die Fabel seiner bemächtigt. Freilich sind seine Lebensschicksale so abenteuerlich, daß er zum Anekdotenhelden wie geschaffen erscheint. Sein Aufstieg ging so schnell vor sich, sein Fall war so jäh, daß die Mitwelt keine Zeit hatte, ihn objektiv zu betrachten. Auch die Nachwelt ist noch zu keinem abschließenden Urteil gekommen. Sie ahnt wohl, daß an diesem Mann, der so giftig gehaßt, vom Könige aber so hoch geschätzt wurde, etwas daran dewesen sein muß, — gleichwohl neigt sie dazu, ihn mit leichtem Spott abzutun. Eine solche verächtliche Gleichgültigkeit verdient Eckhart aber nicht; und wenn ich mich auch keineswegs zu seinem Ehrenretter machen möchte, so will ich doch wenigstens versuchen, ihn dem Bereich der Anekdote zu entziehen.

Schon als mir bei früheren Archivstudien eine große Anzahl von Eckharts umfangreichen Denkschriften zu Gesicht kam, fiel mir seine ungewöhnliche Arbeitskraft auf und seine Fähigkeit, scharf zu beobachten und drastisch zu schildern. Später las ich seine Experimentalökonomie, und wieder hatte ich den Eindruck, es mit einem höchst originellen Kopf voll fruchtbarer Ideen zu tun zu haben. Um was handelte es sich denn eigentlich bei seinen berüchtigten Reformen? — Seine Idee war, die Einnahmen aus den landwirtschaftlichen Nebengewerben der Domänen, vor allem aus der Brauerei, Brennerei und Müllerei auf Grund technischer Verbesserungen und rationeller Verwaltung zu heben. Das war an sich ein glücklicher Gedanke. Denn es steht außer Zweifel, daß in dieser Richtung noch viel erreicht werden konnte. Von jeher hatte Friedrich Wilhelm I. darnach getrachtet; er mußte daher von Eckharts Vorhaben sehr eingenommen sein.

Es ist nicht mit Sicherheit festzustellen, ob Eckhart von Haus aus Landwirt gewesen ist. Vielleicht, daß er von der Landwirtschaft nicht mehr verstand wie jedermann zu seiner Zeit, als noch Haus- und Landwirtschaft in einander übergingen. Die Aufmerksamkeit des Königs hat er auch nicht durch landwirtschaftliche Kenntnisse auf sich gelenkt, sondern durch die Fertigkeit, das Rauchen von Kaminen abzustellen. Auch das

klingt wie eine Anekdote gleich den andern, die erzählen, er hätte es ausgezeichnet verstanden, Kapaunen zu mästen und Fasanen zu kastrieren, wäre außerdem noch Blaufärber und Marktschreier gewesen. Indes mit den Kaminen muß es doch seine Richtigkeit gehabt haben. Allgemein nannte ihn der Volksmund den „Caminrath". Benekendorf erzählt 1787, daß eine bestimmte Art Kamine „noch bis anjetzt die Eckhartsche Kamine genannt würden". Ihr Vorzug bestände darin, daß sie einmal nicht qualmten, und zweitens bei sparsamer Heizung große Wärme erzeugten. Wenn man bedenkt, daß man damals selbst in fürstlichen Schlößern unter der Rauchplage zu leiden hatte, so war das zweifellos ein technischer Fortschritt, und Benekendorf meinte: „Wenn dieser Mann auch sonst weiter nichts Nützliches gestiftet hätte, so wird doch sein Name schon allein aus dieser Ursache in den hiesigen Landen in stetem Andenken bleiben" [1]).

Es lag nun nahe, diese technische Verbesserung in denjenigen staatlichen Betrieben einzuführen, deren Rentabilität von einer sparsamen Feuerung zum Teil abhing. Am 3. Januar 1737 wurde Eckhart, der vorher schon den Titel eines Kriegs- und Domänenrats erhalten hatte, beauftragt, die Kurmark zu bereisen und hier die königlichen Domänenbrauereien zu examinieren, zu verbessern und in gehörigen Stand zu setzen [2]). In Potsdam machte Eckhart den Anfang und hatte scheinbar guten Erfolg. Seine Verbesserung bestand, soweit wir das zu erkennen vermögen, in einer Änderung der Heizungsanlage und in einer Einmauerung der Braupfanne. Hierdurch und durch die organische Einordnung der Brauerei in den allgemeinen Wirtschaftsbetrieb dachte er das Brauwesen rationeller zu gestalten. Wenn er sich damit begnügt und die Zeit dazu gehabt hätte, die Beamten von den Vorteilen seiner Neuerung zu überzeugen, so wäre vielleicht eine große Verbesserung geschaffen worden. Indeß als Emporkömmling mußte er schnell sichtbare Erfolge aufweisen können, und so ließ er sich denn dazu verleiten, für die Staatskasse überall ein Plus herauszuschlagen. Die ursprüngliche Idee, auf Grund von Betriebsverbesserungen die Einnahmen zu erhöhen, trat mehr und mehr in den Hintergrund, um einer kleinlichen Profitschnüffelei Platz zu machen. So war z. B. in den kurmärkischen Pachtkontrakten die Braunutzung in der Weise veranschlagt, daß den Pächtern auf 1 Wispel Malz eine Produktion von 14 Tonnen Bier angerechnet wurde. Eckhart glaubte nun feststellen zu können, daß die Pächter tatsächlich mehr von einem Wispel brauten; er erhöhte daher das Brauquantum auf 16 Tonnen und bewirkte auf diese ebenso bequeme wie einfache Weise eine Erhöhung der Braueinahmen um 12½ Prozent.

Ein Sturm der Entrüstung erhob sich. Kammer wie Generaldirektorium traten energisch für die Pächter ein; sie waren für das richtige Einkommen der Domänengefälle verantwortlich und glaubten den Pächtern

---

1) [Benekendorf], Charakterzüge aus dem Leben König Friedrich Wilhelms I. Berlin 1787. III. S. 58 f.

2) Für das folgende stütze ich mich auf die Eckhartschen Kommissionsakten des Geh. Staatsarchivs, Gen.-Dir. Kurmark. Materien. CCVI. 8 und 9.

diese Belastung nicht zumuten zu können. Allein ebenso entschlossen stellte sich Friedrich Wilhelm, der stets Koterien zwischen der Kammer und den Domänenpächtern argwöhnte, auf Eckharts Seite und nahm dessen Vorschläge an. Alles Protestieren half nichts. Im Frühjahr 1738 wagten Generaldirektorium und Kammer einen neuen Vorstoß: Die Beamten, meldete das Generaldirektorium, wollten lieber von der Pacht abstehen und von den Ämtern abziehen, als sich zur Erfüllung des Eckhartschen Plus bequemen [1]). Der König war aufgebracht und machte in zwei Cabinetordres vom 26. und 27. April seinem Zorne Luft. Er wollte den Kammerpräsidenten v. d. Osten und den Kammerdirektor Reinhardt in Gegenwart Eckharts selber vernehmen, und wehe — wenn es sich herausstellen sollte, daß sie „aus bösen Absichten und Collusionen mit denen Beamten" dem königlichen Interesse zuwider handeln wollten; ein Exempel sollte dann statuiert werden, „dergleichen in 25 Jahren noch nicht geschehen ist". Eigenhändig fügte er hinzu: „Ich werde die Sache selber hören. Ist es eine Intrige der Kammer, werd ich Osten und Reinhardt von unten auf rädern — von rechtswegen. Dazu bringen sie mir. Dan dieses Russchisches Verfahren ist nit von mein gusto. Aber fiat Exempel. Ich habe genug gewarnet. Es hat nits geholfen."

Bei der Konferenz, die in den nächsten Tagen in Gegenwart des Königs stattfand, vermochten sich die beiden Leiter der kurmärkischen Kammer zwar so weit zu rechtfertigen, daß sie ungerädert blieben, doch gelang es ihnen nicht, den König auf ihre Seite hinüberzuziehen und es verblieb in der Hauptsache bei dem Eckhartschen Plus.

Im Sommer 1738 war Eckhart dann in Pommern tätig und brachte bei den dortigen Amtsbrauereien ein Plus von 14000 Rthl. heraus. Wieder geriet er mit der Kammer in die schlimmsten Konflikte, so daß der König sich gezwungen sah, den Geheimen Finanzrat Boden ihm zur Hilfe zu schicken. Im Winter 1738/39 wußte dann Eckhart — wieder gegen die Einwendungen des Generaldirektoriums — eine Erhöhung der Biertaxen in Berlin und in den kurmärkischen Städten durchzusetzen.

So zogen sich die Kreise der Eckhartschen Plusmacherei immer weiter. Immer höher stieg Eckhart in Friedrich Wilhelms Gunst. Um seine Stellung zu festigen, verlieh ihm der König im Juli 1738 zugleich mit dem Orden de la générosité [2]) den Adel. Noch in den letzten Monaten vor seinem Tode ließ der König ihm in bevorzugter Lage ein Haus bauen, völlig ausstatten und möblieren [3]).

---

1) Immediatbericht des Generaldirektoriums 19. April 1738 a. a. O.

2) Über diesen Orden und seine Gründung durch den Kurprinzen Friedrich im Jahre 1667 vgl. Alex. Giertz, Bausteine zu einer Geschichte des Barnim. III. S. 9.

3) Es war das Haus Jägerstraße 21 an der Ecke des Gensdarmenmarktes, die spätere Seehandlung. (Preuß, Friedrichs des Großen Jugend und Thronbesteigung [Berlin 1840]. S. 324.) — Beneckendorf erzählt (a. a. O. XI, S. 107 f.), der König habe sich mit seiner ganzen Familie in Lebensgröße von dem Maler Huber für Eckhart malen lassen. Das sei aber besonders dem Kronprinzen zuwider gewesen, und er habe bei den Sitzungen stets Flöte gespielt und dabei solche Grimassen geschnitten, daß der Maler ihn kaum hätte malen können. Ein interessantes Beispiel für plumpe Anekdotenbildung.

1739 ging Eckhart nach Ostpreußen. In welcher Weise er hier seine Neuerungen durchführte, ist von mir an anderer Stelle ausführlich dargestellt worden [1]). Die königsbergische, wie die litauische Kammer brachten ihm den energischsten Widerstand entgegen, und als alles Protestieren beim König nichts nutzte, suchten sie durch ein mehr passives Verhalten die Eckhartschen Neuerungen zu hintertreiben. Mit den Präsidenten Lesgewang und Blumenthal geriet Eckhart auch in einen persönlichen Gegensatz, vor allem schwor der energische und aktive litauische Präsident Blumenthal dem Emporkömmling erbitterte Feindschaft. Denn nicht allein, daß Eckhart die Kammern beim Könige schlecht machte, auch in seinem Betragen gegen sie war er hochfahrend und prätentiös. Seine märchenhafte Karriere, die unwandelbare Gunst des Königs hatten sein Selbstbewußtsein anschwellen lassen. So machte er sich Feinde, wohin er kam. Nur Leopold von Dessau hielt zu ihm und gratulierte seinem königlichen Freunde mehrmals zur Akquisition dieses Beraters [2]). Aber im übrigen erhob sich die allerschärfste Opposition. Gleichwohl entzog ihm Friedrich Wilhelm nicht sein Vertrauen. Es war nicht die schlechteste Seite dieses Monarchen, daß er an einem Menschen, dem er vertraute, festhielt, und wenn sich die ganze Welt gegen ihn erhob.

* * *

Seiner einzigen Stütze wurde Eckhart beraubt, als Friedrich Wilhelm I. am 31. Mai 1740 starb. Zwei Tage darauf erging an den litauischen Kammerpräsidenten von Blumenthal eine Cabinetsordre, die Eckhartsche Kommission, die sich gerade in Gumbinnen befand, aufzuheben und Eckhart seine Papiere abzunehmen [3]). Am 5. Juni wurde auch die „dem Eckhart erteilte, von ihm aber ganz nicht verdiente Donation“ kassiert und das völlig eingerichtete Haus mit Meubles, Silber usw. „zur Erreichung der eigentlichen Intention des höchstseligen Königs“ dem Etatsminister v. Boden geschenkt [4]). Eine Untersuchung wurde gegen Eckhart gar nicht erst eingeleitet. Diese Plötzlichkeit des Sturzes gleich beim Regierungsantritt läßt darauf schließen, daß er auf die eigene Intention Friedrichs zurückging. An den bewährten Verwaltungsgrundsätzen Friedrich Wilhelms I. sollte zwar festgehalten werden, aber der junge König war noch erfüllt von Beglückungsideen, er wünschte alles zu beseitigen, was das Regiment seines Vaters verhaßt gemacht hatte. In seinen „Memoires à l'histoire de Brandenbourg“ [5]) hat sich Friedrich selber über Eckhart geäußert. „Vers les

1) Die Ostpreußische Domänenverwaltung und das Retablissement Litauens. (Staats- und Sozialwissenschaftl. Forschungen, hrsgb. von Schmoller u. Sering.) 1906. S. 197—203.

2) Acta Borussica, Briefe Friedrich Wilhelms I. an Leopold zu Anhalt-Dessau. S. 649, 679, 680.

3) Archiv der Regierung zu Gumbinnen. Abteilung III. Unregistrierte Akten. Fach XXI. Eckhartsche Kommissionsakten.

4) Hintze, Acta Borussica, Behördenorganisation VI, 1. S. 167 Anm. 3.

5) Alte Originalausgabe (1751) S. 336.

dernières années de ce règne", schreibt er, „le hasard conduisit à Berlin un homme obscur d'un esprit malfaisant et rusé; c'etait une espèce d'Adepte, qui faisait de l'or pour le Souverain, aux dépens de la bourse de ses Sujets; ses artifices lui réussirent un temps; mais comme la méchanceté se découvre tot ou tard, ses prestiges disparurent, et sa malheureuse science rentra dans les ténèbres dont elle était sortie."

So fiel denn Eckhart. Und nun jedes Rückhalts beraubt, nahm gegen den verhaßten Plusmacher die Mißstimmung des Volkes bedrohliche Formen an. Selbst in dem kleinen Gumbinnen konnte sich Eckhart nicht ohne Lebensgefahr auf der Straße sehen lassen und in seinem Quartier mußte er durch eine Wache vor Insulten geschützt werden. Am 20. Juni beauftragte der König den Präsidenten Blumenthal, Eckhart seinen Orden abzunehmen. Über die Ausführung dieses Befehls wurde ein Protokoll aufgenommen, das im Gumbinner Regierungsarchive an einer nicht leicht erreichbaren Stelle von mir aufgefunden ward [1]) und deshalb in extenso abgedruckt werden möge:

Actum, Gumbinnen den 27. Juni 1740.

Heute des Morgens um 9 Uhr schickten des H. Würklichen p. von Blumenthal Exc. den Cammer-Secretarium Piccard an den H. v. Eckhart, um ihm das Gnadenkreuz abzufordern, wozu sich H. von Eckhart ganz willig verstand und solches dem Piccard extradirte, welcher es darauf Sr. Excellence einhändigte. Besagter H. von Eckhart ließ hiebey Se. Excellence gehorsamst ersuchen, zu vermitteln, daß er seines Arrestes entlediget werden möge, damit er sich bemühen könne, vor sich und seine arme Angehörige den Unterhalt zu finden.

Der H. Würkl. p. von Blumenthal Exc. ließen dem H. von Eckhart hierauf in Antwort melden, daß die in sein Quartier gesetzte Wache von einem Mann lediglich zu seiner eigenen Sicherheit sei, indem ihm der erboste Pöbel sonst längst würde auf das empfindlichste insultiret und mißhandelt haben, und solle nunmehro, wenn er es verlangte und sich sicher zu sein glaubte, die Wache wieder abgehen, wie ihm denn sonst auch freistünde, sich hinzubegeben, wohin er wolle.

H. von Eckhardt bedankte sich für diese Nachricht, und erkenne er selber gar wohl, daß ihm Überlast geschehen könne, wenn keine Wache in seinem Quartiere wäre; er bäte dahero auch, solche noch bis übermorgen zu lassen, weil er sich sonst in dem jetzigen Jahrmarkt gar leichtlich eines Verdrusses befahren müßte.

Dieses wurde von Se. Excellence verwilliget und dem H. v. Eckhart hinterbracht. Ut supra

G. Piccard.

In einem weiteren Aktenstück vom 29. Juni 1740 instruiert Blumenthal den Amts-Landreuther Kisling, den gewesenen Kriegesrath Eckhart nach Königsberg zu bringen; auf der Reise dorthin hätten die Beamten ihm alle assistance zu leisten und zu verwehren, „daß der Eckhart von niemanden insultiret oder ihm was Übeles zugefüget werde."

1) Abteilung III. Unregistrierte Akten. Fach XXI. Eckhartsche Kommissionsakten.

Von Königsberg wurde Eckhart über See nach Stettin und von dort nach Berlin gebracht. Ein Verhaftungsbefehl scheint gegen ihn nicht erlassen worden zu sein, wie auch ein Untersuchungsverfahren nicht eingeleitet wurde. Was hätte auch bei einer Untersuchung herauskommen können? Ehrenrühriges hatte Eckhart nicht getan. Betrügereien und Unterschlagungen waren ihm nicht zuzutrauen, er hätte auch gar keine Gelegenheit dazu gehabt. Er konnte Fehler gemacht haben, allein die hatte er im besten Glauben und in völliger Übereinstimmung mit dem Könige gemacht. Auch sein schlimmster Feind, der Präsident Blumenthal, konnte ihm in einem Bericht[1]) direkt Strafbares nicht nachweisen. Das schlimmste, was er ihm vorwarf, war seine böse Lästerzunge, mit der er keinen, „ja selbsten der allerhöchsten göttlichen Majestät im Himmel nicht verschonet hätte", und außerdem wäre ihm von dem verstorbenen König anbefohlen worden, „auch nicht zu viel Plus zu nehmen", welchem Befehle er aber zuwider gehandelt habe, „umb nur blos den Namen von vielen Plusmachen zu haben und sich dadurch in Credit zu setzen, wann auch alles darüber zertrümmern sollte".

In Berlin, so wird in der „Helden-, Staats- und Lebensgeschichte Friedrichs des Andern" erzählt[2]), habe Eckhart in einem Wirtshause Quartier genommen und dort Tag und Nacht an seiner Verteidigungsschrift gearbeitet, die er nach ihrer Vollendung beim Generaldirektorium eingereicht habe. Ohne jedoch eine Antwort abzuwarten, hätte er es im Oktober 1740[3]) gewagt, den König in Charlottenburg selbst anzugehen und um Gnade zu bitten. „Jedoch da er's zu grob machte und seine Exculpation nicht hinlänglich genug befunden wurde, haben Ihro Majestät ihn nicht allein nicht begnadigen wollen, sondern ihm auch verboten, sich jemals wiederum an dem Orte, wo Höchstdieselben sich befänden, blicken zu lassen. Einige wollen wissen, daß ihm durch den Commandanten zu Berlin angedeutet worden, sich künftig alle Male auf 20 Meilen weit von dem Hoflager Sr. Majestät entfernet zu halten." Diese Nachricht, daß Eckhart im Oktober 1740 eine Begegnung mit dem König gesucht und erreicht habe, wird durch eine Meldung in der Berlinischen Privilegirten Zeitung und auch von Manteuffel, dem sächsischen Gesandten am preußischen Hofe, bestätigt[4]).

---

1) Vom 14. Juni 1740. [König], Versuch einer historischen Schilderung von Berlin. IV. S. 306 f.

2) Bd. II (1747) S. 51. Dadurch wird berichtigt, was dort im ersten Bande S. 354 über Eckhart gemeldet worden war.

3) In der Vorlage steht 1741; das ist natürlich ein Druckfehler.

4) In der „Berlinischen Privilegirten Zeitung" heißt es in der Nr. 124 (1740): Berlin, 15. Okt. „Der bekannte Herr Eckhard, der sich in der Michaeliswoche zu Charlottenburg erkühnet, Sr. Majestät unter Augen zu treten, aber bald den Befehl bekommen, zu entweichen und die hiesige Gegend ohne Verzug zu räumen, hat seinen Weg nach Sachsen genommen, ist auch bereits in dem Grenz-Städtgen Barrut angelanget."

Manteuffel erzählt noch das Histörchen, daß im Oktober 1740 die Markgräfin von Bayreuth in Berlin geweilt und einen Kammerdiener gehabt hätte, der unglücklicherweise Eckhart sehr ähnlich gesehen habe. Als dem einst Friedrich im Schlosse begegnet wäre, hätte er ihn für Eckhart gehalten und im Zorn über

Diese Handlungsweise konnte Friedrichs Popularität nur noch vergrößern und wurde auch poetisch verherrlicht. Friedrich Wilhelm I. hatte Eckhart bei der Nobilitierung ein Adelswappen verliehen, dessen vier Felder eine Fortuna, das blaue Kreuz vom Orden de la générosité, einen brennenden silbernen Kamin und einen geflügelten roten Greif zeigten [1]). Auf dieses Wappen wurden nun folgende mehr humoristischen als guten Verse gedichtet:

„Verlaß den Vogel Greif und geh' zu den Fasanen,
Vielleicht sind diese noch dem alten Wächter hold.
Wo nicht kann der Camin dir andere Wege bahnen,
Der dir zur Färberei gnug schwarze Farbe zollt.
Und gilt auch dieses nicht, so blüht noch ein Gelücke,
Tritt auf als Charlatan, der Jahrmarkt nahet sich.
Hang andere Zeichen aus und gib das Creutz zurücke,
Dir bleibt doch wohl ein Creutz, in dieses schicke dich;
Indessen rufen wir: es lebe Friderich!" [2])

Weniger populär dagegen war es, daß Eckharts Haus dem Minister Boden geschenkt wurde. Denn auch der war keineswegs beliebt und galt ebenfalls für einen Plusmacher [3]). Das zeigen folgende Spottverse:

Dieses Haus ist reformiret,
Einem Plusmacher prädestiniret.
Boden hat zuerst das Plusmachen introduciret,
Dem hochseligen König proponiret,
Sich dadurch insinuiret
Und die Excellenz obtiniret;
Eckart hat selbigen surpassiret,
Das Plusmachen aber zu weit poussiret
Und also große Projekte entreprenniret.
Sie haben beide das Land ruiniret.

---

die vermeintliche neue Annäherung weidlich verprügelt. (Karl v. Weber, Aus vier Jahrhunderten, N. F. I. S. 123 f.)

Auch der hannoversche Gesandte von Münchhausen hielt das Ereignis für so wichtig, daß er davon an seinen Hof berichtete. „Der bekannte Eccard", schrieb er, „welcher unter dem Namen von Plus-Macher das Land sehr gedrucket, hat seine dimission erhalten und ist zugleich aus dem Land geschaffet worden, welches als eine außerordentliche Gnade vor diesen Menschen, der nach jedermanns Urteil ein härteres wohl verdient hette, angesehen wird." (F. Frensdorff, G. A. v. Münchhausens Berichte über seine Mission nach Berlin im Juni 1740. Abhandl. der Königl. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-hist. Kl. N. F. VIII, 2. Berl. 1904. S. 22.)

1) Der Urheber dieser Wappenzusammensetzung will Pöllnitz gewesen sein. Mémoires II. S. 340 f.

2) Benekendorf, Charakterzüge aus dem Leben König Friedrich Wilhelms I., Teil XI, S. 107 f., wahrscheinlich aus dieser Quelle übernommen von König, Versuch einer historischen Schilderung von Berlin. Bd. IV, S. 294 f.

3) Vgl. Hintze, Acta Borussica, Behördenorganisation VI, 1. S. 165.

Der erste ist mit diesem Hause regaliret,
Der letzte verjagt und cassiret.
Dadurch ist die Armut nicht soulagiret
Und des Landes Schaden nicht redressiret[1]).

So mußte denn Eckhart unter Spott und Schande aus Preußen weichen. Über seine weiteren Lebensschicksale sind wir ebenso schlecht unterrichtet wie über die Zeit vor seinem Eintritt in den preußischen Staatsdienst. Er soll nach dem Anhaltschen gegangen und in Bernburg Kammerrat geworden sein[2]). Nur ein einziges Dokument besitzen wir aus seinem späteren Leben, zugleich das wertvollste, das er überhaupt hinterlassen hat, — ich meine sein großes agrarwissenschaftliches Werk die Experimental-Oeconomie.

„Johann Gottlieb von Eckharts, Geheimden Hof- und Cammeraths, vollständige Experimental-Oeconomie über das vegetabilische, animalische und mineralische Reich; das ist völlige Haushaltungs- und Landwirtschaftskunst usw. usw. Insonderheit darinne alles so eingerichtet, daß ganz Teutschlands Oeconomien darnach tractiret werden, auch die Herren Cur- und Liefländer, und wo sonst viel unbebaute Plänen liegen, nach dieser Vorschrift 15—20 pro Cent von ihren Gütern haben können. Jena bei Joh. Wilh. Hartung." So lautet der langatmige (von uns jedoch noch bedeutend gekürzte) Titel des Werkes, das in erster Auflage 1754, in zweiter 1763 erschien; 1782, nach des Verfassers Tode, wurde das Buch zum dritten Male verlegt[3]).

In der Geschichte der deutschen Landwirtschaft nimmt dieses Buch eine epochemachende Stellung ein. Es kann zusammen mit Leopoldts „Einleitung zu der Landwirtschaft"[4]), die fast zu gleicher Zeit erschien, darauf Anspruch machen, das erste moderne systematische Lehrbuch der Landwirtschaft zu sein. Die bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts vorherrschende sogenannte Hausväterliteratur betrachtet den landwirtschaftlichen Betrieb als eine Familienwirtschaft und erweiterte Haushaltung. Es sind praktische Nachschlagebücher für den Hausvater und die Hausmutter in allen Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten. Mit der gleichen Gründlichkeit wie die eigentliche Landwirtschaft werden häusliche Verrichtungen, wie Kochen, Backen, Einmachen, Waschen, behandelt und Rezepte gegen Krankheiten bei Mensch und Tier empfohlen.

---

1) Mitgeteilt von Hintze, a. a. O. S. 168 aus den wöchentlichen Berichten des Agenten der clevischen Stände in Berlin, Hofrats Westorp.

2) Helden-, Staats- und Lebensgeschichte Friedr. d. And. II. S. 51. Daß Eckhart eine solche Stellung irgendwo noch eingenommen haben muß, dafür spricht, daß er sich auf dem Titel seiner Experimental-Ökonomie „Geheimden Hof- und Cammerrath" nennt. Sein ehemaliger preußischer Titel war Kriegs- und Domänenrat gewesen. Königs Behauptung, Eckhart sei von Friedrich Wilhelm I. zum Geheimen Kriegsrat ernannt worden, entbehrt der tatsächlichen Unterlage.

3) Mir hat nur die zweite Auflage vorgelegen. Vgl. Güntz, Handb. der landwirtchaftl. Literatur (Leipzig 1897) II. S. 209; v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft I. S. 311; Allgem. Deutsche Biographie V. S. 632.

4) Johann George Leopoldt, Nützliche und auf die Erfahrung gegründete Einleitung zu der Landwirtschaft. Sorau 1750.

Moralische und religiöse Betrachtungen nehmen einen verhältnismäßig breiten Raum ein. Dabei die alte Manier, sich auf römische Schriftsteller zu berufen und womöglich bis auf die Schöpfungsgeschichte, bis auf Adam und Eva zurückzugehen. Das mußte anders werden, als sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in der deutschen Landwirtschaft ein gewaltiger Umschwung vollzog. Es verschiebt sich der Gesichtspunkt: nicht wie der fromme und fleißige Wirt haushalten soll, um unter Gottes Obhut behaglich die Früchte des Himmels zu ernten, — nein, wie er am rationellsten den Betrieb einrichtet, um einen möglichst hohen Reinertrag herauszuwirtschaften, das ist es, worauf es ankommt. Diese veränderte Auffassung vom Landbau findet in der landwirtschaftlichen Literatur ihren Niederschlag. Das zeigt sich deutlich in den Lehrbüchern der damals entstehenden kameralistischen Wissenschaft, die die Landwirtschaft zu einem wichtigen Bestandteil ihres Lehrplans machte. Daneben erwuchs aber auf eigenem Boden eine ganz auf empirischer Grundlage sich aufbauende Landwirtschaftslehre, und zwar sind die Bücher von Eckhart und Leopoldt die ersten, die eine eigentliche landwirtschaftliche Betriebslehre im modernen Sinne geben. Die Kameralistik wuchs sich zur Nationalökonomie und Staatswissenschaft aus, Eckhard und Leopoldt aber wurden die Begründer der Experimentalökonomie, mit ihnen hebt der Weg an, der über Schubart, Benekendorf, Bergen und Thaer zur heutigen Landwirtschaftswissenschaft führt[1]).

Dadurch hat sich Eckhart unsterblich gemacht. Und an seinem Verdienst wird auch dadurch nichts geändert, daß an seinem Buche manches ausgesetzt werden kann. Sein schlimmster Fehler ist die Neigung zu gewagten Konstruktionen und zu einer Schematisierung des landwirtschaftlichen Betriebes, worauf freilich der Rationalismus der damaligen Zeit leicht verfiel. Und auch seine Schwäche, die ihn im Staatsdienst so verhaßt gemacht hat, kann er nicht unterdrücken. Sein übertriebenes Selbstbewußtsein äußert sich in eitler Selbstbewunderung und Renommisterei. Er prahlt mit seinen Kenntnissen und bezeichnet sich „ohne vielen Ruhm als einen Kenner anatomisch-, midieinisch- und chymischer Wissenschaften“; er will wohl 100 Ämter verwaltet haben, und er sei ein Mensch, „welchen Gott mit einem besondern Talent zur Landwirtschaft begnadiget“, der ganz Europa durchreiset, „auch länger als 25 Jahr über ganze Provinzen, was Oeconomica betreffen, die Aufsicht gehabt“.

Vom Erhabenen zum Lächerlichen ist nur ein Schritt. Dieser Gefahr ist Eckhart auch in seinem sonst so bedeutenden Werke erlegen. Es mangelte diesem genialen Selfmademan, der uns oft so modern anmutet, die äußere und, was noch schwerer wog, die innere Bescheidenheit. Ihm fehlte eine hohe Lebensaufgabe, der er die eigene Person untergeordnet hätte. Was er Großes leistete, tat er aus eigennützigen oder aus eitlen Motiven. So mag es sich erklären, daß er weder im Leben, noch im Urteil der Geschichte den Platz errang, der ihm nach seinen Fähigkeiten gebührt hätte.

1) Vgl. meine Ausführungen: Acta Borussica, Getreidehandelspolitik Bd. III, B. 16—20.

Aus den Briefen der Herzogin Charlotte von Braunschweig.

Von Hans Droysen.

Im Königlichen Hausarchive zu Charlottenburg liegen die Briefe der Herzogin Charlotte von Braunschweig an ihren Vater, Friedrich Wilhelm I., von 1733 an, an ihren Bruder, König Friedrich, von 1734 an, an ihre Schwägerin, die Königin Elisabeth Christine, von 1757 bis 1797 und an ihren jüngsten Bruder, den Prinzen Ferdinand von Preußen, von 1769—1797.

Wie in ihnen die politischen Ereignisse von den schlesischen, besonders dem siebenjährigen Kriege und dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege bis zur französischen Revolution und den siegreichen Kämpfen der französischen Republik [1]) einen breiten Raum einnehmen, so geben sie nicht weniger zahlreiche Charakteristiken auswärtiger und deutscher fürstlicher Persönlichkeiten sowie ihrer Angehörigen, z. B. ihrer Tochter, der Herzogin Amalie von Weimar, ihres Enkels Karl August, ihrer Schwester der Schwedenkönigin Ulrike, sie berichten von namhaften Persönlichkeiten, die sie in Braunschweig und sonst kennen gelernt hat, von Musik, Theater, allerlei Sehenswürdigkeiten — kurz, sie enthalten für einen mehr als 60 jährigen Zeitraum ein reiches und anziehendes Material; wir lernen aber auch die Herzogin von den ersten Jahren ihrer Ehe gleichsam persönlich kennen, wie sie trotz alles Schweren und aller Schicksalsschläge, die sie treffen, ihren lebhaften fröhlichen Sinn bewahrt, bis dann nach dem Tode des Gemahls, Herzog Karl 1780, dem ihres Lieblingssohnes Leopold 1785, vor allem nach dem des verehrten Bruders 1786 sie anfängt, sich alt und einsam zu fühlen, wie sie sich in die neue Zeit nicht mehr findet und stille verzichtet.

Nur die Briefe Friedrich Wilhelms I. an die Herzogin sind vollständig in den Minütenbüchern erhalten; von denen der Königin und des Prinzen Ferdinand ist, wie es scheint, nichts mehr vorhanden [2]); von denen Friedrichs liegen nur einige wenige vor, die in den Œuvres de Frédéric le Grand 27a 341 ff. und in dieser Zeitschrift 13 (1900)

---

1) In einem der letzten Briefe findet sich der Name Bonaparte und zwar unterstrichen. — Die wenigen Briefe der Herzogin an den König, die in den Œuvres de Frédéric le Grand 27a 341 ff. mitgeteilt sind, geben von der Reichhaltigkeit der Briefe keine Vorstellung.

2) Im Wolfenbüttler Archiv findet sich, nach gütiger Mitteilung des Herrn Archivrates Zimmermann, nichts mehr vor. — Einige Auszüge aus den Briefen der Herzogin an die Königin Elisabeth Christine gibt v. Hahnke, Elisabeth Christine, Königin von Preußen. 1848, S. 440—448.

392 ff. abgedruckt sind, und der Verlust gerade dieser Briefe ist um so mehr zu bedauern, als man aus den sehr zahlreichen Briefen der Herzogin aus der Zeit nach 1763 sieht, daß der Briefwechsel zwischen dem Könige und seiner vier Jahre jüngeren Schwester gerade in diesen letzten zwanzig Jahren ein sehr lebhafter und inhaltreicher gewesen ist.

Aus der Fülle dieser Briefe teile ich im folgenden nur einige kleine Bruchstücke und Ausschnitte mit, die auf Fragen, die mich gerade beschäftigten, Antwort geben; vielleicht lenken sie die Aufmerksamkeit auf diese Briefe, die es wohl verdienen, einmal eingehender verwertet zu werden.

I. Zur Entstehungsgeschichte der Schrift: De la littérature allemande.

Die Vermutung, die schon Justus Möser beim Lesen der Schrift: De la littérature allemande aussprach, sie sei wahrscheinlich viel früher niedergeschrieben als gedruckt worden, habe ich auf Grund einer Angabe in den „Beiträgen von Gelehrten Sachen" zu der Hamburger Neuen Zeitung am 30. Januar 1781 dahin näher zu bestimmen gesucht, daß die erste Niederschrift dieser Schrift um das Jahr 1750 anzusetzen sei [1]). Weiteres zur Begründung dieser Vermutung hat Volz in der Vossischen Zeitung vom 24. Januar 1909 (Nr. 39) beigebracht, er hat vor allen Dingen darauf hingewiesen, daß einzelne Stellen aus den historischen Schriften des Königs von 1746 und 1748 inhaltlich mit solchen aus der Schrift: De la littérature allemande übereinstimmen.

Ich konnte weder für diese Vermutung einen positiven Beweis bringen, noch für die viel auffallendere Tatsache, daß der König sich veranlaßt sah, nach langen Jahren diese erste Niederschrift wieder vorzunehmen, zu erweitern und zum Druck zu geben, eine Erklärung geben. Wenigstens letztere glaube ich jetzt gefunden zu haben.

Vom 28. September bis zum 3. Oktober 1780 war die Herzogin Charlotte und ihre Schwester, die Prinzessin Amalie, beim Könige in Potsdam zum Besuch. Bei der letzten Mittagstafel, am 2. Oktober, kam die Unterhaltung auf Literatur. Der Italiener Marchese Lucchesini, der an dieser Tafel teilnahm, schreibt darüber in seinem Tagebuche: „Es

---

1) Histoire de la dissertation sur la littérature allemande publiée à Berlin en 1780. Ein Beitrag zur Charakteristik des Staatsministers Grafen von Hertzberg. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königstädtischen Gymnasium in Berlin Ostern 1908, S. 13 ff. — Es darf hier noch auf den lehrreichen Brief von Melchior Grimm: Paris 11 novembre 1750, Sur la littérature allemande, der in der in Holland erscheinenden Zeitschrift La Bigarrure im November 1750 veröffentlicht ist, hingewiesen werden, der, bald nach Grimms Übersiedlung nach Paris geschrieben, gleichsam das Programm seiner späteren literarischen Tätigkeit enthält; am Schluß dieses Briefes heißt es von Friedrich dem Großen: s'il voulait, il pourrait bientôt donner à la langue allemande le lustre qu'il a donné à toutes ses actions. Après avoir tout fait pour sa gloire, il ne lui reste qu'à travailler pour celle de son pays; c'est à lui qu'il appartient de naturaliser en Allemagne les beaux-arts qu'il y fait fleurir. Cet ouvrage sera le sien ou ne se fera jamais; car s'il en désespère, quel autre osera le tenter!

wurde ziemlich viel von Literatur gesprochen, von der Dürftigkeit (tenuita) der deutschen Bühne, von der geringen Anzahl guter italienischer Trauerspiele, von den englischen Dichtungen, von dem schwachen Eindruck, den die Lektüre der griechischen Trauerspiele mache, von dem schlechten Geschmack der lateinischen Trauerspiele und der Vollendung des französischen Theaters. Es wurde von der Veränderung des Klimas, die im Norden zu geschehen scheint[1]), gesprochen; ich sagte, daß eines schönen Tages die Lappländer ihre Virgile und Catulle, eine vatikanische Basilika und einen Louvre haben würden. Der König schloß das Gespräch mit der Bemerkung, daß er mit den Meisterwerken der italienischen und französischen Literatur und einigen schönen englischen Werken zufrieden sei." Als die Herzogin auf ihrer Rückreise von Berlin nach Braunschweig sich am 17. Oktober beim König verabschiedete, erwähnte dieser ihr gegenüber seine Schrift: De la littérature allemande.

Man kann danach ungefähr vermuten, wie der Zusammenhang gewesen ist. Der König hat seine Anschauung von der Minderwertigkeit der deutschen Literatur entwickelt, und die beiden Schwestern haben dagegen Einspruch erhoben[2]), er hat aber auch, wie die ironische Bemerkung des Marchese Lucchesini zeigt, seiner Zuversicht, auch für die Deutschen würden die schönen Tage in Kunst und Literatur kommen, Ausdruck gegeben. Der Herzogin hat er dann am 17. Oktober eine schriftliche Darlegung seiner Ansichten in Aussicht gestellt.

Nach seiner Art machte sich der König gleich an die Arbeit; am 21. Oktober trug Lucchesini in sein Tagebuch ein: lettura della prima parte della nuova dissertazione, und unter dem 2. November berichtet er von mancherlei Gesprächen, deren Gegenstand des Königs neue Schrift bildete. Der Staatsminister von Hertzberg, der am 4. November als Gast des Königs nach Sanssouci kam, erhielt den Auftrag, den Druck der Schrift sowie die Anfertigung und Drucklegung einer deutschen Übersetzung zu überwachen; am 10. November schickte ihm der König den

1) Es muß hier ein Mißverständnis oder Gedächtnisfehler Lucchesinis vorliegen; es hat sich vielmehr um die Veränderung gehandelt, die in den nordischen Klimaten vor sich geht: d. h. der König hatte davon gesprochen, wie im Laufe der Zeiten die Künste und Wissenschaften aus ihrer Heimat, dem Süden, sich nach Norden ziehen. Der Anfang lautet im Original: Si e parlato assai di litteratura, della tenuità delle .... (?) del teatro tedesco, delle poche tragedie italiene bone, della poesia ... inglese; die hier fehlenden Worte habe ich nicht entziffern können; sie fehlen in der Übersetzung bei Bischoff, Gespräche Friedrichs des Großen mit H. de Catt und dem Marchese Lucchesini, 1885, S. 103.

2) Daß die Prinzessin Amalie eine Kennerin der deutschen Literatur war, zeigen die zahlreichen deutschen Werke in ihrer Bibliothek (im Joachimsthalischen Gymnasium), darunter Werthers Leiden und viele Schriften von Lessing und Wieland. — In einem Briefe an den König vom 8. März 1773 (im Königl. Hausarchiv) schreibt sie: Les protecteurs de la langue allemande attendent avec impatience l'arrivée de leurs troupes pour régaler le public d'un opéra qui a pour titre: Admète et Alceste; le poème est de ce fameux Wieland, duquel on fait beaucoup de cas; pour ce qui est du compositeur, je l'ignore. Wieland war September 1772 nach Weimar gekommen: die „Oper" ist: Alceste, ein Singspiel in 5 Aufzügen, 1773, das von Schweitzer komponiert war.

Schluß der zum Druck bestimmten Abschrift nach Berlin nach. Am 30. November zeigten die Berliner Zeitungen die Schrift an.

Der Herzogin und ihrer Schwester schickte der König ein Exemplar der französischen Ausgabe. Die erstere antwortete ihm darauf am 8. Dezember: Je viens de recevoir avec la plus profonde vénération l'ouvrage que vous m'avez fait la grâce de m'envoyer. Rien au monde n'aurait pu augmenter d'avantage mon empressement à le lire que de savoir que c'est une production de mon cher frère et que je me souviens qu'il me fit l'honneur de m'en parler lorsque je pris la dernière fois congé de lui . . . J'espère que les maximes, que cet ouvrage contient pour encourager la nation allemande d'écrire avec plus de pureté et de goût, les animera à s'évertuer pour tâcher du moins d'approcher plus des bons auteurs qui ont écrit le français, l'anglais et l'italien et que les professeurs des chaires s'animeront d'un nouveau feu pour enseigner leurs élèves de la façon, dont vous avez si bien démontré, comment il fallait s'y prendre pour réussir.

II. Die Herzogin und die deutsche Literatur.

In einem Berichte seines Gesandten in Wien vom 18. Juni 1768 hatte der König eine ausführliche Mitteilung über den am 8. Juni erfolgten Tod „des berühmten Altertumsforschers Winkelmann aus Rom" gelesen, die mit den Worten schloß: „Il venait de passer ici quelques semaines dans l'intention d'aller ensuite à Berlin et à Dresde. Mais se croyant déplacé partout ailleurs qu'à Rome, la passion de s'y retourner s'était tout d'un coup saisie de lui et si fortement que malgré tout ce qu'on a pu lui dire, il y a cédé enfin et à sa destinée en même temps. Am 3. Juli schrieb ihm die Herzogin: Je suppose que vous aurez entendu la mort tragique du pauvre Winckelmann. Son sort est plus à plaindre puisque le monde perd un homme savant qui était grand antiquaire. On pourrait dire de lui: qu'alla-t-il faire dans cette galère? Il a eu une bien triste déstinée[1]).

In einem Briefe an den Prinzen Ferdinand vom 7. März 1776 schrieb sie: Pour revenir aux auteurs allemands dont vous me parlez, il est sûr qu'ils se distinguent beaucoup par leurs ouvrages et qu'il y a parmi eux de grands génies. Je regrette que vous n'ayez pas fait la connaissance de Lessing qui a passé en dernier lieu à Berlin avant de retourner ici, qui est un génie pour l'antiquité, où il a eu occassion de se former dans son voyage d'Italie. Ses pièces de théatre me paraissent ce qu'il y a de mieux en allemand[2]). Lessing war in Wien mit dem jüngsten Sohne der Her-

1) Vgl. Lessings Urteil in seinem Briefe vom 5. Juli 1768.

2) Die erste Aufführung der Emilia Galotti fand am 13. März 1772, dem Geburtstage der Herzogin statt; Lessing hatte die Absicht, der Herzogin ein Exemplar der Ausgabe am Tage der Aufführung überreichen zu lassen (Danzel-Guhrauer, Lessing 2, 2, 37), aber sie war bereits am 10. März in Potsdam eingetroffen.

zogin, dem Prinzen Leopold, zusammengetroffen, der ihn bat, ihn auf seiner italienischen Reise (April bis Dezember 1775) zu begleiten und ihn dann „in seiner eigenen Kutsche" mitnahm. Auf der Rückreise war Lessing im Januar in Berlin gewesen.

Als Lavater 1786 auf der Reise von Bremen nach Weimar durch Braunschweig kam, benutzte sie die Gelegenheit, seine Bekanntschaft zu machen; sie schreibt der Königin Elisabeth Christine am 13. Juli: Je viens de faire la connaissance de M. Lavater, que ma chère sœur connaît par sa réputation et célébrité: en passant ici il m'a causé la satisfaction de s'arrêter quelque temps ici; malgré le peu de temps que j'ai joui de sa conversation, j'en ai été très-contente.

Wenn sie in den Briefen aus dem Anfang des Jahres 1781 an den König mehrfach namhafte deutsche Schriftsteller erwähnt, so möchte man annehmen, daß dies nicht ohne eine gewisse Absichtlichkeit geschieht.

So schrieb sie am 22. Februar 1781: Nous venons de perdre Lessing, qui a pris une suffocation de poitrine qui l'a enlevé au moins de quelque jours. La littérature allemande y perd beaucoup et il était fort savant, surtout ce qui regarde les antiquités et les belles lettres, qu'il entend fort bien; à la fin il se mêla d'écrire sur des matières qui n'étaient pas fort doctes, qui lui ont fait tort quoique son but n'était que d'écrire pour les savants, mais comme il en a peu, on lui expliqua mal[1]). Le duc aura de la peine de remplacer un si habile bibliothécaire que celui-là était. Lessing war am 15. Februar gestorben; am 2. Februar war er noch bei der Herzogin zu Tisch gewesen. Der letzte Satz erhielt seine Beziehung dadurch, daß Lessing auf Veranlassung des Erbprinzen Karl von Braunschweig 1769 an die Bibliothek in Wolfenbüttel berufen worden war, nachdem ihn der König, dem er wiederholt von Quintus Icilius für die Leitung der Berliner Bibliothek 1765 empfohlen war, abgelehnt hatte[2]).

In einem Briefe vom 5. März heißt es: Mon cher frère a par son ouvrage sur la littérature allemande encouragé les esprits allemands à produire des morceaux qui font honneur à notre nation. Entre autre Engel qui est au Joachimsthal à Berlin, m'a envoyé celui qu'il a fait pour le 24 janvier sur mon cher frère; il n'y a rien de flatté mais les éloges qu'il dit sont vrais et sincères. Je vous communiquerai cette pièce pour que vous jugiez de la capacité de cet homme de lettres, qui se trouve dans votre service; c'est une pièce d'éloquence qui a trouvé beaucoup d'approbation dans le public et qui est très admiré. Malgré que c'est allemand, j'en ai fait la lecture avec plaisir. Die pièce ist die Lobrede auf den König, gehalten im Joachimsthalschen Gymnasium den 24. Januar 1781, die

---

1) Die Herzogin bezieht sich wohl auf das beabsichtigte Excitatorium des Corpus Evangelicorum an die braunschweigische Regierung vom November 1780 gegen Lessing wegen Herausgabe der „Fragmente".

2) Zu Lessings Berufung vgl. Danzel-Guhrauer 2, 1, 276 ff. über seine Reise mit dem Prinzen Leopold eb. 2, 2, 267 ff.

Denina (Prusse littéraire 2, 1790, 23) als die beste Gedächtnisrede auf den König, die bis dahin in Deutschland gehalten sei, bezeichnet.

Im Oktober 1780 war der Verfasser der „Geschichte der Schweizer", Johannes von Müller, nach Berlin gekommen in der Hoffnung, in Preußen eine Anstellung zu finden. Etwa Mitte Februar hatte er eine Audienz beim Könige in Potsdam [1]). Wenige Tage nach dieser Audienz erhielt der König einen Brief d'Alemberts, der ihm diesen jungen Gelehrten „Namens Mayer" als eine ausgezeichnete Erwerbung für die Berliner Akademie empfahl; am 24. Februar antwortete er ihm, dieser Mayer habe ihm einen wenig günstigen Eindruck gemacht. Johannes von Müller wandte sich von Berlin nach Braunschweig in der Absicht, Lessings Nachfolger an der Bibliothek in Wolfenbüttel zu werden. In Braunschweig hat ihn die Herzogin kennen gelernt, er hat sie, nachdem sich auch seine Hoffnung auf Wolfenbüttel nicht erfüllt hat, um ihre Verwendung beim Könige gebeten; am 25. März schrieb sie ihrem Bruder: J'ai vu ici un certain M. Müller, Suisse de nation, du canton de Schaffouse, qui m'a dit d'avoir eu l'honneur de se mettre à vos pieds. , Je le trouvais fort instruit dans l'histoire et doué d'une mémoire admirable; quoique ce soit encore un jeune homme (geb. 3. I. 1752), il a beaucoup de connaissance et je crois avec le temps s'il continue de s'appliquer, comme il le dit, cela fera un homme utile. Il m'a prié de vous le recommander désirant à brûler de vous servir et marquant qu'il était animé d'émulation pour cet effet. Je m'acquitte de sa commission n'aimant d'ailleurs point à recommander à mon cher frère des sujets, dont je ne connais le caractère à fond, puisque souvent sous une belle écorce l'intérieur ne vaut rien, quoique je n'aie entendu que du bien de celui-ci [2]).

---

1) Johannes von Müller erzählt in einem Briefe vom 14. Februar 1781 (bei Körte, Briefe zwischen Gleim, Wilhelm Heinse und Johannes von Müller 2 [1806], 157), Jeudi le neuvième (vielmehr fiel der 8. auf den Donnerstag) habe er den Befehl erhalten, nach Potsdam zu kommen, den 11. sei er dahin gereist, am 12. Nachmittags habe er Audienz beim Könige gehabt. Vgl. dagegen die Kabinetsordre an den Akademiker Merian Potsdam, 15. Februar: Je vous remercie du petit ouvrage que vous m'avez présenté à la suite de votre lettre d'hier, dont l'auteur est le Sieur Müller, votre compatriote [Essai historique angezeigt Berliner Nachrichten 22. Febr. 1781]. Le témoignage avantageux que vous lui rendez, m'engagera de le voir et s'il vient ici, je lui parlerai moi-même voulant lui alors déférer à sa demande (Geh. Staatsarchiv). Zu seiner Angabe in einem Briefe vom 24. Februar 1781 (bei Körte a. a. O. 176), er habe dem Könige seine „Geschichte der Schweizer" erst gar nicht geschickt, vgl. die Kabinetsordre Potsdam, 24. Februar: Au Sr. Müller, rue française à Berlin. J'ai reçu par votre lettre du 22 de ce mois l'ouvrage que vous avez composé sur l'Histoire de la Suisse [Geschichte der Schweizer, Teil 1, 1780] et suis bien aise de vous témoigner le gré que je vous fais de cette attention de votre part, dont je vous fais mes remerciments (Geh. Staatsarchiv). Müller erzählt in demselben Briefe, zwei Tage nach seiner Rückkehr nach Berlin habe der König über ihn ein schmeichelhaftes Schreiben an Merian gerichtet; es läßt sich nicht mehr nachweisen.

2) Über den am 24. Februar 1777 verstorbenen Konsistorialrat und Hofprediger, Matthias Theodor Christoph Mittelstedt, den Lehrer ihrer Tochter,

III. Abt Jerusalem.

Dem Exemplar der Schrift: De la littérature allemande, das für die Herzogin bestimmt war, hatte der König eins der deutschen Übersetzung beigefügt, das sie dem Abt Jerusalem in seinem Auftrage einhändigen und ihm dabei sagen sollte, es würde ihm sehr angenehm sein, Jerusalems Gedanken darüber zu lesen. Am 8. Dezember 1780 antwortete sie dem Könige, sie habe Jerusalem eingeladen, er sei aber krank geworden, und sie warte seine Wiedergenesung ab; sie sei überzeugt, er werde ebenso wie sie das Thema der Schrift bewundern und durch die Güte des Königs, sich seiner zu erinnern, unendlich geschmeichelt sein. Noch am 18. Dezember hat sie ihm die Schrift nicht geben können, da seine Krankheit noch anhielt und sie sich das Vergnügen vorbehielt, sie persönlich zu überreichen, um zu sehen, „wie sehr er von dieser Auszeichnung überrascht und angenehm berührt sein werde". Nicht unmittelbar, wie die Herzogin wollte, sondern in der Form eines Schreibens an sie und durch ihre Vermittlung hat Jerusalem dann seine Schrift: Über die deutsche Sprache und Literatur dem Könige eingeschickt, der sie sehr gnädig aufnahm [1]).

Friedrich der Große kannte und schätzte Jerusalem schon lange. Bei seinem Besuch in Salzdahlum (17. bis 19. Juni 1763) war ihm auf seinen Wunsch dieser vorgestellt worden. September 1770, als es sich darum handelte, an die Spitze der Schule in Kloster Berge bei Magdeburg einen tüchtigen Schulmann zu stellen, und der Minister von Münchhausen Jerusalem mit Hinweis auf das von ihm gegründete und geleitete Karolinum als ganz besonders geeignet vorschlug, fand

---

der Prinzessin Auguste, schreibt sie am 7. März: C'était un homme de mérite qui avait de l'esprit, des connaissances littéraires et qui avec cela était amusant. J'y ai perdu moi-même une compagnie agréable et c'était un homme sûr. Den Namen des Verstorbenen, den sie in diesem Briefe nicht nennt, holt sie in einem späteren, augenscheinlich auf eine Anfrage des Königs, nach. Auch in einem Briefe an den Prinzen Ferdinand vom 25. Februar 1777 spricht sie sich sehr warm und lobend über ihn aus: ma sœur (Prinzeß Amalie) l'a vu a Berlin, il avait trouvé son approbation. — An denselben schreibt sie 6. Nov. 1777 voll Anerkennung von den pädagogischen Bestrebungen und Einrichtungen v. Rochows auf Rekahne und von dem Philanthropin in Dessau. — Ihrer Schwägerin, der Königin, schreibt sie über Schriften von Jung-Stilling und Hermes (v. Hahnke, Königin Elisabeth Christine S. 446). — In ein anderes Zeitalter der deutschen Literatur führt es, wenn die Herzogin der Frau Gottsched bei deren Durchreise durch Braunschweig am 12. August 1753 eine über eine Stunde währende Audienz gewährt, nach welcher letztere schreibt: „ihr Gespräch verrät einen trefflichen Verstand und weitläuftige Belesenheit" (Briefe der Frau Gottsched 2 [1771], 141).

1) Vgl. Jerusalem, Nachgelassene Schriften 2 (1793), 263 ff. — Das Begleitschreiben der Herzogin scheint nicht mehr erhalten zu sein. Am 28. Dezember hatte der König Jerusalems Schrift, die dann auf seinen Befehl der Minister von Hertzberg in das Französische übersetzen und drucken ließ. — Wenn Lessing sich am 3. Februar 1781 die „eben herausgekommene" Schrift Jerusalems von Leisewitz hat geben lassen, der sie an demselben Tage vom Verfasser erhalten hatte, so geschah das vielleicht in Beziehung auf seine Unterhaltungen mit der Herzogin am Tage vorher. — Zu dem folgenden vgl. Jerusalems Lebensbeschreibung in seinen Nachgelassenen Schriften 2.

dieser Vorschlag des Königs vollen Beifall; und wenn auch Jerusalem diese und die ihm gleichzeitig angebotene Generalsuperintendentur des Herzogtums Magdeburg mit Rücksicht auf seine Verpflichtungen gegen seinen Herzog ablehnte, hat der König dies nicht übel aufgenommen, sondern hat sich später bei gegebener Gelegenheit durch Vermittlung der Herzogin an ihn gewandt. Einige Stellen in Briefen der Herzogin aus dem Sommer 1775 ergeben das nähere.

Am 6. Juli schreibt sie: Je n'ai pas oublié de parler avec l'abbé Jérusalem pour qu'il tâche de vous faire avoir des professeurs habiles soit dans la philosophie ou pour l'histoire. Il se fait un honneur de pouvoir vous servir et m'a dit qu'il écrirait à toutes ses connaissances pour trouver des sujets dignes de vous être présentés, quoiqu'il trouve à présent difficile d'avoir des gens qui réunissent l'esprit et le savoir ensemble, sans être pédants, et d'en savoir de dignes de servir un maître aussi éclairé en tout que mon cher frère l'est. Cependant il ne négligera aucune peine et aussitôt qu'il saura quelqu'un, je ne manquerai pas de vous en avertir . . . A ce Reiscwitz que vous avez à Klosterbergen, Jérusalem trouve que c'est une excéllente acquisition que vous avez faite. Der bekannte Pädagog Friedrich Gabriel Resewitz, der am 24. Oktober an die Erziehungsanstalt in Kloster Berge bei Magdeburg berufen worden war, war am 16. Juni 1775 in sein Amt eingeführt. Denn am 11. Juli schrieb sie: Vous êtes à la veille de pouvoir connaître un professeur, dont Jérusalem m'a parlé, qui accompagne le prince de Wirtemberg et qui a été auprès de lui. Il est Suisse et s'appelle Holland. Jérusalem m'a loué beaucoup son mérite. Il s'est acquis une réputation par le livre qu'il a écrit sur la réfutation du Système de la nature, qui, à ce qu'on prétend, lui fait honneur et d'ailleurs il a beaucoup de savoir. Jérusalem était sur le point de lui écrire pour s'informer davantage mais je viens d'apprendre qu'il est avec le prince de Wirtemberg; je n'ai donc voulu manquer à vous en avertir. Puisque le prince aura l'honneur d'entrer dans votre service, peutêtre que son compagnon serait une bonne acquisition. L'abbé Jérusalem m'a fait espérer de me procurer des sujets qui mériteront la peine de vous être recommandés. Am 24. Juli kommt sie noch einmal darauf zurück: Je ne perds pas de vue de pouvoir vous procurer de bons professeurs; Jérusalem est embarassé de savoir dans quel genre vous le souhaitez, si c'est pour former une académie ou seulement pour instruire de jeunes gens, et se réglera en conséquence de vos ordres . . . il m'a dit que ce Holland qui est auprès du prince Wirtemberg, cela serait une bonne acquisition, s'il s'agissait de l'instruction de jeunes gens. Der Genannte ist der Philosoph und Mathematiker Georg Jonathan (seit 1782 Freiherr von) Holland, geboren 1742 in Rosenfeld in Württemberg; er war Unterlehrer des Prinzen Ludwig Friedrich Alexander von Württemberg, der in seiner Begleitung am 11. Juli 1775 in Potsdam ankam. Die erwähnte Schrift ist: Réflexions philosophiques sur le Système de la nature, 2 Bände 1772 und in zweiter Auflage 1775. Holland blieb bei seinem Prinzen, auch nachdem dieser in demselben Jahre in preußische Dienste trat, aber

es war wohl eine Folge dieser Empfehlung, daß der König ihm im Frühjahr 1776 den Unterricht seines Großneffen, des jungen Prinzen Friedrich Wilhelm, für die Zeit, daß dessen Erzieher Behnisch einen längeren Urlaub hatte, übertrug[1]). Dem Prinzen Ferdinand gegenüber sprach sich die Herzogin in einem Briefe vom 3. Mai 1776 sehr befriedigt über diese Anstellung Hollands, die sie irrtümlich für eine dauernde hielt, aus.

Die letzte Erwähnung dieser Angelegenheit ist in einem Briefe vom 3. August 1775: Je viens de recevoir un billet de l'abbé Jérusalem que je prends la liberté de vous communiquer, puisqu'il me parle d'un sujet qui serait propre à vous être recommandé par son mérite et par les talents de son esprit et très-propre à enseigner la jeunesse. Il s'appelle Engel; il est allemand et à présent à Leipzig. Als Engel im Anfang des Jahres 1776 an das Joachimsthalische Gymnasium berufen worden war, schrieb sie am 8. Februar: J'ai été bien aise d'entendre l'acquisition que mon cher frère a fait dans le Joachimsthal du professeur Engel, dont j'ai une fois pris la liberté d'écrire à mon frère; j'espère qu'il en sera content, car outre que c'est un très-honnête homme il a beaucoup de talents et de belles connaissances; il a bien beaucoup écrit en allemand et sa plume est connue et approuvée partout. — Ihrem Bruder, dem Prinzen Ferdinand, empfahl sie in einem Briefe vom 15. Februar 1776 die Lektüre des vor einiger Zeit erschienenen kleinen deutschen Werkes von Engel: Der Philosoph für die Welt; er solle besonders die Geschichte am Schluß lesen[2]).

Es ist bekannt, in wie nahe persönliche Beziehungen Abt Jerusalem in den langen Jahren seines Aufenthaltes in Braunschweig, von 1742 bis zu seinem Tode 2. September 1789 zur herzoglichen Familie getreten ist. Als er am 7. August 1789 von einem Schlaganfall getroffen worden war, der bei seinem hohen Alter die Hoffnung auf Wiedergenesung ausschloß, schrieb die Herzogin am 30. August ihrer Schwägerin, der Königin-Witwe: Le bon abbé Jérusalem, ayant eu une attaque d'apoplexie, dont il est encore fort mal, je le regrette infiniment et envisage cette perte sensiblement; car c'est un philosophe chrétien, un honnête homme rempli de mérite et d'esprit. Il se meurt comme un saint avec une résignation et tranquilité d'âme qui marque la persuasion de ses bons sentiments. Wenige Tage nach seinem Tode, am 11. September, schrieb sie ihr folgende schöne Worte:

1) Vgl. Hohenzollernjahrbuch 1901, 225 ff. An die Herzogin Friedrich Eugen von Württemberg schrieb der König 26. Februar 1776, Holland solle seinen Großneffen unterrichten (nach gütiger Mitteilung von Herrn Dr. Volz). Über Holland vgl. Léon Sahler, Princes et princesses en voyage, Paris 1909, wo Briefe Hollands an den Herzog Friedrich Eugen von dieser Reise und dem Aufenthalt in Potsdam usw. abgedruckt sind.

2) Am Schluß des ersten, 1775 erschienenen Bandes steht: Über die Bestimmung zum Tode. Eine Unterredung. — Am 30. November 1762 schrieb Sulzer aus Berlin an Bodmer über den Prinzen Ferdinand: An dem Bruder des Prinzen (Heinrich) von Preußen werden die deutschen Musen künftig einen großen Beschützer finden.

J'ai été infiniment sensible à la perte, que nous avons faite du digne abbé Jérusalem, d'autant plus qu'il ne pourra jamais être remplacé tant par ses connaissances et ses talents que par ses sentiments de dévotion, de probité et d'humanité. Il est expiré, comme il avait vécu, avec une tranquillité d'âme exemplaire et une résignation qui faisaient tout le but de sa conduite, à la volonté supérieure. Il laisse l'exemple d'un vrai philosophe chrétien, ses sentiments pour la félicité future l'ayant occupé jusque dans ses derniers moments, où il s'est éteint comme une chandelle à l'âge de sa 80ème année. J'ai eu la consolation de l'aller voir dans sa maladie ce qui paraissait lui faire plaisir; je le trouvais tout comme je le connaissais toujours, avec son caractère doux et débonnaire et cette âme tranquille qui attendait son sort sans crainte mais dans la conviction ferme de son bonheur et heureux avenir . . .[1]) Ses sermons étaient fort beaux et son livre sur la réligion [Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion] est un chef d'œuvre qui mérite d'être lu de tout le monde. Il fut obligé de quitter la chaire à cause de sa santé faible et ses occupations du Carolin, qu'il avait institué, l'empêchèrent de suffire.

Sie hat ihrer Verehrung und Dankbarkeit gegen Jerusalem auch öffentlich Ausdruck gegeben: auf seinem Grabe in der Klosterkirche zu Riddagshausen ließ sie ein Grabdenkmal errichten; der Schluß der Inschrift, die sie selbst verfaßt hat, lautet: „Sein Andenken wird nie verlöschen und besonders mir, seiner Freundin, werth und schäzbar bleiben."

IV. Ein Urteil der Herzogin über die Œuvres Posthumes de Frédéric II. roi de Prusse 1788.

Aus der Rede, die Wöllner am 30. November 1786 bei seinem Eintritt in die Berliner Akademie der Wissenschaften hielt, deren Inhalt in den Berliner Zeitungen vom 2. und 5. Dezember wiedergegeben wurde und von da in die auswärtigen Zeitungen überging, erfuhr das Publikum zum ersten Male, daß sich im Nachlaß des verstorbenen Königs von seiner Hand die Geschichte seiner Regierung, Gedichte, kleine politische und philosophische Abhandlungen und Briefwechsel gefunden hätten, daß der jetzt regierende König seine Einwilligung zur Herausgabe der hinterlassenen Werke seines Vorgängers gegeben habe. Ein Gesuch der Berliner Akademie, ihr ein Privileg auf diese Ausgabe zu geben, wurde dadurch erledigt, daß ihr am 6. Dezember mitgeteilt wurde, dies Privilegium sei schon an die Berliner Buchhändler Voß und Decker verliehen. Zur Herbstmesse 1788 erschienen die 15 Bände Œuvres Posthumes de Frédéric II. roi de Prusse, in denen Schriften zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurden, die niemals für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen waren.

1) Über diesen Besuch am 27. August vergl. Emperius, Jerusalems letzte Lebenstage, 1790, S. 64.

Am 12. März 1789 schrieb die Herzogin an de Catt, der lange Jahre des Königs Vorleser gewesen war und mit dem sie in regem Briefwechsel stand [1]): Je vous suis bien obligé de m'avoir mis au fait de la vérité touchant ce que le public a eu la bonté de divulguer comme si le grand homme défunt avait donné commission de charger quelqu'un de ses manuscrits pour les faire imprimer en Angleterre. J'avoue que j'ai toujours douté que cela fût et ce que vous m'en dites, me confirme encore d'avantage de cette fausseté. Je dois vous avouer que quoique je lise toujours avec la plus grande vénération les Ouvrages posthumes du cher défunt roi, que j'admire son esprit, son grand génie et ses talents, que cependant j'aurais désiré qu'ils n'auraient pas été imprimés, beaucoup de ses réflexions sur la guerre pouvant encore servir d'instruction pour nos ennemis et ayant écrit sur d'autres matières avec sa franchise et cordialité sans prévoir que cela deviendrait public, et que ses correspondances ne devaient pas passer le successeur ni la famille. C'est une imprudence impardonnable de ce que l'on a agi contre ses intentions: il me paraît qu'avant de venir au fait on aurait dû faire des réprésentations sur ce sujet. Je suis fâchée que vous n'avez pas eu l'occasion de faire des rémontrances avant l'impression et je suis aussi triste que vous pouvez l'être. de Catt, der als Privatmann in Potsdam oder auf seinem Gute in Hinterpommern lebte, war gar nicht mehr in der Lage, Vorstellungen zu machen und sie würden auch gar keinen Erfolg gehabt haben; der Gedanke der Herausgabe ging von dem Minister Grafen von Hertzberg aus; die historischen Werke Friedrichs des Großen, die den Anfang der Œuvres Posthumes bildeten und naturgemäß das meiste Interesse erregten, dienten diesem nur als Postament seines eignen Ruhmes.

V. Die Königin Elisabeth Christine.

Es ist vielleicht nicht ohne Wert, einige Stellen aus den Briefen der Herzogin an ihren Bruder Ferdinand mitzuteilen, in denen sie von ihrer Schwägerin, der Königin Elisabeth Christine, spricht, die sie seit dem Jahre 1732 kannte und mit der sie seit dem August 1786 in nahe Beziehungen getreten war.

Am 12. Juli 1772 schrieb sie ihm: Ce que vous me dites de l'humeur d'Amélie, me surprend, puisqu'elle a été très-bien avec la reine pendant tout le temps que j'ai été à Berlin [10. März bis 23. April]. Elle lui a témoigné mille amitiés et politesses, mais comme vous m'avez dit que la reine l'a brusqué à dire le vrai, cela ne s'oublie pas si vite, parceque dans le fond Amélie est tout aussi bonne que la Reine et que la dernière n'a pas droit de lui

---

1) Herr Göritz gestattete mir freundlichst die Veröffentlichung dieses Briefes, der sich mit vielen anderen eigenhändigen Briefen der Herzogin an de Catt in seiner Sammlung (Göritz-Lübeck-Stiftung) befindet.

dire des choses désagréables [1]). Et si j'ose dire: quand la Reine s'y met, elle a l'humeur terriblement aigre . . . je m'imagine qu' à présent tout est racommodé et qu'elles ont fait la paix, tout cela entre eux n'étant qu'un feu de paille qui s'éteint aussi tôt qu'il brûle. J'aurais envie de leur envoyer à chacune une petite séringue toujours prête à éteindre le feu subite qui les met en humeur, mais non, je n' en ferai rien, afin que les étincelles ne rejaillissent sur moi.

Ende 1773 war die Königin schwer erkrankt; sie hatte dann ihrem Bruder, dem Herzog Karl von Braunschweig, geschrieben, sie sei jetzt wieder völlig genesen; nach Briefen ihres Bruders Ferdinand schien der Herzogin die Genesung doch nicht so vollständig und die Anwendung energischer Mittel notwendig: sans cela, schrieb sie diesem am 19. Dezember 1773, elle court grand risque, ce n'est pas le moyen de se guérir que d'être inquiète et de mauvaise humeur. Mais il semble qu'elle n'a pas la patience en partage ni la douceur qui conviennent au sexe. — On dit que le Roi lui a écrit une très-gracieuse lettre en plaignant le malheur qui serait de la perdre puisque ce serait un grand pour l'état [2]). Je vous prie de me dire si cela est vrai. On a dit aussi que tout Berlin a été en pleurs de la savoir si mal. In einem Briefe vom 6. Januar 1774, als die Krankheit der Königin noch anhielt, bedauerte sie deren Hofdamen à cause de la mauvaise humeur, qu'elle leur fait paraître.

Als die Landgräfin von Hessen und die Herzogin von Würtemberg, Prinz Ferdinands Schwägerinnen, von ihrem Besuch in Berlin kommend sich in Braunschweig aufhielten und ihr von Berlin erzählt hatten, schrieb sie am 8. Oktober 1775: Les princesses m'ont conté l'affaire d'honneur que vous avez eue avec la Reine qui ne m'étonne point connaissant la dame qui est insupportable. Je suis entièrement de votre sentiment que c'est un malheur qu'elle n' a point de voix en chapitre; sans cela tout le monde verrait combien elle tracasserait car entre nous soit dit, c'est le caractère de toute sa famille. Cependant elle a gagné tout le monde qui l'aime et qui la loue, ce que je trouve très-heureux pour elle et que cependant je ne comprends point vu

1) Ein Urteil der Prinzessin Amalie über die Königin bei Walther, Briefe der großen Landgräfin Karoline von Hessen 1, 327.

2) Auf dasselbe geht was Thiébault, Mes souvenirs de vingt ans 1804, 2, 64 erzählt: Als die Nachricht nach Potsdam gekommen, in der Erkrankung der Königin sei eine gefährliche Krisis eingetreten, habe der König sofort einen Jäger an den Geheimerat und Leibarzt Dr. Mutzell geschickt mit einem eigenhändigen Schreiben, er erfahre mit äußerstem Schmerze, daß die Königin krank sei und daß ihre Krankheit schwer werden könne, wenn nicht sofort geholfen würde; er solle sich daher sofort mit zwei anderen Berliner Ärzten zur Königin begeben. Als Schluß des Schreibens gibt Thiébault: Songez bien qu'il s'agit de la personne la plus chère et la plus nécessaire à l'Etat, aux pauvres et à moi. Die beiden Schreiben des Königs sind nicht mehr nachweisbar. Graf Lehndorff, der Kammerherr bei der Königin war, spricht (in dem ungedruckten Teil seiner Memoiren) von dieser Erkrankung der Königin, ohne einen dieser beiden Briefe zu erwähnen (nach gütiger Mitteilung von Herrn Professor Schmidt-Lötzen).

son caractère acariâtre et peu accommodable. Mais il y a de certaines gens qui ont plus de bonheur que d'autres.

Anfang Januar 1797 hatte Prinz Ferdinand von sehr ernster Erkrankung der Königin-Witwe geschrieben; am 12. Januar antwortete die Herzogin und schrieb: Je crois que Berlin perdra en elle, elle était bienfaisante, und auf diese Wohltätigkeit kommt sie in den nächsten Briefen noch mehrfach zurück, so am 19. Januar auf die Nachricht von ihrem am 13. Januar erfolgten Tode: c'est une digne femme par rapport à sa bienfaisance, sa vertu qu'elle pratiqua avec beaucoup de réligion est digne de la faire aimer und am 26. Januar: elle était ma contemporaine [1]), ce qui attache, et ses excéllentes qualités étaient dignes d'être aimées, aussi lui ai-je beaucoup chérie comme elle l'a mérité et sa bienfaisance n'a pu que lui attirer les coeurs de tous les sujets. Elle avait beaucoup de piété ce qui est le principal, et la pratiqua.

Nach dem Tode der Königin-Witwe ist in Berlin natürlich viel von ihrer Ehe gesprochen und infolge ihrer Beliebtheit dabei zu ungunsten Friedrichs des Großen geurteilt worden. Prinz Ferdinand hat davon seiner Schwester geschrieben, und sie antwortete darauf am 30. Januar: Il est certain que la Reine défunte mérite d'être regrettée par les bonnes qualités qu'elle possédait et par la religion, qu'elle pratiqua avec la bienfaisance . . . cependant je suis surprise que je trouve qu'elle est plus aimée et regrettée que feu notre chère mère qui était autant digne de l'amour de ses sujets qu'elle. Vous parlez de la patience qu'elle a eue de supporter de différentes humiliations mais vous ne savez pas peutêtre comme le Roi défunt fut forcé à faire ce mariage et les désagréments que celui lui coûta. Si vous me procurez encore une fois le bonheur de vous voir, je pourrai vous dire des anecdotes que peutêtre vous ne connaissez pas. Secondement il ne l'a jamais maltraité et exigé qu'on lui rendît le respect qui lui était dû [2]). Comme elle arriva à Berlin, elle était mal élevée et c'est après qu'elle s'est formée et devenue comme elle était: bonne et honnête. Il y a beaucoup de princesses qui n'ont pas eu un sort heureux dans le mariage, qui l'ont caché sans avoir aucun avantage comme la défunte et qui ont plus souffert. J'ai très-bien connu la vivacité dont vous me faites mention, qui était heureuse de se passer comme il venait. C'est le défaut de toute cette famille que l'emportement et il faut beaucoup de patience pour le supporter. Depuis la mort du Roi elle m'a marqué beaucoup

---

1) Die Königin war am 8. November 1715, die Herzogin am 13. März 1716 geboren.

2) In den „Testamentarischen Bestimmungen" des Königs vom 8. Januar 1769 heißt es: j'exige de mon neveu qu'il ait pour elle (die Königin Elisabeth Christine) la déférence convenable à la veuve de son oncle et à un princesse dont la vertu ne s'est jamais démentie. Durch den Abdruck in Schlözers Staatsanzeiger war dies Testament Ende 1791 zur allgemeinen Kenntnis gekommen.

d'amitié et je lui ai porté réciproquement. D'ailleurs lorsque j'avais encore l'honneur de faire ma cour à notre famille, il paraissait qu'elle me trouvait sur son chemin; cependant je ne lui ai jamais reproché et suis restée toujours bien avec elle. Das Urteil, das sie über die Ehe des Königs ausspricht, ist sehr bemerkenswert; es findet seine Begründung in dem Vergleich dieser Ehe mit vielen anderen Fürstenehen, die die Herzogin in ihrem langen Leben (sie war 80 Jahre alt, als sie dies niederschrieb) gesehen hatte.

Neue Erscheinungen.

I. Zeitschriftenschau.

1. April bis 30. September 1909.

Alt-Berlin. Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. 1909.

S. 2—4: M. Leitzke, Ferdinand v. Schill in Berlin 1808.

S. 10—14: Ernst Rosenfeld, Hochnotpeinliches Halsgericht und Feuertod in Berlin. [Die Verbrennung des Brandstifters Höpner am 15. August 1786 wird durch den Wiederabdruck eines gleichzeitigen Aufsatzes illustriert. Sie war übrigens nicht die letzte Verbrennung (diese 1813 oder 1823), wohl aber eins der letzten hochnochpeinlichen Halsgerichte. Vgl. auch S. 39.]

S. 25—26: Metzel, Zur Reise des Prinzen von Preußen am 23./24. März 1848. [Nach den mündlichen Erzählungen des Baumeisters Fritze, der den Prinzen vor der Eisenbahnfahrt nach Hamburg hinein warnte. Vgl. dazu auch S. 58.]

S. 27—36: Adolph Doebber, Die Berliner „Alte Münze" und ihr Erbauer. [Die alte, 1886 abgerissene Münze wurde auf Veranlassung von Heinitz 1798—1800 von Heinrich Gentz, Lehrer an der Bauakademie erbaut, dem Bruder von Friedrich. Gentz' Leben wird ausführlich beschrieben. Er erbaute u. a. auch das Mausoleum in Charlottenburg.]

S. 51—52: Ernst Frensdorff, Eine Märkische Buchhändleranzeige aus dem Jahre 1511. [Sie bezieht sich auf das Strafverfahren gegen die märkischen Juden 1510, über das Holtze berichtete.]

S. 82—85: L. Noël, Friedrichs des Großen Hofküchenmeister Noël. [In dieser Stellung seit 1784, vorher, seit 1755, Mundkoch des Königs.]

Altpreußische Monatsschrift. Band 46. Königsberg in Pr. 1909.

S. 153—216: Fritz Ausländer, Friedrich Wilhelms I. Verhältnis zu Österreich, vornehmlich im Jahre 1732. Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Politik. [Schluß. Erst in der Zeit von den Prager Vorschlägen bis zum Vertrage des Kaisers mit Sachsen im Juli 1733 hat sich Friedrich Wilhelm I. von der Hofburg innerlich losgelöst. Seine Neutralität im polnischen Thronfolgekrieg war nicht das Zeichen

einer gewissen Größe (Ranke), sie war vielmehr sehr unfreiwillig und wurde nur ungern ertragen. Sich völlig von Österreich zu trennen vermochte er nicht: „Der große Prozeß des Hinauswachsens Preußens aus dem Verbande des Deutschen Reiches zu einem europäischen Staate wurde in der Brust dieses Fürsten zum Gewissenskampf, den er nicht zu entscheiden vermochte." Beigedruckt ist ein ostensibler Brief des Prinzen Eugen an Seckendorf, der jeden Verdacht des Königs an der Freundestreue des Kaisers beseitigen sollte, vom 18. März 1733.]

S. 217—231, 465—479: Reinhold Trautmann, Die Quellen der drei altpreußischen Katechismen und des Enchiridions von Bartholomäus Willent.

S. 232—245: Arthur Warda, Urteile über Seb. Fr. Trescho in Briefen von Zeitgenossen an Ludw. Ernst Borowski. [Sie bestätigen das ungünstige Urteil über den Mohrunger Diakonus und frommen Pietisten aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, das bis zu der Rettung Sembritzkis überall galt.]

S. 253—277: Friedrich Spitta, Beiträge zur Frage nach der geistlichen Dichtung des Herzogs Albrecht von Preußen. [Spitta weist dem Herzog zu den früher von ihm nachgewiesenen Dichtungen noch eine weitere zu, deren Entstehungszeit der Beginn des Krieges gegen Polen (1519) ist.]

S. 278—281: Johannes Sembritzki und Erich Zurkalowski, Zur Kontroverse über Memels Bedeutung im 15. Jahrhundert und seine damalige topographische Beschaffenheit.

S. 321—348: Wilhelm Rindfleisch, Altpreußische Bibliographie für die Jahre 1905 und 1906. Nebst Nachträgen zu den früheren Jahren.

S. 349—362: Johannes Bauer, Schleiermachers Bewerbung um eine Predigerstelle in Königsberg. [Im Jahre 1802 von Stolp aus. Die Predigt, die er bei dieser Gelegenheit in Königsberg hielt, wird der Disposition nach mitgeteilt.]

S. 363—417: G. Meyer, Paul v. Rußdorf und die Konvention von Königsberg, Balga und Brandenburg. I. [Ein Beitrag zu der Frage nach der Entstehung des 13jährigen Krieges.]

S. 418—458: Siegfried Maire, Die ersten Schweizerkolonisten in Litauen. [Sie stammten aus dem Fürstentum Neuchatel, wie die Namen ganz deutlich zeigen, die hier zusammengestellt werden. Die Geschichte ihrer Ansiedlung wird erzählt. Die Hauptbedeutung dieser ersten, verhältnismäßig kleinen Kolonie (34 Familien) aus dem Jahre 1710 beruht darauf, daß sie die größeren aus den Jahren 1712 und 1712 veranlaßten.]

S. 459—464: Theodor Wotschke, Herzog Albrecht und die Übergriffe der katholischen Geistlichkeit Ermlands. [Mitteilungen der betr. Aktenstücke d. a. 1558 und 1561.]

S. 480—489: Derselbe, Herzog Albrecht und Graf Raphael von Lissa. [Dieser Beschützer der Unität trat erst spät, 1558, zu Herzog Albrecht in persönliche Beziehung; er kam schließlich gegen größere Geldsummen in den Pfandbesitz des Amtes Soldau. Nach 1564 finden sich keine

weiteren Spuren irgendeiner Verbindung, die nach der letzten Nachricht über den Grafen zweifellos von Interesse wären. Mitgeteilt in extenso wird ein großer Bericht des Grafen über die verschiedenen Thronkandidaten für den polnischen Thron, unter denen er Albrechts Sohn als den geeignetsten bezeichnet, u. a.]

S. 490—494: Gustav Sommerfeldt, Aus der Korrespondenz der drei Städte Königsberg während des Schwedenstreites 1656. [Gegenüber der Forderung des Kurfürsten 200 000 Rthlr. Kontribution aufzubringen.]

Zeitschrift der Altertumsgesellschaft Insterburg. Heft 11. Insterburg 1909.

S. 1—28: Siegfried Maire, Französische Ackerbauern aus der Pfalz und der Uckermark in Litauen. [Die vermeintlichen französischen Schweizer, die in Litauen in den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts angesiedelt wurden, waren zum Teil Pfälzer oder aus der Pfalz nach der Uckermark übergesiedelte Franzosen oder Wallonen. Maire stellt ihre Namen und die Ortschaften fest, aus denen sie nach Litauen übersiedelten, ferner ihre Verteilung in Litauen, die Größe der Kolonistennahrungen, und ihre Geschicke. Unter der Abneigung Friedrich Wilhelms I. gegen die französischen Kolonien hatten sie soweit zu leiden, daß sie allmählich ihre Nationalität bis auf ihre Namen verloren.]

S. 29—43: Litauisches Bauernleben vor 60 Jahren.

S. 44—84: Gerst, hrsg. von F. Tetzner, Die Philipponen. [1. Die Raskolniken. 2. Die Philipponen. 3. Ursachen der Auswanderung einer Anzahl von Theodosiern aus Polen nach Preußen. 4. Geschichte der Auswanderung der Theodosier aus Polen nach Preußen (1827, 1830—1833). 5. Statistische Nachrichten über die Kolonien der Altgläubigen in Preußen.]

S. 85—99: Beitrag zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vermögenslage Insterburgs im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts [d. a. 1772].

S. 100—101: „Specification wieviel Ein Knecht, Mittelknecht, Jung, Magd, Margel, Gärtner und Hirte überhaupt an Lohn bekombt, wenn alles zu Gelde geschlagen wird.“ [Für das Kammeramt Salau amtlich aufgestellt in Insterburg im Dezember 1722.]

Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins. Jahrgang VIII.

S. 60—62: W. Stephan, Die Ansprüche Preußens auf Hela im Jahre 1772. [Sie wurden nicht durchgesetzt, vielmehr verblieb Hela 1772 bis 1793 der Stadt Danzig, zu deren Territorium es gehörte.]

S. 65—67: H. Mankowski, Die Kriegsbesteuerung der Edelmetalle im Jahre 1809.

Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. Heft 51. Danzig 1909.

S. 1—21: Übersicht der in Heft 1—50 der Zeitschrift enthaltenen Abhandlungen.

S. 53—71: G. Sommerfeldt, Die Lage des deutschen Ordens nach der Schlacht bei Tannenberg und die Anfänge der „Verschwörung" des Georg von Wirsberg.

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Jahrgang X. Posen 1909.

S. 1—8: R. Weimann, Der Fürstentitel des Erzbischofs von Gnesen. [Der schon 12. Oktober 1569 dem Erzbischof verliehene Fürstentitel wurde 1795 dem Erzbischof neu verliehen, als Friedrich Wilhelm II. sich zum erstenmal in der Lage sah einen Erzbischof zu ernennen. Er sollte für alle Zukunft mit dieser Würde verbunden sein. Gleichwohl wurde er nur bis 1818 geführt. Als 1829 an jene Bestimmung erinnert wurde, wurde sie unter Berufung auf die seit 1795 veränderten Diözesanverhältnisse für aufgehoben erklärt.]

S. 17—23: O. Ruppersberg, Das historische Ortslexikon für die Provinz Posen. [Es ist seit 1906 für die Zeit von 1815 ab angelegt.]

Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins für die Stadt und das Fürstentum Liegnitz. 2. Heft. 1909.

S. 79—122: Pfudel, Geschichte der Königl. Ritterakademie zu Liegnitz.

S. 123—139: Richard Hahn, Heinrich v. Wedell, der „Zwölfte" [von den Schillschen Offizieren, der bei Dodendorf schwer verwundet und gefangen, mit den 11 Offizieren Schills in Wesel nicht erschossen werden konnte. Er wurde zur Bagnostrafe verurteilt, die er jedoch nur kurze Zeit zu ertragen hatte. 1812 freigelassen wurde er von Friedrich Wilhelm III. wieder in das Preußische Heer aufgenommen, machte als Kommandeur der Gardekosaken-Eskadron den Feldzug von 1813 und 1814 mit und avancierte später bis zum General der Kavallerie und Kommandeur von Luxemburg, sowie zum Generaladjutanten Friedrich Wilhelms IV. Er starb 25. Januar 1861].

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft XXII. Landsberg a. W. 1908.

S. 1—41: Berg, Die Garnison Küstrin seit dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten. [Die Geschichte der Garnison von den Tagen v. Burgsdorffs ab, über den ausführlichere Nachrichten gebracht werden, bis zur Gegenwart nach allen Beziehungen hin.]

S. 43—60: Derselbe, Ihro Fürstlichen Gnaden Johansen, Markgrafen zu Brandenburg, Wirtschaftsordnung, wie dieselbe auf Ihrer Fürstlichen Gnaden Ämtern gehalten worden 1551. [Abdruck aus dem Königl. Hausarchiv.]

S. 61—75: Schacht, Eine Episode aus der Kämmereigeschichte der Stadt Landsberg a. W. 1741—1746. [Die Bemühungen eines Hoffiskals um die Rückerstattung von Geldern, die er, gelegentlich eines Fouragetransportes, zur Ausbesserung eines der Stadt gehörigen Weges verbrauchte.]

S. 77—92: Ernst Mucke, Wüstungen, Gewässer und Holzungen der Neumark mit slavischen Benennungen. Ein Beitrag zu den „Slavischen Ortsnamen der Neumark“ [Heft 7].

S. 93—100: Derselbe, Slavische Orts- und Flurnamen aus den Kreisen Lebus, Krossen und Züllichau.

S. 101—131: Rehmann, Kleine Beiträge zur Charakteristik Brenkenhoffs mit Beilage: Ermittelungen über die von Brenkenhoff. [Um Br. gegen Skalweits abfälliges Urteil (gelegentlich der Besprechung des Werkes von Neuhaus) zu verteidigen, werden Stimmen von Zeitgenossen über ihn zusammengetragen, die das günstigere Urteil von Neuhaus bestätigen sollen. Zu dem Zweck wird auch die Leichenrede auf Br. abgedruckt sowie ein Schreiben Br.s an den Fürsten Franz von Dessau aus dem Zerbster Archiv.]

S. 133—138: Paul v. Nießen, Die Fehde des Jesse gegen Schivelbein und der Markgraf Hans [1547—1548].

— Heft XXIII. Landsberg a. W. 1909.

S. 51—96: A. Rackwitz, Die asiatische Cholera des Jahres 1831 in der Neumark.

S. 97—143: Rehmann, Die Schicksale der Brenkenhoffschen Güter in der Neumark. [Dieselben werden genau verfolgt. Von Interesse dabei ist, daß die Erben Brenkenhoffs das Wenige, was schließlich der Familie erhalten blieb, und die Erlösung aus jahrelanger Misere überhaupt der späteren Gräfin Lichtenau (so genannt nach einem Br.schen Gute) verdankten, für deren Tochter und auf deren Veranlassung mit, Friedrich Wilhelm II. die Güter kaufte, und der er sie im September 1797 schließlich selbst schenkte. Die Gräfin Lichtenau hat sie endlich von 1811 bis zu ihrem Tod 1820 auch wirklich besessen und sie ihrem Sohne, dem Kanonikus Ritz und seinen Erben hinterlassen. Über die Gräfin wie über ihren Sohn werden von Rehmann, einem Enkel des Kanonikus, noch allerhand neue Daten beigebracht.]

S. 145—163: Rehmann, Ein Ausschnitt aus dem kommunalen Leben einer kleinen neumärkischen Stadt 1812. [Beschreibung der Wahl des Deputierten zum Kreistage in Friedeberg, der nachher bei der Wahl des Nationalrepräsentanten (Edikt vom 7. Sept. 1811) mitwirken sollte, und Schilderung von dessen Verhalten.]

Monatsblätter. Herausgeg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. 1909.

S. 49—56: Karl Tuempel, Die Kurfürstliche Milizfahne von Neustettin (1697). [Ein Geschenk Friedrichs III. an die Schützengilde, als er auf der Rückreise von den freudig bewegten Tagen in Königsberg (Begegnung mit Peter von Rußland) von ihr als ihr Schützenkönig begrüßt wurde. Die Fahne, deren Embleme darauf hinweisen, wird eingehend beschrieben.]

S. 66—73: G. Kowalewski, Aus einer Reisebeschreibung von 1739. [Aus einer Schrift über „Herrn Georg von Fürst . . . aus Schlesien

curieuse Reisen durch Europa" werden die Pommern betr. Abschnitte abgedruckt.]

S. 81—88, 108—111: Hermann Schmitz, Die Baumeister David und Friedrich Gilly in ihren Beziehungen zu Pommern. [David G., in preußischen Diensten seit 1770, 1788 königl. Geheimer Oberbaurat im Oberbaudepartement, war bei der Kolonisation Pommerns durch Friedrich den Großen als Landbaumeister tätig und verfertigte eine große Karte von Vor- und Hinterpommern, sein Sohn, der Lehrer Schinkels, verlebte in Pommern seine Jugendjahre.]

S. 111—114: Hans Spielberg, Johann Ernst Benno. [Geb. 1777, † 1848, ein pommerscher Dichter und Historiker, der als Blücherscher Husar an den Befreiungskriegen teilnahm.]

S. 135—139: Die Stettiner Schulen im Jahre 1811. [Nach einer Zusammenstellung der Stadt Stettin aus diesem Jahre.]

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. 29. Band. Dresden 1908.

S. 282—311: Richard Freiherr von Mansberg, Der Streit um die Lausitz 1440—1450. [Bei außerordentlich verworrenen Zuständen nach dem Tode des „eisernen" Landvogts Polenz und bei dem Mangel einer stark zugreifenden Hand in Böhmen, zu dessen Kronländern die L. gehörte, konnte ein Intriguenspiel um den Besitz derselben zwischen den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg einsetzen, die beide aus verschiedenen Titeln ein Recht darauf beanspruchten. 1449 griffen die Brandenburger schließlich mit bewaffneter Hand ein und eigneten sich die L. — als Pfandbesitz — bis auf Senftenberg an, das sich die Sachsen in letzter Stunde retteten. Der Kaiser versuchte vergeblich alle Reichsstände dem Wettiner zu Hilfeleistungen zu verpflichten. Im Gegenteil gelang es der brandenburgischen Staatskunst, die sich im übrigen für den Besitz der Lausitz von den dazu Berechtigten die Rechtstitel ausstellen ließ, den Sachsen zu isolieren. Doch wurde ein brandenburgischer Einfall nach Sachsen 1450 in der Nähe von Wittenberg vernichtend zurückgewiesen. In dem Frieden von 1451, den der Kaiser ꝛc. vermittelte, ward die Lausitz den Brandenburgern gelassen. Doch während Senftenberg den Sachsen immer blieb, sagten sich die Lausitzischen Stände bereits 1461 wieder von Brandenburg los.]

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1908. Hannover 1908.

S. 362—373: P. von Oppermann, Die letzten Tage der Königlich Hannöverschen Armee. [Aufzeichnungen des späteren preußischen Generalmajors von Oppermann, der als hannöverscher Major den Feldzug 1866 mitmachte.]

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte. Band 9. Lübeck 1908.

S. 377—387: Paul Curtius, Kurd von Schlözer. [Ein Lübecker Kind, 1822 als Sohn des russischen Generalkonsuls geboren, kam Schl. 1850

durch Vermittlung von Ernst Curtius und der Prinzessin von Preußen in den diplomatischen Dienst Preußens, in dem er sich schon in Petersburg als Legationssekretär unter Bismarck so auszeichnete, daß dieser ihn 1861 ins Ministerium empfahl. Über Kopenhagen, Rom und Mexiko kam er dann 1871 als Gesandter nach Washington und schließlich 1882 nach Rom an den heiligen Stuhl, wo er bereits 1881 das Terrain für Bismarck sondiert hatte. Nach dessen Sturz von Caprivi u. a., z. B. Franz Xaver Kraus, angefeindet, wurde er 1892 plötzlich entlassen. † 1894.]

Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer in Emden. XVI. Band. Emden 1907.

S. 1—181: Wiard Klopp, Der Lebenslauf von Onno Klopp.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. XXVI. Band. Münster 1908.

I. Abteilung. S. 91—162: Karl Knebel, Das Mindener Sonntagsblatt (1818—1853). Ein Beitrag zur Geschichte des westfälischen Geisteslebens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrgang XXVIII. Trier 1909.

S. 1—29: Justus Hashagen, Die preußische Herrschaft und die Stände am Niederrhein. [Die Frage nach den Beziehungen zwischen beiden, von 1609—1806, soll vom rheinischen Standpunkt, nicht vom preußischen aus beantwortet werden. Hashagen kommt dabei, nach einer Darstellung der Kämpfe der Kurfürsten mit den Ständen bis zum Jahre 1660, zu dem Resultate, daß der Große Kurfürst insofern doch nicht Sieger blieb, als er sich noch nachdem mit den Ständen in Cleve auseinanderzusetzen hatte. Nur in der Praxis sei der Absolutismus vorgedrungen, besonders stark seit 1683; theoretisch habe man immer die Stände geschont. Entgegen E. v. Meier wird für das 18. Jahrhundert die Behauptung aufrecht erhalten, daß die Stände noch einiges mitzureden gehabt hätten. So sei denn das Ständetum in Cleve-Mark „eine Vorschule freierer politischer Organisationen“ geworden.]

Beiträge zur Bayrischen Kirchengeschichte. XV. Band. Erlangen 1908.

S. 57—81: Schornbaum, Zur Geschichte der katholischen Gemeinde in Ansbach 1770—1806.

Blätter für Bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde. V. Jahrgang. Bern 1909.

S. 1—26: Siegfried Maire, Der Stand der Schweizer Seidenkultur und -industrie im Jahre 1731. [Der Aufsatz ist deshalb von Interesse, weil er auf Berichten des preußischen französischen Obergerichtsrats D'Alençon beruht, der 1731 von Friedrich Wilhelm I. nach der

Schweiz gesandt wurde. D'Alençon hatte einmal die Aufgabe, piemontesische Waldenser zur Ansiedlung in preußischen Landen zu gewinnen. Sodann sollte er, bei dem empfindlichen Mangel an Seidenhandwerkern in der preußischen Industrie, unter der Hand erst in der Schweiz und dann unter den reformierten Bewohnern des Languedoc und der Cevennen neue Arbeitskräfte anwerben.]

Historische Zeitschrift. 3. Folge. Band VII. München-Berlin 1909.

S. 52—78: Wilhelm Busch, Bismarck und die Entstehung des Norddeutschen Bundes. [Bismarck hat immer, vielleicht schon seit 1853, sicher aber seit 1858, die gesammtdeutsche Frage als vornehmsten Faktor in seiner Berechnung betrachtet. Wenn er 1866 sich mit einem Norddeutschen Bunde begnügte, so geschah das nur im Hinblick auf Frankreich; aber die Tatsache, daß er den Gasteiner Vertrag von 1865 sofort Napoleon mitteilte, um ihm die Gefahren einer Regelung der deutschen Frage ohne Frankreich zu zeigen, wodurch er Frankreichs Gelüste zur Einmischung weckte, und zugleich sich zur Selbstbescheidung zwang, beweist, daß ihm der Norddeutsche Bund nur eine „Etappe zur großen Einheit" war.]

S. 85—94: Johannes Ziekursch, Die preußischen Landreservebataillone 1805—1806 — eine Reform vor der Reform? [Ziekursch verneint die Frage, weil es den 78 neu zu formierenden Bataillonen, mit deren Formierung Versuche gemacht wurden, „an Offizieren, Unteroffizieren, geübten Mannschaften, Uniformen und Waffen, d. h. an allem gefehlt hätte". „Wenn dieses Ergebnis 10jähriger Beratungen der wichtigste Reformplan vor 1806 war, so dürfte gerade er die Undurchführbarkeit einer Reform im alten Rahmen dartun: mit dem Charakter eines Heeres von Berufskriegern war eine Landwehr unvereinbar."]

S. 302—321: Th. v. Karg-Bebenburg, Ein Aktenstück über den Nymphenburger Vertrag. [Ein Schreiben Törrings, des Ministers Karls VII., vom Jahre 1756, das die Tatsache eines Subsidienvertrages Bayerns mit Frankreich im Jahre 1741 zu Nymphenburg erweist, wird dahin interpretiert, daß, wenn sich auch ein Vertrag zwischen Bayern und Frankreich nicht mehr leugnen lasse, doch über die Beziehung dieses Vertrages auch auf andere Punkte wie die Subsidien nichts festzustellen sei.]

S. 559—564: Friedrich Meusel, 2 Briefe Gneisenaus an Hardenberg. [Aus dem September 1818. Die Briefe, die ein Beweis für die Fortdauer des alten guten Verhältnisses zwischen beiden Männern sind, berichten 1. von einer Audienz bei dem Zaren, der seine Friedensliebe und den friedlichen Charakter der heiligen Allianz aufs stärkste betonte; die Wahl Bernstorffs zum Minister des Auswärtigen ward von G. gut geheißen. 2. berichten sie von einer Unterredung G.s mit dem englischen Gesandten in betreff der Äußerungen Alexanders, ferner von dem nachteiligen Gerede über H.s Administration, namentlich seine nähere Umgebung, die Betrüger enthalte.]

Historische Vierteljahrschrift. XII. Jahrgang. 1909. Leipzig 1909.

S. 366—394: Theodor Bitterauf, Der Prozeß gegen Johann Philipp Palm und Konsorten 1806. [Der Prozeß wird an der Hand von französischen Akten, aus denen ein Stück abgedruckt wird, genau verfolgt. Palms Verhaftung und Hinrichtung sollte nur ein Menetekel aufrichten für alle die, die sich von Österreich gegen Frankreich aufreizen ließen; Palm galt als Hochverräter. Im übrigen war das Verhalten Bayerns über jeden Tadel erhaben.]

Preußische Jahrbücher. 136. Band. Berlin 1909.

S. 441—458: Hans Delbrück, Von der Königin Luise, dem Minister Stein und dem deutschen Nationalgedanken. [Zustimmende Besprechung von Gierkes Rede über die Städteordnung, Meineckes Weltbürgertum und Nationalstaat und Bailleus Königin Luise.]

— 137. Band. Berlin 1909.

S. 305—334: Hans Delbrück, Ollivier über den Krieg 1870. [Dessen Behauptung, Bismarck habe die spanische Hohenzollernkandidatur befördert, um einen casus belli gegen Frankreich zu gewinnen, wird zurückgewiesen. Bismarck erwartete allerdings davon eine gewisse Aufregung, wollte diese aber möglichst vermieden sehen und gab sich Mühe, den Sturm zu beschwören, als er hervorbrach. Die Emser Depesche kann man nicht als Fälschung der politischen Situation ansprechen, sie brachte diese vielmehr auf den richtigen Ausdruck. Im übrigen ward sie nur deshalb zum Kriegsanlaß, weil sie von Berlin sofort auch dem Auslande offiziell mitgeteilt wurde: erst die Nachricht davon veranlaßte das französische Ministerium zu dem Entschluß eines Krieges. Wenn Ollivier sagt, daß Frankreich diese Ohrfeige nicht hätte ertragen können, so stellt Delbrück neu fest, daß nicht Bismarck, sondern Frankreich die erste Ohrfeige austeilte. Der Krieg kam gerade damals zum Ausbruch, weil sowohl Bismarck wie die Franzosen den Augenblick für besonders geeignet zu einer Abrechnung hielten. Schließlich war es nicht die Diplomatie, sondern der französische Chauvinismus, der für den Krieg den Ausschlag gab: hatte er ja doch bereits in einer positiven Politik (Mission Lebrun) eine Realität gezeitigt, von der allerdigs Ollivier nichts wußte].

S. 429—457: R. Krauel, Stein während des preußisch-englischen Konflikts im Jahre 1806. [Steins Haltung resp. sein Eintritt in die auswärtige Politik um der Sorge für sein Departement willen, wird in ihren einzelnen Phasen verfolgt, auf Grund bisher unbenutzter Akten, die für sein Verhalten Haugwitz, Lombard und Beyme, sowie der Organisation des Staatsdienstes gegenüber manches Neue erbrachten.]

Revue historique. — Tome C. Paris 1909.

P. 47—62, 269—310: Édouard Driault, Bonaparte et le Recès germanique de 1803.

Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden. Hrsg. von Eugen Täubler. I. Jahrgang. Leipzig 1908/9.

S. 18—23: Überblick über die Ansiedlungen und Steuern der Juden in der Neumark in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

S. 23—29: Zur Geschichte des Projekts einer Reform des Judenwesens unter Friedrich Wilhelm II.

S. 93—97: Über den Erwerb von Landgütern durch Juden im Netzedistrikt. [Zu derselben Zeit wie in Süd- und Neuostpreußen wurde auch im Netzedistrikt den Juden der Ackerbau freigegeben.]

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. VII. Band. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1909.

S. 315—323: H. Fechner, Die Wirkungen des preußischen Merkantilismus in Schlesien. [Hält gegen Croon sein Urteil aufrecht, daß Schlesien durch den Merkantilismus Friedrichs des Großen im allgemeinen sehr gelitten habe. Es sei zugunsten anderer Provinzen und einzelner nichtschlesischer Industriezweige direkt geschädigt worden. „Schlesien fiel das Loos zu, der Förderung des Wohlstandes der anderen Provinzen, namentlich der alten, der Mark und Pommern zu dienen."]

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 65. Jahrgang 1909. Tübingen 1909.

S. 377—403: Alexander Dombrowsky, Adam Müller, die historische Weltanschauung und die politische Romantik.

Verwaltungsarchiv. Hrsgb. von M. Schultzenstein und A. Keil. 17. Band. Berlin 1909.

S. 179—194: Strutz, 100 Jahre preußisches Finanzministerium. Festrede bei der Hundertjahrfeier des Finanzministeriums am 16. Dez. 1908.

Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Hrsgb. vom Verein Herold. XXXVII. Jahrgang. Berlin 1909.

S. 212—272: Ernst Machholz, Die in der Schloßkirche zu Königsberg in Pr. in den Jahren 1721—1834 ordinierten evangelischen Geistlichen.

Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. 3. Jahrgang. Berlin 1909.

Sp. 793—806, 851—856, 869—876: Joh. Riedner, Die Bedeutung der städtischen Selbstverwaltung. [Steins Städteordnung war nicht von individualistischem, sondern kollektivistischem Geiste getragen. Die Städte sind nur delegiert, die Interessen des Gemeindewesens selbst wahrzunehmen, nicht Sonderinteressen gegenüber den Gemeinschaftsinteressen.]

Archiv für Kulturgeschichte. VII. Band. Berlin 1909.

S. 68—79, 201—223: Wilhelm Bruchmüller, Das Gesetzbuch der Hallenser Pommerania 1803—1805. Ein Beitrag zur Geschichte des

studentischen Verbindungswesens. [Abdruck eines Manuskripts mit der Geschichte, den Gesetzen u. a. Aktenstücken des Bundes usw.]

Der Deutsche Herold. Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Hrsgb. vom Verein Herold in Berlin. 40. Jahrgang 1909.

Nr. 5: Gedenkblatt an Hans Ludwig v. d. Gröben. [Kurbrandenburgischer Geheimer Rat. 1615—1669.]

Nr. 6: C. v. Bardeleben, Die Reise eines Hohenzollernfürsten gegen Ende des 15. Jahrhunderts. [Markgraf Friedrich d. Ä. von Brandenburg-Bayreuth, der 1496 von Ansbach nach Dresden reiste. Es wurden dazu nicht weniger als 600 Personen und 504 Pferde mitgenommen. Nach Materialien des Königl. Hausarchivs zu Charlottenburg.]

Nr. 7: B. Koerner, Polonisierte Familiennamen.

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. 68. Jahrgang. Leipzig 1908.

Heft 27/28: G. v. Bismarck, Zur Schicksalsstunde des ehemaligen Königreichs Hannover. [Auf Grund unveröffentlichter Erinnerungen des Prinzen Gustav Ysenburg-Büdingen, der bis 1866 preußischer Gesandter in Hannover war und über die preußisch-hannoverschen politischen Beziehungen, sowie über die Verhandlungen unmittelbar vor dem preußischen Ultimatum und der Kriegserklärung interessante Mitteilungen machen konnte.]

Konservative Monatsschrift für Politik, Literatur und Kunst. 66. Jahrgang. Berlin 1909.

Heft 7: Aus den Erinnerungen eines französischen Botschafters am Berliner Hofe. [Vicomte de Gontaut-Biron 1872—77.]

Heft 9: Freiherr v. Sell, Zum hundertjährigen Gedächtnis des Grafen Friedr. Wilh. v. Goetzen.

Westermanns Monatshefte. 53. Jahrgang. Braunschweig 1908/1909.

Heft 11: Theodor Rethwisch, Der schwarze Herzog. Zur Erinnerung an den Zug des Herzogs Friedrich Wilhelm im Sommer 1809.

Deutsche Rundschau. Hrsgb. von Julius Rodenberg. 35. Jahrg. Berlin 1908/1909.

Heft 10: Richard Fester, Bismarck und die Hohenzollernsche Thronkandidatur in Spanien. [B.s Absichten und Wünsche gingen dahin, Frankreich möchte die Kandidatur Leopolds anerkennen. Dadurch hätte sich Napoleon von den nationalfranzösischen Interessen getrennt und seine eigene Stellung geschwächt. Der Rücktritt des Erbprinzen war ein Erfolg der bonapartistischen Politik und bedeutete eine schwere Niederlage für B. Doch machten ihm Grammonts überspannte Forderungen wieder freie Bahn.]

Deutsche Revue. Eine Monatschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 34. Jahrgang. Stuttgart und Leipzig 1909.

Heft 4/5: Germain Bapst (Paris), Zwischen zwei Schlachten (Colombey-Nouilly — Vionville-Mars la Tour). Nach bisher ungedruckten Aufzeichnungen des Marschalls Canrobert.

Heft 4: Sergei Goriaïnow, Die Großfürstin Katharina Alexejewna (Kaiserin Katharina II) und ihr geheimer Briefwechsel mit Sir Charles Hanbury Williams. [Schluß.]

Heft 4/5: Paul Thorbecke, Aus Deutschlands Sturm- und Drangperiode. Bilder in Briefen an Gervinus und Fr. D. Bassermann. [Gründung und Leitung der Deutschen Zeitung.]

Heft 5: Grabinger, Zu Schills Gedächtnis.

Heft 6: Heinrich v. Poschinger, Bismarcks Beteiligung an der Gesetzgebung zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen. Nach ungedruckten Quellen. [Einzelheiten zu der sozialpolitischen Gesetzgebung der 80er Jahre.]

Heft 8/9: Heinrich v. Poschinger, Aus der Frankfurter Privatkorrespondenz Bismarcks 1851 bis 1859. [Eigenhändige Schreiben Bismarcks an Manteuffel als Ergänzung zu Poschingers zahlreichen Bundestags-Publikationen.]

Heft 8: Aus Preußens trübsten Tagen. Nach unveröffentlichen Hamburger Quellen. [Flucht des Prinzen von Preußen im März 1848. Die Publikation stammt offenbar aus dem Nachlaß des preußischen Gesandten in Hamburg, von Haenlein.]

Heft 9: Stephan Kekule von Stradonitz, Der Goldmacher König Friedrichs I. von Preußen. [Conte Caetano, ein Schwindler, der in den Jahren 1705 bis 1707 dem Könige namhafte Geldsummen zu entlocken verstand und 1709 in Küstrin gehenkt ward.]

Nord und Süd. Eine deutsche Monatsschrift. Organ der neuen Kunstvereinigung der Lessing-Gesellschaft und Lessing-Hochschule zu Berlin. Berlin 1909. 33. Jahrgang.

Heft 4: Ernst Fridegg, Intimes aus Hofkreisen. Nach unveröffentlichten Briefen und Tagebuchblättern. [Aufzeichnungen der 1900 verstorbenen Frau Flora von Pommer-Esche, Gattin des General-Steuer-Direktors P.-E., die an den Höfen Friedrich Wilhelms III., Friedrich Wilhelms IV. und Wilhelms I. verkehrte.]

Der Türmer. 11. Jahrgang. 1909.

Heft 8: Hermann v. Petersdorff, Kleist-Retzow.

Heft 9: Chr. Waas, Ferdinand von Schill.

Revue des deux mondes. 79. Jahrgang. Paris 1909.

1. April. Émile Ollivier, Les préliminaires de la guerre.

15. „ Derselbe, La retraite de la candidature Hohenzollern.

1. Mai. Derselbe, La demande des garanties.

15. „ Derselbe, Le soufflet de Bismarck.

1. Juni. Derselbe, Notre réponse au soufflet de Bismarck.

[Fortsetzung der Aufsätze aus dem Jahre 1907; vgl. Bd. XX, S. 529. Der ehemalige Ministerpräsident sucht den Nachweis zu führen, daß er und Kaiser Napoleon bis zum letzten Augenblick sich redlich bemüht hätten, den Frieden zu erhalten. Allein Bismarck habe planmäßig den Krieg herbeigeführt und schließlich durch die Veröffentlichung der entstellten Emser Depesche die letzte Möglichkeit zum Einlenken vereitelt.]

The Forthnightly Review. Bd. 85. N. S. London 1909.

Heft DVIII: W. R. Thayer, Cavour and Bismarck, Parallels and Contrasts. (Forts.)

Sonntagsbeilage der Vossischen Zeitung. Berlin 1909.

Nr. 15/16: Karl Witte, Das diplomatische Vorspiel des italienischen Feldzuges 1859. [Januar bis Mai 1859.]

Nr. 16: Martin Jacobi, Friedrich der Große und die Barbarina.

Nr. 22: v. F., Johannes von Müller als Geschichtsschreiber und Politiker. Zu seinem Gedächtnis bei der 100jährigen Wiederkehr seines Todestages am 29. Mai 1909.

Nr. 23: Ernst Müsebeck, Eine Immediateingabe E. M. Arndts an den König Friedrich Wilhelm III. [24. Februar 1821. Verteidigung und Protest gegen die wider ihn eingeleitete Untersuchung.]

Nr. 33: Martin Jacobi, Johann Joachim Quantz. [Der bekannte Flötenspieler Friedrichs des Großen.]

Nr. 34/35: Theodor Wenzelburger, Prinzessin Wilhelmina von Preußen, Gemahlin des Statthalters Wilhelm V. von Oranien. [Unter Zugrundelegung von Volz's „Erinnerungen der Prinzessin W. v. Pr. an dem Hofe Friedrichs d. Gr. und der neuen Biographie der Prinzessin von Johanna W. A. Naber, Princes Wilhelmina, Amsterdam 1908.]

Sonntagsbeilage der Nationalzeitung. Berlin 1909.

Nr. 4, 13, 16, 20: Neuberg, Die Mark vor hundert Jahren. [Nach Bratrings Topographie.]

Nr. 13: Siegfried Fitte, Der jülich-clevische Erbfolgestreit. [Knappe Darstellung des Streitfalles auf Grund gedruckter Quellen, vornehmlich Moritz Ritters Publikationen.]

Nr. 18: Julius Dieckmann, Preußen und die französische Revolution bis zur zweiten Teilung Polens. [Ausführliches Referat über Heidrichs ähnlich betiteltes Buch.]

Nr. 24: Curt Kühns, Berliner Dichtervereinigungen. [Von Lessings Montagsklub bis zu der im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts blühenden Gesellschaft „Tunnel".]

Nr. 28: Karl Witte, Fremde im alten Berlin. [Nach Dwight, „Travels in the north of Germany in the years 1825 and 1826", und nach Granvilles Reisewerk „St. Petersburgh. A journal of travels to and from that capital" 1827.]

Nr. 30: Karl Belgard, Wie eine Steuerreform vor 200 Jahren in Preußen aussah. [Steuerreform Friedrichs III./I.]

Nr. 31: Julius Knopf, Die Entwicklung der Apotheke. [Behandelt auch Berlins erste Apotheken seit 1488.]

Nr. 32: Karl Heinrich Graun, Zu seinem 150. Todestage, 8. August.

Nr. 33: Julius Dieckmann, Bayern im Jahre 1866 und die Berufung des Fürsten Hohenlohe.

Nr. 34: Ernst Edgar Reimèrdes, Ein Sänger und ein Held. Zum 150. Todestage Ewald Christians von Kleist am 24. August.

Nr. 39: Yorck. Zum 150. Geburtstag, 26. September.

Unterhaltungsbeilage der Täglichen Rundschau. Berlin 1909.

Nr. 87: Alexander II. von Rußland und Kaiser Wilhelm I. [Erinnerungen des russischen Generals L. L. Sebbeler, der 1870 in den preußischen Generalstab abkommandiert worden war, um den deutsch-französischen Krieg mitzumachen.]

Nr. 89: Gustav Alrecht, Schiedlo. Aus der Geschichte eines verkauften Dorfes. [S. ein altes Oderdorf im Gubener Kreise auf einer Halbinsel am Zusammenfluß der Oder und Neiße, das letzthin wegen der ständigen Überschwemmungsgefahr von der Regierung angekauft und geräumt ward. Dank seiner Lage an einem Oderübergange spielte der Ort in der Geschichte des Mittelalters und auch im 18. Jahrhundert eine interessante Rolle.]

Nr. 123: Günther Saalfeld, Zur Erinnerung an Ferdinand von Schills Heldentod am 31. Mai 1809. Ungedruckten Quellen nacherzählt.

Nr. 130, 131, 132: Reinhold Koser, Voltaires Besuche bei Friedrich dem Großen. [Auf Grund des vom Verfasser und H. Droysen neu hrsgb. Briefwechsels Friedrichs d. Gr. mit Voltaire.]

Nr. 166: Hermann Krabbo, Ein geschichtlicher Atlas der alten Provinzen Preußens. [Tritt für Curschmanns Vorschlag ein, als Grundlage für den Atlas eine Kreiskarte zu schaffen.]

Nr. 170/171: Litzmann, Des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig Zug durch Norddeutschland 1809. Ein Gedenkblatt.

Nr. 181/182: Hermann Müller-Bohn, Schill und Gneisenau. [Mit Briefen Gneisenaus und Schills. Dienstliche und persönliche Beziehungen der beiden Offiziere zueinander.]

Nr. 206: Ed. Lubowski, Münzdenkmäler des Großen Kurfürsten. [Medaillen.]

Nr. 208/10: Gustav F. Selle, Das Königliche Schloß in Freienwalde a. d. Oder. [Erinnerungen an den dortigen Hofhalt der Königin Friederike Luise, zweiten Gemahlin Friedrich Wilhelms II., und an den Aufenthalt Friedrich Wilhelms IV. Vgl. dazu Nr. 226.]

Nr. 225: Hermann Müller-Bohn, Yorck. [Zum 150. Geburtstage des Feldmarschalls.]

Militär-Wochenblatt. 94. Jahrgang. 1909.

Nr. 44, 45, 46: Das Kgl. Preuß. Kriegsministerium [anknüpfend an das vom Kriegsministerium herausgegebene Werk].

Nr. 50, 55, 65, 98: v. Görtz, Metz—Paris; Paris—Tour; Vor, während und nach Coulmiers; Der linke französische Flügel an der Lisaine 15.—17. Jan. 1871.

Nr. 53: Hundert Jahre braunschweigische Husaren. [Nach der Geschichte des 17. Husaren-Regiments von Graf Schieffen-Wioska.]

Nr. 56: Steidle, Zum siebenten Lustrum des Reichs-Militär-Gesetzes.

Nr. 59: Zum 50jährigen Dienstjubiläum des Generals der Kavallerie Grafen v. Wedel.

Nr. 62: v. Pelet-Narbonne, Zum hundertjährigen Stiftungsfest des Ulanenregiments Kaiser Alexander II. von Rußland Nr. 3.

Ein hinterlassener Brief des späteren General-Feldmarschalls Frhr. v. d. Knesebeck. [Vom 13. Okt. 1807 an einen Leutnant Preuß. Urteil über Scharnhorst und die Heeresreform.]

Nr. 63: Eine italienische Division bei der Belagerung von Kolberg 1807. [Nach dem Buche von Eug. de Rossi.]

Nr. 63/64: Röder, Gen. der Inf. Frhr. W. Röder von Diersburg.

Nr. 67/68: Forts. von „Vor hundert Jahren." XXIV. Schill.

Nr. 70/71: v. D., Das Gefecht bei Düppel-Nübel am 28. Mai 1848.

Nr. 71, 72, 73, 85, 86, 117, 127: v. Rößel, Vor 250 Jahren. [Militär. Unternehmungen des Großen Kurfürsten im Jahr 1659.]

Nr. 75, 89, 101, 124: Die Kommandierenden Generale des Deutschen Heeres von 1889 bis 1909. [Kurze Darstellungen des äußeren Lebensganges der Generale nach der Reihenfolge der Armeekorps.]

Nr. 80: Schwertfeger, Zur Erinnerung an die vor 100 Jahren erfolgte Reorganisation der preuß. Artillerie.

Nr. 82/83: Vor sechzig Jahren; die Verteidigung der Redoute 3 vor Fridericia durch den Major Wilhelm v. Schmid.

Nr. 86: v. Janson, Wie Friedrich der Große dem Hazardspiel zu steuern suchte. [Parolebefehl vom 1. Mai 1741. Kriegsarchiv.]

Nr. 90: Erinnerungen aus dem Leben des Generals Fr. K. v. Schmidt. [Nach Heft 11—13 der Urkundl. Beiträge und Forschungen zur Gesch. des preuß. Heeres.]

Nr. 92, 93, 96, 97, 101, 102, 103: v. Duvernoy, Forts. von „Vor 150 Jahren". [Kay, Minden, Kunersdorf.]

Nr. 95/96: Jeßen, Zug des Generalmajors von Ewald mit einem dänischen Korps durch das Amt Trittau gegen Schill nach Stralsund. [Nach den Akten der früheren Kgl. Hausvogtei Trittau.]

Nr. 100: L. v. Poten, Halkett nnd Cambronne. [Nach] einer in der Hannoverschen Volkszeitung abgedruckten Selbstbiographie Halketts. Gefangennahme Cambronnes am 18. Juni 1815.]

Nr. 102: F. v. B., Erinnerungen an die Schlacht von Sedan und den letzten Tag des Kommunekampfes in Paris 1870/71. Aus dem Tagebuche eines deutschen Husarenoffiziers.

Nr. 104: Hoffmann, Friedrich der Große und die Artillerie seines Feldheeres.
Nr. 105/107: E. v. Hoewel, Aus schweren Tagen vor Belfort.
Nr. 115/116: Frhr. v. Schönaich, Zur Schlacht bei Malplaquet am 11. Sept. 1709. [Unter Heranziehung archivalischer Quellen.]
Nr. 126: v. Caemmerer, Zum 80. Geburtstage des Generals der Inf. von Schlichting.
Nr. 127: Prinz Albrecht von Preußen. [Zum 100. Geburtstage.]

Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde. Herausgeg. vom Großen Generalstabe. 6. Jahrgang. 1909.

2. Heft: Moser, Die Lage am 1. August 1870.

Revue d'histoire, rédigée à l'État-Major de l'Armée. XIe Année. 34. vol. 1909.

S. 87—105, 220—245, : Forts. von Études tactiques sur la campagne de 1806. Auerstädt.
S. 107—135, 246—278, 394—419: Forts. von Les services de l'arrière à la grande armée en 1806/07.
S. 136—157, 317—336, 471—508: Forts. von La guerre de 1870/71. [Einschließung von Paris. Organisation der nationalen Verteidigung in den Provinzen.]
S. 158—167, 527—534: La Correspondance inédite de Napoléon aux Archives de la Guerre [1806].

— 35. vol.

S. 57—96: Le général von Goeben en 1870 d'après sa correspondance. [Beruht auf den von Zernin veröffentlichten Briefen.]
S. 97—124, 304—334, 474—504: Forts. von La guerre de 1870/71.
S. 148—155, 335—344, 505—512: Forts. der Korrespondenz Napoleons aus dem Jahre 1806.
S. 177—209: La bataille de Mollwitz d'après le maréchal Belle-Isle et le marquis de Valory. [Nach Akten des franz. Kriegsarchivs.]
S. 210—244, 375—414: La campagne de 1813. Les préliminaires.

Journal des sciences militaires. 85e Année. 1909.

Nr. 38/40: Rubant, La journée du 29 août 1870 à l'armée de la Meuse.
Nr. 41: Bretel, Étude sur la bataille de Jena.

Le spectateur militaire. Recueil des sciences, d'art et d'histoire militaires. Tome 76. Paris 1909.

Nr. 454: Parent, Souvenirs d'un officier du 13e de ligne à l'armée de Metz. [Vornehmlich den 18. August betreffend.]

II. Schulprogramme und Universitätsschriften.

1908/1909.

F. Ausländer, Friedrich Wilhelms I. Verhältnis zu Österreich vornehmlich im Jahre 1732. Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Politik. Königsberger Diss. 1908 (2 Bl., 112 S., 1 Bl. 8⁰).

P. Becker, Die Armee des Großen Kurfürsten. Ihre historische Entwicklung und ihre politische Bedeutung. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königlichen Gymnasiums zu Meseritz 1908/1909 (64 S. 8⁰).

W. Behring, Beiträge zur Geschichte der Stadt Elbing. 2. Zur Geschichte Elbings im Reiterkriege (1519—1521). Mit einer Abbildung im Text und einer Tafel. Beilage zum Programm des Königl. Gymnasiums zu Elbing. 1909 (34 S. 8⁰).

Th. Berndt, Ältere Geschichte des Königlichen Gymnasiums in Hamm 1781 bis 1836. Mit einer der 300jährigen Jubelfeier der Grafschaft Mark gewidmeten Einleitung. Wissenschaftliche Beilage zum Bericht des Königl. Gymnasiums zu Hamm (Westf.) 1908/1909 (86 S. 8⁰).

M. Böttger, Kurze Geschichte des Gymnasiums zu Königsberg in der Neumark. Teil I. Von den Anfängen bis zum Jahre 1871. Beilage zum Osterprogramm des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Königsberg i. d. Neum. 1908 (32 S. 4⁰).

E. Braun, Die Entstehung der evangelischen Gemeinden in Ermland seit 1772. Rostocker Diss. 1909 (VIII, 68 S., 1 Bl. 8⁰).

G. Bolzani, Die Verantwortlichkeit der preußischen Minister und ihre praktische Geltendmachung. Heidelberger Diss. 1909 (90 S., 1 Bl. 8⁰).

G. Dierfeld, Rat und Gemeinde in Breslau vor der preußischen Besitzergreifung. Breslauer Diss. 1909 (95 S. 8⁰).

H. Donner, Die katholische Fraktion in Preußen 1852—1858. Leipziger Diss. 1909 (3 Bl., 80 S., 1 Bl. 8⁰).

H. Dreyhaus, Der preußische Correspondent von 1813/14 und der Anteil seiner Gründer Niebuhr und Schleiermacher. Marburger Diss. 1909 (76 S., 1 Bl. 8⁰).

E. Dybeck, Der Geschichtschreiber Johannes Froben aus Namslau. Breslauer Diss. 1909 (42 S., 1 Bl. 8⁰). [Die Arbeit erscheint auch in Zeitschr. des Ver. f. Gesch. Schlesiens Bd. 43.]

R. Fisch, Das Berliner Andreas-Realgymnasium und seine Vorgeschichte. Festschrift zum 7. Oktober 1908. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Andreas-Realgymnasiums. Ostern 1909 (68 S. 4⁰).

R. Fricke, 100 Jahre Realanstalt [Mitteilungen aus der Schulgeschichte des Realgymnasiums zu St. Johann in Danzig]. Beilage des Jahresberichts über das Realgymnasium zu St. Johann in Danzig. 1908/1909 (32 S. 4⁰).

O. Gierke, Die Steinsche Städteordnung. Rede zur Feier des Geburtstages des Kaisers gehalten in der Aula der Universität zu Berlin 1909 (35 S. 4⁰).

D. **Goldschmidt**, Die geschichtliche Entwicklung der Sonderrechte der Mediatisierten Preußens. Marburger Diss. 1909 (72 S. 8⁰). [Teil einer größeren Arbeit, die vollständig unter dem Titel „Die Sonderstellung der Mediatisierten Preußens nach dem öffentlichen Rechte Preußens und des Deutschen Reiches" als Heft 8 der „Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar an der Universität Marburg" erscheint.]

H. **Grumblat**, Über einige Urkunden Friedrichs II. für den Deutschen Orden. Gießener Diss. 1908 (40 S., 1 Bl. 8⁰). [Aus Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. Bd. 29. — Die Dissertation bietet nur 2 Kapitel der eingereichten Arbeit. Ein 3. Kapitel ist bereits in „Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde" N. F. Bd. 17 veröffentlicht.]

C. **Guttmann**, Über die Lage der Landarbeiter in Pommern. Greifswalder Diss. 1908 (87 S. 8⁰).

F. **Heinemann**, Die Politik des Grafen Brandenburg. Berliner Diss. 1909 71 S. 8⁰).

F. **Henkis**, Der Einfluß der Verteilung des Grundbesitzes auf die ländlichen Wanderungsverhältnisse in Ostpreußen. Ein Beitrag zur Landarbeiterfrage. Königsberger Diss. 1908 (85 S., 1 Bl., 9 Anlagen 8⁰).

A. **Hoffmeister**, Die wirtschaftliche Lage der Landarbeiter in Ostpreußen. Hallenser Diss. 1908 (4 Bl., 155 S. 8⁰). [Die Arbeit soll erweitert im Buchhandel erscheinen unter dem Titel „Die Landarbeiterfrage in Ostpreußen".]

A. **Hübsch**, Jagdrecht des Fürstentums Bayreuth mit Berücksichtigung des deutschen und bayerischen Jagdrechts. Erlanger Diss. 1909 (VI, 81 S. 8⁰).

E. **Hunkel**, Fürst Bismarck und die Arbeiterversicherung. Erlanger Diss. 1909 (3 Bl., 122 S., 1 Bl. 8⁰).

A. **Janetzki**, Die grundsätzlichen Unterschiede der preußischen Städteordnungen von 1808, 1831 und 1853. Leipziger Diss. 1909 (VIII, 52 S. 8⁰).

E. **Jordan**, Friedrich Wilhelm IV. und der preußische Adel bei Verwandlung der ersten Kammer in das Herrenhaus. 1850 bis 1854. (Teil 1, Abschnitt 2.) Berliner Diss. 1909 (2 Bl., S. 69—158, 1 Bl. 8⁰). [Vollständig erscheint die Arbeit in den „Historischen Studien" im Verlage von E. Ebering in Berlin.]

H. **Kania**, Die Architektur der Stadt Potsdam im 18. Jahrhundert. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Friedrichs-Realgymnasiums zu Berlin. Ostern 1909 (28 S. 4⁰).

W. **Klauk**, Die Entwicklung des Grundsatzes der Unteilbarkeit und Primogenitur im Kurfürstentum Brandenburg. Erlanger Diss. 1908 (34 S. 8⁰).

E. **Knaake**, Leben und Wirken der Königin Luise im Lichte der Geschichte. Teil 4. Das Todesjahr der Königin. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königlichen Realgymnasiums in Tilsit. Ostern 1909 (S. 313 bis 372, IV S. 8⁰).

J. Koch, Der Anteil des 1. Armeekorps an der Schlacht bei Noisseville am 31. August und 1. September 1870. Mit Kartenskizze. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums. Ostern 1909 (32 S. 4⁰).

W. Kraemer, Die politische Wirksamkeit Karl Theodor Welckers in den Jahren 1815—1819. Freiburger Diss. 1909 (172, IX S., 2 Bl. 8⁰).

E. Krawczynski, Die alten Groß-Strehlitzer Handwerkerinnungen Teil 1. Jahresbericht des Königl. Gymnasiums zu Groß-Strehlitz 1908/1909 (S. 3 bis 16. 4⁰).

A. Kurz, Geschichte des Stargarder Gymnasiums von seiner Begründung bis zur Erhebung zum collegium illustre, 1633—1714. Teil 2. Beilage zum Programm des Königlichen Gymnasiums zu Stargard in Pommern 1909 (1 Bl., 42 S. 4⁰).

H. Langel, Die Entwicklung des Schulwesens in Preußens unter Franz Albrecht Schultz (1733—1763). Bonner Diss. 1909 (X, 90 S. 8⁰). [Mit Beilagen erscheint die Arbeit als Band 32 der „Abhandlungen zur Philosophie und ihrer Geschichte".]

F. W. P. Lehmann, Königgrätz, Wanderungen und Betrachtungen. Beilage zum Programm des Schiller-Realgymnasiums zu Stettin. Ostern 1909 (8 S. 4⁰).

W. Leitner, Beiträge zur ältesten Geschichte der Gründung Tilsits. Königl. Gymnasinm zu Tilsit. Bericht über das Schuljahr 1908/09 (S. 3—17. 4⁰).

G. Lüders, Die demokratische Bewegung in Berlin im Oktober 1848. Leipziger Diss. 1909 (1 Bl., 191, VII S. 8⁰).

H. Mähl, Die Überleitung Preußens in das konstitutionelle System durch den zweiten Vereinigten Landtag. Teil 1. Vorgeschichte. Greifswalder Diss. 1909 (IX, 122 S., 1 Bl. 8⁰). [Teil einer größeren Arbeit, die vollständig im Verlage von R. Oldenbourg in München erschienen ist.]

R. Marcus, Der rechtliche Charakter der Generalsynode in der evangelischen Landeskirche Preußens. Breslauer Diss. 1909 (VIII, 49 S. 8⁰). [Vollständig unter gleichem Titel in Carl Heymanns Verlag, Berlin 1909 erschienen.]

G. Meyer, Die Franzosen im Kloster Ilfeld nach der Schlacht bei Jena. Jahresbericht über die Königl. Klosterschule zu Ilfeld 1908/09. (S. 3—28, 2 Taf. 4⁰).

K. Meyer, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Herfords unter den Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Friedrich III. Göttinger Diss. 1909 (116 S. 8⁰). [Erschien auch im 23. Jahresberichte des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg. Bielefeld 1909.]

Th. Moldaenke, Christian Dreier und der synkretistische Streit im Herzogtum Preußen. (Einleitung und Kapitel 1—3.) Königsberger Diss. 1909 (4 Bl., 41 S., 1 Bl. 8⁰). [Wird vollständig erscheinen als Heft 6 der „Schriften der Synodalkommission für ostpreußische Kirchengeschichte".]

Müller, Die Erstürmung Halberstadts durch das schwarze Korps des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Öls am 29. Juli 1809. Beilage zum Jahresbericht des Realgymnasiums i. E. und der Realschule zu Rathenow. Ostern 1909 (25 S., 1 Karte 4°).

F. **Muth**, Geschichte des Königlichen Evangelischen Gymnasiums zu Glogau 1708—1908. Festschrift zur zweihundertjährigen Jubelfeier am 1. November 1908. Beilage zum Bericht des Gymnasiums zu Groß-Glogau 1908/1909 (2 Bl., 72 S., 1 Bl. 4°).

W. **Nolting**, Ein Beitrag zur Siedlungskunde der östlichen deutschen Ostseeküste. Rostocker Diss. 1909 (76 S., 1 Bl. 8°).

R. **Pape**, Beiträge zur Entwickelung des allgemeinen Wohlstandes in Ostpreußen seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts nach deutschen, litauischen und slavischen Bezirken bezw. Kreisgruppen und im Vergleich zu anderen Provinzen der Monarchie betrachtet. Tübinger Diss. 1909 (94 S. 8°).

J. **Petry**, Der Widerhall des Hubertusburger Friedens am Niederrhein. Ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs des Großen und der Stadt Emmerich. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresberichte des Städt. Progymnasiums zu Ratingen. Ostern 1909 (31 S. 4°).

F. **Quandt**, Die Schlacht bei Lobositz (1. Oktober 1756). Berliner Diss. 1909 (VI, 126 S., 1 Karte 8°).

B. **Rehtmeyer**, Das politische Testament Friedrich Wilhelms I. von Preußen vom Jahre 1722 im Verhältnis zu den Erfahrungen seiner auswärtigen Politik von 1713—1722. Greifswalder Diss. 1909 (95 S. 8°).

O. **Richter**, Lieblingsvorstellungen der Dichter des deutschen Befreiungskrieges. Leipziger Diss. 1909 (XII, 98 S. 8°).

B. **Ruffert**, Belagerung und Einnahme der Stadt Neisse im Jahre 1807. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königl. Kathol. Gymnasiums zu Neisse. 1908 (49 S. 8°). [Teil einer Arbeit, die vollständig im Buchhandel erscheinen wird.]

S. **Satz**, Die Politik der deutschen Staaten vom Herbst 1805 bis zum Herbst 1806 im Lichte der gleichzeitigen Publizistik. Berliner Diss. 1909 (93 S., 1 Bl. 8°).

B. **Scheins**, Deutsches Kaisertum und preußisches Königtum. Mit besonderer Berücksichtigung des Thronfolgerechts. Leipziger Diss. 1908 (1 Bl., IV, 92 S. 8°).

A. **Schill**, Die Einführung des Landratsamtes in Cleve-Mark. Berliner Diss. 1909 (54 S., 1 Bl. 8°).

E. **Schmidt**, Aus der Vorgeschichte der Altmark. Teil 3. Beilage zum 7. Jahresbericht der Realschule zu Seehausen (Altmark). Ostern 1908 (16 S. 4°).

H. **Schmitz**, Schlesisch-polnische Grenzfehden. Ein Beitrag zur Geschichte der Ostmark. Beilage zum 56. Jahresbericht des Königl. Gymnasiums zu Rawitsch. 1909 (38 S., 1 Bl. 4°).

C. **Schröter**, Die Stellung der maßgebenden Personen und Kreise Preußens zum badischen Kirchenstreite in den Jahren 1853 und 1854. Greifswalder Diss. 1909 (76 S. 8°).

E. L. **Schurig**, Die Entwicklung der politischen Anschauungen Heinrich von Treitschkes. Teil 1. Die Ausgestaltung seines theoretischen Staatsideals und der Ausbau der innerstaatlichen Institutionen für das konstitutionelle Preußen. Heidelberger Diss. 1909 (VI S., 1 Bl., 113 S. 8°). [Die Arbeit soll fortgesetzt werden.].

W. **Schwinkowski**, Das Geldwesen in Preußen unter Herzog Albrecht (1525—69). Königsberger Diss. 1909 (VIII, 191 S. 8°).

K. **Simon**, Beiträge zur Entstehung und Geschichte des Verfassungskonfliktes in Preußen Teil 1: 1860—1862. Heidelberger Diss. 1908 (1 Bl., 76 S., 1 Bl. 8°). [Teil einer größeren Arbeit.]

A. **Simonis**, Die Gründung der deutschen Stadt Treptow a. R. Wissenschaftliche Abhandlung zu dem Jahresberichte des Königl. Bugenhagen-Gymnasiums zu Treptow a. R. 1909 (1 Bl., 27 S. 4°).

J. **Tancré**, Die Anfänge der Akzise in der Kurmark Brandenburg. Göttinger Diss. 1909 (XI, 69 S. 8°).

E. **Vogeler**, Das Leben des Geheimen Oberfinanzrats und ersten Präsidenten der Oberrechnungskammer Johann Rembert Rode. (Ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs des Großen und der Stadt Soest.) Teil 1. 1724—1763. Wissenschaftliche Beilage zu dem Jahresbericht des Königl. Archigymnasiums zu Soest. 1908/09 (VI, 129 S. 8°).

P. A. **Volkmer**, Geschichte des Glatzer Mannengerichts. Breslauer Diss. 1909 (78 S., 2 Taf., 1 Bl. 8°).

F. **Vollmer**, Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule. Teil 1. Göttinger Diss. 1909 (40 S., 1 Bl. 8°). [Erschien vollständig im Verlage von Vandenhoeck u. Ruprecht in Göttingen 1909.]

P. **Weise**, Herzog Erich von Braunschweig, der letzte Komtur des Deutschordens zu Memel. Beilage der Vorstädtischen Realschule zu Königsberg i. Pr. Ostern 1908 (224 S. 8°).

H. **Wentzel**, Die Entwickelung der Bekenntnisfreiheit in Brandenburg-Preußen und ihr heutiger Stand. Münstersche Diss. 1909 (VI, 144 S., 1 Bl. 8°).

Th. **Wilkens**, Friedrich Wilhelm III. und die Konvention von Tauroggen. Berliner Diss. 1909 (97 S. 8°).

M. **Wolter**, Die Frage der Regentschaft in Preußen. Würzburger Diss. 1909 (69 S. 8°).

M. **Wünsche**, Die völkerrechlichen und staatsrechtlichen Erfordernisse und Wirkungen eines vertragsmäßigen Gebietserwerbs von seiten des preußischen Staates. Breslauer Diss. 1909 (X, 67 S., 1 Bl. 8°).

III. Bücher.

A. Besprechungen.

Willy Hoppe: Erzbischof Wichmann von Magdeburg. (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 43. Jahrgang 1908, Seite 134—294; 44. Jahrgang 1909, Seite 37—47.)

Obwohl schon in der Zeitschriftenschau der „Forschungen" auf den Titel der Untersuchung hingewiesen ist, die W. Hoppe dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg gewidmet hat, so ist es doch angezeigt, daß dieser sorgfältigen Studie wenigstens noch eine kurze Würdigung zu Teil wird; denn der Genosse Albrechts des Bären bei der endgültigen Bezwingung Brandenburgs, der Eroberer des Landes Jüterbog, der Gründer des Klosters Zinna, der zielbewußte Förderer deutscher Kolonisation östlich der Elbe, spielt eine große Rolle weit über die Grenzen des Magdeburger Landes hinaus, und mehr als einmal hat er erfolgreich auch in die märkischen Geschicke eingegriffen.

Hoppe gliedert den Stoff seiner Untersuchung, die in allen Teilen auf das gesamte zur Verfügung stehende Quellenmaterial gestützt ist, in neun Abschnitte, von denen acht der Darstellung des reichbewegten politischen Lebens des Erzbischofs gelten — seine größte Zeit sind die Jahre nach Legnano (1176), als er einer der Hauptvermittler des Friedens von Venedig (1177) war, um dann führend in den Vernichtungskampf gegen Heinrich den Löwen einzugreifen. Ein Kapitel, das zweite, befaßt sich mit Wichmann als Kolonisator; es war nur verständig, daß diese Seite der Tätigkeit des Erzbischofs aus dem Rahmen seiner politischen Geschichte herausgelöst und selbständig behandelt wurde. Leider sind die Nachrichten, die für seine Förderung der Kolonisation zu Gebote stehen, sehr fragmentarisch, eine kleine Anzahl zufällig überlieferter Urkunden, die aber doch ausreichen, um namentlich für das Land Jerichow eine nach groß angelegtem Plan durchgeführte Besiedlung erkennen zu lassen. Seiner Tatkraft in erster Linie ist es zu danken, daß das sumpfige Land östlich der Elbe schon im 12. Jahrhundert rasch zu einem Wertobjekt wurde. Einen kleinen Irrtum verbessere ich auf S. 201; dort werden als Teilnehmer an dem Fürstenbund von 1167 gegen Heinrich den Löwen unter anderen bezeichnet die Grafen Hermann, Albrecht und Bernhard von Orlamünde; von den drei Söhnen Albrechts des Bären, um die es sich hier handelt, war aber nur der erstgenannte ein Graf von Orlamünde, wogegen die beiden jüngeren Grafen von Ballenstedt, bzw. Aschersleben waren. Ich kann mich im Übrigen nur dem schon von anderer Seite geäußerten Wunsche anschließen, daß die Monographie in erneutem Abdruck als selbständiges Werk erscheine.

Lankwitz bei Berlin. Hermann Krabbo.

W. Zahn: Die Wüstungen der Altmark. Mit einer Wüstungskarte (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz

Sachsen und das Herzogtum Anhalt, Band 43). Halle a. S., Otto Hendel, 1909; XXIX und 499 S. 8° (12 Mark).

Als vor bald einem Jahrhundert beim Wiederaufbau des preußischen Staates nach den Freiheitskriegen die linkselbische Altmark aus ihrem territorialgeschichtlichen, schon von Napoleon zerrissenen Zusammenhang dauernd gelöst und mit dem ehemaligen Herzogtum Magdeburg und allerlei sonstigen Landesteilen zur Provinz Sachsen zusammengefaßt wurde, da war man links und rechts der Elbe gleichermaßen unzufrieden damit, daß das alte Kernland der Mark nicht mehr märkisch sein sollte. Das hier anzuzeigende Werk wäre aber sicher der märkischen Historie noch lange nicht beschert worden, wenn damals jener Schnitt nicht vollzogen wäre. Indem die Altmark zur Provinz Sachsen kam, ist ihre Geschichte Arbeitsgegenstand geworden für die rührige historische Kommission dieser Provinz, und ihr haben wir die Herausgabe des Verzeichnisses der altmärkischen Wüstungen zu danken.

Es ist nicht das erste derartige Werk, das diese Kommission herausgiebt; vor zehn Jahren schon erschienen von G. Hertel die Wüstungen im Nordthüringgau [1]) und ihnen schlossen sich 1903, bearbeitet vom Freiherrn von Wintzingeroda-Knorr, die Wüstungen des Eichsfeldes [2]) an. Über die Art, wie solche Verzeichnisse anzulegen seien, lagen also bereits Erfahrungen vor. Die erste Vorarbeit für die über die ganze Provinz sich erstreckende Wüstungsforschung bestand in einer von den Herausgebern der späteren Wüstungsverzeichnisse unabhängigen Durcharbeitung der älteren Katasterkarten, aus denen alles, was irgend historisch bedeutsam erschien (wüst gewordene Ortschaften, deren Lage sich auf Grund der Flureinteilung ermitteln läßt; alte Flurnamen), auf Meßtischblätter (1 : 25 000) übertragen wurde. Die eigentliche Arbeit des Herausgebers des einzelnen Wüstungsverzeichnisses setzt dann ein, indem er einerseits auf Grund des so gewonnenen Materials, andererseits unter Heranziehung der urkundlichen Nachrichten ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Wüstungen seines Bezirks herstellt.

Bezeichnend für die deutsche Art, derartige umfassendere Unternehmungen durch eine Mehrzahl von Mitarbeitern herstellen zu lassen, ist es, daß keine in allen Details bindende Instruktion aufgestellt ist, so daß in manchen Punkten der Ausführung dem Einzelnen überlassen blieb, wie er die Sache anfangen wollte; und das Ergebnis ist dann auch, daß Hertel, Wintzingeroda, Zahn sich ein jeder sein eigenes Schema zurechtgemacht haben. Dabei unterliegt es doch keinem Zweifel, daß gerade bei solchen schematisch angelegten Nachschlagewerken gleiche Anlage aller Teile wünschenswert gewesen wäre.

Am übersichtlichsten ist meiner Meinung nach die erste Arbeit (von Hertel) angelegt: ein fortlaufendes Verzeichnis aller mit Namen bekannten

---

[1]) Band 38 der Geschichtsquellen (1899); vgl. desselben Verfassers Wüstungen im Jerichowschen, Magdeburger Geschichtsblätter XXXIV (1899), 206 ff.

[2]) Band 40 der Geschichtsquellen.

wüst gewordenen Ortschaften; das ist, was Territorial- und Wirtschaftshistoriker brauchen. Darüber hinaus bringt Wintzingeroda auch frühere Warten und Bergwerke sowie allerlei prähistorische Stätten; und ähnlich Zahn — dieser in einem besonderen Verzeichnisse — namenlose, zweifelhafte und angebliche Wüstungen, wüste Einzelhöfe, Mühlen, Burgen, Kapellen, Hospitäler, Warten, alte Burgwälle und Gerichtsstätten. Aus diesem Abschnitte hätte ohne Not manches fehlen können; den Hauptwert des Buches sehe ich jedenfalls in dem eigentlichen, 261 alphabetisch geordnete Artikel enthaltenden Wüstungsverzeichnis. Die Anlage desselben schließt sich an das Muster Hertels an, dasselbe jedoch erweiternd. Zunächst werden die verschiedenen Namensformen der Wüstung chronologisch zusammengestellt, dann folgen ganz knappe Regesten der Wüstung, und ihnen schließt sich auf Grund dieser Regesten eine kurze Geschichte derselben an, endigend jedesmal, was sehr erwünscht ist, mit der Angabe des Meßtischblattes, auf dem die betreffende Wüstung durch die historische Kommission eingetragen ist (oder einzutragen wäre).

Die „Grundsätze, nach denen Wüstungsverzeichnisse zu bearbeiten sind" (abgedruckt bei Hertel, a. a. O. S. VI), nahmen die alten Gaue als die Oberbezirke, innerhalb deren die Resultate der Wüstungsforschung zusammengefaßt werden sollten. Das war ganz gewiß ein grundsätzlicher Fehler, denn die Gaugrenzen sind für uns ein sehr unbestimmter Begriff, wenig geeignet zur Grundlage für eine schematische Arbeit[1]). Hertel selbst, der Bearbeiter des Nordthüringgaus, hat das empfunden und war der Meinung (Einleitung S. XIII), es sei eigentlich besser gewesen, von den zweifelsfrei umgrenzten modernen Kreisen auszugehen. Auch Zahn setzt jetzt nicht etwa den Begriff Altmark gleich der Summe der vier modernen landrätlichen Kreise Stendal, Salzwedel, Osterburg und Gardelegen, sondern scheidet von letzterem die historisch zu Magdeburg und Halberstadt gehörigen Bezirke aus, überschreitet andererseits am Südrande der Letzlinger Heide die Grenze des Nachbarkreises Wolmirstedt; und ein Teil des Kreises Gardelegen, die Gegend westlich des braunschweigischen Calvörde, ist nun glücklich zweimal bearbeitet, erst von Hertel und jetzt von Zahn. Hoffentlich entschließt man sich bald dazu, die modernen Kreisgrenzen weiteren derartigen Verzeichnissen zugrunde zu legen.

Wie seine Vorgänger, hat auch Zahn seinem Werke eine Karte beigegeben. Vorteilhaft unterscheidet sie sich von denen der früheren beiden Bände durch die Einzeichnung des Waldbestandes — es ist unbegreiflich, wie die Wüstungskarten bei Hertel und Wintzingeroda Siedlungsverhältnisse ohne Darstellung des Waldes zu veranschaulichen unternahmen. In einem anderen Punkte dagegen bedeutet Zahns Karte gegenüber ihren Vorläufern einen Rückschritt; jene hatten den Maßstab der Generalstabskarte 1 : 100 000 gewählt, der es ohne weiteres ermöglichte, die Mehrzahl der ihrer Lage nach genau feststellbaren wüsten Dörfer in ihrer (auf Grund der Katasterkarten ermittelten) wahren Form einzuzeichnen. Zahns

[1]) Vgl. auch F. Curschmann in seiner Besprechung von Hertels Werk, Historische Vierteljahrsschrift 1903 S. 250 f.

Wüstungskarte der Altmark dagegen hat den Maßstab 1:200 000, den der Verfasser nach seiner Angabe (Vorwort S. XXIX) in erster Linie aus Sparsamkeitsgründen gewählt hat. Ist es an sich schon schade, daß Karten, wie die von Zahn und Hertel, die an einander schließend sich gegenseitig ergänzen sollen, in verschiedenen Maßstäben gezeichnet sind, so kommt hinzu, daß Zahn bei seinem kleineren Maßstab darauf verzichtet, die Wüstungen nach Möglichkeit in ihrem alten Umriß darzustellen: überall müssen wir uns mit einer schematischen Signatur für den Ort begnügen. Für eine unnötige Belastung des Kartenbildes halte ich die Eintragung der Nummern der Meßtischblätter, auf Grund deren die Arbeit gemacht wurde[1]), zumal ja Zahn in seinem Verzeichnis bei jeder Wüstung die Nummer des betreffenden Meßtischblattes, in das die Wüstung hineinfällt, namhaft macht.

Das Verzeichnis selbst ist nach einzelnen Proben sorgfältig gearbeitet; als eine Kleinigkeit hätte ich zu den namenlosen Wüstungen bei Kloster Arendsee (S. 274 Nr. 25 und 26) anzumerken, daß man in ihnen wohl die unbenannten slavicas villas eidem stagno adiacentes, die Markgraf Otto I. dem Kloster bei seiner Stiftung überwies (Riedel A XVII. 1 Nr. 1), vermuten darf.

Zum Schluß ein Wort von der Einleitung, die Zahn dem Verzeichnis vorausschickt. Über die Burgwarde drückt er sich nicht ganz klar aus: er sieht augenscheinlich (S. IV) in der Burgwardverfassung eine Eigentümlichkeit der Marken des Reiches, während es sich tatsächlich um eine ganz allgemeine slavische Institution handelt[2]). Unrichtig ist die Angabe (S. VII), daß dem Bistum Halberstadt bei seiner Gründung die Elbe, Precekina, Milde und Ohre als Grenze gegen die Nachbardiözese Verden bestimmt worden seien[3]); und ebenfalls für unrichtig halte ich die auch sonst vertretene Ansicht (S. VIII), daß die durch Kaiser Friedrich I. und Papst Alexander III. vorgenommene Grenzberichtigung zwischen den beiden Diözesen im Jahre 1174 erfolgt sei; dies muß vielmehr geschehen sein nach dem Frieden von Venedig (1177 August), denn vorher wäre es eine Unmöglichkeit gewesen, daß in einer der in Betracht kommenden Urkunden des Kaisers (Stumpf Nr. 4563, Mandat an Markgraf Otto I. von Brandenburg) von Alexander III. als dem vom Reiche anerkannten Papst die Rede ist, und selbstverständlich vor dem am 1. März 1180 erfolgenden Tode des beteiligten Bischofs Hugo von Verden.

Vielleicht allzu breit verweilt der Verfasser (S. VIII ff.) bei den Geschicken der Altmark in der germanischen Frühzeit[4]) und der ihr folgenden

1) Auf welchem Meßtischblatt die einzelne Wüstung zu suchen ist, ergibt die Karte deshalb doch nicht.

2) Vgl. B. Knüll, Die Burgwarde, Dissertation. Tübingen 1895.

3) Vgl. M. Tangl, Die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg, die Vorbilder für die gefälschten Urkunden der sächsischen Bistümer, in der Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburstag, Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte (Leipzig 1908) 369 ff.

4) Sogar die komische Idee von K. Gädcke wird einer besonderen Widerlegung gewürdigt, daß die Altmark zunächst von Angeln bewohnt gewesen sei,

Slavenherrschaft; diese Jahrhunderte liegen eigentlich außerhalb seines Themas, denn die lokale Siedlungsgeschichte setzt für uns erkennbar erst mit dem Beginn der endgültigen Germanisation des Landes ein. Es folgen Betrachtungen über Ortsnamen, über die verschiedenen Arten der Anlage von Dörfern im Ganzen wie von Bauernhäusern im Einzelnen. Der Begriff Wüstung wird definiert und endlich den Ursachen der Entstehung von Wüstungen in der Altmark nachgegangen. Wie es schon für andere Territorien geschehen ist, stellt Zahn auch für die Altmark ausdrücklich fest, daß die Wüstungen durchweg zwischen dem 13 und 15. Jahrhundert entstanden sind, und daß die zahlreichen im dreißigjährigen Krieg zerstörten Dörfer sämtiich wieder aufgebaut wurden (S. XXI); wie ander wärts war der große Krieg auch hier als Hauptursache für die Entstehung von Wüstungen früher zu Unrecht verdächtigt worden.

Ich schließe mit dem wiederholten Dank, den die märkische Geschichte der historischen Kommission für die Provinz Sachsen und Herrn Oberpfarrer Zahn schuldet für diese wertvolle Arbeit zur Geschichte des Stammlandes der Mark Brandenburg.

Lankwitz bei Berlin. Hermann Krabbo.

Hans Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig 1908 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg) VIII und 548 S., Preis Mk. 14,40.

Was wäre natürlicher und der Wißbegierde des Historikers gemäßer als die lebhafte Teilnahme, die wir stets für die Anfangsstadien in der Entwicklung großer Persönlichkeiten bezeugen, selbst wenn, was wir über sie erfahren, nicht über das Maß des Gewöhnlichen hinausgeht! Und nicht anders stehen wir den Anfängen großer staatlicher Gebilde gegenüber: wir sind zu sehr gewohnt, den Prozeß der politischen Entwicklung nach der Analogie des Wachstums in der organischen Natur zu betrachten und wollen es uns nicht versagen, in jedem Falle die Frage wenigstens aufzuwerfen, inwieweit schon im Keim jene Kräfte erkennbar sind, die sich dann durch die Jahrhunderte hindurch als wirksam erwiesen und das Leben in Staat und Gesellschaft bestimmt haben. So pflegen sich denn auch die gegenwärtig blühenden territorialgeschichtlichen Studien vorzugsweise denjenigen Territorien, die der Kern der beiden deutschen Großmächte geworden sind: Österreich und Brandenburg, zuzuwenden. Freilich boten gerade diese der Forschung besondere Schwierigkeiten, so daß über die innere Entwicklung mancher unbedeutenderer Länder leichter und schneller Klarheit zu gewinnen war. Die wissenschaftliche Erforschung der mittelalterlichen Verfassungszustände der Mark ist so alt wie die brandenburgische Geschichtsforschung überhaupt: als man gegen Ende des

---

die dann eines schönen Tages, ausgerüstet mit den im Binnenlande erworbenen nautischen Kenntnissen, auf ihren kleinen Elbnachen den Fluß hinunter geschwommen und nach Brittannien gefahren seien.

zweiten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts mit der Erschließung der bis dahin größtenteils noch unbekannten Quellen begann, war die erste Aufgabe, die der Forschung gestellt wurde, eine Darstellung der Verfassungsverhältnisse im 13. Jahrhundert. Den Preis für die Bearbeitung dieses Themas errang damals der junge Riedel mit seinem Buche „Die Mark Brandenburg im Jahre 1250", das 1830/31 erschien; und fast gleichzeitig trat G. W. v. Raumer mit seiner Schrift über die älteste Verfassung der Mark hervor. Riedels Werk war für seine Zeit eine treffliche Leistung und ist in manchen Partieen selbst heute noch nicht überholt. Aber sein Verfasser erkannte selbst nur zu gut, daß damit erst ein bescheidner Anfang gemacht sei: ehe man weiter gehen und eine systematische Durchforschung der älteren märkischen Geschichte in Angriff nehmen konnte, mußte erst das urkundliche Material in seiner ganzen Fülle erschlossen werden. Auch diese Aufgabe nahm Riedel bald darauf in die Hand, und mit ihrer Bewältigung in unermüdlicher, jahrzehntelanger Arbeit hat er sich ein noch weit größeres Verdienst als durch jenes Buch erworben — ein Verdienst, das sein Andenken bei den preußischen Historikern für alle Zeiten lebendig erhalten wird. Das muß um so nachdrücklicher betont werden, als spätere Kritiker, in Vorstellungen von diplomatischer Exaktheit befangen, den Wert dieser Riesenarbeit haben herabsetzen wollen, indem sie Riedel einen Vorwurf daraus machten, daß er bei seiner Edition nicht „Vollständigkeit" erreicht und nicht eine Methode beobachtet habe, die in ihrer Subtilität erst ausgebildet worden ist, als sich sein Werk bereits dem Abschluß näherte. Auch in der Wissenschaft gilt das Wort: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen! Und wie steht es denn hier damit? Fast alles, was bisher über die ältere Geschichte der Mark geschrieben worden ist, beruht, wie man überall schon an den Fußnoten sieht, auf dem Riedelschen Codex; und erst mit dessen Vollendung beginnt die fruchtbare Forschung, besonders auf dem Gebiet der Verfassungsgeschichte: jetzt erst entstanden zahlreiche eindringende Einzeluntersuchungen, jetzt erst fand man den Mut zu größeren zusammenfassenden Darstellungen. In demselben Jahre wie der letzte Band des Codex (1865) erschien der erste Band von Kühns' „Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark", ein Werk, in dem durch die erstmalige Verwertung des reichen Urkundenmaterials für eine eingehende Untersuchung der ältesten rechtshistorischen Entwicklung reiche Ergebnisse gezeitigt wurden. Es folgten dann in den siebziger und achtziger Jahren die bekannten Bücher von Isaacsohn (1874 ff.), Bornhak (1884 ff.), Stölzel (1888) und zuletzt (1890 ff.) Holtzes Geschichte des Kammergerichts. Diese Darstellungen sind zwar vorzugsweise der Rechtsentwicklung in den neueren Jahrhunderten gewidmet, gehen aber abgesehen von der Isaacsohnschen, die erst mit dem Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts einsetzt, auch auf das Mittelalter ein. Indessen konnte sich die Forschung auf die Dauer nicht mit ihnen begnügen; denn wie weit sie auch über die Ergebnisse von Kühns hinauskamen, so war doch gerade über wichtige rechtsgeschichtliche Probleme, die sie zum Teil verschieden beantworteten, nicht volle Klarheit aus ihnen zu gewinnen. Außerdem aber haben inzwischen allgemein die verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Studien weitere erhebliche Fortschritte gemacht und zu

manchen neuen Gesichtspunkten geführt. So ist es denn mit Freuden zu begrüßen, daß jetzt, obwohl so gut wie gar kein neues Quellenmaterial gewonnen worden ist, die innere Geschichte der Mark unter der Ägide des märkischen Geschichtsvereins von neuem durchforscht wird: der trefflichen Untersuchung von v. Sommerfeld, die über manche Frage der politischen und sozialen Verfassung der Mark in der voraskanischen und askanischen Zeit neues Licht gebreitet hat, ist nunmehr die vorliegende umfassende Darstellung der Hof- und Zentralverwaltung der Mark im Mittelalter gefolgt.

Die Arbeit führt die eben angedeutete Entwicklung der Wissenschaft weiter in die Höhe und ist überhaupt eine hervorragende Leistung. Es ist ein sehr gelehrtes, schwer gelehrtes Buch: als seine markanteste Eigenschaft kann man jene Gewissenhaftigkeit und Solidität bezeichnen, die als eine spezifisch deutsche Gelehrtentugend angesehen zu werden pflegt. Der Verfasser weiß in seinem Gebiet bescheid wie ein Förster in seinem Revier: er verfügt über eine Sachkunde, die gegenwärtig schwerlich von jemand zu überbieten sein möchte, seine Kenntnis der einschlägigen Literatur ist wahrhaft bewundernswert. Und man glaube nicht, daß er sich in dem weitschichtigen Stoff verloren habe und nur Materialzusammenstellungen böte! Vielmehr ist auch in der gedankenmäßigen Verarbeitung des Stoffes alles Mögliche geschehen: die Probleme sind scharf und treffend erfaßt, und die Argumentation zeichnet sich auch da, wo sie nicht völlig überzeugt, durch selbständige kritische Stellungnahme und musterhafte Gründlichkeit aus. Allenthalben tritt auch der Bezug des Einzelnen auf das Ganze klar hervor; und das will sagen, daß der Verfasser sein Urteil stets auf eine ausgebreitete Kenntnis der allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Zusammenhänge sowie der inneren Entwicklung andrer Territorien gründet. In der durchgehenden Anwendung dieser vergleichenden Methode möchte ich einen ganz besondern Vorzug des Buches erblicken: das Verfahren hat denn auch eine Reihe lehrreicher Parallelen ergeben, die der Verfasser neuerdings im 103. Bande der Historischen Zeitschrift in näherer Ausführung wiederholt und zu einer sehr unterrichtenden Gesamtansicht der inneren Zustände der deutschen Territorien vom 13. bis zum 15. Jahrhundert ausgebaut hat.

So wird man alles in allem dieser Arbeit unbedingte Hochachtung entgegenbringen müssen; ja die Hingebung an das Objekt, von der jede Seite des Buches zeugt, müßte in dem Leser eigentlich noch wärmere Empfindungen wecken. Allein wer wüßte nicht, wie schwer es ist, einem gelehrten Buch auch eine angenehme Form zu geben; welche Gefahr das Streben nach Vollständigkeit für die formale Gestaltung des Stoffes bedeutet! Aber gerade wenn, wie vielfach in dem vorliegenden Fall, der Stoff spröde ist, so sollte darin, „wie behauptet wird, ein guter Koch könne sogar eine alte Schuhsohle genießbar herrichten", ein um so stärkerer Antrieb zur Entfaltung schriftstellerischer Qualitäten gesehen werden. Und andrerseits ist der hier behandelte Stoff doch von so bedeutendem Gehalt, daß man gewünscht haben würde, das ihm gewidmete Buch hätte schon durch seine äußere Form das Interesse für den Gegenstand verstärkt. Daß

der Verfasser erheblich mehr bietet als wozu ihn der Titel des Buches verpflichtet, daß er z. B. das ganze Steuerwesen, das Zoll- und Heerwesen zur Darstellung bringt, könnte uns an und für sich weniger grämen, da uns nur dadurch um so reichere Belehrung geboten wird; dies Hinausgehen über die organisatorische Seite der Verwaltung hat aber die formalen Schwierigkeiten bedeutend erhöht; wie sehr, zeigt sich namentlich darin, daß es dem Verfasser nicht gelungen ist, zu einer befriedigenden Einteilung des Stoffes zu gelangen: die Scheidung von „Organisation" und „Funktionen" der Verwaltung, wie einleuchtend sie auf den ersten Blick sein mag, ist dem Stoff wenig angemessen und hat sich denn auch nicht durchführen lassen. So findet man die Funktionen des Rats in dem „Organisation" überschriebenen Teil, andererseits die Organisation der Gerichtsbehörden und der Finanzverwaltung in dem Teil über die Funktionen behandelt. Die Anordnung im Einzelnen führt in den ersten Abschnitten, namentlich dem über den Rat, zu manchen unliebsamen Wiederholungen, so daß man zuweilen das Gefühl hat wie wenn eine Statue vor dem Beschauer ohne rechte Folge hin und her gedreht wird. Auch einen andern mehr technischen, aber darum für den Leser nicht minder wichtigen Punkt darf ich hier vielleicht zur Sprache bringen, obwohl oder vielmehr gerade weil es sich dabei keineswegs um etwas dem Verfasser ausschließlich Eigentümliches handelt: ich meine die zu häufige Verwendung von Anmerkungen. Sind wir auch glücklich über die Zeit hinaus, in der die Quantität der Fußnoten als Maßstab der Wissenschaftlichkeit galt und mancher zopfige Gelehrte sich darin gefiel, sogar noch Anmerkungen zu den Anmerkungen zu machen, so scheint doch die Anschauung noch ziemlich weit verbreitet zu sein, als ob man in dieser Hinsicht ganz nach persönlicher Willkür verfahren dürfe. Die Anmerkung soll, abgesehen von den literarischen Nachweisen, in denen man freilich auch nach bestimmten Gesichtspunkten Maß halten kann, den Text nicht belasten, sondern entlasten; sie soll also möglichst nur nebensächliche Einzelheiten, kurze Erläuterungen durch Beispiele und kleine Abweichungen vom Thema enthalten, nicht aber die Ausführungen des Textes weiter führen und für die Beurteilung der Hauptsache wesentliche und neue Momente bringen. Wie störend das letztere Verfahren, bei dem der Autor sich gar zu oft selbst unterbricht, bei der Lektüre wirkt, zeigt das vorliegende Buch besonders deutlich.

Aber wenden wir uns nunmehr den sachlichen Ergebnissen der Arbeit zu, auf die es ja in erster Linie ankommt! Sie sind so mannigfach, daß wir uns hier darauf beschränken müssen, nur die wichtigsten und wertvollsten in Kürze zu besprechen. Die Summe des Ganzen wird man in der wenigstens teilweise neuen Auffassung sehen können, die von der Entwicklung der landesherrlichen Verwaltung im allgemeinen vorgetragen wird. Nicht erst im 15. sondern bereits im 13. Jahrhundert sehen wir die Landesherrschaft bemerkenswerte Ansätze zu einer territorialen Verwaltungs- und Wirtschaftspolitik machen: auf dem Gebiete der Rechtspflege sowohl wie des Münz-, Maß-, Gewichts- und Zollwesens lassen sich, und zwar nicht bloß in Brandenburg sondern auch in anderen

Territorien, eine Reihe von Maßnahmen beobachten, die auf territoriale Vereinheitlichung hinzielten. Diese verheißungsvolle Entwicklung wird jedoch durch das Emporkommen des Feudalismus und des Ständetums einerseits, durch die finanzielle Bedrängnis des Fürstentums andrerseits sehr bald rückgängig gemacht, ja in ihr Gegenteil verkehrt, so daß die landesherrliche Verwaltung wieder viel von ihrer Intensität verlor und die Hohenzollern gegenüber der Anarchie, zu der die grenzenlose Zersplitterung des politischen Lebens geführt hatte, so gut wie von vorn anfangen mußten. Im allgemeinnen wird man diesen Aufstellungen des Verfassers durchaus zustimmen können; doch ist der um 1280 eintretende Umschwung zugleich auf die durch die Beendigung der Kolonisation hervorgerufne Veränderung in der Aufgabe des Fürstentums zurückzuführen, auf die v. Sommerfeld in seiner lehrreichen Besprechung des Buches im 32. Jahrgang von Schmollers Jahrbuch aufmerksam macht. Und dann: sollte jene frühe Betätigung der Landesherrschaft und vor allem ihre Bewußtheit in Spangenbergs Darstellung nicht doch etwas überschätzt sein? Hätten diese Tendenzen schon damals nachhaltige Kraft besessen, so würden sie wohl nicht so schnell und vollkommen dem Feudalismus erlegen sein. Vollends in ihnen „die Anfänge des modernen Staats" zu sehen, dürfte sich schwerlich rechtfertigen lassen; denn was den modernen Staat kennzeichnet, sind die neuen Ziele und Zwecke, nicht eigentlich die Mittel, die immerhin schon früher angewandt worden sein mögen.

Außerordentlich interessant sind die Darlegungen, in denen die Rückwirkung der eben skizzierten Entwicklung auf die Zentralverwaltung aufgedeckt wird. Wir sehen jetzt: nicht nur die Ausbildung der Landeshoheit und das Emporkommen der Stände sind Parallel-Erscheinungen; mit beidem hängt auch die Entstehung des fürstlichen Rats zusammen: während die Markgrafen früher nach Belieben ihre Vasallen oder Ministerialen als Räte verwandten, nötigte sie der korporative Zusammenschluß der Ritterschaft in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, bestimmte, den politischen Bestrebungen der Stände fernstehende Personen zu Räten zu ernennen und so deren Kreis bedeutend zu verengern. Etwa seit der Zeit der für die ständische Erhebung entscheidenden Bedeverträge läßt sich das Bestehen eines Rats nachweisen, der zwar noch keine feste Behörde darstellt und de facto sicherlich niemals vollzählig versammelt war, aber doch durchaus als ideelle Einheit aufgefaßt wurde. Das ist eine Feststellung, die auf den ersten Blick überraschend wirkt, durch ganz unzweideutige Quellenstellen aber über jeden Zweifel erhoben wird. Wann dann der Rat zu einem geschlossnen Kollegium geworden ist, wird sich schwerlich jemals genau ermitteln lassen. Daß diese Umwandlung durch die Hofordnung von 1537 und also durch einen einmaligen konstitutiven Akt erfolgt sei, wie Spangenberg meint, ist — ganz abgesehen davon, daß die Hofordnung möglicherweise auf eine ältere Vorlage zurückgeht — aus deren Eingangsbestimmungen nicht zu erweisen und auch an sich nicht wahrscheinlich.

Eine andre wichtige Beobachtung des Verfassers ist die: daß seit dem erwähnten Umschwung von 1280 die nicht ständig in der Umgebung

des Markgrafen befindlichen Räte (später „Räte von Haus aus" genannt) vielfach ein provinzielles Dezernat besaßen, nur jeweils für diejenigen Bezirke in Funktion traten, von denen sie als ihrer engeren Heimat besondre „Kundschaft" besaßen. Auch das trifft zweifellos zu; wenn jedoch Sp. diese Räte, für die sich in den Quellen kein unterscheidender Titel findet, als „Landräte" bezeichnet und in Verfolg dessen den Ursprung des preußischen Landratsamts in diese frühe Zeit zurückverlegt, so beruht das auf einer irrtümlichen Auffassung des Landratstitels und des Charakters des späteren Landratsamts. Der Landratstitel ist, wenn auch zuweilen auf die Räte von Haus aus angewandt, unverkennbar ständischer Provenienz und bezeichnet in der Regel die Mitgliedschaft eines ständischen Ausschusses. Jedenfalls hat das Landratsamt des 18. und 19. Jahrhunderts seinen Namen von dem ständischen Amt; mit dem Institut der Räte von Haus aus, das schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts im Absterben begriffen war, hat es nichts zu tun. — Besonders dankenswert ist, daß der Verfasser nicht die Mühe gescheut hat, die Namen aller nachweisbaren Räte zusammenzustellen. Allerdings würde diese Liste ihren Zweck besser erreicht haben, wenn in ihr zugleich die Jahreszahlen der urkundlichen Erwähnung vermerkt und vor allem die einzelnen Hof- und Landesämter ausgesondert worden wären. Vielleicht holt der Verfasser dies noch mit einem neuen tabellarischen Verzeichnis nach; das wäre für ihn eine leichte Mühe und würde sich gewiß lohnen.

Eine noch erheblichere Förderung der Forschung bedeutet der Abschnitt über die Justizverwaltung. An den Pforten der märkischen Rechtsgeschichte steht bekanntlich das berühmte Problem von dem „Dingen des Markgrafen bei eigner Huide", eine jener Kontroversen, die nie recht zur Ruhe kommen wollen, weil die Unzulänglichkeit der Überlieferung verschiedne Auffassungen ermöglicht, und mit einem Non liquet sich niemand begnügen möchte. Sp. hat mutig von neuem „das heiße Eisen" dieser Frage angerührt, und der Exkurs, den er ihr widmet, ist schon allein wegen der vollständigen Orientierung über den gegenwärtigen Stand der Kontroverse nützlich genug. Er gibt dann aber auch eine eigne Lösung, die z. T. zu Ernst Mayers Erklärungsversuch zurücklenkt und gerade den neuesten Interpretationen v. Sommerfelds und Hecks widerspricht. Sie läßt sich kurz so umschreiben: die bekannte Sachsenspiegel-Stelle bezieht sich auf eine außerordentliche, arbiträre Strafgewalt des Markgrafen; dieser übt sie bei seiner eignen Hulde (=Gnade) aus und zwar so, daß dem, der seiner Gnade verlustig gegangen ist, eine sechswöchentliche Frist gewährt wird, nach deren Ablauf erst über ihn gerichtet wird, falls er nicht inzwischen die Gnade wiedergewonnen hat. Einleuchtend ist dabei die Deutung von „over ses weken" als Handlungs- und nicht Besuchsfrist, weil sie einmal den sonst bestehenden Widerspruch zu den Quellen-Nachrichten über die Häufigkeit der Landdinge aufhebt, dann aber auch durch sehr bemerkenswerte, vom Verfasser zum ersten Mal geltend gemachte analoge Bestimmungen süddeutscher Stadtrechtsquellen gestützt wird. Ob die neue Theorie auch sonst Beifall finden wird, kann man bezweifeln; ihre Schwäche besteht darin, daß der Ss., wie Hintze im Sitzungsbericht des märkischen

Geschichtsvereins vom 9. Dezember 1908 mit Recht betont, offenbar nicht von einer außerordentlichen, sondern gerade der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Markgrafen spricht.

Dagegen können auf volle Zustimmung die Feststellungen über die Entwicklung der Hofgerichte und die Entstehung des Kammergerichts rechnen: hier sind in der Tat zwei lange ohne abschließendes Ergebnis behandelte Probleme in glücklicher Weise gelöst. Etwa seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts läßt sich der Markgraf in der Rechtsprechung über die Vasallen durch einen „iudex curiae generalis“ vertreten. Dies oberste Hofgericht war also für die ganze Mark und zwar besonders in Lehnssachen zuständig und demgemäß ursprünglich das einzige in seiner Art. Mit dem Anwachsen der Geschäfte aber wurden — wohl zu Beginn des 15. Jahrhunderts — die nicht lehnsrechtlichen Funktionen des Hofrichters für einzelne Landesteile an besondre „Distriktshofgerichte“ delegiert, die allerdings zunächst noch keine feste Organisation erhielten und z. T. nur vorübergehend bestanden. Ungefähr um dieselbe Zeit wird das Amt des allgemeinen Hofrichters mit dem des besondren für die Altmark vereinigt und damit in Tangermünde lokalisiert. Von hier verlegte es Friedrich II. kurz vor 1450 bei Gelegenheit des Schloßneubaus nach Cölln-Berlin, während in T. nur ein Hofrichter für die Altmark blieb. Bald darauf verlor es die Funktionen eines Zentralgerichtshofs und sank zu einem Distriktshofgericht für die Mittelmark herab. Das „oberste“ und das mittelmärkische Hofgericht sind demnach, was schon Stölzel erkannt hatte, einunddieselbe Behörde. Das Gericht bestand noch im Jahre 1539, ist dann aber in den nächsten Jahren, mutmaßlich schon bei der 1540 erfolgten Reformation des Kammergerichts mit diesem verschmolzen worden. Die betr. Ausführungen Sp.s werden demnächst noch bestätigt werden durch die Untersuchung eines Schülers von Hintze, G. Schapper, der unabhängig von Sp. zu den gleichen Ergebnissen gelangt ist. — Auch über den Ursprung des Kammergerichts werden wir jetzt endlich aufgeklärt: das Kammergericht ist nichts anderes als das Gericht in des Markgrafen „Kammer“, worauf ja schon der allerdings erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begegnende Name hindeutet. Es ist entstanden zugleich mit der um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgten festeren Organisierung des Rats, der in der Rechtsprechung an die Stelle des Landdings trat. Der höchste preußische Gerichtshof hat also eine noch ältere und ehrwürdigere Geschichte als man bisher annahm.

Die Darstellung der Finanzverwaltung nimmt fast die Hälfte des ganzen Buches ein. Wenn sie trotzdem nicht so reiche Ergebnisse gezeitigt hat wie die der Justizverwaltung, so liegt das daran, daß das Wichtigste auf diesem Gebiet, z. B. die Bedeverfassung und die Finanzreformen Albrecht Achills, bereits in eingehenden Monographieen in der Hauptsache zutreffend dargestellt war. Am meisten eigne Forschung bietet der Verfasser in den Abschnitten über das Zollwesen, das Konquisitionssystem in der Verwaltung und das Kreditwesen. Im übrigen besteht hier sein Verdienst darin, die früheren Forschungen im einzelnen ergänzt und berichtigt, aber auch ein geschlossenes Gesamtbild von der finanziellen Ent-

wicklung gegeben zu haben. Dabei ist es denn dem Verfasser auch gelungen, trotz der mangelhaften Überlieferung durch sorgfältige und scharfsinnige Berechnungen wenigstens für diesen und jenen Teil des öffentlichen Haushalts Gesamtsummen von annähernder Richtigkeit zu ermitteln. Auf eine Inhaltsangabe der instruktiven Darstellung der Steuergeschichte verzichte ich, da hier das Neue gerade in den Einzelheiten liegt; nur einige mir wesentlich erscheinende Punkte, über die man vielleicht eine abweichende Ansicht haben kann, möchte ich berühren. Die im Jahre 1488 eingeführte Bierziese und überhaupt die territorialen Trankfsteuern jener Zeit als „Akzise" zu bezeichnen, dünkt mich nicht zulässig. Es handelt sich dabei nicht um eine bloße Differenz im Sprachgebrauch; der Verfasser sagt ausdrücklich, diese Steuer sei im 17. und 18. Jahrhundert die Grundlage des großstaatlichen Steuersystems in Brandenburg-Preußen geworden. Damit wird aber dem „Biergeld" zu viel Ehre angetan; es bestand auch in der großstaatlichen Zeit weiter fort, hatte jedoch im damaligen Steuersystem gar keine Bedeutung mehr. Die moderne Akzise mit ihrer Kombination von Konsumtions- und Vermögenssteuern ist etwas durchaus anderes, ja sie wurde bei ihrem Aufkommen im 17. Jahrhundert von den Zeitgenossen geradezu als eine neue Entdeckung („entdeckte Goldgrube") aufgefaßt. Nur soviel ist richtig, daß mit der Trankfsteuer und dem „neuen Tonnenzoll" zum ersten Mal die zukunftsvolle Idee der indirekten Besteuerung gefaßt worden ist. — Die Erörterungen über das Zollwesen scheinen mir in einem Punkte nicht ganz frei von Widersprüchen zu sein: bei der Behandlung des städtischen Zollwesens spricht Sp. (S. 277) meiner Behauptung, daß jede märkische Stadt je nach ihren Bedürfnissen ein eignes Zollwesen und eigne Tarife ausgebildet habe, jede Berechtigung ab, er verwirft überhaupt den Ausdruck „städische Zollpolitik" und betont demgegenüber gerade auch schon für das Mittelalter den territorialen Charakter des Zollwesens. Dagegen hebt er an andern Stellen seines Buches hervor, daß „aus mittelalterlicher Zeit keine . . . Verordnung bekannt sei, welche die Zollverhältnisse benachbarter Städte geregelt hätte" (S. 456), daß die städtischen Tarife bis auf Albrecht Achilles ganz individuellen Charakter gehabt (S. 289), ihre Entstehung dem Interesse und Antrieb städtischer Verwaltungsorgane zu verdanken gewesen sei (S. 285), daß ferner die Städte selbständig Handels- und Zollverträge mit fremden Fürsten und Kommunen abgeschlossen hätten (S. 159), und z. T. auch die Hansa auf die Gestaltung der städtischen Zollverhältnisse eingewirkt habe (S. 288). Und da sollte man nicht von städtischer Zollpolitik reden dürfen? Tatsächlich sind gewiß die Zollverhältnisse durch mannigfache Abmachungen mit der Landesherrschaft und der Städte untereinander sowie durch Differenzierung der Tarife so individualisiert worden, daß sie kaum in zwei größeren Städten völlig gleichartig waren.

Eine ganz eigentümliche Hypothese stellt der Verfasser über die Grundbesitzverhältnisse auf, indem er aus den auffallenden Abweichungen zwischen den Angaben des Landbuchs von 1375 und denen der Schoßregister von 1450 den Schluß zieht: es sei in der Zwischenzeit, wahrscheinlich unter Friedrich II., eine allgemeine „Besitzreform" erfolgt, in der er so etwas wie eine verwaltungsgeschichtliche Tat sieht. Dagegen hat

schon v. Sommerfeld in seiner oben angeführten Rezension zutreffend bemerkt, daß die Grundbesitzverteilung z. T. schon im Anfange des 15. Jahrhunderts ein andres Bild biete als im Jahre 1375, und im übrigen die großen Unterschiede sich aus der Verschiedenartigkeit der bei den beiden Aufnahmen angewandten Methoden erklärten. Wirtschaftshistorische Untersuchungen über diese Dinge würden das im einzelnen bestätigen[1]).

Im Rahmen einer Besprechung mögen solche Ausstellungen, wie man sie wohl bei jeder größeren Arbeit wird machen können, bedeutender erscheinen als sie in der Tat sind; ich möchte daher zum Schluß nochmals betonen, daß sie nur einen ganz geringen Teil der ausgedehnten Forschungen des Verfassers berühren und gegenüber dem vielen Wertvollen, das sie sonst bieten, gar nicht ins Gewicht fallen. Dies Buch wird immer einen ehrenvollen Platz in der Literatur zur brandenburgischen Geschichte behaupten, es wird auf lange Zeit hinaus die Grundlage für alle weiteren Studien auf dem Gebiete der älteren Verwaltungsgeschichte der Mark bleiben und so nicht nur die gegenwärtigen sondern auch die zukünftigen Fachgenossen zu wahrer Dankbarkeit gegen den Verfasser verpflichten.

Martin Hass

Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610. Herausgegeben von Georg von Below. II.: 1563—1589. Mit einem Sachregister zu Band I und II. Düsseldorf 1907, L. Voß und Co. (XVI und 1018 S.; 24 Mk.).

Dem ersten, 1895 erschienenen Bande folgt jetzt nach längerer Pause der zweite, der auf 9½ Hundert Seiten 26 Jahre behandelt. So umfangreich er ist, so erweist sich beim Studium des Bandes doch die Meinung des Herausgebers als durchaus richtig, daß die Veröffentlichung kaum etwas Überflüssiges enthält. Und so lange es der Umfang des Stoffes überhaupt zuläßt — was für das 16. Jahrhundert noch der Fall ist —, so lange ist auch diese Publikationsmethode, bei der man in bequemer Aufbereitung eben die Quellen selbst zur Hand hat und nach jeder Richtung hin ausschöpfen kann, die einzig berechtigte. Der Benutzer muß hier aber im Auge halten, daß der Zweck der Edition die Erforschung der Landtagsverfassung ist, und daß daher Material, das nicht unmittelbar dazu gehört, nur nebenbei hier seine Stelle findet. Das gilt in diesem Bande für die landesherrliche Verwaltung und namentlich für die auswärtige Politik, die hier nur zu Worte kommt, wo es, wie mit den Instruktionen für die Reichstagsgesandten, zum Verständnis der Landtagsverhandlungen notwendig ist. Zu billigen ist dabei, daß eine Anzahl Briefe des jungen Herzogs Johann Wilhelm an Herzog Wilhelm von Bayern (Nr. 410, 423, 455, 460, 480) in Exzerpten wiedergegeben sind, die schon an anderer Stelle, von W. Stieve in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, im vollen Wortlaut veröffentlicht sind. Sie sind,

1) Es mag hier noch auf den in diesem Heft S. 173 ff. befindlichen Aufsatz von Dr. Ernst hingewiesen werden.

übrigens auch an sich sehr interessant, ganz unentbehrlich für das Verständnis der letzten Jahre dieses Bandes, der einander entgegenstehenden Tendenzen des jungen, streng katholischen und eine feste politische Stellung nehmenden Herzogs und der Religionsfreiheit und möglichste Neutralität erstrebenden Stände. Über die Art der Publikation braucht sonst nichts weiter gesagt zu werden; sie ist bereits in ihrem ersten Bande mit Recht als vorbildlich anerkannt worden. Beigegeben ist ein Verzeichnis der Orts- und Personennamen zu Band I und ein Sachregister zu Band I und II, durch deren mühsame und genaue Bearbeitung sich der Breslauer Archivassistent Croon ein großes Verdienst um die Publikation erworben hat.

Das interessante an einer solchen Publikation wird immer zunächst sein, wie das Typische des ständischen Lebens eines Territoriums betroffen und gewandelt wird durch die besonderen Schicksale, die es erlebt. In dieser Beziehung ist Jülich-Berg in der behandelten Zeit besonders interessant. In den ersten Jahren gehen zwar die ständischen Verhandlungen ihren ruhigen Gang: die üblichen Gegenstände, landesherrliche Steuerforderung, ständische Gravamina, besonders aus dem Gebiete der Religion, des Gerichts, des Eingeborenenrechts, bewegen sie. Auch die Heranziehung des Landes zur Fräuleinsteuer ist noch etwas Typisches; allerdings handelt es sich dabei um zwei sehr wichtige Heiraten: es sind die bekannten, für die jülichsche Erbfolge so bedeutungsvollen Vermählungen der Maria Eleonore mit Albrecht Friedrich von Preußen 1573 und die der zweiten Tochter Anna mit Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg von 1574. Das Besondere aber kommt mit Ende der siebziger Jahre: die Einwirkung der niederländischen Unruhen und des kölnischen Kriegs, die seitdem nicht aufhört. Die Notwendigkeit, das vom Herzog besessene, in unmittelbarer Nähe dieser Feuerherde liegende Gebiet gegen das Überspringen der Flammen zu sichern, zwingt daher die Jülichschen Lande zu Schritten, die in anderen Territorien erst im nächsten Jahrhundert getan zu werden brauchten. Die „Defension" des Landes führt zu Fortschritten und Erfahrungen in der militärischen Verfassung und wenigstens zu Versuchen, die vier oder fünf Lande in ein engeres Verhältnis zu bringen. Besser vier, denn Ravensberg steht, wie auch im 17. Jahrhundert, völlig abseits: auf die Annahme der Bergischen, der Herzog werde auch den Ravensberger Ausschuß mit zur Beratung beschrieben haben, ergeht die Antwort, daß das nicht altes Herkommen sei, den Ravensbergischen, „welchen dazu eine sonderliche beikumpst gemacht", seien die Beschlüsse stets besonders vorgelegt worden (1587, 22. April; S. 636 f.). Es handelt sich bei diesen Verhandlungen, die Union der Lande enger zu ziehen — die vielleicht der interessanteste Teil des Bandes sind (Abschnitt VII, VIII, IX) —, nur um Jülich und Berg, Cleve und Mark; das Material ist also durch die bezüglichen Stellen aus „Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Kurf. Friedrich Wilhelm" Bd. V zu ergänzen. Der Landtag von Opladen 1586 stellt den Gedanken einer gegenseitigen Unterstützung sämtlicher Länder des Herzogs, die in den beiden Gruppen Jülich-Berg und Cleve-Mark nur in einem ziemlich lockeren Zusammenhang miteinander stehen, in den Vordergrund: es wird mit den Bergischen verabschiedet, „da in

der undertanen des furstentumbs Berge macht nicht sei, solchem unheil allein wiederstant zu tuen, das man mit behulf und beistant des furstentumbs Gulich und Cleve, auch Graffschaft von der Mark und Ravensberg die vertätigung des vaterlants an die hant nemen musten" (S. 608. Dazu schon 1580 die Beratung der Räte der vier Lande (Nr. 180) und aus dem Schreiben des Kanzlers Orsbeck an Herzog Wilhelm (1580, Nr. 183, S. 392): nach seiner Überzeugung seien „e. f. g. lande eines dem andern beistendlich zu erscheinen . . . schuldig"). Eine gemeinsame — also durch ständische Initiative angeregte — Ausschußsitzung der vier Lande findet dann 1587 in Essen statt, deren sehr interessante Verhandlungen Abschnitt VIII wiedergibt (s. bes. Nr. 354—361, und das Hervortreten eines gewissen clevisch-märkischen Partikularismus). Aus Nr. 361 (Deputierte der vier Lande an den Herzog) gehen ihre Wünsche hervor: Beobachtung der Neutralität, Gesandtschaft aus den Ständen an Kaiser und Reich, spanische Gesandten und kölnischen Kreistag, an den spanischen Gubernator, England und die Staaten — Herzog und Jungherzog sollen sich aller Bündnisse enthalten — Einrichtung gegenseitiger Hilfeleistung sämtlicher Länder — Bestellung, Bestätigung und Berufung von Ständeausschüssen. Diese in Essen geschlossene „nachbaurliche e. f. g. landen vereinigung und defension" (S. 662) wurde dann in Jülich und Düsseldorf weiter behandelt und lief in der Union vom 2. Dezember 1587 aus (Nr. 446, S. 785—789), die in der Hauptsache die Essener Wünsche erfüllte. (Sie schließt übrigens Ravensberg ausdrücklich ein — Einleitung der Urkunde, S. 786). Aber es war sehr wesentlich, daß trotz mehrmaligen Wunsches der Stände (S. 754 und 755) der Jungherzog Johann Wilhelm diese Unionsurkunde nicht ratifizierte. Ihm wie den Räten gingen diese ständischen Tendenzen (Versammlungsrecht, ständische Gesandtschaften) gegen den Strich, besonders weil sie die fürstliche auswärtige Politik stützen und beeinflussen wollten. (Das Urteil Johann Wilhelms über die Union, S. 809, an Wilhelm von Bayern: „die verwilligung des heren vatteren wirt nicht fil schaden hernegst, steibet sei aber jetz in allem boßen, dan sei jetz einen punt haben lassen werden, die Gulischen, so zusamen gewesen, der weit sicht, nemlich: wiewol dem a u s s c h o ß vom heren vatteren verwilliget, im notfal macht zu haben, die von den ander furstendomen zu beschriben" usw.) Diese für das Verhältnis von Fürst und Ständen charakteristische Einmischung der letzteren in die auswärtige Politik findet sich in diesem Bande häufiger und ist verfassungsgeschichtlich bedeutsam. Ein in dieser Richtung ebenfalls wichtiger Punkt ist die sich mit diesen Verhandlungen immer verschlingende Ausschußfrage, wobei Fürst und Stände unter Ausschuß ein Organ von sehr verschiedener Kompetenz verstehen. Der Herzog möchte einen Ausschuß mit umfassender Vollmacht (so S. 451 f., sein Verzicht S. 501), der die häufige Berufung des Landtags überflüssig macht, ja vielleicht geradezu die Bewilligung der Steuer ausspricht (S. 817). Die Stände grenzen dem Ausschuß die Kompetenz auf Verwaltung der eben bewilligten Steuer und Sorge für die Gravamina ab (bes. Nr. 466, 467, 472, 473: gemeine Landsteuer nur durch gemeinen Landtag zu bewilligen). Dieser Gegensatz findet sich auch in anderen Territorien und noch im 17. Jahrhundert.

Die Steuerfragen bringen das Typische, wobei wichtig und interessant

ist, daß hier im 16. Jahrhundert die Akzise als Landsteuer schon vorhanden ist und bewilligt wird, um die in Cleve-Mark noch der große Kurfürst vergeblich kämpft. Die Besteuerung der „Unterherren", der Geistlichkeit, der Ausländischen, der Ritterschaft ergibt Streitpunkte. Über letztere geraten die jülichschen Städte mit ihrer Ritterschaft sogar in einen Prozeß vor dem Reichskammergericht (S. 733 f.), über den im Nachtrag (S. 945 ff.) Akten aus dem Staatsarchiv zu Wetzlar veröffentlicht werden. Für die Gravamina können — nach dem Ausdruck auf S. 310 — die letzten vier Jahrzehnte der Regierung Wilhelms geradezu als die klassische Zeit bezeichnet werden. Besonders wichtig sind die die freie Übung der Religion betreffenden, auf die der junge streng katholische Herzog besonders scheel sieht. Die beiden Standpunkte sind vielleicht am schärfsten in folgenden Äußerungen ausgedrückt. Aus den Gravamina der bergischen Stände 1579 (S. 336): „und wiewol den stenden irer f. g. keine maß zu stellen geburen wol, was sie vor diener uf- und annemen, ob dieselb Romischer oder im reich Teutscher nation zugelassener religion sein oder nit, so halten sie es doch dafur, das es sich viel besser schicken solte, das dem unangesehen dahin gedacht, das die tueglichste personen von lantsaessen darzu genomen werden mogten." Dagegen aus einer Reichstagsinstruktion Herzog Wilhelms 1582 (S. 430): Es ist „die unleugbare warheit, das solche zulassung und freistellung in glaubenssachen gottes gebot ... und h. schrift, wie auch den geistlichen und weltlichen rechten und dem im h. reich aufgerichten religionfrieden selbst sambt aller volker gebrauch durchaus zuwider ist, ferner ein besonder mittel und ursach sei, von got und dem christentumb abzufallen." Aus den Gerichtsgravamina ist am wichtigsten der oft von den jülichschen Ständen ausgesprochene Wunsch auf Errichtung eines besonderen Hofgerichts in Jülich; der Herzog ist dazu bereit, aber man kommt über die Aufbringung der Kosten nicht ins Reine. Zu den Indigenatsbeschwerden sei der freilich nicht ganz sicher ausgesprochene und festgehaltene Standpunkt des Herzogs hervorgehoben, daß Jülich und Berg in dieser Beziehung eine Einheit bilden (S. 527). Für die militärische Verfassung ergeben die Akten das Bild, daß zwar das Ritteraufgebot noch immer etwas bedeutet (s. z. B. bes. S. 555, dagegen aber S. 566 das Argument der Stadt Jülich, daß die Ritterschaft zur Steuer mit kontribuieren solle, weil sie sich eben nicht gerüstet hält). Aber da mit ihm etwas rechtes nicht anzufangen ist, muß man zur Werbung greifen; in den Nachrichten über Unterhalt dieser Söldner kommen schon die später so bedeutungsvollen Ausdrücke „Kontribution" und „Kommissarien" vor. Für die Stellung der Stände zum Land wie zur fürstlichen Familie ist schließlich wichtig ihr Drängen auf Verheiratung von Sohn (Johann Wilhelm) und Tochter (Sibylle) des Herzogs: diese möge nur geschehen mit Wissen und Willen des Kaisers, seiner Eidame, der andern nächsten Verwandten des Herzogs und der eingebornen Landräte seiner Fürstentümer — so S. 345, auf S. 360 treten dazu noch die Landstände selbst. Von wichtigen Einzelheiten seien noch die Stellen S. 678 und 770 f. über das Landdrostenamt und die militärgeschichtlich interessante Reiterbestallung für Berg und Ravensberg 1587 (S. 711—720) erwähnt. Wir schließen mit dem Danke für die mühevolle und muster-

hafte Arbeit des Herausgebers, die ein so reiches ständegeschichtliches Material erschlossen hat, und der Hoffnung, daß die Vollendung dieser wichtigen Publikation bis 1610 nicht allzulange auf sich warten lassen möge.
O. Hötzsch.

Johannes Taucré: Die Anfänge der Akzise in der Kurmark Brandenburg. Dissert. Göttingen, Kaestner, 1909 (XI, 69 S.).

Es sind hier, wie durch den Titel „Die Anfänge" wohl auch angedeutet werden soll, Anläufe und Versuche behandelt, denn die Darstellung ist nur bis 1643 durchgeführt — von einigen weiteren Ausblicken abgesehen —, während die Akzise in den kurmärkischen Städten erst seit 1680, in Berlin-Kölln und Frankfurt seit 1667 bzw. 1671, dauernd eingeführt worden ist. Sollte Verf. sich von einer Weiterführung seiner Arbeit durch die Rücksicht darauf haben abhalten lassen, daß für die Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm schon die Aktenpublikation Isaacsohns (Urk. u. Akt. z. Gesch. d. Kurf. F. W. Bd. X) vorliegt, so wäre das zu bedauern, denn die letztere ist so lückenhaft und unzulänglich, daß auch der Anfänger sich dreist daran wagen darf, sie an seinem Teil zu ergänzen und zu berichtigen.

Verf. geht naturgemäß von der Schilderung der direkten städtischen Steuern vor Einführung der Akzise, der Schöße von Grundstücken und Häusern, aus, die hier wie anderwärts den Kern des älteren Steuersystems bildeten. Obwohl sie durch ihre hinlänglich bekannten Mängel und eine ungerechte Quotisation den Städten sehr hart fielen, erwiesen sie sich anderseits immer wieder als unzureichend und machten bei allen größeren finanziellen Forderungen die Suche nach anderen Steuerobjekten notwendig. So kamen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts neben ihnen noch indirekte Auflagen in der Mark auf; außer den Biergeldern hätten dazu auch die sogenannten Neuen Zölle auf Tonnenwaren, Weine und Getreide (1480 bis 1569) gerechnet werden dürfen, denn auch diese sind nach ihrer Entstehung und Wirkung als indirekte Zuschlagsteuern anzusehen, wenn sie auch beim Zoll erhoben wurden. Umfassendere Pläne einer indirekten Besteuerung wurden dann hervorgerufen einmal durch die Schuldenwirtschaft Joachims II. und später durch den dreißigjährigen Krieg. Beidemale hat sich die Landesherrschaft lebhaft um die Eröffnung neuer Steuerquellen bemüht und Konsumtionssteuern als das beste Mittel gepriesen; die Zustimmung, die sie damit bei den Städten fand, war indessen nicht tatkräftig genug, um die Abneigung der Oberstände gegen solche Neuerungen überwinden zu helfen.

Von den Steuerreform-Versuchen unter Joachim II. erwähnt und schildert Verf. nur die 1564/65 unternommenen; der Wintersche Aufsatz in der Zeitschrift für Preußische Geschichte, Bd. 20, wo über ähnliche schon 1550 weitläufig verhandelte Pläne ausführlich berichtet wird, scheint ihm entgangen zu sein. Das große, damals von den Städten aufgebrachte Projekt, die kurfürstlichen Schulden durch ein kombiniertes System von Aus- und Durchfuhrzöllen und Akzisen zu decken, hat Ähnlichkeit mit den im 16. Jahrhundert in den Ländern der böhmischen Krone, die ja mit

der Lausitz und Schlesien an Brandenburg angrenzten, eingeführten indirekten Auflagen. Daß man sich damals nach fremden Mustern umsah, beweisen die zwischen den märkischen Akziseakten (Rep. 21 Nr. 35a) liegenden Steuerordnungen anderer Territorien, wie Österreich, Böhmen, Mähren, Lausitz, Kursachsen, Hessen, Westfalen. Andere Gebiete sind eben Brandenburg in solchen Reformen weit vorausgewesen. Hier gelangte von allen nur der erwähnte Neue Kornzoll, der allerdings recht ergiebig war, damals zur Durchführung.

Indessen ist die Darstellung in der Hauptsache den Reformversuchen während des großen Krieges gewidmet, in einer Zeit also, da die holländischen General- oder gemeinen Mittel als ein Steuermodus, der sich in jeder Hinsicht trefflich bewährte, allgemein bekannt waren. Dennoch läßt sich keineswegs behaupten, daß dieses Vorbild übernommen worden wäre, vielmehr sind die drei Akzisetarife, die aus jener Zeit vorliegen, sowohl in sich durchaus ungleich, als auch mit den holländischen Mitteln nicht näher verwandt. Es sind dies ein großes Projekt von 1621, das wohl den Verhandlungen der folgenden Jahre zugrunde gelegen hat, dann die erste wirklich eingeführte Akzise, die städtischen „Licente" von 1631, und endlich die Akzise von 1641, die einzige in der Mark, die Stadt und Land umfaßte. Der Anschlag von 1621 verfolgte die gleiche Absicht, er ist ein sehr umfangreicher, mit überraschender Sachkunde und großem Geschick abgefaßter Entwurf, als dessen Urheber Verf. den späteren Kanzler Sig. v. Götze glaubhaft macht. Gleichwohl ist der Entwurf aller Wahrscheinlichkeit nach kein märkisches Originalprodukt, sondern vollständig von einer anderen Vorlage übernommen. Eine Anlehnung an die Clevische Steuerordnung von 1616 und damit an das holländische Muster, wie Verfasser (S. 21) meint, ist ganz ausgeschlossen, die Tarife haben nicht die geringste Ähnlichkeit miteinander. Wenn nun, was auch Verf. (S. 29) bemerkt hat, die preußische „Anlage" von 1627 in dem den Landeskonsum betreffenden Teil nahezu wörtlich mit dem märkischen Anschlag von 1621 übereinstimmt, so darf man dennoch kaum eine solche Übertragung, wie man sie nach der zeitlichen Folge vermuten sollte, annehmen, sondern höchst wahrscheinlich liegt beiden ein preußisches Muster zugrunde. Denn in Preußen war man der Mark in der Technik der Tarifierung weit überlegen, hier waren solche Anlagen schon vorher in Gebrauch gewesen, und endlich ist der vorliegende Entwurf in der Form gänzlich abweichend von allen anderen märkischen Tarifen und deutet auch in der Aufzählung und Benennung der Waren mehr auf Preußen hin. Übrigens wäre er für einen ersten Versuch sehr kompliziert gewesen.

Die beiden wirklich zur Anwendung gelangten Akzisen sind in jeder Hinsicht sehr verschieden voneinander, gemeinsam ist ihnen nur die kurze Dauer ihres Bestehens. Als 1631 große Mittel für den schwedischen Krieg aufzubringen waren, entschieden sich die Städte der Mittel- und Uckermark und Priegnitz einschließlich Ruppin zu einer Auflage auf den Konsum (Brauen, Scharren- und Hausschlachten, Mahlgetreide, fremde Weine, Brennholz) und auf die Ausfuhr von Tuch und Wolle. Die Steuer war entschieden zu wenig ausgedehnt für die hohen Forderungen, infolge von Pest und Hungersnot scheiterte sie ganz an ihrer Unergiebigkeit.

Dagegen wurde die Akzise von 1641 nach Art der holländischen Generalmittel und der späteren brandenburgischen General-Konsumtionssteuer auf eine große Zahl von Objekten umgelegt, sie war sehr vielseitig, aber für die damals mögliche Verwaltung entschieden zu verwickelt, eine Kombination von Konsum-, Handels- und direkten Steuern. Ein Kaufmann beispielsweise trug dreierlei Auflagen: einen Kopfschoß wegen seiner „Nahrung", seine Verzehrssteuern als Konsument und die Akzise von seinen Handelswaren, die letztere zweifellos auf Überwälzung berechnet. Wie es scheint, haben die Handel- und Gewerbetreibenden vom Abwälzen einen unmäßigen Gebrauch gemacht, so daß die neue Steuer auf den Handelsverkehr zerstörend wirkte. Daher bewilligte der Kurfürst den Residenzstädten eine 1643 wiederum erbetene Akzise nur versuchsweise und mit der Bedingung, daß sie zessieren solle, wenn die Gewerbe- und Handeltreibenden die Preise erhöhten. Aber erst erheblich später ließ sich durch genaue Reglements und strenge Aufsicht die indirekte Steuer mit den Rücksichten des Verkehrs besser vereinigen.

Bei der Akzise von 1631, die ja nur die Städte betraf, sollte von der Quotisierung abgesehen, und die Erträge wie sie einkamen eingeliefert werden; nur wenn das ganze Quantum nicht erreicht würde, sollten die hinter der bisherigen Quote zurückgebliebenen Städte nachzahlen. Daher behielt sich der Kurfürst die Generalkontrolle dieser Steuer vor, damit deren Einkünfte von jeder Stadt vollständig eingeliefert würden, und nicht eine zum Schaden der anderen etwas zurückhalten konnte. An den Akzisen von 1641 aber beteiligten sich die beiden Stände der Mittel-, Uckermark und Ruppin, dann auch die der Priegnitz, und da die Ritterschaft ihren Teil nach eigenem Ermessen in ihre Kasse bringen wollte, mußte die Quotenverteilung hier beibehalten werden. In den Städtekasten kamen die Nahrungsgelder und die Steuern vom Mahlen, Schlachten, Nutzvieh, Brennholz, von der Aussaat und von Häusern; die Brau- und Handelssteuern kamen in eine gemeinsame Kasse, offenbar weil sie beide Teile trafen. Da das Ganze also nur eine interne Regelung war, wie beide Stände ihr Kontingent aufbrachten, so war der Kurfürst nur daran interessiert, daß er das Seine erhielt, und hatte mit der Verwaltung nichts zu tun. Es ist daher unangebracht, nun zu sagen: die ganze Steuererhebung war den Händen des Kurfürsten wieder entglitten (S. 53) und dies damit als eine Niederlage der Landesherrschaft vor den Ständen hinzustellen.

Wie denn überhaupt bei solchen wirtschaftlichen Fragen mehr den realen, praktischen Gründen nachgegangen werden müßte und nicht so sehr die unfruchtbare Machtfrage nach Sieg oder Niederlage, Triumph oder Fiasko hin- und hergewälzt werden sollte. Das bringt stellenweise einen über Gebühr aufgeregten Ton in die Darstellung, ohne doch die Erkenntnis hinreichend zu fördern, denn man bleibt damit nur an der Oberfläche. Daß die Vertreter des Landes und die der Städte sich in den Steuerfragen immer bekämpften, liegt in der Natur der Dinge, wir können das heute noch recht deutlich beobachten; daß aber die bewegenden Gründe sehr verschiedenartig sein können, zeigt unter anderem folgendes naheliegende Beispiel. In Preußen drückte der Adel dieselbe Akzise gegen den Wider-

stand der Städte durch (1627), die der märkische Adel gegenüber der Herrschaft und den Städten entschieden verwarf (1623 und 1627)! Das liegt daran, daß die ostpreußische Ritterschaft nicht steuerfrei war und mit der Akzise die Hauptlast auf die Städte abwälzen konnte, während der märkische Adel von der Akzise, selbst einer bloß städtischen, unter allen Umständen mehr betroffen wurde als durch den Schoß, von dem er eximiert war. Es sind eben vorwiegend nüchtern materielle Erwägungen, die das Verhalten der Parteien bestimmen: auch die Besorgnis um die „ständische Libertät" (S. 25) kann nicht mit rechtem Grunde angeführt werden.

Vor allem wäre hier eine eingehende vergleichende Untersuchung der Akzisetarife erforderlich gewesen. Die S. 18 gegebene allgemeine Charakteristik dieser Steuerart ist nur teilweise zutreffend. Richtig ist, daß man durch die Generalmittel eine gerechtere Besteuerung — wenn auch nicht „nach dem tatsächlichen Vermögen", wie es wohl versehentlich hier heißt — und den Fortfall der Exemtionen anstrebte. Indessen gehört die Aufhebung der Quotisation und eine Generalkasse nicht notwendig zu den Eigenschaften der Akzise, auch die indirekte Besteuerung ist nicht so unbedingt als ein charakteristisches Merkmal zu bezeichnen, da direkte Auflagen dabei nicht ausgeschlossen waren. Wohl aber hätte als solches erwähnt werden können die Ausdehnung auf mehr Objekte als immer nur das immobile Vermögen und allenfalls das Bier.

Ein Vergleich mit holländischen Generalmitteln ist in einem Exkurse versucht worden, aber warum ist Verf. nicht auf die holländische Akziseordnungen von 1622 und 1630, die er lediglich (S. X und 18) zitiert, eingegangen und vergleicht nur zwei ganz aus seiner Zeit herausfallende, eine holländische von 1683 und die brandenburgische Akziseordnung von 1684, miteinander? Zudem ist mit der hier gemachten einfachen Gegenüberstellung der Steuertitel nicht viel gewonnen; aber selbst diese läßt erkennen, daß recht bedeutende Unterschiede hier bestanden, und daß die brandenburgische Akzise im einzelnen nicht sehr durch das holländische Vorbild bestimmt ist.

Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte von vornherein immer eine Stadt und Land umfassende Akzise im Sinne, er hat 1641 den damit gemachten Versuch selbst veranlaßt (S. 53); dieser scheiterte, da jeder der beiden Stände auf Übervorteilung des anderen bedacht war, und so die gemeinsame Verwaltung zu fortwährenden Streitereien führte. Dem Kurfürsten gelang es 1667 nicht, ihn zu erneuern, und es belohnte somit nicht, wie Verf. am Schluß sagt, ein schöner Sieg seine Ausdauer. Vielmehr wurden Akzisen in der Mark von 1642 bis 1680 nur von einzelnen Städten angewandt, und zwar mit gutem Erfolge, seitdem man durch allmähliche Erfahrungen sie besser einzurichten und zu verwalten gelernt hatte. Die Behauptung (S. 59): „Indirekte Abgaben einzelner Ortschaften waren eben ein Unding", läßt sich also keinesfalls vertreten; vielmehr kommt alles auf das „Wie" an, und dem muß in einer solchen wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung in erster Linie nachgegangen werden. Allerdings erfordert es ein langes Vertrautsein mit dem Stoff, hier die richtigen Fragen zu stellen, und gerade das läßt sich bei einer Erstlingsarbeit billigerweise nicht voraussetzen.

Rachel.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im XVIII. Jahrhundert, hrsg. von der kgl. Akademie der Wissenschaften. **Das preußische Münzwesen im XVIII. Jahrhundert. Münzgeschichtlicher Teil. II. Band: Die Begründung des Münzsystems durch Friedrich den Großen und Graumann 1740—1755.** Darstellung von Friedrich Freiherr von Schrötter. Akten bearbeitet von G. Schmoller und Friedrich Freiherr von Schrötter. Berlin 1908, Parey (X u. 611 S.).

Nachdem im XVI. Jahrhundert die Versuche eine Reichsmünzordnung durchzuführen gescheitert waren und im XVII. Jahrhundert die einst als Träger einer einheitlichen deutschen Münzpolitik gedachten Organe, die Kreis- und Münzprobationstage, versagt hatten, bezeichnet die Einführung des Grauman'schen 14 Thalerfußes 1750 den wichtigsten münzpolitischen Vorgang für das XVIII. Jahrhundert. Eine eingehende auf die Akten begründete Darstellung des Graumann'schen Zinsfußes hat bisher gefehlt, um so dankenswerter ist die vorliegende Veröffentlichung. Sie schließt sich an den ersten Band, der die Münzverwaltung der Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I 1701—1740, behandelte.

Einleitend wird die Berliner Münzprägung von 1740—1749 bebesprochen, darin greift die Darstellung weit über den Rahmen der preußischen Münzpolitik hinaus. In einzelnen Abschnitten, — wir möchten sagen Essays — werden grundlegende Fragen der deutschen Münzpolitik des XVIII. Jahrhunderts behandelt, so die Ansichten über das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber in Deutschland, ferner über Preise und Lieferung des Edelmetalls. Immer wird die preußische Münzpolitik in Beziehungen zu den Vorgängen in Deutschland und dem Ausland gestellt.

Der Leipziger Münzfuß hatte auf längere Zeit eine, wenn auch nicht volle, so doch wenigstens verhältnismäßige Einheit in den nord- und mitteldeutschen Territorien herbeigeführt. Der Graumannsche Münzfuß von 1750 bezweckte einen völligen Bruch mit der in Leipzig getroffenen Vereinbarung. Schon vorher war man in Preußen in den Ausprägungen vom Leipziger Münzfuß abgewichen. Schrötter läßt die Tatsachen für sich sprechen. Nirgends wird auf die Frage eingegangen, ob Preußen an sich berechtigt war, ohne weiteres von den in Leipzig übernommenen vertragsmäßigen Pflichten abzugehen. Begründet wird die Aufgabe des Leipziger Münzfußes mit dem Hinweis, daß das dort angenommene Verhältnis von 1:15¹/₁₀ nicht mehr der Sachlage entsprach. Der Goldwert zeigt vom Anfang des XVIII. Jahrhunderts ab einen stetigen Fall, das Silber steigt im Werte. Die Ausprägung grober Silbersorten ruhte in Preußen von 1729 bis 1750; es wurde nur Kleingeld ausgeprägt.

Schrötter formuliert das Münzproblem, vor dem man damals stand, dahin: 1. Europa brauchte mehr Geld. 2. man kann dazu zwar leichter Gold als Silber haben. 3. man will aber Silbergeld haben. 4. daher suchte man durch Veränderung des gesetzlichen Wertverhältnisses zugunsten des Silbers dieses billiger gegen Gold zu machen (S. 50).

Es gehört jedenfalls zu den interessantesten Tatsachen, die die neuere Münzgeschichte aufgehellt hat, daß man im XVIII. Jahrhundert von einer Goldwährung in Deutschland sprechen kann. Es kommt nur darauf an, wie man den Begriff Währung auffaßt, ob man von dem gesetzlichen Zahlungsmittel ausgeht oder den tatsächlichen internationalen Zahlungsausgleich in das Auge faßt. Schrötter ist beizustimmen, wenn er behauptet, man wollte Silbergeld haben. In dem Konflikt, der dadurch entstand, daß man sich den tatsächlichen Verhältnissen nicht anpaßte, liegt die Ursache der späteren deutschen Münzwirren.

Graumann machte dem König vier Versprechen; erstens wollte er einen Münzfuß für grobes Silbergeld vorschlagen, der dauernd beobachtet werden könnte; zweitens wollte er die Mittel zeigen, genug Edelmetall zu erhalten; drittens wollte er es dahin bringen, daß in Berlin jährlich an 3 Millionen Taler in Gold und eine Million Taler in Silber (also dreimal mehr Gold als Silber) geschlagen würde; viertens hoffte er die Münzkosten zu erleichtern und einen Münzgewinn im ersten Jahr von 100 000 Rtler., im zweiten Jahr von wohl dem Doppelten zu verschaffen (S. 75).

Es wird nun in anschaulicher Weise gezeigt, wie der große König auf die Pläne Graumanns einging, und das Edikt von 1750 erlassen wurde. Dann zeigten sich bei der Durchführung des Edikts Schwierigkeiten, die Graumann nur zum Teil überwinden konnte. Der König schöpfte Mißtrauen, es kam schließlich zum vollen Bruch. Der Leser erhält ein klares Bild von den Bestrebungen und den Fähigkeiten Graumanns. Für seine Person ist er gescheitert, aber seine Arbeit war für Preußen nicht vergeblich. Friedrich und Graumann haben Großes erreicht, sie haben zunächst Preußen aus der alten überlebten engbrüstigen und furchtsamen (!) Territorialmünzpolitik in die freiere Luft des modernen Geldwesens geführt, sie haben ihr Land in die Weltinteressen desselben hineingestellt. Graumann griff nach dem Höchsten; die Übermacht der Fremden über deutsche Lande und deutsche Meere wollte er abschütteln (Schrötter). Der Nichtpreuße betrachtet die preußische Münzpolitik vielleicht etwas nüchterner. Die merkantilistische Wirtschaftspolitik forderte ein einheitliches Wirtschaftsgebiet; Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte, der Staat soll leitend, treibend, fördernd eingreifen. Das preußische Staatswesen im XVIII. Jahrhundert zeichnet sich dadurch aus, daß es sich von der deutschen Einheitsbestrebung loslöst. Es schlägt eigene Bahn ein; der Staat ist mächtig angewachsen, kein anderer Staat in Nord- und Mitteldeutschland ist ihm mehr ebenbürtig. Und so sucht er sich auch von der mitteldeutschen Münzpolitik loszumachen und eine eigene, den übrigen deutschen Territorialstaaten entgegengesetzte Münzpolitik zu betreiben; aber war damit die Übermacht der Fremden über deutsche Lande und deutsche Meere abgeschüttelt! Das Graumannsche System bedeutete doch, daß man auf eine einheitliche deutsche Münzpolitik seitens Preußens endgültig verzichtete.

Friedrich der Große glaubte einen Münzgewinn beanspruchen zu können. Graumann versprach ihm einen erheblichen Schlagsatz. Die Frage ist, war dazu Friedrich der Große berechtigt oder nicht. Wir erhalten darauf bei Schrötter keine klare Antwort. Bis 1750 hat man in

Preußen, wie wir gesehen haben, nur Kleingeld geprägt. Auch der heutige deutsche Staat verschmäht es nicht, an der Ausgabe von Scheidemünze einen ganz erheblichen Gewinn einzustreichen. Nur die Erhaltung der groben Sorten des Courantgeldes im Verkehr hat damals wie heute Opfer erfordert. Diese umging man in Preußen bis 1750, man prägte einfach keine groben Sorten aus. Dabei bedarf ein weiterer Punkt noch der Aufklärung. Aus den vorhandenen Tabellen der Münzprägung scheint mir hervorzugehen, daß damals auf den Kopf der preußischen Bevölkerung eine größere Menge von Scheidemünzen, als in der Gegenwart umlief. Ich kann mich aber auch irren. Trotzdem kaufte man immer Silber dazu, ohne doch zur Prägung von gröberen Sorten überzugehen. Der Unterschied zwischen der heutigen und damaligen Scheidemünzpolitik ergibt sich klar. Man kann deshalb vermuten, daß ein weitgehender Handel in Kleinmünzsorten stattgefunden hat, und daß zur Ergänzung dieser Ausfuhr dann zunächst die Silbereinfuhr diente, dann war aber eine immer leichtere Ausprägung der leichten Sorten eine Notwendigkeit.

In der Darstellung bedeutet dieser zweite Band einen Fortschritt gegen den ersten. Ein abschließendes Urteil wird sich aber erst nach Vollendung des Werkes abgeben lassen; einstweilen schätzen wir von Schrötters Münzgeschichte als die beste neuzeitliche Münzgeschichte.

Dresden. Robert Wuttke.

Kurt Perels: Die allgemeinen Appellations-Privilegien für Brandenburg-Preußen. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1908 [= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von Karl Zeumer. III, 1] XIV und 153 S.

Derselbe: Die Datierung des preußischen Privilegium generale de non appellando illimitatum. (Sitzungsber. der kgl. preuß. Akad. der Wissenschaften 1907 S. 852—858.)

Das Interesse an den Verfassungszuständen des alten Deutschen Reiches, das ehedem und besonders in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bei Politikern, Juristen und Historikern so lebhaft war, ist seit dem Untergange des Reiches allmählich fast ganz erloschen. Abgesehen davon, daß die Rechtswissenschaft noch mehr als die Historie den Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung zu tragen hat — wer mochte sich forthin noch ernsthaft mit dem nach langem kläglichen Siechtum endlich abgestorbnen Organismus befassen! Neben den älteren und ältesten Rechtszuständen war es vor allem die innere Entwicklung der deutschen Territorien, der sich die Forschung in der Folgezeit je länger desto eifriger zuwandte. Und wie sehr auch die dem zugrunde liegende Erkenntnis, daß aller Fortschritt in der Entwicklung der deutschen Dinge während der neueren Jahrhunderte von den allein lebenskräftigen größeren Territorien ausgegangen sei, zutraf: so hat sie doch vielfach dazu geführt, daß die Bedeutung und Wirkungskraft der Reichsinstitutionen in der Neuzeit unterschätzt, ihr Niedergang zu früh angesetzt und überhaupt die Existenz

des Reichsverbandes zu stark aus der historischen Betrachtung eliminiert worden ist. Dagegen macht sich nun neuerdings eine wenn auch zurückhaltende und sich ihrer selbst vielleicht noch nicht voll bewußte Reaktion in der rechtshistorischen Literatur geltend: man erörtert wieder den Gegensatz von Imperialismus und reichsständischer Libertät, man beginnt die Wirksamkeit der Reichskreise zu erforschen, und selbst das Andenken der „eilenden" Reichsarmee wird erneuert, am nachhaltigsten aber verspricht Zeumers Sammlung von Monographieen zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in der angegebnen Richtung zu wirken. Ihr Titel sieht ausdrücklich auch eine Berücksichtigung der Neuzeit vor; und daß dieser Teil ihres Programms nicht bloß auf dem Papier steht, dafür ist auch das vorliegende Heft der „Quellen und Studien" ein Beweis. Zugleich aber stellt die Schrift einen wertvollen Beitrag zur brandenburgisch-preußischen Geschichte dar. Mehrfach berührt sie sich mit dem im 20. Bde. dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatz von R. Smend über „Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht"; doch sind ihre Grenzen einerseits enger: insofern sie sich auf die appellative Rechtsprechung beschränkt, andrerseits weiter: insofern als auch das Verhältnis zum Reichshofrat zu erörtern war.

Die Höhepunkte der in Frage stehenden Entwicklung, wie sie durch die einzelnen Appellations-Privilegien bezeichnet sind, waren zwar schon lange bekannt; gleichwohl vermochte der Verf. durch eindringende Interpretation der Texte auch zur Beurteilung der Privilegien selbst, namentlich des von 1586, noch Neues beizubringen. Der Hauptzweck des Buches aber, den der Titel nicht recht zum Ausdruck bringt, ist jedoch: den ganzen langen Weg zu dem großen Endziel der Befreiung Preußens von der Reichsappellation mit allen seinen Windungen eingehend zu beschreiben. Wir werden also insbesondre über die zuweilen weit zurückreichende Vorgeschichte der Privilegien, über das Verhältnis zu den Reichsgerichten in den Zwischenzeiten unterrichtet; und da zeigt sich denn, daß es sich hier nicht so sehr um eine organisch fortschreitende, in den Rechtszuständen innerlich begründete Entwicklung handelte, sondern vielmehr jeweils die politische Konstellation und deren Ausnutzung der Motor des Fortschritts war: Brandenburg-Preußen hat sich die Selbständigkeit seiner Rechtspflege Schritt vor Schritt durch Konzessionen an Kaiser und Reich, die auf ganz heterogenen Gebieten lagen — durch „Kuhhändel" würde man heute sagen — erkauft. Mit bewundernswerter Energie ist die preußische Regierung dabei zu Werke gegangen. Seit den letzten Zeiten des Großen Kurfürsten gehörte die völlige Appellationsfreiheit zu jenen großen Zielen, die über alle Thron- und Systemwechsel hinaus unentwegt von der leitenden Stelle im Auge behalten wurden; und kein Mittel zu diesem Zweck blieb unversucht: man bemühte sich wiederholt, durch Abmachungen mit den Ständen den Rechtszug ans Reich auszuschalten; man führte ein mit der Zeit immer mehr verschärftes Kontrollsystem ein, um in jedem einzelnen Fall durch Einwirkungen mancherlei Art die Appellation zu hintertreiben; ja wir hören auch von groben Rücksichtslosigkeiten, bedenklichen Skrupellosigkeiten. Ich meine damit weniger das Bestechungssystem, das die Beziehungen Preußens zum Reichshofrat bestimmte; der-

gleichen war in jener Zeit am Mittelpunkt des Reichs nur zu sehr an der Tagesordnung und galt als eine so unabweisbare Notwendigkeit, daß sebst der sparsame Friedrich Wilhelm I. sich nicht entbrechen konnte, ihr tausende, ja zehntausende von Talern zu opfern. Auffallender ist, daß Preußen bei seinen Bestrebungen selbst vor offenbaren Rechtsverdrehungen und bewußten Fälschungen nicht zurückscheute. Die Nichtachtung, die es je länger desto mehr den Institutionen des Reiches entgegenbrachte, bekam vor allem das Reichskammergericht in einer geradezu beschämenden Weise zu fühlen. Die preußischen Behörden weigerten sich schließlich — ohne den geringsten Rechtsgrund dafür — amtliche Mitteilungen des Kammergerichts anders als auf diplomatischem Wege entgegenzunehmen; und wenn dann doch ein „Kammerbote" sich mit einer solchen „Insinuation" einfand, so mußte der Bedauernswerte die schimpflichste Behandlung über sich ergehen lassen: er wurde nicht bloß unter gröblichen Invektiven von Seiten der Minister vor die Tür gesetzt, sondern auch wohl zwangsweise über die Grenze transportiert, — Vorkommnisse, die aufs lebhafteste an die berühmt gewordne derbe Abfertigung des die Reichsacht gegen Friedrich d. Gr. insinuierenden Dr. Aprill durch den Gesandten v. Plotho erinnern.

Das wichtigste Ergebnis seiner Forschungen über das letzte allgemeine Privileg von 1746 hat der Verf. bereits in der oben genannten Akademie-Abhandlung zuvoraus mitgeteilt: es besteht kurz gesagt in der Entdeckung, daß dies Privileg endgültig erst im Jahre 1750 erteilt und damals um vier Jahre zurückdatiert worden ist. Diese Ermittlung ist namentlich auch insofern von Bedeutung, als die völlige Emanzipation Preußens von der Reichsjustiz nun nicht mehr so unbedingt wie es bisher geschehen ist als eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Coccejische Justizreform angesehen werden darf. Wenn nun aber der Verf. jeden inneren Zusammenhang zwischen der Reform und der letzten Privilegierung in Abrede stellen will — er äußert sich freilich gerade über diesen Punkt nur beiläufig (S. 110 A. 4) — so scheint er mir darin doch etwas zu weit zu gehen. Es waren im Grunde ja nur äußere Hindernisse, die die endgültige Verleihung so lange verzögerten; daß sie einmal perfekt werden würde, unterlag kaum einem Zweifel, und Cocceji wird die Aussicht darauf vom Anbeginn der Verhandlungen an sicherlich nicht nur gekannt, sondern sie auch bei seinen Reformen mit in Rechnung gestellt haben.

Von der Darstellung des Verf. kann man sagen, daß sie sich ebenso sehr durch begriffliche Schärfe und Klarheit — doppelt dankenswert bei einem solchen Thema — wie durch Gründlichkeit und Exaktheit der Forschung auszeichnet. In letzterer Hinsicht dürfte sogar des Guten eher zu viel als zu wenig geschehen sein: je mehr man bei verfassungsgeschichtlichen Arbeiten eine völlige Verarbeitung des Aktenmaterials nach bestimmten Gesichtspunkten als Notwendigkeit empfindet, um so lieber sieht man das einzelne Aktenstück als solches in den Hintergrund treten. Immerhin bieten ja die fortlaufenden sorgsamen Verweise, die der Verfasser aus den von ihm benutzten umfänglichen Berliner, Wiener und Wetzlarer Archivalien beibringt, auch äußerlich die Gewähr für eine erschöpfende Behandlung des Stoffes. — Was für die Erweiterung des Gesichtskreises zur Beurteilung des hier besprochnen rechtshistorischen

Vorganges nun noch zu wünschen übrig bleibt, ist; daß gleichartige Untersuchungen künftig auch für die bedeutendsten anderen Territorien angestellt werden möchten. Erst wenn das geschehen, wird es möglich sein, den ganzen Prozeß des allmählichen Zusammenschrumpfens der Reichsjurisdiktion klar zu erkennen; dann wird bei einer vergleichenden Betrachtung möglicherweise auch der Vorgang der jurisdiktionellen Verselbständigung der einzelnen Territorien an dem einen oder andern Punkt noch in einem andern Licht erscheinen. Martin Hass

Luise Ulrike, Die schwedische Schwester Friedrichs des Großen. Ungedruckte Briefe an Mitglieder des preußischen Königshauses. Herausgegeben von Fritz Arnheim. Erster Band. 1729 bis 1746. Gotha 1909, F. A. Perthes (XXIX u. 400 S. 8°; Preis gebunden 11 Mark).

Fritz Arnheim gehört zu jenen Forschern, die sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen haben, insbesondere der deutschen Geschichtswissenschaft die Geschichte eines gegenwärtig weniger hervortretenden Staates zu erschließen. Durch seine Spezialarbeiten über schwedische Geschichte hat er der Forschung manchen Dienst erwiesen. Eine späte, aber um so reifere Frucht seiner Studien beginnt er jetzt vorzulegen, indem er die Briefe der geistvollen und schönen Schwester Friedrichs des Großen, die als Königin und Königin-Witwe von Schweden eine so bedeutsame Rolle in der Geschichte dieses Reiches gespielt hat, an ihren königlichen Bruder, ihre Mutter Königin Sophie Dorothea, ihren Lieblingsbruder August Wilhelm, Prinzen von Preußen, und ihre Schwester Amalie aus den Jahren 1729—1746 veröffentlicht. Ein zweiter Band mit den Briefen bis zum Jahre 1758 soll nachfolgen. Ulrike ist eine fleißige Briefschreiberin gewesen. Hat Arnheims Sammelfleiß und Spürsinn doch nicht weniger als 1038 ihrer Briefe an die Königin Sophie Dorothea aufzutreiben gewußt. Diese Sammlung ist wohl vollständig. Weniger lückenlos liegen die Briefe an König Friedrich und die übrigen Geschwister vor. Aber auch sie sind sehr zahlreich. Über die Fundstätten und die Schicksale der Briefe unterrichtet Arnheim sachgemäß in der Einleitung. Man bekommt daraus eine Vorstellung, wie zerstreut diese Korrespondenzen im Laufe der Zeit geworden sind und welche Kreuz- und Querreisen sie gemacht haben. Daß die Briefe nur bis zum Jahre 1758, in dem der Prinz starb, berücksichtigt werden sollen, kann nur mit lebhaftem Bedauern aufgenommen werden. Wir haben doch ein Anrecht darauf, die ganze Persönlichkeit Ulrikens kennen zu lernen, die nach dem sicher richtigen Urteil Arnheims zu den bedeutendsten gekrönten Frauen gerechnet werden muß, deren Einfluß es größtenteils zu verdanken ist, daß Schweden eine Hauptpflegestätte französischer Kultur wurde, deren Lieblingsschöpfung, Schloß Drottningholm bei Stockholm, nach Arnheims Angabe eine Art Hohenzollernmuseum auf schwedischem Boden darstellt, die unter den Geschwistern Friedrichs des Großen das meiste Verständnis für ihren genialen Bruder auf dem Throne besaß und gerade mit diesem bis in ihre letzten Jahre in eifrigem bedeutsamem Briefwechsel stand. Sollte

eine so beschränkte Erschließung dieser Quelle etwa in Verlegerrücksichten ihre Ursache haben? Das wäre doch ein übles Zeichen der Zeit. Jedenfalls fällt es auf, daß der Verlag dieser schönen Briefsammlung, die mit ausgezeichnetem Verständnis herausgegeben worden ist, nicht eine bessere Ausstattung gegeben hat, insofern als das Papier leider zu wünschen übrig läßt.

Einige der Briefe an August Wilhelm hatte Koser bereits vor längerer Zeit in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde (XVIII, 14 ff., 1881) wenigstens auszugsweise veröffentlicht. Der größte Teil der vorliegenden Briefe ist aber völlig neu. Insgesamt werden aus der großen Fülle der Schreiben in diesem Bande 361 abgedruckt. Sie sind, abgesehen davon, daß sie das Wesen der Schreiberin klar vor Augen stellen, eine ausgezeichnete Quelle zur Geschichte jener Zeit, insbesondere Schwedens. Namentlich verfolgt man die Bemühungen Ulrikens, im Sinne Friedrichs auf die schwedische Politik einzuwirken und ein Bündnis Schwedens mit Preußen herbeizuführen. Am wenigsten bieten die Briefe an die Königin Sophie Dorothea, die sich durch einige Steifheit auszeichnen. In den Briefen an ihren geliebten „Hulla“, wie Ulrike den Prinzen August Wilhelm nennt, gibt sich die lebendige Natur der Prinzessin am rückhaltlosesten. Aber auch in den Briefen an die Prinzessin Amalie, „die dicke Lily“ genannt, tritt die sprudelnde Lebhaftigkeit ihres Wesens hervor. Gemessener sind die Briefe an König Friedrich, aber sie sind bei weitem die ertragreichsten. Nicht am wenigsten fesselt der glühende brandenburgische Patriotismus der fraglos politisch sehr begabten Fürstin. Amüsant ist es zu verfolgen, wie sie voller Herzklopfen und doch wohl mit geheimem Stolz immer wieder bei den Geschwistern anfragt, ob König Friedrich, für den sie voller Bewunderung ist, sich mit ihrem Benehmen und ihrer Tätigkeit zufrieden zeige. Erst geht sie sehr kühn ins Zeug. Kaum daß sie in Schweden angelangt und mit ihrem Gemahl, dem damaligen schwedischen Kronprinzen Adolf Friedrich von Holstein-Gottorp bekannt geworden ist, sucht die Vierundzwanzigjährige in Schwedens Geschichte bestimmend einzugreifen. Genau 300 der vorliegenden Briefe sind aus dem Lande, das seit 1744 ihre neue Heimat werden sollte, geschrieben. Die bei weitem überwiegende Zahl erstreckt sich also auf nur drei Jahre. Im Mittelpunkte des Interesses stehen die Briefe an den preußischen König, die vornehmlich politischen Inhalts sind. Allmählich merkt Ulrike, daß es nicht so leicht ist, auf dem schlüpfrigen politischen Boden Schwedens vorwärts zu kommen, und zuletzt, als der ihr mitgegebene kluge Diplomat Graf Finckenstein sie verläßt, steht sie doch trotz all ihres Esprits und teilweise entschiedener Überlegenheit einigermaßen ratlos da. Noch ist sie aber nicht ganz mit Schweden verwachsen. Ihr Herz und ihr Sinn weilt doch vornehmlich noch in der preußischen Heimat. Mit atemloser Spannung verfolgt sie die Schicksale der preußischen Waffen. Ahnungsvoll ruft sie am 4. Januar 1745 aus: „Überhaupt es steht im Buche des Schicksals geschrieben, daß unser König nicht Ruhe haben kann.“ In einem Briefe an August Wilhelm schreibt sie nach Empfang der Nachricht des Sieges von Hohenfriedberg begeistert: „Welche Ehre, einem solchen Fürsten zu dienen! Ich kenne keinen größern.“

In dem Zerwürfnis zwischen der Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth und Friedrich nimmt sie energisch Partei für ihren Bruder. Am 14. Dezember 1745 schreibt sie an August Wilhelm: „Was sagst Du zu all den Dummheiten meiner Bayreuther Schwester? Ich habe ihr geschrieben und habe ihr natürlich meine Meinung gesagt . . . Ich glaube, daß sie mit Blindheit geschlagen ist. Gott gebe, daß ihr die Augen nicht zu spät aufgehen." Eine ähnliche Vermittlerrolle hat sie bekanntlich später bei dem Zerwürfnis zwischen ihrem königlichen Bruder und dem Prinzen von Preußen in den Jahren 1757 und 1758 gespielt. Es spricht außerordentlich für ihre Einsicht und für ihren regen Verwandtschaftssinn, daß sie sich auch damals auf Friedrichs Seite stellte und August Wilhelm, der ihr doch von Jugend auf näher stand, beschwor einzulenken — freilich vergeblich. Sie stand aber auch nicht den schroffen Seiten im Wesen ihres großen Bruders kritiklos gegenüber. Obwohl sie nicht viel Sympathien für die Gemahlin Friedrichs hatte, so tat sie ihr doch leid, als sie wahrnahm, wie sehr Friedrich die regierende Königin nach seiner Heimkehr aus dem zweiten schlesischen Kriege zurücksetzte. „Il est difficile de ne pas être sensible sur ce sujet", bemerkte sie dazu in einem Schreiben an ihre Mutter, „et depuis que je suis mariée, je trouve son [Elisabeth Christines] sort infiniment plus triste que je ne l'envisageais auparavant", und am selben Tage in einem Briefe an August Wilhelm: „Je la plains de ne voir aucun jour pour jouir d'une vie plus heureuse".

Sollte es Arnheim nicht reizen, ein Lebensbild der Königin Ulrike zu schreiben? Das wäre doch wirklich eine dankbare Aufgabe; und niemand ist dazu so berufen wie er, der in diesen Dingen lebt und webt. Wenn er die Briefe nicht bis zu dem Tode der Königin fortführt (Ulrike starb 1782), so muß er sich um so mehr moralisch zur Lösung einer solchen Aufgabe verpflichtet fühlen. H. v. Petersdorff.

G. B. Volz: Aus der Zeit Friedrichs des Großen. Mit 5 Bildern. Gotha, F. A. Perthes (270 S.; Preis gebunden 6 Mark).

Der verdienstvolle Herausgeber der Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen und anderer Quellenwerke macht uns hier mit einer größeren Anzahl seiner Parerga und Paralipomena bekannt, indem er vierundzwanzig Aufsätze, die er meist aus Anlaß einzelner Gedenktage oder in Anknüpfung an neuere Erscheinungen vornehmlich wohl in Tagesblättern veröffentlicht hat, in Buchform gesammelt vorlegt. Treitschke hat einmal, als er den ersten Band seiner unvergleichlichen Essays erscheinen ließ, an Gustav Freytag bescheiden geschrieben: „Man hegt bei uns gegen solche Sammlungen starkes Mißtrauen, wenn kein anerkannter Name sie trägt". Und betrachtet man das Schicksal, das solche Essay-Sammlungen in der Regel gehabt haben, so z. B. das der Sammlungen Dunckers, Sybels, Doves, Rößlers, Schmollers, Alfred Sterns u. a., ja selbst Treitschkes, so wird man in der Tat sagen müssen, solche Sammlungen haben nicht die Beachtung und die Verbreitung gefunden, die sie wohl verdient hätten. Die Aufsätze von Volz wiegen viel leichter wie die erwähnten

Sammlungen. Deswegen könnte man geneigt sein, ihre besondere Herausgabe gewagt zu finden. Doch läßt sich dagegen mehreres anführen. Die Aufsätze stellen erstens eine gewisse Einheit dar, indem sie sich lediglich mit der Zeit Friedrichs beschäftigen, zweitens gehört gerade dieser Stoff bei der preußischen Lesewelt zu den bevorzugtesten und drittens ist die leichtfaßliche Art, mit der Volz die Dinge vorträgt, gerade dem größeren gebildeten Publikum, für das er seine Veröffentlichung bestimmt hat, vielleicht recht willkommen. Mit der ihm eigenen lakonischen Art führt Volz die Aufsätze ein. Es sind Festartikel bei Enthüllung der Friedrichsdenkmäler in Rheinsberg und Döberitz, zum Gedächtnis des Kriegsausbruchs im August 1756 und der Schlacht bei Prag, Inhaltsangaben der Lehndorffschen Tagebücher, des Buches von Fester über die Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth, des von Bogdan Krieger über Schloß Bellevue und Prinz Ferdinand, von Ancona über Friedrich und die Italiener, von Pfeiffer über Friedrichs Revuereisen, der Soldatenbriefe, die der Große Generalstab herausgegeben hat, von Oliviers Geschichte des französischen Schauspiels, Stümckes Hohenzollernfürsten im Drama, Corberons Aufzeichnungen über den Hof Katharinas II. Auch auf ein älteres Buch, wie Merckles treffliche Schrift über das Friedrichsdenkmal, greift Volz gelegentlich zurück. Einige Aufsätze stellen selbständige Untersuchungen dar, so die Analysis des Gedichtes Friedrichs über den Konföderationskrieg und Aufsätze über Wilhelmine von Oranien und den jüngeren Prinzen Heinrich. Alle Aufsätze lesen sich gut und unterhaltsam. Volz stellt sich auch öfter als geschickter Nachdichter der friderizianischen Verse vor. Nicht nur das größere gebildete Publikum, sondern auch der Fachmann erfährt aus den sachlichen und präzisen Darlegungen viel Belehrung und erwünschte Orientierung. Schwung und Verve zeigt Volz allerdings wenig, obwohl der Verlag ihm gerade Schwung nachrühmt. Manchmal scheint mir die Erzählung etwas blaß und matt, wo man Kraft gewünscht hätte, und tief sind die Aufsätze meistens nicht. Es ist dies auch weniger zu erwarten bei Aufsätzen, die im Durchschnitt auf nur je elf Seiten gewichtige Themata behandeln. Über einige Wiederholungen und Abschweifungen werden die Leser gern hinwegsehen. Auch einige gewagte Behauptungen wird man dem Verfasser wohl als entschuldbare Versehen hingehen lassen, so wenn er die Behauptung wiederholt, daß es Friedrich Überwindung gekostet hätte, unhöflich zu werden (S. 128). „Da muß ich doch sehr bitten", würde Kaiser Wilhelm I. eingewendet haben. Auch daß Friedrich nicht gern nach Schweden gereist wäre, ist mir zweifelhaft. Wie sehnsüchtig dachte er gelegentlich am Kolberger Strande seiner Schwester Ulrike. Maria Theresias Bild ist einigermaßen idealisiert. Ich kann keine persönliche Größe der Kaiserin in dem Plane der Aufteilung des friderizianischen Staates entdecken. Verdruckt ist wohl „Wödtke" für Woedtke (S. 61)? Der Name wird Wodtke gesprochen. Steht S. 85 mit Absicht „Lagrangia"? Dieser Gelehrte wird doch sonst „Lagrange" genannt. Angesichts der friderizianischen Schundliteratur, mit der der deutsche Büchermarkt immer noch überschwemmt wird, kann man nur dringend wünschen, daß diese gediegene Aufsatzsammlung eines der besten Kenner der friderizianischen Zeit die weiteste Verbreitung findet.

H. v. Petersdorff.

Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire. Herausgegeben von Reinhold Koser und Hans Droysen. Erster Teil: Briefwechsel des Kronprinzen Friedrich. Zweiter Teil: Briefwechsel König Friedrichs 1740—1753. [Auch u. d. Titel: Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven. Band 81 u. 82.] Leipzig 1908 und 1909, S. Hirzel (Preis geheftet 12 und 13 Mark).

Eine der wichtigsten Quellen zur Kenntnis zweier der namhaftesten Geister des Jahrhunderts der Aufklärung und der Geistesgeschichte jenes Jahrhunderts überhaupt bildet der Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire. Er ist öfter herausgegeben worden. Für deutsche Leser war die als Band 21—23 der unter den Auspizien der Akademie der Wissenschaften zu Berlin von dem damaligen brandenburgischen Historiographen J. D. E. Preuß bearbeiteten und durch die Munifizenz König Friedrich Wilhelms IV. ungewöhnlich glänzend ausgestatteten Publikation der Œuvres de Frédéric le Grand im Jahre 1853 erschienene, 570 Nummern umfassende Ausgabe in der Regel die nächst erreichbare. Alle Ausgaben konnten höchst bedauerlicherweise — von der Sorgfalt, mit der sie veranstaltet waren, ganz abgesehen — wissenschaftlichen Ansprüchen oder doch Wünschen durchaus nicht genügen, weil die Überlieferung der Texte ungenau war. Außerdem waren die Ausgaben sämtlich außerordentlich lückenhaft; wie sehr, das deutete eine Mitteilung eines der früheren Herausgeber an, der noch weitere 200 Briefe Voltaires an Friedrich veröffentlichen wollte, von denen aber seither nur ein kleiner Teil erschienen ist. Daß die Textüberlieferung ungenau war, konnte man bis vor einiger Zeit nur in einzelnen Fällen bestimmt feststellen, weil nur wenige Originale zum Vorschein gekommen waren; im übrigen durfte man das aber vielfach vermuten.

In neuerer Zeit sind nun eine beträchtliche Anzahl der Urschriften der Briefe Friedrichs ermittelt worden und größtenteils durch die Munifizenz des regierenden Kaisers in den Besitz der preußischen Archivverwaltung gelangt. Diese ist jetzt so glücklich, die überwiegende Zahl aller von Friedrich an Voltaire geschriebenen Briefe in ihrem Verwahrsam zu haben. Einige andere Urschriften sind an anderen Stellen zugänglich. Eine Vergleichung mit den gedruckten Texten ergab sehr viele, zum Teil auch wichtige, wenn auch nicht allzu wesentliche Abweichungen. Außerdem waren einige der ermittelten Briefe noch ganz unbekannt. Schon aus diesem Grunde war eine Neuherausgabe der Briefe nicht nur durchaus gerechtfertigt, sondern bei dem ideellen und dem historischen Werte, den diese Schriftstücke haben, geradezu freudig zu begrüßen. Es kam hinzu, daß einige der Briefe bereits stark unter Moderfraß gelitten haben. Mit einer solchen Neuherausgabe mußte natürlich auch eine erneute Veröffentlichung der Briefe Voltaires an Friedrich verbunden werden. Diese konnte freilich nicht auf so gesicherter Grundlage erfolgen, da die Urschriften der Briefe Voltaires an Friedrich nur zum kleinsten Teile nachweisbar sind. Im Grunde eine erstaunliche Tatsache! Es würde eher verständlich sein, wenn die Briefe Friedrichs verloren gegangen wären, da sie sich in Privathänden befanden. Daß aber die Briefe Voltaires, die Friedrich selbst auf das Sorgfältigste

behütet hat, meistens verloren gegangen sind, zeigt, daß die früheren preußischen Zentralbehörden sehr nachlässig mit diesem Schatz umgegangen sind. Noch mehr wird diese Nachlässigkeit beleuchtet durch die Tatsache, daß auch die Briefe, die Friedrich von Voltaire zurückverlangt hat, nicht erhalten geblieben zu sein scheinen. Immerhin hat die Forschung seit Preuß auch in der Ermittlung Voltairescher Briefe Fortschritte gemacht, sodaß eine neue Ausgabe auch für die Texte der Briefe des berühmten Freundes Friedrichs wesentlich bereichert und verbessert den älteren Ausgaben gegenübergestellt zu werden vermochte. Die Vergleichung der neuaufgefundenen Briefe hat ergeben, daß die Briefe Voltaires in den bisher gedruckten Texten ganz ungleich mehr entstellt überliefert sind als die Friedrichs. Es ist zwar nicht so gefälscht worden, wie dies Koser seinerzeit für den Briefwechsel Friedrichs mit Maupertuis nachgewiesen hat. Immerhin ist die Willkür, mit der diese Voltaireschen Texte behandelt sind, arg.

So legt denn Hans Droysen, der durch seine quellenkritischen Arbeiten zur Geschichte der friderizianischen Zeit rühmlichst bekannte Forscher, die beiden ersten Bände seiner auf drei Bände berechneten Publikation vor. Sie wird durch ein kurzes Vorwort Reinhold Kosers eingeführt, aus dem ersichtlich ist, daß Droysen bei der großenteils ungemein schwierigen chronologischen Bestimmung der Briefe und bei den Anmerkungen von dieser über die friderizianische Zeit am besten orientierten Seite unterstützt worden ist.

Indem wir das Wort „Anmerkungen" aussprechen, berühren wir gleich die glänzendste Seite der ganzen Edition. Bei einer wohltuenden Knappheit, die unnötige Bemerkungen trefflich zu vermeiden weiß, ist die Ausgabe nämlich so vorzüglich unterrichtend, ja so ungemein aufschlußreich, sie beleuchtet die Briefe von allen Seiten kritisch durch Beibringung tatsächlichen Materials, unter Zurückdrängung des Urteils der Herausgeber, so ergiebig, daß sie darin wohl ein kaum erreichtes Muster darstellt. Vor allem wurde dies möglich durch die umfassende Heranziehung der Briefschätze des Königl. Hausarchivs zu Charlottenburg und des Berliner Geheimen Staatsarchivs. Man ermißt an diesen Anmerkungen nicht nur die große Vertrautheit der Herausgeber mit dem Gegenstande, sondern auch die Liebe, mit der die Arbeit unternommen wurde. Der fleißige Preuß hat ja schon mancherlei zur Erklärung vorgearbeitet. Was aber von Koser und Droysen in dieser Beziehung hinzugetan ist, stellt eine ganz außerordentliche Arbeit dar. Je weiter die Edition vorschreitet, um so reichlicher fließen die erläuternden Zutaten. An die am Schluß der Briefe gegebenen Herkunftsvermerke wird häufig ein die Briefe gewissermaßen verbindender Text geknüpft.

Selbstverständlich kann es nicht ausbleiben, daß der einzelne noch hier und da einen Wunsch zu äußern hat. So wäre I 47 vielleicht eine Angabe über das Knobelsdorffsche Bild angebracht gewesen, I 285 eine solche über die französisch sprechende Bevölkerung einiger ostpreußischer Dörfer, von der Kronprinz Friedrich in dem berühmten, jetzt glücklicherweise urschriftlich dem Geheimen Staatsarchive einverleibten Briefe über seine Reise nach Litauen spricht, II 294 wäre wohl das Zitat Voltaires,

„mon chancelier d'Olivet dirait le reste" zu erklären gewesen ebenso für die vielen Nichthistoriker, die den Briefwechsel benutzen, die Namen Bestushew und Bartenstein II 272, Bartenstein durch Hinweis auf II 220, desgleichen der Name Chaulieu, der den meisten unbekannt sein wird, bei I 182 und II 8 durch Hinweis auf I 69, ferner Cideville II 34, das Hotel Lambert I 268. Auch eine Bemerkung über den Inhalt von Friedrichs den Historikern ja bekannten Erstlingsschrift Considérations usw. wäre doch wohl I 196 am Platze gewesen. Bei den Erläuterungen zu der Moylander Begegnung (II 34) hätte es sich vielleicht empfohlen, auf die bei Koser, König Friedrich der Große I 34 zitierte boshafte Schilderung Voltaires aus späterer Zeit hinzuweisen Nicht nötig war am Ende die Anmerkung II 12, daß der Philosoph Wolff 1723 aus Preußen vertrieben worden wäre. Wer diesen Briefwechsel zur Hand nimmt, weiß das. Doch dergleichen kleine Ausstellungen wiegen federleicht gegenüber dem Gebotenen. Die zur Erläuterung des Textes geleistete Arbeit ist so exakt und nutzbringend, daß sie die Neuherausgabe des Briefwechsels doppelt willkommen erscheinen läßt.

Weniger befriedigen die einleitenden Worte Droysens. Sie orientieren durchaus nicht genügend über das vorgelegte Material. Es ist doch bei einer Neuherausgabe von Briefen von Wichtigkeit zu erfahren, ob und wieviel Briefe neu sind. Nach Droysens Einleitung sieht es aber geradezu so aus, als wenn gar keine neuen Briefe gebracht werden. Es heißt da, von 239 der gedruckten 293 Briefe Friedrichs seien nun die Originale zum Vorschein gekommen. Die vorhandenen 239 Originale werden gruppenweise aufgezählt. Dabei vertauscht Droysen zwei Nummern; das Original in England ist Nr. 95 (nicht 88), das in Schweden Nr. 88 (nicht 95); und die Zahl der Briefe Friedrichs, die Droysen in Petersburg gefunden hat, gibt er nur auf 10 an, während nach meiner Zählung bereits in den beiden vorliegenden Bänden 12 aus dem Nachlaß Voltaires (d. h. aus der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek in Petersburg) stammende Briefe Friedrichs mitgeteilt werden (Nr. 6, 10, 12, 13, 19, 21, 28, 35, 37, 126, 157, 261). Von diesen 239 bekannten Originalen sind aber nach Ausweis der Herkunftsvermerke im Text verschiedene nicht gedruckt gewesen. Nach meiner Rechnung sind bereits von den in den beiden bisher erschienenen Bänden gedruckten Stücken nicht weniger als 16 Briefe Friedrichs neu (Nr. 43, 53, 117, 170, 180, 194, 195, 196, 206, 213, 226, 241, 243, 244, 256, 355). Das hätte m. E. in der Einleitung gesagt werden müssen. Es hätten vielleicht auch diejenigen neuen Stücke und die früheren Auslassungen in schon bekannten Briefen, die aus irgendeinem Grunde bemerkenswert sind, kurz hervorgehoben werden können. Droysen bemerkt ferner allgemein, was wir schon sagten, die Briefe Voltaires an Friedrich wären bisher nur zum allerkleinsten Teil im Original nachweisbar. Während er bei den Briefen Friedrichs noch die Zahl und die einzelnen Gruppen angegeben hat, unterläßt er das aber bei denen Voltaires unerklärlicherweise. Kurz vorher war zu lesen, daß 8 Briefe Voltaires nach der Urschrift im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg schon früher gedruckt worden wären. Wer nicht näher unterrichtet ist, wird danach geneigt sein anzunehmen, daß diese Zahl alle Briefe Voltaires, die in Nürnberg bewahrt

werden, darstellt. Das ist aber irrig. Schon in den vorliegenden beiden Teilen zähle ich 14 Urschriften Voltaires, die in dem genannten Museum ruhen (Nr. 71, 158, 163, 164, 172, 192, 197, 221, 240, 251, 263, 348, 384, 387). Sie wären vielleicht summarisch mit den anderen einzelnen Urschriften, die sich gefunden haben, aufzuführen gewesen. Dann hätte angegeben werden müssen, was ja auch bei den Briefen Friedrichs unterlassen ist, wie viel dieser Briefe Volotaires überhaupt noch nicht gedruckt waren. So weit ich sehe, sind in diesen Bänden vier neu (242, 248, 260, 399).

Ferner wären doch wohl Angaben darüber erwünscht gewesen, wie viel Brieftexte tatsächlich als fehlend nachgewiesen sind. Die aus dem Jahre 1789 vorliegende Angabe eines der früheren Editoren namens Sander, über den man gern Personalien erführe, daß er noch mehr als 200 gänzlich ungedruckte Briefe Voltaires an Friedrich gefunden hätte, mag richtig sein, läßt sich aber auch vielleicht noch zum Teil nachprüfen. Aus den jetzt gedruckt vorliegenden Texten hat Droysen, wie seine Anmerkungen ergeben, das Fehlen von mindestens 18 Voltairebriefen festgestellt. Spuren für das Fehlen von noch mehr Briefen scheinen noch vielfach vorzuliegen. Von Friedrich fehlen anscheinend weniger Brieftexte, wenn ja auch die Originale vieler Stücke, so insbesondere die seiner Briefe aus den Jahren 1750—1753, die gerade wieder in Friedrichs Hände zurückgelangt waren, verschollen sind. Nach der jetzigen Ausgabe ist, soviel ich erkenne, der Text von sechs Briefen Friedrichs nicht nachzuweisen. Am wenigsten Lücken zeigt der Briefwechsel in der Kronprinzenzeit. Von Friedrich werden aus jenen Jahren, soweit zu übersehen, nur zwei vermißt, von Voltaire fünf. Möglicherweise wäre die Zahl der fehlenden Stücke noch verringert worden, wenn Droysen uneingeschränkten Zutritt zu Voltaires Nachlaß in der kaiserlichen „öffentlichen" Bibliothek zu St. Petersburg gehabt hätte. Etwas gehalten äußert er sich in der Einführung, er hätte von dem Nachlaß „einige Bände" einsehen dürfen. Es scheint sich nur um die Bände VII und XI zu handeln. Zu dem weitaus größten Teil der Bände hat er also anscheinend nicht Zutritt erlangt. Nicht verständlich ist es, daß Droysen dabei noch von der „besonderen Liberalität" der Petersburger Verwaltung spricht. Paul Bailleu hat bei seinen Luisenforschungen in Petersburg augenscheinlich viel mehr Entgegenkommen gefunden. Eine Ausfertigung Friedrichs vom Februar 1738 wurde 1894 dem Kgl. preußischen Hausarchive zum Kauf angeboten, ist seitdem aber verschollen. Vielleicht taucht sie wieder auf. Vielleicht hilft die neue Edition auch zur Ermittlung anderer verschwundener Stücke; der Generaldirektor der preußischen Staatsarchive spricht ausdrücklich am Schluß seines Vorwortes die Bitte aus, der Archivverwaltung zur Ermittlung noch fehlender Briefe behilflich zu sein. Es wäre natürlich auf das freudigste zu begrüßen, wenn es gelänge, der immer noch bestehenden Lückenhaftigkeit dieses denkwürdigen Briefwechsels einigermaßen abzuhelfen. Immerhin ist es schon eine Errungenschaft, daß die neue Ausgabe nicht nur Hunderte von Briefen auf Grund des urschriftlichen Textes enthalten wird, sondern auch daß die beiden jetzt erschienenen Bände bereits gegen die beiden ersten Bände der Preußschen Ausgabe, die dieselbe Zeit um-

fassen, um 69 Stücke, die die bisher ganz ungedruckten Nummern und die zerstreut gedruckten Briefe umfassen, bereichert worden ist (399 gegen 330).

Unter Anhang I gibt Droysen für jeden der beiden vorliegenden Bände ein Verzeichnis, das den Titel führt: „Wichtigere Abweichungen der älteren Ausgaben“. Man sieht sich jedoch getäuscht, wenn man erwartet, daß darin die wichtigeren Textabweichungen angeführt sind. Es wird meist nur allgemein gesagt, daß der und der Brief „abweichend“ oder „gekürzt“ gedruckt wäre. Zutreffender würde die Überschrift daher wohl lauten: „Briefe, bei denen die älteren Ausgaben wesentliche Abweichungen zeigen“. Druckfehler sind mir nur selten aufgefallen. Einige möchte ich verzeichnen. Ist I 60 mit Absicht Colchos statt Colchis gesagt? I, IX am Schluß des ersten Absatzes fehlt anscheinend „darin“, I, X Z. v. u. ist vermutlich etwas ausgefallen, II 148 Herkunftsvermerk Z. 2 fehlt etwas, II 139 Anm. 1 muß es 196 statt 146 heißen, II 368 statt 337 Anm. 6: 336 Anm. 3, II 412 bei den Berichtigungen statt Band II 150: II 160.

Das Verhältnis zwischen Friedrich dem Großen und dem Hauptvertreter des Toleranzgedankens im 18. Jahrhundert, wie es sich im Laufe der Jahre gestaltet hat, ist, bei dem ungeheuren Reize, das es bietet, erklärlicherweise oft geschildert worden. Keine Schilderung vermag aber den intimen Hauch wiederzugeben, der aus dem Schriftwechsel der beiden selbst entgegen weht. Wie wenige mögen sich indes bisher in das Lesen dieser langen und zahlreichen Briefe vertieft haben. Im wesentlichen sind nur einige Abschnitte daraus bekannter geworden. Durch die tiefgehende Erläuterung, mit der wir jetzt beschenkt werden, erfährt die Lektüre nun eine wesentliche Erleichterung. Man kann sich so ungleich leichter in den Verkehr der beiden illustren Geister hineinversetzen. Friedrich hat Ende Oktober 1737 in einem Briefe an Grumbkow in Anlehnung an ein lateinisches Zitat auf sich das Wort gemünzt: „Ci-git qui a vécu un an“. Er dachte dabei an sein erstes Rheinsberger Jahr. Wenn man aber erwägt, daß dieses Jahr etwa mit dem ersten Jahre seines Briefwechsels mit Voltaire zusammenfällt, der am 8. August 1736 begann, so sagt man sich, daß dieser Briefwechsel mit dem französischen Philosophen ganz außerordentlich zu dem Glücksgefühl beigetragen hat, das der Kronprinz in jenem Jahre empfand. Friedrich hat geradezu geschwelgt in jenem Briefverkehr. Und welch ein Charme liegt über dem Gedankenaustausch der Kronprinzenjahre ausgebreitet! Die Tatsache allein, daß dieser Briefwechsel wie auch noch der spätere großenteils in poetischen Ergüssen besteht, gibt ihm einen unendlich anmutigen Charakter. Die Intimität des Genusses der Briefe wird für uns noch dadurch verstärkt, daß wir verfolgen können, wie Friedrich mit seinen engsten Vertrauten, Keyserlingk und Jordan, später Rothenburg, gemeinsam den Inhalt der Briefe Voltaires genießt. Diese Teilnahme der Gefährten läßt sich aus der neuen Ausgabe viel besser erkennen als früher. Die Leichtigkeit, mit der beide Briefschreiber abwechselnd die gebundene und ungebundene Rede gebrauchen, zeichnet diesen brieflichen Verkehr vor anderen ganz besonders aus. Sprühender Witz, geistreiche Vergleiche und Bemerkungen, schwierige philosophische Diskussionen, litterarische und historische Betrachtungen wechseln unaufhörlich miteinander ab, durchsetzt mit mancherlei

Cynismen dieser beiden Epikuräer. Am wenigsten behagen die Überschwänglichkeiten, in denen sich beide in den ersten Jahren gefallen. Das wird anders, seitdem sie sich in Moyland, jenem hübschen Schlößchen bei Cleve, von Angesicht zu Angesicht gesehen haben. Seitdem werden auch die Briefe, die in der Kronprinzenzeit oft genug den Umfang stattlicher Abhandlungen erreichten, kürzer. Der erste Band enthält nicht halb so viel Nummern wie der zweite. Das zeigt deutlich, wie viel knapper die Briefe wurden. Die Geschäfte nahmen den König jetzt mehr in Anspruch. Aber die beiden traten sich auch etwas kühler gegenüber. Immerhin empfindet Friedrich noch einen unwiderstehlichen Reiz, mit dem Meister einer eleganten, graziösen Sprache in engem Verkehr zu bleiben, dessen Esprit unerschöpflich schien. Jetzt beherrscht die große Politik viele der Briefe. Von den gewaltigen Ereignissen, deren Hauptheld Friedrich selbst war, ist viel die Rede. Hier klafften die Ansichten oft erheblich auseinander. Im Herbst 1743 gab es darüber einen heftigen Zusammenstoß, nachdem Friedrich schon vorher wiederholt Verdruß über Voltaires Indiskretion und böse Zunge empfunden hatte. Im Dezember 1743, als Voltaire gern den Diplomaten spielen will, weist ihn Friedrich, noch in poetischer Form, zurück, er solle „in seiner Sphäre" bleiben. Die köstlichen Randbemerkungen des Königs, die unter Nr. 245 abgedruckt werden, waren schon lange bekannt, wenn ihr Wortlaut auch nur an entlegener Stelle zu finden war. Neu ist dagegen im wesentlichen die schärfere Ablehnung vom 4. Dezember 1743 (Nr. 258). Die betreffenden Stellen hat Voltaire wohlbedacht ausgemerzt. Ungemein fesseln die Auseinandersetzungen über die Berechtigung des Krieges und über die Idee vom ewigen Frieden. Der ehemalige Jünger wird hier zum Lehrer, und Voltaire sieht sich zu erheblichen Zugeständnissen veranlaßt. Schon am 12. September 1749 fällt Friedrich in einem Briefe an Algarotti ein so scharfes Urteil über Voltaire, daß man sich wundern möchte, wie es möglich war, daß Friedrich den Dichter unter den bekannten unerhört glänzenden Bedingungen an seinen Hof zog. Es liegt jetzt auf der Hand, daß Voltaires Bleiben in Sanssouci nicht von Dauer sein konnte. Der Charakter des Franzosen war dazu nimmer geschaffen. Es ist geradezu als erstaunlich zu bezeichnen, daß er zwei und dreiviertel Jahr in seiner bevorzugten Stellung in der nächsten Umgebung des Königs blieb. Als der jähe Bruch schon nahe war, gestand Friedrich (am 29. November 1752) seiner Schwester Wilhelmine, gleichsam sich entschuldigend, daß Voltaires Esprit noch immer geradezu verführerisch auf ihn wirke. Damals war es schon mehr als ein Jahr her, seitdem er, ähnlich wie Friedrich Wilhelm III. seinem schroffen Minister Karl vom Stein, dem taktlosen Schöngeist „auf gut Deutsch" seine Meinung gesagt hatte: „J'écris cette lettre avec le gros bon sens d'un Allemand." Wenige Tage nach seinem Briefe an die Markgräfin von Bayreuth (Dezember 1752) brachte er die Donnerworte zu Papier, deren ganze Wucht man nur im Zusammenhange mit den übrigen schmeichelnden und heiteren Briefen ermißt. Das war dieselbe Sprache, die den Bruder August Wilhelm niederwarf. Voltaire war elastischer. Er behauptete sich noch mehrere Monate am preußischen Hofe; und man muß sagen, daß Friedrich ihn immer wieder mit rühmenswerter, ja mit fast unbegreiflicher Nachsicht behandelt

hat. Sie ist nur durch den Zauber zu erklären, welchen Voltaires packende Unterhaltung und sein sprühender Geist auf ihn ausübte. Fast belustigend wirkt bei dem Ganzen das Hineinspielen der Voltaireschen Frauen. Mit welcher Unermüdlichkeit preist Friedrich die Geliebte Voltaires, deren Ausgang einen einigermaßen seltsamen Eindruck hinterläßt, als „die göttliche Emilie". Als es sich aber darum handelte, Voltaire zu sehen, da gab er ziemlich unverblümt zu verstehen, wie gleichgültig ihm die Marquise war. Und jene eigenartige Nichte des Dichters, die Madame Denis, vor deren Zudringlichkeit sich ihre Gäste kaum zu retten wußten!

Richard M. Meyer hat neulich an anderer Stelle bemerkt, die Technik der Register sei im Steigen begriffen. Es ist in der Tat ein Zeitbedürfnis, daß sie mehr ausgestaltet wird. Hier und da ist diese sorgfältige Ausbildung schon lange zu bemerken gewesen. Wir dürfen hier die Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen und die Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung nennen. Die Ausgaben Bismarckscher Schriften hat Horst Kohl mit besonderer Liebe und feinem Verständnis angefertigt. Vielleicht darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß sich diese schöne Ausgabe des Briefwechsels zwischen Friedrich und Voltaire nicht auf ein bloßes Personenregister beschränkt. Ähnlich wie bei Kohls Ausgaben Bismarckscher Akten wäre es z. B. bei diesem wertvollen Briefschatze wohl angebracht, prägnante Aussprüche, Bonmots und Zitate im Register zu berücksichtigen, zumal da den Briefen keine Inhaltsangabe vorausgeschickt ist. Ich denke dabei an solche Stellen wie Friedrichs Worte über das geringe Vertrauen, das die Fürsten genießen (I 3), über die elende Lage des Menschengeschlechts (I 35), jenes an Goethe anklingende C'étaient des hommes qui avaient recours à des mots pour cacher leur ignorance (I 58), das Urteil über Luther und Calvin (I 60), die klassischen Bemerkungen über den Charakter der Deutschen (I 72), das Urteil über Friedrich Wilhelm I, (I 116 f.), das bezeichnende Wort vom Juni 1738 „Bientôt le démon des combats pourrait influer sur moi" (I 184) und die bald darauf (I 209) abgegebene Versicherung, er s u c h e die Größe nicht, mit der die Bemerkung über die Gewalt der Ereignisse II 1 in Parallele steht, ich denke ferner an Witze wie den über den Nordpolfahrer Maupertuis, der eine Linie finden wolle (I 209), die Hoffnung, daß Berlin ein Musensitz werde (I 281). Friedrichs Bemerkung über die Dutzende von Machiavells, mit denen er es zu tun habe, wo er sich selbst bereits als Schüler des florentinischen Staatsmanns bei Kleinschnellendorf gezeigt hat (II 116), an die glückliche Antwort: „Cotuschitz rime assez bien à Mollwitz (II 143), das lehrreiche Beispiel eines abgekarteten Dementis (Nr. 218), das feine Bonmot: „*On dit* est la gazette des sots" (II 282), die Ausführungen über Tragödien (II 285) usw. Ebenso wären Register zur Entstehungsgeschichte der einzelnen Schriften beider Männer, z. B. des Antimachiavell und des Mahomet sehr dankenswert. Von Voltaire kämen etwa Prophezeiungen inbetracht wie die „Vous serez adoré de vos peuples" (I 5), der Hinweis auf Ansprüche auf Thorn (I 178), die aus tiefstem Herzen kommende Hymne (in Prosa) auf Paris (II 26), sein Ausruf: „Nos Français, en général, ne sont que des grands enfants", sein berühmtes Diktum über das Geheimnis der Lange-

weile, die Epitheta, die Voltaire dem König gibt, wie „Votre Humanité" usw., die Bezeichnungen Friedrichs als des Großen. Schon am 20. Dezember 1738 bricht Voltaire in den nicht unaufrichtig gemeinten Ruf aus: „Monseigneur, vous n'êtes pour nous ni prince, ni roi, vous êtes un grand homme". Im Juli 1742 redet er ihn bereits ausdrücklich Frédéric le Grand an. Das wiederholt sich dann noch öfter schon in diesen Jahren (vgl. II 223, 243, 267, 310). Am 28. Juli 1749 hat Voltaire dem Beinamen bereits einen epigrammatischen Charakter gegeben, in dem er sich den Grabspruch zu wählen erklärt: „Ci-gît l'admirateur de Frédéric le Grand".

Herman v. Petersdorff.

Voltaire in Frankfurt 1753. Mit Benutzung von ungedruckten Akten und Briefen des Dichters. Von Hermann Haupt. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für französische Sprache und Literatur. Chemnitz und Leipzig 1909, Wilhelm Gronau.

Der Herr Verfasser gibt eine neue Darstellung der Frankfurter Erlebnisse Voltaires im Sommer 1753, die auf Jahre hinaus für dessen Verhältnis zu König Friedrich bestimmend geworden sind; er baut sie auf breitester Grundlage auf, indem er zu dem schon früher bekannten Material bisher nur wenig oder gar nicht benutzte Quellen heranzieht, denen er eine Fülle von lehrreichen und wichtigen Aktenstücken und Briefen entnimmt. War in den bisherigen Darstellungen diese Frankfurter Affaire im wesentlichen ein Kampf zwischen Voltaire und den preußischen Räten, zu dessen Zuschauern ersterer durch seine in alle Welt hinausgeschickten, immer mehr übertreibenden und entstellenden Briefe und Beschwerden das ganze gebildete Europa macht, so lernen wir jetzt die übrigen Teilnehmer an diesem „großen Drama" kennen: die Akten des Frankfurter Ratsarchiv, auf die Jung zuerst aufmerksam gemacht hat, zeigen die Rolle, die der Frankfurter Senat gegenüber Voltaire wie dem Könige spielt; der von dem Herrn Verfasser zum erstenmal benutzte Briefwechsel Voltaires mit dem Frankfurter Senator Johann Erasmus von Senkenberg (in der Gießener Universitätsbibliothek), zeigen uns Voltaires Frankfurter Umgang und Berater; ein bisher noch nicht benutztes Aktenfaszikel des Berliner Geheimen Staatsarchives gibt Aufschluß über des Königs Verhalten gegen seine Räte und den Frankfurter Rat.

Es ist natürlich, daß bei einem so reichen Material die Darstellung eine Fülle neuer Belehrung nicht nur für das Tatsächliche, sondern auch für die Charakteristik der Beteiligten bringt. Die Frankfurter Räte des Königs, in unklarem gelassen über das, was sie Voltaire abfordern sollen, durch einen erregten Brief des Königs geradezu zur Anwendung von Gewalt gegen Voltaire bevollmächtigt, gehen mit ihrer Nichtachtung königlicher Befehle, ihrem Verhalten dem Frankfurter Rate gegenüber, ihren Eigenmächtigkeiten und Gewalttätigkeiten, die vor Unterschlagung und Fälschung von Briefen nicht zurückscheuen, weit über „brutale Exaktheit" hinaus: während der Abwesenheit des Königs auf der Reise nach Preußen hetzt sie Fredersdorf weiter auf; Voltaire selbst, besonders von Senkenberg übel beraten und auf das höchste überreizt, verdirbt jedesmal, wenn die Sache zu einem guten Ende kommen zu sollen scheint, durch

eine neue Plötzlichkeit wieder alles, noch von Mainz aus entfremdet er sich den König, der zu einer milderen Beurteilung gekommen, völlig durch einen von dem Herrn Verfasser zum ersten Male veröffentlichten Brief an den König voller Verdächtigungen und Verleumdungen gegen die preußischen Räte; daß er seine Idée de la cour de Prusse im August 1753 im Druck erscheinen läßt, ist die erste Rache, die er öffentlich an dem König nimmt; die Markgräfin vou Baireuth und Lord Marishal Keith in Paris suchen zu beschwichtigen und zu vermitteln. Letzterer hat Madame Denis, Voltaires Nichte, seine Mitstreiterin und Mitdulderin in Frankfurt, nach ihrer Rückkehr nach Paris so weit gebracht, daß sie, des Kampfes müde, bereit ist, ihre Sache von der ihres streitbaren Onkels zu trennen. Die Minister des Königs, Graf Podewils und Graf Finkenstein, werden mit in diese Affaire hineingezogen: der französische Gesandte in Berlin, der Voltaires Briefe und Beschwerden erhält, um sie dem Könige zu überreichen, spielt in diesem Stück eine wenig beneidenswerte Rolle.

Gleichsam als Exposition zu diesem Drama gibt der Herr Verfasser eine kurze Schilderung des Verhältnisses Voltaires zum Könige von Ende 1752 bis zum Juni 1753: als Epilog zeigt er, wie Voltaire bei der Besetzung Frankfurts durch die Franzosen Anfang 1759 endlich die Gelegenheit für gekommen hielt, seine und seines Sekretärs ins Maßlose gesteigerten Entschädignngsansprüche gegen die preußischen Räte mit Erfolg durchzusetzen, wie sein Haß gegen den König, der ihm und seiner Nichte glänzende Genugtuung für die Frankfurter Unbill verweigert, im Winter 1759/60 mit der Umarbeitung der Idée de la cour de Prusse zu den Mémoires pour servir à la vie de M. de Voltaire mit seiner Wühlarbeit gegen den König in Versailles und Petersburg seinen Höhepunkt erreicht und der noch Jahre hinterher immer wieder hervorbricht, bis er dann, ausgesöhnt durch des Königs Brief an d'Alembert vom 28. Juli 1770, worin dieser seiner Bewunderung für Voltaires Genius rückhaltlos Ausdruck gab und der in der Pariser Akademie verlesen wurde, im Commentaire historique von 1776 auch öffentlich seinen Frieden mit dem Könige machte.

Referent hat für die neue Ausgabe des Briefwechsels zwischen Friedrich dem Großen und Voltaire diese sehr unerquickliche Frankfurter Episode durcharbeiten müssen und er bekennt gerne, daß er aus dieser Arbeit sehr viel Belehrung und Anregung gewonnen hat; sie ist für die künftigen Biographen Voltaires grundlegend, und die Herausgeber einer neuen, kritischen Ausgabe des Briefwechsels Voltaires werden daraus viel neues Material entnehmen.

Friedenau. Hans Droysen.

Léon Sahler: Princes et Princesses en voyage. Les fils du prince Frédéric-Eugène de Wurtemberg Montbéliard aux cours de Berlin et de St. Pétersbourg et en campagne. D'après les lettres du philosophe Holland, leur précepteur. Paris, libraire H. Champion 1909.

Das Werk gibt etwa 100 Briefe des als Verfasser der Réflexions philosophiques sur le système de la nature bekannten Philosophen

Holland, des Lehrers der Söhne des Herzogs Friedrich Eugen von Württemberg, damals Statthalter in Montbéliard; sie enthalten die Berichte an den Herzog über die Reise seines zweiten Sohnes Ludwig nach Potsdam 1775, wo dieser in preußische Dienste trat, dessen Aufenthalt in Potsdam, Berlin und Königsberg i. Neum., wohin der Prinz als Oberstleutnant kam, aus dem bayrischen Erbfolgekriege, von einer Reise nach Petersburg 1779 mit den Prinzen Friedrich zum Besuch der Großfürstin Maria Paulowna, seiner Schwester, und aus Lüben 1780, wohin sich Holland zu dem jungvermählten Prinzen Friedrich begab. Die Briefe enthalten lehrreiche Mitteilungen über Hollands Verhältnis zum Prinzen Ludwig und dessen Vater, von dem ein charakteristischer Brief an seinen Verwalter in Treptow a. d. Rega mitgeteilt wird, seine Beziehungen zu den Berliner Gelehrten, z. B. Moses Mendelsohn, interessante Angaben über das Garnison- und Hofleben in Berlin und Potsdam, z. B. dem Auftreten Le Kains. — Dem Werke sind 8 Porträts in Photographien beigegeben, des Herzogs, seiner Gemahlin, einer gebornen Prinzessin von Schwedt, und der Großfürstin.

Friedenau. Hans Droysen.

Preußen im Kampfe gegen die französische Revolution. Bis zur zweiten Teilung Polens. Von Kurt Heidrich. Stuttgart und Berlin 1908, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger (491 S.).

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gesetzt, den verschlungenen Gängen der preußischen Politik im Jahre 1792 nachzugehen. Er hat dabei die gedruckte Literatur und vor allem das Aktenmaterial des Geheimen Staatsarchivs benutzt. Es soll hier gleich anerkannt werden, daß eine Fülle gewissenhafter Arbeit dem Buche H.'s zugrunde liegt. Ref. ist weit entfernt, es als einen Mangel des Buches zu bezeichnen, daß ausländische Archive nicht herangezogen worden sind. Wenn man von jedem jungen Autor, der seine Dissertation ausbauen will, die Benutzung ausländischer Archive verlangen wollte, wie es vielfach geschieht, so liefe die Beurteilung dieser wissenschaftlichen Arbeiten schließlich auf die Frage nach dem Geldbeutel heraus. Aus dem gedruckten Material — und das ist wahrlich für die behandelte Zeit nicht gering — und aus dem heimischen Archivmaterial lassen sich für eine begrenzte Aufgabe schon wertvolle Resultate gewinnen. Verf. hat die Akten des Berliner Archivs sehr gründlich benutzt, und wir müssen konstatieren, daß schon dieses reiche Material ihm einigermaßen über den Kopf gewachsen ist. Sicherlich sollen die großen Schwierigkeiten, einen rein diplomatischen Stoff zu gestalten, nicht gering angeschlagen werden und vor allem nicht für die Zeit und Politik Friedrich Wilhelms II., aber es muß doch gesagt werden, daß an vielen Stellen weniger mehr gewesen wäre, während an anderen rein aphoristisch Dinge berührt werden, von denen der in dieser Zeit nicht näher bewanderte Leser nichts verstehen kann. So taucht z. B. S. 212 die kurländische Frage auf, ohne daß ein Wort von den oranischen Heiratsplänen des Königs und seiner Schwester gesagt wird. Wer in den diplomatischen Verhandlungen dieser Zeit nicht bewandert ist, wird, fürchte

ich, den verwickelten Fragen nach der Darstellung H.s oft nur schwer folgen können, zumal sich Sätze finden, von denen auch Ref. gestehen muß, daß er sie schlechterdings nicht verstehen kann. Z. B. S. 180: „Auf der einen Seite diese lockenden Anerbietungen, auf der anderen eine Unternehmung, die auch nicht ergebnislos zu werden versprach, die aber Preußen gegenüber Frankreich die schwersten Fesseln auferlegte, und mit einer Macht, die verglichen mit ihm Polen in eine durchaus antipreußische Richtung hineinzwingen wollte." Oder wenn S. 437 „Stadion in London den Befehl erhält, auch ohne Preußens Zustimmung, selbst gegen dessen Befehl, vorzugehen", wobei wirklich nicht abzusehen ist, was Preußen dem österreichischen Gesandten zu befehlen hat. Oder wenn S. 483 Anm. 1 der leitende österreichische Minister etwas will, was nur „gegen die Absichten von Österreich, Preußen und Rußland zu erreichen war". Ferner wird der Leser geradezu erdrückt von Zitaten. So z. B. S. 216 Anm. 5 stehen fünf Zeilen Zitate von Aktenmaterial für die wichtige Tatsache, daß Preußen den russischen Ministern ebensoviel Geschenke bei einem Vertragsabschluß gab, wie Österreich. Auch dieses nur ein Beispiel für viele. Die Nachprüfung der Zitate aus der gedruckten Literatur ergibt öfters, daß dort das Gegenteil steht, als in H.s Ausführungen oder nichts eigentlich Passendes, wie z. B. S. 159 Anm. 1 das Zitat aus Sybel. S. 63 Anm. 2 ist zu dem Satz im Text: „Gewiß, er (der König) wollte nicht allein in den Krieg gehen und legte darum dem Eifer seiner Minister Zügel an" zitiert Sorel II 367. Dort steht u. a. „Le Roi flatté par ces discours, s'abandonnait à son goût pour la gloire. Cependant ses ministres le contenaient encore." Soll das Zitat eine Polemik sein, so muß das gesagt werden.

Alles dieses mag man äußerliche Dinge nennen, aber sie müssen gesagt werden, um das Urteil zu rechtfertigen, daß eine intensivere Verarbeitung und damit Zusammenpressung des Stoffes erwünscht gewesen wäre. So kann man sich bei dieser ausgedehnten spröden Stoffsammlung manchmal des Wunsches nicht erwehren, der Verf. hätte das wertvolle, von ihm durchforschte Material lieber in seinen wichtigsten Stücken, mit einer Einleitung versehen, herausgegeben, anstatt es in einer Darstellung unterbringen zu wollen.

Doch zur Hauptsache. H. glaubt nachweisen zu können, „daß die preußische Politik nicht so sehr von persönlichen als von sachlichen Momenten bestimmt, und daß ihr vielfacher, oft jäher Wechsel durch die allgemeine Lage bedingt wurde." (Vorwort). Das ist also im Wesenlichen die Hervorhebung des Gegensatzes gegen diejenigen, die Friedrich Wilhelm II. verantwortlich machen für Erfolge, resp. Mißerfolge, der preußischen Politik dieser Jahre. Das Beweismittel H.s besteht nun darin, daß er das Bedürfnis des Königs nach Eroberungen schlechtweg als ein sachliches Moment wertet. Darüber läßt sich streiten. Wenn dann aber die Person des Königs hinter der Ministerialkorrespondenz in den Hintergrund gerückt wird, wenn wir nie klar und deutlich erfahren, wie Friedrich Wilhelm denn eigentlich zu der Revolution und zu den Emigranten gestanden hat, so liegt ein methodischer Fehler vor. In dem absoluten Preußen hängt

Wohl und Wehe des Staates von der Person des Monarchen ab, er ist verantwortlich für die Politik und will es auch sein. Welche Fülle von Unzulänglichkeiten umstand auch den König damals, nachdem er Hertzberg weggejagt hatte: der alte Finckenstein, Alvensleben, Schulenburg, Haugwitz und Lucchesini — eine wahre Ansammlung von Nullen; dazu noch der Herzog von Braunschweig, der immer um seinen Ruf bei der öffentlichen Meinung jammerte, sich aber dem Willen des Königs stets fügte, ebenso wie die Minister, deren Geschmeidigkeit H. selbst hervorheben muß. Seit der große Friedrich die Augen geschlossen hatte, entstand bei dem Mangel einer wahren, königlichen Autorität sofort Streit über Streit zwischen den beiden Ministern des Auswärtigen, die Friedrich Wilhelm neben seinen Günstlingen dann abwechselnd benutzte oder beiseite ließ; nachdem es drei geworden waren, gab es drei Meinungen. H. meint dazu S. 221 Anm. 5, die kollegialische Organisation des Kabinettsministeriums habe nicht die Minister zu gleicher Arbeit auf gleiche Ziele hin veranlaßt, sondern als Vertreter verschiedener Parteien sei bald der eine, bald der andere obenaufgekommen und habe seine Kollegen zu Handlangerarbeit herabzudrücken gesucht. Er sagt dazu, „das Verdammungsurteil Katharinas über diese Organisation vermag ich daher nur für die Zeit als berechtigt anzuerkennen, wo Friedrich Wilhelm Hertzberg im Amte ließ, ohne ihn wirklich als leitenden Minister zu verwenden.“ Warum nur da? Hertzberg war nie leitender Minister, auch in seiner Triumphzeit (1787) durchaus nicht. Und sonst findet H. das Dreimännersystem vortrefflich? Ref. kann sich hier des Urteils nicht enthalten, daß es vielleicht besser gewesen wäre, an dem bedeutenden Werk der Sybelschen Revolutionsgeschichte politisches Urteil zu lernen, anstatt sich andauernd in manchmal recht schnöder Polemik gegen Sybel zu erschöpfen [1]). Es ist gewiß richtig, wenn H. die Tendenz Sybels ablehnt, den Krieg gegen Frankreich als einen Krieg der Abwehr zu schildern, wenn er das Streben nach Eroberung voranstellt und als den leitenden Gedanken des Königs und der Minister schildert. Ref. hat schon in dieser Zeitschrift XVII S. 253 ff. darauf aufmerksam gemacht, daß die Eroberungstendenzen mit der antirevolutionären Gesinnung des Königs nichts zu tun gehabt hätten (S. 260, 261 Anm. 4) und daß Sybel, in seinem Urteil hier durchaus fehlgreife. Aber es war ebenda gleich betont, daß eine gerade Linie preußischer Politik sich für Friedrich Wilhelm II. nicht festlegen lassen werde, eben wegen der Persönlichkeit des Königs. Diese Anschauung vermag H. nicht zu erschüttern. Im Gegenteil. H. schwankt selbst stark in seinem Urteil, wo er den König in den Vordergrund bringen muß. Und trotz aller Vorsicht ist sein Urteil doch durchaus ablehnend und muß es auch sein. Vor allem bei der Haltung des Königs, der in kriegerischem Eifer neue Truppen nach der Westgrenze marschieren und dabei seine Minister den Österreichern versichern läßt, wenn Österreich in der Entschädigungsfrage nicht nachgebe [2]), werde er

1) Vgl. z. B. die wirklich ungewöhnlich mißlungene Polemik S. 380 Anm. 1.

2) Es ist vorauszuschicken, daß dem Verf. der Beweis dafür gelungen ist, daß die Kriegserklärung Preußens an Frankreich nicht auf die französische Kriegs-

seine Truppen nach Hause marschieren lassen [1]), kann H. denn auch seine erheblichen Bedenken nicht zurückhalten. Hätte er von hier nur den Blick zurückgelenkt auf die viel gescholtene Hertzbergsche Politik, so hätte er vielleicht deren Mißerfolg aus anderen Gründen heraus verstanden, als er sie annimmt. Und dann galt es doch auch ein Urteil zu gewinnen über die Lage des Jahres 1792 überhaupt. Eben den polnischen Besitz aber, den man sich schließlich demütigst von Rußland bestätigen ließ, der den Preis des unglücklichen Feldzuges von 1792 und des Verharrens im Kriege bilden sollte, war derselbe, den Hertzberg mit England und Polen im Rücken den im schweren Krieg mit der Türkei stehenden Ostmächten hatte abtrotzen wollen, in einer der glänzendsten Situationen, die die preußische Geschichte kennt. Durchkreuzte damals nicht Friedrich Wilhelm den Plan, der freilich ein Wagstück war, aber ein vielverheißendes, so wurde die Eroberung Großpolens nicht das Äquivalent für die Kosten des französischen Krieges — und die Bewilligung des österreichischen Planes, Bayern für Belgien einzutauschen, wobei man den deutschen Bundesgenossen ebenso ins Gesicht schlug wie mit Annexion Großpolens den polnischen Alliierten vom 26. März 1790. Nichts Geringeres als die ganze Zukunft Preußens stand bei diesem Tausche auf dem Spiel. Mit der deutschen Aufgabe Preußens war es aus, wenn dieser Plan realisiert wurde, wozu Friedrich Wilhelm in unbegreiflicher Verblendung zeitweise sogar mit Waffengewalt Hilfe zu leisten bereit war. Und doch war es erst sieben Jahre her, seit der alte König den klaren Entschluß zu erkennen gegeben hatte, daß er diesen Tauschplan mit allen Mitteln, auch nötigenfalls mit Krieg, zu verhindern wissen werde. In dieser ganzen antifranzösischen Politik war Österreich, das von den Revolutionären gehaßte, stets das Fordernde gewesen, und doch ist Preußen fast durchgängig in der Rolle des um Eroberungen und Entschädigungen Bittenden. Das kam daher, daß es, seit Friedrich Wilhelm II. allein regierte, kein klares, sicheres Ziel der preußischen Politik mehr gab: das Spielen mit Möglich-

---

erklärung an Österreich und nicht auf das Bedürfnis nach polnischem Erwerb zurückzuführen ist, sondern auf den Trieb nach Eroberung im Westen im Bunde mit Österreich. Erst die zurückhaltende Politik Österreichs in der Entschädigungsfrage lenkte den Blick Preußens auf den polnischen Erwerb, zu dessen Erringung ihm die offensive Politik Katharinas in Polen seit dem Mai 1792 Aussicht bot.

1) Eigentümlich berührt es, wenn man in dieser Frage bei H. auf S. 430 von dem „festen Willen des Königs“ liest und auf S. 432: „Selten wird man eine größere Inkonsequenz finden“. Es ist ein eben solcher Widerspruch wie der, wenn es auf S. 388 heißt: „Seine (Preußens) ursprüngliche Hoffnungen, sich in Frankreich einen Bundesgenossen zu erwerben, galten in Preußen für die nächste Zeit als gescheitert. Der Krieg gegen die Revolution verlor aber damit seinen Hauptreiz für Preußen, das sich in seinem eigenen Bestand durch sie durchaus noch nicht bedroht fühlte“, und auf S. 391 „ich weise noch einmal darauf hin, daß der Krieg hauptsächlich unternommen wurde, um am Schluß eine Kostenrechnung dafür präsentieren zu können“. Diese Kostenrechnung hatte aber, wie H. betont, durchaus nur auf Kosten Frankreichs aufgestellt werden sollen.

keiten, der Nervenkitzel der mobilen Truppen, eine gewisse chevalereske Gesinnung und — niemals ein Festhalten auf einer Linie, das ist die Signatur der preußischen Politik der damaligen Zeit. Und doch war Preußens Lage durchaus nicht ungünstig. Hätte es, statt zum Kriege zu drängen, still gesessen, bis Österreich um Hilfe rufen mußte, so hätte es seine Bedingungen stellen können, wie es wollte; die „sachlichen Momente“, die den jähen Entschlüssen und Abschwenkungen der preußischen Politik dieses Jahres zugrunde liegen, beruhen aber auf der Abhängigkeit von dem guten Willen der anderen Mächte, denen mit Hilfe der vielen deliberierenden, preußischen Minister und Diplomaten niemals eine klare zielbewußte preußische Politik entgegengesetzt werden konnte.

Wenn wir also klares, politisches Urteil und umfassende Gesichtspunkte in der Arbeit H.s vermissen müssen, so soll doch anerkannt werden, daß sich manche interessante Einzelheit in seinen ausgedehnten Archivarbeiten hat feststellen lassen, daß seine nüchterne und gewissenhafte Darstellung niemals den Tatsachen Gewalt antut und so manche übertriebene Pointierung, manches falche Urteil der zusammenfassenden Darstellung von Sybel, Sorel und Heigel sich an ihr berichtigen läßt. F. C. Wittichen.

Hermann Fechner: Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit 1741 bis 1806. Breslau 1907, Schlesische Verlagsanstalt von S. Schottlaender (X und 735 S.).

Nach 28 Jahre lang fortgesetzten Studien legt Fechner in diesem umfassenden Werke den Abschluß seiner Forschungen vor. Wie er selbst sagt, hat er sich im Jahre 1878 vorgenommen, die Wirtschaftsgeschichte Schlesiens von der Besitzergreifung durch Friedrich den Großen bis 1806 aktenmäßig zu bearbeiten. In einzelnen Studien, die teilweise auch den Umfang von Büchern erreicht haben (wie namentlich die „Geschichte des schlesischen Berg- und Hüttenwesens“), hat er sich den Boden bereitet, auf dem nun als Abschluß dieses Werk entstanden ist. Damit hat Schlesien für die Periode des Merkantilismus eine Wirtschaftsgeschichte erhalten, wie sie so umfassend und ausgeführt wohl noch keine andere Provinz des preußischen Staates aufzuweisen hat. Diese ist um so interessanter, als sie nicht nur Lokalgeschichte um ihrer selbst willen ist, sondern die exakte Darstellung des wirtschaftsgeschichtlichen Materials auch die im Laufe der Jahrzehnte umstrittene Frage beantworten soll, ob die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen Schlesien förderlich oder nachteilig gewesen ist. So hat zunächst die Forschung Grund, dem Verfasser für seine mühsamen Aktenstudien und die Fülle von Tatsachen, die sie uns vermitteln, lebhaft dankbar zu sein. Freilich kann dieser Dank nur mit sehr wesentlichen Einschränkungen ausgesprochen werden. Gewiß ist der Standpunkt Fechners zu billigen, grundsätzlich nur aus den Akten zu arbeiten und die gedruckte Literatur nur zur eigenen Kontrolle und zur Ausfüllung zufälliger Lücken zu benutzen. Aber er hat das übertrieben und sich selbst damit geschadet. Mit Schmoller, Hintze, Koser mußte er sich ganz anders auseinandersetzen als er tut. Das heißt doch den

Gesichtskreis sich absichtlich einengen, wenn man diese Forscher nur heranzieht, wenn sie etwas über Schlesien sagen und die großen Gesichtspunkte, die sie für die Zeit Friedrichs II. gegeben haben, einfach ignoriert. Das gibt doch der Lokalhistorie erst ihren Wert, daß man sie im Rahmen der Gesamtgeschichte sieht und die allgemeinen Ideen und Urteile auf ihre Anwendung auf die spezielle Entwicklung einer Stadt, einer Provinz usw. prüft. Über Getreideaus- und Einfuhr und Magazinwesen (S. 270) spricht Fechner, ohne Naudé heranzuziehen, über Dismembrationen (155 f.), Gemeinheitsteilungen (431 f.), Urbarienkommissionen (432 ff.) ohne Berücksichtigung der Literatur der Bauernbefreiung. Die Kontroverse über den Charakter der schlesischen Leineweberei zwischen Brentano, Sombart, Grünhagen wird in zwei Anmerkungen (S. 444) ganz unzulänglich abgemacht. Aber dieser Mangel hängt im innersten zusammen mit der Methode des ganzen Buches, und diese ist durchaus veraltet und überholt. Es schildert in Buch I. die Wirtschaftspolitik: die Einrichtungen der preußischen Verwaltung, die handelspolitischen Beziehungen zu den anderen Mächten, Einwanderung und Besiedelung des Landes, Zölle und Verbote, Bemühungen der Regierung um den Absatz, Fürsorge der Regierung für Beschaffung und Bearbeitung von Naturprodukten, Förderung der Fabriken, Betriebsverbesserungen auf Veranlassung der Regierung, Fürsorge der Regierung für Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Das II. Buch enthält die Geschichte und Statistik der schlesischen Volkswirtschaft: Gang des Handels, Berg- und Hüttenwesen, Landwirtschaft, Industrie, Arbeits- und Lohnverhältnisse. Gegen diese Gliederung wird im ganzen wenig einzuwenden sein. Aber innerhalb der einzelnen Kapitel wird nun eine Masse von wichtigen Tatsachen und Einzelnotizen aufgeschüttet, für deren Aneinanderreihung gewöhnlich nur die Chronologie maßgebend ist. Einige Beispiele: S. 43 f. wird die Einführung einer neuen Leinwand- und Schleierordnung mitgeteilt, d. h. ihre 15 Paragraphen einer nach dem andern — nichts weiter. Oder S. 430: „1768 wurde die Hauptknappschaftskasse für Krankheits- und Sterbefälle errichtet" — was fängt der Wirtschaftshistoriker oder der Leser mit dieser nackten Tatsache an? Oder das 2. Kapitel: (Berg- und Hüttenwesen) oder das 5. (Arbeits- und Lohnverhältnisse) — wie schwer ist es, daraus ein einigermaßen klares Bild zu erhalten! Es ist nicht nur der zutage tretende Mangel an Fähigkeit, wesentliches und unwesentliches zu scheiden, sondern noch mehr der Mangel an wirtschaftsgeschichtlicher und wirtschaftstheoretischer Schulung, der die mühsamen und außerordentlich fleißigen Studien des Verf. für uns nicht so fruchtbringend macht als es der Fall sein könnte und ein solches Buch es tun müßte. Es ist nicht Wirtschafts*geschichte*, sondern Wirtschafts*beschreibung*, nicht entwickelnde Darstellung, sondern Zustandsschilderung. Die Durcharbeitung des Buches wird noch dadurch erschwert, daß ein Register völlig fehlt.

Die vorstehenden Bemerkungen sollen keineswegs ausschließen, daß man aus dem Buche sehr viel und sehr wertvolles lernt, sowohl für die schlesische Geschichte, wie für die allgemeine Handels- und Industriegeschichte und die des Merkantilismus, dessen erstaunliche, aber manchmal recht fehlgreifende Vielseitigkeit an diesem Beispiel wieder einmal recht

scharf beleuchtet wird. Besonders wichtig erscheinen mir die Notizen über Heinitz und Reden. Was aber ist das Ergebnis für die Hauptfrage, die Fechner stellt? „Im ganzen ein wenig erfreuliches Bild" (S. 735). Die Losreißung von Österreich hatte alte Beziehungen zerrissen, die neuen Landerwerbungen bringen dann Schlesien mehr Schaden als Nutzen. Die Merkantilpolitik Friedrichs hatte günstigen Einfluß auf Tuch-, Wollzeug-, Baumwollwaren- und Eisenindustrie. Aber sie war auf dem Gebiete des Handels ohne rechte Erkenntnis der wirtschaftlichen Vorbedingungen unternommen und fügte den wichtigsten Industrien, der Leinwand- und Tuchmanufaktur, Schaden zu. Unter den beiden Nachfolgern Friedrichs riefen Erleichterungen einen Aufschwung der Volkswirtschaft hervor, der dann durch politische und Naturereignisse des beginnenden 19. Jahrhunderts wieder vernichtet wurde. G. Croon hält in seiner Besprechung des Buches (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, Bd. 42, S. 315 ff., 1908) Fechner vor, daß die Tatsache des Niedergangs im ganzen nur an der Geschichte des Handels und besonders des Breslauer Handels erwiesen sei, der aber durch die folgerichtige Entwicklung des Merkantilismus seine Stelle eingebüßt habe; dafür habe die Industrie durch die Maßnahmen Friedrichs einen Aufschwung genommen. Dem gegenüber präzisiert Fechner sein Urteil nochmals (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, VII, 2, 1909): der Handelsgewinn sei von 35 % auf 8,8 % vom ganzen Wert zurückgegangen, die Bevölkerung auf das Doppelte angewachsen, der Ertrag der Landwirtschaft nur um 1/3 gestiegen, der Getreidepreis um das Doppelte der Arbeitslohn nur um 1/3—1/2. Die Leinenindustrie brauchte keinen Schutzzoll mehr, Leinwandhandel und -Manufaktur nahmen von 1741—1806 nicht zu. Dem steht aber wieder gegenüber, daß die Wollwarenfabrikation eine anerkennenswerte Blüte aufwies und das Berg- und Hüttenwesen desgleichen. Gerade die genaue Durcharbeitung des Fechnerschen Buches zeigt, wie schwer es ist, lediglich an der Hand der Wirtschaftsstatistik und der wirtschaftspolitischen Maßnahmen für eine moderne Volkswirtschaft — dieser Entwicklungsstufe nähert sich das damalige schlesische Wirtschaftsleben trotz des Verhältnisses von Landwirtschaft und Industrie (S. 627) schon — zu einem schlüssigen Urteil über Blüte und Verfall zu kommen. Man vergleiche doch mit Fechners Gesamturteil das auf S. 544 gegebene: „Die Gesamtentwicklung des schlesischen Handels zeigt demnach, daß das fortdauernd mißliche Verhältnis zu Österreich, der Verlust des größten Teils der Kunden aus dem Osten, und die immer schwieriger werdenden Verhältnisse des Seehandels es dem schlesischen Kaufmann wehrten, die ehemalige Welthandelsstellung Schlesiens zurückzuerobern[1]), während die Schutzzoll- und Prohibitivpolitik des eigenen Staates schwer auf dem Handel mit fremden Waren lastete. Dennoch behauptete sich das Geschäft des Gebirgshandelsstandes bis 1806 ehrenvoll; der Tuchhandel nahm bis zuletzt zu, was ebenso wie der zunehmende Aktivhandel einen günstigen Schluß auf den zunehmenden Wohlstand der

1) Das sind also Verhältnisse, auf die Friedrichs Politik nur zum Teil eine Einwirkung haben konnte.

Provinz zu ziehen erlaubt, wenngleich die Hauptstadt derselben darin zurückging." Ich will nicht sagen, daß dies Urteil und das am Schluß sich unbedingt widersprechen. Jedenfalls aber genügt auch die minutiöse Darstellung Fechners nicht, um ein absolutes und generelles Urteil über die Wirkungen der friderizianischen Wirtschaftspolitik auf Schlesien zu gestatten.

Deren entscheidenden Punkt hat aber Fechner m. E. richtig erkannt und, wenn vielleicht auch noch nicht scharf genug, hervorgehoben. Es liegt nicht im Wesen dieses Gesamtstaats-Merkantilismus, einen einheitlichen Wirtschaftsorganismus zu schaffen. Das haben weder die Hohenzollern des 18. Jahrhunderts in Preußen noch Maria Theresia und Joseph II. in Österreich durchgeführt. Schlesien ist ein eroberter Annex des hohenzollernschen Gesamtstaates, der für dessen militärisch-politische Bedürfnisse vor allem und demnächst für dessen Kernland ausgenutzt wird (siehe auch S. 492). Die alten brandenburgischen Traditionen einer Schlesien feindlichen Handelspolitik (S. 508) können wir, glaube ich, dabei bei Seite lassen. Nach jenen Gesichtspunkten regelt sich die Politik Friedrichs und erklären sich die Reibungen, die zwischen dem Generaldirektorium und den schlesischen Provinzialministern stattfinden. Der Übergang aus den österreichischen in die preußischen Beziehungen — Übergang in das preußische Wirtschaftsleben möchte ich nicht sagen — mußte natürlich Schwierigkeiten machen, die besonders den Handel trafen. Diese wurden in Schlesien freilich bitterer empfunden, weil sie lediglich im Interesse der alten Provinzen, Berlins oder des Frankfurter Stapelrechts auferlegt zu sein schienen. Ein von Fechner mehrmals zitiertes Wort Struensees drückt das so aus: „Aber eben deswegen, weil die Fabriken in Berlin schlecht angelegt sind, weil der hiesige Arbeiter nicht fleißig und sparsam genug ist, weil er zu eigensinnig auf dem einmal gelernten Schlendrian besteht, fürchte ich, daß der Schlesier, sobald ihm Freiheit gegeben wird (nämlich wo anders als in Berlin zu kaufen), sich von Berlin wegwendet. Und damit sind also 100 000 Menschen und mehr außer Brot und Nahrung gesetzt. Dies Objekt ist für die Staatswohlfahrt wichtiger, als der kaufmännische Verdienst einiger Partikuliers in Breslau und Schlesien." Die Härte gegen Schlesien lag darin, daß der Begriff der Staatswohlfahrt dabei zu eng gefaßt war und auf halbem Wege stehen blieb.

Nochmals sei betont, daß wir dem fleißigen Aktenstudium Fechners dankbar zu sein haben. Aber es hätte wissenschaftlich noch mehr dabei herauskommen können, was sich, nebenbei gesagt, auch ein ganz Teil kürzer hätte sagen lassen. O. Hötzsch.

Hans v. Müller: Hoffmanns Ende. Briefe, Urkunden, Verhandlungen aus den Monaten Januar bis Oktober 1822. Mit einer Abbildung des alten Grabsteins in Lichtdruck. Dem 11. Bibliophilentage (München, September 1909) vorgelegt (80 S. gr. 8°).

Das unter dem Titel „Hoffmanns Ende" hier veröffentlichte reichhaltige urkundliche Material ist nicht nur für die Kenntnis vom leidensvollen Ausgange des Dichters und Kammergerichtsrats E. T. A. Hoffmann bedeutsam, sondern bietet gleichzeitig ein vom Verfasser trefflich ausgeführtes Bild der damaligen politischen Kämpfe in Preußen. Hoff-

mann hatte im Dezember 1821 in sein Blumenmärchen „Meister Floh" eine Episode eingeschaltet, in der v. Kamptz unter dem Namen Knarrpanti als gehässiger, intriganter und schließlich lächerlich und verächtlich gewordener Verfolger des unschuldigen Peregrinus Thyß (Dr. v. Mühlenfels) gezeichnet wurde. Da Hoffmann von der Absicht, diese Satyre zu schreiben, beim Weine geplaudert, und Varnhagen für die Verbreitung dieser Neuigkeit gesorgt, bekam die Regierung (v. Schuckmann) so zeitig Kunde von derselben, daß es ihr gelang, den Abdruck des bei Wilmanns erscheinenden Märchens so lange zu inhibieren, bis jene nur lose eingefügte Episode daraus entfernt war. So war das Ärgernis beseitigt, gleichzeitig wurde aber auf Antrag von Kamptz und Schuckmann vom 31. Januar 1822 durch Kabinettsordre vom 6. Februar (entworfen von Tzschoppe, gezeichnet von Hardenberg) die Disziplinaruntersuchung gegen Hoffmann eingeleitet, der seit Beginn des Jahres gefährlich erkrankt war. Dieser scheint den Ernst des ihn bedrohenden Gewitters nicht völlig erkannt zu haben, meinte vielmehr, der entstandene Lärmen könne nur dem Vertrieb jenes Märchens nützlich sein, während Schuckmann-Kamptz die strengste Ahndung (mindestens Strafversetzung nach Insterburg) forderten, damit nicht seine Handlungsweise „Gegenstand des Triumphs aller Gleichgesinnten" werde. Die Freunde Hoffmanns, vor allem sein Jugendgenosse Präsident v. Hippel, in zweiter Linie Justizminister v. Kircheisen, Kammergerichtspräsident Woldermann, traten für den bedrohten Freund und Untergebenen ein, während der bekannte Pückler eine Intervention bei seinem Schwiegervater Hardenberg ablehnte. Der Verfasser macht dabei auf den interessanten Umstand aufmerksam, daß alle Gegner Hoffmanns in diesem Kampfe als Nichtpreußen geboren waren, während seine Freunde geborene Preußen waren. Zum Niederhalten der gefürchteten liberalen Strömung mußte sich also die Regierung landfremder Personen bedienen. Dieser häufig der Reaktion anhaftende Umstand trägt zu der Antipathie bei, die sie auch dann, wo sie im Rechte, im Volke findet. In Hoffmanns Falle war aber der so gröblich verletzte Kamptz völlig im Rechte, ja er gewinnt volle Sympathie, wenn wir hier erfahren, daß er Hippel über daß Schicksal seines Freundes beruhigte, wozu er wohl in der Lage war, da man ihn als den Verletzten bei der Behandlung der Sache nicht umgehen konnte. Erklärte er sich bereit, daß Hoffmann mit einem Verweise davonkam, so lag kaum noch eine Veranlassung vor, die Angelegenheit strenger aufzufassen. Mit diesem Verweise hätte sie auch geendet, wenn nicht seit März 1822 der Zustand Hoffmanns hoffnungslos geworden wäre. Deshalb wurden die Akten zunächst weggelegt, um nach dem am 25. Juni 1822 erfolgten Tode des Richters und Dichters dauernd reponiert zu werden.

Einen versöhnenden Abschluß bildet die Tatsache, daß der Witwe Hoffmanns, die nach damaligem Rechte einen Pensionsanspruch nicht hatte, aus der Justiz-Offizianten-Witwenkasse bis zum Tode (1859) eine jährliche Rente von 200 Talern bewilligt wurde. Nicht die Schuld, sondern nur der Ruhm und das Verdienst ihres Gatten war auf sie übergegangen.

Friedrich Holtze.

Kehrl, Konrad, Regierungsassessor: **Das Dorf Schlalach** (Kreis Zauch-Belzig), **seine Büdner und ihre landwirtschaftlichen Verhältnisse.** Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsgb. von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 134. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. Mit 7 Karten in Buntdruck, 15 Anlagen und Tabellen (XII und 154 S.; Preis 5 Mk.).

Der größte Mangel, an dem die ostdeutsche Agrargeschichte krankt, ist das fast völlige Fehlen ausreichender Lokalstudien. Soweit wir solche haben, sind sie meistens unzulängliche Versuche betriebsamer Dilettanten. Meitzens und Knapps Werke regten die Forschung zwar stark an, ohne doch eigentlich auf die Spezialuntersuchung befruchtend zu wirken. Das ist erklärlich auf einem Gebiete, wo noch so wenig getan ist. Die Versuchung ist zu groß, weite Zusammenhänge zu erfassen und darzustellen. Man muß es daher Sering zum Verdienst anrechnen, wenn er seine Schüler zur Lokalforschung veranlaßt. Wie Gertrud Dyrenfurth ein schlesisches Dorf und Rittergut in ihrem Werdegange darstellte, so ist das Kehrlsche Buch schon die zweite Arbeit dieser Art, die aus Serings Seminar stammt. Um zu zeigen, wie viel bei solchen Arbeiten herauskommen kann, seien die wichtigsten Resultate aus dem historischen Teile wiedergegeben.

Schlalach, ein Dorf von 33 Hufen, war ursprünglich ein rein bäuerliches Kolonialdorf mit 16 Bauern und einigen Kossäten. Der Grundherr, ein „miles von Oppen", der nach Karls IV. Landbuch die Einkünfte des Dorfes bezog, hatte selber damals noch keinen Grundbesitz im Dorfe. Nach dem Schoßkataster von 1624 hatte dagegen die Familie Oppen schon das drei Hufen große Lehnschulzengut und weitere drei Bauernhufen inne. Am Ausgang des 17. Jahrhunderts hatte sich das nunmehr entstandene Rittergut Schlalach auf 14 Hufen, die mit den bäuerlichen im Gemenge lagen, vergrößert. Zugleich war es gelungen, einen Teil der übrig gebliebenen Bauern zu Lassiten herabzudrücken (3 Bauern und 14 Kossäten), während die übrigen Besitzer (6 Bauern und 8 Kossäten) ihre festen erblichen Besitzrechte zwar behalten hatten, aber als Erbuntertanen gleich den Laßbesitzern zu allen Fronden und Diensten verpflichtet waren.

So waren die Schlalacher in ziemlich gedrückter Lage, als sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts das Glück hatten, daß ihr Grundherr in Vermögensverfall geriet und der Große Kurfürst Gut und Dorf kaufte. Damit wurden die Gutsbauern zu Domänenbauern, und wenn auch ihre Rechte und Pflichten an sich die alten blieben, so nahmen sie doch an all den Erleichterungen teil, welcher sich die Domänenuntertanen unter den bauernfreundlichen Herrschern des 18. Jahrhunderts zu erfreuen hatten Alsbald äußerte sich auch das Bestreben, die früher auf Kosten der Bauernhufen erfolgte Vergrößerung des Gutslandes wieder rückgängig zu machen. Schon im Jahre 1704 wurden auf Vorwerksland zwei selbständige Bauernwirtschaften gegründet, — wie ich vermute, unter dem Einfluß des Lubenschen Erbpachtprojektes, worüber wir leider nichts Näheres erfahren. Gründlicher ging dann Friedrich der Große und sein Nachfolger vor: Im Jahre 1764 wurden von den 12 Vorwerkshufen 6 parzelliert und

vererbpachtet; 1789 traf die übrigen sechs das gleiche Schicksal. Damit war das Gut aus der Gemarkung verschwunden. Der Kreislauf hatte sich wieder geschlossen, und wie zur Zeit Albrechts des Bären nahm der Schulze den altehrwürdigen Titel eines Erbschulzen an.

Die Parzellierung des Domänenvorwerks hatte naturgemäß große Besitzveränderungen zur Folge. Es waren die Kossäten, die daraus Gewinn zogen. Der Kossätenfrage hat der Verfasser eine berechtigte Aufmerksamkeit geschenkt. Schon Raumer, Riedel, Wohlbrück und andere brandenburgische Forscher haben darauf hingewiesen, daß die Kossätten keinen homogenen Stand gebildet hätten. Wie man in der ersten Zeit nach der Besiedelung deutsche und slavische Kossäten zu unterscheiden wußte, so hat es auch schon früh Kossäten mit und ohne Ackerland gegeben. Eine ähnliche unterschiedliche Lage konnte auch Kehrl feststellen. Sie erweist sich einmal aus einer stark variierenden Höhe der Abgaben, und dann wird es auch in Akten aus der Mitte des 18. Jahrhunderts klipp und klar gesagt, daß es unter den Kossäten solche gäbe, die mit Ackerwerk und Wiesen eingerichtet seien, und solche, die nur Vorwerksland gepachtet hätten. Die Kossäten haben also nicht, wie man vielfach glaubt, immer nur eine Wurth gehabt. Der Kossäte mit Land hatte zweifellos außer der Wurth Acker- und Wiesenbesitz, wenn auch bei weitem nicht so viel wie der Bauer und Hufner. Dagegen ist es nicht aufgeklärt, ob er sein Land innerhalb der Dorfflur zu liegen hatte Doch weiß man eigentlich nicht recht, wo es sonst gelegen haben sollte, und die scharfe Unterscheidung von landlosen und landbesitzenden Kossäten spricht eigentlich dafür[1]). Auch in ihrer rechtlichen Stellung zeigten sich bei den Kossäten Verschiedenheiten. Am Ausgang des 18. Jahrhunderts waren von den Kossäten des Dorfes 14 lassitisch, während die übrigen 8 gleich den Erbbauern erbliche Besitzrechte genossen.

Als nun mit der Parzellierung des Domänenvorwerks viel Land frei wurde, war es begreiflich, daß die Kossäten von den gesamten Äckern und Wiesen Besitz ergriffen. Das Streben, den Bauern, denen sie wegen ihres geringeren Besitzes sozial nachstanden, gleichzutun, mag dabei mitgewirkt haben. Das erworbene Land erhielten sie in Erbpacht. Sie nannten sich dabei anfangs auch wohl „Erbpächter" oder „Hüfner", um jedoch später wieder den alten Namen „Kossät" anzunehmen.

Zu derselben Zeit, wo wir diese Entwicklung vor sich gehen sehen, entsteht innerhalb der ländlichen Bevölkerung eine neue Schicht, welche in die von den Kossäten verlassene Stelle einrückt, — die Büdner. Es war nur konsequent, wenn Friedrich der Große zugleich mit der Ablösung der Dienste und Verteilung von Vorwerksland an die Kossäten die Anlage von kleinen unselbständigen Büdnerstellen betrieb; nur mit einem kleinen Häuschen und Garten ausgestattet, sollten sie die verlorenen Arbeitskräfte ersetzen.

---

1) Vgl. im übrigen über diese Frage meine Ausführungen in Serings „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes" Heft IX Brandenburg) S. 23ff., das demnächst erscheinen wird.

Die Büdner haben sich in der Folgezeit ständig vermehrt, vor allem als gegen Mitte des 19. Jahrhunderts die Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse von Grund aus andere wurden. Durch die Separation und Verkoppelung wurden die Bauernwirtschaften wesentlich vergrößert und ihre wirtschaftliche Ausnutzung, durch keinen Zwang mehr gebunden, erhöht. Die Laßbauern hatten vorher schon freies Eigentum erhalten, und den Kossätenerbpächtern gegenüber hatte der Fiskus auf sein Obereigentum verzichtet. Die Gebundenheit des Besitzes hörte damit auf, und einem weiteren Landerwerb seitens der Büdner stand nichts mehr im Wege. Auch sie waren bei der Gemeinheitsteilung nicht leer ausgegangen: als Entschädigung für den Verzicht auf Holz- und Weidegerechtigkeiten hatten sie Land erhalten. Das Verlangen, sich selbständig zu machen, war dadurch geweckt worden, Und während ein Teil der Bauern und Kossäten sich den wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht gewachsen zeigt, drängen die Büdner unaufhaltsam vor. 13 Bauern- und Kossätenstellen, die bis zum Jahre 1906 eingehen, werden von den landhungrigen Büdnern sofort aufgesogen. So entsteht im Dorfe eine neue Gruppe von Grundbesitzern. Seit 1865 haben sich die Bauern um die Hälfte, die Kossäten sich um ein Dritteil vermindert, die Büdner aber sich mehr als verdoppelt (von 37 auf 69), und dem Umfange nach haben die Büdner in ihrer Gesamtheit schon fast ebenso viel Land als die Bauern. Das Dorf hat dadurch ein völlig anderes Aussehen bekommen. Die Hofstellen haben sich seit 1800 von 59 auf 102 vermehrt, die Einwohnerzahl ist von 366 auf 496 gestiegen.

So ist in der Entwicklung dieses Dorfes eine gewisse Gesetzmäßigkeit zu erkennen. Sobald Grund und Boden frei wird, hebt sich eine untere Schicht der Bevölkerung empor, und eine neue tritt in Erscheinung, um in die verlassene Stelle einzurücken. Als der Gutshof zerschlagen wird erwerben die Kossäten mittelbäuerlichen Besitz. Sowie Bauern- und Kossätenland frei wird, werden die Büdner zum großen Teil Kleinbauern. Eine weitere Staffelung ist zurzeit nicht mehr erreichbar. Mit ihrem Besitz von durchschnittlich 5 bis 11 ha stellen die Büdnerwirtschaften unter den gegebenen Boden- und Wirtschaftsverhältnissen das Mindestmaß dessen dar, was eine Familie braucht.

Die wirtschaftliche Lage der Büdner, ihre Betriebseinrichtung, ihr Einkommen bilden den übrigen Teil der Arbeit. Auf diese rein nationalökonomische Seite des Buches einzugehen, ist hier nicht der Ort. Die gemachten Ausführungen mögen genügen, um dem Historiker zu zeigen, daß er es mit einer interessanten und wertvollen Arbeit zu tun hat.

Friedenau. August Skalweit.

Moritz Jaffé: Die Stadt Posen unter preußischer Herrschaft. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Ostens. [Schriften des Vereins für Socialpolitik: Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Städte. Dritter Band (Preußen III), zweiter Teil.] Leipzig 1909. Duncker & Humblot (XIV u. 453 S.; 10,20 Mk.).

Das Werk zerfällt gewissermaßen in zwei Teile, einen vorwiegend historischen und einen vorwiegend kommunal- und wirtschaftspolitischen,

der Posens Werdegang seit 1853 schildert und vielfach Probleme behandelt, die heute noch nicht abgeschlossen, einem überaus schwankenden Urteil unterworfen sind. Die ersten vier Kapitel beruhen auf eingehenden Studien in den Staatsarchiven zu Berlin und Posen und einer umfassenden Benutzung der vorhandenen deutschen Literatur; den letzten drei sind vornehmlich die seit 1851 gedruckten Jahresverwaltungsberichte des Magistrats und der im gleichen Jahre ins Leben gerufenen Handelskammer zugrunde gelegt. Außerdem hat der Verfasser, der einer seit Generationen an der Entwicklung seiner Heimatstadt regen Anteil nehmenden Familie entstammt und der als ein mitten im gewerblichen Leben stehender Mann Handel und Wandel weit über die Grenzen seines engeren Vaterlandes hinaus trefflich kennt, nach mündlichen und schriftlichen Informationen, nach eigenen und fremden Beobachtungen seine Darstellung zu ergänzen vermocht; er belebt sie noch durch geschickt eingeflochtene Vergleiche mit dem Gang der Dinge in anderen Kommunen, namentlich solchen des deutschen Ostens. Ferner unterbreitet J. mit anerkennenswerter Geschicklichkeit dem Leser ein reiches statistisches Material in übersichtlicher Form und hält sich bei aller Gründlichkeit frei von unnötigem Ballast. Das Buch liest sich daher ungemein glatt und sticht angenehm ab von dem trockenen Ton vieler unserer gelehrten Werke.

Nach einem einleitenden Kapitel über die ältere Geschichte Posens schildert J. die südpreußische Zeit von 1793–1806 und zeigt, wie nach der lähmenden Anarchie der letzten polnischen Jahrzehnte die Stadt durch Angliederung an Preußen emporkam. Aber freilich besaß der niedergehende Staat Friedrichs des Großen in den Tagen vor Jena trotz vielfacher glücklicher Anläufe und Verbesserungen im einzelnen nicht mehr die anregende Macht, „um das beinahe erstorbene Glied einer fremden Nation" zu neuem Leben zu erwecken und sich organisch einzuordnen. Wohl herrschte äußerlich Ruhe und altpreußische Zucht an Stelle der früheren Willkür und Verwirrung, wohl wurde in den 13 Jahren der südpreußischen Verwaltung fast alles erreicht, was das damalige Preußen erreichen konnte, aber dessen eng begrenzte Kräfte vermochten keine Kolonisationsarbeit im großen mehr zu leisten wie sie dem Staat durch den Anfall weiter polnischer Gebiete durch die Teilungen von 1793 und 1795 aufgebürdet wurde.

Daraus erklärt sich der rasche Zusammenbruch der preußischen Schöpfungen, das Versagen der Behörden, der deutliche Mangel an deutschem Gefühl und das Einsetzen einer wilden nationalpolnischen Reaktion beim Herannahen der Franzosen 1806. Die der Stadt dann durch das Gesetz vom 10. Februar 1809 anoktroyierten nach französischem Muster zugeschnittenen, nach Napoleons politischen Wünschen berechneten Verwaltungsnormen des Herzogtums Warschau (1807—15) standen nicht im Einklang mit der wirtschaftlichen und kulturellen Lage der Einwohner und waren wenig dazu angetan, die Entwickelung eines selbständigen kommunalen Lebens zu befördern. Trotzdem blieben sie in Kraft bis 1832, da man sich in Preußen bei „dem traurigen Mangel einer festen Richtungslinie, der seit 1815 alle preußische Staatspolitik im Osten charakterisierte", und bei der allgemein rückläufigen politischen Tendenz jener Jahre weder entschließen konnte, die Städteordnung der alten Provinzen auf das Groß-

herzogtum Posen zu übertragen noch ein besonderes Gesetz für dasselbe zu erlassen. Materiell erholte sich die Bürgerschaft auch jetzt nur langsam und man erkennt auf Schritt und Tritt „den kleinlichen Zuschnitt des geschäftlichen Lebens" wie „die Überlegenheit, mit der diesem Bürgertum, seiner Beschränktheit und Unbeholfenheit die Bureaukratie des neuen Preußen gegenüberstand". Das in Erwerb und Selbstverwaltung gleich unfähige Bürgertum unterlag von 1815—1832 der Vormundschaft der Beamten, die trotz unverkennbarer Härten und Schattenseiten gerechtfertigt war und jenes erst zur Mündigkeit erziehen mußten.

Nachdem aber die Einwohnerschaft durch die Einführung der revidierten Städteordnung (1832) freien Spielraum zur Betätigung ihrer Selbständigkeit erlangt hatte, wuchs in den nächsten zwei Jahrzehnten eine Generation heran, die von den neuen Machtvollkommenheiten der Selbstverwaltung Nutzen zu ziehen und sich unabhängig neben die staatlichen Behörden zu stellen wußte. In diesen im 4. Kapitel geschilderten Prozeß, die Entstehung des neuen Bürgertums (1832—1853), fallen zwei Ereignisse von grundlegender Bedeutung: die Emanzipation der Juden und das Erwachen eines starken deutschen Nationalgefühls infolge der Aufstände von 1846 und 1848. Nachdem in der ersten Hälfte der 40er Jahre die Polen die Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung erlangten, einer der ihrigen Vorsteher des Kollegiums wurde und die bisher nur deutsch geführten Protokolle fortan in beiden Sprachen aufgenommen wurden, stellten 1846 die Deutschen mit Hilfe ihrer jüdischen Mitbürger das frühere Verhältnis wieder her. Deutsche und Juden haben dann Seite an Seite kämpfend spontan aus eigener Kraft 1848 den entschlossenen Widerstand gegen die polnische Propaganda organisiert, während die doch vorwiegend deutschen Stadtverordneten unter Zustimmung des Magistrats beschlossen, die Adresse des polnischen Komitees wegen der nationalen Reorganisation des Großherzogtums durch eine Deputation an den König zu unterstützen und der Magistrat dem deutschen Komitee mit ausgesprochener Feindseligkeit entgegentrat. Damals erkannten Regierung und Regierte, daß für die Zukunft von Stadt und Land nicht die konfessionellen, sondern die nationalen Gegensätze die entscheidenden waren. Es hielten nicht mehr die Christen gegen die Juden, sondern Deutsche und Juden gegen die Polen zusammen. In dieser Parteiverschiebung sieht J. die bedeutendste Folge der revolutionären Bewegung für die weitere Entwicklung Posens.

Den Leistungen des neuen Bürgertums unter der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 ist das nächste Kapitel gewidmet, Leistungen, die unter wesentlich deutscher Führung Posens Übergang zur Großstadt vorbereiten sollten. Trotz sichtbarer Fortschritte trägt diese Epoche bei dem Mangel an weitblickendem Schwung kein allzu erfreuliches Gepräge; es sind damals, wie namentlich bei der Inkorporierungsfrage der Vororte Fehler begangen, unter deren Folgen die Stadt noch heute schwer zu leiden hat. Aber die Schuld an jenen Versäumnissen trifft keineswegs die städtischen Körperschaften allein, sondern auch die Regierung, die Bureaukratie, die sich in Posen doch mehr als anderwärts „als die berufene Leiterin der kommunalen Selbstverwaltung

ansah", dabei aber in allen Beziehungen den Ton der Gleichgültigkeit, wenn nicht des Mißtrauens, durchklingen und „die aufrichtige innere Teilnahme an den Interessen und Bestrebungen der Stadt Posen und des Posener Landes" vermissen ließ.

Erst in den 80er Jahren ist hierin bekanntlich ein Umschwung eingetreten, der in erster Linie der Provinzialhauptstadt zugute kam. Glücklicherweise haben die neuen ungeheuren Aufgaben, die damit an die Stadtverwaltung herantraten, auch Männer gefunden, die fähig und umsichtig genug waren, um ihre Lösung in großem Stil zu unternehmen und der Bürgerschaft weitgehenden Opfermut einzuflößen. Vorbildlich hat in dieser Hinsicht vor allem der Oberbürgermeister Witting gewirkt, dessen Tätigkeit J. mit anerkennendem Verständnis schildert. Freilich wahrt sich der Verfasser bei aller liebevollen Bewunderung für Posens jüngste Vergangenheit sein unbefangenes Urteil und übersieht die Schattenseiten und Gefahren nicht, die unter der glanzvollen Oberfläche erwachsen, so die bureaukratische Überängstlichkeit, der ein Mann wie der Bürgermeister Herse geopfert wurde, während doch gerade die aufrechten Leute seines Schlages, nicht die Menschen mit abgestempelter Gesinnung in den Märztagen von 1848 das Deutschtum hochgehalten hatten, so die Schädigung der deutschen Vertreter von Handel und Gewerbe durch das staatliche Genossenschaftswesen und die agrarische Politik Preußens in den letzten Jahrzehnten, so den unnötigen Lärm, mit dem man deutscherseits den wirtschaftlichen Kampf eröffnet hat, so namentlich den unnatürlichen Einfluß, den heute das Beamtentum in Posen besitzt, das, ohne mit dem ostmärkischen Boden verwachsen zu sein, doch sich als Vorkämpfer der deutschen Interessen fühlt und die Strategie auf unserer Seite bestimmt. Daher denn nichts der deutschen Sache in Posen mehr schadet, „als die verblüffende Schnelligkeit, mit der aus der Ferne gekommene Beamte und Gelehrte, Berufene und Unberufene, im Osten sich orientieren". Neben die staatliche ist aber auch schon die kommunale Bureaukratie getreten und regiert die Stadt im wesentlichen; sie hat als Bindeglied zwischen dem Bürgertum und der Staatsbeamtenschaft und Armee ihre großen Vorzüge, aber auch sie ist landfremd und ebensowenig wie die Männer im Staatsdienst durch irgendwelche ursprünglichen Beziehungen mit dem Ort ihrer Tätigkeit verknüpft.

Gerade in dem zweiten Teil des Buches, in dem J. vielfach nach unmittelbarer Anschauung schreibt, muß man es in Kauf nehmen, daß sich hier bei allem Streben des Verfassers nach Objektivität seine politischen und sozialen Ansichten deutlich widerspiegeln; das ist bei Gegenständen, die noch heute unser politisches Empfinden unmittelbar berühren, fast unvermeidlich, es ist auch vielleicht eher ein Vorzug als ein Nachteil, obwohl weite Partien des Buches keine allseitige Billigung finden und in manchen Kreisen lebhaften Widerspruch hervorrufen werden. In jedem Fall aber ist das Werk mit Freuden zu begrüßen; es füllt eine sehr fühlbare Lücke in unserer Kenntnis des deutschen Ostens aus und es ist ihm, gerade weil darin einmal ein Mann des praktischen Lebens, kein Beamter und kein Zunftgelehrter zu Worte kommt, nur die weiteste Verbreitung und Beachtung zu wünschen.

Zum Schluß will ich nur auf den häufigen und auch hier (S. 370) wiederkehrenden Irrtum hinweisen, als seien die „Bamberger" bis 1848 völlig deutsch geblieben und erst dann polonisiert; diese Umwandlung hat bereits viel früher begonnen und war in Jersitz schon zu Flottwellscher Zeit fast vollendet (vgl. Zeitschr. d. histor. Gesellschaft für die Provinz Posen XX 172). Manfred Laubert.

Heydenreich, E.: Familiengeschichtliche Quellenkunde. Leipzig 1909, Degener (XIV u. 517 S. gr. 8°).

Die allgemeine deutsche Geschichtswissenschaft hat im ganzen nur wenig Fühlung mit der familiengeschichtlichen Forschung, in erster Reihe wohl weil die zunftmäßige Pflege der Wissenschaft bei uns stärker ausgebildet ist als irgendwo anders, dann aber auch weil in sehr viel geringerem Grade als etwa in England, Italien oder selbst in Österreich die deutschen Familienarchive Material zur politischen Geschichte enthalten. Der deutsche Historiker von Fach ist über Mittel, Wege und Leistungen der familiengeschichtlichen Forschung nicht selten nur unvollkommen unterrichtet und so ist zu wünschen, daß das vorliegende Buch auch in den Kreisen der Fachhistoriker die Beachtung finden möge, die es verdient. In erster Linie wendet es sich natürlich an die immer mehr wachsende Schar der Familiengeschichtsforscher, denen es zum ersten Male die Möglichkeit gibt, alle Überreste und Zeugnisse des geschichtlichen Lebens, die für sie in Betracht kommen, in systematischer und wohl überlegter Gruppierung betrachten und für planmäßige und methodische Sammlung und Verarbeitung des Stoffes ausnutzen zu können.

Die erste Quellengruppe, der der Verf. eine eingehende Würdigung zuteil werden läßt, sind die Kirchenbücher und Standesamtsregister: er gibt einen Abriß der Geschichte des Kirchenbuchwesens, behandelt seine Mängel und die Ausfüllung genealogischer Lücken in den Kirchenbüchern und schließt daran eine Übersicht über die Personenstandsbeurkundungen in den wichtigsten Staaten Europas. Nach einem kurzen Kapitel über Gebetsverbrüderungen, Nekrologien und ähnliche Quellen des Mittelalters werden die Beziehungen zwischen Familiengeschichte und Heraldik eingehend dargelegt: die Quellen der Heraldik, die nationalen Kennzeichen, die Symbolik der Wappenfiguren usw. werden behandelt und ausführlich wird die Bedeutung der Wappengleichheit für genealogische Forschungen erörtert. Es folgen Ausführungen über Numismatik und Familiengeschichte, über die monumentalen Quellen und die Bedeutung des Porträts und hieran schließen sich die eingehenden Erörterungen der zwei wichtigsten Quellen, der bibliothekarischen und der archivalischen. Aus der bunten Fülle der einzelnen Quellengruppen, die in diesen beiden Abteilungen nach ihrer Bedeutung für die familiengeschichtliche Forschung behandelt werden, seien hier nur einige genannt: aus den bibliothekarischen die Leichenpredigten, Stammbäume, Kalender, Schul- und Universitätsschriften, Bürger- und Ratslisten, Gelegenheitsschriften und aus der Gruppe der archivalischen Quellen: Lehnbriefe, Gerichtsakten, Grundbücher, Rechnungen, Stipendienakten, Wappendiplome, Adelsmatrikeln, Stammbücher usw. Den Abschluß

des ganzen bildet eine Übersicht über die europäischen Heroldsämter und ein eingehendes Autoren-, Personen- und Sachregister.

Die Darstellung, die im einzelnen mit einer Fülle bibliographischer Angaben und zahlreichen Beispielen aus der Praxis belegt ist, zeigt keinen lehrbuchartigen Charakter, sondern fließt breit und behaglich dahin. Nicht verschwiegen sei, daß der Ton einer wissenschaftlichen Darstellung nicht immer genügend gewahrt ist: so berührt es z. B. eigen, wenn man im Texte von irgend einer kleinen heraldischen Feststellung liest, die von dem „rühmlichst bekannten Genealogen Kammerherrn Dr. Kekule von Stradonitz" herrührt. Die bibliographischen Angaben sind meist genau, wenn sich auch, wie es bei einem derartigen Werke natürlich ist, Zusätze und Berichtigungen leicht finden lassen. Die vorzügliche Ausstattung des Buches macht dem Verleger alle Ehre: es bleibt zu hoffen, daß das damit bewiesene Vertrauen in die Lebenskraft des Buches nicht getäuscht werden möge.

Victor Loewe.

Erwiderung.

Nur zwei Punkte möchte ich aus der Besprechung meines Buches: „Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung usw." durch O. Hintze in den Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. Bd. 22, S. 283 ff. herausgreifen. 1) Die von Hintze zitierte Stelle des Politischen Testaments Friedrichs des Großen über das Wahlrecht der Magistrate ist mir in dem Augenblick bekannt geworden, in dem ich in den 9. Band der Acta Borussica Einblick nehmen konnte. Daß meinem Buche, dessen Druck im Februar 1908 begann, ein der Breslauer Universitätsbibliothek von der Berliner Akademie Mitte Januar 1908 überwiesenes Werk nicht mehr zugute kam, dürfte bei der starken Inanspruchnahme der Bibliothek nicht wunderbar erscheinen. Wenn wir in der Provinz eine Schrift ein halbes Jahr nach ihrem Erscheinen lesen können, sind wir sehr zufrieden. Über die Bedeutungslosigkeit des Wahlrechts der Magistrate vgl. M. Lehmann, Freiherr vom Stein, II, S. 25/6. 2) Hintze bezweifelt, daß die in Schlesien ermittelten Erscheinungen, z. B. die frühzeitige Durchbrechung der wirtschaftlichen Trennung von Stadt und Land, die Industrie auf dem Lande, das relative Sinken der Städte gegenüber dem platten Lande, im allgemeinen in den anderen altpreußischen Provinzen zu jener Zeit wiederkehren. In dem von Leopold Krug (Halle 1804) als Leitfaden für kameralistische Vorlesungen veröffentlichten „Abriß der neuesten Statistik des preußischen Staats" findet sich S. 25 folgende auf den preußischen Gesamtstaat bezügliche Notiz: „Die mehresten Provinzialstädte sind in Abnahme oder wenigstens im Stillstehen ihres Wohlstandes; Ursachen: starke Abgaben, Landhandwerker, manche Fabriken (sc. auf dem Lande), Verfall der Brauereien usw.", also die gleichen Ursachen, die ich in Schlesien ermittelte. S. 15 wird wiederum für den preußischen Gesamtstaat aus dem Verhältnis der Städter zu der ländlichen Bevölkerung der Schluß gezogen: „Ein Zeichen vom Verfall der Städte gegen das platte Land!" Nach Clauswitz (D. Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin S. 101) "gab" der Berliner

Magistrat 1809 „den Rückgang der Provinzialstädte zu, schrieb ihn aber . . . . zu . . . hauptsächlich der Bevorzugung der Dörfer durch den Staat, denen man die Verarbeitung der Naturprodukte überlasse, die doch nur den Städten zukomme."

Breslau. Ziekursch.

Schlußwort.

Zu Absatz 1 habe ich nichts hinzuzufügen; dagegen muß ich auf den Inhalt des 2. Absatzes etwas näher eingehen.

Die These von Z. läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Stillstand oder Rückgang der Städte auf die gewerbliche Konkurrenz des platten Landes zurückzuführen sei, und zwar nicht nur in Schlesien, sondern auch in den andern Provinzen des preußischen Staates. Was Krug an der angeführten Stelle (S. 25) sagt, ist aber doch nicht ohne weiteres in diesem Sinne aufzufassen. Von den Ursachen, die er für den Stillstand oder Rückgang der Provinzialstädte anführt, bezieht sich nur eine auf die Konkurrenz des platten Landes: nämlich die, welche die Landhandwerker betrifft. Die Fabriken, von denen er spricht, sind offenbar vor allem in den großen Städten zu suchen. Z. bekundet zwar durch seinen parenthetischen Zusatz: „sc. auf dem Lande" die entgegengesetzte Anschauung, aber er tut dem Sinn der Stelle damit Gewalt an. Es ist nicht der mindeste Anlaß zu einer solchen Deutung vorhanden. Krug hat kurz vorher die größeren, „wohlhabenden" Städte unterschieden von den kleineren „Provinzialstädten"; nur bei diesen spricht er von Stillstand und Rückgang, ohne hier einen Vergleich mit dem platten Lande anzustellen. Nicht alle Fabriken werden dafür verantwortlich gemacht, aber „manche Fabriken", d. h. diejenigen, die in die eigentlichen bürgerlichen Nahrungen eingreifen; vor allem sind darunter zu verstehen Textilmanufakturen, deren Hauptsitz eben die großen Städte waren. Auch der Passus von dem Verfall der Brauerei bezieht sich nicht auf die Konkurrenz des platten Landes. Auf S. 62 ist vielmehr ausdrücklich gesagt, daß der Verfall der Brauerei überall (also in Stadt und Land) eingetreten sei, wofür die Gründe angeführt werden. Was aber die Landhandwerker betrifft, so will ich hier einige charakteristische Zahlen nebeneinander stellen, von denen die für Schlesien die von Z. selbst (S. 30) angeführten sind, die aus Zimmermann stammen und sich auf das Jahr 1797 beziehen, während die für Brandenburg für das Jahr 1800 gelten und aus Bratring gewonnen sind. Danach gab es

Bäcker	in Schlesien	auf dem platten Lande 1604,	in den Städten 1372,
„	„ Brandenburg	„ „ „ „ 58,	„ „ „ 1198,
			(mit Gesellen und Lehrlingen sogar 2194);
Schneider	in Schlesien	auf dem platten Lande 3001,	in den Städten 1903,
„	„ Brandenburg	„ „ „ „ 908,	„ „ „ 2570,
			(mit Gesellen und Lehrlingen sogar 4720);
Schuster	in Schlesien	auf dem platten Lande 4219,	in den Städten 3004,
„	„ Brandenburg	„ „ „ „ 194,	„ „ „ 4048,
			(mit Gesellen und Lehrlingen sogar 6670).

Man sieht daraus schon, was von solchen kurzen generalisierenden Angaben, wie die bei Krug, zu halten ist und wie stark sich in diesem wichtigen Punkte Schlesien und Brandenburg unterschieden.

Noch bedeutender ist der Unterschied in der Industrie. Von einer Industrialisierung des platten Landes durch den Adel wie in Schlesien ist in den übrigen Ostprovinzen keine Rede. Man vergleiche die Schilderung der Kurmark von Bassewitz mit dem, was Z. von Schlesien sagt! Die wenigen auf dem platten Lande in Brandenburg eingerichteten Fabriken waren meist alte fiskalische Betriebe und, wie die Metallwerke am Finowkanal, die Rüdersdorfer Kalkbrüche, die Freienwalder Alaungruben, die Spiegelfabrik bei Neustadt a. Dosse, die Glas- und Papierfabriken, keine den städtischen Nahrungen Konkurrenz machende Unternehmungen. Die große Industrie, namentlich die in erster Linie in Betracht kommende Textilindustrie, saß in den Städten, hauptsächlich in Berlin; und das übermäßige Wachstum dieser großen Stadt war es vor allem, was die Regierung für die langsame Entwicklung und das Zurückbleiben der kleineren Städte als Ursache ansah. Wenn demgegenüber der Berliner Magistrat 1809 von einer Bevorzugung der Dörfer in gewerblicher Hinsicht spricht, so ist das eine Behauptung, für die er den Beweis schuldig geblieben ist (wenn dabei nicht etwa an die neuesten Veränderungen gedacht wird). Im wesentlichen bestand in Brandenburg und andern Ostprovinzen die wirtschaftliche Trennung von Stadt und Land durchaus fort bis 1806; es gab außer Spinnerei und Leineweberei, die immer ein ländliches Nebengewerbe gewesen waren, keinen bedeutenden Fabrikationszweig auf dem platten Lande, der den städtischen Nahrungen Eintrag hätte tun können; das Landhandwerk, wenn es auch im Lauf der Zeit über die Anzahl der in dem Edikt von 1718 zuläſſigen Gewerbe sich ausgedehnt hatte, war, wie Bassewitz ausdrücklich bemerkt, im ganzen nur unbedeutend, übrigens den städtischen Zünften hier inkorporiert, und sicher nicht die Ursache für den unbefriedigenden Zustand der Städte.

Wenn nun ferner Krug (S. 15) darin, daß in der gesamten Monarchie 7 Millionen Menschen auf dem Lande, und nur 2,3 Millionen in den Städten lebten, ein Zeichen für den „Verfall der Städte gegen das platte Land" sehen will, so wird man diese Auffassung nicht einfach kritiklos hinzunehmen haben, zummal in diesen Zahlen die neuerworbenen polnischen Landesteile mit ihrem enormen Übergewicht der ländlichen über die städtische Bevölkerung und die alten Provinzen des preußischen Staates unterschiedslos zusammengefaßt sind. Es wird wohl richtiger sein, von einer schwächeren Entwickelung des städtischen Lebens gegenüber dem ländlichen zu sprechen. Allerdings zeigt sich auch in den alten Provinzen die merkwürdige und auffallende Tatsache (die ich keineswegs bestreite oder bezweifle!), daß die Bevölkerung der Städte im ganzen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich nicht in demselben Verhältnis wie die des platten Landes vermehrt hat. Es gibt dafür eine interessante vergleichende Statistik, die Behre in seiner Geschichte der preußischen Statistik publiziert hat. Daraus geht hervor, daß in den meisten Provinzen, namentlich auch denen des Ostens, die Vermehrung der städtischen Bevölkerung von 1748—1804 um 5, 6, 7 % hinter der der ländlichen zurückgeblieben ist — ein Verhältnis, das man übrigens nicht ohne weiteres auf den Unterschied des Wohlstandes von Stadt und Land wird übertragen dürfen; denn wer möchte behaupten, daß es der ländlichen Bevölkerung in der Masse

damals besonders gut ergangen sei? Wie ist aber dies Bevölkerungsverhältnis zu erklären? Offenbar nicht durch die stärkere gewerbliche Entwickelung des platten Landes, wie die zünftlerisch gesinnten Anhänger des alten Systems der Beschränkung der Gewerbe auf die Städte meinten (darin bildete wohl Schlesien eine Ausnahme); die Gründe liegen vielmehr in der Gebundenheit der ländlichen Bevölkerung, die durch die Erbuntertänigkeit an die Scholle gefesselt war, und in der bekannten Tatsache, daß die städtische Bevölkerung sich nicht aus sich selbst heraus so stark wie auf dem platten Lande vermehrt. Auf dem platten Lande vermehrte sich die Bevölkerung um so stärker, weil sie nicht frei in die Städte abfließen konnte. Unter der städtischen Bevölkerung aber bestand Freizügigkeit, und daher litten die kleinen Städte besonders unter dem Anwachsen der großen. Das ist, wie mir scheint, der springende Punkt bei dem Problem, der allerdings für alle Ostprovinzen von gleicher Bedeutung war. Im übrigen aber gibt es in dem Verhältnis von Stadt und Land erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Provinzen, und gerade Schlesien scheint mir am allerwenigsten geeignet zu sein, als Grundlage für generalisierende Behauptungen zu dienen. Es bedarf hier vielmehr der Einzeluntersuchung. Das ist es, was ich gegen Z. nach wie vor behaupte. O. H.

B. **Eingesendete Bücher** (soweit noch nicht besprochen).
Juli bis Dezember 1909.

Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen von C. Krollmann. II. Teil: Das Defensionswerk unter dem Kurfürsten Johann Sigismund. Berlin 1909, Fr. Ebhardt & Co.

Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule von Dr. phil. F. Vollmer Göttingen 1909. Vandenhoeck & Ruprecht. 3,60 Mk.

Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. In Verbindung mit 18 andern Gelehrten herausgegeben von Dr. A. Meister, Prof. an der Universität Münster. 2 Bde. Lex. 1909. Geb. 34 Mk., geh. 30 Mk.

Joh. Friedrich **Benzenberg**, der erste rheinische Liberale. Von Julius Heyderhoff. Vereinsgabe des Düsseldorfer Geschichtsvereins 1909. Ed. Lintz, Düsseldorf. 4,20 Mk.

Korbs, Diarium itineris in Moscoviam und Quellen, die es ergänzen. Beiträge zur moskowitisch-russischen, österreichisch-kaiserlichen und brandenburgisch-preußischen Geschichte aus der Zeit Peters des Großen. Von Friedrich Dukmeyer. Erster Band. Berlin 1909 (Eberings Histor. Studien Heft LXX).

Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600. Im Auftrage des Görlitzer Magistrats herausgegeben von Prof. Dr. R. Jecht. Görlitz 1909. Rudolf Worbs & Co.

Die Politik des Grafen Brandenburg von Fritz Heinemann. (Berliner Diss. 1909.) Berlin 1909, Georg Nauck.

Die Deutung des Namens Lübeck. Ein Beitrag zur deutschen und slawischen Ortsnamenforschung von Prof. Dr. Wilhelm Ohnesorge in Lübeck Lübeck 1909.

Der erste schlesische Provinziallandtag im Jahre 1825 von Willy Klawitter. (Berliner Diss. 1909.)

Bibliographie des Napoleonischen Zeitalters von Friedrich M. Kircheisen. I. Bd. Berlin 1908, E. S. Mittler & Sohn, kgl. Hochbuchhandlung. Geb. 12,50 Mk.

Kur-Brandenburgs Anteil an den kaiserlichen Wahl-Kapitulationen von 1689 bis 1742 von Dr. August Siemsen. [Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von Karl Zeumer, III, 3.] Weimar 1909, Hermann Böhlaus Nachf. 4,60 Mk. (Subskriptionspreis 3,80 Mk.).

Bernh. Jos. Grund, Breslau 1738, 1759, 1909. Ein Gedenkblatt. Eckfteins Biographischer Verlag, Berlin 1909.

Bär, Max: Westpreußen unter Friedrich dem Großen. Zwei Bände. (Erster Band: Darstellung; zweiter Band: Quellen). [Publikationen aus den königl. preußischen Staatsarchiven. Veranlaßt und unterstützt durch die königl. Archiv-Verwaltung. Band 83 und 84.] Verlag von S. Hirzel in Leipzig, 1909. Preis 15 Mk. und 18 Mk.

Brandenburgia. Monatsschrift der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg zu Berlin. Unter Mitwirkung des Märkischen Provinzialmuseums herausgegeben vom Gesellschaftsvorstand. XVII. Jahrg., Nr. 12, März 1909. Verlag von P. Stankiewicz' Druckerei. Berlin 1909.

Herrmann, Alfred: Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Kleve. (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein II.) Verlag von J. & W. Boisserés Buchhandhandlung, Köln 1909.

Jordan, Erich: Friedrich Wilhelm IV. und der preußische Adel bei Umwandlung der ersten Kammer in das Herrenhaus. 1850 bis 1854. (Historische Studien Heft 71.) Verlag von E. Ebering, Berlin 1909.

Marcks, Erich: Bismarck. Eine Biographie. Erster Band. Bismarcks Jugend. 1815—1848. Mit zwei Bildnissen. Verlag J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. Stuttgart 1907. Preis 7,50 Mk.

Rückblicke. Von Dr. Freiherrn von Mittnacht, Königl. Württemberg. Staatsminister a. D. 1.—3. Auflage. Verlag von J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. Stuttgart 1909.

Wolff, Richard: Die Reichspolitik Bischof Wilhelms III. von Straßburg, Grafen von Honstein. 1506—1541. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte im Zeitalter Maximilians I. und Karls V. (Historische Studien Heft 74.) Verlag von E. Ebering, Berlin 1909.

Denkwürdigkeiten des Generals von Eisenhart. Hrsg. von Ernst Salzer. Berlin 1910, E. S. Mittler & Sohn. 5,50 Mk., geb. 7 Mk.

M. Baumann: Theodor v. Schön. Seine Geschichtsschreibung und seine Glaubwürdigkeit. Berlin 1910, E. S. Mittler & Sohn. 3,75 Mk

Rehme: Über die Breslauer Stadtbücher (Stadtrechtsforschungen). II. Teil. Halle a. S. 1909, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. Brosch. 6 Mk.

Witte: Mecklenburgische Geschichte in Anknüpfung an Ernst Boll. Band I. Von der Urzeit bis zum ausgehenden Mittelalter. Wismar 1909, Hinstorffsche Verlagshandlung. Geb. 7,50 Mk.

Sitzungsberichte

des

Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

14. Oktober 1908 bis 13. Oktober 1909.



Mittwoch, den 14. Oktober 1908.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einigen Worten zum Gedächtnis des am 2. Juni 1908 im 89. Lebensjahre verstorbenen Ehrenvorsitzenden des Vereins, Geh. Regierungsrat Professor Fr. Holtze; die Versammlung ehrte das Andenken des um den Verein so hochverdienten Mannes durch Erheben von den Sitzen. Im Anschlusse daran wurde der erste Teil einer biographischen Skizze des Verewigten zum Vortrag gebracht, die von dessen Sohn, Herrn Kammergerichtsrat Dr. Holtze verfaßt ist und im nächsten Halbband der „Forschungen" erscheinen wird.

Darauf überreichte Herr Rechnungsrat Behre vom Statistischen Landesamt ein von ihm verfaßtes Buch über die historischen Veränderungen des Berliner Klimas mit einigen Worten der Erläuterung.

Alsdann trat der Verein in seine regelmäßige Tagesordnung ein.

Herr Professor Schiemann referierte über die Materialien zur Geschichte Preußens, die er aus seiner archivalischen Studienreise in St. Petersburg heimgebracht, und teilte einen Brief des Gesandten Generals von Rochow vom 6. November 1850 mit, in welchem R. der Kaiserin Alexandra Feodorowna ausführlich über die letzten Tage des Grafen Brandenburg und über die Stimmung am preußischen Hofe berichtet.

Herr Dr. Rachel sprach über den Handel in Polen bis ins 18. Jahrhundert und über die Handelsbeziehungen ostdeutscher Städte, vornehmlich Danzig und Breslau, dahin. Seit dem 16. Jahrhundert haben die eigenartigen politischen und sozialen Verhältnisse Polens und deren Fortbildung die Art des dortigen Handels, den vorher die Jagellonen mit Verständnis gefördert hatten, gründlich verändert. Es war vornehmlich die übermächtige und gar zu ungebundene Stellung des Adels, die auch in dieser Hinsicht verhängnisvoll wirkte. Der Adel, der selbst völlige Zollfreiheit genoß, schob auf den Reichstagen die Bestreitung der Reichslasten von sich ab und lud sie vornehmlich dem Handel und Konsum durch übermäßige Steigerung der Zölle und Akzisen auf, wobei er durch Festsetzung von Warentaxen u. dergl. eine Überwälzung zu verhindern suchte. Noch schlimmer wurde für den Handel die Willkür in der Zollverwaltung, die schikanöse Warenkontrolle, die Übersetzungen und Erpressungen der Zollpächter und ihrer zahlreichen Angestellten, die Schwierigkeit, Recht zu finden, vor allem gegen einen Adligen, und überhaupt die Unsicherheit für den Kauf-

mann. Schutzverträge mit Edelleuten, Vergleiche mit den Zollpächtern und Bestechungen mußten, vom Schmuggel abgesehen, dem Handel die Wege bahnen. Der grundbesitzende Adel machte vermöge seiner Zollfreiheit dem Kaufmann in der Ausfuhr der Landesprodukte eine überlegene Konkurrenz. Durch die großen verderblichen Kriege, in die Polen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts verwickelt wurde, andererseits durch den wirtschaftlichen Aufschwung der benachbarten Länder und die Handelspolitik ihrer Herrscher wurden die Handelsrichtungen vielfach zuungunsten Polens verändert. Der ungarische und wallachische Handel suchte andere Wege, der litauische zog sich nach Königsberg, Breslau, richtete seine Beziehungen mehr nach Hamburg und Leipzig als nach Danzig. Posen und Krakau wurden bedeutungslos, die Märkte und Messen zu Breslau, Frankfurt a. O. und Leipzig dagegen zogen den östlichen Handel in steigendem Maße an sich. Ein rechter Kaufmannstand konnte sich unter den polnischen Verhältnissen nicht behaupten, die deutschen Kaufleute verschwanden aus den dortigen Städten, ebenso wie der deutsche Durchfuhrhandel die polnischen Straßen mied. Kleinkrämer und Hausierer, vornehmlich Juden, konnten sich nur noch behaupten, auch Griechen und Armenier drangen wieder bis zur Ostsee vor; in Warschau allein war noch ein Handelsbetrieb in größeren Formen möglich. Im ganzen war das Gegenteil von dem, was die polnische Gesetzgebung immer erstrebte, eingetreten: Der Deutsche kam nicht zum Handel nach Polen, sondern der Pole nach Deutschland.

Sitzung vom 11. November 1908.

Zunächst wurde die Verlesung der Lebensskizze des verewigten Ehrenpräsidenten des Vereins, Geheimen Regierungsrats Prof. Fr. Holtze, die aus der Feder seines Sohnes, des Kammergerichtsrats Dr. Fr. Holtze stammt und im nächsten Halbbande der „Forschungen" zum Abdruck kommen wird, zu Ende geführt.

Sodann sprach Herr Dr. F. Arnheim über die Jugendzeit der schwedischen Schwester Friedrichs des Großen, Luise Ulrike. Die am 24. Juli 1720, kurz nach Beendigung des preußisch-schwedischen Krieges, geborene Prinzessin erhielt nach ihrer Urgroßmutter Luise von Oranien und nach der regierenden schwedischen Königin Ulrike Eleonore, deren Patenkind sie war, den Namen Luise Ulrike. Ihre Jugenderziehung wurde von Nachkommen jener Réfugiés geleitet, die um ihres Glaubens willen in die Mark Brandenburg geflüchtet waren. Hierdurch erklärt es sich, daß nach der Ankunft Ulrikens in Schweden der dortige Hof ein Mittelpunkt für die französische Kultur wurde. Ihr Interesse für die Geschichtswissenschaft und Malkunst reicht bis in ihre frühe Kindheit zurück. Noch jetzt ist das prächtige Lustschloß Drottningholm bei Stockholm in einzelnen Teilen eine Art Hohenzollernmuseum auf schwedischem Boden, und auch durch

Stiftung der noch heute blühenden Schwedischen Akademie der Historischen Wissenschaften hat Ulrike sich 1753 ein bleibendes Denkmal errichtet. Ihre Jugendzeit war weit glücklicher als die der älteren Geschwister; an die Wusterhausener Herbsttage hat sie sich noch in hohem Alter oftmals gern erinnert. Sie war der ausgesprochene Liebling ihres Vaters Friedrich Wilhelm I., den ihr „unwandelbar brandenburgisches Herz", ihr Verständnis für militärische Dinge und ihr felsenfester Glaube an eine große Zukunft Preußens mit Stolz erfüllten. Überall offenbart sich in den Briefen Ulrikens warmes Empfinden, sobald sie von ihrem Vater spricht. Auch ihr Verhältnis zu ihrer Mutter Sophie Dorothee war ein herzliches. Namentlich nach ihrer Ankunft in Schweden wußte sie den Segen des straffen mütterlichen Regiments zu würdigen, über das sie als Kind häufig geklagt hatte. Sehr sympathisch berührt bei Ulrike ihr ungewöhnlich stark ausgeprägtes Verwandtschaftsgefühl. Jedes Ereignis, das ihre Geschwister betraf, war ihrer liebevollen Teilnahme sicher. Unermüdlich suchte sie bei Familienzwistigkeiten den Beteiligten gut zuzureden, und 1747 hat sie an der Wiederaussöhnung Friedrichs des Großen mit ihrer Baireuther Schwester Wilhelmine tatkräftig mitgewirkt. Ihr Verhältnis zu Friedrich hat bis 1746 mehrere Wandlungen durchgemacht. Der um 8 Jahr ältere kronprinzliche Kamerad wurde für sie Ende Mai 1740, wenigstens im schriftlichen Verkehr, plötzlich „der König" und blieb es bis zu ihrer Verlobung. In den späteren umfangreichen Briefen an Friedrich, zumeist politischen Inhalts, entfaltet sie sich immermehr zu jener kraftvollen Fürstin, die auch auf dem Wasathrone stets eine „glühende Brandenburgerin" geblieben ist, und die für die gewaltige Persönlichkeit ihres königlichen Bruders sowie für dessen Bestrebungen unstreitig ein weit größeres Verständnis besessen hat als die in der deutschen Heimat lebenden Geschwister. Die Briefe Ulrikens an ihren fast gleichalterigen Bruder August Wilhelm gewähren einen tiefen Einblick in das Seelenleben eines Geschwisterpaares, das sich aufs innigste liebte, und gewinnen noch dadurch an Reiz, daß sie oft in einem scherzhaften Ton und — ähnlich den Briefen der berühmten „Liselotte" — in einem höchst drolligen französisch-deutschen Kauderwelsch geschrieben sind. Neben der schelmischen Erzählerin tritt uns hier aber auch die zärtliche Schwester entgegen, die ihrem geliebten „Hulla" in den Stunden häuslicher Bekümmernisse tröstend und beratend zur Seite steht. So sind denn diese Briefe ein beredtes Zeugnis des unlöslichen Freundschaftsbandes, das den Urgroßvater unseres Heldenkaisers Wilhelm I. mit seiner schwedischen Schwester verknüpfte. Kaum minder reizvoll ist der Inhalt ihrer Briefe an die nur wenig jüngere Prinzessin Amalie. Es handelt sich hier um die Korrespondenz zweier Schwestern, die sich in jungen Jahren unendlich oft gezankt und ebenso oft wieder versöhnt hatten, und die später aus der Ferne diesen häuslichen Kleinkrieg in einer den Leser ungemein belustigenden Form fortsetzten. Natürlich bietet der Briefwechsel Ulrikens auch manchen wertvollen Beitrag zur Geschichte des Berliner Hoflebens in den ersten Regierungsjahren Friedrichs d. Gr.

Besonders oft begegnet man dem Namen Voltaires, der 1743, als er einige Wochen am preußischen Königshofe weilte, dem Zauber Ulrikens erlegen war. In einem entzückenden Madrigal gestand er, als ein „im Traum“ „zum königlichen Rang Emporgestiegener“, ihr offen seine Neigung, und auch in den nächsten Monaten richtete er an sie mehrere, von den französischen Literarhistorikern als „Meisterwerke“ bezeichnete Gedichte, in denen er ihren äußeren Liebreiz und ihren sprühenden Geist in ebenso anmutigen wie zartfühlenden Worten schilderte. Das Gerücht von der ungewöhnlichen Schönheit Ulrikens hatte ihr schon in jungen Jahren viele Heiratsanträge verschafft. Aber kein Bewerber hatte vor den Augen ihres Vaters oder ihres Bruders Friedrich Gnade gefunden. Auch die Bewerbung des 1743 von den schwedischen Reichsständen zum Thronfolger gewählten Herzogs Adolf Friedrich von Holstein-Gottorp stieß anfangs auf große Hindernisse, da Friedrich der Große sich nur zu einer „Mariage“ Adolf Friedrichs mit seiner jüngeren Schwester Amalie bereit erklären wollte. Als jedoch am 12. März 1744 der schwedische Gesandte Rudenschöld offiziell im Namen des Thronfolgers, der Regierung und der Nation um die Hand der älteren Schwester anhielt, machte der König seinen früheren Beschluß rückgängig und willigte in die Vermählung Ulrikens mit dem schwedischen Thronerben. — Zum Schlusse berichtete der Vortragende noch kurz über die von ihm vorbereitete Publikation ungedruckter Briefe Ulrikens, deren 1. Band in wenigen Tagen bei F. A. Perthes in Gotha erscheinen wird. Der 1. Band umfaßt die Jahre 1729 bis 1746 und enthält, außer einer orientierenden Einleitung und einem wissenschaftlichen Anhang, 368 Briefe Ulrikens an ihre Mutter Sophie Dorothee bzw. an ihre Geschwister August Wilhelm, Amalie und Friedrich den Großen. Die Originale dieser Schreiben befinden sich im Kgl. Preuß. Hausarchiv zu Charlottenburg, in der Stockholmer Kgl. Bibliothek, in der Upsalaer Universitätsbibliothek und im Privatbesitz des schwedischen Oberstkammerjunkers Baron C. C Bonde auf Schloß Eriksberg in Södermanland.

Zum Schluß machte Herr Professor Dr. Bardey eine kurze Mitteilung über eine an ihn gerichtete Anfrage des Inhalts, ob in Friesack Mitglieder der Familie Tilly, Nachkommen des Bruders des berühmten Feldherrn, nachzuweisen seien. Er glaubte die Anfrage verneinen zu können und war geneigt, die gegenteilige Familienüberlieferung auf eine Verwechslung zwischen Friesack in der Mark Brandenburg und Friesach in Kärnten zurückzuführen.

Sitzung vom 9. Dezember 1908.

Zunächst machte Herr Dr. F. Meusel einige Mitteilungen aus dem Hardenbergschen Familienarchiv in Neu-Hardenberg, dessen Schätze ihm für eine Biographie des Staatskanzlers anvertraut sind. Er berichtete über Umfang und Wert der Neu-Hardenberger Materialien,

die vor allem für eine wirkliche Erfassung der Persönlichkeit des Staatskanzlers unentbehrlich sind, und legte dann als Proben zunächst zwei Briefe Gneisenaus aus dem September 1818 vor, in denen dieser über wichtige politische Unterredungen mit Kaiser Alexander I. und dem englischen Gesandten und über die Beurteilung der Verwaltung Hardenbergs in der preußischen Öffentlichkeit berichtet. Daran knüpfte der Vortragende eine kurze Selbstcharakteristik des Staatskanzlers und schloß mit Ausführungen über dessen Stellung zur Philosophie und Religion. Er skizzierte unsere bisherigen geringen Kenntnisse davon, wies vor allem auf den Einfluß Herders auf Hardenberg hin und verlas sodann eine Aufzeichnung des Staatskanzlers über seine Weltanschauung (etwa aus dem Jahre 1820). Sie zeigt ihn in Fragen der Philosophie und Religion vollkommen als Kind des 18. Jahrhunderts; der deutsche Idealismus seit Fichte hat ihn nicht berührt. Er wählt eklektisch unter den Lehren aus, die zwischen Leibniz und Kant sich gebildet haben, und kommt dabei dem Optimismus und Eudämonismus Shaftesburys, Herders Sehnsucht nach Harmonie und seinem Parallelismus zwischen Moralischem und Natürlichem besonders nahe. So vertritt Hardenberg, in eleganter Form, die Lehren der Popularphilosophie des 18. Jahrhunderts. —

Zum Schluß ging der Vortragende auf ein ganz anderes Thema über und sprach über Ernst Moritz Arndts und Friedrich Wilhelms IV. Stellung zur Kaiserfrage (1849). Er verfolgte zunächst an der Hand seiner brieflichen Äußerungen die Haltung des Königs einer eventuellen Wahl zum deutschen Kaiser gegenüber vom Mai 1848 bis in den April des nächsten Jahres, suchte nachzuweisen, daß diese Haltung ganz konsequent und der Versuch, Friedrich Wilhelm IV. für die Frankfurter Krone zu gewinnen, immer innerlich aussichtslos gewesen ist. Er schilderte dann diese wiederholten Versuche des Präsidenten und einzelner Mitglieder der Nationalversammlung und verlas vor allem den hinreißenden Briefwechsel Ernst Moritz Arndts mit Friedrich Wilhelm IV. über die Kaiserfrage vom 9., 15. bis 18. und 28. März 1849, von dem die beiden ersten Stücke bisher noch nicht in authentischer Form, das dritte überhaupt noch nicht bekannt geworden sind.

Prof. Hintze erörterte die vielbehandelte und kürzlich von Heck und Spangenberg in ein neues Licht gestellte Frage, welche Bedeutung dem vom Sachsenspiegel erwähnten Dingen des Markgrafen von Brandenburg bei seiner eigenen „hulde" zukomme. Er fand, daß Heck doch eigentlich nur die Anomalie zu erklären suche, die darin liegt, daß der Markgraf nur bei einem Gewedde von 30 Schilling dingt, während die sächsischen Grafen, wenn sie bei Königsbann dingen, das höhere Gewedde von 60 Schillingen heben, daß aber die Frage, worin eigentlich die vom Sachsenspiegel bezeugte abweichende Rechtsverfassung der Mark liege, dadurch nicht beantwortet werde. Die Auffassung von Spangenberg, der anknüpfend an eine von E. Mayer geäußerte Vermutung, und gestützt auf die Analogie süddeutscher Stadtrechtsquellen, das „Dingen über sechs Wochen" auf eine arbiträre

Strafgewalt des Markgrafen beziehen will, glaubte der Vortragende schon aus dem Grunde ablehnen zu müssen, weil im Sachsenspiegel offenbar nicht von einer außerordentlichen, sondern von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Markgrafen gesprochen werde. Dagegen war er geneigt, mit Berufung auf Ldr. I, 67 § 1 das „over ses weken“ als Handlungs-, nicht als Besuchsfrist aufzufassen, wie es auch Spangenberg tut. Vor allem aber legte er Gewicht auf den Zusatz (Ldr. III, 65 § 1): „dar vint jewelk man ordel over den anderen, den man an sinem rechte nicht beschelden mach“, während in den Grafschaften des Reiches, wenn bei Königsbann gedingt wird, nur Schöffenbarfreie das Urteil finden dürfen. Er sprach die Vermutung aus, daß das Gericht unter Königsbann mit seinen strengen Formen, das in gewissen schweren Fällen (Klage um Eigen und ungerichte Schöffenbarfreier) in den sächsischen Grafschaften als eine altertümliche Einrichtung erhalten geblieben sei, während es in Süddeutschland bereits verschwunden war, auf den Kolonialboden der Mark schon deswegen gar nicht übertragen worden sei, weil hier freies Eigen und das Element der Schöffenbarfreien keine erhebliche Rolle spielte, das Land in der Regel in Erbleihe ausgetan war und die Unterschiede des Berufsstandes hier schon die Unterschiede der Geburt zurückgedrängt hatten. Die „hulde“ aber glaubte er trotz der Ausführungen Spangenbergs mit v. Sommerfeld als den dem Markgrafen geleisteten Huldigungseid deuten zu dürfen, so daß die relativ selbständige Gerichtsgewalt des Markgrafen, die Abwesenheit von Untergrafschaften und Bannleihe durch den König, zugleich auch mit der früh zur Landeshoheit entwickelten selbständigen markgräflichen Stellung überhaupt zusammenhängt.

Sitzung vom 13. Januar 1909.

Zunächst erstattete der Schriftführer des Vereins, Prof. Dr. Hintze, den üblichen Jahresbericht.

Das abgelaufene Jahr 1908 hat dem Verein zwei besonders schmerzliche Todesfälle gebracht. Der hochverdiente Ehrenpräsident des Vereins, Geh. Regierungsrat Prof. Friedrich Wilhelm Holtze, der in früheren Jahren den Verein durch schwierige Zeiten hindurchgeführt, und der nicht minder verdiente Bibliothekar des Vereins, Archivrat Dr. Louis Erhardt, in dessen Person ein großer Teil der Vereinsleitung sich konzentrierte, sind uns entrissen worden. An Stelle des letzteren ist Herr Archivar Dr. Melle Klinkenborg zum Bibliothekar des Vereins gewählt worden, und zugleich ist die Vereinsbibliothek unter Bedingungen, die seinerzeit in den Sitzungsberichten näher bezeichnet worden sind, aus den Räumen des Ständehauses, die dem Verein nicht länger zur Verfügung bleiben konnten, in das Gewahrsam des Historischen Seminars der Universität, wo sie der Benutzung der Vereinsmitglieder leicht zugänglich ist, überführt worden. — Die Sitzungen des Vereins sind auch im abgelaufenen Jahre, wie bisher,

— mit Ausnahme der an die Stelle der statutenmäßigen Septembersitzung getretenen Junisitzung, die diesmal aus besonderen Gründen ausfiel — regelmäßig abgehalten worden und erfreuten sich des üblichen zahlreichen Besuches; über die darin gehaltenen Vorträge geben, wie bisher, die gedruckten Berichte nähere Auskunft. Auch die Zeitschrift des Vereins, die „Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte", ist, wie bisher, in zwei Halbbänden Ende Juni und Ende Dezember erschienen. An Stelle der sonstigen Veröffentlichungen hat der Verein diesmal einen Band von 33 Bogen unter dem Titel „Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte", an dem 16 Mitglieder des Vereins mitgearbeitet, als Festschrift zum 70. Geburtstage seines hochverdienten langjährigen ersten Vorsitzenden Gustav Schmoller herausgegeben, dessen bald darauf erfolgte Auszeichnung durch Verleihung des erblichen Adels auch der Verein mit freudiger Teilnahme begrüßt hat.

Die Herstellung der Grundkarten ist in dem bisherigen Tempo weitergefördert worden; der Druck des ersten Heftes der Askanier-Regesten von Herrn Privatdozenten Dr. Krabbo ist begonnen worden, der Neudruck von Entzelts „Altmärkischer Chronica" mit kritischen Noten ist von Herrn Prof. Dr. Bohm im Manuskript fertiggestellt worden; ein kritischer Auszug aus der „Marchia illustrata" des Lockelius wird bis Ende 1909 von Herrn Prof. Seeger voraussichtlich im Manuskript beendet werden können, und erfreulicherweise ist auch Herr Prof. Dr. Pieper, der zugleich die Leitung dieser Quellenausgaben übernommen hat, imstande gewesen, die Bearbeitung der „Mittelalterlichen Chroniken und chronikalischen Aufzeichnungen der Mark Brandenburg" so weit zu fördern, daß der Abschluß dieser Arbeit in den nächsten Jahren in Aussicht gestellt werden darf. Die Arbeit von Dr. Haß über die ständische Verfassung und Verwaltung der Mark Brandenburg unter Johann Georg wird im Laufe dieses Jahres gedruckt werden können. Die Bearbeitung der ständischen Akten aus der Zeit Joachims I. und II., die Herr Archivdirektor Prof. Dr. Friedensburg in Stettin übernommen hatte, ist dagegen leider auch im abgelaufenen Jahre anderer Arbeiten wegen nicht gefördert worden. Über weitere Publikationen des Vereins schweben noch Verhandlungen.

Der Schatzmeister Geh. Archivrat Dr. Kohlmann verlas den Kassenbericht, wonach dem Vereine für 1909 die gleichen Mittel wie im vergangenen Jahre zur Verfügung stehen werden.

Alsdann trat der Verein in die wissenschaftliche Tagesordnung ein.

Herr Generalleutnant z. D. v. Bardeleben sprach über „Die preußischen Genealogischen Kalender vom Jahre 1724 bis 1850" und legte einige derselben, deren Inhalt von besonderem Interesse, aus seiner Kalendersammlung zur Einsicht vor.

Angeregt durch die Arbeiten von Harnack, Erhardt und Haß über das Kalenderwesen hat der Vortragende sich in jüngster Zeit besonders mit der Erforschung dieser Gattung von Kalendern beschäftigt. Er wies ihren Ursprung und deren verschiedene Benennung in dem langen Zeitraum von 126 Jahren nach. Über die Art und das Wesen dieser

Büchlein hat bis jetzt manche Unklarheit geherrscht, so daß selbst in größeren Bibliotheken die einzelnen Sorten falsch gestellt und unrichtig in den Katalogen verzeichnet sind, letzteres besonders in vielen Antiquariatskatalogen.

Hierauf besprach er die Einrichtung dieser Kalender, welche gleichfalls unter Aufsicht der Akademie der Wissenschaften standen, ihre Form und Größe, die Auflage (wir erfahren, daß diese im Jahre 1769 bereits 15 000 Stück betrug), hierauf die Preise. Kalender mit Bildern, welche bei ihrem Erscheinen 8 Groschen kosteten, werden jetzt, da sie von Forschern, Künstlern, Sammlern und Bibliotheken sehr gesucht sind, in den Antiquariatshandlungen mit 20—30, ja 50 Mk. verkauft.

Der Inhalt der Kalender, welche sowohl in deutscher als französischer Sprache erschienen, ist ein ungemein reichhaltiger; da sie für die Allgemeinheit bestimmt waren, mußten sie auch für jedermann etwas bringen. Die älteren Kalender sind in kulturgeschichtlicher Hinsicht von besonderem Interesse, die späteren wertvoll wegen der darin aufgenommenen Begebenheiten aus den Welt-, Länder- und Städtegeschichte, der Lebensläufe bedeutender Personen, Mitteilungen über Erfindungen und Entdeckungen, Nachrichten aus fernen Erdteilen, Aufsätze belehrenden Inhalts und zur Unterhaltung, ausgewählt nach dem Geschmack der Zeit und dem Bedürfnis der Leser.

Die Kalender sind meist mit Bildern geschmückt, Stiche der bekannten Kupferstecher: Chodowiecki, Wolffgang, Meil, Haas usw., welche sich darin durch ihre wunderbare Kunst bleibende Denkmale gesetzt haben.

Der Vortragende ging dann auf den Inhalt näher ein, machte zuerst nähere Angaben über die Geschichte der Kurfürsten von Brandenburg, die alljährlich mit dem Satze schloß: „Gott segne den König und der Königin Majestät und das ganze Königliche Haus, er befestige den Thron, daß man Gelegenheit habe, die merkwürdige Geschichte ferner zu erstreken bis an der Welt Ende." Sodann unterzog er einige Aufsätze über Entdeckungen und Erfindungen einer näheren Beleuchtung, u. a. aus den Kalendern von 1776 und 1788 die Erfindung eines Unterseeboots, bezw. die Luftschiffahrt, welcher damals prophezeit wurde, „daß es nie möglich sein werde, Luftbälle mit menschlichen Kräften nach Willkür zu lenken". In dem Kalender von 1785 werden die vom König Friedrich II. abgehaltenen Musterungen und Manöver aufgeführt. Man muß die rastlose Tätigkeit des altersschwachen und kranken Kriegsherrn bewundern, der weder die großen Anstrengungen der weiten Reisen nach den entlegensten Garnisonen noch die Strapazen bei den Vorstellungen und Übungen scheut.

Über einige Aufsätze gegen Ende des 18. Jahrhunderts, vom damaligen Kalenderpächter, Professor Unger, herausgegeben, entbrennt oftmals großer Streit zwischen der Aufsichtsbehörde und diesem, der sich immer der Zensur zu entziehen suchte. Es sind besonders die Geschichte Polens, die der Bartholomäusnacht, des Fürstenspiegels, Charakteristik Friedrichs II. u. a. Oft muß erst der König die Entscheidung treffen, die für Unger meist sehr ungünstig ausfällt. Der

König schreibt u. a.: „Der Mensch muß andern zum Exempel Strafe bekommen“ oder: „Ich kann meinen Unwillen über diesen Frevel nicht stark genug ausdrücken“.

Hierauf folgte eine Besprechung der Genealogie, der Stammtafeln der fürstlichen Häuser Europas. Da in diesen Tafeln sich öfters Familien eindrängten, die nicht hineingehörten, so wurde entschieden, daß nur erblich fürstliche, unabhängige Häuser, welche Sitz und Stimme auf dem Reichstage hätten, aufzunehmen seien. Viele Schwierigkeiten erwuchsen in der Zeit, als Napoleon der Welt die Gesetze vorschrieb, einer Zeit, in der Herrscherhäuser, geistliche Würdenträger und fürstliche Geschlechter so häufig wechseln, alte Throne zusammenbrechen, neue Staaten gegründet werden. Die Heraldik ist in den Kalendern recht stiefmütterlich behandelt. Heraldische Artikel kommen nur sehr wenige darin vor, das Verständnis für die edle Heroldskunst fehlte in dieser Zeit.

Zum Schluß sagte der Vortragende denjenigen Herren Archivaren und Bibliothekaren sowie besonders der Auskunftsstelle der deutschen Bibliotheken, welche ihn bei seinen Forschungen in liebenswürdiger Weise unterstützt haben, verbindlichsten Dank.

Der Vortrag war einem Aufsatz aus der Vierteljahrsschrift des „Ver. Herold“ entnommen, der inzwischen im Sonderdruck bei Edmund Meyer, Potsdamer Straße (Preis 2 Mark) erschienen ist.

Dr. Skalweit sprach über die Handelspolitik Friedrichs des Großen und sonderlich über den Getreideausfuhrhandel bis zum Beginn des Siebenjährigen Krieges. Er legte dar, wie in dieser Zeit das heimische Getreide seine frühere Bedeutung als Ausfuhrartikel mehr und mehr verliert, und zwar in dem Maße, als der inländische Konsum infolge der Bevölkerungsvermehrung zunimmt. Magdeburg, dessen Kornhandel nach Hamburg fast völlig erlischt, führt sein überschüssiges Getreide nach Berlin und der Kurmark ab. Denn diese Provinz vermag für gewöhnlich mit dem eignen Zuwachs nicht mehr auszukommen. Und ähnlich verhält es sich mit andern Provinzen. Schlesien bedarf unter normalen Verhältnissen der Zufuhr aus dem benachbarten Polen; die westfälischen und rheinischen Provinzen leiden häufig unter Kornmangel und fast ständig unter hohen Preisen; Ostfriesland erzeugt nur Hafer in Überfluß und muß Brotgetreide der größeren Menge nach einführen; Pommern wird in dem betrachteten Zeitraum von Mißwachs und schlechten Ernten so häufig heimgesucht, daß es auch nicht für den Export in Betracht kommt; so bleibt denn nur noch Ostpreußen, — aber auch von dieser Provinz wird 1750 berichtet, daß die Produktion für den Konsum nicht ausreiche. Wenn dieser letzten Behauptung auch zweifellos ein Rechenfehler zugrunde liegt, so ist doch so viel gewiß, daß der Export mit inländischem, preußischem Getreide im Rückgang begriffen ist. Eine Ausfuhr größeren Umfanges ist nur noch möglich in den Ostseehäfen, die durch schiffbare Wasserstraßen mit dem großen polnischen Getreideproduktionsgebiet in Verbindung stehen.

Für Königsberg hatte schon Friedrich Wilhelm I. ein kompli-

ziertes Marktsystem geschaffen, das unter Umgehung des agrarischen Schutzzollsystems den Königsbergern den Überseehandel mit polnischem Korn ermöglichte. Stettin war in dieser Hinsicht vernachlässigt worden, und hier war infolgedessen der polnische Kornhandel völlig eingegangen. Um ihn wieder zu beleben, hat dann Friedrich nach langen Verhandlungen und fehlgeschlagenen Versuchen 1750 ein Patent erlassen, wonach für die Einfuhr polnischen Getreides nach den pommerschen Seestädten sämtliche Zölle auf der Netze, Warthe und Oder aufgehoben wurden. Gleichwohl wollte der seit Jahrzehnten tote Kornhandel nicht wieder in Gang kommen. Dagegen führten andre Reformen, wie die Schiffbarmachung der Swine und der Bau des Swinemünder Hafens, die Aufhebung der Stettiner und Frankfurter Stapel- und Niederlagsrechte, dazu, daß der Warenumsatz Stettins sich hob; freilich kam diese Hebung vorzüglich dem Import und nur in geringem Grade dem Export zugute.

Die Getreideausfuhr Königsbergs hatte in den ersten zehn Regierungsjahren Friedrichs unter häufigen Ausfuhrbeschränkungen zu leiden. Das Getreide bildete „die Seele seines Kommerziums", und mehr als andre Städte mußte es unter solchen Sperren leiden. Gleichwohl kann von einer absoluten Abnahme des Kornhandels nicht die Rede sein. Aber so übertrieben die Klagen der Königsberger Kaufmannschaft sein mochten, so entbehrten sie doch nicht einer gewissen Berechtigung. Die merkantilistischen Grundsätze der friderícianischen Wirtschaftspolitik mußten einem Handelsplatze nachteilig sein, dessen Bedeutung als Hauptausfuhrhafen der Monarchie auf dem polnischen Zwischenhandel beruhte.

Doch würde nichts ungerechter sein, wollte man die im Verhältnis zu den gewaltigen Anstrengungen wenig günstige Entwicklung des preußischen Ostseehandels verkehrten Maßnahmen der friderícianischen Handelspolitik zuschreiben. Die internationalen Handelsverhältnisse waren nicht dazu angetan, den jungen preußischen Handel zu fördern. Es war immer ein Risiko, unter preußischer Flagge zu segeln. Ohne Murren mußte man sich die harten Navigationsakten, die Vergewaltigungen durch den Stärkern gefallen lassen. Selbst vor brutalen Ungerechtigkeiten war der preußische Kaufmann nicht sicher. Man hat preußischerseits wohl daran gedacht, gegen die fremden Nationen mit Repressalien vorzugehen, aber immer wieder kam man davon ab, weil man sich in seinem eignen Handel noch zu unabhängig vom Auslande fühlte.

Und bei diesen Handelsbeziehungen, wie sie ungünstiger für Preußen kaum ausgedacht werden konnten, lag mitten zwischen den preußischen Ostseehäfen Danzig als übermächtiger Konkurrent. Durch seinen guten Hafen, durch seine Lage an dem mächtigen, sich weit in das polnische Hinterland hineinstreckenden Weichselstrom war Danzig schon von Natur aus begünstigt. Was dieser Stadt aber eine unüberwindliche Überlegenheit verlieh, war, daß hier alle die merkantilistischen Handelsbeschränkungen nicht galten, welche die junge preußische Großmacht sich aufzuerlegen wohl oder übel gezwungen war. So

mußten an der Konkurrenz Danzigs alle Versuche Preußens, seinen Ostseehandel in vollen Flor zu bringen, am letzten Ende scheitern. Deutlich tritt es in den Akten hervor, wie das A und O seiner östlichen Handelspolitik das Bestreben war, ohne Aufgabe andrer wirtschaftlicher Interessen mit Danzig in Wettbewerb zu treten. Die kühnsten Projekte wurden entworfen, um dem Danziger Handel Abbruch zu tun; allein erst seitdem 1772 Westpreußen und Elbing in Preußens Besitz gekommen waren und Danzig von allen Seiten eingeschnürt werden konnte, besaß Friedrich der Große die Möglichkeit, eine wirksame handelspolitische Offensive zu führen.

Sitzung vom 10. Februar 1909.

Herr Dr. Haß sprach über das Aktenwesen und den Kanzleistil in Brandenburg-Preußen, vornehmlich während des 17. und 18. Jahrhunderts. Nach einigen einleitenden Bemerkungen über Wert und Bedeutung der in der Literatur bisher stark vernachlässigten historischen Aktenkunde, erörterte er zunächst die Formen der Geschäftserledigung an der Zentralstelle der Regierung, wie sie sich im Zusammenhang mit der Fortbildung der zentralen Verwaltungs-Organisation entwickelt haben. Er wies darauf hin, daß schon seit dem Mittelalter ein großer Teil der vom kurfürstlichen Hof ausgehenden Ausfertigungen nicht mehr vom Kurfürsten selbst ausgefertigt werden konnte und so einzelne Beamte und Behörden das Recht zur Verfügung im Namen des Landesherrn erhielten. Diese Befugnis erlangten nicht nur der Kanzler, sondern mit dem Ausbau des Territoriums zu einem zusammengesetzten Territorialstaat auch die Landesregierungen der neu erworbenen Länder. Dagegen wurde sie dem Geheimen Rat, obwohl er sich allmählich zur Zentralbehörde für den ganzen Staat auswuchs, in der Zeit bis zum Tode des Großen Kurfürsten nur vertretungsweise für den Fall der Abwesenheit des Landesherrn von der Residenz zugestanden. Wichtige Änderungen und Neuerungen brachte die Regierungszeit Friedrichs III. (I.), dessen mangelnde Selbständigkeit die Ausbildung fester äußerer Formen im Geschäftsbetrieb besonders begünstigte. Bald nach seinem Regierungsantritt wurde dem Geh. Rat die Verfügung im Namen des Kurfürsten gestattet; vor allem aber hatte die Ernennung Danckelmans zum Premierminister die Einführung der Kontrasignatur zur Folge, die eine verantwortliche Leitung der Geschäfte verbürgen sollte; sie wird zunächst ausschließlich von Danckelman, nach dessen Sturz von den Mitgliedern des an die Spitze der Verwaltung gestellten Minister-Konseils und seit dem Fall des „Dreigrafen-Ministeriums" (1711) von den Wirkl. Geheimen Räten wahrgenommen; mit der Bildung der drei großen Zentralbehörden für die Hauptzweige der Verwaltung geht sie an deren Chefs über, womit sie zugleich — entsprechend der solidarischen Verantwortlichkeit der Minister eines jeden Ressorts — kollegialisch wird.

Auch für die so bedeutungsvolle Scheidung zwischen denjenigen Sachen, die der landesherrlichen Entscheidung vorbehalten wurden („Unterschriftssachen"), und denen, die den Ministern zur Erledigung überlassen blieben, sind unter Friedrich III. (I.) feste Bestimmungen getroffen worden, zuerst im Kanzlei-Reglement von 1699, später genauer in einem besondern Reglement von 1708. Die in diesen Anordnungen gegebene Kasuistik, die im Laufe der Zeit nur wenig modifiziert worden ist, konnte jedoch nicht nach jeder Richtung hin erschöpfend sein. Unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen galt im allgemeinen der Grundsatz, daß die Minister nur diejenigen Fragen selbständig zu entscheiden hätten, deren Beantwortung sich aus den bestehenden Gesetzen und den Vorschriften der großen Behörden-Instruktionen ergaben, während alles Wichtige, irgendwie über den gewöhnlichen laufenden Geschäftsgang Hinausgehende an den König gebracht werden mußte. Für die von den Ministerien erlassenen Verfügungen wurde 1708 der Zusatz des Vermerks „Auf (allerhöchsten) Spezial-Befehl" („ad mandatum speciale regis") vorgeschrieben, der also — in merkwürdiger Verkehrung des Wortsinns — nicht auf einen jedesmaligen, speziellen, sondern einen generellen, ein für allemal gültigen Befehl des Königs hinweist. Die Formel, die wohl aus der kaiserlichen Kanzlei stammte und auch in andern Staaten üblich war, findet sich seitdem unter allen Ministerial-Reskripten; sie ist neben der Unterschrift das einzige, was diese „Reskripte auf Spezialbefehl" in der äußeren Form von den vom König vollzogenen kgl. Reskripten (Hofes-Reskripten) unterscheidet. — Eine besonders wichtige Neubildung entstand mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. in der Kabinettsorder, die — etwas Spezifisch-Preußisches — recht eigentlich das Instrument der autokratischen Regierungsweise aus dem Kabinett geworden ist. Damit war die Ausbildung des Aktenwesens zu einem gewissen Abschluß gelangt.

Der Vortragende ging nun näher auf die verschiedenen Arten von Aktenstücken und ihre Formalien ein: er gab zunächst eine gruppierende Übersicht, berührte kurz die Formen des diplomatischen Schriftverkehrs (Kanzleischreiben und Handschreiben) und erörterte dann eingehender den Kanzleistil in den Akten der inneren Verwaltung. Die Formen der Korrespondenz zwischen den Behörden bestimmten sich nach deren Rangstellung zueinander: gleichgestellte Kollegien verkehren miteinander durch sogen. „Anschreiben" (Requisitorialien), von der vorgesetzten an die nachgeordnete Behörde ergehen ausschließlich Reskripte, umgekehrt von dieser an jene: Berichte (Relationen). Für die Fassung der Reskripte und Berichte war es maßgebend, daß im 18. Jahrhundert beständig die Fiktion aufrechterhalten wurde, als ob alle Verfügungen der Zentral- und Provinzialbehörden vom König selbst ausgingen, alle Berichte dem König selbst vorgelegt würden. Dieser umfassende Gebrauch des kgl. Titels entsprach in gewisser Weise dem Wesen der absolutistischen Regierungsweise; seinen besonderen Zweck, die Autorität der Behörden zu erhöhen und zur Behauptung der Disziplin und Subordination beizutragen, hat er zweifellos auch erfüllt; der Mangel

aber an einer Unterscheidung zwischen dem König und den Behörden, wie ihn die „Wir"-Fassung mit sich brachte, führte zu allerhand Umständlichkeiten und seltsamen Widersinnigkeiten in der schriftlichen Ausdrucksweise.

Was im einzelnen die Kurialien anbetrifft, so waren die mittelalterlichen Kanzleiformeln am stärksten konserviert in den Edikten und Patenten, die in ihrer feierlichen Form noch die „salutatio", die „promulgatio" und am Schluß die „corroboratio" enthielten. In den Reskripten differierten die Titulaturen je nach der sozialen und amtlichen Stellung der Adressaten; sie sind daher nicht ohne kultur- und sozialgeschichtliches Interesse, indem sie insbesondere für das 18. Jahrhundert zeigen, wie für die gesellschaftliche Wertung des Individuums neben dem Geburtsstande allmählich auch die Berufsstellung maßgebend wird. Einheitlich geregelt wurden diese Titulaturen erst durch ein Formular für den Kanzleistil von 1764, das wesentliche Vereinfachungen brachte und vor allem auch die bis dahin namentlich in den östlichen Provinzen des Staates noch in ziemlichem Umfange gebrauchte „Du"-Anrede beseitigte.

Der altpreußische Kanzleistil hat dann — in der Hauptsache unverändert — weiter fortbestanden, auch als er zu den Verwaltungszuständen und den Formen des öffentlichen Lebens nicht mehr paßte. Ein im Jahre 1800 vom König ausgehendes Projekt, ihn durch teilweise Abschaffung des Gebrauchs des kgl. Titels zeitgemäßer zu gestalten, scheiterte, obwohl Hardenberg die Reform befürwortete, an dem sonst einmütigen Widerstand des Staatsrats, der mit großer Überzeugungstreue den Kanzleistil als ein „Palladium" gegen die Insubordination der Beamten und den „Ungehorsam mutwilliger Parteien, Supplikanten und Konsulenten" verteidigte und seine Aufhebung als eine Konzession an die neuen demokratischen und revolutionären Ideen perhorreszierte. Erst nach dem Untergang des alten Staates wurde mit so vielem andern Überlebten auch der alte Kurialstil (durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810) endgültig beseitigt.

An den Vortrag knüpfte sich eine längere Diskussion, die den Rest des Abends ausfüllte.

Sitzung vom 10. März 1909.

Herr Dr. Salzer machte einige vorläufige Mitteilungen aus den Briefen Friedrich Julius Stahls an seinen Freund, den Freiherrn Hermann von Rotenhan.

Die erste Bekanntschaft zwischen den beiden Männern erfolgte am 5. November 1819 unter ganz eigentümlichen Umständen.

Stahl, der bekanntlich als Sohn eines jüdischen Kaufmanns zu München geboren war, das Gymnasium und das Lyzeum absolviert und Unterricht im Christentum empfangen hatte, war nach Erlangen gekommen, um sich dort taufen zu lassen. Der kleine, schmächtige

junge Mann von ausgeprägt jüdischem Gesichtstypus, der an jenem Abend in einem Gasthaus allein an einem Tisch saß, wurde von einigen Studenten, denen der Zweck seiner Anwesenheit wohl bekannt geworden war, in ziemlich roher Weise gehänselt, als ein anderer Student eintrat, eine schöne stattliche Erscheinung, von festem und doch bescheidenem Auftreten. Es war Hermann Freiherr von Rotenhan, ein Sproß der älteren, protestantischen Linie jenes ehemals reichsunmittelbaren, fränkischen Geschlechts. Er stand jetzt in seinem dritten juristischen Semester, gehörte der Burschenschaft an, in der er eine führende Stellung einnahm, und war namentlich auf der Mensur ein gefürchteter Gegner.

Als Stahl, der — am Vorabend seiner Taufe — sich nicht selbst Satisfaktion verschaffen konnte, nun Rotenhan um seinen Schutz bat, trat dieser in der ritterlichsten Weise für den Angegriffenen ein. Das Freundschaftsband, das an jenem Abend zwischen den beiden Männern geknüpft worden ist, hat erst der Tod gelöst. Durch häufige persönliche Begegnungen und durch Briefe, von denen leider nur diejenigen Stahls erhalten zu sein scheinen, sind beide in dauernden Beziehungen geblieben.

Rotenhan, eine liebenswürdige und schlichte Natur, ein gläubiger Protestant, freimütig nach oben wie nach unten, hat in den dreißiger und vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in der bayrischen Zweiten Kammer, in der er seit dem Jahre 1831 die adligen Gutsbesitzer der Obermainkreise vertrat, eine hervorragende Stellung eingenommen, nach der Juli-Revolution den radikalen Tendenzen der Zeit gegenüber das monarchische und christlich-konservative Prinzip mit Entschiedenheit vertreten, später die verfassungsmäßigen Rechte der Volksvertretung und der Protestanten gegen das Ministerium Abel auf das nachdrücklichste verfochten. Den eigentlichsten Beruf Rotenhans sah aber Stahl nicht in jener politischen Wirksamkeit, so hoch er diese auch einschätzte, sondern in seiner Stellung als adliger Gutsbesitzer, die er vollkommen erfüllt habe.

In dem ungemein warm und pietätvoll geschriebenen Nachruf in der Kreuzzeitung, in dem er dem Freunde ein schönes Denkmal gesetzt hat, hat er dies ganz besonders hervorgehoben, und auch in den Briefen klingt dieser Ton wiederholt an. Unter diesem Gesichtspunkt wird man die allgemeinste Bedeutung jenes Freundschaftsverhältnisses wohl darin erblicken dürfen, daß es gewissermaßen ein persönliches Moment, eine psychologische Voraussetzung für Stahls Ideen über ständischen Staat und Aristokratie gewesen ist.

In den Briefen, die vom Jahre 1832—1857 reichen, und von denen der Vortragende einige mitteilt, erscheint Stahl als ein liebenswürdiger und milder Charakter, als ein gefälliger und anhänglicher Freund, nicht ohne Humor, in religiöser Beziehung als überzeugter und gläubiger Protestant, aber frei von pietistischer Manieriertheit und konfessionellem Zelotismus. Neben den rein persönlichen Angelegenheiten steht in den Briefen das politische Moment durchaus im Vordergrund. Auch auf diesem Gebiet erscheint Stahl, der im

Jahre 1837 als Vertreter der Erlanger Universität gemeinsam mit Rotenhan in der Zweiten Kammer mutig für die Rechte der Volksvertretung und für die Erfüllung schmählich vernachlässigter Aufgaben der Staatsverwaltung eingetreten ist (zur Strafe erhielt er statt des Lehrauftrags für Staatsrecht einen solchen für Zivilprozeß), im allgemeinen höchst gemäßigt.

Die Revolution, die er kommen sah, steigert dann sein politisches Interesse nahezu zur Leidenschaft und erfüllt ihn mit dem „hebenden, stärkenden Gefühl des Kampfes". In einem Briefe vom Dezember 1848 verurteilt er die Frankfurter Nationalversammlung (der übrigens auch Rotenhan als Mitglied der äußersten Rechten angehörte) und ihr Werk — seine „Hoffnung ist, daß Preußen wieder erstarken möge". Am interessantesten ist wohl der Brief vom 5. Dezember 1849, den der Vortragende zum Schluß mitteilt. Hier spricht sich Stahl namentlich über sein Verhältnis zu Ludwig von Gerlach aus. Sehr richtig erkennt er dessen zwei schwächste Seiten, daß er fast nur negativ ist, nur bekämpft, nicht positiv lehrt, und daß er „schwarzgelb" ist. Zugleich zeigt der Brief, wie ganz Stahl — mit unter Gerlachs Einfluß — zum Preußen geworden ist, wie er, ohne seine deutschnationalen und konstitutionellen Ideen aufzugeben, sich durch die Revolution doch mehr nach der Seite des Preußentums und des Königtums gedrängt sieht.

Herr Dr. Rachel sprach über die Anfänge der Industrie in Brandenburg. Der gewerbliche Großbetrieb hat sich hier nicht aus dem Kleinbetrieb, dem Handwerk, entwickelt, sondern erscheint in den Anfängen entweder als regalistisches Unternehmen der landesherrlichen Verwaltung oder als Gründung Privater, die durchgehends nicht dem Handwerker-, sondern dem Kaufmannstande entstammen, und zwar fremder Herkunft. Die erstere Form hat ihre Wurzel im Bergregal, auf Grund dessen nicht nur die Gewinnung, sondern auch die Verarbeitung und der Vertrieb von Bodenerzeugnissen (Salz, Salpeter, Glas, Eisen, Kupfer, Mühlsteine) vom Landesfürsten in die Hand genommen wurde. Die übrigen über zunftmäßigen Zuschnitt herausgewachsenen Gewerbebetriebe, als deren erste hier die Zuckerraffinade und die Tabakspinnerei erscheinen, blieben privaten Händen überlassen, wenn auch später manches in königliche Verwaltung überging (z. B. Lagerhaus). Wenn einerseits die Manufakturen durch Mitglieder der Handelswelt auf einen höheren Stand gebracht worden sind, so hat auf der anderen Seite die junge Industrie erst wieder die Bedingungen für die Bildung eines Großkaufmannstandes geschaffen, denn der Handel war in der Mark nicht so bedeutend, um das zu ermöglichen. Das erste große, durch umfassenden und glücklichen Manufakturbetrieb emporgekommene Berliner Handelshaus war das Splitgerbersche, zugleich das erste Berliner Haus, das zu Überseehandel überging. Für die beiden Typen von industriellen Unternehmungen galt von vornherein ein sehr ausgesprochener staatlicher Schutz ihres Gewerbe- und Handelsbetriebes als selbstverständlich, der sich nicht nur in der Befreiung von Zunftregeln, Fremdenrechten,

Zöllen und Auflagen, sondern auch in weitgehender Konkurrenzunterbindung und monopolistischer Bevorrechtung äußerte.

Es wurde dann im besonderen auf die frühesten Anlagen von industriellem Charakter, die kurfürstlichen Glas- und Metallhütten, eingegangen. Ursprünglich kleine, ihres starken Holzbedarfs wegen in entlegener Waldeinsamkeit angelegte Werke, erhielten sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts einen bedeutenden Aufschwung durch Vergrößerung und Verbesserung der Betriebe, Verwendung der Halleschen Steinkohle u. a. Die Spiegelglasmanufaktur zu Neustadt a. Dosse (seit zirka 1695) und die Kristallglashütte zu Potsdam (seit 1700) erlangten sogar internationalen Ruf. Neustadt a. Dosse als erster ausgesprochener Industrieort, die Gewinnung von Eisenerzen bei Peitz (seit zirka 1650) und Rathenow, die Ausdehnung der Metallfabrikation auf die Herstellung von Stahl-, Blech- und Messingwaren, der Übergang zu dem sich besser bewährenden Pachtsystem seit 1697 — das alles wurde in seiner Bedeutung kurz berührt.

Zum Schluß machte Herr Dr. Haß einige Mitteilungen über die „edle Musica“ am brandenburgischen Hofe, insbesondre die Entstehung und Entwicklung der Hofkapelle unter Joachim II. und Johann Georg. Nach einem einleitenden Hinweis auf die Bedeutung der höfischen Musikpflege, die in Deutschland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schon ziemlich allgemein war und damals bereits vereinzelt hervorragende Komponisten wie Orlando di Lasso aus dem Auslande heranzog, ging der Vortragende zunächst auf die Pflege der Kirchenmusik im Berliner Dom ein. Für das Spiel auf der Orgel hielten die Kurfürsten drei Organisten, die ein verhältnismäßig recht stattliches Gehalt bezogen. Der Gesang wurde namentlich von den Domherren, Vikarien und Chorknaben („Hallelujah-Jungen“) ausgeübt und von einem besonderen „Sangmeister“ geleitet. In noch stärkerem Maße ließ sich Joachim II., dem man ein gutes musikalisches Verständnis nachrühmte, die Ausbildung der weltlichen Musik angelegen sein, wie man ihrer besonders zur Belebung der Festlichkeiten am Hof bedurfte. Nicht nur eine Anzahl Sänger wurde gehalten, es entstand allmählich auch ein kleines Orchester, während man sich anfänglich mit Trompetern, Pfeifern und Trommlern beholfen hatte. Das Wichtigste war, daß zu den verschiedenen Blasinstrumenten zwei Diskantgeigen hinzutraten. Johann Georg vermehrte dann weiter die Zahl der Instrumente, so daß i. J. 1580 neun Arten vertreten waren. Ein Kapellmeister begegnet schon unter Joachim II.; eine festere Organisation erfuhr die Kapelle jedoch erst, als Johann Georg i. J. 1572 einen „obersten Kapellmeister“ ernannte und ihm sämtliche Musiker am Hof, Organisten, Instrumentisten und Sänger, unterstellte. Später übertrug der Kurfürst die oberste Leitung der „Hof-Cantorey“ einem seiner Räte, einem ihm besonders nahestehenden, schöngeistig veranlagten Edelmann. Die Instruktion für die Hofkapelle, die damals erlassen wurde, und ebenso die erste Kapellen-Ordnung von Joachim II. geben über den eigentlichen musikalischen Betrieb nur wenig Auskunft, befassen sich aber um so eingehender

mit den äußeren Verhältnissen, namentlich der sittlichen Aufführung der Musiker; die betr. Bestimmungen lassen ihre moralischen Qualitäten in einem eigentümlichen Lichte erscheinen und zeigen, daß sie in jener Zeit noch auf einer ziemlich tiefen sozialen Stufe standen.

Sitzung vom 14. April 1909.

Herr Dr. Curschmann sprach über die deutschen Ortsnamen im nordostdeutschen Kolonisationsgebiet. Der Vortragende ging von der Beobachtung aus, daß die Karte des östlichen Deutschland, des Gebietes rechts der Elbe und nördlich von Erzgebirge und Sudeten, Ortsnamen in den verschiedensten Sprachen aufweist, nicht nur deutsche und slawische, sondern auch in nicht geringer Zahl französische, englische und solche aus süd- und selbst außereuropäischen Sprachen. Sie sind die sichtbaren Zeugen der großen Wandlungen, die die Besiedelungsverhältnisse des Ostens zuerst durch große Völkerverschiebungen, später durch eine bis auf die Gegenwart fortgesetzte innere Kolonisation erfahren haben. Vier Siedelungsperioden und dem entsprechend ebenso viele Hauptgruppen von Ortsnamen lassen sich unterscheiden: 1. die altgermanische Zeit etwa bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts, 2. die slawische Zeit, 3. die Periode der großen ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters vom Anfang des 12. Jahrhunderts bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts, 4. die innere Kolonisation der Neuzeit vom Anfange des 16. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart.

Da der Vortragende nur die deutschen Namen behandeln wollte, so schieden die Ortsnamen der zweiten Periode von vornherein aus. Über die erste Periode ließ sich nur wenig bemerken, da aus ihr zwar eine Anzahl Fluß- und Landschaftsnamen überliefert sind, Ortsnamen aus diesem Zeitabschnitte sich mit Sicherheit also noch nicht nachweisen lassen. Die Ortsnamen der vierten Periode festzustellen, macht erhebliche Schwierigkeiten, weil eine weitgehende Unregelmäßigkeit herrscht. Nicht mehr das Volk selbst erfindet naiv die neuen Namen, sondern sie werden von der Obrigkeit gegeben. Besonders charakteristisch sind für diesen Zeitabschnitt die aus fremden Ländern entlehnten Namen (Korsika, New-York, Sumatra im Warthebruch), die Zusammensetzungen mit den Namen des Landesherren oder von Mitgliedern seiner Familie (in den preußischen Gebieten am häufigsten die Zusammensetzungen mit Friedrich-) und Bildungen mit Familiennamen (Wrangelsburg, Arnimswalde) und die Verwendung abstrakter Begriffe als Ortsnamen (Yorksthal, Brenkenhofsfleiß).

Die ganz überwiegende Mehrzahl der deutschen Ortsnamen des Ostens stammt aber aus der dritten Periode. Sie lassen sich in drei Hauptgruppen scheiden:

I. aus ursprünglich slawischen Namen durch Übersetzung oder allmähliche Anpassung im Munde Deutschsprechender entstandene deutsche Namen. Übersetzungen sind sicher ziemlich häufig, nachweis-

bar aber nur, wo sich — ein Zufall — der deutsche und slawische Name erhalten haben. Beispiele: Bergen auf Rügen heißt im 13. Jahrhundert Gora. Viel zahlreicher sind sicher die Fälle, wo slawische Ortsnamen im Laufe der Zeit zu deutschen umgeformt werden, so wird aus Karsibuor Kaseburg, aus Wosze Wusterhausen, aus Rathenow Rottmannshagen, aus Pritochine Bretwisch;

II. aus dem Mutterlande übertragene Namen. Vor übereilten Schlüssen aus dem einfachen Gleichlauten von Ortsnamen im Westen und auf Kolonialboden ist zu warnen. Nur bei den Namen bekannter großer Städte wirkt diese Übereinstimmung an sich überzeugend: Frankfurt a. O., Nörnberg in der Neumark. Sonst müssen andere Momente hinzukommen, um einen Ortsnamen als übertragen anzusprechen, z. B. wenn der Name des Ortes etwas über seine topographische Lage aussagt, das auf die Lage des Ortes im Koloniallande nicht, wohl aber auf eine im Westen gelegene Ortschaft paßt: Biesenthal in der Altmark liegt an der Biese, der gleichnamige Flecken nördlich von Berlin am Finow;

III. neu — bei der Anlage der Orte — gebildete Namen. Die zusammengesetzten Ortsnamen überwiegen an Zahl und Bedeutung ganz außerordentlich die nicht zusammengesetzten Namen. Sie zerfallen in die typischen, unendlich oft wiederholten Endungen (-dorf, -berg, -hagen usw.) und den individuellen ersten Wortteil. Während in der Ortsnamenforschung im allgemeinen eine Gruppierung nach den Endungen üblich ist, muß darauf hingewiesen werden, daß auch der erste Wortteil erhöhte Beachtung verdient. Unter Zugrundelegung des ersten Wortteils lassen sich drei Hauptgruppen scheiden:

1. Namen, die den Ort nach seiner Gestalt, Lage oder irgendeiner topographischen Eigentümlichkeit bezeichnen: Langendorf, Kortenhagen, Krummenhagen; Ober-, Nieder-, Mittelhagen, Hohendorf; Rohrbach, Weißbach, Mühlenbeck, Kaltenbrunn, Krummensee, Langerwisch, Wildenbruch, Wiesenberg, Grüneberg, Mittenwalde u. a. m. Bemerkenswert sind besonders noch die Namen, die eine Beurteilung des Ansiedelungsgeländes enthalten: Steinfelde und Dörrenfelde im Gegensatz zu Lichterfelde und Schönefeld. Unendlich häufig und vielgestaltig sind — ein Zeichen der hoffnungsfreudigen Stimmung der Kolonisten — die Zusammensetzungen mit Schön;

2. Zusammensetzungen mit den Namen von Pflanzen und Tieren. Von den Pflanzen begegnen am häufigsten die Waldbäume und hier wieder einige Laubhölzer (Linde, Buche), während die Nadelhölzer sehr zurücktreten. In den mit Tiernamen gebildeten Ortsbezeichnungen sind am meisten die heimischen Tiere vertreten: Hirsch, Reh, Falke, Schwan u. a. Bei Zusammensetzungen mit ausländischen und Fabeltieren (Löwe und Greif) wird oft das Wappentier des Grundherrn für die Wahl des Namens maßgebend gewesen sein;

3. Zusammensetzungen mit der Bezeichnung von Personen- und Völkernamen:

A. Zusammensetzungen mit Personennamen. Außerordentlich häufig ist die Benennung nach dem Ortsgründer (Fredersdorf-Friedrichs-

dorf, Conradswalde und viele andere), verhältnismäßig selten die Verbindung mit Heiligennamen (Mariendorf, Annaberg);

B. Zusammensetzungen mit Standesbezeichnungen — weltliche und geistliche — weisen ebenfalls auf den Ortsbesitzer hin: Fürstenberg, Herzogswalde, Schmargendorf (= Markgrafendorf), Königsfeld, Vogtshagen, Schulzendorf; — Pfaffendorf, Papenhagen, Bischdorf (= Bischofsdorf), Klosterwalde, Mönchhagen, Frauendorf (Besitz eines Nonnenklosters), Propsthain u. a. m.;

C. Zusammensetzungen mit Völker- und Stammesnamen: Flemingen, Flemsdorf, Sachsendorf, Frankenberg, Frankenhausen u. a. m. Die Verbreitungsgebiete der einzelnen Namengruppen sind zu beachten; sie bieten einen gewissen Anhalt für den Anteil der verschiedenen deutschen Stämme an der Kolonisation des Ostens.

Herr Dr. Krabbo gab einen Überblick über die Kämpfe zwischen Deutschen und Slawen um den Ort Brandenburg a. H. Durch seine natürliche Lage war für die Kriegskunst des Mittelalters Brandenburg ein Platz von geradezu beherrschender strategischer Bedeutung; deshalb drehen sich fast ein Vierteljahrtausend lang die deutsch-slawischen Kämpfe um das Havelland im wesentlichen um den Besitz Brandenburgs. Der Vortragende verfolgte nun kurz die einzelnen Phasen dieser Kämpfe, die mit der Belagerung und Eroberung Brandenburgs durch König Heinrich I. im Winter 928/29 einsetzen, mit der Bezwingung der Feste durch Albrecht den Bären 1157 endigen. Innerhalb dieses Zeitraumes konnte ein dreizehnmaliger Besitzwechsel festgestellt werden, wozu noch zwei vergebliche Belagerungen des Ortes, einmal durch die Deutschen, einmal durch die Slawen, kommen. Bei den großen Schwierigkeiten, die eine regelrechte Einschließung der wasserumflossenen Feste machte, griff man gern zu anderen Mitteln, sich ihrer zu bemächtigen. So spielen neben den langwierigen Belagerungen auch Verrat oder zum mindesten Überrumpelung wiederholt eine bedeutsame Rolle in der Geschichte der Kämpfe um Brandenburg.

Sitzung vom 12. Mai 1909.

Herr Professor Dr. Tschirch aus Brandenburg a. H. besprach drei namenlose gegen Napoleon gerichtete Flugschriften, die im Herbst 1805 und im April 1806 erschienen sind: 1. Bonaparte, der du bist im Himmel, geheiligt werde dein Name! — 2. Napoleon Buonaparte, wie er leibt und lebt. 3. Verstehen wir auch Bonaparte? — Auf Grund kritischer Untersuchungen spricht der Vortragende das erste Pamphlet, das ungemein witzig und boshaft ist, Kotzebue zu. Es ist ein heuchlerischer Lobeshymnus auf den Korsen, dem auf Grund von Suetons Kaisergeschichten alle Tugenden der ersten römischen Kaiser zugeschrieben werden. Auffallend ist in dieser Schrift die ungeheure Gelehrsamkeit der Fußnoten, die sich indessen ganz einfach daraus er-

klärt, daß der findige Autor die Zitate aus Gibbons römischer Kaisergeschichte abgeschrieben hat. Die zweite Schrift, ein ernstes und pathetisches Buch, das sich als eine Übersetzung aus einem englischen Original ausgibt, dessen Autor scheinbar gegen Schlaberndorfs und Reichardts Schrift: Napoleon Bonaparte und das französische Volk unter ihm (1804) polemisiert, in der Tat aber die gleiche flammende Empörung gegen den Korsen äußert, ist in Wirklichkeit ein deutsches Werk und hat nach J. Fr. Reichardts eigner Aussage ihn zum Verfasser. Teilweise etwas flüchtig zusammengeschrieben, ist die Schrift doch von einer großen politischen Leidenschaft getragen und dem bekannten Hofkapellmeister wohl zuzutrauen. Es ruft vor allem Preußen zur Teilnahme am Koalitionskriege auf. Das dritte Pamphlet, dessen Verfasser den Decknamen Germanus gewählt hat, ist ein flammender Aufruf der Deutschen zu energischem Kampfe gegen Napoleon und enthält verständige Vorschläge zur Heeresreform. Die Schrift wird mit Recht dem sächsischen Literaten Joh. Ad. Bergk zugeschrieben, der konsequent eine Bonaparte feindliche Stellung eingenommen hat. Sie ist merkwürdigerweise Ende Juli 1806 durch Massenbach Friedrich Wilhelm III. vorgelegt worden mit der Versicherung, daß der Mitteilende ihre Ansichten teile.

Herr Dr. Skalweit sprach über den Plusmacher Eckhart, jenen Beamten aus Friedrich Wilhelms I. letzten Regierungsjahren, der durch seine Findigkeit, die Staatseinnahmen zu vermehren, sich bekannt und verhaßt gemacht hatte und sofort bei Friedrichs des Großen Regierungsantritt entlassen wurde. Der Vortragende bemühte sich, Wesen und Inhalt der Reformen Eckharts zu charakterisieren und die Vorgänge bei seiner Entlassung auf Grund archivalischer und gedruckter Quellen zu schildern. Zum Schluß wies er auf Eckharts Bedeutung als landwirtschaftlicher Schriftsteller hin; durch sein berühmtes Werk „Die Experimentalökonomie", ist er zum Vorläufer der modernen Landwirtschaftswissenschaft geworden, und hierdurch hat er eine unvergängliche Bedeutung gewonnen.

Professor Hintze erörterte das Verhältnis von Hofgericht und Kammergericht im 15. und 16. Jahrhundert. Er bestätigte auf Grund eingehender Nachprüfung die Aufstellungen von Spangenberg (Hof- und Zentralverwaltung) und berichtete zugleich über die Resultate der Forschungen des Herrn Gerhard Schapper, der gleichzeitig mit Spangenberg und unabhängig von ihm zu derselben Ansicht gekommen ist, daß das oberste Hofgericht und das Berliner (mittelmärkische) Hofgericht identisch sind, und daß nicht, wie Holtze annahm, das Kammergericht eine Umschaffung des obersten Hofgerichts von 1450 ist, sondern getrennt von diesem aus dem Gericht der kurfürstlichen Räte sich seit Mitte des 15. Jahrhunderts entwickelt hat. Die Entwicklung würde also folgendermaßen zu konstruieren sein: Hof- und Kammergericht sind anfänglich identisch, lediglich zwei Bezeichnungen für dieselbe Sache (das Hofgericht, das der Markgraf in seiner Residenz abhält) bis Ende des 14. Jahrhunderts. (Hauptzeugnisse: die Stellen aus Richtsteig Landrechts und Berliner Schöffen-

buch.) Gegen Ende des 14. Jahrhunderts Verfall der weltlichen Gerichtsbarkeit überhaupt in der Zeit der feudalen Anarchie; übermäßiges Umsichgreifen der geistlichen Gerichtsbarkeit, der erst durch die päpstlichen Privilegien von 1447 wirksame Schranken gesetzt werden. Seit 1450 in Verbindung mit der Fixirung der Residenz im Schlosse zu Cöln a. Sp. epochemachende Neuerungen. 1450 wird das „oberste" Hofgericht an Paul von Kunersdorf auf Lebenszeit verliehen, d. h. von der Person des Kurfürsten dauernd losgelöst: darum konnte es nicht mehr Kammergericht heißen, obwohl es die Fortsetzung dessen war, was früher Kammergericht genannt worden war. Der Kurfürst verzichtet nun aber nicht auf eine besondere, z. T. persönliche Gerichtsbarkeit in seiner Kammer, sondern übt eine solche weiterhin mit seinen Räten aus, die größtenteils schon gelehrte Juristen sind. Die Veränderung beruht also auf einer Differenzierung zwischen Vasallen und gelehrten Räten: die einen besetzen das Hofgericht, die andern das spätere Kammergericht, Das Hofgericht heißt 1450 das „oberste" im Hinblick auf das Friedrichs des Fetten in der Altmark und Prignitz (auch die Neumark war damals noch abgesondert, im Besitz des Deutschen Ordens); es ist identisch mit dem mittelmärkischen Hofgericht; es heißt bald Berliner, bald Cölner Hofgericht, weil es in dem Rathause auf der Langen Brücke vor dem Schloß, zwischen Berlin und Cöln, bis 1514 tagte. Es übernimmt namentlich häufig Erhebung von Beweisen, die das Gericht der Räte angeordnet hat. Es gerät im Lauf des 16. Jahrhunderts in Verfall und wird auf Anregung des Hofrichters Czerer bald nach 1540 mit dem Kammergericht verschmolzen. — Das Kammergericht hat sich aus dem Gericht der Räte entwickelt, vielleicht anfangs unter Beiziehung von ständischen Elementen; 1476—77 erscheint ein besonderer Kammerrichter, Georg von Waldenfels. Die Reform Joachims I. (1516 oder 1526) kommt auf die Beiziehung ständischer Elemente zurück (vielleicht nach dem Muster des Reichs-Kammergerichts), doch ist die tatsächliche Wirksamkeit solcher ständischer Beisitzer nicht zu belegen; die Hofordnung von 1537 zeigt das Kammergericht bereits als das Gericht in der Ratsstube. Es hat sich erst seit 1568 etwa von dieser mehr und mehr losgelöst; auch nach Erlaß der Geh. Ratsordnung von 1604 besteht ein personeller Zusammenhang in einzelnen Mitgliedern beider Behörden noch eine Zeitlang fort.

Sitzung vom 7. Juni 1909.

Professor v. Schmoller erzählte, da kein anderes Mitglied zu einem Vortrag bereit war, einiges aus seinen Studien über die preußischen Finanzminister vor und nach 1806.

Vor 1806 gab es keine Finanzminister im Sinne der neueren Zeit. Die Gesamtheit der Minister des Generaldirektoriums, die an der Spitze der geographischen und der Fachdepartements standen, wurden alle als Finanzminister bezeichnet. Sie bildeten aber nur

eine formale, keine materielle Einheit; sie hatten ganz verschieden hohe Gehalte, setzten einseitige Erhöhungen der Gehalte ihrer Ressorts durch und verkehrten miteinander meist nur schriftlich. Immer ragten unter ihnen drei als leitende Männer hervor: v. Schulenburg-Kehnert, v. Heinitz und Struensee.

Schulenburg war in Friedrichs d. Gr. späteren Jahren sein Vertrauensmann, er beriet den König in allen Fragen der Handelspolitik, des Bankwesens, der Finanzen, er sah den König, wenn er in Berlin war, wöchentlich mehrmals; er hatte die finanzielle Leitung des bayrischen Erbfolgekriegs; er wurde unter Friedrich Wilhelm II. Präsident des Oberkriegskollegiums, 1797 General-Kontrolleur der Finanzen. Aber all das änderte an dem Wesen des alten Systems nichts. Vom Buchholzschen Kreise aufs heftigste angegriffen und verleumdet, von Stein zeitweise sehr hart beurteilt, ist er erst neuerdings auf Grund der Akten und seiner eigenhändigen Lebenserinnerungen billiger beurteilt worden: er nennt sich selbst arbeitsam, ungeduldig, ordnungsliebend bis zum Lächerlichen, pünktlich bis zum Pedantischen; er rühmt sich, die Gräfin Lichtenau und ihren Kreis stolz und verächtlich behandelt zu haben; er habe immer nur das Gute und Rechte tun wollen. Schöpferische Gedanken gingen ihm ganz ab; er fühlte sich zugleich als Offizier und General. Er hat das Verdienst, Heinitz nach Preußen gerufen zu haben.

v. Heinitz war wohl der gebildetste Minister des Generaldirektoriums im 18. Jahrhundert; er hatte eine selten gute Erziehung genossen, war körperlich aber ursprünglich schwächlich, auch später oft krank; er kannte England, Frankreich, Schweden, Österreich, hatte in Sachsen und Braunschweig gedient; seine Verdienste um das preußische Bergwesen sind nicht hoch genug zu veranschlagen; ebenso die Tatsache, daß Reden, Stein, Hardenberg durch ihn nach Preußen kamen. Er machte aus seiner herrenhuterischen Frömmigkeit nie ein Hehl, wagte dem König seine Verurteilung der französischen Regie offen darzulegen; sein staatswirtschaftlicher Standpunkt bestand in einer Abmilderung des Merkantilismus durch physiokratische Gedanken. Auf die preußische Finanz- und Wirtschaftspolitik im ganzen hat er aber nur ganz vorübergehend Einfluß gehabt.

Struensee, der Predigersohn, der es vom Lehrer an der Liegnitzer Ritterakademie zum hohen dänischen Beamten, zum vielseitigen staatswissenschaftlichen Schriftsteller und endlich von 1791—1802 zum Minister des Akzise-Zoll und des Kommerzien- und Fabrik-Departements brachte, hätte in dieser Stellung eher einen großen Einfluß auf die Finanzen erlangen können als Heinitz in seinem Bergdepartement. Aber er besaß nicht die kraftvolle Kühnheit des Durchgreifens; er ließ die Dinge gehen, er „wollte ungestoßen durch das Gedränge der Welt kommen“. Es beweist gegen Schöns Urteilsfähigkeit, daß er ihn einen Stern erster Größe, ja den bedeutendsten Staatsmann nennt, den Preußen je gehabt. —

Den beiden großen Reformministern Stein und Hardenberg war es nicht gegeben, von 1807—08 und von 1810—14, solange sie zu-

gleich die Finanzen leiteten, Maßgebendes zu leisten, noch weniger Altenstein 1808—10. Von 1814—17 leitete Hardenbergs Neffe, v. Bülow, 1817—25 Klewitz das neue, angeblich einheitliche Finanzministerium; das Schlimme war, daß es eben nicht einheitlich war, daß neben dem Finanzminister noch drei bis vier andere, auf die Finanzen ebenso einflußreiche Minister, die für Staatsschatz, Staatsschulden, Generalkontrolle, Posten usw., standen. Bülow hat wesentlich nur das Verdienst, daß er Maaßen das ausgezeichnete Zollgesetz ausarbeiten ließ. Klewitz war ein kleiner kluger Herr des alten Regimes, der mit Verständnis auf die Entwürfe seiner Räte einging und sie mit Klugheit und Zähigkeit im Staatsrat, im Ministerium, beim König verteidigte. Schöpferisch hat er nicht gewirkt. Er ließ J. G. Hoffmanns Abneigung gegen große Reformen freie Bahn und mußte erleben, daß er von 1820—25, unfähig das Defizit zu beschwören, immer mehr in Mißkredit kam.

Sein Nachfolger war Friedrich von Motz, ein Kurhesse, den, wie einst Stein und Hardenberg, die Größe der friderizianischen Zeit nach Preußen gelockt hatte. Er ist weitaus der größte preußische Finanzminister im 19. Jahrhundert; nur Maaßen und Miquel dürfen neben ihm als ebenbürtig genannt werden. Er und er allein ist der Vater des deutschen Zollvereins; er hat dem Finanzminister die leitende Stellung verschafft, die ihm gebührt; er hat die Einheit des Kassenwesens endlich erreicht; er hat die indirekte Steuerverwaltung, wie sie in der Hauptsache heute noch besteht, geschaffen, ebenso die moderne Domänenverwaltung; daß ihm dabei Maaßen und Kühne zur Seite standen, ist keine Minderung, sondern eine Erhöhung seines Verdienstes. Er verstand den für die erstere Stelle übergangenen Maaßen festzuhalten und Kühnes große Kraft an die wichtigsten Aufgaben zu stellen. Leider hatte sich Motz in den fünf Jahren 1825—30 zu Tode gearbeitet. Und sein ebenbürtiger Nachfolger Maaßen, ein feiner, geistig sehr hochstehender, bescheiden schlichter Mann, ein Rheinländer, ist ihm schon 1834 in den Tod gefolgt.

Und nun beginnt die Reihe der sogenannten Kommißminister bis 1848 resp. bis 1866; entweder unbedeutende Leute oder gute Oberpräsidenten, die schlechte Finanzminister wurden.

Zum Schluß charakterisierte der Vortragende noch kurz die Minister Graf Alvensleben 1834—42, E. von Bodelschwingh 1842—44, Flottwell 1844—46, Duesberg 1846—48 und schloß mit einem Blick auf Rabe und von Bodelschwingh II 1849—66. —

Der Rest des Abends wurde mit einer Aussprache über die Gesichtspunkte, nach denen ein historischer Atlas der Mark Brandenburg einzurichten sein würde, ausgefüllt. Prof. Hintze wies darauf hin, daß neben der Kreiseinteilung auch die in Ämter und Vogteien zu berücksichtigen sein würde, wobei man auf große Schwierigkeiten stoßen würde; die Grundkarten böten dazu keine ausreichende Unterlage. Geheimrat Koser erörterte die Frage der landreiterlichen Bezirke in ihrem Verhältnis zu den Kreisen. Prof. Bardey machte die Bedürf-

nisse des Schulunterrichts geltend und schlug Epochen für die Darstellung der Grenzen vor. Geheimer Rat Prof. Schaefer hob hervor, daß es auch nötig sein werde, die Veränderungen der Wasserläufe, des Waldbestandes und anderer wichtiger Erscheinungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit zu berücksichtigen. Dr. Krabbo erläuterte die Nützlichkeit der Grundkarten für private topographische Studienzwecke. Prof. Hintze erwähnte zum Schluß, daß der Verein zurzeit nicht in der Lage sei, ein derartiges Kartenwerk in Angriff zu nehmen. Es sei wünschenswert, daß nach dem Vorschlage von Dr. Curschmann (Greifswald) ein allgemeines historisches Kartenwerk für die östlichen Provinzen des preußischen Staates in Angriff genommen werde; doch würden die einzelnen Provinzen dabei gesondert behandelt werden müssen.



Inhaltsverzeichnis des zweiundzwanzigsten Bandes.

(Die Seitenzahlen sind die auf der inneren Blattseite befindlichen.)

Aufsätze und Kleine Mitteilungen (nach den Autorennamen und Stichworten alphabetisch geordnet).

